3 1761 06930255 2

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/diekurmarkbrande03bass

No 94
Band same as
92 but
Band III

Die

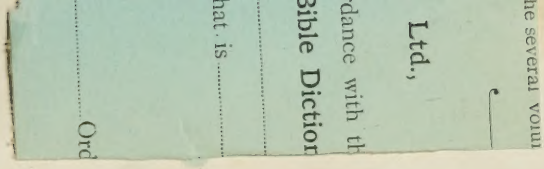

Die Kurmark Brandenburg.

N094

D3195

Die

Kurmark Brandenburg

im Zusammenhang

mit den

Schicksalen des Gesammtstaats Preußen

während der Zeit

vom 22. Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808.

Von

einem ehemaligen höhern Staatsbeamten.

Zweiter Band.

Nebst neun Beilagen.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1852.

$408
25/11/90

Vorwort.

In dem Vorworte zum ersten Bande dieses Werkes ist der Inhalt dieses zweiten Bandes bereits kurz angedeutet. Das nachfolgende Inhalts-Verzeichniß gewährt dem Leser eine spezielle Uebersicht Dessen, was derselbe in seinen drei Abschnitten enthält.

Bei der Reichhaltigkeit des dem Verfasser vorliegenden Materials, würde derselbe noch manche Einzelheit zu berühren und näher auszuführen, auch manches interessante Dokument zu liefern im Stande gewesen sein. Er glaubte sich dies versagen zu müssen, um nicht durch zu große Ausführlichkeit den Leser zu ermüden, und den Umfang des Werkes noch mehr zu erweitern. Für den Geschichtsforscher sind die Werke, Zeitschriften und Akten, wo das in diesem Buche Uebergangene zu finden ist, überall genau angezogen.

Der Verfasser wollte in diesem Werke eine Kronik der Kurmark für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende 1808 liefern. Er konnte sich indessen nicht darauf beschränken, in dieselbe ausschließlich Das aufzunehmen, was nur diese Provinz betroffen hat, denn da die Kurmark die Wiege der preußischen Monarchie, und ihre Hauptstadt zugleich die Hauptstadt und der Mittelpunkt des Staats, die Residenz des Königs und der Sitz der höchsten Behörden ist, so stehen die Ereignisse, welche in jenem Zeitraum das ganze Vaterland und seinen König betrafen, in so engem untrennbarem Zusammenhange mit den Geschicken der Kur-

mark, daß ihre Schilderung in den Annalen dieser Provinz nicht fehlen durfte.

Für den Geschichtsforscher, welcher dermaleinst die Spezialgeschichte Preußens nach dem Jahre 1806 zu schreiben übernimmt, wird hierdurch diese Geschichte der Kurmark zu einer um so reichhaltigeren Quelle.

Der Verfasser lebt aber auch der Hoffnung, daß die mit diesem Bande vollendete Geschichte der Kurmark in den Jahren der feindlichen Besetzung, und sein früheres Werk *), welches gewissermaßen als die Einleitung zu diesem Werke zu betrachten ist und zu dessen Verständniß wesentlich beiträgt, den jetzigen und künftigen Bewohnern der Kurmark eine willkommene Gabe sein wird. Sie werden daraus ersehen, wie unzureichend, wie unvollkommen und wie unbefriedigend der Zustand der Verfassung und der Verwaltung im Jahre 1806, wie schwer die Leiden, wie groß die Opfer waren, welche König und Volk in den Jahren 1806—8 zu tragen hatten. Sie werden daraus aber auch erkennen, mit welcher Standhaftigkeit ihre Vorfahren die Ungunst der Zeiten und Verhältnisse ertrugen, und mit welchem unerschütterlichen Vertrauen sie unter dem härtesten Drucke auf die Weisheit ihres Königs blickten, welcher in jener schweren Zeit durch Verbesserungen in der Verfassung und der Verwaltung, so wie in allen sozialen Verhältnissen den Grund legte zu der nachfolgenden Gestaltung unseres preußischen Vaterlands und zu seiner Größe.

Berlin, im September 1851.

---

*) Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Leipzig, Brockhaus. 1847. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bandes.

Fünfter Abschnitt.

Seite

Die vom Kaiser Napoleon auf die Kurmark, einschließlich Berlin, gelegte Kriegskontribuzion. S. 1—310

Einleitung. Von der den Provinzen Magdeburg, Pommern, Neu- und Kurmark auferlegten Kriegskontribuzion von 100 Millionen Franken werden auf die Kurmark 40,797,652 Franken vertheilt, einschließlich 10 Millionen Franken, welche auf Berlin fallen ..... 1—4

Abtheilung A. Kriegssteuer der Kurmark, ausschließlich Berlin, aber einschließlich der Altmark. Letztere bis zum Tilsiter Frieden. S. 5—214

Vertheilung der Kriegskontribuzion auf die vier Intendantur-Distrikte, Mittel-, Ucker-, Altmark und Priegnitz..... 5

Verfahren der Kammer beim ersten Kriegskontribuzions-Ausschreiben ..... 5—9

Berufung von Deputirten der Kreise und Immediatstädte nach Berlin ..... 9—12

Berathungen der Deputirten mit der Kammer..... 12—15

Konferenz des Kammerpräsidii und der Deputirten mit dem französischen Finanzminister Estève am 26. November 1806, und das deshalb aufgenommene Protokoll. Der K. P. v. Gerlach lehnt die Mitleidenheit der Domainen bei Aufbringung der Kriegssteuer ab, weil hierzu spezielle königliche Genehmigung erforderlich sei ..... 15—19

Der G. G. Clarke versagt den Deputirten die Erlaubniß, sich zur Einholung dieser Genehmigung zum König zu begeben 19

Der Minister v. Angern ertheilt den Deputirten Rathschläge über das von ihnen zu beobachtende Verfahren..... 20—21

Die Deputirten erwählen ein Comité zur Vertretung der Provinz, und versehen solches mit Instrukzionen..... 21—27

Das erste Comité beginnt seine Geschäfte am 26. Nov. 1806 27

Seite

Verhandlungen des Comité mit der Kammer über den Geschäftsgang mit den Behörden ..... 27—28
Aufgaben, welche sich das Comité stellte, insbesondere wegen einer Anleihe von 1 Million Thlr. in Staatspapieren gegen Ausstellung von ständischen Obligazionen zu 5 Prozent ... 28—30
Versuch zu Anleihen in Hamburg, in Leipzig, zuletzt in Amsterdam. Bericht des nach Amsterdam gesandten Lotterie-Direktors Grothe über 3 Anleihe-Projekte, von denen das einzige annehmbare die Bedingung der speziellen Zustimmung des Königs enthielt ..... 30—32
Die französischen Behörden gestatten dem Comité, Deputirte an den Kaiser Napoleon zu senden, um von diesem sich die Erlaubniß zu erbitten, sich zur Einholung vorgedachter Zustimmung zum Könige begeben zu dürfen..... 33
Der Grothe kehrt nach Holland zurück. Der Großkanzler v. Goldbeck erklärt sich bereit, die bei der Anleihe ausbedungene königliche Genehmigung durch seine Unterschrift zu ergänzen 33
Die zum Kaiser Napoleon gesandten Deputirten des Comité kehren unverrichteter Sache zurück ..... 34—35
Zur sofortigen Abführung eines Theils der Kriegskontribuzion müssen 200,000 Thlr. vom Bankierhause Schickler am 5. April 1807 aufgenommen und abgeliefert werden ..... 36 u. 37
Drei Verwaltungsberichte des Comité an seine Kommittenten 37—42
An Stelle des Grothe setzt der Geh. Legazionsrath Küster das Anleihegeschäft in Holland fort 37
Der Landschaftsdirektor Großkanzler v. Goldbeck beruft, auf Ansuchen des Comité, den großen Ausschuß der kurmärkischen Stände 38
Die Mitglieder desselben versammeln sich am 3. Juli in Berlin 42 u. 43
Sie sprechen dem Comité ihren Dank für dessen Geschäftsverwaltung aus, und bewilligen 1 Million Thaler in Obligazionen für die französische Kriegskasse ..... 43—44
Sie vereinigen sich am 18. u. 19. Juli mit der Kammer wegen einer Zwangsanleihe von 1 Million Thaler, welche die Kammer als zweites Kriegskontribuzions-Ausschreiben sodann im Juli und August erläßt ..... 45—49
Sie wählen die Mitglieder des ersten Comité zu Mitgliedern des zweiten Comité, und versehen solche mit Instrukzion.. 49—54
Sie ordnen die Schuldforderung des Bankiers Schickler über 200,000 Thlr., und stellen 100,000 Thlr. zur Disposizion des Comité 54

Seite

Sie ernennen zwei Deputazionen an den Kaiser Napoleon und den König von Preußen ..... 55—59
Berichte dieser Deputazionen ..... 55—63
Das zweite Comité tritt am 22. Juli 1807 seine Geschäfte an, ruft den Küster aus Holland zurück, und bricht die dortigen Verhandlungen wegen Kontrahirung einer Anleihe ab ..... 64 u. 65
Daru verlangt Anfangs August 1807 4 Millionen Franks Kriegskontribuzion von der Kurmark zwischen Elbe und Oder, welche unter Genehmigung der J. F. V.-Kommission die Bankierhäuser Schickler, Beneke und Moses Levy Erben übernehmen ..... 66—67
Verhandlungen mit Jänisch in Hamburg wegen zwei Anleihen von 100,000 und 200,000 Mark Banko ..... 67—68
Zahlung der Zinsen von den Anleihen auf Interimsscheine bis zum 1. November 1807 68
Daru verlangt im Oktober 1807 abermals 2 Millionen Franks, die wie die vorbemerkten 4 Mill. Franks beschafft werden 69
Einige kleine Anleihen ..... 69—70
Bestimmungen wegen Ausschreibung einer Zinssteuer von Kapitalien und eines dritten Kriegskontribuzions-Ausschreibens auf Aussaat und Nahrung 70—74
Bestimmungen wegen eines vierten Kriegskontribuzions-Ausschreibens ..... 75—78
Die französische Infanterie und Artillerie des Victor'schen Armeekorps soll ein Lager bei Berlin beziehen: desfallsige Verhandlungen ..... 78—83
Fünfundzwanzig Grundbesitzer werden auf Daru's Befehl einberufen und für Beschaffung der Lagerbedürfnisse verantwortlich gemacht ..... 83—87
Der Präsident der J. F. V.-Kommission Sack verläßt nach Daru's Verlangen Berlin, und begiebt sich zum König nach Königsberg ..... 87 u. 88
Der Minister v. Stein giebt dem Verlangen Daru's nach; desfallsige Verhandlungen mit beiden Comités und den 25 Grundbesitzern; der Letzteren Entlassung ..... 89—94
Bildung einer Lagerkommission, deren Leitung dem K. und D.-Rath v. Bassewitz übertragen wird 94
Statt eines Lagers bei Berlin werden drei bei Charlottenburg, Neu-Ruppin und Havelberg errichtet ..... 94—95
Bestimmungen wegen einer Lagersteuer ..... 95—101

Seite
Tafelgelder der Offiziere in den Lägern ..... 101—103
Uebersicht der erhobenen Lagersteuer ..... 103—105
Mehrere neue Anleihen, Verlegenheiten und Aufopferungen des Comité vom 4. Mai 1808 an ..... 106—111
Anerkennung des Daru über abgelieferte Kriegskontribuzion 112—113
Beitreibung der Rückstände zur Kriegskontribuzion. Wunsch des Comité im Dezember 1808, daß die Stände der Kurmark zur Wahl eines neuen Comité berufen würden .... 113—114
Aufhebung der J. F. B.-Kommission. Entlassung des Min. v. Voß als Präsidenten derselben. Ersetzung des P. v. Gerlach als G. Kommissarius in der Kurmarck durch den O. P. Sack 114—115
Der P. v. Gerlach wird auf seinen Antrag vom König am 13. Februar 1809 als Präsident der Kurmärkischen Kammer gnädigst entlassen ..... 115—116
Gründe, weshalb die Geschichte des Kriegskontribuzions-Schuldenwesens hier bis zu dessen Regulirung im Jahre 1822 abgehandelt wird ..... 116—117
Uebersicht des Zustandes der Kriegskontribuzionskasse des Comité der Stände am 31. Dezember 1808 ..... 117—120
Vorverhandlungen wegen eines im Frühjahr 1809 abzuhaltenden Landtags und Erlassung des fünften Kriegskontribuzions-Ausschreibens von der Nahrung und Aussaat ..... 120—122
Entlassung der Min. v. Voß und v. Goldbeck als Landschafts-Kommissarien 122
Eröffnung des Landtags am 28. Februar 1808 durch den O. P. Sack ..... 122—124
Beschlüsse desselben:
1. Vorschläge und Anträge der Stände wegen Regulirung des Kriegsschuldenwesens ..... 124—128
2. Prüfung des Verfahrens des Comité und seines Rechnungswesens 128
3. Aufhebung der Komptabilitäts-Kommission. Humoristische Aeußerungen des Landraths v. Hertefeld deshalb 128—131
4. Beschluß wegen der Wahl der Mitglieder des dritten Comité ..... 131—132
5. Wahl einer Landtagsdeputazion bis zum Eintritt des dritten Comité 132
Ausführung vorstehender Beschlüsse Seitens des O. P. Sack, dessen Anordnung wegen des zweiten Zinsausschreibens ..... 132—136

Seite

Entlassung der Mitglieder des zweiten und Einführung der des dritten Comité ..... 136—137

Wirksamkeit des zweiten Comité und Erlaß des von demselben noch beschlossenen sechsten Kriegskontribuzions-Ausschreibens ..... 137—138

Bemerkungen über einzelne Mitglieder des ersten und zweiten Comité ..... 139—142

Das dritte Comité tritt am 1. Juni 1809 seine Geschäfte an, und erläßt zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel das siebente Kriegskontribuzions-Ausschreiben am 5. August mit 100,000 Thlrn. auf die Städte und 200,000 Thlrn. auf das platte Land ..... 142—147

Auf den Antrag des Comité genehmigt der König die Zusammenberufung eines Landtags, der am 19. Dezember 1809 eröffnet wird ..... 147—149

Dieser beschließt ein achtes Kriegskontribuzions-Ausschreiben zum Betrage von 300,000 Thlrn., zu ⅓ auf die Städte und ⅔ auf das platte Land, welches am 18. Febr. 1810 mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß es das letzte vor Einführung der Einkommensteuer sein soll 149—158

Anordnungen wegen Einführung einer Einkommensteuer in der Kurmark in der ersten Hälfte des Jahres 1810 .. 158—164

Entlassung der zu Ende des Jahres 1808 ernannten Minister, mit Ausnahme der Min. Gr. Golz und zu Dohna. Ernennung des Freiherrn v. Hardenberg zum Staatskanzler am 6. Juni 1810. Dieser sistirt sogleich die Ausführung des Einkommensteuer-Reglements, und suspendirt solches am 18. Juli 1810 ..... 164—165

Nach der königlichen Bestimmung vom 27. Okt. 1810 wird eine General-Kommission zur Regulirung und Ausgleichung sämmtlicher Provinzialschulden im Königreich angeordnet .. 165—166

Auflösung des am 1. Juni 1810 eingeführten General-Comité für die Einkommensteuer 166

Reduktion des dritten Comité auf 3 Deputirte unter einen königlichen Kommissarius am 16. Dezember 1810..... 167

Nach dem Edikt vom 7. September 1811 wird im Juli 1812 bestimmt, daß die Geschäfte des Comité unter Leitung eines königlichen Kommissarius an die vier zu Mitgliedern der General-Kommission gewählten Deputirten der Kurmark übergeben werden ..... 167—170

Die Kurmärkische Provinzial-Kommission übernimmt

Seite

ihre Geschäfte am 1. Oktober 1812, und führt solche unter der obern Leitung der General-Kommission, bis diese am 31. Dezember 1814 aufgelöst wird ..... 170—171

Vom 1. Januar 1815 ab wird die Leitung der Provinzial-Kommission, nach Abberufung des königl. Kommissarius, dem ersten Deputirten derselben G. Staatsrath v. Quast, unter der obern Aufsicht des Ministers des Innern, bis zu deren Auflösung im Jahre 1822 übertragen ..... 171—172

Geschäftsthätigkeit der Provinzial-Kommission ..... 172—174

Unterstützungen der Kasse des dritten Comité und der Provinzial-Kommission durch den Staat von 1809—1815... 174—175

Der König bringt nach seiner Rückkehr im Jahre 1815 auf Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark. Zusammentritt eines Landtags zu diesem Zweck im Jahre 1818, unter Leitung des O. P. v. Heydebreck ..... 175—177

Uebersicht des derzeitigen Zustandes der Provinzial-Verwaltungskasse. Die Stände wünschen, daß der Staat das Provinzial-Schuldenwesen übernimmt, oder ihnen 13 Millionen Thaler Beihülfe giebt ..... 178—181

Der Landtagskommissarius schließt den Landtag am 7. August 1818, und befürwortet der Provinz 8,395,015 Thlr. zu zahlen ..... 181—182

Der König übernimmt, nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths, die 16,665,878 Thlr. betragenden Provinzialschulden bis auf 6 Millionen Thaler, welche der Provinz verbleiben sollen ..... 182—186

Der O. P. v. Heydebreck übergiebt die Verwaltung der kurmärkischen Provinzialschulden der Hauptverwaltung der Staatsschulden, und eröffnet am 21. April 1822 den zusammen berufenen Landtag der Kurmark zwischen Elbe und Oder zur Erklärung über die königlichen Propositionen hinsichts des Schuldenwesens ..... 186—187

Annahme der königlichen Propositionen durch die Stände-Wahl zweier Deputirten zur Wahrnehmung der Rechte der Provinz bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Schluß des Landtags am 1. Juni 1822..... 187—191

Verhandlungen über verschiedene von den Ständen ausgesprochene Wünsche, so wie über Vertheilung der von der Provinz aufzubringenden Gelder. Aufführung des gesammten Grundvermögens in der Kurmark, so wie der darauf eingetragenen Schulden..... 191—196

Seite

Endbeschlüsse des Königs hierauf. Bekanntmachung vom 31. August 1822 wegen Aufbringung der Gelder zur Verzinsung und Tilgung der schuldigen 6,000,000 Thlr. ..... 196—214

Die Altmark vom Tilsiter Frieden an bis zum Jahre 1843. S. 214—235.

Trennung der Altmark von der Kurmark durch den Tilsiter Frieden. Protest der altmärkischen Deputirten gegen die Höhe des Antheils der Altmark an die Kriegskontribuzion der Kurmark ..... 214—215

Die Altmark wird durch Dekret vom 18. August 1807 zum Königreich Westphalen geschlagen, welches alle Provinzialschulden der einzelnen Theile für Staatsschulden erklärt. 215—217

Niedersetzung einer Kommission in Stendal zu Anfang des Jahres 1808 für das Schuldenwesen der Altmark..... 217—221

Die Altmark macht eine Anleihe in Bankobligazionen zur theilweisen Bezahlung der französischen Kriegskontribuzion 221—222

Sie wird zur Westphälischen Zwangsanleihe herangezogen 222

Niedersetzung einer gemischten Kommission in Magdeburg zur Ausgleichung der Altmark mit der übrigen Kurmark 222—225

Zuziehung altmärkischer Deputirte zum kurmärkischen Landtag von 1818..... 226—229

Der König übernimmt durch die Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 alle Forderungen der Kurmark an die Altmark 229—230

Desgleichen durch die Kabinetsordre vom 17. Februar 1823 die wegen der Forderungen der Altmark an das Königreich Westphalen kontrahirten neuen Schulden ..... 230—232

Endlich im Jahre 1843 alle Forderungen Einzelner an die Altmark, dergestalt, daß diese vom Jahr 1844 ab keine Schulden mehr hat ..... 232—235

Abtheilung B. Kriegssteuer der Stadt Berlin. S. 236—310.

Die Stadt Berlin soll von den ihr auferlegten 10 Millionen Franks im November 1806 1,200,000 Frks. zahlen. Aufforderung der Stadt zu freiwilligen Anleihen..... 236—238

Es werden nach Estève's Bestimmung 58 der wohlhabendsten Personen ausgewählt, welche die geforderte Summe von 10 Mill. Franks unter sich vertheilen und aufbringen sollen 238—240

Beschluß des Comité administratif für die von der Stadt zu kontrahirenden Schulden, Stadtobligazionen zu 5 Prozent auszufertigen ..... 240—241

Audienz von 5 Mitgliedern des Comité beim Kaiser Napo-

Seite

leon, um denselben um Erleichterung der Stadt, namentlich hinsichts Abführung der Kontribuzion zu bitten. Abschlägliche Antwort des Kaisers ..... 241—242

Ausschreibung für den Monat Dezember 1806 einer Haus- und Miethssteuer 243

Nach Bignon's Verlangen vom 20. Dezember werden statt der 58 dreihundert der wohlhabendsten Personen gewählt, unter welche eine Million Franks oder 319,000 Thlr. zur sofortigen Aufbringung vertheilt werden ..... 243—244

Nach einem Arreté des Estève vom 25. März 1807 sollen 1 Million Thaler durch eine Korporazions-, Handelstands-, Eigenthümer- und Miethe-Steuer aufgebracht werden, wovon bis zum Tilsiter Frieden ⅓ einkam 244—246

Ausschreibung einer Haus- und Miethssteuer für Juni und Juli 1807 246

Erhebung einer Geldausgleichungs-Summe von den zur Natural-Einquartirung weniger herangezogenen Einwohnern, behufs Instandsetzung und Unterhaltung der Kasernen 247

Uebersicht der von der Stadt Berlin vom Einmarsch der Franzosen bis zum Tilsiter Frieden verwandten Geldsummen .. 247—250

Auf die Eingaben des Magistrats und des Comité administratif, so wie der Stadt Berlin an den König, erfolgen dankende Antworten desselben vom 8. und 14. Aug. 1807 250—253

Vertrag des Comité administratif mit 6 Berliner Bankiers vom 7. bis 10. August 1807, wonach diese 2,209,246 Frks. in sechs Wechseln auf Paris zur französischen Kriegskasse zahlen, und darüber eine mit 5 Prozent zu verzinsende Schuldverschreibung vom 27. August 1807, so wie 3 Prozent Provision erhalten ..... 253—257

Ausschreibung einer Vermögens-Steuer am 15. Oktober 1807 ..... 257—259

Viermonatliche Erhebung der Hauseigenthümer- und Miether-Steuer für August, September, November und Dezember 1807 259

Ausschreibung einer monatlichen Abgabe von Dienstboten ꝛc. am 13. Dezember 1807 260

Bei 4 Bankiers in Hamburg wird unterm 13. Februar 1808 eine Anleihe von 1,200,000 Mark Banko für die Stadt Berlin, und zwar durch 6 dortige Bankiers unter Rückverbürgung von 48 Kaufleuten und Bankiers gemacht .. 260—261

Seite

Desgleichen zu Anfang des Jahres 1808 ein Anleihen von 214,000 Thlrn. bei der neuen Lombard-Anstalt in Berlin 261

Ausschreibungen der Hauseigner- und Miether-Steuer für 12 Monate des Jahres 1808 und die drei ersten Monate 1809 261

Eröffnung zweier Anleihen beim Bankier Cohn in Berlin zu 20,000 und 30,000 Thlrn. im November 1808 262

Desgleichen zweier freiwilliger, jede zu 200,000 Thlr., durch das Bankierhaus Schickler im November und Dez. 1808 262

Umfang der zu Ende des Jahres 1808 ausgegebenen Stadtobligazionen ..... 263—264

Ausgaben und Einnahmen der Berliner Stadtkasse vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 ..... 264—269

Betrag der Stadtschulden zu Ende des Jahres 1808 ..... 270—271

Uebersicht von Dem, was die Stadt Berlin und ihre Einwohner bis zu Ende des Jahres 1808 geleistet haben... 271—272

Fernere Ausschreiben zur Deckung älterer Ausgaben und laufender Bedürfnisse waren: eine einmonatliche Lagersteuer vom 27. Febr. 1809 und eine monatliche Steuer von Handwerksgesellen, gemeinen Fabrik- auch Manufaktur-Arbeitern vom 1. April 1809 an .... 272—273

Die Anträge auf Erhöhung der Akzise zur Deckung der Stadtschulden werden vom Könige abgelehnt. Interessante desfallsige Ausmittelungen ..... 274—279

Die vom König angeordneten Verhandlungen über die Art der Deckung der Stadtschulden führen zu keinem Resultat, da die städtischen Behörden sich gegen Einführung einer Einkommensteuer erklären ..... 279—283

Der König bewilligt unterm 13. Mai 1809 der Stadt Berlin aus der Akzisekasse auf 6 Monate monatlich 6000 Thlr.. 283—285

Aufforderung zu einer freiwilligen Anleihe zu 6 Prozent Zinsen ..... 285—286

Das Zwangsanleihen von 500,000 Thlrn. auf die wohlhabendsten Einwohner Berlins zur Deckung der 6 Berliner Bankiers wegen der Hamburger Anleihe (S. 260) wird vom König genehmigt (S. 289). Schwierigkeit bei der Einziehung derselben. Die exekutivische Einziehung wird vom Staatskanzler verworfen und die Bankiers von ihm beruhigt ..... 286—294

Er erwirkt vom König, daß für Berlin die dortige Akzise-Behörde eine Uebertrags-Akzise von 3 Sgr. für

Seite

den Thaler mehrerer Konsumzionsgefälle vom 1. Juni 1811 erhebt ..... 294—296
Mehrere indirekte Abgaben auf Verzehrungsgegenstände werden durch die Kabinetsordre vom 31. Mai 1813 zu Gunsten der Stadtkasse eingeführt und von der Akzise-Behörde erhoben ..... 297—300
Nach Aufhebung der General-Immediat-Regulirungs-Kommission am 31. Dez. 1814 ressortirt das Stadtschuldenwesen zuerst von der Regierung zu Potsdam, und ging von dieser im Jahre 1816 auf die neu errichtete Regierung in Berlin über ..... 300—301
Ertrag der Konsumzions-Akzise vom 1. Apr. 1813 bis Ende 1816 301—302
Nach Aufhebung der Berliner Regierung im Jahre 1822 übernimmt das Ministerium des Innern die unmittelbare Leitung der Berliner Stadt-Angelegenheiten, bis solche 1827/28 wieder auf die Regierung zu Potsdam übergeht 302—303
Die Zinsen der Stadtschulden werden im Jahre 1828/29 von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt, auch wird der Stadtschulden-Tilgungsplan festgestellt und vom König am 24. Juni 1829 genehmigt ..... 303—306
Die Zinsen der Stadtschulden werden im Jahre 1842 von 4 auf 3½ Prozent herabgesetzt 307
Der König bestätigt die Vereinigung der Ministerien des Innern und der Finanzen mit den städtischen Berliner Behörden über die gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt, durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 ..... 307—310

Sechster Abschnitt.

Fortsetzung des zweiten Abschnitts, Zustand und innere Verwaltung der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden bis zum Dezember 1808; Leistungen der Provinz in diesem Zeitraum und Zusammenstellung derselben mit denen in der frühern Periode, seit dem Oktober 1806. S. 311—652.

Erste Abtheilung. Zustand der Kurmark zwischen Elbe und Oder, insbesondere Größe, Volksmenge, Oberbehörden, die von den Franzosen und die vom Könige eingesetzt worden S. 311—324.
Größe der verbliebenen Kurmark ..... 311—312

Seite

Volksmenge ..... 312—314
Getäuschte Hoffnungen der Einwohner der Kurmark und ihrer Behörden nach dem Tilsiter Frieden ..... 314—316
Das Zivilpersonale der französischen Behörden..... 316—318
Das Militairpersonale ..... 318—321
Die vom König in der Kurmark ernannten Oberbehörden.. 321—323
Stellung und Benehmen der französischen Behörden gegen Letztere und gegen die frühern königl. Beamten in der Kurmark 323—324
Zweite Abtheilung. Verwaltung der preußischen Behörden in der Kurmark, Einwirkung der französischen Machthaber auf die Behörden und Einwohner der Provinz. Sonstige hierauf bezügliche Ereignisse. S. 325—329.
I. Justiz-, Geistliche- und Schulgegenstände. S. 325.
II. Finanzangelegenheiten. S. 325—366.
Die französischen Behörden behalten nach dem Tilsiter Frieden die Aufsicht und die Disposizion über alle königlichen Kassen in der Kurmark, machen auch später bekannt, daß, da die Kriegskontribuzion am 1. Oktober 1807 nicht bezahlt worden, sie bis zur weitern Bestimmung des Kaisers alle königlichen Revenüen zu ihrer Generalkriegskasse einzuziehen befohlen hätten ..... 325—328
Nachweisung der aus den königlichen Kassen in der Kurmark vom Oktober 1806 bis zum 8. September 1808 von den französischen Behörden eingezogenen Summen..... 328—336
Besonderes Benehmen einiger kurmärkischen Behörden, um dem Könige einzelne Revenüen zu erhalten ..... 337—338
Bestreben der französischen Behörden, vom Grund- und Betriebs-Kapital des königlichen Eigenthums in der Kurmark, so viel als möglich zu ihren Kassen einzuziehen..... 338
Bezeichnung, wie dies theilweise, hinsichtlich der Bergwerks-, Salz- und Porzellanfabrik-Verwaltungsgegenstände geglückt 338—340
Hinsichtlich der Domainen erreichen sie bei dem festen und umsichtigen Benehmen des P. v. Gerlach nichts ..... 340—342
Benutzung der Forsten durch außerordentliche Holzhiebe, besonders zur Instandsetzung der französischen Artillerie. Eigennütziges Benehmen der Franzosen hierbei, und das beim Transport dieser Hölzer stattgefundene Verfahren.. 342—347
Verfahren der Franzosen mit der Bau-, Brenn- und Nutzholz-Verwaltung ..... 347—349

Seite

Benutzung der Zahlen- und Klassen-Lotterie für die französischen Kassen ..... 349—351
Benutzung der Berliner Münzanstalten ..... 351—352
Anordnungen der französischen und preußischen Behörden in Berlin wegen Heruntersetzung der preußischen Münze ... 352—356
Kurstabelle des preußischen Kurants gegen Gold und Münze in den Monaten vom Oktober 1806 bis Ende Dez. 1808 356
Bestimmungen Daru's über den festen Kurs der preußischen und anderer Münzsorten gegen französische 357
Anordnungen gegen Verbreitung von falschen Münzen und gegen falsche Münzer 358
Benehmen der französischen Behörden hinsichtlich der Annahme und Verausgabung der Tresorscheine ..... 359—361
Monatlicher Kurs der Tresorscheine in Berlin vom August 1807 bis Ende Dezember 1808 ..... 361—362
Monatlicher Stand der Obligazionen der Bank, der Seehandlung, der kurmärkischen Landschaft, des Comité der Stände der Kurmark und der Stadt Berlin, so wie der Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe vom Oktober 1807 bis Ende Dezember 1808 ..... 362—365
Ungefähre Uebersicht Dessen, was vom 8. September 1808 bis Ende Dezember 1808 an Revenüen aus der Kurmark zur Disposizion des Königs kam ..... 365—366

III. Polizeiliche Angelegenheiten. S. 366—449.

1. Sicherheits- und Ordnungs-Polizei. S. 366—389.

Erbrechung von Briefen und Unterschlagung von Geldern durch die von den französischen Behörden den Postverwaltungen als Aufsichtspersonen beigegebenen Beamten. Daru erbricht im November 1808 einen von Königsberg an den Fürst Wittgenstein nach Hamburg gerichteten Brief. Er und Davoust glauben aus selbigem zu entnehmen, daß der Fürst Theilnehmer an einer Verschwörung zur Vergiftung des Kaisers Napoleon sei. Davoust veranlaßt die Beschlagnahme der Papiere des Fürsten, wodurch Beide sich bloßstellen, da die Untersuchung nichts ergiebt ..... 366—369
Bestrafung einiger den französischen Behörden mißliebiger Personen, wie der Direktor Island, der Hoffiskal Beneke ꝛc. 369—372
Bignon erläßt am 25. Mai 1808 ein Zensur-Reglement. Verfahren der obersten französischen Behörden gegen mehrere Schriftsteller, wie Professor Heinsius, August Kuhn,

Seite

Geh. Rath Schmalz. Davouſt's Aeußerung über die Schrift von Schmalz: „Adreſſe an die Preußen vom 25. November 1808". Des Königs Aeußerung über die von Davouſt dem Schmalz ertheilte Lekzion ..... 372—376

Davouſt's Aeußerungen gegen mehrere Perſonen in Berlin, die er für Feinde der Franzoſen erachtet ..... 376—377

Davouſt's Mittheilungen an den Min. v. Voß, ſowohl über die ihm nicht genehme Ernennung der O. P. Sack und v. Maſſow, als insbeſondere auch über den Direktor Iſland 377—379

Davouſt's Anſichten wegen der geheimen Verbindungen, die den Umſturz des preußiſchen Staats herbeiführen würden 377—379

Davouſt's einſeitiges Benehmen in der Abſchieds-Audienz, die er den Staats- und Kommunal-Behörden in Berlin am 2. Dez. 1808 giebt, ſo wie die kraftvolle Erwiederung, welche ihm hierauf vom P. v. Gerlach wird ..... 380—381

Des Predigers Hachekorn Benehmen als franzöſiſcher Zenſor 382

Die Beaufſichtigung der preußiſchen Offiziere durch die franzöſiſchen Militairbehörden, beſonders das vom Publiko nicht für gerecht erachtete Benehmen Victor's gegen zwei preußiſche gefangene Offiziere. Der König ſendet den Oberſt v. Kleiſt nach Berlin zur Beaufſichtigung Letzterer 382—384

Die von den Franzoſen gehaltenen Kriegsgerichte ..... 385—386

Die von den Franzoſen zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Geſetze gegebenen beſonderen Befehle ..... 386—388

Nachweiſung der Koſten, welche die Land-Gendarmerie in der Kurmark zwiſchen Elbe und Oder, einſchließlich Berlin, gekoſtet ..... 388—389

2. Polizei der nothwendigſten Lebensmittel. S. 390—403.

Bemerkungen über die in Berlin im Frühjahr 1808 eingetretene Brotnoth, welche zu Volkstumulten Veranlaſſung giebt, die von den Franzoſen unterdrückt werden ..... 390—393

Die franzöſiſchen Behörden entfernen den Polizeipräſidenten Büſching und ſtellen den franzöſiſchen Auditeur Teulon an die Spitze der Berliner Stadtpolizei ..... 393—394

Brottaxen. Entſchädigung der Bäcker für ihre Verluſte durch eine auf die wohlhabendſten Einwohner der Stadt gelegte Steuer ..... 394—396

Polizeiliche Bekanntmachung der Brot-, Fleiſch-, Bier-, Fiſch-, Seifen- und anderer Taxen von Spezerei- und Material-Waaren ..... 396—400

Seite

Jahres-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den drei Jahren 1806—8 in den fünf größern Städten der Kurmark 401

Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten in Berlin für jeden Monat in den drei Jahren 1806—8 .. 401—402

3. Medizinal-Polizei. S. 403—416.

Benehmen der französischen Behörden in dieser Hinsicht ... 403

Menschen-Krankheiten, so wie Aufführung der vorgefundenen statistischen Nachrichten über Geburten und Sterbefälle .. 403—405

Krankheiten der Schaafe, Pferde und des Rindviehs ..... 405—406

Ausbruch der Rinderpest in der Kurmark. Polizeiliche Maaßregeln dagegen. Anzahl des gefallenen und getödteten Viehs. Aufwand an Kosten ..... 406—416

4. Feuer-Polizei. S. 416—424.

Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der Stadt Berlin ..... 416—417

Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der Städte, die zum kurmärkischen Verband gehörten ..... 417—421

Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der kurmärkischen Landfeuersozietät ..... 422—424

Feuerversicherungs- und Entschädigungs-Summen ꝛc. der Kolonistendörfer-Verbände 424

Zusammenstellung der gesammten Feuerversicherungs-Summen im Jahre 1808/9 424

5. Armen-Verwaltungen. S. 425—449.

Allgemeine Bemerkungen 425

Art und Weise, wie das Armendirektorium in Berlin bemüht war, seine Armen und Armenanstalten zu erhalten. Uebersicht des Zustandes der Berliner Armenkasse bis zu Ende des Jahres 1808 ..... 425—432

Wirksamkeit der Hülfswohlthätigkeits-Anstalten in Berlin:

1. die Hotho'sche Suppenanstalt 432
2. die Faudel-Kircheisen'sche Suppenanstalt 432
3. die v. Kottwitz'sche Armen-Beschäftigungsanstalt ..... 432—433
4. die Vereinsgesellschaft zur Unterstützung der Armen mit Brennbedürfnissen 433
5. die Neander'sche Erhaltungsanstalt verlassener Militairkinder, welche nach der Kabinetsordre vom 23. Febr. 1808 Friedrichsstift benannt wurde ..... 433—435
6. die Probst Hanstein'sche Stiftung zur Unterhaltung und Erziehung unberathener Knaben von armen noch lebenden Eltern, welcher nach dem Schreiben der Königin

Seite

Louise vom 31. Aug. 1807 gestattet wird, sich Louisen-stift zu nennen ..... 436—437

Benehmen des Armendirektoriums in Potsdam, seine Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten zu erhalten. Besondere Hülfe, welche der Hofprediger Sylert durch die Verbreitung seiner Predigten, deren Ertrag er der Stadt für ihre Armen überwies, verschaffte ..... 437—439

Allgemeine Verhältnisse der Landarmen-Verbände der Uckermark und der Kurmark 439

Schlechter Zustand und mangelhafte Verwaltung des Uckermärkischen Verbandes ..... 440—441

Bedrängte Lage der kurmärkischen Landarmen-Verwaltung. Uebersicht der in den Landarmen-Anstalten verpflegten Armen und Irren. Kassenzustand und Vermögenslage am Schluß des Jahres 1808 ..... 441—447

Art und Weise der Berichtigung der, der Landarmen-Direktion vom Comité der Stände gegebenen Vorschüsse, in den Jahren 1811—13 durch die Anordnungen der kurmärkischen Regierung ..... 447—449

IV. Militair-Angelegenheiten. S. 449—629.

A. Marsch- und Kantonirungs-Gegenstände. S. 449—535.

Allgemeine Bemerkungen über die Anordnungen Napoleon's und seiner Behörden wegen des Marsches und Kantonements seiner Truppen bis zu deren Uebergang über die Elbe 449—450

Erste Periode. Märsche und Kantonements der Truppen, welche die Kurmark berühren, vom Monat August bis zum Dezember 1808. S. 450—480.

1. die aus den Lazarethen entlassenen Invaliden 450
2. die kaiserlichen Garden ..... 450—451
3. diesen folgten zum Kantoniren in der Kurmark:
   a. das Victor'sche erste Armeekorps rückt vom 6. bis 21. August 1807 in die Kurmark ein. Stärke und Kantonements-Distrikte desselben ..... 451—456
   b. das 9. Armeekorps, aus Baiern und Würtembergern bestehend, unter dem Befehl des Gen. Michaud, rückt gegen Mitte des Monats Septbr. 1807 in die Kurmark ein. Stärke und Kantonements-Distrikte desselben 456—464
   c. sonst kantoniren noch mehrere einzelne Truppenabtheilungen an Franzosen und Deutschen in der Kurmark. Stärke und Kantonements-Distrikte derselben 464—466

Seite

Stärke aller vorgedachten Truppen ..... 466—467

4. Durchmärsche sonstiger feindlicher Truppen vom 21. August bis Ende Dezember 1807. Abmarsch der in dieser Provinz in diesem Zeitraum kantonirenden deutschen Truppen, im November und Dezember 1807.. 467—474

Benehmen der durch die Kurmark marschirten und in derselben kantonirten feindlichen Truppen..... 474—476

Bedrängter Zustand der Bewohner der Kurmark bis Ende Dezember 1807 ..... 477—479

Der Kaiser Napoleon ändert seine Bestimmung vom 12. Juli 1807, wegen Dislozirung seiner Truppen bis zur Elbe, nachdem solche im November 1807 die Weichsel überschritten, ab und bestimmt eine neue Kantonirungs-Einrichtung für seine noch zwischen Weichsel und Elbe vorhandenen Truppen ..... 479—480

Zweite Periode. Kantonements in der Kurmark am 10. Dezember 1807, Veränderungen bis 1. Juli 1808 und Durchmärsche durch die Kurmark vom 1. Januar bis 1. Juli 1808. S. 480—492.

Spezialnachweisungen der Kantonements und der Stärke der französischen Truppen ..... 480—488

General-Zusammenstellung aller im Monat Dezember 1807 kantonirenden und mit Aufenthaltskarten versehenen, zur zeitweisen Einquartirung berechtigten Franzosen in der Kurmark 489

Hauptdurchmärsche vom 1. Januar bis 1. Juli 1808 durch die Kurmark, so wie Abmärsche der 2. und 3. Division Küraſſire, auch Verstärkung der Truppen des Marschalls Soult in der Uckermark ..... 490—492

Dritte Periode. Die bis dahin in der Kurmark kantonirenden Infanteristen und Artilleristen beziehen vom 1. Juli bis 16. Aug. 1808 Läger. Bemerkungswerthe Vorgänge in den Lägern, Kantonements und bei Durchmärschen in dieser Zeit. S. 492—515.

Nachweisung, wo die Läger aufgebaut wurden, welche Truppen in den drei kurmärkischen Lägern standen, und von welcher Stärke solche waren, auch welche Truppen ꝛc. außerdem in der Kurmark, einschließlich Berlin, kantonirten, nebst einer Generalübersicht der sämmtlichen in der Provinz bis 16/18. August 1808 vorhandenen Franzosen... 492—499

Was zum Aufbau der drei kurmärkischen Läger, so wie an

Seite

Utenſilien für die Truppen zu ſelbigen geliefert werden mußte ..... 499—500

Bildung einer Lagerkommiſſion aus Mitgliedern beider Comités und der Kammer, unter der Direkzion des K. und D.-Raths v. Baſſewitz, theils zur Beſchaffung und Berechnung aller für die lagernden Truppen erforderlichen Bedürfniſſe, theils zur Verhinderung der etwanigen Uebergriffe der Franzoſen, die derſelben ertheilte Inſtrukzion und ihr Benehmen zur Erhaltung der Ordnung ..... 500—507

Beſchreibung des Lagers bei Charlottenburg ..... 507—511

Durchmärſche in der Kurmark vom 1. Juli bis 18. Aug. 1808 511

Aufbruch und Abmarſch des Victor'ſchen Korps nach Spanien. Bis zum 21. Auguſt hatte das ganze Korps die kurmärkiſche Grenze überſchritten ..... 511—514

Beſchreibung des von den in der Uckermark kantonirenden Truppen des Soult'ſchen Korps bezogenen Lagers bei Stettin, auch was die Uckermärkiſchen Einwohner zum Bau des Lagers und zur Beſchaffung der Utenſilien für deren Bewohner beſchaffen mußten ..... 514—515

Vierte Periode. Bewegungen der Franzoſen in der Kurmark von der Zeit des Abmarſches des Victor'ſchen Korps bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808. S. 515—535.

Nach dem Abmarſch des erſten Armeekorps übernimmt der Marſchall Soult auch das vom Marſchall Victor in den Provinzen zwiſchen Oder und Elbe bis zum 20. Auguſt geführte Kommando. Er verlegt am 17. Auguſt ſeinen Wohnſitz nach Berlin. Von ſeinem Armeekorps ſendet er die Truppen der St. Hilaire'ſchen Diviſion, welche im Lager bei Stettin und in dieſer Stadt ſtanden, zur Beſetzung der Kurmark nach Berlin und ins Lager bei Charlottenburg ..... 515—516

Ueberſicht von den franzöſiſchen Truppen, die vom Auguſt bis Dezember 1808 in der Kurmark kantonirten, oder im Lager bei Charlottenburg untergebracht waren ..... 516—518

Durchmärſche franzöſiſcher Truppen durch die Kurmark während des Generalkommandos des Marſchalls Soult. Am 27. Oktober übernimmt der Marſchall Davouſt das Kommando über alle franzöſiſchen Truppen, die noch in preußiſchen Provinzen ſtehen ..... 518—520

Vom 29. Oktober an beginnt der Abmarſch der noch in den preußiſchen Provinzen vorhandenen Franzoſen über die

Seite

Elbe. Nachweisung, zu welchen Zeiten solche theils durch die Kurmark, theils aus derselben bis zum 5. Dezember 1808 marschirt sind ..... 520—524

Marschall Davoust verläßt mit den französischen Behörden am 2. Dezember Berlin und am 5. Dez. die Kurmark. Er befiehlt in einem pomphaften Schreiben vom 29. November dem General St. Hilaire, Kommandanten von Berlin, am 3. Dez. mit den letzten Truppen diese Stadt zu verlassen, und dem Prinzen Ferdinand v. Preußen die Schlüssel der Stadt Berlin zu übergeben, der dortigen Bürgergarde aber die Bewachung der Stadt bis zur Ankunft der preußischen Truppen zu übertragen ..... 524—526

Beschreibung, wie der General St. Hilaire sich dieses Auftrages entledigt, Berlin am 5. Dezember verläßt und sich nach Stettin zur Uebernahme des Kommandos der französischen Truppen, welche in den Oderfestungen und in schwedisch Pommern verblieben waren, begiebt ..... 526—529

Uebersicht, wie viele französische Truppen sich vom 1. Juli bis 5. Dezember 1808 durch die Kurmark bewegt hatten und von den Einwohnern verpflegt waren ..... 529—530

Nachweisung der Quellen, woraus die im Vorgehenden aufgeführten Bewegungen der französischen Truppen entnommen worden 531

Uebersicht der vom Oktober 1806 bis Anfangs Dezember 1808 in der Kurmark, einschließlich Berlin, wahrscheinlich verpflegten feindlichen Personen ..... 531—535

B. Verpflegungs-Angelegenheiten in der Kurmark vom Tilsiter Frieden bis Dez. 1808. S. 535—608.

Vorbemerkungen über das von beiden Comités für zweckmäßig erachtete Verfahren beim Verpflegen der feindlichen Truppen 535—537

1. Mund- und Fourage-Verpflegung. S. 537—578.

Verabredungen mit dem Marschall Victor wegen Verpflegung seiner kantonirenden Truppen, und hierauf getroffene Anordnungen ..... 537—540

Anwendung dieser Bestimmungen auch auf die deutschen kantonirenden Truppen ..... 540—541

Verhandlungen mit den französischen Behörden wegen Ueberlassung der Verwaltung der Magazine zur Verpflegung der feindlichen Truppen in den Etappenorten, welche dahin führen, daß im Herbst 1807 diese Verwaltungen größtentheils in die Hände kurmärkischer Behörden übergehen .. 541—543

Seite

Vereinigung zwischen der Kammer und dem Comité der Stände am 27. September 1807, wegen der Art der Verpflegung der feindlichen Truppen aller Art in den Kantonements und Etappenstazionen, auch wie das Verabredete zur Ausführung gebracht wurde ..... 543—545

Einrichtung der preußischen Etappen-Verwaltungen in der Kurmark im Herbst 1807. Einsetzung einer Kompta-bilitäts-Kommission aus Mitgliedern des Comité der Stände unter Leitung des K. und D.-Raths v. Bassewitz 545—548

Vereinigung zwischen der Kammer und dem Comité der Stände am 13. September 1808, wegen Entschädigung der Städte ..... 548—552

Die vom Lambert erlassene Dienst- und Polizei-Ordnung vom 12. Nov. 1807, und deren Deklarazion vom 8. Dez. 1808 552—554

Von vorstehenden Verpflegungs-Bestimmungen wurde bei Errichtung der Läger abgewichen:

a. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verpflegung der Truppen in den drei kurmärkischen Lägern und der in der Provinz kantonirenden Truppen 554

Lagerkommission zur Verwaltung der Lager-Magazine..... 554—555

Bedarf an Verpflegungsgegenständen in den gedachten drei Lägern. Ersparnisse und deren Verwendung ..... 555—559

b. Wie der verlangte Bedarf für die Truppen im Lager bei Stettin beschafft ward ..... 559—562

Betrügliches Benehmen der französischen Militair- und Zivilbehörden des Soult'schen Korps bei Verwaltung der für die Lagertruppen bei Stettin eingelieferten Verpflegungsgegenstände ..... 562—563

Kosten der vier Läger und der Kantonements während der Lagerzeit vom 1. Juli bis Mitte August 1808 ..... 563—566

Vereinsverhandlung zwischen der Kammer und dem Comité der Stände vom 31. August 1808, über die künftigen Grundsätze wegen Vertheilung und Aufbringung der erforderlichen Bedürfnisse an Getreide, Fourage und Fleisch.. 566—575

Letztes Natural-Ausschreiben der Kammer Anfangs September 1808 nach den vorstehend vereinbarten Grundsätzen, zur Beschaffung eines 4monatlichen Bedarfs für die französischen Truppen ..... 575—577

Uebersicht, was beide Comités zur Verpflegung der feindlichen Truppen an Getreide, Fourage, Fleisch, Wein und Branntwein den Lieferanten bezahlt haben 577

Seite

Uebergabe der Verwaltungsarbeiten der Lager- und der Komptabilitäts-Kommission an das dritte Comité der Stände 577—578

2. Die den feindlichen Truppen und Beamten gegebenen Geschenke, Tafel- und Büreau-Gelder während der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 S. 579—601.

Allgemeine Bemerkungen deshalb ..... 579—580

a. Spezielle Darstellungen, was vom Comité der Stände und den Behörden in der Kurmark, ausschließlich Berlin, im obbemerkten Zeitraum an Geschenken, Tafel- und Büreau-Geldern gegeben worden, und welche einzelne feindliche Militair- und Zivilbeamte die danach berechneten 1,204,995 Thlr. erhalten haben ..... 580—591

b. Eine gleiche Uebersicht und Darstellung von der vom Comité der Stadt Berlin verausgabten 320,790 Thlr. 591—600

Zusammenstellung aller Tafel-, Büreau-Gelder und Geschenke 601

3. Lazarethverwaltungen in der Kurmark. S. 601—608.

Anordnungen und Verfahren bei Verwaltung der Lazarethe in der Kurmark bis zum Abmarsch des Feindes ..... 601—605

Was die Lazarethe der Kurmark, einschließlich Berlin, vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gekostet ..... 605—608

C. Außerordentliche Lieferungen der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden. S. 608—619.

1. Pferdelieferung.

Zahl der für die einzelnen französischen Truppengattungen verlangten Pferde. Die dafür bestimmten Vergütigungspreise ..... 608—609

Verfahren der Behörden bei Vertheilung, Beschaffung und Ablieferung der Pferde. Für die in Potsdam abzuliefernden Pferde wird der Bankier Ezechiel als Kommissarius der Provinz ernannt. Komisches Zusammentreffen desselben mit dem General Bourcier in Potsdam ..... 609—612

Welche Summen die Lieferung der Pferde der Kurmark gekostet 613—614

2. Lieferungen zum Aprovisionement der Festung Stettin.

Umfang der verlangten Gegenstände, in welcher Art solche beschafft wurden, und was selbige der Provinz kosteten... 614—616

3. Lieferungen zum Reservelazareth in Stettin

Betrag der desfallsigen Kosten ..... 616—618

4. Kosten des Fällens und Transports der aus den

Seite

königlichen Forsten der Kurmark verlangten Eichen und Buchen 618

5. Bedeutende Lieferungen für das Brune'sche Armeekorps in Vorpommern im August und September 1807 ..... 618—619

D. Land- und Wassertransporte. S. 619—629.

Anforderungen und Verfahren der feindlichen Truppen.... 619

1. Hinsichtlich des Vorspanns.

Die während der feindlichen Besetzung der Provinz stattgefundenen Einrichtungen, besonders zur Beschaffung ꝛc. des Vorspanns auf den Etappenstraßen und in Berlin..... 619—622

Muthmaßlicher Betrag des vom 1. August 1807 bis Anfang Dezember 1808 in Berlin und in den kurmärkischen Etappenorten der in Berlin ausmündenden Militairstraßen gestellten Vorspanns ..... 622—624

2. Hinsichtlich der Wassertransporte.

Der Kammer und beider Comités Bemühungen, statt des Vorspanns den Wassertransport einzuführen..... 624—627

Was an Pferden und Knechten durch den Wassertransport erspart worden. Kosten desselben ..... 627—629

Dritte Abtheilung. Zusammenstellung Dessen, was die Kurmark zwischen Elbe und Oder und die übrigen der Preußischen Krone nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 geleistet und gelitten hatten. S. 630—652.

A. Leistungen der Kurmark. S. 630—647.

Vorbemerkungen..... 630—631

Berechnung des baaren Geldverlustes der Einzelnen und der Staatskassen in der Kurmark auf mehr als 60 Millionen Thaler ..... 631—638

Beispielweiser Nachweis der Verluste, welche einzelne Personen und Kommunen erlitten..... 638—641

Nachweis der nach Räumung der Provinzen vom Feinde zu 74,652,187 Thlr. ausgemittelten Hypothekenschulden auf die ländlichen und städtischen Grundstücke in der Kurmark 641—642

Schulden, in welche die Kreise, Städte und Landgemeinden während der feindlichen Besetzung der Provinz gerathen waren 643—647

B. Leistungen des ganzen derzeitigen preußischen Staats, welche mindestens zu 310,000,000 Thaler angeschlagen werden. S. 647—652.

Seite

Siebenter Abschnitt.

Besondere Zustände und Ereignisse vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 in der Kurmark, für die in den vorangegangenen sechs Abschnitten sich keine geeignete Stelle fand. S. 653—759.

Einleitung ..... 653—654
Abtheilung A. Gewerbe- und Handelsverhältnisse. S. 655—670.
1. Städtische gewerbliche Verhältnisse; Frankfurt a. d. Oder Messen ..... 655—659
2. Ländliche gewerbliche Verhältnisse ..... 659—661
Wichtigere Anordnungen in gewerblicher Beziehung. Vergleichung der französischen und der preußischen Maaße und Gewichte ..... 661—667
Des Geh. Raths Thaer Wirken in dieser Zeit zur Verbesserung der ländlichen gewerblichen Verhältnisse 668
Schlechter Zustand der Chausséen und sonstigen Land- ꝛc. Straßen in der Kurmark 669
Verfügungen der preußischen Behörden in dieser Hinsicht nach dem Abmarsch der Franzosen ..... 669—670
Abtheilung B. Künste, Wissenschaften, Gelehrte, Schulen, Geistliche, Kirchenverhältnisse und Naturereignisse in der Kurmark. S. 671—691.
Verhältnisse der Künste, Wissenschaften, Gelehrten. Vorträge der Letzteren in den Jahren 1807/8 ..... 671—677
Vorbereitungen zur Stiftung einer Universität in Berlin. Dieselbe tritt im Oktober 1810 ins Leben 677
Wirksamkeit der Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste; Kunstausstellung in Berlin im Frühjahr 1808 ..... 677—679
Kuhn und Werkmeister richten zwei Museen und Lesekabinete in Berlin ein ..... 680—683
Verhältnisse und Wirksamkeit der höhern und niedern Schulen in der Kurmark ..... 683—684
Die Geistlichen und die kirchlichen Angelegenheiten in der Kurmark ..... 684—687
Bemerkungswerthe Naturereignisse, die in der Kurmark stattgefunden ..... 687—691
Abtheilung C. Zustand und Ereignisse der be-

Seite

deutenderen Militair- und Zivil-Institute in der Kurmark. S. 692—707.

Das Militair-Wittwenkasseninstitut ..... 692—694
Die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt ..... 694—696
Der Ritterschaftliche Kreditverband ..... 696—697
Der Kurmärkische Landschaftliche Schuldenverband ..... 697—698
Das Invalidenhaus in Berlin, die Provinzial-Invaliden-Kompagnie in Trebbin und die 11 Regiments-Invaliden-Kompagnien ..... 698—700
Die Militair- und Zivil-Pensionairs ..... 700—701
Das Militair-Waisenhaus in Potsdam und das darin befindliche Kadetten-Institut ..... 701—702
Das Kadettenhaus in Berlin ..... 702—703
Der königliche Marstall in Berlin, das Hauptgestüt bei Neustadt an der Dosse, die Landgestüte Lindenau daselbst und Bischofswerder bei Liebenwalde ..... 703—704
Die Thierarzneischule in Berlin 704
Die Schauspiel-Direkzion und das Theater in Berlin .... 704—705
Die Schloß-Hofapotheke in Berlin ..... 705—706
Die Taubstummen- und Blinden-Institute, so wie die Sing-Akademie in Berlin ..... 706—707

Abtheilung D. Das außerdienstliche Verhalten der französischen Offiziere und Soldaten, so wie der französischen Militair- und Zivilbeamten. Deren Beschäftigung im Privatleben. S. 708–720.

Allgemeine Bemerkungen deshalb ..... 708—710
Mißglückte Subscripzions-Bälle in Berlin, von jungen französischen Militairs und Beamten im Winter 1807/8 veranstaltet ..... 710—711
Vergnügungsarten der französischen höhern Militair- und Zivilbeamten in Berlin im Winter 1807/8 ..... 711—712
Die vorzüglichen Feste, welche die obersten französischen Behörden in Berlin feierten, und was dabei bemerkungswerth, besonders hinsichtlich der Beschaffung der Kosten derselben ..... 712—717
Die höhern französischen Beamten beziehen im Frühjahr 1808 Sommerwohnungen außerhalb Berlin ..... 717—718
Bemerkungen über das Privatleben der höhern Militair- und Zivilbehörden in der Provinz außerhalb Berlin ..... 718—720
Bemerkte Unreinlichkeiten bei mehreren Franzosen 720

Seite

Abtheilung E. Anordnungen wegen des nach dem Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark in dieselbe eingerückten preußischen Militairs. Bemerkungswerthe Erlasse des Königs und seiner Behörden im Dezember 1808, besonders hinsichtlich der Kurmark. S. 721—738.

Anordnungen des preußischen G. L. v. L'Estocq, welcher das Gouvernement der Kurmark, und des Majors Grafen Chasot, welcher die Kommandantur von Berlin erhalten hatte, vom 6. Dezember 1808 bis zum Einmarsch der preußischen Truppen, insbesondere wegen der Berliner Bürgergarde, so wie deren Belobigung..... 721—726

Einmarsch der preußischen Truppen in die Kurmark, und am 10. Dez. 1808 in Berlin, auch was dabei vorgefallen... 726—731

Traurige Verhältnisse der nicht wieder angestellten preußischen Offiziere..... 731—732

Verlangen der Einwohner der Provinz, den König bald wieder in Berlin zu sehen, Aeußerung des Königs deshalb in einer Kabinetsordre an den Berliner Magistrat. Die Reise des Königs mit der Königin nach Petersburg verzögert deren Rückkehr nach Berlin; Schreiben des Min. des Innern Graf zu Dohna an den O. P. der Provinz Brandenburg, und interessante Kabinetsordren des Königs in dieser Hinsicht. Die Rückkehr des Königs erfolgte erst im Dezember 1809..... 732—738

Einzelne Anordnungen, die in Berlin erlassen wurden 738

Abtheilung F. Gesinnungen, Stimmungen und Benehmen der Einwohner in der Kurmark während der feindlichen Besetzung der Provinz und nach Räumung derselben. S. 739—759.

Gesinnungen und Aeußerungen der Einwohner der Kurmark beim Einmarsch der Franzosen bis zum Tilsiter Frieden. 739—741

Betrübender Zustand der Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder bei Napoleon's Benehmen, vom Tilsiter Frieden bis zum Abmarsch des Feindes ..... 741—742

Schilderung der Ansichten und Gesinnungen einzelner Personen und der diesen Gleichgesinnten in der Kurmark vom Tilsiter Frieden bis zum Dezember 1808. Zwecke derselben und die zur Erreichung solcher getroffenen Anordnungen. Gewaltsame Eingriffe mehrerer Personen. Beunru-

Seite

higende Lage des Pr. v. Vincke und des Lieutenants Leo v. Lützow wegen jener Unternehmungen. Stellung und Ansichten des Min. v. Voß und des Min. Graf Golz gegen Ende des Jahres 1808 ..... 742—750

In welcher Art die Kurmärker ihre Anhänglichkeit an das königlich preußische Haus und besonders an das Königspaar aussprachen und an den Tag legten, auch wie solches von Letzteren gewürdigt wurde ..... 750—753

Sonstiges Benehmen der Einwohner der Provinz unter sich und das der Beamten in derselben während der Zeit der feindlichen Besetzung, nebst Anführung einzelner Personen, die sich besonders ruhmwürdig ausgezeichnet hatten ..... 753—756

Die vom König veranlaßten Untersuchungen hinsichtlich der Verdienstlichkeiten einzelner Personen, und deren Anerkennung durch ihn ..... 756—758

Schlußbemerkung ..... 758—759

Inhalt der neun Nachweisungen.

Zum fünften Abschnitt.

I. Nachweisung, wie das erste Kriegskontribuzions-Ausschreiben von 1,100,000 Thlr. Preuß. Kur. auf das platte Land und die Städte der Kurmark, mit Ausschluß von Berlin, vertheilt worden; s. S. 14.

II. Nachweisung der Grundsätze, wonach von der Nahrung und den Gewerbetreibenden auf dem platten Lande in der Kurmark zwischen Elbe und Oder die Beiträge zum zweiten, dritten und vierten Kriegskontribuzions-Ausschreiben berechnet und aufgebracht werden sollten; s. S. 46.

III. Nachweisung, in welcher Art die zum zweiten Kriegskontribuzions-Ausschreiben der Kurmark von den Städten der Priegnitz,

Ucker- und Mittelmark, ausschließlich Berlin, aufzubringenden 312,795 Thlr. vertheilt wurden; s. S. 49.

IV. Die Vertheilung der von den Städten der Priegnitz, Ucker- und Mittelmark, mit Ausschluß von Berlin, zum vierten Kriegskontribuzions-Ausschreiben aufzubringenden 400,000 Thlr. Pr. Kur.; s. S. 76 u. 77.

V. Nachweisung von den in Berlin in den Jahren 1806/7 und 1807/8 eingeführten und verzehrten Gegenständen, auch was an Akzise davon im Einzelnen und im Ganzen in diesen Jahren eingehoben worden ꝛc.; s. S. 274.

Zum sechsten Abschnitt.

VI. Nachweisung, was die Aemter der Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1808 an Pacht von wirklichen Pachtstücken zu zahlen, und welchen Werth die vorhandenen Inventarien und Gebäude dieser Aemter hatten; s. S. 341.

VII. Nachweisung, was sämmtliche Kreise und Städte der Kurmark zwischen Elbe und Oder, nach den Produkten-Tabellen von den Jahren 1801—5 durchschnittlich in diesen Jahren für einen Ertrag an Roggen, Gerste, Hafer und Weizen nach Abzug der Aussaat, auf Roggen reduzirt, gehabt, und wie hiernach die Vertheilung auf 10,000 Theile zu stehen kommt; s. S. 574.

VIII. General-Nachweisung sämmtlicher in der Kurmark zwischen Elbe und Oder und in den 3 Magdeburgischen rechts der Elbe belegenen Kreisen, vom Tage des Einmarsches der feindlichen Truppen im Oktober 1806 bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808, vorgekommenen Kriegsschäden und Kriegslasten; s. S. 632.

IX. Nachweisung von den durch den französischen Krieg während der Jahre 1806 bis 1808 den nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Einwohnern des Preußischen Staats verursachten Lasten und Kriegsschäden; s. S. 648.

Fünfter Abschnitt.

Die vom Kaiser Napoleon auf die Kurmark einschließlich Berlin gelegte Kriegskontribuzion*), enthaltend:

Einleitung.

Abtheilung A. Kriegssteuer der Kurmark ohne Berlin.

Abtheilung B. Kriegssteuer der Stadt Berlin.

Einleitung.

Bei der Ankunft des Kaisers Napoleon am 27. Oktober 1806 in Berlin stellte der Minister v. Angern sich ihm als Den vor, welchen der König ernannt habe, um während der Besitznahme der Stadt Berlin die Behörden derselben zu unterstützen und für die Verpflegung der Stadt selbst hülfreiche Hand zu leisten. Schon vor dieser Zusammenkunft hatte derselbe dem Generalintendanten des französischen Heeres Daru, bei dessen Ankunft in Berlin am 26. Oktober, den ihm deshalb aus Küstrin ertheilten königlichen Kabinetsbefehl vom 22. Oktober**) zu seiner Legitimazion vorgelegt. Seitens des Kaisers und der französischen Behörden wurde derselbe zwar in den nächst darauf folgenden Tagen ganz unberücksichtigt gelassen, am 1. November jedoch von Daru benachrichtigt, der Kaiser habe am 15. Oktober bestimmt:

*) Dieser Abschnitt enthält nicht allein die Entstehung der Kriegsschulden für die Kurmark und Berlin, sondern auch die Abwickelung des Kriegsschuldenwesens derselben, und die Bildung, sowie das Benehmen der dabei betheiligten Behörden.

**) s. S. 549 des vorangegangenen Werks: Die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806.

„daß von den eroberten preußischen Provinzen eine Kriegskontribuzion von 100,000,000 Franken aufgebracht werden solle, wozu die Stadt Berlin 10,000,000 Franken beizutragen habe,"

und ihn beauftragt, diese Summe auf die betreffenden Theile der eroberten Provinzen zu vertheilen.

Anfangs wollte derselbe sich hierzu nicht verstehen, jedoch unterzog er sich später dieser Arbeit, nach zuvor genommener Besprechung mit den in Berlin zurückgebliebenen Ministern und insbesondere, wegen der von Berlin zu leistenden Kontribuzion, nach einer mit dem Magistrat der Stadt, mehreren Fabrikanten und dem Vorstande der Kaufmannschaft gehaltenen Rücksprache. Weil jedoch der Generalintendant Daru ihm keinen schriftlichen desfallsigen Befehl des Kaisers vorgelegt hatte, so bat er in einem Memoire vom 5. November 1806, solchen noch zu beschaffen, und zeigte demselben an, daß die Stadt Berlin durch ihn die Bitte vorlege, sie mit der Kriegskontribuzionsforderung ganz zu verschonen, da die Stadt, wie auch er der Ansicht sei, durch Einquartirung und fortwährend auferlegte Lieferungen an Naturalien und Fabrikaten schon sehr erschöpft wäre. Diesem Memoire legte er zugleich eine Vertheilung der verlangten Kriegskontribuzion auf alle Provinzen des preußischen Staats bis zum linken Ufer der Oder, jedoch mit Ausnahme der den Provinzen Pommern, Neumark und Schlesien gehörigen Theile, vor, da er diese letzteren nicht als eroberte Provinzen ansah. Die nach Abzug der 10,000,000 Franks, welche die Stadt Berlin aufbringen sollte, verbleibenden 90,000,000 Franks hatte er nach Maaßgabe der wirklichen ordinairen Kontribuzionsüberschüsse, welche von den einzelnen Kriegskassen der Kammern links der Oder zur Generalkriegskasse im Jahre 1804/5 abgeliefert waren, vertheilt, und hierbei bemerkt, daß die verlangte Kriegssteuer funfzehn Mal so viel betrüge, als durch die ordinaire Kontribuzion in einem Jahre aufgebracht sei.

Bis zum 9. November erfolgte hierauf keine Antwort, jedoch machte der Intendant der Mittelmark Bignon dem

Magistrat in Berlin in dieser Zeit schon bekannt, daß die Stadt 10 Millionen Franken an Kriegskontribuzion aufzubringen, solche schleunigst zu vertheilen, einzuziehen und abzuliefern habe. Am 9. November erhielt der Minister v. Angern von dem Generaladministrator der Finanzen in den mit französischen Truppen und Behörden besetzten Provinzen, Estève, die Benachrichtigung, daß nach der Bestimmung des Kaisers die Kriegskontribuzion der 100 Millionen Franken von den Provinzen Magdeburg, Kurmark, Neumark und Pommern allein getragen werden solle, indem alle übrige links der Elbe belegene preußische Provinzen schon besonders besteuert werden würden. Auf die Aeußerung des v. Angern, die nach Abzug der von Berlin verlangten 10 Mill. Franken verbleibenden 90 Mill. Franken wären für diese vier Provinzen so bedeutend, daß es in der Unmöglichkeit liege, solche zu beschaffen, erhielt er die Antwort:

„Que ce que cela fait, elle surpassera trente fois la contribution fonciere, et cela prouvera encore plus clairement l'impossibilité de la payer. Laissez moi faire et faites la repartition.“

Mit Zuziehung des Kurmärkischen Kammerpräsidenten v. Gerlach und einiger von ihm requirirten Räthe der Oberrechnungskammer, unterzog der Minister v. Angern sich hierauf dieser Arbeit. Das Resultat hiervon ergab, daß nach Verhältniß der ordinairen Kriegskontribuzion zu den 90 Mill. Franken aufzubringen sein würden:

	Betrag der ordinairen Kontribuzion.	Betr. d. aufzubringenden Kriegskontribuzion.
1. Vom Herzogthum Magdeburg, und zwar:		
a. vom eigentlichen Herzogthum von	231,228 Thlr.	23,094,855 Frk.
b. von d. Grafschaft Mansfeld von	48,118 =	4,805,985 =
c. von der Stadt Halle von	1,278 =	127,645 =
zusammen von	280,624 Thlr.	28,028,485 Frk.

	Ordinaire Kontribuzion.	Aufzubringende Kriegskontribuzion.
Transport	280,624 Thlr.	28,028,485 Frk.
2. von der Neumark von	87,239 =	8,713,357 =
3. von Pommern von	228,521 =	22,824,483 =
4. von der Kurmark ausschließlich Berlin von	304,705 =	30,433,675 =
zusammen von	901,089 Thlr.	90,000,000 Frk.

Der Esteve legte diese Vertheilung jedoch bei seinen Forderungen nicht zu Grunde und bestimmte, ohne anzuführen, weshalb er hiervon abgewichen, daß gegen die hiernach ausgemittelten Summen

1. die drei Magdeburgischen Distrikte resp.	274,671	Franks,
	57,052	=
und	1,529	=
zusammen	333,252	Franks,
2. die Neumark	1,596,326	=
3. die Kurmark	363,977	=
sind	2,293,555	Franks

mehr aufzubringen hätten, wohingegen er die Kontribuzion von Pommern um diese Summe verringert hatte.

Hiernach wurde der ganze Beitrag der Kurmark von ihm auf 40,797,652 Franks festgesetzt, und zwar sollten hiervon aufbringen:

A. Die Kurmark ohne Berlin . .	30,797,652	Franks
B. Die Stadt Berlin	10,000,000	=
Außerdem die Neumark	10,309,683	=
Das Herzogthum Magdeburg nebst Saalkreis	28,361,737	=
Das Herzogthum Pommern . . .	20,530,928	=
Sind die verlangten	100,000,000	Franks.

Abtheilung A.

Kriegssteuer der Kurmark ausschließlich Berlin, aber einschließlich der Altmark.

Der französische Finanzminister Esteve hatte ohne Anführung von Gründen die für diesen Theil der Provinz bestimmte Kontribuzion auf die 4 Intendanturdistrikte der Kurmark in der Art vertheilt, daß davon

1.	die Mittelmark	13,281,904	Franks,
2.	die Uckermark	4,626,016	=
3.	die Priegnitz	3,679,849	=
4.	die Altmark	9,209,883	=
	sind	30,797,652	Franks

aufbringen sollten. Die Intendanten dieser vier Distrikte, Bignon, Pietchambell, Gaspard und Chivaillé, wurden hiernach von ihm mit Anweisung zur weitern Vertheilung und baldigsten Einziehung der betreffenden Summen versehen. Die drei Letzteren richteten sogleich ihre Anforderungen zur Untervertheilung in ihren Distrikten auf Städte und plattes Land, an die Kreisdirekzionen der Uckermark und Priegnitz und an die vier Landräthe der Altmark; der Erstere hingegen wandte sich in gleicher Art für die Mittelmark an die Kurmärkische Kammer. Von den vier Intendanten erhielten die vorbemerkten Kreisbehörden, sowie die Kurmärkische Kammer zugleich die Anweisung, die speziell gefertigten Vertheilungen ihnen nicht allein schleunigst einzureichen, sondern auch darnach mit der Einziehung der Kriegskontribuzion sogleich vorzuschreiten und alle desfallsigen Summen an den Generalerheber Labouillerie in Berlin abzuliefern.

Die vorbemerkten Behörden in der Uckermark, Priegnitz und Altmark geriethen hierdurch in die größte Verlegenheit, da die in diesen Distrikten belegenen Städte nicht unter ihnen standen, ihnen selbst auch die inneren Verhältnisse und die Vermögenslage der städtischen Einwohner unbekannt waren. Dieserhalb und da sie nach ihrer Stellung sich für ganz unbefugt erachteten, die verlangten Vertheilungen vorzunehmen, wandten sie sich sogleich an die Kurmärkische Kammer und baten um Rath und weitere Bestimmung, zeigten dies auch den betreffenden drei Intendanten mit dem Ersuchen an, bis zum Eingang des nachgesuchten Bescheides dem angeordneten Verfahren keine weitere Folge zu geben. Diese letzteren, welche keine Art von Einwirkung der Kammer auf die Kreis- und Lokalbehörden in ihren Distrikten dulden wollten, und die nach ihrer Ansicht ihnen vom Kaiser angewiesene Wirksamkeit durch diese Schritte gefährdet erachteten, wurden dadurch sehr aufgebracht, verboten zum Theil jede desfallsige weitere Rücksprache mit der Kammer und Befolgung deren Anweisungen, und drohten mit Entfernung und Arretirung der widerstrebenden Behörden, auch Selbstanfertigung der Vertheilung nach ihrem Dafürhalten, sowie mit sofortiger exekutiver Einziehung der durch sie vertheilten Summen. Direkte Verwendungen einiger dieser Kreisbehörden, sowie der Kammer beim Generalgouverneur Clarke und weil die französischen Behörden selbst einsehen mochten, daß auf dem eingeschlagenen Wege sie nicht schnell zur Erreichung ihres Zwecks kommen dürften, bewirkten wohl, daß bis zu dem von der Kurmärkischen Kammer herbeigeführten Beschluß in dieser Angelegenheit, die drei Intendanten ihre Drohungen nicht zur Ausführung brachten.

Die Verfügung des Intendanten Bignon, wegen der von der Mittelmark aufzubringenden Kontribuzion, ging am 17. November Abends bei der Kurmärkischen Kammer ein. Der Kammerpräsident v. Gerlach veranlaßte zur näheren desfallsigen Berathung und Anordnung eine Konferenz am 18. November Morgens, zu welcher er aus dem Kollegio

den Kammerdirektor Grothe, den Geh. Kriegsrath Meinhardt und den Kriegsrath v. Winterfeld, ferner die in Berlin anwesenden Landräthe der Kreise Niederbarnim und Teltow, v. Pannewitz und v. Haak, sowie die zur Unterstützungsbehörde dieser beiden Kreislandräthe sich selbst erbotenen Kammerherren v. Wülknitz und Lotteriedirektor Grothe einberufen hatte. In dieser Versammlung wurde beschlossen, daß

1. sogleich 500,000 Thlr. Pr. Kourant von der Kammer als außerordentliche Kontribuzion auf die Mittelmark ausgeschrieben werden sollten. Als Maaßstab zur Vertheilung dieser Summe bestimmte man, vorbehaltlich einer spätern Ausgleichung, Nachstehendes:

Um zuvörderst das Beitragsverhältniß der Immediatstädte zu dem kontribuablen Stande, einschließlich der Mediatstädte, festzustellen, ermittelte man die Beträge der Akzise der Mediatstädte aus dem Jahre 1788/89 und stellte diese mit den Beträgen der aus den Akzisekassen der Kreiskassen damals vergüteten Kontribuzion für die Mediatstädte in Vergleich. Nach dem hiernach ausgemittelten Verhältniß, wie die von den Mediatstädten zu zahlende Akzise gegen die Kontribuzion sich verhielt, wurde die Akzise der Immediatstädte (mit Ausschluß von Berlin) gleichfalls auf Kontribuzion reduzirt, woraus sich ergab, daß die Immediatstädte in der Mittelmark, wenn sie mit dem platten Lande nach gleichen Grundsätzen besteuert würden, 81,790 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., das platte Land aber 158,427 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. zu entrichten gehabt haben würden. Zu den 500,000 Thlrn. wurden daher nach diesem Ansatz

die Immediatstädte mit . . . . . 170,300 Thalern,
der kontribuable Stand aber mit Einschluß der Mediatstädte zu . . . . . 329,700 =

zum Ansatz gebracht. Da jedoch der Grundbesitz habende kontribuzionsfreie Stand auch mit angezogen werden sollte, so nahm man, ohne daß die Gründe hierfür angegeben sind, an, daß dessen Beitrag zu dem des kontribuablen Grundbesitzes sich wie 1 : 2 verhalte, und bestimmte dessen Beitrag

darnach zu 109,900 Thlr., welcher verhältnißmäßig den Immediatstädten sowie dem kontribuablen Stande, einschließlich der Mediatstädte, zu Gute gerechnet wurde.

Hiernach ergab sich, daß zu den 500,000 Thalern aufzubringen hatten:

a. Die Immediatstädte . . . . . 132,868 Thlr.
b. Das platte Land und zwar der kontribuable Stand einschließlich der Mediatstädte . . . . . 257,232 Thlr.
c. Die nicht Kontribuablen des platten Landes . . . 109,900 Thlr.

367,132 Thlr.

Sind 500,000 Thlr.

Um das Beitragsverhältniß der einzelnen Kreise zu bestimmen, wurden die von dem kontribuzionsfreien und kontribuablen Stande aufzubringenden Summen zusammengeworfen und solche auf die einzelnen Kreise nach der Aussaat des Jahres 1797, wovon jedoch vorher die kontribuzionsfreie Aussaat der Domainen abgezogen war, vertheilt. Den Kreisständen in jedem Kreise wurde nach diesem Maaßstabe die Untervertheilung zu bewirken überlassen. Ob der hiernach auf den kontribuablen Stand fallende Theil gleichfalls nach der Aussaat vom Jahre 1797 oder nach der ordinairen Kontribuzion aufzubringen sei, wurde zugleich dem Beschluß eines jeden Kreisverbandes anheimgegeben.

Die Beitragsverhältnisse unter den Immediatstädten selbst gab die auf Kontribuzion reducirte Akzise. Die Subrepartizion in denselben wurde der Vereinigung der Magistrate mit den Bürgervorständen überlassen.

2. War man des Dafürhaltens, daß in der Altmark, Priegnitz und Uckermark mit Rücksicht auf die provinziellen Verhältnisse in selbigen, wie in der Mittelmark eine Kriegskontribuzionssumme von 546,796 Thlrn. gleichfalls zu vertheilen und einzuziehen sei, und zwar:

	Vom platten Lande und den Mediatstädten.	Von den Immediatstädten.	Zusammen.
1. in der Altmark	194,844 Thlr.	38,004 Thlr.	232,848 Thlr.
2. in der Priegnitz	104,093 =	15,964 =	120,057 =
3. in d. Uckermark	181,823 =	12,068 =	193,891 =
zusammen	480,760 Thlr.	66,036 Thlr.	546,796 Thlr.
Hierzu der Beitrag d. Mittelmark mit	367,132 =	132,868 =	500,000 =
wonach das von d. Kurmark aufzubringende Quantum betrug . . .	847,892 Thlr.	198,904 Thlr.	1,046,796 Thlr.

oder beinahe 4,000,000 Franks.

3. Da man diese durch die Noth, worin man sich befand, herbeigeführte Vertheiluug nur als eine provisorische betrachtete und sich überzeugt hielt, daß nach andern Grundsätzen eine Vertheilung zwischen den Städten unter sich und mit dem platten Lande, wo noch überdies sämmtliche Personen, die auch keinen Grundbesitz hatten, zur Mitleidenschaft anzuziehen sein würden, stattfinden müsse, so kam es zum Vorschlag, die Mitglieder des großen Ausschusses der Provinz zu einer außerordentlichen Versammlung zu berufen und diesen unter Mitwirkung der Kammer eine angemessenere Vertheilung zu überlassen. Dies wurde jedoch vom Landrath v. Pannewitz für sehr bedenklich erachtet, weil hierdurch für die von demselben verwalteten Kreditfonds, sowie sonstige Verlegenheiten herbeigeführt werden könnten, und daher beschlossen, mittelst der Landräthe, Deputirte aus einem jeden Kreise der Provinz wählen zu lassen, und diese, sowie die aus den Magisträten der Immediatvorstädte gewählten Deputirte, zu einer dieserhalb abzuhaltenden Konferenz zum 24. November nach Berlin zu bescheiden.

Dieses erste Kriegskontribuzionsausschreiben, sowie die übrigen Beschlüsse wurden unterm 19. November durch die Kammer sämmtlichen Landesdirekzionen und Land-

räthen, sowie den Immediatvorstädten der Provinz zugesandt und sie aufgefordert, die für jeden Kreis und für jede Immediatstadt berechnete und ihnen mitgetheilte Summe nicht allein nach den für dieses Ausschreiben bestimmten vorbemerkten Grundsätzen speziell zu vertheilen, sondern auch sogleich mit Erhebung und Einsendung der Beiträge vorzuschreiten. Zugleich forderte die Kammer die Landesdirekzionen und die Landräthe auf, in jedem Kreise, sowie die Immediatvorstädte in jeder derselben einen Deputirten zu wählen, und solchen anzuweisen, sich am 24. November auf der Kurmärkischen Kammer zur näheren Berathung und weiteren Beschlußnahme in dieser Angelegenheit einzufinden.

Von diesem Veranlaßten machte die Kammer dem Intendanten Bignon Mittheilung, und ersuchte ihn, dies dem Gen.-Adm. der Finanzen Esteve anzuzeigen, um davon nicht allein die Intendanten der Altmark, Priegnitz und Uckermark zu benachrichtigen, sondern sie auch anzuweisen, sich aller Einwirkung auf die desfallige Vertheilung der Kriegscontribuzion zu enthalten, da durch deren Einschreiten nur Verlegenheiten und Stockungen entstehen könnten.

Auch dem Minister v. Angern theilte der Kammerpräsident v. Gerlach das vorbemerkt Veranlaßte zur Kenntnißnahme privatim mit.

Zur bestimmten Konferenz am 24. und zu den Verhandlungen an den folgenden Tagen des Monats November waren erschienen

	Deputirte
1. Von der Ritterschaft:	
a. für die Domkapitel Brandenburg und Havelberg: der Domherr v. Bredow-Carpzow . .	1
b. für die Altmark: der Landesdirektor v. Voß-Vielbaum, der Domdechant v. d. Schulenburg-Primern und der Landrath v. Alvensleben-Zichtau	3
c. für die Priegnitz: der Oberst v. Quitzow-	
Latus	4

	Deputirte
Transport	4
Bollersdorf, der Deichhauptmann v. Jagow-Rühstädt und der Edle Ganz v. Puttlitz . .	3
d. für d. Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund und der Kammerherr v. Wülknitz-Greiffenberg	2
c. für die Mittelmark:	
Havelland: der Landrath v. Bredow-Senske;	
Glien-Löwenberg: der v. Bredow-Markau;	
Ruppin: der Landrath v. Zieten-Wustrau*);	
Niederbarnim: der Landrath v. Pannewitz-Schönflies;	
Oberbarnim: der v. Eckardstein-Prötzel;	
Lebus: der Lotteriedirektor Grothe-Gütergotz;	
Teltow: der Landrath v. Haack-Genshagen;	
Zauch-Luckenwalde: der Landrath v. Rochow-Golzow;	
Bees-Storkow: der Kriegs- und Domainenrath v. Schütz-Kummerow;	
sind	9
zusammen von der Ritterschaft	18
2. Von den Immediatvorstädten waren nur erschienen:	
a. für die Stadt Brandenburg: der Justiz-Bürgermeister Uhden;	
b. für die Stadt Salzwedel: der Justizrath Fritze;	
c. für die Stadt Stendal: der Justizdirektor v. Voß;	
Latus	18

*) Im ersten Bande ist der Landrath v. Zieten-Wustrau mehrmals als v. Ziethen abgedruckt. Nach der dem Verfasser von demselben gemachten Bemerkung schreibt sich seine Familie v. Zieten ohne h.

	Deputirte
Transport	18
d. für die Stadt Prenzlow: der Koloniedirektor Hugo, und als Assistent desselben der Bürgermeister Kraffel;	
e. für die Stadt Gardelegen: der Bürgermeister Grube;	
f. und sonst noch zur Vertretung der Immediatstädte der Mittelmark, für welche Berlin die Repräsentazion führte, der Geheime Justizrath Müller aus Berlin; sind	7
zusammen	25.

Von den Immediatvorstädten Perleberg, Ruppin und Frankfurt a. d. Oder waren, wegen der damaligen starken Durchmärsche französischer Truppen, keine Deputirten erschienen, welche jedoch nachträglich Vollmachten für die anwesenden vorstädtischen Deputirten einsandten.

Der Kammerpräsident v. Gerlach theilte den anwesenden Deputirten die von den franz. Behörden verlangte außerordentliche Kriegskontribuzionssumme mit, und forderte sie auf, die Wahl eines ständischen Comité, nicht allein zur Vertheilung der verlangten Summe mit Zuziehung der Kurmärkischen Kammer, sondern auch zur Einziehung und Ablieferung derselben, zu bewirken, da die französischen Behörden wegen Beschaffung der Kriegskontribuzion nur mit einer ständischen Behörde zu verhandeln sich erklärt hätten. Zugleich machte er darauf aufmerksam, daß, da der Kaiser Napoleon bestimmt habe, „alle seit dem 15. November von den franz. Behörden verlangten Lieferungen sollten durch Anrechnung auf die Kriegskontribuzion vergütigt werden", das zu erwählende Comité zu bemächtigen sein würde, mit der Kurmärkischen Kammer, an welche alle Lieferungsforderungen gerichtet würden, sich wegen der Art der Beschaffung derselben zu berathen, da letztere, weil ihr die Bezahlung derselben aus den gewöhnlichen Einnahmen der Provinz, wie versucht worden, untersagt sei, nur in Natura auf Kreise und Städte ausschreiben könne, und

wenn solche durch Lieferanten zu bewirken für zweckmäßiger erachtet werde, hierzu die Mittel von dem Comité nur zu beschaffen sein dürften.

Im Landschaftshause traten die Deputirten am nämlichen Vormittag wieder zusammen und vereinigten sich zu nachstehenden Beschlüssen:

1. Die von dem französischen Machthaber in vier Intendantur-Provinzen getheilte Kurmark solle hinsichtlich der aufzubringenden Kriegskontribuzion und sonstigen Kriegsleistungen nur ein Korpus bilden.

2. Das Verfahren der Kurmärkischen Kammer wegen Vertheilung und Aufbringung von 1,046,796 Thlr. Pr. Kourant Kriegskontribuzion als Provisorium vorbehaltlich der Rechte, sowohl hinsichtlich der aufgestellten Vertheilungsgrundsätze, als der von den königlichen Domainen hierzu zu leistenden Beiträge, solle genehmigt werden.

3. Zugleich bestimmten sie, daß da die direkte Aufbringung der Kriegskontribuzion von Einzelnen nicht zweckentsprechend sich zeigen dürfte, so solle man durch die Vermittelung der Landräthe und Magistrate ein Anleihen von 1,000,000 Thlr. in öffentlichen Staatspapieren, worunter Bank- und Seehandlungs-Obligazionen und Pfandbriefe benannt wurden, zu negoziiren suchen, indem die französischen Behörden sich mündlich bereit erklärt hätten, solche für voll auf die verlangte Kriegskontribuzion anzunehmen.

4. Wurde eine Deputazion, bestehend aus dem Landrath v. Pannewitz, dem Landesdirektor v. Arnim, dem Baron v. Eckardstein, dem Geh. Oberfinanzrath und Lotteriedirektor Grothe, dem Kammerherrn v. Wülknitz und dem Direktor Hugo, ernannt, um sich für Ermäßigung der Kriegskontribuzion beim Gouverneur Clarke, dem General-Intendanten Daru, dem Generaladministrator der Finanzen Esteve und dem Intendanten der Mittelmark Bignon zu verwenden *).

*) Das Resultat dieser Sendung entsprach nicht den gehegten Hoffnungen.

5. Endlich vereinigte man sich dahin, es sei nothwendig, daß während der Besitznahme der Provinz eine ständische Deputazion, welche in Berlin ihren Sitz habe, in Wirksamkeit sei, um das Kriegskontribuzionsgeschäft der Kurmark zu besorgen, auch um die zu 3. bemerkte eine Million Thaler in Staatspapieren zu negoziiren und den Landräthen und Magistraten Vollmachten zu diesem Behuf zu ertheilen.

Am 25. wurden die Konferenzen fortgesetzt und

1. mit der Kammer berathen über die Art der Aufbringung der Kriegskontribuzion. Die Kammer legte den Deputirten die unter I. beiliegende Nachweisung vor, auf deren Grund das vorbemerkte Ausschreiben vom 19. November erlassen war, um daraus zu entnehmen, wie die einzelnen Kreise und Mediatstädte zur ordinären Kontribuzion beigetragen, was an Akzise in den Immediat- u. Mediatstädten 1788/89 aufgekommen, wie solche sich gegen die Kontribuzion verhalten und welche Summe hiernach zu 1,000,000 Thlr. Kriegskontribuzion vom platten Lande einschließlich der Mediatstädte und von den Immediatstädten, sowie vom kontribuablen und nicht kontribuablen Grundbesitze aufzubringen sein würde. Am Schluß dieser Uebersicht hatte die Kammer noch eine Berechnung hinzugefügt, wie diese Summe nach der Aussaatsnachweisung von 1797 vom platten Lande einschließlich der Mediatstädte und von den Immmediatstädten zu beschaffen sein dürfte. Dieserhalb kam man jedoch zu keinem Beschluß, theils weil die Kammer die Domainen-Grundstücke nicht zur Mitanziehung für geeignet erklärte, indem die Revenuen von denselben von den französischen Behörden bezogen wurden, auch die Kammer dieserhalb in dem ihr überwiesenen Wirkungskreise keine Vollmacht habe, theils weil man noch zur Anziehung der Städte gegen das platte Land die vorgelegten Materialien nicht für hinreichend erachtete, weshalb die Kammer es übernahm, die nach dem Wunsch der Deputirten erforderlichen Materialien möglichst zu beschaffen.

2. Wurden die Vollmachten für die Landräthe und De-

putirten der Städte zur Negoziirung der vorbemerkten 1 Mill. Thaler entworfen und zur Vollziehung ausgefertigt.

3. Wurde das Projekt zur Instrukzion für das das ständische Comité berathen und beschlossen.

Am 26. November begaben sich hierauf die sämmtlichen Deputirten in Gemeinschaft mit dem Kammerpräsidenten v. Gerlach und dem Kammerdirektor Grothe, nach einer Einladung des Generaladministrators der Finanzen Esteve, zu demselben, um diesem Rechenschaft über Das, was von ihnen wegen schleunigster Aufbringung der Kriegskontribuzion veranlaßt sei, zu geben. Das Resultat dieser Konferenz war nicht erfreulich, wie solches das am nämlichen Tage von den Deputirten der Stände aufgenommene Protokoll enthält *).

---

*) Dieses lautete:

Verhandelt den 26. November 1806.

Die Endesunterzeichneten auf die von dem Herrn Generaladministrator Esteve durch die Kurmärkische Kammer an sie geschehene Einladung, in Gegenwart des Herrn Präsidenten v. Gerlach und des Herrn Kammerdirektors Grothe versammelt, sind von Ersterem darauf aufmerksam gemacht worden, daß bis jetzt zur Beschaffung der franz. Kriegskontribuzion von 30,000,000 Franks die gesammte Kurmark durchaus noch keine dem Zweck entsprechende Demarche gemacht habe; weshalb derselbe sehr dringend darauf bestanden, daß nicht nur ein Theil dieser Kontribuzion abgetragen, sondern auch zur Beschaffung des Uebrigen die zweckdienlichsten Einleitungen getroffen werden sollten. Die ständischen Deputirten haben ihm hierauf ihrerseits versichert: daß sie mit diesem wichtigen Gegenstande sich in den letzten zwei Tagen unablässig beschäftigt gehabt, daß sie ferner bereits ein Comité erwählt hätten, um in Abwesenheit der auswärtigen Herren Landräthe und städtischen Deputirten sowohl mit den französischen Behörden als mit der Kammer das Geschäft zu betreiben, daß sie ferner die Aufbringung von 1,046,796 Thlr. auf die gesammte Kurmark auf dem doppelten Wege, sowohl durch die von der Kammer vorgeschlagene Repartizion, als durch eine von ihnen beschlossene gemeinschaftliche Anleihe von Ritterschaft und Städten, zu beschaffen bemüht gewesen, und daß, wenn auch jetzt zwischen den Güterbesitzern und Städten in der Kurmark und der Kurmärkischen Kammer der Umstand noch nicht aufs Reine gebracht worden, inwiefern die königlichen Domainen an und für sich mit zum Beitrag angezogen werden könnten, die Repartizion dennoch für das erste Quantum der 1,046,796 Thlr. provisorisch stehen bleiben solle, wobei in Ab-

Nach dieser Konferenz erachteten die Deputirten es für angemessen, dem Generalgouverneur Clarke schriftlich und

---

sicht der Grundsätze zwar das auf der Kammer aufgenommene Protokoll vom gestrigen Tage vorläufig, jedoch nur immer provisorisch zur Grundlage dienen sollte, und sich die sämmtlichen Theilnehmer ihre Rechte gegen einander bei einem anderweiten Ausschreiben zur Ausgleichung reserviren müßten. Der Herr Generaladministrator Esteve äußerte darauf, daß wenn von den ständischen Deputirten, statt die Zeit mit Ueberlegungen zu verlieren, nicht in der kürzesten Frist sowohl ein Theil der Kriegskontribuzion beigebracht, als auch wegen des Uebrigen ihm eine solide Repartizion überreicht werden würde, er sich genöthigt sehen müßte, sich an die Personen der Anwesenden lediglich zu halten, um durch Spezialrepartizion auf sie für die Beischaffung des Verlangten Sicherheit zu erhalten.

Es ist ihm hierauf erwidert worden, daß von Seiten der Unterzeichneten um so weniger eine Vernachlässigung stattfinden könne, als ihnen einestheils nur sehr spät der Inhalt der kaiserlichen Forderung bekannt geworden, anderntheils aber von Seiten ihrer und der Kurmärkischen Kammer wegen der Beitragspflicht der Domainen eine Einigung durchaus nicht habe stattfinden können, von Seiten der Ritterschaft und Städte aber, um jede Bereitwilligkeit für das Beste der Sache zu zeigen, bei der ersten provisorischen Ausbringung eine Uebertragung der Domainen zugestanden worden.

Der Generaladministrator Esteve hat darauf sowohl den anwesenden ständischen Deputirten als den gegenwärtigen Deputirten der Kammer bemerklich gemacht, daß die Kriegskontribuzion lediglich von Eigenthümern erhoben werden solle, und darunter das Domaineneigenthum um so mehr begriffen sein müsse, als solches unverschuldet sei; daß daher solches verkauft, verpfändet, auch mit Hypothek belastet werden müsse, und es nur Milde des Siegers gewesen sei, daß man es nicht durchaus verwüstet, die Holzungen niedergehauen und die Besitzungen der Erde gleich gemacht habe. Er bestand daher gegen den gegenwärtigen Präsidenten v. Gerlach darauf, daß derselbe nicht nur von den Domainen zu Beiträgen zu der Kriegskontribuzion sich verstehen, sondern auch in die Verpfändung und Belastung derselben unbedingt sich einlassen solle, mit Bezug auf §. 5 des kaiserlichen Dekrets vom 15. November 1806.

Da der Präsident v. Gerlach ihm hierauf erwiderte, er sei nur Administrator der Domainen und durchaus zu keiner Verpfändung derselben berechtigt, die Autorisazion dazu könne ihm auch nur vom König selbst ertheilt werden, und selbst nach den Landesgesetzen sei jeder Verkauf und jede Verpfändung der Domainen unzulässig, so versicherte der Esteve, daß er die Autorisazion zum Verkauf, zur Verpfändung und

persönlich die Bitte vorzulegen, es zu gestatten, daß eine Deputazion der Stände sich zum König begeben dürfe, um

---

Verbürgung der Domainen sofort von Sr. k. k. franz. Majestät beschaffen und die Deputirten gegen alle Verantwortlichkeit schützen wolle, welche davon in der Folge auf sie zurückfallen sollte. Er forderte sie darauf auf, sowohl im Allgemeinen als in jeder einzelnen Provinz und in jedem Kreise sofort und bestimmt anzugeben, wie sich das Eigenthum des Königs zum übrigen Eigenthum verhalte, und als ihm hierauf entgegengesetzt wurde, daß diese Ausmittelung im Augenblick unmöglich sei, da beinahe in jedem Kreise eine Verschiedenheit gegen den andern obwalte, daß der Ritterschaft und den Städten ferner bei dem in der Monarchie stattfindenden Grundsatze der Unveräußerlichkeit der Domainen, auch die Mitverbürgung der Kurmärkischen Kammer nicht einmal helfen könne und man daher, insofern von einer allgemeinen Landesschuld die Rede sei, welche mit Hülfe des Landesherrn von der Masse des gesammten Eigenthums getragen werden müsse, um die Erlaubniß anhalten wolle, eine Deputazion an den König abzusenden und um dessen Genehmigung zu bitten, so hat er dieses Letztere durchaus als unzulässig verweigert.

Er ließ sich darauf die anwesenden Mitglieder des Comité persönlich vorstellen, um sich zu überzeugen, daß die Wahl wirklich erfolgt sei, sagte ihnen, daß er sich lediglich an sie halten, dagegen ihnen aber auch jede Unterstützung leisten würde, wenn ihnen die erforderlichen Nachrichten nicht ertheilt werden sollten, und bevorwortete dies insonderheit bei den anwesenden Mitgliedern der Kurmärkischen Kammer. Er äußerte hierauf ferner, daß nur, nachdem der Abtrag der ersten bewilligten und repartirten Kriegskontribuzion geschehen, zu welchem Endzwecke ihnen solche mitgetheilt werden solle, er Sr. k. k. franz. Majestät von der Bereitwilligkeit der Ritterschaft und Städte, ihrer Verbindlichkeit zu genügen, Bericht erstatten, nach den Umständen und je nachdem solche bald oder langsam beschafft werden würde, ein Milderungsgesuch einlegen, die Abzahlung eines kleinen Kontingents dieser Summe aber sofort erwarten und bei Eingang der provisorisch bewilligten Summe gewärtigen wolle, daß ihm alsdann ein Generaltableau eingereicht werde, aus welchem das Verhältniß des Domaineneigenthums zu dem übrigen Eigenthum deutlich ersichtlich sei, zu welchem Endzweck er ein Schema mittheilte, nach welchem das freie Eigenthum der übrigen Proprietairs an ihren Gütern genau ausgemittelt und mit dem noch auszumittelnden Domaineneigenthum in Balanze gestellt werden solle; wobei, als wegen der Städte von den ritterschaftlichen Deputirten das Bedenken eröffnet wurde, wie in denselben das Eigenthum der Kämmereien und das Privateigenthum auszumitteln sein werde, er sich darauf bezog, daß dies

von ihm persönlich die Zustimmung zur Mitanziehung der Domainen Behufs Bezahlung der Kriegskontribuzion einzuholen.

---

durch die Kriegs- und Steuerräthe und in gleichem Verhältniß wie bei den Gutsbesitzern durch die Hypothekenbücher in Ansehung des Privateigenthums geschehen müsse, wozu er die erforderlichen Befehle erlassen wolle, wenn einer an Mangel der Nachweisung nöthig sein sollte.

Auf die deshalb an ihn ergangene Anfrage ging seine bestimmte Erklärung dahin:

1. daß in dem ihm einzureichenden Generaltableau jedes Kreises nur blos das unverschuldete freie Eigenthum belastet werden solle;
2. daß er Seehandlungsobligazionen, Bankobligazionen, Tresorscheine nach dem wahren Gehalt ohne Rabatt annehmen, wegen der Höhe des Agio vom Golde aber für jetzt keine Zusicherung ertheilen wolle.

Er hat ferner in Absicht des Generaltableaus solche Fristen gesetzt, welche präklusivisch sein sollten, von denen ihm aber bevorwortet worden, daß solche nicht einzuhalten sein würden, überdem auch die Mittheilung des von ihm selbst aufgenommenen Arreté und eines Prozesverbal über die heutigen Verhandlungen zum Leitfaden des Geschäftsganges versprochen, sowie auch noch während der Aufnahme des gegenwärtigen Protokolls in einem eingegangenen Schreiben des Herrn Bignon die Zusicherung ertheilt worden, daß Herr Pepin de Bellile, Staatsauditeur und Administrator der Domainen, beauftragt sei, alle diejenigen Nachweisungen zu beschaffen, welche bei der Kammer hierselbst sowohl über Domainen als Privateigenthum zum Behuf der gegenwärtigen Ausmittelung vorhanden sein könnten, weshalb das Schreiben zu den Akten genommen worden.

Nachträglich ist noch bemerkt worden, daß, als von Verpfändung der Aemter die Rede gewesen, der Esteve und Bignon beide bemerkt haben, daß wenn eine Generalhypothek, welche auf sämmtliche Aemter der Kurmark konstituirt wäre, die erforderliche Sicherheit nicht vollständig gewähren sollte, es an ihrer Mitwirkung nicht fehlen solle, einzelne Aemter mit Spezialhypothek zu belegen und denen darauf eingetragenen Kreditoren alle mögliche Sicherheit, selbst bis zur Besitzergreifung, zu verschaffen.

Es ist ferner noch nachzutragen gewesen, daß, als der Esteve einzelnen Anwesenden eröffnet, daß er sich an ihre Person halten und sich wegen des fünf- oder siebenfachen Beitrags durch ihre Verhaftung versichern wolle, worauf ihm von mehreren entgegnet worden, daß hierin um so mehr die größte Härte liegen würde, als fast alle Gegenwärtige ihr Grundeigenthum nicht nahe um Berlin besäßen, also nur in der Pro-

Das gleichfalls nicht erfreuliche Resultat dieses Schrittes zeigt die deshalb aufgenommene Verhandlung vom 26. November 1806 *).

Am 27. November wurde wiederum über die festzustellenden Grundsätze wegen Aufbringung der Kriegskontribuzion verhandelt, weshalb jedoch keine Vereinbarung herbeigeführt

---

vinz und in dem Kreise, wo ihr Eigenthum liege, der Regel nach besteuert werden könnten, und es überdem darauf ankommen müsse, ob der Haupteigenthümer auch für die in seinem obrigkeitlichen Bezirke angesessenen Grundeigenthümer verhaftet sein könne, ihnen darauf erwidert worden, daß es sich von selbst verstehe, daß jeder davon beitragspflichtig sei, von dem er Nutzen ziehe.

a. u. s.

(gez.) v. Bredow, v. Voß, v. d. Schulenburg, Grothe, v. Alvensleben, v. Jagow, v. Zieten, v. Rochow, v. Eckardstein, v. Bredow, v. Arnim, v. Hacke, v. Schütze, Kraffel, Hugo, v. Pannewitz, Grube, v. Wülknitz.

(NB. Hiervon leben zur Zeit noch v. Zieten und v. Eckardstein.)

*) Geschehen Berlin d. 26. November 1806.

Um den in der Konferenz bei dem königl. Administrateur-General Herrn Esteve geäußerten Wunsch zu verfolgen und erfüllt zu sehen:

daß des Königs Majestät durch eine ständische Deputazion allerunterthänigst gebeten werden möchte, der Kurmark durch den Beitritt der königlichen Domainen zu den vom Kaiser der Franzosen und Könige von Italien Majestät auferlegten außerordentlichen Kriegssteuern pro rata zu Hülfe zu kommen und in die Belegung der königl. Domainen mit den erforderlichen Schuldverschreibungen allergnädigst zu konsentiren,

ward eine Vorstellung bei dem Herrn Generalgouverneur Clarke eingereicht. Se. Excellenz äußerten aber darüber ihr Misfallen so laut dahin, daß es unzulässig sei, einer Deputazion die Reise zu des Königs Majestät zu verstatten, und daß es unzweckmäßig und bei den jetzigen Verhältnissen unangemessen sei, die Beistimmung des Königs Majestät zu den Maaßregeln des Siegers, des unbeschränkten Herren über Leben und Eigenthum in den eroberten Ländern, einzuholen. Alle anderweiten Gegenvorstellungen und angeführte Bewegungsgründe waren so gänzlich vergebens und die Aeußerungen so hart, daß keine Zeit vermögend sein wird, den Eindruck derselben aus den Herzen aller Anwesenden erlöschen zu lassen, indem Parallelen gezogen wurden, welche ohne Zweifel dem französischen General gereueten, da er selbst erklärte, daß es nicht seines Amtes sei, sich in politische Vergleichungen einzulassen.

werden konnte, und man dies zur weiteren Berathung und Beschlußnahme dem Comité überließ.

Hierauf beschloß man, den Minister v. Angern sogleich durch eine Deputazion von allem bisher Verhandelten in Kenntniß zu setzen.

Wenngleich in den ständischen Akten sich deshalb keine besonderen Verhandlungen aufgefunden, so ergiebt doch das Memoire, welches der gedachte Minister später unterm 4. August 1807 *) dem Könige über sein Benehmen bei seiner Anwesenheit in Berlin während der Besetzung des größten Theils des preußischen Staats durch französische Truppen eingereicht hat, daß er den Ständen wegen der Kriegskontribuzion gerathen habe

1. alle landschaftlichen Kreditinstitute fern von ihren Operazionen zu halten;

2. während des Krieges durchaus keinen bestimmten Erlaß von der Kriegssteuer nachzusuchen, um sich selbst nicht zu binden, da solche so nicht zu beschaffen sei;

3. die ausgeschriebene Kriegskontribuzion speziell im Lande zu vertheilen und solche zu befördern, auch über die eingezahlten Summen Landesobligazionen auszustellen;

4. sonstige Schuldenmachungen möglichst zu vermeiden, wenn jedoch dies nicht zu umgehen sei, durchaus keine Anleihen im Auslande zu negoziiren, für die im Inlande gemachten Anleihen in Geld oder Staatspapieren aber Landesobligazionen gleichfalls auszustellen;

5. die königl. Domainen und Forsten als ein Heiligthum zu betrachten, und keine Besteuerung derselben zu gestatten, indem der König nach dem Frieden schon durch selbige zur Hülfe kommen werde;

6. dahingegen eine gezwungene Anleihe gegen Landesobligazionen zu 5 Prozent von den Domainen-Beamten zu verlangen;

7. alle Lieferungen in Natur, es möchte deshalb Ver-

*) s. Akten des Geheimen Staatsarchivs, R. XI, No. 89 a.

gütigung auf Abschlag der Kriegskontribuzion versprochen sein oder nicht, möglichst in die Länge zu ziehen.

8. Zugleich fand er sich noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenngleich die franz. Behörde versprochen hätte, die Geldsummen, welche zur Beschaffung der seit dem 15. November erlassenen Requisizion erforderlich wären, auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung anzunehmen, man deshalb nicht leichtsinnig mit Lieferanten kontrahiren möchte, da hierdurch Nachwehen wegen größerer Ausschreibungen von Kriegskontribuzion eintreten könnten.

Am 28. November wurden die Mitglieder des Comité der kurmärkischen Stände gewählt und fiel die Wahl

1. für das platte Land auf
   a. den Domherrn v. Bredow-Carpzow, für die Domstifter;
   b. den Geh. Oberfinanzrath Grothe-Gütergotz } für die
   c. den Landrath v. Pannewitz-Schönflies } Mittel-
   d. den Kammerherrn v. Wülknitz-Greiffenberg } mark;
   e. den Landesdirektor v. Arnim-Neuensund, für die Uckermark und Priegnitz.
   f. den Landrath Grafen v. Itzenplitz-Kunersdorf-Jerchel für die Altmark *);
2. und für die Städte auf
   den Legazionsrath Jordan zu Berlin,
   den Bürgermeister Uhden aus Brandenburg,
   den Justizrath Fritze aus Salzwedel.

Letzterer wurde zugleich zum Syndicus des Comité ernannt Zugleich wurden

der Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern,
der Geh. Finanzrath v. Winterfeld, welcher der Zeit Mitkurator der Königl. Bank, sowie

---

*) Für die Altmark trat nach Wahl des Comité und der Stände der Altmark noch später hinzu: der Domherr v. Bismark-Briest, welcher später Regierungspräsident in Magdeburg wurde und als solcher pensionirt 1849 in Potsdam starb.

der Geh. Kriegsrath Schmidt, welcher Kurmärkischer Städtekassenverordneter bei der Kur- und Neumärkische Ritterschaftsdirekzion war,

ersucht, mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen das Comité zu unterstützen und deshalb dessen Versammlungen, jedoch ohne ein bestimmtes Votum zu haben, mit beizuwohnen.

Dieses Comité erhielt eine Instrukzion hinsichtlich der ihm übertragenen Geschäfte, welche von sämmtlichen anwesenden Deputirten unterschrieben wurde *).

---

*) Instrukzion für das ständische Comité zur Regulirung der Kriegssteuer für die Kurmark.

Da die jetzigen Zeitumstände es nothwendig gemacht, zur Befriedigung der Forderungen des k. k. Gouvernements und der deshalb zu eröffnenden Anleihen und Besorgung des Kreditwesens und Unterhandlung mit gedachtem Gouvernement aus den Ständen der Kurmark von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten ein Comité zu erwählen, so haben die hier versammelten Mitglieder der Stände dieserhalb folgenden Beschluß gefaßt:

1. In Ansehung des Personals dieses Comité ist eine Wahl veranlaßt und sind zu Mitgliedern desselben einmüthig gewählt worden (siehe S. 21).

2. Dieses Comité ist mit einer uneingeschränkten Vollmacht von seinen Kommittenten versehen worden, wozu die Herren Landräthe in den Kreisen und die städtischen Deputirten in ihren Städten die Genehmigung der Herren Mitstände, der Magistrate und Stadtverordneten zu beschaffen sich anheischig machen.

3. Das Geschäft des Comité besteht darin, im Namen aller Stände der Kurmark mit dem französischen Gouvernement wegen der ausgeschriebenen Kriegssteuer in Unterhandlung zu treten, über den Betrag derselben sich mit demselben bis auf eine Summe von 12 Millionen Franken zu vereinigen, auch mit den Landesbehörden dieserhalb zu konferiren, gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen und auf die zu behandelnde und zu bestimmende Summe auf den allgemeinen Landeskredit mit Verpfändung des gesammten Landesvermögens Darlehne aufzunehmen und Interimsscheine über die Darlehne auszustellen, auch in Ansehung der Konkurrenz der königl. Domainen zu dieser Kriegssteuer die erforderlichen, bei dem jetzigen Drange der Zeitumstände möglichst gemeinnützigen Maaßregeln zu nehmen; im Fall wider Verhoffen keine Ermäßigung der der Kurmark auferlegten Kriegssteuer auch nicht auf vorgedachte Summe bewirkt werden könnte, so wird das Comité sich von seinen Kommittenten Verhaltungsmaaße erbitten, und ohnedem keinen Beschluß

Am nämlichen Tage wurde diesem Comité auch eine Geschäftsordnung ertheilt, wodurch bestimmt wurde,

1. das Präsidium solle von Woche zu Woche wechseln, und die desfallsige Folge durch's Loos bestimmt werden, in

---

auf Entrichtung eines höhern Quanti als das vorher bestimmte Maximum fassen. Da auch zur vollen Wirksamkeit des Comité erforderlich sein möchte, daß es zu nicht zu verlautbarenden und mit keinen Belägen zu justifizirenden Ausgaben einen gewissen Fond zur Disposition behalte, so ist dazu eine gewisse Summe von 25—50,000 Thalern ausgesetzt worden, welche zur freien Disposizion des Comité verbleibt, ohne daß selbiges mit Ablegung einer förmlichen Rechnung und Nachweisung davon genirt werde.

4. Das Comité bleibt hier, bis das Kriegssteuergeschäft völlig berichtiget worden, permanent, und wenn ein Mitglied desselben durch Krankheit und andere wichtige Abhaltungen behindert sein sollte, den Sitzungen beizuwohnen, so behält Dasjenige, was die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder beschließen, verbindliche Kraft; sollten es auch eintretende Umstände nothwendig machen, daß das eine oder das andere Mitglied von dem Comité gänzlich abgehen müßte, oder sollte auch eine Stelle durch den Tod erledigt werden, so wählt das Comité aus dem Stande des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied, weil der Gegenstand des Geschäfts zu dringend ist, als daß die Wahl in der sonst gewöhnlichen Art verrichtet werden könnte. Diese neue Wahl wird von dem Comité den Mitständen sofort bekannt gemacht. Die Vertheilung der Geschäfte, die Verfahrungsart, überhaupt alles zum Gange der Sache Erforderliche bleibt der von dem Comité zu treffenden Einrichtung überlassen.

5. Die Beschlüsse des Comité werden nach den meisten Stimmen abgefaßt; diese und die von ihm auszustellenden Obligazionen und Hypothekenverschreibungen und alle auf das ihm übertragene Geschäft von ihm geschlossenen Verträge verbinden alle Stände der Kurmark, die Mitglieder des Comité handeln dabei nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung und sind wegen des Erfolges ihrer getroffenen Maaßregeln nicht verantwortlich.

6. Die Quotisazion der Beiträge zu den Kriegssteuern ist kein Gegenstand des Geschäfts des Comité, sondern dies bleibt dem Beschlusse des gesammten Corps der Herren Stände überlassen.

7. So wie das Comité selbst Darlehne zu der Kriegssteuer aufzunehmen autorisirt ist, so sind auch zur Beförderung des Geschäfts den Herren Landräthen und den Herren Deputirten der Städte dazu Aufträge und spezielle Vollmachten ertheilt worden. Diese werden von Zeit zu Zeit dem Comité anzeigen, wieviel sie negoziirt haben, und das Co-

der ersten Woche aber der Domherr v. Bredow-Carpzow dies Präsidium zu führen haben.

2. Die vorfallenden Geschäfte sollten in Departements in der Art vertheilt werden, daß

a. der Landesdirektor v. Arnim die Repartizionsgeschäfte der Uckermark und Priegnitz,

b. der Landrath v. Pannewitz unter Beihülfe des Geh. Oberfinanzraths Grothe die der Mittel- und Altmark,

c. der Justizbürgermeister Uhden und der Justizrath Fritze die der Städte,

d. der Kammerherr v. Wülknitz und der Legazionsrath Jordan die französischen Korrespondenzen,

e. der Geh. Finanzrath Grothe und Geh. Kriegsrath Schmidt im Beistand des Domdechanten v. d. Schulenburg und des Geh. Oberfinanzraths v. Winterfeld, welche auch die Direkzion und Einleitung der Kassengeschäfte übernommen hatten, sowie

f. unter Zutritt des Kammerherrn v. Wülknitz zugleich die Geldnegoziazionen,

g. der Justizrath Fritze die Rechtssachen und Konsulentschaften (dem bei etwaniger Abwesenheit oder Behinderung der Justizamtmann Friederici substituirt ward),

alles vorzutragen und zu besorgen hätten.

---

mité wird sie benachrichtigen, wieviel annoch zur Komplettirung der bedürftigen Summe erforderlich oder ob selbige komplett sei und es mehrerer Darlehne nicht bedürfe.

8. Was die auszustellenden Obligazionen selbst betrifft, so werden selbige in der gewöhnlichen Form der Obligazionen und Hypothekenverschreibungen ausgefertigt, so daß das Comité solche im Namen der gesammten Stände der Kurmark ausstellt, unterschreibt und mit seinen Pettschaften besiegelt, und zur Sicherheit das gesammte Vermögen des Landes der Kurmark mit Einschluß des kontribuablen Standes zur Hypothek dem Darleiher eingesetzt; die Zurückzahlung wird nach wiederhergestelltem Frieden in der in der besondern Instrukzion festgesetzten Art dem Kreditor versichert, und für die baaren Darlehne werden 5 Prozent, für die in Banko- und Seehandlungsobligazionen und anderen Staatspapieren aber 4½ Prozent Zinsen stipulirt.

Berlin d. 28. November 1806.

3. Der Vorsitzende sollte alle Sachen eröffnen, nach Vorschrift vertheilen und für die Beschleunigung des Geschäftsganges Sorge tragen, die Geschäfte selbst aber kollegialisch bearbeitet werden.

4. Die Mitglieder des Comité sollten täglich um 11 Uhr Vormittags im Landschaftssaal sich zur gemeinschaftlichen Berathung einfinden.

5. Der Landrentmeister Müller erhielt unter Beistand des Assessors Sieburg die Rendantur der Kasse.

6. Für die Ausfertigungen in französischer Sprache wurde Einer Namens Charpentier angenommen und für die der deutschen Sprache sowie für die Registraturgeschäfte der Kriegsrath Schulz von der Landarmendirekzion ernannt.

7. Zum Kanzlisten wurde der landschaftliche Kanzlist Thiede, zum Traditeur und französischen Kanzlisten aber Einer Namens Krause ernannt und bestimmt, daß so weit der Umfang der Geschäfte es gestatte, die landschaftlichen Bedienten Hülfe leisten, sonst aber Lohnschreiber angenommen werden sollten.

Von den vorstehenden Wahlen zu Mitgliedern des zur Erhebung und Verwaltung der Kriegskontribuzion gebildeten Comité, und daß solches in Thätigkeit gesetzt sei, wurde von den Deputirten den französischen Behörden sowie der Kammer zur Benachrichtigung der unter ihr stehenden Behörden Mittheilung gemacht. Den Großkanzler v. Goldbeck als zweiten Landschaftsdirektor*) setzte die Versammlung von dem Zweck ihrer stattfindenden Vereinigung und von den von ihr getroffenen Maaßregeln in Kenntniß mit der Bitte, als Justizminister die obervormundschaftlichen Behörden der Provinz sowie die Patrimonial- und städtischen Gerichte in der Kurmark zu bemächtigen, zu der eröffneten Kriegskontribuzionsanleihe Darlehne aus den Depositorien gegen Empfang von ständischen Obligazionen zu geben.

---

*) Der erste Landschaftsdirektor Minister v. Voß war abwesend beim Könige.

Am nämlichen Tage ging ein Schreiben des Generaladministrators der Finanzen Estève ein, wonach er die Deputirten mit Anweisung wegen der aufzubringenden Kriegskontribuzion und daß die Domainen, bis zu ihrem Taxwerth, hierzu mit anzuziehen wären, versah *). Am 29. November

---

*) Maison de l'Empereur

Berlin, le 28. Novembre 1806.

Je vous ai fait connaître, messieurs, dans l'assemblée, qui a eu lieu hier chez moi, que tous les propriétaires des provinces devaient concourir au payement de la contribution extraordinaire, imposée par le décret impérial du 15. Octobre dernier.

Je vous ai fait remarquer, que ce payement vous concernait uniquement, en ce que je ne pouvais m'adresser qu'à vous pour l'obtenir; mais en même temps je vous ai prévenu, que S. Majesté l'Empereur et Roi avait voulu par l'article 5 du susdit décret, que les domaines du roi puissent être engagés jusqu'à concurence de la somme à laquelle ils devaient être taxés, suivant leur valeur et proportionnellement à celle des propriétés particulières.

En conséquence il vous importe de m'indiquer dans les repartitions, que je vous ai chargé de faire entre toutes les propriétés de province de la Marche électorale de la contribution, dont il s'agit, la quote-part de chacune d'elles, en distinguant pour chaque cercle ou baillage celle des propriétés particulières et celle des domaines royaux. Cette disposition ne change rien aux mesures, que vous avez prises rélativement aux quatre millions Francs, que vous êtes engagés de verser sur le champ, mais comme ce sont les propriétés particulières seules, qui vont la fournir, elle sera comme de raison à valoir sur la somme totale, à laquelle elles se trouveront imposées par l'état de répartition.

Vous pouvez donc, dès aujourd'hui, tirer parti des resources, que vous offrent les domaines royaux, soit en créant des cédules, qui auraient pour hypothéque ces domaines, soit en employant tout autre mode propre à remplir votre objet.

Toutes les opérations, que vous ferez, pour parvenir à ce but, seront garanties par l'administration française en vertu du susdit décret de S. M. l'Empereur et Roi.

J'ai l'honneur de etc.

(souss.) Estève,
Administrateur général etc.

A
Mrs. les membres de la députation
de la Marche électorale chargée des
contributions extraordinaires.

wurde demselben geantwortet, daß man sich bemühen würde, die Zahlungen zu beschleunigen, und der Antrag gestellt, das Landschaftshaus und die Wohnungen der Comitémitglieder in Berlin von der französischen Einquartierung zu befreien *).

An diesem Tage löste sich die Deputirtenversammlung auf, und reisten die Mitglieder derselben sogleich in ihre Heimat **).

Das erste Comité

begann nach seiner am 28. November 1806 stattgefundenen Bildung die ihm übertragenen Geschäfte am 29. November. Auf den Antrag des Comité wurde demselben vom Präsidenten v. Gerlach am 30. November bekannt gemacht, daß der Kriegsrath v. Winterfeld angewiesen sei

1. den täglichen Versammlungen des Comité mit beizuwohnen, dieses von den mit den französischen Behörden wegen Lieferungen stattgefundenen Anforderungen und dem sonst Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen und demselben, wo es seinen Beistand wünschte, solchen zu gewähren;

2. insbesondere dasselbe auch, bei der von dem Generaladministrator der Finanzen Esteve von ihm verlangten Ausarbeitung, wegen der Quotisazionsansätze für die zur Aufbringung der Kriegskontribuzion Verpflichteten, zu unterstützen. Hierbei wurde jedoch dem Comité bemerklich gemacht, daß derselbe angewiesen sei, an der von den Ständen beabsichtigten Besteuerung der Domainen gar keinen Antheil zu nehmen, demselben jedoch die zu wünschenden Nachrichten über die königlichen Domainen aus den Kammerakten nach seinem Verlangen mitzutheilen.

---

*) Dies wurde unterm 21. Dezember 1806 von der französischen Behörde genehmigt, und erhielt das Ständehaus von diesem Tage an auch eine Schildwache.

**) Das von S. 5 bis hierher Angeführte ist entnommen aus den Comité-Akten, Organisazion-Gener. Nr. 4, Vol. I, und aus den Kammer-Akten, Militair-Registratur-Gener. Französische Kontribuzion, Fach 3, Nr. 1307, Vol. I.

Nach dem Wunsch des Esteve wurde der v. Winterfeld vom Präsidenten v. Gerlach auch beauftragt, täglich bei demselben zu einer bestimmten Stunde zu erscheinen, um dadurch die Geschäftsverbindung zwischen demselben, dem Comité und der Kammer in allen finanziellen, die letzteren beiden Behörden berührenden Gegenständen zu erleichtern.

Da übrigens bei den Mitgliedern des Comité sich noch Bedenken erhoben über die Gültigkeit mehrerer Vollmachten der Deputirten, die vom 24.—29. November in Berlin anwesend gewesen waren, und von denen sie gewählt worden, so theilte es das Protokoll vom 22. Dezember, worin es seine desfallsigen Bedenken verzeichnet hatte, der Kammer mit, welche hierauf an alle Landräthe und an die Immediatstädte die Aufforderung erließ, die den obbemerkten Deputirten ertheilten Vollmachten nach den Ansichten des Comité vervollständigt durch die Kreisstände und Immediatstadtbehörden ausfertigen zu lassen. Diese erfolgten im Laufe des Monats Januar 1807 und wurden zu den Akten des Comité gebracht.

Nachdem das Comité der Stände die demselben nach der Instrukzion vom 28. November übertragenen Geschäfte angetreten hatte, bestimmte es sich, nach folgenden Gesichtspunkten solche zu führen:

1. Die von der Kammer ausgeschriebene, von den Deputirten der Stände genehmigte Kriegskontribuzion nach Möglichkeit mit Strenge einzuziehen und dafür als eine gezwungene Anleihe ständische Obligazionen auszustellen. Ueber die Art dieser Ausstellung erließ es unterm 17. Januar 1807 *) eine besondere Anordnung für alle Behörden.

2. Die Bestimmung der Deputirten der Stände wegen Anleihe einer Million Thaler in Staatspapieren gegen Ausstellung von ständischen Obligazionen zur baldmöglichsten Ausführung zu bringen, weshalb es alle Landräthe und städtische Behörden mit Anweisung versah.

3. Um wo möglich bis zum geschlossenen Frieden kein

*) s. O. P. Akt. Potsdam XXXII. 8. G. 1818. Fol. 280.

neues Kriegskontribuzionsausschreiben zu veranlassen, dahin zu streben, durch Anleihen im In- und Ausland sich die Summen zu verschaffen, welche sonst noch zur Abführung eines Theils der Kriegskontribuzion unvermeidlich nöthig erachtet würden.

4. Mit der Kurmärkischen Kammer, an die alle Requisizionen der französischen Behörden gerichtet wurden, dahin zu wirken, daß solche aufs möglichste beschränkt würden, wo dies jedoch nicht zu erreichen, der Grundsatz festzuhalten sei, daß die verlangten Gegenstände unter seiner Mitzuziehung in Natura vertheilt, auch hiernach eingezogen und abgeliefert würden.

5. Wenn dies aber, bei dem zum Theil erschöpften Zustande, worin mehrere Distrikte der Provinz, nicht allein durch die im Oktober und November stattgefundenen Plünderungen, sondern auch durch die fortwährenden Truppendurchmärsche, versetzt worden, nicht mit Konsequenz besonders bei großen Lieferungen, die theils nicht zu repartiren möglich, theils über die Grenzen der Provinz abzuliefern wären, durchzuführen sei, wegen dieser Gegenstände Lieferungskontrakte zu schließen und die Bezahlung für diese Lieferungen aus den Fonds des Comité zu beschaffen. Da der Kaiser Napoleon für alle Lieferungen, die von seinen Behörden vom 15. November an verlangt wurden, nach seinem Dekret vom 13. November (S. 122 des ersten Abschnitts), versprochen hatte, daß der Geldbetrag derselben auf die Kriegskontribuzion angerechnet werden solle, so bestimmte das Comité zugleich, daß kein Kontrakt wegen solcher Lieferungen geschlossen werden dürfe, als wenn die französischen Behörden ausdrücklich zu derselben ihre Zustimmung gegeben und speziell erklärt hätten, den Geldbetrag hiernach auf die verlangte Kriegskontribuzion anzunehmen.

6. Daß kein Kreisverband in der Provinz, weder zur Beschaffung der von demselben verlangten Bedürfnisse für die französischen Truppen, noch zu sonstigen Zwecken für denselben, Kreisschulden kontrahiren dürfe.

7. Endlich ward es zwar nicht bestimmt ausgesprochen,

jedoch angenommen, daß, wenn Städte nach Anordnung der französischen Behörden, Lazarethe für französische Truppen einrichten müßten, diesen einige Hülfe aus den Fonds des Comité zufließen solle.

Um das Kassenwesen des Comité in gehörige Ordnung zu bringen und darin zu erhalten, entwarf der zum Kurator der Comitékasse ernannte Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern ein Kassenreglement, welches jedoch erst unterm 24. Febr. 1807 zur Vollziehung des Comité gelangte. Hiernach wurden die Bücher und Geschäfte der Kasse geordnet, auch die Kreis- und städtischen Behörden der Provinz mit Anweisung versehen.

Da die unterm 19. November ausgeschriebenen 1,046,796 Thaler Kriegskontribuzion nur allmälig theilweise eingingen, die französischen Behörden aber die angeliehenen Staatspapiere nach einer Benachrichtigung des Estève vom 10. Dezember 1806 *) auf die ausdrückliche Bestimmung des Kaisers, bei den Kriegskontribuzionszahlungen gar nicht, selbst nicht zum Kourswerth annehmen wollten, und die Lieferungen auf Requisizionen für die französische Armee bedeutende baare Geldzahlungen erheischten, so befand sich das Comité von seiner Bildung an, stets in sehr gedrückten und beängstigten Verhältnissen gegen die verwaltenden französischen Behörden. Diese drangen besonders auf baare Geldablieferungen, welche das Comité auf alle mögliche Weise hinzuziehen bestrebt war, und daher bis zum 2. März 1807 auch von den theils in Staatspapieren, theils baar eingezogenen 595,318 Thlr. vom ersten Ausschreiben, nur 237,466 Thlr. in baarem Gelde zur Kasse des französischen Kriegskassenrendanten Labouillerie abgeliefert hatte. Um jedoch die französischen Behörden möglichst zu beschwichtigen, war das Comité zu Ende November und Anfangs Dezember 1806

*) Wegen Aufhebung dieser Bestimmung fanden zwar Besprechungen mit den französischen Behörden statt, da aber nach der Erklärung des Bignon vom 18. Dezember 1806 keine Abänderung zu erwarten war, so wurden am 22. Dez. 1806 die Landräthe und Immediatstädte von dem Comité hiervon in Kenntniß gesetzt.

sowohl in Berlin als im Auslande mit Bankiers zur Aufnahme von Anleihen in Unterhandlung getreten und setzte von der Lage dieser Unterhandlung sowohl den Esteve als Bignon täglich in Kenntniß. Da jedoch die durch Vermittelung von Berliner Bankiers beschafften Summen nur unbedeutend waren, auf die mit auswärtigen Bankiers in Hamburg und Leipzig eingeleiteten Anleihen bei den bedeutend gestellten Zins- und Provisionsforderungen derselben, auch wegen der verlangten Unterpfänder nicht eingegangen werden konnte, so drohten die französischen Behörden Zwangsmaaßregeln zu ergreifen. Dies veranlaßte das Comité am 9. Dezember 1806, den Geh. Oberfinanzrath und Lotteriedirektor Grothe*) nach Hamburg zu senden, um zu sehen, ob er dort, in Lübeck oder Kopenhagen nicht eine Anleihe unter annehmlichen Bedingungen zu beschaffen im Stande sein dürfte. Dieser reiste, mit Pässen und Empfehlungen der französischen Behörden versehen, einige Tage nachher zu seiner Bestimmung ab, zeigte aber bald darauf an, daß an keinem dieser Orte ein Anleihen zu bewirken sei, man ihm aber gerathen habe, nach Amsterdam zu gehen, weil zu der Zeit nur dort eine solche Anleihe zu machen in Aussicht sei. Derselbe begab sich hierauf, mit Genehmigung des Comité, zur Fortsetzung seines Anleihegeschäfts nach Amsterdam, wohin ihm bedeutende Empfehlungen der französischen Behörden sowie des Geheimen Seehandlungsraths Labaye nachgesandt wurden.

Zu Anfang des Monats Februar 1807 kam der Grothe nach Berlin zurück und zeigte dem Comité an, daß er in Amsterdam mit Bankiers dreierlei Verabredungen zu einer Anleihe getroffen habe.

1. Wolle man dem Comité 5,000,000 holländische Gulden auf 6 Monate gegen 2 Prozent Zinsen für den Mo-

*) Der Grothe schied beim Antritt dieser Reise aus dem Comité und wurde statt seiner von den Mitgliedern desselben der Geh. Postrath v. Goldbeck gewählt und eingeführt.

S. wegen dieser Anleihen und den nächstfolgenden die Comitéakten, Geldnegoziazion der Stände Vol. I u. II.

nat und bei einem Unterpfande von Juwelen von gleichem Werth geben.

2. Wenn Berliner Bankiers, gegen ein annehmliches Unterpfand, 1,000,000 Thlr. den Ständen zu leihen sich bereit erklärten, so wären Amsterdamer Bankiers bereit, die Tratten derselben auf diese Summe zu akzeptiren und zu diskontiren; nach 18 Monaten solle jedoch die Deckung stattfinden, die Anleihe selbst aber an Zinsen und Provision nicht 14 Prozent übersteigen.

3. Wären Amsterdamer Kaufleute bereit, auf Obligazionen des Comité der Kurmärkischen Stände, bei einem doppelten Unterpfand in Seehandlungs- und Bankobligazionen der Kurmark, ein Darleihen von 5,000,000 Gulden auf 5 Jahre gegen 5½ Prozent Zinsen für das Jahr und 14 Prozent Provision herzugeben. Bei diesem Anleiheerbieten war aber die Bedingung gemacht, daß die Genehmigung des Königs von Holland, des Kaisers Napoleon und des Königs von Preußen zur Anleihe, für beide Theile erfolge.

Aus Mangel an Juwelen konnte auf den ersten Vorschlag nicht eingegangen werden. Der zweite Vorschlag wurde zwar von dem Comité verfolgt, und mit den Berliner Bankiers Gebrüder Beneke, Schickler und Moses Levy Erben deshalb verhandelt, man konnte sich aber über die zu gewährende Sicherheit und wegen der sonst gemachten lästigen Bedingungen nicht verständigen und wurde von dieser Anleihe um so mehr ganz abgestanden, weil der Geh. Seehandl.-Rath Labaye behauptete, die Anleihe nach den gestellten Bedingungen würde wenigstens 20 Prozent, beim wahrscheinlichen Fallen der Papiere aber wohl 70 Prozent kosten können. Man mußte daher den dritten Vorschlag, so unangenehm er auch war, und kostbar sich herausstellte, aufnehmen. Dieser hatte das für sich, daß die französischen Behörden bis zur Entscheidung nicht ferner auf Baarzahlungen zu dringen verhießen, auch die Ausführung des Vorschlags nach den vorhandenen Verhältnissen wahrscheinlich fürs Erste nicht zu erwarten war, und dadurch wieder Zeit gewonnen wurde. Die

französischen Behörden versprachen die Zustimmung des Königs von Holland und des Kaisers Napoleon zu bewirken, weigerten sich aber zur Beförderung des Verlangens wegen der Zustimmung des Königs von Preußen irgend Etwas zu thun, da sie der Ansicht waren, der Kaiser würde dies nicht gestatten, sondern seine Zustimmung für hinreichend erachten. Demungeachtet gingen sie aber doch auf den ausgesprochenen Wunsch des Comité ein, daß eine Deputazion desselben sich ins Hauptquartier des Kaisers begebe, um ihm die Bitte vorzutragen, zu gestatten, sich die Genehmigung des Königs von Preußen selbst einzuholen, und ertheilten für selbige die Reisepässe.

Das Comité beschloß daher:

1. Den Geh. Oberfinanzrath Lotteriedirektor Grothe zur weiteren Unterhandlung und Regulirung dieses Plans und zur Beschaffung der Genehmigung des Königs von Holland nach Amsterdam wiederum zu senden, und ertheilte ihm desfalls eine besondere Instrukzion am 19. Februar 1807, der am 21. Februar eine Erklärung des Großkanzlers v. Goldbeck beigelegt wurde *), wonach er den königlich preußischen Konsens zu suppliren bereit sei. Der Grothe reiste hierauf mit Pässen und Empfehlungen der französischen Behörden

*) Diese lautete:

Da das Comité von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg, welches behufs der Aufbringung der der gedachten Mark von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien auferlegten Kriegskontribuzion niedergesetzt worden, bei mir darauf angetragen hat, den bei einer Anleihe in Holland verlangten Konsens Sr. Maj. des Königs von Preußen durch meine Unterschrift zu suppliren, so wird von mir, dem unterzeichneten Großkanzler und Landschaftsdirektor, deklarirt, daß ich vorgenanntem Antrag nachzukommen bereit bin und des Endes die den Kreditoren zu ertheilenden Obligazionen konfirmiren werde. Urkundlich habe ich diese Deklarazion vollzogen und durch Beisetzung des großen Siegels bekräftigt. So geschehen Berlin den 21. Februar 1807.

(L. S.) v. Goldbeck,
Großkanzler und Landschaftsdirektor.

in Begleitung des Geh. Legazionsraths Dubois, der ihm beigesellt worden, einige Tage darauf nach Amsterdam.

2. Ernannte das Comité eine Kommission, aus dem Geh. Postrath v. Goldbeck, dem Kammerherrn Freiherrn v. Wülknitz und dem königl. Geh. Legazionsrath Küster bestehend *), und versah solche unterm 21. Februar 1807 mit Instrukzion, um sich ins Hauptquartier des Kaisers Napoleon zu begeben, und ihn nicht allein um Milderung der verlangten Kriegskontribuzion, sondern auch um seine Zustimmung zur Eingehung der vom Grothe eingeleiteten Anleihe von 5,000,000 Gulden in Holland zu bitten, und seine Genehmigung nachzusuchen, daß sie sich zum Könige von Preußen begeben dürften, um seine Zustimmung zu dieser Anleihe und zur Mitverpfändung der Kurmärkischen Domainen bei dieser Anleihe, einholen zu können. Zu diesen Zwecken wurde der Kommission eine Bittschrift des Comité an den Kaiser sowie eine an den König von Preußen mitgegeben, nachdem letztere den französischen Behörden zur Genehmigung vorgezeigt worden war. Außerdem hatte das Comité ein Promemoria über seine Ernennung, seine bisherige Wirksamkeit und sein Verfahren, für den König von Preußen unterm 22. Februar entworfen und selbiges nicht allein der Kommission mitgegeben, sondern solches auch allen Landräthen und Immediatvorstädten der Kurmark, um sich von ihrer Lage und bedrängten Verhältnissen zu unterrichten, nachmals am 7. März mitgetheilt.

Diese Kommission ging am 26. Februar von Berlin ab, traf nach einigen Tagen in Thorn ein, von wo der Kaiser Napoleon jedoch schon abgereist war, und mußte dort verbleiben. Sie konferirte in Thorn wegen Erfüllung ihrer Wünsche mit dem Generalintendanten der Armee Daru, und schrieb nach dessen Rath dieserhalb am 6. März an den

*) Das Comité wünschte, daß der Justizminister Freiherr v. d. Reck oder der Graf Alvensleben-Erxleben als Vorsteher der Kommission mitreisen möchte; Beide fanden sich aber hierzu nicht geneigt.

Fürsten von Neuchatell, konnte aber nicht die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Reise zum Kaiser erhalten, sondern wurde von diesem an den später dort eingetroffenen Großmarschall Duroc verwiesen. Diesem stellten sie die Bedrängniß, worin sich die Provinz bei den an dieselbe gemachten Forderungen befand, vor und übernahm er es, deshalb dem Kaiser Vortrag zu halten. Von ihm erhielten sie die nachstehende Antwort als Entscheidung des Kaisers.

Osterode le 22. Mars 1807.

Je me suis empressé, messieurs, de remettre sous les yeux de S. M. l'objet de votre voyage au quartier général, et dont j'étais chargé. S. M. ne voit dans votre démarche près de S. M. le Roi de Prusse aucun but d'utilité pour vous, ne pouvant donc pas obtenir les passe-portes, que vous demandez, il est convenable, que vous retournissez à Berlin. Je vous prie, messieurs, d'agréer l'assurance de ma consideration la plus distinguée.

Duroc,
Grand-Maître du Palais.

Nachdem die Kommission diese Antwort erhalten und in Thorn mit dem Daru wegen dieser Angelegenheit nochmals konferirt und die Erklärung desselben erhalten hatte, die Anleihe in Amsterdam müsse ohne Zustimmung des Königs von Preußen zu Stande zu bringen sein, er würde für die Zustimmung des Kaisers und des Königs von Holland Sorge tragen, dagegen aber die Zahlung der von ihm schon seit längerer Zeit verlangten 1,000,000 Thlr. sofort gewärtigen, reisten diese nach Berlin zurück und machten gleich nach ihrer Ankunft in einem Bericht vom 3. April ihren Kommittenten die vorbemerkten Mittheilungen. Am nämlichen Tage bekam das Comité ein sehr unfreundliches Schreiben vom Bignon, worin er sich beschwerte, daß es ihn, da er auf die Persönlichkeit der Mitglieder des Comité sich bisher zu sehr verlassen habe, so lange ohne irgend bedeutende Zahlungen zu leisten, hingehalten und seine Nachsicht gemißbraucht hätte. Er theilte ihm eine Vorwurfsverfügung des

Daru vom 28. März 1807 mit, und drohte mit Gewaltschritten vorzuschreiten, wenn das Comité nicht auf's Schleunigste Anstalten zur Zahlung von bedeutenden Abschlagssummen in baarem Gelde auf die Kriegskontribuzion machen werde. Zugleich verlangte er binnen 24 Stunden den Etat von der Vertheilung der Kriegskontribuzion für die Kurmark, um seine Maaßregeln nehmen und sich gegen den Kaiser über sein Verfahren ausweisen zu können. Unterm 4. April wurde demselben der verlangte Etat übersandt.

In dieser höchst bedrängten Lage ward unterm 5. April in Gegenwart von Bignon mit den Gebrüdern Schickler von Deputirten des Comité wegen einer Anleihe von 200,000 Thalern unterhandelt. Jene versprachen hiervon baar sogleich 50,000 Thlr., die übrigen 150,000 Thlr. aber binnen 3 Monaten in Wechseln, zahlbar durch das Bankiershaus Levy und Kompagnie in Amsterdam, zu leisten. Mit diesem Anerbieten war der Bignon einverstanden und ertheilte das Comité hierzu seine Genehmigung, worauf von demselben am 8. April*) mit Schickler ein Vertrag abgeschlossen wurde, in Verfolg desselben letzterer am 10. April nicht allein die Zahlung der 50,000 Thlr. leistete, sondern auch die Wechsel über die übrigen 150,000 Thlr. dem Rendanten Labouillerie einhändigte.

---

*) (s. Comité-Akten, die Ständische Anleihe von Schickler ꝛc., Nr. 8, Fol. 3.) Nach diesem Contrakt hatte das Comité sich verbindlich gemacht,

1. die Rückzahlung der 200,000 Thlr. am 9. Juli 1807 aus den eingezogenen Kontribuzionsgeldern zu bewirken;
2. dafür dann zugleich für Zinsen und Provision 2 Prozent für den Monat, also 6 Prozent mit 12,000 Thlrn. zu zahlen;
3. als Sicherheit für die Schuld 200,000 Thlr. in Seehandlungs- und 200,000 Thlr. in Kurmärkischen Interims-Obligazionen beim Koloniegericht in Berlin niederzulegen.

Nachmals wurde gegen Zahlung von 4000 Thlrn. monatlich für Zinsen und Provision die Rückzahlung dieser Schuld bis zum 9. Februar 1808 verlängert, dann durch neue Anleihen bezahlt und soll nach den später angelegten Berechnungen dem Comité 169,475 Thlr. gekostet haben.

Dem Bignon ward solches von dem Comité am nämlichen Tage mit der Bitte angezeigt, sich aller Eingriffe in Erhebung der Kriegskontribuzion von Kommunen und Einzelnen zu enthalten. Dies wurde zwar von Seiten der französischen Behörden versprochen, jedoch drangen sie wiederholentlich darauf, daß alle Mittel von Seiten des Comité ergriffen würden, um die Anleihe der 5,000,000 Gulden in Holland baldigst zu Stande zu bringen.

Vom Ausfall der Sendung der Deputirten nach Thorn setzte das Comité unter Mittheilung des Berichts derselben vom 3. April sowie unter Anführung, weshalb und unter welchen Bedingungen es sich zu der Anleihe von 200,000 Thlr. habe bestimmen müssen, am 11. April alle Landräthe und Immediatvorstädte der Kurmark in Verfolg seines Zirculars vom 7. März (S. 34) in Kenntniß.

Wenngleich der General-Lotteriedirektor Grothe schon am 12. März in Amsterdam angekommen war, so hatten seine Bemühungen zur Beförderung der gewünschten Anleihe keinen Erfolg, jedoch übersandte er unterm 5. Mai die Erklärung des holländischen Ministers von Gagel vom 29. April, wonach der König von Holland den Bankiers in seinem Lande die Erlaubniß ertheilt hatte, gegen 5 Prozent Abgaben an den holländischen Staat, der Provinz Kurmark 5,000,000 Gulden anzuleihen.

Das Comité hielt nach dem Inhalt mehrerer bis dahin eingegangenen Berichte des Grothe sich überzeugt, daß durch ihn dieses Anleihegeschäft nicht zu Stande kommen dürfte, und da die französischen Behörden im Monat Mai das Comité wieder auf neue Baarzahlungen der Kriegskontribuzion sehr drängten, so wurde zu seinem Nachfolger der Geh. Legazionsrath Küster am 23. Mai ernannt, und der Grothe am 26. Mai zurückberufen, auch zugleich angewiesen, vor seinem Abgang den Küster von der Lage der dortigen Verhältnisse gehörig in Kenntniß zu setzen. Nach einer Anzeige des Küster hatte er alle Papiere und Nachrichten vom Grothe am 17. Juni in Utrecht in Empfang genommen. Wenngleich

die französischen Behörden sich hiermit einverstanden erklärten, so verlangten sie jedoch auf das Dringendste neue baare Abschlagszahlungen auf die ausgeschriebene Kriegskontribuzion.

Bei der Unmöglichkeit ohne neue Ausschreibungen baares Geld hierzu zu beschaffen und da wegen der bedeutenden von den französischen Behörden damals verlangten Ablieferungen von Tüchern, Getreide, Getränke und Vieh sowohl zur Verpflegung der französischen Truppen in- als außerhalb der Provinz *) große Summen erforderlich waren, welche das Comité nur durch Bezahlung in Ständischen Comitéobligazionen mit bedeutendem Verlust zu bewirken im Stande sich befand, so faßte es den Beschluß, den großen Ausschuß der Kurmärkischen Stände zusammen zu berufen. Dies erschien dem Comité um so nothwendiger, da es vermeinte, das von der Provinz hinsichtlich der Lieferungen Verlangte nicht nach der ihm ertheilten Instrukzion (s. S. 22) durch Kontrakte und Versprechung von Geldzahlungen dafür ferner bewirken zu dürfen und über die Art und Weise wie ein neues Ausschreiben für die Provinz zu erlassen, sich weder mit der Kammer noch den Unterbehörden hinsichtlich der deshalb aufzustellenden Grundsätze hatte vereinigen können. Bei der Abwesenheit des ersten Landschaftsdirektors Ministers v. Voß besprach das Comité sich deshalb mit dem zweiten Landschaftsdirektor Großkanzler v. Goldbeck, und da er bereit sich erklärte, eine außerordentliche Versammlung der Prälaten, Ritter- und Landschaft der Kurmärk. Stände dies- und jenseits der Elbe, auch diesseits der Oder, zusammen zu berufen, so schrieb es, unter Darstellung seiner bedrängten Verhältnisse und Ausführung seines desfallsigen vorbemerkten Wunsches, am 27. Mai 1807 an ihn. Der v. Goldbeck veranlaßte hierauf sogleich ein Ausschreiben zur außerordentlichen Versammlung der Stände

*) Hierzu gehörten besonders
370,994 Thlr. für Tuchlieferungen nach Berlin, ferner
58,125 = für eine Ochsenlieferung nach Thorn,
71,906 = für Getreide zum Approvisionement von Spandau, und
500,000 Boisseaus Hafer nach Bromberg.

der Kurmark, wovon das Comité die französischen Behörden und die Kurmärkische Kammer sogleich in Kenntniß setzte, und erstere bat, bis zur Zusammenkunft dieser Ständeversammlung und bis zu dem von derselben gefaßten Beschlusse, es wegen Ablieferung von baaren Kriegskontribuzionssummen nicht zu drängen. Wenngleich die französischen Behörden sich hierzu nicht bereit erklärten, vielmehr drohten, wenn nicht baare Zahlungen erfolgten, die verlangte Kriegskontribuzion auf die einzelnen Kreise und Städte selbst zu vertheilen und die in dieser Art vertheilten Summen rücksichtslos von Korporazionen und Einzelnen mittelst Exekuzion einzuziehen, so verblieb es doch bei diesen Drohungen, da sie sich vor Widerstand fürchteten, und ihnen es damals anräthlicher schien, harte Maaßregeln zu vermeiden, weil sonst die verlangten bedeutenden Lieferungen und die Einnahmen der ordinären laufenden direkten Abgaben und Pächte aus der Provinz noch mehr Aufenthalt und Störungen erleiden dürften.

Unterm 15. Juni 1807 *) theilte das Comité den Landräthen und Immediatvorstädten eine neue Uebersicht von seiner Lage und bedrängten Verhältnissen, sowie von dem Stande seiner Verwaltung bis 1. Juni 1807 und die Gründe mit, weshalb man es für nothwendig erachtet habe, den Großkanzler und zweiten Landschafsdirektor v. Goldbeck zu ersuchen, eine außerordentliche Versammlung der Stände der Provinz zu berufen.

Die Hauptmomente dieser Darstellung waren

1. daß vom ersten Ausschreiben der 1,046,796 Thlr. Kriegskontribuzion bis zum 1. Juni 1807 nur 663,766½ Thlr. eingegangen, und 383,029½ Thlr. rückständig wären;

2. daß die französischen Behörden mit Selbstvertheilung der Kriegskontribuzion und Selbsteinziehung derselben, sowie mit Wegnahme von 300,000 Thlr. Bank- und Seehandlungspapieren, welche von dem Comité angeliehen waren und sich bei ihm befanden, auch mit deren Verkauf nach dem Kurs drohten;

*) s. Gen.-Org.-S. des Comité, Vol. 3, Nr. 4, Fol. 18—26.

3. daß die nach seiner Mittheilung vom 11. April 1807 gemachte Schickler'sche Anleihe am 9. Juli zurückzuzahlen sei, hierzu aber keine Mittel vorhanden wären, da so viele Reste des ersten Kriegskontribuzionsausschreibens, wie zu 1. bemerkt worden, nicht beizutreiben möglich gewesen und die eingegangenen Summen zur Bezahlung der Lieferungen mit hätten verwandt werden müssen;

4. daß die in Holland und sonst versuchten Anleihen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion, wegen der verlangten bedeutenden Prozente und Provisionen, sowie wegen der verlangten, aber zu geben nicht möglich gewesenen Sicherheit, nicht hätten bewirkt werden können.

5. Weil seit Anfangs April die Requisizionen zu Naturallieferungen für die französische Armee in- und außerhalb der Provinz übergroß gewesen wären. Die hierfür bezahlten Summen wären zwar zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion von den französischen Behörden versprochen, und durch vorschriftsmäßige, mit den letzteren verabredete und von ihnen vollzogene Bordereaus liquidirt, der Kaiser Napoleon habe jedoch diese Bestimmung nach einer Benachrichtigung des Daru vom 20. April jetzt wieder aufgehoben *) und fordere, daß das zu liefern Verlangte in Natura beschafft, oder wenn dies durch Lieferanten bewirkt werde, die Provinz für die desfallsige Bezahlung selbst zu sorgen habe. Das Comité könne daher fernere Zahlungen der Art weder leisten noch beschaffen.

6. Habe der Esteve dem Comité bekannt gemacht, daß, da es keine genügenden Anordnungen zur Beschaffung der verlangten Kriegskontribuzion getroffen habe, er die vier Intendanten angewiesen habe, die rückständigen desfallsigen Summen direkte einzuziehen, worauf es erklärt hätte, sich, wenn diese Einmischung einträte, als aufgelöst zu betrachten, da ihm dann alle Hülfe zum Handeln abginge, indem der Kredit

*) s. den zweiten Abschnitt von den Lieferungen für die französische Armee, S. 239.

der vereinigten Provinz, durch Isorlirung einzelner Theile derselben, zerstört sei. Der Bestimmung des Esteve sei deshalb vorläufig keine Folge gegeben, vielmehr habe er es aufgefordert, einstweilig seine Wirksamkeit fortzusetzen.

7. Bemerkte das Comité, daß es an Kontribuzion und wegen Lieferungen für auf gültige Bordereaus gezahlte Summen 2,183,960 Thlr. verausgabt, und ohne die vorbemerkten Wechsel und Anleiheschulden in Papieren, noch für kontrahirte Lieferungen 182,911 Thlr. zu bezahlen habe.

Zuleich fügte das Comité hinzu, daß es die Berufung der Stände habe wünschen müssen

a. weil die bisher von ihm wegen des geschilderten Nothstandes kontrahirten Schulden und eingeleiteten Anleihen die Summe überschritten, wozu es nach der erhaltenen Instrukzion für bemächtigt erachtet sei;
b. weil es die von den Bankiers und Lieferanten für die kontrahirten Schulden verlangten Garantien nach der gedachten Instrukzion nicht geben könne;
c. weil zur Bezahlung der Kontribuzion, worauf jetzt auf's Dringendste wiederum eine Million Thlr. abzutragen verlangt werde*), sowie zur Bestreitung der Summen für Lieferungen, die nicht in Natura zu bewirken wären, ein neues Ausschreiben nothwendig sei. Wegen der desfallsigen anzunehmenden Grundsätze habe weder mit der Kammer noch mit den Kreisvorstehern und den Immediatvorstädten eine Einigung herbeigeführt werden können, daher eine bestimmte Entscheidung der Stände erforderlich sei;
d. weil dasselbe es für nothwendig erachte, daß die Stände selbst entschieden, ob noch durch ein Comité die Geschäfte der Stände wie bisher fortgeführt werden sollten. Im bejahenden Falle würden solche die Form der

*) Vom April bis zum Juni hatte das Comité außer der Schickler'schen Anleihe von 200,000 Thlr. nur baar 25,000 Thlr. zu Anfang des Junimonats abgeliefert.

Wahl der Mitglieder desselben zu bestimmen und dieses Comité mit neuer Instrukzion für die Führung der ihm anvertrauten Geschäfte zu versehen haben.

Der Großkanzler und Landschaftsdirektor v. Goldbeck hatte die Stände nach der damals bestandenen Geschäftsordnung zum 3. Juli 1807 zusammenberufen, welchen das Comité bei Eröffnung ihrer Versammlung an diesem Tage ein Promemoria übergab, worin es unter Anführung des von ihm Veranlaßten und der Grundsätze, wonach es verfahren, seine bedrängte Lage darstellte, auch Vorschläge zur Abhülfe derselben machte, und darauf antrug, nicht allein auf seine darin gemachten Vorträge Bestimmung zu treffen, sondern auch sich einer genauen Durchsicht und Prüfung seiner bisherigen Geschäftsführung zu unterziehen.

Zu diesem Landtag waren erschienen:

1. Für die Domkapitel Brandenburg und Havelberg: der brandenburgische Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern;
2. Für die Altmark: Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg; Landesdirektor v. Voß-Vielbaum; Domherr v. Bismark-Briest.
3. Für die Priegnitz: der Landesdirektor v. Rohr-Langerwisch.
4. Für die Uckermark: der v. Wedel-Parlow.
5. Für die Mittelmark:

   Havelland: Landrath v. Bredow-Senske;
   Glien-Löwenberg fehlte;
   Ruppin: Landrath v. Zieten-Wustrau;
   Oberbarnim: v. Eckardstein-Prötzel;
   Niederbarnim: Geh. Postrath v. Goldbeck;
   Teltow: Landrath v. Haak-Genshagen;
   Lebus: Landrath v. Schöning-Lichtenberg;
   Bees-Storkow: Kriegs- u. Domainenrath v. Schütz-Cummerow;
   Zauch-Luckenwalde: Landrath v. Rochow-Golzow.

6. Für die Städte:

Salzwedel: Bürgermeister Justizrath Fritze;
Stendal und Gardelegen: Polizei- und Justizdirektor v. Voß und Bürgermeister Grube;
Brandenburg: Bürgermeister Maurer;
Frankfurt: Bürgermeister Freitag;
Prenzlow: Bürgermeister Kraffel;
Ruppin: Bürgermeister Tobold;
Perleberg: Bürgermeister Oelz.

Unterm 4. Juli erließ diese Versammlung nach Durchsicht des ihr vom Comité der Stände mitgetheilten Promemoria die nachstehende dankbare Anerkennung über das bisherige Benehmen desselben*):

Das zur Regulirung des kaiserlich königlich französischen Kontributionsgeschäfts von Gutsbesitzern und Städten niedergesetzte Hochlöbliche Comité hat durch die der ständischen Versammlung gütigst mitgetheilte Darstellung des Kreditwesens dem von den Ständen gegen dasselbe hegenden Vertrauen ganz entsprochen und die Kommittenten dadurch nur noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß dasselbe in dem geführten höchst schwierigen Geschäfte keine Aufopferung zur Beförderung des Wohls der Provinzen in der bedrängtesten Zeitperiode gespart und sich dadurch ein unvergeßliches Verdienst um selbige erworben hat. Die gegenwärtige Versammlung erkennt diese gemeinnützige Bemühung gewiß mit dem innigsten und verbindlichsten Dank, und indem sie solchen Einem Hochlöblichen Comité hiermit aus der Fülle ihres Herzens abstattet, vereinigt sie damit, überzeugt von der Nothwendigkeit der Fortdauer des Comité für das Wohl des Landes, die dringende und ergebenste Bitte:

Daß Ein Hochlöbliches Comité geneigt sein möge, den allgemeinen Wunsch, Seine Geschäftsfunkzion fortzusetzen, zu erfüllen und uns die Vorschläge über die zur

*) s. Comité-Organisazions-Akten, Vol. 3, Nr. 4, Fol. 30.

Erleichterung und etwa noch zur Vervollständigung der Geschäftsführung zu treffende Einrichtung gefälligst mitzutheilen, da wir gern Alles, was zu diesem so gemeinnützigen Zwecke führen kann, beitragen werden.

Berlin d. 4. Juli 1807.

Außerordentlich versammelte Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten diesseits der Oder und dies- u. jenseits der Elbe.

Hierauf bildete sich die Versammlung nach genommener Rücksprache mit dem Comité am 6. Juli in 4 Abtheilungen, um in selbigen die Geschäftsrevision des Comité, dessen neue Organisazion und die sonstigen deshalb stattfindenden Arbeiten vorzunehmen. Von diesen Abtheilungen war bestimmt

eine für die Anleihe- und Kontribuzionszahlungs-Angelegenheiten an die franz. Behörden,

eine für Requisizions- und Lieferungsgegenstände,

eine für das Repartizionswesen und

eine für die inneren Verhältnisse des Comité und dessen Kassenwesen, sowie für die Organisazion eines neuen Comité.

Zu jeder dieser Abtheilungen wurde ein Mitglied des Comité zur Auskunftsertheilung deputirt.

Gleich nach dem Beginn des Landtages wurde derselbe sehr dringend von den französischen Behörden zur Leistung einer bedeutenden Abschlagszahlung auf die rückständige Kriegskontribuzion aufgefordert. In der Landschaftsversammlung am 8. Juli verstand man sich daher zur Gebung von 1 Million Thalern in Bank- und Seehandlungsobligazionen, und stellte das Comité hierüber 10 Verschreibungen, jede über 100,000 Thlr., aus, wonach die Aushändigung der gedachten Staatspapiere von 8 zu 8 Tagen mit 100,000 Thlr. an den Esteve eintreten sollte*).

*) Bis zum 27. Juli 1807 waren davon 300,000 Thlr., von dort bis zum 10. August wieder 400,000 Thlr. ausgehändigt; wegen der übrigen 300,000 Thlr. sind, da die Altmark dafür eintreten sollte, keine Verschreibungen ausgestellt, noch Staatspapiere ausgehändigt worden.

Während der Berathungen des Landtages traf am 12. Juli die Nachricht von dem stattgefundenen Waffenstillstand zwischen dem Kaiser von Rußland, dem Könige von Preußen und Napoleon, sowie bald darauf von dem zu Tilsit am 9. Juli zwischen den beiden letzteren geschlossenen Frieden, in Berlin ein*). Die Hoffnung, nun bald von den Truppen und Behörden des französischen Kaisers die Provinz befreit zu sehen, belebte alle Gemüther und ganz besonders die Mitglieder des Landtags und des Comité.

Nach mehreren stattgefundenen Berathungen zwischen dem Landtag, dem Comité und der Kurmärkischen Kammer fand eine Einigung wegen der Grundsätze, nach welchen zum Besten des Landes die von den französischen Behörden noch zu verlangenden Lieferungen theils in Natura, theils durch Lieferanten zu bewirken wären, statt, und erachtete man es für durchaus nothwendig, daß ein zweites Ausschreiben von 1 Mill. Thlr. auf die Kurmark zwischen Elbe und Oder (durch den Tilsiter Frieden war die Altmark an Frankreich abgetreten) erlassen würde, um ferner Anleihen zu vermeiden und einiges baares Geld zu erhalten. Am 18. und 19. Juli wurde das Verabredete von dem Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz protokollarisch verzeichnet, und die Verhandlung von den Deputirten des Landtags, Domdechant v. d. Schulenburg, Landrath v. Zieten, Landrath v. Bredow, Geh. Postrath v. Goldbeck und Kriegsrath Freitag, ferner von den Mitgliedern des Comité, Landesdirektor v. Arnim, den Landräthen v. Pannewitz und v. Itzenplitz, den Domherren v. Bredow und v. Bismark, dem Kammerherrn v. Wülknitz, dem Kriegsrath Jordan und dem Bürgermeister Uhden, endlich von Seiten der Kurmärkischen Kammer von dem Präsidenten v. Gerlach, dem Kammerdirektor Grothe, den Kriegs- und Domainenräthen v. Winterfeld und v. Bassewitz, sowie von dem Kammerassessor Hecht hierauf vollzogen. Da in

*) Die Friedensbedingungen befinden sich im 4. Abschnitt dieses Werkes, S. 422 fg.

diesem Protokoll die Grundprinzipien und Verwaltungsvorschriften wegen Beschaffung, Verabreichung und Verrechnung der erforderlichen Bedürfnisse für die in der Kurmark kantonirenden und durchmarschirenden französischen und mit denselben sonst verbundenen Hülfstruppen, sowie die Hülfe, welche einigen Städten besonders gewährt werden sollte, zusammengestellt waren, so ist der Inhalt dieses Protokolls vom 18. und 19. Juli 1807 zu I., II. und III. im zweiten Abschnitt dieses Werks S. 245 ꝛc. schon speziell aufgeführt. Hinsichtlich der Kriegskontribuzion von 1 Mill. Thlr., die als eine gezwungene Anleihe vom platten Lande und von den Städten des dem preußischen Staate verbliebenen Theils der Kurmark aufgebracht werden sollte, wurde im Protokoll vom 19. Juli zu IV. beschlossen *):

1. Daß die Aufbringung als eine gezwungene Anleihe zu betrachten sei, worüber Denjenigen, die hierzu beizutragen für verpflichtet erachtet worden, ständische Obligazionen zu 5 Prozent ausgestellt werden sollten.

2. Daß die Vertheilung der Summe zwischen dem platten Lande und sämmtlichen Immediat- und Mediatstädten nach dem Durchschnitt der Resultate der Populazionslisten von 1803/5 unter Weglassung des Militairstandes zu bewirken sei, wonach sich gegen die vorläufige Angabe ergab, daß

das platte Land . . . . 687,205 Thlr.,
die sämmtlichen Städte aber 312,795 =

aufzubringen hatten.

3. Zur Aufbringung der vom platten Lande verlangten Summe sollten zuvörderst alle diejenigen Gewerbtreibenden und diejenigen zum Grund und Boden gehörigen Gegenstände auf dem platten Lande, welche zum ersten Ausschreiben nicht zugezogen worden, beitragen. Alle diese Anzuziehende wurden mit den angenommenen Steuersätzen im Protokoll so bemerkt, wie es die Beilage II. unter A. speziell

*) Das Original dieser Verhandlung befindet sich in den Kammerakten Gen. Franz. Sachen, Fach 2, Nr. 97.

nachweist*). Diese Abgabe wurde Nahrungssteuer von außerordentlichen Gegenständen und Personen benannt.

Das hierdurch nicht zu beschaffende Quantum sollte, so unrichtig man den Maaßstab nach der Aussaat auch allgemein erachtete, doch für diesmal darnach in der Art erhoben werden, daß von der Kammerkontrolle ausgemittelt werde, wieviel die Aussaat des platten Landes nach Abzug der Mediatstädte und Domainen-Pachtgrundstücke für jeden einzelnen Kreis der Kurmark betrüge, und nach diesem Resultate die Vertheilung der erforderlichen Summe unter den Kreisen gefertigt werden. Jedem Kreise überließ man übrigens, nach dem beim ersten Ausschreiben getroffenen Uebereinkommen, die von den Einsassen aufzubringenden Summen einzuziehen, wobei jedoch dahin zu sehen, daß Diejenigen, welche nach den bisherigen Erfahrungen besonders prägravirt worden, von jedem Kreise provisorisch übertragen würden.

Nach diesen Bestimmungen veranlaßte die Kammer die Vorarbeiten zu dem

zweiten Kriegskontribuzionsausschreiben

und verfügte unterm 27. Juli und 11. August 1807,

a. die Aufnahme der Nahrungssteueranlagen und Einreichung derselben zur Bestätigung, auch sofortigen theilweisen Erhebung der Summen,

b. die Aufbringung von 300,000 Thlrn. nach der vorgedachten bewirkten Ausmittelung von der Aussaat.

Mit Rücksicht auf die zu a später stattgefundenen Festsetzungen sollten von den Einwohnern der verschiedenen Kreise zu der Summe von 687,205 Thlr. aufgebracht werden**):

---

*) Da beim dritten und vierten Ausschreiben ähnliche Bestimmungen stattfanden, so sind die Resultate von allen drei Ausschreibungsbestimmungen in dieser Nachweisung unter A, B und C neben einander zur Vergleichung zusammengestellt.

**) Die Groschen und Pfennige sind weggelassen und über 12 Gr. zu vollen Thalern gerechnet. Mehrere Zahlen der Nahrungssteuer haben sich durch spätere Revisionen in etwas auch abgeändert.

Von der Mittelmark und zwar

vom	von der Aussaat	durch die Nahrungssteuer	zusammen
Kreise Havelland . .	27,460 Thlr.	39,611 Thlr.	67,071 Thlr.
= Glien-Löwenberg	7,335 =	10,709 =	18,044 =
= Ruppin	26,256 =	24,571 =	50,827 =
= Oberbarnim . .	26,929 =	19,258 =	46,187 =
= Niederbarnim .	15,551 =	20,981 =	36,532 =
= Teltow	14,712 =	20,516 =	35,228 =
= Lebus	32,370 =	30,937 =	63,307 =
= Zauche	10,811 =	15,739 =	26,550 =
= Luckenwalde . .	3,652 =	6,252 =	9,904 =
= Bees-Storkow	10,986 =	12,893 =	23,879 =
sind	176,062 Thlr.	201,467 Thlr.	377,529 Thlr.
Von der Priegnitz	45,150 =	38,145 =	83,295 =
Von der Uckermark	78,788 =	54,127 =	132,915 =
zusammen	300,000 Thlr.	293,739 Thlr.	593,739 Thlr.

Da jedoch aufgebracht werden sollten . . 687,205 =

so ergab sich ein Sollausfall von . . . . . 93,466 Thlr., der auf andere Weise später zu decken bestimmt wurde.

4. Die Beiträge der sämmtlichen Städte unter sich sollten nach obgedachtem Protokoll (S. 45) ausgemittelt werden nach 3 Maaßstäben,

a. der Durchschnittssumme der Seelenzahl jeder Stadt in den Jahren 1803/5.
b. Des Akzisenertrages der einzelnen Städte im Jahr 1804/5.
c. Der Versicherungssumme jeder Stadt bei der Feuersozietät im Jahre 1804/5.

Nach einem Durchschnitt dieser 3 Rechnungsresultate sollte der Ansatz der von jeder Stadt aufzubringenden Summe herausgestellt werden. Jeder Stadt sollte es jedoch überlassen bleiben, die von ihr aufzubringende Summe nach ihrer Vereinigung in sich, wieder zu vertheilen.

Da die Resultate der von der Kammer hiernach ver-

anlaßten Berechnungen und die Materialienansätze, welche hierzu geführt in statistischer Hinsicht für jene Zeit, insbesondere für die betreffenden Städte von Interesse sind, so ist das darnach gefertigte Tableau, worauf die Ausschreibung der Kriegssteuer von 312,795 Thlr., welche die Städte zahlen sollten, von der Kammer erfolgte, in den Beilagen unter III. *) aufgenommen.

Nachdem diese Angelegenheit regulirt war, schritt nach dem Wunsche des Comité der außerordentliche Landtag zur Wahl der Mitglieder des neuen zweiten Comité, und nachdem dies geschehen, zur Anfertigung der Instrukzion für selbiges. Die Wahlen fielen auf sämmtliche bisherige Comitémitglieder, da jedoch hierunter keiner aus der Priegnitz sich befand, so wurde es vorbehalten, daß noch ein Mitglied von den Ständen der Priegnitz zu selbigen ernannt werden könne**). Da man übrigens die künftigen Verhältnisse der Altmark nicht zu übersehen vermochte, so waren auch die beim ersten Comité befindlich gewesenen Mitglieder aus der Altmark wiederum sämmtlich um so mehr gewählt, weil wegen der bisherigen innigen Verbindung derselben mit der Kurmark und deren verschiedenen ständischen Instituten, sowie wegen der Verhältnisse, worin sie seit der Besetzung der Provinz wegen Lieferungen, Leistungen und Kontribuzionszahlungen sich befand, dies vorläufig für nothwendig erachtet

*) Zu dieser Beilage ist jedoch noch zu bemerken, daß die Städte Potsdam und Luckenwalde in der Nachweisung der Feuerversicherungssumme nicht mit aufgeführt sind, da Potsdam wegen der vielen Prachtgebäude zu hoch eingetragen war, und von Luckenwalde, welche Stadt zum Magdeburgischen städtischen Feuerversicherungsverbande gehörte, die Versicherungssumme fehlte, weshalb diese Städte nur nach den Resultaten der beiden ersten Ausmittelungen zum Ansatz gebracht wurden.

**) Die Priegnitz ernannte zu ihrem Deputirten den Landrath Graf Wartensleben; da dieser aber sich zur Annahme dieses Auftrags nicht bereit erklärte, so trat an dessen Stelle der Ritterschaftsdirektor v. Klitzing-Demertin, für welchen im Jahr 1808, vom 8. April an, während 6 Wochen der Oberst v. Quitzow-Vollersdorf die Geschäfte versah.

war*). Diesem neuen Comité wurde hierauf unterm 22. Juli 1807 eine besondere Instrukzion hinsichtlich der ihm zustehenden Vollmachten und Befugnisse von den außerordentlich versammelten Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg, dies- und jenseits der Elbe, auch diesseits der Oder, ertheilt. Da diese Instrukzion von einer nach alter Weise zusammengesetzten ständischen Versammlung der Kurmark erlassen wurde und solche zur künftigen Beurtheilung des von den Mitgliedern des neuen Comité später beobachteten Verfahrens mit gereicht, so folgt solche nachstehend **):

„Da bei der jetzigen Versammlung der ständischen Deputirten der Kurmark die Nothwendigkeit der Fortdauer eines Comité zur Leitung des Kriegskontribuzions- und Requisizionswesens beschlossen worden ist, die jetzigen Zeitumstände aber auch eine Abänderung der Instrukzion vom 28. November v. J. nothwendig machen, so sind über die Wahl ihrer Mitglieder und die Gegenstände ihres Wirkungskreises von der ständischen Versammlung nachstehende Beschlüsse gefaßt worden.

§. 1. In Ansehung des Personals des Comité ist eine Wahl veranlaßt, und sind zu Mitgliedern desselben einmüthig gewählt worden:

1. Der Herr Domherr v. Bredow,
2. = = Landrath v. Pannewitz.

---

*) Die Altmärkischen Stände beriefen ihre Deputirten, den Domherrn v. Bismark, den Landrath Grafen Itzenplitz und den Justizrath Fritze, im Herbste 1807 vom Comité zurück, welches den Kreisen und Städten unterm 28. Oktober 1807 mit dem Ersuchen bekannt gemacht wurde, daß, da die Mitglieder des Comité in Toto gewählt worden, man das Verbleiben des Grafen v. Itzenplitz, der mehrere Güter in der Mittelmark auch besaß, beim Comité genehmigen möge. Dies geschah; derselbe verweigerte zwar, seiner vielen Privatgeschäfte wegen, steten Antheil an den Geschäften derselben zu nehmen, erklärte sich jedoch bereit, einzelne Aufträge anzunehmen und Gutachten abzugeben, welches am 28. Januar 1808 angenommen wurde.

**) s. Organis.-Akten des ständischen Comité, Vol. 3, Nr. 4, Fol. 76—78.

3. Der Herr Landrath v. Itzenplitz,
4. = = Domherr v. Bismark,
5. = = Landesdirektor v. Arnim,
6. = = Kammerherr v. Wülknitz,
7. = = Geheimerath v. Goldbeck,
8. = = Legazionsrath Jordan,
9. Das noch von der Priegnitz zu wählende Mitglied,
10. Der Herr Justizbürgermeister Uhden,
11. = = Justizrath Fritze,
12. = = Justizamtmann Friederici als Rechtsbeistand.

§. 2. Es bedarf für die einzelnen Mitglieder des Comité keiner noch besonders anzufertigenden Vollmachten, sondern es soll diese Instrukzion zugleich statt derselben dienen.

§. 3. Die Geschäfte des Comité umfassen folgende Gegenstände:

1. Die Verwaltung der Kriegskontribuzionskasse.
2. Die Negoziirung der zur Bezahlung der Kriegskontribuzion und der Requisizionen nöthig werdenden Darlehnen im In- und Auslande, die Ausfertigung der Interimsscheine, sowie auch hiernächst der Obligazionen, nach den im §. 5 noch näher angeführten Bestimmungen.
3. Die Kommunikazion mit den französischen und innern Landesbehörden, nach Lage der Umstände wegen Berichtigung, Einziehung und Ermäßigung der Kriegskontribuzion.
4. Die Besorgung sämmtlicher auf die Verpflegung der französischen Truppen Bezug habenden Gegenstände, nach einer mit der königl. Kammer laut Konferenz-Protokoll vom 18. und 19. d. M. getroffenen Vereinigung.
5. Die Aufrechthaltung der ständischen Verfassung und die Hinwirkung nach diesem Zwecke, nach allen ihren Kräften.
6. Die Verwaltung eines auf unbestimmte Summe bewilligten Dispozionsfonds.
7. Die Berichterstattung an des Königs Majestät und an

die zurückkehrende Landesregierung über die stattgefundenen Verhältnisse und über die Geschäftsführung des Kontribuzions- und Requisizionswesens.

§. 4. In Absicht des Kassenwesens bleibt es dem Comité überlassen, die zweckdienlichsten Maaßregeln zu treffen, welche es nicht nur zur vollständigen Erfüllung des Kassenreglements vom 24. Februar d. J., sondern auch zur Vervollkommnung dieser seit dem Laufe der Geschäfte sehr erweiterten Verwaltungsbranche für nothwendig hält. Wegen der Restanten der Kriegssteuer enthält das Konklusum der Ständischen Versammlung vom 21. d. M. die nöthigen Bestimmungen.

§. 5. Bei den zu machenden Anleihen beschließt die Ständische Versammlung, daß die Bedingungen der im In- und Auslande eröffneten Anleihen zwar ganz dem Gutbefinden des Comité zu überlassen, jedoch nicht mehr als 5 Prozent Zinsen auf ständische Obligazionen zu versprechen sind, wogegen man dem Comité in Absicht der Provisionen freie Hand läßt. Wegen der Ausstellung der landschaftlichen Obligazionen und der ihnen zu gebenden Form wird das Comité aber autorisirt, demnächst die Genehmigung der Allerhöchsten Landesbehörden einzuholen, und werden daher bis dahin nur Interimsscheine ausgegeben. Indessen ist die Ausfertigung der Obligazionen dergestalt zu beschleunigen, daß bei der ersten Zinszahlung auch zugleich die Obligazionen ausgereicht werden können, und bleibt es bei dem Beschluß, daß weder Obligazionen noch Interimsscheine unter 50 Thalern ausgestellt werden.

§. 6. Das aufs Neue konstituirte Comité bleibt so lange permanent, bis die §. 3 bemerkten Geschäfte keiner weitern Leitung einer eigends dazu bestimmten Versammlung bedürfen. Der Abgang seiner Mitglieder, oder auch die Zahl des Personals, wird aus den zur Ergänzung von dem Comité selbst der jetzigen Versammlung vorläufig vorgeschlagenen und von letzterer genehmigten Subjekten respektive ersetzt und vermehrt, und soll dieser Punkt am 28. aufs Reine gebracht

werden. Die Vertheilung der Geschäfte, die Verfahrungsart und überhaupt alles zum Gange der Sache Erforderliche bleibt der vom Comité zu treffenden Einrichtung überlassen.

§. 7. Die Beschlüsse des Comité werden nicht nach dem Ständischen Ordine votandi, sondern nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Diese Beschlüsse und die vom Comité auszustellenden Obligazionen und Hypothekverschreibungen, sowie auch alle wegen des ihm übertragenen Geschäftes von demselben geschlossenen Verträge verbinden alle Stände der Kurmark. Die Mitglieder des Comité handeln dabei nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung und sind wegen des Erfolgs ihrer getroffenen Maaßregeln nicht verantwortlich.

§. 8. Die spezielle Repartizion der Beiträge zu der Kriegskontribuzion und aller sonst nothwendig werdenden Aufbringungen, ist für den Augenblick kein Geschäftsgegenstand des Comité, sondern sie bleibt künftigen ruhigeren Zeiten überlassen. Was aber die jetzt einzuleitenden provisorischen Repartizionen anbetrifft, so bezieht man sich dieserhalb auf das mit der königl. Kammer am 18. und 19. d. M. abgehaltene Konferenzprotokoll. Alle bisherigen Repartizionen sind für den Augenblick nur als provisorisch anzusehen, es kann daher im Allgemeinen keine Entschädigung angeblich prägravirter Kommunen und Individuen stattfinden, sondern dieses bleibt Gegenstand künftiger Ausgleichung. Da aber Fälle eintreten können, wo der unersetzliche Ruin Einzelner, bevor diese Ausgleichung bewirkt werden kann, vorauszusetzen wäre, so wird das Comité in Gefolge der mit der Kammer am 18. und 19. d. M. aufgenommenen Verhandlungen zu sukzessiver Auszahlung der zur Erleichterung der Bedrückten nothwendigen Summen, auf begründete Anzeigen der Landesdirektoren, Landräthe und Magistrate, hiermit autorisirt. In Ansehung der allgemeinen und besonderen Verpflegungskosten und Ausgaben, wird ebenfalls auf obgedachtes Konferenzprotokoll mit der königl. Kammer Bezug genommen.

§. 9. Uebrigens wird das Comité hierdurch ausdrücklich

bevollmächtigt, seine Funkzionen nach Maaßgabe dieser Instrukzion zu verrichten, welches wir für uns und Namens unserer Mitstände so, als wenn es von uns und von denselben selbst geschehen wäre, jederzeit genehm halten wollen.

So geschehen Berlin am 22. Juli 1807.

Außerodentlich versammelte Deputirte von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten der Kurmark Brandenburg dies- und jenseits der Elbe, auch diesseits der Oder."

Weil im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli von den Resten des ersten Ausschreibens wenig eingegangen war, die bedeutenden Zahlungen für Lieferungsforderungen aber täglich drängten, überdies die im April 1807 bei den Bankiers Schickler gemachte Anleihe von 200,000 Thlr. im Juli fällig war, so bemühte in jener Zeit das Comité sich, seine Bedürfnisse durch neue Anleihen zu beschaffen, weshalb mehrmals Kommissarien aus seiner Mitte sich nach Hamburg, um dort Geld anzuleihen, begaben. Es erhielt unter Garantie von Berliner Bankierhäusern auch mehrere kleine Anleihen auf kurze Zeit. Unter diesen war die bedeutendste von 100,000 Thalern in Mark Banko *), welche das Bankierhaus Jäniſch in Hamburg auf einen von Liepmann Meyer Wulf in Berlin ausgestellten Wechsel auf 3½ Monat und gegen ein Pfand von 200,000 Thlr. Seehandlungsobligazionen gegen zwei Prozent Zinsen für den Monat und die sich herausstellende Provision, hergab. Hierüber wurden am 10. Juli vier Wechsel, jeder auf 25,000 Thlr., ausgestellt und von den versammelten Ständen solche zur Dispoſizion des Comité übergeben **).

*) Diese Anleihe, welche später noch vermehrt wurde, hat dem Comité, wegen Unmöglichkeit der Zurückzahlung in den bestimmten Terminen, außer den Zinsen viele Provisionsprozente gekostet und ist erst am 20. Mai 1808 durch eine anderweite Anleihe in Leipzig bezahlt worden.

**) Alles seit der Bildung des ersten Comités Angeführte ist entnommen aus den Akten des Comité-Organisations-Sch. Vol. I, II u. III. sowie aus den S. 27 angezogenen Kammerakten.

Ehe diese außerordentliche ständische Versammlung am 30. Juli 1807 auseinander ging, ernannte sie noch zwei Deputazionen:

1. die eine, um zum Kaiser Napoleon nach Dresden zu gehen, um ihn dort um Nachsicht wegen der von den französischen Behörden fortwährend verlangten Lieferungen und Kriegskontribuzionszahlungen, besonders wegen der Summe von 1,000,000 Thlr. in baarem Gelde, weshalb man Verschreibungen und ein Pfand von 700,000 Thlr. in Staatspapieren (S. 44) gegeben hatte, sowie um Schonung der Provinz bei den in Aussicht stehenden Durchmärschen der aus Preußen zurückkehrenden französischen ꝛc. Truppen zu bitten. Diesen Auftrag erhielten der Graf v. Itzenplitz, der Kammerherr v. Wülknitz, der Landrath v. Wedel-Parlow und der Kriegsrath Jordan. Sie begaben sich nach Dresden, konnten aber nichts für die gewünschten Zwecke bewirken, wie solches der Bericht, den sie über ihre dortige Aufnahme und über die ihnen gemachten Aeußerungen des Kaisers am 21. Juli, unterm 25. Juli 1807 dem Comité der Stände erstatteten, zeigt *).

---

*) s. Akten d. J. F. V. Kommission, Kurmark Nr. 3 (im Schloßarchiv, Sekt. III, Nr. 3):

Se. Majestät empfingen uns in Ihrem eigenen Zimmer, woselbst uns der diensthuende Kammerherr Tournon mit der allgemeinen Benennung Deputazion der Kurmark und der Stadt Berlin einführte.

Einer der Deputirten trug dem Kaiser in einer prunklosen kurzen Anrede die Bitte vor:

der Kurmark die Wohlthat angedeihen zu lassen, die Requisizionen auf die extraordinaire Kontribuzion anzurechnen, wie solches das kaiserliche Dekret vom 13. November bestimmte.

Se. Majestät erwiderten, von einem solchen allgemeinen Dekret sich nichts zu erinnern †); bestehe es und wäre uns von dem Generalintendanten der Armee etwas versprochen, so müsse es gehalten werden!

„Uebrigens (fuhr der Kaiser fort) habe ich mit dem Könige Ihrem Herrn ein Abkommen wegen der Kontribuzion getroffen, nach diesem

†) s. im ersten Abschnitt S. 122 das von Napoleon gegebene Versprechen und Bignon's Aeußerung gegen den Präsidenten v. Gerlach, im zweiten Abschnitt S. 240 wegen der Zurücknahme des gegebenen Versprechens durch Napoleon

2. Die zweite Deputazion war bestimmt, zum König von Preußen nach Memel sich zu begeben. Zu Mitgliedern derselben wurden ernannt: der Landrath v. Pannewitz-Schönflies, der Landrath v. Zieten-Wustrau und der Bürgermeister

---

muß Alles bezahlt werden, was noch rückständig ist; an den König müssen Sie sich wenden."

Es ward erwidert, daß bei unserer Abreise aus Berlin nichts vom Inhalte des Friedens und jener Konvenzion bekannt gewesen, daß erst hier wir von beiden einige Nachrichten bekommen hätten, daß man bis jetzt nicht die mindeste schriftliche Kommunikazion mit dem Könige uns erlaubt habe, viel weniger gestattet haben würde, daß eine Deputazion sich zu ihm begebe.

Der Kaiser sagte: „Dies werde nun Keinem mehr abgeschlagen werden; der König müsse für die Kontribuzion sorgen, von uns persönlich verlange er nichts; die Sache müßte aber mit Eifer betrieben werden, denn seine Truppen blieben bis zur Abtragung der Kontribuzion in unserm Lande."

Es ward der ungeheure Betrag der Requisizionen erwähnt, und der Kaiser erwiderte:

„daß es allerdings viel sei, daß er nicht begreife, wo die 800,000 Boisseaus Hafer geblieben, ob wir uns über die Kriegskommissairs zu beschweren hätten, er wolle einige hängen lassen."

Wir hätten über Niemand uns zu beschweren, war unsere Antwort, wir hätten ein mildes Regiment gehabt, wir dankten dafür und bäten nur, uns bei den vielen Etappenplätzen, bei den Lieferungen in andere Provinzen die Anrechnung zu gestatten, denn wenn sie nicht stattfände, so würden wir prägravirt werden.

Der Kaiser erwiderte: „daß es unsers Landesherrn Sache sei, uns auszugleichen; daß wir Das, was in Ansehung des Lokalen uns beträfe, allein nicht tragen könnten; was einmal speziell von seinen französischen Behörden angewiesen sei, würde uns passiren."

Nun wurde von uns der Kontrakte erwähnt, die zwar von den französischen Behörden approbirt wären, wo aber nun die spezielle Anweisung fehle. Der Kaiser schien die Billigkeit der Anrechnung zu fühlen, meinte aber, das würde zwischen den beiderseitigen Kommissairen auszugleichen sein, er fordere nichts Unbilliges; der König von Preußen werde sogleich Jemand nach Berlin senden, und es würde dies von französischer Seite auch geschehen, um die Kontribuzionsrückstände zu reguliren. Hierauf bemerkten wir: der Kredit der Provinz sei dahin, es würde die Altmark von uns getrennt. Ja, sagte derselbe, Alles was jenseits der Elbe (auf dem linken Ufer) liegt, allerdings; hierüber müßten Berechnungen auch angelegt werden; was auf die Altmark käme,

Freytag aus Frankfurt an der Oder. Dieser wurde eine Immediateingabe an den König mitgegeben, worin die Versammlung Allerhöchstdemselben ihre unwandelbare Treue und Anhänglichkeit aussprach und damit schloß, der König möge den Ständen bald die Zusicherung geben:

daß der Zeitpunkt nahe sei, in welchem sie unter seiner Regierung, die sich durch Gerechtigkeitsliebe, durch Milde und Achtung für Eigenthum und Verfassung ausgezeichnet, wieder glückliche Tage erleben könnten.

---

dies sei abzusetzen, und würde der Kaiser sich dieserhalb mit den abzutretenden Provinzen arrangiren.

Die Deputirten erwähnten, daß die Neutralität Mecklenburgs der Kurmark auch schade, das Observazionskorps lebe größtentheils von uns. Ja, meinte der Kaiser, leben muß es aber doch. Es schien, Se. Majestät reflektirten auf die Sache, ohne jedoch auf irgend eine Weise etwas Tröstliches zu bestimmen, wie dem abzuhelfen sei.

Noch einmal reassumirten wir die getragenen Lasten, bezogen uns auf das Zeugniß der Behörden Sr. Majestät zu Berlin, daß wir unsere Schuldigkeit gethan hätten bei Verpflegung der französischen Truppen, und es erwiderte der Kaiser:

„Ich weiß es, ich bin mit Ihnen zufrieden, Sie sind gute Leute; allein wie gesagt, es ist jetzt nicht mehr zu transigiren".

Wir äußerten die Hoffnung, daß, da Se. Majestät geruheten, sich so lange mit uns über diesen Gegenstand zu unterhalten, auch jetzt noch irgend ein Erlaß von Denenselben zu erhalten sein werde; es kam der Kaiser aber immer auf vorstehenden Bescheid zurück.

Die Städtischen Deputirten Berlins brachten hierauf ihre Petita vor und wurden gnädig gehört, mit derselben Resoluzion jedoch abgefertigt; sie überreichten ihre Bittschrift, wir thaten ein Gleiches, und der Monarch endete damit, daß er uns versicherte, solche an den König unsern Herrn übersenden zu wollen.

Berlin d. 25. Juli 1807.

Nach den mündlichen vertraulichen Aeußerungen einzelner Deputirten hatte der Kaiser sich sonst sehr hart über den König geäußert und noch viel Bitterkeit gegen denselben gezeigt. Daß dies wirklich der Fall gewesen, ist aus Bignon's Geschichte von Frankreich, Theil 6, Kap. 73, S. 369 u. 370, auch zu ersehen, wo er nicht allein wörtlich angibt, was Napoleon den Deputirten geantwortet habe, sondern auch bemerkt, daß die Deputazionen sehr niedergeschlagen zurückgekehrt wären.

Die Deputirten wurden übrigens beauftragt, den König von der Lage der Provinz und ihren bewirkten Leistungen, von dem Benehmen der Stände, Einwohner und Behörden, sowie von dem Vorgefallenen in derselben, während der Besetzung der Kurmark durch den französischen Machthaber, in Kenntniß zu setzen, zugleich aber auch um nähere Anweisung für das künftige Verfahren der Stände und um Erhaltung der bisher bestandenen ständischen Verfassung zu bitten. In einem Memorial vom 8. August 1807 an den König führten die Deputirten dies zu Memel genauer aus, und bemerkten, daß die Schuldenlast der Provinz bis zum 1. August 1807, ungerechnet der ausgestellten Verschreibung über 1,000,000 Thlr., weshalb 700,000 Thlr. in Staatspapieren verpfändet wären, nach den aus den Büchern des Comité gefertigten Auszügen betrüge 5,302,530 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.*),

*) In einer speziellen Nachweisung wies die Kommission diese Summe, als von dem Comité gezahlt, dahin näher nach. Es waren berichtigt:

1. Für Kriegskontribuzion baar . . .	490,112	Thlr.	13	Gr.	— Pf.
und in Dokumenten	200,000	=	—	=	— =
sind	690,112	Thlr.	13	Gr.	— Pf.
2. Für Lieferungen auf speziellen Befehl Daru's	1,067,248	=	11	=	2 =
3. Für Lieferungen auf speziellen Befehl Bignon's	44,855	=	9	=	9 =
4. Für genehmigte Kontrakte auf Befehl Esteve's	1,603,290	=	7	=	8 =
5. Für Lieferungen, die von den vorbemerkten französ. Behörden auf Kontrakte nach der kaiserl. Bestimmung vom 13. Nov. 1806 zwar genehmigt, deren Anrechnung auf die Kriegskontribuzion aber nachmals verweigert worden . .	543,760		22		2
6. Für Lieferungen, die nach dem von Daru am 20. April bekannt gemachten Mandat des Kaisers Napoleon nicht auf die Kriegskontribuzion angerechnet waren . . .	583,652	=	19	=	3 =
Latus	4,532,920	Thlr.	11	Gr.	— Pf.

und baten sie, nicht allein diese auf Staatsfonds zu übernehmen, sondern auch zu bestimmen, wie die Stände und das von denselben ernannte Comité sich wegen der Kriegskontribuzionszahlung und der sonst noch von den französischen Behörden verlangten und noch zu verlangenden Lieferungen zu benehmen habe.

	Transport	4,532,920	Thlr.	11 Gr.	— Pf.
7.	Für Naturallieferungen in den Kreisen, die durch Bordereaus von den französischen Behörden zur Bezahlung auf die Kriegskontribuzion angewiesen und auf Kontribuzionszahlungen liquidirt worden	79,283	=	3 =	5 =
8.	Ueber dergl. Lieferungen von Städten und Kreisen der Provinz, worüber Zahlungen zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion verheißen, die Bordereaus aber zu vollziehen verweigert worden	552,289	=	11 =	2 =
9.	Für Wassertransporte, deren Bezahlung versprochen worden	6,037	=	12 =	— =
10.	Endlich an Zahlungen für das königl. Hofmarschallamt zur Verpflegung des Kaisers Napoleon in den königlichen Schlössern der Kurmark, sowie der in selbigen sich selbst einquartirten französischen Behörden	132,000	=	— =	— =
	Sind	5,302,530	Thlr.	13 Gr.	7 Pf.

Nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon sollten alle Lieferungsrequisizionen seiner Behörden auf die Kriegskontribuzion nach den von ihnen vollzogenen Bordereaus vom 15. November 1806 an, angerechnet werden; dennoch wurden sie nur zum Theil später anerkannt, alle übrige, nachdem Napoleon nach Daru's Benachrichtigung vom 20. April 1807 sein Versprechen widerrief, nicht von den französischen Behörden zur Liquidirung vollzogen.

Von dieser Summe der 5,302,530 Thlr. waren damals vom Comité wirklich bezahlt durch die bis dahin stattgefundenen Einnahmen:

a.	Durch die Anleihe des ersten Kriegskontribuzionsausschreibens	607,931	Thlr.
b.	Durch baare Geldanleihen, worüber Obligazionen ausgestellt waren	64,580	=
	Latus	672,511	Thlr.

Unterm 5. September erstattete die Kommission von Königsberg aus dem Comité einen vorläufigen Bericht über den Ausfall ihres Auftrages, dem am 14. September von Frankfurt an der Oder aus der Bericht derselben an die Stände der Kurmark folgte, und den sie an den Vorsitzenden der im Juli stattgefundenen Landtagsversammlung, Domdechanten v. d. Schulenburg, mit der Bitte sandten, eine Abschrift desselben und der diesem beigefügten Antwort des Königs vom 29. August 1807 an die ständische Versammlung, allen Landräthen und Immediatstädten zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Unterm 16. September übersandte der v. d. Schulenburg sämmtlichen Behörden hiernach den nachstehenden Bericht der Kommissarien und die dazu gehörige königl. Kabinetsordre vom 29. August 1807.

„Den Auftrag, welchen Hochlöbl. Kurmärkische Stände uns ertheilt haben:

Sr. Königl. Majestät Ihren Allergnädigsten Landesherrn Ihre unerschütterliche Treue zu versichern und bei Allerhöchstdenselben auf die Erhaltung der ständischen Verfassung anzutragen,

sind wir nach unseren Kräften zu erfüllen bemüht gewesen.

Wir geben uns die Ehre Hochlöbl. Kurmärk. Ständen eine Abschrift der von Sr. Königl. Majestät Ihren Ständen ertheilten Allerhöchsten Ordre zu überschicken, aus welcher dieselben zu ersehen geruhen werden,

---

	Transport	672,511 Thlr.
c.	Durch Anleihen auf ständische Obligazionen von Staatspapieren, wo die Differenz im Kurs durch baare Geldzuschüsse ausgeglichen worden	458,888 =
d.	Durch eine Anleihe der Gebr. Schickler von . .	200,000 =
	Sind	1,331,399 Thlr.
e.	Durch Anleihen in Papieren aller Art, mit auch ohne Zuschüsse, gegen Hergebung von ständischen Obligazionen und Interimsscheinen	2,381,464 =
	Zusammen	3,712,863 Thlr.
	und daher von den	5,302,530 =
	noch unberichtigt verblieben	1,589,667 Thlr.

daß Sr. Königl. Majestät nicht allein diese Zusicherung von Treue mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch einen besonderen Werth darin gesetzt haben.

Ueber die Erhaltung der ständischen Verfassung haben wir nicht allein von des Königs Majestät, sondern auch von allen gegenwärtig wirkenden Staatsmännern die beruhigendste Zusicherung erhalten.

Sr. Königl. Majestät versicherten Allerhöchst Selbst, daß es nicht Ihre Absicht gegenwärtig sei, in der ständischen Verfassung Veränderungen zu treffen, und als Sr. Königl. Majestät hierüber Besorgniß geäußert wurde, erklärten Allerhöchstdieselben, es seien Ihnen nicht einmal Vorschläge geschehen, die den Ständen nachtheilig sein könnten.

Uebrigens enthält die Kabinetsresoluzion annoch nähere Erklärungen Sr. Majestät über verschiedene Gegenstände, die wir Allerhöchstdenselben zugleich vorzutragen für Pflicht gehalten haben. Sr. Majestät erwähnten in der letzten Audienz, welche Sie uns bewilligten, der überhand genommenen Tadelsucht gegen die Maaßregeln der Regierung, empfohlen es uns Selbst, und trugen uns auf, es Ihren getreuen Ständen zu empfehlen, möglichst gegen diese Tadelsucht zu wirken.

Ihre Majestät die Königin trugen uns auf, Ihren getreuen Ständen und gesammten Unterthanen für die vielfältig gegebenen Beweise der Liebe sowohl gegen Sie, als gegen des Königs Majestät zu danken, und zu versichern, daß Ihre Majestät nichts mehr wünschten, als Sich in ihrer Mitte zu befinden.

Es gehört zu unseren eifrigsten Wünschen, die Zwecke erfüllt zu haben, welche Hochlöbl. Stände zu der Deputazion an des Königs Majestät bestimmt haben, da wir den höchsten Werth darin setzen, des Zutrauens uns würdig zu machen, mit welchem dieselben uns zu beehren, die Geneigtheit gehabt haben.

Frankfurt a/O. den 14. September 1807.

v. Pannewitz, v. Zieten, Freytag."

„Veste, besonders Liebe, Getreue!

Ich habe Euren Bericht vom 30. v. M. über die Vorgänge in der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark während der französischen Okkupazion aus den Händen Eurer Abgeordneten, der Landräthe v. Pannewitz, v. Zieten und des Kriegsraths und Bürgermeisters Freytag, über deren Auswahl Ich Euch Meine besondere Zufriedenheit bezeige, erhalten.

So groß und drückend die Lasten auch sind, die der nun beendigte unglückliche Krieg auch über die treuen Vasallen und Unterthanen in den genannten Provinzen gebracht hat, und so schmerzlich Ich dieses empfinde, so ist doch die unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit Meiner Vasallen und Unterthanen, die sie mit der seltensten Ausdauer bewiesen, noch größer und Ich bin davon auf das Innigste gerührt; Ihr habt Euch dadurch die Achtung der Franzosen erworben, die, wenn Ihr darin fortfahrt, Euch die Schonung, womit sie als Feinde die Drangsale des Krieges so viel als möglich zu mildern strebten, jetzt nach geschlossenem Frieden um so mehr beweisen werden.

Nächstdem muß es Eure erste Sorge sein, die rückständigen Kontribuzionsforderungen der kaiserlich französischen Heere mit Anstrengung aller Eurer Kräfte zu befriedigen, weil davon allein es abhängt, wie bald wir die Früchte des Friedens genießen, und durch das erlittene Unglück enger als je verbunden, in den Stand kommen können, die großen Wunden zu heilen, die der Krieg dem Lande geschlagen hat.

Um Euch dieses zu erleichtern, will Ich die Schulden, die das Land wegen Abführung der baaren Kriegskontribuzion hat machen müssen, oder noch zu machen genöthigt sein wird, durch alle mögliche Ersparnisse in den Ausgaben beim Militair- und Ziviletat, aus den Landeseinkünften nicht allein verzinsen, sondern auch allmälig tilgen.

In dieser Rücksicht habe Ich bereits den Pensionsetat auf das höchste Bedürfniß beschränkt und zur nothwendigen

Einschränkung des Militair- und Ziviletats die entschiedensten Schritte gethan, die, so schwer es auch Meinem Herzen fällt, besonders wenn es darauf ankömmt, Mich von vieljährigen verdienstlichen Staatsdienern trennen zu müssen, Ich dennoch mit unbiegsamer Strenge verfolgen werde, weil die Erhaltung des Staats jede, in seiner jetzigen Lage irgend entbehrlichen Ausgaben verbietet, um nicht in die Nothwendigkeit zu kommen, neue drückende Auflagen zu einer Zeit machen zu müssen, wo der Unterthan vielmehr auf alle mögliche Weise unterstützt zu werden verdient.

Außerdem habe Ich durch die Absendung des Generals v. Knobelsdorf nach Paris und durch die Friedensvollziehungskommission zu Berlin Alles, was von Mir abhängt, einzuleiten befohlen, sowohl Minderung der Kontribuzion als Erleichterung wegen Bezahlung derselben durch Annahme möglicher Fristen auszuwirken. Alle übrige Bedingungen des Friedens werde Ich gewissenhaft zu erfüllen Mich unablässig bestreben.

Mehr steht nicht in Meiner Macht, und Ich kann Euch daher nur noch anweisen, Euch an den Geheimen Oberfinanzrath v. Gerlach, dem Ich nicht allein provisorisch die Provinzialverwaltung der Kurmark übertragen, sondern der auch zum General-Zivilkommissarius für alle Friedensvollziehungsgeschäfte in der Provinz ernannt ist, und an die Friedensvollziehungskommission enge anzuschließen. Sie werden Euch mit Rath helfen und Eure Schritte zum Ziele leiten. Ich bin ꝛc.

Memel den 29. August 1807.

An die anwesenden Landschaftlichen Deputirten der Kurmark Brandenburg.“ *)

Friedrich Wilhelm.

*) Diese vorbemerkten Verhandlungen finden sich in den Akten der ständischen Comité-Deputazionen, Varia 4, Vol. II, ferner in sämmtlichen Kreis-, auch Immediatstädtischen Registraturen. Die Kabinetsordre vom 29. August 1807 ist auch abgedruckt in der Allg. Zeitung 1807, S. 1104.

Das zweite Comité,

aus welchem im September 1807 die Altmarkischen Deputirten austraten (S. 50), begann gleich nach seiner Ernennung am 22. Juli 1807 die ihm anvertrauten Geschäfte, und hoffte zu Ende des Monats Juli beim Auseinandergehen der außerordentlichen landschaftlichen Versammlung, da es für die nächsten Monate seine Wechselschulden geordnet, auch nach der von den Ständen gemachten Erklärung, 700,000 Thlr. in Bank- und Seehandlungsobligazionen den französischen Behörden auf Anrechnung der verlangten Kriegskontribuzion, ausgehändigt, und die Kurmärkische Kammer unterm 27. Juli das am 19. Juli beschlossene zweite Kriegskontribuzionsausschreiben erlassen hatte, daß es nun keine weiteren Anleihen, noch direkte Ausschreibungen zur Bezahlung von Kontribuzion und Bestreitung von Bedürfnissen für die französischen Truppen ferner zu veranlassen brauchen werde. Hierzu glaubte es um so mehr Grund zu haben, da vom Könige nicht allein eine Friedensvollziehungskommission zur Regulirung der französischen Anforderungen an Preußen, sondern auch ein besonderer Kommissarius für die innere Verwaltung der Kurmark in der Person des Kammerpräsidenten v. Gerlach ernannt war, und es an selbige zu seiner Unterstützung gewiesen war. In dieser Hoffnung wurde jedoch das Comité und die Provinz sehr getäuscht. Nach dem Durchmarsch der kaiserlich französischen Garden und mehrerer anderer Truppentheile begannen von Anfang des Monats August an und im September 1807 die Kantonnements des Victor'schen Korps, sowie mehrerer deutschen Heeresabtheilungen der mit den französischen Truppen verbündeten Baiern und Würtemberger ꝛc. in der Uckermark, Priegnitz, Mittelmark und den 3 Magdeburgischen Kreisen diesseits der Elbe, auch nach dem Abmarsch der Letzteren im November 1807, die der drei Küraſſierdivisionen und eines Theils des Soult'schen Korps, letzteres in der Uckermark, wodurch die Provinz sehr stark belegt und angezogen wurde. Zugleich wurde dem Comité von der Friedensvoll-

ziehungskommission und dem Präsidenten v. Gerlach in den ersten Tagen des August bekannt gemacht, daß der französische Generalintendant Daru der ersteren eröffnet habe, die Preußischen Provinzen würden von den kantonirenden Truppen nur nach Verhältniß der Zahlung der rückständigen Kriegskontribuzion allmälig geräumt werden. Dieserhalb wurde, da dem Staate derzeit die Mittel hierzu fehlten, das Comité aufgefordert, seine Kräfte und seinen Kredit zur Bezahlung der rückständigen Kriegskontribuzionssummen anzustrengen und in letzterer Hinsicht die beabsichtigte Anleihe von 5,000,000 Gulden in Holland durch den Geh. Legazionsrath Küster fortsetzen zu lassen. Dieser wurde auch unterm 11. August hierzu mit Anweisung versehen und ihm die von der Friedensvollziehungskommission ausgefertigte Zustimmung in Urschrift, die desfallsige Garantie des Kaisers Napoleon, welche Daru dem Comité mitgetheilt hatte, aber in beglaubigter Abschrift zugesandt.

Wenn überhaupt wenig Aussicht vorhanden war, daß bei den gemachten großen Provisionsforderungen diese Anleihe zu Stande kommen werde, so war zugleich mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß für die erste Zeit dies nicht zu bewirken möglich sei*).

---

*) Wäre die Anleihe nach den Verabredungen zu Stande gekommen, so würde solche eine große Last für die Provinz geworden sein. Da man für die Anleihe von . . . . . 5,000,000 Gulden
29 Proz. Provision zahlen sollte, so gingen gleich ab 1,450,000 =
und verblieben . . 3,550,000 Gulden.
Hiervon gingen noch für die Genehmigung des Königs von Holland zur Anleihe 5 Prozent ab, also 250,000 =
so daß die Kurmark nur wirklich von 5,000,000 Gulden
erhalten hätte . . . . . 3,300,000 Gulden.
Dahingegen sollte sie 5,000,000 Gulden auf 12 Jahre mit 5½ Prozent verzinsen. Dieserhalb und da der Staat selbst durch den Staatsrath Niebuhr eine Anleihe in Holland im Monat November 1807 zu machen wünschte, so gab das Comité nach dem Verlangen der Friedensvollziehungskommission seine lange verfolgten desfallsigen Absichten auf und rief den Geh. Legazionsrath Küster von Amsterdam zurück.

Der Generalintendant Daru, der jede Gelegenheit, sich mit der Kurmark über die von ihr auf die Kriegskontribuzion baar abgelieferten oder durch Lieferungen bewirkten Zahlungssummen zu berechnen vermied, verlangte jedoch in den ersten Tagen des Augustmonats 1807 eine Baarzahlung von 4,000,000 Franks auf die rückständige Kriegskontribuzion. Die Friedensvollziehungskommission forderte daher den Präsidenten v. Gerlach unterm 18. August 1807 auf, wegen der im allgemeinen Staatsinteresse nothwendigen Leistung derselben, sich mit dem Comité zu besprechen, und Wege und Mittel zur Beschaffung derselben zu ermitteln. Am 11. August 1807 unterm Vorsitz des Präsidenten v. Gerlach und unter Beistand des Geh. Oberfinanzraths Labaye, sowie des Bankdirektors Hundt, schloß das Comité mit den Bankiershäusern Schickler (für welche der Disponent der Handlung Brüstlei und der Geh. Obermedizinalrath Kosmar erschienen waren), mit den Erben Moses Levy und den Gebrüdern Beneke einen Vertrag über Hergeburg dieser Summe dahin ab, daß diese sich erklärten, auf solidarische Wechsel die Zahlung der 4,000,000 Franks in der Art zu leisten, daß sie 10 Wechsel, davon 9, jeder zu 360,000 Franks, und 1 zu 40,000 Franks, erstere am 1. der Monate September, Oktober, November, Dezember 1807, Januar, Februar, März, April und Mai 1808, letzterer am 1. Juni 1808 zahlbar, auszustellen. Dahingegen versprach das Comité,

1. daß den Bankiers 4 Wochen vor dem Zahlungstermin die bestimmten Summen aus der Kasse des Comité bezahlt werden sollten;

2. daß es in jedem Monatstermin für das Risko bei Ausstellung ihrer Wechsel 3 Prozent für die gezahlte Summe, außerdem aber noch ½ Prozent an auswärtige Provision, für Bezahlung der Domizile, sowie ½ Prozent für die verschiedenen Rimessen, die sie größtentheils über andere Plätze zu machen genöthigt sein würden, zusammen 4 Prozent ihnen anweisen wolle;

3. zur monatlichen Sicherheit für Kapital, Bürgschafts-

prämien und Kosten 200,000 Thlr. in Seehandlungsobligazionen, sowie 180,000 Thlr. in ständischen Interimsscheinen binnen 3 Tagen beim französischen Koloniegerichte in Berlin niederzulegen, auch sogleich ein neues Ausschreiben von 1,000,000 Thlr. auf die Kurmark zu veranlassen, dessen Ertrag hauptsächlich zur Befriedigung der Bankiers verwandt werden solle.

4. Insofern die baaren Einzahlungen der in monatlichen Raten bestimmten Summen nicht pünktlich in den ersten 14 Tagen des Monats erfolgten, erklärte daß Comité zu genehmigen, daß die gestellten Pfänder nach dem Bedarf unter Leitung und Mitwirkung der Herren Labaye und Hundt verkauft würden, versprach auch, zum ersten des darauf folgenden Monats die Pfandpapiere vollständig wieder zu ersetzen.

5. Entsagte das Comité der Rechtswohlthat eines General- und Spezialindults,

6. und machte sich endlich verbindlich, die Genehmigung der Friedensvollziehungskommission, sowie die des Großkanzlers, sowohl wegen des zu 4 bestimmten sonst nicht gesetzlichen Verfahrens beim etwanigen Verkauf der pfandweise niedergelegten Papiere, als wegen der zu 5 entsagten Rechtswohlthaten zu beschaffen *).

Nach dieser Erklärung übergaben die drei Bankiers dem Comité obbemerkte 10 Wechsel und versprachen, solche in den bestimmten Terminen bei der Kasse des französischen Rendanten Labouillerie pünktlich einzulösen.

Diese Wechsel wurden den französischen Behörden eingehändigt und war der Darn für den Augenblick zufrieden gestellt.

Da das Comité aber kein baares Geld zur pünktlichen Wiederzahlung dieser Summen und zur Befriedigung der Lieferanten für nothwendige Bedürfnisse der französischen

*) Beide Genehmigungen erfolgten am 19. und 14. August 1807; s. Akten der J. F. V. Kommission, Kurmark, Sekt. III, Nr. 3, im Schloßarchiv.

Truppen besaß, so wurde mit dem Bankier Jänisch in Hamburg ein Abkommen dahin getroffen, daß er gegen Zurückzahlung der 100,000 Mark Banko, die er im Juli geliehen, ein neues Anleihen von 200,000 Mark Banko zu 2 Prozent für den Monat gegen einen Wechsel des Bankiers Meyer Wulf in Berlin auf diese Summe machte *). Am 13. Oktober 1807 wurde ein Vergleich deshalb geschlossen, wonach der Wulf seinen für den Jänisch ausgestellten Bürgschaftswechsel über 100,000 Mark Banko zurück erhielt, die deshalb erhaltenen Pfänder zurückgab, einen neuen Bürgschaftswechsel über 200,000 Mark Banko nach 3½ Monat fällig ausstellte und von dem Comité eine Bürgschaft von 200,000 Thalern in ständischen Interimsscheinen zur Sicherheit, ohne weitere Vergütigung bei prompter Zurückzahlung erhielt. Der Wulf verdient einer ehrenwerthen Erwähnung, da er sowohl in dieser Angelegenheit, als auch sonst, wo er durch seine Verhältnisse als Bankier dem Comité nützlich sein konnte, sich hierzu größtentheils mit Uneigennützigkeit bereit zeigte.

Am 6. Oktober **) machte das Comité, um möglichst seinen Kredit aufrecht und seine Papiere im Werth zu erhalten, unter Zustimmung der Friedensvollziehungskommission, öffentlich bekannt, daß von den bis Nr. 3764. Litt. A. und Nr. 70. Litt. B. ausgegebenen ständischen Interimsscheinen die Zinsen vom Tage der Belegung bis 1. November 1807, vom 2.—28. Nov. 1807 und unterm 3. Dezember 1807 ***), daß die darauf folgenden Nummern der Litt. A. bis 9109

*) Dieser Wechsel wurde am 1. Februar 1808 auf 3 Monate verlängert, jedoch das Bürgschaftspfand bei dem damaligen niedern Stande der Interimsscheine auf 300,000 Thlr. erhöht. Später fand die Verlängerung von 3 zu 3 Monat bis 1. Februar 1809, hierauf von 6 zu 6 Monat bis 1. August 1811 statt, und nachdem der Bankier Jänisch durch Wulf's Vermittelung von Zacharias Fränkel und Veitel Ephraim in Hamburg bezahlt worden, auch am 1. August 1811 nur 70,000 Thlr. Schuld verblieben waren, wurde diese durch Vermittelung des Staatskanzlers v. Hardenberg im Jahr 1812 bezahlt.

**) s. Spener'sche Zeitung 1807, Nr. 121.

***) s. ebend. 1807, Nr. 146.

vom 1. bis 8. Februar 1808 bezahlt, auch mit fernerer Zinszahlung halbjährig im Monat Mai und November jeden Jahres fortgefahren und damit am 1. Mai 1808 der Anfang gemacht werden solle.

Gegen Ende Oktober 1807 ward Daru wieder dringend und drohte mit Exekuzion, wenn nicht wiederum eine bedeutende Abschlagssumme auf die rückständige Kriegskontribuzion erfolge, ungeachtet das ganze Victor'sche Korps und die vorbemerkten deutschen Truppen in der Provinz kantonirten und von derselben verpflegt werden mußten. Dies verursachte bei dem Comité um so mehr neue Verlegenheiten, da es seine früher eingegangenen Wechselverbindlichkeiten schon nicht zu erfüllen vermochte. Es konferirte deshalb mit der Friedensvollziehungskommission und dem Präsidenten v. Gerlach, und sah sich, um 2,000,000 Franks, welche Daru bestimmt verlangte, genöthigt, mit den obbemerkten drei Bankiers, welche die Wechsel über 4,000,000 Franks ausgestellt hatten, ein neues Anleihen einzugehen.

Nachdem hierzu unterm 15. November 1807 die Genehmigung der Friedensvollziehungskommission eingegangen, wurde mit selbigen unter den nämlichen Bedingungen, welche im Kontrakt vom 11. August 1807 bestimmt waren, ein Vertrag abgeschlossen. Hiernach stellten die drei Bankiers 12 Wechsel zu 33,333⅓ Franks und 12 Wechsel zu 133,333⅓ Franks in der Art aus, daß drei der ersteren mit zusammen 100,000 Franks jedesmal am 30. April, 31. Mai, 30. Juni und 31. Juli 1808, dahingegen drei der letzteren, zusammen mit 400,000 Franks, jedesmal am 31. August, 30. September, 31. Oktober und 30. November 1808 zahlbar sein sollten, womit die französischen Behörden einverstanden waren und die 24 Wechsel in Empfang nahmen. Für diese Anleihe mußte das Comité 100,000 Thlr. in Seehandlungspapieren und 100,000 Thlr. in ständischen Interimsscheinen als Bürgschaft bei dem franz. Koloniegericht in Berlin niederlegen.

Wegen der Zahlungen an die drei Bankiers, sowie wegen sonst gemachten kleinen Anleihen, auch wegen mehrerer Zah-

lungen für Tafelgelder, für Lazarethe ꝛc. der französischen Truppen (da sonst die Beschaffung der Bedürfnisse der letzteren nach dem Konferenzprotokoll vom 27. September 1807 *) in Natura bewirkt werden sollte), für Berichtigung der zu bezahlen verheißenen Zinsen mußte das Comité im Herbst 1807 sich entschließen, nicht allein in dem In- und Auslande kleinere Kapitalien anzuleihen, sondern selbst eine bedeutende Anzahl von Interimsscheinen zum Kurs von 20 Prozent unter dem Werth zu veräußern. Es unterhandelte deshalb eine Anleihe von 800,000 Thlrn. in Hamburg zu 13½ Prozent auf 1 Jahr, wozu unterm 30. November 1807 die Zustimmung der Friedensvollziehungskommission erfolgte, und unterm 20. Januar 1808 lieh das Comité 80,000 Thlr. in Scheidemünze vom Bankier Gumpert in Berlin auf 5 Monate ohne Zinsen gegen Zurückzahlung in Pr. Kurant. Es rechnete, daß nach dem Stand der Münze gegen Kurant zur Zeit der Anleihe solche 5½ Prozent kosten würde, mußte aber, da die Münze im Kurs später fiel, bedeutend mehr bezahlen. Auch dies Anleihen wurde von der Friedensvollziehungskommission nachträglich genehmigt.

Zu einem dritten Geldausschreiben, wie solches den Bankiers im Vertrage vom 11. August 1807, zu 3. S. 66, versprochen war, konnte das Comité bei dem bedeutenden Kantonnement der französischen Truppen und dem desfallsigen Druck fast jedes Einzelnen in der Provinz, sich lange nicht verstehen. Auch wegen der desfalls auszusprechenden Grundsätze kam es erst unterm 28. November 1807 zu einer Uebereinstimmung. Diese Vereinbarung theilte es unterm 9. Dezember 1807 dem Präs. v. Gerlach mit, in dessen Gegenwart hierüber ein Beschluß gefaßt und unterm 16. Dezember 1807 der Kurmärkischen Kammer zur baldigen Veranlassung des Ausschreibens zugesandt wurde. Hiernach sollten 1,000,000 Thlr. aufgebracht, die Grundbesitzer nach der Aus-

*) s. deshalb den sechsten Abschnitt, zweite Abtheilung, unter IV. B. 1. Verpflegung.

saat, die Gewerbtreibenden nach dem Umfang ihrer Gewerbe und die Kapitalisten nach ihren Zinseinnahmen zur Steuerzahlung angezogen werden.

Die Kammer war, abgesehen von einigen geringeren Abweichungen, mit dem Plane einverstanden und ließ mit Berücksichtigung dieser, die speziellen Repartizionen für Kreise und Städte der Provinz, hinsichtlich der von den Grundbesitzern zu erhebenden Summe, nach der Aussaat fertigen, theilte diese unterm 12. Januar 1808 den Landräthen und Städten mit, instruirte solche zugleich wegen der Aufnahme der Steuerbeiträge von den Gewerbtreibenden, und wies sie an, einen Theil der vertheilten Summe sogleich zu erheben.

Wegen der von den Kapitalisten zu erhebenden Steuer = erstes Zinssteuer-Ausschreiben wurden die Behörden an dem nämlichen Tage mit näherer Anweisung versehen. Das desfalls unter Zustimmung des Generalkommissarius der Kurmark, Präsidenten v. Gerlach, am 12. Januar 1808 *) erlassene Publikandum bestimmte, daß mit Ausnahme der Kapitalien von Universitäten, Schulen, Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern, sowie der Kapitalien, welche Einwohner in der Kurmark in Berlin ausstehen hatten, alle sonstigen Kapitalien auf Grundstücken in der Provinz mit $\frac{1}{6}$ ihrer Zinseinnahme anzuziehen, von den Inhabern derselben, welche bis zum 1. April die Steuer aber nicht berichtigt haben würden, dann statt $\frac{1}{6}$ als Strafe $\frac{1}{4}$ der Zinsen zu bezahlen wären. Nach einer Verfügung des Comité vom 7. Mai 1808 **) wurden die Inhaber der Pfandbriefe von dieser Kapitaliensteuer befreit, da diese Papiere sich größtentheils in den Händen milder Stiftungen befinden sollten. Ueber die Befugniß, eine solche Steuer blos unter Zustimmung des Generalkommissarius der Provinz, Präsidenten v. Gerlach, auszuschreiben, entstand ein sehr unangenehmer

*) s. Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 10.
**) s. ebend. 1808, Nr. 57.

Schriftwechsel zwischen diesem und der Friedensvollziehungskommission*), welcher Zwiespalt später durch eine königliche Kabinetsordre dahin beseitigt wurde, daß, wenngleich dem Präs. v. Gerlach nach der ihm ertheilten Stellung die von ihm behauptete Befugniß nicht abzusprechen sei, es ihm jedoch obliege, der allgemeinen Uebersicht wegen, stets vor der Ausführung einer solchen Anordnung deshalb mit der Friedensvollziehungskommission Rücksprache zu nehmen. Diese Steuer, welche man zu einer Einnahme von 233,104 Thalern angenommen hatte, fand, wenn sie gleich von Gläubigern und Schuldnern eingezogen werden konnte, viele Hindernisse bei ihrer Ausmittelung und Einziehung, und waren beim Schluß des Jahres 1808 nur 52,941 Thlr. darauf eingegangen**).

Hinsichtlich der nach dem Ausschreiben der Kammer vom 12. Januar 1808 (S. 71) den Landräthen und Städten mitgetheilten vom Comité aufgestellten Grundsätze wurden von vielen dieser Behörden mehrfache Bedenken erhoben, worauf zur Hebung derselben am 10. Februar 1808 eine Berathung mit den Landräthen, mehreren Deputirten der Immediatstädte und dem Comité, unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Gerlach, statt fand. Nachdem das Comité sich endlich am 3. März von der Nützlichkeit der von den Unterbehörden vorgeschlagenen Abänderungen überzeugt hatte, erließ es, jedoch erst am 6. April, seine desfallsige Endbestimmung an die Kreise und Städte zur Veranlagung und Erhebung der Steuer, wobei es zugleich bekannt machte, daß die Kontribuenten für die einzuzahlenden Summen keine Interimsscheine, sondern nur Quittungen erhalten würden.

Nach diesem

dritten Kriegskontribuzionsausschreiben

sollten erhoben werden:

---

*) s. Akten des Finanz-Archivs Gen. Kontribuzion Nr. 18 (auch Gen. Landesschulden Nr. 19).

**) Bis zum 1. Januar 1818 waren von den wirklich später zum Ansatz gebrachten 221,313 Thalern nur 154,527 Thlr. eingegangen.

A. Von der Aussaat sowohl des Landes als aller Städte . . . . . 466,896 Thlr.
B. eine Steuer von der Nahrung, die man berechnet hatte, zu . . . . . 300,000 =

zusammen 766,896 Thlr.

Mit Hinzurechnung der von den Kapitalzinsen zu erheben gehofften . . . . . 233,104 =

betrug dies die verlangten . . . . . 1,000,000 Thlr.

Zu A. Was nun die Steuer von der Aussaat betraf, so hatte das Comité sich von den Kreisen eine Berichtigung der Aussaatstabelle von 1797 einreichen lassen, wornach, nach einem Schreiben der Kurmärkischen Kammer an das Comité vom 18. Februar 1808, vertheilt wurden

1. Auf die Mittelmärkischen Kreise

	des platten Landes	der Mediatstädte		der Immediatstädte		zusammen
	Thlr.		Thlr.		Thlr.	Thlr.
Havelland	38,591	v. 4 St.	992	v. 5 St.	5,074	44,657
Glien-Löwenberg . . .	10,308	= 1 =	746	. . . . .		11,054
Ruppin . .	36,895	= 4 =	1,193	= 3 =	3,024	41,112
Oberbarnim	37,846	= 2 =	451	= 4 =	1,335	39,632
Niederbarnim . . .	21,854	= 1 =	718	= 3 =	2,074	24,646
Teltow . .	20,675	= 3 =	886	= 4 =	1,498	23,059
Lebus . . .	45,490	= 4 =	2,740	= 2 =	2,677	50,907
Zauche . . .	15,194	= 2 =	157	= 2 =	1,747	17,098
Luckenwalde	5,132	= 1 =	417	. . . . .		5,549
Bees-Storkow . . .	15,440	= 1 =	158	= 2 =	552	16,150
	247,425	v. 23 St.	8,458	v. 25 St.	17,981	273,864
2. Auf die Uckermark	110,723	= 6 =	1,735	= 5 =	8,099	120,557
3. Auf die Priegnitz	63,450	= 5 =	3,209	= 5 =	5,816	72,475
zusammen	421,598	v. 34 St.	13,402	v. 35 St.	31,896	466,896

Zu B. Hinsichtlich des Ausschreibens von der Nahrung war bestimmt, daß nicht allein die Geistlichen, Schullehrer, Hirten, Einlieger und Schneidemüller ganz übergangen, sondern mehrere andere Personen hinsichtlich des Umfangs ihrer Gewerbe vielartig geringer wie beim zweiten Ausschreiben besteuert werden sollten. Die Beilage II B zu S. 47 zeigt die zur Anziehung bestimmmten Personen ꝛc. und die von denselben zu erhebenden Steuersätze.

Nach den später festgesetzten Aufnahmen hatten hierzu beizutragen das platte Land und sämmtliche Städte der Provinz, und zwar:

1. In den Mittelmärkischen Kreisen und Städten

das Havelland	44,061	Thlr.
Glien-Löwenberg . . .	11,986	=
Ruppin	25,722	=
Oberbarnim	22,700	=
Niederbarnim	22,284	=
Teltow	21,524	=
Lebus	30,611	=
Zauche	19,942	=
Luckenwalde	7,094	=
Bees-Storkow	13,984	=
	219,908	Thlr.
2. In der Uckermark	57,511	=
3. In der Priegnitz	36,565	=
zusammen	313,984	Thlr.
Da nur auf	300,000	=
gerechnet war, so kamen mehr ein	13,984	Thlr.

Allmälig wurden die nach diesem dritten Ausschreiben zu erhebenden Summen in der ersten Hälfte des Jahres 1808 eingezogen, da der Ertrag an baarem Gelde nach dem Aussaatsausschreiben aber nur geringe war, weil die Kreise und Städte Das, was sie an Naturalien für Brot und Fleisch zur Verpflegung der kantonirenden Truppen geliefert hatten, abrechnen durften, so erhielt die Kasse des Comité keine bedeutende Geldeinnahme.

Dies und da die Bankiers, (wie S. 66 und 69 bemerkt worden), monatlich bedeutende Summen auf ihre ausgestellten Wechsel zur Bezahlung der Kriegskontribuzion erhalten mußten, diese aber durch kleine gemachte Anleihen nicht zu decken, überdies die ausgestellten Interimsscheine des Comité bedeutend vermehrt waren, um laufende Ausgaben für Pfänder, Lieferungen und Tafelgelder, insbesondere für die Lazarethe zu bestreiten, so wurde in der am 10. Februar 1808 im Beisein des Präsidenten v. Gerlach stattgefundenen Konferenz des Comité mit Landräthen und Deputirten der Städte es für nothwendig erachtet, sogleich noch

ein viertes Ausschreiben

zu veranlassen.

In dieser Versammlung war die auszuschreibende Summe zu 1,200,000 Thlr., bestimmt, wovon die sämmtlichen Städte 400,000 Thlr., das platte Land aber 800,000 Thlr. aufbringen sollte. Der Beitrag der Städte sollte unter selbige nach der Seelenzahl vertheilt und sogleich erhoben werden, wohingegen der Beitrag des platten Landes erst nach der Erndte einzuziehen bestimmt wurde. Unterm 4. April ersuchte das Comité die Kurmärkische Kammer, die Vertheilung der 400,000 Thaler unter die Städte nach der Verabredung vom 10. März zu bewirken und das Ausschreiben zu veranlassen, welche jedoch, aus den später anzuführenden Gründen, nur vorläufig 200,000 Thlr. vertheilte und am 28. April ausschrieb. Bevor jedoch dies zur Ausführung kommen konnte, und da das Comité sich wegen der Zahlungsleistungen an die Bankiers in höchster Verlegenheit befand, so erließ es am 9. April eine Aufforderung an alle Städte, sogleich von jeder Feuerstelle 2 Thlr. provisorisch einzuziehen und den erhobenen Betrag schleunigst einzusenden. Zugleich vertheilte das Comité 63,000 Thaler auf die vermögendsten Einwohner des platten Landes, und beauftragte die Landräthe, solche von ihnen auf Abschlag der Beiträge, welche die Kreise zum dritten Kontribuzionsausschreiben aufzubringen hatten, schleunigst einzuziehen und einzusenden, um die dringendsten Zahlungen den Bankiers

leisten zu können. Durch die Hülfe, die dem Comité hierauf von vielen Einwohnern der Provinz, ungeachtet des täglich harten Drucks der schon seit August 1807 stattgefundenen fortwährenden Einquartierung, gewährt wurde, ward es demselben noch möglich, im April die zu Ende dieses Monats zu bezahlenden Wechselschulden der mehrgedachten drei Bankiers zu decken.

Wenngleich in historischer Zeitfolge hier die Erzählung der großen Bedrängnisse, welche das Comité, wegen Bezahlung der Wechselschulden in den Monaten Mai, Juni und Juli und wegen des Verlangens des Kaisers Napoleon, daß die Korps der Marschälle Victor und Soult bei Berlin und Stettin Läger beziehen sollten, zu dulden hatte, aufzuführen sein würden, so erscheint es doch zweckmäßig, über Das, was wegen des vorhin schon erwähnten vierten Ausschreibens damals und später veranlaßt worden, zur Uebersicht aller desfallsigen Verhältnisse in diesem Abschnitt, hier gleich das Nöthige zu bemerken.

Hinsichtlich des vierten Ausschreibens für die Städte war die Kammer, wenn sie gleich, wie vorhin bemerkt, vorläufig 200,000 Thlr. vertheilt und ausgeschrieben hatte, der Ansicht, daß der vorgeschlagene Maaßstab der Seelenzahl kein verhältnißmäßig richtiger zur Beurtheilung des Wohlstandes der einzelnen Städte sei, und bestand darauf, daß die Akziseerträge aus den einzelnen Städten nach einem Durchschnitt der drei Jahre 1804/7 mit zum Grunde gelegt, und nach dem Resultat der Volksmenge aus den drei Jahren 1803/5 sowie des bemerkten Akziseertrags die 400,000 Thlr. zweckmäßiger zu vertheilen sein würden. Nach mehreren stattgefundenen Verhandlungen erklärte das Comité sich hiermit einverstanden, und erließ, nachdem die Akzisedirekzionen zu Berlin und Brandenburg die nothwendigen Materialien eingesandt hatten, hiernach die Kammer am 20. Juni 1808 dies Ausschreiben für die Städte. Wegen der statistischen Resultate über den Ertrag der Akzise aus den verschiedenen Städten in den gedachten drei Jahren, und über die nach

dieser Bestimmung stattgefundenen Verhältnisse zur Aufbringung der Kriegssteuer, liegt diese Repartizionsnachweisung in der Anlage IV.

Wegen Aufbringung der 800,000 Thlr. vom platten Lande zum vierten Ausschreiben fand eine Berathung des Comité am 29. Juni 1808 statt, der auch der Präsident v. Gerlach beiwohnte, in welcher verabredet wurde,

1. daß nach dem Maaßstabe der Aussaat 625,000 Thlr.
2. und von der Nahrung . . . . . 175,000 =

halb in Pr. Kurant, halb in Scheidemünze zu $\frac{1}{36}$ *) aufgebracht, und hiervon nichts auf frühere Forderungen abgerechnet werden solle, da der ganze Betrag zur Deckung der Wechselschulden und zu den vielen damals vorhandenen baaren Zahlungen, besonders wegen der französischen Läger ꝛc., dem Comité höchst nothwendig sei. In dem aufgenommenen Protokoll war bestimmt, daß vor Erhebung der ersten Summe die Erndtezeit beendigt sein müsse, und daher diese Summe mit $\frac{1}{3}$ am 15. September, 1. und 15. Oktober 1808 einzuzahlen wäre. Hinsichtlich der Aufbringung der zweiten Summe waren im Protokoll die Grundsätze der Nahrungsbesteuerung angegeben.

Von dieser Verabredung wurde die Kammer zu Anfang des Monats August mit der Bitte in Kenntniß gesetzt, darnach das vierte Ausschreiben für das platte Land zu erlassen. Das Ausschreiben wegen Einziehung der 625,000 Thlr. von der Aussaat wurde am 18. August von der Kammer erlassen; wegen der Aufbringung der 175,000 Thlr. von der Nahrung war sie mit den vom Comité aufgestellten Grundsätzen nicht einverstanden, behauptete auch zugleich, daß darnach die gehofften Summen nicht aufkommen würden. In einer Conferenz am 30. August zwischen Deputirten der Kammer und des Comité vereinigte man sich dieserhalb zwar, da aber später noch Bedenklichkeiten erhoben wurden, so kam diese An-

*) Die Münze war so heruntergekommen, daß man für 1 Thaler Pr. Kurant allgemein 36 Münzgroschen zahlte.

gelegenheit erst im Oktober 1808 aufs Reine, worauf unterm 20. Oktober 1808 die Kammer alle Landräthe und Kreisdirekzionen wegen Aufnahme der zu erhebenden Steuern und deren Einsendung mit Anweisung versah. Die Besteuerungsgrundsätze nach der endlichen Vereinigung enthält die Beilage II. C zu S. 47.

Mit Bezug auf die späteren Festsetzungen der in letzterer Hinsicht eingegangenen Aufnahme-Etats sollten zu diesen 800,000 Thalern beitragen

1. Die Mittelmark und zwar	von der Aussaat	von der Nahrung	zusammen
Havelland	57,280 Thlr.	29,581 Thlr.	86,861 Thlr.
Glien-Löwenberg	15,299 =	9,099 =	24,398 =
Ruppin	53,994 =	18,213 =	72,207 =
Oberbarnim . . .	56,173 =	15,336 =	71,509 =
Niederbarnim . .	32,438 =	14,707 =	47,145 =
Teltow	30,688 =	13,387 =	44,075 =
Lebus	67,521 =	22,153 =	89,674 =
Zauche	22,549 =	12,529 =	35,078 =
Luckenwalde . . .	7,617 =	5,119 =	12,736 =
Bees-Storkow .	22,916 =	9,410 =	32,326 =
	366,475 Thlr.	149,534 Thlr.	516,009 Thlr.
2. Die Uckermark	164,346 =	41,574 =	205,920 =
3. Die Priegnitz	94,179 =	27,469 =	121,648 =
zusammen	625,000 Thlr.	218,577 Thlr.	843,577 Thlr.

Hiernach hatte sich bei der Steuer von der Nahrung eine Mehreinnahme von 43,577 Thalern ergeben.

Der Monat April 1808 *) und die darauf folgenden Monate führten Ereignisse herbei, wodurch nicht allein die Provinz bedeutende Verluste erlitt, sondern insbesondere das Comité wegen Beschaffung der Mittel zur Befriedigung der

*) s. dieserhalb alles nachfolgend Angezogene in d. Akt. der Kammer, Franz. Lager-Sachen Fach 3, Nr. 1189, Vol. I. bis 4. Mai 1808 und Vol. II. bis 15. Juni 1808 Nr. 1190, sowie Vol. III u. IV, Nr. 1191 u. 1192.

Anforderungen der französischen Behörden und zur Bewirkung der übernommenen Zahlungsverpflichtungen in die größte Verlegenheit gerieth, da selbst die Absendung von 7 Mitgliedern der Kammer durch den Präsidenten v. Gerlach am 5. April 1808 zur schleunigen Einziehung der noch rückständigen Kriegskontribuzion in der Provinz nicht angemessene Lieferungssummen bei der überhäuften Einquartierung, die das Land bedrückte, bewirken konnte.

Am 6. April eröffnete der Intendant Bignon der Kurmärkischen Kammer, daß, nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon, durch das Victor'sche Korps ein Lager von 25,000 Mann bei Berlin zusammengezogen werden solle*). In der am 7. April 1808 dieserhalb unter dem Vorsitz des Präs. v. Gerlach stattgefundenen Zusammenkunft zwischen Deputirten des Comités der Stände der Kurmark und der Stadt Berlin war man der Ansicht, daß die Beschaffung der Bedürfnisse der Lagertruppen durch Lieferungen in Natura von Einwohnern der Provinz, die durch die lange Einquartierung seit August 1807 ganz erschöpft wären, nicht ausführbar sei, und da man selbst die Summen, die zur Bezahlung der im Monat Mai fälligen Wechsel erforderlich, schon nicht zu bewirken wisse, so hielt man die Beschaffung von Geld sowohl für die Bedürfnisse der das Lager beziehenden Truppen, als der noch im Kantonnement verbleibenden, hauptsächlich in Kavallerie bestehenden 11,000 Mann, für unmöglich. Die Lagerbedürfnisse waren auf 3 Monate zu 750,000 Thlr. berechnet, so daß mit Hinzurechnung der sonstigen für die französischen Truppen und Behörden erforderlichen Summen hierzu wenigstens 1,000,000 Thlr. als herbeizuschaffen angenommen werden mußten.

*) Außerdem hatte der Kaiser festgesetzt, daß der Marschall Soult mit Theilen seines Korps Läger bei Stettin, Stargard und Möve beziehen solle, und war bestimmt, daß zur Beschaffung der Bedürfnisse in ersterem die Uckermark nach Verhältniß der aus der Uckermark dorthin verlegten Truppen anzuziehen sei.

Dem Marschall Victor und dem Intendant Bignon wurde von der Kammer und den beiden Comités diese höchst bedrängte Lage der Provinz schriftlich dargestellt, und sie gebeten, sich beim Kaiser zu verwenden, daß er diese Lasten nicht von der Provinz verlange und die von ihm deshalb getroffenen Anordnungen aufheben möge. Auch dem Inspekteur-Ordinateur Lambert, der für die Beschaffung der Bedürfnisse der französischen Truppen in der Provinz zu sorgen beauftragt war, und genau kannte, was die Provinz seit Ende Oktober 1806 geleistet hatte, wurde dies durch Deputirte vorgestellt und um seine Befürwortung der Wünsche der Kammer und beider Comités gebeten. Letzterer unterstützte die Bitten der Behörden der Provinz auch in einem besondern Memoire, welches er dem Daru am 9. April über die bedrückten Verhältnisse der Provinz überreichte.*)

Der Bignon theilte hierauf unterm 10. und 11. April den gedachten drei Kurmärkischen Behörden mit, daß, da der Marschall Victor den Befehl vom Kaiser erhalten habe, so müsse solcher auf das Pünktlichste ausgeführt werden, es könnten deshalb weder Gegenvorstellungen beim Kaiser noch sonstige Abänderungen stattfinden, sondern es müsse sogleich zur Ausführung des Befehls des Kaisers geschritten werden. Auf die deshalb wiederholt gemachte Vorstellung der drei Behörden erklärte Bignon denselben, daß er dem Daru alle angeführten Bedenken der Behörden vorgetragen, dieser aber bestimmt erklärt habe, daß des Kaisers Befehle pünktlichst vollführt werden müßten. Da demungeachtet von Seiten der Kurmärkischen Behörden keine zum Ziel der französischen Befehle führenden Anordnungen getroffen wurden, so machte unterm 18. April Bignon der Kammer bekannt, er habe von Daru die Anweisung erhalten, daß, wenn bis zum 21. April nicht so, wie es verlangt worden, zur Regulirung dieser Angelegenheit vorgeschritten sei, er selbst nach einer ihm ertheilten Instrukzion einzuschreiten, deshalb für Rechnung der Provinz

*) s. Akten des Kurmärk. Comité, Lager-S., Nr. 1, Fach 20.

Ankäufe zu machen und aufs strengste zur Herbeischaffung der deshalb nöthigen Geldmittel gegen alle Behörden und Einwohner zu verfahren, sich für verpflichtet erachte.

Am 20. April bat das Comité der Stände den in der Provinz damals wohnenden Minister v. Voß, in seiner Eigenschaft als erster Landschaftsdirektor, bei der großen Verlegenheit, worin es sich befände, eine Zusammenberufung der ständischen Verordneten zu veranlassen. Dies wurde jedoch von ihm um deshalb abgelehnt, da er bei den damaligen Konjunkturen solches für unräthlich erachtete. Gleich nach Eingang eines Schreibens des Bignon vom 21. April, worin er Auskunft über die Befolgung seiner Aufforderung vom 18. April verlangte, wiederholten die drei Behörden einzeln ihre früher ausgesprochenen Anträge unter nochmaliger Darlegung, daß sie nicht vermögend wären, den gemachten Anforderungen zu genügen, und baten um Gnade und Schonung für die Provinz und ihre Einwohner.

Hierauf machte Bignon durch die öffentlichen Blätter am 23. April*) bekannt, daß er für Rechnung der Kurmark bedeutende Lieferungskontrakte an Lebensmitteln und Getränke für die französische Armee abschließen werde, weshalb Personen, die hierauf einzugehen gesonnen wären, sich in seinem Büreau zu melden hätten. Am 24. April berief derselbe den Präsidenten v. Gerlach, den Kammerdirektor Grothe, die Kriegs- und Domainenräthe v. Winterfeld und v. Bassewitz, sowie von den Comitémitgliedern der Stände den Landrath v. Pannewitz, den Kammerherrn v. Wülknitz und den Kriegsrath Jordan zu sich. In dieser Zusammenkunft vernahm er sie über Das, was zur Ausführung der Bestimmung des Kaisers geschehen sei. Da sich hiernach ergab, daß die Kammer nur die Ordre zum Fällen des Holzes in den königlichen Forsten für die Lagerbauten ertheilt und die Aufnahme aller Bretterbestände in Berlin und sonst in der Provinz veranlaßt hatte, so sprach er sein großes Misfallen über das

*) s. Spener'sche Zeitung 1808, Nr. 50.

Benehmen aller Behörden in harten und drohenden Ausdrücken aus, und verlangte, daß noch am nämlichen Tage die Anordnungen zum Ausschreiben des übrigen Verlangten getroffen würden. Zugleich eröffnete er ihnen:

1. daß die Anwesenden ihm eine Liste von 25 Grundbesitzern in der Kurmark einschließlich Berlin, die zu den Reichsten gehörten, sogleich vorzulegen hätten;
2. daß diese 25 Personen noch am nämlichen Tage einzuberufen und die Behörden anzuweisen wären, im Fall der Weigerung im bestimmten Termin zu erscheinen, sie mit Gewalt hierzu anzuhalten;
3. daß die Kammer und das Comité sich sogleich zusammenzuthun und ihm im Laufe des Tages noch die Anzeige zu machen hätten, was sie zur Anordnung seiner Aufträge in dieser Lagerangelegenheit gethan und welche Mittel sie ergriffen hätten, die Befehle des Kaisers zur schnellsten Ausführung zu bringen.

Hierbei behielt er sich vor, seinerseits sodann die Art der Beschaffungsmittel zur Ausführung der kaiserlichen Bestimmung, und wie er die Behörden dabei zu unterstützen beabsichtige, näher auszusprechen.

Dem Bignon wurde die Liste, welche er zu 1. verlangt hatte, am nämlichen Tage vorgelegt, und hierauf die 25 Ausgewählten nach seiner Bestimmung zu 2. zum 2. Mai einberufen. Zugleich wurde er am 28. April davon benachrichtigt, daß die Kammer nach der Vereinbarung mit dem Comité der Stände 3100 Quintaus Fleisch, sowie die für nothwendig erachteten Handwerksutensilien zum Bau des Lagers in Natura vertheilt und ausgeschrieben habe, daß jedoch wegen Mangel an Geld, an Kredit und an vorhandenen Naturalien in der Provinz, weder durch Lieferanten noch durch Naturalausschreibungen die zur Verpflegung der Truppen im Lager sonst verlangten Gegenstände zu beschaffen wären.

Der Intendant Bignon drängte fortwährend die drei Behörden und erklärte ihnen auf Daru's Bestimmung am 30. April, daß, wenn sie nicht den Befehlen des Letztern

pünktlichst Folge leisten würden, er die Anweisung erhalten habe, gegen die einzelnen Mitglieder nach seiner Instruktion sogleich aufs strengste zu verfahren.

Bis zum 2. Mai geschah nichts weiter in dieser Angelegenheit. An diesem Tage eröffnete der Präs. v. Gerlach die Versammlung der zusammenberufenen 25 Grundbesitzer im Landschaftshause. Es waren erschienen:

A. Aus der Stadt Berlin 6, und zwar selbst oder durch Stellvertreter
1. die Fürstin Sacken,
2. die Baronin Labes,
3. der Graf Reuß,
4. der Geheimerath Humbert,
5. der Partikulier George und
6. die Frau v. Heidenreich.

B. Aus der Mittelmark und Priegnitz 17 Grundbesitzer*):
1. der Havelbergsche Dompropst Minister v. Voß,
2. der Brandenburgsche Domdechant v. d. Schulenburg,
3. der Kammerherr Baron Leonhard v. Eckardstein,
4. der Landrath v. Itzenplitz-Bänitz,
5. der Hofmarschall v. Massow-Steinhöfel,
6. der v. Rochow-Stülpe,
7. der Graf Redern-Schwandt,
8. der Kammerherr v. d. Reck-Döberitz,
9. der Geh. Oberfinanzrath v. Pritwitz-Quilitz,
10. der Generallieutenant v. Romberg-Brunn,
11. der Landrath a. D. v. Hertefeld-Liebenberg,
12. der v. Bredow-Zestow,
13. der Deichhauptmann v. Jagow-Rühstadt,
14. der v. Saldern-Wilsnak,
15. der v. Gansauge-Quitzöbel,
16. der Amtsrath Lehmann-Wollupp und
17. der Oberamtmann Rehfeld-Kienitz.

*) Aus der Uckermark waren keine einberufen, da dieser Theil der Kurmark zur Errichtung des Lagers bei Stettin zugezogen wurde.

C. Aus den 3 Magdeburgischen Kreisen diesseits der Elbe 2 Grundbesitzer:

1. der Geh. Oberfinanzrath Graf v. d. Hagen-Möckern und
2. der Kammerherr Graf Wartensleben-Carow.

Es waren übrigens anfangs 25 Personen außer den 6 Berliner Grundbesitzern einberufen, von denen einer, der Feldmarschall v. Möllendorf-Gadow, von der französischen Behörde gestrichen wurde, 4 andere aus mehreren Gründen nicht erscheinen wollten, worüber die Bestimmung den französischen Behörden anheimgestellt ward. Der 6te nicht Aufgeführte war Graf Blumenthal-Horst*), der auf Daru's Anweisung gegen seine Weigerung später erschien.

Dieser Versammlung machte der Präsident v. Gerlach**) nach der ihm ertheilten Anweisung die Bestimmungen des Daru bekannt, wonach sie für die Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der angeordneten Lagereinrichtungen Sorge zu tragen hätten, und eröffnete ihnen zugleich, daß das über den Ausfall ihrer Erklärung aufzunehmende Protokoll dem Daru eingereicht werden solle. Die Erklärung derselben vom 2. Mai und da darauf keine Rücksicht genommen, sondern mit Strenge gedroht wurde, auch die vom 3. Mai zeigen, daß diese Männer sich kraftvoll und bestimmt hierbei benommen. Sie bemerkten in diesem dem Daru eingereichten Memoire ***) unter Darstellung der Lage der Provinz und der in derselben stattgefundenen Ergebnisse seit Oktober 1806, daß die Anstrengungen, welche die Comités und die Einwohner der Provinz zur Befriedigung der Forderungen der französischen Behörden bis dahin veranlaßt ꝛc., ihre Kräfte und ihren Kredit erschöpft hätten, und daß deshalb jetzt weder Geld noch Kredit für sie vorhanden sei, und

---

*) zu der Zeit Unterpräfekt in Magdeburg.

**) s. Stände-Comité-Akt. Gen. wegen Einrichtung der Feldläger, Nr. 1, Vol. I, Fol. 38.

***) s. Stände-Comité-Akt. Gen. wegen Einrichtung der Feldläger, Nr. 1, Vol. I, Fol. 40—45.

da Alles, was die 25 Deputirten besäßen, schon durch die Comités bei ihren Anleihen mit verpfändet sei, sie daher auch keinen Kredit, überdies auch kein baares Geld zur Disposizion hätten, spezielle Hülfe, nach des Daru Verlangen, nicht geben könnten. Sie baten daher, von den gegen sie etwa zu veranlassenden, jedoch gewiß zu keinem Resultate nach Daru's Absicht führenden persönlichen Maaßregeln, welche sie mit Ergebenheit in das von ihnen nicht abzuwendende Schicksal erwarten würden, abzustehen, und nahmen des Kaisers Napoleon früheres Versprechen des Schutzes jedes Einzelnen, sowie seine von ihnen gehoffte Gerechtigkeit in Anspruch.

Am 3. Mai hatte sich der Graf Blumenthal bei seiner Ankunft in Berlin bei Daru gemeldet und erhielt von demselben mündlich die Anweisung, seine ihm geäußerten Ansichten über Das, was er bei fortwährender Weigerung der 25 Grundbesitzer für Maaßregeln gegen sie ergreifen würde, ihnen in der Versammlung mitzutheilen. Dieses Auftrags entledigte sich derselbe in der Zusammenkunft der 25 Männer am 4. Mai Morgens, worauf diese mit großer Aufregung über den Hergang der Mittheilung des Grafen Blumenthal die in der Note*) befindliche Verhandlung aufnahmen und

*) s. die in der Note S. 84 angezogenen Akten Fol. 46 u. 47:

A Berlin le 4. May 1808.

Dans la séance d'aujourd'hui tous les propriétaires désignés dans le procès-verbal d'hier s'étant réunis: Monsieur le comte de Blumenthal a demandé la parole et declaré, qu'il avait été chargé par S. E. Monsieur l'Intendant général de déclarer à l'assemblée:

Que sa volonté à l'égard des fournitures démandées pour le camp était irrévocable, et qu'il attendait, que la séance tenante chaque individu déclarât individuellement ce qu'il serait intentionné de faire. Que dans le cas de nonexecution de cet ordre il aviserait à d'autres mesures. Que d'après les allégations de S. E. les obligations signées par les propriétaires doivent être remboursées par les provinces, que dans le cas de refus la charge serait repartie personnellement sur les individus qui refuseraient d'obéir et que leurs biens serviront de nantissement

drei Deputirte unter dem Vortritt des Landraths v. Itzenplitz ernannten, um Daru zu befragen, ob sie diese ihnen gewordene Mittheilung des Grafen Blumenthal als eine offizielle Erklärung von ihm zu betrachten hätten. Daru erwiderte denselben darauf, daß er zwar mit dem Grafen Blumenthal über diese Angelegenheit gesprochen, keineswegs aber denselben beauftragt habe, seine Aeußerungen als maaßgebend für die Versammlung derselben bekannt zu machen, daher ein Mißverständniß deshalb stattfinden müsse. Zugleich

---

Enfin que S. E. l'avait chargé lui, le comte de Blumenthal, de déclarer à l'assemblée, qu'il serait parfaitement instruit des propos, tenus dans les conférences, qu'il en était très mécontent et qu'il en ferait son rapport à Sa Majesté l'Empereur et Roi.

L'assemblée après avoir délibérée sur la declaration du comte de Blumenthal a conclu:

Que son intention n'ayant jamais été de s'opposer aux ordres de S. Maj. l'Empereur et Roi, elle avait applaudi à toutes mesures prises par la chambre et le comité de recouvrement.

Que ces mesures, quoiqu' imparfaites, étaient toujours très onereuses pour la province et qu'il faudrait sans doute de nouveaux efforts pour le mettre en exécution. Que l'assemblée ayant de cette manière montré les meilleures dispositions de concourir à la formation et à l'entretien d'un camp de 25,000 hommes, il serait difficile de croire, que S. E. Monsieur l'Intendant général voulût la rendre responsable des rétards qu'éprouve cette affaire.

Que S. E. connaissant parfaitement les moyens de la province, elle saurait mieux, que personne se convaincre, si l'assemblée en a agi loyalement ou non. Que l'assemblée en se fondant sur la pureté de ses intentions compte particulièrement sur la protection de S. E. et sur la magnanimité de Sa Maj. l'Empereur et Roi.

Que ce monarque ayant dans plus d'une occasion témoigné la satisfaction aux représentans de la province, on osait se flatter d'avoir encore aujourd'hui quelques titres à sa bienveillance.

Que l'assemblée ayant toujours agi loyalement, il n'y avait aucun motif de craindre que des propos individuels parviennent à la connaissance de S. E.

Que par toutes ces raisons la déclaration du comte de Blumenthal n'apportant aucun changement aux resolutions bien motivées prises par l'assemblée, il suffisait de mettre le présent verbal aux actes.

erklärte er ihnen aber, daß er auf Beschaffung der Mittel behufs der Errichtung des Lagers durch die 25 Grundbesitzer bestehe und sie Rath schaffen müßten.

Schon vor dem Zusammentritt der 25 Grundbesitzer wollte der Daru in Erfahrung gebracht haben, daß der Chef der Friedensvollziehungskommission Geh. Oberfinanzrath Sack besonders dahin wirke, daß die Behörden sich so fest und bestimmt zur Nichtbeschaffung der erforderlichen Geldmittel für Errichtung des Lagers erklärt hätten, deshalb beauftragte er den Bignon, sich zur Comitéversammlung zu begeben und sich von ihr die deshalb vom Sack an selbige erlassene schriftliche Aufforderung, die er als bestimmt vorhanden angab, aushändigen zu lassen. Wenn nun gleich durch den Kriegs- und Domainenrath v. Winterfeld auf Anweisung des Präsidenten v. Gerlach dem Comité in einer seiner Versammlungen ein desfallsiges Schreiben des Sack vorgelesen war, so hatte das Comité dennoch hiervon keine Abschrift, noch überhaupt irgend eine schriftliche Antwort auf alle Mittheilungen an die Friedensvollziehungskommission über die Lage der Lagerangelegenheit erhalten, weshalb es dem Bignon unter Vorlegung seiner Akten nachwies, daß ein solches Schreiben nicht bei ihm eingegangen sei. Auch von der Kammer ließ der Bignon sich alle Akten, welche die Lagerangelegenheiten betrafen, zur Durchsicht vorlegen, worin er gleichfalls keine Spur zur Begründung seiner Ansicht fand *).

---

*) Daß ein Verrath in dieser Angelegenheit stattgefunden, ist ganz klar und erregte unter den preußischen Beamten großes Aufsehen. Bignon in seiner Geschichte von Frankreich, Th. 7, S. 388, behauptet das Schreiben des Sack gelesen zu haben, indem er schreibt:

Cette pièce étant tombée entre mes mains, je l'avais remise à M. Daru. Tandis que ce dernier avait mandé chez lui le conseiller Sack, je m'étais rendu à la regence où l'on nia aussi l'existence d'une défense semblable.

Il est difficile de juger bien sévèrement le mensonge d'un pays opprimé envers les agents étrangers, qui sont les instruments de cette oppression.

Daru, der besonders durch eine fortgesetzte Einschüchterung am leichtesten zum Ziel zu gelangen hoffte, benutzte, als der Geh. Oberfinanzrath Sack am 3. Mai sich bei ihm eingefunden hatte, um sich mit ihm über einige Friedensvollziehungs-Angelegenheiten zu besprechen, die Gelegenheit, in dieser Absicht sich gegen denselben zu äußern. Er fuhr ihn daher beim Eintritt in sein Zimmer mit sehr harten Worten dahin an, daß er in seiner Stellung als Gesandter des Königs zur Unterhandlung mit ihm, wegen Regulirung der Tilsiter Friedensbedingungen, sich in Verwaltungsangelegenheiten der Kurmark, welche Provinz noch nicht geräumt sei, und daher nur von den französischen Behörden abhinge, mische, auch Behörden und Stände gegen die Anordnungen des Kaisers und seiner Behörden aufhetze. Zugleich machte er ihm bemerklich, daß er dies nicht dulden werde, und gab ihm zu verstehen, daß, wenn er nicht freiwillig von Berlin abreisen werde, er zu gewärtigen habe, daß er ihn als einen Ruhestörer behandeln würde. Auf alle desfallsige Bemerkungen des Sack nahm er keine Rücksicht und erklärte ihm, daß er in keiner weiteren Geschäftsverbindung mit ihm stehen wolle. Der Sack machte von der Unterredung dem gerade in Berlin anwesenden Minister v. Stein sogleich Mittheilung, welcher sich am 4. Mai zu Daru begab, um sich deshalb mit ihm zu besprechen. Diesem wiederholte Daru seine dem Sack gegebene Erklärung als unwiderruflich und fügte hinzu, er werde bis dahin, daß ein anderer Kommissarius zum Vorstande der Friedensvollziehungskommission vom Könige ernannt sei, nur an ihn persönlich sich wenden und mit ihm nur unterhandeln. Dieser Erklärung fügte er noch hinzu, insofern er in Erfahrung brächte, daß der Sack sich irgend eine Einmischung in Landesangelegenheiten erlaube, er ihn arretiren und nach Paris transloziren lassen werde *).

*) Sack erstattete über die Lage dieser Angelegenheit unterm 8. Mai dem Könige einen Bericht und reiste am nämlichen Tage, da Daru dem Minister v. Stein erklärt hatte, daß Sack sich sogleich von Berlin ent-

Da der Minister v. Stein sich in dieser Unterredung überzeugt hatte, daß der Kaiser Napoleon unter keinen Umständen von Errichtung des Lagers bei Berlin abgehen werde, so versprach er dem Daru sich dahin zu verwenden, daß die erforderlichen Mittel hierzu beschafft würden. Am 5. Mai*) erließ er deshalb nachstehendes Schreiben an den Präsidenten v. Gerlach:

Aus allgemeinen politischen und in den Verhältnissen dieses Standes beruhenden Gründen, halte ich es für rathsam, daß die Angelegenheit der Truppenzusammenziehung in ein Lager ernstlich erwogen und zur Ausführung gebracht werde, damit durch die der Sache entgegengesetzten Bedenklichkeiten nicht noch nachtheiligere Folgen für das Ganze entstehen mögen. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, aus diesem Gesichtspunkte sowohl den versammelten einzelnen Herren Gutsbesitzern als den Herren Mitgliedern der Ständischen und Städtischen Comités diese ganze Angelegenheit darzustellen, einen angemessenen Beschluß zu bewirken und mich vom Erfolge heute zu benachrichtigen.

Berlin am 5. Mai 1808. v. Stein.

Der Präsident v. Gerlach theilte diese Aeußerung des Ministers v. Stein den 25 Grundbesitzern sowie den beiden Comités mit. Zugleich ging ein Schreiben vom Bignon an das Memoire vom 3. Mai ein, worin er bemerkte, daß Rath geschafft werden müßte, und wenn die Comités auch Alles zu beschaffen hätten, so wären die 25 Grundbesitzer doch berufen worden, um durch ihren persönlichen Kredit den der

---

fernen müsse, nach Königsberg, von wo aus, auf seinen mit Stein's Beistimmung gemachten Vorschlag, der Minister v. Voß vom Könige am 16. Mai 1808 zu seinem Nachfolger ernannt wurde und am 29. Mai die Stelle übernahm. Das Konzept dieses Berichts befindet sich in den Schloßarchivs-Akten G. Org. S. Nr. 1, Vol. II (Sekt. 1, Nr. 168), das Mundum aber ebendaselbst, Minist.-Akten, Tilsiter Frieden R. XI, n. 89 b Vol. V. gegen das Ende, sowie alle desfallsigen Verhandlungen.

*) Das Originalschreiben befindet sich in den Kammer-Akten Gen. Lager-S. Fach 3. Nr. 1190.

Comités zu unterstützen, und verlangte er schleunige Anzeige, was sie weiter beschlossen hätten.

In Begleitung des Präsidenten v. Gerlach begaben sich daher die Comitémitglieder der Stände v. Pannewitz, v. Itzenplitz, v. Goldbeck und Jordan zum Minister v. Stein, um sich mit ihm wegen Beschaffung der Mittel zur Ausführung der Lageranordnungen des Kaisers Napoleon zu besprechen.

In dieser Konferenz, wie es die deshalb aufgenommene Verhandlung vom 5. Mai unter Mitzeichnung des Ministers v. Stein ergiebt*), vereinigte man sich dahin:

1. Daß, da man ausgemittelt habe, das bei Berlin einzurichtende Lager würde wenigstens 226,000 Thlr. monatlich kosten, so würden, wenn das Fleisch in Natura geliefert werde, wo sodann davon ungefähr 90,000 Thlr. abgehen dürften, noch 136,000 Thlr. baares Geld erforderlich sein. Da man hierzu im Augenblick nicht Rath zu schaffen wisse, so wolle man sich bei Daru dahin verwenden, daß er gegen Niederlegung von Pfandbriefen als Unterpfand, in Geld oder Getreide den Vorschuß machen möge.

2. Daß man den Marschall Victor bitten wolle,

a. zu gestatten, daß die in der Festung Spandau befindlichen entbehrlichen Bretter und Palissaden zur Aufrichtung des Lagers verabfolgt würden;

b. er die Anzahl der ins Lager rückenden Truppen auf das Möglichste verringern möge;

c. und zu genehmigen, daß zum Transport der Bedürfnisse nach dem Lager, besonders die französischen Militairequipagen benutzt würden.

3. Daß die vorläufig auf $^{4}/_{13}$ des Ganzen angenommenen von der Stadt Berlin herzugebenden Beisteuern zu den Lagerkosten in baarem Gelde beschafft werden sollten**).

---

*) s. Stände-Comité-Akten Gener. wegen Errichtung der Läger, Nr. 1, Vol. I, Fol. 50 u. 51.

**) Nach näherer Vereinigung wurde vom Präsidenten v. Gerlach unterm 21. Juli 1808 angeordnet, daß zu allen Bedürfnissen für die

4. Daß eine besondere Kommission zur Verwaltung der Lagerangelegenheit aus zwei Mitgliedern der Kammer und je zwei Mitgliedern von beiden Comités unter Oberleitung des Präsidenten v. Gerlach sogleich ernannt und solche mit Instruktion versehen werde.

5. Daß, da durch die Zuziehung von zwei Mitgliedern des Comité der Stände zu den Lagergeschäften die Arbeitskräfte desselben geschwächt würden, solches noch durch zwei andere von ihm zu wählende Mitglieder verstärkt werde*).

Der Minister v. Stein versprach zwar nicht zu Protokoll, jedoch privatim den Anwesenden, dahin zu wirken,

a. daß dem ständischen Comité baar von der Bank 60,000 Thaler als Vorschuß gezahlt würden,

b. und ihm 800,000 Thlr. Kurmärkische Pfandbriefe, welche die Bank dem Kurmärkischen Pfandbriefinstitut schulde, zur Benutzung als Unterpfänder für zu machende Anleihen, besonders wenn Daru auf den zu 2. des vorstehenden Protokolls bemerkten Antrag eingehen sollte, zu überweisen.

Mit diesen Erklärungen versehen, begaben sich die vier ständischen Mitglieder zur Versammlung der 25 Grundbesitzer und erklärte das Comité, daß es zu versuchen bereit sei, die Bestimmungen des Kaisers Napoleon wegen Errichtung des Lagers bei Berlin zur Ausführung zu bringen. Dies gab Veranlassung zu der protokollarischen Erklärung der 25 Grund-

---

Läger die Stadt Berlin $^2/_{11}$, die Provinz aber $^9/_{11}$ beizutragen habe. Von der letzten Summe ward nach dem Vereinsprotokoll zwischen dem Comité der Stände und den Deputirten der drei Magdeburgischen Kreise vom 25. Juli 1808 zu 3. bestimmt, daß letztere $^1/_{10}$ geben sollten. s. K.-Alt. Gener. Lager-S. Nr. 1, Vol. I, Fol. 113.

*) Die Wahl zur Verstärkung des Comitépersonals fand später statt und traten daher im Juni 1808 ein:

a. der Domdechant von der Schulenburg,

b. der Geh. Legazionsrath Küster und

c. der Bürgermeister Freitag aus Frankfurt a/O.,

wohingegen der bis dahin als Syndicus noch gebliebene Bürgermeister Fritz aus Salzwedel ausschied.

besitzer vom 5. Mai, die in der Note *) wörtlich aufgeführt ist.

Um diese Erklärung, von sämmtlichen 25 Grundbesitzern und den Comités der Stände so wie der Stadt Berlin unterschrieben, den französischen Behörden zu übergeben, und ihnen die Wünsche der Versammlung noch besonders münd-

---

*) Actum Berlin d. 5. Mai 1808.

In der heutigen Konferenz eröffnete der Herr Kammer-Chef-Präsident v. Gerlach den unterzeichneten Gutsbesitzern im Namen und mit Vorzeigung einer schriftlichen Autorisazion des Herrn Staatsministers v. Stein Excellenz:

wie Se. Excellenz aus sehr erheblichen, Sr. Majestät dem Könige, sowie dem Staate höchst wichtigen Rücksichten die Zusammenziehung des beabsichtigten Lagers befördert zu sehen wünschten und diese Angelegenheit daher den Anwesenden als durchaus nöthig angelegentlichst empföhlen.

Ohnerachtet es nun den Anwesenden nicht entgangen ist, daß die an die Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeiten in der Erreichung dieses Zwecks noch immer dieselben sind, welche sie bei ihren früheren Berathschlagungen aufgestellt haben, so haben sie dennoch beschlossen, zum Beweise ihrer Bereitwilligkeit und in der festen Ueberzeugung, daß sie von des Königs Majestät nicht ununterstützt bleiben würden, das Bestmöglichste für die Erreichung des in Rede stehenden Campements aufzubieten und zu bewerkstelligen.

Sie wollen daher, gemeinschaftlich mit dem ständischen und dem Comité administratif, wiederholt auf das bereits den letzteren übergebene Vermögen der ganzen Provinz Bezug nehmen, und haben die Absicht, diese Comitéen dadurch nicht nur in den Stand zu setzen, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, sondern dieselben auch zu ersuchen, nach ihrer möglichsten Einsicht alle Maaßregeln zu ergreifen, welche dessen Erreichung befördern und sichern können, und ohne den mindesten Anstand Lieferanten auszumitteln und mit selbigen abzuschließen.

Bei den unübersehbaren Schwierigkeiten, die der Geld- und Getreidemangel dieser Absicht in den Weg legt, hoffen inzwischen und haben die Anwesenden zu den kaiserlich-französischen Autoritäten das Vertrauen und würden es als eine große Wohlthat ansehen, wenn Dieselben, falls es für das Erste nöthig sein sollte, mit den augenblicklich nöthigsten Vorschüssen dem Comité zu Hülfe kommen wollen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. (Unterschriften.)

s. Ständ. Comité-Akten Gen. Lager-S. Nr. 1, Vol. I, Fol. 53 u. 55, das von dem Minister v. Voß selbst geschriebene Protokoll.

lich auszusprechen, wurden zwei Deputazionen, beide unter dem Vortritt des Präsidenten v. Gerlach, gewählt.

Die eine bestand aus

dem Landrath v. Pannewitz, dem Kriegsrath Jordan } vom Comité der Stände,
dem Kaufmann Hotho, vom Comité der Stadt Berlin,
dem Landrath v. Itzenplitz, dem Grafen Reder } von den 25 Grundbesitzern.

Sie begab sich am 6. Mai zum Generalintendanten Daru und sodann zum Intendanten der Provinz, Bignon.

Die zweite, aus

dem Landrath v. Pannewitz, dem Kammerherrn v. Wülknitz, dem Kriegsrath Jordan } vom Comité der Stände,
dem Kaufmann Vibeau, vom Comité der Stadt Berlin,
dem Grafen Hagen, dem Hofmarschall v. Massow } von den 25 Grundbesitzern,

bestehend, verfügte sich am 7. Mai zum Marschall Victor.

Den französischen Behörden übergaben sie die Verhandlung vom 5. Mai und trugen ihre Wünsche vor. Der Marschall Victor versprach nach seinen Kräften und so weit es ihm in seinen Verhältnissen möglich und zulässig sei, die Provinz zu unterstützen, welches er nachmals auch vielartig gethan hat. Daru hingegen war zwar mit der Erklärung wegen Beschaffung der Bedürfnisse zur Errichtung des Lagers und einer einmonatlichen Verpflegung der darin aufzunehmenden Truppen, für den Augenblick zufrieden gestellt, wollte aber zur Beförderung dieser Anordnungen weder Vorschüsse an Geld noch Naturalien bewilligen. Am 8. Mai machte Bignon dem Präsidenten v. Gerlach bekannt, daß Daru angeordnet habe, die 25 Grundbesitzer sollten nicht eher entlassen werden, als bis sie auch die Mittel zur Erhaltung der Truppen im Lager für einen zweiten Monat beschafft hätten. Auf persönliche Vorstellung derselben am 9. Mai und nachdem die Comités nachgewiesen hatten, daß sie über die nicht in Natura abzuliefernden Gegenstände zur Verpflegung der La-

gertruppen den einmonatlichen Bedarf zur Höhe von $^7/_8$ durch Kontrakte gesichert hatten, wurden sie mit Genehmigung Bignon's vom Präs. v. Gerlach am nämlichen Tage entlassen.

Hierauf wurde sogleich die Lagerkommission gebildet, erhielt ihre Instrukzion vom Kammerpräsidenten v. Gerlach am 17. Mai *) und trat in Wirksamkeit nach der Bekanntmachung vom 20. Mai. Zur Führung der Direkzionsgeschäfte in derselben wurde der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz ernannt und zu sonstigen Mitgliedern noch der Kammerassessor v. Bärensprung von Seiten der Kammer, der Domdechant v. d. Schulenberg, der Landrath v. Itzenplitz und der Kammerherr v. Wülknitz von Seiten des Comité der Stände, der Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar, sowie die Kaufleute Nitze und Hotho von Seiten des Comité der Stadt Berlin **).

Nach dieser Instrukzion gingen alle Forderungen der französischen Behörden, wie bis dahin, an die Kurmärkische Kammer, welche auch Alles, was in Natura geliefert, sowie was an Geld mit Ausnahme von Berlin beschafft werden sollte, ausschrieb, letzteres zur Dispositzion des Comité der Stände, ersteres aber zur Vereinnahmung und Dispositzion der Lagerkommission stellte, welcher die spezielle Verpflegung der Truppen in den Lägern, die desfallsigen Verhandlungen mit den französischen Behörden, sowie die ganze Komptabilität der ihr zur Verwaltung übergebenen Gegenstände und Gelder oblag.

Am 28. Mai bestimmte der Marschall Victor ***), daß, statt ein Läger, drei Lager für die Infanterie und Artillerie seines Korps errichtet werden sollten, und zwar

---

*) s. Akten der Kammer, Franz. S. Fach 3, Nr. 1439, Lager-S.

**) Der v. Balthasar blieb nur kurze Zeit in der Kommission und an die Stelle der beiden letzten Deputirten des Comité der Stände trat später der Kammerherr v. Griesheim aus den 3 Magdeburgischen Kreisen.

***) Dies beruhte auf einer besondern Anordnung des Kaisers Napoleon, wegen seiner Verhältnisse gegen Oestreich; s. Bignon's Geschichte von Frankreich, 7. Theil, S. 335.

für die erste Division, unter dem General Ruffin auf dem Mühlenberg bei Charlottenburg, das Lager Napoleonburg,

für die zweite Division, unter dem General Lapisse beim Dorf Nitzow eine Meile von Havelberg, das Lager Josephsburg,

für die dritte Division, unter dem General Valette zwischen Alt- und Neu-Ruppin, das Lager Louisburg.

Sodann verfügte er am 21. Juni, daß am 1. Juli die fertigen Läger bezogen werden sollten, welches auch geschah.

Die Kammer und die Comités beschäftigten sich bis dahin hauptsächlich, die Lagerkommission in den Stand zu setzen, um die erforderlichen Bedürfnisse für die Errichtung der Läger und der darin einquartirten Militairs beschaffen zu können. Hierzu war besonders Geld erforderlich, weshalb nach mehrfachen Besprechungen zwischen Kommissarien der Kammer und des Comité der Stände, letztere unter Zustimmung des Präsidenten v. Gerlach sich am 24. Juni*) dahin entschied, daß eine besondere Lagersteuer ausgeschrieben werden müsse, wozu selbige die Grundzüge entworfen hatte. Diese Vereinbarung ward der Kammer zur weitern Veranlassung mitgetheilt, welche unterm 30. Juni**) das nachstehende Publikandum wegen Veranlagung, auch Erhebung der Lagersteuer erließ und alle Behörden zur Ausführung derselben mit Anweisung versah.

Publikandum.

Die Beziehung der Läger von den kaiserlich-französischen Truppen erfordert einen neuen sehr beträchtlichen Kostenaufwand, welcher von den bisherigen Ausschreiben der Kriegskontribuzion nicht bestritten werden kann, und der fast ganz erschöpften Kräfte des Landes ungeachtet, sehr dringend ge-

*) s. Stände-Comité-Akten Gen., Lager-S. Nr. 11, Vol. I, Fol. 2, auch Finanzarchiv-Akten der J. F. B. Kommission Kurmark, Lager-S. Nr. 149.

**) s. Kammer-Akten Gen., Lager-S. Fach 2, Nr. 803, wo es sich abgedruckt befindet, auch Comité-Akt. Lager-S. Nr. 11. Vol. I, Fol. 16.

fordert wird. So gerne man auch dem so sehr angestrengten Lande eine Erleichterung und Erholung verschaffen möchte, so ist doch bei dem besten Willen kein Mittel dazu erfindlich. Es bleibt also zur Befriedigung der Forderungen zu den Lägern nichts weiter übrig, als in Rücksicht auf die möglichst lange Erhaltung des Ganzen, auch gegenwärtig dem Drange der Nothwendigkeit nachzugeben, und mit Aufbietung aller, wenngleich der letzten Kräfte, den Bedarf dazu durch eine Abgabe im Lande aufzubringen. Diese besteht in einer Steuer, die auf alle Stände nach einem bestimmten Verhältniß, jedoch mit dem Unterschiede vertheilt werden soll, daß Diejenigen, welche von der Einquartirung nicht befreit werden, hinwiederum eine billige Vergütigung von der einzuhebenden Lagersteuer erhalten, und sie eigentlich nur die durch die Läger von der Einquartirung Befreiten trifft, und als ein, und zwar gewiß weniger drückendes Surrogat dafür zu betrachten ist.

Die fixirten Sätze derselben sind folgende:

Als Surrogat für die Naturaleinquartirung giebt zur Lagersteuer der Besitzer

1. eines großen Guts, worunter verstanden wird, welches 12 Wispel Winteraussaat, oder 80 Haupt Kühe, oder 1000 Schafe hat —. täglich 1 Thlr. Kurant;
2. eines Mittelguts zu 8 Wispel Winteraussaat, oder 50 Haupt Kühe, oder 500 Schafe — 16 Gr. Kurant;
3. eines kleinen Guts unter 8 Wispel Aussaat, oder unter 50 Kühe, oder unter 500 Schafe — 8 bis 12 Gr. Kur.;
4. der königl. Domainenpächter giebt gleich denen adeligen und andern Gutsbesitzern im vorstehenden Verhältniß;
5. Pächter adeliger oder anderer Güter erhalten von den Gutsherren die Halbscheid von obigen Sätzen zu 1 bis 3 vergütigt, und wird also der Beitrag unter beiden getheilt;
6. der Vollbauer giebt täglich — 6 Gr. Münze, nach dem Nominalwerth oder 4 Gr. Kurant;
7. der Kossäte — 3 Gr. Münze;
8. der Handwerker und Krüger — 1 Gr. 6 Pf. Münze;
9. der Büdner — 6 Pf. bis 1 Gr. Münze;

10. der Tagelöhner — 3 Pf. Münze;
11. der Lehnschulze — 9 bis 12 Gr. Münze;
12. der Müller, wie der Bauer — 6 Gr. Münze.

Die Städte entrichten provisorisch von jeder Feuerstelle täglich 2 Gr. Kurant. Die während der Dauer der Läger Bequartirtbleibenden entrichten ebenfalls diese Steuer, erhalten aber von den aufkommenden Steuergeldern vergütigt

für einen Gemeinen täglich 12 Gr. Münze,
für einen Sergeanten — 1 Thlr. Münze,
für einen Offizier einschließlich Hauptmann, 2 Thlr. Münze.

Da nur allein die prompte Zahlung dieser Lagersteuer das Comité in den Stand setzen kann, den Forderungen des kaiserlich-französischen Gouvernements zur rechten Zeit zu genügen, um dadurch den noch größeren Uebeln vorzubeugen, welche ein Verzug in dieser Befriedigung nothwendig herbeiführen würde, so ist zu hoffen, daß ein Jeder sich gewiß mit äußersten Kräften bestreben werde, seinen Beitrag prompt, und zwar, wie erforderlich ist, wöchentlich zu leisten.

Den Vorstehern der Gemeinen, und zwar in den Städten den Magistraten, und in den Dörfern den Schulzen oder deren Stellvertretern, unter Aufsicht und Beihülfe der Obrigkeiten, wird es zur Pflicht gemacht, die Beiträge zu dieser Lagersteuer von einem jeden dazu Verpflichteten, nach vorstehenden fixirten Sätzen, wöchentlich einzuziehen, und an die Kreiskassen gegen Quittung derselben und Vergütigung an den Bequartirtbleibenden abzuliefern, welche dann die weitere Ablieferuug an die Kriegskontribuzionskasse des ständischen Comité der Kurmark zu besorgen haben. Da die Forderungen zu dringend sind, so ist es unmöglich, auch nur einige Nachsicht den Kontribuenten zu gestatten; daher genannte Vorsteher der Gemeinen hierdurch autorisirt werden, die Säumigen in jeder Woche durch exekutivische Mittel, und allenfalls militairische Hülfe, zum Abtrage des schuldigen Beitrags, und zwar bei eigener Vertretung aller, aus dem Verzuge zu entstehenden nachtheiligen Folgen, anzuhalten. Berlin am 30. Juni 1808.

Königl. Kurmärk. Kriegs- und Domainenkammer.

Dieses für die Bedürfnisse des Monats Juli bestimmte Geldausschreiben reichte aber nicht hin, und wurde diese Steuer daher für die Monate August, September, Oktober und für die erste Hälfte des Monats November 1808 wiederholentlich eingefordert, jedoch wegen der Art und der Sätze der Erhebung, sowie wegen theilweiser Verwendung der Summen für bequartirte Einwohner vielartig modifizirt und wegen der Einziehung und Berechnung der Lagersteuerbeiträge, sowie wegen der, den bis zum Abmarsch der Franzosen noch mit Kantonnements und Durchmärschen Bequartirten zu gebenden Vergütigung, mehrfache Bestimmungen erlassen, welche in den Akten des Comité, Gen., Lager-S., Nr. 11, Vol. I, und der Kammer, Gen., Lager-S., Fach 2, Nr. 803, sich speziell finden *).

*) Die hauptsächlichsten Aenderungen ꝛc. waren:

1. Nach der Kammerverfügung vom 14. Juli, daß die Städte Potsdam und Charlottenburg, sowie Spandau, keine Lagersteuer geben, dahingegen aber auch keine Vergütigung für Einquartierung erhalten sollten, wohingegen in den Städten Brandenburg und Frankfurt, wo die Einquartirten Fleisch und Brot aus den Magazinen erhielten, den Bequartirten für eine empfangene Porzion Fleisch 6 Gr. und für eine Porzion Brot 1½ Gr. Münze von der nach dem Publikandum vom 30. Juni zugesicherten Vergütigung in Abzug gebracht werden müsse. s. K. Lg.-S., Fach 2, Nr. 803.

2. Die Bestimmungen des vom Kriegs- u. Domainenrath v. Bassewitz mit den Mitgliedern des Comité am 26. Juli im Beisein des Präsidenten v. Gerlach aufgenommenen Protokolls zu I. hinsichtlich des Geschäftsganges bei Veranlagung, Einziehung und Berechnung dieser Steuer, und zu II. wegen Abänderung einiger Steuerbestimmungen, Vergütigungen ꝛc., namentlich

a. daß die königl. Oberförster nur gleich einem Bauern, die übrigen Forstbedienten aber gleich einem Kossäthen steuern sollten;

b. daß die zu 1. bis 5. des Publikandi vom 30. Juni aufgeführten Grundstücke stets nach dem höchsten alternativen Maaßstabe zu steuern hätten;

c. daß unter Kurant stets klingendes Kurant zu verstehen, die Münze aber allenthalben nach dem Nominalwerth zu 12 Pf. den Groschen zu rechnen sei;

d. daß die Viehstandstabelle von 1805 und die Aussaatsnachweisung von 1797 sowohl bei den Kurmärkischen als Magdeburgischen Di-

Die am 1. Juli vom Victor'schen Korps bezogenen Läger wurden am 15. u. 16. August beim Abmarsch des Korps nach

---

strikten zur Norm bei Vertheilung von zu liefernden Naturalien genommen werden müßten;

e. daß von wüsten Höfen und abgebrannten, noch nicht wieder hergestellten Stellen keine Steuer zu erheben sei;

f. endlich, daß für alle nicht kantonirende, sowie zu den im Publikando vom 30. Juni nicht gehörige Personen und für durchmarschirende Truppen keine Vergütigung (jedoch vorbehaltlich späterer desfallsiger Bestimmung) zu geben sei.

Hiernach wurden am 27. Juli 1808 alle Behörden angewiesen. Comité-Akten, Nr. 11, Fol. 72.

3. Die Bekanntmachung des Comité vom 1. August, wonach allen Kreis- und städtischen Kassenbeamten für die Erhebung der Lagersteuersummen ½ Prozent als Remunerazion bewilligt wurde. Comité-Akten, Nr. 11, Fol. 46.

4. Die Verfügung der Kammer vom 27. Sept. an alle Behörden auf den Grund der Vereinbarung zwischen dem Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz und dem Comité der Stände vom 24. Sept., wonach

a. die mit Abtheilungen von Lagertruppen belegten Städte Havelberg, Wilsnak, Kyritz, Alt- und Neu-Ruppin vom 1. Juli bis 16. August keine Lagersteuer entrichten, aber auch für gehabte Einquartirung weiter keine Vergütigung erhalten sollten, als die Unterstützung, welche sie aus den Lagermagazinen bekommen haben dürften;

b. daß diese Bestimmung auch bei Charlottenburg bis zur Aufhebung des dortigen Lagers eintreten solle;

c. daß den Einwohnern sonstiger Ortschaften, welche in der Nähe der Lager belegen wären und von dort aus belegt würden, außer der Naturalverpflegung aus den Lagermagazinen für einen Offizier und Zivilemployé des Kriegskommissairs und Direkteurs der Lebensmittel 1 Thlr., für einen Sergeanten und Zivilsekretair 12 Gr. und für einen Gemeinen sowie sonstigen Zivilgehülfen 6 Gr. in Münze, zu 24 Gr. den Thaler, zu vergütigen sei;

d. eine gleiche Vergütigung sollten erhalten in Etappenorten alle Bequartirte für dort angestellte kantonirende Militair- und Zivilpersonen, wohingegen für solche Angestellte in Ortschaften, die von den Etappenorten aus mit Einquartirung belegt würden, nur die gewöhnlichen Vergütigungssätze eintreten könnten, welche für kantonirende Truppen bestimmt worden, nach der Zirkularverordnung vom 11. und 27. Juli. Comité-Akten, Nr. 11, Fol. 125.

Spanien verlassen, blieben aber noch einige Zeit stehen; jedoch wurde nur das bei Charlottenburg noch von Truppen des nachfolgenden Soult'schen Korps bezogen und sie dann, nach der Genehmigung der französischen Behörden vom 2. November 1808, abgebrochen.

Während der Zeit, daß die Läger standen, sowie später bis zum Abmarsch der Franzosen aus der Provinz, wurde das zur Verpflegung der Truppen in und außerhalb der Läger erforderliche Fleisch in Natura von den Vieh besitzenden Einwohnern geliefert, nach einer speziellen Anweisung der Kammer vom 11. Juli 1808*), und die Vergütigung den

---

5. Die Zirkularverfügung der Kammer vom 6. Oktober 1808, worin auf den Grund einer Verhandlung mit dem Comité der Stände vom 28. Sept. angeordnet wurde, daß bei Einziehung der Lagersteuer für die Monate September und Oktober ꝛc. von der in der Verordnung vom 30. Juni bestimmten Steuer die Bauern und Kossäten nur $^3/_4$, die Handwerker, Büdner und Einlieger auf dem platten Lande nur $^7/_8$ (dies wurde in einer Verhandlung des Kr.= u. Dom.=R. v. Bassewitz mit den Ständen und dem Comité vom 3. Februar 1809 auch für die Monate Juli und August ausgedehnt) und die Müller nur $^1/_2$ aufzubringen hatten, die Forstbedienten der Gutsherrschaften und Kommunen, welche wegen Geringfügigkeit der Forsten nur die Forstgeschäfte neben einer andern Funkzion versahen, aber ganz von der Steuer befreit bleiben sollten. K.=Akt. L.=S. Fach 2, Nr. 803.

6. Endlich wurde noch am 9. November 1808 bestimmt, daß für alle Kantonnements und durchmarschirende Soldaten vom 1. Juli bis Anfangs Dezember 1808, wo die franz. Truppen die Provinz verließen, die während der Lagerzeit genehmigten Vergütigungen den Bequartirten ausgezahlt werden sollten. Com.=Akten, Nr. 11, Fol. 164.

Später erklärten einzelne von der Lagersteuer befreite Städte, diese zu entrichten, worauf sie die ganze Vergütigung für Einquartirung erhielten.

*) s. Kammer=Akten von den Fleischlieferungen für die Läger, Gen. Franz. S., Fach 3, Nr. 1171, wonach für Juli 7200 und für August 6000 Quintaus Fleisch nach dem Viehstand vertheilt und ausgeschrieben waren. Der Preis des Pfundes Fleisch wurde zu 4 Gr. Kurant oder 6 Gr. Münze zu 12 Pf. behufs der Vergütigung aus der Lagerkasse angesetzt. Die Razion zu $^1/_2$ Pfund kostete 3 Gr. Münze, für die Offiziere aber, die doppelte Razionen zu $^3/_4$ Pfund erhielten, also für $1^1/_2$ Pfd. 9 Gr. Münze. s. auch Com.=Akten, Lag.=S. Nr. 11, S. 25.

Liefernden durch Abrechnung bei Bezahlung der Lagersteuer oder auf sonstige rückständige Kontribuzionen gewährt.

Hinsichtlich der Verpflegung der kantonirenden Kavallerie ward den Bequartirten, soweit aus einer später angeordneten Landlieferung des Hafers nicht das desfallsige Bedürfniß zu decken war, für den Scheffel Hafer 2 Thlr. 12 Gr.*) vergütigt. Was sonst in Natura zu den Lagerbedürfnissen beschafft wurde, schrieb die Kammer aus, wie solches im sechsten Abschnitt (unter IV. B. 1. Verpflegung) näher aufgeführt ist.

Eine bedeutende Ausgabe für beide Comités waren noch die Tafelgelder, welche den Offizieren dafür, daß sie die Läger bezogen und die Einwohner von den persönlichen Belästigungen befreit hatten, als halbe Soldzulage nach der Lagerordnung des Marschalls Victor vom 21. Juni gezahlt werden mußten**). So ungern sich die Comités dazu verstanden, da überdies alle höheren Offiziere von den Stäben der Divisionen ꝛc. in den den Lägern zunächst belegenen Städten mit

*) Dieser Preis beruhte auf einem Beschlusse des Comité d. Stände vom 11. Mai 1808 für die Stände des Oberbarnimschen und Lebuser Kreises, die mit den französischen Kürassierdivisionen überlegt waren, auf den Zeitraum vom 20. Mai bis 20. Juni 1808 und wurde mit Zustimmung des Präsid. v. Gerlach für alle kantonirende Pferde am 10. Juni bis zum 31. Juli verlängert. Nach einer Bestimmung aus Königsberg, welche die Friedensvollziehungskommission mittheilte, sollten diese Bequartirten nicht durch Geld unterstützt werden, weil man wegen Mangel an Fourage glaubte, die Franzosen zwingen zu können, die Provinz zu verlassen. Daran kehrten aber die Franzosen sich nicht und nahmen in allen Orten dieser Kreise sämmtliche Körner, selbst die Saatbestände in Beschlag, sowie Heu und Stroh, und halfen hierdurch ihren Bedürfnissen ab. In dieser Verlegenheit mußte die Friedensvollziehungskommission dahin nachgeben, daß die wohlhabendsten Gutsbesitzer dieser Kreise Kontrakte auf ihren Kredit zur Beschaffung der bedürftigen Fourage schlossen, und versprach das Comité, auf die Kontribuzion für den Scheffel Hafer 2 Thlr. 12 Gr. ihnen zu vergütigen. s. Kammer-Akten Gen., Franz. S., Vol. 2, Fach 2, Nr. 431.

**) s. Akten der Kammer, Franz. S., Fach 3, Nr. 1191; Lager-S., Vol. 3.

ihrem Gefolge sich einquartirt hatten, so mußten sie sich zur Zahlung dieser Summen doch bequemen, indem ihnen vom Marschall zu verstehen gegeben wurde, daß dann Alles sich leichter in den Lägern ꝛc. einrichten und behandeln würde *). Erst bei Aufhebung des Lagers versprachen jedoch die Comités die Auszahlung der Tafelgelder, womit man französischer Seits zufrieden war. Für den Monat Juli **) war nach einem besonders gefertigten Etat des Chefs des Generalstabs des Korps Obersten Sémele festgesetzt, daß nachstehende Summen gezahlt werden sollten:

1.	für das Personal des Generalstabes des Korps	15,292 Fr.	50 Cent.
2.	für die Infanterie- und Artillerieoffiziere der ersten Division einschließlich des Divisionsgenerals und Stabes	27,534 =	58⅓ =
3.	für die der zweiten Division in gleicher Art	23,169 =	86⅑ =
4.	für die der dritten Division gleichfalls	23,663 =	26⁷⁄₁₈ =
	zusammen	89,660 Fr.	20⅚ Ct.
	oder in preußisch Kurant . . .	24,231 Thlr.	11 Gr. 6 Pf.
	Da die Truppen am 15. u. 16. August die Läger verließen, so erhielten sie für den Monat August noch	12,809 =	20 = 6 =
	also zusammen	37,041 Thlr.	8 Gr. —

Am Tage vor dem Abmarsch der Truppen fand der Marschall mit dem Obersten Sémele sich im Sitzungssaal des Comité der Stände zur Regulirung dieser Angelegenheit, sowie zum Abschiednehmen ein, und da man sich aus Mangel an baarem Gelde nur dazu verstehen konnte, die

*) Die spätere Erfahrung bewährte diese Ansicht.

**) s. Akten der Kammer, Franz. S., Fach 4, Nr. 1192; Lager-S., Vol. 4.

ganze Summe in Wechseln durch das Bankierhaus Schickler zu zahlen, und der Marschall Bamberg *) als den Ort der Realisirung derselben bestimmte, so wurden der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz und der Kammerherr v. Griegsheim von den beiden Comités ersucht, die vom Schickler'schen Hause ausgestellten und den französischen Offizieren auszuhändigenden Wechsel nach dem Verlangen des Marschalls an den Kriegszahlmeister seines Korps gegen dessen Quittung abzuliefern. Als dies am Abend geschehen sollte, erklärte dieser (er bekam nämlich nichts, wohl aber seine Divisionszahlmeister), die Zahlung sei eine Ungerechtigkeit des Marschalls gegen die Provinz, da die Offiziere schon während der Lagerzeit diese Tafelgelder vom Kaiser erhalten hätten, und er könne seiner Seits hieran, durch Annahme und Wiederverausgabung der Wechsel, keinen Theil nehmen. Als man ihn darauf aufmersam machte, daß die Auslieferung der Wechsel an ihn auf einem bestimmten Befehl des Marschalls beruhe, antwortete er, dieserhalb habe er keine Befehle vom Marschall anzunehmen. Die Wechsel mußten daher in der Kasse des Comité der Stände niedergelegt werden, wovon dem Marschall zur weitern Bestimmung sofort Mittheilung gemacht wurde. Den Wechsel über 1,332 Franks, welcher dem Chef des Generalstabs von der ersten Division (Ruffin) Obersten Pellegarde zukam, hatten die beiden Deputirten jedoch an sich behalten, und solchen dem Obersten, der sich in jeder Hinsicht zum Besten der Provinz während der Lagerzeit genommen, selbst mit Dank hierfür, ausgehändigt.

Am andern Tage wurden nach der Anweisung des Marschalls Victor von dem Chef seines Generalstabs die Wechsel in Empfang genommen und, wie man behauptete, um gleich baares Geld zu erhalten, mit 15 Prozent Verlust an das Bankierhaus Schickler verkauft.

Was den Betrag der aufzubringenden Lagersteuer nach

*) Er gab vor, daß er seine Bestimmung nicht kenne und dorthin dirigirt sei.

der Verordnung vom 30. Juni 1808 und den spätern näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht betrifft, so hatte man nach dem zu Ende des Jahres 1808 zusammengestellten Etat für die 4½ Monate vom 1. Juli bis Mitte November 1808 auf nachstehende Bruttoeinnahme gerechnet.

1. Vom platten Lande, den Kreisen der Kurmark sollten aufkommen 689,947 Thlr. 15 Gr. Münze und da diese Geldsorte im Werthe gegen Preußisch Kurant so gesunken war, daß ein Thaler Pr. Kur. gleich 36 Münzgroschen gerechnet wurde, so betrug dies . . . . Pr. Kur. 459,965 Thlr. 2 Gr.
ferner in Preuß. Kourant . . . . . 101,959 = — =
zusammen vom platten Lande Pr. Kur. 561,924 Thlr. 2 Gr.

2. Von den durch den Tilsiter Frieden verbliebenen 69 Kurmärkischen Städten außer Potsdam . . . . . 238,985 = 8 =
zusammen aus der Kurmark Pr. Kur. 800,909 Thlr. 10 Gr.

3. Aus den 3 Magdeburgischen Kreisen vom platten Lande
a. an Münze 94,441 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. oder Pr. K. 62,961 Thlr. 11 Gr.
b. an Pr. K. . . . 14,927 = — =
sind 77,888 Thlr. 11 Gr.

4. Aus den 9 Magdeburgischen Städten . . . . . 34,396 = 12 =
sind . . . . . 112,284 = 23 =
zusammen daher Pr. Kur. 913,194 Thlr. 9 Gr.*)

In den 70 Kurmärkischen Städten waren damals nach der dieserhalb gemachten Aufnahme 23,320 Feuerstellen, worunter

*) s. Comité-Akten, Lagerst.-S., Nr. 12, Vol. II, Fol. 75 ꝛc., wo sich die Nachweisungen über die Steuer, welche jeder Kreis und jede Stadt geben sollte, auch welche Summen sie für gehabte Einquartirung in Anrechnung bringen konnten, letztere jedoch sehr unvollständig, befinden.

Potsdam mit 1977 Feuerstellen sich befand, welche Stadt, sowie einige andere Städte zu Zeiten (S. 98) keine Lagersteuer aufbrachten. In den 9 Magdeburgischen Städten waren 3,053 Feuerstellen, so daß im derzeitigen Kammerdepartement zwischen Elbe und Oder 26,373 Feuerstellen*) in den Städten, ausschließlich Berlin, vorhanden waren, welche nach der Verordnung vom 30. Juni 1808 täglich 2 Gr. Pr. Kur. Lagersteuer zahlen und durchschnittlich täglich 2,197 Thlr. 18 Gr. aufbringen sollten, wegen der gestatteten obbemerkten Ausnahmen aber auf 2,000 Thlr. täglich nicht zu rechnen war. Ueberhaupt waren bis zu Ende des Jahres 1808 nur 210,738 Thlr. wirklich aufgebracht. Nachdem der Abschluß über diese Steuer gemacht und die inexigiblen Steuersummen niedergeschlagen waren, betrug das Soll der Einnahme für die Kurmärkischen Einwohner 877,877 Thlr.**).

Wie schon früher bemerkt worden, war die Uckermark mit Truppen des Soult'schen Korps von Stettin aus belegt, und mußte, da dieses Korps bei Stargard und Stettin zwei Läger bezog, zu diesen nach Verhältniß der gehabten Naturaleinquartirung für die Bedürfnisse des einen Lagers Sorge tragen.

Da die Uckermark gleich der übrigen Kurmark die Lagersteuer aufbringen mußte, so nahm sie auch an allen Vergütigungen Antheil, welche den Einwohnern aus der Lagerkasse zugesichert war, wohingegen sie auch alles Fleisch für die ins Lager bei Stettin gezogenen Truppen, so wie auch später zum Theil die nöthige Fourage und das Brotgetreide in Natura liefern mußte.

Ueber die Ergebnisse der Lagerverwaltungen ist das Spezielle im sechsten Abschnitt, zweite Abtheilung (unter IV A, III. Marsch- und Kantonirungssachen, auch IV B. I. Verpflegung) enthalten.

*) s. Akten des Comité der Stände, Nr. 11, Vol. I, Fol. 53 u. 54, wo die Feuerstellen jeder Stadt besonders aufgeführt sind.

**) Nach dem Abschluß vom 1. Januar 1818 waren darauf nur 820,251 Thlr. eingekommen.

Nach dieser vorbemerkten Darstellung der Lage des ständischen Comité hinsichtlich der angeordneten Läger, muß jetzt zu dem Zeitpunkt, wo die Bestimmung des Ministers v. Stein vom 5. Mai 1808, daß Läger eingerichtet werden müßten, eintrat, zurückgekehrt werden, um die Geldverlegenheiten, worin sich das Comité damals und in den darauf folgenden Monaten befand, speziell übersehen zu können.

Die Bankiers, welche die Wechsel zu 4 und 2 Millionen Franks nach den Verträgen vom 11. August und 23. November 1807 für die Provinz ausgestellt hatten, waren bis Ende April wegen ihrer gehabten Forderungen befriedigt worden. Von da an ab waren, nach dem ersteren Vertrag

für Mai		360,000 Frks.
und nach dem letzteren Vertrag		100,000 =
	zusammen	460,000 Frks.
ferner für Juni nach dem ersten Vertrag	40,000 Frks.	
nach dem letzten	100,000 =	
	zusammen	140,000 =
für Juli nach dem letzten Vertrag		100,000 =
und in jedem der Monate August, September, Oktober und November nach dem letzten Vertrag 400,000 Franks, also		1,600,000 =
	zusammen noch	2,300,000 Frks.

zu zahlen. Die drei Bankiers hatten außer dieser Summe, welche in Pr. Kur. zu 613,333⅓ Thlr. berechnet wurde, noch bis zu Ende des Jahres 1808 an Zinsen, Provision und Diskontoausgaben 255,479 = zusammen also 868,812⅓ Thlr. zu fordern. Blos im Mai waren hierauf den Bankiers von den 63,000 Thlrn., welche mit der Verfügung vom 9. April (S. 75) Einzelne des platten Landes zum dritten Kriegskontribuzionsausschreiben sogleich hatten aufbringen müssen, 62,000 Thlr. bezahlt worden, sonst aber bis zum August gar nichts. Dies hatte seinen Grund darin, daß vom dritten

Ausschreiben viel Reste beim fortwährenden Kantonement der Truppen verblieben waren und das platte Land außer den 63,000 Thlrn. erst nach der Erndte nicht allein vom dritten, sondern auch vom vierten Ausschreiben seine Beiträge einsenden sollte. Die von den Städten aufs vierte Ausschreiben früher eingesandten Geldsummen wurden mit Zurhülfnahme von ständischen Obligazionen zu den höchst nöthigen Bedürfnissen der Läger, Lazarethe und der Truppen in den Kantonements aber verwandt und verblieb nichts zur Befriedigung der Bankiers übrig. Man trat zwar mit diesen in Unterhandlung wegen Verlängerung der Zahlungsfristen, da aber keine nahe Aussicht ihrer Befriedigung vorhanden war, so gelang solches nur auf kurze Zeit, und schon im Laufe des Monats Juni mußte das Comité es geschehen lassen, daß 100,000 Thlr. Seehandlungsobligazionen von den zur Sicherheit der Bankiers gegebenen Pfändern an der Börse verkauft wurden, womit, da auch im Juli und August nicht die bestimmten Zahlungen erfolgten, in diesen Monaten in gleicher Art fortzufahren geduldet werden mußte. Um nicht noch größere Verluste zu erleiden und um die Bankiers nicht fallen zu lassen *), welche überdies auf Erneuerung der verkauften Pfänder drangen, die nur durch neue ausgefertigte ständische Obligazionen zu beschaffen waren, wurde unter Zustimmung der Friedensvollziehungskommission und des Präsidenten v. Gerlach vom Comité im Juli beschlossen, neue Anleihen selbst unter den lästigsten Bedingungen im In- oder Auslande zu beschaffen. Die Comitémitglieder v. Wülknitz und v. Goldbeck wurden im Juli 1808 daher nach Hamburg gesandt, um dort Geld anzuleihen. Diesen gelang es auf ein halbes Jahr durch die Bankiers Osy und Heckscher in

*) Schon unterm 7. April 1808 hatte der Minister v. Stein das Comité der Stände darauf aufmerksam gemacht, auf keinen Fall die Bankiers, welche die Wechselvorschüsse geleistet, in Verlegenheit kommen zu lassen, deren Kredit unter allen Umständen für den Staat zu erhalten sei. s. Com.-Akten, Varia Nr. 12, Korrespondenz mit dem Minister v. Stein.

Hamburg	420,000	M. Banko
und vom Bankier Israel Dähne in Altona	180,000	= =
zusammen	600,000	M. Banko
ferner vom Bankier Jänisch in Hamburg	65,000	= =
und von den oft gedachten 3 Bankiers in Berlin	65,000	= =
im Ganzen also	730,000	M. Banko

oder ungefähr 365,000 Thlr. Pr. Kur. zu beschaffen.

An Zinsen und Provision mußte das Comité für diese Anleihe 66,409 Thlr. Pr. Kur. bezahlen, welche sogleich davon in Abzug gebracht wurden. Da diese Summen und einige kleine Anleihen in Berlin zur Deckung der im September, Oktober und November fälligen Wechsel nicht hinreichten, so berief mit Zustimmung des Präsidenten v. Gerlach das Comité die Landräthe und Vorstädte der Provinz zu einer Berathung mit demselben. In dieser unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Gerlach vom 27. bis 31. August 1808 stattgefundenen Versammlung wurden die Maaßregeln bestimmt, welche zur Beschaffung der Deckungsmittel erforderlich erschienen, und hiernach auch die sämmtlichen Kreisbehörden und Vorstädte zur Ausführung der Beschlüsse, wegen Beitreibung der augenblicklichen Bedürfnisse von den Einzelnen, vom Comité unterm 15. September mit Anweisung versehen*). Da jedoch zu der Zeit nothwendige Deckungszahlungen erforderlich waren, so stellten am 30. August 1808 zehn Privatpersonen für 60,000 Thlr. Wechsel auf sich selbst**)

*) s. Akten des Comité, Conclusa Gen. Nr. 2.

**) Diese Personen waren:

Der Landrath v. Pannewitz mit	11,000 Thlr.
Der Graf Röder-Schwandt und der Landesdirektor von Arnim-Neuensund, jeder 10,000 Thlr., sind	20,000 =
Die Landräthe v. Zieten, v. Rochow, v. Reichenbach, der Bürgermeister Uhden und G. P. R. v. Goldbeck, jeder 5000 Thlr., sind	25,000 =
Der K.-Rath v. Schütz und der K.-R. Jordan, jeder 2000 Thlr., sind	4,000 =
zusammen . .	60,000 Thlr.

zur Deckung der dringendsten Forderungen der Bankiers aus. Zugleich genehmigte das Comité, daß im Laufe des Monats September 150,000 Thlr. in ständischen Obligazionen zu diesem Zwecke verkauft werden durften, auch daß von dem erlassenen vierten Kriegskontribuzionsausschreiben (S. 75) die Kreise 250,000 Thlr. nicht an die Kasse des Comité, sondern an den Kriegsrath Rothe der Seehandlung, unter spezieller Kontrolle des Kriegs- und Domainenraths Villaume von der Kurmärkischen Kammer, zahlten. Von diesem sollten die eingegangenen Summen von 8 zu 8 Tagen den mehrgedachten drei Bankiers gegen Quittung für das Comité ausgeliefert werden. Bis zum 16. November 1808 waren hierauf jedoch nur 120,000 Thlr. eingegangen, so daß die drei Bankiers bis dahin noch 283,000 Thlr. zu fordern hatten, und in einer Zusammenkunft der Comitémitglieder mit dem Minister v. Voß und Präsidenten v. Gerlach an diesem Tage der Antrag gemacht wurde, wegen der von den Kreisen bis dahin noch nicht eingezahlten 130,000 Thlr. militairische Exekuzion nachzusuchen. Dies wurde jedoch vom Präsidenten v. Gerlach für höchst bedenklich erachtet, da die Franzosen in Kurzem die Provinz räumen sollten, daher davon abgestanden und bestimmt wurde, die nachdrücklichsten Aufforderungen an die Behörden zur schleunigsten Einziehung der Reste mit Anwendung von Zivilexekuzionsmitteln, zu veranlassen. Mit den 3 Bankiers wurde zur Beruhigung derselben ein Abkommen am 22. November dahin getroffen, daß sie gegen Ueberweisung einer Anzahl von ständischen Obligazionen zum Verkauf, auch durch neue Sicherstellung ihrer Forderungen mittelst Pfänder in ständischen Obligazionen, auf einige Monate, die Deckung der von ihnen bezahlten Wechsel auszusetzen sich erklärten.

Um die vorbemerkten 730,000 Mark B. oder 365,000 Thlr. Pr. K. Wechselschulden zu decken, mußten im Dezember 1808 wieder neue Wechselschulden zu 681,820 M. B. in Hamburg gemacht werden, welche an Zinsen und Provision 51,473 Thlr. kosteten und durch spätere Arrangirungen im Jahr 1809 ꝛc. berichtigt wurden.

Die 6 Millionen Franken oder 1,666,666⅔ Thlr. Pr. K. hatten der Provinz nach den deshalb angelegten Berechnungen zu Ende des Jahres 1808 bis dahin gekostet:

1. Von den zum Pfand dieser Schuld niedergelegten Obligazionen waren verkauft

a. an Seehandlungs-Obligazionen für 189,474 Thlr. zu 62,206 Thlr. mit 127,268 Thlr. Verlust,

b. an ständischen Obligazionen nebst 18,753 Thlr. für Zinsen . . . . für 725,423 Thlr. zu 429,468 Thlr. mit 295,955 = =

also mit einem Verlust von 423,223 Thlr.

2. Die erste Anleihe in Hamburg und Altona hatte gekostet . . . . . 66,409 =

3. Die zweite Anleihe in Hamburg 51,473 =

zusammen 541,105 Thlr. *)

Im Laufe der letzten Hälfte des Jahres 1808 mußte das Comité der Stände zur Beschaffung der Bedürfnisse der Läger, weil die Lagergelder nicht nach den gehegten Voraussetzungen hinreichend eingingen, zu denen der sonstigen Lieferungen und zur Deckung mehrerer kleiner Geldanleihen, deren Ansprüche nicht zu verlängern waren, nicht allein viele ständische Obligazionen zu 60—40 Prozent verkaufen, sondern gegen Pfandgebung zu zwei- und dreifachem Werth neue Anleihen machen. Im Inlande waren die Anleihen zu 70,000 Thlr. bei den Gebrüdern Schickler und zu 25,000 Thlr. bei L. M. Wulf die bedeutenderen; auch traten vielfache Fälle ein, wo über Lieferungen gegen Verpfändung von ständischen Obligazionen zu zwei- und dreifachem Werthe Wechsel auf Monate vom Comité ausgestellt wurden. Im Auslande

*) Dieser Summe traten für Zinsen, Provision und Diskonto in den nächsten Jahren noch 255,479 Thlr. hinzu, und bei der Endberechnung und Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark mit dem Staate im Jahre 1818/21 wurden die Verluste für die Negozen zur Anleihe der 6 Millionen Franks, oder 1,666,666⅔ Thlr. Pr. Kur. mit Zinsen, zu 1,437,572 Thlr. 20 Gr. berechnet. s. Ober-P.-Akten, die Ansprüche der Kurmark an den Staat, Litt. XXVII, Nr. 8, S. 133 ꝛc.

wurde am 19. Oktober 1808 durch die Mitglieder des Comité v. Wülknitz und Fritze noch beim Bankier Löhr in Leipzig zu jenen Zwecken eine Anleihe von 240,000 Thlrn. gemacht. Diesen Vertrag vollzog das Comité am 25. Oktober 1808, wonach für dies Anleihen, welches zur Hälfte im Januar und zur Hälfte im April 1809 wieder bezahlt werden sollte, ½ Prozent für den Monat an Zinsen, 5 Prozent Provision und die sonstigen Kosten zu leisten waren.

Alle diese vorstehenden Anleihen wurden unter Genehmigung des Präs. v. Gerlach und der Friedensvollziehungskommission abgeschlossen.

Wenngleich in der Zeit vom November 1806 bis zum Dezember 1808 von dem ständischen Comité noch vielartige kleine Geldgeschäfte, zur Bezahlung übernommener Geldverbindlichkeiten für Lieferungen ꝛc. gemacht und für diese, beim Mangel an baarem Gelde, auf ständische Obligazionen vielmals ein dreifacher Werth derselben als Pfand gegeben werden mußte, so dürfte es doch zu weit führen, noch mehr als bisher zur Uebersicht der bedrängten Lage des Comité anzuführen für nothwendig erachtet worden, ins Detail der Anleihen einzugehen. Die vorangeführten im letzten halben Jahr gemachten und die früher erwähnten Anleihen, hauptsächlich nach dem Tilsiter Frieden im Jahr 1807, waren übrigens die hauptsächlichsten, welchen sich zu unterziehen das Comité in diesem Zeitraume von zwei Jahren und zwei Monaten gezwungen wurde.

Durch den Prinzen Wilhelm von Preußen, Bruder des Königs, war am 8. September 1808 zu Paris unter Genehmigung des Kaisers Napoleon ein Vertrag über die von Preußen noch geforderte Kriegskontribuzion und sonstigen noch verlangten Summen geschlossen. Hiernach sollte der König noch 140 Millionen Franks in Bloc bezahlen, welche Summe jedoch nach Napoleon's Bestimmung im Oktober zu Erfurt und der darauf erfolgten Uebereinkunft vom 8. November 1808 zu Berlin zwischen dem derzeitigen Vorsitzenden der Friedensvollziehungskommission Minister v. Voß und

dem Generalintendanten Daru auf 120 Millionen Franks ermäßigt und festgesetzt wurde *).

Die Folge hiervon war die Räumung des Landes und der Provinz Kurmark von französischen Truppen und Behörden am 5. Dezember 1808 und daß die Stände nun ihr Schuldenwesen unter königlicher Leitung und Genehmigung zu reguliren hatten.

Nach den den vorbemerkten Konvenzionen vorhergegangenen Verhandlungen hatte der Generalintendant Daru an außerordentlicher Kriegskontribuzion für den der Krone Preußen verbliebenen Theil der Kurmark, mit Ausschluß Berlin, verlangt . . . . . 5,834,532 Thlr.

Darauf hatte er als gezahlt angenommen sowohl in Papieren als in baarem Gelde 2,639,429 Thlr.

und den Werth von Lieferungen, die er unter den von den franz. Behörden verlangten Gegenständen nur als anrechnungsfähig anerkannt, ... 1,132,794 Thlr.

zusammen . . . . . 3,772,223 Thlr.

und daher noch verlangte . . . . . 2,062,309 Thlr.

Die Anforderungen, welche die Kurmark für geleistete Lieferungen, nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 15. November 1806, auf die Kriegskontribuzion gemacht hatte, betrugen, außer der vorbemerkten zugestandenen Summe, noch 5,677,114 Thaler und waren nach den früheren Bestimmungen der französischen Behörden gehörig belegt liquidirt worden, wonach die Provinz 3,614,805 Thlr. mehr gezahlt zu haben behauptete.

Hinsichtlich dieser Summe hatte Daru jedoch ohne Anführung von Gründen geradezu erklärt, daß er diese nicht berücksichtigen, noch sich auf fernere Berechnungen einlassen werde.

*) s. den vierten Abschnitt, Abth. B im ersten Bande.

Nach einer spätern Benachrichtigung des Geh. Staatsraths und Oberpräsidenten Sack vom 12. Juli 1809 wurde dem Comité der Stände in dieser Hinsicht noch die Mittheilung gemacht,

daß überall keine richtige und formelle Liquidazion wegen der Kriegskontribuzion der einzelnen Provinzen stattgefunden habe, und daß von Seiten der französischen Behörden ganz willkürlich die zu zahlenden Kriegskontribuzionssummen sukzessive immer wieder erhöht und die darauf gezahlten und geleisteten Summen nicht abgerechnet worden wären *).

Einige Tage nach Räumung der Kurmark durch die französischen Behörden und Truppen fand nach dem Wunsche des Comité der Stände zwischen ihm, dem Präs. v. Gerlach und dem Minister v. Voß am 16. Dezember 1808 eine Zusammenkunft zur Berathung über die wegen Hebung der Geldnoth, worin sich ersteres befand, zu ergreifenden Maaßregeln statt. In dieser Versammlung wurde beschlossen:

1. Daß die Interimsscheine und ständischen Obligazionen, welche über die Zahlung der Einen Million Thaler nach dem zweiten Kriegskontribuzionsausschreiben ausgestellt worden, in zwei Terminen wieder eingezogen werden sollten. Wenn nun gleich der Präsident v. Gerlach dies für bedenklich erachtete, so bemächtigte der Minister v. Voß doch das Comité, die Anordnungen zu treffen, daß mit der Einziehung der ersten Hälfte sogleich vorgeschritten werde. Dies wurde von ihm auch veranlaßt.

2. Daß zur Einziehung der Reste, die noch auf die Kriegskontribuzionsausschreibungen und die Lagersteuern ausstanden, von der Kammer nach allen Kreisen Kommissarien gesandt würden, um sich von der Lage dieser Angelegenheit speziell zu unterrichten und für die einziehbaren Reste schleunigst Sorge zu tragen. Im Fall hierzu militairische Exekuzion

*) s. Ob.-Pr.-Akten von 1818. Comité IV. Kriegsschulden-S. XXVII. Nr. 8 G. Fol. 96 u. 103.

durch preußische Truppen für zweckmäßig erachtet würde, sollten solche von der Kammer erbeten werden.

Dies wurde von der Kammer auch sogleich veranlaßt.

3. Wünschte das Comité die Zusammenberufung der Stände des großen Ausschusses, um mit denselben sich wegen der sonst zu ergreifenden Maaßregeln speziell vereinigen zu können. Dieserhalb wurde demselben vom Minister v. Voß erklärt, daß es sich deshalb schriftlich an ihn als ersten Direktor der Landschaft zu wenden hätte.

Das Comité reichte diese Vorstellung ein und bemerkte darin, daß es die Zusammenberufung der Stände um deshalb für nöthig halte,

um diese nicht allein von seinem beobachteten Verfahren seit dem Tilsiter Friedensschluß, sondern auch von dem durch die stattgefundenen Verhältnisse seitdem herbeigeführten derzeitigen Schuldenzustande der Provinz und von der Lage des Rechnungswesens, nach dem zum letzten Dezember 1808 zu fertigenden Abschlusse, aufs baldigste in Kenntniß setzen zu können. Zugleich bemerkte es, daß dies um so nothwendiger sei, da von ihm Wechsel auf ansehnliche Summen in den ersten Monaten des Jahres 1809, sowie bedeutende Geldsummen für kontrahirte Lieferungsgegenstände, wegen deren es zwei-, selbst dreifache Pfänder in ständischen Obligazionen gegeben habe, zu bezahlen wären.

Hiermit verband es zugleich den Wunsch, daß durch diese Versammlung zur Fortführung und Abwickelung des vorhandenen während des Krieges entstandenen Provinzialschuldenwesens, andere Männer statt ihrer ernannt und solche mit Instrukzion versehen werden möchten.

Diesen Antrag reichte der Minister v. Voß beim Könige zur Genehmigung ein. Da jedoch nach dem Abmarsch der Franzosen die Friedensvollziehungskommission aufgehoben und mittelst Kabinetsordre vom 17. Dezember 1808 der Geh. Staatsrath Sack zum Oberpräsidenten für die Kur- und Neumark, sowie für Pommern ernannt ward, so übergab der Minister v. Voß demselben die bis dahin von ihm geführten

Geschäfte der Friedensvollziehungskommission. Auf den Grund der vom Könige am 23. Dezember 1808 vollzogenen Oberpräsidenten-Instrukzion *) gehörte von da an auch die Oberleitung der ständischen Angelegenheiten und daher auch die des Comité der Kurmärkischen Stände zu seinem Wirkungskreise. Von ihm wurde daher auch die königl. Genehmigung vom 27. Dezember 1808 zur Zusammenberufung eines Landtages, dem Comité mitgetheilt. Da hierdurch auch die Verhältnisse des Präsidenten v. Gerlach als königl. Kommissarius in der Kurmark aufhörten, so fand derselbe, der sich stets, besonders aber während Besetzung der Kurmark von den Franzosen, durch Gerechtigkeit, Festigkeit, Geschicklichkeit und unerschütterliche Treue für seinen König und durch Liebe für die Provinz ausgezeichnet hatte, da ihn die Zwischeninstanz eines Oberpräsidenten und die neuen Verwaltungsanordnungen nicht ansprachen, er sich auch zurückgesetzt erachtete, sich veranlaßt, den König um seine Entlassung aus seinen Dienstverhältnissen als Kammerpräsident zu bitten, welche auch mittelst nachstehender Kabinetsordre später demselben ertheilt wurde **):

„Mein lieber Geheimer Oberfinanzrath und Kammerpräsident v. Gerlach! Auch in Eurem Antrage vom 28. v. M. erkenne ich so ganz den treuen Diener und geraden,

*) s. Gesetzsamml. von 1806—1809, Nr. 60, S. 373.

**) Nachrichtlich wird hier wegen der Verhältnisse, worin das Comité der Stände im Jahre 1809 ꝛc. mit der Kammer, deren Wirkungskreis durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 2. Dezember 1808 (Gesetzsamml. von 1806—9, Nr. 63, S. 464) und ihr Name in Regierung, verändert wurde, stand, noch bemerkt, daß am 14. Februar 1809 die Kammer den Namen Kurmärkische Regierung annahm (Spen. Zeit. 1809, Nr. 21), auch bald darauf an die Stelle des Präsidenten v. Gerlach der frühere Münstersche Kammerpräsident v. Vincke zum Präsidenten der Kurmärkischen Regierung, und nach dem erfolgten Abgange des Kammerdirektors Grothe der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz am 27. März 1809 zum ersten Regierungsdirektor und Vicepräsidenten, der Kriegs- und Domainenrath Maaßen aus Ham aber zum zweiten Direktor der Kurmärkischen Regierung ernannt wurden.

biedern Mann. Es thut mir wehe, daß Ihr durch die Anordnung von Oberpräsidenten Euch gekränkt fühlt; die Maaßregel war allgemein und durch die neue Organisazion der Staatsbehörden herbeigeführt; sie konnte daher weder an sich, noch bei Meiner großen Achtung für Eure vorzügliche Verdienstlichkeit auf Verlust Meines Zutrauens deuten, oder gar Herabsetzung beabsichtigen. Ich bedaure, daß Ihr mit den Grundsätzen der jetzigen Verwaltung nicht einverstanden seid. Nur dieser Umstand, die Betrachtung, daß in der Administrazion zur lebendigen Ausführung auch lebendige Ueberzeugung gehöre, kann Mich bestimmen, Euch die gewünschte Dienstentlassung hierdurch zu bewilligen, die Ihr aus demselben Grunde mit so gewissenhafter Pflichtmäßigkeit nachsuchet. Ich verliere Euch ungern. Zum öffentlichen Beweise davon und von Meiner besondern Achtung übersende Ich Euch hierbei Meinen rothen Adlerorden *) und bin Euer wohlaffekzionirter König

Königsberg Friedrich Wilhelm."

d. 13. Februar 1809.

Die End- und Abwickelung sowie die schließliche Regulirung der von dem Comité der Stände gemachten Schulden fand in dem Zeitraume vom 1. Januar 1809 bis Ende des Jahres 1822 statt, wo auf den Grund der Kabinetsordres des Königs vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 nach der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Oktober 1822 **) erst der Endbeschluß in dieser Hinsicht erfolgte. Wenn nun gleich hiernach alle weiteren desfallsigen Verhandlungen in späteren Jahren als die vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 fallen, und daher eigentlich nicht in die historische Darstellung der Be-

*) Dies war der jetzige rothe Adlerorden erster Klasse. Bald nach Entlassung des v. Gerlach aus dem königlichen Dienste wählten die Stadtverordneten Berlins denselben zum Oberbürgermeister dieser Stadt, welche Stelle er bis zu seinem Tode im Frühjahr 1813 bekleidete.

**) s. Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von 1822, Stück 46, Nr. 227, S. 257 ꝛc.

gebenheiten, welche diesen Zeitraum nur umfassen soll, gehört, so dürfte es dennoch den Bewohnern der Provinz von besonderem Interesse sein, die Entwickelung des bis Ende 1808 herbeigeführten Schuldenwesens im fortwährenden Zusammenhange, sowie die Bedrängnisse und bedeutenden Verlegenheiten ihrer desfallsigen Bevollmächtigten, auch was das Land bis zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit noch hat leisten und aufbringen müssen, zu übersehen. Dem Verfasser dieses Werks hat es daher zweckmäßig erschienen, das Wesentlichste in dieser Hinsicht hier gleich folgen zu lassen.

Wegen Verpflegung der französischen Truppen in den von ihnen, bis zur endlichen Berichtigung der von der Krone Preußen übernommenen Kriegskontribuzion, in Besitz behaltenen drei Oderfestungen, Glogau, Küstrin und Stettin, hatte, da nach des Königs Bestimmung solche in Natura von den Provinzen bewirkt werden sollte, der Oberpräsident Sack in den letzten Tagen des Dezember 1808 Deputirte aus den Kreisen und Immediatstädten der Kurmark zu einer Besprechung, wie solches zu bewirken möglich sein würde, zusammenberufen. In dieser Versammlung wurde beschlossen, daß das ständische Comité, dessen Mitglieder zugegen waren, in einem Memoire seine Lage und Verhältnisse darzustellen und darin Vorschläge abzugeben habe, welche Mittel es zur Regulirung seiner Schuldenlast und namentlich seiner bald bevorstehenden Wechselzahlungen anzugeben für geeignet erachte, damit deshalb beim Wiederzusammentritt dieser Deputirten gegen Ende des Monats Januar 1809 nach der Anordnung des Oberpräsidenten Sack, unter dessen Vorsitz die nöthigen einstweiligen dringenden Beschlüsse, bis zur Zusammenkunft des vom Könige genehmigten Landtages, getroffen werden könnten.

Am 26. Januar 1809 *) übergab der Geh. Postrath v. Goldbeck dem Oberpräsidenten Sack, Namens des kur-

*) s. O. P. Landschafts-Akten von 1809, Nr. 1. Finanz-Registratur im alten Archiv des Lagerhauses.

märkischen Comité, einen Aufsatz desselben, worin dieses über die Lage des Schuldenwesens der Kurmark, nach dem am 31. Dez. 1808 gefertigten Kassenabschluß, Auskunft und zugleich seine Vorschläge abgab, in welcher Art die im ersten Vierteljahr 1809 fälligen Wechsel zu decken und welche Maaßregeln sonst zur Regulirung des ganzen Schuldenwesens der Provinz zu ergreifen nothwendig sein dürften.

Nach dem vorgelegten Abschluß ergab sich, daß bis zum 31. Dezember 1808 bei der Kasse des Comité eingezahlt waren von den Bewohnern der Provinz

1. vom ersten Kriegskontribuzionsausschreiben 947,771 Thlr.
2. vom zweiten, dritten und vierten Kriegskontribuzionsausschreiben . . . . . 988,984 =
3. vom ersten Zinsausschreiben . . . . . 52,941 =
4. vom Lagersteuerausschreiben . . . . . 210,738 =
5. für von dem Comité durch Kontrakte gelieferte Pferde als Vorschuß für die Kreise 44,562 =

zusammen von den verschiedenen Ausschreiben 2,244,996 Thlr.

Bezahlt hatte das Comité hingegen bis zu jenem Zeitpunkte:

1. an die französischen Kassen einschließlich 701,137 Thlr. in Dokumenten . . . . 2,908,888 Thlr.
2. als mit Genehmigung der französischen Behörden durch Bordereaus vollständig anerkannt, war für Lieferungen zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion bezahlt . . . . . 2,808,561 = *)
3. für Lieferungen an die französischen Truppen nach gültigen Requisizionen, welche jedoch von den französischen Behörden zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion nicht speziell genehmigt worden waren . . . . . 4,039,778 =

Latus 9,757,227 Thlr.

*) Nach S. 112 waren davon nur 1,132,794 Thlr. anerkannt.

	Transport	9,757,227 Thlr.
4. an Verwaltungskosten des Comité . .	97,489	= *)
5. an Zinsen für Wechsel, Pfanddarleihn, angeliehene Staatspapiere, ausgegebene Comitéobligazionen und für Verzugszinsen	503,215	=
6. an Diskonto und Provision	663,011	=
zusammen Ausgabe	11,020,942	Thlr.
Da die Einnahme nur betragen hatte	2,244,996	=
so betrug nach dem Rechnungsabschluß der Kasse des Comité am 31. Dezember 1808 die Schuld	8,775,946	Thlr.

In dem Promemoria des Comité war hingegen angegeben, daß die ganze Schuld Ende Januar 1809 wohl 9,700,000 Thaler betragen dürfte, da noch viele Forderungen vorhanden wären, die noch nicht hätten festgesetzt und angewiesen werden können. Zugleich war hierin bemerkt, daß unter dieser letzten Summe sich 7,360,000 Thlr. ungefähr befinden dürften, die in ständischen, Bank- und Seehandlungsobligazionen zum Theil mit einem baaren Geldzuschuß angeliehen wären, aber in baarem Gelde zurück gezahlt werden müßten, und daß außerdem den Gläubigern bedeutende Pfänder in ständischen Obligazionen gegeben wären, hinsichtlich deren große Verluste zu gewärtigen ständen, wenn nicht für Bezahlung der ausgestellten Wechsel in den Verfallsterminen pünktlichst gesorgt werde. Nach einer Anfangs Februar 1809 eingereichten speziellen Nachweisung waren an dringenden Wechseln zu bezahlen

a. den Bankiers Gebrüder Schickler, Beneke und Levy's Erben	242,000	Thlr.
b. den Hamburger und Altonaer Bankiers	1,010,550	=
c. den Leipziger Häusern	187,000	=
	1,439,550	Thlr.

*) Hierunter waren 30,088 Thlr. Reisekosten begriffen.

Transport	1,439,550 Thlr.
d. an mehrere einzelne Lieferanten und Bankiers in Berlin auf Wechsel, für deren Sicherheit ständische Obligazionen, zum größten Theil im dreifachen Werth, gegeben wären, mit	874,008 =
zusammen an fälligen zahlbaren Schulden	2,313,558 Thlr.
welchen noch im April und Mai zu bezahlende Wechsel zuträten mit	758,666 =
so daß zur Berichtigung von	3,072,224 Thlr.

Wechselschulden schnell Rath geschafft werden müsse.

In den Konferenzen, welche der Oberpräsident Sack am 31. Januar und 1. Februar 1809 mit den von ihm einberufenen Deputirten der Kreise (meist Landräthe) und den der Immediatvorstädte, sowie den Mitgliedern des Comité wegen des auszuschreibenden Landtags und der in demselben zu verhandelnden Gegenstände, abhielt, wurden folgende Hauptbeschlüsse hinsichtlich des Kriegsschuldenwesens gefaßt:

1. Daß die Abrechnungen des Comité mit den Kreisen und Städten möglichst zu beschleunigen und die verbleibenden einziehungsfähigen Reste nach den verschiedenen Ausschreibungen, welche man zu 200,000 Thlr. annahm, da keine Abrechnungen auf das vierte Kriegskontribuzionsausschreiben zu gewähren seien, auf das schnellste zur Kasse des Comité, nach den von der Kammer schon deshalb getroffenen Anordnungen, abzuliefern wären.

2. Hinsichtlich der Wechselschulden solle man bis zum Zusammentritt des Landtags mit den Kreditoren sich möglichst hinhaltend zu setzen suchen, wozu Sack seine besondere Unterstützung verhieß.

3. Solle sogleich ein neues Kriegskontribuzionsausschreiben, das fünfte benannt, nach den Grundsätzen des vierten Ausschreibens (S. 75) zu 300,000 Thlr., also dem vierten Theile des letzteren, durch die Kammer in der Art erlassen werden,

daß das platte Land von der Aussaat . . . 156,250 Thlr.
und von der Nahrung . . . . . 43,750 =
200,000 Thlr.
die Städte aber . . . . . 100,000 =
Sind 300,000 Thlr.

aufzubringen haben würden.

Dies fünfte Kriegskontribuzionsausschreiben erließ die Kammer am 7. Februar 1810 *).

4. War man bei den vielartig vergebens stattgefundenen Versuchen, einen richtigen Maaßstab zur Aufbringung der Kriegssteuer aufzustellen, wonach jeder einzelne Einwohner der Provinz nach seinen Kräften und Verhältnissen zur Beitragsleistung anzuziehen sei, einstimmig des Dafürhaltens, daß zur Berichtigung der Comitéschulden eine Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden möchte. Der Oberpräsident Sack übernahm es, ein desfallsiges Reglement entwerfen zu lassen, und solches zur weitern Berathung rc. dem nächsten Landtag vorzulegen.

5. Uebereinstimmend zeigte sich jedoch der Wunsch, daß der König die ganzen gemachten Kriegsschulden als Staatsschulden übernehmen möchte, weshalb die versammelten Deputirten auch am 31. Januar ein in dieser Ansicht gefaßtes Bittschreiben an den König ergehen ließen **).

Am Schlusse der Verhandlungen baten sämmtliche Anwesende den Oberpräsidenten Sack, daß der vom Könige genehmigte Landtag am 28. Februar 1809 eröffnet, und von dem Minister v. Voß, welcher bis dahin erster königl. Kommissarius bei der Ritter- und Landschaft noch sei, nach der Verfassung in der Provinz ausgeschrieben werden möge.

---

*) Nach den späteren Festsetzungen sind hierauf 310,894 Thlr. eingekommen.

**) Hierauf erfolgte am 2. April eine diesen Antrag nicht genehmigende Kabinetsordre, bei deren Eingang der am 28. Februar begonnene Landtag schon geschlossen war. s. O. P. Akten, Landschafts-S., Finanz-Reg. Nr. 3.

Sack gab diesem Wunsche nach, zeigte solches dem Ministerio an, und erließ der Minister v. Voß unterm 9. Februar hierauf sogleich die üblichen Ausschreibungen zum Landtage in der Art, daß die Priegnitz, Uckermark, jeder mittelmärkische Kreis und jede Vorstadt zwei Deputirte, jedoch nur mit einer Stimme, senden könnte.

Das königl. Ministerium in Königsberg war mit diesem letztbemerkten Nachgeben des Sack nicht einverstanden, und eröffnete unterm 20. Februar 1809 demselben, daß nach den neuen Organisazionsbestimmungen die bis dahin stattgefundene Einwirkung des Ministers v. Voß auf alle ständische Angelegenheiten in der Kurmark aufgehört hätte, und er Alles, was zur Leitung des Landtags als königl. Kommissarius erforderlich sei, nur zu bewirken habe *).

Außer den nach der damaligen Verfassung einberufenen ständischen Deputirten zum Landtag wurde nach einer Vereinigung der Städte Brandenburg und Potsdam, statt des zweiten Deputirten von Brandenburg ein Deputirter der Stadt Potsdam mittelst Aufforderung des Sack vom 24. Februar 1809 einberufen, und dies der Landschaft von ihm zugleich bekannt gemacht **).

Der Landtag wurde vom Oberpräsidenten Sack am 28. Februar 1808 im Landschaftshause eröffnet. Zu selbigem waren erschienen:

---

*) Nach der Kabinetsordre vom 13. Febr. 1809 hatte der König der Kurmärkischen Landschaft bekannt gemacht, daß er die Minister v. Voß und v. Goldbeck als königl. Kommissarien bei derselben entlassen, sie jedoch ihre desfalls gehabten Einnahmen auf Lebenszeit behalten sollten; s. ständische Landschafts-Akten, die veränderte Verfassung des Staats, 1809, zu XII.

**) s. O. P. Akten, Landschafts-S. Kurmark Nr. 3. Franz. Registr. im alten Archiv des Lagerhauses. Bis dahin war die Stadt Potsdam von der Vorstadt Brandenburg vertreten worden. Im Protokoll vom 31. März 1809 erklärte der Landtag sich mit diesem Abkommen einverstanden und wurde solches vom Ministerium des Innern später unterm 10. Juli 1809 als ein Interimistikum provisorisch genehmigt.

1. Von Seiten der Domkapitel Brandenburg und Havelberg: der Domdechant v. d. Schulenburg und der Domherr v. Bredow-Karpzow.
2. Aus der Priegnitz: der Landesdirektor v. Rohr-Langerwisch und der Ritterschaftsdirektor v. Klitzing-Demertin.
3. Aus der Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund und der Kammerherr v. Wülknitz-Greiffenberg.
4. Aus der Mittelmark und zwar
   aus Havelberg: der Landrath v. Bredow-Senske und der Rittmeister v. Briest-Nennhausen;
   aus Glien-Löwenberg: der Landrath a. D. v. Hertefeld-Liebenberg;
   aus Ruppin: der Landrath v. Zieten-Wustrau und der Ritterschaftsrath v. Rohr-Tramnitz;
   aus Oberbarnim: der Baron v. Wernizober-Hohen-Finow, Graf v. d. Schulenburg-Tranpe und Landrath v. Reichenbach-Steinbeck;
   aus Niederbarnim, der Landrath v. Pannewitz-Schönflies und G. P. Rath v. Goldbeck Blumenberg;
   aus Lebus: der Geheime Oberfinanzrath v. Pritwitz-Quilitz;
   aus Teltow: der Hauptmann v. Beeren-Kleinbeeren;
   aus Bees-Storkow: der Kriegs- und Domainenrath v. Schütz-Kummerow und der Landrath Graf Itzenplitz als Besitzer v. Groß Rietz;
   aus Zauch-Luckenwalde, der Landrath v. Rochow-Golzow und der v. Rochow-Stülpe.
5. Aus den Städten
   von Brandenburg: der Bürgermeister Uhden und der Syndicus Steinbeck;
   von Frankfurt: der Bürgermeister Freitag und Rathsherr Jochmus;
   von Prenzlow: der Bürgermeister Struve und Rathsherr Zimmermann;
   von Ruppin: der Bürgermeister Tobold und Rathsherr Baiersdorf;

von Perleberg: der Bürgermeister Gutke;
von Potsdam: der Regierungsrath Richter.

Von der Stadt Berlin war kein Deputirter einberufen worden. Von den drei Magdeburger Kreisen diesseits der Elbe waren auf Veranlassung des Oberpräsidenten Sack auch gewählt und erschienen, der Graf v. d. Hagen, der Graf Wartensleben, der Kammerherr v. Griesheim und der Bürgermeister Behrends.

Nachdem die Angelegenheit wegen Bepfandbriefung mehrerer kurmärkischen Domainen, um darauf eine Geldanleihe in Holland zur Bezahlung eines Theils der vom Staat übernommenen Kriegskontribuzion an Napoleon beschaffen zu können, bewirkt war, beschäftigte sich der Landtag hauptsächlich mit den Vorschlägen und Anordnungen zur Regulirung des Provinzialschuldenwesens der Kurmark. Nach dem Bericht des Oberpräsidenten Sack an den König vom 30. April *) hatten bis zum Schluß des Landtages am 1. April sich folgende Resultate und Beschlüsse in dieser Hinsicht ergeben, die derselbe zur königlichen Einsicht und resp. Genehmigung vorlegte.

1. Nach den speziellen Vorlagen des Comité ward die ganze Schuldenlast angenommen zu 12,276,825 Thlr. ungerechnet 10,276,884 Thlr. in Obligazionen, mehrentheils in ständischen Interimsscheinen, welche ungefähr für 3 Millionen baare Anleihen und Schulden an Bankiers und Lieferanten verpfändet worden, allmälig aber einzulösen waren. Unter den 12,276,825 Thlrn. befanden sich

an baaren Darlehnen	2,238,214 Thlr.
an Rückständen an Lieferanten	805,755 =
an rückständigen Zinsen	399,700 =
an schuldigen angeliehenen Pfandbriefen .	800,000 =
zusammen	4,243,669 Thlr.

und der Rest von etwas über 800,000 Thlr. bestand in ständischen Provinzialobligazionen zu fünf Prozent verzinsbar.

*) s. O. P. Landschafts-Akten, Kurmärk. Finanz-Archiv Nr. 3.

An Forderungen, um theilweise die 12,276,825 Thlr. zu decken, waren als vorhanden angegeben:

a. Vorschüsse, welche das Comité der kurmärkischen Landschaft der Landarmendirekzion, verschiedenen Kreisen und Städten, sowie dem Hofmarschallamt gemacht hatte, mit . . . . . 390,521 Thlr.

b. der Betrag der auf das erste und zweite Ausschreiben ausgegebenen zinsbaren Obligazionen, deren Wiedereinziehung inzwischen vom König genehmigt worden, mit . . . . . 1,525,755 =

c. der Antheil, der von der ganzen Kurmark für die seit dem Tilsiter Frieden aus dem Verband geschiedene Altmark als vorgeschossen berechnet worden, mit 1,141,323 =

zusammen 3,057,599 Thlr.

Diese von der ganzen angegebenen Schuld von . . . . . 12,276,825 =

abgezogen, ergab eine Schuld von . . . 9,219,226 Thlr.

worunter 1½ Millionen Thaler auf Valuta in Bank- und Seehandlungsobligazionen lautende Schuldobligazionen der Stände der Kurmark sich befanden *).

Unter den Ende 1808 verbliebenen Schulden waren als die dringendsten solche zu berichtigen, welche von Bankiers gegen Wechsel angeliehen und für welche allein 8,983,832 Thaler in Dokumenten als Pfand niedergelegt waren.

Unter Beirath und Hülfe des Oberpräsidenten Sack

*) Die vorstehenden Darstellungen zeigen klar, daß bei Schließung des Tilsiter Friedens die Schuldenverhältnisse der Kurmark nach der Erklärung des Königs in der Kabinetsordre vom 29. August 1807, S. 62 u. 63, nicht als gefahrvoll für die Provinz anzusehen waren, wenn das Land damals von der französischen Verwaltung und deren Truppen nur befreit wurde.

Nach der Uebersicht, welche die Stände dem König nach dem Tilsiter Frieden überreichten, hatten sie, wie solches ihre Nachweisungen S. 60 ergeben, ihre Kassenausgaben und Schuldenlast, ohne was die Einzelnen und Kommunen geduldet und geleistet hatten, angegeben

hatte man von den einheimischen Schuldnern durch Bewilligung einiger Prozente eine Verlängerung der Wechselzahlungen auf einige Monate erzielt und da durch die von der Kurmärkischen Kammer im Januar 1809 verfügten kommissarischen Untersuchungen der Kriegskontribuzionsreste und

---

zu	5,302,530 Thlr.	
wozu die Einwohner auf das erste Kontribuzionsausschreiben einbezahlt hatten . . .	607,931 =	
also	4,694,599 Thlr.	Schuldenausgaben verblieben. Für die Kurmark zwischen Elbe und Oder würde hiervon noch die erst beim Abschluß des Jahres 1808 zum Ansatz gebrachte Anforderung an die Altmark (S. 125) abzuziehen sein mit . .	1,141,323 =	
sodaß für den dem König verbliebenen Theil der Kurmark nur Schulden waren . . .	3,553,276 Thlr.	
Nach S. 125 betrug die Schuld Ende 1808 nach Abzug der Forderungen jedoch . . .	9,219,226 =	
also mehr . . .	5,665,950 Thlr.	

als beim Schluß des Tilsiter Friedens.

Vom Tilsiter Frieden bis Ende Dezember 1808 waren von den Einwohnern baar eingezogen worden

aufs erste Kriegskontributionsausschreiben, außer den vorbemerkten 607,931 Thlrn., noch	339,840 Thlr.,
aufs zweite, dritte und vierte Kriegskontribuzionsausschreiben	988,984 =
vom ersten Zinsausschreiben	52,941 =
vom Lagersteuerausschreiben	210,738 =
und für gelieferte Pferde für die ganze Provinz . .	44,562 =
sind	1,637,065 Thlr.,

ungeachtet das Land seit dem Frieden 1½ Jahr lang mit starker Einquartirung und durch viele Märsche von Truppen sehr bedrückt und belastet gewesen war.

Da bis zum Tilsiter Frieden aufs erste Kontribuzionsausschreiben schon	607,931 Thlr.
eingezogen waren, von da aber, wie vorstehend bemerkt worden, bis zu Ende des Jahres 1808 auf die bis dahin erlassenen Kriegskontribuzionsausschreiben . .	1,637,065 =
so war vom ständischen Comité bis Ende Dezember 1808 (S. 118) vom Lande baar erhoben	2,244,996 Thlr.

die durch militairische Exekuzionen veranlaßte Einziehung der ergibel sich herausgestellten Reste nicht unbedeutende Geldsummen eingezogen waren und eingingen, so hatte man diese und alle sonst disponible Mittel verwandt, um die Forderungen der Bankiers in Leipzig und Hamburg so theilweise zu befriedigen, daß durch Abkommen mit denselben diese auch im März 1809 die Zahlungstermine von den nicht bezahlten Summen auf einige Monate hinausseßten.

Zur endlichen Befriedigung der Wechselschulden, und zur Regulirung des ganzen Schuldenwesens traf man jedoch nachstehende Beschlüsse:

a. daß alle eingehende Summen nur zur Bezahlung von dringenden schuldigen Kapitalien und einzulösenden Pfändern verwandt und deshalb auch alle Zinszahlungen bis zur näheren Bestimmung des nächsten wieder zusammentretenden Landtags ausgesetzt werden sollten;
b. daß Vorsichtsmaaßregeln ergriffen werden sollten, damit nicht ohne Genehmigung des Comité und des Oberpräsidenten die als Pfand gegebenen ständischen Obligazionen verkauft werden dürften;
c. daß unter keinen Umständen neue ständische Obligazionen oder Interimsscheine ausgegeben, dahingegen die eingezogenen derartigen Papiere, bis zur öffentlichen förmlichen Vernichtung derselben, sicher niedergelegt werden sollten, wobei jedoch nachgegeben ward, solche im Nothfall noch zur Verpfändung wiederum zu benutzen;
d. daß zur Berichtigung der dringendsten Schulden ein zweites Zinsausschreiben von Kapitalien nach den Grundsätzen des ersten Zinsausschreibens von der Kurmärkischen Kammer veranlaßt werde, wozu der Oberpräsident sogleich die Anweisung ertheilen und die königliche Genehmigung hierzu nachträglich einholen möchte;
e. daß des Königs Majestät gebeten werden solle, die gesammte Schuld der Kurmark zwischen Elbe und Oder, sowie die aller andern königlichen Provinzen als Staats-

schuld zu übernehmen, und durch eine allgemeine Steuer die desfallsigen Ausgaben zu decken.

Hierzu schlugen sie eine jährliche Einkommensteuer vor, erklärten jedoch auch zugleich, daß, wenn des Königs Majestät hierauf einzugehen nicht geruhen sollten, zur Tilgung desjenigen Theils der Schuld der Provinz, der derselben nach Erfüllung der Versprechung, die der König Inhalts der Kabinetsordre vom 29. August 1807 verheißen, noch verbleiben würde, blos eine jährliche Einkommensteuer in der Kurmark zwischen Elbe und Oder eingeführt werden möchte.

2. Nachdem der Landtag von der Lage des Schuldenwesens sich unterrichtet hatte, bestimmte er nach dem Wunsche des Comité, daß eine besondere Kommission zur Prüfung des Verfahrens und Rechnungswesens desselben ernannt werde, und sprach zugleich die Bitte aus, daß dieser die völlige Autorität und die Befugnisse der Oberrechnungskammer beigelegt und ihr ein königlicher Kommissarius zur Leitung und Führung der Geschäfte vorgesetzt und derselben eine Instruktzion für ihren Wirkungskreis ertheilt werden möchte.

3. Da bis dahin die Ansicht von der Kurmärkischen Kammer aufgestellt und festgehalten war, wegen aller Kriegsabgaben und Leistungen eine Ausgleichung in der Kurmark zu bewirken, indem mehrere Theile derselben bedeutendere Lasten wie andere erlitten und getragen hätten, hierzu auch von ihr mehrere Bestimmungen und Anordnungen zur Beschaffung der desfallsigen Nachrichten seit dem Monat März 1807 im Einverständniß der damals zusammenberufenen Landräthe, wenngleich unter geäußerten Bedenken einiger Comitémitglieder, erlassen waren, so kam in der Landtagsversammlung die Frage zur Sprache, ob und in welcher Art eine Ausgleichung der von Kreisen, Kommunen und Einzelnen geleisteten Kriegslasten stattfinden sollte. Dies war zur Fertigung der Instrukzion für die Revisionskommission, sowie für das Verfahren der künftigen Verwaltungsbehörden der ständischen Fonds nicht allein nothwendig, sondern hatte den wesentlichsten Einfluß auf die, der, unter dem Comité,

nach der Bekanntmachung der Kammer vom 3. Dezember 1807 eingerichteten Komptabilitätskommission, übertragenen Geschäfte*). Da verschiedene Ansichten in der Landtagsversammlung sich deshalb äußerten, so wurde zur Prüfung dieser Angelegenheit unter Vorsitz des Landraths von Pannewitz ein Ausschuß ernannt, und derselbe beauftragt, sein Gutachten dem Landtag deshalb vorzulegen, und der Oberpräsident Sack gebeten, den Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz zu ersuchen, den desfallsigen Berathungen, sowohl im Ausschuß, als im Pleno des Landtags, mit beizuwohnen. Auch in diesem Ausschuß, dem der v. Bassewitz ein besonderes Promemoria**) über das bis dahin dieserhalb beobachtete Verfahren, und die bis dahin in der Komptabilitätskommission herausgestellten Resultate übergeben hatte, zeigten sich schon abweichende Ansichten.

Die Vertreter derjenigen Theile der Kurmark, welche weniger gelitten und wie z. B. die Priegnitz und der Ruppiner Kreis daher ihre Forderungen größtentheils geordnet hatten und solche übersehen konnten, fürchteten sich, daß ihre Distrikte bedeutende Zuschüsse würden aufbringen müssen, und wünschten daher keine Ausgleichung. Andere vermeinten zwar, daß in den durch fast stete Durchmärsche besonders belasteten Distrikten es mit Schwierigkeit verbunden sein

*) Diese Komptabilitätskommission bestand aus dem Kr.- u. Dom.-R. v. Bassewitz unter Beistand der Kammerassessoren v. Bärensprung und Hecht als Mitglieder der Kammer, dem Landrath v. Pannewitz und dem Landesdirektor v. Arnim-Neuensund als Mitglieder des Comité und führte in selbiger der v. Bassewitz die Direkzion. Sie wurde, nachdem die französischen Behörden in den letzten Monaten des Jahres 1807 die Verwaltung des größten Theils der Magazine der Provinzialbehörden überlassen, zur Kontrolirung derselben und zur Ausfertigung der unzinsbaren Scheine für angeordnete, auf die Kriegskontribuzion abzuschreibende Lieferungsgegenstände, errichtet. s. den sechsten Abschnitt, zweite Abtheilung, zu IV. Militair. Angelegenheiten; B, 1. Verpflegung.

**) Dieses findet sich in Abschrift in den Kammer-Akten, Militair-Reg., Franz. S. Gen. Fach 3, Nr. 1449.

würde, die Forderungen der Einzelnen nach Vorschrift der Kammerverordnungen vom 19. und 29. März 1807 ꝛc. *) stets gehörig liquid zu machen, daß jedoch das bis dahin aufgestellte Prinzip in der Gerechtigkeit beruhe und wenn davon abgegangen würde, in künftigen ähnlichen Fällen der Böswillige Gewinn zu machen suchen werde und die Kreis-, auch Lokalbehörden mit größerer Schwierigkeit Das zu beschaffen im Stande sein dürften, was verlangt werden würde, weshalb sie für Fortsetzung des Ausgleichungsverfahrens sich erklärten und nur Erleichterung bei Beschaffung der Beweisbelege wünschten. Der Ausschuß entschied sich deshalb in der Mehrheit für eine Ausgleichung und ersuchte den Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz im Pleno des Landtags sein dem Ausschuß vorgelegtes Promemoria vorzutragen und die sich bei der Berathung deshalb im Ausschuß ergebenen Resultate demselben mitzutheilen, damit hierauf der Endbeschluß herbeigeführt werde. Dies geschah, und wenngleich man mit den dieserhalb angenommenen Grundsätzen als billig und gerecht sich einverstanden erklärte, mehrere städtische und einige Kreisdeputirte die Ausführung der Ausgleichung auch wünschten, so hielten doch die mehrsten der Deputirten es für nicht möglich, solches durchzuführen. Diesen schloß der Oberpräsident Sack sich mit dem Bemerken an, daß man im Klevischen nach der Besitznahme dieser Provinz durch die Franzosen solches gleichfalls gewünscht habe, weshalb eine besonders hierzu ernannte Kommission 3 Jahre lang mit den desfallsigen Vorarbeiten beschäftigt gewesen sei, aber selbst in diesem kleinen Distrikte hiermit nicht zu Stande gekommen wäre; worauf der alte würdige Landrath v. Hertefeld, der dort gleichfalls Besitzungen hatte, sich erhob und sagte, man habe den ersten Kommissarius im Schlafrock und mit der

*) Diese waren veranlaßt durch die im Konferenzprotokoll vom 11. März 1807 zwischen der Kammer, den einberufenen Landräthen und den Deputirten des Comité getroffenen Beschlüsse wegen künftiger Ausgleichung der Kriegslasten. s. den zweiten Abschnitt von den Kriegslieferungen und Leistungen, S. 236 ꝛc.

Mütze auf dem Kopfe unter seinen Ausgleichungsakten todt angetroffen, weshalb man die ganze Arbeit weiter fortzusetzen, aufgegeben habe. Nach dieser humoristischen Aeußerung beschloß der Landtag, diese Angelegenheit in der Kurmark auch nicht weiter zu verfolgen, bestimmte jedoch, daß die bis dahin bestandene Komptabilitätskommission ihre Arbeiten auf bestimmte Festsetzungen solcher allgemeinen Gegenstände nur beschränken solle, für welche baares Geld als zinsbare Obligazionen zu vergütigen wären, und wenn das gewählte dritte Comité seine Geschäfte anträte, diesem alle Papiere und noch nicht beendigte Geschäfte zu übergeben habe *). Vom Geh. Obersinanzrath v. Prittwitz-Quilitz wurde hierauf noch im Namen des Landtags dem v. Bassewitz der Dank, für alle in dieser Hinsicht, sowie sonst der Kurmark während der Zeit der französischen Besetzung bewiesenen treuen, eifrigen und mühevollen Unterstützungen, ausgesprochen.

4. Hatte sich der Landtag mit dem Wunsche der bisherigen Comitémitglieder auszuscheiden, einverstanden erklärt, nachdem er denselben seine besondere Anerkennung über ihre bewiesene Ausdauer in den schwierigsten Verhältnissen, sowie über ihr umsichtiges und würdevolles Benehmen, während der Zeit ihrer Wirksamkeit, ausgesprochen hatte. Der Landtag war jedoch der Ansicht, daß, wenn die Mitglieder des neuen Comité durch die einzelnen Kreise und Immediatstädte selbst gewählt würden, solche mehr Vertrauen und Autorität in der Provinz genießen dürften, als wenn solche durch den versammelten Landtag ernannt würden. Der Landtag begab sich daher der Wahl der sechs ritterschaftlichen und drei städtischen Deputirten zu dem neuen Comité und beauftragte den unter 5. näher noch zu erwähnenden, von ihm ernannten Ausschuß aus seiner Mitte, die Kreise und Städte von seinem Beschluß in Kenntniß zu setzen, um in verfassungs-

*) Dies wurde durch die Kabinetsordre v. 19. Mai 1809 vom Könige genehmigt. s. O. Pr. Akten, Landschafts-S., Nr. 3 im Finanz-Archiv.

mäßiger Art die Wahlen zu bewirken und solche zur Bestätigung und Einführung in ihrem neuen Wirkungskreise dem O. P. Sack anzuzeigen. Zugleich wurde bestimmt, daß für dieses neue Comité eine Instrukzion entworfen und in solchem ein königlicher Kommissarius die Leitung der Geschäfte führen solle.

5. Ernannte der Landtag eine Deputazion von 9 Mitgliedern aus seiner Mitte, um die noch weiter mit dem Oberpräsidenten zu regulirenden, auf dem Landtage berathenen und beschlossenen Gegenstände zu bearbeiten, auch das derzeitige Comité in seinen Verhandlungen mit den Bankiers ꝛc. wegen der Provinzialschulden zu unterstützen.

Zur Ausführung dieser verschiedenen Beschlüsse wurde Nachstehendes vom Landtag vor dessen Schluß am 1. April 1809 veranlaßt:

Zu 1. Die unter a. b. c. getroffenen Beschlüsse wurden dem Comité zur pünktlichsten Nachachtung mitgetheilt. Wegen des unter d. gewünschten zweiten Zinsausschreibens wurde der O. P. Sack ersucht, dies sogleich durch die Kurmärkische Regierung *) zu bewirken und die Allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen. Auf dessen Anordnung erließ die Regierung unterm 2. Mai 1809 **) die Bestimmung:

daß, so wie es beim ersten Zinsausschreiben vorgeschrieben worden, jetzt wiederum ¼ der Zinsen eines Jahres, jedoch mit Ausnahme aller auswärtigen ***), aller in Berlin fundirten Kapitalien, sowie der aller milden Stiftungen, der Militair-, Prediger-, Forstbedienten- und der allgemeinen Zivil-Wittwenkassen, endlich auch der Inhaber Kur- und

*) Unterm 14. Februar 1809 hatte die Kurmärkische Regierung bekannt gemacht, daß auf den Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1808 (G. S. 1806—9, Nr. 63, S. 480) sie diese Benennung angenommen habe. s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 21.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 53.

***) Dies hatte der König unterm 30. November 1808 wegen des ersten Ausschreibens bestimmt.

Neumärkischer Pfandbriefe erhoben werden sollten. Zugleich war bestimmt, daß wer die Steuer vor dem 1. Juli 1809 zahle, statt ¼ nur ⅙ zu entrichten habe.

Alle Behörden wurden von der Regierung zugleich angewiesen, die Aufnahme schleunigst zu bewirken, sodann mit der Einziehung der Steuer sogleich vorzugehen und die eingenommenen Gelder aufs baldigste zur Kasse des Comité abzuführen. Unterm 13. Mai bestätigte der König diesen Beschluß. Später, am 26. Januar 1810 *), ward von dem Comité dieserhalb noch bekannt gemacht, wer bis zum 15. Februar 1810 seine Steuer nicht entrichtet, statt ¼ ein Drittel zu bezahlen habe.

Hinsichtlich des unter e. ausgesprochenen Wunsches wegen der Art und Weise, wie die Abtragung der von dem Comité der Stände gemachten Schulden bewirkt werden möchte, übergaben die Stände dem Oberpräsidenten eine Bittschrift an den König, wegen Uebernahme sämmtlicher desfallsiger Schulden auf Staatskassen; zugleich aber auch machten sie ihm Mittheilung vom Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Einkommensteuer in der Kurmark zwischen Elbe und Oder ausschließlich Berlin, welcher unter Beiordnung des Geheimenraths Troschl von Seiten des O. P. Sack von dem Landrath v. Zieten und dem Syndikus Reinbeck entworfen und im Pleno des Landtags der zu 5. bemerkten Landtagsdeputazion zur Begutachtung und weitern Beförderung an den O. P. Sack gesandt war. Von dieser Landtagsdeputazion gelangte der Entwurf mit den in den Protokollen vom 10.—18. April 1809 **) von der letztern gemachten Bemerkungen an denselben.

Der O. P. Sack reichte die Vorstellung sogleich, und diesen Entwurf mit seinem Gutachten begleitet, später am 27. Juni 1809 beim Könige ein. Auf die erstbemerkte Bitte erfolgte keine Antwort, da unterm 2. April (S. 121) der

*) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 12.

**) s. Comité-Akten, Kontrib.-S. Gen., Nr. 13, Einkommensteuer.

König die Deputirten der Provinz auf ihre Vorstellung vom 31. Januar schon dieserhalb abschläglich beschieden hatte. Das vom Könige vollzogene Einkommensteuerreglement erschien aber erst unterm 11. März 1810, und wird später über die Ausführung ꝛc. dieses Gesetzes das Nähere noch bemerkt werden.

Zu 2. entwarf der Landtag eine Instrukzion für die von ihm gewünschte Revisions-Kommission, vollzog solche am 29. März *) und übergab selbige zur königl. Genehmigung dem O. P. Sack. Zugleich zeigte der Landtag demselben an, daß zu den drei ständischen Deputirten für diese Behörde von ihm gewählt wären

der Landrath v. Hertefeld-Liebenberg,
der Rittmeister v. Briest-Nennhausen und
der Berlinsche Stadtgerichtsassessor Langerhans,

und bat, daß, sobald die königliche Genehmigung erfolgt und der königliche Deputirte zur Leitung der Geschäfte bei dieser Kommission ernannt sei, der O. P. Sack die sämmtlichen Mitglieder einberufen, und das Weitere wegen Bildung der Kommission ꝛc. veranlassen möge. Auf den Bericht des O. P. Sack vom 30. April 1809 genehmigte der König unterm 19. Mai 1809 die vorbemerkte Instrukzion und ernannte den Regierungsassessor v. Bärensprung, nach dem privatim ausgesprochenen Wunsche des Landtags, zum Königl. Dirigenten der Revisions-Kommission, welche nach der Anweisung des O. P. Sack vom 31. Mai am 1. Juni in Wirksamkeit trat.

Zu 3. Hinsichtlich der Geschäfte der Komptabilitäts-Kommission bestimmte der Landtag, daß sobald die Revisions-Kommission ernannt sei, solche von derselben umsomehr mit besorgt werden möchten, da sie die Hoffnung aussprachen, dem als Regierungs-Deputirten bei derselben bisher beschäftigten Reg.-Ass. v. Bärensprung dürfte Sr. Königl. Majestät die Direkzion bei der Revisions-Kommission anvertrauen. Dies wurde auch zum 1. Juni 1809 zur Ausführung ge-

*) s. O. P. Akten, Landsch.-S. Nr. 3, Finanzarchiv.

bracht, nachdem am 22. April 1809 die zu 5. bemerkte Landtags-Deputazion, nach genommener Rücksprache mit den Mitgliedern der Komptabilitäts-Kommission, die Instrukzion für das künftige Verfahren des Comité in dieser Hinsicht, nach dem allgemeinen Beschluß des Landtags, entworfen und festgesetzt hatte.

Zu 4, hatte der Landtag die Instrukzion für das neue Comité entworfen und unterm 29. März 1809 vollzogen dem O. P. Sack mit der Bitte überreicht, die Genehmigung derselben von des Königs Majestät einzuholen, mit der zu 5. bemerkten Deputazion des Landtags das Nähere wegen der Wahl der neuen Comitémitglieder anzuordnen, und wenn der Königl. Kommissarius zur Leitung der Geschäfte ernannt sei, die Gewählten einzuberufen, sie in ihre neuen Geschäftsverhältnisse einzuführen und das bis dahin noch bestehend bleibende alte Comité zu entlassen *).

Zu 5. Endlich hatte der Landtag zur Landtags-Deputazion, bis die mit dem O. P. Sack zu regulirenden Arbeiten beendigt und das neue Comité eingeführt worden, vor seinem Auseinandergehen noch aus seiner Mitte ernannt:

Von der Kurmärkischen Ritterschaft
den Landrath v. Pannewitz-Schönfließ,
= = v. Zieten-Wustrau,
den Hauptmann v. Bandemer-Kleinbeeren,
den Landesdirektor v. Arnim-Neuensund,
den Obersten v. Quitzow-Bollersdorf,
den Ritterschaftsrath v. Rohr-Tramnitz.
Von den Kurmärkischen Städten
den Syndikus Reinbeck,

*) Aus diesem Comité trat der Kammerherr v. Wülknitz gleich nach geschlossenem Landtage wegen Privatverhältnisse aus, und wurde von der Landtagsdeputazion mit Dank für seine gewandten Leistungen auch entlassen. Er stand sonst den französischen obersten Behörden in Berlin sehr nahe; auch wurde von ihm behauptet, daß er kein Interesse für die preußische Königsfamilie gehabt habe.

den Bürgermeister Freitag und
den Regierungsrath Richter.

Von den Deputirten der drei Magdeburgischen Kreise traten für die Gegenstände dieser Distrikte noch zu
der Geh. Oberfinanzrath Graf Hagen und
der Kammerherr v. Griesheim.

Diese Landtagsdeputazion forderte unterm 7. April die Stände der Kreise und die Immediatstädte unter Mittheilung des Entwurfs der Instrukzion für das neue Comité vom 29. März auf, die neun Deputirten zu wählen.

Durch diese Wahlen wurden ernannt:

A. Hinsichtlich der Ritterschaft
1. von der Uckermark: der Hauptmann v. Wedell-Göritz;
2. von der Priegnitz: der Kammerassessor v. Klitzing-Seetz;
3. von der Mittelmark, und zwar
   a. von den Kreisen Niederbarnim, Glien-Löwenberg und Ruppin: der Regierungsassessor v. Bärensprung;
   b. von den Kreisen Oberbarnim und Lebus, der v. Wernizober-Hohenfinow;
   c. von den Kreisen Teltow und Bees-Storkow, der Hauptmann v. Bandemer-Kleinbeeren;
   d. von den Kreisen Havelland, Zauch- und Lukkenwalde, der Kreisdeputirte v. Bredow-Schwanebeck.

B. Von den Immediat-Vorstädten Brandenburg, Frankfurt, Perleberg, Prenzlow, Ruppin, so wie von Potsdam
der Regierungsrath Wiesiger,
der Justizamtmann Friederici und
der Kriegsrath Freitag.

Nachdem diese Wahlen der Mitglieder des dritten Comité von der Deputazion regulirt waren und der O. P. Sack derselben bekannt gemacht hatte, daß das neue Comité in Wirksamkeit getreten sei, ging solche, nach Beendigung der ihr übertragenen Geschäfte, auch sogleich auseinander.

Die Königliche Bestätigung der zu 4. vorbemerkten Instrukzion vom 29. März *) erfolgte auf den Bericht des O. P. Sack vom 30. April am 19. Mai, worauf, da auch der Geh. Oberfinanzrath Reinbeck vom Könige zur Leitung der Geschäfte im neuen Comité ernannt war, der O. P. Sack am 1. Juni 1809 **) das bis dahin bestandene zweite Comité der Stände, unter Aussprechung seines Dankes für die einzelnen Mitglieder desselben wegen ihrer bisherigen Geschäftsführung ꝛc., entließ, das dritte Comité einführte und demselben die Geschäfte, Registratur, Kasse ꝛc. des alten Comités übergab. Hierbei bemerkte er zugleich, daß nach einem Beschluß des Landtags vom 1. April drei Mitglieder des abgehenden Comité, der Landrath v. Pannewitz, der Geh. Postrath v. Goldbeck und der Kriegsrath Jordan, vom neuen Comité zu seinen Berathungen stets zugezogen werden könnten, dann denselben aber ein volles Stimmrecht in allen vorfallenden Angelegenheiten zustände. Am 1. Juni 1809 wurde vom O. P. Sack auch die, nach dem Wunsch der Stände zu 2. S. 134 vom König genehmigte Revisions-Kommission des Verfahrens ꝛc. der ersten beiden Comités in Wirksamkeit gesetzt. Am 5. Juni machte der O. P. Sack hiervon der ständischen Deputazion des Landtags unter Zusendung einer Abschrift des Uebergabe- und Einführungs-Protokolls vom 1. Juni zur Benachrichtigung der Kreise und Immediatvorstädte Mittheilung.

Die Wirksamkeit des alten Comité vom 1. April 1809 bis zu dessen Auflösung am 1. Juni 1809 bestand in Beistand der vorbemerkten Landtags-Deputazion hauptsächlich darin, die mit Hülfe der Regierung eingezogenen Kriegskontribuzionsreste zur Deckung der nothwendigsten Zahlungen zu verwenden, mit seinen Kreditoren sich wegen der denselben

*) Diese findet sich im Finanzarchiv in den O. P. Akten, Kurmärkische Landsch.-Akten Nr. 3, Fol. 116—118.

**) s. Comité-Akten, Organisazions-S. Nr. 6, Vol. 4; auch Spen. Ztg. 1809, Nr. 87.

zu leistenden Zahlungen auf ausgedehntere Fristen zu vereinigen, in Gemeinschaft mit der Komptabilitäts-Kommission seine Abrechnungen mit den Kreisen und Städten zu befördern, insbesondere aber die ausgestellten ständischen Obligazionen und Interimsscheine aufs zweite Kriegskontribuzionsausschreiben wieder einzuziehen.

Nach der Bemächtigung des M. v. Voß, hatte das Comité nach dem Beschluß im Protokoll vom 16. Dezember 1808 (S. 113) die Einziehung dieser letztern Papiere, da die Kammer bei dem Widerspruch des P. v. Gerlach, als damaligen Verwaltungschefs der Provinz, hülfreiche Hand nicht leisten konnte, die Kreislandräthe und Magistrate mit Anweisung versehen.

Mehrere dieser Behörden erhoben deshalb jedoch Bedenken, worauf das Comité dem O. P. Sack die Angelegenheit zur Bestimmung vorlegte, welcher in seiner Stellung die Kammer unterm 9. Januar 1809 anwies, nach dem Verlangen des Comité zu verfahren, worauf von derselben unterm 19. Januar 1809 die Land- und Steuerräthe auch mit Anweisung zur Ausführung des Beschlusses versehen wurden. Aber auch dies führte nicht zum Ziel, da in der Provinz von Privaten und Behörden gegen diese Anordnung vielartige Protestazionen eingingen. Das Comité berieth sich deshalb mit der vom Landtag oben unter 5. S. 135 ernannten Landtags-Deputazion, worauf es am 20. Mai der Regierung sein Gutachten über die desfalls zu erlassenden Modifikazionen abgab, und diese hiernach wegen des zu beobachtenden Verfahrens unterm 21. Juni 1809 die Behörden im Verfolg des Zirkulars vom 19. Jan. 1809 mit näherer Anweisung versah.

Dies Ausschreiben wurde das sechste benannt*).

Hiernach sollten Papiere für 1,000,000 Thlr. eingezogen werden, später ergab sich jedoch, daß nur für 776,820 Thlr. Obligazions-Papiere ausgestellt waren **).

*) s. Comité-Akten vom 6. Ausschreiben, Nr. 7, Fol. 56.

**) s. Comité-Akten vom 6. Ausschreiben, Nr. 7. Nach einer darin befindlichen Zirkularverfügung vom 30. Juli 1809 ist ersichtlich, daß der

Da mit dem 1. Juni, wie vorhin schon S. 137 bemerkt worden, das zweite Comité seine Geschäfte beendigte und solche dem dritten Comité der Stände übergab, so kann vom Verfasser nicht unbemerkt gelassen werden, sich über das Urtheil, welches man zu der Zeit über das Verfahren und Benehmen der Männer, welche in den beiden ersten Comités, mit Ausnahme Einzelner, stets die nämlichen waren, fällte, noch auszulassen. Die Lage dieser Männer war von November 1806 an, wo sie sich diesen Geschäften unterzogen, bis zur Zeit, wo das Land im Dezember 1808 vom Feinde geräumt wurde, wie es die vorstehende Auseinandersetzung schon hinlänglich gezeigt hat, eine höchst schwierige. Sie hatten fast Alle, wie es auch die vom Verfasser jetzt durchgesehenen Massen von damals geführten Akten ergeben, während dieser Zeit mit der unermüdlichsten Anstrengung, mit persönlichen Aufopferungen und mit größter Energie in ihren fast fortdauernden bedrängten und oft gewiß verzweifelten Lagen und Verhältnissen, selbst wenn sie von den französischen Behörden persönlich hart angegangen, von den höhern preußischen Staatsbehörden und von ihren vielartigen Gläubigern gedrängt wurden, sich als patriotisch gesinnte, für das Interesse der Einwohner der Provinz eifrig besorgte Repräsentanten derselben, genommen. Alle Männer, die durch ihre damaligen Verhältnisse ihnen näher standen, und ihr Benehmen zu beurtheilen vermochten, wozu auch der Verfasser dieses Werks in seiner damaligen Stellung gehörte, erkannten dies, zollten, wenn sie auch mit den Ansichten Einzelner über das zu Veranlassende mehrfach nicht übereinstimmten, ihnen dennoch ihre volle Achtung, freuten sich, daß sie nicht verzagten und bis zur Räumung des Landes kräftig ausharrten.

---

1. Mai 1809 als der Termin der auf die einzusendenden ständischen Obligazionen ꝛc. und die Vergütigung der bis dahin davon zu bezahlenden Zinsen, welche auf Reste der betreffenden Personen vergütigt werden sollten, bestimmt worden.

Unter den Mitgliedern des Comité verdienen einer besondern Erwähnung:

Der Domdechant v. d. Schulenburg, wegen der Ordnung und Uebersicht, die er im Kassen- und Rechnungswesen des Comités einführte und bis zur Uebergabe der Geschäfte ans dritte Comité, am 1. Juni 1809, aufrecht erhielt;

der Kriegsrath Jordan und der Kammerherr v. Wülknitz, s. S. 135, wegen der Gewandtheit in ihren Unterhandlungen mit den französischen Behörden, wodurch sie der Provinz vielartige Vortheile verschafft und Nachtheile abgewandt hatten;

der Geh. Postrath v. Goldbeck *), wegen der Klarheit und Bündigkeit, mit welcher derselbe die vorfallenden Gegenstände auffaßte, behandelte und deren Nutzen nach ihrem praktischen Werthe mündlich und schriftlich, kurz und übersichtlich darzustellen vermochte;

der Justizamtmann Friederici als rechtlicher Beistand, wegen seines patriotischen Bestrebens, in dieser Stellung dem Comité und der Provinz schützend zur Seite zu stehen und bei den häufigen Verlegenheiten derselben, soviel als möglich alle Nachtheile für selbige zu beseitigen. Man muß die Akten aus jener Zeit eingesehen haben, um sich zu überzeugen, was derselbe mit außerordentlichem Fleiße Tüchtiges geleistet hat **).

Die Hauptseele in den beiden Comités war aber in diesem Zeitabschnitt der Landrath v. Pannewitz wegen seiner Kenntniß der Verfassung und der Verhältnisse, seiner praktischen Erfahrungen, seiner großen Thätigkeit und seines redlichen patriotischen Sinnes. Er genoß das unbegrenzte

---

*) Dieser Mann ist seit mehreren Jahren auf seinen Wunsch von der zuletzt von ihm bekleideten Stelle als Präsident der Generalkommission der Kurmark in den Ruhestand getreten und lebt noch.

**) Auch dieser Mann, der bis zur Beendigung des Kriegsschuldenwesens der Provinz beim Comité thätig war, lebt zur Zeit noch im Ruhestande.

Vertrauen der Kammer, aller Vorgesetzten der Kreise und Vorstände der Immediatstädte, seiner Kreiseingesessenen (des Niederbarnimschen Kreises), so wie aller Personen, die ihn kannten. In dem Comité stand er im Vertrauen seiner Mitarbeiter so hoch, daß ohne ihn befragt zu haben, und ohne seine spezielle Zustimmung, nichts beschlossen wurde. Neben den von ihm übernommenen Geschäften in dem Comité besorgte er mit großer Anstrengung und Vorsorglichkeit alle ihm obliegende Geschäfte in seinem Wirkungskreise als Landrath, die, da der Niederbarnimsche Kreis durch fast stete Durchzüge von französischen Truppen sehr stark belästigt und mitgenommen ward, nicht geringe waren. Er gehörte zu den höchst achtungswerthen damaligen Männern der Provinz, welches nicht allein zu der Zeit, sondern bis zu seinem im Jahre 1825 erfolgten Ableben, allgemein in der Kurmark und selbst sehr belobigend vom Könige Friedrich Wilhelm dem dritten anerkannt ward.

Wenn auch in jener Zeit einzelne Personen aus Unkenntniß oder aus andern speziellen Ursachen sich hin und wieder lieblos über das Benehmen des Comité, auch einzelner Mitglieder desselben, äußerten, mehrmals ihre Handlungsweise tadelten *), einzelne Personen desselben sogar zu verdächtigen suchten und diesen ihren Ansichten bei der höchsten damaligen Preußischen Behörde in Königsberg Eingang zu verschaffen bemüht waren, so hat die spätere Revidirung der Geschäfte und Rechnungen derselben jedoch gezeigt, daß diese Ansichten sich nicht bestätigt gefunden und die beiden ersten Comités die Achtung und Anerkennung verdient gehabt haben, welche ihnen durch ihre Zeitgenossen, von der Generalversammlung der

*) Der Haupttadel war der, daß beide Comités zur Schonung der Einzelnen und zur Verhütung des Schuldenmachens der Kreisverbände eine bedeutende Anzahl von Lieferungsgegenständen durch Lieferanten bewirken ließen und dafür die Kosten aus der Comitékasse bezahlten, wodurch die Schuldenlast der Kurmark sehr vermehrt worden war.

Stände im Frühjahr 1807 (S. 43), vom General-Landtag im März 1809 (S. 131) und vom O. P. Sack bei deren Entlassung am 1. Juni 1809 (S. 137) schon ausgesprochen wurde.

Das dritte Comité

ließ sich am 1. Juni 1809 sogleich den Abschluß der Kasse des Comité von diesem Tage vorlegen, woraus sich ergab:

daß die ganze Schuldenlast damals, einschließlich der als Pfand niedergelegten ständischen Obligazionen, betrug . . . . 22,874,720 Thlr.
nach Abzug der geleisteten Vorschüsse und der Pfänder von . . . . . 9,932,012 =
aber nur zu beschaffen verblieben . . . . 12,942,708 Thlr.

Hiervon waren zu 4½ P. Z. in ständischen Obligazionen zur Rückzahlung:

in Bankobligazionen . .	442,046	Thlr.
in Seehandlungsobligaz.	1,174,455	=
in baarem Gelde	140,110	=
Ferner zu 5 P. Z.:		
in ständischen Obligazionen	7,877,840	=
in baarem Gelde	3,308,257	=
zusammen	12,942,708	Thlr.

Da jedoch noch Reste ausstanden von den verschiedenen bis dahin stattgefundenen Kriegskontribuzionsausschreibungen zu . . 2,129,506 =
so betrug die eigentliche Schuld nur . . 10,813,202 Thlr.*)

Bei der Uebergabe der Kasse ergab sich zugleich, daß solche vom 27. November 1806 bis 1. Juni 1809 gehabt hatte:

---

*) s. O. P. Akten von 1818, XXVII, Nr. 8, Fol. 268.

	in Dokumenten			in baarem Gelde und ständischen Papieren	
	Gold Thlr.	Pr. Kurant Thlr.		Gold Thlr.	Pr. Kurant Thlr.
A. eine Einnahme von	157,628	5,611,988	und	236,875	29,634,942
B. eine Ausgabe von	434,458	5,586,224	=	230,669	29,385,248
und daß sie darnach einen Bestand überlieferte von	23,170	25,764	und	6,206	249,694

unter welchen letzteren sich 247,700 Thlr. in ständischen Obligazionen befanden *).

Bei den dringenden Forderungen mehrerer Gläubiger und dem damaligen Zustande der Kasse überzeugte sich das Comité, daß mit den ihm überwiesenen Mitteln aus den Restzahlungen von den bis dahin erlassenen Kriegskontribuzionsausschreibungen es nicht im Stande sei, den ihm obliegenden Verpflichtungen Genüge leisten zu können. Es trug daher beim D. P. Sack auf ein neues nur von wohlhabenden und zahlungsfähigen Personen schnell einzuziehendes Kontribuzionsausschreiben an. Die Regierung konnte sich aber mit dem Vorschlag nicht einverstanden erklären, da ihr solcher im Prinzip nicht gerecht, überdies aber nicht ausführbar erschien, weshalb vom D. P. Sack eine desfallsige mündliche Berathung mit dem Comité unter Zuziehung zweier Regierungsmitglieder unter seiner Oberleitung am 29. Juli 1809 bestimmt wurde. In derselben vereinigte man sich dahin:

1. Daß 300,000 Thlr. zur Einzahlung mit jedesmal $\frac{1}{3}$ am 24. August, 24. September und 24. Oktober 1809 als Vorschuß auf die auszuschreibende Einkommensteuer von der Kurmark, und zwar $\frac{2}{3}$ vom platten Lande, $\frac{1}{3}$ aber von den Städten aufzubringen wären.

*) s. Akten der Landschaft, Beilagen zur Verhandlung des spätern Landtags vom 19. Dezember 1809.

2. Daß der Beitrag der Städte zu den 100,000 Thlrn., nach dem Maaßstab wie beim 5. Ausschreiben zwar vertheilt, die Stadt Potsdam jedoch um ⅓ ihres Beitrags übertragen werden solle. Uebrigens solle es jeder Stadt überlassen bleiben, den hiernach auf selbige fallenden Theil nach ihrem Dafürhalten in sich zu vertheilen.

3. Hinsichtlich der 200,000 Thlr., welche das platte Land aufzubringen habe, wurde bestimmt:

a. daß diese auf die einzelnen Kreise nach einer Frakzion auf Körnerertrag, nach einem sechsjährigen Durchschnitt, nach dem im Jahre 1808 vorhandenen Viehstand von Pferden, Rindvieh und Schaafen, von letzteren 10 Stück auf ein Stück Großvieh gerechnet, nach den Feuerstellen im Jahre 1808, und vom Forstland nach dessen Morgenzahl, vertheilt werden sollten;

b. in jedem Kreise solle eine Kommission, bestehend aus 3 Rittergutsbesitzern, 3 Pächtern und 3 Schulzen, erwählt werden, welche die Abschätzung der Einwohner des Kreises zur Aufbringung der verlangten Summe zu besorgen, sich in 3 Schürzen zu theilen und nach deren Durchschnitt den Betrag zu vertheilen habe;

c. diese Kommission habe alle Gutsbesitzer, alle Dorfschaften und sonstige Eingesessene des Kreises, mit Ausschluß der Königl. Domainen-Einnahmen, abzuschätzen, die Dorfschaften jedoch nur hierbei als ein Individuum zu betrachten;

d. bei der Abschätzung solle nur auf Prästationsfähigkeit gerücksichtigt werden, und wer nicht 25 Thlr. geben könne, ganz unberücksichtigt gelassen werden.

4. Die Steuer solle in Münze, den Thaler zu 36 Gr. gerechnet, erhoben und mit 5 Prozent fürs Jahr verzinset, der Betrag derselben aber bei der ersten Einnahme der zu erwartenden Einkommensteuer angerechnet werden.

5. Wer nicht pünktlich die Zahlungen in den bestimmten drei Zahlungsterminen leiste, solle von dem Rest derselben

18 Prozent jährliche Zinsen als Strafe bezahlen, da soviel die vorhandenen Negozen des Comité kosteten.

Unterm 31. Juli erklärte die Regierung, daß sie mit dem Inhalt der Verhandlung zwar einverstanden, jedoch ohne Königl. Genehmigung von ihr das Ausschreiben nicht erlassen werden dürfe. Sie übersandte dem Comité zugleich die nach Inhalt des Protokolls von ihr gefertigte Vertheilung der Summen auf die Kreise und Städte, und bemerkte zugleich, daß da keine richtige Aufnahme der Morgenzahl von den Forstländereien in den einzelnen Kreisen vorhanden sei, sie statt dieses Maaßstabes den der Seelenzahl von 1805 zum Ansatz gebracht habe. Zugleich überließ sie dem Comité, ob dasselbe die Publikazion, auf die vom Oberpräsidio erhaltene Zustimmung, erlassen wolle.

Die von der Regierung mitgetheilten Vertheilungen ergaben:

1. Hinsichtlich der Städte, daß mit Berücksichtigung des heruntergesetzten Beitrages der Stadt Potsdam von ⅓ solche so wie fürs 4. und 5. Ausschreiben angelegt war.

2. Hinsichtlich des platten Landes hingegen, ergaben sich folgende Resultate, die wegen der dabei benutzten statistischen Nachrichten von Interesse und nachstehend daher aufgeführt sind *):

*) s. Ständ. Comité-Akten, 7. Ausschr., Nr. 8, Fol. 44, mit Weglassung der Scheffel und Metzen, der Groschen und Pfennige.

Namen der Kreise.	Es waren als vorhanden ausgemittelt an Seelenzahl 1805.	an Feuerstellen 1808.	an Viehstand 1808.	an Ertrag der Aussaat nach 5jähr. Durchschn.	Die Kontribuzion von 200,000 Thlr. betrug nach Verhältniß der Seelenzahl	der Feuerstellen	des Viehstandes	des Ertrags von der Aussaat	Summa der Kontribuzion.	Durchschnitts-Betrag.
A. Mittelmark:				Wispel	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Havelland	32,128	4,677	24,612	1,926	18,782	17,325	20,596	18,837	75,540	18,885
Glien-Löwenberg	11,165	1,522	9,558	654	6,527	5,638	7,999	6,397	26,561	6,640
Ruppin	31,829	4,396	24,591	1,720	18,607	16,283	20,578	16,822	72,290	18,073
Ober-Barnim . .	23,757	3,905	14,360	1,033	13,888	14,465	12,017	10,099	50,469	12,617
Nieder-Barnim .	23,855	3,089	14,950	965	14,004	11,444	12,510	9,439	47,398	11,849
Teltow	23,663	4,138	12,357	1,471	13,832	15,305	10,341	14,387	53,864	13,466
Lebus	29,223	4,423	19,359	2,207	17,083	16,383	16,200	21,586	71,252	17,813
Zauche	19,060	3,378	12,618	1,701	11,141	12,513	10,559	16,637	50,850	12,713
Luckenwalde . . .	7,651	1,292	6,133	825	4,471	4,786	5,132	8,069	22,458	5,614
Bees-Storkow .	20,494	3,443	14,456	752	11,988	12,753	12,097	7,355	44,193	11,048
die Mittelmark	222,825	34,263	152,994	13,254	130,323	126,895	128,029	129,628	514,875	128,718
B. Uckermark . . .	60,117	8,334	40,837	5,151	35,143	30,870	34,173	50,380	150,566	37,642
C. Priegnitz	59,169	11,402	45,169	2,044	34,534	42,235	37,798	19,992	134,559	33,640
Summa	342,111	53,999	239,000	20,449	200,000	200,000	200,000	200,000	800,000	200,000

Das Comité fand kein Bedenken, nach den vorstehenden Vertheilungen

das siebente Kriegskontribuzionsausschreiben

zu 300,000 Thlrn. am 5. August 1809 auf die Kreise und Städte, als Voreinnahme auf die zu erwartende Genehmigung des Königs zur Einführung der Einkommensteuer auszuschreiben und unter Mittheilung des Protokolls vom 29. Juli solche zur schleunigsten Einschätzung der Steuerpflichtigen, auch Erhebung und Ablieferung der Kontribuzionssummen, in den bestimmten Terminen, anzuweisen. Es gab zugleich den Behörden von der Bedrägniß, worin es sich wegen der vorhandenen Wechselforderungen befand, sowie von den vorbemerkten Vorverhandlungen wegen dieses Ausschreibens mit der Regierung und dem Oberpräsidio, Kenntniß. Gegen die getroffene Verabredung im Protokoll vom 29. Juli bestimmte jedoch das Comité in dieser Bekanntmachung, daß die ländlichen Kommunen nicht wie Individuen zu betrachten wären, sondern daß, wenn nicht Einzelne der Kontribuablen in denselben vorhanden seien, die außer ihrem Grundbesitz noch besonderes Vermögen besäßen, es keiner Abschätzung solcher Kommunenbesitzer bedürfe, man hingegen alle kontribuale Wirthe mit einer zweifachen monatlichen Kontribuzionssumme zum Ansatz zu bringen, alle sonstige Häusler, Bündner und Einlieger aber mit aller Abschätzung, wenn sie nicht sonst besonderes Vermögen besäßen, zu verschonen habe.

Von Seiten des Oberpräsidenten Sack und des Ministeriums in Königsberg wurde zwar das Ausschreiben und die Erhebung der Steuer darnach genehmigt, jedoch von letzterem es dem Comité verwiesen, daß es beim Ausschreiben sich einer Abänderung gegen die Verabredung im Protokoll vom 29. Juli, ohne deshalb dem Oberpräsidenten Vortrag gehalten und seine Zustimmung dazu eingeholt zu haben, erlaubt, wozu ihm keine Befugniß zustände.

Beim langsamen Eingang dieser neuen Steuer und beim steten Dringen der Wechselinhaber zur Bezahlung der ihnen

zukommenden Summen, die nur durch bedeutende Aufopferungen zu beschwichtigen waren, da ferner die Inhaber von ständischen Obligazionen auf Bezahlung der vielfach versprochenen Zinsen drangen und mehrere Gläubiger von Forderungen klagbar geworden, auch günstige Erkenntnisse beim Kammergericht erstritten hatten, so sah das Comité sich genöthigt, dem Oberpräsidenten Sack zu erklären, es wüßte nicht mit den ihm zugewiesenen Mitteln seine Gläubiger zu befriedigen, und bat, daß ein neuer Landtag zur endlichen Regulirung dieser Angelegenheit zusammen berufen werden möge. Von demselben wurde dem Comité hierauf unterm 8. Oktober 1809 eröffnet, daß hierzu die Genehmigung des Königs erfolgt sei, und die Landtagsdeputirten im Dezember zusammen kommen würden.

Dieser Landtag, welcher ein gemeinschaftlicher der Stände der Kur-, Neumark und Pommern war, weil mehrere nicht eine Provinz allein, sondern noch andere betreffende Gegenstände von allgemeinerem Interesse zu besprechen waren, wurde am 19. Dezember in Berlin eröffnet.

Von Seiten der Kurmark waren auf diesem Landtag erschienen *):

1. für das Domkapitel Brandenburg: der Domdechant v. d. Schulenburg;
   für das Domkapitel Havelberg: der Graf Kalkreuth;
2. für die Priegnitz, jedoch nur mit einer Stimme:
   der Landesdirektor v. Rohr-Langerwisch;
   der Oberst v. Quitzow-Bollersdorf;
   der Ritterschaftsdirektor v. Klitzing-Demertin;
3. für die Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuenfund;
4. für die Mittelmark:
   als Senior, der Landrath v. Pannewitz-Schönflies;
   Havelland, = = v. Bredow-Senske;

*) s. Landsch.-Akten, Verhandl. des Landtags vom 19. Dez. 1809 bis 10. Januar 1810, zu II. b.

Glien-Löwenberg, der Landrath v. Hertefeld-Liebenberg;
Ruppin, der Landrath v. Zieten-Wustrau;
Oberbarnim, der v. Wedell-Sydow;
Niederbarnim, der G. P. Rath und Ritterschaftsdirektor v. Goldbeck-Blumenberg;
Lebus, der Geh. Oberfinanzrath v. Prittwitz-Quilitz;
Teltow, der Präsident v. Schlabberndorf-Tiefensee;
Bees-Storkow, der Landrath v. Schütz-Kummerow;
Zauch-Luckenwalde, der Kreisdeputirte v. Bröseke-Grebs;

5. für die Immediatvorstädte, welche die übrigen Städte vertraten:
Berlin, der Stadtverordneten-Vorsteher Hümbert und Syndikus Wernitz;
Brandenburg, der Stadtsyndikus Thiede;
Perleberg, derselbe;
Frankfurt, der Stadtrath Born;
Prenzlow, der Justizrath Struve;
Ruppin, hatte keinen Deputirten gesandt;
Potsdam, der Stadtrath und Syndikus St. Paul;
6. als Landsyndikus war gegenwärtig der Justizrath Fritze;
7. von Seiten der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam waren gesandt: die Regierungsräthe Villaume und F. v. Raumer;

Seitens der Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe wohnten den Landtagsverhandlungen bei:
für den Ziesarschen Kreis der v. Wulfen-Grabow;
= = ersten Jerichowschen Kreis der Johanniterritter von Alvensleben-Randow;
für den zweiten Jerichowschen Kreis der Reichsgraf Wartensleben-Carow;
und für die Städte der Geheime Oberfinanzrath v. Köpken.

Hinsichtlich des Schuldenwesens der Kurmark ergaben sich auf selbigem nachstehende Resultate:

1. Machte der Oberpräsident Sack den versammelten Ständen bekannt, daß das auf dem Landtag im März 1809 beantragte Einkommensteuerreglement für die Kurmark von ihm beim Könige eingereicht und ihm mitgetheilt worden, daß solches bald vom Monarchen vollzogen, erfolgen werde, weshalb er wegen Veranlagung der Einwohner zur Steuer, dem ständischen Comité die Grundsätze desselben zur Bewirkung der Fassionen zugesandt und dieses hiervon die Kreis- und Städtischen Behörden in Kenntniß gesetzt habe.

2. Gab das Comité den Kurmärkischen Ständen in einem Memoire Rechenschaft über das von ihm seit 1. Juni 1809 beobachtete Verfahren und übergab zugleich den Abschluß seiner Kasse, sowie eine Nachweisung seiner Schulden, wobei es mit den lebhaftesten Farben das Bedrängniß seiner Lage und Verhältnisse schilderte. Es frug zugleich an, wie es die fehlenden Mittel zur Auslösung der noch vorhandenen Pfänder und Wechsel, auch Bezahlung der Zinsen, beschaffen solle.

Aus den Vorlagen des Comité ergab sich*), daß bis zum 1. Dezember 1809 an ständischen Obligazionen für . . . . . 20,922,090 Thlr.
ausgefertigt waren, wovon 9,136,934 Thlr.
ausgegeben, dagegen zur
Verpfändung benutzt waren 6,814,476 =
und sich zur Disposizion in
Kasse . . . . . 2,704,395 =
sind . . . . . 18,655,805 =
befanden. Der verbliebene Rest von . . . 2,266,285 Thlr.
war kassirt.

Zu der ständischen Schuld der 9,136,934 Thlr. traten noch zu:

---

*) s. Beilage des Vol. II. der Verhandlungen des Landtags vom 19. Dez. 1809 bis 10. Januar 1810 zu Akta II. Nr. 6 des Archivs im Lagerhause.

a. an ausländischen Schulden	891,093 Thlr.
b. an einländischen	685,104 =
c. an Lieferungsforderungen, wofür 12 bis 18 Prozent Zinsen gegeben waren und mehrmals fünffaches Pfand hatte niedergelegt werden müssen	243,217 =
zusammen	1,819,414 Thlr.
d. ferner an Lieferungsforderungen der Kreise zur Abrechnung auf rückständige Kriegskontribuzionen	873,458 =
e. und rückständige Zinsen	680,841 =
thut	3,373,713 Thlr.
mit Hinzurechnung der obbemerkten Schuld in ständischen Obligazionen von	9,136,934 =
betrug die ganze Schuld	12,510,647 Thlr.
Hiervon abgezogen die ausstehenden zum Theil inexigiblen Reste von den verschiedenen Ausschreibungen mit	1,992,208 =
war die Schuld	10,518,439 Thlr.

Nach geschehener Revision des Rechnungswesens des Comité wurde im Protokoll vom 6. Januar 1810 ausgesprochen, daß die Kurmark noch nachstehende Forderungen glaube machen zu können:

1. von der Altmark nach dem Theilungsverhältniß von 9 zu 21 eine Summe von 1,566,862 Thlrn. 12 Gr.;
2. die Kosten, welche durch das französische Generalpferdedepot in Potsdam für alle preußische Provinzen mit 1,609,833 Thlr. entstanden waren, nach einer noch zu bestimmenden Vertheilung, von allen Provinzen des Staats;
3. vom Staat eine noch nicht in Zahlen auszusprechende Summe für die während des Krieges bei Ausschreibung der Kriegskontribuzion und sonst nicht angezogenen Kurmärkischen Domainen;
4. von demselben oder von den übrigen Provinzen des Staats, wegen der unverhältnißmäßigen Einquartirung,

welche die Kurmark, als zuerst vom Feinde besetzt und zuletzt von demselben geräumt, erlitten, nach noch näher zu veranlassender Ausmittelung;

5. vom Staat eine Unterstützung zu den verausgabten Lagerkosten, da solche durch die Bestimmung des Ministers v. Stein vom 5. Mai 1808 (S. 89) herbeigeführt worden;
6. vom Staat oder von den übrigen Provinzen desselben, nach einer noch anzulegenden Vertheilung, die Kosten der 339,553 Thlr., welche die Kurmark zur Verpflegung der obersten französischen, für alle eroberten Provinzen des Staats ernannten Personen habe bestreiten müssen;
7. vom Staat die für die preußischen Invaliden in der Kurmark verausgabten 55,067 Thaler;
8. vom Staat oder von den anderen Provinzen, insbesondere von Pommern diejenigen 593,850 Thlr., welche durch die Uckermark für die Verpflegung der französischen Truppen nach Pommern hatten verausgabt werden müssen.

Hierauf machte die Landtagsversammlung mit Bezugnahme auf die Verheißungen in der Kabinetsordre vom 29. August 1807 den Antrag:

a. der Staat möge die Summe der (S. 151) zu a. b. c. bemerkten Schulden der Provinz von 1,819,414 Thlr. übernehmen und bezahlen, zur Deckung der Forderungen der Provinz zu 1. 5. 6. und 7.;
b. möchte der Staat der Kurmark wegen der Forderung zu 2, Bank- und Seehandlungs-Obligazionen zum Betrage von 1,609,833 Thlr. geben, um mit diesen so viele ständische Obligazionen einlösen zu können;
c. den noch auszumittelnden Vorschuß, den die Stände zu 3., für die Kurmärkischen Domainen geleistet, möge der Staat auf die, bei Bepfandbriefung der Kurmärkischen Domainen ausgestellten Schuldverschreibungen von 4 Millionen abschreiben lassen, wo sodann die

Zinsen von dieser Summe zur ständischen Kasse fließen würden.

Die Stände baten den Oberpräsidenten Sack, diese ihre Wünsche und Hoffnungen, da der Staat ihre Gesammtschulden nicht zu übernehmen sich erklärt habe, dem Könige zur Berücksichtigung vorzulegen. Zugleich wiederholten sie den Wunsch und die Bitte, der Staat möge nicht allein ihre Schulden, sondern die aller Provinzen als die seinigen anerkennen und durch eine allgemein einzuführende Einkommensteuer sich die Mittel zur Verzinsung und allmäligen Tilgung derselben zu verschaffen suchen. Der Oberpräsident Sack versprach die Weiterbeförderung dieser ihrer ausgesprochenen Wünsche, ohne sich weiter darauf speziell zu äußern.

3. Die anwesenden Landtagsdeputirten beschlossen ferner: daß, da die Hauptwechselforderer gegen zwei ihrer Deputirten erklärt hätten, wenn die Stände auf irgend eine Weise zu ihrer Sicherheit zuzutreten bereit sich erklärten, sie, insofern nur ein Theil ihrer Schuld getilgt würde, bereit wären, auf längere Fristen ihre Wechselforderungen zu prolongiren, so sollte eine Kommission von sieben Mitgliedern, aus ihrer Mitte gewählt, deshalb sich näher mit ihnen zu vereinigen suchen.

Dies wurde vom Oberpräsidenten genehmigt und zugleich versprochen, daß er dieser Zusammenkunft beiwohnen und die anwesenden Geh. Staatsräthe Stägemann und Niebuhr gleichfalls zur Berathung zuziehen würde. Diese Berathung fand am 6. Januar 1810 statt, und wurde am 9. Januar der Versammlung vom Oberpräsidenten bekannt gemacht, daß, wenn man gleich der Natur der Sache nach, von dem Resultate der Verhandlung den versammelten Ständen, hinsichtlich der Aeußerungen gedachter beider Staatsräthe und von dem zur Wiederbelebung des Provinzialkredits entworfenen Plan, keine Mittheilung machen dürfe, doch die Versammlung dadurch zufrieden gestellt sein würde, da die anwesend gewesenen sieben Deputirten, durch die ihnen in Aussicht gestellten Hilfen, sowie die Wechselforderer, sich beruhigt erklärt

hätten, und er die weitern Vorlagen und Anträge höhern Orts machen werde. Zugleich trug er darauf an,

a. daß zur weitern Verhandlung mit dem Staat einige Männer nach geschlossenem Landtag erwählt und mit Vollmacht versehen würden;
b. daß von den ständischen Obligazionen Zinsen zur Fundirung des Kredits der Provinz gezahlt würden, worauf im Plane besonders gerechnet sei;
c. daß dieserhalb und zur Deckung der dringendsten Wechselschulden wiederum 300,000 Thlr. als Vorschuß auf die nach dem Einkommensteuerreglement zu erwartenden Geldsummen erhoben würden, und die Stände den desfallsigen Modus vorschlagen möchten.

Hierauf erklärten die Stände am 10. Januar 1810:

Zu a, daß sie zu ihren Kommissarien den Landesdirektor v. Arnim-Neuensund, den Geh. Oberfinanzrath v. Prittwitz-Quilitz und den Geh. Rath und Ritterschaftsdirektor v. Goldbeck-Blumberg, Seitens der Ritterschaft, den Domdechant v. d. Schulenburg aber von Seiten der Städte gewählt hätten, denen das Comité ein Mitglied zugesellen möchte.

Zu b, daß man zur Bezahlung der Zinsen, soweit dies möglich zu machen sei, bereit wäre, daß man aber, bis höhern Orts der Schuldenplan mit ihnen regulirt und genehmigt sei, ihren Schulden auch den stattfindenden Indult gewähren möge. Hierbei bemerkten sie, daß auf einige Klagen beim Kammergericht, sie zu zahlen für verpflichtet erachtet worden, hierzu aber die Mittel nicht vorhanden wären, noch exekutivisch beschafft werden könnten. Auch baten sie, man möge ihren desfallsigen Prozessen beim Kammergericht die Sportel- und Stempelfreiheit gewähren.

Zu c, daß sie mit einem Ausschreiben von 300,000 Thalern, wovon die Städte ⅓ in eben der Art, wie beim siebenten Ausschreiben, die Kreise aber ⅔ nach dem Durchschnitt des fünften und siebenten Ausschreibens aufzubringen hätten, einverstanden wären, und sich über das Spezielle dieses

Ausschreibens mit dem Regierungsdeputirten Regierungsrath Villaume schon vereinigt hätten, das Comité solle nach seinen in dem Vereinigungsprotokoll mit dem Regierungskommissario bestimmten Grundsätzen das Ausschreiben erlassen, die Spezialrepartizion sollte jedoch den Kreis- und städtischen Behörden, unter genereller Aufsicht der Regierung, verbleiben.

Hiermit war der Oberpräsident zufrieden, und versprach die desfallsige königl. Genehmigung sogleich einzuholen, worauf der Landtag am 10. Januar 1810 geschlossen wurde.

Nachdem unterm 8. Februar 1810 die königl. Bestimmung auf die Verhandlungen des Landtags hinsichtlich des Schuldenwesens der Kurmark eingegangen war, machte der Oberpräsident Sack unterm 15. Februar dem Comité bekannt, daß die von den Ständen nach den gemachten Vorschlägen gewünschte Regulirung des Schuldenwesens der Provinz vom Könige bei den stattfindenden allgemeinen Geldnöthen des Staats und den verschiedenen Anforderungen der einzelnen Provinzen, für jetzt noch nicht berücksichtigt werden könnten, derselbe jedoch einstweilen der Kurmark möglichst zu helfen bemüht sein werde und bis auf bessere Zeiten das Comité sich zu helfen suchen müsse. Sodann eröffnete er dem Comité, daß die beschlossene Ausschreibung von 300,000 Thlrn. unter nachstehenden Bedingungen genehmigt sei:

daß dies Ausschreiben unwiderruflich das letzte seiner Art vor dem Eintreten der Einkommensteuer sein solle,

daß die vom Landtag angelegte Repartizion von der Kurmärkischen Regierung revidirt und die Erhebung von ihr kontrollirt werde,

daß der Ertrag der Steuer nicht zu Parzialzahlungen verwandt, sondern um den Kredit herzustellen, die Einnahmen zu Zinszahlungen auf Obligazionen unter seiner unmittelbaren Aufsicht gesetzt würden.

Indem er daher das Comité zu dem achten Ausschreiben der 300,000 Thlr. mit vorstehenden Modifikazionen bemächtigte, erklärte er zugleich, daß davon 200,000 Thlr. reservirt bleiben sollten.

Wenngleich die Kreis- und städtischen Behörden schon gleich nach dem Schluß des Landtags von dem Beschluß desselben in dieser Hinsicht durch das Comité in Kenntniß gesetzt waren und sich mit den Arbeiten der Vertheilung der auf sie repartirten Summen beschäftigten, auch einige eingezogene Summen darauf eingesandt hatten, so erließ das Comité

dieses achte Ausschreiben

jedoch erst am 18. Februar 1810, worin bestimmt wurde:

1. die Erhebung der 300,000 Thlr. in Münze zu $\frac{1}{36}$ solle zur Bezahlung der dringendsten Pfandgläubiger und der rückständigen Zinsen auf ständische Obligazionen, als Vorschuß auf die Einkommensteuer geschehen;
2. das achte Ausschreiben solle das letzte vor Einführung der Einkommensteuer sein;
3. das platte Land solle $\frac{2}{3}$, die Städte hingegen $\frac{1}{3}$ aufbringen;
4. der Städte ihr Quantum solle nach den Grundsätzen des siebenten Kontribuzionsausschreibens, vorbehaltlich der von der Regierung noch etwa für nothwendig erachteten Modifikazionen, vertheilt werden;
5. hinsichtlich des platten Landes solle die Durchschnittssumme des fünften und siebenten Ausschreibens als General-Repartizionsmaaßstab angenommen werden;
6. bei der Vertheilung in den Kreisen müßten bei den stattfindenden Vereinigungen die königl. und adeligen Pächter mit zugezogen werden;
7. die Steuer müsse in drei Terminen, bis 10. März, 20. März und 1. April 1810, eingezahlt werden, bei Androhung und Einlegung von Exekuzion und einer Strafe von 12 Prozent für die dennoch verbliebenen Rückstände;
8. Abrechnungen sollten bei diesem Ausschreiben nicht stattfinden.

Nach Vereinigung mit der Regierung, welche unterm 21. Februar die Kreis- und städtischen Behörden gleichfalls

mit Anweisung versah, sollten nach den vorstehenden 8 Bestimmungen aufbringen *):

1. Das platte Land und zwar

a. die Mittelmark:

das Havelland	18,600	Thlr.
Glien-Löwenberg . . .	6,375	=
Ruppin	18,060	=
Oberbarnim	15,240	=
Niederbarnim	11,820	=
Teltow	10,640	=
Lebus	19,710	=
Zauche	10,785	=
Luckenwalde	4,395	=
Bees-Storkow	8,570	=
	124,195	Thlr.
b. die Priegnitz	31,890	=
c. die Uckermark	44,565	=
zusammen	200,650	Thlr. **);

es waren zwar 202,650 Thlr. ausgeschrieben, den beiden Kreisen Teltow und Bees-Storkow aber jedem 1000 Thlr. davon erlassen worden, so daß diese nur die nebenstehend bei selbigen bemerkten Summen aufzubringen hatten.

2. Die Städte sollten ihre 100,000 Thaler nach dem Maaßstabe des siebenten Kontribuzionsausschreibens (S. 145) zwar aufbringen, da jedoch der Ort Zinna in selbigem nicht aufgeführt worden, so wurde derselbe in diesem Ausschreiben mit 310 Thalern zum Ansatz gebracht, jede der Städte Teupitz, Buchholz, Brüssow, Zehdenik und Joachimsthal mit 50 Thlrn., die Stadt Oranienburg aber mit 60 Thlrn. geringer angesetzt, wornach sich eine Einnahmesumme von 100,005 Thlrn. herausstellte, so daß mit Hinzurechnung der 200,650 Thlr. vom platten Lande, diese Summe 300,655 Thaler betrug.

*) s. Comité-Akten des 8. Ausschreibens, Fol. 41.

**) Der Mehrbetrag von 650 Thalern war zur Deckung von Ausfällen bestimmt.

Im Laufe des Monats März 1810 ging hierauf die S. 154 bemerkte, besonders ernannte Landtagsdeputazion nach dem Wunsche ihrer Mitglieder, unter Zustimmung des Oberpräsidenten Sack, auseinander.

Hinsichtlich der Regulirung des Schuldenwesens der Kurmark und der drei Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe waren alle Erwartungen auf die Bekanntmachung des vom Könige zu vollziehenden Einkommensteuerreglements für diese Distrikte des Preußischen Staats gerichtet, obgleich sich inzwischen über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit mehrerer Aufnahmen in demselben, vielartige Bedenken ausgesprochen hatten. Der Oberpräsident Sack hatte das ihm von der Deputazion der Landstände im April 1809 übergebene Einkommensteuer-Reglementsprojekt einer besondern Prüfung unterworfen und nach seiner Ansicht eine neue Redakzion desselben veranlaßt. Eine Abschrift hiervon theilte er am 27. Juni 1809, als er solches dem Könige einreichte, nicht allein der Kurmärkischen Regierung, sondern auch dem Comité mit, und beauftragte letzteres, sogleich zu der Bildung der Lokal- und Distriktskommissionen, Behufs künftiger Abschätzungen der Einwohner, zu schreiten, auch dafür Sorge zu tragen, daß letztere von den Bestimmungen des Reglementsentwurfs baldigst in Kenntniß gesetzt würden.

Unterm 6. Oktober 1809 genehmigte Sack eine vom Comité der Stände entworfene Aufforderung vom 30. September 1809 zur sofortigen Anfertigung der Fassionen, welche auch durch die Zeitungen bekannt gemacht wurde *). Die Unterbehörden der Provinz, welche zum Theil, insbesondere die Kreisbehörden, mit einigen Abänderungen des Entwurfs durch den Oberpräsidenten, nicht einverstanden waren, zögerten zwar aus dieser Ursach mit der verlangten Bildung der Orts- und Distriktskommissionen und hofften, daß des Königs Majestät diese, gegen die Ansicht der Stände gemachten Abänderungen nicht genehmigen werde, jedoch benutzten sie die darin bezeich-

*) s. Spener'sche Zeitung 1809, Nr. 125, in der Beilage.

neten Personen bei Vertheilung und Aufbringung der, nach dem siebenten Ausschreiben als Vorschüsse auf die Einkommensteuer, aufzubringenden Summen. Die Kurmärkische Regierung war in materieller Hinsicht mit den im Reglementsentwurf angenommenen Grundsätzen nicht einverstanden und fand sich deshalb veranlaßt, ihre Bemerkungen dem Ministerio in Königsberg vorzulegen, auch theilte sie solche dem Oberpräsidenten Sack mit, welcher am 6. Oktober sich hierüber wieder gegen das Ministerium aussprach.

Erst am 11. März 1810 wurde das Einkommensteuerreglement für die Kurmark einschließlich der drei Magdeburgischen Kreise, jedoch mit Ausnahme von Berlin, dem Könige vom Ministerio zur Vollziehung vorgelegt, und hierauf dem Oberpräsidenten Sack zur Ausführurg zugesandt. Dieser befahl die Ausführung des Einkommensteuerreglements und brachte solches im Berliner Intelligenzblatt und in den beiden Berliner Zeitungen vollständig abgedruckt, unterm 27. April 1810 *) zur Kenntniß des Publikums. Nach dem ersten Abschnitt des Edikts sollte den einzelnen Kreis- und städtischen Verwaltungskommissionen (§. 1) ein Generalcomité am Sitze der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam (§. 2) vorgesetzt sein, welches unter Oberleitung des Oberpräsidenten und des Ministeriums, die einzige Behörde für das Kriegsschuldenwesen und für die Besorgung der außerordentlichen Leistungen ꝛc. der Provinz sein, und die Geschäfte des bisherigen dritten Comité der Stände ferner leiten und weiter führen solle. Zum Chef des Generalcomité (§. 2) war der jedesmalige Präsident der Regierung ernannt und bestimmt, daß zur Vertretung desselben und zur Besorgung des speziellen Geschäftsbetriebes, vom Könige noch ein Direktor ernannt und besoldet, auch zur Wahrnehmung der Rechte des Staats ein Rath der Regierung als Mitarbeiter des Generalcomité abgeordnet werden solle.

*) s. Spener'sche Zeitung von 1810, die außerordentlichen Beilagen zu den Nummern 54, 55 u. 56 vom 5., 8. u. 10. Mai.

Zu den Mitgliedern des Generalcomité sollten senden:

	Deputirte
1. die Ritterschaft der Kurmark . . . . . und zwar wie zum dritten Comité, die Mittelmark drei, die Uckermark und die Priegnitz hingegen jede einen;	5
2. die Städte der Kurmark	3
3. da diese Steuer in den vorbemerkten drei Magdeburgischen Kreisen zugleich erhoben, der Ertrag aus diesen aber der dort gebildeten Kriegsschuldendeputazion in Burg zur weitern Disposizion nach der Bestimmung des Ministeriums verbleiben sollte, so war festgesetzt, daß aus diesen Distrikten von der Ritterschaft ein, und von den Städten ein, zusammen noch einberufen werden sollten . .	2
4. war bestimmt, daß die Regierung zu Potsdam noch für das erste Jahr zu ernennen habe und zwar	5
a. einen aus den Vorwerks-Erbpächtern und Freigutsbesitzern;	
b. einen aus den Rustikaleigenthümern;	
c. einen aus den Laßbauern;	
d. einen aus den Domainenpächtern;	
e. einen aus den andern Pächtern und Nutznießern. sind	15

Zugleich war für die Zukunft festgesetzt, daß alle Jahr die Hälfte der Deputirten neu zu wählen, die neuen Wahlen jedoch von dem Generalcomité unter Oberleitung des Oberpräsidenten, durch die Kreise und Städte zu leiten sei. Bei Bekanntmachung des vom Könige erlassenen Einkommensteuerreglements am 27. April 1810 trug der Oberpräsident Sack die Ausführung wegen der zu treffenden Wahlen sämmtlicher 15 Deputirte der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam auf, und setzte das dritte Comité der Stände in Berlin von allem Verfügten in Kenntniß, bestimmte auch, daß vom 1. Juni 1810 an, das dritte Comité aufgelöst, das Generalcomité in Potsdam eingeführt und demselben alle Geschäfte

des bis dahin verwalteten Comités, sowie die der Einkommensteuer, übergeben werden sollen.

Das dritte Comité trug jedoch Bedenken, sich durch Bildung des neuen Generalcomité als aufgelöst zu betrachten, da die Landtagsbeschlüsse in den Jahren 1809 und 1810 hiermit nicht in Einklang standen, und die Landtagsversammlungen die Bindung der ständischen Behörde für die Erhebung der Einkommensteuer ꝛc. nicht in der jetzt bestimmten Form in Antrag gebracht habe, und trug, da die ihm auf 2 Jahre bis zum 1. Juni 1811 ertheilte Vollmacht nicht verfassungsmäßig aufgehoben sei, unterm 3. Mai dem Oberpräsidenten Sack seine desfallsigen Bedenken vor. Von demselben wurde es aber, auf Grund Königl. Bestimmung, abschläglich beschieden.

Die Regierung hatte zwar die Anordnungen zur Wahl erlassen, solche waren aber zum 1. Juni nur hinsichtlich der städtischen und der von der Regierung selbst ernannten 5 Deputirten bewirkt. Demungeachtet schritt der Oberpräsident Sack am 1. Juni 1810 zur Einführung des Generalcomité in Potsdam. Da die Regierungspräsidentenstelle durch den Abgang des v. Vincke im Februar 1810 damals noch nicht wieder besetzt war und der zum Direktor des Generalcomité vom Könige ernannte Geheime Oberfinanzrath v. Köpken, seines höhern Ranges wegen, nicht unter der Leitung des derzeitigen Vize-Präsidenten v. Bassewitz *) als Vertreter des Regierungspräsidenten, stehen zu können vermeinte, so behielt sich der Oberpräsident Sack die Geschäfte des Präsidenten des Generalcomité selbst vor, und bestimmte, daß der Vize-Präsident der Regierung durch den Direktor des Generalcomité nicht allein von allen Vorfallenheiten in Kenntniß erhalten werden solle, sondern sofern nach dem Reglement dem Regierungs-Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten der Regierung, eine Einwirkung auf die Geschäfte

*) Derselbe wurde erst am 31. Oktober 1810 vom Könige zum Kurmärkischen Regierungspräsidenten ernannt.

zustände, nichts ohne dessen Zustimmung veranlaßt werden dürfe.

In der zum 1. Juni in Potsdam angeordneten Zusammentrittsversammlung des Generalcomité fand der Oberpräsident Sack außer dem Regierungs-Vizepräsidenten und den Deputirten der Regierung folgende Personen vor:

1. den Geheimen Oberfinanzrath v. Köpken,
2. die in der Verhandlung vom 26. Mai von den Deputirten der 6 Immediatvorstädte der Kurmark, Brandenburg, Frankfurt, Prenzlow, Perleberg, Ruppin, so wie von Potsdam gewählten drei städtischen Deputirten:
   Stadtrath und Syndikus St. Paul aus Potsdam,
   Stadtrath und Kaufmann Eysenhardt aus Potsdam,
   Kaufmann Reignard aus Berlin als gewählten Stellvertreter des damals abwesenden Deputirten Kaufmanns de Wilde;
3. den von den Magdeburgischen Städten gewählten Amtmann Laue,
4. die von der Regierung nach S. 160 ernannten 5 Deputirten:
   den Kammerrath Kykebusch zu Collberg für die Erbpächter und Freigutsbesitzer,
   den Lehnschulzen Döhl aus Flatow für die Rustikal-Eigenthümer,
   den Justizamtmann Seckt für die Laßbauern,
   den Oberamtmann Donner zu Berge für die Domainenpächter,
   den Prediger Krusemarck zu Bornim für die andern Pächter und Nutznießer.

Von der Ritterschaft waren keine Deputirten erschienen. Der Grund ihres Ausbleibens lag theils darin, daß des Königs Majestät im Gesetze das Generalcomité in seinen Mitgliedern anders bestimmt hatte, als wie es vom Landtag im März 1809 vorgeschlagen war, und sie nur die alten Repräsentazionsgrundsätze der Stände für gültig erachteten, theils weil die Wahl ihrer Deputirten durch die Regierung

veranlaßt war. Einige Kreise hatten nicht allein beim Ministerio, sondern selbst beim Könige ihre desfallsigen Beschwerden angebracht und nicht gewählt, wie z. B. die Stände des Havellands und Ruppin, andere Kreise hatten sich über die zu wählenden Personen noch nicht vereinigt und die in einigen Distrikten, wie z. B. in der Uckermark, Priegnitz und den drei Magdeburgischen Kreisen, gewählten Deputirten hatten, bei der obbemerkten allgemeinen Ansicht der Ritterschaft, es für nicht angemessen erachtet, allein zu erscheinen und sich wegen ihres Nichteintreffens entschuldigt.

Eben so wenig waren die Mitglieder des am 1. Juni 1809 eingeführten 3. ständischen Comité aus den (S. 161) angeführten Gründen erschienen, und hatten erklärt, daß sie ohne ausdrückliche Königl. Bestimmung die ihnen von den Ständen übertragenen Geschäfte keiner andern Behörde übergeben könnten.

Gleich nach der Einführung des Generalcomité in Potsdam erließ nach Anweisung des O. P. Sack die Regierung am 1. Juni die nöthigen Anordnungen wegen Beschleunigung der Wahlen der ritterschaftlichen Deputirten und deren sofortigen Erscheinung zum Generalcomité. Auch der O. P. Sack verfügte am 2. Juni an alle Landräthe, welche die Protestazionen ihrer ritterschaftlichen Kreiseingesessenen gegen das ganze nach dem Einkommensteuer-Reglement bestimmte Verfahren, hinsichtlich der Repräsentazion, als der ständischen Verfassung zuwider, eingereicht hatten, und setzte ihnen auseinander, aus welchen Gründen bei den stattfindenden derzeitigen Verhältnissen die angeordneten Abweichungen vom Staatsoberhaupte für nothwendig erachtet und nach dem ihm zustehenden Rechte bestimmt worden wären *). Wenn auch gleich das Staatsministerium sich hiermit einverstanden erklärte, so kam es doch nicht zur Wahl der ritterschaftlichen Deputirten in den vorbemerkten Kreisen, noch trafen die

*) s. über das Vorangeführte die Akten des Finanzarchivs im Lagerhause, Kurmark, Landesschulden-Sachen Nr. 12 C. 1809—12.

schon gewählten ritterschaftlichen Deputirten bei dem Generalcomité ein. Die nächste Ursache hierzu war der zu Anfang Juni eingetretene theilweise Wechsel im Ministerio.

Aus zu seiner Zeit näher zu entwickelnden Gründen hatte der König nach der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern vom 7. Juni 1810, aus seinem damaligen Ministerio den Großkanzler Justizminister Beyme, den Finanzminister v. Altenstein, den Geheimen Staatsrath und Direktor der 2. Sekzion im auswärtigen Departement, Nagler, so wie schon früher auf sein Ansuchen, wegen geschwächter Gesundheit, den Obersten v. Scharnhorst als Chef des allgemeinen Kriegs-Departements, aus ihren Dienstverhältnissen entlassen und den frühern Minister Freiherrn v. Hardenberg zum Staatskanzler und Oberleiter aller Ministerialgeschäfte ernannt *). Auf dessen Vorschlag wurde der Kammergerichtspräsident v. Kircheisen zum Justizminister, der Geheime Staatsrath Küster zum Direktor in der zweiten Abtheilung des auswärtigen Departements und eine Immediat-Finanzkommission zur Verwaltung der Staatsüberschüsse, des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute ernannt **). Dem Geheimen Staatsrath Sack wurde einstweilig neben seinem Oberpräsidial-Wirkungskreise noch die Verwaltung der Domainen, Forsten und öffentlichen Abgaben übertragen. Der Direktor im geistlichen Departement, Geheime Staatsrath v. Humboldt, wurde einige Tage darauf zum Geheimen Staatsminister und zugleich zum Gesandten am Oesterreichischen Hofe ernannt ***).

Unterm 18. Juni 1810 †) machte der Staatskanzler Freiherr v. Hardenberg auf den Grund einer an ihn erlassenen Kabinetsordre bekannt, daß die Ausführung des für

*) s. Spener'sche Zeitung vom 7. Juni 1810, Nr. 68.

**) Mitglieder dieser Kommission wurden die Geheimen Staatsräthe Labaye, Stägemann und Niebuhr, sowie der zum Geheimen Staatsrath beförderte Neumärkische Gutsbesitzer Freiherr v. Oelsen.

***) s. Spen. Ztg. vom 23. Juni 1810, Nr. 75.

†) s. dieselbe vom 19. Juni 1810, Nr. 73.

die Kurmark und die drei Magdeburgischen Kreise unterm 11. März 1810 erlassenen Einkommensteuer-Reglements auf 4 Wochen ausgesetzt werden solle, wovon der Oberpräsident Sack am 21. Juni die betreffenden Behörden in Kenntniß setzte *). Dieser Bekanntmachung folgte am 18. Juli 1810 **) eine fernere des Staatskanzlers, wornach die Einführung der Einkommensteuer im damaligen Kurmärkischen Regierungsbezirk auf unbestimmte Zeit suspendirt, auch das Generalcomité in Potsdam bis auf weitere Bestimmung entlassen wurde.

Eine spätere Verfolgung dieser Einkommensteuer-Angelegenheit fand nicht statt, da der König in seinem Edikte vom 27. Oktober 1810***) über die Finanzen des Staats ꝛc. (S. 30) bestimmt hatte,

daß, ob die Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden oder ein Theil derselben für Staatsschulden zu erklären wären, von einer vorhergehenden Untersuchung abhängig sei, und bei dieser zugleich eine Ausgleichung der Forderungen nicht allein der Provinzen unter sich, sondern in diesen selbst nach Billigkeit hinsichtlich der Beiträge, welche Einzelne in den Kommunen oder Provinzen in ungleichen Verhältnissen für das Ganze geleistet, versucht werden solle, damit überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde und man einseitige Ansichten vermeide.

Zu diesem Zwecke ward in dem Edikte bestimmt:

1. Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden sollten einer General-Kommission, die in Berlin ihren Sitz erhalte, unterworfen werden. Diese General-Kommission wurde dem Ministerium des Innern und der Finanzen untergeordnet, und festgesetzt, daß die Repräsentanten aus den Provinzen und Kommunen hierzu einberufen werden sollten.

2. Diese Kommission sollte zuvörderst den Kreditzustand

*) s. die S. 163 angezogenen Akten.

**) s. Spen. Ztg. vom 19. Juli 1810, Nr. 86.

***) s. Gesetzsammlung von 1810, Nr. 2, S. 25—31.

und das Schuldenwesen der Provinzen und Kommunen einer genauen Prüfung unterwerfen und die Schulden liquidiren.

3. Sodann sollte ihr Hauptgeschäft sein, sich mit der Ausgleichung zu beschäftigen, wobei von dem Hauptgesichtspunkte ausgegangen werden müsse, daß möglichste Gleichheit der Lasten mit Hintansetzung unmöglich zu bewirkender kleinlicher Genauigkeit, hergestellt und ein National-Interesse bewirkt werde.

4. Sie solle die Aufsicht über die Verwaltung der Schuldenangelegenheiten selbst führen.

5. Wolle der König da, wo die Provinzen oder Kommunen außer Stande wären, sich aus eigenen Kräften zu helfen, ihnen durch unverzinsliche Zuschüsse zu Hülfe kommen, vornehmlich um ihre Pfandschulden einzulösen und sie in den Stand zu setzen, die laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu bezahlen.

6. Sollte endlich nach erfolgter Prüfung und Liquidazion, auch Regulirung der von jeder Seite zu leistenden Beiträge eine Uebernahme auf den Staatsschulden-Fond und Konsolidazion der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wie auch die Bestimmung eines gleichen Zinsfußes und die eines zum Kapital-Abtrage ausgesetzten unveränderlichen Fonds stattfinden.

Zugleich erklärte der König, daß er die Tilgung der Schulden auch sonst noch auf alle Weise, z. B. durch Annahme bei den ausländischen Anleihen ꝛc., begünstigen wolle, und ertheilte die bestimmte Zusicherung, daß er die richtige Verzinsung und Abtragung zu sichern beschlossen habe.

Bei dieser Lage der Sache wurde vom O. P. Sack das am 1. Juni 1810 in Potsdam eingeführte Generalcomité der Einkommensteuer völlig aufgelöst, das am 1. Juni 1809 eingeführte 3. Comité der Kurmärkischen Stände aber in seiner bisherigen Wirksamkeit und Stellung wieder anerkannt. Da jedoch die Vollmachten der Mitglieder desselben zum 1. Juni 1811 zu Ende gingen, so drangen diese darauf, sie zu diesem Zeitpunkt zu entbinden und neue Bevollmächtigte zur Führung

der Geschäfte in den Provinzen wählen zu lassen. Dies erfolgte jedoch nicht, sondern unterm 11. Juni 1811 bestimmte der Staatskanzler, daß das Comité seine Geschäfte bis dahin fortsetzen sollte, daß die Generalliquidazions-Kommission, nach Vorschrift des Edikts vom 27. Oktober 1810, ihre Arbeiten begonnen habe. Zugleich wurde jedoch von ihm angeordnet, daß es der bisherigen größern Anzahl von Mitgliedern nicht mehr bedürfe und es zur Ersparung der Kosten hinreiche, daß die Geschäfte von 3 Mitgliedern besorgt würden. Er ernannte hierzu aus ihrer Mitte für die Ritterschaft den Regierungsrath v. Bärensprung, so wie den Ritterschaftsdeputirten v. Bredow-Schwanebeck, und für die Städte den Justizamtmann Friederici.

Unterm 16. Dezember 1811 wurde der Kurmärkischen Regierung und dem Comité der Stände vom Ministerio bekannt gemacht, daß diese 3 Deputirten unter dem Vorsitz des bisherigen Königl. Kommissarius, Geheimen Oberfinanzrath Reinbeck, die Geschäfte bis zur weitern Regulirung des Schuldenwesens der Kurmark fortführen sollten, und wurden die Kosten ihrer Verwaltung mit 1346 Thlr. monatlich vom 1. Januar 1812 auf königl. Kassen angewiesen. Diese Mitglieder sprachen den Wunsch aus, neue Vollmachten von den Ständen zu erhalten, und wenngleich dies eingeleitet wurde, so sind solche doch nicht eingegangen.

Unterm 7. September 1811 *) erließ der König, nachdem die Berathung der vom Staatskanzler berufenen Stände aus den Provinzen des ganzen damaligen Staats, vom 25. Februar bis zum September 1811 stattgefunden **), ein fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats, und bestimmte im §. 13. desselben:

---

*) s. Gesetzsammlung von 1811, Nr. 50, S. 253—262.

**) s. die vier Reden des Staatskanzlers vom 25. Februar, 28. Juni, 7. u. 17. Sept. im Amtsblatte der Kurmärkischen Regierung von 1811, S. 291, 310, 317 u. 329, und in den Regierungsakten zu Potsdam, Polizei-Registratur, Landtags-S. Fach I, Nr. 1, 1809 ꝛc.

es sei keinesweges seine Absicht gewesen, daß eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen und Kommunen Lasten übernehmen solle, vielmehr

1. diejenigen Lasten, welche als für den ganzen Staat geleistet zu betrachten wären, nur auf den allgemeinen Staatsschulden-Fond übernommen werden sollen;
2. was nach dieser Sonderung einer jeden Provinz oder Kommune zur Last verbliebe, müsse von selbigen beschafft und zur Verzinsung, auch Abtragung dieser Schulden, insofern es nicht schon geschehen, eine zweckmäßige Anstalt unter Aufsicht des Staats getroffen werden.

Zur Regulirung dieser Angelegenheit solle eine General-Kommission gebildet werden, deren Chef und demselben beizuordnende Staatsmitglieder der König selbst ernennen werde, dahingegen zu dieser Kommission auch aus jeder der Provinzen des Staats zwei Deputirte der Rittergutsbesitzer, ein Deputirter der großen Städte und einer des platten Landes, außerdem aber von jeder der 3 Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau ein Deputirter beigesellt und von den respektiven desfallsigen Verbänden gewählt werden sollten.

Zugleich eröffnete er, daß die Instrukzion für selbige in Arbeit sei und der Staatskanzler über die Wahl so wie die Zeit des Zusammentritts der Mitglieder derselben das Weitere verfügen werde.

Der Staatskanzler v. Hardenberg beauftragte hierauf, unterm 11. Februar 1812, das Regierungspräsidium zu Potsdam, die Wahl des Deputirten für Berlin und der vorbemerkten 4 Deputirten für die übrige Kurmark zu veranlassen, und bestimmte in diesem Erlaß zugleich die Grundsätze, wornach die Wahlen stattfinden sollten. Unterm 15. Februar 1812 verfügte darnach das Regierungspräsidium an alle Behörden *).

---

*) In den Reg.-Präsidialakten in Potsdam und in allen landräthlichen Kreisakten, sowie in den Berliner Magistratsakten, Stadtschuldenwesen Fach 251, Nr. 1, befinden sich diese Erlasse.

Nachdem alle Deputirte im damaligen preußischen Staate gewählt und bestätigt waren, erhielt die vorgedachte Kommission am 9. Juli 1812 ihre Instruktzion und trat unter dem Präsidio des vom Könige ernannten ehemaligen Ministers v. Schrötter zusammen. Von den Ständen der Kurmark waren zu selbiger nach der Bekanntmachung der Regierung im Amtsblatt von 1812, Nr. 21, S. 204 am 28. April erwählt: von der Ritterschaft der Geheime Staatsrath v. Quast-Gaarz und der Ritterschafts-Deputirte v. Bredow-Schwanebeck, von den Städten der Justizrath Struve aus Prenzlow, und aus den Besitzern bäuerlicher Grundstücke der Lehnschulze Leist zu Dölln.

In Berlin war von den Stadtverordneten am 5. März der derzeitige Oberbürgermeister, ehemalige Kammerpräsident v. Gerlach, zum Deputirten erwählt worden *).

Nach einer Bekanntmachung des Staatskanzlers vom 14. Juli 1812, welche von der Regierung am 31. Juli 1812 **) bekannt gemacht wurde, sollten

1. mit dem 1. September 1812 alle vorhandenen Provinzial-Verwaltungsbehörden, die wegen des Kriegsschuldenwesens ernannt waren, aufhören und ihre Arbeiten abschließen;
2. ein Gleiches sollte von denjenigen hin und wieder besonders ernannten Behörden zur Revision des Rechnungs- und Verwaltungswesens der bis 1809 bestandenen Kriegsschuldenbehörden stattfinden;
3. diese Geschäfte sollten auf die Generalkommission im Allgemeinen übergehen, und für jede Provinz von den von ihr zur Generalkommission gewählten Deputirten unter Vorsitz eines königl. Kommissarius bearbeitet werden;
4. alle Kreisbehörden der Provinz sollten deren Requisizionen Folge leisten;

---

*) s. die diesfallsigen Verhandlungen in den vorhin angezogenen Akten des Magistrats zu Berlin.

**) s. Amtsblatt der k. Reg. von 1812, Nr. 32, S. 352—354.

5. sollten bisher Männer in den aufzulösenden Comitéen oder Administrazionen vorhanden sein, deren genaue Kenntnisse der bis dahin stattgefundenen Verhältnisse nicht zu entbehren, so sollten selbige noch ferner zu den Provinzial-Kommissionen zugezogen werden.

Die kurmärkische Provinzialkommission,

welche aus den vorbemerkten 4 ständischen Deputirten unter dem Vorsitz des Königl. Kommissarius, Geh. Oberfinanzraths v. Köpken, gebildet ward, übernahm hierauf am 1. Oktober 1812 die sämmtlichen Geschäfte des 3. Comité und der Revisions-Kommission. Es wurden derselben aus dem frühern Comité noch der Regierungsrath v. Bärensprung und der Justizamtmann Friederici, so wie der Justizrath Langerhans von der Revisions-Kommission der Kurmärkischen Stände als Assessoren mit Votum beigesellt. Diese Deputirten bearbeiteten die Angelegenheit des Kriegsschuldenwesens und des Revisionswesens vom Oktober 1812 bis 1. Januar 1815, und zwar bis zum April 1813 unter der General-Kommission, da diese aber damals ihre Arbeiten wegen des ausgebrochenen Krieges mit Frankreich sistiren mußte, unter dem dazu vom Staatskanzler benannten Geheimen Staatsrath v. Bülow.

Am 17. November 1813 befahl von Frankfurt a. M. aus der König, daß die interimistischen Nazional-Repräsentanten, und zwar unter dem Präsidio des in Schlesien zum Deputirten gewählten Grafen v. Reichenbach-Goschütz, nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. September 1811 wieder zusammentreten sollten, auch instruirte der Staatskanzler zugleich die Regierungspräsidien wegen der etwa noch zu treffenden Nachwahlen von Deputirten. In der Kabinetsordre hatte der König zugleich eine besondere Kommission aus den Ministern v. Schrötter, v. Kircheisen, den Geh. Staatsräthen Stägemann und v. Schuckmann ernannt, durch welche die Nazional-Repräsentanten ihm die Resultate ihrer Vorschläge einreichen sollten.

Am 21. Februar 1814 *) begannen die desfallsigen Berathungen, und übernahm die Nazional-Repräsentazion und die königliche Kommission auch noch bis zum 31. Dezember 1814, wo beide nach der Kabinetsordre des Königs vom 21. Dezember 1814 **) aufgelöst wurden, die Aufsicht über die Kurmärkische Provinzial-Kommission. Von da ab trat der Geheime Oberfinanzrath v. Köpken vom Vorsitz ab, und wurde nach der Bestimmung des Staatskanzlers dem ältesten ritterschaftlichen Deputirten Geh. Staatsrath v. Quast die Leitung aller Geschäfte der Kommission, unter spezieller Aufsicht des Ministerii des Innern, übertragen.

Mit Ausnahme des Regierungsraths v. Bärensprung, der im Frühjahr 1813 wegen Zwistigkeiten, die er mit dem Staatskanzler v. Hardenberg hatte, und deshalb vom Könige auf einige Monate nach Pillau auf die Festung gesandt wurde, weil er die ihm angekündigte Versetzung zur Regierung nach Gumbinnen ***) nicht annehmen wollte, bei seiner Rückkehr aber von der Stadt Berlin zum 2. Bürgermeister gewählt und bestätigt ward, und deshalb aus der Kommission getreten war †), verblieben alle übrigen Mitglieder in der Kommission bis zum 13. April 1822, wo die Auflösung der Geschäfte derselben stattfand.

Diese Männer, deren ständische Vollmachten mit der Auflösung der General-Kommission erloschen waren, wünschten die Genehmigung der Stände zur Fortführung der Ge-

---

*) s. Berliner Magistratsakten, Sekt. XXX, Nr. 2, worin sich die vorbemerkten Bestimmungen gedruckt finden.

**) s. Amtsblatt der k. Reg. von 1815, S. 111.

***) Er war Regierungsrath bei der Regierung zu Potsdam und nur zur Bearbeitung des ständischen Rechnungswesens beurlaubt.

†) Der v. Bärensprung besaß das volle Vertrauen der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam und der Stände, welche letztere dasselbe mehrfach, besonders in den Landtagsverhandlungen von 1809, ausgesprochen hatten (S. 134). Er hatte sich solches in dem Zeitraume vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808, wo er vielfach in den französischen Angelegenheiten beschäftigt war, durch sein rechtliches, mühsames und streng ordnungsmäßiges Benehmen erworben.

schäfte. Wenngleich die Kreisstände und Städte auch wegen Genehmigung dieser Wahlen mehrmals von der Regierung aufgefordert wurden, so sind die Vollmachten doch vielfach nicht eingegangen. Von Zeit zu Zeit hat die Kommission den Kreisen und Städten jedoch von der Lage des Schuldenwesens Kenntniß gegeben.

Die Geschäftsthätigkeit des 3. Comité und der nach dessen Auflösung bis zum Jahr 1822 bestandenen Kriegsschulden-Kommissionen, bestand in Einziehung der ausgeschriebenen Kontribuzionen und deren Reste, in Abwickelung aller Abrechnungsgegenstände mit den Eingesessenen der Provinz und mit den Lieferanten, in Regulirung und Abtragung der Wechselforderungen der Bankiers und anderer Personen, auch Einziehung der deshalb gegebenen Pfänder, so wie in allmäliger Zusammenstellung der wirklichen Schulden der Provinz und ihrer Forderungen an königliche und andere Behörden wegen geleisteter Vorschüsse. Bei den verschiedenen Interessen der letzteren und der Vertreter der Kurmark, fanden deshalb besonders vielartige Differenzen statt, welche die obgedachte Generalkriegsschulden-Kommission weder zu lösen, noch zu reguliren vermochte.

Aus dem Inhalte der (S. 62 u. 63) wörtlich aufgeführten königl. Erklärung vom 29. August 1807, und da die Mitglieder des 2. Comité im August und November 1807 auf Anordnungen des Chefs der Friedensvollziehungskommission und des Königl. Kommissarius für die Kurmark sich zu den Anleihen von 6 Millionen Franks als Abtrag auf die Kriegskontribuzion verstanden hatten (weil man ihnen angedeutet, daß davon die baldige Räumung der Provinzen des Staats abhänge), hierdurch aber, wie gezeigt, das Comité bei den bis Ende 1808 stattgefundenen starken Bequartirungen der Provinz in die größte Verwickelung seiner Geldgeschäfte ohne seine Schuld gerathen war, hatten die Repräsentanten der Provinz in den verschiedenen Landtagsversammlungen, so wie ihre Deputirten in den Comités die Ansicht gefaßt, und solche bei jeder Gelegenheit zuversichtlichst ausgesprochen, daß der

Staat die Verpflichtung habe, der Kurmark, wenn er sich nicht zur Uebernahme der Provinzialschulden aller Provinzen verstände, jedoch bedeutende Summen zur Regulirung ihres Schuldenwesens und besonders auch einstweilige Hülfe zu gewähren. Da das Grundvermögen der Domainen in der Kurmark nicht zur Mitleidenheit bei den Provinzialleistungen angezogen war, die Comités auch durch baare Zahlungen, so wie durch von den französischen Behörden als auf die Kriegskontribuzion anzurechnen anerkannte Lieferungszahlungen (die sie jedoch später nicht für anrechnungsfähig erklärten) bei weitem mehr bezahlt hatten, als von der Provinz an Kriegskontribuzion verlangt worden, so glaubten sie, daß weil der Staat bei den Abschlüssen am 8. September und 8. November 1808 mit Frankreich ihre gerechten Forderungen deshalb nicht habe zur Schlußliquidirung bringen können, damit das Land nur bald dem Könige zur Selbstverwaltung wieder übergeben werde, derselbe die doppelte Verpflichtung habe, eine bedeutende Summe der Provinzialschuld zu übernehmen. Dieserhalb wollten sie auch das Anführen des Staats in der Kabinetsordre vom 2. April 1809 (S. 121), daß er zur Abtragung seiner Schulden an Frankreich nicht allein die Revenüen aus den Domainen, sondern selbst die Belastung derselben mit einer Kapitalschuld bedürfe, und daher zur Bezahlung der Kriegsschulden aus selbigen nichts beitragen könne, nicht anerkennen.

Wenngleich man von Seiten der höchsten Staatsbehörden der Ansicht anfangs war, daß die Schulden der Provinz durch ein nicht angemessenes Benehmen der Comité-Mitglieder zu der Höhe, in welcher sie sich darstellte, gebracht worden, auch dafür hielt, daß wegen aller Provinzialschulden eine Ausgleichung und Uebertragung der Provinzen unter sich hauptsächlich stattfinden müsse und der Staat nur in besonders dringenden Fällen zuzutreten habe, so überzeugten der König und seine Minister sich doch später, daß Ersteres nicht der Fall gewesen, und da die auf den Grund der Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 er-

nannte General-Kommission zur Regulirung und Ausgleichung der Provinzialschulden (S. 165 und 167) keine gewünschten Resultate herbeigeführt hatten, daß von Seiten des Staats der Kurmark Hülfe zu gewähren sei.

Was derselbe dieserhalb that, ergiebt sich aus Nachstehendem:

Im Jahre 1809 und 1810 unterstützte der König die Provinz Kurmark dahin, daß durch Mitwirkung seiner Behörden die Verhältnisse der Wechselschulden und die Forderungen der Lieferanten theilsweise regulirt, und den Comités durch mehrartige Ueberweisungen von Geld und geldwerthen Papieren zur Wiedereinziehung von Pfändern und Bezahlung von Zinsen in den bedrängtesten Zeiten geholfen wurde.

Im Jahre 1811 wurden durch die Bekanntmachung der Abtheilung im Staatsministerio für die Staatskassen und die Geld-Institute vom 23. Juni *), die Zinsen der ständischen Obligazionen von 5 zu 4 Prozent heruntergesetzt und zu bezahlen versprochen. In eben diesem Jahre hatte der Staat zur Erleichterung der Abführung der Reste aus den verschiedenen Kriegskontribuzionsausschreibungen durch das Edikt vom 27. Januar 1811 **) angeordnet, daß solche auf mehrartige in diesem Edikte näher bezeichnete Forderungen an den Staat abgerechnet werden dürften, und versprach, sich deshalb mit dem Comité zu berechnen, worauf die Kurmärkische Regierung unterm 8. September 1811 ***) die nähern Bestimmungen in dieser Hinsicht erließ.

Während der Dauer der Generalausgleichungs-Kommission zahlte der Staat einige Zinsen von den Schuldobligazionen der Kurmark, und unterstützte mit Geld oder geldwerthen Papieren das Comité bei dringenden Kapitalzahlungen. Nach Auflösung der Generalausgleichungs-Kommission bestimmte der König durch die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 †),

*) s. Spener'sche Zeitung von 1811, Nr. 78 vom 29. Juni.
**) s. Gesetzsamml. von 1811, Nr. 20, S. 147.
***) s. Amtsblatt der K. Reg. von 1811, Nr. 23, S. 181 ff.
†) s. Gesetzsamml. von 1814, Nr. 230, S. 49.

daß die vorgesetzte Behörde der Provinzial-Kommission der Stände das Ministerium des Innern sei, und nach der Kabinetsordre vom 3. Januar 1816 *), daß dieses nicht allein die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark bewirken, sondern in dieser Hinsicht stets die endlich entscheidende Behörde sein solle.

Bis dahin und selbst bis zur Zeit des Schlusses des 2. Pariser Friedens im Jahre 1815 war nichts Wesentliches zur Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark geschehen, und hatte die Provinzial-Kommission unter vielartigen Sorgen und Bedrängnissen ihre Geschäfte fortgeschleppt.

Nach der zweiten Rückkehr des Königs aus Paris im Jahre 1815 verlangte derselbe die endliche Regulirung dieser Angelegenheit von seinen Ministern des Innern und der Finanzen, und nachdem diese in einem Bericht ihre Ansichten deshalb dem König vorgetragen, bestimmte derselbe unterm 27. Februar 1817, daß diese Angelegenheit auf einem zusammenberufenen Landtag der Kurmark verhandelt werden solle. Die Leitung der Verhandlungen dieses Landtags übertrug der König dem damaligen Oberpräsidenten der Kurmark wirklichen Geheimen Rath v. Heydebreck unter Beistand zweier Königl. Kommissarien aus den Verwaltungen der Domainen und des Schatzes.

Nachdem derselbe sich von den frühern Verhandlungen aus den Akten unterrichtet und die ihm sonst nöthigen Nachrichten von den betreffenden Behörden, besonders aber von dem Chefpräsidenten der Potsdamschen Regierung v. Bassewitz, der als Augenzeuge und mehrfacher Theilnehmer an den in dem Zeitraum von 1806—9 und später dieserhalb stattgefundenen Verhandlungen genaue Kenntniß von den Verhältnissen der Kurmark und ihrer Vertreter besaß, eingezogen hatte, verfügte er nach des Königs Bestimmung unterm 24. März 1818, daß dieser Landtag zum 4. Mai 1818 in Berlin zusammentreten solle. Die desfallsigen Er-

*) s. Gesetzsamml. von 1816, Nr. 316, S. 4.

nennungen der Deputirten zum Landtag hatten nach den höchsten Bestimmungen schon im Herbst 1817 stattgefunden. Hiernach sollten in der Kurmark zwischen Elbe und Oder

1. von der Ritterschaft nach der älteren Kreiseintheilung vor 1816, 11 Deputirte,
2. von den Städten 6 Deputirte gewählt,
3. von den Landgemeinden aber 3 Deputirte von der Regierung zu Potsdam ernannt werden; zusammen 20 Deputirte.

Wegen der Verbindung, in welcher die Altmark bis zum Tilsiter Frieden mit der übrigen Kurmark bestanden, hatte der König zugleich bestimmt, daß auf diesem Landtag auch 2 Deputirte aus der Ritterschaft, einer aus den Städten und einer für die Landgemeinden der Altmark erscheinen sollten, die ersten 3 nach der Wahl ihrer Kommittenten, der letztere nach der Ernennung der Regierung zu Magdeburg.

Am 4. Mai 1818 waren zu diesem Landtag erschienen

1. Von der Ritterschaft:

aus der Mittelmark:

von Glien-Löwenberg der Freiherr v. Hertefeld-Liebenberg,
vom Havelland der Ritterschaftsrath v. Bredow-Schwanebeck, *)
von Ruppin der Geh. Staatsrath v. Quast-Gaarz, *)
von Oberbarnim der Geh. Staatsrath Graf Itzenplitz-Kunersdorf,
von Niederbarnim der Präsident und Ritterschaftsdirektor v. Goldbeck-Blumberg,
von Teltow der Freiherr v. Witten-Osdorf,
von Lebus der Ritterschaftsdirektor v. Schütz-Petersdorf,
von Zauch-Luckenwalde der Kammerherr v. Rochow-Rekahn,
von Bees-Storkow der Kriegsrath Hagemann-Ragow;

*) Beide waren bis dahin Mitglieder der Provinzialkommission der Kurmark gewesen.

aus der Uckermark: der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund;
aus der Priegnitz: der Oberst v. Quitzow-Bollersdorf;
aus der Altmark: der Domdechant Graf Alvensleben-Erxleben und der Landrath von Bismark-Briest.

2. Von den Städten:
aus Brandenburg der Bürgermeister Nickel,
aus Frankfurt der Oberbürgermeister Lehmann,
aus Ruppin der Stadtsyndikus Walter,
aus Potsdam der Stadtrath Weil,
aus Prenzlow der Bürgermeister Kraffel,
aus Perleberg der Bürgermeister Stappenbeck;
aus den Altmärkischen Städten: der Bürgermeister Gerlach aus Salzwedel.

3. Vom Bauernstande:
für die Mittel-, Uckermark und Priegnitz:
der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken aus Marienfelde,
der Lehnschulze Hinze aus Deetz,
der Schulze Ulrich aus Fredersdorf;
für die Altmark:
der Kreisfasse Wollmers aus Schwarzlosen.

Uebrigens traten während des Landtags für einige Deputirte ihre Stellvertreter ein, da erstere wegen anderweitiger Geschäfte abgehalten wurden, das Ende des Landtags abzuwarten.

Als Deputirte des Finanz- und Schatz-Ministeriums behufs spezieller Unterhandlung mit den Ständen für die einzelnen vorkommenden Angelegenheiten waren die Geh. Oberfinanzräthe Ludolph und Paalzow ernannt. Der O. P. v. Heydebreck hatte außerdem zu den von ihm zu besorgenden Arbeiten zu seiner Unterstützung noch zugezogen den Regierungsrath Friederici *) und den Geh. Regierungsrath v. Schütz-Schöneiche.

*) Dies war der frühere Justizamtmann Friederici, welcher Mitglied aller drei Comités und der Provinzialkommission seit Oktober 1806 gewesen war und auch damals noch als solches fungirte.

Die Stände wiesen auf diesem Landtag, soweit die Uebersichten aus den Kassenbüchern der Provinzial-Kommission in Zahlen nachzuweisen waren, folgende Resultate der Verwaltung derselben bis zum 1. Januar 1818 nach.

A. An ausgeschriebenen gegen Quittungen nicht zum Wiedererſatz bezahlten Kriegskontribuzionen hatten nach den festgesetzten Etats:

	aufgebracht werden sollen Thlr.	darauf waren eingegangen Thlr.	also weniger Thlr.
1. zum 2., 3. u. 4. Ausschreiben	2,928,686	2,759,129	169,557
2. zum 5. Ausschreiben	310,894	303,299	7,595
3. zum 7. Ausschreiben	300,000	298,458	1,542
4. zum 8. Ausschreiben	300,655	296,143	4,512
5. zur Lagersteuer	877,877	820,251	57,626
6. zum 1. Zinsausschreiben	221,313	154,527	66,786
7. zum 2. Zinsausschreiben	192,957	152,525	40,432
8. an Pferdelieferungsgeldern	47,969	47,929	40
Zusammen	5,180,351	4,832,261	348,090*)

B. An Kapitalien waren angeliehen in baarem Gelde und in Papieren:

1. zum ersten Ausschreiben hatten nach dem Etat aufgebracht werden sollen 1,069,288 Thlr., es waren aber 10,192 Thlr. weniger eingegangen, und daher nur Obligazionen ausgestellt auf . . . . . 1,059,096 Thlr.
2. gegen ständische Obligaz. für baares Geld 89,960 =
3. gegen ständische Obligazionen durch baare Zuschüsse auf angeliehene Staatspapiere 835,133 =
4. durch besondere Anleihen im In- und Auslande . . . . . 8,071,856 =

sind 10,056,045 Thlr.

*) s. O. P. Akten, Kriegsschuldenwesen der Kurmark, XXVII, Vol. I, Beilage B des Schreibens des v. Bredow-Schwanebeck vom 25. Januar 1818. Das sechste nicht aufgeführte Ausschreiben war zur Einziehung der auf das zweite Ausschreiben ausgestellten Schuldscheine erlassen (S. 138).

Transport 10,056,045 Thlr.

5. durch Ausgaben in ständischen Obligazionen
   a. mit Zuschuß . . . . 2,180,820 Thlr.
   b. ohne Zuschuß . . . 1,891,003 =
   sind . . . . . 4,071,823 =
   zusammen zu B. . . 14,127,868 Thlr.

hierzu die Einnahme zu A. mit . . . . . 4,832,261 =

giebt eine Gesammt-Einnahme von 18,960,129 Thlr.

C. Daß von der Provinz bezahlt worden wären:

1. den französischen Behörden auf Kriegskontribuzion und besondere Anweisungen derselben . . . . . 2,908,888 Thlr.
2. an inputablen Forderungen auf die Kriegskontribuzion . . . . . 2,894,715 =
   sind 5,803,603 Thlr.
3. sonst noch
   a. an Verwaltungskosten . . . . . 254,083 =
   b. an Reisekosten . . . . . 34,946 =
   c. an Kosten für das 6 Millionen Franken Anleihegeschäft . . . . . 255,479 =
   d. an Zinsen von Pfanddarleihen . . . 860,776 =
   e. an sonstigen Zinsen . . . . . 938,820 =
   f. an Diskontoverlusten . . . . . 1,047,873 =
   g. an Provisionen . . . . . 21,807 =
   sind 9,217,387 Thlr.
   h. ferner waren nach den Büchern der Kasse . . . . . 7,865,959 =

auf besondere Anleih. zurückgezahlt, zusammen 17,083,346 Thlr.
diese von der ganzen Einnahme der . . . . 18,960,129 =
abgezogen, so verblieb noch eine Einnahme von 1,876,783 Thlr.
die nach den Büchern zu nicht auf die Kontribuzion anzurechnenden Lieferungen und zu Unterstützungen in der Provinz hatten verwandt werden müssen.

D. Daß die Provinz bis zum 1. Juli 1818 nachstehende in Zahlen nachzuweisende Schulden habe:

1. an ausgestellten ständischen Obligazionen einschließlich 195,000 Thlr. in Gold . . .		9,042,848	Thlr.
2. an verfallenen Zins-Koupons		1,420,845	=
3. an schuldigen Pfandbriefen und Staatspap.		151,323	=
4. in baarem Gelde zu bezahlen		3,749,578	=
worunter sich befanden:			
an unzinsbaren Vorschüssen des	(Thlr.)		
Staats	1,212,216		
an erhaltene Vorschüsse aus dem Kommunal-Akzisefond der Städte der Kurmark	120,000		
und an rückständigen Zinsen bis Juli 1818, worauf noch keine Kupons ausgegeben worden	2,023,592		
sind	3,355,808		
zusammen		14,364,594	Thlr.

Gegen diese Resultatsnachweisungen fanden die beiden Ministerial-Kommissarien nichts Wesentliches weiter zu erinnern, als daß die Stände die angegebenen Vorschüsse des Staats zu D. 4. von 1,212,216 Thlr. um 178,608 Thlr. zu gering zum Ansatz gebracht hätten.

Die Stände sprachen den Wunsch auf diesem Landtage wiederholt aus, daß der Staat mit Bezug auf die vom Könige erlassene Kabinetsordre vom 29. August 1807 (S. 62 und 63), bei der großen Bedrückung, welche die Provinz durch Plünderung, Einquartirung, Kantonements und Lagerrichtungen in den Jahren 1806—8 erlitten, und da die Provinz wegen der dringenden Zumuthungen der höhern königlichen Behörden in der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden im Jahre 1807 sehr bedeutende Anleihen auf Wechsel zur Bezahlung der Kriegskontribuzion hätte machen müssen, wodurch hauptsächlich ihr Schuldenzustand herbeigeführt sei, die ganze Schuld als Staatsschuld, so wie auch alle vorhandenen Aktiva übernehmen möge. Insofern dieses aber nicht zulässig, noch ausführbar sein dürfte, liquidirten sie,

vorbehältlich mehrerer noch nicht in bestimmten Zahlen anzugeben vermöglichen Posten, die Summe von 12,870,596 Thlr. und suchten in ihrer Darstellung die speziellen Ansätze zu dieser Summe so zu belegen, daß dem Staat nach allem Vorangeführten die Verpflichtung obläge, hiermit der Provinz zu Hülfe zu kommen.

Nachdem die Erörterungen über die noch zur Sprache gebrachten Regulirungen der wechselseitigen Anforderungen der Stände an die Stadt Berlin, an die Altmark und an sonstige Behörden und Kommunen beendet waren, schloß der O. P. v. Heydebreck den Landtag am 7. August 1818.

Unterm 13. September 1818 berichtete derselbe über die Ergebnisse der auf dem Landtag stattgefundenen Verhandlungen. In diesem Bericht hatte er, nach den von ihm eingezogenen Nachrichten, gesucht, die sämmtlichen Forderungen der Stände im Einzelnen möglichst zu beleuchten, und äußerte sich darauf dahin, daß er seinerseits die von den Ständen aufgeführte Schuld von 14,364,594 Thlrn. unter Vorbehalt der von den beiden Ministerial-Kommissarien deshalb geäußerten Bedenken (S. 180) glaube anerkennen zu müssen, und verwandte sich für den letztern Antrag der Stände, jedoch mit der Modifikazion, daß ihm nur 8,395,013 Thlr. geeignet zu sein schienen, vom Könige als Staatsschuld übernommen zu werden, und daß die vorbehaltenen in Zahlen noch zu justifizirenden Gegenstände, wie er den Ständen auch eröffnet habe, nicht zu berücksichtigen wären *).

Unterm 8. August 1819 **) erstattete das Staatsministerium hierauf seinen vom Könige verlangten gutachtlichen Bericht über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, welchen der König dem Staatsrath zur Begutach-

*) Das Nähere ist aus diesem Bericht nachzusehen; s. O.P. Akten 1817—21, XXVII, Potsdam Vol. I, und M. des Innern-Akten, Kriegsschulden und Schäden der Kurmark, 1818, Vol. 4, Nr. 42.

**) s. Akten Gen. des Min. des Innern, Kriegsschulden u. Schäden Nr. 35, Vol. 3.

tung zusandte. Nach vielfacher Rücksprache des Staatsraths mit dem Staatsministerio reichte ersterer sein Gutachten in dieser Angelegenheit dem Könige ein, worauf derselbe unterm 17. Dezember 1821 *) dem Staatsministerio seinen Endbeschluß deshalb eröffnete. In dieser Kabinetsordre sagte der König, der Staatsrath habe in dieser Angelegenheit sein Gutachten dahin abgegeben,

daß der Grundsatz der allgemeinen Ausgleichung sich aus den bestehenden Gesetzen nicht rechtfertigen lasse, und daß auch selbst nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts keine Verpflichtung vorhanden sei, den angeblich überlasteten Provinzen wegen der Kriegsleistungen aus dem Grunde der Ueberlastung eine Entschädigung zu gewähren, vielmehr sie selbige blos als einen sie allein treffenden Unglücksfall betrachten müßten, daß indeß in des Königs fast gleichlautenden Ordres im Jahre 1807 ein bestimmtes Versprechen zur Uebernahme eines Theils der Kriegsschulden auf Staatskassen enthalten sei, dieses Versprechen sich aber nur auf Uebernahme der Schulden, nicht aber auf andere Kriegslasten der Provinz, auch blos auf solche Schulden, die zur Abtragung der Kontribuzion an Frankreich gemacht worden und haben gemacht werden müssen, beziehe, so daß auch jetzt noch die Nothwendigkeit, selbige zu kontrahiren, geprüft werden könne.

Hierzu erklärte der König, daß, um solcher Prüfungen überhoben zu werden, und um diese durch mehrfache Liquidazions-Ausmittelungen und Berathungen bei verschiedenen Behörden durch zehn Jahre hingehaltene Sache endlich einmal zur Erledigung zu bringen, selbige nun folgendergestalt definitiv regulirt und damit alle weitern Reklamazionen in derselben ohne Ausnahme beseitigt werden sollten. Hiernach bestimmte der König, daß, da nach den gemachten Ermittelungen die Schulden der Kurmark betrügen:

---

*) s. Akten Gen. des M. des Innern, Kriegsschäden der Kurmark Nr. 42, Vol. 5.

	Thlr.	Gr.	Pf.
1. an emittirten Obligazionen von . . .	9,335,725	—	—
2. an Schulden gegen Unterpfand von .	10,000	—	—
3. an verschiedenen Lieferungsforderungen von	209,127	7	9
4. an einem Pfandbriefsdarlehn der Ritterschaft von	103,000	—	—
5. an einem Vorschuß der Hauptbank von	262,384	14	8
6. an einer Forderung des Kammergerichts an Prozeßkosten von	3,645	3	8
7. an Vorschüssen aus Staatskassen von	2,275,692	6	7
8. an dergleichen aus Kommunal-Akzisekassen von	326,389	2	—
zusammen an Kapital	12,525,963	10	8
u. 9. an rückständigen Zinsen bis Ende Dezember 1821 von	4,139,915	—	—
zusammen	16,665,878	10	8

1. die Provinz hiervon in emittirten Obligazionen an Kapital . . . . . 6,000,000 — —
der Staat hingegen unter dem nachstehend zu 2. bemerkten Vorbehalt den übrigen Theil des Kapitals mit . . Thlr. 6,525,960. 10. 8
und zur Tilgung und Verzinsung der letztern, so wie die sämmtlichen rückständigen Zinsen mit . . Thlr. 4,139,918. — —

zusammen 10,665,878 10 8

zur Berichtigung übernehmen solle.

2. Dagegen aber sollten auch sämmtliche das gedachte Schuldenwesen betreffende Aktiva mit Inbegriff der Kassenbestände, Vorschüsse, Reste, Unterpfänder (welche durch die Bücher der bisher bestandenen Kurmärkischen Kriegsschulden-Kommission näher nachgewiesen werden müßten) und den bei den Staatskassen, insonderheit der Staatsschuldenkasse befindlichen Kurmärkischen Obligazionen und Zinskoupons, welche

noch genau zu ermitteln und nachzuweisen wären, ferner die bei der Staatsschuldentilgungskasse zu einem Amortisazionsfond für diese Provinzial-Schulden gesammelten baaren Gelder und Effekten an diejenige Behörde, welche weiter unten zur künftigen Verwaltung des mehrgedachten Schuldenwesens bestimmt worden, übergehen. Ferner bestimmte er, daß die vorhin unter 2. 3. 4. 5. und 6. bemerkten Schulden

von	588,157 Thlr. 2 Gr. 1 Pf.
so wie die von diesen Schulden rückständigen Zinsen von . . .	205,790 = — = — =
und die Zinsrückstände von den emittirten Obligazionen vom 1. November 1818 bis Ende Dezember 1821 von	483,647 = — = — =
zusammen von	1,277,594 Thlr. 2 Gr. 1 Pf.

jedoch nur diejenigen baar, wo eine Befriedigung in Effekten gesetzlich nicht zulässig sei, die übrigen aber theils durch Kompensazion, theils durch andere Zahlungsmittel getilgt, insonderheit aber die halbjährigen Zinsen vom 1. November 1820 bis Ende April 1821 sofort und spätestens im Monat Februar 1822 baar zur Zahlung gestellt würden. Die zweite vom 1. Mai bis Ende Oktober 1821 rückständige Zinsrate solle auch sobald als möglich, spätestens aber im Monat Februar 1823 gezahlt werden.

Für die Vorschüsse, welche die Städte aus dem für sie zur Bezahlung ihrer dringendsten Schulden gebildeten Kommunal-Akzisefond mit 326,389 Thlr. 2 Gr. zu diesem Schuldenwesen bisher geleistet hätten, sollten selbige bei den Beiträgen, welche sie zu den von der Kurmark zu übernehmenden 6 Millionen behufs der Verzinsung und Tilgung jährlich zu zahlen hätten, und zwar in der ersten Amortisazionsperiode von 11 Jahren 16,319 Thlr. 10 Gr. 10 Pf., und in den folgenden nach Verhältniß des Tilgungsplans von der Staatsschulden-Tilgungskasse vertreten werden.

Sodann setzte er die Bestimmungen wegen Verwaltung dieser 6,000,000 Thlr. Schulden durch die Verwaltung der

Staatsschulden unter Zuziehung zweier ständischen Deputirten und mehrere in der spätern öffentlichen Bekanntmachung der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober 1821 näher aufgeführte Anordnungen fest, und beauftragte den Minister des Innern, nunmehr in Gemäßheit seiner frühern Bestimmung vom 27. Februar 1817 die Deputirten der Kurmark, mit Ausnahme der Altmark, durch den O. P. v. Heydebreck wieder zusammen zu berufen und ihnen durch denselben als Landtags-Kommissarius seine getroffenen Beschlüsse mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er hierdurch für die Kurmark mit größter Billigkeit, soviel als die Gerechtigkeit gegen die übrigen Provinzen irgend gestattete, gethan und mehr bewilligt habe, als vom Staatsministerio und in dem Gutachten des Staatsraths vorgeschlagen sei, ungeachtet die Provinz für die Lieferungen in den Jahren 1813—15 4,281,340 Thlr. Lieferungsscheine erhalten hätte, die ihr mit 4 P. Z. Zinsen und 1 P. Z. zur Tilgung in den letzten Jahren ausgehändigt wären.

Schließlich bestimmte der König, daß der O. P. v. Heydebreck von dem Minister des Innern zugleich beauftragt werde, nicht allein den Ständen dies bekannt zu machen und sie unter Vorbehalt seiner Genehmigung wegen jährlicher Aufbringung und Vertheilung der Summe, die zur Zinsbezahlung für die 6,000,000 Thlr. und allmäligen Tilgung der Schuld erforderlich sei, wozu er seine Ansicht mittheilte, zu hören, sondern auch die Auflösung der bisherigen ständischen Kriegsschulden-Verwaltungsbehörde so wie die Uebergabe deren Schuldenwesens und der sämmtlichen hierauf Bezug habenden Gegenstände an die Hauptverwaltung der Staatsschulden sofort zu bewirken.

Diese Kabinetsordre schloß er mit der Anweisung, daß wenn die Provinz, nach Erwägung aller dieser Umstände, dennoch nicht geneigt sein sollte, diese nun für sie aufs äußerste ermäßigten Beiträge zu repartiren, so hätten die Minister des Innern und der Finanzen mit Zuziehung des Oberpräsidenten die der Provinz zugetheilten Beiträge auf

dem Wege, welchen sie dazu geeignet fänden, auszuschreiben und in jedem Fall dafür zu sorgen, daß spätestens in den ersten Monaten des Jahres 1822 die Erhebung eintrete, damit die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden der Kurmark vom 1. November 1821 ab, in Gemäßheit seiner vorbemerkten Bestimmungen regelmäßig erfolge. Auch hatte derselbe in Betreff der von den Ständen angefertigten und genehmigten Repartizion bemerkt, daß, sobald die nach der verheißenen neuen Bildung in Kurzem zusammen zu berufenden Stände beisammen wären, diesen es überlassen bliebe, ihre etwa abweichende Ansicht wegen Vertheilung der jährlich zur Verzinsung und Tilgung der 6,000,000 Thlr. erachteten Vorschläge zur Genehmigung einzureichen.

Das Ministerium des Innern instruirte hiernach unterm 4. Januar 1822 den O. P. v. Heydebreck und wies diesen besonders an, nicht allein die Deputirten der Kurmärkischen Stände, wie im Jahre 1818, zu einem Landtag zusammen zu berufen und sie mit der königlichen Bestimmung bekannt zu machen, sondern sie auch zur Abgebung ihrer Ansicht wegen Vertheilung der zur allmäligen Tilgung und Verzinsung der 6 Millionen Thaler erforderlichen 300,000 Thlr. jährlich für die erste Periode aufzufordern. Zugleich verfügte er, daß der Oberpräsident sogleich die Auflösung und Uebergabe der Verwaltung der Kriegsschulden-Kommission der Kurmark an die Hauptverwaltung der Staatsschulden bewirken solle, und benachrichtigte davon beide Behörden. Dies Letztere wurde auch am 13. April 1822 in Ausführung gebracht *).

Der O. P. v. Heydebreck ließ die Wahlen durch die Regierung wie beim letzten Landtag bewirken, und eröffnete diesen Landtag am 21. April 1822.

Nach den stattgefundenen Wahlen erschienen auf demselben die nämlichen Männer, welche auf dem Landtage im Jahre 1818 anwesend gewesen waren, mit nachstehenden Ausnahmen:

---

*) s. O. P. Akten Potsdam Nr. 18.

für die Uckermark der Kammerdirektor Rabe-Carmzow,
für den Bees-Storkowschen Kreis der v. Löschebrand-Sarow,
für die Stadt Brandenburg der Oberbürgermeister Justizrath Zander,
für die Stadt Frankfurt der Kriegsrath Freitag,
" " Stadt Prenzlow der Bürgermeister Busch,
" " Stadt Neu-Ruppin der Stadtsyndikus Stägemann,
" " Stadt Potsdam der Bürgermeister Stöpel.

Zur Besorgung der vorfallenden nöthigen Geschäftsarbeiten waren dem O. P. v. Heydebreck vom Regierungspräsidenten v. Bassewitz die Regierungsräthe v. Zeschau und Häkel *) überwiesen. Das Protokoll führte der Oberpräsidialrath, Regierungsrath Weil **).

Die versammelten Stände erkannten auf diesem Landtage zwar die Gnade, mit welcher der König durch die Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 die endliche Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark zu bestimmen geruht hatte, und beriethen sich über die Art und Weise, wie die Vertheilung der jährlich zur Verzinsung und Tilgung der der Provinz überwiesenen 6,000,000 Thlr. Schulden zu bewirken sein dürfte, erlaubten sich dennoch aber in einer Immediateingabe vom 30. Mai unter Beziehung auf einen Bericht in dieser Hinsicht an den O. P. v. Heydebreck vom 24. Mai, dem Könige vorzustellen, daß sie der Ansicht wären, daß das verlangte Quantum zu hoch sei, und derselbe solches auf 3,000,000 Thlr. heruntersetzen möchte ***).

In dem Bericht an den Oberpräsidenten hatten sie Folgendes noch erwähnt:

---

*) Ersterer später Finanzminister in Dresden, Letzterer Ober-Regierungsrath in Merseburg.

**) Später G. Ob.-Reg.-Rath und Vizepräsident des Brandenburgischen Konsistoriums.

***) Diese Vorstellung befindet sich in den O. P. Akten, Vol. II, Nr. XXVII, Potsdam Fol. 376 u. 377.

1. Daß nach einer Berichtigung durch ihre Bücher ihre Schuld . . . . . 16,662,992 Thlr.
betrage, dahingegen ihre vom Staat einzuziehen beabsichtigten Aktiva ausmachten . . 6,560,659 =
die Schuld also nur betrüge . . . . . 10,102,333 Thlr.
Bliebe der Staat in dem Schuldenverbande mit seinen Domainen und den geistlichen Gütern, so würde er nach Verhältniß des Grundwerths der Besitzungen in der Provinz nach ihren Berechnungen . . Thlr. 3,355,220 zu amortisiren haben *).
Rechne man ferner hinzu, daß dadurch, daß der Staat alle rückständigen Zinsen auf seinen Antheil übernehme, solche aber im Kurse gegen Obligazionen dergestalt verlören, daß jene 25 Prozent, diese 65 Prozent ständen, so trete noch diese Differenz des Kurses hinzu, welche betrüge . . . . . Thlr. 2,427,891
zusammen . . . . . 5,783,111 =
und für die Kurmark nur verblieben . . . 4,319,222 Thlr.
da aber eine Summe von . . . . . 6,000,000 =
der Provinz aufgelegt sei, so würde sie zuviel tragen . . . . . 1,680,778 Thlr.

*) Nach den dem Oberpräs. v. Heydebreck im Jahre 1818 durch den Reg.-Präs. v. Bassewitz gelieferten Materialien (s. O. P. Akten, XXVII, Potsdam Vol. II, Fol. 23) betrug der Grundwerth aller Grundstücke in der Kurmark, und zwar:

	Grundwerth.	Kapitalschulden derselben.	Das freie Besitzthum derselben.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
a. von den Rittergütern und Erbpachtsvorwerken	27,722,240	21,647,899	6,074,341
b. von den kontribuzionsfreien u. eigenthümlich kontribuablen			

2. Daß der Staat die der Provinz verbleibende Schuld in Staatsschuldscheine verwandle und die Zinsen bis 1. November 1822 übernähme.

3. Sollte der Staat sich nach ihrem Wunsche zur Abänderung ihres Schuldantheils nicht verstehen, so baten sie, statt 1 Prozent Amortisazion ½ Prozent zu bestimmen, wo sodann nur statt 300,000 Thlr. 270,000 Thlr. aufzubringen wären *).

4. Machten sie den Antrag, daß der Staat einen Aufschlag auf die Malzsteuer genehmigen möge, den sie sich zu 25,000 Thlr. berechneten.

5. Hiernach legten sie einen Plan an, wornach zu den angenommenen 270,000 Thlrn. beitragen sollten:

a. die Städte . . . . . 88,935 Thlr.
b. das platte Land und zwar
die Ritterschaft . . . . . 24,626 Thlr.
die sonst klassensteuerpflichtigen Personen auf dem Lande und zwar
die der 12. und 11. Klasse

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Transport:	27,722,240	21,647,899	6,074,341
Grundbesitzern auf dem Lande, einschließlich der Mühlen, Schmieden ꝛc.	10,243,501	7,769,856	2,473,645
c. von nicht eigenthümlichen kontribuablen Grundstücken . . .	22,523,912	46,964	22,476,948
d. von den Städten	32,996,337	20,501,368	12,494,969
	93,485,990	49,966,087	43,519,903
e. von den Grundstücken der Geistlichen und Schulbehörden . . .	8,044,331	. . . . .	8,044,331
sind	101,530,321	49,966,087	51,564,234
f. von den Domainen	18,395,196	1,250,000	17,145,196
zusammen	119,925,517	51,216,087	68,709,430

*) s. Bericht des Oberpräsidenten vom 15. Juni 1822 in O. P. Akten, XXVII, Potsdam Vol. III, Fol. 9, auch Fol. 17 u. 18.

Transport von den Städten 88,935 Thlr.
Transp. v. d. Ritterschaft 24,626 Thlr.
⅓ und ½ ihrer Beiträge
30,988 und 29,724 Thlr.
zusammen 60,712 Thlr.
die der 10. bis
7. Klasse zu 7/12 54,737 =
die der 6. bis 1.
Klasse zu ⅔ .. 22,027 =
alle Klassensteuerpflichtige . . 137,476 =
vom platten Lande . . . . . 162,102 =
zusammen 251,037 Thlr.
Hierzu den Zuschlag von der Malzsteuer mit 25,000 =
würde geben 276,037 Thlr.
also noch etwas mehr als 270,000 Thaler.

6. Endlich stellten sie noch einen andern Antrag zur königl. Genehmigung dahin:

der Staat möge die Schulden der Provinz zu 4,500,000 Thalern bestimmen, und die betreffenden Papiere dieser Schuld den der Staatsschulden gleich stellen und hierfür nicht mehr als 4 Prozent, sowie die allmälige Tilgung des Kapitals in 41 Jahren, von der Provinz verlangen. Da nun der Kurs der ständischen Papiere 75 Prozent sei, so wären die 4,500,000 Thaler einer Summe von 6,000,000 Thlrn. in Staatsschulden gleich. Insofern der Staat dies genehmige, würde die Provinz zur Bezahlung von Zinsen und Kapital während der 41 Jahre jährlich 250,000 Thlr. aufzubringen haben. Die Beiträge hierzu würden unter Beibehaltung der Vordervertheilungssätze im Plan unter 5. aufzubringen sein:

a. von den Städten . . . . . 79,200 Thlr.
b. vom platten Lande und zwar
von der Ritterschaft . . . . 22,557 Thlr.
von den Klassensteuerpflichtigen der Klassen Nr. 12 u. 11

Transport von den Städten 79,200 Thlr.
Transp. v. d. Ritterschaft 22,557 Thlr.
theils zu ⅓ mit 18,593 Thlr.
theils zu ¼ mit 14,862 =
33,455 Thlr.
der Klassen 10—7
zu ½ mit . . . 46,917 =
der Klassen 6—1
zu ⅔ mit . . . 22,027 =
sind . . . . . 102,399 =
also vom platten Lande . . . . . 124,956 =
sind 204,156 Thlr.
Hierzu der Zuschlag von der Malzsteuer mit . . 25,000 =
wornach jährlich aufzubringen wären . . . . . 229,156 Thlr.

Den Landtag schloß der Oberpräsident v. Heidebreck am 1. Juni 1822, und erstattete seinen Bericht über den Ausfall desselben unter spezieller Aufführung alles Dessen, was die Stände zur Unterstützung ihrer Ansichten und Wünsche ihm vorgetragen hatten, am 15. Juni 1822 an das Ministerium des Innern. Dieses machte den beiden Deputirten*), welche nach dem Beschlusse des Landtags von demselben als Stellvertreter der Stände bei der Staatsschuldenkommission zur Wahrnehmung der Rechte derselben erwählt waren, unterm 7. August 1822 bekannt, daß auf die Eingabe der Stände vom 30. Mai (S. 187) des Königs Majestät unterm 27. Juni befohlen hätten, denselben zu eröffnen,

daß seine Entscheidungsgründe in der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 durch die vom Landtag aufgestellten Ansichten in ihrer Eingabe, in keiner Hinsicht eine Abänderung erleiden könnten, er vielmehr überzeugt sei, daß durch Das, was seine Entscheidung bestimmt habe, die Kurmark auf das höchst Billigste behandelt sei, und der Staat, ohne ungerecht gegen die andern Provinzen zu sein,

*) Diese waren der derzeitige General-Wittwenkassen-Direktor v. Bredow-Schwanebeck und der Geh. Ober-Finanzrath v. Köpken.

ein Mehreres nicht thun könne, weshalb es bei seiner Entscheidung verbleiben müsse.

Der Minister des Innern belehrte zugleich die Deputirten der Stände über die Nichtzulässigkeit mehrerer einzelner Anträge und Aeußerungen derselben in ihrer Immediateingabe vom 30. Mai und in den Eingaben, welche sie an den Oberpräsidenten gerichtet hatten.

Auf den Landtagsbericht des Oberpräsidenten v. Heydebreck vom 15. Juni 1822 wurden die Minister des Innern und der Finanzen veranlaßt, dem König unterm 18/21. August 1822 über die Lage und Verhältnisse dieser ganzen Angelegenheit ihren ausführlichen Bericht, unter Anführung ihrer Ansichten, zu erstatten. Da dieser Bericht von dem wesentlichsten Einfluß auf die königliche Endbestimmung in dieser Angelegenheit gewesen ist, so erscheint es nothwendig, die Hauptmomente aus diesem umfangsreichen Bericht hier aufzunehmen.

In demselben beleuchteten die Minister mit Bezug auf die Entscheidung des Königs vom 27. Juni 1822 nicht allein die Ansichten der Stände, sondern auch ihre Vorschläge wegen Vertheilung und Aufbringung der jährlichen Beiträge zur Verzinsung und allmäligen Tilgung der verbleibenden 6,000,000 Thlr. ständische Schulden. Sie schlugen vor:

A. Daß von diesem Kapital jährlich 5 Prozent, also eine Summe von 300,000 Thlrn. aufzubringen sei, und der König nach dem Wunsche der Stände genehmigen möge, daß vom Malz eine Steuer von 5 Prozent erhoben werde, deren Betrag allen Ständen zu Gute geschrieben würde. Diese dürfte nach den angelegten Berechnungen 22,000 Thlr. betragen. Von den noch verbleibenden 278,000 Thlrn. würden nach Verhältniß der Bevölkerung und des Wohlstandes der Städte und des platten Landes, diese dann beizutragen haben. Da nun nach der damals ausgemittelten Bevölkerung der Kurmark mit Ausschluß von Berlin im Ganzen 600,561 Seelen vorhanden waren, von welchen sich in den Städten 199,168, auf dem platten Lande aber 401,393 be-

fanden, so würden nach der einfachen Kopfzahl die Städte beizutragen haben . . . . . 92,195 Thlr.
da jedoch nach Anerkennung aller ständischen Deputirten, die Städte im leistungsfähigeren Zustande sich befänden, so waren die Minister der Ansicht, daß diese Summe mit 10 Prozent erhöht werden könne, welches betragen würde 9,220 =
wornach die Städte . . . . . 101,415 Thlr.
oder in einer abgerundeten Summe. . . . . 101,400 =
das platte Land hingegen . . . . . 176,600 =
sind vorbemerkte 278,000 Thlr.
jährlich aufzubringen haben würden.

Mit Zugrundlegung der von dem Regierungspräsidenten v. Bassewitz dem Oberpräsidenten v. Heidebrecht früher gelieferten statistischen Resultate über den Grundwerth der ländlichen Besitzungen in der Kurmark und den darauf befindlichen Schulden (S. 188/9) bemerkten die Minister, daß

1. der Grundwerth der Rittergüter und Erbpachtsvorwerke in der Kurmark, nach Abzug von 863,500 Thlrn. als Werth der ländlichen Kämmereigüter der Städte . . . . . 26,858,740 Thlr.
betrüge. Diesem setzte das Ministerium ⅙
mit . . . . . 4,476,456 =
hinzu, wonach sich ein Werth von . . . . . 31,335,196 Thlr.
ergab.

An Schulden nach Abzug der Schulden von den Kämmereigrundstücken von 673,492 Thlrn. brachten die Minister . . . 20,974,407 =
zum Ansatz, wonach sich ein schuldenfreier Besitz von . . . . . 10,360,789 Thlr.
herausstellte.

2. Der Grundwerth der übrigen ländlichen Besitzungen war in nachstehender Art dargestellt:

a. für die kontribuzionsfreien Besitzungen zu . . . . . 6,110,449 Thlr.

Transport	6,110,449 Thlr.
b. für eigenthümlich kontribuable Besitzer zu	3,217,702 =
c. für den Gebäudewerth der Mühlen, Schmieden ꝛc. zu	915,350 =
zusammen nach S. 189	10,243,501 Thlr.
d. für die nicht eigenthümlichen kontribuablen Grundstücke	22,523,912 =
sind	32,767,413 Thlr.

Hiervon setzten die Ministerien ab:

a. den Werth der Gebäude der Mühlen, Schmieden ꝛc., da nicht bestimmt hatte ausgemittelt werden können, ob diese zu 1. oder 2. gehörten, mit	915,350 Thlr.	
b. den Werth der Büdnerhäuser und Gärten mit da solche zur 11. Stufenklasse der Klassensteuer gehörten.	689,353 =	
Dies betrug zusammen		1,604,703 =
und verblieben		31,162,710 Thlr.
Wie bei den Rittergütern erhöhten dieselben den Werth um 1/6 mit		5,193,785 =
wonach der Werth sich herausstellte zu . .		36,356,495 Thlr.
Nach Abzug der Schulden von diesen Grundstücken mit		6,600,333 = *)
war der schuldenfreie Werth derselben herausgestellt zu		29,756,162 Thlr.

und darnach hatten die Minister in abgerundeten Verhältnissen die Vertheilung zwischen den Rittergutsbesitzern und Erbpächtern gegen die übrigen Grundbesitzer der Provinz zugelegt wie 10,361,000 Thlr. zu 29,756,000 Thlr.

*) Von den Schulden dieser Kategorie nach S. 189 der 7,769,856 Thlr. und 46,964 Thlr. fielen auf den (s. oben) ausscheidenden Grundstückswerth der 1,604,703 Thlr.: 1,216,487 Thlr.

Hiernach war das Verhältniß des Beitrags zu den vom platten Lande aufzubringenden 176,600 Thlrn. vertheilt:

a. auf die Rittergutsbesitzer und Erbpächter mit . . . . . 29,100 Thlr.
b. auf die übrigen Bewohner des platten Landes und zwar von den ausgemittelten Unangesessenen . . . . . 64,000 Thlr.
c. von den Angesessenen . . . 83,500 =
zusammen mit . . . . . 147,500 =

Sind 176,600 Thlr.

Von diesen berechneten Kontingenten war noch bevorwortet, daß zu a. 2 Prozent und zu b. und c. 5 Prozent an Erhebungsgebühren und zur Deckung von Ausfällen ausgeschrieben werden sollten.

B. Insofern jedoch des Königs Majestät nach dem Wunsch der ständischen Deputirten zur Verzinsung und Abtragung der 6,000,000 Thlr. 4½ Prozent genehmigen sollten, so war in ähnlicher Art, wie zu A. bemerkt worden, die Berechnung des Ausfalls angelegt.

Hinsichtlich der Grundsätze der Untervertheilung der Beiträge in den drei ständischen Abtheilungen ging der Vorschlag der Minister dahin, daß

1. da nach einer durch städtische Deputirte der Ständeversammlung und der Regierung zu Potsdam getroffenen Uebereinkunft die Beiträge der 71 Städte des Verbandes nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfanges in 5 Klassen eingetheilt und bestimmt worden, daß unter Zugrundlegung der Bevölkerung der einzelnen Städte nach der letzten statistischen Nachricht, in den einzelnen Klassen resp. 18 Sgr. 3 Pf., 16 Sgr. 1 Pf., 14 Sgr. 7 Pf., 13 Sgr. 2 Pf. und 11 Sgr. 8 Pf. für den Kopf jährlich zu steuern sei, der König diesen Vorschlag genehmigen möge.

2. Hinsichtlich der ländlichen Bewohner, die nicht zur Ritterschaft und den größern Erbpächtern ꝛc. gehörten, schlugen die Minister vor, daß solche nach Maaßgabe der von

ihnen zu bezahlenden Klassensteuer anzuziehen sein würden und zwar nach der Anlage der Klassensteuer:

die zur 12. bis 10. Klasse Gehörigen mit 1/3 ihres Beitrags
= = 9. — 7. = = = 2/3 = =
= = 6. — 4. = = = 4/5 = =
und = = 3. — 1. = = mit ihrem ganzen Beitrage der jährlichen Klassensteuer.

3. Wegen Vertheilung der Steuer der ersten Klasse unter den Ritter- und Erbpachtsgutsbesitzern bemerkten die Minister, daß deshalb noch Verhandlungen stattfänden, und wären zwei Mitglieder von der Ritterschaft aus deren Mitte ernannt, welche damit beschäftigt wären, die nöthigen Ausmittelungen der Vermögenslage jedes einzelnen Individuums zu fertigen, bis dies bewirkt worden, sollte das von dieser Klasse aufzubringende Quantum nach der von ihnen zu entrichtenden Klassensteuer provisorisch vertheilt werden.

Die Minister trugen zugleich darauf an, die vorbemerkten Vertheilungsgrundsätze auf fünf Jahre zu genehmigen.

Hierauf erfolgte, da der König damals im Begriff war, eine mehrwöchentliche Reise anzutreten, die nachstehende vorläufige Bestimmung desselben:

Der in der Kurmärkischen Kriegsschulden-Angelegenheit von Ihnen unterm 18./21. v. M. erstattete und erst vor einigen Tagen eingegangene Bericht bedarf wegen der darin enthaltenen vielseitigen Gegenstände einer sorgfältigen Erwägung, wozu die Zeit wegen Meiner bevorstehenden Abreise zu kurz ist*). Da es jedoch durchaus nothwendig ist, daß der zur Verzinsung und Tilgung der Obligazionen von der Provinz zu leistende Beitrag sofort aufgebracht und zum Nachtheil der Schuldner wie der Gläubiger nicht länger zurückgehalten werde, so trage Ich Ihnen hiermit auf, die Repartizion und Einziehung desselben zur Summe von 300,000 Thlrn. jährlich nach denjenigen Grundsätzen,

*) Der König reiste damals nach Italien zum Veronaschen Europäischen Kongreß.

worüber Sie sich nach Ihrem Bericht vereinigt haben, in Gemäßheit Meiner unabänderlichen Bestimmungen vom 17. Dezember v. J. (S. 182) und 27. Juni d. J. (S. 191) unverzüglich anzuordnen und für die baldige Einzahlung dieses Betrags an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu sorgen. Uebrigens soll Ihnen der weitere Beschluß auf den obengedachten Bericht baldmöglichst zugehen.

Berlin den 18. September 1822.

Friedrich Wilhelm.

Auf den Grund dieser Bestimmung erließen die Ministerien die Bekanntmachung, wegen der zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschulden aufzubringenden Steuer vom 31. Oktober 1822, welche unterm 9. November 1822 von der Potsdamschen Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Behörden zur Ausführung der getroffenen Anordnungen angewiesen wurden *).

Hierauf erfolgte die in der vorstehenden Kabinetsordre vom 18. September noch verheißene nähere Erklärung des Königs, worin seine speziellen Bestimmungen über die von den Ministern ihm vorgetragenen Ansichten und Anträge der ständischen Deputirten des letzten Landtags enthalten sind, in nachstehender Kabinetsordre vom 2. November 1822 an die Minister des Innern und der Finanzen:

„In Verfolg Meiner Ordre vom 18. September dieses Jahres gebe Ich Ihnen auf Ihren in Betreff des von der Kurmark zu übernehmenden Kriegsschuldenantheils erstatteten Bericht vom 18./21. August d. J. mit Uebergehung der von Ihnen bereits als unstatthaft erkannten Anträge der ständischen Deputirten zu 1. und 2., daß nämlich

der Staat gegen gewisse Beiträge der Provinz die ganze Schuld übernehmen, dieselbe in Staatsschuldscheine umschreiben lassen und in Folge dessen der Schuldenantheil der Provinz von 6 Millionen Thaler kurmärkischer Obliga-

*) s. Amtsblatt der Potsdamschen Regierung von 1822, Stück 46, Nr. 227, S. 257—267.

zionen zu 75 von 100 auf 4½ Millionen Thaler baar Geld festgesetzt und hiernach die Tilgungs- und Zinszahlung der Provinz bestimmt werden möge,

Nachstehendes zu erkennen:

Zu 3. Daß der Staat die Provinz bei etwaniger Ausführung von zur Zeit noch nicht anerkannten und verbrieften Ansprüchen, wodurch die auf 16,665,878 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. angenommene Schuld überstiegen werden möchte, dergestalt vertrete, daß die Provinz unter allen Umständen nur für den Betrag von 6 Millionen Thalern kurmärkische Obligazionen aufzukommen gehalten ist, habe Ich noch nicht ausgesprochen, denn die Vertheilung der Schulden durch Meine Ordre vom 17. Dezember v. J. ist nur mit Rücksicht auf den dermalen bekannt gewesenen und in derselben nachgewiesenen Passivzustand der Provinz geschehen. Wird dieser durch Ausführung von anderweitigen Ansprüchen wesentlich erhöhet, so wird auch die Provinz einen höheren Antheil zu übernehmen haben, jedenfalls aber der, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden für die Provinz Kurmark errichtete gemeinschaftliche Abwickelungs- oder Betriebsfonds, insofern sich bei demselben Ueberschüsse ergeben sollten, zuerst zutreten müssen. Die Bestimmung hierüber behalte Ich Mir bis zur geschehenen näheren Ermittelung und Feststellung der gedachten Ansprüche vor, und trage Ihnen, dem Staatsminister v. Schuckmann, daher hiermit auf, solche unter Einwirkung des Ministerii des Schatzes und mit Zuziehung der bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingetretenen Deputirten der Provinz, des Geh. Oberfinanzraths v. Köpken und des Direktors v. Bredow, sofort bewirken zu lassen und Mir von dem Ergebniß zur weitern Entscheidung Anzeige zu machen.

Ebenso kann auf die Anträge

zu 4, daß statt der von 10 zu 10 Jahren stufenweise zu ermäßigenden Beiträge, durch die ganze Ablösungszeit ein gleicher von der ganzen Schuld nur zu 4½ von 100 angenommener Zins- und Tilgungsbeitrag erhoben und

zu 5, daß den Beitragspflichtigen die Ablösung ihres Beitrages in der Art gestattet werde, daß in den ersten Jahren 5 Thlr. Beitrag mit 100 Thlr. kurmärkischen Obligazionen, und mit der fortschreitenden Tilgung im Verhältniß derselben abgelöst werden können,

nicht eingegangen werden, da solches nicht allein dem Gesetz vom 17. Januar 1820, sondern auch den bei der Neumark beobachteten Grundsätzen entgegen sein würde, der unter der Verwaltung des Präsidenten Rother stehende Fonds des Umsatzgeschäfts von Staatsschuldscheinen auch nicht geeignet ist, die, zur Verfolgung des bereits auf $^{5}/_{100}$ jährlich mit stufenweiser Ermäßigung entworfenen Tilgungs- und Verzinsungsplanes, in den ersten eilf Jahren erforderlichen Zuschüsse von 30,000 Thlrn. jährlich, wie Sie dies in Ihrem Bericht voraussetzen, zu übernehmen, da dieser Fonds eine ganz andere hiermit nicht zu vereinigende Bestimmung, die Deckung des Defizits bis Ende des Jahres 1819 und der anderweitigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse der Jahre 1820/22 hat, bei deren Erledigung derselbe mit Ablauf des Jahres 1822 ganz aufgelöset werden wird. Um indessen das Möglichste zu thun, will Ich zwar nachgeben, daß die Provinz ihre Beiträge zur Verzinsung und Tilgung zu dem Prozentsatz von 4½ jährlich leistet, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden den in der ersten Periode erforderlichen Zuschuß zur Erfüllung des von Mir genehmigten Tilgungs- und Verzinsungsplanes, welcher unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, aus ihrem allgemeinen Betriebsfonds vorschußweise hergiebt. Dieser Zuschuß kann jedoch nur gegen Vergütigung von $^{5}/_{100}$ jährlichen Zinsen hergegeben und die Beiträge der Provinz nach dem Prozentsatz von 4½ jährlich nur so lange gezahlt werden, bis die Mehrzahlungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nebst den Zinsen hiervon dadurch berichtigt worden sind, und sonach die Provinz mit dem von Mir genehmigten Plane wieder ins Gleichgewicht kommt, wo dann die Beiträge derselben, nach solchem, bis zur gänzlichen Ablösung ihres Schul-

denantheils entrichtet werden müssen. Die Ablösung der Beiträge durch Obligazionen, wovon bei dem Satz zu 4½ von 100 für 4½ Thlr. jährlichen Beitrag 100 Thlr. eingeliefert werden müßten, würde nur dann zulässig sein, wenn letztere sofort außer Kurs gesetzt und vernichtet werden könnten. Sollen die Obligazionen wieder emittirt werden, um den Kurs derselben niederzuhalten, so würde offenbar ein Nachtheil für den damit befaßten Fonds erfolgen, eines Theils, weil die Deckung der Zinsen, welche für die emittirten Obligazionen fortwährend entrichtet werden müßten, aus den dafür erlangten Fonds nicht zu verbürgen sein würde, und anderntheils, weil bei der fortgesetzten planmäßigen Tilgung der Obligazionen ein verhältnißmäßiges Steigen derselben zu erwarten ist, und daher die emittirten Obligazionen dereinst zu einem höheren Kurse, als wofür sie emittirt worden, wieder eingelöset werden müßten; deshalb und aus den oben angeführten Gründen kann daher eine Ablösung der Beiträge durch Obligazionen nicht nachgegeben werden.

In der Voraussetzung, daß die in Gemäßheit Meiner Odre vom 17. Dezember v. J. und durch die vorstehend gegebenen Bestimmungen von der gesammten Provinz Kurmark Behufs der Verzinsung und Tilgung aufzubringenden Summen wirklich baar und ohne Ausfälle in den feststehenden Terminen aufkommen, und daß Sie darauf pünktlich halten werden, genehmige Ich, daß die Vertheilung dieser Beiträge auf drei Sozietäten und Klassen, nämlich

der Städte
der Rittergutsbesitzer und
der übrigen Bewohner des platten Landes

nach denjenigen Grundsätzen geschieht, welche Sie in Ihrem Bericht unter Nr. 7 bis 16 aufgestellt, und im beiderseitigen Einverständniß in Vorschlag gebracht haben, insonderheit aber bestimme Ich, daß die Trennung der Rittergutsbesitzer von den übrigen Steuerpflichtigen des Provinzialverbandes nach dem von den übrigen Deputirten provisorisch zugestandenen Verhältniß mit der unter Nr. 11 Ihres Berichts in Antrag

gebrachten Berichtigung und unter Vorbehalt der nachträglichen und gleichmäßigen Repartizion des Ausfalls, je nachdem der Zuschlag zu der nur versuchsweise zuzulassenden Malzsteuer ganz eingezogen werden oder den vorausgesetzten Ertrag nicht geben sollte, nur für einen Zeitraum von fünf Jahren stattfinden darf, und trage Ihnen hiermit auf, hiernach das näher ausgeführte Reglement zusammen zu stellen und sogleich mit der Instrukzion der Behörden und der öffentlichen Bekanntmachung vorzugehen, und dafür zu sorgen, daß die zu leistenden Beiträge auf dem kürzesten Wege ermittelt und ohne weitern Aufenthalt an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeführt werden, welche Ich übrigens autorisirt habe, nicht allein den in der Provinz für die erste Hälfte des gedachten Jahres aufzubringen gewesenen Beitrag, da es nach Ihrer Aeußerung ohne übermäßigen Druck gar nicht ausführbar ist, die Steuer so zu verstärken, daß das über den Verhandlungen verflossene Steuerjahr vom 1. November 1821 bis dahin 1822 eingebracht werden kann, mit 150,000 Thlrn. vorzuschießen, sondern auch die weiteren in der ersten Periode von 11 Jahren zur Ausführung des von Mir genehmigten Tilgungs- und Verzinsungsplanes gegen die Beiträge der Provinz nöthigen Zuschüsse zu leisten, und die Erstattung dieser Zahlungen, nebst Zinsen hiervon zu $^4/_{100}$ jährlich, durch Einziehung der höhern Beiträge von 135,000 Thlrn. halbjährig, bis zur gänzlichen Tilgung derselben zu bewirken. Dagegen müssen die nach den Bestimmungen Meiner gegenwärtigen Ordre zu leistenden Beiträge der Provinz vom zweiten halben Jahre 1821/22 ab, unausbleiblich aufgebracht und regelmäßig eingezahlt werden. Uebrigens mache Ich Ihnen hierbei noch besonders bemerklich, daß unter keinen Umständen — wenn auch die Aufbringung der Beiträge zur Verzinsung und Tilgung auf Sozietäten und Klassen für jetzt vertheilt wird und in der Folge dieser Vertheilungsmaaßstab von den Ständen beibehalten werden sollte — von der Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung und Abtragung, weder für eine oder die andere Sozietät,

noch für einzelne Beitragspflichtige, die Rede sein kann, da die Schuld, nach Abzug des auf Meine Kassen übernommenen bedeutenden Antheils, auf der Gesammtheit der Provinz Kurmark unter den in Meiner Ordre vom 17. Dezember v. J. enthaltenen Bestimmungen lastet.

Verona den 2. November 1822.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Schuckmann und v. Klewitz."

Den S. 191 benannten Deputirten des Landtags wurden von den Ministerien des Innern und der Finanzen die Kabinetsordres vom 18. September und 2. November 1822 als Endbestimmungen des Königs mitgetheilt, sie auch am 9. November 1822 vom Erlaß ihrer Bekanntmachung vom 31. Oktober durch die Potsdamer Regierung (S. 197) zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Da die Bestimmungen in diesen letzten Bekanntmachungen als die Schlußsteine für die endliche Regulirung dieser Kriegskontribuzionsangelegenheit der Kurmark zu betrachten sind, so hat es zur vollständigen Uebersicht, wie sich dies gestaltet, angemessen erschienen, solche in der unten befindlichen Note*) abschriftlich mitzutheilen.

---

*) 1. Bekanntmachung wegen der zur Verzinsung und Tilgung der kurmärkischen Kriegsschulden aufzubringenden Steuer.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordres vom 17. Dezember v. J. und 18. September d. J. über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark zu verordnen, insbesondere nach vernommenen Anträgen und Vorschlägen der kurmärkischen Deputirten, sowohl wegen der vom Staate und der Provinz zu übernehmenden Antheile, als auch über die Art und Weise, wie die Beiträge der letzteren zur Verzinsung und Abbürdung ihres Antheils vorläufig aufgebracht werden sollen, zu entscheiden geruhet hat, so wird auf den Grund jener Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet:

§. 1. Von den Seitens der Kurmark in ihrer alten Begrenzung, jedoch mit Ausschluß der Stadt Berlin, theils in Verbindung mit der

Die nach diesen Bestimmungen zu regulirenden Angelegenheiten im Innern der Provinz und mit der Staats-

---

Altmark, theils allein kontrahirten Kriegsschulden in dem an Kapital und Zinsrückständen bis Ende Dezember 1821 auf

16,665,878 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

ermittelten Betrage werden vom Staate, vorbehaltlich der Auseinandersetzung desselben mit der Altmark,

10,665,878 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

übernommen, und es verbleiben der Kurmark mit Ausschluß der Altmark und der Stadt Berlin als Provinzialschuld

6,000,000 Thlr.

in emittirten Obligazionen zur Verzinsung und allmäligen Abbürdung.

Durch die hiernach der Provinz gemachten Bewilligungen werden alle und jede Ansprüche derselben an den Staat rücksichtlich des in Rede stehenden Kriegsschuldenwesens, aus welchem Titel sie immer hergeleitet werden mögen, erledigt und aufgehoben; insbesondere auch die Anforderungen aus dem Titel der Ausgleichung, oder der Beitragspflichtigkeit des Staats rücksichtlich seines Grundbesitzes.

§. 2. Sämmtliche das gedachte Schuldenwesen betreffende Aktiva, mit Inbegriff etwaniger gültiger Ansprüche an andere Provinzen und Kommunen, der Kassenbestände, Vorschüsse, Reste, Unterpfänder und der bei den Staatskassen befindlichen kurmärkischen Obligazionen und Zinskoupons, fallen den Staatskassen anheim und werden zur Tilgung des von letzteren übernommenen Theils der Schuld mit verwendet.

§. 3. Zur Vermeidung der Kosten einer besondern Verwaltung des kurmärkischen Schuldenwesens und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geschäfte, besorgt die Hauptverwaltung der Staatsschulden unentgeltlich und ganz abgesondert von dem durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 regulirten Staatsschuldenwesen, die Verzinsung und Tilgung, und überall die ganze Verwaltung der mehrgedachten Provinzialschuld und erhält zu dem Behuf die Beiträge der Kurmark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals der 6,000,000 Thlr. mit den Zinsen vom 1. November 1821 ab, wofür die Kurmark verhaftet bleibt.

§. 4. Um indessen der Provinz Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßiger Führung zu verschaffen, werden zwei Deputirte derselben dergestalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß selbige monatlich einige Tage oder auch öfter, den Verhandlungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, soweit sie das kurmärkische Schuldenwesen betreffen, beiwohnen. Als solche Deputirte sind für jetzt der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken und der General-Wittwenkassen-Direktor v. Bredow, und als Stellvertreter für Behinderungsfälle des einen oder des andern Deputirten, der Syndikus Thiede aus Branden-

schulden-Tilgungsbehörde sind durch die königl. Ministerial-behörden später bewirkt, und insofern nach der Bestimmung

---

burg von den versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Kurmark gewählt worden.

§. 5. Die Spezialschulddokumente, namentlich die im Umlauf befindlichen Obligazionen der Kurmark nebst deren Zinskoupons, bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert und werden blos einer Verifikazion unterworfen und mit einem besondern Stempel bezeichnet. Die für die Folge auszufertigenden Zinskoupons werden von der Hauptschuldenverwaltung und den Deputirten der Provinz ausgestellt.

§. 6. Möchte sich bei der Verifikazion der Schuldendokumente etwa Ab- oder Zugang ergeben, so gehet derselbe allein für Rechnung des bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden für diese gesammte Schuldenmasse zu bildenden Betriebsfonds, wohin auch alle sonstige etwanige Ersparnisse bei Regulirung dieses Kriegsschuldenwesens fließen, sodaß die zu vertretende Schuld der 6,000,000 Thlr. Seitens der Kurmark, sowie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag hierdurch keiner Veränderung unterliegen kann.

§. 7. Zur Verzinsung der Schuld sind 4 Prozent und zur Tilgung derselben 1 Prozent, zusammen also 5 vom Hundert Kapital jährlich bestimmt. Sobald die Beiträge der Provinz ordnungsmäßig in Gang gesetzt und der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen sein werden, soll die Verzinsung regelmäßig in den Monaten Mai und November stattfinden.

§. 8. Rücksichtlich der Tilgung der Schuld treten dieselben Grundsätze ein, welche in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt sind. Das Hinzutreten der aus der allmäligen Kapitaltilgung entstehenden Zinsenersparniß zu dem allgemeinen Tilgungsfonds wird daher auch nur für bestimmte Fristen stattfinden, und zwar vom 1. Januar 1822 ab, auf 11 Jahre, sodann aber immer in Zeitabschnitten von 10 aufeinander folgenden Jahren. Danach werden sich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit sowohl von der Provinz als vom Staate vermindern. Die Amortisazion wird daher auch, so lange die Dokumente unter dem Nennwerthe stehen, durch Ankauf derselben an der Börse bewirkt werden. In gleicher Art und in demselben Zeitraume, in welchem die Ablösung der Kapitalschuld erfolgt, soll auch mit der Tilgung derjenigen Zinsen, welche schon vor und bis zu dem Zeitraume vom 1. November 1818 in Rückstand verblieben sind, durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, und zwar auch durch Ankauf der Zinskoupons auf der Börse verfahren werden.

§. 9. Die Beiträge der Kurmark (ausschließlich der Altmark und

des Königs die Zuziehung und Beschlußnahme der Stände erforderlich war, auf den seit dem 15. November 1825 nach

---

der Stadt Berlin), welche für die erste 11jährige Amortisazionsperiode auf 300,000 Thlr. jährlich sich belaufen und nach Vorstehendem vom 1. November 1821 ab als fällig zu betrachten sind, werden bis auf weitere Verordnung wie folgt vertheilt und aufgebracht:

a. durch einen auf die Steuer vom Braumalz nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 beizunehmenden Zuschlag von 5 Sgr. für den Zentner;

b. durch direkte Steuern in gesonderten Beiträgen nachbenannter drei Steuerverbände, als:

1. der Rittergutsbesitzer,
2. der Städtebewohner,
3. der übrigen Bewohner des platten Landes mit Ausschluß der ebengedachten Rittergutsbesitzer.

§. 10. Der Beischlag zur Braumalzsteuer zu 5 Sgr. vom Zentner wird vom 1. November d. J. ab überall in der Kurmark durch die zur Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Steuern bestellten Beamten erhoben, und nach Maaßgabe der den Behörden hierüber zugehenden näheren Instrukzion besonders berechnet. Der jährliche Betrag dieses Beischlags ist vorläufig zu 22,000 Thlr. überschlagen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn dieses Aufkommen nicht erreicht werden sollte, die Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls durch Erhöhung der direkten Beiträge der obengedachten drei gesonderten Steuerverbände verhältnißmäßig übertragen werden muß, dagegen ein etwaniger höherer Ertrag der Abgaben ebenfalls den besagten Steuerverbänden im Verhältniß ihres Gesammtkontingents zu gut gehet.

§. 11. Mit diesem Vorbehalte werden die Kontingente der vorgedachten drei Steuerverbände wie folgt bestimmt:

für die Rittergutsbesitzer zu	29,100 Thlr.
für die Städte zu	101,400 =
für die nach Aussonderung der Rittergutsbesitzer übrig bleibenden Bewohner des platten Landes, einschließlich des Gesindes, zu	147,500 =

Neben diesen im Netto festgesetzten Kontingenten hat eine jede Korporazion annoch die Kosten, welche bei Veranlagung der Beiträge und bei deren Elementarerhebung auflaufen, ingleichen die etwanigen Ausfälle in sich zu decken, dagegen die weitere Berechnung und Verwaltung der Beiträge von dem Zeitpunkte ab, wo dieselben in die landesherrlichen Kassen fließen, unentgeltlich geschiehet.

Die Steuerkontingente des Verbandes der Rittergutsbesitzer und der übrigen Bewohner des platten Landes bleiben einer Berichtigung nach den Ergebnissen der ersten Veranlagung vorbehalten. Das Steuer-

der neuen Organisazion der ständischen Verhältnisse abgehaltenen Kommunallandtagen der Kurmark verhandelt worden.

---

kontingent des dritten Verbandes hat sich nämlich nach Maaßgabe der zwischen den Deputirten der Ritterschaft und des bäuerlichen Standes stattgehabten Verhandlungen auf die Weise gebildet, daß derjenigen Quote, welche im Verhältniß des unverschuldeten Grundwerthes der ritterschaftlichen und bäuerlichen Besitzungen auf letzteren Stand trifft, annoch eine Summe von 64,000 Thlrn. im Netto für die Beiträge der beim dritten Verbande mitsteuernden Nichtangesessenen des platten Landes und der ihnen zugerechneten klassensteuerpflichtigen Grundbesitzer zweiter und dritter Abtheilung der untersten Hauptklasse zugeschlagen ist.

Je nachdem nun die Beiträge der zum dritten Verbande gehörigen Nichtangesessenen bei der Veranlagung für das Jahr 1823 eine andere als die bei dieser Berechnung vorausgesetzte Summe ergeben, ändern sich die Steuerkontingente beider Verbände dergestalt, daß sie nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend zu berichtigen sind.

§. 12. Zu dem ersten, dem Steuerverbande der Rittergutsbesitzer, gehören die Besitzer aller in der Kurmark belegenen Rittergüter und Vorwerke, mit Einschluß der bis jetzt veräußerten oder vererbpachteten Güter und Vorwerke, welche zu den eingezogenen geistlichen, zu den Domainen- oder Kämmereigütern gehörten. Zu dem Verbande der Rittergutsbesitzer werden auch die Mitglieder ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, gezählt. Ausgeschlossen und befreit von dem Beitrage bleiben

a. die zum kurmärkischen Schuldenverbande gehörigen Städte, wegen der ihnen gehörenden Vorwerke,
b. der Staat rücksichtlich der ihm zugehörigen Güter.

§. 13. Die Beiträge der Mitglieder dieses Verbandes werden jetzt nur provisorisch, unter Vorbehalt späterer Ausgleichung, von den durch die kurmärkischen Deputirten behufs der endlichen Festsetzung jener Beiträge in Vorschlag gebrachten Haupt-Ritterschaftsdirektoren und den ihnen beizuordnenden ritterschaftlichen Deputirten, als Geh. Staatsrath v. Quast, Präsident v. Goldbeck, Wittwenkassendirektor v. Bredow, bestimmt werden.

§. 14. Diese Behörde wird das Kontingent dieses Verbandes mit einem Zuschlage zur Deckung der Nebenkosten und Ausfälle auf die Mitglieder dieses Verbandes nach dem schuldenfreien Grundwerthe ihrer Güter vertheilen, dergestalt, daß nach Feststellung des unverschuldeten Grundwerths aller zur Repartizion gehörigen Güter der Prozentsatz berechnet wird, welcher zur Deckung jenes Steuerkontingents, der Nebenkosten und etwanigen Ausfälle erforderlich ist. Bei Ermittelung des Grundwerths dienen hauptsächlich die ritterschaftlichen Taxgrundsätze zum Anhalt. In Abzug kommen nur Hypothekschulden und auch diese

Mit Ausschluß der vom Staat übernommenen Antheile der seit Oktober 1806 von der Kurmark zwischen Oder und

---

nur mit $^3/_4$ ihres Betrags, Erbpacht und andere beständige Zinsen mit $^2/_3$ ihres zwanzigfachen Betrages, Leibrenten nur mit 50 Prozent ihres zwanzigfachen Betrages. Lehnstämme, welche der Besitzer daselbst benutzt, das Eingebrachte seiner Frau und überhaupt alle schon getilgten, wenn auch im Hypothekenbuche noch nicht gelöschten Schulden werden nicht in Abzug gebracht. In keinem Falle wird wegen der eingetragenen Schulden ein Abzug gestattet, welcher mehr als $^3/_4$ des ermittelten Grundwerths beträgt.

Mit den hypothekarischen Schulden wird auch das sonstige freie Kapitalvermögen der Besitzer verrechnet, jedoch nur insofern, als dieses anderweitige Kapitalvermögen im Verhältnisse zu dem Werthe des Guts von Bedeutung ist, nämlich

bei Gütern unter 20,000 Thlr. und darüber . . . 2500 Thlr.
= = zwischen 20,000 und 50,000 Thlr. . . 5000 =
= = von höherem Werthe . . . . . 10,000 ;

so daß geringere Beiträge darunter und darüber nicht beachtet werden.

§. 15. Die in §. 13 gedachte Behörde wird sich die zu diesen Anschlägen erforderlichen Nachrichten durch Einsicht der Extrakte aus den Hypothekenbüchern oder sonst auf kurzen Wegen beschaffen, und solche nach der ihren Mitgliedern beiwohnenden Kenntniß von den Guts- und Personalverhältnissen vervollständigen und berichtigen, dergestalt, daß von ihr nur eine den Vermögensverhältnissen der Gutsbesitzer möglichst annähernde Vertheilung der Beiträge erwartet wird.

§. 16. Der Schätzungsbehörde wird zur Einbringung ihrer Revartizien eine Frist von 4 Wochen bestimmt, mit dem Vorbehalte, daß diejenigen Gutsbesitzer, rücksichtlich welcher die Kommission die erforderlichen Nachrichten nicht so schnell herbeizuschaffen vermag, um in der bestimmten Zeit deren Beitragsverhältniß festzusetzen, folgende Zuschläge zur Klassensteuer aufzubringen haben, als:

a. von den zur höchsten Steuerstufe (12 Thlr. monatlich) geschätzten Rittergutsbesitzern das Vierfache;
b. von den zur zweiten Steuerstufe (8 Thlr. monatlich) Eingeschätzten das Dreifache;
c. von den zur dritten und zu geringeren Steuerstufen Eingeschätzten das Doppelte

jener Steuersätze.

§. 17. Um die Nachtheile von sich abzuwenden, welche mangelhafte Nachrichten der Schätzungsbehörde für die Gutsbesitzer zur Folge haben können, bleibt es den letzteren überlassen, der Kommission die zu ihrer richtigen Schätzung erforderlichen Nachrichten und deren Beschei-

Elbe gemachten Schulden, verblieben daher diesem Theil der Kurmark zu Ende des Jahres 1822 noch 6,000,000 Thlr.

---

nigung zeitig genug, damit solche von derselben in dem §. 15 bestimmten Termine noch berücksichtigt werden können, einzureichen.

Dahin gehören die Hypothekenscheine, Pachtkontrakte, vorhandene Taxen, Vermessungsregister, Aussaat-, Erndte-, Vieh- und Heugewinn-Tabellen, ingleichen die Register von den dem Gute zuständigen Diensten und sonstigen Hebungen. Insbesondere haben sie zur befriedigenden Angabe ihrer Hypothekschulden den Gesammtbetrag aller eingetragenen Schulden zwar nur summarisch, diejenigen aber, welche nach §. 14 bei Ermittelung des schuldenfreien Grundwerths nicht berücksichtigt werden und daher von dem Gesammtbetrage der eingetragenen Schulden abgesetzt werden müssen, einzeln und unter Benennung sowohl der Gläubiger, für welche sie eingetragen sind, und der Summe, auf welche sie lauten, anzuzeigen.

§. 18. Sobald die Grundsätze, nach welchen die Beiträge der Gutsbesitzer erhoben werden sollen, näher festgestellt sein werden, und die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maaßregeln in Ausübung gebracht werden können, soll die nachträgliche Ausgleichung wegen Desjenigen, was darnach einer oder der andere in Folge jener provisorischen Bestimmungen zuviel oder zuwenig bezahlt hat, stattfinden. Die in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen in der Person des Besitzers oder seiner Vermögensumstände bewirken keine Veränderung in dem Steuerbeitrage des pflichtigen Gutes.

§. 19. Rücksichtlich des Städteverbandes wird das vorbemerkte Gesammtkontingent der kurmärkischen Städte auf den Grund der von den Deputirten der letzteren, unter Beirath der Regierungskommissarien abgegebenen Vorschläge in der Art weiter vertheilt, daß des Endes die sämmtlichen Städte, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfanges, in 5 Klassen eingetheilt werden und sich das Kontingent einer jeden Stadt alsdann unter Zugrundelegung ihrer Bevölkerung nach der letzteren statistischen Aufnahme in dem Verhältniß von

18 Sgr. 3 Pf. auf jeden Kopf der Bevölkerung für eine Stadt 1r Klasse,
16 = 1 = = = = = = = = = = = 2r =
14 = 7 = = = = = = = = = = = 3r =
13 = 2 = = = = = = = = = = = 4r =
11 = 8 = = = = = = = = = = = 5r =

berechnet. Die getroffene Eintheilung der Städte und deren bei der Berechnung zum Grunde gelegten Bevölkerungsaufnahmen sind aus der unten abgedruckten Nachweisung zu ersehen.

§. 20. Der gegenwärtige Kommunalbezirk einer jeden Stadt bildet zugleich den zur Aufbringung ihres Kontingents anzunehmenden Steuerbezirk.

Schulden zur Verzinsung und allmäligen Tilgung. Außerdem aber hatte dieser Theil der Kurmark noch baar nach

---

§. 21. Das Kontingent jeder Stadt wird nach den wegen der übrigen Kommunallasten bestehenden Vorschriften aufgebracht. Jede Stadtgemeinde ist, jedoch innerhalb Monatsfrist, der Regierung ihres Departements die Art und Weise der Aufbringung anzuzeigen, und in den dazu geeigneten Fällen deren Genehmigung einzuholen gehalten.

§. 22. Wegen der aus dem Kommunalakzise-Fonds entnommenen Vorschüsse behufs der Tilgung der Provinzialschulden im Betrage von 326,389 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. werden zur Erleichterung derjenigen Städte, welche derselben vorzugsweise bedürftig sind, im Laufe der ersten Amortisazionsperiode jährlich

16,319 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

und in den folgenden anderen dem Tilgungsplane entsprechenden Summen von der Staatsschuldentilgungskasse beigetragen werden. Welchen Städten und in welchem Maaße diese Zuschüsse zu statten kommen, wird auf die Anträge der Departementsregierungen von dem Ministerio des Innern weiter bestimmt werden.

So lange dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt sind, muß jede Stadt ihr Kontingent unverkürzt abführen.

§. 23. Zu dem dritten Steuerverbande gehören alle klassensteuerpflichtigen Bewohner des platten Landes der Kurmark, mit alleiniger Ausnahme der zum ersten Verbande steuernden Rittergut- und Vorwerksbesitzer und deren Angehörige. Demgemäß sind sowohl die Pächter der Rittergüter und Vorwerke, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut einer Privatperson, dem Staate, einer Stadtgemeinde oder sonst einer Korporazion angehört, als auch andere auf Vorwerksgrund und Boden wohnende Familien und Personen, einschließlich des Gesindes, zu dem Steuerkontingent dieses dritten Verbandes pflichtig.

§. 24. Die Aufbringung des Kontingents des dritten Steuerverbandes wird durch stufenweise gesteigerte Zuschläge zu der Klassensteuer bewirkt.

§. 25. Die Zuschläge bestimmen sich

a. für die 12. Steuerstufe, welche an Klassensteuer ½ Thlr. jährlich für jeden steuerpflichtigen Kopf entrichtet,
= = 11. Steuerstufe, welche 2 Thlr. vom Haushalt,
= = 10. = = 3 = = = entrichtet,
auf ⅓ dieser Steuersätze.

b. für die 9. Steuerstufe, welche 4 Thlr.
= = 8. = = 6 =
= = 7. = = 8 = Klassensteuer vom Haushalt entrichtet, auf ⅔ dieser Steuersätze.

S. 178 durch mehrfache direkte Ausschreibungen in baarem Gelde aufgebracht 4,832,261 Thaler *). Es sind daher

---

c. für die 6. Steuerstufe, welche 12 Thlr.
= = 5. = = 18 =
= = 4. = = 24 = Klassensteuer entrichtet, auf $\frac{1}{5}$ dieser Steuer.

d. für die 3. Steuerstufe, welche 48 Thlr.,
= = 2. = = 96 =
= = 1. = = 144 = Klassensteuer entrichtet, auf einen ganzjährigen Betrag dieser Steuer.

Die Bestimmungen des Klassensteuergesetzes, wonach in den untersten Steuerstufen die Abgabe eines Haushalts auf das Maximum von 3 steuerpflichtigen Köpfen beschränkt ist, und wonach Steuerpflichtige der 11 ersten Steuerstufen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch einen eigenen Haushalt führen, die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer zu entrichten haben, finden ebenfalls auf die vorbemerkten Zuschläge Anwendung.

§. 26. Sollte durch diese Beischläge das Kontingent des dritten Verbandes nicht vollständig aufkommen, so muß das daran Fehlende durch Erhöhungen für die nächstfolgenden Jahre übertragen werden, dagegen ein etwaniger Ueberschuß dem Verbande für die nächstfolgenden Jahre zu gut gehet.

§. 27. Wiewohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Zins- und Amortisazionsbeiträge auf das der Provinz zur Last bleibende Schuldkapital schon mit dem 1. November v. J. begonnen hat, so wird doch vorerst und unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über die Einbringung der schon verfessenen Beiträge mit der Erhebung derselben vom 1. November d. J. ab der Anfang gemacht werden. Demgemäß sind die Steuerbeiträge aller drei Verbände für die Monate November und Dezember d. J. im Laufe des Dezembers abzuführen, weiterhin aber von Monat zu Monat vorauszuzahlen.

Die Abführung der gemeindeweise erhobenen Beiträge des zweiten und dritten Steuerverbandes erfolgt an diejenigen landräthlichen Kassen, welche die Klassensteuer und resp. die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben haben. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beträge gehet für

---

*) Die Grundsätze, wonach die mehrartigen Ausschreiben erlassen worden, sind zusammengestellt nachzulesen in den Kommissionsakten des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg, wegen Regulirung des kurmärkischen Kriegsschuldenwesens, Vol. I, Fol. 330—343 v. 1817, und Vol. II, Fol. 211—216 v. 1818.

10,832,261 Thlr. zur Deckung der in dem Zeitpunkte von Ende Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 verlangten

---

alle Theile der Kurmark, also auch für die jetzt zu andern Regierungsbezirken abgetretenen Ortschaften und Distrikte, zur Hauptkasse der Regierung zu Potsdam, und von dort an die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Wegen der Steuerbeiträge der Mitglieder des ersten Verbandes wird die weitere Bestimmung darüber, zu welcher Kasse solche abgeführt werden sollen, noch vorbehalten.

§. 28. Wegen Einsammlung und Beitreibung der Beiträge des dritten Verbandes, wegen Prüfung und Entscheidung dagegen entstehender Reklamazionen und wegen Untersuchung vorfallender Kontravenzionen, ist überall nach den Bestimmungen des Klassensteuergesetzes zu verfahren. Halten einzelne Stadtgemeinen sich durch die Klasse, in welche sie nach §. 19 gesetzt sind, und durch das darnach auf sie vertheilte Kontingent für überbürdet, so bleiben derartige Beschwerden zwar bei der Regierung des Bezirks anzubringen und sind von letzterer näher zu erörtern; dergleichen Beschwerden können jedoch nur bei der nachfolgenden Veranlagung berücksichtigt werden und eine Ermäßigung des Beitrags zur Folge haben, und darf also dadurch die Leistung der Beiträge nicht aufgehalten werden.

Beschwerden einzelner städtischen Beitragspflichtigen über zu hohe Normirung ihrer Individualbeiträge gelangen ebenmäßig an die Regierung und in der Rekursinstanz an das Ministerium des Innern.

Beschwerden der Mitglieder des ersten Verbandes werden bei der nach §. 17 vorbehaltenen Ausgleichung berücksichtigt werden.

Berlin den 31. Oktober 1822.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Finanzministerium. v. Klewitz.

Klassifizirte Nachweisung

der kurmärkischen Städte, behufs der von ihnen zu den Kriegsschulden aufzubringenden Beiträge, als Anlage zu der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1822.

Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.	Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.
		1. Klasse.				2. Klasse.	
1.	1.	Brandenburg	11,748	4.	1.	Charlottenburg...	4,699
2.	2.	Frankfurt	15,765	5.	2.	Havelberg	2,288
3.	3.	Potsdam	19,927	6.	3.	Nauen.....	3,014
		Summa	47,440			Latus	10,001

Kriegskontribuzion und nicht in Natura zu beschaffen gewesenen Lieferungen und Leistungen, sowie als Folge der

Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.
		2. Kl. Transp.	10,001
7.	4.	Neustadt E. W. . .	3,394
8.	5.	Neu-Ruppin	6,344
9.	6.	Prenzlow	8,772
10.	7.	Rathenow.....	4,492
11.	8.	Schwedt	4,502
12.	9.	Spandau	5,056
13.	10.	Wittstock.....	4,688
14.	11.	Wriezen	4,669
		Summa	51,918
		3. Klasse.	
15.	1.	Beeskow	2,855
16.	2.	Freienwalde	2,652
17.	3.	Fürstenwalde	3,203
18.	4.	Gransee	2,124
19.	5.	Alt-Landsberg ...	1,139
20.	6.	Lebus	1,424
21.	7.	Pritzwalck	2,699
22.	8.	Perleberg	3,225
23.	9.	Straßburg	3,106
24.	10.	Templin	2,749
25.	11.	Vierraden	1,034
26.	12.	Wittenberge	1,087
27.	13.	Wusterhausen	2,285
28.	14.	Pritzerbe	936
		Summa	30,518
		4. Klasse.	
29.	1.	Angermünde.....	3,004
30.	2.	Beelitz.....	1,930
31.	3.	Biesenthal	1,217
32.	4.	Bernau.....	2,760
33.	5.	Brüssow	864
34.	6.	Kremmen	2,007
35.	7.	Koepnik.....	1,874
36.	8.	Fehrbellin.....	1,239
37.	9.	Friesack.....	1,495
38.	10.	Greiffenberg	1,000
39.	11.	Joachimsthal	1,250
40.	12.	Ketzin	708
41.	13.	Kyritz	2,673
		Latus	22,021

Nr.	Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl.
		4. Kl. Transp.	22,021
42.	14.	Luckenwalde	3,962
43.	15.	Lenzen	2,544
44.	16.	Liebenwalde	1,878
45.	17.	Lindow	1,376
46.	18.	Lychen.....	1,261
47.	19.	Müllrose.....	1,260
48.	20.	Müncheberg	1,863
49.	21.	Neustadt a. D. ...	846
50.	22.	Oderberg.....	2,172
51.	23.	Oranienburg	2,126
52.	24.	Rheinsberg.....	1,528
53.	25.	Rhinow	499
54.	26.	Straußberg.....	3,160
55.	27.	Seelow	1,478
56.	28.	Trebbin.....	1,308
57.	29.	Treuenbrietzen ...	3,613
58.	30.	Werder	1,219
59.	31.	Zossen	1,375
60.	32.	Zehdenik	2,367
61.	33.	Zinna	1,196
		Summa	59,052
		5. Klasse.	
62.	1.	Buchholz.....	692
63.	2.	Meyenburg.....	1,246
64.	3.	Mittenwalde.....	1,389
65.	4.	Puttlitz	1,102
66.	5.	Alt-Ruppin	1,187
67.	6.	Storkow	1,295
68.	7.	Saarmund	322
69.	8.	Teupitz	418
70.	9.	Teltow	1,103
71.	10.	Wilsnack.....	1,514
		Summa	10,268
		Wiederholung.	
	3	1. Klasse	47,440
	11	2. Klasse	51,918
	14	3. Klasse	30,518
	33	4. Klasse	59,052
	10	5. Klasse	10,268
	71	Summa	199,196

durch Anleihen zur Abwendung von augenblicklichen Nachtheilen für die Einwohner der Provinz in jenen Jahren, beschafften Geldsummen erforderlich gewesen, die theils auf direktem Wege von den Einwohnern der Kurmark zwischen

---

2. Potsdam d. 9. November 1822.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden den deshalb ergangenen besondern Verfügungen auf das schleunigste Folge zu leisten. Insbesondere werden

1. die Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämter wegen des nach §. 9 und §. 10 auf das Braumalz gelegten Zuschlags auf die an dieselben heute erlassene Instrukzion verwiesen.

2. Haben die Herren Landräthe des schleunigsten die nach der besondern Verfügung von heute, hinsichts der Feststellung der Beiträge des ersten Steuerverbandes (Rittergutsbesitzer) erforderten Nachrichten einzureichen.

3. Den Magistraten haben wir den Beitrag, welchen die Städte zu leisten haben, besonders bekannt gemacht, und fordern dieselben hierdurch nochmals auf, binnen möglichst kürzester Frist die Art und Weise anzuzeigen, wie dieselben ihr Kontingent aufbringen wollen.

Es wird, wie auch in den ebengedachten besondern Verfügungen enthalten ist, hierdurch bevorwortet, daß auf Anträge wegen Einführung von indirekten Steuern überhaupt nur in Bezug auf diejenigen Städte eingegangen werden kann, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, und bei diesen auch nur insofern, als die Höhe der etwa schon bewilligten Zuschläge das Maximum von 50 Prozent der Hauptsteuer noch nicht erreicht.

Es wird daher für die klassensteuerpflichtigen Städte hauptsächlich nur der Anschluß an letztere Steuer unter Erhöhung für die höheren Klassen oder eine klassifizirte Personensteuer übrig bleiben, welches letztere Deckungsmittel auch denjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten bleibt, in welchen die mehrere Erhöhung des Zuschlags zu diesen Steuern nicht zulässig ist, oder nicht gewünscht wird.

Die Magistrate werden noch besonders hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die November-Rate des Kontingents im Laufe des Monats, die laufenden Monatsraten aber jedesmal in Gemäßheit des §. 27 der vorstehenden Bekanntmachung zu Anfang des Monats abgeführt werden. Eben so werden dieselben wegen der Kasse, an welche die Zahlung geleistet werden muß, auf den erwähnten §. 27 verwiesen.

4. Wegen der Beiträge des dritten Steuerverbandes ergeht heute an die Herren Landräthe besondere Verfügung.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Elbe und Oder bis 1822 aufgebracht waren, theils von da an noch aufgebracht werden sollten.

Was das Land sonst geleistet und gelitten hat, ist aus dem sechsten Abschnitt, dritte Abtheilung A. Leistungen der Kurmark näher zu ersehen.

Die Altmark,

bis zum Tilsiter Frieden ein Theil der Kurmark, befand sich mit den übrigen Theilen dieser Provinz zwischen Elbe und Oder, hinsichtlich der vom Kaiser Napoleon im November 1806 von derselben verlangten Kriegskontribuzion, in einem gemeinschaftlichen Verband (S. 4).

In Beziehung dieses Theils der Kurmark muß zuvörderst bemerkt werden, daß selbiger nach dem Tilsiter Frieden der französischen Behörde übergeben wurde, ohne daß eine Auseinandersetzung der Ständischen- und Schulden-Verhältnisse zwischen beiden Distrikten damals stattfand.

Dem am 3. Juli 1807 (S. 42) zusammengetretenen großen Landständischen Ausschuß der gesammten Kurmark gab, nachdem am 28. Juli 1807 demselben die Bedingungen des Tilsiter Friedens bekannt geworden, der Altmärkische Deputirte Domherr v. Bismark-Briest, dem die andern anwesenden Deputirten der Altmark beitraten, am nämlichen Tage eine Erklärung gegen die Höhe der, nach des Generalintendanten Daru Vertheilung, von der Altmark verlangten Kriegskontribuzion von 9,209,883 Frks. (S. 5) zu den Akten der Versammlung ab. In dieser Schrift bemerkte derselbe: „schon in den Verhandlungen der versammelten Kreis- und Städtischen Deputirten im November 1806 sei es bestimmt, daß der angeordnete Maaßstab des Daru, wornach vorläufig auf die Kurmark von der Kurmärkischen Kammer 1,046,796 Thlr. Pr. Kur. Kriegskontribuzion ausgeschrieben, und wovon auf die Altmark 232,848 Thlr. vertheilt wären (S. 9), nur als ein Provisorium betrachtet, und nach einem den individuellen Verhältnissen der einzelnen Theile gemäßeren Maaß-

ſtabe die Endvertheilung der von der ganzen Provinz verlangten 30,797,652 Frks. bewirkt werden ſolle (S. 5); auch ſei dies im Protokoll vom 22. Juli 1807 von der Landtagsverſammlung mit dem Bemerken wiederholt, daß die endliche Vertheilung einer ruhigern Zeit vorbehalten bleibe."

Dieſerhalb proteſtirte er gegen alle und jede durch den vom Daru ausgeſprochenen Maaßſtab etwa für die Altmark entſtehen könnende Nachtheile, und behielt ſich die Rechte der Provinz vor.

Aus Mangel eines allgemein von allen Deputirten anerkannten Vertheilungsmaaßſtabes, und da die Zeit zu kurz war, um ſich wegen der gegenſeitigen Forderung hinſichtlich ſtattgefundener Leiſtungen ꝛc., wozu die Materialien auch größtentheils noch fehlten, gehörig zu berechnen, ſo fand auf dieſem Landtag keine Auseinanderſetzung ſtatt, und verließen nach dem Schluß des Landtags die Landtagsdeputirten der Altmark, ſo wie im Herbſt 1807 auch die für die Altmark neu gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Comités, Berlin.

Der franzöſiſche Intendant der Altmark Chivaillé drängte die Landräthe der Altmark hierauf, die nach Daru's Vertheilung von der Altmark verlangte bis zum Tilſiter Frieden noch nicht bezahlte Kriegskontribuzion zu berichtigen, und theilte ihnen einen Befehl des Daru vom 27. September 1807 mit, wonach er bemerklich machte, daß, da die Altmark . . . . . 986,814 Frk. 20 Cent.
baar und . . . . . 1,000,000 = — =
in Wechſel zuſammen 1,986,814 Frk. 20 Cent.
abgeliefert habe, ſie von den verlangten 9,209,883 = — =
noch ſchulde . . . . . 7,223,068 Frk. 80 Cent.

Nach dieſem Befehl wies er den Chivaillé an, mit Nachdruck auf die Einzahlung dieſes Reſtes nach der ihm bekannten Ordre der Weſtphäliſchen Regierung zu halten. Die Altmark war nämlich, nach dem Protokoll des Staatsſecretariats im kaiſerlichen Palaſt der Tuillerien vom 18. Auguſt 1807, vom Kaiſer Napoleon zu dem von ihm errichteten Königreich Weſtphalen, welches er ſeinem Bruder Jerome ver-

liehen hatte, gelegt. Die Organisazion dieses Königreichs hatte der Kaiser den französischen Staatsräthen Simon, Beugnot, Jollivet und dem General Lagrange übertragen, welche unterm 28. August 1807 von Kassel aus, wo die Regierungskommission ihren Sitz genommen hatte, obige kaiserliche Bestimmung bekannt machten*). Nachdem das Gouvernement des neuen Königreichs Westphalen sich von den Zuständen und Verhältnissen der einzelnen in demselben vereinigten Provinzen in etwas orientirt hatte, erließ solches unterm 2. Mai 1808**) ein Dekret, wornach

alle Provinzialschulden, die vormals auf gesetz- und verfassungsmäßige Art von dem vormaligen Landesherrn, von den Ständen jedes Landes, oder endlich von den letzteren allein auf des Landes Kredit kontrahirt worden, für öffentliche oder Staatsschulden erklärt wurden.

Mit Bezugnahme auf dieses Dekret wurde in dem von den Reichsständen des Königreichs angenommenen vom Könige der Westphalen bekannt gemachten Gesetze vom 14. Juli 1808 ausgesprochen,

daß alle jene auf dem Staat und den Ländern, aus welchen das Königreich Westphalen gebildet war, namentlich auf der ehemaligen Altmark haftende Schulden als Gesammtschuld des Königreichs angesehen und anerkannt werden sollten.

Dies wurde auch in den spätern Dekreten vom 29. Juli 1810***) und 22. November 1811†) wiederholt.

Hiernach war eine Verbriefung und Zahlung dieser Schulden, so wie die Verzinsung derselben versprochen, auch erstere für mehrere Provinzen des Königreichs bewirkt. Hinsichtlich der Altmark kam dies jedoch nicht zur Ausführung,

---

*) s. den Inhalt der kaiserlichen Bestimmung vom 18. August 1807 in der Spener'schen Zeitung Nr. 110 vom 12. September 1807 und in der Allgem. Augsburger Ztg. v. 1807, S. 1007.

**) s. Westphälisches Gesetz-Bülletin 1808, Bd. II, Nr. 74, S. 311.

***) s. dasselbe v. 1810, Bd. II, Nr. 85, S. 387 fg.

†) s. dasselbe v. 1811, Bd. II, Nr. 136, S. 397 fg.

weil derselben eine Auseinandersetzung mit dem übrigen Theil der Kurmark zwischen Elbe und Oder vorangehen mußte, indem bis dahin die Summe der ganzen Altmärkischen Provinzialschuld nicht feststand.

Um jedoch in der Altmark das Kriegsschuldenwesen so vorbereitend zu reguliren, daß die Uebernahme derselben als Staatsschuld bewirkt werden konnte, hatte das Westphälische Gouvernement, da die Altmark seit Errichtung des Königreichs Westphalen keine ständische Verfassung, noch eine besondere Repräsentazion nach Art. 11 der unterm 15. November 1807 ausgefertigten Westphälischen Konstitutionsurkunde besaß, eine besondere Kriegssteuer-Regulirungskommission für die gesammte Altmark zu Stendal, zu Anfang des Jahres 1808 unter dem Vorsitz des Unterpräfekten des Stendalschen Distrikts, Grafen v. d. Schulenburg-Bodendorf, angeordnet.

Diese Kommission sollte nicht nur allgemeine Grundsätze zu einer gleichmäßigen Aufbringung der französischen Kriegskontribuzion für die Altmark feststellen, sondern auch, da vor ihrer Errichtung die Kriegssteuer in den damaligen 4 landräthlichen Kreisen nach ganz verschiedenen Grundsätzen vertheilt worden war, eine Ausgleichung unter den Kontribuenten so einleiten, daß diejenigen, welche nach den früheren Vertheilungsgrundsätzen bereits zu viel eingezahlt hätten, aus den Resten anderer, welche zu gering besteuert worden, vollständig entschädigt würden. Diese Kommission bewirkte dies auf Grund eines genehmigten Reglements vom 16. August 1809, wornach bestimmt war, wie und in welcher Art die Einzelnen in der Altmark nach ihrem Vermögen und ihren Gewerben zur Bezahlung der Kriegskosten beitragen sollten.

Nach diesem Reglement, welches die Ansichten der damaligen Verwaltungsbehörden zeigt, war bestimmt:

1. Daß Alles in der Provinz zur Besteuerung gezogen werden solle, und zwar beim Eigenthum als beim Gewerbe, nach dem Zustand, wie er im September 1807, wo die erste Kreissteuerrolle aufgenommen worden war, jedoch so, daß das

Repartizionsverhältniß zur ganzen aufzubringenden Summe in der Art stattfinden solle, daß das platte Land hierzu $\frac{4}{5}$, die Städte aber $\frac{1}{5}$ nach der bis dahin stattgefundenen Quotisazion, beizusteuern hätten.

2. Daß zwei Arten von Besteuerung stattfinden sollten, vom Eigenthum und vom Gewerbe. Ersteres solle vom Ertrage 6 Prozent, letzteres vom Gewerbe $1\frac{1}{2}$ Prozent als Simplum geben.

3. Zur Eigenthumsteuer sollten angezogen werden:

a. alle Aecker nach der Aussaat und dem Ertrage mit Rücksicht auf die Wirthschaftsführung, welche als Regel die Dreifelderwirthschaft sei. Als Preise bei Bestimmung des Geldwerths des Ertrags war festgesetzt, daß

ein Scheffel Weizen mit 1 Thlr. 6 Gr.
" " Roggen " 1 " — "
" " Gerste " — " 20 "
" " Hafer " — " 16 "

anzusetzen sei;

b. alle Wiesen in 4 Klassen, wo der Werth des Zentners Heu zu 5, 4, 3 und 2 Gr. anzusetzen sei, und der ausgemittelte Ertrag nach Fudern zu 10 Zentnern;

c. alle Gärten in 3 Klassen nach Scheffel Aussaat, zum Ertrag von 2 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Thlr. und 1 Thlr.;

d. alle Weidereviere durch eine Viehsteuer von der Nutzung derselben:

1. in Ansehung des Rindviehs:

in der ersten Weideklasse die Kuh zu .	5 Thlr.	— Gr.
das Stück Jungvieh zu	1 "	12 "
in der zweiten Weideklasse die Kuh zu	4 "	— "
das Stück Jungvieh zu	1 "	— "
in der dritten Weideklasse die Kuh zu	3 "	— "
das Stück Jungvieh zu	1 "	— "
von Fettweiden war für ein Stück Rindvieh angenommen	6 "	— "

2. in Ansehung der Schaafe:

von 100 Stück ordinärem Landvieh .	20 "	— "

von 100 Stück Heidgern . . . . . 15 Thlr. — Gr.
bei Fettweiden das Stück zu . . . . — = 8 =

3. in Anſehung des Spannviehs war beſtimmt, daß die Viehſteuer nur zur Hälfte der Nutzung einer Kuh nach den verſchiedenen Klaſſen zu veranſchlagen und in der Wiſche, wegen der Beſchwerlichkeit der Beſtellung, nur die Hälfte von dieſer beſtimmten Nutzung anzuſetzen ſei;

e. der Hopfenbau ſolle in der Art beſteuert werden, daß vom Scheffel eingewonnenen Hopfen 8 Gr. gegeben werde;

f. alle Holzungen nach ihrem von der Kommiſſion ausgemittelten Ertrag;

g. alle Ziegeleien, Theeröfen, nach ihrem ausgemittelten Ertrag;

h. alle Mühlen nach dem Ertrag, den ſie in 24 Stunden abzumahlen im Stande ſeien, innerhalb 8 Klaſſen von 1½ Wispel bis zu 4 Scheffel, wornach der jährliche Ertrag von 300 Thlr. bis 50 Thlr. nach der Klaſſifikazion zur Beſteuerung zu ziehen ſei. Der Eigenthümer ſolle nach ſeiner Einnahme die Eigenthumsſteuer, der Pächter die Erwerbsſteuer von 12 Gr. bis 3 Thlr. zahlen. Hinſichtlich der Oelmühlen waren zwei Klaſſen mit einem einfachen Betrag von reſp. 1 Thlr. und 12 Gr., von einer Roßmühle aber 6 Gr. angenommen;

i. alle Getreidepächte jedoch mit 2 Gr. unter den beim Ackerbaugetreide (S. 218) beſtimmten Preisſätzen;

k. alle Naturalzehende und andere ſteigende und fallende Aufkünfte wären nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte auszumitteln, wo ſodann die Körner nach der Kammertaxe, das Stroh aber nach den ritterſchaftlichen Taxprinzipien zu berechnen beſtimmt war;

l. alle baaren Geldgefälle, Dienſtgelder, nach der Kammertaxe zum Eigenthumsſteuerſatz;

m. alle Naturaldienſte:
von einem Spanndienſt mit 4 Pferden für den Tag 6 Gr.

und für einen solchen in der Wische . . . . . 9 Gr.
Speisung und sonstige Vergütigung wird abgerechnet mit ½ und ¾ des Betrages,
von einem Handdienst für den Tag 2 Gr.;

n. alle Kapitalien nach dem Zinsertrag zur Ertragssteuer. Eine Ausnahme hiervon war bestimmt für alle in öffentlichen Fonds niedergelegten Kapitalien, von welchen nur 3 Prozent Zinsen angesetzt, und hiervon die Ertragssteuer nur zur Hälfte berechnet werden solle.

4. Zur Erwerbssteuer sollten als Regel angezogen werden zu 1½ Prozent des Erwerbs:

a. alle Salaristen, wohin besoldete Staatsdiener, weltlichen und geistlichen Standes, so wie Pensionairs, auch Privatbesoldete, und Deputanten als Ackersmeier, Schaafmeister, Revierjäger, die sämmtlich nicht zum Gesinde gehören, zu rechnen, von ihrer ganzen Einnahme;

b. alle königliche Domainenbeamte und Privatpächter. Als Erwerb derselben sollte angenommen werden der 4. Theil der für nutzbare Gegenstände bestimmten Pacht, und sollten erstere 3, letztere 1½ Prozent davon zahlen;

c. alle Professionisten auf dem Lande, die zu 12 bis 75 Thlr. zu veranschlagen seien, zahlen 1½ Prozent, Professionisten, die als Pächter auf Handwerksstellen wohnen, jedoch nur ¼ davon;

d. alle Apotheker, Materialisten, Höker, Chirurgen, Schiffer, Kreisgärtner sind zu 30—300 Thlr. Erwerb zu veranschlagen;

e. alle Gastwirthe und Dorfkrüger, welche in 6 Klassen zu 20, 50, 75, 100, 150 und 200 Thlr. zu veranschlagen, zahlen 1½ Prozent, der Krugpächter jedoch nur ½ von der Pacht;

f. allen Kossäthen, die keine Ackerwirthschaft haben, Käthnern, Grundbesitzern und Kolonisten ist ihr Erwerb zu 20 bis 75 Thlr. einzuschätzen;

g. alle Altsitzer nach Verhältniß ihrer Nutznießung steuern:

von einem vollen Antheil eines Ackerhofes 1½ bis 1 Thlr.
von einem Halbspännerhof 18 Gr. — 12 Gr.
" " Kossäthenhof . . 12 " — 8 "

h. alle Einlieger steuern:
in guten Gegenden . . . 18 " — 12 "
in schlechten Gegenden . . 12 " — 8 "
treiben sie ein Handwerk und sind Meister, so ist ihr Beitrag auf 1 Thlr. bis 18 Gr. in guten und 16—8 Gr. in schlechten Gegenden zu bestimmen;
Gesellen, die als Einlieger wohnen oder beim Meister arbeiten, zahlen 18 bis 12 Gr.

i. alle Hirten zahlen in großen Dörfern 1 Thlr. bis 18 Gr.
in kleinen Dörfern . . . . . 16—8 Gr.

k. alle Dienstboten steuern vom Lohne und den ihnen versprochenen Naturalien zu Gelde berechnet, in jedem Quartal vom Thaler einen Groschen. Kinder, Geschwister oder Anverwandte, welche bei ihren Eltern und Angehörigen die Stelle der Dienstboten vertreten, sind als solche zur Steuer anzuziehen;

NB. Altsitzer Hirten und Einlieger zahlen in einem Jahre nie mehr als ein Simplum *).

Das Westphälische Gouvernement hatte zwar bewirkt, daß die beiden letzten Kriegssteuer-Termine den französischen Behörden nicht eingezahlt zu werden brauchten, jedoch hatte die Kommission schon vorher, als die französischen Behörden die Einzahlung der Kriegskontribuzionsreste auf das äußerste im Jahre 1808 urgirten, sich genöthigt gesehen, bei den Einwohnern der Altmark eine Anleihe in Bankobligazionen zu machen, um solche theils zu veräußern, theils als Unterpfand beim Anleihen von baarem Gelde zu benutzen. Den Anleihern wurden die rückständigen Bankzinsen gezahlt und Schuldverschreibungen verheißen, wornach den Inhabern derselben 3 Prozent jährliche Zinsen und die Zurückzahlung derselben

*) s. das Reglement in den Akten des ehemaligen königl. westphälischen Finanzministerii von 1811 u. 1812, die provisorische Regulirung der Grundsteuer ꝛc. in der vormaligen Altmark, II, 16625 v. 1811.

in gleicher Valuta zugesichert wurde. Hierauf kamen ein in 1,076 Stück Bankobligazionen 41,295 Thlr. Gold und 161,718 Thlr. Pr. Kurant, worüber die Zahler nie Obligazionen, sondern nur Interimsscheine erhielten. Die aufgeliehenen Bankobligazionen sind größtentheils zur Abtragung der Kriegskontribuzion verwandt, nur ein Theil, der dem Kaufmann Nathusius in Magdeburg verpfändet worden war, wurde mit 40 Thlr. Gold und 40,550 Thlr. Pr. Kurant im Jahre 1811 wieder eingelöst. Davon sind mehrere den Eigenthümern, welche sie angeliehen, ausgereicht worden; 242 Stück Bankobligazionen über ein Kapital von 40 Thlr. Gold und 30,290 Thlr. Pr. Kurant wurde jedoch an die Generalintendanz des Westphälischen Staatsschatzes zu Kassel abgeliefert. Da nach dem Westphälischen Gouvernementsdekret vom 22. November 1811 die Aufhebung aller provinziellen Kriegssteuer-Comités und Kassen, so wie die Einsendung der Bestände und die Uebernahme der Schulden, auch Anerkennung derselben als Reichsschuld schließlich angeordnet war, wurde im Jahre 1812 die Kriegsschulden-Kommission in Stendal auch aufgelöst.

Zur Abtragung der, nach den vorangezogenen Dekreten (S. 216) zu Staatsschulden für das Königreich Westphalen erklärten Schulden der einzelnen Provinzen desselben, wurden im Königreich Westphalen bedeutende Zwangsdarleihen ausgeschrieben, und die Bezahlung der Zinsen durch die für das ganze Königreich ausgeschriebene Personalsteuer, welche ungefähr jährlich 4 Millionen Franks betrug, bewirkt.

Die Einwohner der Altmark haben nach der auf sie veranlaßten Vertheilung hierzu, so lange das Königreich Westphalen bestand, beigetragen, obgleich wegen der speziellen Schulden dieser Provinz, die nicht feststanden und unverbrieft waren, vom 1. Januar 1810 keine Zinsen bezahlt waren.

Um die Auseinandersetzung der gegenseitigen Forderungen der Königreiche Preußen und Westphalen nach Maaßgabe des 24. Artikels des Tilsiter Traktats zu bewirken, traten Preußische und Westphälische Gouvernementsdeputirte

im Frühjahr 1811 in Berlin zusammen, an deren Spitze der Preußische Geheime Staatsrath Küster und der Westphälische Staatsrath Martens standen.

Zwischen diesen wurde dieserhalb eine Konvenzion unterm 28. April 1811 *) abgeschlossen, und von beiden Gouvernements genehmigt. In dieser (§. 1.) war bestimmt, daß zur Ausführung der genannten gewünschten Auseinandersetzungen eine gemischte Kommission von 4 Personen, zwei von jedem Gouvernement, in Magdeburg niedergesetzt werden solle, und im §. 2. waren die Grundsätze, wegen Uebernahme von Staats- und Provinzialschulden, bestimmt, auch zugleich im Artikel 17, Seite 218, als Norm festgesetzt:

daß zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden solle, der jetzt westphälische Theil der Altmark mit 23½ Hundertheile beitragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806 und denen, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden, für Kriegskontribuzionen oder Lieferungen, oder andere Ausgaben, für gemeinschaftliche Rechnung kontrahirt worden.

Diese gemischte Kommission bestand preußischer Seits aus dem Regierungspräsidenten v. Pritwitz und Oberlandesgerichtsdirektor v. Gärtner, westphälischer Seits aber aus dem Staatsrath Zimmermann und Oberrechnungsreferendarius Henow. Unterm 19. Oktober 1811 **) machte die Kommission ihren an diesem Tage stattgefundenen Zusammentritt in Magdeburg bekannt, und forderte alle Gläubiger auf, sich in einer von ihr gesetzten Frist wegen ihren Anforderungen zu melden, und bestimmte zugleich, mit welchen Gültigkeitsformen solche bei ihr einzureichen wären.

---

*) s. den Inhalt derselben in der Gesetzsammlung von 1811, Nr. 39, S. 213.

**) s. Amtsblatt der kurmärkischen Regierung von 1811, Nr. 33, S. 267.

Schon vor dem Abschluß der Konvenzion vom 24. April 1811 waren am 4. Januar 1810 auf dem Landtag der Kurmark im Winter 1809—10 zwei Deputirte, der Geheime Obersinanzrath und Landschaftlicher Verordnete v. Winterfeld und der Geheime Postrath v. Goldbeck, erwählt worden, um sämmtliche Landständische Auseinandersetzungsangelegenheiten zwischen der Altmark und dem übrigen Theile der Kurmark zwischen Elbe und Oder, unter Leitung eines königlichen Kommissarii, wozu nach der Kabinetsordre vom 8. März 1810 der Geheime Obersinanzrath v. Köpken bestimmt wurde, mit der westphälischer Seits ernannten Kommission, dem Magdeburgischen Bankdirektor Vangerow und dem v. Schulenburg-Priemern, zu bewirken. Die Aufträge dieser Kommission hörten durch Bildung der am 19. Oktober 1811 in Wirksamkeit getretenen gemischten Kommission auf, und wurde am 6. Dezember 1811 von dem versammelten Kurmärkischen Landschaftlichen und Städte-Kassen Verordneten-Kollegio in Berlin beschlossen, den Geheimen Obersinanzrath v. Winterfeld als Deputirten der Kurmärkischen Ritter- und Landschaft zur Wahrnehmung aller Art von Rechten und Gerechtsamen der Provinz bei der gemischten Kommission in Magdeburg zu ernennen *). Nach erhaltener Genehmigung übernahm der v. Winterfeld auch diesen Auftrag, so wie den des Comité der Stände wegen Regulirung der wechselseitigen Kriegsschulden-Angelegenheiten bis zum Tilsiter Frieden, nachdem diese unterm 16. April 1812 der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg ihre Forderungen eingesandt hatte.

---

*) Zu den Gegenständen gehörten außer den vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden gemachten neuen Schulden hauptsächlich

1. die alten landschaftlichen Schulden bei der landschaftlichen und der Städtekasse;
2. die Verband-Angelegenheiten der Landarmenhäuser, der ländlichen Feuersozietätskasse, der Marsch- und Moläsligen Kasse und der Fouragekasse, sowie die des Ritterschaftlichen Kreditsystems;

s. wegen dieser Verhältnisse das vorangegangene Werk: die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, Abschnitt 4, S. 131—191.

Von beiden Seiten wurden nun die Forderungen, welche gegenseitig das Gouvernement von Westphalen für die Altmark, und der vorbemerkte ständische Deputirte für die Kurmark zwischen Oder und Elbe, aus dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden zu vermeinen hatten, liquidirt und möglichst geltend zu machen gesucht. Bis zum Ausbruch des neuen Krieges zwischen Preußen und Frankreich im Frühjahr 1813 hatten die Unterhandlungen keine Resultate geliefert, und konnten in der bis dahin eingeleiteten Form nach Auflösung des Königreichs Westphalen im Jahre 1813 auch nicht weiter stattfinden.

Am 9. August 1814 frug die General-Kriegsschuldenregulirungs-Kommission in Berlin beim Staatskanzler v. Hardenberg an, mit welcher Behörde sie die Forderungsangelegenheiten der Kurmark an die Altmark, seitdem letztere mit der Krone Preußen wieder vereinigt sei, zu verhandeln habe? Worauf aus der zweiten Sekzion des auswärtigen Departements, im Auftrage des v. Hardenberg, unterm 8. September 1814 die Antwort erfolgte, daß diese Angelegenheit bis dahin ausgesetzt bleiben müsse, daß bestimmt sein würde, wie es in Ansehung der Schulden des aufgelösten Westphälischen Staats gehalten werden solle.

Nachdem die Regulirung der ständischen Schuldangelegenheiten im Preußischen Staate dem Ministerio des Innern übertragen worden (S. 174/5), trug die Kurmärkische Provinzialkommission unterm 14. Januar 1816 bei selbigem darauf an, daß diese Regulirung mit der Altmark bewirkt werden möchte, reichte auch zugleich die Uebersicht ihrer Forderungen ein, worauf derselben die Antwort wurde, daß auch dieser Gegenstand ausgesetzt bleiben müsse, bis darüber entschieden sein würde, in welchem Maaße der Staat mit seinen Fonds bei der Abbürdung der Provinzialschulden konkurriren werde*).

*) Die sämmtlichen bis hierher angezogenen Verhandlungen befinden sich in den Akten des Minist. des Innern, Kriegsschulden der Kurmark, Vol. I, Nr. 5.

Um diese Angelegenheit zu reguliren, hatte der König in der Kabinetsordre vom 27. Februar 1817 (S. 175) bestimmt, daß auf dem von ihm angeordneten Kurmärkischen Landtag zur Regulirung der Kriegsschulden der Provinz zwischen Elbe und Oder auch Deputirte der Altmark einzuberufen wären, und deshalb gemeinschaftlich verhandelt werden solle. Nachdem dieser Landtag eröffnet war, wurde eine besondere Sekzion zur Bearbeitung der hierauf Bezug habenden Gegenstände gebildet, und aus der Mitte des Landtags als Deputirte in selbiger ernannt:

1. aus der Altmark die 4 Deputirten derselben:
   Domdechant Graf Alvensleben-Erksleben,
   Domherr und Landrath v. Bismark-Briest,
   Bürgermeister Gerlach und Freisasse Wölmer;
2. aus dem übrigen Theile der Kurmark:
   der Kammerherr v. Rochow-Rekahn,
   der Freiherr v. Hertefeld-Liebenberg
   und der Bürgermeister Stappenbeck;
3. außerdem nach dem allgemein ausgesprochenen Wunsch, der derzeitige Präsident der General-Kommission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in der Kurmark v. Goldbeck, und der Geh. Oberfinanzrath v. Köpken.

Diesem Ausschuß traten noch als geborene Mitglieder, wie sie benannt wurden, zu: die 3 Mitglieder der Provinzial-Verwaltungskommission der Kurmark, Geheime Staatsrath v. Quast, Ritterschaftsdirektor v. Bredow und Regierungsrath Friederici, so wie die königlichen Kommissarien Geheime Oberfinanzräthe Paalzow und Ludolph.

In den von diesen Deputirten gehaltenen mehreren Konferenzen vom 12. Mai bis 8. Juni 1818 wurden nicht allein die gegenseitigen aufgestellten Forderungen besprochen, sondern auch von den königlichen Kommissarien über die von ihnen deshalb stattfindende Anerkennung derselben Erklärungen abgegeben. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht:

1. Weil die Kurmärkischen Deputirten verlangten, daß die Altmark an einer von ihnen aufgestellten gemeinschaft-

lichen Schuld von 5,151,406 Thlrn., nach Inhalt der Konvenzion vom 28. April 1811, mit 23½ vom Hundert Antheil nehmen sollte (S. 223), und daher von der Altmark 1,214,719 Thlr., so wie davon die Zinsen zu 5 Prozent vom 1. März 1807 zu bezahlen sei.

2. Die Altmärkischen Deputirten hingegen behaupteten, daß, da nach dem Dekrete des Westphälischen Gouvernements vom 2. Mai 1808 und 22. November 1811 (S. 216) alle Provinzialschulden der Altmark für Staatsschulden des Westphälischen Staats anerkannt und übernommen wären, die Altmark auch zu deren Amortisazion und Verzinsung beigetragen habe, so wären alle Schulden und Forderungen, die aus der Zeit vor dem Tilsiter Frieden herrührten, auch der Altmark abgenommen und gehörten zum Liquidazionswesen der Westphälischen Staatsschuld. Dies sei auch vom Westphälischen Gouvernement, ungeachtet aus den S. 216 ꝛc. angeführten Gründen über die Altmärkischen Schulden keine Staatsobligazionen ausgestellt wären, noch hätten ausgestellt werden können, anerkannt, und habe dasselbe sich als alleiniger Kontrahent in dieser Angelegenheit, nicht allein nach Inhalt der Konvenzion vom 28. April 1811, sondern auch bei den Verhandlungen der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg gerirt, und nur zeitweise zur Auskunftgebung einzelne Einwohner der Altmark zugezogen. Sie waren daher der Ansicht, daß, da der König von Preußen von den andern Provinzen seines Reichs, die durch den Tilsiter Frieden vom Staat getrennt, nach dem Pariser Frieden aber wieder mit demselben vereinigt, deren Schuldverhältnisse früher auch regulirt und ihre Schulden als Westphälische Staatsschuld anerkannt und verbrieft wären, von aller Schuldverbindlichkeit befreit erklärt hätte, er auch nun die Gnade haben möchte, sie von allen Forderungen zu befreien und die Ansprüche der Kurmark zwischen Elbe und Oder mit den Repräsentanten derselben auszugleichen. Eventualiter erklärten sie: daß nach ihren Auseinandersetzungen die Altmark so viel bezahlt habe, daß die ganze gemeinschaftliche Schuld von über 5 Millionen

(S. 227) nicht allein von der Kurmark zwischen Elbe und Oder zu bezahlen sei, sondern diese ihr noch 218,721 Thlr. herauszuzahlen habe.

3. Die königlichen Kommissarien waren bei dieser Lage der Angelegenheit des Dafürhaltens, daß zuvörderst dieserhalb eine königliche Endbestimmung eingeholt werden müßte, und auf dem Landtag nichts weiter deshalb berathen und beschlossen werden könne. Zugleich erklärten sie, daß wenn der Staat den Antheil der Altmark an der von der Kurmark verlangten Schuld zahle, solcher von ihnen nur zu 574,686 Thalern und deren Zinsen vom 1. März 1807 anerkannt würde.

In einem Promemoria vom 23. Juni 1818 wurden die Ansichten der Sekzionsmitglieder zusammengestellt, und solches dem Landtags-Kommissarius, O. P. v. Heydebreck, mit dem Bemerken überreicht, daß, wenngleich die Altmark die Entscheidung in dieser Hinsicht dem Könige anheim gestellt zu wissen wünsche, die übrigen Theile der Kurmark jedoch sich dies bei der Parteistellung, worin sich der Staat in dieser Hinsicht befände, nicht gefallen lassen könnten, und daher auf richterliche Aburtelung in drei Instanzen antragen müßten *).

Der O. P. v. Heydebreck hat sich über diese Angelegenheit in seinem Bericht vom 13. September 1818 (S. 181) über das gesammte Kriegsschuldenwesen der Kurmark, mit Bezug auf die miteingereichten Verhandlungen, vollständig ausgelassen, und am Schluß dahin sein Gutachten abgegeben, daß bei einer Auseinandersetzung am 1. Juli 1818 die Altmark der übrigen Kurmark 23½ Prozent der gemeinschaftlich zu achtenden Schuld, die nach seiner Berechnung 2,919,038

*) s. die sämmtlich vorbemerkten Verhandlungen in den Akten der Kurmärkischen Verwaltungskommission, Auseinandersetzung mit der Altmark, bezeichnet Adh. der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. Mai 1818, Nr. 3.

Thaler betrug, mit	685,973	Thlr.	23 Gr.
so wie hiervon die Zinsen vom 1. März 1807 mit	385,860	=	9 =
ferner die der Kurmark aus den Kurmärkischen Kontribuzionszahlungen zu gut gerechneten	158,598	=	— =
und die Zinsen hiervon vom 1. März 1807 an mit	89,211	=	9 =
zusammen	1,319,643	Thlr.	17 Gr.

zu bezahlen habe. Ohne über die Verpflichtung des Staats, für die Verbindlichkeiten der Altmark einzustehen, sich auszulassen, vermeinte der O. P. v. Heydebreck jedoch, daß derselbe verpflichtet sei, die auf diesen Antheil fallenden Zins- und Amortisazionsbeiträge der Kurmark bis dahin vorzuschießen, daß das aus noch andern Bestandtheilen zusammengesetzte Altmärkische Schuldenwesen regulirt und die gedachten Beiträge auf irgend eine andere Art sichergestellt sein würden.

In dem Bericht des Staatsministeriums vom 8. August 1819 (S. 181) an den König, über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, trug selbiges darauf an, daß nach der von demselben festgesetzten Berechnung die

Altmark an Kapital	818,267	Thlr.
und an Zinsen	499,172	=
zusammen	1,317,439	Thlr.

an die übrige Kurmark zu entrichten habe, und daß solche, bei der Abrechnung des Staats mit letzterer, von den Staatskassen, unter Vorbehalt weiterer Auseinandersetzung derselben mit der Altmark, übernommen werde.

In der Kabinetsordre vom 17. Dezember 1821 (S. 182), worin König Friedrich Wilhelm der Dritte seinen Endbeschluß über die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark dem Staatsministerio auf vorgedachten Bericht bekannt machte, bestimmte derselbe zugleich, daß alle von der Kurmark sich angerechneten Forderungen an andere Provinzen und Personen ꝛc. von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen, und von dieser die weitere Berechnung mit den-

selben bewirkt werden solle. Hierdurch schied die Kurmark zwischen Elbe und Oder außer aller weiterer Abrechnung mit der Altmark hinsichtlich der Kriegssteuer- und Kriegsschulden-Angelegenheiten.

Wegen der vorgefundenen Schulden des nach dem ersten Pariser Frieden aufgelösten Königreichs Westphalen, hatte der König von Preußen sich nach der Kabinetsordre vom 22. Juni 1815 erklärt, einen Theil dieser Schuld, insofern solche aus Provinzen herrühre, die vor dem Tilsiter Frieden zum Königreich Preußen gehört hatten, zu übernehmen. Die anerkennenden Staatsschulden des Königreichs Westphalen bestanden in solchen, über welche Staatsobligazionen zu 5 Prozent ausgestellt waren, und in solchen, wo dies, wegen des speziellen Nachweises derselben, noch nicht möglich gewesen war, wohin auch die Forderungen der Altmark gehörten. Erstere hatte das Westphälische Gouvernement, als der Krieg Napoleon's und seiner Verbündeten gegen Rußland im Jahre 1812 ausbrach, wegen der deshalb bedeutenden Rüstungsausgaben auf ⅓ ihres Nominalwerths heruntergesetzt. In der obgedachten Kabinetsordre bestimmte jedoch der König:

1. daß diese Redukzion hinsichtlich derjenigen Obligazionen, welche aus ursprünglich Preußischen Staatsschulden entstanden, und durch die angeordnete Untersuchung als solche ermittelt werden würden, aufgehoben sei;
2. daß die Wiedereinsetzung dieser Obligazionen in den ursprünglichen vollen Nennwerth nur allein zum Vortheil der damaligen rechtmäßigen Inhaber, nicht aber zu Gunsten der Vorbesitzer solcher Obligazionen erfolgen solle;
3. daß der Zinsfuß der als Preußische Staatsschulden anzuerkennenden Westphälischen Obligazionen künftig 4 Prozent sein solle.

Vom Finanz- und Schatzministerio wurde hierauf auch die Verifizirung und Umschreibung in Staatsschuldscheinen binnen den nächst darauf folgenden Jahren bewirkt. Hinsichtlich der letzteren Schuld wurde unterm 16. März 1816 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, daß wegen der unter

dem Namen Bordereaus alter Landesobligazionen, zinsloser Scheine, Kassenquittungen ꝛc. zirkulirenden schriftlichen Bescheinigungen über ehemalige Westphälische Landesschulden die nähern Bestimmungen, unter welchen Modifikazionen diejenigen dieser Papiere, welche als zur Preußischen Staatsschuld gehörig anzusehen seien und in Staatsschuldscheinen umgeschrieben werden sollten, ausdrücklich vorbehalten bliebe.

Einem Verifikazionsverfahren solcher Papiere hatte sich das Schatzministerium unterzogen, und war damit bis zu Anfang des Jahres 1821 ziemlich zu Stande gekommen. Das Staatsministerium erstattete über den Ausfall dieser Ausmittelungen daher unterm 12. Juli 1821 dem Könige seinen Bericht, und trug darauf an, daß der König die Resultate dieser Verifikazionen so wie die Umschreibung der desfallsigen Papiere in Staatsschuldscheine genehmigen möge. Zugleich bemerkte dasselbe, daß bei der veranlaßten Verifizirung der obenbemerkten Papiere auf diejenige Schuld der Altmark, welche nach dem Berichte desselben vom 8. August 1819 (S. 229) zu 1,317,439 Thlr. berechnet worden, und die vom Staat unter Vorbehalt weiterer Auseinandersetzung zu übernehmen es angetragen habe, so wie diejenige Schuld derselben, welche nach Aufhebung des Kommunalverbandes der Altmark mit der übrigen Kurmark entstanden und neue Kriegsschuld benamt würde, nicht gerücksichtigt sei. Dieserhalb war das Staatsministerium des Dafürhaltens, daß diese letzte Schuld nach den Westphälischen Gesetzen mit den vorher bemerkten vom Staatsministerio verifizirten Papieren ganz gleich zu betrachten sei, und bat den König, daß mit diesen Papieren in gleicher Art verfahren werden möchte.

Unterm 17. Dezember 1822 genehmigte der König den ersten Antrag, bestimmte aber hinsichtlich des zweiten Antrags, wegen der neueren zu der ersten Kategorie gehörigen Kriegsschulden, daß, bevor er hierüber entschiede, das Staatsministerium noch zu erwägen habe,

ob solche nicht rücksichtlich des Seitens des Staats mit Vorbehalt weiterer Auseinandersetzung übernommenen An-

theils der Altmark an der ältern gemeinschaftlichen Kur- und Altmärkischen Kriegsschuld auf sich beruhen, oder damit kompensirt werden könnten.

Hiergegen berichtete jedoch das Staatsministerium unterm 25. Juni 1822, und wiederholte seinen Antrag, daß der König nach gehöriger Verifizirung der neuen Altmärkischen Kriegsschuld, welche nach einem Bericht des Oberpräsidiums zu Magdeburg vom 30. Januar 1820 auf 1,605,219 Thlr. 12 Gr. 5 Pf. angeschlagen sei, solche ohne weitere Bedingungen übernehmen und in Staatsschuldscheine umschreiben lassen möchte, da die Gerechtigkeit und Billigkeit dafür spräche, daß die Altmark in dieser Hinsicht gleich den anderen alten preußischen, durch den Tilsiter Frieden getrennten, durch den Pariser Frieden aber wieder mit der Krone Preußen vereinigten Provinzen, behandelt werde. Zugleich bemerkte dasselbe, daß, da die Altmark darauf angetragen habe, mit der übrigen Kurmark wie früher in einem Provinzialband vereinigt zu werden, sie gleich dieser zur Abtragung eines Theils der vom Staat übernommenen Schuld von 1,317,439 Thlrn. anzuziehen sei, und schlug nach einer vorgelegten Berechnung vor, daß die Altmark eine Summe von 500,000 Thlrn. als Provinzialschuld zu übernehmen, und jährlich zur Amortisirung und Verzinsung 25,000 Thlr. aufzubringen haben würde.

Unterm 17. Februar 1823 erfolgte hierauf der königliche Bescheid, wornach der vom Staatsministerio gemachte Antrag wegen Uebernahme der neuen Kriegsschulden der Altmark als Staatsschulden genehmigt wurde, worauf wegen deren Verifizirung und Umschreibung auch vom Schatzministerio die nöthigen Anordnungen getroffen wurden.

Hinsichtlich der alten Altmärkischen Kriegsschuld bestimmte aber der König, daß in dieser Hinsicht die Altmark ganz gleich wie der übrige Theil der Kurmark behandelt werden solle, und befahl, daß die Ministerien des Innern und des Schatzes ihm dieserhalb die näheren Ermittelungen und auf bestimmte Berechnungen gegründete Vorschläge zu seiner weitern Entschließung einzureichen hätten.

Im Ministerio fand eine verschiedene Ansicht darüber statt, ob nach der Lage der Gesetzgebung im ehemaligen Königreich Westphalen überhaupt noch ein Betrag der Altmark von den vor dem Tilsiter Frieden gemachten Kriegskontribuzionsschulden zu bezahlen sei, und ob die deshalb eventualiter auf 500,000 Thlr. berechnete Summe von den Ständen der Altmark zur Zahlung an die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Anforderungen der Kurmark zwischen Elbe und Oder an die Altmark übernommen hatte, verlangt werden könne. Die desfalls für nothwendig erachteten Ausmittelungen verzögerten den vom König verlangten Bericht des Staatsministeriums, der erst am 18. November 1828 erstattet wurde, worauf der König unterm 21. November 1833 bestimmte:

daß wenngleich die von der Altmark gemachten Ansprüche ihm nicht völlig begründet erschienen, er dennoch aus den vom Staatsministerio angeführten Gründen nach dem Antrage desselben genehmigen wolle, daß von der von der Altmark verlangten Zahlung von 500,000 Thlrn. zur Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, jedoch mit der Maaßgabe abgestanden werde, daß hierdurch gleichzeitig jeder Gegenanspruch der Altmark erloschen sei.

Hiernach beauftragten die Ministerien des Innern und der Finanzen den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, den Ständen der Altmark zum nächsten Kommunal-Landtag hiervon Mittheilung zu machen. Da jedoch noch unverbriefte Kriegsschulden angemeldet wären:

1. aus Kreiskassenquittungen, namentlich des Salzwedelschen Kreises, über Zahlungen auf das Kriegskontribuzionsausschreiben vom 2. Dezember 1806 mit 11,029 Thlr. 7 Gr. 4 Pf., worüber keine Interimsscheine der Kriegsschuldenkommission der Kurmark ertheilt worden;
2. so wie auf Bordereaus nach abgelieferten Quittungen bei der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg (S. 223 und 224) über Kriegskontribuzion und über

Lieferungen zum Verpflegungsbedarf französischer Truppen bis zum Tilsiter Frieden;

so beauftragten die Ministerien den Oberpräsidenten, solche näher konstatiren und verifiziren zu lassen, auch sich sodann darüber zu äußern, ob solche nach Inhalt der vorgedachten Kabinetsordre vom Staate oder von den Einwohnern der Altmark zu bezahlen sein würden?

Der König wurde vielfach von den Inhabern dieser Art von Quittungen, welche deren Umschreibung in Staatsschuldscheine verlangten, belästigt, demungeachtet konnte dieserhalb erst unterm 18. Februar 1839 ein die Angelegenheit möglichst klar darstellender Bericht vom Staatsministerio erstattet werden. Da aber dieser den König nicht völlig befriedigte, so gaben das Ministerium des Innern und die Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 25. Januar 1840 dem König die von ihm nachverlangten Auskünfte, worauf er unterm 23. März 1840 bestimmte:

a. daß die Inhaber von Altmärkischen Kreiskassen-Quittungen über, vor dem Tilsiter Frieden diesen Kassen eingezahlte Kriegssteuerbeträge, ihre daraus herzuleitenden Ansprüche binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten anzumelden und zu justifiziren hätten;

b. daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden den Liquidanten die festgestellten Beträge ihrer Forderungen nebst 4 Prozent Zinsen aus dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschuld baar zu zahlen habe.

Zugleich bemerkte der König noch, daß wenn die gedachten Quittungen die ausdrückliche Zusicherung der Zinsen enthielten, solche vom 1. Januar 1814 ab, sonst aber vom 1. Januar 1840 ab, zu gewähren wären.

Hiernach erließ das Oberpräsidium von Sachsen die Anforderung zur Anmeldung derartiger Forderungen unterm 18. Juni 1840 *).

*) s. Magdeburger Amtsblatt v. 1840, Stück 26, S. 197, und Potsdamer Amtsblatt v. 1840, Stück 26, S. 183.

Bei den zur Justifizirung eingereichten Quittungen und Bordereaus ergab sich jedoch, daß nach der Bestimmung der Konvenzion vom 28. April 1811 (S. 223) viele Kreiskassen-Quittungen von den Empfängern derselben der gemeinschaftlichen Kommission in Magdeburg vorgelegt und in Bordereaus, wovon sie das Duplikat besaßen, umgeschrieben waren. Da über diese sich die königliche Ordre vom 23. März 1840 nicht bestimmt ausgelassen, so wurde die Ansicht des Ministeriums des Innern und der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Behandlung dieser Forderungen dem König unterm 17. November 1843 vorgelegt, und darauf von demselben unterm 1. Dezember 1843 *) bestimmt, daß diese gleichfalls zur Verifikazion und Feststellung zuzulassen, wegen deren Einreichung eine dreimonatliche präklusivische Frist zu bestimmen, und sodann die richtig befundenen Beträge nebst Zinsen vom 1. Januar 1823 durch die Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bezahlen wären. Hierauf hat der Oberpräsident der Provinz Sachsen unterm 9. April 1844 **) in den Amtsblättern von Magdeburg, Merseburg und Potsdam das Erforderliche bekannt gemacht, und sind auch hiernach diese Forderungen berichtigt worden. Die Altmark hat hiernach jetzt keine Kriegsschulden, wie die übrige Kurmark, zu bezahlen, wohingegen sie zur westphälischen Zeit die vorher bemerkten speziellen Lasten angezwungenen Darleihens und Personalsteuer zur Verzinsung und Amortisazion der Westphälischen Staatsschuld bis zur Auflösung des Königreichs getragen hatte.

*) s. Gesetzsammlung v. 1844, Nr. 4, S. 42.

*) s. Potsdamer Amtsblatt 1844, Stück 18, S. 109.

Abtheilung B.

Kriegskontribuzion der Stadt Berlin

Nach des Kaisers Napoleon Bestimmung und der Benachrichtigung des Generalintendanten Daru an den Minister v. Angern vom 1. November 1806 *), sollte die Stadt Berlin 10 Millionen Franks als Kriegskontribuzion bezahlen. Von dem am 3. November 1806 nach des Kaisers Befehl gebildeten und von ihm genehmigten Comité administratif der Stadt Berlin, zu dessen Präsident der Buchhändler Delagarde ernannt war, verlangte am 5. November der Intendant Bignon nicht allein die sofortige Vertheilung der ganzen Summe auf die Einwohner der Stadt, sondern zugleich die Ablieferung von 1,200,000 Franken in den nächsten Tagen. Da die städtische Behörde nicht geneigt war, einen festen Plan zur Aufbringung dieser Steuer zu fertigen, so beschloß sie am 8. November zur Abführung einer Abschlagssumme

1. den Rest von 27,000 Thalern der 100,000 Thaler, welche durch die Berliner Kaufmannschaft von der Bank am 19. Oktober 1806 angeliehen und in den Kellern des Börsenhauses aufbewahrt waren, sowie

2. die Reste von der Summe, welche sie von den Bankiers und Gewerbetreibenden der Stadt vor dem Einmarsch der Franzosen als eine gezwungene Anleihe zur Bestreitung der anfangs nothwendigen Bedürfnisse nach der Bestimmung des Fürsten Hatzfeld, als Gouverneur der Stadt, verlangt hatte **) einzuziehen. Zu diesen Resten gehörten die

---

*) s. S. 105 des ersten Abschnitts, auch S. 1 und 2 dieses Abschnitts.

**) Zu Deputirten wegen dieser Anleihe waren von der Kaufmannschaft damals erwählt die Bankiers Fetschow, Humbert, Lecomt und Brock.

der Materialienhändler mit . . . . . 19,640 Thlr.
der Tuch- und Seidenhändler mit . . . . 16,970 =
der christlichen Bankiers mit . . . . . 7,500 =
und die der Judenschaft mit . . . . . 83,400 =
127,510 Thlr. *)

Da von Dem, was die jüdischen Bankiers hatten beitragen sollen, nichts abgeliefert war, so bestimmte sich das Comité, diese Summe durch Zwangsmaaßregeln sogleich zu erheben. Die Aushändigung der 27,000 Thlr. erfolgte **), wohingegen die jüdischen Bankiers jede desfallsige Zahlung verweigerten, worauf von dem Comité die angesehensten derselben, Meyer Liepmann Wolf, Heimann Veitel, Ephraim Ruben, Samuel Gumpert, Samuel Natan Bendix und Hirsch Natan Bendix, für die Einzahlung der Summe verantwortlich erklärt, auch unter der Verwarnung, daß, wenn die Zahlung nicht sofort erfolge, sie arretirt werden würden, sogleich unter Observazion gestellt wurden. Am 9. November wurde diesen 5 Männern zu Protokoll bekannt gemacht, daß die Judenschaft 250,000 Thlr. als gezwungene Anleihe zahlen, und die beiden erstern Gedachten derselben, bis dies geschehen, in Arrest verbleiben sollten ***). Hiervon wurde durch 2 Mit-

*) s. Mag. Akten Gen. Bür. Sekt. VI, Kontribuzion Nr. 1, 1806.

**) Mit den 27,000 Thalern hatte es die Bewandtniß, daß, als die Bestände der Bank im Oktober 1806 weggeschafft worden, der Bankdirektor Hundt durch den Bankier Levy vermocht wurde, für die Berliner Kaufmannschaft 100,000 Thlr. zurückzubehalten, die er den Bankiers Delmar u. Fetschow übergab und welche von dem Magistrat in Berlin sogleich für seine Bedürfnisse vor dem Einmarsch der Franzosen bis auf 27,000 Thlr. eingezogen waren und mit den Beständen der Stadtkasse (S. 188 des zweiten Abschnitts im ersten Bande) von den Franzosen weggenommen, nachmals aber auf die Kontribuzion derselben angerechnet wurden. Vom Jahre 1825 an hat die Stadt diese 100,000 Thaler nebst Zinsen vom 19. Oktober 1806 bis ultimo 1827 mit 105,486 Thlr. nach einem Abkommen mit der Bank derselben allmälig wieder bezahlt.

***) Am 14. November hatte Meyer Liepmann Wolf freiwillig angeliehen: in Tresorscheinen 10,000 Thlr., in westpreußischen Pfandbriefen 20,000 Thlr., in baarem Gelde 10,000 Thlr.

glieder des Comité und 3 Deputirte der Kaufmannschaft am 9. November der Generalgouverneur Clarke benachrichtigt, um dem Kaiser von der getroffenen Anordnung Anzeige zu machen. Zugleich erließ das Comité unterm 9. November eine Aufforderung an alle Einwohner freiwillig der Stadt Geld, öffentliche Papiere und Silbergeschirre, soviel als möglich gegen Stadtobligazionen zu 5 Prozent zur Stadtkasse, Behufs der Hemmmung der Noth derselben, einzuliefern. Am 10. November zeigte es dies dem Bignon mit der Bitte an, daß, da die Bank mit ihrem Realisazionskomtoir sich entfernt und hierdurch eine große Stockung in allen Geschäften eingetreten sei, er nicht allein bewirken möge, daß Tresorscheine allenthalben wie baares Geld anzunehmen wären, sondern die der Stadtkasse weggenommenen Bestände, welche zu 607,804 Franks 77 Cent. oder 169,388 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. Pr. Kur. *) berechnet wären, der Stadt auf die verlangten 10 Millionen Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht würden, der Kaiser auch, dessen Befehl wegen Zahlung dieser Summe noch nicht einmal mitgetheilt worden, der Stadt Nachsicht mit der Bezahlung der Kriegssteuer gewähren möge.

Dies genügte aber den französischen Behörden nicht, welche wohl einsahen, daß durch diese getroffenen Anordnungen wenig Geld abgeliefert werden würde, und erklärte der Bignon am 10. November dem Comité, daß es sogleich Anstalt zu treffen hätte, die vorläufig verlangten 1,200,000 Franks zu zahlen, und ihm, sowie dem Generaladministrator der Finanzen Estève, wie solches veranlaßt worden, am nämlichen Tage anzuzeigen hätte. Das Comité besprach sich deshalb mit den Bankiers Schickler, Beneke und Levy, welche sich dahin erklärten, daß, wenn sie gleich keine baare Zahlung zu leisten vermöchten, sie doch bereit wären, auf Wech-

*) Nach S. 188 des zweiten Abschnitts war diese Summe gebildet aus den dort aufgeführten . . . . . 162,974 Thlr. — Gr. 3 Pf.
und den in der Note *) angegebenen . . 6,414 = 17 = — =
sind 169,388 Thlr. 17 Gr. 3 Pf.

sel, zu ein Drittel nach 6, 9 und 12 Monate fällig, die Summe in Leipzig oder Augsburg zu zahlen. Sie verlangten zwar keine Zinsen hierfür, wohl aber ihre deshalb nachzuweisenden Ausgaben ersetzt, und hinreichende Sicherheit wegen pünktlicher Deckung ihrer auszustellenden Wechsel, weshalb wegen Beschaffung dieser Summe vom Comité ein gezwungenes Darleihen in der Stadt erlassen werde, wozu die Vertheilung auf die angesehensten Bankiers, Kaufleute und Gewerbtreibende gefertigt werde.

Diese Erklärung trug der Präsident Delagarde am 10. November dem Estève mit dem Bemerken vor, daß bei den großen stattgefundenen Requisizionen, alle bisher bei der Comitékasse eingegangenen Summen zur Bestreitung derselben hätten verwandt werden müssen. Dieser verwarf jedoch den Vorschlag und bestand auf baare Zahlung der 1,200,000 Franks, und erklärte, daß, wenn dies nicht geschehe, er veranlassen werde, daß alle Vorräthe in der Stadt, die zu den Bedürfnissen der Armee gereichen könnten, da wo man sie fände, in Beschlag genommen werden würden. Zugleich beauftragte er den Delagarde am anderen Morgen mit 20 der angesehensten und wohlhabendsten Männer des Gewerbestandes sich bei ihm zur Vertheilung der 1,200,000 Franks einzufinden. Das Auswählen fand von dem Comité unter Leitung des General-Verwaltungsbüreaus des Magistrats statt, und erschien Delagarde mit selbigen. Da aber keine Vertheilung der Summe zu Stande kam, bestimmte Estève, daß noch 30 bis 38 der wohlhabendsten Einwohner der Stadt diesen zur Vertheilung der Summe beigesellt werden sollten. Auf diese 58 vom Comité unter Zuziehung der Zwanziger und unter Leitung des Generalbüreaus des alten Magistrats ausgewählte Personen wurde von Estève am Nachmittag des 11. Novembers, nach genommener Rücksprache mit denselben, die Vertheilung dahin gefertigt, daß solche am 12. November . . . . . 398,240 Thlr. Pr. Kur.
und zwischen dem 14. und 30. November den Rest von . . . . . 2,304,463 = = =
zusammen 2,702,703 Thlr. Pr. Kur.

oder 10 Millionen Franken zahlen sollten. Aller Einwendungen der 58 Personen, daß diese Bestimmung nicht ausführbar sei, und sie die verlangten Summen nicht zahlen könnten, ungeachtet, bestand Estève auf sein Verlangen und händigte das von ihm an diesem Tage deshalb ausgefertigte Arreté*) dem Delagarde ein, um darnach durch das Comité zur Ausführung zu schreiten. Da das Comité zur Erreichung des Zwecks nur mittelst Zwangmaaßregeln zu verfahren im Stande sich sah, so wurde Delagarde von ihm zum Generalgouverneur Clarke gesandt, um ihm bei der Weigerung der 58 Personen dies vorzustellen, und mit ihm sich dieserhalb weiter zu berathen. Derselbe behielt sich seinen Beschluß jedoch vor.

In der Konferenz des Comité am 12 November machte der Minister v. Angern, der schon früher dem Comité mitgetheilt hatte, daß er mit seinem Memoire vom 5. November die Erklärung der Stadtbehörde und der Gewerbtreibenden vom 4. November über die Unmöglichkeit der Zahlung der verlangten Kriegskontribuzion zwar dem Daru eingereicht habe, darauf aber nicht gerücksichtigt sei, demselben bekannt, Clarke habe ihm eröffnet, daß er jede Zwangsmaaßregel mißbillige und alle derartigen Maaßregeln vermieden werden müßten. In dieser Konferenz faßte man daher den Beschluß, sich direkte an den Kaiser mit dem Gesuche wegen Erlaß, und wenn dies nicht möglich, um Stundung der verlangten Kriegskontribuzion zu wenden, deshalb auch den Clarke zu ersuchen, dem Comité eine Audienz beim Kaiser auszuwirken, wozu er sich mündlich gegen den Minister v. Angern schon bereit erklärt hatte. Zugleich wurde in dieser Versammlung beschlossen:

1. Daß für die von der Stadt kontrahirten Schulden Stadtobligazionen zu 5 Prozent ausgefertigt werden sollten,

---

*) s. hiervon Abschrift, worin die einzelnen der 58 Besteuerten mit den Summen aufgeführt sind, in Akten der J. F. V. Kommission beim Bericht an den König vom 24. Januar 1808, Kurmark Schloßarchiv, Sekt. III, Nr. 13.

mit der darunter vermerkten Genehmigung des Ministers v. Angern *).

2. Daß zu dem nach der Bestimmung vom 9. November eröffneten Darleihen angenommen werden sollten **):

a. in baarem Gelde, preußisches Gold, preußisches Kurant und preußische Münze, auch andere fremde Geldsorten nach ihrem Kurswerth gegen Preußisches Kurant;

b. alle Papiere des preußischen Staats, sowie Pfandbriefe der bestehenden Kreditvereine im preußischen Staat nach dem Nominalwerthe;

c. alle Arten von Silberzeug nach dem Silberwerth.

3. Daß fürs Erste über die Einnahme (zu 2) Interimsquittungen nach dem Nominalwerth, zum Austausch gegen die künftig auszufertigenden Obligazionen ausgestellt werden sollten.

4. Daß eine besondere Hauptkasse zur Vereinnahmung dieser Gelder nach der zu treffenden Anordnung des Bankdirektors Hundt errichtet und unter die Direkzion des Geheimen Finanzraths v. Winterfeld gestellt werde, sowie auch einige Untererhebungskassen ***) derselben bei Bankiers einzurichten.

Am 13. November zeigten fünf Mitglieder des Comité, Delagarde, Welper, Nitze, Hotho und Zelter, in einer Konferenz an, daß sie in Gegenwart der sämmtlichen französischen höheren Behörden, sowie im Beisein des Ministers v. Angern und zweier Altmeister des Bäckergewerks eine Audienz beim Kaiser gehabt und in derselben angetragen hätten:

---

*) Der Entwurf hierzu wurde am 20. November 1806 vollzogen und die desfallsige Bestimmung am 7. Dezember 1806 bekannt gemacht, s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 148.

**) s. das desfallsige Publikandum des Comités vom 25. November 1806 in der Spen. Ztg. 1806, Nr. 144.

***) s. die Verfügung des Comité vom 12. November in der Spener'schen Zeitung von 1806, Nr. 137, wonach die Spezialkassen bei den Bankiers Schickler, Salomon Moses Levy Erben und R. S. Gumpert eingerichtet wurden.

1. um Erlaß oder auch eventualiter um Stundung der verlangten Kriegskontribuzion;
2. um Erleichterung der Einquartirung;
3. um Verminderung der vielartigen Requisizionen;
4. um Sicherung der Verpflegung der Stadt mit Brot und des Transports der Lebensmittel zur Stadt.

Hierauf habe ihnen der Kaiser geantwortet, daß er in letzterer Hinsicht die möglichsten Maaßregeln treffen werde, daß aber eine Erleichterung der Einquartirung fürs Erste, bei den stattfindenden Konjunkturen, nicht zu erwarten stehe; was die Kriegskontribuzion aber beträfe, so müsse selbige vollständig, wie von ihm bestimmt worden, bezahlt werden, und habe die Stadt solche von Denen hauptsächlich einzuziehen, welche Berlin verlassen, nachdem sie den Krieg veranlaßt hätten; die Requisizionen sollten jedoch ganz wegfallen, wenn die Kriegskontribuzion völlig bezahlt sei.

Nach diesen Erklärungen wurde beschlossen, mit einigen Baarzahlungen zu beginnen, und wurden am 15. November 50,000 Thlr. an die Kasse des Kriegszahlmeisters Labouillerie abgeliefert, auch mit einzelnen Summen zu 10,000 Thlrn. und 5,000 Thlrn. in den nächsten Tagen aus den eingegangenen freiwilligen Lieferungen fortgefahren, so daß am 19. November über 93,000 Thlr. abgeliefert waren.

Da die französischen Behörden sich wohl überzeugt haben mochten, daß bei den großen verlangten Requisizionen an Bedürfnissen für die Armee, wenig baares Geld eingehen dürfte, auch vielleicht eine Stockung in den Lieferungen befürchteten, so hatte der Kaiser genehmigt, daß alle, von der Stadt vom 15. November an für, auf Requisizion des Generalordinateurs der Armee Lambert, abzuliefernde Gegenstände bezahlten Summen, nach den von ihnen vorgeschriebenen Bordereaus, liquidirt und auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht werden durften. Von da an wurden auch alle Requisizionsgegenstände nach den eingerichteten Bordereausliquidazionen der Stadt auf die Kriegskontribuzion, statt baare Zahlung bis zu dem Zeitpunkt, wo diese Anordnung

von Daru am 20. April 1807 aufgehoben wurde, angerechnet.

Auf baare Zahlungen drangen aber die französischen Behörden fortwährend, weshalb nach mehreren verworfenen Plänen, wegen Beschaffung der Geldsummen, mit Zustimmung des Ministers v. Angern am 12. Dezember 1806 ein Publikandum von dem Comité erlassen wurde, wonach für den Monat Dezember

jeder Hauseigenthümer von 1,000 Thlrn. seiner versicherten Feuersozietätssumme ein Prozent,

jeder Miether aber von seiner jährlichen Wohnungsmiethe über 30 Thlr. 1 ½ Prozent

unverzinslich zahlen solle *). Durch dieses Ausschreiben hatte man auf eine Einnahme von 70,000 Thlrn. gerechnet.

Da jedoch die Ablieferungen der Kriegskontribuzion in dieser Zeit nur sparsam erfolgten, so bestimmte Bignon auf Veranlassung des Daru und Estève in einer Konferenz am 20. Dezember 1806, daß die Zahl der 58 wohlhabenden Einwohner Berlins auf 300 vergrößert und auf diese 1,000,000 Franken vertheilt werden sollten **). Dies geschah, und wurden 319,000 Thlr. als eine Anleihe gegen 5prozentige Stadtobligazionen auf selbige ausgeschrieben, jedoch von den eingezogenen Summen nur wenig abgeliefert, vielmehr das eingekommene Geld, sowie die eingelaufenen Anleihen in Staatspapieren, zur Bezahlung der Lieferungen, der Tafelgelder, Büreauskosten ꝛc. für die französischen Behörden verwandt.

Den Austausch der ausgestellten Interimsscheine gegen Stadtobligazionen bestimmte das Comité unterm 17. Januar ***) und 20. März 1807 †), forderte auch unterm

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 153.

**) Ueber das bisher Aufgeführte s. Magistrats-Akten 1806. Gen. Bureaus, Kontribuzion Sekt. VI, Vol. 1.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 20.

†) s. dieselbe von 1807, Nr. 37.

22. Februar 1807 *) das Publikum zu freiwilligen Anleihen wiederholentlich auf.

Wenn das Comité gleich bei den großen Requisizionen, die an dasselbe in den ersten Monaten des Jahres 1807 eingingen und von demselben beschafft werden mußten, die französischen Behörden wegen der geringen nur in diesem Zeitraum abgeführten Kriegskontribuzionssumme zu beschwichtigen bemüht war, so wurden letztere jedoch immer dringender und drangen auf baare Zahlung von einer Million Thaler, gleich 3,700,000 Franken, verlangten auch deshalb die Vorschläge der Achtundfunfziger.

Mit diesen, unter Zuziehung des Comité, bestimmte Estève, durch ein Arreté vom 25. März 1807 **), eine Korporazions-, Handelsstandes-, Hauseigner- und Miethersteuer, wozu beitragen sollten:

1. Die Korporazionen der Stadt Berlin . . Die Summe sollte verhältnißmäßig vertheilt werden auf die einzelnen Gewerke, denen die Untervertheilung selbst überlassen blieb;	120,000 Thlr.
2. Der Handelsstand	205,000 =
Hierzu sollten beitragen:	
die Tuch- und Seidenhändler . . . . . 30,000 Thlr.	
die Materialisten . . . . 90,000 =	
die Bankiers . . . . . 37,000 =	
die Wechsler und Pfandverleiher . . . . . 48,000 =	
Die spezielle Vertheilung sollte den einzelnen bemerkten Verbänden überlassen bleiben.	
Latus	325,000 Thlr.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 25.

**) s. Akten der Immediat-Friedensvollz.-Kommission, Kurmark Nr. 13, Vol. 1, beim Berichte vom 24. Januar 1808, die Abschrift des Arreté's.

	Transport	325,000 Thlr.
3. Die Hauseigner		536,665 =
Dazu sollten beitragen:		
diejenigen, deren Häuser nach der Feuersozietätstaxe 25,000 Thlr. u. darüber versichert wären	2 Prozent	
die von 8 bis 24,000 Thlr.	1 =	
die unter 8,000 Thlr. . . .	½ =	
Den Hauseigenthümern wurde es anheim gestellt von ihren hypothekarischen Gläubigern resp. 1, ½ und ¼ Prozent des Hypothekenkapitals einzuziehen, und sich deshalb an die zu zahlenden Zinsen zu halten.		
4. Die Miether		138,335 =
Hierzu sollten beitragen:	Summa	1,000,000 Thlr.
diejenigen, welche über 300 Thlr. jährlich Miethe zahlten, . .	20 Prozent	
die, welche über 200—300 Thaler zahlten, ...	15 =	
die, welche über 100—200 Thaler zahlten, ...	10 =	
die, welche über 60—100 Thaler zahlten, ...	5 =	
wer hingegen unter 60 Thlr. Miethe entrichtete, sollte unbesteuert bleiben.		

Das Comité fand bei seinem angenommenen Grundsatz, baare Zahlung der Kontribuzionsgelder hinzuhalten, keinen Grund, die schnelle und prompte Erhebung dieser Abgaben zu befördern und überließ daher die Einziehung derselben den 58 reichern ausgewählten Einwohnern, welche diesen Plan ins Leben gerufen hatten. Diese bildeten zu diesem Behuf ein eigenes Comité, welches jedoch mit der Stadtobrigkeit unter Leitung des Geh. Oberfinanzraths Sack zusammentrat und nach vorstehenden Gesichtspunkten zu handeln angewiesen wurde. In dieser Versammlung wurde zugleich bestimmt, daß die Gelder in die Stadtkasse zur Ablieferung an die fran-

zösische Behördenkasse zu zahlen, und als ein unzinsbarer Vorschuß zur künftigen allgemeinen Ausgleichung zu leisten sei. Am 1. April 1807 *) wurde das Publikum von dieser Bestimmung des Estève durch das Comité administratif in Kenntniß gesetzt und in mehreren spätern Verfügungen deshalb mit Anweisung zur Zahlung versehen **). Ungeachtet am 30. Mai 1807 die ganze Summe der 1,000,000 Thaler oder 3,700,000 Franks abgeliefert sein sollte, so waren am Tage des Tilsiter-Friedensschlusses, 12. Juli 1807, jedoch nur davon ⅓ mit 1,083,730 Franks wirklich zur französischen Kriegskontribuzionskasse gezahlt worden.

Beim fortwährenden Mangel an Zahlungsmitteln zur Befriedigung der Lieferanten, zur Bezahlung der am 1. Juli 1807 fälligen Zinsen von Stadtobligazionen und sonstigen Stadtausgaben, fand sich das Comité veranlaßt, unterm 14. Juni 1807 ***) nach den unterm 12. Dezember 1806 bekannt gemachten Grundsätzen,

eine Hauseigner- und Miethersteuer für Juni und Juli

wieder als unzinsbaren Beitrag auszuschreiben, und bestimmte in dieser Bekanntmachung zugleich, daß fällige Zinskupons von Stadtobligazionen als baare Geldbeträge angenommen werden sollten. Ueber die Art der Annahme derselben erfolgte auch unterm 18. Juni 1807 †) eine besondere Anweisung.

Da übrigens bei den in der Natur sich gezeigten Hindernissen die Bequartirung der Hauseigner und Miether nicht

---

*) s. Spen. Ztg. vom 4. April 1807, Nr. 41
**) s. = = = 16. = 1807, = 46
s. = = = 22. = 1807, = 50
s. = = = 6. Mai 1807, = 55
s. = = = 9. = 1807, = 56
s. = = = 6. Juni 1807, = 68
s. = = = 13. = 1807, = 71
s. = = = 20. = 1807, = 74
***) s. = = = 18. = 1807, = 73

wo die speziellen desfallsigen Verordnungen abgedruckt sind.

†) s. Spen. Zeitung, 1807, Nr. 74.

regelmäßig nach der Bestimmung des Einquartirungsreglements vom 15. Februar 1807 *) hatte bewirkt werden können, so bestimmte das Comité, daß eine Abschätzungscommission festsetzen solle, was ein jeder Hausbesitzer und Miether zu tragen habe, und wenn wegen Abwesenheit derselben, oder Familien-, auch Gewerbsverhältnissen, solche nicht die darnach auf sie zu vertheilende Einquartirung aufnehmen könne, von selbigen für Vergangenheit und Zukunft ein Geldäquivalent einzuziehen sei. Die hierdurch eingegangenen

Einquartirungs-Ausgleichungssummen

wurden jedoch nicht den mehr Belästigten ausgezahlt, sondern zu den Instandsetzungen und Unterhaltungen der Kasernen verwandt.

Bis zum Tilsiter Frieden gestalteten sich die getragenen Lasten der Stadt annähernd nachstehend:

A. Zu den Bedürfnissen der Franzosen war gezahlt aus den Stadtkassen

	vom 24. Oktober bis 15. Nov. 1806.			v. 15. Nov. 1806 b. 12. Juli 1807.			zusammen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. für Wein	81,103	12	2	41,669	6	—	122,772	18	2
2. für Bier u. Branntwein	11,179	1	6	9,687	17	3	20,866	18	9
3. = Ochsen u. Fleisch	39,375	2	—	236,798	9	2	276,173	11	2
4. = Fourage	10,326	16	—	503,486	19	10	513,813	11	10
5. = Brot	26,500	—	—	11,307	15	9	37,807	15	9
6. = Getreide aller Art	6,052	16	—	276,805	22	1	282,858	14	1
7. = Lazarethe	8,021	3	3	78,684	4	4	86,705	7	7
8. = Tuch u. Leinwand	1,037	3	—	130,364	9	1	131,401	12	1
9. = Hüte	—	—	—	6,468	18	—	6,468	18	—
10. = Schuhmacherarbeit	7,132	19	—	5,918	20	—	13,051	15	—
11. = Pferde	—	—	—	15,183	12	—	15,183	12	—
Latus	190,728	—	11	1,316,375	9	6	1,507,103	10	5

*) s. Spen. Ztg., 1807, Nr. 37, die Bestimmung des Comité vom 6. März 1807 wegen Ausführung des Reglements v. 15. Febr. 1807. Das Reglement selbst findet sich abgedruckt im 2. Abschnitt des ersten Bandes, S. 296 fg.

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	190,728	—	11	1,316,375	9	6	1,507,103	10	5
12. für Eisen, Kohlen, Schmiede-, Seiler- und Sattlerarbeit	523	21	—	60,473	1	2	60,996	22	2
13. für Geräthschaften u. Handwerksarbeit	203	6	—	3,078	7	6	3,281	13	6
14. für Schiffsfrachten und Fuhrlohn ...	7,374	19	9	38,356	14	1	45,731	9	10
15. für Mathematische- und Drucksachen ..	899	18	—	368	22	6.	1,268	16	6
16. für Bedienung u. Fuhrlohn höherer Personen	303	8	—	1,836	14	—	2,139	22	—
17. Magazinkosten ...	3,921	8	—	14,508	4	—	18,429	12	—
18. Tafelgelder.....	—	—	—	56,666	—	—	56,666	—	—
19. für Kasernen- und Stallschippen	6,062	6	8	47,152	20	6	53,215	3	2
20. für Ameublements höherer Personen	100	4	—	1,951	21	9	2,052	1	9
21. für Unterhaltung französ. Militairs	1,736	18	9	3,960	6	8	5,697	1	5
22. für Geschenke baar und durch Sachen	5,228	—	—	83,994	14	—	89,222	14	—
zusammen	217,081	15	1	1,628,722	15	8	1,845,804	6	9

B. Auf die von den Franzosen verlangte baare Kriegskontribuzion waren berichtigt worden, aus der Stadtkasse

1. auf bestimmte Anweisungen der französischen Behörden zur Zahlung . . . . . 57,634 Thlr. 14 Gr. — Pf.
2. die beim Einmarsch der Franzosen der Stadtkasse genommenen Gelder mit . . . . . 169,388 = 17 = 3 =*) welche sie der Stadt hierdurch ersetzten.
3. durch baare Zahlungen . . . 367,223 = 17 = 8 =

zusammen 594,247 Thlr. — Gr. 11 Pf.

*) s. den zweiten Abschnitt S. 188, einschließlich 6414 Thlr. 17 Gr. Feuerkassen-Gelder.

C. Mit Ausnahme der in den Kasernen Einquartirten, deren Bedürfnisse unter A. mit begriffen sind, und deren Zahl zu beinah 900,000 Mann damals berechnet war, ergab sich nach den Listen des Einquartirungsbureaus, daß bei den Einwohnern nach Tagen berechnet, zur Verpflegung vertheilt waren bis zum Tilsiter Frieden 5,626,872 Personen. Bei der bedeutenden Anzahl von Employés und Militairpersonen höheren Ranges, welche ihren festen Sitz in Berlin hatten, war damals ausgemittelt, daß $\frac{1}{6}$ dieser Einquartirung zu diesen zu rechnen sei mit 937,812 Personen und zu der Kategorie der Gemeinen 4,689,060 fielen

sind 5,626,872.

Zu dem nur mäßig zu rechnenden Durchschnittssatz von 1 Thlr. für erstere und von ½ Thlr. für letztere *), hatte diese Einquartirungslast betragen,

für die erstere Klasse . . . . . 937,812 Thlr.
und für die letztere . . . . . 2,344,530 =

zusammen 3,282,342 Thlr.

D. An sonstigen Ausgaben hatten bestritten werden müssen, nach den Angaben für diesen Zeitraum:

1. für die Bedürfnisse der Verwaltungsbehörden der Stadt, für halbjährige Zinsen von ausgestellten Interimsscheinen und Stadtobligazionen und für Verluste beim Ausgeben von Staatspapieren aller Art . . 95,965 Thlr.**)
2. an Vorschüssen für andere Personen 145,068 = ***)

241,033 Thlr.

Die ganzen Ausgaben betrugen daher mit Ausnahme der Vorschüsse:

---

*) Nach dem Einquartirungsreglement vom 15. Februar 1807, §. 3, S. 297 im zweiten Abschnitt, sind dies nur geringe Durchschnittssätze.

**) Hier ist $\frac{1}{3}$ von den für den ganzen Zeitraum vom Oktober 1806 bis März 1808 angenommenen 287,898 Thalern zum Ansatz gebracht.

***) Von der für diesen Zeitraum stattgefundenen Ausgabe von 290,136 Thlrn. ist ½ angenommen; s. Akten der J. F. V. Kommission Nr. 13, Vol. II, beim Bericht derselben vom 28. März 1808.

zu A.	1,845,804 Thlr.
zu B.	594,247 =
zu D. 1.	95,965 =
zusammen aus der Stadtkasse	2,536,016 Thlr.
Rechnet man hierzu die zu C. angegebene Einquartirungslast von	3,282,342 =
so hätten die Stadtkasse und die Einwohner in baarem Gelde bestreiten müssen*).	5,818,358 Thlr.

Da nach dem Tilsiter Frieden und bei dem gleich darauf begonnenen Rückmarsch mehrerer Truppenabtheilungen des französischen Heeres, man sich der Hoffnung hingab, daß bis zum ersten Oktober 1807 die Provinz geräumt und dem Könige zur freien Disposizion übergeben werden würde, so beabsichtigte der Magistrat gleich nach dem Eingange der Friedensnachricht eine Deputazion an den König zu senden. Nach der Rücksprache mit der Kurmärkischen Kammer ergaben sich deshalb jedoch mehrere Bedenken, wegen der Stellung des Comité administratif und der desfallsigen Kosten. Es ward daher unterm 1. August 1807 eine Eingabe des Magistrats und des Comité an den König abgesandt, worin beide Behörden Namens der Einwohner ihre Freude aussprachen durch den Frieden dem König verblieben zu sein, ihm ihre treueste Anhänglichkeit und Liebe versicherten, auch ihm zu seiner Geburtsfeier die herzlichsten Glückwünsche darbrachten.

Hierauf erhielten selbige die nachstehend gnädige Kabinetsordre:

„Wir haben das Schreiben mit Rührung gelesen, welches Ihr als Ausdruck Eurer und der gesammten Einwohner Berlins Empfindungen, bei Gelegenheit Unseres Geburtstags und des geschlossenen Friedens Uns unterm 1. August d. J.

*) Die Zahlen und Angaben von S. 247 an sind entnommen aus dem an den König erstatteten Berichte der J. F. V. Kommission vom 28. März 1808 und den demselben beigefügten Uebersichtstableaus; s. Akten im Schloßarchiv der J. F. V. Kommission, Kurmark, Sekt. III, Nr. 13, Vol. II.

unmittelbar übersandt habt. In Eure biedere Treue und Anhänglichkeit haben Wir, auch unter den ungünstigsten Umständen, nicht aufgehört Vertrauen zu setzen, und die Ueberzeugung davon, so wie die Nachricht der Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe, womit Ihr Euch der Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung mit musterhafter Beharrlichkeit unterzogen habt, haben Uns mit zum Trost bei Unserm nur allzu gegründeten Kummer gereicht. Euch und allen denen Berlinern überhaupt, die Uns treu geblieben sind, danken Wir für die bisherigen Beweise und für die jetzigen Bezeugungen ihrer Liebe und rechnen auch für die Zukunft zuversichtlich darauf. Mögen sie sich ihrerseits von Unseren väterlichen Gesinnungen auch ohne öffentliche Betheuerungen versichert halten! Mit Verlangen sehen Wir und Unser Haus dem Zeitpunkt entgegen, wo Wir zu ihnen werden zurückkehren und Uns der Sorge ganz überlassen können, die tiefen Wunden des Staats, so viel es nur seine höchst erschöpften Kräfte erlauben werden, mit Gottes Beistand allmälig zu heilen. Durch dies Bestreben und Unsere aufrichtige Gegenliebe die Gesinnungen Unserer guten Unterthanen zu lohnen, wird immer Unsere Freude und die kräftigste Beruhigung Unseres Herzens sein. Memel, den 8. August 1807.

An den Magistrat und die gegenwärtige Obrigkeit der Stadt Berlin".

Friedrich Wilhelm.

Auch die Stadtverordneten und Repräsentanten der Bürgerschaft Berlins wandten sich am 14. August mit nachstehender, die treuen und anhänglichen Gesinnungen derselben aussprechender Eingabe an den König:

„Ew. Königl. Majestät finden sich durch die Trennung von treuen und geliebten Unterthanen, welche die Umstände geboten, in tiefe Trauer versenkt: möchte es dem edlen Vater des Vaterlandes mit zum Troste gereichen, daß noch andere Kinder Ihm verblieben, Kinder, die nicht weniger durch Jahrhunderte, biedere Vorfahren, Verträge, Liebe und Vertrauen

Ihm verbunden, ja durch eben diese Bande der Zeit, der Zuneigung und Dankbarkeit noch inniger und fester mit Ihm und Seinem erhabenen Hause vereinigt sind, als jene Ihm Entrissenen! Welche Provinz des Preußischen Staates stand länger unter dem wohlthätigen Szepter der Hohenzollern als die unsrige, und wurde wie diese aus einer fast öden Wüste zum blühenden Wohnsitz eines zahlreichen und glücklichen Volks umgeschaffen. Welche unserer Städte ward so aus dem Nichts zur Herrlichkeit und zur Bewunderung der Welt emporgehoben wie Berlin, durch die weisen und milden Fürsten des regierenden Hauses? Das erkennen wir dankbar, denn die Denkmäler ihrer Weisheit stehen nicht blos vor unseren Augen, nein, sie sind auch tief unserm Herzen eingegraben, und nie vergessen wir leichtsinnig noch frevelhaft, was eine lange Reihe biederer Fürsten uns und unsern Vätern Gutes, was besonders Friedrich Wilhelm der Dritte unausgesetzt für die Veredlung, die Bequemlichkeit und das Glück Seiner Unterthanen gethan hat.

Auch mitten unter den Plagen des Krieges fühlten wir daher weniger die gegenwärtige Noth als Schmerz über das Unglück unseres entfernten redlichen Königs, als Kummer über den Gram, der Ihn und Seine erhabene Familie ergriff, und unter der Last, die noch täglich uns niederbeugt, richtet uns vorzüglich nur die Hoffnung auf, Ihn den theuren Vater, den Gott uns gegeben, auch bei allen Gefahren gnädig erhalten, Ihn, der uns mit so unermeßlichen Aufopferungen den Segen des Friedens wieder erkauft hat, Ihn und die verehrten Seinen, und mit Ihm das Muster häuslicher und erhabener Tugend bald wieder in unserer Mitte zu sehen, und uns Seiner milden und gerechten Regierung aufs neue zu erfreuen.

Uns belebt nur der redliche Vorsatz, Ihm das Sorgen und Mühen und, gleich Seinen Ahnherrn nach unglücklichen Zeiten, die Wunden des Vaterlandes wieder zu heilen, durch kindliche Anhänglichkeit, Vertrauen und Gehorsam zu erleichtern und zu versüßen; in unsern Kindern gleiche Empfin-

dungen zu wecken und zu nähren, und ihnen bis ans Ende unseres Lebens ein Beispiel des Wohlverhaltens und Vertrauens guter Unterthanen gegen gute Regenten zu geben.

Mit diesen Gesinnungen empfehlen wir uns und unsere Stadt aufs neue vertrauungsvoll der Fürsorge des gnädigen und gerechten Vaters unseres Vaterlandes. Ew. Königliche Majestät

Berlin, den 14. August 1807.

allerunterthänigste, gehorsamste Stadtverordneten und Repräsentanten der Bürgerschaft Berlins.

Haseloff, Eibrecht, Cabans, Dyonisius, Goldhammer, Kluge, Köbisch, Schäffer, Bethke, Dürre, Sorre, Filitz, Jacob, Reisicke, Dumack, Sabatier, Krause, Balan, Voigt, Gothmann, Berend."

Hierauf erwiederte der König:

„Die Herzlichkeit, womit die Stadtverordneten und Repräsentanten der Bürgerschaft Meiner guten Stadt Berlin Mich in der Eingabe vom 14. v. Mts. über den Verlust so vieler treuen Unterthanen zu trösten suchen, rührt Mich unendlich. Den verlornen Kindern bleibt Mein Andenken mit Wehmuth und Wohlwollen gemischt. Dagegen wendet sich die Liebe ungetheilt zu den erhaltenen Kindern. Ich sehne Mich nach der Zeit des Wiedersehens und thue was in Meinen Kräften steht, um solche möglichst zu beschleunigen. Darauf mögen Meine guten Berliner vertrauen, bis ich Mich persönlich ihnen zeigen kann als ihren gnädigen König

Memel, den 6. September 1807 *).

Friedrich Wilhelm."

Zu Anfang des August war der Generalintendant Daru in Berlin angekommen, wo derselbe sogleich am 4. August erklärte, daß, ehe und bevor nicht die Kriegskontribuzion,

*) s. die aufgeführten Eingaben und darauf erfolgte Kabinetsordres in den Akten des Berliner Magistrats, Gratulazionen, Nr. 1, Vol. I.

welche Preußen noch zu berichtigen habe, bezahlt sei, das Land und namentlich die Kurmark nicht geräumt werden würde, zugleich verlangte er von der Stadt Berlin, daß selbige ihre Kontribuzionsrestzahlungen sogleich berichtigen solle.

Da nach Besprechung mit der Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission, solche das Comité zur Beschaffung der noch zu zahlenden Summen ermahnte, so erließ dieses unterm 8. und 16. *) August die dringendsten Aufforderungen an das Publikum zur Berichtigung der noch bedeutenden rückständigen Zahlungen nach dem Arreté des Estève vom 25. März 1807 (S. 244), und ordnete unter Androhung von Exekuzion den Rückständigen nur Fristen von einigen Tagen. Zugleich setzte es sich in Verbindung mit dem Generalintendanten Daru, um sich über seine Anforderungen mit ihm zu vereinigen. Nach der desfalls stattgefundenen Konferenz am 10. August erkannte Daru vorläufig an:

1. Daß die S. 248 unter B. aufgeführten 594,247 Thlr. — Gr. 11 Pf. als baar auf die Kriegskontribuzion zu der französischen Kriegskasse gezahlt wären, und wurden solche mit . . . . . 2,232,016 Frk. 86 Cent. zum Ansatz aufgeführt.

2. Daß von den zur Anrechnung auf die Kriegskontribuzion für Lieferungen durch die Stadt auf vollzogene Bordereaus nach der Bestimmung des Kaisers vom 13. November 1806, zwar nicht, wie die Stadt (S. 248), verlange, 1,628,722 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. jedoch . . 1,502,361 = 3 = 3 = zu Ansatz gebracht wurden, welche zu berechnet waren. 5,558,736 = 21 =

7,790,753 Frk. 7 Ct.**)

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 97 u. 100.

**) s. Magistrats-Akten, Sekt. VI, Nr. 4 des General-Büreaus, Vol. IX, die spezielle Nachweisung dieser Summe bei dem an Daru eingesandten Memoire vom 13. August 1807.

Da beide Summen nur . . . . . 7,790,753 Frk. 7 Cent.
betrugen, so fehlten noch an den . . 10,000,000 = — =
welche bezahlt werden sollten . . . 2,209,246 Frk. 93 Ct.*).

Daru bestand auf die sofortige Berichtigung derselben durch von Berliner Bankiers ausgestellte und in Paris akzeptirte Wechsel. Mit Zustimmung der Imm.-Fr.-Vollz. Kommission hatte sich das Comité unterm 7. August 1807 deshalb schon mit einigen 50 zusammenberufenen Bankiers besprochen, und unter Rückbürgung von 44 Bankiers mit den 6 Bankiers: Schickler, Liepmann Meyer Wolf, Gebrüder Beneke, Salomon Levy Erben, Hirsch Nathan Bendix Söhne und Gumpert**) einen Vertrag am 10. August besprochen, wornach zur Bezahlung der noch verlangten 2,209,246 Frk. 93 Cent. Wechsel auf Paris zur Zahlung in sechs Terminen, am 1. Oktober, 15. November, 15. Dezember 1807, 15. Januar, 15. Februar und 15. März 1808, für jeden Termin auf 368,207 Frk. 83 Cent. ausgestellt wurden. Diese Wechsel, 61 an der Zahl, wurden am 15. August dem Intendanten Bignon und dem Receveur Georges von 3 Mitgliedern des Comité eingehändigt***). Wenngleich Daru am 10. August in Aussicht gestellt hatte, daß wenn diese Zahlung geleistet worden, die Naturalrequisizionen aufhören und die Stadt mit Einquartirung nach Möglichkeit verschont werden sollte, so hörten beide Belastungen dennoch nicht auf, und war er später taub gegen jede desfallsige Beschwerde der Stadtbehörden.

---

*) Die Stadt machte eigentlich zur Anrechnung auf diese Summe noch eine Forderung von 2,390,449 Thlrn., die aber Daru gar nicht zu berücksichtigen erklärte; s. im Schloßarchiv die Akten der J. F. V.-Kommission, Sekt. I, Nr. 175, und Ob. Pr. Akten der Prov. Brandenburg, Kriegsschulden-Angelegenheit der Kurmark 1818, Adhibendum G. zu Nr. XXVII, Potsdam Nr. 8.

**) Letztere Beide zogen sich am 12. August zurück, und traten an deren Stelle Hotho-Welper und Fickert-Reinhardt.

***) s. Magistrats-Akten, Sekt. VI, Nr. 4 des General-Büreaus Vol. IX, und Sekt. VI Nr. 4 d.

Ueber den Vertrag mit den 6 Bankiers wurde vom Magistrat und dem Verwaltungs-Comité am 27. August 1807 *) eine Schuldverschreibung ausgestellt und ersteren am 2. September ausgehändigt, welche nach dem Wunsche der Bankiers am 16. September 1807 von der Friedensvollziehungskommission genehmigt ward **). Da die Bankiers durch die von 44 anderen Bankiers und Kaufleuten nach dem Protokoll vom 10. August ausgestellten Deckungswechsel speziell gesichert waren, so erhielten sie deshalb nach der Verschreibung vom 27. August 1807 kein Pfand von Papieren, wohl aber wurde ihnen das Vermögen der Kämmerei der Stadt Berlin, das aller Einwohner derselben, die Bestände der Kontribuzionskasse, so wie deren damalige und künftige Einnahmen für die sichere und prompte Zurückzahlung der bezahlten Summe in den bestimmten Terminen als Bürgschaft verschrieben.

Außerdem waren den Bankiers 5 Prozent für sich und die sonstigen baaren Auslagen, welche sich nachmals auf 3 Prozent herausstellten, so wie die Differenz des Kurs der Franken gegen preußisches Kurant bei Zahlung der Wechsel in Paris zugesichert.

Um die rückständigen ausgeschriebenen Kontribuzionssummen möglichst schnell herbeizuschaffen, wurde zugleich am 14. August 1807 ein besonderer Ausschuß von Mitgliedern des Magistrats, des Comité, zweien Bankiers und dem Geheimen Oberfinanzrath Palm unterm Präsidio des Stadtpräsidenten Büsching und des Vorstehers des Comité, Buchhändler Delagarde, ernannt.

Zur Deckung dieser Wechsel rechnete das Comité auf die Einziehung der Rückstände, welche nach dem Ausschreiben der einen Million Thaler des Arreté des Estève vom 25. März 1807 noch zu erheben waren, urgirte diese, veranlaßte aber sonst wegen Sicherung der desfallsigen Zahlungen nichts Be-

*) s. Magistrats-Akten, Sekt. VI, Nr. 4 d. des General-Büreaus.

**) s. dieselben, Sekt. VI, Nr. 4 des General-Büreaus Vol. X.

sonderes, da man mit Zuversicht hoffte, daß, da die Stadt ihre Kontribuzion bezahlt habe, die Räumung des Landes am 1. Oktober stattfinden würde, bis dahin aber zur Bestreitung der sonstigen Kriegsbedürfnisse die Beitreibung der Rückstände von der im Juni ausgeschriebenen Eigenthums- und Miethssteuer, so wie kurze Vorschüsse von einzelnen Bankiers hinreichen werden. Wenn nun gleich auch vom Comité der Provinz Kurmark auf der damals noch rückständigen Kontribuzion derselben 4 Millionen Franks im August 1807 (S. 67) durch Wechsel bezahlt waren und die Provinz glaubte, daß bei dem ihr gleichfalls gegebenen Versprechen der Geldbetrag der seit dem 15. November 1806 stattgefundenen Naturallieferungen, die auf gültige Bordereaus liquidirt worden, auf die Kriegskontribuzion anzurechnen, sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sei, andere Provinzen des Staats auch bedeutende Kriegskontribuzionszahlungen geleistet hatten, so genügte das Alles dem Generalintendanten Daru nicht, sondern derselbe machte, da es in dem Plane Napoleon's lag, die Preußischen Provinzen noch länger zu besetzen und auszusaugen, neue Berechnungen und Anforderungen bei der Immediat-Friedensvollziehungskommission wegen Napoleon's Anspruch an den Preußischen Staat, die von einer Art waren, daß an eine Räumung der Provinzen des Preußischen Staats, besonders diesseits der Weichsel, für die nächsten Monate gar nicht zu denken war *).

Da daher die Räumung der Kurmark und der Stadt Berlin am 1. Okt. nicht stattfand, die Anzahl der Employés in Berlin täglich zunahm, der größte Theil der hin und her sich bewegenden französischen und mit denselben verbundenen Truppen durch diese Stadt geführt wurde, und die tägliche Einquartirung in derselben stets 8 bis 10,000 Mann betrug, die feindlichen Lazarethe in derselben aber auf 13—1500 Mann ausgedehnt wurden, und die Bedürfnisse

*) s. deshalb den Inhalt der Abtheilung B. des vierten Abschnitts im ersten Bande.

für dies Alles fortwährend beschafft werden mußten, so reichten die vorhandenen Mittel zur Bezahlung der Wechselschulden und zur Beschaffung der monatlichen Bedürfnisse des Comité, die zu 120—150,000 Thlr. berechnet wurden, nicht hin. Das Unvorhergesehene dieser Bedürfnisse hatte zu deren Bestreitung keine Vorbereitungen gestattet, und es blieb daher nichts weiter übrig, als auf einem neuen Wege schnell Geld aus der Stadt zu erheben. Es ward daher die Aufbringung

einer Vermögenssteuer

beschlossen, und unter dem Vorsitz des Magistratspräsidenten Büsching vom Comité eine Kommission niedergesetzt, welche auf den Grund der ihr beiwohnenden Kenntniß im Oktober die reichsten Einwohner der Stadt von allen Klassen auswählte, und das Vermögen derselben in 3 Klassen, nämlich über 12,000 Thlr., über 30,000 Thlr. und über 60,000 Thlr., abschätzte, diese gefertigten Listen mit einigen ausgewählten Einwohnern aller Klassen durchging, auch die Abschätzungen mit den geforderten Extrakten und den Hypothekenbüchern verglich, und dadurch der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen suchte. Zu diesem Vermögen wurde indeß nur das Kapitalvermögen mit Ausschluß des in Häusern oder Landgütern steckenden Kapitals gerechnet, und von diesem zwei Prozent des niedrigsten Satzes mit resp. 240 Thlr., 600 und 1200 Thlr., von den notorisch noch weit reichern Einwohnern jedoch auch 2000 bis 3000 Thlr. als unzinsbarer Vorschuß auf die künftige Ausgleichung verlangt. Dieses Ausschreiben wurde unterm 15. Okt. erlassen, und hatte man hiernach auf eine Einnahme von 596,080 Thlrn. gerechnet, welche später zum Debet mit 705,990 Thlrn. 8 Gr. angesetzt wurde. Zur Erleichterung der Aufbringung dieser Summe wurde ein Lombard durch mehrere Bankiers unter Zustimmung des Comité und der Kommission auf Akzien errichtet, bei welchem gegen Gestellung hinreichender Sicherheit die Individuen baares Geld zu diesem Behuf angeliehen erhalten konnten. Zu Direktoren dieses Lombards-Instituts, wozu die Kommission ihre Zustimmung gegeben, waren von

den Theilnehmern die Kaufleute und Bankiers P. A. Jordan, Abr. Bendix und Börger ernannt. Nach der Bekanntmachung derselben vom 27. Dezember 1807 *) wurde diese Anstalt in der Wohnung des Erstern am 2. Januar 1808 eröffnet, und unterm 19. Januar 1808 die Papiere benannt, welche als Unterpfand angenommen werden sollten **). Dies Institut leistete vielartige Erleichterung den Einwohnern der Stadt. Das gezwungene Anleihen fand jedoch großen Widerspruch, und die Kasse des Comité erhielt nur von wenigen hiernach Besteuerten Zahlung, indem zu Anfang des Jahres 1808 nur 83,355 Thlr. und später überhaupt nur 336,656 Thlr. eingegangen waren, ungeachtet die betreffenden Individuen mit exekutorischen Maaßregeln, unterm 12. Nov. 1807 ***), zur Zahlung des ersten ⅓ am 20. November und später mehrmals erinnert wurden.

Das Comité fand sich zugleich am 12. Oktober 1807 †) veranlaßt,

die Steuer von Hauseigenthümern und Miethern

nach den Erlassen vom 12. Dezbr. 1806 und 14. Juni 1807 für die Monate August und September nachträglich zu erheben, welche zwischen dem 22. Oktober bis 6. November 1807 berichtigt sein sollte.

Da auch mit der Einnahme von dieser Steuer die Bedürfnisse der Stadt und die angeordnete Bezahlung der Zinsen von den ausgegebenen Sadtobligazionen, zur Hebung des Kurses derselben, nicht zu bestreiten waren, so erfolgte unterm 8. Dezember 1807 ††) eine Anordnung des Comité, wornach in eben der Art, wie unterm 12. Oktober bestimmt war, eben gedachte Steuer mit Uebergehung des Monats Oktober

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 2.

**) s. dieselbe, 1808, Nr. 11. Die ersten Zinsen von diesen Akzien wurden nach der Verfügung vom 12. Januar 1809 bezahlt; s. Spen. Ztg. von 1809, Nr. 6.

***) s. Spen. Zeitung, 1807, Nr. 138.

†) s. dieselbe, 1807, Nr. 126 u. 149.

††) s. dieselbe, 1807, Nr. 150.

für die Monate November und Dezember 1807 erhoben werden sollte.

Unterm 13. Dezember erließ das Comité besondere Anordnungen wegen Erhebung einer

monatlichen Abgabe von Dienstboten, Handlungsdienern, Brauknechten und Apothekergehülfen,

wornach ein männlicher Dienstbote monatlich 8 Gr.
= weiblicher = = 4 =
so wie Handlungsdiener 1. Klasse 2 Thlr. — =
= 2. = 1 = — =
= 3. = — = 12 =
ein Brauknecht . . . . . 1 = — =
ein Apothekergehülfe . . . 1 = — =

vom 1. Januar 1808 an, als zinslosen Vorschuß auf die künftige Ausgleichung, zahlen sollten.

Da jedoch diese Einnahmen nicht baares Geld genug brachten, um neben den täglichen Ausgaben für die Bezahlung der Bankiers, welche die Wechsel zur Deckung der rückständigen Kriegskontribuzion von 2,209,247 Frk. ausgestellt, in den bestimmten Terminen zu sorgen, so wurde für die Stadt von den Bankiers Schickler, Beneke, Wolf und Levy Erben eine Anleihe von 1,200,000 Mark Banko in Hamburg auf ihren Kredit negoziirt. Diesen Bankiers ward hierüber eine von der Kommission unterm 25. Februar 1808 genehmigte Schuldverschreibung unterm 13. Februar 1808 ausgestellt *), wornach die Verwaltungsbehörde der Stadt versprach:

1. die Rückzahlung mit ⅓ nach 11, 12 und 13 Monaten zu leisten;
2. zur Sicherheit 12 Stadtobligazionen, jede zu 100,000 Thlr. Preuß. Kurant, zu geben, welche im Fall der nicht pünktlichen Zahlungsleistung gegen Stadtobligazionen auf 1000 Thlr. lautend ausgetauscht, und an

*) s. Magistratsakten, Generalbüreaus Sekt. V, Nr. 54, Vol. I und II.

der Börse durch Mäkler unter Beistand eines Mitgliedes des Comité nach dem laufenden Kurs verkauft werden könnten;

3. fünf Prozent Zinsen und jede Art von denen mit dieser Anleihe-Negozirung in Hamburg und Beschaffung der Gelder nach Berlin verbundenen Kosten, in Preußisch Kurant zu bezahlen;
4. und entsagte für diese Schuld dem unterm 24. Novbr. 1807 in Königsberg erlassenen allgemeinen Moratorio.

Da sich zur größern Sicherheit des Unternehmens 36 Kaufleute und Bankiers erklärt hatten, trockene Wechsel, jeden zu 10,000 Thlr. für 5 Proz. Zinsen auf 10 Monate, und 12 andere Bankiers nicht allein hierzu, sondern jeder auch zur Indossirung der von drei der ersteren gegebenen Wechsel, zusammen für 480,000 Thlr. Wechsel auszustellen, so wurde auch hierüber unter Genehmigung der J.-F.-V.-Kommission am nämlichen Tage von der Stadtbehörde ein Schuldverbindungs-Anerkenntniß deshalb ausgefertigt *).

Auch bei dem S. 258 erwähnten Lombard-Verbande machte die Stadt Berlin zu Anfang des Jahres 1808 eine Anleihe von 214,000 Thlr. Preuß. Kurant zur Bestreitung der laufenden täglichen baaren Geldausgaben gegen 5 Prozent und bei Gebung eines doppelten Pfandes von Stadtobligazionen.

Am 7. Febr. 1808 wurde die Abgabe von der Hauseigenthümer- und Miether-Steuer für die Monate Januar, Februar und März; am 8. Juni für die Monate April, Mai und Juni; am 12. August für die Monate Juli, August und September; am 9. November für die Monate Oktober, November und Dezember 1808 **)

*) Diese Anleihe und die erstere, zu deren Bezahlung solche negozirt wurde, kosteten der Stadt an Wechselunkosten, Provision u. Zinsen 110,382 Thlr. Für die 1,200,000 Mark Banko erhielt die Stadt, zu 58⅔ Thlr. 100 Mark Banko gerechnet, 634,517⅓ Thlr. Pr. Kurant.

**) s. Spen. Zeitung, 1808, Nr. 28, 72, 98 u. 135.

wiederum ausgeschrieben, wornach bis zu Ende des Jahres 1808 diese Steuer 19mal während der Anwesenheit der französischen Truppen, jedoch eingerechnet der nach dem Arreté des Estève vom 25. März 1807 in drei Terminen von den Hauseignern und Miethern einzuziehenden Steuer, erhoben war. Auch nach der Räumung der Stadt Berlin von feindlichen Truppen wurde diese Steuer noch nach dem Publikandum vom 28. Dezbr. 1808 *) für die Monate Januar, Februar und März ausgeschrieben, so daß diese Steuer 22mal verlangt war.

Am 11. und am 14. Nov. 1808 machte das Comité der Stadt Berlin mit Zustimmung der J.-F.-V.-Kommission vom 17. Nov. 1808 noch zwei Anleihen über 20 und 30,000 Thaler beim Bankier Cohn gegen 5 Prozent Zinsen, 5½ Prozent Provision, Niederlegung eines doppelten Pfandes in Stadtobligazionen mit dem Versprechen zur Zurückzahlung nach 6 Monaten, wobei bedungen war, daß wenn die Rückzahlung nicht erfolge, die als Pfand niedergelegten Stadtobligazionen unter Zuziehung eines Mitgliedes des Comité an der Börse verkauft werden könnten. Der Cohn gab der Stadt später unterm 5. Dezember, gegen Verpfändung von 10,000 Thlr. Tresorscheinen, auf 2 Monate noch ein Darleihen von 6,000 Thlr. zu 5 Prozent **).

Am 21. November 1808 eröffnete die Stadt zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse

eine freiwillige Anleihe von 200,000 Thlr.

halb in baarem Gelde und halb in Tresorscheinen, gegen Aushändigung von Stadtschuldscheinen zu 5 Prozent auf 12 Monate ***), und machte, da diese Summe bis zum 28. Dezember 1808 eingegangen war, an diesem Tage †) bekannt, daß, da sich noch Anleiher gemeldet hätten, sie unter

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 3.
**) s. Magistratsakten, Gen.Büreau Sekt. V, Nr. 63, 65, 74.
***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 141.
†) s. dieselbe, 1809, Nr. 3.

den am 21. November bekannt gemachten Bedingungen noch 200,000 Thlr. anzuleihen bereit sei. Diese Geschäfte gingen durch den Bankier Schickler *).

Dies waren die Hauptanleihen, welche die Stadt bis Ende des Jahres 1808 machte.

Außer für baar gemachte Anleihen, waren zur Bezahlung der Lieferungen und zum Unterpfand für Anleihen durch Bankiers, im Laufe der Jahre 1807 und 1808 auch Stadtobligazionen ausgegeben. Wie S. 240 u. 241 bemerkt worden, waren solche anfangs mit der Bestätigung des Ministers v. Angern auf den Grund der ihm unterm 22. Oktober 1806**) ertheilten Kabinetsordre versehen. Da aber nach dem Tilsiter Frieden seine Stellung, die er bis dahin hinsichtlich der Stadt Berlin gehabt hatte, aufhörte, so übernahm die J.-F.-V.-Kommission die desfallsige Bestätigung der auszugebenden Stadtobligazionen. Vom M. v. Angern waren 2,500,000 Thlr. Stadtobligazionen zur Verausgabung bestätigt. Da jedoch das desfallsige Bedürfniß sich mehrte, und der von der Stadt vom König erbetene Vorschuß von 500,000 Thlr. Tresorscheinen nicht bewilligt werden konnte, genehmigte der Monarch unterm 7. September 1807, daß er die Vermehrung der Stadtobligazionen der Prüfung der J.-F.-V.-Kommission überlasse. Diese zeigte unterm 26. Januar 1808 an, daß bis dahin noch 420,850 Thlr. an Stadtobligazionen mehr mit ihrer Zustimmung verausgabt wären, und bat, daß noch 1,500,000 Thlr. ausgefertigt werden dürften. Der König genehmigte unterm 4. Febr. 1808 dies, so wie unterm 21. Juli 1808 auf einen Bericht der J.-F.-V.-Kommission vom 5. Juli, daß bis zu 6,000,000 Thlr. die Ausfertigung und Verausgabung von Stadtobligazionen stattfinden dürfe. Nach dem Abschluß, den das Comité dem O. P. Sack am 12. Jan. 1809 überreichte, ergab sich, daß am 31. Dezember 1808 an Stadtobligazionen bis dahin verausgabt waren:

---

*) s. Magistr.-Akten, Gen. Büreau, Kassenwesen Sekt. V, Nr. 61.

**) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark Brandenburg bis Oktober 1806, S. 549.

1. an Obligazionen für Anleihen in baarem Gelde und Staatspapieren . . . . . 1,547,291 Thlr. 6 Gr.
2. an dergleichen für Lieferungen . 1,452,708 = 18 =
zusammen 3,000,000 Thlr. — Gr.
3. an interimistischen Obligazionen als Pfand für schuldige Lieferungssummen und Anleihen . . 3,152,856 = — =
zusammen 6,152,856 Thlr. — Gr.

In diesem Abschluß, welchen der O. P. Sack dem Könige am 29. Januar 1809 einreichte *), hatte das Comité auch nach dem Abschluß der Stadtkasse zusammengestellt, was von derselben vom 23. Oktober 1806 bis Ende 1808 vereinnahmt und verausgabt war.

Hierauf war:

I. Ausgabe.

A. Behufs der französischen Armee

	zu bezahlen Thlr.	Gr.	bezahlt worden Thlr.	Gr.	noch zu bezahlen Thlr.	Gr.
1. für Wein	123,519	10	123,519	10	—	—
2. = Bier u. Branntwein	21,946	23	21,501	22	445	1
3. für Ochsen und Fleisch	713,182	15	670,525	23	42,656	16
4. für Fourage . .	1,467,029	13	1,096,666	19	370,362	18
5. = Brot	39,680	23	39,680	23	—	—
6. = Getreide aller Art	331,974	21	319,027	23	12,946	22
7. für Lazarethkosten	566,089	13	522,817	14	43,271	23
8. = Tuch, Leinwand ꝛc. . . .	139,401	12	139,401	12	—	—
9. = Hüte	6,468	18	6,468	18	—	—
10. = Schuhmacherarbeit	13,051	15	13,051	15	—	—
11. = Pferde	15,183	12	15,183	12	—	—
Latus	3,437,529	7	2,967,845	23	469,683	8

*) s. den Bericht und die Abschluß-Tableaus in den Akten der J. F. V. Kommission, Sekt. III, Nr. 13, Vol. III.

	zu bezahlen Thlr.	Gr.	bezahlt worden Thlr.	Gr.	noch zu bezahlen Thlr.	Gr.
Transport	3,437,529	7	2,967,845	23	469,683	8
12. für Eisen, Kohlen, Schmiede- u. Sattlerarbeit	120,237	21	119,389	5	848	16
13. für Geräthschaften und Handwerksarbeit . . .	4,009	23	4,009	23	—	—
14. für Schiffstransport, Fuhren ꝛc.	52,408	2	52,241	15	166	11
15. für Drucksachen, Schreibmaterialien, Institute	4,496	12	3,612	14	883	22
16. für den Haushalt, die Bedienung, Fuhrlohn höherer Personen u. deren Büreauspersonal	25,744	15	23,417	9	2,327	6
17. Magazinkosten	29,123	2	29,123	2	—	—
18. Tafelgelder u. Servis der Büreaus	190,489	7	190,489	7	—	—
19. f. Stallschippen, Kasernen u. Militairställe . . .	167,360	3	157,213	23	10,146	4
20. f. Meublirung u. Miethe d. Quart. hoher Personen	23,248	15	19,831	19	3,416	20
21. für Unterhaltung franz. Militairs durch die Stadt (als Tafelgelder zu betrachten).	40,846	6	36,904	9	3,941	21
22. Geschenke baar u. in Sachen, auch Remunerazionen	89,455	8	89,332	8	123	—
23. Lagerkosten . . .	92,537	22	45,002	2	47,535	20
24. Tischgelder statt der Naturalverpflegung	169,556	17	169,556	17	—	—
25. für Salz	41	18	41	18	—	—
Latus	4,447,085	10	3,908,012	2	539,073	8

	zu bezahlen		bezahlt worden		noch zu bezahlen	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Transport	4,447,085	10	3,908,012	2	539,073	8
B. zur franz. Kriegskasse durch baare Zahlungen auf Abrechnung d. Kriegskontribuzion *)	1,200,341	14	1,200,341	14	—	—
C. an Wechselunkosten und Zinsen	135,640	8	135,448	—	192	8
D. an Verlust auf Staatspapiere, Kourtage, Verwechselung	263,369	18	263,359	18	10	—
E. für Zinsen auf Stadtobligazionen . . .	194,662	1	191,236	18	3,425	7
F. an Vorschüssen verschiedener Art . .	465,985	7	431,330	4	34,655	3
G. an Ausgaben für die Stadtverwaltung	133,959	2	130,483	12	3,475	14
H. an Getreide für die Stadt gekauft zur Haltung d. Bäckertaxe im Juni 1808	44,768	5	33,232	23	11,535	6
J. zur Schuldentilgungskasse	34,057	12	34,057	12	—	—
Summa d. Ausgabe	6,919,869	5	6,327,502	7	592,366	22

*) Es sollten bezahlt werden 10,000,000 Franks; darauf waren bezahlt:

a. baar bis zum Tilsiter Frieden, nach S. 248 . . . . . 594,247 Thlr. — Gr. 11 Pf.

b. durch die Wechselzahlung der Bankiers 2,209,246 Frk. 93 Ct. (S. 255) gleich 606,094 = 12 = 8 =

baar 1,200,341 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.

c. durch Abrechnung für Lieferungen, nach S. 254 . . . . . 1,502,361 = 3 = 3 =

Summe nach der französischen Berechnung 2,702,702 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

II. Einnahme.

Eingenommen waren von der Stadtkasse:

	sollte einkommen		darauf war eingekommen		blieb Rest	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
A. an Beiträgen gegen 5 Proz. Zinsen von den Einwohnern u. Auswärtigen, baar und in Staatspapieren	1,547,291	6	1,547,291	6	—	—
B. durch ausgestellte Schuldscheine zu 5 Proz., einschließlich 21,679 Thlr. 1 Gr. in zinsbaren Kapitalien . . .	1,474,387	19	1,474,387	19	—	—
C. durch Abgaben v. den Einwohnern,						
1. von d. Hauseignern u. Miethern bis 30. Juni 1808	829,306	3	561,434	9	267,871	18
2. von denselben vom 1. Juli 1808 bis 31. Dez. 1808	365,249	17	87,462	4	277,787	13
3. von mit Einquartierung verschonten Gebäuden u. Einwohnern bis Ende Juni 1808	134,659	14	52,376	4	82,283	10
4. v. d. Domestiken u. Brauknechten, b. Ende Dez. 1808	25,866	12	22,719	20	3,146	16
5. von Handlungsdienern, gleichfalls	5,466	—	3,385	12	2,080	12
Latus	4,382,226	23	3,749,057	2	633,169	21

	sollte einkommen		darauf war eingek.		blieb Rest	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Transport	4,382,226	23	3,749,057	2	633,169	21
6. von Apothekergehülfen, bis Ende Dez. 1808	408	—	361	12	46	12
7. an Tischgeldern für Offiziere und Employés . . .	180,000	—	125,131	8	54,868	16
D. durch Kontribuzion:						
1. nach Esteve's Arreté vom 25. März 1807 und nach der Vertheilung der 58ger	753,914	9	603,268	1	150,646	8
2. von den reichern Einwohnern und d. Handelsstande in Berlin, nach dem Erlaß vom 15. Okt. 1807	705,990	8	286,905	9	419,084	23
E. durch Anleihen:						
1. vom Kontribuzions-Lombard	220,400	—	220,400	—	—	—
2. aus der Anleihe in Hamburg von 1,200,000 M. Bk. nach kursmäßiger Zahlung	634,517	8	634,517	8	—	—
3. durch die beim Bank. Schickler eröffnete Anleihe	200,000	—	197,900	—	2,100	—
4. durch d. Bankier Hirsch Dav. Cohn	56,000	—	53,000	—	3,000	—
Latus	7,133,457	—	5,870,540	16	1,262,916	8

	sollte einkommen Thlr.	Gr.	darauf war eingek. Thlr.	Gr.	blieb Rest Thlr.	Gr.
Transp.	7,133,457	—	5,870,540	16	1,262,916	8
F. durch Depositа, einschließlich eines Kapitals v. 100,000 Thlrn. der Kaufmannschaft durch die Bank, im Okt. 6	105,910	18	105,910	18	—	—
G. durch Vorschüsse						
1. aus kgl. Kassen	74,521	22	74,521	22	—	—
2. = städt. Kassen	9,853	22	9,853	22	—	—
3. außerordentliche Vorschüsse des Handelsstandes zu d. städt. Lasten	703,350	—	80,128	8	623,221	16
4. von Partikuliers zu d. Tischgeldern	32,000	—	32,000	—	—	—
5. von denselben in Wechsel zu dringenden Ausgaben	39,000	—	39,000	—	—	—
H. für verkaufte Fourage, Getreide, Utensilien ꝛc. . .	52,653	20	52,653	20	—	—
J. von den kurmärk. Ständen zu den Lazarethkosten bis 30. Sept. 8	110,049	18	84,337	12	25,712	6
K. an Zinsen, Agio, Rückzahlungen ꝛc.	37,703	10	37,703	10	—	—
Summa d. Einn.	8,298,500	14	6,386,650	8	1,911,850	6
Die Ausgabe war nach S. 266 . . .	6,919,869	5	6,327,502	7	592,366	22
Hiernach fehlte an Einnahme	1,378,631	9	—	—	—	—
Der Kassenbestand war	—	—	59,148	1	—	—
und war noch zu bezahlen	—	—	—	—	1,319,483	8

Die Schulden der Stadt waren zu Ende Dezember 1808 nachstehende:

1.	an Stadtobligazionen zu 5 Prozent (s. S. 264)	3,000,000 Thlr.	— Gr.
2.	an ausgegebenen unzinsbaren Scheinen	21,679 =	1 =
3.	die unter E. der Einnahme aufgeführten 4 Posten nach Abzug der darauf unter J. der Ausgabe mit aufgeführten schon bezahlten	1,103,759 =	20 =
4.	die zu F. der Einnahme bemerkten Depositа mit	105,910 =	18 =
5.	die unter G. aufgeführten Depositа nach Abzug des Theils, der nach J. der Ausgabe schon bezahlt worden	203,504 =	4 =
6.	die nach der Ausgabe noch zu berichtigenden Schulden von 592,366 Thlr. 22 Gr., jedoch nach Abzug der unter F. aufgeführten Vorschüsse von 34,655 Thlr. 3 Gr. mit	557,711 =	19 =
	dies gaben Schulden	4,992,565 Thlr.	14 Gr.

Das Vermögen hingegen bestand:

1.	im Kassenbestand von	59,148 1	
2.	in dem zu F. der Ausgabe bemerkten Vorschusse von	431,330 4	
	Summa	490,478 =	5 =
	so daß eine reine Schuld von	4,502,087 Thlr.	9 Gr.
	sich herausstellte. Sollten die Reste der Einnahme jedoch mit der ganzen Summe von	1,911,850 =	6 =
	noch eingehen, so würden noch . . .	2,590,237 Thlr.	3 Gr.

verbleiben.

Hinsichtlich dieser Reste war jedoch das Comité der Ansicht, daß der Eingang der darunter befindlichen Abgaben sehr ungewiß sei, der Eingang der verlangten Anleiheneste und der Vorschüsse aber die wirkliche Schuldenmasse vergrößern würde und man daher die damaligen Schulden der Stadt, die durch besondere Anlagen auf die Einwohner derselben nur zu decken wären, wenigstens auf 4,000,000 bis 4,500,000 Thlr. mit Sicherheit annehmen könne. Die Stadt befand sich daher damals in einer weit bedrängteren Verlegenheit als zur Zeit des Abschlusses des Tilsiter Friedens, da sie zur Sicherheit der nicht bezahlten Lieferungen und einiger Anleihen der Bankiers ꝛc. nach S. 264 doppelte Pfänder in Stadtobligazionen mit 3,152,856 Thlr. gegeben, und ohne neue Anleihen oder durch Verlängerung der Zahlungsfristen der zu berichtigenden Anleiheschuld unter bedeutenden Aufopferungen solche nicht einzulösen vermochte, indem höchstens durch direkte Auflagen die laufenden Ausgaben, kleine Schulden und ein Theil der fälligen Zinsen zu berichtigen waren.

Rechnet man zu den baaren Leistungen durch die Stadtkasse noch die Leistungen, welche die Einwohner Berlins wegen der gehabten Einquartierung von Ende Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gehabt hatten, nach den Sätzen von 1 Thlr. für jeden Offizier und höhern Employé, 12 Gr. für jeden Unteroffizier, Gemeinen und niederen Employé, die bei den Einwohnern einquartirt waren, und 8 Gr. für die in den Kasernen Untergebrachten, so ergiebt sich nachstehendes Geldresultat:

Nach den geführten Einquartierungslisten waren in diesem Zeitraum nach Tagen gerechnet, verpflegt . . . . . 7,305,407 Unteroff. und Gem.
davon waren zu ⅓ Thaler in den Kasernen verpflegt . . . . 2,406,842 = = =
und also von den Einwohnern zu ½ Thlr. beköstigt . . . . . 4,898,565 Unteroff. und Gem.
ferner als Offiziere und Employés aller Gattungen zu 1 Thlr. . . . 4,998,330 Personen
zusammen 9,896,895 Personen.

Nach den vorbemerkten Verpflegungssätzen und nach S. 302 im 2. Abschnitt, ergab dies eine Summe von . . . . . 8,249,893 Thlr.
Rechnet man hierzu die Sollausgaben der Stadtkasse nach S. 266 mit . . . . . 6,919,869 =
so ergiebt dies ungerechnet vieler Nebenausgaben und drückender Beläſtigungen eine baare Geldausgabe von . . . . . 15,169,762 Thlr.

Dies waren am Schluß des Jahres 1808 die sich damals herausgestellten Resultate. Da aber die gemachten Anleihen bei Bankiers, die rückständigen Zahlungen an Lieferanten, die Einlösung der diesen verpfändeten Stadtobligazionen, sowie die Bezahlung rückständiger und laufender Zinsen von ausgegebenen Stadtobligazionen ꝛc. nachmals bedeutende Ausgaben für die Stadt herbeiführten, mehrartige Steuern zu diesem Behuf veranlaßt werden mußten und die Einwohner der Stadt noch bis jetzt, zur endlichen Tilgung der damals gemachten Schulden, Beiträge geben müssen, so erscheint es nicht unzweckmäßig, über die hierzu seit Anfangs Januar 1809 ergriffenen Maaßregeln, und mit Hülfe des Staats getroffenen Regulirungen, wenngleich dies in spätere Perioden fällt, hier gleich, zur vollständigsten Uebersicht dieses Gegenstandes, das Nähere kürzlich anzuführen.

Zur Bestreitung der Lagerkosten für die am 30. Juni 1808 zusammen gezogenen drei französischen Läger und zur Bewirkung der Verpflegung der während der Lagerzeit und später in Berlin einquartirten französischen Offiziere und Zivilemployés durch Gebung von Tafelgeldern, wurde, da hierzu die Vorschüsse aus der Stadtkasse geleistet waren, unterm 27. Februar 1809 *) eine besondere

Lagersteuer

auf die Hauseigenthümer und Miether nach den Bestimmungen des Publikandums vom 12. Dezember 1806 dahin für einmal zur Deckung der gemachten Vorschüsse erlassen,

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 26.

daß jeder Hauseigenthümer von 1,000 Thlrn. seiner Feuerversicherungssumme 1 Thlr., jeder Miether von 20 Thlrn. und darüber von seinem Miethzins, der vom 1. Januar bis Ende März 1809 stattfand, 5 Thlr. vom Hundert zahlen sollte. Hinsichtlich der vorbemerkten Tafelgelder ist noch zu bemerken, daß solche nach der Uebereinkunft des Comité mit dem derzeitigen französischen Stadtkommandanten St. Hilaire den sämmtlichen einquartirten Offizieren und Employés nach einem von Letzterem vollzogenen Etat, vom 2. August 1808 an, zu bezahlen waren, wohingegen die Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht kasernirt und daher bei den Einwohnern einquartirt waren, von den bequartirten Wirthen, gegen Empfang der etatsmäßigen Lebensmittel aus den Magazinen, verpflegt werden mußten. Dieserhalb war eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Tagsbefehl des St. Hilaire unterm 25. Juli 1808 *) erlassen worden.

Da von mehreren Seiten bei der Stadtverwaltungsbehörde darüber Beschwerden eingegangen waren, daß von Handwerksgesellen und gemeinen Fabrik- auch Manufakturarbeitern während der Jahre 1806 bis Ende 1808 gar keine Abgaben erhoben worden, so wurde von dem Comité administratif unterm 19. März 1809 **) bestimmt, daß eine

Steuer von Handwerksgesellen und gemeinen Fabrik- auch Manufakturarbeitern

erhoben werden solle und zwar vom 1. April 1809 mit 6 Gr. Kur. für den Monat, und ward unterm 15. August 1809 ***) eine besondere Verordnung vom Magistrat über die künftige Erhebung dieser Abgabe erlassen †).

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 92.

**) s. dieselbe, 1809, Nr. 35.

***) s. dieselbe, 1809, Nr. 103.

†) Diese Steuer, sowie die unterm 13. Dezember 1807 ausgeschriebene Steuer von Dienstboten, Handlungsdienern, Apothekergehülfen ꝛc. (S. 260) wurde bis Ende des Jahres 1816 erhoben und trug in den letzten Jahren jährlich etwas über 30,000 Thlr. ein, bis sie durch die Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 aufgehoben wurde.

Diese einzelnen Ausschreibungen konnten jedoch die Verlegenheit, in welcher sich die Stadtkasse durch die vielen vorhandenen Zahlungen für rückständige Lieferungen und für Bankiers, wofür Stadtobligazionen zum doppelten Nennwerth als Pfand gegeben waren, zur Bestreitung der laufenden Verwaltungsausgaben und für Zinsen von Anleihen befand, nicht beseitigen, daher schon im Oktober 1808 die Stadtverwaltungsbehörde der Immediat-Friedensvollziehungskommission einen Plan zur Vermehrung der städtischen Einnahmen durch Erhöhung der Akzisesätze von den in Berlin zu erhebenden Konsumzionsgegenständen, vorgelegt hatte. Hierauf war die Immediat-Friedensvollziehungskommission eingegangen und wurden unter Zuziehung der Generalakzise und Zolldirekzion in Berlin, sowie des Comité, einiger Deputirten des Magistrats und des Geheimen Oberfinanzraths Kunth vom Fabrikendepardement, in den Protokollen vom 17., 19. und 20. Oktober 1808 die Grundsätze vereinbart, wornach diese Erhöhung der Akziseeinnahme für die Stadt Berlin stattfinden sollte. Zu diesem Zweck hatte die Akzisedirekzion eine detaillirte Nachweisung *) von der in den Jahren 1806/7 und 1807/8 nach den Gegenständen stattgefundenen Einnahme eingereicht, wornach

im ersteren Jahre . . . . . 877,355 Thlr. 18 Gr. 11 Pf.
im letzteren aber . . . . . 919,859 = 8 = 9 =

vereinnahmt waren. Nach den stattgefundenen Versteuerungsgegenständen im letzten Jahre wurde die Erhöhung der gewünschten Abgabe festgesetzt und war darnach eine jährliche Bruttoeinnahme für die Stadtkasse von 365,211 Thalern 23 Gr. 1 Pf. und eine Nettoeinnahme von 350,000 Thalern berechnet. Diese für jeden Statistiker und für die Stadt Berlin insbesondere interessante Nachweisung befindet sich in der Beilage V. abgedruckt. Der damalige Generalkommissarius der Kurmark, Präsident v. Gerlach, war zu diesen Berathun-

*) s. Akten des Schloßarchivs, Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission, Kurmark Sekt. III, Nr. 13, Vol. III v. 7. Nov. 1808.

gen vom Minister v. Voß, als derweiligen Präsidenten der Immediat-Friedensvollziehungskommission, nicht zugezogen, und protestirte, nachdem er Kenntniß hiervon erhielt, dagegen, als eine nicht allein Berlin, sondern seiner Ansicht nach, die ganze Provinz berührende und daher für sein Ressort gehörige Angelegenheit. Der Minister v. Voß, als Präses der Immediat-Friedensvollziehungskommission, erkannte zwar nach seiner Stellung diese Einrede dem Präsidenten v. Gerlach nicht zu, ersuchte ihn aber, seine motivirten Gründe ihm vorzulegen. Nachdem derselbe den Plan geprüft, und auf mehrere Bemerkungen desselben, besonders hinsichtlich der Landzufuhr nach Berlin, Rücksicht genommen war und er seine Zustimmung ertheilt hatte, erstattete der Minister von Voß für Ausführung dieses Planes vom 1. Januar 1809 an, unterm 13. November 1808 dem Könige deshalb Bericht und bemerkte in diesem:

1. daß, um die Zufuhr vom Lande nicht zu erschweren und Geschrei zu vermeiden, Alles, was in den Stadtthoren versteuert werde, keiner Abgabe der Art für die Stadt unterworfen werde,
2. auch von den Materialien für die Fabriken, mit wenigen Ausnahmen, keine Erhebung stattfinden solle,
3. endlich der Großhandel in das Ausland mit unversteuerten Waaren, wofür nur Handelsakzise erlegt würde, befreit werde.

Zugleich führte er an, daß, da nach gemachten Ueberschlägen die zu verzinsenden Schulden der Stadt 5 Millionen betragen sollten, die Stadt hierzu zu 5 Prozent . . . . 250,000 Thlr.
und zum Abtrag von Kapitalien und zu sonstigen laufenden Ausgaben . . . . . 330,000 =
zusammen 580,000 Thlr.
jährlich bedürfen würde, dieser Bedarf nach den Angaben des Comité und des Magistrats in nachstehender Art zu beschaffen sein würde:

1. durch den Nettoertrag der, nach seinem Vorschlage, zu erhebenden erhöheten Konsumzionssteuer 350,000 Thlr.

Transport 350,000 Thlr.

2. durch Fortdauer der Hauseigner- und Miethsabgaben nach gemäßigten Sätzen:
   a. die Hausinhaber statt bisher 12 Thlr. für 1,000 Thlr. nur jährlich 4 Thlr. also . . . . . 182,387½ =
   b. die Miether, statt bisher 18 Prozent nur 6 Prozent vom Miethsbetrag, also ungefähr . . . . . 60,873½ =
3. durch die Fortdauer der Abgabe der Apothekergehülfen, Handlungsdiener, Brauknechte, Handwerker, ungefähr . . . . . 24,000 =

zusammmen 617,261 Thlr.

mithin werde, wenn auch für Ausfälle bei den Positionen 2. und 3. . . . . 37,261 =

abgerechnet würden, doch immer noch der Bedarf der . . . . . 580,000 Thlr.

sich ergeben.

Durch die jährliche Zinsverminderung würde aber auch der Abtrag des Kapitals mit jedem Jahre zunehmen. Er sprach die Hoffnung aus, daß, wenn die Verwaltungskosten auch jährlich 3½ Prozent betragen könnten, bei etwa zwölfjähriger Ruhe, neben Bezahlung der Zinsen, die ganze Schuld der Stadt gedeckt werden könnte. Zugleich zeigte der Minister dem Könige an, daß die Stadt in Aussicht habe, eine Anleihe von 1,000,000 Thlrn. in Frankfurt am Main zu erhalten:

a. gegen 5 Prozent jährlicher Zinsen und die nicht zu vermeidenden Provisionsauslagen,
b. das Kapital solle binnen 5 Jahren nicht zu kündigen sein,
c. dann aber eine Rückzahlung mit 50,000 Thlrn. jährlich eintreten, so daß in 20 Jahren die Schuld getilgt worden,
d. zur Hypothek habe man verlangt das nicht verpfändete Eigenthum der Stadt, nämlich die ihr zustehenden Zölle und Akziseeinnahmen.

Er bat den König, wenn dies Anleihen unter den vorstehenden Bedingungen zu Stande käme, ihn zu bemächtigen, seine Genehmigung hierzu zu ertheilen.

Der König genehmigte die Verwendung von Akzisegefällen zum Vortheil der Stadt Berlin nicht, und erließ am 16. Dezember 1808, da die Immmediat-Friedensvollziehungskommision damals ihre Geschäfte beendigt hatte, nachstehende Kabinetsordre an den Oberpräsidenten, Geheimen Staatsrath Sack:

„Aus den Akten der Immediat-Friedensvollziehungskommission werdet Ihr ersehen, was der Staatsminister von Voß unterm 13. v. M. über das Schuldenwesen der Stadt Berlin bei Mir in Antrag gebracht hat. Ich trage Euch auf, den Vorstehern der Stadt bekannt zu machen, daß Ich in den Antrag, die Schulden der Stadt durch eine erhöhete Konsumzionssteuer und durch eine Abgabe vom Brennmaterial zu berichtigen, nicht willigen kann. Ich habe an den Bedrängnissen, welche die Einwohner Berlins durch den Druck einer langwierigen Einquartierung erlitten, einen schmerzhaften Antheil genommen, Ich habe Mich, um die Dauer dieser Bedrückung abzukürzen, zu großen Opfern für den Staat verstanden, und Ich werde, wenn die Vorsehung Meine Bestrebungen durch die Wohlthaten des Friedens begünstigt, und Alle, die für Mich und für das Vaterland wohlgesinnt sind, Mich redlich und kräftig unterstützen, zur Verminderung der Schulden, in welche der Krieg auch die Stadt Berlin gesetzt hat, gern soviel beitragen, als die Bedürfnisse des Staats nur immer gestatten werden. Aber für diesen Augenblick habe Ich die für Meinen ganzen Staat gegen Frankreich übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Erhaltung des Gesammtwohls Meiner treuen Unterthanen beruht hierauf, und jede andere Rücksicht muß bis dahin beseitigt werden. Sollte Ich jetzt nach dem Vorschlage des Staatsministers v. Voß diejenigen Bedürfnißgegenstände, welche, ohne Nachtheil für das Gewerbe und ohne Erschöpfung der Unterthanen, einer höhern Besteuerung fähig sind, bloß zu Gunsten einzelner

verschuldeten Städte, da andere durch den Krieg in Schulden gerathene Städte eben so gerechten Anspruch auf Meine Hülfe als Berlin haben, mit höheren Akziesesätzen belegen, so würde Ich dem Staat einen Theil der Mittel entziehen, die ihm zur Herbeischaffung der allgemeinen Kriegskontribuzion zu Gebote stehen. Ich würde neben den Schulden des Staats auch die Schulden einzelner Kommunen aus den Einkünften des Staats bezahlen, ohne daß selbst diesen Kommunen eine wesentliche Hülfe geschafft werden würde, weil sie alsdann zu den direkten Auflagen, durch welche der Ausfall gedeckt werden müßte, ihren Antheil wiederum beizutragen genöthigt sein würden. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß durch Erhöhung der Steuersätze leicht ein Ausfall an den bisherigen, dem Staat verbleibenden Akziseeinkünften entstehen würde, weil eines Theils die Bedürfnisse wegen der höheren Versteuerung eingeschränkt, anderentheils mehr Kontravenzionen veranlaßt werden dürften. Wenn Ihr die Vorsteher der Stadt Berlin hiernach bedeutet, so habt Ihr sie zugleich aufmerksam zu machen, daß sie jetzt, da sie weder durch die Einwirkung fremder Autoritäten gelähmt werden, noch den Einwand einer drückenden Einquartierung zu berücksichtigen haben, wirksame und nachdrückliche Veranstaltungen treffen müßten, theils um die Rückstände von den reichern Einwohnern und dem Handelsstande einzuziehen, theils um die hierdurch nicht gedeckten Bedürfnisse des Augenblicks auf eine den dürftigen und durch die Lasten des Kriegs erschöpften Theil der Einwohner nicht belästigende Art aufzubringen. Da solches jedoch zu den augenblicklichen Bedürfnissen nicht hinreichen wird, zu denen Ich besonders die Bezahlung der in Hamburg kontrahirten Anleihe, im Fall solche nicht auf billige Bedingungen verlängert werden kann, die Befriedigung der Lieferanten, mit denen sich nicht etwa eine Uebereinkunft treffen läßt, und die Berichtigung der Zinsen von den Stadtobligazionen zähle, so ist es nöthig, über die von Frankfurt am Main dargebotene Anleihe von 1,000,000 Thlrn. weiter und so schleunig als möglich zu unterhandeln. Um sie zu befördern, will Ich

der Stadt Berlin, wenn es durchaus erforderlich ist, einen zur Spezialhypothek hinreichenden Theil der von der Stadt eingehenden erhöheten Akzisegefälle zur Verpfändung überlassen. Ihr müßt Euch, sobald die Schuldensumme der Stadt vollständig festgesetzt ist, mit den Mitteln zur Herbeischaffung der jährlichen Zinsen und eines Kapital-Tilgungsfonds ungesäumt beschäftigen, wobei eine Einkommensteuer Mir ein zweckmäßigerer und sicherer Maaßstab zu sein scheint, als die Hauseigner- und Miethsabgabe. Die wegen des Kriegskontribuzionswesens der Stadt Königsberg erlassene Verordnung vom 23. Februar 1808 *) kann in Rücksicht auf allgemeine Grundsätze zur Anwendung kommen, wenn auch mit wenigeren Förmlichkeiten, und mit größerer Schonung bei der Ausführung zu Werke gegangen wird. Ihr habt dies mit den Vorstehern der Stadt in sorgfältige Erwägung zu ziehen und Mir sobald als möglich eine spezielle Uebersicht des Schuldenzustandes der Stadt, ihres Vermögens, ihrer gewöhnlichen Einkünfte und ihrer gewöhnlichen Ausgaben einzureichen. Königsberg, den 16. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm."

Der Oberpräsident Sack berichtete hierauf unterm 29. Januar 1809, daß er der städtischen Behörde von der königlichen Bestimmung Mittheilung gemacht, und mit ihr in Ueberlegung genommen habe, wie die Geldverlegenheiten derselben zu beseitigen sein dürften, überreichte auch eine Nachweisung, woraus sich ergab, daß im Laufe des Jahres 1809 die Stadt beschaffen müsse zur Deckung

a. der Depositа	105,910	Thlr.	18 Gr.
b. der Anleihen	1,293,528	=	— =
c. der Vorschüsse	39,000	=	— =
d. der unbezahlten Anweisungen	580,596	=	6 =
e. der rückständigen und laufenden Zinsen	350,000	=	— =
Latus	2,369,035	Thlr.	— Gr.

*) s. Gesetzsammlung von 1806—1810, Nr. 27, S. 193.

Transport 2,369,035 Thlr. — Gr.

f. der ausgeschriebenen Festungs-verpflegungssummen . . . . . 160,000 = — =

g. der Unterhaltung der Stadtausgaben . . . . . 120,000 = — =

zusammen 2,649,035 Thlr. — Gr.

Zur Beschaffung derselben sei aber, auf die bedeutende Summe von Resten der 1,911,800 Thlr., höchstens auf 350,000 Thlr. zu rechnen, da viele Niederschlagungen stattfinden müßten. Von der ausgeschriebenen Haus- und Miethssteuer für Januar, Februar und März sei auf . . . . . 100,000 = Einnahme zu rechnen, und wenn die wiederholte Anleihe durch Schickler (S. 262/3) auf 200,000 =

zu Stande käme, so würde dies . . . . . 650,000 Thlr. betragen. Würde die beabsichtigte Anleihe bei Haidert in Frankfurt am Main auch bewirkt, welches jedoch zweifelhaft sei, so würden noch . . . . . 1,000,000 =

zutreten und dann vorhanden sein . . . . . 1,650,000 Thlr.

An den erforderlichen . . . . . 2,649,035 =

aber noch fehlen . . . . . 999,035 Thlr.

Wenn nun gleich nach der jetzt stattgefundenen Vereinbarung

1. die Hälfte der Schuld an Hamburger Bankiers erst im Februar 1810 zu bezahlen sei, mit . . . . . 317,000 Thlr.
2. und die Schuld ans Lombard-Komtor erst am 1. Januar 1810 mit . . . . . 220,400 =

so würden nach Abzug dieser . . . . . 537,400 =

noch immer fehlen . . . . . 461,635 Thlr.

Die Eigenthümer- und Miethssteuer würde man zwar nach den vom Minister v. Voß im

Latus 461,635 Thlr.

Transport 461,635 Thlr.

Bericht vom 13. November 1808 vorgeschlagenen verminderten Sätzen noch auf die 9 letzten Monate vom Jahre 1809 ausschreiben können, welches etwa 180,000 oder . . . . . 160,000 =

betragen dürfte, dann aber stets noch . . . . 301,635 Thlr. zu beschaffen erforderlich sein.

Hierauf bemerkte er, daß die Einführung einer Einkommensteuer in Berlin von den Behörden der Stadt und den Gewerbmitgliedern nicht gewünscht, und bei den vorhandenen Konjunkturen auch damals für nicht ausführbar erklärt worden, und schlug vor, daß, da der König die Erhöhung der Akziseeinnahme für den ganzen Staat zur Bezahlung der Kriegskontribuzion an Frankreich beabsichtige, er mit dem Vorsitzenden des Akzisedepartements in Berlin Geh. Oberfinanzrath v. Beyer Rücksprache deshalb genommen, und da dieser die Erhöhung der Akzisegefälle von allen den in dem Plan des Ministers v. Voß bemerkten Gegenständen um ⅓, aller Zölle aber um ½ vorgeschlagen, auch bemerkt habe, daß man nachträglich künftig deshalb einzelne Modifikazionen nach den Umständen eintreten lassen könne, und wenn der Chef des Departements Geh. Staatsrath v. Heydebreck in Königsberg hiermit einverstanden sei, von dem Ertrage der erhöheten Einnahme für Berlin der Stadt 250,000 Thaler jährlich überweisen möchte.

Von Seiten des Staatsministeriums fand man nach dem Erlaß desselben vom 16. Februar 1809 viele Lücken in der eingereichten Schuldenübersicht, und bestand auf direkte Erhebung von Abgaben zur Beschaffung der Stadtbedürfnisse, auch besonders auf Einführung der Einkommensteuer, da die Festsetzung des Plans zur Erhöhung der Akzisegefälle noch vielen Bedenken unterworfen sei, auch bedeutende Vorarbeiten erheische. Der O. P. Sack verfügte danach an den Magistrat, welcher darauf anzeigte, daß die beabsichtigte Anleihe in Frankfurt a. M. nicht zu Stande gekommen, die Bankiers wegen Bezahlung der Hälfte der 1,200,000 Mark Banko

in Hamburg sich in der größten Verlegenheit befänden, da sie solche nicht zu decken vermöchten, und die als Pfand dafür gegebenen Stadtobligazionen zu verkaufen drohten, die Stadt daher, wenngleich sie soviel als möglich von den Resten einzuziehen beflissen wäre, doch von der ausgeschriebenen Hauseigner- und Miethssteuer für die drei ersten Monate des Jahres 1809 und den Einnahmen von den Handwerksgesellen, Gesinde ꝛc. umsoweniger die Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse beschaffen könne, da die Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen überdies so bedeutende neue Abgaben erheischte. Der Magistrat überreichte zugleich einen Plan der Stadt zur Aufbringung einer Steuer von Fuhrwerken, Luxuspferden und Schiffsgefäßen, wovon sie sich einen Ertrag von monatlich 4—5000 Thlrn. verspreche, und bemerkte, daß die Stadt sich auf eine Einkommensteuer einzugehen durchaus weigere.

Der O. P. Sack untersuchte die Anträge der Stadt, und wiederholte seinen Antrag, für Berlin eine Erhöhung der indirekten Akziseabgaben stattfinden zu lassen. Diese Vorschläge verwarf das Ministerium unterm 10. April 1809, verlangte, daß die Berliner Bankiers, welche nach dessen Ansicht bis dahin nicht hinreichend mit ihrem Vermögen und Kredit angezogen zu sein schienen, die Hamburger Schuld, als einen Vorschuß für die Stadt, selbst zahlen müßten, und gab in Aussicht, eine monatliche bestimmte Summe aus den Ueberschüssen der Berliner Akzisekasse zur Bezahlung der Zinsen von den Stadtschulden bei des Königs Majestät zu bevorworten. Zugleich bemerkte dasselbe, daß die Städteordnung bald in Berlin eingeführt, und dem neuen Magistrat so wie den Stadtverordneten die Prüfung des Verfahrens der bisherigen Verwaltungsbehörde und die schleunige Entwerfung der Vorschläge zur Tilgung der Schulden, besonders die Einführung einer Einkommensteuer empfohlen werden möchte.

Hierauf bemerkte der O. P. Sack unterm 26. April, daß, da er von dem bisherigen Benehmen und Verfahren

der Verwaltungsbehörde genau unterrichtet sei, er die Ueberzeugung habe, daß solche, ohne je Renumerazionen genommen zu haben, mit der größten Lojalität und Umsicht stets verfahren habe, worüber sich auch nur die allgemeine Stimme gleichlautend ausspräche *), Verdächtigung derselben von Uebelwollenden und nicht Zahlungen zum Besten der Stadt leistenden Personen jedoch nur vorgebracht würden, wovon die neuen städtischen Behörden sich auch überzeugen würden. Deren Eintreten sei bald zu erwarten, und bat er, daß die Ministerien, um die große stattfindende Verlegenheit zu beseitigen, durch baldigste Mittheilung der der Stadt aus der Akziseeinnahme monatlich zu bewilligenden Summe helfen möge, da ohne solche keine Hülfe jetzt möglich sei, indem die Bankiers schon bedeutende Aufopferungen gemacht, und nicht die Vorwürfe verdienten, welche man von Seiten des Ministeriums ihnen mache.

Nach einem Bericht des O. P. Sack vom 23. Mai 1809 zeigte er dem Ministerio an, daß die Stadtbehörden nach der neuen Städteordnung gebildet, und da der ehemalige Kammerpräsident v. Gerlach zum Oberbürgermeister des Magistrats erwählt und bestätigt sei **), ihm das Präsidium der

---

*) Diese Bemerkung beruhte ganz in der Wahrheit, und traten die 7 Mitglieder des Comité bei Einführung der Städteordnung mit der höchsten Achtung und vielfach ausgesprochenen Anerkennung aller Einwohner und der damaligen Staatsbehörde in Berlin, aus ihrer Stellung.

**) Auf die über die Wahl des Präsidenten v. Gerlach zum Oberbürgermeister von Berlin gemachte Anzeige hatte der König nachstehende Kabinetsordre an die Stadtverordneten erlassen:

„Seine Majestät nehmen es mit besonderer Theilnahme auf, daß nach der Anzeige der Stadtverordneten vom 1. d. M. das allgemeine Vertrauen den Präsidenten v. Gerlach wieder zu einer öffentlichen Wirksamkeit ruft, von welcher Allerhöchstdieselben ihn nur ungern nach seinem eigenen Verlangen zurücktreten sahen. Sehr gern bestätigen daher Se. Majestät den v. Gerlach als Oberbürgermeister der Stadt Berlin, geben der Bürgerschaft durch die Erfüllung ihrer Wünsche einen werthen Beweis Ihres vorzüglichen Wohlwollens und bezeugen den Stadtver-

Revisions-Kommission zur Untersuchung des bis dahin seit Oktober 1806 geführten Haushalts der Stadt übertragen worden. Zugleich reichte er den speziellen Abschluß vom Kassenzustande der Stadt am 1. April 1809 ein, woraus sich ergab, daß die Stadt bis dahin auf ihr Solleinkommen von . . . . . 10,508,638 Thlr. 19 Gr.
eingenommen hatte Thlr. 7,733,127. 2
von den Resten niedergeschlagen waren .. Thlr. 760,793. 20
sind . . . . . 8,493,920 = 22 =
und daher an Resten verblieben wären 2,014,717 Thlr. 21 Gr.

Das Soll der Ausgabe belief sich nach dem Abschluß auf . . . . . 13,749,234 Thlr. 10 Gr.
davon waren bezahlt . . . . . 8,425,345 = 22 =
und noch zu bezahlen . . . 5,323,888 Thlr. 12 Gr.
Mit Einschluß eines baaren Bestandes von . . . . . Thlr. 68,548
eines als Pfand gegebenen Quantums von . . . . Thlr. 124,000
Tresorscheinen, einer Summe von . . . . . Thlr. 179,168 5
als Bestände und Einnahmen aus königlichen Kassen, waren noch als Bestände aus andern städtischen Kassen, auch an gemachten Vorschüssen und Darleihen, angegeben . . . . . Thlr. 28,084 21
zusammen . . . . . 399,801 = 2 =
nach deren Abzug die Schuld nur betrug 4,924,087 Thlr. 10 Gr.

---

ordneten Ihre besondere Zufriedenheit über ihre so zweckmäßige Wahl, wodurch sie selbst ihren Beruf so ganz bewährt haben.

Königsberg, d. 8. Mai 1809.

An die Stadtverordneten in Berlin. Friedrich Wilhelm."

Zugleich war bemerkt, daß 3,088,257 Thlr. 13 Gr. Stadtobligazionen als Pfand ausgegeben waren, und daß von den bis dahin eingekommenen Abgaben als Vorschüsse ausgeschrieben und quittirt, daher bei der allgemeinen Kontribuzionsregulirung noch auszugleichen wären:

1. die Haus- und Miethe-Abgabe mit	794,237	Thlr.	16 Gr.
2. die Lagersteuer mit	10,553	=	23 =
3. die Kontribuzionsbeiträge, die nach des Estève Anordnung (S. 244) eingegangen mit	612,640	=	14 =
4. die unzinsbaren Kontribuzionsvorschüsse mit	314,261	=	14 =
sind	1,731,693	Thlr.	19 Gr.

Der König bewilligte unterm 13. Mai 1809 der Stadt Berlin aus den Einnahmen der Berlinschen Akzisekassen monatlich 6000 Thlr. auf 6 Monate zur Bezahlung der Zinsen von Stadtschulden *), und genehmigte das Ministerium unterm 7. Juni 1809, daß der unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters v. Gerlach von der Stadtverordneten-Versammlung ernannten städtischen Schuldenrevisionskommission die Befugniß ertheilt werde, über das Verfahren der frühern Verwaltung, ohne weitere Einwirkung der Oberrechnungskammer, die endliche Decharge zu ertheilen.

Im Monat März 1809 war die Stadtverordneten-Versammlung in Berlin nach den Vorschriften der neuen Städteordnung vom 19. November 1808 **) gebildet, und hatte, nachdem sie sich von dem Schuldenzustande der Stadt unterrichtet, nicht allein die bis zur Einführung des neuen Magistrats vorhandene Verwaltungsbehörde veranlaßt, wegen

*) Durch eine Kabinetsordre vom 28. November 1809 wurde diese Zahlung der 6000 Thlr. noch für die drei Monate November und Dezember 1809 so wie für Januar 1810, später aber auch für die vier Monate Februar bis Mai 1810, bewilligt; s. Akten des Minist. des Innern, Berliner Schulden-S. Vol. I.

**) s. Gesetzsammlung von 1806 bis 1810, Nr. 57, S. 324.

Beitreibung der für völlig einziehungsfähig erachteten Reste mit Strenge zu verfahren, sondern auch später durch den neuen Magistrat unterm 15. Juni und 15. August 1809 *) eine Aufforderung zur freiwilligen Anleihe gegen 6 Prozent Zinsen erlassen. Nach dieser war es den Anleihern freigestellt, ¼ der dargebotenen Anleihesumme nicht im baaren Gelde, sondern in Anerkenntnissen der Stadt über bis dahin geleistete unzinsbare Abgabenvorschüsse mit in Zahlungsstatt einzusenden. Für diese wurden nach der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Oktober 1809 die Schuldscheine ausgegeben und die Anleihe als geschlossen betrachtet, worauf nach einem Bericht des O. P. Sack an das Staatsministerium vom 18/25. Oktober nur 30,000 Thlr. baares Geld und außerdem 10,000 Thlr., nach seiner Ansicht, werthlose Papiere eingegangen waren. Mit den Bankiers und den Lieferanten, denen man Schuldscheine mit Pfändern ausgehändigt, hatte man sich durch Aufopferungen zu setzen, und mit den 6000 Thalern, welche die Stadt aus der Akzisekasse monatlich erhielt, so wie mit den monatlich im Durchschnitt mit 4000 Thlrn. eingezogenen Resten, die laufenden Abgaben und einen Theil der Zinsen zu bezahlen gesucht.

Inzwischen hatten die Stadtverordneten ihre Vorschläge wegen Erhebung von Stadtabgaben zur Regulirung ihres Schuldenwesens beim Magistrat eingereicht, welche im Oktober 1809 aber noch nicht geprüft und daher auch nicht weiter befördert waren. In diesem Monat war aber die Zahlung von ⅔ der Hamburger Anleihe von 1,200,000 Mark Banko **) fällig und nicht weiter zu verlängern, daher die vier Bankiers auf baare Zahlung drangen, und um nicht an ihrem Kredit zu leiden, oder gar fallen zu müssen, so verklagten sie zugleich ihre respektiven 36 und 12, zusammen 48 Rückbürgen, und wurden vom Kammergericht mehrere

*) s. Spen. Ztg., Nr. 72 u. 102 von 1809.

**) s. wegen dieser Anleihe S. 260—261 in diesem Abschnitte.

Erkenntnisse zu Gunsten der vier Bankiers erlassen, die Exekuzion aber vorläufig vom Großkanzler bis zu einem Beschluß des Königs ausgesetzt, da aus dem Nichtzahlen der städtischen Behörden die größte Bewegung sich unter allen Geldmännern in der Stadt zeigte.

Der O. P. Sack suchte neue Vergleiche zu vermitteln, die städtischen Behörden erklärten jedoch, sie könnten zu keinem direkten Ausschreiben auf die Einwohner vor Festsetzung der vom Könige von ihnen vorzulegenden Steuerveränderung einwilligen. Da dies aber noch im weiten Felde sei, so vereinigte man sich in einer Konferenz am 6. Okt. 1809 vorläufig dahin, daß die vier Bankiers sich noch auf einige Wochen gedulden wollten, wenn ihre Rückbürgen ⅓ ihrer Rückbürge-Wechsel nach Ablauf von 4 Wochen zahlten, und bis dahin 500,000 Thlr. als eine gezwungene Vorschußanleihe auf die wohlhabendsten Familien der Einwohner der Stadt vertheilt, eingezogen und ihnen gezahlt werde. Hierzu gaben die städtischen Behörden, wenngleich mit Widerwillen, ihre Zustimmung, insofern Sr. Königl. Majestät dies genehmigen werde.

Der O. P. Sack machte hiervon und von der so sehr bedrängten Lage der Bankiers so wie der Stadt sogleich Anzeige.

Hierauf erfolgte unterm 14. November 1809 die Antwort des Ministeriums dahin, daß wenngleich die neuen Stadtbehörden sehr verantwortlich wären, seit ihrer über ein halbjähriger Ernennung noch gar keine endlichen Vorschläge zur Berichtigung des Stadtschuldenwesens gemacht und eingereicht zu haben, es dennoch, bei den geschilderten großen Verlegenheiten, das revoluzionäre Hülfsmittel eines vorschußweisen Zwangsdarlehns von 500,000 Thlrn. auf die wohlhabenden Einwohner der Stadt, zwar geschehen lassen wolle, empfahl jedoch die größte Umsicht hierbei und die besondere Anziehung der Bankiers hierzu, verlangte auch, daß der Magistrat die allgemeinen Besteuerungsvorschläge der Stadtverordneten sogleich der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam einreiche, und diese ihren desfallsigen Bericht auf das Schleunigste

erstatten solle. Hiernach verfügte der O. P. Sack, worauf unterm 29. November 1809 zwar eine Konferenz zwischen ihm, den Magistrats- und Stadtverordneten-Deputirten, den vier gedachten Bankiers und Deputirten der 48 Rückbürgen derselben für die Hamburger Anleihe stattfand, in derselben aber nichts Endliches deshalb beschlossen wurde, weil die Magistrats-Deputirten erklärten, die zur Sicherheit der Zahlungen an die Bankiers auszuschreibenden 500,000 Thlr. auf die wohlhabenden Einwohner nicht ohne königliche ausdrückliche Bestimmung erlassen zu können. Dieserhalb wurden nur Maaßregeln zur Vereinigung der vier Bankiers mit den Rückbürgen durch den Kammergerichtspräsidenten Woldermann verabredet. In einem Bericht des Magistrats an den O. P. Sack vom 5. Dezember 1809 wiederholte derselbe seine ausgesprochene Bitte zur Einholung der königlichen Genehmigung zum gedachten vorschußweisen Ausschreiben der 500,000 Thlr., und bemerkte der Oberbürgermeister v. Gerlach deshalb noch besonders:

> daß aus seinen früheren Dienstverhältnissen ihm bekannt sei, wie dem Ministerio die Befugniß nicht zustehe, eine Ausschreibung außerordentlicher Auflagen zu autorisiren, und daß in der Kammerinstrukzion dem Kammerpräsidenten lebenswirige Festungsstrafe angedroht sei, wenn die Kammer sich unterstehen sollte, ohne mit der königlichen eigenhändigen Unterschrift sich legitimiren zu können, neue Auflagen zu machen. Da dies nicht aufgehoben sei, überdies aber die vom Könige vollzogene neue Städteordnung dem Ausschreiben in der verlangten Art gradezu widerspräche, so sei unbedenklich deshalb der unmittelbare Befehl des Königs erforderlich.

Zugleich bemerkte der Magistrat, daß er in Erwartung des Eingangs desselben die Vorarbeiten mit Zuziehung der Stadtverordneten nach den Andeutungen des Oberpräsidenten veranlassen werde, und reichte einen dieserhalb im Protokoll vom 5. Mai 1809 von den Stadtverordneten unter Vorsitz

des Stadtgerichtsassessors Langerhans entworfenen Plan zur Einsicht ein, wornach zu 2 Prozent ein Vermögen

von 300,000 Thlr. und darüber mit . . . 6000 Thlr.
= 200,000 = bis 300,000 Thlr. mit 4000 =
= 100,000 = bis 200,000 = mit 2000 =
= 60,000 = bis 100,000 = mit 1200 =
= 30,000 = bis 60,000 = mit 600 =

zu besteuern sein würde.

Am 26. Dezbr. theilte der O. P. Sack den Deputirten des Magistrats, den Stadtverordneten, den 48 Rückbürgen und den vier Bankiers die königliche Kabinetsordre an das Staatsministerium vom 11. Dezember 1809 mit, wornach derselbe das Zwangsdarleihensausschreiben von 500,000 Thlrn. zur Bezahlung der Hamburger Wechsel genehmigt hatte, wodurch die Bankiers und Rückbürgen für jetzt sich befriedigt erklärten. Der Sack forderte noch insbesondere den Magistrat auf, mit Festsetzung des Vertheilungsplans durch die ernannte besondere Kommission nicht allein mit dem speziellen Ausschreiben, sondern auch mit dem Einziehen der Gelder sogleich vorzuschreiten.

Unter dem Vorsitz des Stadtsyndikus Metzing war die Kommission zur Abschätzung der vermögenden Einwohner Berlins zusammen getreten, welche aus 2 Magistratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten, dem Geheimen Staatsrath Labaye und Bankdirektor Reichert für die Staatsdiener, dem Obermedizinalrath Cosmar für die 4 Bankiers, den Kaufleuten Hotho, Schulze und Bamberger für die 48 Rückbürgen, dem Kaufmann Möhring für die Kaufmanns-Aeltesten bestand, und wozu aus dem höheren Stande für diese, der Geheime Oberfinanzrath Graf Hagen und der Geheime Kriegs- und Postrath v. Goldbeck vom Magistrat noch eingeladen waren. Letztere Beide waren zwar in mehreren Konferenzen erschienen, versagten aber jede Theilnahme, da sie die ganze Maaßregel nicht zeitgemäß im Frieden erachteten und ihre Standesgenossen hinsichtlich ihrer Beitragsfähigkeit nicht zu beurtheilen im Stande wären, woraus die übrigen Mitglie-

der der Versammlung die Festsetzungen der angefertigten für zuziehungsfähig verzeichneten Personen erließen.

Hiernach waren zum Ansatz gebracht mit einem Beitrag in der ersten Klasse von über 1000 Thlr. 33 Personen mit . . . . . 78,000 Thlr.
in der zweiten Klasse von 1000 Thlr. 158 Personen mit . . . . . 158,000 =
in der dritten Klasse von 500 Thlr. 434 Personen mit . . . . . 217,000 =
in der vierten Klasse von 250 Thlr. 370 Personen mit . . . . . 92,500 =
zusammen 995 Personen mit 545,500 Thlr.

Unter Auseinandersetzung der dieserhalb angenommenen Grundsätze berichtete der O. P. Sack deshalb unterm 28. Februar 1810 an das inzwischen in Berlin angekommene Ministerium zur Genehmigung des speziellen Vertheilungsplans, worauf unterm 5. März genehmigt wurde, daß, da die Deckung von ⅓ der Hamburger Schuld fällig wäre, sogleich ⅓ der auszuschreibenden Summe erhoben werden dürfe; jedoch unter Vorbehalt der Rückerstattung nach speziellen Bestimmungen auf eingehende Beschwerden, und unter Nichtzuziehung aller königlichen Salaristen, da diese nach ihrer Stellung nichts beizutragen vermögend wären. Zugleich hatte das Ministerium noch bestimmt, daß von der 1. und 2. Klasse gleich die Hälfte, von der 3. und 4. Klasse jedoch nur ⅓ der im Ganzen für sie zu entrichtenden Repartizionsbeiträge einzuziehen seien.

Danach verfuhr der Magistrat und schrieb das gezwungene Anleihen von 500,000 Thlrn. unterm 20. März 1810 auf die wohlhabendsten Einwohner aus, forderte auch mittelst gedruckter Formulare alle deshalb anzuziehen bestimmte Personen zur sofortigen Zahlung auf.

Wegen der vielen eingegangenen Beschwerden bestimmte der O. P. Sack unterm 27. März, daß in erster Instanz der Magistrat, in zweiter aber er selbst entscheiden werde. Bis

zu Anfang Mai hatten einzelne Personen willig beinahe 28,000 Thlr. in baarem Gelde eingezahlt, weshalb in einer Verhandlung der Kommission vom 5. Mai in Beisein des O. P. Sack und des Oberbürgermeisters v. Gerlach die Exekuzion gegen die Säumigen und zwar, wenn die Zivilexekuzion nicht hinreiche, die Militairexekuzion Platz greifen solle, damit die Bankiers pünktlich befriedigt werden könnten. Da jedoch die Zivilexekuzionen nicht wirksam sich zeigten, so trug der Magistrat unterm 15. Mai darauf an, die spezielle königliche Genehmigung zur Bewilligung der Militairexekuzion nachzusuchen, weil die Erlassung derselben großes Aufsehen erregen werde, und des Königs Majestät in dem Kabinetsbefehl vom 11. Dezember ausdrücklich bestimmt habe, daß jedes Aufsehen in dieser Hinsicht vermieden werden solle.

Der O. P. Sack trug unterm 19. Mai auch auf Einholung der königlichen Genehmigung zur Vollstreckung der Militairexekuzion an, da bis dahin nur 38,000 Thlr. eingegangen waren.

Bei den von bedeutenden Personen in der Stadt, z. B. vom Fürsten Wittgenstein, gegen diese gezwungene Anleihe erhobenen Beschwerden und von denselben angeführten gesetzlichen Bedenken, erklärte das Staatsministerium auf dringendes Verlangen des Finanzministers v. Altenstein, gegen die Ansicht des Ministers des Innern Grafen zu Dohna, unterm 27. Mai 1810 *) sich gegen den Oberpräs. Sack dahin:

„Daß da die Stadtbehörde und ihre Kommission von den vorgeschriebenen Grundsätzen der Kabinetsordre vom 11. Dezember 1809 abgewichen wären, das Darlehn aber in eine Vermögenssteuer ausgeartet sei, welches nach einer blinden Willkühr vertheilt worden, statt daß vorausgesetzt sei, die Besteuerten würden in dem Anerkenntniß einer

*) s. wegen dieser Angelegenheit Akten des Minister. des Innern, das Schuldenwesen der Stadt Berlin, vom 15. Februar 1809 ꝛc., Vol. I.

angemessenen Schätzung die auf sie vertheilten Beiträge freiwillig einzuzahlen sich entschließen, so bliebe nichts Anderes übrig, als das ganze, durch die Allerhöchste Zulassung eines Zwangsdarlehns gar nicht gerechtfertigte Verfahren ganz aufzugeben."

Hiernach beauftragte das Staatsministerium den Oberpräsidenten Sack:

1. den Magistrat anzuweisen, alle exekutivischen Maaßregeln unverzüglich zu sistiren, auch was in der Art eingezogen worden, zurückzuzahlen;
2. ihm bekannt zu machen, daß bei dem willkührlich gehandhabten Verfahren von dem hiernach festgesetzten gezwungenen Darlehn gar nicht weiter die Rede sein könne;
3. daß eine neue Repartizion nach dem Prinzip der Vermögenssteuer, durch sofortige Aufnahme der Fassionen des Vermögens, von allen Einwohnern gefertigt werde nach Prozenten, blos behufs der Deckung des jetzt nothwendigen Bedarfs;
4. da dies jedoch eine geräumige Zeit erheische, die Haupt-Bankiers aber erhalten werden müßten, so möge die Stadt, wenn diese nicht bis zum Eingang der zu 3. bemerkten Steuer zur Geduld zu vermögen wären, solchen für die Rückbürgen verkäufliche Obligazionen, die nicht (durch nicht auszeichnende Littera) außer Kurs gesetzt worden, geben, worauf diese ihre Wechselverbindlichkeiten gegen die Haupt-Bankiers, wozu sie schon in zwei Instanzen für schuldig erklärt worden, erfüllen könnten.

In einem Bericht des O. P. Sack vom 4. Juni an den Minister des Innern zeigte derselbe an, daß er die erlassene Bestimmung nicht der Kabinetsordre vom 11. Dezbr. 1809 gemäß erachte, da diese nur enthalte:

daß ein gezwungenes Darlehn bis auf Höhe von 500,000 Thlrn. auf die vermögenden Einwohner der Stadt Berlin

ausgeschrieben, und ohne bedeutendes Aufsehen herbeigeschafft werden solle,

die Kommission hiervon nicht abgewichen sei und nur Leute, die über 12,500 Thlr. Kapitalvermögen besäßen, zu dieser Zwangsanleihe angezogen habe. Zugleich setzte er die Inkonsequenz auseinander, welche diese Bestimmung enthielte, auch zu welchem Nachtheile das führen müsse, und bat, solche zurückzunehmen *).

Wenngleich der O. P. Sack schon unterm 15. Januar 1810 die Pläne der Stadtverordneten und des Magistrats zu Berlin wegen Aufbringung der Summen zur Bezahlung der Stadtschulden und Regulirung ihres Haushalts, so wie die begutachtenden Berichte der Kurmärkischen Regierung dieserhalb vom 20. November und 16. Dezember 1809 eingereicht hatte, so waren solche vom Finanzministerium doch erst mit dessen Gutachten am 5. Mai zum Ministerium des Innern abgegeben, und selbst im Monat Juni kein Beschluß darauf gefaßt, weil man den Plan der direkten Aufbringung unausführbar, den durch Erhöhung der Akziseabgaben aber nach der Bestimmung des Finanzministerii nicht für zulässig erachtet hatte.

Inzwischen erfolgte zu Anfang des Monats Juni 1810 die Verabschiedung der Minister Beyme und v. Altenstein, so wie die Uebernahme des Präsidiums des Staatsministeriums (S. 164) durch den Staatskanzler v. Hardenberg. Der Minister Graf zu Dohna erklärte sich unterm 15. Juni zwar mit den Ansichten des O. P. Sack einverstanden, glaubte aber, daß über das fernere Verfahren in dieser Angelegenheit derselbe sich nur mit dem Staatskanzler vereinigen müsse. Durch ein Promemoria vom 19. Juni setzte der O. P. Sack den Staatskanzler von der Lage der Angelegenheit in Kenntniß, und ersuchte ihn, die Beruhigung der vier Bankiers zu

*) s. die sämmtlichen Verhandlungen über die Angelegenheit der Zwangsanleihe in den O. P. Akten des Finanz-Archivs, Kurmark, Landesschulden-S. Nr. 11, Vol. IV u. V.

bewirken, um die ganze Angelegenheit auf dem kürzesten Wege zu beseitigen. Der Staatskanzler veranlaßte am 23. Juni eine Zusammenkunft der an die Stelle des Finanzministers ernannten neuen Finanzkommission, des O. P. Sack und der vier Bankiers, wornach diese der Stadt eine viermonatliche Frist gegen Bezahlung von 5 Prozent zur Zahlung der 500,000 Thlr. gestatteten, und wurde zugleich bestimmt, daß die Einziehung der gezwungenen Anleihe, so wie die Einziehung der Reste von dem stattgefundenen Ausschreiben fortgesetzt, jedoch jede exekutivische Beitreibung derselben, als dem allgemeinen Plane des Staatskanzlers entgegen, unterbleiben solle, bis sich bei Regulirung des allgemeinen Finanzplans auch für die Stadt Berlin das Nähere ergeben würde. Hierauf verlangte die Finanzkommission unterm 1. Juli eine Uebersicht der derzeitigen Lage des Schuldwesens der Stadt Berlin nach bestimmten Vorschriften, um danach übersehen zu können, welche Rücksichten von Seiten des Staats bei Feststellung des allgemeinen Plans für die Kommunalschulden auf die Bedürfnisse der Stadt Berlin zu nehmen sein dürften.

Diese Uebersicht reichte der Magistrat unterm 12. Oktbr. nach dem Abschluß der Kasse am 1. September 1810 ein, wornach sich ergab, daß

I. die Stadt an Schuldkapitalien aller Art, einschließlich 355,386 Thlr. rückständige Zinsen, 5,768,267 Thlr. habe, denen die zur Abrechnung auf die künftige Ausgleichung von städtischen Einwohnern gemachten Vorschüsse von 1,804,606 Thlr. zuträten, so daß die ganze Schuld zusammen 7,572,873 Thlr., nach Abzug der von der Stadt gemachten Vorschüsse von 476,368 Thlrn. aber die zu tilgende und zu vertheilende Schuld der Stadt 7,096,505 Thlr. betrüge;

II. daß die Ausgabe derselben für ein Jahr, einschließlich von 260,395 Thlrn. für das Preußische Militair, 251,043 Thlr. für das Armenwesen und 65,423 Thlr. zur Unterhaltung des fremden Militairs in den Oder-

festungen . . . . . 890,003 Thlr.
betragen würde, wohingegen

III. die Einnahme

1. aus den Beiträgen der Einwohner und den Einkünften sämmtlicher Institute der Stadt nur . . . . . Thlr. 323,104
2. an Zuschüssen aus Staatskassen gegen die Einnahme im Jahre 1805/6 von 278,790 Thlrn. nur ferner betragen solle . . . Thlr. 60,563

zusammen . . . . 383,667 =

so daß ein jährlicher Zuschuß von . . . . 506,336 Thlr. erforderlich sei, ungeachtet der Forderungen, welche der Staat an die Stadt zur Einrichtung der Kasernen und Lazarethe, welche mehrere Hunderttausend Thaler Kosten verursachen sollten, noch mache.

Diese Darstellung wurde durch den O. P. Sack zum Staatskanzler durch die Finanzkommission mit allen dazu gehörigen speziellen Nachweisungen am 24. November 1810 befördert. Inzwischen war, im §. 30 des Edikts vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats (S. 165), die Bestimmung wegen Regulirung der Kommunalschulden durch eine vom König zu ernennende Immediatkommission erlassen, weshalb der Staatskanzler unterm 31. Dezember 1810 verfügte, daß das Revisionsgeschäft der Generalkommission sich auch auf das Revisionsgeschäft des Berlinschen Kriegsschuldenwesens erstrecke, und über die Grundsätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens nähere Bestimmung erfolgen würde. Um bis dahin der Stadt Berlin möglichst zu Hülfe zu kommen, verfügte derselbe unterm 20. Januar 1811, daß der Oberbürgermeister v. Gerlach sich mit dem Geheimen Staatsrath Stägemann, in Beisein des Geheimen Staatsraths Sack, der die Oberpräsidentur am 1. November 1810 niedergelegt, und einem Theile des frühern Ministeriums des Innern *)

*) Auch der Minister Graf zu Dohna hatte auf seinen Antrag den

vorstand, zusammentreten sollte, um sich über die Beschaffung der nothwendigen städtischen Bedürfnisse zu berathen. Dies geschah unterm 13. Februar 1811, wornach sich, unter Zugrundlegung der obbemerkten, am 12. Oktober 1810 eingereichten Uebersicht, nach Wegfall der Festungs-Verpflegungsgelder, monatlich beinahe ein Zuschuß von 11,000 Thlrn. ergab.

Von dem Oberbürgermeister v. Gerlach verlangten die beiden Kommissarien noch speziellere Vorschläge wegen Aufbringung dieser Summe, nachdem ihm eröffnet worden, daß die Hamburger Wechselschuld vom Staat als Vorschuß für die Stadt, durch das Departement im Staatsministerio für die Staatskassen und Geldinstitute gedeckt worden *).

Der Staatskanzler wies schon unterm 20. Januar 1811 der Stadtkasse zur Hülfe einen Vorschuß von 8000 Thlrn., und unterm 9. April eine gleiche Summe an. Bald darauf wurde bestimmt, daß vom 1. Juni 1811 an die Stadt eine

Uebertrags-Akzise

von 3 Gr. für den Thaler Gefälle von der Berliner Getränke-, Mahl-, Schlacht- und Viktualien-, so wie der Kaufmannschafts-Akzise, zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse erheben dürfe, deren Betrag die Akziskasse der Stadt Berlin auszuzahlen habe.

Unterm 11. Mai 1811 reichte der Magistrat seine Pläne wegen Beschaffung der Bedürfnisse der Stadt ein, worauf jedoch keine Bestimmung vor Eingang der Beschlüsse, der nach dem fernern Edikt über die Finanzen des Staats vom 7. September 1811 angeordneten General-Kommission für das Kriegsschuldenwesen aller Provinzen, erfolgen konnte. Diese trat erst unter dem Vorsitz des Ministers v. Schrötter

---

Abschied zu der Zeit erhalten, und war am 31. Oktober 1810 der Regierungs-Vizepräsident v. Bassewitz zum Präsidenten der kurmärkischen Regierung vom König ernannt worden.

*) Alle Vorverhandlungen finden sich in den in der Note S. 293 angeführten Akten, Vol. V u. VI, vollständig verzeichnet.

im Juli 1812 zusammen, zu welcher die Stadtverordneten Berlins den Oberbürgermeister v. Gerlach zum Deputirten der Stadt erwählten. Inzwischen hatte der Staatskanzler unterm 4. Januar 1812 bestimmt, daß der Stadt Berlin zur Bezahlung ihrer Zinsen, bis der Stadtschuldentilgungsplan feststände, nicht wie es das Gesetz vom Jahre 1811 anordne, 4 Prozent, sondern 5 Prozent als Vorschuß gezahlt werden sollten, worauf das Departement für die Staatskassen und Geldinstitute unterm 6. Januar 1812 der Stadt als Vorschuß hierzu 30,000 Thlr. anwies. Im Jahre 1812 rückte weder die Regulirung des Staatsschuldenwesens der Stadt Berlin, bei den verschiedenen Ansichten der einzelnen Departements im Staatsministerio, hinsichtlich der deshalb zu ergreifenden Maaßregeln, vor, noch ward der Stadt bedeutende Hülfe vom Staat auf ihre vielfachen Vorstellungen, daß nach Entziehung mehrerer früher ihr zur Führung ihres gewöhnlichen Haushalts benöthigten Zuschüsse aus Staatskassen sie solchen nicht zu bestreiten vermöchte, gewährt.

Erst am 31. März 1813 erfolgte auf den Antrag der Oberregierungs-Kommission *) vom 3. März eine königliche Kabinetsordre aus Breslau, worin der König bestimmte, daß so lange bis das Finanzwesen der Stadt endlich regulirt werden könnte, der Magistrat zur Beschaffung seiner dringendsten Kommunalbedürfnisse aller Art nachstehende

indirekte Abgaben als Kommunalgelder,

vom 1. April durch die königlichen Akzisebehörden des Staats, einstweilen erheben könne:

1. von jedem Scheffel Weizen-Mehl-, Schrot und Malz, welcher in Berlin zur Konsumzion komme . . 3 Gr.
2. von jedem Scheffel Roggen- und Gerstenmehl 2 =

*) Als der König im Januar 1813 nach Breslau ging und der Staatskanzler v. Hardenberg ihm folgte, wurde diese Oberregierungskommission zur Verwaltung des Landes während seiner Abwesenheit ernannt, und bestand aus dem Minister des auswärtigen Departements Grafen Golz, dem Minister der Justiz v. Kircheisen, dem Oberst Grafen v. Lottum und den Geh. Staatsräthen v. Schuckmann und v. Bülow.

3. von der Fleisch-Konsumzion in Berlin:
   a. vom Ochsen . . . . . 2 Thlr.
   b. von der Kuh und Ferse . . . 1 =
   c. vom Schwein und Kalbe . . . — = 8 Gr.
   d. vom Hammel und Schaaf . . — = 4 =
   e. von jedem Pfunde ausländischen Fleisches . . . 3 Pf.
   f. von jedem Pfunde inländischen Fleisches, welches von außerhalb Berlin hereinkomme . . . 1 =

Hiernach wurden die Abgabenbehörden vom Akzisedepartement unterm 6. April 1813 zur Ausführung, vom 9. April an, mit Anweisung versehen, auch denselben bemerkt, daß vom Roggen- und Gerstenmalz gleichfalls 2 Gr. gleichwie von dem Mehl zu erheben sei. Zugleich wurde angefragt, ob die Stadt noch neben dieser Abgabe die seit dem 1. Juni 1811 erhobene Uebertragsakzise (S. 296), welche für 1811/12 30,446 Thlr. 14 Gr. betragen habe, in dem Jahre 1812/13 sich aber geringer herausstellen würde, noch beziehen solle. Dieserhalb bestimmte der Staatskanzler unterm 23. Juli 1813, daß der früher angeordneten Aufhebung dieser Erhebung bis auf spätere Entschließung Anstand gegeben werden solle, weshalb das Ministerium des Innern die fernere Zahlung dieser Summe veranlaßte, das Akzisedepartement zwar darnach verfügte, da jedoch nur die Erhebung, nicht aber die Auszahlung der Summe höhern Orts bestimmt worden, deshalb den etwanigen Wiedererſatz sich vorbehielt. Für 1812/13 betrug diese Summe 23,669 Thlr. 8 Gr. Aber hiermit war die Stadt Berlin nicht zufrieden gestellt, da sie von den Einwohnern keine rückständigen Abgaben durch Exekuzion einziehen durfte, auch in der damaligen kriegerischen Zeit vielartige neue Leistungen zu bestreiten hatte. Sie verlangte daher nicht allein eine bedeutende Erhöhung der Sätze hinsichtlich der zu besteuern gestellten Gegenstände, sondern trug zugleich darauf an, mehrere andere Gegenstände, als Holz, Steinkohlen, Kartoffeln, Hafer, Wein und andere Getränke ꝛc., noch zur Besteuerung zu ziehen. Nach dem von ihr eingereichten Tarif zeigte sie, daß nach der bewilligten Steuer sie

jährlich erheben dürfte . . . . . netto 169,123 Thlr.
nach den erhöhten vorgeschlagenen Sätzen aber 321,423 =
also mehr 152,300 Thlr.
hierzu die nicht zur Besteuerung gezogenen Gegenstände mit . . . . . 42,099 =
dies würde einen Mehrbetrag von 194,399 Thlr.
und mit Hinzurechnung der bewilligten Summe von . . . . . 169,123 =
zusammen 363,522 Thlr.
herausstellen. Zugleich bemerkte der Magistrat, daß des Königs Majestät der Stadt Breslau noch bedeutend höhere Sätze zu diesem Behuf bewilligt habe, und wenn der Stadt Berlin diese Sätze gestattet würden, sie noch auf einen Mehrbetrag von 133,024 Thlrn. rechnen könnte.

Das Ministerium des Innern zeigte dies zwar dem Staatskanzler unterm 14. August 1813 an, und setzte denselben von der bedrängten Lage der Stadt in Kenntniß, da jedoch in der so sehr bewegten Zeit, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, keine Bestimmung erfolgte, so veranlaßte es, daß die Sekzion des Departements im Finanzministerio für direkte und indirekte Steuern unterm 25. September 1813 bekannt machte, daß bei den dringenden Geldbedürfnissen der Stadt, statt der nach der Bekanntmachung vom 6. April erhobenen Steuersätze vom Getreide:

1. für Weizen zu Mehl, Graupe, Grütze statt 3 Gr. — 4 Gr.
2. für Weizenbraumalz . . . . . statt 3 Gr. — 4 Gr. 3 Pf.
3. für Weizen-Branntweinschrot = 3 = — 4 = 6 =
4. für Roggenmehl . . . . . = 2 = — 3 = 4 =
5. für Gerste zu Braumalz . . . = 2 = — 2 = 10 =
6. für Gerste zu Branntweinschrot = 2 = — 3 =

vom 1. Oktober 1813 einstweilen, bis auf weitere Bestimmung, für die Stadtkasse erhoben werden sollten. Unterm 13. Juni 1814 *) erließ der König eine Kabinetsordre wegen Erhöhung der städtischen Akzise auf verschiedene Gegenstände behufs

*) s. Gesetzsammlung von 1814, Nr. 234, S. 65.

einstweiliger Unterstützung der städtischen Kommune, und bestimmte darin zu 3. für Berlin und Breslau, daß nach den früher beiden Städten ertheilten Bewilligungen sie nicht allein das in selbigen Erhobene behalten sollten, sondern wenn die jetzt angeordneten Sätze nicht den bisher genehmigten gleich kämen, die älteren verbleiben, die niederen aber auf die jetzt regulirten Erhebungssätze erhöht werden sollten.

Nach Wiederherstellung der General-Immediatkommission im Mai 1814 auf den Grund der Kabinetsordre vom 17. November 1813 *), welche beim Kriegsausbruch mit Frankreich im April 1813 ihre Wirksamkeit eingestellt hatte, begannen wiederum die Verhandlungen derselben mit der Stadt Berlin wegen Regulirung deren Schuldenwesens. Dieser Kommission übergab der Oberbürgermeister Büsching, der nach dem Dahinscheiden des v. Gerlach im April 1813 an dessen Stelle zum Deputirten der Stadt Berlin erwählt war, unterm 16. September 1814 eine Uebersicht des Schulden- und Finanzzustandes Berlins, wornach sich nach dem Abschluß vom 30. Juni 1814 der erstere dahin herausstellte:

1. daß die Stadt noch eine Schuldenlast hatte

a.	an noch nicht bezahlte Lieferungsforderungen	306,895 Thlr.
b.	an zinsbare Obligazionen	4,243,570 =
c.	an unzinsbare Schulden	33,189 =
d.	an schon anerkannte Forderungen an den Staat	199,509 =
e.	an anerkannte Forderungen an die Kurmärkischen Stände	6,380 =
f.	an rückständige Zinsen	934,400 =
	zusammen	5,723,943 Thlr.

2. daß die Aktiva der Stadt einschließlich der anerkannten Forderungen betrügen 445,496 =

so daß als liquid berechnet die Schulden bestanden in . . . . . 5,278,447 Thlr.

*) s. Amtsblatt der kurmärk. Regierung von 1813, Nr. 319, S. 327.

Wegen Berichtigung derselben nahmen die städtischen Behörden, aus den früher mehrmals angeführten Gründen, die Unterstützung des Staats besonders in Anspruch.

Die Wirksamkeit der General-Immediatregulirungskommission dauerte jedoch nur bis zum 31. Dezember 1814, wo selbige nach der Kabinetsordre vom 20. Dezember 1814 ganz aufgehoben und die Regulirung der Kommunal- und Haushaltungsangelegenheiten der Kreise und Städte, somit auch die der Stadt Berlin, dem Ministerio des Innern übertragen wurde. Dieses ließ sich nun die früher gefertigten Uebersichten und Anträge zur desfallsigen Regulirung der Schuldenangelegenheiten der Stadt Berlin aus den Akten der vorgedachten Kommission, so wie des Finanzministeriums vorlegen, und war bemüht, zum Endresultat in dieser Hinsicht vorzuschreiten. Nach Anweisung desselben übergab der Magistrat der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam nicht allein seine Uebersichtsnachweisungen über den Zustand seines Haushalts und seine Pläne zur allmäligen Tilgung seiner Schulden, sondern auch seine Vorschläge zur Abrechnung mit dem Staat und mit andern Behörden. Zwischen dieser Regierung und dem Ministerio fand im Jahre 1815 und im ersten Viertel des Jahres 1816 ein vielartiger Schriftwechsel zur Festsetzung der desfallsigen Grundsätze statt, welche nach Errichtung einer besondern Regierung in Berlin, für alle Verwaltungsangelegenheiten dieser Stadt, im Frühjahr 1816 von selbiger fortgesetzt wurden.

Durch die Erhebung der vorbemerkten der Stadt bewilligten Akzise für ihre städtischen Bedürfnisse aller Art, hatte die Stadt bis zum Jahre 1819 zwar nicht allein die Zinsen von ihren Schulden bezahlen, sondern auch noch einige Ueberschüsse von selbigen zu ihren sonstigen Bedürfnissen verwenden können *). Da jedoch im Jahre 1819 die desfallsige

*) Die Einnahme von der Konsumzionsakzise hatte betragen
vom 9. April bis Ende Dezember 1813 . . . . 144,681 Thlr.
im Jahre 1814 . . . . . 235,000 =

Einnahme sich geringer herausstellte, der Minister des Innern auch unterm 25. Dezember 1815 und 2. Juli 1816 erklärt hatte, daß alle zur künftigen Ausgleichung seit 1806 auf direktem Wege auf die verschiedenen Klassen der Einwohner der Stadt ausgeschriebenen Steuern als Kriegskontribuzionsbeiträge zu betrachten, daher auch nicht auszugleichen, noch deshalb verbliebene Reste um so weniger einzuziehen wären, weil nach den Anzeigen der Regierung und des Magistrats anzunehmen sei, daß was einzuziehen möglich gewesen, bis dahin beigetrieben worden *), so konnte die Stadt, deren Spezialetats sämmtlich mit einem Defizit abschlossen, die laufenden Zinsen nicht mehr berichtigen. Vom Staatskanzler erhielt die Stadt daher unterm 15. Januar 1820 zu diesem Behuf einen Vorschuß von 55,811 Thlrn. aus der General-Staatskasse.

Nach Auflösung der Berliner Regierung im Jahre 1822, wurden die Angelegenheiten der Regulirung der Schulden und des sonstigen Haushalts der Stadt Berlin vom Ministerio des Innern direkt mit dem Magistrat verhandelt; da jedoch deshalb unangenehme Reibungen entstanden, und sich

---

im Jahre 1815	243,262	Thlr.
= = 1816	251,897	=
= = 1817	246,247	=
= = 1818	261,307	=
= = 1819	162,605	=

wohingegen die jährlichen Zinsen etwas über 220,000 Thlr. betrugen.

*) Nach diesen Bestimmungen betrugen:

1) die eingezahlten Beiträge			
a. an Hauseigner- und Miethsabgaben	1,220,210	Thlr. 9	Gr.
b. = Lagersteuern	71,457	= 23	=
c. = Kontribuzionsvorschüssen	336,656	= 6	=
zusammen	1,628,324	Thlr. 14	Gr.
2) und waren noch rückständig verblieben			
zu a.	79,193	Thlr. 23	Gr.
= b.	7,853	= 2	=
= c.	90,631	= 20	=
zusammen	177,678	Thlr. 21	Gr.

der Mangel einer nothwendigen Mittelinstanz klar herausstellte, so wurden diese Angelegenheiten der Regierung zu Potsdam im Jahre 1827/28 übertragen.

Zu dieser Zeit brachten die Stadtverordneten Berlins es zur Sprache, ob ungeachtet der vorbemerkten Bestimmungen des Ministeriums des Innern, daß alle Arten von direkten Ausschreibungen seit 1806 nicht ausgeglichen noch wiederbezahlt werden sollten, dies dennoch, wenn alle andern Schulden der Stadt bezahlt worden, nicht noch zu bewirken sein dürfte? und wurde auf desfallsige königliche Immediatentscheidung angetragen. Dies geschah, und sprach der König sich im Allgemeinen gegen diesen Antrag in der Kabinetsordre vom 16. Dezember 1827 aus, verlangte jedoch noch einige Auskunft über die Summe von 336,656 Thlrn. 6 Gr. (S. 302), welche nach dem Ausschreiben vom 3. November 1807 zwangweise auf die begüterten Einwohner der Stadt ausgeschrieben war. Diese wurde ihm, nachdem der derzeitige Oberpräsident v. Bassewitz *) mit dem Magistrat und der Regierung zu Potsdam besonders über diese ganze Angelegenheit sich besprochen hatte, gegeben, worauf der König nach Inhalt der Kabinetsordre vom 23. August 1828 bestimmte:

„daß, da eine Ausgleichung weder von den städtischen noch königlichen Behörden für ausführbar noch zweckmäßig erachtet worden, alle aus vorbemerkten Ausschreibungen als Vorschuß zur künftigen Ausgleichung eingezogenen Summen wie zeitweise geleistete Kriegskontribuzionsbeiträge zu betrachten, und nicht zu ersetzen wären."

In den Jahren 1828 und 1829 setzten die städtischen Behörden, da die Stadtschuldenobligazionen über Pari standen, mit Genehmigung der ihr vorgesetzten Staatsbehörden,

*) Nachdem der Ob.Präs. v. Heydebreck nach seinem Wunsche pensionirt war, hatte der König am 3. Dezember 1824 den v. Bassewitz zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, unter Beibehaltung der Präsidentenstelle der Potsdamer Regierung nach seinem ausgesprochenen Wunsche, ernannt.

die Zinsen ihrer sämmtlichen Stadtschulden, nach Vereinigung mit den Gläubigern, von 5 auf 4 Prozent herunter, und reichten nach dem vom König ausgesprochenen Verlangen am 31. März 1829 einen Stadtschuldentilgungsplan ein, wornach sie ihre ganze damalige Schuld von 4,149,615 Thlrn. *) bis zum Jahre 1861 zu tilgen hofften.

Diesen Plan**) genehmigte der König mittelst Kabinetsordre vom 24. Juni 1829 dahin:

---

*) Hierunter befanden sich 154,487 Thlr. rückständige Zinsen, welche nach dem Amortisazionsplane bis zum Jahre 1832 vollständig getilgt sein sollten.

**) Dieser Stadtschuldenplan enthielt folgende Resultate:
Die Schulden der Stadt Berlin bestanden in

1. zinsbarer Obligazionsschuld		3,539,094 Thlr.
2. rückständigen Zinsen, welche bis 1. Juli 1814 fällig gewesen waren		154,487 =
3. Buch- und sonstigen Schulden, die aus der Kriegsperiode herrührten, einschließlich der Schuld an die königliche Bank		201,605 =
4. spätere Schulden und Leistungen		254,429 =
als: a. Hypothek auf das Gewerbe-Schulhaus, mit 4½ Proz. zu verzinsen, . . .	22,429 Thlr.	
b. zur Erbauung und Errichtung der Stadt- und Elementarschulen, mit Einschluß der dazu auf das Fürstenhaus aufgenommenen Hypothek von 30,000 Thlrn. . . .	200,000 =	
c. zum Ausbau der v. Kottwitzschen Anstalt und des Berlinischen Gymnasiums sollten aufgenommen werden . . .	32,000 =	
Summa obiger		254,429 Thlr.
Summa der Schuld		4,149,615 Thlr.

Nach der Uebersicht über die Verwaltung der Stadt Berlin für 1829—40 ist die vorstehende Summe S. 45 Beilage F. zu 4,149,618 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. angegeben, welche kleine Verschiedenheit in den hier weggelassenen Groschen und Pfennigen seinen Grund hat.

1. der ganze jährliche Betrag der indirekten Steuer, welche der Stadt verliehen, solle, auch wenn er mehr als die veranschlagte Summe ausmache, bis zur vollständigen Tilgung der Schuld ausschließlich dem Schuldentilgungsfonds der Stadt gewidmet verbleiben;

2. wenn bis zur gänzlichen Abtragung der vorhandenen Zinsrückstände ein Mehrbetrag an den Steuern aufkäme, so solle derselbe lediglich zur Erhöhung der für die Tilgung dieser Rückstände bestimmten Summe, nicht aber zu Kapitalzahlungen verwandt werden;

3. solle die Regierung zu Potsdam verpflichtet sein, sich von der pünktlichen Ausführung des Planes und der

---

Die zur Schuldentilgung bestimmte, zur Staatskasse eingezahlte Kommunal-Afzise hat betragen

1. im Jahre 1822	231,951 Thlr.	
2. = = 1823	235,329 =	
3. = = 1824	242,363 =	
4. = = 1825	243,324 =	
5. = = 1826	237,650 =	
6. = = 1827	238,691 =	
Summa	1,429,308 Thlr.	
machte durchschnittlich jährlich		238,218 Thlr.

Davon waren abzurechnen:

1. Zuschuß zum Ablösungs-Fonds der Barbierstuben-Gerechtigkeit bis zum Jahr 1853 jährlich	5,300 Thlr.	
2. Rückzahlungen aus der Stadtkasse an die Militair-Speiseanstalten ꝛc. . . .	5,000 =	
3. Verwaltungskosten	3,890 =	
		14,190 =
blieben zur Amortisazion der Stadtschulden und zu den laufenden Zinsen jährlich		224,028 Thlr.
	rund	224,000 =
und vom Jahre 1853 an, einschließlich Zugang zu 1. 5,300 Thlr. jährlich		229,300 =

Hierauf war der nachstehende Stadtschuldentilgungsplan gegründet worden:

deshalb vorhin bemerkten königlichen Bestimmungen, jährlich Ueberzeugung zu verschaffen *).

Im Jahr	Die Schuld beträgt Thlr.	Zu bezahlen sind: an laufenden Zinsen Thlr.	an rückständ. Obligazions-schulden Thlr.	und zu tilgen an Kapital-schulden Thlr.
1829	4,149,615	Obligaz. à 5 % 181,664	20,000	22,336
1830	4,107,279	Obligaz. à 4 % 145,273	50,000	28,727
1831	4,028,552	144 273	50,000	29,727
1832	3,948,825	143,773	34,487	45,740
1833	3,868,598	142,764	. . .	81,236
1834	3,787,362	140,000	. . .	84,000
1835	3,703,362	137,200	. . .	86,800
1836	3,616,562	134,200	. . .	89,800
1837	3,526,762	131,000	. . .	93,000
1838	3,433,762	127,600	. . .	96,400
1839	3,337,362	124,200	. . .	99,800
1840	3,237,562	120,600	. . .	103,400
1841	3,134,162	117,000	. . .	107,000
1842	3,027,162	113,200	. . .	110,800
1843	2,916,362	109,200	. . .	114,800
1844	2,801,562	105,200	. . .	118,800
1845	2,682,762	101,000	. . .	123,000
1846	2,559,762	96,600	. . .	127,400
1847	2,432,362	92,000	. . .	132,000
1848	2,300 362	87,200	. . .	136,800
1849	2,163,562	82,200	. . .	141,800
1850	2,021,762	77,000	. . .	147,000
1851	1,874,762	71,600	. . .	152,400
1852	1,722,362	66,000	. . .	158,000
1853	1,564,362	60,000	. . .	169,300
1854	1,395,062	53,800	. . .	175,500
1855	1,219,562	47,200	. . .	182,100
1856	1,037,462	40,400	. . .	188,900
1857	848,562	33,400	. . .	195,900
1858	652,662	26,000	. . .	203,300
1859	449,362	17,974	. . .	211,326
1860	238,036	9,520	. . .	219,780
1861	18,256	730	. . .	18,256
	Summa	3,079,771	154,487	3,995,128
				4,149,615

*) s. diese Kabinetsordre in den Akten des Minister. des Innern, Berliner Schulden-Sach. Nr. 1, Vol. 7.

Hiernach wurde der Magistrat mit Anweisung versehen, und verfuhr derselbe von da ab, wenngleich später einzelne Abweichungen genehmigt wurden, danach bis zum Jahr 1847. Im Jahr 1838 fertigte die Stadt mit Genehmigung des Ministeriums neue Stadtobligazionen aus, und setzte vom 1. Januar 1843 den Zinsfuß derselben von 4 Prozent zu 3½ Prozent herunter. Im Jahr 1842 veröffentlichten der Magistrat und die Stadtverodneten Berlins ihren Verwaltungsbericht für die Jahre 1829—1840, dem am 20. Dezember 1842 der für 1841 nachfolgte, womit von Seiten dieser Behörden nachmals jährlich bis 1847 fortgefahren ist. Durch ein Reskript des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1839 ist übrigens bestimmt worden, daß, da das Schuldenwesen und der Haushalt der Stadt Berlin gehörig regulirt sei, die Einwirkung der Regierung zu Potsdam auf diese städtische Angelegenheit nicht weiter stattfinden solle, als soweit dies aus dem Aufsichtsrechte der Rgierung nach der Städteordnung, derselben zustünde, und diese bei Einreichung der nach der Städteordnung §. 2 einzusendenden jährlichen Rechnungsextrakte der Stadt Berlin nur anzuzeigen habe, in welcher Art die städtischen Behörden den königlichen Bestimmungen wegen Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich des Schuldenwesens stets nachgekommen seien.

Was übrigens die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen der Stadt Berlin und der Kurmark, sowie der Ersteren und des Staats aus den früheren Zeiten von 1806 an betrifft, so ist in ersterer Hinsicht im Jahr 1833, zwischen der königlichen Verwaltung der Staatsschulden, welche bei Regulirung des Schuldwesens der Kurmark die desfallsige Ausgleichung mit der Stadt Berlin auf eigene Rechnung übernommen hatte, ein Vertrag mit den städtischen Behörden abgeschlossen, wornach alle desfallsige gegenseitige Forderungen und Anspüche ohne Ausnahme in Pausch und Bogen kompensirt worden sind *).

*) s. Akten Gen. Ministerium des Innern, Kr.Sch.-S. der Kurmark, Nr. 7.

Wegen der gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt Berlin aus dem vorbemerkten Zeitraum mußte zur endlichen Regulirung derselben, da durch Schriftwechsel dies nicht zu bewirken möglich sich zeigte, auf den Grund der königlichen Kabinetsordre vom 9. Juli 1833 ein eigener Kommissarius von Seiten des Staats zu den desfallsigen Unterhandlungen mit den städtischen Behörden um so mehr ernannt werden, da außer den gegenseitigen Forderungen aus der Kriegsperiode die Stadt bedeutende Anforderungen an den Staat zur Unterhaltung ihrer Kommunalverwaltungen aus frühern Verhältnissen vor 1806 zur Sprache gebracht hatte. Hierzu wurde der Oberregierungsrath Wallach ernannt, welcher, nachdem die städtischen Behörden sich überzeugt hatten, daß die, in der an die Kurmärkischen Stände erlassenen Kabinetsordre v. 29. August 1807 (S. 62—63) ausgesprochenen Verheißungen zur Hülfe der Provinz, nicht auf die Stadt Berlin bezogen werden könnte, letztere auch vielartige Hülfe und Unterstützung vom Staat seit 1809 auf direktem und indirektem Wege sich zur Abhelfung ihrer Nothstände zu erfreuen gehabt habe, so vereinigte er sich, nach genommener Vorrücksprache mit den Ministern des Innern und der Finanzen, im Jahr 1838 über alle Punkte mit den städtischen Behörden, jedoch vorbehaltlich der Endentscheidung des Königs. Auf den desfallsigen Bericht der gedachten beiden Ministerien entschied der König und erließ deshalb unterm 31. Dezember 1838 *) eine Kabinetsordre an den Magistrat in Berlin als Endentscheidung in allen bis dahin unentschiedenen gewesenen wechselseitigen Anforderungen, instruirte hiernach auch die betreffenden Ministerien, wodurch diese ganze Angelegenheit als beendet zu betrachten ist.

In dieser Kabinetsordre sprach, hinsichtlich der Regulirung des städtischen Kriegsschuldenwesens, der König sich nachstehend aus:

---

*) s. Akten des Minist. des Innern, Stadt Berlin Kämmerei-S. Vol. 3, Nr. 16.

„Aus den Mir vorgelegten Verhandlungen über die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt Berlin, habe Ich gern ersehen, daß die städtischen Behörden sich nunmehr von dem Ungrunde des bisher an die Staatskasse erhobenen, angeblich aus der Kriegsperiode herrührenden Anspruchs überzeugt und anerkannt haben, daß der Staatskasse eine überschießende Forderung zustehe. Da gleichzeitig auch auf alle Ansprüche an den Staat und die Kur- und Neumark, so weit dieselben aus der Kriegsperiode des Jahres 1806 und der folgenden Jahre herrühren, ausdrücklich Verzicht geleistet worden ist, so will Ich aus Billigkeitsrücksichten der Stadt diejenige Summe erlassen, welche die Staatskasse noch aus jener Zeit zu fordern hat, und welche nach den Mir eingereichten Verhandlungen und nach dem eigenen Zugeständniß der städtischen Behörden fast 800,000 Thlr. beträgt, sich jedoch durch theilweise Kompensazion mit den Rückständen der der Stadt zuerkannten Entschädigung für den Verlust der Einlagegefälle und des Bierzieseantheils, ungefähr bis auf 600,000 Thlr. ermäßigt. Diesen Erlaß wird die Stadt Berlin zugleich als einen Beitrag des Staats zu der von ihr gezahlten Kriegskontribuzion zu betrachten haben, wogegen Ich den Antrag auf Bewilligung einer höheren Beihülfe zu dem fraglichen Zweck, wiederholt zurückweisen muß, weil ein solcher Anspruch weder aus Meiner in Bezug genommenen Ordre vom 29. August 1807, oder andern Zusicherungen hergeleitet, noch durch die damaligen oder jetzigen Verhältnisse der Stadt begründet werden kann. Bei dem im Gesuche vom 8. Juni d. J. ausgesprochenen Verlangen, in Rücksicht auf die gezahlte Kriegskontribuzion, mit der Kurmark völlig gleich behandelt zu werden, ist namentlich übersehen, daß bei der Bewilligung an die Provinz besondere Rechtsverhältnisse obgewaltet haben, aus welchen dieselbe die Uebernahme eines Theils ihrer Kriegsschuld auf die Staatskasse rechtlich fordern könnte. Dergleichen zu Gunsten der Stadt Berlin sprechende Gründe sind nicht vorhanden, und es ist um so weniger Veranlassung,

die übrigen Einnahmen des Staats durch Befriedigung der Stadt Berlin von einem Theile der ihr obliegenden Kriegsschuld zu belasten, als den angestellten Ermittelungen zu Folge die Kommune wohl im Stande ist, mit den bisherigen Einnahmen ihre Ausgaben zu decken, zumal wenn Ich, wie hiermit geschieht, genehmige, daß das Aufkommen der für die Stadtkasse erhobenen indirekten Steuern und Steuerzuschläge, so weit dasselbe nach dem unter Beibehaltung der von Mir unterm 24. Juni 1829*) genehmigten Tilgungsperiode, für sämmtliche städtische Schulden und aufzustellenden Amortisazionspläne zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden nicht erforderlich ist, nach näherer Bestimmung der vorgesetzten Behörden, zu anderweitigen Kommunalausgaben verwendet werden darf.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

An Friedrich Wilhelm.

den Magistrat zu Berlin."

---

*) s. S. 304.

Sechster Abschnitt.

Fortsetzung des zweiten Abschnitts; Zustand und innere Verwaltung der Kurmark nach dem Tilsiter Frieden bis zum Dezember 1808. Leistungen der Provinz in diesem Zeitraume und Zusammenstellung derselben mit denen in der früheren Periode seit dem Oktober 1806.

Enthaltend: Erste Abtheilung.
Zweite Abtheilung.
Dritte Abtheilung.

Erste Abtheilung.

Zustand der Kurmark zwischen Elbe und Oder, insbesondere Größe, Volksmenge, Oberbehörden, die von den Franzosen und die vom Könige eingesetzt worden.

Der Umfang der Kurmark war durch die im Tilsiter Frieden erfolgte Abtretung der Altmark auf die Distrikte derselben zwischen den Strömen Elbe und Oder beschränkt worden.

Die Größe der Provinz hatte betragen im Jahre 1804/5 447½ □ Meilen.

Von der Altmark verblieben der Kurmark nur die auf dem rechten Ufer der Elbe belegenen vier Ortschaften Schönhausen, Fischbeck, Zwischenteich und die Kolonie Neu-Werben nebst den dazu gehörigen Grundstücken; wogegen das Priegnitzsche Dorf Werder, welches auf dem linken Elbufer lag, zur Altmark überging. Man nahm den Umfang der zur Kurmark von der Altmark abgetretenen Grundfläche damals

zu ungefähr . . . . . 1¾ □M.
an, wodurch von der vorhandenen Größe der
Altmark von . . . . . 76¾ =
nur zur Abtretung ans Königreich Westphalen
verblieben . . . . . 75 □M.
Diese von den vorbemerkten . . . . . 447½ =
der ganzen Kurmark abgezogen, ergab eine Größe
von . . . . . 372½ □M.
für den der Krone Preußen verbliebenen Theil der Kurmark zwischen Elbe und Oder *).

Die Volksmenge der Kurmark hatte im Jahr 1804/5 betragen . . . . . 855,080 Personen
darunter befanden sich an Militair . . 57,341 =
also ohne solches an Zivileinwohnern 797,739 Personen **)

Nach einer dem statistischen Bureau auf dessen Verlangen von der Kurmärkischen Regierung am 22. Oktober 1826 gemachten Anzeige, bestand die Bevölkerung der Altmark ohne Militair im Jahr 184/5

1. Auf dem platten Lande aus . . . . . 79,356 Einw.
Von diesen wohnten jedoch in den vorgedachten
4 Ortschaften auf dem rechten Ufer der Elbe
und zwar in Fischbeck . . . . . 269 Einw.
in den zwei Antheilen des Dorfes
Schönhausen und in den dazu ge-
hörigen Vorwerken . . . . . 921 =
im Dorfe Zwischenteich . . . . . 55 =
und in der Kolonie Neuwerben . . 36 =
sind . . . . . 1,281 =
so daß nach Abzug dieser, von der Altmark nur 78,075 Einw.
und die Seelenzahl des Dorfes Werder mit . . 188 =
zusammen 78,263 Einw.
sich auf dem linken Ufer der Elbe befanden.

---

*) und **) Wegen der aufgeführten Zahlen s. das vorangegangene Werk: die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, S. 4, 5 u. 9.

Transport 78,263 Einw.

2. In den altmärkischen Städten war die Bevölkerung (ohne Militair) angegeben zu 24,570 =

Hiernach befanden sich 1804/5 in dem am linken Ufer der Elbe belegenen Theil der Kurmark . . . . . 102,833 Einw.

Werden diese von der ganzen in der Kurmark 1804/5 ohne Militair vorhandenen Bevölkerung von . . . . . 797,739 =

abzogen, so verbleiben . . . . . 694,906 Einw.

für den zwischen der Oder und Elbe belegenen Theil der Kurmark.

In diesem Theile der Provinz sind in den Kriegsjahren keine statistische Nachrichten wie vor 1806 aufgenommen worden. Erst nachdem das Land im Dezember 1808 von den Franzosen geräumt war, stellte im Jahr 1809 die kurmärkische Regierung die eingezogenen Nachrichten über die Volksmenge der Provinz für 1808 zusammen. Mit Einschluß der damals mit der Kurmark vereinigten drei Magdeburgischen Kreise betrug die Anzahl der Zivileinwohner 708,992 Einw.

nach Abzug der Seelen in den drei Magdeburgischen Kreisen von . . . . . 58,624 =

blieben aber nur für die Kurmark . . . . . 650,368 Einw.

Im Jahr 1804/5 waren nach Vorstehendem gewesen . . . . . 694,906 =

also hatte sich in den Kriegsjahren die Bevölkerung um . . . . . 44,538 Einw.

vermindert.

Die einzelnen Nachweisungen, woraus die ausgemittelte Einwohnerzahl für 1808 zusammengestellt worden, sind vernichtet, und hat sich nur noch gefunden, daß in diesem Jahr die Zivilvolksmenge in Berlin betragen hat 145,941 Einw. *)

*) Diese Zahl ist auch im Politischen Journal, 1809, S. 1116, gleichlautend aufgeführt.

Transport 145,941 Einw.
Da nun solche im Jahr 1804/5 . . . . . 156,661 = *)
betrug, so hatte sich die Volksmenge 1808/9
um . . . . . 10,720 Einw.
vermindert.

Im Jahr 1810 wurde eine Volksaufnahme nach einer neuen Vorschrift für 1809 angeordnet; diese ergab für die Kurmark zwischen Oder und Elbe nach dem vierten Abschnitt S. 580 . . . . . 652,855 Zivil-Einw.
Da nun im Jahre 1804/5 vorhanden
gewesen waren . . . . . 694,906 = =
so waren im Jahr 1809 weniger vorhanden . . . . . 42,051 Zivil-Einw.
also gegen 1808 von . . . . . 44,538 = =
hatte sich in diesem Jahr die Volksmenge
schon wieder vermehrt um . . . . . 2,487 Zivil-Einw.

Speziellere Nachrichten über die Bevölkerungsverhältnisse der Kurmark in den 3 Jahren 1806—9 haben sich weder aus Akten, noch aus Büchern entnehmen lassen. Nur für Berlin finden sich Nachrichten über die Geborenen und Gestorbenen in den Jahren 1806—9, welche in diesem Abschnitt unter Medizinalpolizei abgedruckt sind. Im Jahre 1810 ist die statistische Tabelle für die Kurmark zuerst wieder als völlig übersichtlich zu betrachten **).

Nach dem Abschluß des Tilsiter Friedens vom 9. Juli und den Bestimmungen in der Konvenzion vom 12. Juli

---

*) Nach dem vorangegangenen Werke: die Kurmark vor 1806, S. 10, sind . . . . . 182,157 Einwohner
aufgeführt; darunter befinden sich Militairpersonen nach Tabelle III. des Werks . . . . . 25,496 =
und verbleiben die in der Tab. III. auch verzeichneten . . . . . 156,661 Zivileinwohner.

**) Die Resultate finden sich im Amtsblatt der kurmärkischen Regierung von 1811, im zweiten Ergänzungsblatt am Ende der Vergleichung mit den Resultaten aus den Jahren 1804—5, die in dem vorbemerkten Werke: die Kurmark vor Oktober 1806, verzeichnet sind.

1807, hofften alle Einwohner der der Krone Preußen verbliebenen Provinzen, von der Besetzung derselben durch die französische Heeresmacht und von den französischen Behörden bald befreit zu werden. Nach der letztgedachten Konvenzion sahen die Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder diesem Zeitpunkte zum 1. Oktober 1807 entgegen. Sie erwarteten mit Hoffnung und Sehnsucht nicht allein diesen Zeitpunkt, sondern auch die baldigste Rückkehr des Königs, seiner Familie und der höchsten Staatsbehörden nach Berlin. Aber schon in den ersten Tagen des Monats August 1807 stellte es sich heraus, daß es gar nicht in den Absichten des Kaisers Napoleon lag, diese Hoffnungen zu erfüllen, da derselbe die Räumung der dem König zurückzugebenden Provinzen an Bedingungen knüpfte, nach welchen der Zeitpunkt der Räumung in ungewisse Ferne verschoben war. Wie der Kaiser Napoleon diesen Zeitpunkt nach dem Abschluß der Pariser Konvenzion vom 8. September 1808 und bis zum Abmarsch seiner Truppen zu Anfang des Monats Dezember 1808 unter den nichtigsten Vorwänden fortwährend hinausrückte, ist in der Abtheilung B. des vierten Abschnitts speziell gezeigt worden. Durch die Strenge, womit die französischen Behörden die von der Provinz verlangte Kriegskontribuzion, sowie die laufenden königl. Gefälle erpreßten, und durch die Last der in diesem Zeitraum angeordneten Einquartirungen sehr bedeutender französischer Truppenmassen, wurden Behörden und Einwohner der Kurmark so hart gedrückt, daß der Zustand derselben, mit Ausnahme dessen in dem Zeitraum der Besetzung der Provinz vom 22. Oktober bis zur Mitte November 1806, noch weit trauriger war, als der, in welchem sie sich in der Zeit vom November 1806 bis zum August 1807 befunden hatten. In welchen drückenden Verhältnissen die Einwohner und Behörden der Kurmark zwischen Elbe und Oder in dem Zeitraum vom 1. August 1807 bis zu Ende des Jahres 1808 sich befanden, wie solche unter der speziellen Leitung der französischen Behörden sich benommen und was, mit Ausnahme der Kriegskontri-

buzion, hinsichtlich welcher im fünften Abschnitt die speziellen Ergebnisse schon aufgeführt sind, die Einwohner derselben geleistet und geduldet haben, ist am Schlusse dieses Abschnitts zusammen gestellt werden.

Was zuvörderst die Stellung und die Wirksamkeit der königl. preußischen Behörden in der Kurmark zwischen Elbe und Oder betraf, so bestanden die vom Kaiser Napoleon am 3. November 1806 (S. 108 fg. im ersten Abschnitt) getroffenen Anordnungen, und blieben die Verhältnisse, sowie solche im zweiten Abschnitt (S. 177 fg.) geschildert sind, nur daß zeitweise in dem Personale der höheren französischen Militair- und Zivilbeamten Aenderungen eintraten.

Die ganze französische Zivilgewalt hatte der Kaiser Napoleon in die Hände des Generalintendanten der Armee Daru gelegt, unter welchem der Ordinateur en Chef Mathieu Favier die laufenden Verwaltungsangelegenheiten aller französischen Truppen bis zum rechten Rheinufer besorgte. Den Verwalter aller Finanzangelegenheiten Estève berief er ab, und übertrug dessen Geschäfte im August 1807 dem Intendanten der Mittelmark und der Stadt Berlin, Bignon, zunächst unter Beibehaltung dieser seiner bisherigen Stellung, welche er jedoch später (am 9. Mai 1808) an den zu deren Uebernahme nach Berlin gesandten Staatsrathsauditeur Staffardt abtrat *).

Durch den Erlaß vom 13. November 1806 hatte der Kaiser dem Estève zur Unterstützung in der Verwaltung der Finanzangelegenheiten mehrere, zwar gebildete und anständige, aber sonst praktisch unerfahrene junge Staatsauditeure beigesellt (S. 116 des ersten Abschnitts). Nach Esteve's Ab-

*) Die Ernennung des Staffardt als Intendanten der Mittelmark und der Stadt Berlin, dem als frühern Intendanten in Marienwerder ein nicht vortheilhafter Ruf vorangegangen war, machte Bignon den preußischen Behörden in der Kurmark am 6. Mai 1808 mit dem Bemerken bekannt, daß dieser die Provinz nicht drücken solle, da er sich ihrer sicher annehmen und sie gegen Misbrauch und Gewaltschritte schützen werde. Dies hat er auch mehrfach gethan.

gang wurden diese in gleicher Art unter Bignon gestellt. In den Monaten Oktober und November 1807 aber wurden fast alle zu andern Stellen nach Frankreich zurückberufen und unter Daru und Bignon erhielten untergeordnetere, in der französischen Verwaltung angestellte Beamte die von ihnen bekleideten Stellungen. Die Veränderungen in dem vorgedachten Personale waren folgende:

Es erhielten die Verwaltungen in der Kurmark und zwar
der Akzise und Zölle . . . . . ein Sekretair Houdelot,
der Lotterie . . . . . Teulon,
der Salz-, Berg- und Hüttenwerke . . . . . Mieges,
der Stempel und Münze . . ein Kontrolleur Deswismes,
der Grundsteuer . . . . . ein Sekretair Rikot,
der Posten . . . . . ein Doktor Barbiguiers,
der Domainen und Forsten, jedoch unter spezieller Leitung des Bignon, ein Sekretair d'Aubignose.

Außerdem wurde die Verwaltung des Brenn- und Bauholzkomtors dem Sekretair Bignon's, frühern Magazinaufseher Noel übertragen *). Auch hatte der Kaiser Napoleon zu Anfang des Monats Dezember einen Sieyes, Neffen des

*) Nach den von der Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission dem Könige bis zum Dezember 1808 erstatteten Zeitungsberichten hatten die preußischen Behörden und Einwohner durch die Ernennung der vorbemerkten Personen als französische Verwalter sehr gelitten. Die abgegangenen Staatsauditeure werden als Männer von Ehr- und Pflichtgefühl bezeichnet, die neu ernannten Personen dagegen als Parvenüs, die nur gemeinen Gewinn suchten und sich durch Sittenlosigkeit auszeichneten. Dasselbe Urtheil fällten Alle, die mit diesen Männern damals in Geschäftsverbindungen standen. Sie waren, wenngleich ungebildete, doch größtentheils sehr verschlagene Männer, von denen die Behörden vielfach sehr belästigt wurden. Für den schlechtesten hielt man den Barbiguiers, dem der Teulon und der Mieges nicht fernstanden, wogegen der d'Aubignose als der Bessere unter ihnen angesehen wurde. Der Barbiguiers erbrach nicht allein Briefe, die mit der Post abgingen und ankamen, was damals erlaubt war, sondern er nahm aus denselben alle geldwerthe Papiere, die gar nicht oder nicht vollständig deklarirt waren, an sich, und wurden solche nie wieder zurückgegeben. Eine besondere Fundgrube für ihn war die Ausstellung der Passe zur Expertazion von

berühmten Abbé Sieyes, als Generalinspektor über alle preußische Posten in den von seinen Truppen besetzten Provinzen ernannt. Den zur Oberaufsicht bei der Versorgung der Stadt Berlin mit Lebensmitteln im November 1806 (S. 116 des ersten Abschnitts) ernannten Staatsauditeur Petiet*) rief der Kaiser nach Frankreich zurück, woselbst er ihm die Inspektion der kaiserlichen Schlösser übertrug.

Die Intendanten Pietchambelle und Gaspard, welche im November 1806 vom Kaiser als Intendanten für die Uckermark und Priegnitz ernannt wurden, verblieben in ihren Stellungen bis zum Abmarsch der Franzosen.

In militairischer Hinsicht hatte der Kaiser Napoleon in diesem Zeitraum nachstehende Aenderungen getroffen:

Den Generalgouverneur von Pommern, Magdeburg, der Neu- und Kurmark Clarke berief er im August 1807 zum Kriegsminister an die Stelle des am 9. August 1807 zum Vizekonnetable ernannten Berthier, Fürsten von Neuchatell**) und löste zugleich das Generalgouvernement für die obengenannten Provinzen auf***). Die Leitung der Militair-

---

baaren Geldsummen ins Ausland. Für Geld waren solche zu allen Zeiten und unter allen Konjunkturen von ihm zu erhalten.

Höchst nachtheilig wirkten diese Männer und ihre Untergebenen durch ihr Verfahren und ihren unmoralischen Lebenswandel auf einen Theil der Bevölkerung Berlins und der Kurmark.

*) Nach seinem Abgange wurde die von ihm verwaltete Stelle nicht wieder besetzt. Als aber in Berlin im Mai 1808 Unruhen wegen der Brotnoth ausbrachen und der Polizeipräsident Büsching seinen Abschied nahm, wurde dem S. 317 genannten Sekretair Teulon die desfallsige Oberaufsicht wiederum übertragen.

**) s. Telegraph 1807, S. 935, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 100.

***) Nach dem Tagsbefehl des Clarke vom 19. August 1807 (Telegraph 1807, S. 924) legte derselbe sein Generalcommando an diesem Tage nieder und reiste am 21. August von Berlin ab; s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 101; auch Nr. 102, wo die Verdienste des Clarke und Hülin um die Stadt Berlin vom Comité administratif sehr lobend anerkannt werden.

angelegenheiten in den der Krone Preußen verbliebenen Provinzen übertrug er den französischen Marschällen, denen er die einzelnen Theile der noch besetzten preußischen Provinzen zum Kantonement ihrer Truppen zugewiesen hatte *). Die Priegnitz, die Mittelmark einschließlich Berlin und die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe, standen hiernach vom 19. August 1807 bis 17. August 1808 unter dem Marschall Victor, welcher das erste Armeekorps befehligte, und dem alle deutsche Truppentheile, sowie die drei französischen Küraſſierdivisionen, welche in den gedachten Distrikten zeitweise kantonirten, untergeben waren.

Die Uckermark war während dieses Zeitraums bis zum Dezember 1807 gleichfalls seinem Kommando untergeben, wurde aber dem Generalkommando des Marschall Soult, der die Truppen rechts der Oder befehligte, als er sein Hauptquartier am 15. Dezember 1807 nach Stettin verlegte, zum Kantonement seiner Truppen mit übergeben. Nach dem Abmarsch des Marschalls Victor mit dem ersten Armeecorps am 16. Aug. 1808 besetzte der Marschall Soult mit einem Theil seiner Truppen die sämmtlichen Provinzen zwischen Elbe und Oder, und verlegte sein Hauptquartier am 17. Aug. 1808 von Stettin nach Berlin **) Die Kurmark zwischen Elbe und Oder stand von da an bis gegen Ende des Monats Oktober 1808 ***) ganz unter seinem Militairkommando. Nach dem Dekret vom 12. Okt. 1808 aus Erfurt (S. 551 des vierten Abschnitts) hatte der Kaiser Napoleon die im Oktober 1806 errichtete sogenannte große Armee aufgelöst und bestimmt,

*) s. den dritten Abschnitt S. 415.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 99, und Telegraph 1808, S. 926.

***) Der Marschall Soult reiste von Berlin am 25. Sept. 1808 ab, um bei der Ankunft des Kaisers Napoleon in Erfurt am 27. September zu seinem Empfange anwesend zu sein. Nach des Kaisers Abreise von dort nach Paris begab derselbe sich gleichfalls dorthin und wurden bis zur Ankunft des Marschalls Davoust Ende Oktober 1808 die militairischen Angelegenheiten in der Kurmark von dem Chef des Soult'schen Korps, Divisionsgeneral Campan, geleitet.

daß alle französische Truppen, welche sich noch in den preußischen und deutschen Provinzen befanden, unter das Oberkommando des Marschall Davoust gestellt wurden und vom 15. Oktober an, den Namen Rheinarmee führen sollten.

Bis zur Räumung der sämmtlichen preußischen Provinzen sollte, nach seinem Befehl, der Marschall Davoust in Berlin verweilen. Derselbe traf dort am 27. Oktober 1808 ein*), und veröffentlichte unterm 30. Oktober 1808**) den Tagesbefehl des Kaisers vom 12. Oktober 1808. Zugleich machte er bekannt, welche höhere Offiziere und Beamte zu seiner Umgebung gehörten. Vom 27. Oktober bis zum 2. Dezember 1808 war sein Hauptquartier in Berlin. Am letzteren Tage brach er mit demselben von Berlin auf nach Wittenberg und ging von dort bald darauf nach Erfurt.

Zugleich mit dem Generalgouverneur Clarke im August 1807 wurde der Kommandant von Berlin General Hülin vom Kaiser Napoleon abberufen und zum Divisionsgeneral und Kommandanten von Paris befördert. Dessen Stelle und zugleich die Kommandantur der Mittelmark, welche Clarke selbst geführt hatte, übertrug der Kaiser dem Divisionsgeneral St. Hilaire. Bis zu dessen Eintreffen versah die Geschäfte der Divisionsgeneral Michaud, und als dieser Anfangs September 1807 den Oberbefehl über die Baierschen und Würtembergschen Divisionen in der Kurmark erhielt, der General Dupont vom Victor'schen Korps. Der General St. Hilaire versah seinen Posten bis zum 3. Dezember 1808. Er verließ Berlin am 5. Dezember***), ging dann nach Stettin und übernahm seine Division, die in den drei Oderfestungen und Stralsund vertheilt war, wieder.

In der Uckermark verblieb bis zu Ende des Monats September 1808 der im November 1806 dort als Militair-

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 130.

**) s. dieselbe, 1808, Nr. 132; Telegraph 1808, S. 3031.

***) s. Kammer-Akten Gen. Fach 1, Nr. 1; ferner S. 569 des vierten Abschnitts und Spen. Ztg. 1808, Nr. 146.

kommandant angestellte Bataillonschef Hariet, welchem von da an bis zum 4. Dezember 1808 der Bataillonschef Armenel als Militairkommandant folgte.

In der Priegnitz war der im November 1806 ernannte Oberst Nerin schon Ende Dezember 1806 versetzt. Ihm folgte der Bataillonschef Lefebre Duplangür am 1. Januar 1807 als Militairkommandant und blieb bis Oktober 1808 in dieser Stellung. Von da an bis zum 4. Dezember besorgte der Bataillonschef Asseline diese Geschäfte.

Der vom Kaiser Napoleon zum Ordinateur en Chef unter dem Gouvernement des Generalgouverneurs Clarke im November 1806 ernannte Lambert verblieb auch für die Kurmark bis zu Anfang des Monats Dezember 1808 in dieser Stellung und machte der Marschall Victor dies am 25. August 1807 *) mit dem Bemerken bekannt, daß alle Marschälle, Generale und Kriegskommissäre hiernach mit Anweisung versehen wären. Alle Requisizionen für die Kurmark wurden in diesem Zeitraum von ihm an die preußischen Behörden erlassen, und mußten die einzelnen Ordinateurs der französischen Korps, die in der Kurmark kantonirten, ihre Requisizionen der Regel nach durch ihn gehen lassen. Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen vorkamen, so ward stets darauf gehalten, daß solche später vom Lambert bestätigt wurden.

Wenngleich hiernach die sämmtlichen preußischen Behörden in der Kurmark vom Tilsiter Frieden bis zu Anfang des Monats Dezember 1808 unter direkter Leitung und Führung der französischen Zivil- und Miliairbehörden verblieben, so hatte der König Friedrich Wilhelm der Dritte doch, wie in der Abth. A. des 4. Abschnitts bemerkt worden, Kommissarien und Behörden ernannt, an welche sich die Einwohner und Behörden der Provinz wenden, und bei denen sie Hinsichts der Anforderungen der Franzosen, so wie überhaupt in zweifel-

*) s. Kammer-Akten, Franz. S. Fach 1, Nr. 1, Fol. 246 u. 247 das Nähere deshalb.

haften Fällen sich Rath und Unterstützung, ja selbst Entscheidung einholen konnten. Diese waren:

1. der Zivilkommissarius für die Kurmark und die drei Magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe, Kammerpräsident v. Gerlach, dem er die S. 444 ꝛc. des vierten Abschnitts aufgeführte Instrukzion ertheilt hatte;
2. die Behörden, welche eingesetzt waren, um an Stelle der im August 1807 entlassenen Minister, die Funkzionen bei den Zentral- und Provinzialbehörden zu vertreten, welche durch den Abgang der Minister ihre Vorstände verloren hatten, Abschnitt 4. S. 447 ꝛc.;
3. die unterm 30. August 1807 unter dem Präsidio des Geh. Oberfinanzraths Sack ernannte, von Letzterem organisirte Immediatkommission in Berlin, zur Entscheidung aller Justiz-, Geistlichen- und Schul-Beschwerde-Angelegenheiten, die sonst zum Wirkungskreise der entlassenen Justiz- und Geistlichen Minister gehört hatten; S. 448 ꝛc. des vierten Abschnitts.

Diese Einsetzungen waren den französischen Behörden zwar bekannt, sie nahmen von ihnen aber nur insofern Kenntniß, daß sie ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richteten, damit solche keinen hindernden Einfluß auf die von ihnen getroffenen Anordnungen übten. Deshalb erklärten sie vielfach, daß sie Anordnungen des Königs für preußische Behörden und Einwohner der von französischen Truppen besetzten Provinzen weder anerkennen noch dulden würden *). Auch machte der Marschall Victor am 24. August 1807 und Bignon am 26. August 1807 der Kammer noch besonders bekannt, daß ohne des Ersteren Zustimmung von den Behörden zwischen der Elbe und Oder nichts bekannt gemacht werden dürfe. Eine Grenzlinie war hinsichtlich des Wortes nichts, jedoch nicht gezogen. Die Kammer theilte diese Bestimmung allen Behörden am 8. September, sowie

*) s. im fünften Abschnitt S. 87 fg. und im vierten Abschnitt S. 526, 531 u. 609.

der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission am 31. August zur Kenntnißnahme mit*) und handelte deshalb nach ihrem Dafürhalten. Die vom König ernannten Behörden, und selbst die zur Unterhandlung mit dem Generalintendanten Daru wegen Ausführung des Tilsiter Friedensvertrages ernannte Immediat-Friedens-Vollziehungskommission mußten daher stets mit großer Um- und Vorsicht sich bewegen. Diese Aufgabe lösten sie aber auch in der Kurmark und wird ihnen, insbesondere dem Kammerpräsidenten v. Gerlach, das Zeugniß nicht versagt werden können, daß, während sie einer Seits für das Beste der Provinz vielfach nützlich gewirkt, sie andererseits sich so umsichtsvoll benommen haben, daß, die Ausweisung des Geh. Oberfinanzraths Sack aus Berlin durch den Generalintendanten Daru zu Anfange des Mai 1808 (S. 88) ausgenommen, keine besonders feindselige Kollision zwischen ihnen und den französischen Machthabern bekannt geworden ist.

Auch in diesem ganzen Zeitraume duldeten die französischen Behörden nicht, daß neue Beamte selbst nur zeitweise ohne ihre Zustimmung angestellt wurden. Die Angestellten mußten auch stets den vom Kaiser Napoleon (S. 110 im 1. Abschnitt) bestimmten Eid leisten, und nur wenn dies geschehen, genehmigten sie die Auszahlung der von den preußischen Behörden denselben bestimmten monatlichen Gehälter oder Diäten. Der König hatte zwar die Immediat-Friedens-Vollziehungskommission, sowie seine Provinzialkommissionen bestimmt angewiesen, daß, wie er dies in Preußen schon früher**) angeordnet hatte, der gedachte Eid von keinem neu angestellten Beamten geleistet werden dürfe. Es war dies aber nicht ausführbar, und wurden ihm deshalb von den

*) s. Kammer-Akten, Franz. S. Gen. Fach 1. Nr. 1.

**) s. des Königs Kabinetsordres vom 28. Nov. und 17. Dez. 1806, so wie die deshalb ihm vom Staatsministerio und den preußischen Behörden derzeit gemachten, von seiner Ansicht abweichenden Vorträge im 3. Abschnitt, S. 342—347.

obengenannten Behörden dringende Vorstellungen gemacht. Der König blieb zwar stets bei seiner Willensmeinung stehen, sah sich jedoch bei der Unmöglichkeit, solche durchzuführen, gezwungen, wenngleich nicht ausdrücklich nachzugeben, doch stillschweigend geschehen zu lassen, daß ihr nicht nachgelebt wurde, wie dies die vielfach deshalb eingesehenen Akten ergeben.

Zweite Abtheilung.

Verwaltung der preußischen Behörden in der Kurmark. Einwirkung der französischen Machthaber auf die Behörden und Einwohner der Provinz. Sonstige hierauf bezügliche Ereignisse.

Die Einwirkung der französischen Machthaber auf die einzelnen Landesverwaltungen in der Kurmark und deren Einwohner in dem Zeitraume vom Tilsiter Frieden bis zum 5. Dezember 1808 war wenig verschieden von der früheren, wie solche im zweiten Abschnitt für den Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden beschrieben worden.

I. Um die Justiz-, Geistlichen- und Schulangelegenheiten bekümmerten sie sich, insofern man nicht Geld von ihnen verlangte, fast gar nicht *).

II. In finanzieller Hinsicht galten in diesem Zeitraume fortwährend die Anordnungen, welche von Estève früher gegeben waren und im zweiten Abschnitt S. 179—184 speziell aufgeführt sind. Schon im Juli 1807, gleich nach dem Schluß des Tilsiter Friedens, wurde den einzelnen preußischen Behörden von den Intendanten und den speziellen Fach-Untergebenen des Estève bekannt gemacht, daß bis zur weiteren Bestimmung des Kaisers Napoleon den bis zum Frieden getroffenen Anordnungen der französischen Behörden die pünktlichste Folge zu leisten sei. Die Kurmärkische Kammer machte hiergegen Vorstellung, wurde aber deshalb zurück-

*) Was in beider letzterer Hinsicht, für die Zeit während der Anwesenheit der Franzosen in der Kurmark, sonst als besonders bemerkenswerth sich ereignet, ist im 7. Abschnitt, Abth. B. verzeichnet.

gewiesen *). Dieser Anweisung folgte gegen Ende des ersten Drittheils des August 1807 die Bestimmung, daß, bis die Provinz von den französischen Truppen geräumt und dem Könige wieder übergeben sein würde, sie weder den Anordnungen des Königs, noch denen seiner höheren Staatsbehörden irgendwelche Folge zu leisten, auch alle Ueberschüsse ihrer Kassen aufzubewahren, und nur ihre Anordnungen, wegen Verwendung irgend einer Art von Einnahmen, zu befolgen hätten. Gegen die Mitte des Monats August wurde allen preußischen Behörden bekannt gemacht, die gesammelten Bestände ihrer Kassen an die französische Kriegskasse abzuliefern. Mehrere preußische Behörden erlaubten sich, den französischen Vorgesetzten ihre abweichenden Ansichten vorzutragen, wurden jedoch deshalb getadelt und auf ihr den französischen Behörden und dem Kaiser Napoleon untergeordnetes Verhältniß verwiesen **).

---

*) s. die Anzeige des Kammerpräsidiums vom 15. August 1807 an die Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission, welcher selbiges den desfallsigen Schriftwechsel zwischen der Kammer, Bignon und Estève bis 6. August mittheilte, in den Akten der J. F. V.-Kommission, Kurmark Nr. 3, Vol. I. (Sekt. III, Nr. 3) im Schloßarchiv.

**) s. deshalb das Schreiben des Haudelot an die Mitglieder des Akzise- und Zoll-Departements in Berlin vom 14. August 1807 in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Afz.-S. Nr. 1, Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 18; ferner das Schreiben des Estève vom 12. August 1807 an die Mitglieder des General-Postamtes in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Postwesen Nr. 1, Schloßarchiv Sekt. 1, Nr. 244, welches lautet:

Je n'ai pas lu sans étonnement, messieurs, la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 8. Août. Son objet traite une question qu'il ne vous est pas permis de traiter en ce moment, puisque vous êtes les agents de l'administration française de qui vous avez reçu des pouvoirs. Vous ne devez pas perdre de vue les obligations que vous avez contractées, lorsq'on vous a permis de continuer vos fonctions, et ces devoirs ne cesseront que lorsque l'exécution des articles de la paix de Tilsit ayant eu son plein effet, il vous sera annoncé officiellement, que vous êtes relevés des engagements que vous avez pris. A l'égard des observations, que vous me presentez sur les depenses de votre ser-

Da nach dem Friedensschluß die Landesrevenüen aus den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen bis zum Abmarsch der kaiserlichen Truppen dem König verbleiben sollten, so hatte die Imm.-Fr.-Vollz.-Kommission zwar die Uebergabe der preußischen Kassen verlangt, solche aber, wie im vierten Abschnitt, Abtheil. B bemerkt worden, nicht bewirken können, jedoch die Versicherung erhalten, daß die bis zum Abmarsch der Truppen eingegangenen Revenüen auf die Rückstände der Kriegskontribuzion zur Anrechnung gebracht werden sollten. Als jedoch bis zu dem von Daru bestimmten Termine am 1. Oktober 1807 wegen Regulirung der von der Krone Preußen noch zu bezahlenden Kriegskontribuzion zwischen ihm und der J. Fr. V.-Kommission deshalb keine Vereinbarung stattgefunden hatte, erklärte er im Auftrag des Kaisers Napoleon der letzteren, daß vom 1. Oktober 1807 an die sämmtlichen Revenüen aus königlichen Kassen in den von französischen Truppen besetzten Provinzen für Rechnung der französischen Kriegskasse erhoben und zur Erhaltung der Besetzungstruppen und sonstiger durch die Verzögerung der Kriegskontribuzionszahlungen entstandener Verluste der kaiserlichen Kassen verwandt werden sollten. Zugleich wurden durch seine Untergebenen alle preußischen Behörden hiervon am 2. Oktober 1807 benachrichtigt und mit Anweisung versehen *). Die französischen Behörden

---

vice, il ne vous appartient pas de les faire et vous ne pourrez à cet égard opérer des réformes d'employés français, que lorsque je vous y aurais autorisé. J'ai etc. (signé) Estève.

*) In allen Akten der damaligen preußischen Provinzial- und Generalbehörden in Berlin befinden sich diese Verfügungen. Die an das Salzdepartement von Dupont-Delporte befindet sich in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Salzwesen Nr. 1, Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 277, und lautete:

Je vous previens, messieurs, que d'après des notifications faites par Mr. l'intendant général de l'armée aux plénipotentiaires Prussiens, en vertu d'ordres de Sa Majesté, c'est pour le compte de l'empereur que doivent être à date de 1. Octobre perçus les revenus de toute nature des provinces prussiennes, dans le cas

haben daher die zu den preußischen Kassen in den von ihnen besetzten Provinzen geflossenen Einnahmen vom 12. Juli 1807 bis 8. September 1808 sich ausliefern lassen und der preußischen Krone keinerlei Art von Abrechnung deshalb später vorgelegt, da nach der Pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 (S. 543 ꝛc. im vierten Abschnitt) die von Preußen noch zu bezahlende Kriegskontribuzion vom Kaiser Napoleon diktatorisch auf 140 Millionen Franks bestimmt wurde, welche Summe er später jedoch auf des Kaisers von Rußland Verwendung um 20 Millionen verminderte.

Wieviel die französischen Behörden in diesem Zeitraume von den Revenüen der Kurmark zwischen Oder und Elbe bezogen haben, hat nicht bestimmt ausgemittelt werden können, wenngleich die deshalb von der J. F. V.-Kommission gesammelten Nachrichten später durch den D. P. Sack dem Finanzministerio eingereicht worden sein sollen, da die desfallsigen Generalakten beider Behörden nach der Versicherung der Archivarien der älteren Registraturen nicht aufzufinden gewesen sind. Um eine möglichst annähernde Summe der sowohl vom 1. November 1806 bis zum Tilsiter Frieden, als von da ab bis zum 8. September 1808 zu den französischen Kassen abgelieferten Revenüen der Provinz zu ermitteln, hat der Verfasser die noch vorhandenen Rechnungen aus den Jahren 1806—9 und die Akten der J. F. V.-Kommission, worin sich die Aufforderungen an die betreffenden Behörden zur Einreichung der Kassenresultate befinden, eingesehen, und aus ersteren, mit Benutzung der Bemerkungen

---

ou les arrangements rélatifs aux contributions ne seraient pas terminés à cette époque. Il y a lieu les dits arrangements n'étant pas terminés en effet, de mettre à exécution à compter de ce jour la mesure prescrite par l'empereur.

Vous voudrez bien en consequence veiller à ce que les produits de votre département soyent verser en entier dans les caisses françaises et pour le compte de Sa Majesté, sans qu'il y ait aucune distraction des fonds qui en proviendront. J'ai etc.

(signé) Dupont Delporte.

der zuletzt gedachten Behörden in ihren resp. Berichten *), die folgende Zusammenstellung gefertigt.

---

*) Nach den Akten der J. F. V.-Kommission waren die speziellen Nachweisungen sämmtlich der General-Buchhalterei zur Benutzung beim Haupttableau zugestellt; deren Bücher und Papiere sind aber in keinem Archive aufzufinden gewesen. Andeutungen in einzelnen Aktenstücken der alten Archive ergeben jedoch, daß die ganze Summe, welche aus den von den Franzosen besetzten preußischen Provinzen für den Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis 8. Sept. 1808 aus königlichen Kassen entnommen worden, über . . . . . 12,650,000 Thlr.
betragen haben soll; rechnet man hierzu die Summe, welche von der J. F. V.-Kommission für den Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden (S. 498 des vierten Abschnitts) berechnet worden, mit . . . . . 2,742,755 =
so würde die ganze entnommene Summe . . . . . 15,392,755 Thlr.
betragen haben.

Nie würde diese Summe eine solche Höhe erreicht haben, wenn die französischen Behörden nicht auf alle mögliche Weise die etatsmäßigen Ausgaben beschränkt hätten, durch welches Verfahren der Krone Preußen nach Räumung des Landes noch viele Schulden und rechtliche Verpflichtungen zu befriedigen verblieben. Nach einem Berichte der Kurmärkischen Kammer vom 20. Januar 1809 an den O. P. Sack, in den Archiv-Akten des Lagerhauses, Kurmark Landesschulden-S. Nr. 15, ergiebt sich, daß für die zwei Jahre von Trinitatis 1806 und 7 noch an etatsmäßig bestimmten Ausgaben zu berichtigen waren

aus der Domainenkasse	170,791 Thlr. 21 Gr.
aus der Kriegskasse	80,352 = 15 =
zusammen	251,144 Thlr. 12 Gr.,

auch daß aus diesen beiden Jahren noch zur Bestreitung der vorstehenden Ausgaben an Resten ausstanden

bei der Domainenkasse	478,817.	3.	7.
bei der Kriegskasse	96,942.	18.	9.

zusammen . . . . . 575,759 Thlr. 22 Gr. 4 Pf.
und, wenn, wie nicht zu erwarten, letztere eingehen sollten, nur auf eine Ablieferungssumme von höchstens . . . . . 324,615 Thlr. 10 Gr. 4 Pf.
gerechnet werden könnte.

Uebrigens ist aus einer Beilage jenes Berichts zugleich zu ersehen, daß aus den beiden vorgedachten Kassen im Oktober des Jahres 1806 146,062 Thlr. 12 Gr. 8 Pf. nach Stettin geschafft und an die dortige Kammer abgeliefert worden.

Die Franzosen haben aus nachstehenden kurmärkischen Hauptverwaltungskassen zwischen Elbe und Oder bezogen:

1. Aus den Kassen der beiden Akzise-Direkzionen zu Berlin und Potsdam durch das Akzise-Departement in Berlin *)

für den Zeitraum vom 1. November 1806 bis 12. Juli 1807	1,126,496 Thlr.
für den Zeitraum vom 12. Juli 1807 bis 8. September 1808	1,957,550 "
zusammen	3,084,046 Thlr.

2. Aus der Stempelkasse in Berlin

für den Zeitraum vom 1. November 1806 bis 12. Juli 1807 **) . . .	36,121 Thlr.
für d. Zeitr. vom 12. Juli 1807 bis 1. Dez. 1807	55,141
für d. Zeitraum vom 1. Dez. 1807 bis 8. Sept. 1808 ***)	95,899
also vom 12. Juli 1807 bis 8. Sept. 1808	151,040 "
zusammen	187,161 " †)
Latus	3,271,207 Thlr.

*) s. Bericht des Akzise- und Zolldepartements vom 25. Nov. 1808 und die eingereichten Tableaus in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Akz. Zoll-S. Nr. 1 des Schloßarchivs Sekt. I, Nr. 18.

**) s. Bericht der Stempelkammer vom 31. August 1807 in d. Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Stempel-S. im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 27.

***) s. Berichte des Präs. v. Gerlach vom 20. Dezember 1807 und 16. September 1808 in den vorbemerkten Akten.

†) Außer dieser Summe war beim Einbruch der Franzosen im Oktober 1806 nach der Anzeige der Kurmärk. Kammer vom 9. Juli 1807 an Bignon, aus den einzelnen Stempelrezepturkassen noch entwendet worden an Stempelgeldern 1827 Thlr. und an Stempelmaterialien für 3740 Thlr., zusammen 5567 Thlr.

Transport 3,271,207 Thlr.

3. Aus der Berliner Postamtskasse *)

a. an baaren Zahlungen
für den Zeitraum vom 1. November 1806
bis 12. Juli 1807 . . . . 93,838 Thlr.
für d. Zeitraum vom 12. Juli
1807 bis 8. Sept. 1808 127,643 "
sind 221,481 Thlr.

b. für nicht bezahlte Estaffetten,
Kuriere und Reisen der
französ. Behörden in der
Kurmark 47,648

c. auf Anweisung der
letztern für die bei
der Post in Berlin
angestellten franzö-
sischen Beamten 23,600
sind . . . . . 71,248 Thlr.

zusammen . . . . . 292,729 Thlr.

4. Aus der General-Bergwerks-Kasse in Berlin

a. an baaren Zahlungen für die Kurmark
in dem Zeitraume vom 1. Nov. 1806
bis 1. Dez. 1807 . . . . . 28,745 "**)

für den Zeitraum vom 1. Dez. 1807 bis
8. Sept. 1808 wurden die Revenüen der

Latus 3,592,681 Thlr.

*) s. deshalb die Berichte des Generalpostamtes in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Postwesen Nr. 1 im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 244, woraus diese Zusammenstellung gefertigt worden und aus welchen sich auch ergiebt, daß aus den kurmärkischen Postkassen im Oktober 1806 durch Plünderungen 8512 Thlr. entwendet waren.

**) Um den Absatz der metallischen Fabrikate zu befördern, hatten die französischen Behörden den Preis derselben in den Magazinen schon am 20. Mai 1807 bedeutend heruntergesetzt; s. diese Verfügung in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 62, Beilage S. 1.

Transport 3,592,681 Thlr.

Bergpartie nicht mehr von den Franzosen direkt in Anspruch genommen, da sie alle Bestände und Utensilien derselben, abgeschätzt zu 126,016 Thlrn., dem Bankier Schickler nach einem Kontrakt v. 11./12. März 1808 für 115,000 Thlr. verkauft hatten. Dieser überließ die Bestände und die Verwaltung aller Anstalten dem Bergwerksdepartement und ernannte zum Kontrolleur zur Wahrnehmung seines Interesses den Bergamtsassessor Martins*). Schickler bezog nach Inhalt des Kontrakts aus der Kasse des Bergamts-Dep. allmälig die Summen zur Deckung der bezahlten 115,000 Thlr. nebst Prozente, Provisionen und sonstigen Auslagen. Für die kurmärkischen Anstalten wurde der Betrag zu 1/5 gerechnet, wonach man annahm, daß, nachdem der Kontrakt mit Schickler später aufgehoben worden, bezahlt waren . . . . . 26,500 = **)

b. an Plünderungen und nicht bezahlten Requisitionen in dem Zeitraume vom 23. Okt. 1806 bis 1. Dez. 1807 . . . Thlr. 40,276
und wegen nicht bezahlter Requisizionen in dem Zeitr. vom 1. Dez. 1807 bis 8. Sept. 1808 1,943

sind . . . . . 42,219 = ***)

Latus 3,661,400 Thlr.

*) Dieser talentvolle und gebildete Mann wurde später Vorsteher des Oberbergamts in den Marken, dann Berghauptmann des Oberbergamts in Brieg und zuletzt des in Halle, wo er, nachdem er sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert, noch jetzt im Ruhestande wohnt.

**) s. wegen dieser Summen die Akten der J. F. B.-Kommission, Gen. Bergwesen Nr. 1 u. 4, im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 35 u. 37.

***) s. wegen dieser Summen vorgedachte Akten, so wie die der J. F. B.-Kommission, Kurmark Reklamazions-S., Finanzarchiv im Lagerhause Nr. 1.

Transport 3,661,400 Thlr.

5. Aus der Berliner Haupt-Porzellanfabrik-Kasse
vom 1. Nov. 1806 bis 12. Juli 1807 . . . 61,115 =
Für den Zeitraum vom 12. Juli 1807 bis 8. Sept. 1808 fanden keine Ablieferungen statt *).

6. Aus der Gen.-Salzadministrazionskasse
für den Zeitraum vom 23. Oktober bis 31. Dezember 1806 . . . . . 32,385 Thlr.
für den Zeitraum v. 1. Januar bis Ende Oktober 1807 166,551 = **)
Vom 1. Nov. 1807 an wurden die Revenüen der Gen.-Salzkasse nicht ferner in Anspruch genommen, da die französischen Behörden am 1. Nov. 1807 die sämmtlichen Bestände ꝛc. an die Bankiers Schickler, Levy und Beneke verkauften. Nach der Rechnung der Gen.-Salz-Direkzion bis Ende Dez. 1808 erhielten diese aus den in der Kurmark erhobenen Geldern 184,361 = ***)
sind . . . . . 383,297 Thlr.

Latus 4,105,812 Thlr.

*) s. S. 498 im 4. Abschnitt, Abth. B, und den Bericht des Vorstehers der Anstalt Geh. O. F.-Rosenstiel an die J. F. V.-Kommissionen vom 5. Januar 1809 in den Akten des Lagerhauses, Finanzarchiv Ob. Präsidial-S. Nr. 3.

**) Diese Summen haben sich aus der dem Finanzministerio im Jahre 1809 übergebenen besondern Nachweisung der Einnahme und Ausgabe der General-Salzkasse für 1807 bis zum Schluß der französischen Administrazion ergeben.

***) Diese Summe ist ermittelt aus der Rechnung der Gen.-Salzkasse zu Berlin über die Einnahmen und Ausgaben von der ersten Salz-

Transport 4,105,812 Thlr.

7. Aus den Kassen der Kurmärkischen Kammer *) und zwar

a. aus der Domainen- u. Forstkasse nach den drei für 1806—9 später abgelegten Rechnungen

für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis 1. Juni 1807 . . . . . Thlr. 324,584
vom 1. Juni 1807—8 . . . . = 218,372
v. 1. Juni 1808 bis 8. Sept. 1808 119,026
Sind Thlr. 661,982

Außerdem haben die Franzosen in diesen drei Zeiträumen durch besondere Anweisungen zu ihren Zwecken zahlen lassen 39,700, 25,056 u. 14,543, sind 79,299

zusammen . . . . . 741,281 = **)

Latus 4,847,093 Thlr.

---

entreprise für den Zeitraum vom 1. Dezember 1807 bis Ende des Jahres 1808.

Außer dieser vorstehend bemerkten Nachweisung und Rechnung im Archiv des Finanzministeriums sind alle Akten der deshalb stattgefundenen Verhandlungen eingestampft und verkauft worden. In den Akten der J. F. V.-Kommission Nr. 1, Gen. Salzwesen im Schloßarchiv Sekt. I, Nr. 277, ist in einem Schreiben des G. Akzise- und Zolldepartements an den O. P. Sack vom 24. Januar 1809 des obgedachten Kontrakts vom 1. Nov. 1807 erwähnt worden.

*) Die sämmtlichen Akten der Kurmärkischen Kammer und Regierung aus den Jahren 1806—9, die hierüber sichere Auskunft geben könnten, so wie die Akten und alle Rechnungen der Ober-Rechnungskammer aus jener Zeit, sind vernichtet. Die noch vorgefundenen Akten im Finanzarchiv des Lagerhauses, Gen. Rechnungsdepartement T. II, Sekt. I, Nr. 17, über die von der Kurmärkischen Kammer und Regierung im Jahr 1809 eingereichten Kassenabschlüsse für den Zeitraum von 1806 bis 1809 haben ihrer Unvollständigkeit wegen keine Aufklärung gegeben. Nur die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Domainen- und Forstgefälle aus den drei Jahren 1806—9, welche die kurmärkische Regierung später gelegt hat, haben sich im Regierungskassen-Archiv, jedoch ohne Beläge, vorgefunden, woraus die aufgeführten Resultate zusammengestellt worden sind.

**) Außerdem waren nach einer Anzeige der K. Kammer v. 9. Juli

Transport 4,847,093 Thlr.

b. aus der Kriegskasse an direkter Kontribuzion, nach den für 1806—9 später abgelegten drei Rechnungen

für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis 1. Juni 1807 . . . . . Thlr. 208,875

für den Zeitraum vom 1. Juni 1807—8 223,601

für d. Zeitr. vom 1. Juni 1808 bis 8. Sept. 1808 nichts.

zusammen . . . . . 432,476 Thlr.

8. Aus der Kasse der Herrschaft Schwedt. Von dieser sind den Franzosen in den Jahren 1806—9 abgeliefert worden *)

für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis 1. Juni 1807 . . . . . Thlr. 25,741

für d. Zeitr. vom 1. Juni 1807—8 18,956

vom 1. Juni bis 8. Sept. 1808 . . . 5,439

zusammen 50,136

Zu dieser Summe hatten die Domainen und Forsten ꝛc., die in der Kurmark belegen waren, nach ihrem Verhältniß zu denen in Pommern und der Neumark von ⅓ zu ⅔ beigetragen . . . 16,712 Thlr.

Latus 5,296,281 Thlr.

1807 an Bignon noch aus einzelnen Provinzialkassen, beim Einbruch der Franzosen im Oktober 1806 entwendet worden

an Domainengefällen	13,970 Thlr.
an Forstgefällen	13,854 "
aus den Rendanturkassen der Ruppiner und Finow-Kanalgefälle	3,740 "
zusammen	31,564 Thlr.
so wie aus der Domainen-, Kriegs- und andern Kassen der Kammer in Berlin nach deren Beschlagnahme am 24. Oktober 1806 (S. 187 im 2. Abschnitt)	16,199 "
sind	47,763 Thlr.

*) s. deshalb Finanzarchiv im Lagerhause, Ober-Pr. Akten Herrschaft Schwedt Nr. 1, woraus die hier aufgeführten Resultate zusammengestellt sind.

Transport 5,296,281 Thlr.

9. Aus der Kasse der Wusterhausenschen Kammer*) haben die Franzosen in den Jahren 1806—9 nichts weiter erhalten, als daß einigen Beamten für Lieferungen von Getreide in das französische Magazin vergütigt werden mußten . . . . . 454 =

sind 5,296,735 Thlr.

Werden hierzu noch zum Ansatz gebracht die S. 330 berechneten Stempelgelder ꝛc. mit 5,567 Thlrn. und die Kammergefälle nach S. 335 mit 47,763 Thlrn, ... also 53,330 =

so beträgt die ganze Summe 5,350,065 Thlr.

Diese 5,350,065 Thlr. waren daher annähernd die Summen, welche vom 1. November 1806 bis 8. September 1808 die Franzosen aus den königlichen Kassen der Kurmark zwischen Elbe und Oder bezogen haben. Dies beträgt ungefähr ⅓ der ganzen Summe, die von denselben aus allen königlichen Kassen, in den von ihnen besetzt gewesenen, dem König von Preußen verbliebenen Provinzen zwischen den Strömen Weichsel und Elbe, nach Inhalt der Note zu S. 329, zu ihrer Feldkriegskasse erhoben worden ist.

Die von den Franzosen sonst vor dem 1. Nov. 1806 durch Plünderung der königlichen Kassen in der Kurmark genommenen Summen, welche jedoch nur theilweise haben bestimmt ausgemittelt und aufgeführt werden können, erhöhen obige Hauptsumme noch.

---

*) Der derzeitige Präsident der Wusterhausenschen Kammer v. Gerlach hatte den französ. Behörden erklärt, daß die Wusterhausenschen Kammer-Ueberschüsse dem Prinzen Ferdinand wegen einer Rente von 50,000 Thlrn. gehörten. Dieser erhielt auch zur Zeit der feindlichen Besetzung des Landes, auf Abschlag seiner Forderung aus der General-Domainenkasse, 50,000 Thlr. aus der Wusterhausenschen Kasse gezahlt. Der Zustand dieser Kasse am Schlusse des Jahres 1808 ist zu ersehen aus den Oberpräsidial-Akten im Finanzarchiv, Kurmark, Herrschaft Wusterhausen Nr. 2.

Ungeachtet der sehr strengen Kontrolle der französischen Machthaber gelang es dennoch der Gewandtheit einzelner preußischen Behörden und Personen, ersteren mehrartige Summen zu entziehen. So retteten die kurmärkischen Akzise- und Zolldirekzionen zu Brandenburg und Berlin eine bedeutende Summe kreditirter Gefälle, wobei insbesondere die berliner Kaufleute betheiligt waren, ungeachtet die französischen Behörden auf deren Zahlung, selbst noch in dem Zeitraume vom 8. Sept. bis 18. Nov. 1808, bestanden. Nach einer Ausmittelung des Akzise- und Zolldepartements im Februar 1809 betrugen die bis dahin festgestellten kreditirten Gefälle 738,412 Thlr., von welchen nach dem Abmarsch der Franzosen 652,819 Thlr. damals schon eingezogen und zu der königlichen Generalkasse abgeliefert waren. Hiervon waren aus Berlin und der Kurmark 193,047 Thlr. nachgezahlt *). Die K. Kammer verweigerte stets jede von den Franzosen verlangte exekutivische Beitreibung der rückständigen Domainen- und ordinairen Kontribuzionsgefälle von den Einwohnern der Provinz, indem sie vorstellte, daß solche bei Zahlung der Kriegskontribuzion und der Lagergelder, bei Verpflegung der durchmarschirenden und später ein Jahr lang kantonirenden französischen Truppen, so angestrengt und zurückgekommen seien, daß sie außer Stande wären, die ordinairen Gefälle zu berichtigen. Die desfallsigen Reste waren daher beim Abmarsch der Franzosen sehr bedeutend, wie solches später in der etwanigen Fortsetzung dieses Werks vom Jahr 1809 ꝛc. gezeigt werden wird. Wie schon im zweiten Abschnitt S. 183 bemerkt worden, wurden die Ueberschüsse der Berliner Mühlen-Verwaltungsbehörde den Franzosen ganz entzogen. Sie erhielten nur vom 1. Nov. 1806 bis 8. Sept. 1808 die in diesem Zeitraum fälligen Summen von den jährlich etatsmäßig bestimmten 83,312⅔ Thlrn., die in monatlichen Raten zur Domainenkasse abgeliefert wurden.

*) s. Finanzarchiv im Lagerhause, Ob. Pr. der Marken und Pommern, Akzise-S. Nr. 2.

Hierdurch erhielt der Präsident v. Gerlach für jenen Zeitraum einen auf 46,900 Thlr. nachmals berechneten Ueberschuß, welchen er bis zur Zurückgabe der Kassen am 18. November 1808 theils zu dringenden Vorschüssen verwendete, theils beim Bankdirektor Hundt belegen ließ. Später wurde der ganze Betrag aber für Staatsrechnung vereinnahmt.

Auch aus den Revenüen der Herrschaft Wusterhausen erhielten die Franzosen, wie solches schon S. 336 erwähnt worden, durch das gewandte Benehmen des P. v. Gerlach nichts.

Außer den laufenden Hebungen hatten die französischen Behörden besonders nach dem Tilsiter Frieden ihr Augenmerk auf das vorhandene Grund- und Betriebsvermögen der Bergwerk-Salz-Porzellan-Fabrik, so wie der Domainen- und Forstverwaltungen geworfen, um so viel als möglich von jenen Gegenständen zu veräußern und die daraus gewonnenen Summen zur französischen Kriegskasse einzuziehen. Sie befahlen daher im Herbst 1807 den betreffenden Verwaltungsbehörden, Aufnahmen von dem Werth der Grundbesitzungen, der damit verbundenen Betriebsanstalten, so wie der vorhandenen Inventarien und Naturalbestände zu veranlassen, und ihnen solche einzureichen.

Ohne auf die von den Bergwerks- und Salzbehörden bei Einreichung des Geforderten gemachten Vorstellungen, daß auf ihren Fabrikazions-Anstalten und den vorhandenen Inventarien und Beständen bedeutende Schulden ruhten, und solche ihren Gläubigern verpfändet wären, irgend Rücksicht zu nehmen, stellten sie solche zum Verkauf, nachdem sie schon vorher alle metallischen Produkte in den Waarenlägern zu 6—10 Prozent Rabatt verkauft hatten, um solche zu ihrem Vortheil schnell zu versilbern *). Zur Verhütung der öffentlichen Versteigerung dieser Gegenstände fanden sich, unter

*) s. in der Spener'schen Zeitung, 1807, Nr. 61, S. 6, die desfallsige Bekanntmachung des Staatsauditeurs Dupont-Delporte vom 20. Mai 1807.

geheimer Zustimmung der obern preußischen Behörden, Berliner Bankiers bereit, darüber Kaufverträge mit den französischen Machthabern abzuschließen, wie solches schon S. 332 und S. 333 bemerkt worden. Nachdem dies geschehen, bekümmerte sich die französische Behörde nicht weiter um diese Verwaltungsgegenstände. Die Bankiers überließen den königlichen Behörden Alles, was sie gekauft hatten, zur Fortführung der Verwaltung für ihre Rechnung, und ernannten nur Bevollmächtigte, welche die Verwaltung kontrolliren und darüber wachen sollten, daß ihre Machtgeber die bezahlten Kaufsummen, so wie der nach den damaligen Konjunkturen, bei so verwickelten und gewagten Geschäften, zu verlangenden bedeutenden Zinsen und Provisionen mit Sicherheit erhielten. Die Verwaltungsbehörden wurden hierdurch dem sehr drückenden Einfluß der französischen Behörden enthoben und in den Zustand gesetzt, nicht allein ihre Anstalten, sondern auch die in ihren Verwaltungsbezirken beschäftigten Arbeiter zu erhalten, wenn sie gleich, besonders die Bergwerksverwaltung, große Verluste erlitten *).

Die Porzellan-Manufaktur-Verwaltung, welche jährlich etatsmäßig 47,380 Thlr. zur Disposizion des Königs abliefern sollte, und zur Bestreitung der Betriebs- und Debitskosten von etatsmäßig über 122,000 Thlr., so wie zur Zinszahlung von schuldigen Kapitalien und sonst zu verwendenden allgemeinen Verwaltungs- ꝛc. Kosten auf eine Einnahme von über 186,000 Thlr. rechnen mußte **), wurde bald nach der Besitznahme Berlins besonders hart von den französischen Behörden bedrängt. Diese beschlossen auf die möglichst schnellste Weise die vorhandenen großen Waarenbestände der Anstalt zu verkaufen, um in kürzester Zeit im Besitz des dafür zu erreichenden Geldwerthes zu gelangen. Zu diesem Zweck setz-

*) s. dieserhalb die S. 333 angezogenen Gen. Akten der J. F. D.-Kommission im Schloßarchiv, Sekt. I, Nr. 35 u. 37.

**) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 230 u. 231.

ten sie den Verkaufspreis des Porzellans und des Gesundheitsgeschirrs um 10 bis 30 Prozent herunter *), und erreichten in dem Zeitraum vom 1. November 1806 bis zum Tilsiter Frieden nach S. 333 eine Summe von 61,115 Thlrn. Die Anstalt selbst aber gerieth hierdurch in die größte Verlegenheit, wegen Erhaltung ihrer vielartigen Arbeiter und ihres sonstigen Bestehens. Dies sahen die Franzosen auch ein, und da sie schon durch vorstehende Summe den etatsmäßig berechneten Ueberschuß der Manufaktur von über 1½ Jahr bezogen hatten, standen sie bei dem festen und umsichtsvollen Benehmen des Vorstehers der Anstalt, Geh. Oberfinanzrath Rosenstiehl, von allen weiteren Anforderungen an selbige ab **).

Auch die Kammer mußte nach dem Verlangen des Bignon und seines Untergebenen Dobiguose vom 7. Dezbr. 1807, die Aufnahmen von dem Werth der Inventarien und der Gebäude aller in Zeitpacht ausgegebenen Grundstücke der königlichen Aemter in der Kurmark veranlassen. Unterm 16. Januar und 28. Mai 1808 übersandte die K. Kammer denselben die verlangten Nachweisungen von 40 Aemtern, worin zugleich der Geldwerth der Inventariengegenstände an Aussaat und an Vieh, so wie der Gebäude, letzterer nach der Feuerversicherungssumme, ausgeworfen war. Von den 9 Aemtern: Brüssow, Chorin, Eldenburg, Landsberg, Lebus, Oranienburg, Ruppin, Saarmund und Vehlefanz, konnte die Kammer die Nachweisungen nach dem vorgeschriebenen Schema nicht zu dem bestimmten Zeitpunkt beschaffen. Da die Mehrzahl dieser neun Aemter zu den bedeutenderen Domainen gehörte, so brachte die Kammer, welche wegen Einreichung der Nachweisungen gedrängt wurde, den Geldwerth der Inventarien in denselben zu einem Viertel von derjenigen Summe in Ansatz, welche sich aus der Zusammenstellung

*) s. in der Spen. Zeitung 1807, Nr. 26, die desfallsige Bekanntmachung des Staatsauditeurs Dupont-Delporte v. 20. Febr. 1807.

**) s. Akten der J. F. V.-Kommission im Lagerhause, Finanzarchiv Nr. 3.

der vorgedachten 40 Aemter ergeben hatte Da nun aus diesen sich ein Werth des Inventars und der Gebäude

von	134,679 u.	1,624,925, zus.	1,759,604 Thlr.
ergab, so ward für die 9 Aemter ein Werth ausgeworfen von	33,670 u.	406,231, zus.	439,901 "
Sind	168,349 u.	2,031,156, zus.	2,199,505 Thlr.

In welcher Art diese Summen zusammengestellt worden, ergiebt die anliegende Nachweisung VI., worin auch der Geldbetrag von 328,540 Thlrn. verzeichnet ist, den die namentlich angeführten damaligen 49 Generalpächter und Beamte von den ihnen in den obgedachten Aemtern verpachteten Gegenständen zu jener Zeit jährlich zu entrichten hatten *).

Den französischen Behörden genügten die ihnen mitgetheilten Uebersichten nicht, und da sie mehrfacher Nachfragen ungeachtet, bis zum 8. September 1808 zu keinem Beschluß gelangen konnten, so fanden keine Anordnungen zur Veräußerung der Aemter statt. Der. P. v. Gerlach hatte übrigens wiederholt erklärt, daß weder er noch das Kammerkollegium den französischen Behörden zur Erreichung ihrer Absichten hülfreiche Hand leisten würden, wozu der dem Kaiser Napoleon geleistete Eid, wie er dies in der Konferenz vom 26. November 1806 (s. 5. Abschnitt, S. 16/7) ausgeführt habe, sie auch keineswegs verpflichte. Hinsichtlich der in dem Zeitraum vom 1. November 1806 bis 8. September 1808 pachtlos gewordenen Domainen-Aemter verlangten die französischen Behörden, die Beamten sollten für jedes Jahr der von ihnen zu genehmigenden Pachtverlängerung einen sogenannten pot de vin zahlen. Die Kurm. Kammer erklärte jedoch, daß nach der ihr vom König ertheilten Instruktion sie nicht befugt wäre, ohne königliche ausdrückliche Zustim-

*) s. Akten d. K. Kammer, Aemter-Sachen, Gen. Fach 4, Nr. 61, Vol. I, und Fach 4, Nr. 63, Vol. II.

mung derartige Kontrakte neu zu schließen. Sollten die Beamten jedoch ihren bisherigen Pachtverbindlichkeiten ferner pünktlich nachkommen, so hätte sie, bis eine königliche Bestimmung auszuwirken möglich sei, nichts dagegen zu erinnern, daß solche im Besitz der Pacht verblieben. Die französischen Behörden drohten den gedachten Pächtern mit einer von ihnen zu veranlassenden öffentlichen Versteigerung ihrer bisherigen Pachtung, wenn sie sich nicht zu dem Vorbemerkten verständen. Diese verstanden sich aber hierzu nicht, die Verhandlungen zogen sich in die Länge, und da keine neuen Pächter von den französischen Behörden beschafft werden konnten, so erhielten sie die von ihnen gehofften Vortheile nicht.

Die Holzbestände in den königlichen Forsten griffen die Franzosen zum größten Nachtheile derselben vielfach an. Sie veranlaßten außerordentliche Holzhiebe in Forsten, die mehr an schiffbaren Strömen und Kanälen belegen waren, ohne die forstmäßig angeordneten Hauungspläne zu berücksichtigen, um sich dadurch außerordentliche Einnahmen zu verschaffen. Die hiernach geschlagenen Brennhölzer fanden Absatz, die Bauhölzer jedoch weniger. Nach einer Bekanntmachung vom 17. Juli 1807 *) wurden z. B. 436 Eichen und 950 Kienen Bau- und Nutzholzstämme außer dem Wadel zur öffentlichen Versteigerung gestellt, deren Resultat jedoch den gehegten Hoffnungen nicht entsprach. Ein großer Nachtheil entstand den kurmärkischen Forsten durch den von den französischen Behörden, nach dem Verlangen des Kaisers Napoleon im Jahre 1808 veranlaßten außerordentlichen Holzhieb, zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Artillerie. Unterm 6. Januar 1808 machte der derzeitige Vorsteher der Finanzen in den von den Franzosen besetzten Preußischen Provinzen, Bignon, der K. Kammer bekannt, daß von den vom Kaiser Napoleon verlangten 3000 Eichen- und anderen Nutzholzstämmen die kurmärkischen Forsten

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 90.

840 Eichen zum Durchmesser von 28 Zoll
420 Ulmen = = = 14 =
und 140 Eschen = = = 10 =

zusammen 1400 Stämme herzugeben hätten. Er überließ der Kammer, die Forsten zu bestimmen, in welchen diese Hölzer geschlagen werden sollten, und eröffnete ihr zugleich, daß der Brigadegeneral der Artillerie, St. Laurent, das Weitere wegen der Aussuchung der zu schlagenden Bäume, deren Bearbeitung und Fortschaffung nach Magdeburg und Berlin, besorgen werde. Auch bemerkte er, daß sowohl die Bearbeitungs- als Transportkosten von ihm bezahlt werden würden, wogegen die Kammer die Mannschaften und Fuhrentransporte durch die Einwohner der Provinz zu beschaffen habe. Die beiden derzeitigen Oberforstmeister v. Kropf und v. Schenk bestimmten hierauf, nachdem die J. F. V.-Kommission bei den damaligen kritischen Verhältnissen *) ihre passive Zustimmung ertheilt hatte, daß von den 1400 Stämmen gefällt werden sollten 650 Stämme in der Lieper Forst,

250 = = = Rüdersdorfer Forst,
250 = = = Lehniner Forst,
125 = = = Ruppiner Forst und
125 = = = Oranienburger Forst.

Hiernach wurden die Verwalter dieser 5 Reviere, der Oberförster Bartikow, die Oberjäger Langefeld und Ike, so wie die Landjäger Teichelmann und Amerlang, mit Anweisung versehen, und vom General St. Laurent 5 Artillerieoffiziere mit mehreren Artilleristen nach jenen Forsten gesandt, um die Leitung bei Aussuchung, Fällung und Bereitung dieser Hölzer, so wie wegen Fortschaffung derselben nach Magdeburg und Berlin zu führen. Da viele von den in allen Jagen der Forstreviere ausgesuchten Bäumen nach der Fällung faul und nicht brauchbar zu den bestimmten Zwecken befunden wurden, so ließen die französischen Offiziere, der Widersprüche der Forstbeamten ungeachtet, einige Bäume

*) s. deshalb im 4. Abschnitt S. 519.

mehr schlagen, welchem Uebergriffe jedoch durch das Dazwischentreten der K. Kammer bald Schranken gesetzt wurde. Unterm 19. Mai 1808 erkannte Bignon an, daß 1422 Bäume gefällt, davon 185 als nicht brauchbar befunden worden und nur 1237 benutzt wären. Der Werth dieser Bäume *), den Kubikfuß Eichenholz zu 5 Gr., die Buchen aber nach der Forsttaxe berechnet, betrug von

967 Eichen zu 88,128 Kubikfuß und einige Zoll	22,185	Thlr. 5 Gr. 11 Pf.
220 Roth- und 50 Weißbuchen .	2,679	= 13 = 1 =
zusammen	24,864	Thlr. 19 Gr. — Pf.

Das an die Franzosen gestellte Verlangen, daß sie diese Summe als baar erhalten sich anrechnen ließen, ward von diesen als begründet nicht anerkannt, und so mußte dieselbe später unterm 7. März 1809 zur Verausgabung in den Naturalrechnungen der 5 Forstämter angewiesen werden. Die nicht für brauchbar anerkannten Bäume, von denen 180 Stück Eichen sich unter den im Rüdersdorfer Revier gefällten Bäumen befanden, so wie der Abgang an Aesten ꝛc. wurden von den Franzosen in Beschlag genommen und zum Theil verkauft, um damit die Schläger- und Zurichte-Ausgaben der Hölzer zu bestreiten. Später, nachdem der derzeitige Kr.- und Dom.-Rath v. Bassewitz im Auftrag der J. F. V.-Kommission wegen Fortschaffung der geschlagenen und zubereiteten Hölzer, für die Artillerie nach Berlin und Magdeburg, einen Vergleich mit dem General St. Laurent abschloß, wurde auch zugleich bestimmt, daß die bis dahin noch nicht verkauften Hölzer den Forstbedienten zur weitern Verrechnung übergeben werden sollten; dies geschah zwar, die Forstbedienten berechneten aber, daß die französischen Artillerieoffiziere über 7000 Thlr. aus den verkauften Hölzern, also mehr gelöst

*) Von diesen Bäumen hatten geliefert: die Lieper Forst 400 Eichen- und 270 Buchenstämme, die Rüdersdorfer Forst 70 Eichenstämme, die Lehniner Forst 240 Eichenst., die Ruppiner Forst 130 Eichenst. und die Oranienburger Forst 127 Eichenstämme.

hätten, wie zur Fällung und Bewaldrechtung der Bäume erforderlich gewesen sei. Sowohl diese Summe als der vorgedacht angegebene Forsttaxwerth der abgelieferten 1237 Bäume befinden sich nicht unter den S. 336 aufgeführten Geldern, welche die Franzosen aus den kurmärkischen königlichen Verwaltungskassen bezogen hatten. Außerdem war der Nachtheil, den dieser Holzhieb in den gedachten 5 Forstrevieren verursacht hatte, sehr bedeutend, da der größte Theil der Eichen in mehrjährigen Kienenschonungen, worin man solche für den Nothfall erhalten hatte, geschlagen waren, und diese beim Fällen und Fortschaffen der Hölzer sehr zerstört wurden. Der Fuhrentransport dieser Hölzer, der aus den Revieren anfangs nach Berlin und Magdeburg, später aber nur nach den Ablagen am Wasser, von den benachbarten Kreis-Einwohnern geleistet werden mußte, war sehr bedeutend. Ungeachtet aller Vorstellungen der K. Kammer, daß es in der Unmöglichkeit beruhe, die geschlagenen Hölzer durch Landfuhren, bei ihrer großen Schwere, bei dem Zustande des Landfuhrwerks an Pferden und Wagen, so wie bei dem schon erforderlichen großen Vorspann für kantonirende und durchmarschirende Truppen, bewirken zu können, bestanden die Franzosen darauf, daß nicht allein die vorgedachten, sondern auch die in Pommern und in der Neumark zu gleichem Zweck geschlagenen Hölzer, von den Gespannhaltenden Kreiseingesessenen der Kurmark nach Berlin und Magdeburg unentgeltlich geschafft werden sollten. Einige von Liepe und Rüdersdorf nach Berlin, so wie von Ruppin und Lehnin nach Magdeburg versuchsweise durch Vorspann, welcher alle 3 Meilen Ablösung fand, bewirkte Holztransporte überzeugten aber den General St. Laurent, daß die Behauptungen der Kammer begründet wären, und er, ungeachtet der größten Anstrengungen und Verluste der Einwohner der Kurmark, nicht sein Ziel erreichen würde. Da zum Transport der Hölzer aus den Marken und Pommern jedoch 30,000 Thlr. von Daru dem Generalinspecteur der Artillerie, Songis, überwiesen wurden, und der G. St. Laurent gegen den Kr.- und Dom.-Rath

v. Bassewitz sich zu einiger Bezahlung der vom Lande zu gestellenden Holzfuhren bereit erklärt hatte, so wurde ihm der Vorschlag gemacht, auf gemeinschaftliche Kosten einen Wassertransport der Hölzer einzuleiten und durchzuführen. Hierzu erklärte er sich bereit, wenn solcher nicht allein für die in der Kurmark, sondern auch für die in der Neumark und Pommern geschlagenen Hölzer zu bewirken sei. Hiervon wurde der J. F. V.-Kommission Anzeige gemacht, welche den Kr.- und Dom.-Rath v. Bassewitz beauftragte, einen förmlichen Vergleich mit dem General St. Laurent, wegen Fortschaffung aller noch vorhandenen geschlagenen Hölzer in gedachten drei Provinzen nach Berlin und Magdeburg durch Schiffsgefäße, abzuschließen. Das Abkommen kam am 7. März 1808 zu Stande, und war darin bestimmt:

a. Daß von dem Schiffahrtsdirektor Nöldechen in Berlin *) und einem französischen Kommissair, Salvator, die Fortschaffung aller Hölzer von den Wasser-Ablagen, wohin solche durch Landfuhrwerke zu bringen seien, nach Berlin und Magdeburg zu bewirken sei.

b. Diese hatten einen Etat vorgelegt, in welchem die Kosten berechnet waren, für welche alles Holz in der bestimmten Art fortzuschaffen sein würde. Da Beide erklärt hatten, daß solcher auf keinen Fall überschritten werden würde, so ward derselbe als Grundlage der Bedarfssumme angenommen.

c. Diese Kosten sollten zur Hälfte von dem G. St. Laurent, zur andern Hälfte von den 3 gedachten Provinzen, letztere jedoch in der Art getragen und beschafft werden, daß jede nur zur Fortschaffung der in derselben geschlagenen Hölzer verpflichtet sei.

d. Die Rechnung über die zur Verschiffung der Hölzer erforderlichen Summen solle das Büreau, welchem die Besorgung des Vorspanns in Berlin anvertraut war, führen.

---

*) Derselbe lebt zur Zeit noch in Berlin.

Sowohl der G. St. Laurent, als der Kr.= und Dom.=Rath v. Bassewitz vollzogen diesen Vergleich in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die für beide Verhandelnde und das Vorspannbüreau bestimmt waren, dessen Vorsteher, der derzeitige Kr.= und Dom.=Rath v. Baltasar, daher auch den Vergleich mit unterschrieb. Auch der als Deputirter des Comité der kurmärkischen Stände mit anwesende Kammerherr v. Wülknitz erklärte sich im Auftrag des Comité mit allem Verabredeten einverstanden. Nachdem der v. Bassewitz der J. F. V.=Kommission diesen Vergleich eingereicht hatte, genehmigte solche denselben, und wies die Kriegs= und Dom.=Kammern zu Berlin, Stettin und Küstrin zur pünktlichen Befolgung desselben an.

Nach dieser Verabredung wurden von den kurmärkischen Ablagen 63,000 Quintaus Hölzer zu Wasser auf 86 Schiffen nach Magdeburg verschifft. Nach dem vorgedachten Etat waren zu deren Verschiffung ausgeworfen . . . . 11,174 Thlr.
nach d. abgelegten Rechnung waren jedoch erspart 3,181 =
und nur verwandt . . . . . 7,993 Thlr.
hierzu die bewilligten Verwaltungskosten für jeden
Kahn mit 4 Thlrn., machte auf 86 Kähne . . 344 =
zusammen 8,337 Thlr.

Hiernach kostete dieser Transport dem kurmärkischen Comité durch das gewandte Benehmen des Nöldechen bei Ausführung dieser Verschiffung nur 4168 Thlr. 12 Gr., von der Provinz war aber dadurch eine große Last abgewendet worden. Der G. St. Laurent gewann auch nicht unbedeutend für seine Kasse *).

Einer besondern Erwähnung verdient hier noch das Benehmen der französischen Behörden gegen die Bau=, Brenn=

*) Das über den Holzschlag selbst, auch wegen der Zurichtung und des Transports der geschlagenen Hölzer Vorangeführte ist entnommen aus den K. Kammer=Akten Gen., Bau= u. Brennholz=Sachen Fach 9, Vol. I u. II, Nr. 42 u. 47, und aus den Akten des Comité der Stände, Transportkosten Nr. 5.

und Nutzholz-Verwaltung. Diese war ein Handelsinstitut *), theils zur Verwerthung der Hölzer aus den königlichen Forsten, theils zur sichern Versorgung der Städte Berlin, Potsdam und Charlottenburg mit Brennholz, welche unter Garantie des Staats bedeutende Kapitalien angeliehen hatte, und jährlich sehr ansehnliche Zuschüsse von demselben erhielt, um für bestimmte mäßige Preise den für gedachte Städte erforderlichen Brennholzbedarf zu sichern. Die Franzosen hatten gleich nach ihrem Eintreffen in Berlin und sonst in der Kurmark, so wie später in Hamburg, nicht allein die Kassen und Bestände dieser Verwaltung mit Beschlag belegt, sondern auch alle vorgefundenen Geldbestände und die Forderungen derselben exekutivisch eingezogen. Wenn sie gleich das Fortbestehen der Verwaltung aussprachen **), so bestimmten sie doch zugleich, daß solche weder ihren Gläubigern Zinsen bezahlen, noch ohne ausdrückliche Zustimmung des ihr zur Seite gesetzten französischen Beamten irgend eine Ausgabe bestreiten dürfte. Dieser ließ alle 8 Tage die durch Verkauf von Hölzern eingegangenen Geldbestände zur französischen Kriegskasse abliefern, und beschränkte die Ausgaben auf die nothwendigsten Bedürfnisse. Eine selbstständige umsichtsvolle Verwaltung war deshalb unmöglich. Hierauf bestimmte der Finanzminister Estève den Verkauf aller Bau- und Nutzholzbestände der Anstalt, welche in der Havel bei Spandau und Havelberg lagerten; da aber, ungeachtet aller Mühe, welche sich französische Beamte gaben, dennoch sich keine Käufer zu selbigen finden wollten, so verblieben mit wenigen Ausnahmen solche dem Preußischen Staat. Was hingegen die bedeutenden Holzbestände des Instituts, welche in Hamburg zum Verkauf gelagert waren, betraf, so wurden solche vom Estève dem Kaufmann Godofroy daselbst weit unter dem Werth verkauft, außerdem aber die nach Abschluß der Bücher

*) s. die Verhältnisse derselben in dem vorangegangenen Werke: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 437.

**) s. S. 181 u. 256 des ersten Bandes dieser Fortsetzung.

der dortigen Faktorei sich ergebenen Forderungen derselben von 63,000 Mark Banko von den Schuldnern exekutivisch eingezogen *). Man gab zu jener Zeit an, daß durch dieses Verfahren der Franzosen in Berlin und Hamburg die Schulden der Anstalt, abgesehen von den bedeutenden Verlusten des Staats, sich um mehr als 200,000 Thlr. vergrößert hätten.

In finanzieller Hinsicht waren die Anordnungen, welche die französischen Behörden bei Benutzung des in Berlin vorgefundenen Staatsinstituts, der Lotterie-Verwaltung, trafen, so vortheilhaft, daß sie den möglichsten Geldertrag daraus zogen. Die Ziehung der Zahlenlotterie hatten sie nach ihrer Bestimmung vom 9. November (S. 254 des ersten Bandes) wieder angeordnet. Vom 24. Dezember 1806 bis 28. Dezbr. 1808 fanden die 216. bis 251. Ziehungen statt. Die Ueberschüsse derselben bis zur Ziehung der 245., also für 30 Ziehungen, flossen zur französischen Kriegskontribuzions-Kasse, man berechnete den Gewinn für jede Ziehung zu 4000 Thlr., so daß sich auf 30 Ziehungen ein Gewinn von . . . . . 120,000 Thlr.
ergab, dieser wurde jedoch durch die Ergebnisse der 240. Ziehung am 12. März 1808, wo die stark besetzte No. 1 mit einigen anderen niedern Nummern heraus kam, um . . . . . 20,000 =
verringert, so daß der Gewinn bis dahin nur zu 100,000 Thlr. angenommen wurde. Von da an traten die französischen Behörden mit der Lotteriedirekzion in Unterhandlung, wegen eines ihnen für jede Ziehung zu bewilligenden Fixums, worauf nach mehrfachem Verhandeln im August 1808 ein Vertrag dahin abgeschlossen wurde, daß nach jeder Ziehung die Lotteriedirekzion zur französischen Kasse 4000 Thlr. zahlen solle. Eine desfallsige Zahlung fand aber nicht statt, da die nächste 246. Ziehung erst am 14. September 1808, also nach

*) s. Akten im Finanzarchiv des Lagerhauses, Oberpräsidium von Pommern und den Marken, Forst-S. Nr. 8 von 1809.

dem Abschluß des Pariser Vertrages vom 8. Septbr. 1808 eintrat. Mit der 5. Ziehung der 25. Klassenlotterie, welche im November 1806 hätte stattfinden sollen, ward, wie schon S. 182 im zweiten Abschnitt erwähnt worden, nach der Bestimmung des Estève vom 2. Juli 1807, am 20. Juli 1807 begonnen *). Nach der Bekanntmachung der Lotteriedirekzion vom 18. Januar 1808 **), wurde die Ziehung der 26. Klassenlotterie angeordnet, und begann solche am 19. März 1808 ***). Erst nach dem Abschluß des Pariser Vertrages vom 8. Septbr. 1808, begann am 29. Oktober 1808 †) die erste Ziehung der 27. Klassenlotterie. Die Franzosen erhielten hiernach nur einige Ueberschüsse von der 5. Ziehung der 25. und die ganzen Ueberschüsse von der 26. Klassenlotterie. Die Einnahmen für die französischen Kassen aus diesen Ziehungen wurden damals, ungeachtet daß das Publikum nicht große Spiellust zeigte, auf 50,000 Thlr. angegeben, welches, ungeachtet alle Akten der Lotteriedirekzion aus jener Zeit vernichtet sein sollen, wahrscheinlich erscheint, indem die etatsmäßig von der Lotteriedirekzion zu bezahlenden Summen an die Armendirekzionen zu Berlin und Potsdam ††), und die an das Potsdamsche Militair-Waisenhaus, größtentheils nicht geleistet werden durften.

Aus beiden Lotteriezieh ungsarten ist daher annähernd

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 80 u. 88. In der gedachten Bestimmung des Estève vom 2. Juli 1807 war bekannt gemacht worden, daß der Liepmann Meier Wulf in seiner Stellung als Pächter der Lotterie bestätigt sei, und daß die in der fünften Ziehung Gewinnenden ihren Gewinnst durch ausgestellte Anweisungen (Bons) auf die im Oktober 1806 an die Bank abgelieferten Lotteriebestände künftig ausgezahlt erhalten sollten. Zur nähern Bestimmung dieser Bekanntmachung erfolgten noch Verfügungen der Lotteriedirekzion vom 22. Dez. 1807, Spen. Ztg. Nr. 155, und vom 11. Januar 1808, Spen. Ztg. Nr. 6.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 8.

***) s. dieselbe, 1808, Nr. 35.

†) s. dieselbe, 1808, Nr. 131.

††) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 254 u. 255.

anzunehmen, daß die Franzosen durch dieses Staatsinstitut, welches nicht blos für die Kurmark bestimmt war, ungeachtet die Einwohner dieser Provinz sich in jener Zeit vorzugsweise daran betheiligten, die Summe von 150,000 Thlrn. bezogen haben.

Die für den ganzen Staat in Berlin vorhandene Münzanstalt *) wurde ganz besonders von den Franzosen zur Bereicherung der französischen Kriegskasse in Anspruch genommen. Schon im 4. Abschnitt, S. 498, ist bemerkt worden, daß die Franzosen diese Münzanstalt besonders zum Prägen von preußischen Münzen so benutzt hatten, daß sie daraus bis zum Tilsiter Frieden sich eine Einnahme von 284,653 Thalern verschafften, während ihnen nach dem Etat dieser Anstalt für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1806 bis 12. Juli 1807 nur eine Einnahme von 17,363 Thlrn. zustand. Auch nach dem Tilsiter Frieden fuhren sie mit Prägung preußischer Münze fort, und richteten eine Dampfmaschine zu diesem Zwecke in der Münzanstalt ein. Wenngleich auch die Akten der Münze aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind, so ergeben doch mehrere einzelne Anzeigen in den Akten der J. F. V.-Kommission, daß vom Tilsiter Frieden bis Ende März 1808, wo die Franzosen mit Prägung von Münze ganz aufhörten, alle Arbeiter entließen, auch nach Aufnahme eines Inventars von allen Münzapparaten letztere allmälig im April und Mai 1808 verkauften, über 300,000 Thlr. von ihnen zur französischen Kasse vereinnahmt worden sind. Ganz aufgelöst, wurde im Novbr. 1808 diese Anstalt dem König wieder übergeben. Durch diese französischen Anordnungen, welche eine Ueberschwemmung mit preußischer Münze **), so wie eine Herunterseßung des Kurswerthes mit herbeiführten, wurden hauptsächlich die der Krone Preußen verbliebenen

*) s. das Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 114.

**) Nach den noch vorgefundenen Andeutungen in den Akten sollen die Franzosen überhaupt für 2⅘ Million Thlr. Scheidemünze in Berlin geprägt haben.

Provinzen hart betroffen, und erlitten viele Einwohner in der Kurmark große Nachtheile.

In finanzieller Hinsicht war, sowohl vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden, als von da ab bis zur Räumung des Landes durch die Franzosen im Dezember 1808, das abwechselnde Fallen und Steigen der verschiedenen Münzarten, besonders der preußischen Münze, so wie der in diesen Zeiträumen vorhandenen Staats- und Kommunal-Papiere, wozu die Bank- und Seehandlungsobligazionen, die Pfandbriefe, die Berliner Stadtobligazionen und die des ständischen Comité für die Kurmark vorzüglich gehörten, von ganz besonderem Einfluß für das Vermögen- und Einkommen-Verhältniß der Einwohner in der Kurmark. Nachstehende Zusammenstellungen dürften die Nachtheile, welche die Einwohner der Kurmark durch das Fallen und Steigen der obgedachten Münzen und Papiere allmälig erlitten, näher begründen und klarer zur Anschauung bringen.

Was insbesondere die preußische Münze an Groschen und Sechsern betraf, so war der Kurswerth derselben gegen Preuß. Kurant vom Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1807 bald steigend, bald fallend, zwischen 2½ und 6⅓ Prozent Verlust gegen den Nennwerth, weil nach der Bestimmung des Estève vom 27. November 1806 *) solche in allen französischen Kassen nach dem Nennwerth vereinnahmt und verausgabt werden durften. Als jedoch im Spätherbst 1807 aus den links der Elbe belegenen ehemaligen preußischen Provinzen, so wie aus Südpreußen, sehr viele preußische Münze nach der Kur- und Neumark, so wie nach Schlesien strömte, und in diesen Provinzen selbst mit Verlust gegen Preuß. Kur. umgesetzt, und aus England viel dort geprägte preußische Münze nach der Kurmark eingeführt wurde, auch die französischen Behörden durch die fortwährende Prägung von Münze solche sehr vermehrt hatten, so ward die Kurmark vorzüglich hiermit überschwemmt. Hierzu kam noch,

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 146.

daß im neuen Königreich Westphalen im Januar 1808 die preußische Münze so herunter gesetzt wurde, daß in den Kassen desselben und im Handel und Wandel für einen Thaler Kurant nur ein und ein halber Thaler Münze angenommen werden durfte, überdies die französischen Behörden nicht allein vielartige Schwierigkeiten machten, in ihren Kassen die preußische Münze überhaupt anzunehmen, ungeachtet sie möglichst alle ihre Ausgaben mit derselben nach dem Nennwerth bestritten, sondern auch zu Anfang des Monats März den preußischen Behörden den Befehl gaben, in allen Kassen keine Münze weiter anzunehmen. Dieser Bestimmung folgte zugleich die Anweisung, nur preuß. Kurant in die französische Kriegskasse abzuliefern, auch die seit dem Anfang des Jahres 1808 von den preußischen Provinzial- und Comité-Kassen nach dem Nennwerth abgelieferte preußische Münze gegen Kurant auszuwechseln. Dies Letztere wurde zwar nicht zur Ausführung gebracht, dennoch aber veranlaßte alles Vorangeführte große Verluste vieler Einzelner in der Kurmark, und die gedachten Anordnungen der französischen Behörden führten viele Beschwerden und große Bewegungen im Volke herbei, indem von Anfang Januar bis zu Ende März 1808 die Münze $6\frac{1}{3}$ bis zu 32 Prozent gegen Kurant verlor. Im Monat April ward diese Differenz noch größer, und betrug in der Mitte desselben selbst 50 Prozent. Seit Anfang März hatten die preußischen Behörden mit dem französischen Vorsteher der Finanzen, Bignon, dahin unterhandelt, daß Letzterer einen festen Kurs bestimmen möchte, nach welchem die preußische Münze in allen preußischen und französischen Kassen anzunehmen sei, wozu derselbe aber nicht zu vermögen war, da die französischen Behörden die wucherlichsten Geschäfte mit der preußischen Münze zum Nachtheil der Bewohner der Provinz und selbst ihres eignen Militairs *) trie-

*) Die französischen Hauptleute halfen sich, um nicht ihre Mannschaften unter dem Wucher der französischen Behörden leiden zu lassen, dadurch, daß sie ihre Kompagnie-Mannschaftslisten erhöhten. Ein Haupt-

ben, indem sie nur mit preußischer Münze nach dem Nennwerth alle ihre Ausgaben bestritten, und zu diesem Behuf selbst solche gegen Kurant nach dem Kurswerth einwechselten. Dies bestimmte das Comité der Stadt Berlin mit Zustimmung der J. F. V.-Kommission, am 18. April 1808 *) öffentlich bekannt zu machen, daß das richtige Verhältniß des innern Werthes des Kurants gegen Scheidemünze wie 2 zu 3 sei, weshalb eine geringere Herabsetzung des Kurses der Münze nicht zu befürchten wäre. Da über das wucherliche Verfahren der französischen Behörden jedoch die allgemeine Stimmung der Einwohner der Kurmark und des französischen Militairs sich immer lauter und mißbilligender aussprach, so gaben erstere zu Ende des Monats April endlich den Vorstellungen der preußischen Behörden nach. Hierauf wurde unterm 30. April**) vom Comité der Stadt Berlin und am 1. Mai 1808***) von der K. Kammer mit der zustimmenden Unterschrift des Bignon Das bekannt gemacht, was unterm 18. April schon über den innern Werth der Münze gegen Kurant veröffentlicht worden, und zugleich bemerkt, daß hiernach die Brot- und anderen Taxen eingerichtet werden sollten, und daß die französischen Behörden bestimmt hätten, alle Zahlungen an preußische und französische Kassen sollten zur Hälfte in preußischer Münze, den Thaler zu 36 Gr., geleistet werden. Das Polizeidirektorium in Berlin erließ hierauf unterm 2. Mai †) eine Uebersicht des Kurantgeldes von 5 Thlrn. bis zu 2 Pf. gegen den nach vorstehenden

---

mann, der in einem Dorfe des Grafen Itzenplitz im Oderbruch einquartirt war, glaubte sich und seinen Leuten dadurch zu helfen, daß er den Befehl gab, die bequartirten Gemeindeglieder sollten jedem bei ihnen einquartirten Soldaten für 4 Thlr. Münze 4 Thlr. Kurant zahlen. Auf desfallsige sogleich beim Marschall Victor erhobene Beschwerde tadelte und untersagte derselbe jedoch diesen Befehl.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 49.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 53; auch Telegraph 1808, S. 485.

***) s. " " " Nr. 54.

†) s. " " " Nr. 53.

Bestimmungen festgesetzten Werth der preußischen Münze, so wie am 1. Mai *) die danach angeordnete Brottaxe, auch am 2. Mai **) die Fleisch- und Biertaxen für den Monat Mai, am 4. Mai ***) die Taxe von Fischen, ferner am 2. und 4. Mai †) die danach regulirten Preise von Talglichten und Seife, so wie von Spezerei- und Materialwaaren. Aller dieser Anordnungen ungeachtet hörte der Wucher mit der preußischen Münze nicht auf, die Münze verlor gegen Pr. Kur. immer mehr in ihrem Werth, so daß im Mai für 100 Thlr. Pr. Kurant statt der festgesetzten 150 Thlr. sogar 177 Thlr. in Münze gegeben werden mußten, ungeachtet das Kammergericht gegen die Wuchertreibenden vielfach, jedoch ohne bedeutenden Erfolg, einschritt. Dieses fernere Fallen der Münze entstand besonders dadurch:

a. die Masse dieser Münze hatte sich aus den oben angeführten Gründen ganz unverhältnißmäßig in der Kurmark vermehrt;
b. im Auslande ward die Annahme derselben selbst zu ⅔ ihres Nennwerthes verweigert;
c. bei dem derzeitigen Mangel an Getreide in der Kurmark mußte solches im Auslande angekauft werden, wozu nur Pr. Kur. verwendet werden konnte;
d. die französischen Behörden in der Provinz leisteten alle Ausgaben in preußischer Münze nach dem festgesetzten Werth derselben, und sandten das eingenommene Kurant ins Ausland;
e. die beiden Comités der Kurmärkischen Stände und der Stadt Berlin konnten aus Mangel an Pr. Kur. ihre Zahlungen größtentheils nur in Pr. Münze leisten.

In den Monaten Juni, Juli und August ward der Kurs der Münze zwar allmälig etwas besser, solcher erhielt

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54.
**) s. = = = Nr. 53 u. 54.
***) s. = = = Nr. 55.
†) s. = = = Nr. 54.

aber erst nach dem Abschluß des Pariser Vertrages vom 8. September 1808, und nach Inhalt der königlichen Bestimmung vom 27. September 1808 *), über mehrere Paragraphen des Landrechts hinsichtlich der wegen Reduktion der Scheidemünze entstandenen Differenzen einen festeren Standpunkt, so daß bis gegen Ende des Monats Dezember 1808 der Kurs der Pr. Münze gegen Pr. Kur. zwischen 54 bis 57 Prozent Verlust sich nur bewegte **). Auf einen Thaler

*) Was in Preußen wegen Herunterſetzung der Münzen bis Ende Dezember 1808 veranlaßt wurde, ist im. 4. Abschnitt, S. 610 — 613, speziell bemerkt.

**) Der höchste und niedrigste Kurs des Goldes gegen Preußisch Kurant, und dieses gegen Preuß. Münze, war vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 monatlich nachstehender:

Zeitraum.	Kurs der Friedrichsd'or gegen Pr. Kurant.	Kurs des Pr. Kurant gegen Pr. Münze.
vom 1. bis 22. Okt. 1806	14½ — 15 Prozent	2¼ Prozent
= 22. = 31. = =	17 — 20 =	2½ — 3 =
im Mon. November =	20 — 19 =	3 — 3½ =
= = Dezember =	20 — 18 =	3½ — 4¼ =
= = Januar 1807	19 — 16¼ =	4½ — 4¾ =
= = Februar =	16¼ — 17 =	5 — 5¾ =
= = März =	16 — 16¾ =	5½ — 5¾ =
= = April =	16 — 16½ =	5½ — 5⅔ =
= = Mai =	15¾ — 17⅔ =	5½ — 5¾ =
= = Juni =	15½ — 17¼ =	5½ — 5⅝ =
= = Juli =	16 — 18 =	2½ — 4 =
= = August =	16½ — 18¼ =	2¾ — 4½ =
= = September =	16¾ — 17¾ =	2¾ — 4 =
= = Oktober =	16¾ — 17¼ =	4⅛ — 5 =
= = November =	17¾ — 18¼ =	4½ — 4¾ =
= = Dezember =	18 — 18¼ =	4⅔ — 6⅓ =
= = Januar 1808	18¾ — 19¾ =	6⅓ — 10 =
= = Februar =	19 — 20 =	10½ — 29 =
= = März =	18 — 19 =	22½ — 32 =
= = April =	19½ — 18½ =	34 — 58 =
= = Mai =	17¼ — 18½ =	68 — 77 =
= = Juni =	18¼ — 19 =	73 — 66 =
= = Juli =	20 — 19 =	64 — 62 =
= = August =	20 =	58 — 56 =
= = September =	20 — 20⅜ =	56 — 57 =
= = Oktober =	20¼ — 20½ =	54 — 55 =
= = November =	19½ =	55 — 56 =
= = Dezember =	18 — 20 =	57 — 62 =

in Sechsern mußte gegen Groschen stets noch ein Aufgeld von 3 Pfennigen bezahlt werden.

Ueber die Verhältnisse der preußischen gegen die französischen Münzsorten erließ der französische Finanzvorsteher in den besetzten preußischen Provinzen, Estève, schon am 3. November 1806 *) eine Verordnung. Hiernach war der Werth eines preußischen Thalers auf 3 Frk. 70 Cent. **), ein Friedrichsd'or aber, zu 5 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. Pr. Kur., auf 20 Frk. 80 Cent., ein Napoleond'or zu 20 Frk. gleich 5 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. Pr. Kur., ein einfacher Louisd'or zu 23 Frk. 70 Cent. gleich 6 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. Pr. Kur., ein Fünffrankenstück zu 1 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. Preuß. Kur., ein Thaler von 6 Liv. zu 5 Frk. 92 Cent. und 1 Thlr. 14 Gr. 5 Pf. Pr. Kur. bestimmt. Nach dieser Festsetzung sollten die preußischen und französischen Münzsorten in den preußischen und französischen Kassen angenommen werden. In dieser Bekanntmachung hatte der Estève zugleich bemerkt, in welchem Verhältniß die Münzsorten mehrerer anderer Staaten gegen die vorgedachten preußischen und französischen Münzsorten Kurs haben sollten. Dieser Verfügung folgten später noch durch Estève am 18. Februar und durch Daru am 24. Oktober 1807 ***) zwei ähnliche Festsetzungen über die in der Verordnung vom 3. November 1806 nicht aufgeführten mecklenburgischen, dänischen, hannöverschen und schwedischen Münzsorten. Alle diese Vorschriften wurden sämmtlichen preußischen Verwaltungsbehörden zur Nachachtung mitgetheilt und im Telegraphen bekannt gemacht.

---

*) s. Telegraph 1806, S. 122 fg., und Akten des Berliner Magistrats, Sekt. XXI, Nr. 8 von 1806.

**) Im April 1808 setzte die Regierung des Königreichs Westphalen fest, daß in den Kassen desselben der preußische Thaler nur zu 3 Frk. 65 Cent. angenommen werden dürfte, weshalb die im vierten Abschnitt S. 558 bemerkte Zahlung der preußischen Kriegskontribuzion in Magdeburg im Dezember 1808 auch nur nach diesem Kurs angenommen wurde.

***) s. Telegraph 1807, S. 236 u. 1211.

Hinsichtlich der schlechten in England geschlagenen preußischen Groschen, die als falsches Geld damals bezeichnet wurden und auf den Kurs der preußischen Münze sehr nachtheilig einwirkten, ist noch zu bemerken:

a. Schon im März 1807 *) ward ein Jude in Pritzwalk (Kreis Priegnitz) wegen Verbreitung solcher falscher Münze eingezogen und nachmals nach den Gesetzen bestraft.

b. Am 28. September 1807 **) machte die Kurmärkische Kammer die Kennzeichen dieser falschen Münzen bekannt, und warnte das Publikum für deren Annahme.

c. Die Akzise-Direkzionen zu Berlin und Brandenburg ließen es sich nach dieser Bekanntmachung besonders angelegen sein, der Verbreitung der falschen Münze entgegen zu wirken, und wurden von den ihnen untergebenen Kassenrendanten alle zur Bezahlung von indirekten Steuern angebotene falsche Groschen ohne Ersatz eingezogen und vernichtet. Ein Gleiches geschah bei allen anderen königlichen und Kommunalkassen.

d. Im Januar 1808 zog die Kriminal-Deputazion des Kammergerichts in Berlin einen Mechanikus Daret als Falschmünzer und Verbreiter von falschen Groschen zur Untersuchung und Bestrafung.

e. Unterm 22. September 1808 ***) warnte das Polizei-Direktorium in Berlin noch besonders vor dem Ankauf und dem Handel mit falschen Groschen.

Das Handel treibende Publikum war zu Anfang des Januar 1808 der Ansicht, daß ⅓ der damals in der Kurmark vorhandenen Münze falsch sei †).

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 40.
**) s. = = = Nr. 120.
***) s. = = 1808, Nr. 118, S. 7.

†) Im Politischen Journal, März 1808, S. 311, wurde behauptet, daß ⅔ der umlaufenden Münze falsch gewesen.

Außer den preußischen klingenden Geldmünzen gehörten als Zahlungsmittel im Verkehr die preußischen Treforscheine, von welchen in den Jahren 1805 und 1806 *) zehn Millionen Thaler gefertigt und ausgegeben waren. Bis zur Zeit der Besitznahme mehrerer preußischer Provinzen durch die Franzosen im Oktober 1806 hatten solche nicht allein einen gleichen Werth mit dem preußischen Kurant, sondern man erhielt selbst oftmals ein Aufgeld, da ein Realisazionskomptor derselben vorhanden war. Dieses hatte nach des Ministers v. Stein Bestimmung vom 18. Oktober 1806 nicht allein Berlin verlassen, sondern das Publikum war zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß bis zum Eintritt eines besseren äußeren Zustandes des preußischen Staats, die fernere Realisazion der Treforscheine nicht stattfinden würde **). Wenn nun gleich hierdurch in der Kurmark der Kurs der Treforscheine gegen Pr. Kur. um einige Prozente fiel, so waren die preußischen Behörden in dieser Provinz doch bemüht, ein größeres Fallen derselben zu verhindern. Auf ihre Veranlassung erließ daher der Estève unterm 26. Nov. 1806 ***) eine Verordnung, nach welcher er bestimmte, Treforscheine sollten nach ihrem vollen Werth in allen preußischen und französischen Kassen angenommen werden †). Dies wurde unterm 2. Dez. 1806 ††) vom Comité der Stadt Berlin mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Treforscheine sowohl in öffentlichen als Privatzahlungen gleich dem Silberkurant unweigerlich, nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Februar 1806 †††) angenommen werden müßten. Da jedoch viel-

*) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 475.

**) s. dasselbe Werk, S. 543.

***) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 146, und Telegraph 1806, S. 201.

†) Den Franzosen war damals auch daran gelegen, daß die Treforscheine einen guten Kurs behielten, um durch dieses Zahlungsmittel so viel als möglich Geld zu erhalten.

††) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 146.

†††) s. Nr. C. C. Thl. 12, Nr. 8, S. 39.

artiger Wucher fortwährend mit diesem Papiergelde getrieben wurde, so machte das Comité der Stadt Berlin unterm 20. Januar und 29. April 1807 *) das Publikum wiederholentlich auf obige Verordnungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Kammergericht, sowie alle Land- und Stadtgerichte nach Inhalt derselben erkenneten, und der Großkanzler v. Goldbeck am 23. April 1807 sämmtliche Gerichte angewiesen habe, daß alle angebotene und verlangte Zahlungen in Tresorscheinen unweigerlich angenommen werden müßten. In einer Bekanntmachung des gedachten Comités vom 30. Juni 1807 **) warnte es wiederholt vor den Wucherern und benachrichtigte das Publikum, daß Estève bestimmt habe, daß alle Akzisekassen $\frac{1}{3}$, alle direkte Steuer-, Domainen- und Forstkassen aber $\frac{1}{4}$ der zu bezahlenden Summen unweigerlich in Tresorscheinen anzunehmen hätten. Selbst noch am 26. Oktober 1807 ***) wurden vorbemerkte Bekanntmachungen des Comité dem Publiko wieder in Erinnerung gebracht, damit sie nicht durch Wucherer betrogen würden. Die Tresorscheine, welche schon bis zum Tilsiter Frieden mehrmals 20 Prozent unter dem Nennwerthe gestanden hatten, stiegen nach demselben wieder und standen im August 1807 zu 90 Prozent in Berlin. Allmälig fielen sie indessen wieder, denn die von Memel aus erlassene Verordnung vom 29. Oktober 1807 wegen Annahme der Tresorscheine nach dem Kurs, und die Instruktzion vom nämlichen Tage, wegen des zur Bestimmung des Normalkurses der Tresorscheine auszumittelnden Börsenkurses †) blieben deshalb erfolglos, weil die französischen Behörden in Berlin im November 1807, sobald beide dort bekannt wurden, durch einen ohne Datum und Unterschrift erscheinenden Zeitungsartikel ††) darauf aufmerksam machten,

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 11 u. 54.
**) s. = = = Nr. 79.
***) s. = = = Nr. 130.
†) s. = = = Nr. 137, und Gesetzsammlung 1806—10, S. 174—177.
††) s. = = = Nr. 141.

daß diese Verordnungen in den von den Franzosen besetzten Provinzen keine Anwendung fänden, und in den Kassen dieser Provinzen keine Tresorscheine angenommen werden dürften *). In Folge dieser Bekanntmachung fiel der Kurs der Tresorscheine von Monat zu Monat, so daß 100 Thaler Tresorscheine in den Monaten Juni und Juli 1808 nur 27—29 Thaler galten. Erst nach dem Abschluß der Pariser Konvenzion begann dies Papier wieder merklich zu steigen, so daß von da an bis zum Abmarsch der Franzosen, im Dezember 1808, der Kurswerth derselben sich von 45 bis zu 75 Prozent erhöhte. Leider fiel jedoch wegen der Geldnoth, worin sich der preußische Staat durch die im Januar 1809 an Frankreich zu bezahlende Kriegskontribuzion befand, der Kurs der Tresorscheine zu Ende Dezember 1808 wieder auf 60 Prozent**).

---

*) Die Annahme der Tresorscheine hatten die Franzosen im Herbst 1807 zwar untersagt, sie trieben aber nicht geringen Wucher mit diesem Papier, indem sie es zu dem von ihnen selbst herabgedrückten Kurswerthe einwechselten und wo sie nur konnten für voll ausgaben. Diesen Wucher empfanden, nach den noch vorhandenen Zeitungsberichten der J. F. B.-Kommission an den König vom November 1807 an (s. im Schloß Ministerialarchiv R. XI, 89 d), besonders alle Institute in der Kurmark, welche sonst zu ihrem Bestehen aus königlichen Kassen Zuschüsse zu erhalten berechtigt waren und hieraus von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe erhielten. Der Intendant Bignon machte z. B. im November 1807 der Akademie der Künste, der berliner Arbeitshaus-Verwaltung, der Armendirekzion, der chirurgischen Pepiniaire, dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt, der Direkzion der Zivil-Wittwenanstalt, der General-Pensionskasse und mehreren andern Behörden mit möglichster Ruhmrederei bekannt, daß der Generalintendant Daru 800,000 Frk. ihm zur Vertheilung unter selbige angewiesen habe. Die Zahlungen begannen aber erst im Januar 1808 und wurden zum Theil erst im Juni und Juli 1808, aber nur in Tresorscheinen und preußischer Münze, beide nach dem Nennwerth, geleistet, so daß sehr viele nur ⅓ bis ½ der ihnen versprochenen Forderungen erhielten.

**) Der Kurs der Tresorscheine war zu Berlin:

im Monat	August	1807	90 — 89 Prozent
=	=	September =	88 — 85 =

Sehr nachtheilig wirkten die Zeitverhältnisse vom Oktober 1806 bis Ende des Jahres 1808 auf alle damals vorhandenen, und in dieser Zeit neu geschaffenen Staats- und Provinzialpapiere. In der Kurmark waren beim Ausbruch des Krieges als solche vorhanden die Bank- und Seehandlungsobligazionen, die Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe und die Schuldobligazionen der kurmärkischen Landschaft. Diesen traten zu Ende des Jahres 1806 noch die im fünften Abschnitt erwähnten Comitéobligazionen der kurmärkischen Stände und der Stadt Berlin hinzu.

Die Obligazionen der Bank und Seehandlung waren bis zum 18. Oktober 1806 zu allen Zeiten bei den Verwaltungsbehörden dieser Institute in baarem Gelde nach den bestimmten Fälligkeitsterminen umzusetzen. Als aber beide Institute nach der Bestimmung des Ministers v. Stein vom 18. Oktober 1806 *) von Berlin verlegt wurden, ging nicht allein die Gelegenheit zum Umsatz, sondern auch die Aussicht auf pünktliche Zahlung der fälligen Zinsen verloren. Anfangs und so lange das Comité der kurmärkischen Stände diese Obligazionen bei seinen Anleihen zur Bezahlung der Kriegskontribuzion für voll annahm, verloren sie nur einige Prozente, als aber die französischen Behörden deren An-

---

im	Monat	Oktober	1807	84 — 80	Prozent
=	=	November	=	80 — 71	=
=	=	Dezember	=	69 — 67½	=
=	=	Januar	1808	68 — 66½	=
=	=	Februar	=	67 — 58	=
=	=	März	=	56 — 48	=
=	=	April	=	48 — 39	=
=	=	Mai	=	33 — 30½	=
=	=	Juni	=	29 — 27	=
=	=	Juli	=	28½ — 28	=
=	=	August	=	39 — 34½	=
=	=	September	=	33 — 45	=
=	=	Oktober	=	59 — 71½	=
=	=	November	=	71 — 73	=
=	=	Dezember	=	75 — 60	=

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 126.

nahme statt baaren Geldes verweigerten, fielen sie allmälig. Dies traf besonders die Seehandlungsobligazionen, die später selbst 10 bis 20 Prozent schlechter als die Bankobligazionen standen. Auch mit diesen Papieren, besonders den ersteren, deren Sicherheit durch die Anordnungen Napoleon's und der Krone Sachsens, über das im Herzogthum Warschau verbriefte Vermögen der Seehandlung, sehr gelitten hatte *), wurde viel Wucher getrieben. Ihr niedrigster Stand war Ende Juni 1807 27 Prozent.

Die Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe verloren, weil die Zinsen stets bezahlt wurden **), weniger im Kurs als alle andern Papiere.

Mit Obligazionen der kurmärkischen Landschaft***), welche sich größtentheils in festen Händen befanden, kamen selten Umsätze vor. Als aber unterm 10. Mai 1808 †) die Direkzion der verordneten Landschaft bekannt machte, sie könne von denen ihr, für den Staat dargeliehenen Kapitalien fernerhin Zinsen nicht mehr zahlen, weil sie die ihr gebührenden Zinsen und Zuschüsse aus den königlichen Kassen nicht erhalte, auch die ihr aus der Provinz überwiesene Schoß- und Bierziesegelder sehr sparsam und unordentlich eingingen, so wurden auch einige der Landschaftsobligazionen aus Noth unter dem Nennwerth verkauft.

Die neuen Papiere des kurmärkischen ständischen Comités und der Stadt Berlin erlitten gleich nach ihrer Herausgebung Rückfälle, und fielen im Monat Juli 1808, erstere sogar bis auf 30, letztere auf 45 Prozent herunter. Wenngleich das Comité der kurmärkischen Stände, durch theilweise Zahlung von Zinsen, den Kurs seiner Papiere zu heben bemüht war, so gelang ihm dies doch deshalb nicht, weil es, bei den vielen ihm obliegenden Leistungen, selten

*) s. den vierten Abschnitt, zweite Abtheilung S. 520 u. 572 fg.

**) s. Verfügung der Ritterschaftsdirekzion in der Spen. Ztg. vom 25. Juli 1807, Nr. 90, und vom 25. Juli 1808, Nr. 90.

***) s. das vorangeg. Werk: die Kurmark vor Okt. 1806, S. 153 fg.

†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.

baares Geld besaß, auch bei den Bankiers allen Kredit verloren hatte, und daher bei Schließung von Lieferungskontraten nicht allein Zahlung in ständischen Obligazionen nach dem Kurs derselben zur Zeit der Zahlungen versprechen, sondern auch zur Sicherheit der Liefernden den zwei-, drei-, selbst oft den vierfachen Werth der versprochenen Summe, in seinen Papieren gerichtlich niederlegen mußte. Mit diesen Comitépapieren, sowie mit denen der Seehandlung, wurde ganz besonders Wucher getrieben. Dies veranlaßte das Kammergericht, unterm 24. März 1808 *) das Publikum vor diesem Wucher zu warnen, und darauf aufmerksam zu machen, daß ununterrichtete Personen, durch falsche Vorspiegelungen, schon veranlaßt worden wären, ihre Papiere Betrügern zu verkaufen, welche beim Empfang nur einen Theil des Kaufpreises gezahlt, und die Zahlung des Restes ohne Bestimmung der Zeit versprochen, bei nachmals ausgemitteltem Unvermögen, aber die Verkäufer unbefriedigt gelassen hätten.

Der Kurs aller vorbemerkten Papiere ist nur für die Zeit vom Oktober 1807 bis Dezember 1808 zu ermitteln gewesen, und in der Note **) bemerkt.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 43 u. 50.

**) Stand der Obligazionen und der Pfandbriefe

1807	der Bank	der Seehandlung.	d. kurmärk. Stände.	der Stadt Berlin.	der Kur- u. Neumark.
Oktober	85 — 81	69 — 62½	70 — 66	73 — 70	90 — 88
November	81 — 80	62 — 59	70 — 67	70 — 67	90 — 88
Dezember	79½—75	57 — 52	70 — 66	68 — 66	88 — 90
1808					
Januar	79 — 75	55½ — 53	68 — 66	69 — 68	89 — 85
Februar	75 — 71	52 — 56½	67 — 62	67 — 64	84 — 82
März	71 — 69	53 — 49½	62½—59	64½—62	82 — 80
April	70 — 61	49 — 44	59 — 48	62 — 58	79 — 75
Mai	58 — 42	41 — 31	45 — 37	55 — 48	78 — 74
Juni	37 — 41	35 — 27	36 — 34	48 — 45	78 — 77
Juli	44½—45	28½—29	32 — 30	46 — 45	76 — 74
August	48 — 61	35 — 46	36 — 39	45	75 — 69
September	60 — 64	39½—54	39 — 54	48 — 58	69 — 72
Oktober	75 — 82	58½—65	59 — 66	60 — 71	78 — 85
November	81 — 80	66 — 65½	65½—62½	70 — 71	83 — 84
Dezember	82 — 70	65 — 50	63½—51	71 — 66	84 — 81

Alle diese Papiere, besonders die Seehandlungsobligazionen, erlitten durch die Verhältnisse des preußischen Staats, deren S. 362—364 schon gedacht ist, zu Ende des Jahres 1808 und im Januar 1809 große Rückschläge.

Bemerkenswerth war in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808, daß der Kurs des Hamburger Banko, welcher im Jahre 1806, 156 und 156½ gegen preußisches Kurant zu sein pflegte, nach Besetzung der Kurmark durch die Franzosen sehr stieg, selbst im Dezember 1806 *) zu einer Höhe von 164½, und der sich bis zum April 1808 stets auf einer Höhe von 157½ bis 162 erhalten hatte, in den Monaten April, Mai und Juni so fiel, daß nur 150¾ Thaler **) dafür zu bezahlen war. Erst nach Abschluß des Pariser Vertrages hob sich der Kurs des Banko zum Vortheil Hamburgs wieder so, daß er im Dezember 1808 ***) 157 Thlr. war. Ueber die Ursachen dieser Ereignisse enthält ein Aufsatz im Telegraphen, Hamburg vom 25. Juni 1808 †), welcher lesenswerth ist, nähere Andeutungen, besonders da aus selbigem sich ergiebt, daß im Frühjahr 1808 der Diskonto auf Hamburg zum Nachtheil der dortigen Gewerbtreibenden von 1½ bis zu 4 Prozent gestiegen war. Wer zu Berlin in Geldgeschäften mit Hamburg stand, erlitt durch den hohen Kurs des Banko in Hamburg, beträchtliche Verluste.

Welche Summen die französischen Behörden vom 8. September bis 18. November 1808 aus den preußischen Kassen in den von ihnen besetzten Provinzen eingezogen und wieviel davon sie sich auf die rückständige Kriegskontribuzion haben anrechnen lassen, ist im vierten Abschnitt S. 563 ꝛc. verzeichnet, und beibt deshalb hier nur zu bemerken, daß die davon nicht zurückgezahlten Summen hinsichtlich der Kur-

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 152.
**) s. = = 1808, = 55.
***) s. = = 1808, = 157.
†) s. Telegraph 1808, S. 736.

mark, unter der S. 336 aufgeführten Hauptsumme schon mitbegriffen sind.

Vom 18. November 1808 an wurde eine sogenannte detachirte General-Staatskasse in Berlin für die königlichen Provinzialkassen von Pommern, der Kur- und Neumark errichtet. Bei derselben waren, nach dem am 2. Januar 1809 von den Geheimen Oberfinanzräthen Sack und Labaye nach Königsberg gesandten Kassenabschluß, bis zum 31. Dezember 1808 537,120 Thlr. 8 Gr. eingegangen. Gegen $^7/_{10}$ davon hatte die Kurmark geliefert. Die Restforderungen und Zahlungen der kurmärkischen Kassen für den Zeitraum vom 1. Nov. 1806 bis Ende Dezember 1808 waren bedeutend, und wurden später erst in den Jahren 1809 und 1810 festgestellt.

Nach den am 31. Dezember 1808 gemachten Abschlüssen, gab am 28. Januar 1809 der Geh. Oberfinanzrath Sack die Restforderungen der Domainen und Forsten in der Kurmark einschließlich der Herrschaften Schwedt und Wusterhausen in runder Summe zu 986,000 Thlr. und die der direkten Steuern zu 181,000 Thlr., zusammen zu 1,167,000 Thaler an.

III. Die polizeilichen Angelegenheiten

in der Kurmark wurden vom Tilsiter Frieden bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 von der kurmärkischen Kammer und in Berlin vom Polizeidirektor unter Oberleitung der französischen Behörden, in eben der Art, wie solches im zweiten Abschnitt S. 190 und S. 203 erzählt worden, geführt. Die vom König ernannte Immediat-Friedens-Vollziehungskommission, und der Generalkommissarius für die Kurmark v. Gerlach standen den Behörden zwar in zweifelhaften Fällen rathend zur Seite, mußten aber, da die französischen Behörden sich keine Art von Schmälerung ihrer Auktorität gefallen ließen, und von den preußischen die pünktlichste Befolgung ihrer Anordnungen stets verlangten, mit großer Vorsicht verfahren.

1. Was die Sicherheits- und Ordnungspolizei betraf, so verfuhren die französischen Behörden mit gleicher Strenge, wie vor dem Abschluß des Tilsiter Friedens. Sie gestatteten, so weit ihre Macht reichte, nicht, daß Verbindungen der Einwohner in den von ihnen besetzten Provinzen mit Behörden und Einwohnern jenseits der Weichsel stattfanden. Besonders benutzten sie die Postanstalten zu diesem Behuf, und bemächtigten sich derselben hauptsächlich dadurch, daß sie nicht allein dem Postdepartement, wie schon S. 116 im ersten Abschnitt erwähnt worden, sondern auch dem Hofpostamte in Berlin, zur Leitung aller vorfallenden Geschäfte, einen französischen Beamten vorsetzten.

Als der Stellvertreter des Hofpostmeisters Segebart, Kriegsrath Richter starb, wurde einem Franzosen Hilpert die Leitung der Hofpostamtsgeschäfte am 29. April 1807 übertragen, und von dem französischen Vorsitzenden des Postdepartements Campan am 6. Mai als solcher, sowie am 1. Juni 1807 als Mitglied des Postdepartements eingeführt. Am 26. September 1807 folgte dem Hilpert ein Franzose du Perrai, und als Campan im November 1807 abging, erhielt der S. 317 und 318 schon näher bezeichnete, sehr berüchtigte Doktor Barbiguiers die Hauptleitung aller Postgeschäfte.

Ohne Zustimmung der französischen Beamten durften keine Briefe von Berlin abgesandt, keine angekommene Briefe ausgegeben, keine Staffeten abgesandt werden. Alle den französischen Beamten verdächtige Briefe ließen dieselben schamlos erbrechen, und verfuhren mit denselben nach Gutdünken *). Nur durch Kouriere oder sichere Personen war zu jener Zeit vom Ministerio in Memel und später in Königsberg, mit der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission und

*) Sehr achtbar zeigte sich zu jener Zeit schon der erste preußische Postsekretair im Hofpostamte, Brese in Berlin, durch sein umsichtsvolles Benehmen. Zu Ende Dezember 1808 (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 15) wurde derselbe Hofpostmeister und Rath im General-Postamte, als welcher er später auch ausgezeichnete Dienste leistete.

den preußischen Bevollmächtigten in Paris Briefwechsel zu führen. Aber auch diese Anordnungen reichten nicht hin, wenn die Franzosen Argwohn hegten. Ein Belag hierzu ist die Gefangennehmung des Assessors Koppe in Spandau (s. vierter Abschnitt S. 471) und die Wegnahme aller Papiere, die er mit sich führte. Selbst nach dem Abschluß der Pariser Vereinbarung vom 8. September 1808 hörte die Erbrechung der Briefe nicht auf. Ein Beispiel hiervon giebt die im Berliner Hofpostamte Anfangs November 1808 erfolgte Erbrechung des Briefes einer Dame am Hofe in Königsberg an den Fürsten Wittgenstein in Hamburg, worin sie diesen ersuchte, einige Pfund Chokolade für sie nach Berlin zu senden. Der Generalintendant Daru glaubte aus dem Briefe zu entnehmen, daß mit dieser Chokolade der Kaiser Napoleon vergiftet werden solle. Sofort sandte der Marschall Davoust einen Offizier mit diesem Briefe an den Marschall Bernadotte nach Hamburg, damit derselbe die Papiere des Fürsten Wittgenstein mit Beschlag belege, nach deren Durchsicht aber, wenn er es für angemessen erachte, sich der Person desselben bemächtige. Der Marschall Bernadotte unterzog sich diesem für den Fürsten verdrießlichen Auftrag mit großer Rücksicht für denselben, und da die Papiere durchaus nichts den Fürsten Kompromittirendes enthielten, so verfolgte er die Angelegenheit nicht weiter. Das Ergebniß seiner Untersuchung, unter Beifügung des Originalbriefes, zeigte er jedoch dem Kaiser Napoleon an. Der Fürst Wittgenstein beruhigte sich hierbei nicht, und verlangte durch den Minister v. Voß als Vorsteher der Immediat-Friedens-Vollziehungskommission vom Daru Genugthuung, wegen dessen Verfahren, unter der Bemerkung, daß wenn solche nicht erfolge, er die Sache dem Kaiser selbst vorlegen werde. Der Minister v. Voß, nachdem er eine Abschrift des Briefes *) vom General St. Hilaire erhalten und sich von allen Verhält-

*) Dieser Brief enthielt nichts, was irgend zu den aufgestellten Behauptungen des Daru Veranlassung geben konnte.

nissen gehörig in Kenntniß gesetzt hatte, theilte die Beschwerden des Fürsten nicht allein dem Daru und Davoust mit, sondern berichtete darüber auch an den König, welcher diese Angelegenheit durch den Minister Graf Golz beim französischen Kabinet in Paris zur Sprache bringen ließ. Er schrieb selbst aber auch an den Kaiser Napoleon zu Ende des Monats November 1808 einen Brief, worin er die vom Daru aufgestellte Ansicht, daß von einer Person seiner nächsten Umgebung am Hofe ein Mordversuch gegen den Kaiser beabsichtigt werden könne, für unmöglich erklärte, wie denn auch der Inhalt des fraglichen Briefes in keiner Hinsicht eine Veranlassung zu dieser Ansicht darböte. Der Brief schloß mit der Bitte an den Kaiser:

de ne prêter generellement attention à aucune supposition contraire à mon caractère et aux principes dont je Lui ai renouvellé l'assurance.

Der Kaiser, sowie sein Minister der auswärtigen Angelegenheiten antworteten hierauf nicht, verfolgten aber auch die Sache nicht weiter. Daru und Davoust, die sich Beide in dieser Angelegenheit sehr kompromittirt hatten, da sie keine Unterstützung in Paris fanden, beantworteten die an sie gerichteten Schreiben nicht. Sie wurden zu jener Zeit in Berlin allgemein verhöhnt, daß sie aus böswilliger Gesinnung, blos um sich beim Kaiser wichtig zu machen, auf eine für sie so nachtheilig ausgefallene Denunziazion eingegangen waren. Der Fürst Wittgenstein erwarb sich durch sein kräftiges Auftreten bei dieser Gelegenheit die allgemeinste Achtung *).

Sehr aufmerksam waren die französischen Behörden auf Alles, was einen nachtheiligen Einfluß auf die Tendenzen des Kaisers und auf ihre Wirksamkeit haben konnte. Sie unterhielten deshalb viele Spione, so daß die Einwohner Berlins und der Kurmark sich im Reden, Schreiben und

*) Im Jahr 1812, als Napoleon in Dresden war, soll derselbe sich dahin geäußert haben: que c'était une bêtise de Daru.

Handeln sehr vorsichtig benehmen mußten, um nicht schonungslos der Willkür der französischn Behörden ausgesetzt zu sein. Sonst beschränkten sie die Einwohner der Provinz in ihren Aeußerungen und Ansichten wenig, verlangten jedoch, wenn irgend öffentliche Huldigungen für die königliche Familie stattfinden sollten, daß dies nur mit ihrer Erlaubniß geschah. Als z. B. der Schauspieldirektor Iffland und der Rendant Jakobi am 10. März 1808 nach der Aufführung der Oper Iphigenia zur Feier des Geburtstages der Königin ein Ballet angeordnet hatten, in welchem die Tänzer und Tänzerinnen vor der mit Blumen geschmückten Büste der Landesmutter ein L (Louise) bildeten, und das versammelte Publikum diese Darstellung mit einem mehrmals wiederholten Lebehoch begleitete, so erließ der Gen. St. Hilaire auf Veranlassung des Marschalls Victor nachstehende Bekanntmachung *):

Da der Direktor und Inspektor des Nationaltheaters Herr Iffland und Herr Jakobi das Geburtsfest Ihro Majestät der Königin öffentlich haben feiern lassen, ohne der französischen Behörde solches im Voraus anzuzeigen, die sich ein Vergnügen daraus gemacht haben würde, in die huldigenden Wünsche der Einwohner Berlins für ihre Königin einzustimmen, so sind Beide auf Befehl Sr. Excellenz des Marschalls Victor mit zweitägigem Hausarrest dafür bestraft worden, daß sie den Vorschriften des Wohlstandes und dem Zutraun, welches sie den Franzosen schuldig sind, zuwider gehandelt haben.

Berlin den 11. März 1808.

Der Divisionsgeneral Kommandant von Berlin und von der Mittelmark
(gez.) St. Hilaire.

Am 13. März, nachdem Iffland und Jakobi ihres Arrestes entlassen waren, bestimmte St. Hilaire, daß nicht das für diesen Tag angekündigte Stück, sondern der Vater von

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 31; Polit. Journal 1808, S. 313.

Ungefähr gegeben werde, und Iffland darin auftreten solle. Zur Vorsicht hatte er viele Grenadiere im Theater vertheilt, auch dem Jakobi aufgegeben, nach Eröffnung des Schauspielhauses alle Besucher darauf aufmerksam zu machen, daß alle Personen arretirt werden würden, die sich unruhig zeigten. Die ersten Worte, welche Iffland in der Rolle des Wechslers Mordfuß sprach, waren nach dem Texte:

„Nehmen Sie es nicht übel, meine Herren, ich habe nicht eher kommen können".

Dies wurde vom Publiko mit einem lang andauernden Beifallklatschen und mit großer Heiterkeit aufgenommen, sonst verhielt dasselbe sich ganz ruhig.

Am 19. März 1808 *) feierte Victor den Geburtstag der Kaiserin Josephine in gewöhnlicher Art durch Mustern der Truppen, Gottesdienst in der katholischen Kirche, ein Mittagsmahl, zu welchem auch der grade damals in Berlin anwesende Minister v. Stein eingeladen war, durch freie Komödie und Abends Ball. Für das Schauspiel war von ihm bestimmt: der Dorfbarbier und Harlequin im Schutz der Zauberei. Zugleich hatte er befohlen, daß das Ballet, welches am 10. März stattgefunden, gegeben werden solle, die Tänzer und Tänzerinnen aber vor der Büste der Kaiserin Josephine ein J bilden sollten. Diese Nachäffung veranlaßte viele Berliner Witze. Der Marschall Victor aber bezeugte dem Iffland einige Tage nachher seine besondere Zufriedenheit über die Ausführung **).

Als nachmals am 28. Mai ***), dem Geburtstage der Herzogin von Belluno, die französischen höhern Militairs und Beamten in der Kurmark dem Marschall Victor, wegen seiner im März stattgefundenen Ernennung zum Herzoge v. Belluno, ein Fest im Theatergebäude gaben, wozu Iffland und der

*) s. Telegraph 1808, S. 317.

**) s. Telegraph 1808, S. 325, und Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 20. März 1808.

***) s. Telegraph 1808, S. 605, und Zeitungsber. v. 9. Juni 1808.

Dekorazionsmaler Verona die Einrichtungen besorgt hatten, beschenkte er Beide, wegen der getroffenen Arrangements, mit goldenen Dosen.

Früher am 3. August 1807 hatte der Hoffiskal Benecke seine Wohnung zur Feier des Geburtstags des Königs erleuchtet. Dies war die Veranlassung, daß sich viele Menschen vor demselben versammelten. Mit einem Glase Wein trat Benecke an das geöffnete Fenster und trank auf die Gesundheit des Königs. Das Publikum stimmte theilnehmend ein. Die Polizei ließ die Lichter auslöschen, der derzeitige Kommandant General Hülin aber sandte den Benecke auf mehrere Tage zur Strafe nach Spandau. Ein gleiches Schicksal traf mehrere Personen, die gegen das Gebot, ihre Fenster nicht zu erleuchten, solches doch gethan hatten, wozu auch der ehemalige Lieutnant v. Quast von den Gensdarmen gehörte *).

Die Zensur der Schriften wurde auch nach dem Tilsiter Frieden von den französischen Behörden in eben der Art wie früher, sehr streng gehandhabt. So erregte z. B. schon im Februar 1807 der Professor Theodor Heinsius, Lehrer am grauen Kloster in Berlin, den Unwillen des Generals Clarke dadurch, daß er eine Schrift über Moral herausgab, in welcher Clarke aufregende Tendenzen zu entdecken glaubte. Er ließ den Heinsius deshalb am 6. Februar 1807 in seinem Bette aufheben, und nach der Hausvoigtei bringen. Nach der Vernehmung äußerte er: „Ach was Moral, was soll diese im Kriege?" und verbot ihm die Fortsetzung seiner

*) s. Feuerbrände, Theil 3—4, Heft 11, S. 43, Nr. 6; auch Allgem. Augsburger Ztg. 1807, S. 932. Nach letzterer war es dem Direktor Iffland auf seine Anfrage vom Kommandanten Hülin verboten worden, irgend eine Feierlichkeit, noch Reden zur Ehre des Königs im Theater zu gestatten. Er befolgte dies; als er aber nach dem Schluß des Schauspiels herausgerufen wurde, sprach er folgende wenige Worte:

„Bei einer Aufregung der geheiligsten Gefühle der Menschheit giebt es über die ganze Erde nur ein Volk! Die Wünsche, die uns jetzt beleben, sind zu tief empfunden, als daß ich sie aussprechen dürfte!"

Schrift. Dann entließ er ihn mit dem Bemerken, daß er sich hüten möge, irgend welche Aussprüche zu thun, die den französischen Behörden nicht genehm wären, weil er ihn sonst noch ernstlicher bestrafen würde. Zugleich ließ er ihn unter strenge polizeiliche Aufsicht stellen.

Der Herausgeber des Freimüthigen, August Kuhn, hatte sich im Februarheft 1808, nach der Ansicht der französischen Behörden, zu freisinnige Aeußerungen zu Schulden kommen lassen, und ward deshalb verwarnt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Demungeachtet hatte er im folgenden Hefte einen Aufsatz von H. Müller, Nemesis überschrieben, aufgenommen, dessen Inhalt den Franzosen nicht gefiel, worauf die fernere Herausgabe dieser Zeitschrift für mehrere Monate ganz verboten, der Verfasser des Aufsatzes aber in Dresden aufgehoben und bestraft wurde.

Dieser Fall und viele im April und Mai 1808 bei der eingetretenen Brotnoth in Berlin vorgekommene mündliche und schriftliche Aeußerungen, die den französischen Beamten nicht genehm waren, veranlaßten den Bignon, unterm 25. Mai 1808 ein besonderes Zensurreglement zu erlassen, welches am 1. Juni in Wirksamkeit trat, nachdem es durch den Intendanten Staffard der Kurmärkischen Kammer und dem Berliner Polizeidirektorio zur Nachachtung mitgetheilt war*). In diesem war das strenge preußische Zensurreglement vom 19. Dezember 1788**) zum Grunde gelegt, und ausdrücklich bestimmt, daß über französische Beamte und deren Anordnungen Niemand sich äußern dürfe.

Besonders streng war der Marschall Davoust in Ueberwachung der Vorschriften des gedachten Zensurreglements. Der Professor G. R. Schmalz in Berlin hatte in der ersten Hälfte des Monats November 1808 gegen das Verbot des

---

*) s. Kammer-Akten, Städte-Regist. Gen. Fach 132, Nr. 260, und Berliner Magistratsakten Gen. 13, Sekt. XXII, Nr. 13.

**) s. das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 282.

Zensors, Predigers Hochekorn, eine Schrift, betitelt Adresse an die Preußen, die er nach dem Abmarsch der Franzosen zu Veröffentlichung bestimmt hatte, schon vorher zum Druck befördert. Der Marschall Davoust, dem dies angezeigt wurde, unterdrückte nicht allein den ferneren Abdruck der Schrift, sondern ließ den Schmalz arretiren, untersuchte seine Papiere und stellte ihm in harten Ausdrücken sein unbesonnenes, den französischen Bestimmungen zuwiderlaufendes Benehmen vor, sprach auch seinen Tadel über die Richtung seiner Gesinnungen, und sein Bestreben, solche mündlich und schriftlich zu verbreiten, aus *). Auf Verwendung erhielt er zwar nach einigen Tagen die Freiheit, sowie die mit Beschlag belegten Papiere, und das Manuskript seiner Schrift zurück, es ward ihm jedoch mündlich von Davoust eröffnet, daß er durch sein Benehmen dem Könige und dem preußischen Staate, gegenüber dem mächtigen Kaiser Napoleon, schade und daß die von ihm aufgestellten Ansichten nur zur Auflösung aller bürgerlichen Verhältnisse führen könnten. Mit der Ermahnung sich zu bessern, machte Davoust ihm zugleich bekannt, daß sowohl er, als die französischen Behörden, ihn stets unter Augen behalten würden **).

---

*) Schmalz hatte in der Schrift, neben mehreren den französischen Behörden unangenehmen Bemerkungen, darauf hingewiesen, daß die Franzosen wöchentlich 1½ Million Thaler für Rechnung der Einwohner des preußischen Staates verzehrten.

**) Hierauf bezieht sich ein auf Veranlassung Davoust's im Telegraphen 1808, S. 4020, abgedruckter Artikel, welcher auch in die Spen. Ztg. von 1808, Nr. 142, aufgenommen wurde und so lautete:

„Berlin d. 25. Nov. 1808. Eine Schrift, die den Titel führt: Adresse an die Preußen, und ohne Befehl des Gouvernements verfertigt war, ist während des Drucks in Beschlag genommen worden, und ihr Verfasser, der G. R. Schmalz in Berlin, wurde verhaftet. Man hat bei ihm verschiedene Briefe gefunden, welche beweisen, daß er über politische Gegenstände zu schreiben von Personen aufgefordert war, welche eines ausgezeichneten Vertrauens in Königsberg genießen. Es ist zum Erstaunen, daß unter den Räthen, welche den König von Preußen umgeben, solche existiren, die, ohne Zweifel ohne sein Vorwissen, es haben wagen dürfen, Instrukzionen über die Art, den Geist des Volkes zu be-

Der Marschall Davoust ließ sein gegen Schmalz beobachtetes Verfahren dem Vorsteher der J. F. V.-Kommission,

---

arbeiten, zu geben, und den Gang eines allgemeinen Planes vorzuzeichnen, der schon seit langer Zeit angelegt war und dessen Erfolg einigen Hitzköpfen seit der Epoche des Unglücks von Preußen nur desto sicherer schien. Gleich allen denjenigen Schriften von dieser Gattung, wodurch man die Menge irre führt, indem man ihr schmeichelt, war auch die Schrift des Herrn Schmalz voll von Ungereimtheiten und von demagogischen Ideen. Die Wörter Volk, Versammlung des Volkes, öffentliche Freiheit, Gleichheit, Abschaffung der Privilegien, die mit so schrecklichen Lettern in den Annalen der Nazionen geschrieben sind, machten den Grund dieser Rhapsodie.

Wehe dem Lande, wo man von dem Beispiele, welches sich in Frankreich zugetragen, keinen Nutzen zu ziehen weiß! Welche Thorheit, die Leiden des Krieges auf Diejenigen, welche die Basis der Gesellschaft ausmachen, zurückzuwerfen! Hat der große Friedrich, als er Unfälle erfahren, ebenso gehandelt, um sie zu verbessern? Die Erfahrung beweiset, daß, wenn man unter solchen Umständen in die Instituzionen eingreifen will, welche die frühere Wohlfahrt des Staates gesichert hatten, man die größte Gefahr läuft, seine Wunden beinahe unheilbar zu machen. Nicht jede Nazion kann hoffen, ein Genie, wie Napoleon, zu finden, um das Chaos zu ordnen, worein die Wuth der Parteien sie gestürzt haben würde. Preußen mehr als irgend ein anderes Land hat in seiner gegenwärtigen Lage die Annahme eines Erhaltungssystems nöthig, und es muß dieses im Konseil des Königs weisen und rechtschaffenen Personen anvertraut sein, die durch ihr eigenes Glück bei dem Wohle des Staates interessirt und jedem Geiste der Leidenschaft unzugänglich, den Muth haben werden, die Wahrheit mit Beharrlichkeit zu sagen.

Alsdann wird der König, der das Glück seiner Völker aufrichtig will und dessen Charakter der Rechtschaffenheit so allgemein anerkannt und verehrt ist, vor seinem Willen und aus seinem erklärten politischen System bald alle die Frakzionen und die dumpfen Meneen der Uebelgesinnten schwinden machen, die blos ihr eigenes Interesse zur Absicht haben.

Da der Herr Marschall Herzog v. Auerstädt übrigens in Betracht gezogen, daß die Adresse an die Preußen, wovon hier die Rede ist, noch nicht in Zirkulazion gesetzt war, und daß der Sieur Schmalz, deren Verfasser, Familienvater ist, so hat Se. Excellenz Letzteren in Freiheit setzen lassen, in der Hoffnung, daß seine momentane Verhaftung diesem Schriftsteller ebenso wie Denjenigen, die von dem nämlichen Geiste belebt sind, zur Lehre dienen werde."

Minister v. Voß, durch den General St. Hilaire mittheilen, und dem Letzteren seine besondere Hochachtung, wegen seines umsichtsvollen, versöhnlichen und milden Benehmens gegen die französischen Behörden, aussprechen, mit dem Wunsche, daß er den König hiervon in Kenntniß setzen, und ihn darauf aufmerksam machen möge, daß der Minister v. Stein, sowie mehrere Ausländer in seiner Umgebung, welche dessen feindselige Gesinnungen gegen Frankreich theilten, noch nicht, nach Napoleon's Erwarten, von ihm entlassen wären. In dem Schreiben war noch hinzugefügt, der König würde, wenn er von den Gefahren, die ihm durch Gleichgesinnte des Schmalz droheten, unterrichtet sei, gewiß das Richtige treffen. Der Minister v. Voß zeigte dies Alles dem Könige an, worauf dieser nach der Entlassung des Ministers v. Stein in einer Kabinetsordre vom 7. Dezember 1808 dem v. Voß erwiederte:

dem Schmalz sei die Lekzion, die er vom Davoust erhalten, sehr heilsam, und hoffe er, daß ihn und alle Anderen, welche so gefährliche Schriften unter den derzeitigen Verhältnissen emanirten, die er desavouire, diese Lekzion davon ferner abhalten würde.

In den letzten Tagen der Anwesenheit Davoust's äußerte er sich noch besonders lebhaft über alle die Männer in Berlin, welche er für Gleichgesinnte des Schmalz erachtete, und über die geheimen Gesellschaften, welche im Verborgenen gegen Frankreich und die Pläne Napoleon's zu wirken bestrebt wären. Zu diesen rechnete er besonders den Konsistorialrath Hanstein, den Prediger Schleiermacher, die Professoren Wolf, Theodor Heinsius und Friedrich Buchholz, den Schauspieldirektor Iffland, sowie den Geh. O. F. Rath Sack*). Diese berief

*) Der Geh. O. F. Rath Sack, vom König zum Oberpräsidenten der Kurmark, Neumark und von Pommern nach dem Abmarsch der Franzosen und nach Aufhebung der J. F. V.-Kommission bestimmt, war in der Mitte des Monats November 1808 mit besonderen Instrukzionen wegen Uebernahme der Verwaltung dieser Provinzen und der deshalb zu treffenden Vorbereitungen nach Berlin gekommen. Gleich nachdem

er zwei Tage vor seiner Abreise von Berlin zu sich und eröffnete ihnen, daß ihm ihre feindseligen Absichten gegen Napoleon und die Franzosen hinreichend bekannt wären, sie davon jedoch abstehen möchten, weil durch Verbreitung derselben im preußischen Staat dieser ganz zu Grunde gerichtet würde; zugleich warnte er sie für jede Handlungsweise nach ihrer Gesinnung mit dem Bemerken, daß, so lange ihm das Kommando der französischen Armee am rechten Rheinufer verbliebe, er sie unter besonderer Aufsicht behalten, und wenn durch sie und Gleichgesinnte Störungen der inneren Ruhe in Preußen sich ergeben sollten, sogleich nach Berlin zurückkehren, und dafür sorgen würde, daß er ihrer zur exemplarischen Bestrafung habhaft werde. Dem Geh. O. F. Rath Sack wiederholte er nicht allein alles Das, was er schon früher ihm schriftlich eröffnet hatte, sondern fügte noch hinzu, daß, da er ein geborener Westphale sei, er sich hüten möge, daß der Kaiser ihn nicht erreiche.

Ueber die geheimen Verbindungen theilte Davoust auch noch nach seiner Abreise von Berlin dem M. v. Voß durch den G. St. Hilaire mehrere ihm gewordene Nachrichten mit, und bat ihn, solche zur Kenntniß des Königs zu bringen. Zugleich äußerte er sich besonders unzufrieden über die Ernennung der Geh. Oberfinanzräthe v. Massow und Sack als Oberpräsidenten (jener für Schlesien, dieser für die Kur-, Neumark und Pommern), da Beide als Feinde des Kaisers bekannt wären, und man ihn den M. v. Voß hätte berück-

---

Davoust seine Ankunft erfahren, ließ er ihm wissen, daß während der Anwesenheit der Franzosen in Berlin er seine Wohnung nicht zu verlassen habe. Sack befolgte diesen Befehl nicht, worauf Davoust ihm schrieb, daß er ihn als Feind Napoleon's und der Franzosen, wie er solches bei seiner Anwesenheit in Berlin bis zum Mai 1808 gezeigt, wegen Nichtbefolgung seines Befehls sogleich würde haben aufheben lassen, und nur aus Achtung für den König dies unterlassen habe; sollte er jedoch nicht auf das Pünktlichste seiner Weisung Folge leisten, so habe er die daraus für ihn entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen, da er seinen Anordnungen strengen Nachdruck zu geben wissen würde.

sichtigen sollen. Der Schauspieldirekto: Iffland, bemerkte er, sei ein Feind der Franzosen, welcher, wenn er gleich während der Anwesenheit derselben in Berlin sehr schlau zu Werke gegangen sei, die Aufmerksamkeit des Kaisers dadurch besonders auf sich gezogen habe, daß er bei seiner Anwesenheit in Presburg vom Theater aus die Ungarn aufgefordert habe, Deutschland gegen Napoleon zu unterstützen *). Zuletzt machte er ihn auf die am 2. Dezember im Telegraphen 1808, S. 4047, abgedruckte Veröffentlichung**) seiner Ansicht über die statt-

---

*) Um Iffland aus Berlin zu entfernen und vom Interesse des preußischen Staates abzuziehen, war durch Bignon demselben im Monat Dezember 1807 der Antrag gemacht, die Direkzion des neu zu bildenden Theaters in Kassel unter von ihm zu stellenden Bedingungen zu übernehmen. Dies hatte er mit der Bemerkung jedoch abgeschlagen, daß er durch Dankbarkeit an den König und die Stadt Berlin gefesselt sei, solche daher nicht verlassen könne.

**) Diese lautete:

„Man hat den französischen Auktoritäten eine Art von heimlicher und romanhafter Anwerbung denunzirt, welche seit einiger Zeit unter den jungen Leuten bis zu dem Alter von 25 Jahren statt hat.

Derjenige, der angeworben ist, kennt Niemanden als die Person, die ihn angeworben; er verpflichtet sich durch einen Eid, sich Waffen zu verschaffen, den Augenblick der Versammlung, wovon das Signal ihm bezeichnet ist, ebenso wie den Ort zu erwarten, blindlings dem unbekannten Chef, den er dort finden wird, zu gehorchen," und sich nach allen Orten hin zu begeben, die ihm vorgeschrieben werden. Er muß auch seinerseits einen seiner Freunde auf die nämliche Weise anwerben und die Bezeichnung desselben Demjenigen geben, der ihn selbst angeworben hat und der der Einzige ist, den er kennt. Die von jedem Individuum unterzeichneten Eide gehen von Hand zu Hand bis zum heimlichen Oberhaupte.

So abgeschmackt auch dergleichen Berichte scheinen mögen, so sind sie doch von zu vielen Seiten zu gleicher Zeit eingegangen, als daß man zweifeln könnte, daß sie nicht irgend einigen Grund hätten.

Es sind den französischen Auktoritäten ebenfalls Berichte über verschiedene Gesellschaften zugekommen, deren gemeinsamer Zweck Unordnung und Anarchie ist.

Der Herr Marschall Herzog von Auerstädt, dem man diese verschiedenen Nachrichten mitgetheilt hat, konnte wohl nichts Anderes antworten, als daß das Mittel für alle diese ungereimten Ideen, für alle

findenden geheimen Verbindungen aufmerksam, und bat ihn, auch hiervon dem Könige Mittheilung zu machen.

Dies und was am 2. Dezember 1808 in der Abschiedsaudienz der Davoust überhaupt und insbesondere in vorbemerkten Angelegenheiten sonst noch geäußert hatte, zeigte der M. v. Voß am 4. Dez. 1808 dem Könige mit dem Wunsche an, recht bald nach Berlin mit seinem Ministerio zu kommen.

Dem König waren diese Umtriebe, wie schon im vierten Abschnitt S. 615 gezeigt worden, nicht unbekannt, weshalb er am 16. Dezember 1808 auch das dort schon angezogene Publikandum gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen erließ *).

---

diese Projekte der Unordnung und Revoluzion die Gegenwart Sr. Maj. des Königs in seiner guten Stadt Berlin wäre, und es ist in der That unmöglich, daß dieser Fürst, dessen Geist der Gerechtigkeit und dessen Anhänglichkeit an sein Volk allgemein anerkannt sind, nicht bald in Hinsicht dieser Meneen und der gegenwärtigen Lage der Dinge durch die große Masse der gutgesinnten Menschen aufgeklärt werden sollte. Dann wird die Herrschaft der Anarchisten, die durch Hülfe der Entfernung dahin gelangen konnten, ihm mehr oder weniger die Wahrheit zu verbergen, zu Ende sein."

Dieser Aufsatz findet sich auch abgedruckt in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 145, S. 2.

*) Da im ersten Bande dieses Werkes, 4. Abschnitt, S. 619, angedeutet ist, daß die in der Kurmark während der Jahre 1808 u. 9 hinsichtlich des sogenannten sittlich-wissenschaftlichen Vereins (Tugendbund) stattgefundenen Ereignisse in diesem Abschnitte aufgeführt werden würden, so wird hier bemerkt, daß nach den im Jahre 1809 veranlaßten Ausmittelungen des derzeitigen Polizeipräsidenten Gruner in Berlin, der Husarenlieutenant und Regimentsquartiermeister Baersch vom Hauptverein in Königsberg den Auftrag erhalten hatte, eine Tochterkammer desselben in Berlin zu begründen. Aus Mangel an reeller Theilnahme kam solche jedoch nicht zu Stande, ungeachtet Gruner in seinen Berichten an den O.P. Sack mehrere Personen namentlich benannte, die nach der Anzeige des Geh. Sekretairs Jochmus im Akzisedepartement sich bereit erklärt hatten, diesem Vereine beizutreten. Siehe deshalb das Aktenstück im Finanzarchiv des Lagerhauses, Gen. Landespolizei-S. Nr. 1. In diesem Aktenstücke befinden sich auch in Abschrift mehrere Bestimmungen, welche wegen dieses Vereins vom Juni 1808 bis in den Jah-

In der vorbemerkten Abschiedsaudienz sprach Davoust den Deputirten der Comités der Stände und der Stadt Berlin, so wie den Vorstehern der Justizbehörden seinen Beifall über ihr Benehmen seit der Anwesenheit der Franzosen in der Kurmark aus, ermahnte auch die Geistlichen und Gelehrten aller Art nach seiner Weise, sich auf ihrem Standpunkte nicht in Politik zu mischen, sondern den Pflichten ihres Berufes pünktlich nachzukommen. Dagegen äußerte er gegen den Präsidenten der Kurmärkischen Kammer, v. Gerlach, den Kammerdirektor Grothe und die Kriegsräthe v. Winterfeld und Bonseri, welche in Vertretung der Kammer anwesend waren, daß er und seine Vorgänger mit dem Benehmen der Kammer nicht zufrieden gewesen wären, da sie den französischen Anordnungen vielfach entgegen gearbeitet und dem Lande dadurch geschadet hätten, was sich jedoch natürlich dadurch erkläre, daß die Mitglieder der Kammer keine Grundbesitzer wären und an den Bedrängnissen derselben daher keinen Antheil genommen hätten. Sodann wiederholte er allen Anwesenden Das, was er dem M. v. Voß durch den G. St. Hilaire über das Treiben mehrerer Personen in Berlin und in den Provinzen des Preußischen Staates zum Nachtheil desselben und des Königs, auch aus Haß gegen die Franzosen, mitgetheilt hatte, und schloß mit der Bemerkung, daß wenn die Rebellen ihr Treiben nicht einstellten, so würde er, der sie stets unter Aufsicht behielte, zur Unterdrückung ihrer Umtriebe wahrscheinlich bald wieder in Berlin sein. Im Begriff hierauf die versammelten Deputirten zu entlassen,

---

ren 1809 u. 10 vom Könige und seinen Ministern v. Stein und Grafen zu Dohna erlassen waren. Vollständig ist alles hierauf Bezügliche jetzt aus der im Jahre 1850 bei Decker in Berlin herausgekommenen Schrift von Johannes Voigt, „Geschichte des sogenannten Tugendbundes oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins nach den Original-Akten" zu ersehen. In dieser befindet sich auch abgedruckt die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1810, durch welche der König Friedrich Wilhelm III. den gedachten, von ihm am 30. Juni 1808 bedingungsweise gestatteten Verein aufhob.

näherte sich der Kammerpräsident v. Gerlach dem Davoust und erklärte ihm, der Gen.-Gouv. Clarke und der Marschall Victor, welche seit der Besetzung der Provinz von 2 Jahre 1 Monat, 1 Jahr 7½ Monat die obersten französischen Behörden in selbiger gewesen wären, hätten bei ihrem Scheiden, an diesem Orte, sich in ganz entgegengesetztem Sinne wie er über das Benehmen der Kammer ausgesprochen. Eine Berufung auf diese sei ihm deshalb unerklärlich, überdies sei ihm kein Fall bekannt, welcher, während seiner einmonatlichen Anwesenheit in Berlin, ihm Veranlassung gegeben haben könne, den gemachten Ausspruch einer vernachlässigten Pflichterfüllung Seiner und der Kammer zu begründen. Hinsichtlich der Schlußbemerkung, daß die Kammer keinen Antheil an den Leiden der Grundbesitzer genommen habe, weil ihre Mitglieder nicht zu den Letzteren gehörten, bemerkte er ihm, daß sowohl er als die anwesenden 3 Deputirten der Kammer sämmtlich Rittergüter in der Kur- und Neumark besäßen. Davoust, sehr betroffen, erwiederte hierauf nichts, und entließ die Versammlung, äußerte jedoch dem Bignon gleich nachher, der Präsident v. Gerlach habe die Kontenanze nicht verloren, sondern wie ein entschlossener General der Kavallerie mit Festigkeit seine Stellung vertheidigt *).

---

*) Man gab es zu der Zeit den Einflüsterungen des Daru schuld, daß Davoust die vorbemerkten Aeußerungen über das Benehmen des v. Gerlach und der Kammer gethan habe, weil der Erstere stets mit festem Sinn ihm widersprochen und auf seine Anmuthungen, pflichtwidrig gegen seinen König und gegen die ihm von demselben ertheilte Vollmacht zu handeln, nie eingegangen war. Siehe deshalb als Beispiel des v. Gerlach feste Erklärung im fünften Abschnitt, S. 16 ꝛc., als die französischen Behörden von ihm verlangten, er solle seine Zustimmung zur Mitverschreibung der königlichen Domainen für die von den Ständen zur Bezahlung der der Provinz aufgelegten Kriegskontribuzion auszustellenden Schuldverschreibungen geben.

Die Aeußerung des Davoust gegen Bignon wurde von diesem gleich einigen Deputirten des Comité der Stände erzählt, die sie dem Verfasser am folgenden Tage mittheilten. Daru's Absichten, dem Präsidenten v. Gerlach eine Kränkung zu bereiten, mißglückten; vielmehr

Da die französischen Behörden fürchteten, der Prediger Hochekorn, welchem sie die Zensur der sämmtlichen in Berlin herausgekommenen Schriften übertragen hatten, möge nach ihrer Abreise von den preußischen Behörden wegen seines desfallsigen Benehmens in Anspruch genommen werden, so schrieb der Bignon vor seinem Abgange an die J. F. V.-Kommission, um deren Unterstützung für ihn in Anspruch zu nehmen. Mehrere Anklagen gegen ihn wurden auch beim Ministerio in Königsberg angebracht, welches im Jahre 1810 den O. P. Sack deshalb zur Aeußerung über das Benehmen des Hochekorn aufforderte. Da diese vortheilhaft für ihn ausfiel, so wurde von weiterer Verfolgung der Anklagen abgestanden *).

Einer strengen Beaufsichtigung waren die preußischen Offiziere von Seiten der französischen Militairbehörden, vom Tilsiter Frieden an bis zum 3. Dezember 1808, stets unterworfen.

Nach des Gen.-Gouverneus Clarke Bestimmung durften sie sich aus den Orten, wohin er sie entlassen, nicht entfernen, und als Magistrate und sonstige Ortsbehörden ihnen Reisepässe auf einige Tage ertheilten, beschwerte er sich darüber am 26. Juni 1807 bei der Kammer, welche am 30. Juni allen Behörden dies Verfahren untersagte. Als jedoch im Tilsiter Frieden bestimmt wurde, die gefangenen Militairs der preußischen und französischen Armee sollten möglichst schnell, ohne spezielle Auswechslung, in Masse entlassen werden, und dies auch hinsichtlich der letzteren geschah, erachtete die Kurmärkische Kammer die vorgedachten Bestimmungen des Clarke für aufgehoben; dieser aber erklärte unterm 25. Juli 1807, daß bis von Preußen die rückständige Kriegskontribuzion gezahlt worden, die Preußischen Staaten nicht geräumt werden würden und Alles, was seit November 1806 in polizeilicher

---

wurde die Achtung für diesen Mann, der sich durch sein festes Benehmen in jener Zeit sehr rühmlich auszeichnete, noch vermehrt.

*) s. Archiv des Lagerhauses, Kurmark, geistl. Sachen, Nr. 16 a.

Hinsicht angeordnet sei, in Kraft verbleibe, dergestalt, daß auch die gefangenen preußischen Offiziere ohne seine, des Clarke, ausdrückliche Anweisung die ihnen angewiesenen Orte nicht verlassen dürften *).

Mehrere preußische Offiziere hatten nach dem Tilsiter Frieden ihre frühere Uniform wieder angezogen. Nach einem Befehl der französischen Militairbehörde vom 7. September 1807 **) wurde solches, während der Dauer der Anwesenheit der Franzosen in der Kurmark, allen Offizieren untersagt.

Wenn auch gleich unterm 14. Januar 1808 ***) durch die französischen Militairbehörden in der Kurmark bekannt gemacht wurde, daß alle preußischen Gefangenen ihres Ehrenwortes entbunden wären, und ihre Aufenthaltskarten gegen gestempelte Sicherheitskarten ausgewechselt werden sollten, so wurde doch durch Ordre vom 18. Februar 1808 †), die Bestimmung vom 7. Sept. 1807 betreffend, das Verbot des Tragens preußischer Militairuniformen wiederholt eingeschärft. Erst nach Davoust's Bekanntmachung durch St. Hilaire vom 31. Oktober 1808 ††) ward die Tragung der preußischen Uniformen in Berlin und in der Kurmark wieder gestattet.

Jede Demonstrazion, welche ein preußischer Offizier sich durch Rede oder That in irgend einer Art gegen einen Franzosen, oder gegen die Anordnungen der Franzosen erlaubte, wurde sogleich durch Verweise oder Arrest bestraft. Dies traf z. B. zwei junge preußische Offiziere (Brüder), welche mit einem arroganten französischen Offizier in Berlin in Zwiespalt geriethen und solchen durch ein Duell auszugleichen vorgeschlagen hatten. Die französische Behörde, welche hiervon Kenntniß erhielt, verbot den Zweikampf mit der Warnung, daß die beiden Brüder sich ruhig verhalten sollten, um nicht bestraft zu werden. Der Marschall Victor

*) s. Kammer-Akten Gen. Franz. S. Fach I, Nr. 19.
**) s. Telegraph 1807, S. 1014, u. Spen. Ztg. 1807, Nr. 110, S. 3.
***) s. = 1808, S. 57.
†) s. = = S. 221 = = = 1808, Nr. 24.
††) s. = = S. 3023 = = = = Nr. 132.

behauptete später, beide Brüder hätten einer unehrerbietigen Stellung gegen ihn sich schuldig gemacht, weshalb er sie arretiren und nach Spandau bringen ließ. Auf die Verwendung des Vaters beider Brüder wurden sie zwar nach einigen Tagen des Festungsarrestes und zu ihm auf sein Gut entlassen, mußten aber dem Victor das Gelöbniß geben, während der Anwesenheit der Franzosen nicht wieder nach Berlin zu kommen *).

Dahingegen übersahen sie das kurz zuvor stattgefundene Duell zwischen dem Major Grafen Chasot und einem französischen Employé, ungeachtet dieser in selbigem verwundet worden war, da derselbe in Gegenwart des G. Chasot sich unehrerbietige Aeußerungen über den Preußischen Staat und selbst über den König erlaubt hatte. Die höheren Franzosen äußerten deshalb auch, das Verfahren des G. Chasot sei ganz in der Ordnung.

Nachdem diese Vorfälle durch die J. F. V.-Kommission zur Kenntniß des Königs gekommen, bestimmte derselbe unterm 31. Juli 1808, daß der Oberst v. Kleist (sein früherer Generaladjudant) sich nach Berlin begeben und die Aufsicht über die sich dort aufhaltenden preußischen Offiziere führen solle. Derselbe gab den letzteren von seiner Sendung und der ihm ertheilten Weisung Kenntniß, daß diejenigen unter ihnen, welche sich so benähmen, daß dadurch eine Störung des guten Vernehmens zwischen Preußen und Frankreich zu befürchten sei, sogleich nach einem Theile des Staates, der nicht von den Franzosen besetzt sei, zu verweisen, und daß davon zugleich dem Könige Anzeige gemacht werden solle. Die Franzosen bezeugten sich mit dem Erscheinen des v. Kleist sehr zufrieden, auch fand er keine Veranlassung, die Anordnungen des Königs zu verwirklichen.

---

*) Das berliner Publikum nahm lebhaften Antheil an dem Schicksal beider Brüder, und Personen, die eine nähere Kenntniß von dem Vorgefallenen hatten, vermeinten, daß man eine ungerechte Gewaltthätigkeit gegen sie ausgeübt habe.

In der Zeit vom Tilsiter Frieden bis zur Räumung des Preußischen Staates haben die Franzosen ein Kriegsgericht über Einwohner der Kurmark nur einmal, nämlich am 6. November 1808 abgehalten. Der Lieutenant Tournay im ersten Bataillon des Artillerietrains war in Bornstädt (¼ Meile von Potsdam entfernt), wo er kantonirte, am 23. Oktober 1808 beraubt und ermordet worden. Die Thäter wurden ausgemittelt, und von dem vorgedachten Kriegsgericht der eine, J. F. Michel, 26 Jahre alt, Sohn eines Bauern in Bornstädt, zum Tode verurtheilt und sogleich erschossen, der andere, F. W. Ritz, 16 Jahre alt, auch Sohn eines dortigen Bauern, da er nur der Beraubung für schuldig erkannt worden, zur strengen Verhaftung, bis zum Abzug der Franzosen aus den preußischen Provinzen, verurtheilt *). Die höheren preußischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in der Kurmark ersuchten den Marschall Davoust um Mittheilung der geführten Akten, die ihnen auch übersandt wurden. Aus denselben ergab sich, daß beide Verbrecher die über sie verhängte Strafe wohl verdient hatten. Nach den Friedensbestimmungen war indessen die Kompetenz des französischen Kriegsgerichts nicht begründet, vielmehr hätten die Verbrecher vor die preußischen Gerichte gestellt werden müssen. Dies wurde dem Davoust auch von den preußischen Behörden bemerklich gemacht, und dem Könige der Vorfall angezeigt **). Davoust antwortete darauf nicht, und vom Ministerio in Königsberg wurde es nicht für rathsam erachtet, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

In dem vorbemerkten Zeitraum wurden durch französische Kriegsgerichte mehrere französische Militairs und Zivilisten, die sich Beraubungen und Mißhandlungen preußischer Einwohner, auch sonstiger Betrügereien und grober Subordina-

*) s. das Erkenntniß im Telegraph 1808, S. 3063—3066, und Spen. Ztg. 1808, Nr. 136.

**) s. Akten des Finanzministeriums im Lagerhause, Kurmark Nr. 140.

tionsfehler schuldig gemacht hatten, vielfach streng, einigemal selbst mit Todtschießen bestraft.

Die französischen Behörden waren stets bereit, die preußischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Handhabung der Sicherheitspolizei auf das kräftigste zu unterstützen, selbst wenn bei vorgekommenen Unordnungen eine Betheiligung von Franzosen stattfand. Belege hierzu sind:

a. Die Verordnung des Kommandanten von Berlin vom 4. Oktober 1807 *), daß kein Reiter noch Führer eines Wagens, bei Strafe der Arretirung, in den Straßen Berlins seine Pferde galloppiren lassen dürfe.

b. Dessen Bekanntmachung vom 1. Juli 1808 **), wegen Bestrafung französischer Militairpersonen, die sich Beschädigung von Bäumen im Thiergarten zu Schulden kommen lassen würden.

c. Im Herbst 1807 gingen Beschwerden von einzelnen Grundbesitzern beim Marschall Victor und bei den Provinzialbehörden ein, daß französische Militairs und preußische Einwohner, welche als Wilddiebe bekannt wären, die Jagd in ihren Feldern und Wäldern beschössen, worauf der Victor unterm 7. September 1807 ***), sowohl für Militair- als Zivilpersonen, das Jagen auf das Wild aller Art in der Kurmark ohne seine Erlaubniß untersagte. Da jedoch diese Anordnung wenig wirkte, so erließ er nach vorangegangener Berathung mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Provinz unterm 5. Oktober 1807 †) eine zweite Verfügung, nach welcher jeder Jagdberechtigte, er sei Eigenthümer, Pächter oder Forstbediente, verpflichtet wurde, bei ihm eine schriftliche Ermächtigung zur Beschießung seines Jagdbezirks einzuholen, Jeder aber, der außerdem die Jagd betriebe, als

*) s. d. Verordn. im Telegraph 1807, S. 1117.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 81.

***) s. die Verordnung im Telegraph 1807, S. 1036, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 111.

†) s. Telegraph 1807, S. 1116.

Wilddieb betrachtet und nach den Gesetzen bestraft werden solle. Von dieser Bestimmung setzte der französische Kommandant die französischen Militair- und Zivilbehörden, die Kammer und das Kammergericht aber die preußischen Behörden und die Einwohner der Provinz in Kenntniß. Die Folge war, daß die Franzosen sich meistens des Jagens enthielten, und die sonstigen Wilddiebe besser in Aufsicht erhalten werden konnten. Einzelne Jagdberechtigte sollen jedoch, gestützt auf die Bestimmungen des Marschalls, gegen diejenigen Wilddiebe, die sich nicht zu legitimiren vermochten und sich nicht gefangen nehmen ließen, Gewaltthätigkeiten durch Erschießung der Fliehenden sich haben zu Schulden kommen lassen. So wurden in der Grimnitzer Forst zu zweien Malen Franzosen, in der Uniform und mit geladenem Dienstgewehr, erschossen gefunden. Bei den desfalls veranlaßten gerichtlichen Untersuchungen haben die Thäter nicht ermittelt werden können.

d. Da Entwendungen von Schiffen vielfach vorkamen, so hatte die Kurmärkische Kammer unterm 9. Juli 1807 *) auf des Clarke Bestimmung eine Bekanntmachung und Warnung erlassen, wornach die französischen und preußischen Gensdarmen zur besondern Beaufsichtigung und selbst Begleitung der Schiffe auf den Strömen und Kanälen angewiesen waren. Der Erfolg entsprach aber den gehegten Erwartungen nicht, weshalb der französische G. Ord. Lambert nach genommener Rücksprache mit der Kammer unterm 21. Septbr. 1807 **) derselben bekannt machte, er habe zur Sicherheit der Schiffahrt:

1. zwischen Berlin, Liebenwalde und der Oder;
2. zwischen Berlin, Köpnik, Müllerose und der Oder angeordnet, daß zur Begleitung der Schiffer, wenn sie es wünschten, auf der Havel, Spree, so wie in den Finow- und Müllerosser Kanälen, französische Gensdarmen etappenmäßig aufgestellt worden. Von diesen Gensdarmen waren bestimmt auf der ersten Schiffahrtsstraße:

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 93, S. 9.
**) s. Kammer-Akten, Gensdarmerie-S. Fach 2, Nr. 93, Vol. II.

zwischen Berlin und Oranienburg	1 Brig.	4 Gensd.
= Oranienburg und Liebenwalde . .	1 =	6 =
= Liebenwalde und Steinfurth . . .	1 =	4 =
= Steinfurth u. Neustadt-Eberswalde	1 =	4 =
= Neustadt-Eberswalde und Oderberg	1 =	4 =
= Oderberg und der Oder	1 =	4 =
sind	6 Brig.	26 Gensd.

auf der zweiten Schiffahrtsstraße:

zwischen Berlin und Köpnik	1 Brigadier	4 Gensd.
= Köpnik und Fürstenwalde . .	1 =	4 =
= Fürstenwalde und Müllerose	1 =	4 =
= Müllerose und der Oder . .	1 =	4 =
sind	4 Brigadiers	16 Gensd.

zusammen 10 Brigadiers und 42 Gensdarmen.

Wie schon im 2. Abschnitt S. 199 bemerkt worden, hielten die französischen Behörden darauf, daß die nach des Kaisers Bestimmung vom General Clarke in der Kurmark errichtete Landgensdarmerie sich bis zur Räumung der Kurmark im Dezember 1808 nicht auflösen dürfte. Aus den dort zugleich angeführten Gründen hielt die Kammer jedoch nicht darauf, daß sie stets vollzählig nach ihrer etatsmäßigen Bildung war, weshalb man annahm, daß sie in diesem Zeitraum nur $^3/_4$ ihrer vorschriftsmäßigen Stärke gehabt habe. Nach des Clarke Bestimmung (S. 194 und 195 im 2. Abschnitt) sollten vorhanden sein in d. Mittelmark 10 Brigad. 140 Gensd.

in der Uckermark	3 =	30 =
in der Priegnitz	5 =	19 =
zus. in d. Kurmark, zwisch. Elbe u. Oder	18 Brigad.	189 Gensd.

Nach den entworfenen Etats (S. 200 ꝛc. des 2. Abschn.) sollten diese erhalten täglich:

a. an Löhnung jeder Brigadier $^1/_3$ Thlr. und der Gensdarm $^1/_4$ Thlr.;

b. an Fourage jeder der Brigadiers und Gensdarmen eine Razion, welche zu 8 Gr. 8 Pf. durchschnittlich berechnet war.

In dem Zeitraum vom 1. August 1807 bis Ende Dezember 1808, also für ein Jahr von . . . . . 365 Tagen
und den 5 Monaten August bis Dez. 1808 von 153 =
hatte die Gensdarmerie im Dienst sein sollen . . 518 Tage.

Für diesen Zeitraum betrug die Löhnung:

a. für 18 Brigadiers täglich zu ⅓ Thlr. = 6 Thlr., und auf 518 Tage . . . . . 3,108 Thlr.

b. für 189 Gensdarmen täglich zu ¼ Thlr. = 47¼ Thlr., und auf 518 Tage . . . 24,475½ =

sind 27,583½ Thlr.

Die Fourage betrug für Brigadiers und Gensdarmen zusammen 207 Razionen täglich zu 8 Gr. 8 Pf., also 74¾ Thlr. für den Tag, und auf 518 Tage . . . . . 38,720½ =

zusammen 66,304 Thlr.

Da jedoch, wie vorher bemerkt worden, nur ¾ der Gensdarmerie in dieser Zeit sich täglich im Dienst befanden, so kann man von der ganzen Summe ¼ mit . . . . . 16,576 =

abrechnen, so daß vom 1. August 1807 bis Ende Dezember 1808 nur verbleiben würden 49,728 Thlr.

Da nun nach S. 201 des 2. Abschnittes die Landgensdarmerie bis zum 1. August 1807 der Kurmark zwischen Elbe und Oder . . . . 28,498 =

gekostet hatte, so wurde der ganze Betrag dieser Ausgabe für die Provinz, mit Ausnahme von Berlin, zu . . . . . 78,226 Thlr.

angenommen. Die Erhaltung der Bürgergarde in Berlin hatte der Stadt nach S. 309 des 2. Abschn. überhaupt während der Anwesenheit der Franzosen . . . . . 14,863 =

gekostet. Diese Sicherheitsinstitute hatten, nicht eingerechnet den besondern Kostenaufwand für einzelne dabei Betheiligte, danach einen baar aufgebrachten Kostenbetrag veranlaßt von etwa 93,089 Thlr.

2. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hatten die französischen Behörden während ihrer Anwesenheit in der Kurmark der Polizei der nothwendigsten Lebensmittel, besonders in Berlin, gewidmet. Schon der Kaiser Napoleon hatte in der Konferenz vom 13. Novbr. 1806 (1. Abschnitt S. 119) zur Verhütung der Noth und Theurung des Brotes bestimmt, daß das Pfund hausbacken Roggenbrot nicht über 1 Gr. kosten dürfe, und zur Erreichung dieses Zweckes den Bäckern Berlins 50,000 Ztr. Roggen und Mehl aus seinen Magazinen so angewiesen, daß solche dafür nur Preise *) bezahlen sollten, wodurch die Brottaxe, wie bemerkt, zu 1 Gr. für das Pfund bestimmt werden könnte. Hierdurch und da die Erndte im Jahre 1806 reichhaltig ausgefallen war, ein ausländischer Absatz des Ueberschusses des Getreides durch die kriegerischen Verhältnisse in der Kurmark auch fehlte, so hielten die Preise des Getreides in der ersten Hälfte des Jahres 1807 sich in der Art, daß es möglich war, in der Brottaxe den Preis des Pfundes hausbacken Roggenbrot nie über 1 Gr. bestimmen zu dürfen**). Demungeachtet verboten die französischen Behörden die seit dem Monat November 1806 stattgefundene Ausführung aller Getreidearten, so wie der daraus gefertigten Fabrikate, und mußte die Kurmärkische Kammer diese Bestimmung unterm 1. Juni 1807 ***) bekannt machen. Die Erndte des Jahres 1807 war in der Kurmark eine schlechte, und begannen die Preise des Getreides ꝛc. im Herbste allmälig zu steigen. Vermehrt wurde das Steigen der Preise dieser Lebensbedürfnisse im Winter 1807/8 durch

*) Der Preis wurde danach zu 2 Thlr. 16 Gr. für den Scheffel Roggen im Dezember 1806 bestimmt.

**) Die für den Monat August 1807 festgesetzte Brottaxe bestimmte, daß geliefert werden sollte

für 6 Pf. Semmel	9	Loth	3	Qu.	
für 1 Gr. Scharrenbrot . .	1	Pfd.	4	=	2 =
für 2 Gr. Hausbackenbrot .	3	=	1	=	3 =

s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 94, S. 7.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 75, S. 10.

die Anordnungen der ausländischen Behörden links der Elbe, wornach die Ausfuhr aller Lebensmittel aus deren Provinzen nach der Kurmark ganz verboten wurde, und durch das Fallen der preußischen Münze unter den Nennwerth. (S. 352 ꝛc.). Hierdurch entstand selbst theilweiser Mangel, und bei dem fortwährenden Druck der starken Einquartirung der französischen Truppen, die ohne Vergütigung beköstigt werden mußten, entstand großer Mißmuth im Volke.

Die Folge hiervon war, daß in den Monaten März und April 1808 die Preise aller Getreidearten sehr bedeutend stiegen, und die Bäcker Berlins erklärten, sie könnten nach den für diese Zeit auf Anweisung der französischen Behörden von der Polizeibehörde bestimmten Brotpreisen die verschiedenartigen Gebäcke nicht liefern, auch für das tägliche Bedürfniß des Publikums mit Sicherheit nicht sorgen. Zugleich stieg der Unwille des Volkes. Man wollte für die Backwaaren die Taxen nicht in preußischem Kurant, sondern nur in Münze nach dem Nennwerth zahlen, auch behauptete man, das Brot werde nicht nach richtigem Gewichte verkauft. Selbst das Bedürfniß konnte nicht befriedigt werden, da ein großer Theil der Bäckerladen schon Mittags geschlossen wurde.

Das Polizeidirektorium in Berlin hatte die französischen Behörden schon im Februar und später auf die wahrscheinlich eintretenden bedenklichen Verhältnisse aufmerksam gemacht und sie gebeten, da nicht blos Theurung, sondern selbst gänzlicher Mangel an Getreide in Aussicht stände, ihre gefüllten Magazine, so wie es der Kaiser im Monat November 1806 gethan, zu öffnen. Es hatte zugleich den Vorschlag gemacht, daß die Früchte, welche die Bäcker von ihnen als Vorschuß erhielten, nach den Preisen, welche der Kaiser im November 1806 (S. 390) bestimmt habe, bezahlt, oder nach der Erndte 1808 in Natura ersetzt würden, wofür hinreichende Sicherheit geleistet werden solle. Daru weigerte sich jedoch, hierauf einzugehen, und bestimmte, daß die Stadt Berlin ihren Bedarf an Roggen für die Bäcker nach den laufenden Preisen wöchentlich ankaufen, und ihnen solchen für einen Preis ver-

kaufen solle, nach welchem die Taxe eines Pfundes hausbacken Brot zu 1 Gr. Pr. Kur. oder 1 Gr. 6 Pf. Münze bestimmt werden könnte. Da dies das Comité administratif für unmöglich und unausführbar erklärte, gab Daru die Antwort, das Comité habe die erforderliche Mehrausgabe auf die wohlhabenden Einwohner der Stadt zu vertheilen und von ihnen nöthigenfalls exekutivisch einzuziehen, wozu er hülfreiche Hand kräftigst zu leisten bereit wäre. Weder von den Franzosen noch von den städtischen Behörden geschah irgend Etwas zur Abhülfe der befürchteten großen Uebelstände, so daß zu Ende des Monats April an einigen Tagen sich wirklicher Mangel an Brot zeigte, und dies die Veranlassung gab, daß mehrtägige Aufläufe vor Bäckerläden, die geschlossen waren, oder wo die Bäcker für ihre Backwaaren Pr. Kurant verlangten und Münze nach dem Nennwerth nicht annehmen wollten, stattfanden, auch einige Bäcker gemißhandelt wurden. Die Franzosen dämpften durch ihr Militair die stattgefundenen Aufstände, gaben einzelnen Bäckern Sicherheitswachen und ließen mehrere Tage lang durch die Bürgergarde und die Schützengilde, in Gemeinschaft mit ihrem Militair, die Straßen, wo Aufläufe zu befürchten waren, abpatrouilliren. Zugleich wiesen sie vorschußweise, zur Wiederbezahlung durch die Stadtbehörde, den Bäckern in den nicht begüterten Theilen der Stadt mehrere Tonnen Roggenmehl an, um das Pfund Hausbackenbrot für 1. Gr. verkaufen zu können. Da dies jedoch nur halbe Maßregeln waren, die Zufuhr an Getreide täglich geringer wurde und die Bäcker bei dem theuren Preise des Roggens, der im Monat Mai an mehreren Tagen bis über 5 Thlr. für den Scheffel stieg, und bei der Bestimmung der Franzosen, daß ein Pfund Hausbackenbrot für 1 Gr. Pr. Kur. geliefert wreden müsse, ihre Geschäfte ohne Gefahr großer Verluste nicht fortsetzen konnten, so trat täglich größerer Mangel und große Unzufriedenheit ein, wodurch in den Tagen vom 7/13. Mai wiederholt Aufläufe entstanden, die jedoch, wie die früheren Aufläufe, durch die Franzosen gedämpft wurden. Von den preußischen Einwohnern wurde

die Brotverlegenheit dem eigennützigen Benehmen der französischen Behörden zugeschrieben, die nicht allein fortwährend Wucher mit der preußischen Münze trieben, sondern sich beharrlich weigerten, Roggen und Mehl aus ihren Magazinen anzuweisen, obschon diese damals durch ausgeschriebene Lieferungen so gefüllt waren, daß neben der Verpflegung der französischen Truppen der Bedarf für Berlin wenigstens auf zwei Monate daraus zu bestreiten gewesen wäre. Die französischen Behörden hingegen behaupteten, die Noth sei durch die mauvaise volonté der preußischen Behörden herbeigeführt worden. Die erstere Behauptung war richtig, aber auch die letztere nicht ganz ohne Grund. Der damalige Vorsteher der J. F. V.-Kommission, Geh. Oberfinanzrath Sack, hatte die Ansicht, die französische Armee werde beim Mangel an Lebensmitteln sich genöthigt sehen, nicht allein von dem damaligen Verlangen, die Truppen in Lägern zu vereinigen, abzustehen, sondern auch einen Theil der kantonirenden Truppen auf das linke Ufer der Elbe zu verlegen. Derselbe wirkte daher auf die städtischen Behörden, daß sie sich widerstrebend gegen das Verlangen des Daru benahmen und ihrerseits nichts zur Abhülfe der Noth einleiteten. Nachdem Daru in den ersten Tagen des Monats Mai die Entfernung Sack's aus der Kurmark bewirkt hatte, wie solches im 5. Abschnitt S. 88 näher gezeigt worden, ergriff er energische Maaßregeln gegen die städtischen Behörden zur Erreichung seiner Absichten. Zuvörderst machte er dem Polizeipräsidenten Büsching mündlich und schriftlich über sein Benehmen in dieser Zeit die härtesten Vorhaltungen, denen er starke Drohungen für die Zukunft hinzufügte. Derselbe suchte deshalb unter dem Vorgeben, seine Gesundheit sei so geschwächt, daß er seinem Posten nicht mehr mit Erfolg vorstehen könne, seine Entlassung nach, die er auch sogleich erhielt *). Seine Stelle

*) Ueber diese Angelegenheit s. Politisches Journal, 1808, S. 608, und Bignon's Aeußerungen in seiner Geschichte von Frankreich, Paris 1830, Band 6 in der Note zu S. 55 u. 56, und 1838, Bd. 7, S. 389,

übertrugen die Franzosen ihrem bis dahin bei der Verwaltung des Lotteriewesens angestellten Beamten, Auditeur Teulon, unter Beiordnung des Stadt- und Polizeiraths Rück. Der Minister v. Stein, der in Berlin anwesend war und nach Sack's Abgang bis zu seiner Rückreise nach Königsberg am 20. Mai 1808, der J. F. V.-Kommission vorstand, sah sich bei den damals stattfindenden verwickelten Verhältnissen genöthigt, seine Zustimmung zu dieser Veränderung zu geben.

Hierauf ward:

a. von den französischen Behörden wiederholt bekannt gemacht, daß es bei harter Ahndung verboten sei, über die Zeitverhältnisse, so wie über das Benehmen und die Anordnungen der französischen Behörden schriftlich oder mündlich sich zu äußern;

b. wies Daru 500 Quintaux Mehl und Roggen auf die französischen Magazine für die Bäcker vorschußweise, zum Ersatz nach der Erndte, an;

c. der Anfangs Mai an Bignon's Stelle zum Intendanten der Mittelmark und Berlin ernannte Auditeur Staffardt verbot die Anfertigung der Brottaxen mit Zugrundelegung der Marktpreise des Getreides, und befahl, daß das Comité administratif 77 Wispel Roggen *) für den Monat Mai ankaufen und den Berliner Bäckern dies Getreide für 2 Thlr. 16 Gr. den Scheffel verkaufen solle, damit die Bäcker im Stande wären, ein Pfund hausbacken Roggenbrot für 1 Gr. feilbieten zu können. Desgleichen hatte er berechnet, daß, um die Semmeltaxe nach seiner Ansicht mäßig zu erhalten, für den

---

durch welche er die französischen Anordnungen zu vertheidigen sucht und alle Schuld der entstandenen Verlegenheiten auf den Minister v. Stein schiebt.

*) Da der Scheffel Roggen im Monat Mai dem Comité beim Privatankauf durchschnittlich 5 Thlr. kostete, so hatte die Stadt für 1 Schfl. Roggen 2 Thlr. 8 Gr. oder auf 77 Wispel, gleich 1848 Schfln., 4312 Thlr. beizutragen.

noch laufenden Monat Mai den Bäckern vom Comité 2636 Thlr. zu zahlen wären;

d. ordnete der Staffardt an, daß die städtischen Behörden Berlins für den Monat Juni 750 Wispel Roggen *) ankaufen, und dieses Getreide den Bäckern gleichfalls für 2 Thlr. 16. Gr. verkaufen sollten. Außerdem bestimmte er, daß die Stadt den Bäckern in diesem Monat 16,000 Thlr. zu bezahlen habe, um die Semmel für den Preis, wie er ihn in der Semmeltaxe bestimmt habe, liefern zu können;

e. endlich wies er das Comité administratif an, auf die wohlhabenden Klassen der Einwohner Berlins ein Ausschreiben von 620,000 Thlrn. zu erlassen, um die vorbemerkten außerordentlichen Ausgaben der Stadt nicht allein für die Monate Mai und Juni**), sondern auch für die folgenden Monate, bis die Preise des Getreides so gefallen wären, daß die von ihm bestimmte Taxe mit dem Marktpreise des Getreides in Uebereinstimmung gekommen sei, bestreiten zu können.

Die städtische Behörde Berlins weigerte sich, zu e. und d. den Bäckern eine Geldvergütung von 2636 Thlrn. und 16,000 Thlrn. zu zahlen, da das Weizenbrot zu den Luxusartikeln gehöre und die ärmere Klasse der Einwohner durch die höheren Preise desselben nicht betroffen würde. Staffardt ver-

---

*) Da im Monat Juni der Scheffel Roggen durchschnittlich zu 5 Thlrn. vom Comité der Stadt Berlin angekauft werden mußte, so hatte die Stadt auf jeden Scheffel zuzuschießen 2 Thlr. 8 Gr.; dies betrug auf 750 Wispel, gleich 18,000 Scheffeln, 42,000 Thlr.

**) Zum Ankauf der 1848 und 18,000 Schfl. Roggen zu 5 Thlrn. in den Monaten Mai und Juni waren erforderlich . . . 99,240 Thlr.
und der Zuschuß für die Bäcker zum Weizenbrot betrug
für diese zwei Monate . . . . . 18,636 =
zusammen 117,876 Thlr.
Darauf sollten die Bäcker bezahlen für 19,848 Scheffel
Roggen zu 2⅔ Thlr. . . . . 52,928 =
Die Stadt hatte also zugeschossen . . . . . 64,948 Thlr.

langte jedoch, daß die von ihm deshalb gefertigte Taxe bekannt gemacht werden solle, hatte aber nichts dagegen, daß die Semmel und das Milchbrot von den Bäckern geringer in Gewicht, als die Taxe bestimme, gebacken werden könne, was denn auch vielfach geschah, der strengen Bestimmung des Polizeidirektoriums vom 13. Mai 1808*) ungeachtet.

Zur Aufbringung der 620,000 Thlr., die der Staffardt für den Zeitraum bis Ende September 1808 als Zuschuß der Stadt, um die nach seiner Taxe bestimmten Brotpreise für die Einwohner Berlins zu erreichen, bestimmt hatte, mußten 60 der wohlhabendsten Kaufleute der Stadt vom Comité administratif benannt werden, welchen, unter Staffardt's Vorsitz, die Vertheilung dieser ganzen Summe auf die wohlhabendsten Personen übertragen wurde. Die von diesen gefertigte Nachweisung erhielt das Comité, um danach die monatlich erforderliche Summe einzuziehen. 60,000 Thlr. wurden sogleich im Mai erhoben, und damit auch in den Monaten Juni, Juli und August fortgefahren, in welchen letzteren sich jedoch große Ausfälle ergaben, da die Besteuerten vielartige Reklamazionen erhoben hatten; das Comité half sich so gut es konnte durch Abkommen, die es mit den Bäckern traf, doch sollen gegen 130,000 Thlr. wirklich erhoben worden sein**).

Bei der Strenge, mit welcher die französischen Behörden ihre Anordnungen aufrecht zu erhalten sich bestrebten, hörten die Aufläufe des Volkes in Berlin auf, und nur im Laufe des Monats Juni fand eine neue Bewegung statt, weil die Bewohner der Umgebungen von Berlin, bei der in dieser Stadt gegen die Getreidepreise so mäßig gesetzten Preise des Hausbackenbrotes, ihren Bedarf täglich in bedeutenden Quantitäten von den Bäckern in der Stadt entnahmen. Dies veranlaßte die Bestimmung des Polizeidirektoriums, daß eine

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 60, S. 11.

**) s. die wöchentlichen Zeitungsberichte der J. F. B.-Kommission vom 7. bis 20. Mai 1808, auch das Polit. Journal, 1808, S. 606 fg.

Person nur für 4 Gr. Brot aus den Thoren ausführen dürfte, welches von den Akzise-Thorbeamten kontrollirt wurde *).

Als in den ersten Tagen des Monats Mai das Polizeidirektorium die Taxen **) der verschiedenen Lebensmittel be-

---

*) s. Politisches Journal, 1808, S. 703 u. 704.

**) Die von den Franzosen bestimmten Preise des Gebackenen, so wie der andern Lebensmittel im Monat Mai 1808 für Berlin, den Thaler preuß. Kurant zu 36 Gr. Münze, waren folgende:

A. Semmel- und Brottaxe.

Es soll wiegen und bezahlt werden (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54) in preuß. Kurant:

für 6 Pf.	Semmel	8	Loth	1½	Quent.
= 3 Pf.	=	4	=	¾	=
= 6 Pf.	Scharrenbrot . . .	11	=	3½	=
= 1 Gr.	=	23	=	3	=
= 2 Gr.	= 1 Pfd.	15	=		
= 2 Gr.	Hausb.-Br. 2	=	—	=	

B. Fleischtaxe.

Es soll wiegen und bezahlt werden (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54, Beilage S. 1) in pr. Kur.:

für das Pfund	Rindfleisch	4	Gr.	— Pf.
= = =	schlechteres oder Kuhfleisch	3	=	6 =
= = =	Kalbfleisch zum Kochen	3	=	6 =
= = =	= zum Braten	4	=	— =
= = =	Hammelfleisch . . .	3 — 4	=	
= = =	Schweinefleisch . .	4 — 5	=	
= = =	Speck	4 — 5 — 6	=	
= = =	Schmalz . . .	6 — 7 — 8	=	

C. Biertaxe.

Es soll verkauft werden (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54, Beilage S. 1)

	in preuß. Kur.	in Münze
die Tonne Weizenbier	zu 4 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.	oder 7 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.
das Quart = =	1 = 2 = =	1 = 9 = von d. Tonne.
die Tonne Gerstenbier	= 4 = 10 = 3 = =	6 Thlr. 15 Gr. 4 Pf.
das Quart = =	1 = — = =	1 = 6 = von d. Tonne.

D. Fischtaxe.

Es soll verkauft werden (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 55) in pr. Kur.

das Pfund	Karpfen	zu	2 Gr.	8 Pf.
= =	Blei	=	2 =	8 =

kannt machte, erließ dasselbe, und zwar unterm 4. Mai 1808,

---

das Pfund Zander zu 3 Gr. 4 Pf., auch 4 Gr.
= = Hecht = 2 = 8 =
= = Barse = 2 = 8 =
= = Schley = 2 = 8 =
= = Aal = 5 = 4 =

E. Die Seifensieder sollen verkaufen (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54) das Pfund gegossene Lichte zu 8 Gr. pr. Kurant.
= = gezogene = = 7 Gr. 6 Pf. =
= = weiße Seife = 7 Gr. =

F. Regulirte Preise von Spezerei- und Material-Waaren (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54) in preuß. Kurant.

		Niedrigster	Mittelster	Höchster Preis.
Reis	das Pfund			5 Gr. 4 Pf.
Perlgraupen	= =	2 Gr.	2 Gr. 8 Pf.	3 Gr. 4 Pf. bis 4 = 8 =
Gries	= =	2 Gr. 8 Pf.	3 = 6 =	6 = — =
Fadennudeln	= =	. . .	. . .	4 = — =
Stärke	= =	. . .	2 = 8 =	3 = — =
Puder	= =	. . .	3 = 4 =	3 = 6 =
Rosinen, große	= =	. . .	. . .	9 = 4 =
= kleine	= =	. . .	. . .	5 = 4 =
Mandeln, süße	= =	. . .	13 = 4 =	14 = 8 =
= bittere	= =	. . .	. . .	10 = 8 =
Englisches Gewürz	= =	. . .	. . .	24 = — =
Pfeffer	= =	. . .	. . .	12 = — =
Ingber	= =	. . .	. . .	10 = 8 =
Kaffee, roher	= =	29 Gr. 4 Pf.	32 Gr.	34 = 8 =
= gebrannter, das Loth		1 = 2 =	. . .	1 = 4 =
Kochzucker	das Pfd.	13 = 4 =	14 Gr. 8 Pf.	17 = 4 =
Syrup	= =	. . .	. . .	5 = 4 =
Salz	= =	. . .	. . .	— = 10 =
Butter	= =	8 = 6 =	9 = 6 =	10 = 6 =
Holländischer Käse	= =	. . .	. . .	6 = 8 =
Provenzer Oel	= =	16 = — =	18 Gr.	19 = — =
Baumöl	= =	. . .	. . .	10 = 8 =
Brennöl	= =	5 = 4 =	6 =	6 = 8 =
Schwarze Seife	= =	. . .	. . .	4 = — =
Zimmt, feiner	das Loth	2 = — =	3 =	5 = — =
Zimmtblüthen	= =	. . .	. . .	2 = — =
Mazisblumen	= =	. . .	. . .	16 = — =
Mazisnüsse	= =	. . .	. . .	13 = 4 =
Nelken	= =	. . .	. . .	2 = — =

eine Warnung ans Publikum *), sich aller Gewaltthätigkeiten gegen Verkäufer zu enthalten, und sich mit etwanigen Beschwerden an die Polizeibeamten zu wenden, die durch ihre Vermittelung die möglichst billigen Preise zu erreichen mit Anweisung versehen wären.

Hinsichtlich der Bäcker erließ das Polizeidirektorium wegen mehrerer zur Sprache gekommener Vergehen Einzelner derselben gegen polizeiliche Vorschriften, unterm 13. Mai 1808 eine strenge Verfügung **).

Vom Mai 1808 an machte das Polizeidirektorium die, ohne Berücksichtigung der Marktgetreidepreise ganz willkürlich von ihm festgesetzten Taxen monatlich bekannt, welche jedoch zur Täuschung des Publikums stets gegen die für den Monat

	Niedrigster	Mittelster	Höchster Preis.
Doppelter Branntwein das Quart	12 Gr.	13 Gr. 4 Pf.	14 = 8 =
Weinessig . . . . = =	3 =	3 = 6 =	4 = — =
Biereſſig . . . . = =	. . .	. . .	1 = — =

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54.

**) Diese ist in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 58, abgedruckt und lautete:

„Da sich einige Bäckermeister beikommen lassen, das Brot nach verschiedenen Formen und zu verschiedenen Preisen zu backen, so wird hiermit verordnet,

daß kein Bäcker bei 5 Thlr. Strafe anders als zu folgenden Preisen backen soll:

statt zu	3 Pf.	Semmel . . .	jetzt zu	2 Pf.
= =	6 =	= . . .	= =	4 =
= =	3 =	Brot . . .	= =	4 =
= =	6 =	= . . .	= =	8 =
= =	1 Gr.	= . . .	= =	1½ Gr.
= =	2 =	= . . .	= =	3 =

und solches hierdurch bekannt gemacht.

Bei schwerer Strafe muß das Brot das in der Taxe vorgeschriebene Gewicht enthalten.

Auch wird den Bäckern der 4. Artikel der Polizeientscheidung vom 1. April 1797, nach welchem jeder Bäcker seine Brote mit einem besondern Zeichen, bei 8 Gr. Strafe für jedes Brot, bezeichnen soll, in Erinnerung gebracht. Berlin d. 13. Mai 1808.

Polizeidirektorium."

Mai erlassenen, kleine Verschiedenheiten enthielten, wie solches selbst noch die am 31. August 1808 für den Monat September 1808 veröffentlichte Brottaxe zeigt *).

Aller angewandten Nachforschungen ungeachtet, ist es dem Verfasser nicht gelungen, die monatlichen Durchschnitts-Marktpreise der Getreidearten in den Städten der Kurmark für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende Dezbr. 1808 zu beschaffen **).

Für die Stadt Berlin hingegen ist im Jahre 1816 von einem Rechnungsbeamten, Villain, des Polizeipräsidiums, aus allen damals vorhandenen Akten eine Nachweisung der monatlichen Getreidemarktpreise in Berlin für die 20 Jahre

---

*) Die in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 106, S. 8, aufgeführte Brot- und Semmeltaxe für September bestimmte:

Semmel	zu	6	Pf.	soll	wiegen	8	Loth	1½	Quent.
=	=	3	=	=	=	4	=	¾	=
Scharrenbrot	=	6	=	=	=	13	=		
=	=	1	Gr.	=	=	26	=		
=	=	2	=	=	=	1	Pfund	20	Loth.
Hausb.-Br.	=	2	=	=	=	2	=	5	=

Dieses Zeitungsblatt enthält zugleich nachstehende Bekanntmachung:

„Das Polizeidirektorium hat vom 1. bis 31. August 1808 drei Bäcker zu Geldstrafen verurtheilt, weil sie bei der Brottaxe weder den Preis noch das Gewicht beobachtet und überdem auch Brot von einer schlechten Qualität geliefert haben. Einer unter ihnen ist schon zum fünften Male bestraft worden. Ein Kaufmann, ein Schlächter und 21 Aufkäufer sind bestraft worden, weil sie sich falschen Gewichtes und Maaßes bedient haben. Ebenso sind 4 Wechsler dem Reglement gemäß bestraft worden, weil sie beim Wechseln keinen Schein gegeben und zu einem höheren als dem Börsenkurse gewechselt haben. Das Polizeidirektorium hat in den Weinhandlungen und Bierniederlagen Nachsuchungen anstellen lassen und mehrere der Eigenthümer überzeugt, sich falschen Maaßes bedient zu haben; diese sind zu Geldstrafen verurtheilt worden.

**) In den Akten der Regierung zu Potsdam hat sich jedoch eine Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides in den Städten Potsdam, Wittstock, Ruppin, Prenzlau und Brandenburg für die Jahre 1804—15 vorgefunden, aus welcher für die 3 Jahre 1806—8 die Resultate folgende sind:

1796 bis 1816 gefertigt worden, wo die höchsten, geringsten und Durchschnittsmarktpreise aufgeführt sind *). Das Akten-

Benennung des Jahres.	der Städte.	Die Martini-Durchschnittspreise waren vom Weizen Thlr.	Gr.	Pf.	Roggen Thlr.	Gr.	Pf.	Gerste Thlr.	Gr.	Pf.	Hafer Thlr.	Gr.	Pf.
1806	Potsdam	3	19	—	3	1	—	1	20	—	1	12	—
	Wittstock	4	12	—	3	—	—	1	20	—	1	8	—
	Ruppin	4	4	—	2	16	—	2	8	—	1	14	—
	Prenzlow	3	10	—	3	8	—	1	20	—	—	22	—
	Brandenburg	3	8	—	3	3	—	1	21	—	1	8	—
1807	Potsdam	3	9	2	2	6	5	1	20	9	1	11	—
	Wittstock	3	8	—	2	1	6	1	10	—	1	1	—
	Ruppin	3	22	6	2	13	6	1	14	—	1	3	—
	Prenzlow	2	19	6	1	23	9	1	12	—	1	—	—
	Brandenburg	3	8	—	3	3	—	1	21	—	1	8	—
1808	Potsdam	3	3	—	2	18	—	2	10	—	1	10	—
	Wittstock	3	8	6	2	7	—	1	12	—	1	4	—
	Ruppin	3	11	4	2	16	4	1	23	—	1	6	—
	Prenzlow	2	18	8	2	6	8	1	21	4	1	2	8
	Brandenburg	2	21	—	2	14	—	2	5	—	1	12	—

*) Diese Durchschnittspreise waren:

a. im Jahre 1806

Monat	des Weizens ℔	ℳ	₰	des Roggens ℔	ℳ	₰	der gr. Gerste ℔	ℳ	₰	der kl. Gerste ℔	ℳ	₰	des Hafers ℔	ℳ	₰
Januar	4	7	1	3	18	3	3	3	11	2	19	2½	2	3	10½
Februar	3	12	3	3	—	½	2	10	11½	2	5	8	1	19	10½
März	3	16	—	3	1	3	2	15	10	2	8	10	1	20	10½
April	3	17	10½	3	2	10½	2	18	8½	2	11	3	1	21	—
Mai	3	17	4	3	2	8½	2	16	½	2	11	4	1	20	11½
Juni	3	15	8	3	3	½	2	14	1	2	5	11	1	18	8½
Juli	3	19	9	3	2	4	2	15	9½	2	7	10	1	18	11½
August	3	17	9½	3	2	1½	2	4	6	2	19	7½	1	11	5
Sept.	4	1	6	3	11	7½	2	14	—	2	7	7½	1	14	10½
Oktober	4	5	4	3	14	9	2	13	6½	2	8	3½	1	17	6½
Novemb.	5	1	5½	3	18	6	2	22	2½	2	20	—	1	19	3
Dezemb.	4	5	1	3	5	1½	2	13	7	2	6	—	1	12	8½
zusammen Monatsdurchschn.	47	17	1½	39	10	7½	31	19	2	29	11	7	21	8	½
Jahresdurchschn.	3	23	5	3	6	11	2	15	7	2	11	—	1	18	8

stück des Polizeipräsidiums, welches diese Nachrichten enthält, ist bezeichnet „Polizei-Intendantur-Fach 21. Nr. 4. von 1816 Preise-Mittheilung an die Neumärkische Ritterschaftsdirekzion". Alle Akten, woraus diese Resultate entnommen, so wie alle

---

b. im Jahre 1807 waren die Durchschnittspreise

	des Weizens			des Roggens			der gr. Gerste			der kl. Gerste			des Hafers		
Monat	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰
Januar	3	19	6½	3	3	2½	2	7	1	1	23	3	1	10	1
Februar	4	—	9½	3	2	8½	2	4	8	1	22	½	1	9	6½
März	3	16	—	2	23	11	2	3	6½	1	19	4½	1	10	4½
April	3	10	1½	2	23	½	2	—	11	1	20	1	1	10	8
Mai	3	9	9½	2	21	3	2	2	3½	1	20	10	1	12	1
Juni	3	3	5½	2	9	½	1	12	7	1	10	5½	1	13	1
Juli	3	—	1½	2	2	1½	1	14	5½	1	14	3½	1	9	8½
August	3	5	7	2	10	4½	1	17	9½	1	12	5½	1	9	1
Sept.	3	13	9	2	14	8½	2	1	½	1	17	1	1	8	11½
Oktober	3	4	9½	2	15	2½	1	23	6½	1	17	3½	1	12	1½
Novemb.	3	6	7	2	15	1	2	1	5½	1	16	8½	1	11	3
Dezemb.	3	7	½	2	12	3½	2	—	—	1	16	3½	1	10	6½
zusammen Monatsdurchschn.	41	1	7	32	8	11½	23	17	4½	20	18	2	17	7	6
Jahresdurchschn.	3	10	2	2	16	9	1	23	5	1	17	6	1	10	8

c. Im Jahre 1808 waren die Durchschnittspreise

	des Weizens			des Roggens			der gr. Gerste			der kl. Gerste			des Hafers		
Monat	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰	ℛ	gl	₰
Januar	3	12	½	2	17	8	2	3	1	1	18	10½	1	11	1
Februar	3	23	10	3	5	8	2	16	7	2	6	11	1	17	6
März	4	15	7	4	—	6	3	11	3½	2	22	11	2	4	½
April	5	4	6	4	19	1½	3	20	9½	3	9	7	2	11	4½
Mai	4	15	10½	4	19	2½	3	11	3½	3	16	—	3	2	8
Juni	4	10	1	4	9	6	3	9	11	3	6	3	2	21	1½
Juli	3	19	8	3	10	4	3	5	4½	2	13	5	2	12	8
August	4	—	—	3	8	—	2	17	4	2	1	10	1	18	7
Sept.	3	18	6½	3	9	2	2	16	1½	2	5	10½	1	14	4
Oktober	3	9	2½	3	3	5½	2	13	10½	2	5	10½	1	12	½
Novemb.	3	2	4½	2	20	6	2	7	8½	2	1	7	1	6	1½
Dezemb.	3	1	5	2	19	3	2	5	11	1	23	½	1	7	11½
zusammen Monatsdurchschn.	47	13	1½	42	22	4½	34	19	3½	30	12	2	23	19	6
Jahresdurchschn.	3	23	1	3	13	10	2	21	7	2	13	—	1	23	8

Akten, welche sich auf die Taxen der Lebensmittel aus jener Zeit beziehen, sind später vernichtet worden.

3. In Medizinalpolizeilicher Hinsicht erließen die französischen Behörden während der ganzen Zeit ihrer Anwesenheit in der Kurmark keine besonderen Anordnungen für die Provinz, sondern nur Vorschriften für ihre Lazarethe. Sie unterstützten jedoch die preußischen Behörden, wo diese es verlangten, in ihrer Wirksamkeit und in ihren Anordnungen. Vielartige Krankheiten unter Menschen und Thieren kamen vor.

Die Menschen hatten in dem Zeitraum der Anwesenheit der Franzosen theils durch die Drangsale der Plünderung, der Durchmärsche und der Einquartirungen ꝛc. körperlich und geistig vielfach gelitten. Dazu kam die im Frühjahr 1808 eingetretene theilweise Hungersnoth, so daß der Tod viele Opfer forderte. Von bedeutenden Epidemien kamen in den Herbstmonaten 1806, 1807 und 1808 die Ruhr und die natürlichen Pocken, so wie im Jahre 1808 viele kalte Fieber vor. Wegen der Ruhr erließ das Kollegium Medikum und Sanitatis unterm 12. Sept. 1807 und 13. Septbr. 1808 *) besondere Vorschriften für das Publikum. Von den natürlichen Blattern wurden in den Jahren 1806—9, da die Impfung der Kuhblattern nach Vorschrift des Reglements vom 31. Oktober 1803 **) vielfach versäumt wurde, mehr Menschen als in den früheren Jahren befallen. In Berlin starben an dieser Krankheit nach den vorgefundenen Nachrichten im Jahre 1806/7 490, im Jahre 1807/8 über 100 und im Jahre 1808/9 455 ***) Personen. Unter letzteren befanden sich 453 Kinder. Das Kollegium Medikum und Sanitatis fand sich zur Hemmung dieser Blatternkrankheit veranlaßt, das Publikum mehrmals auf das Gesetz vom 31. Oktober 1803 wegen der Kuhblatter-Einimpfung, z. B.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 112, und 1808, Nr. 110, S. 6.
**) s. das vorangeg. Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 264.
***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 5, und 1809, Nr. 38.

am 5. Aug. 1807, auch zuletzt unterm 5. Nov. 1808 *), und auf die unentgeltliche Impfungs-Anstalt des Hofraths Bremer in Berlin aufmerksam zu machen. Der Bremer selbst forderte von Zeit zu Zeit das Publikum auf, sich seiner Anstalt zu bedienen, z. B. am 5. August 1807, 23. März und 3. April 1808 **). Auch an mehreren Orten in der Provinz, z. B. in Lenzen, wurden ähnliche Aufforderungen von Aerzten erlassen.

Aufnahmen über die in den 3 Jahren 1806—9 Gestorbenen fanden nicht allgemein wie früher bis 1805/6 in der Provinz statt, wohl aber wurden solche für Berlin von der Polizeibehörde veranlaßt. Nach den gemachten Veröffentlichungen waren im Jahre 1806/7 geboren

2934 Knaben, 2912 Mädchen . . . . . zus. 5,846 Kinder,
dagegen gestorben
3322 Erwachsene, 4300 Kinder . . . . zus. 7,622 Person.
folglich mehr gestorben . . . . . 1,776 Pers.***)
im Jahre 1807 geboren
2945 Knaben, 2759 Mädch., zus. 5,704 Kind.
dagegen gestorben
3771 Erwachs., 3639 Kinder, zus. 7,410 Pers.
also mehr gestorben . . . . . 1,706 = †)
Latus 3,482 Pers.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 95, und 1808, Nr. 36.

**) s. = = 1807, = 95, = 1808, = 36 u. 42.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 5. Aus dieser Bekanntmachung ist zugleich zu ersehen, daß im Jahre 1806/7 unter den Geborenen ein Paar Drillinge, 46 Paar Zwillinge, 300 todt zur Welt gekommene und 846 uneheliche Kinder sich befunden haben. Unter den Gestorbenen hat eine Frau das 102. Jahr erreicht, und waren 70 Männer und 136 Frauen, zusammen 206 Personen, 80 Jahre und darüber bis 102 Jahre alt geworden. Gegen das Jahr 1805/6 waren weniger geboren 742 Kinder und mehr gestorben 109 Personen. Als an besondern Krankheiten gestorben sind aufgeführt: an der Lungenkrankheit 1807 Pers., an Krämpfen 880 Pers., an den Pocken 490 Pers., am Stick- u. Schlagfluß 547 Pers., am Durchbruch der Zähne 655 Kinder, an Entkräftung 654 Personen; verunglückt waren auf verschiedene Art 40 Personen und hatte 1 Selbstmord stattgefunden.

†) s. Polit. Journal 1808, S. 374, und Spen. Ztg. 1808, Nr. 26. Aus dieser letzteren ist zu ersehen, daß unter den Geborenen sich 57

Transp. 3,482 Pers.
im Jahre 1808 geboren . . . . . 5,701 Kind.
dagegen gestorben . . . . . 8,444 Pers.
also mehr gestorben . . . . . 2,743 = *)
Hiernach waren in diesen 3 Jahren . . . 6,225 Pers.
mehr gestorben als geboren.

Da nach S. 314 die Volksmenge v. 1804/5 gegen die zu Ende des Jahres 1808 vorhandene in Berlin um . . . . . 10,720 =
sich vermindert hatte, so waren bis dahin . . . 4,495 Pers.
sonst verzogen. Schon im Jahre 1805/6 hatte sich indessen die Volksmenge in Berlin um . . 955 = **)
vermindert, so daß für die Jahre 1806—8 als fortgezogen nur verblieben . . . . . 3,540 Pers.

Unter den Hausthieren, besonders unter den Schaafen, Pferden und dem Rindvieh, zeigten sich in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezbr. 1808 vielartige Krankheiten.

Die Schaafe litten vorzüglich an den Pocken, die jedoch nicht bösartig waren, und sonach keine ungewöhnliche Sterblichkeit herbeiführten.

Die Pferde wurden durch die starken Anstrengungen beim Vorspann, und die hierbei oftmals eingetretenen Entbehrungen hinreichender Nahrung und Pflege, sehr stark mitgenommen. Die Einwohner der Provinz, denen beim Einmarsch der Franzosen und bei den späteren Märschen derselben schon viele Pferde geraubt waren, erlitten neue Verluste dadurch, daß die übrigen Pferde herunterkamen, und daß viele derselben theils beim Vorspann, theils in Folge desselben

---

Zwillingspaare, 284 todtgeborene und 941 uneheliche Kinder befanden. Nach dem Wochenbette starben 38 Frauen. Das höchste Alter hatten 4 Frauen erreicht; sie wurden 95, 97, 98 u. 99 Jahre alt. Selbstmorde hatten 15 stattgefunden.

*) s. Polit. Journal, 1809, S. 1116.

**) s. ebendaselbst. Im Jahre 1805/6 hatte in Berlin die Zivilvolksmenge 155,706 Personen betragen, im Jahr 1804/5 nach S. 314 156,661 Personen; dies giebt eine Minderzahl von 955 Personen.

stürzten. Die Rotzkrankheit zeigte sich oftmals in der Provinz, besonders in der Uckermark, und krepirten viele Pferde daran, obschon die Kreis- und Ortsbehörden mit großer Aufmerksamkeit die gegen Verbreitung dieser Seuche bestehenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen sich angelegen sein ließen.

Das Rindvieh ward zu verschiedenen Zeiten in mehreren Theilen der Provinz vom Milzbrand und der Lungenfäule befallen. Durch die Fürsorge der Behörden wurden diese Seuchen selten über die Grenze des Ortes, wo sie ausgebrochen, verschleppt, und erstere bald durch schleunige Tödtung des erkrankten Viehes gehemmt. Dennoch waren die Verluste Einzelner nicht unbedeutend.

Große Besorgnisse erregte im Herbst 1807 die durch Verschleppung der französischen Truppen aus dem Herzogthum Warschau in der Neumark ausgebrochene Rinderpest (Löserdürre), die sich in kurzer Zeit bis zur Oder verbreitete. Die Kurmärkische Kammer verfügte sogleich, am 21. Oktober 1807, daß in den beiden Kreisen Ober-Barnim und Lebus längs der Oder die im Reglement vom 2. April 1803 *) vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gegen die Neumark ausgeführt wurden, ernannte den Landrath v. Reichenbach in Wrietzen und den Oberamtmann Baath in Sachsendorf als Kommissarien, zur Ausführung der angeordneten Vorschriften, und sandte den Professor Reckleben von der Thierarzneischule in Berlin mit einigen seiner Eleven den Kommissarien zur Unterstützung. Das Comité der Kurmärkischen Stände wurde am 26. Oktober 1807 von dem Verfügten durch die Kammer in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert die Kosten sowohl für das angeordnete und später noch erforderliche Aufsichtspersonal, als zur Leistung des den Einwohnern zu gewährenden Ersatzes, für das von den Kommissarien getödtete kranke Vieh herzugeben. Zu Beidem erklärte sich das Comité bereit, und sandte nach Rücksprache mit der Kammer, im November den

*) s. das vorangeg. Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 264.

Landrath des Niederbarnimschen Kreises, v. Pannewitz, nach der Oder, um sich von der Lage der Angelegenheit zu unterrichten und, da inzwischen im Dorfe Alt-Medewitz im Oberbarnimschen und in einigen Ortschaften des Lebuser Kreises die Rinderpest ausgebrochen war, in Gemeinschaft mit dem Landrath v. Reichenbach die kräftigsten Anordnungen zu treffen. Unterm 14. November 1807 ertheilten Beide dem Professor Reckleben eine Anweisung für das von ihm zu beobachtende Verfahren. Die Kammer genehmigte diese, und erließ unterm 19. November eine ausführliche Instrukzion, nicht allein an die von ihr ernannten Kommissarien, sondern auch an die Landräthlichen Behörden der Kreise Ober-Barnim und Lebus zur Unterstützung derselben. In dieser Verfügung machte sie zugleich bekannt, daß, nach Uebereinkunft mit dem Comité der Stände der Kurmark, die Vergütigung für das nach der Bestimmung der Kommissarien getödtete Vieh aus der Kasse des Comité erfolgen werde, und daß:

für einen Mastochsen . . . . . 40 Thlr.
für einen Bullen und Zugochsen . . 30 =
für eine Kuh . . . . . 26 =
für ein überjähriges Stück Jungvieh 20 =
und für ein unterjähriges = = 8 =

bezahlt werden würden. Zugleich wurde bestimmt, daß wo die Viehseuche ausgebrochen, die angeordneten Viehmärkte nicht abzuhalten *), und die Militairstraßen der Franzosen zu verlegen wären. Zu Letzterem hatten die französischen Behörden ihre Zustimmung **) gegeben, wogegen sie nicht zu bewegen waren, die sonst angesteckten Orte von ihren Kantonements zu befreien. Inzwischen war der Professor Siek von der Thierarzneischule auf eigne Hand zum Oberamtmann Baath nach Sachsendorf gereist, um sich mit diesem

*) s. Kammer-Verfügung vom 2. Nov. 1807 in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 133, S. 17.

**) s. z. B. die Kammer-Verfügungen vom 3. u. 22. Dez. 1807 in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 146, S. 6, und 1808, Nr. 2, S. 10.

darüber, wie der Verbreitung der Rinderpest am schnellsten Schranken gesetzt werden könnte, näher zu besprechen. Es gelang ihm, diesen Mann für seine Meinungen, die er in einer Schrift: über den eigenthümlichen Karakter der Viehseuche (Berlin 1807, bei Starke) *) ausgesprochen hatte, zu gewinnen. Der Baath bat hierauf die Kammer, den Professor Siek ihm als technischen Gehülfen für den Lebuser Kreis zu überweisen. Die Kammer genehmigte seinen Antrag, nachdem der Siek in einem unterm 20. Dezember 1807 eingereichten Berichte über das von ihm zu beobachtende Verfahren sich erklärt, daß er keineswegs das krank gewordene Vieh heilen, solches vielmehr dem Reglement gemäß tödten, sondern nur die weitere Ansteckung durch seine Anordnungen verhindern wolle. Auf den Vorschlag der Kammer fand das Comité der Stände, welches mehr Vertrauen in das Verfahren des Reckleben setzte, sich jedoch nach einigem Widerstreben bereit, dem Siek für seine Bemühungen gleichfalls Zahlungen zu leisten.

Die Kammer bestimmte darauf:

a. daß dem Baath und Siek die Leitung und Ausführung der gegen die Rinderseuche in dem Lebusischen Kreise zu treffenden Maaßregeln allein überlassen werden solle;
b. wogegen die Führung dieser Angelegenheit im Ober-Barnimschen Kreise dem Landrath v. Reichenbach verbleiben werde.

Da inzwischen in der ersten Hälfte des Monats Dezember 1807 auch in den Dörfern Hohensaten und Lunow in der Uckermark die Viehseuche ausgebrochen war, so wurde die Leitung der deshalb zu treffenden Anordnungen dem Rittergutsbesitzer Rittmeister v. Weyrach auf Stolzenhagen übertra-

*) Prof. Siek hatte im Frühjahr 1807 schon dem Oberkollegio Medico u. Sanitatis die von ihm gefertigte und zum Druck beförderte Schrift „Unterricht für den Landwirth zur Abwendung und Heilung der in Kriegszeiten vorkommenden Viehkrankheiten" übergeben, welche von demselben am 10. Mai 1807 empfohlen wurde; s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 62.

gen. Für diese beiden Distrikte wurde der Professor Reckleben als technischer Beistand bestätigt.

Zu Ende des Monats Dezember brach die Viehseuche auch in Frankfurt an der Oder aus, die Kammer sandte den K. und O.-Rath Meyer dorthin, um unter Zuziehung des in Frankfurt wohnenden Kreisphysikus Berendes für die schnellste Vertilgung der Seuche Sorge zu tragen. Nachdem dies in der Mitte Januar 1808 bewirkt worden, wurde dem Meyer der Auftrag ertheilt, die bis dahin von der Rinderpest befallenen Ortschaften, unter Zuziehung der für jeden der 3 Kreise vorher bemerkten Kommissarien und technischen Gehülfen, zu bereisen. Aus dem von ihm deshalb erstatteten Bericht vom 31. Januar 1808 ergab sich:

a. Daß die Seuche stattgefunden hatte:
   im Lebuser Kreise: in 18 Dörfern, so wie in den Städten Seelow und Frankfurt;
   im Ober-Barnimschen Kreise: nur in dem Dorfe Alt-Medewitz;
   in der Uckermark: in zwei Dörfern, Lunow und Hohensaten.
b. Daß im Lebuser Kreise durch die Anordnungen des Siek, welche der Meyer sehr rühmte, die Seuche als beseitigt zu betrachten, obgleich bei der Ausdehnung, die sie dort anfangs gehabt hatte, große Gefahr vorhanden gewesen sei.
c. Daß die Seuche bis dahin in Alt-Medewitz noch fast täglich Opfer gefordert habe, hoffentlich aber, wenn man des Siek Verfahren anwende, wozu Anordnung getroffen, bald auch beseitigt werden würde.
d. Daß endlich in der Uckermark die Krankheit als bald beendigt zu betrachten sei.

Nach dem Ausbruch der Viehseuche hatten die benachbarten Regierungen von Mecklenburg und Westphalen eine Sperre gegen die Kurmark in der Art angeordnet, daß kein Rindvieh, kein ungegerbtes Leder, keine Hörner, rohe Häute,

und Felle ꝛc. aus der Kurmark dorthin gebracht werden durfte *). Diese Anordnungen blieben bis zum Jahre 1809 bestehen, und waren sehr störend für die Handelsverhältnisse.

Nach Lage der Akten hatte die Rinderpest, nachdem sie noch einzelne Häupter Rindvieh, besonders in den beiden letzten Kreisen, ergriffen, in der Mitte des Februar im Lebuser Kreise und zu Anfang des Monats April 1808 in der Kurmark ganz aufgehört, auch wurden alle bis dahin angeordneten Vorsichtsmaaßregeln dann aufgehoben.

Die glückliche Dämpfung dieser Rinderpest wurde hauptsächlich den vom Professor Siek getroffenen Anordnungen zugeschrieben, weshalb die Gutsbesitzer und Beamten im Lebuser Kreise ihm auch öffentlich ihren Dank aussprachen **).

In der Kurmark waren an dieser Rinderpest

krepirt . . . . . 540 Hauptvieh,
und getödtet . . . . 558 =
zusammen 1098 Hauptvieh ***).

Für letztere hatte das Comité den Einwohnern vergütigt 13,624 Thlr., und an Kosten sonst bezahlt 4845 Thlr.

Da die Rinderpest noch in der Neumark und in Pommern nach dem Monat April fortdauerte, so wurde der Professor Siek vom General-Gouverneur Borgstädt dorthin berufen, um durch Anordnung der von ihm in der Kurmark angewandten Vorsichtsmaaßregeln solche auch dort zu unterdrücken. Es gelang ihm jedoch erst im Winter 1808/9, dies Ziel zu erreichen, nachdem beide Provinzen durch Krepiren und Todtschlagen über 7000 Haupt Rindvieh verloren hatten.

Aller von den Behörden in der Kurmark, zur Verhinderung der Verschleppung der Rinderpest, getroffenen Anord-

---

*) s. deshalb z. B. die Bekanntmachung der K. Kammer v. 20. Nov. in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 145, S. 1 der Beilage.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 50.

***) Folgende Tabelle gibt über den von dieser Viehseuche verursachten Schaden näheren Nachweis:

nungen ungeachtet, brachten französische Truppen, welche vom rechten zum linken Oderufer marschirten, die Rinderpest im

Benennung der Ortschaften.	Es waren getödtet: Mastochsen	Bullen od. Zugochsen	Kühe	Jungvieh über 1 Jahr	unter 1 J.	Zusammen an Rindv. getödtet	An Rindvieh waren krepirt	in Summa krepirt u. getödtet	Der Rindviehbestand war	Es verblieben an Rindvieh
1. Im Lebuser Kreise und zwar										
im Dorfe Gorgast....	—	2	12	4	—	18	45	63	601	538
= = Tucheband..	—	3	40	5	12	60	14	74	386	312
= = Gusow.....	1	—	4	—	—	5	3	8	576	568
= = Sieversdorf.	—	3	1	—	—	4	—	4	167	163
= = Briesen....	—	9	6	4	3	22	5	27	215	188
= Vorwerk Seelow..	—	—	19	—	—	19	3	22	29	7
= = Golzow..	—	1	13	6	—	20	85	105	270	165
= Dorfe Kersdorf...	—	5	2	—	—	7	1	8	130	122
= = Golzow	—	4	13	6	3	26	13	39	275	236
= = Zechin	—	10	25	—	10	45	19	64	278	214
= = Werbig	—	13	32	1	3	49	45	94	201	107
= = Lietzen.....	—	12	8	2	—	22	1	23	205	182
= = Podelzig ..	—	5	5	2	—	12	—	12	267	255
= = Malnow ...	—	7	8	1	2	18	1	19	335	316
= = Dolgelin ...	—	—	—	—	—	—	1	1	286	285
= = Schönfeld ..	—	—	—	—	—	—	1	1	151	150
= = Alt-Langsow	—	—	—	—	—	—	160	160	202	42
= Vorwerk Trebus..	—	—	—	—	—	—	1	1	30	29
zusammen auf d. Lande	1	74	188	31	33	327	398	725	4604	3879
in der Stadt Seelow	—	32	57	10	16	115	24	139	539	400
in Frankfurt a. Oder	—	7	1	—	—	8	5	13	1358	1345
2. Im Oberbarnimschen Kreise										
im Dorfe Alt-Medewitz	—	3	37	9	4	53	51	104	173	69
3. In der Uckermark										
im Dorfe Lunow ...	—	12	25	11	5	53	54	107	311	204
= = Hohenfaten	—	—	2	—	—	2	8	10	135	125
Hiernach waren getödtet	1	128	310	61	58	558				
= = krepirt							540			
zusammen								1098		
Von dem vorhandenen Viehstande der									7120	
waren verblieben										6022

Hieraus ergiebt sich, daß die Orte, wo die Seuche zuerst ausbrach, ehe die Aufsichtsbehörden wirksam sich zeigen konnten, am meisten gelitten hatten. Dies waren die Dorfschaften Alt-Langsow, wo 160 Haupt

Juni 1808 wieder nach dem Dorfe Gorgast im Lebuser Kreise. Die Einwohner desselben widersetzten sich anfangs der Anordnung, das erkrankte Vieh todtzuschlagen, weil sie für das im Winter 1807/8 todtgeschlagene Vieh noch nicht die vollständige ihnen verheißene Vergütigung erhalten hatten. Hierdurch geschah es, daß die Rinderpest sich nicht allein in diesem Orte sehr ausdehnte, sondern auch in dem benachbarten Dorfe Manschnow bald ausbrach. Unter der umsichtsvollen Leitung des Oberamtmanns Baath in Sachsendorf, unterstützt durch einige Eleven der Thierarzneischule, welche der Sieb ihm aus der Neumark zusandte, wurde indessen der Seuche kräftigst entgegen gearbeitet, selbige jedoch erst nach nicht unbedeutenden Verlusten im Dezember 1808 in beiden Ortschaften des Lebuser Kreises unterdrückt *).

Im Frühjahr 1809 brach die Viehseuche in diesem Kreise zu Gusow wieder aus, wurde jedoch bald beseitigt **).

In Alt-Levin im Oberbarnimschen Kreise war im Oktober und November 1808 auch mehreres Rindvieh gefallen. Vom Landrath v. Reichenbach und vom Kreisphysikus Dr. Böhm wurde behauptet, daß solches an der Rinderpest krepirt wäre.

Rindvieh, also $^4/_5$ der ganzen Herde krepirte, indem die Einwohner das erkrankte Vieh nicht tödten lassen wollten, ferner Werbig, Zechin, Tuchehand, Gorgast, Lunow und Alt-Medewitz, sowie die Vorwerke Golzow und Seelow, auch Stadt Seelow. Am längsten dauerte die Rinderpest unter Leitung des Professors Reckleben in den Ortschaften Alt-Medewitz und Lunow.

Für das getödtete Vieh hatte das Comité zu zahlen

für 1 Mastochsen zu 40 Thlrn.	40	Thlr.
= 128 Bullen und Zugochsen zu 30 Thlrn.	3,840	=
= 310 Kühe zu 26 Thlrn.	8,060	=
= 61 Stück Jungvieh über 1 Jahr alt zu 20 Thlrn.	1,220	=
= 58 = = unter 1 = = zu 8 Thlrn.	464	=
für 558 Stück Rindvieh also zusammen	13,624	Thlr.

*) In Gorgast und Manschnow waren beim zweiten Ausbruch der Viehseuche 26 Stück Rindvieh krepirt, 213 Stück, besonders im ersten Orte, getödtet worden, zusammen 239 Stück Rindvieh.

**) In Gusow waren 8 Stück erkrankt und sogleich getödtet worden.

Eine nähere Untersuchung durch den Oberamtmann Baath und den Eleven der Thierarzneischule Kretlow ergab aber, daß durch den Biß eines toll gewordenen Hirtenhundes sich die Tollwuth in der Viehheerde verbreitet hatte, und wurden die durch die gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Krankheit angeordneten Vorschriften mit gutem Erfolg zur Anwendung gebracht. Auch in der Stadt Müncheberg, Kreis Lebus, starben im September 1808 sehr viele Häupter Rindvieh. Die durch den O. A. Baath und Professor Siek vorgenommene Untersuchung ergab aber, nachdem 20 Häupter Rindvieh sezirt worden waren, daß die dort verbreitete Krankheit nicht, wie vorausgesetzt worden, die Rinderpest, sondern die Lungenseuche war, welche Seuche durch die deshalb getroffenen Anordnungen auch bald unterdrückt wurde, so daß keine weitere Verbreitung derselben in der Nachbarschaft stattfand.

Da bis zum wiederholten Ausbruch der Rinderpest im Juni 1808 mehrere von den S. 410 ꝛc. bemerkten Zahlungen, aus Mangel an Geldmitteln, vom Comité der Stände noch nicht geleistet waren, und dieses einsah, daß, ohne hinreichende Mittel zur sofortigen Befriedigung aller bei Hemmung der Seuche betheiligten Angestellten und Einwohner, die Provinz großen Verlusten an Rindvieh ausgesetzt sein würde, so machte dasselbe am 11. Juni 1808 bei dem Bankier Schickler ein Anleihen von 8000 Thlrn. zu 6 Prozent Zinsen und 2 Prozent Provision, unter Niederlegung von 24,000 Thlrn. ständischer Interimsscheine, mit dem Versprechen, diese Schuld nach Verlauf von 6 Wochen zurückzuzahlen.

Zur vollständigen Deckung der vom Comité geleisteten Vorschüsse, und der vorhandenen Restzahlungen, sowie der künftig noch erforderlichen Summen, erließ die Kurmärkische Kammer unterm 9. Juni 1808 ein Ausschreiben, wonach mit Ausnahme von Berlin jeder Besitzer von Rindvieh in der Kurmark, nach der Stückzahl desselben 2 Gr. Pr. Kur. oder 3 Gr. preuß. Münze zahlen, und die danach zu berichtigenden Summen sogleich an die Kasse des Comité einsenden sollte.

Dies Ausschreiben ergab eine Solleinnahme von . . . . . 18,289 Thlr. — Gr. — Pf.
da diese Summe jedoch nicht hinreichte, so wurde auf den Grund einer Kabinetsordre vom 21. Februar 1811 ein neues Ausschreiben erlassen, nach welchem einkommen sollte 22,501 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. Der Bedarf erheischte jedoch diese Summe nicht, weshab nur ⅔ davon mit . . . . . 15,001 = 2 = 2 =
erhoben wurde, so daß die ganze Solleinnahme betrug . . . . . 33,290 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. *)

*) Zu beiden Ausschreiben trugen bei:

und zwar	z. 1. Ausschr.		zum 2. Ausschr.			zusammen		
1. Mittelmark.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
der Kreis Havelland	1,640	14	1,646	12	8	3,287	2	8
= = Glien-Löwenberg	638	6	507	17	4	1,145	23	4
= = Ruppin	1,904	6	1,374	1	4	3,278	7	4
= = Niederbarnim ..	1,224	—	977	22	8	2,201	22	8
= = Oberbarnim	1,208	10	704	8	8	1,912	18	8
= = Lebus	1,874	16	1,083	22	8	2,958	14	8
= = Beeskow-Storkow	834	—	776	23	4	1,610	23	4
= = Teltow	1,246	—	918	10	8	2,164	10	8
= = Zauch-Luckenwalde	1,353	20	1,154	10	8	2,508	6	8
die Stadt Berlin	—	—	199	22	—	199	22	—
= = Potsdam	†)		41	4	—	41	4	—
= = Brandenburg ..			45	13	4	45	13	4
= = Frankfurt a. O.			73	5	4	73	5	4
zusammen	11,924	—	9,504	6	8	21,428	6	8
2. Uckermark	2,753	20	2,148	22	8	4,902	18	8
3. Priegnitz	3,611	4	2,490	10	8	6,101	14	8
die Kurmark zusammen	18,289	—	14,143	16	—	32,432	16	—
4. Die 3 magdeburg. Kreise steuerten blos zum zweiten Ausschreiben mit ..	—	—	857	10	2	857	10	2
Hiernach betrug die ganze Summe	18,289	—	15,001	2	2	33,290	2	2

†) Zum ersten Ausschreiben hatten diese drei Städte ihre Beiträge zu den Kassen der Kreise Havelland, Zauche und Lebus abgeliefert.

Zum zweiten Ausschreiben wurden auch zugezogen, die Stadt Berlin, sowie die drei Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe. Die Hebung bei diesem zweiten Ausschreiben geschah nicht, wie beim ersten mit 2 Gr. Pr. Kur. oder 3 Gr. preuß. Münze, von jedem Haupt Rindvieh, sondern es wurde vom Jungvieh unter einem Jahr nur 1 Gr. Pr. Kur., von allem andern Rindvieh aber 2 Gr. Pr. Kur. erhoben. Hierdurch und weil die Hebung des Geldes vom zweiten Ausschreiben nach der Viehstandstabelle vom Jahre 1810 stattfand, die erste Hebung aber nach einer besonderen Aufnahme im Jahre 1808, erklären sich die zum Theil sehr verschiedenen Beitragssummen der einzelnen Kreise, in den beiden Zeiträumen.

Die sämmtlichen Kosten, welche zum Ersatz des getödteten Viehes, und zu den Anordnungen zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest in der Kurmark vom Oktober 1807 bis zum Frühjahr 1809 verwandt worden, betrugen 28,732 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. in Münze zu $^1/_{36}$.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe ließ das Comité der Stände Anfangs durch den Rendanten der Landschaftskasse Vogel führen, nachmals aber übernahm die Kurmärkische Regierung *) die Leitung und Berichtigung der Rechnungsangelegenheiten, und wurde die Schlußrechnung von der kurmärkischen Regierungskasse geführt. Sämmtliche Rechnungen waren gegen Ende des Jahres 1812 berichtigt. Am 12. Dezember 1812 erhielt die Regierungskasse die Anweisung:

den von der Einnahme der 33,290 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. $^1/_{36}$
nach Abzug der Ausgabe mit 28,732 = 22 = 6 = $^1/_{36}$
verbliebenen Rest von . . . 4,557 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. $^1/_{36}$
zur Kommunalkasse der Regierung, vorbehaltlich weiterer Bestimmung, zu zahlen.

*) Wie schon im 5. Abschnitt, S. 115, bemerkt worden, hatte nach den neuesten Organisazionsbestimmungen des Königs im Dezember 1808 die Kammer den Namen Regierung erhalten und war von Berlin nach Potsdam im Juni 1809 verlegt worden.

Dieser Rest wurde später beim abermaligen Ausbruch der Rinderpest in der Kurmark im Jahre 1813 zur Dämpfung derselben mit verwandt.

Der Verlust an Rindvieh, den die Kurmark zwischen Elbe und Oder vom Oktober 1807 bis zum Frühjahr 1809 erlitten (S. 410—412), betrug durch den

1.	Ausbruch der Viehseuche			1807/8	1098	Haupt Rindvieh
2.	=	=	=	1808	239	= =
3.	=	=	=	1809	8	= =
				zusammen	1,345	Haupt Rindvieh *).

Zu bemerken ist hier nur noch, daß das Oberkollegium Medicum und Sanitatis bei allen in der Zeit der feindlichen Besetzung der Kurmark stattgefundenen Krankheiten eine sehr lobenswerthe Thätigkeit entwickelte, die hauptsächlich dem in diesem Kollegio angestellten Geh. Obermedizinalrath v. Koenen zugeschrieben wurde.

4. Die Feuerpolizeilichen Einrichtungen, welche in der Kurmark bis 1806 stattfanden, sind im vorangegangenen Werke, die Kurmark Brandenburg vor Oktober 1806, (S. 267—276) verzeichnet. Für die Jahre 1806—9 ist hinsichtlich dieses Verwaltungszweiges Nachstehendes zu bemerken.

Hinsichts der Feuerversicherungsanstalten hat sich aus den eingesehenen Akten ergeben:

a. In der Stadt Berlin betrugen

	die Versicherungssummen der Häuser. Thlr.	die aufgebrachten Feuerkassengelder. Thlr.	Gr.	Pf.	der Prozentsatz von 100 Thlr. Gr.	Pf.
im Jahre 1806/7	45,221,800	12,592	—	6	—	8
= = 1807/8	45,314,000	12,615	14	10	—	8
= = 1808/9	45,473,875	56,842	8	3	3	—
zusammen in diesen 3 Jahren		82,049	23	7	4	4

*) Sämmtliche hinsichtlich der Rindviehseuche aufgeführte Zahlen sind entnommen aus den Akten der Kurmärk. Regierung, Viehsterbe-Sachen, Fach 3, Vol. I—VII von 1807—14, und aus den Akten des Comité der Stände Gen. Viehsterbe-S. Vol. I—V vom Okt. 1807 an.

	Feuerkassengelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Proz.-Satz. Gr.	Pf.
also waren auf ein Jahr im Durchschnitt aufgebracht . . .	27,349	23	10⅓	1	5⅓
In den 5 vorangegangenen Jahren 1801—6 waren zusammen aufgebracht	75,794	14	9	4	4
also in einem Jahr im Durchschnitt	15,158	22	2	—	10⅖

Wegen der bedeutenden Brände im Jahre 1808/9 hatten die Hausbesitzer Berlins daher von der versicherten Summe in jedem der drei Jahre 1806—9 6¹⁴⁄₁₅ Pf. mehr von 100 Thlrn. bezahlen müssen, als in jedem der 5 Jahre 1801—6. Die Versicherungssumme der Stadt betrug

im Jahre 1804/5	43,437,000 Thlr.	u. 1805/6 44,956,950 Thlr.
im J. 1808/9 aber	45,473,875 =	45,473,875 =
und hatte sich also vermehrt gegen das Jahr 1804/5 um	2,036,875 Thlr.	
und gegen das Jahr 1805/6 um		516,925 Thlr.

b. Wie schon in dem vorangegangenen Werke, S. 270, bemerkt worden, standen die sämmtlichen Städte der Kur- und Neumark mit Ausnahme von Berlin und Luckenwalde, in einem gemeinschaftlichen Feuerversicherungsverbande, zu welchem auch die Stadt Zieſar im Herzogthum Magdeburg gehörte. In diesem Verbande fanden in Folge des Tilsiter Friedens bedeutende Veränderungen statt. Aus demselben schieden am 1. November 1807 die 11 in der Altmark belegenen Kurmärkischen Städte, und am 1. Mai 1809 die dem König von Sachsen aus der Neumark abgetretenen Städte Kotbus und Peitz. Dagegen wurden die Stadt Luckenwalde und die sieben Städte der beiden Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg für das Jahr 1808/9 ꝛc. in den Verband aufgenommen.

Das unterm 27. September 1806 vom Generaldirektorio genehmigte Feuersozietätskataster des 18. Quinquen-

niums galt für die Kur- und Neumärkischen Städte auf den Zeitraum der fünf Jahre 1806/11, erlitt jedoch, aus den eben angegebenen Gründen, in den Jahren 1806/9 schon bedeutende Aenderungen in den Hauptversicherungssummen.

Die Versicherungssummen der Zivilgebäude in den verbündeten Städten während der drei Jahre vom 1. Mai 1806/9 betrug in den Zeiträumen:

1. auf 1½ Jahr vom 1. Mai 1806 bis 1. Nov. 1807

für die Kurmärkischen Städte	32,866,801⅔ Thlr.
= = Neumärkischen = ...	9,123,062 =
zusammen	41,989,863⅔ Thlr. *)

2. auf ½ Jahr vom 1. Nov. 1807 bis 1. Mai 1808

für die Kurmärkischen Städte	29,204,914⅙ Thlr.
= = Neumärkischen = ...	9,153,862 =
zusammen	38,358,776⅙ Thlr. **)

3. auf 1 Jahr vom 1. Mai 1808—1809

für die Kurmärkischen Städte	29,661,739⅙ Thlr.***)
= = Neumärkischen = ...	9,275,662 =
= = Magdeburgischen = ...	2,011,630 =
zusammen	40,949,031⅙ Thlr.

---

*) Die Militairgebäude in den kurmärkischen Städten waren außerdem versichert in diesem Verbande mit 94,308⅓ Thlr.

**) Die 11 altmärkischen Städte waren am 1. Nov. 1807 mit einer Versicherungssumme von 3,542,800 Thlr. für Zivil- und 14,200 Thlr. für Militairgebäude aus dem Verbande getreten, daher für die in der Kurmark zwischen Elbe und Oder belegenen Militairgebäude nur 80,108⅓ Thlr. versichert blieben.

***) Zu dieser Versicherungssumme trugen bei

die 12 Städte der Uckermark	4,710,150	Thlr.
= 10 = = Priegnitz	3,244,930	=
= 50 = = Mittelmark, einschließlich der mit 372,475 Thalern zugetretenen Stadt Luckenwalde	21,467,209⅙	=
sind 72 Städte	29,422,289⅙	Thlr.
Hierzu die Stadt Ziesar im Magdeburgischen mit	239,450	=
giebt die Versicherungssumme von	29,661,739⅙	Thlr.

Da in Berlin im Jahre 1808/9 die Versicherungssumme aller Gebäude nach S. 417 . . . . . 45,473,875 Thlr.
in den übrigen preußischen Theilen der Kurmark *) aber . . . . . 29,422,289⅙ =
für Zivil- und außerdem . . . . . 80,108⅓ =
für Militairgebäude war, so betrug die ganze Versicherungssumme der Städte der Kurmark zwischen Elbe und Oder 1808/9 . . . . . 74,976,272½ Thlr. **)

An Feuerkassenbeiträgen wurden in den drei Jahren 1806—9 von sämmtlichen in dieser Zeit verbundenen Städten aufgebracht:

---

*) Nach der Versicherungsnachweisung vom Jahre 1808/9 waren in der Kurmark nach Berlin am höchsten versichert: die Stadt Potsdam mit 3,200,700 Thlr., Frankfurt a. O. mit 2,591,741⅔ Thlr., Brandenburg mit 2,106,975, Prenzlow mit 1,514,925, Schwedt mit 1,038,800, Neu-Ruppin mit 1,032,550, Spandau mit 970,175, Rauen mit 845,450, Rathenow mit 725,625, Havelberg mit 673,025, Perleberg mit 593,775, Wittstock mit 579,925, Treuenbrietzen mit 576,425, Fürstenwalde mit 563,100, Wrietzen mit 519,925, Charlottenburg mit 513,000, Wusterhausen a. D. mit 504,150, Angermünde mit 450,075 und Kyritz mit 425,125 Thalern. Alle andern Städte hatten eine Versicherungssumme unter 400,000 Thlrn.

**) Die unter b. gegebenen Nachrichten sind entnommen aus den Akten der Kurmärkischen Kammer, Städte-Feuersozietäts-S. Fach 7, Nr. 111. Dies Aktenstück wird jetzt aufbewahrt in der Registratur der ständischen General-Feuersozietäts-Direkzion der Städte der Provinz Brandenburg und ist dort bezeichnet Sekt. I, Nr. 7.

Zeitraum	Von den kurmärkischen Städten *).		Von den neumärkischen Städten **).		Von den 7 magdeburgisch. Städten.	Zusammen		Der Prozentsatz war von 100 der versicherten Summe	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gr. Pf.	Gr. Pf.
im 1. halben Jahr 1806/7	35,851		9,951 1/3		—	45,802 1/3		2 7 5/14	
" 2. " " "	9,291		2,579		—	11,870		— 8 2/14	
für 1806/7		45,142		12,530 1/3	—		57,672 1/3		3 3 1/2
im 1. halben Jahr 1807/8	16,847 1/2		4,676 3/6		—	21,524		1 2 1/5	
" 2. " " "	35,059 1/2		10,988 5/6		—	46,048 1/3		2 10 3/5	
für 1807/8		51,907		15,665 1/3	—		67,572 1/3		4 1 2/5
im 1. halben Jahr 1808/9	30,847 1/6		9,724 5/6		2,360	42,932		2 6 1/5	
" 2. " " "	38,553 1/2		12,056 1/6		2,614 2/3	53,224 1/3		3 1 2/5	
für 1808/9		69,400 2/3		21,781	4,974 2/3		96,156 1/3		5 7 3/5
In den drei Jahren sind daher zusammen gezahlt									13 1/2
oder auf ein Jahr von 100 Thlrn. der versicherten Summe									4 4 1/6
wogegen im Jahr 1805/6									5 11
im Jahr 1804/5 aber nur gezahlt war									1 1

*) Zu den drei ersten Summen haben die 11 altmärkischen Städte mit beigetragen.

**) Die abgetretenen Städte Kotbus und Peitz haben hierzu für 1806/9 stets gesteuert.

Brände, die mehr als 2500 Thlr. der Verbandskasse in dem Zeitraum von 1806—9 gekostet, haben in den Kurmärkischen Städten betroffen:

Im Jahr 1806/7 die Stadt Schwedt mit 3,144 Thlr., Kyritz mit 4,513 Thlr. und Alt-Ruppin mit 2,611 Thlr.

Im Jahr 1807/8 die Stadt Wrietzen mit 2,830 Thlr., Spandau mit 2,900 Thlr., Perleberg mit 26,078 Thlr. und Prenzlow mit 3,698 Thlr.

Im Jahr 1808/9 die Stadt Gransee mit 5,606 Thlr., Luckenwalde mit 2,623 Thlr., Neustadt-Eberswalde mit 8,041 Thaler, Lychen mit 4,157 Thlr., Neu-Ruppin mit 6,662 Thaler, Trebbin mit 4,702 Thlr. und Selow mit 25,797 Thlr. In letzterer Stadt hatte der große Brand am 10. März 1809 stattgefunden, und wurde der Rest der zu bezahlenden Feuerkassengelder von 52,457 Thlrn. im Jahre 1809/10 aufgebracht.

Außer in Charlottenburg, wo am 24. Okt. 1806 beim Fouragieren der Franzosen einige Magazinscheunen abbrannten, ist nach Inhalt der S. 419 angezogenen Akten beim Einmarsch der französischen Truppen durch selbige kein bedeutender Brand von Gebäuden in den Städten der Kurmark verschuldet worden.

Besondere Vorschriften im polizeilichen und Kommunalinteresse wurden für die Städte in diesem Zeitraum nicht erlassen. Die ausgeschriebenen Beiträge gingen übrigens bei den vielen Drangsalen, die in den Jahren 1806—9 die Städte erduldeten, nicht pünktlich ein, so z. B. standen am 6. Mai 1808 noch 45,525 Thlr. Feuerkassengelder der Kurmärkischen Städte, für im Jahr 1805/6 stattgefundene Brände, in Rest. Nach dem Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 wurden jedoch behufs vollständiger Befriedigung der Abgebrannten alle Reste exekutivisch beigetrieben *).

---

*) Das hier wegen Aufbringung der Feuersozietätsbeiträge Aufgeführte ist aus den vier kurmärkischen Kammer-Aktenstücken wegen der desfallsigen Ausschreibungen Fach 7, Nr. 112, 114, 121 u. 129, ent-

c. In den Verhältnissen der Landfeuersozietät der Kurmark hatte sich in den Jahren 1806—9 gegen die im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806 S. 173/4 bemerkte Verfassung, nichts geändert. Obschon die Altmark nach der Bestimmung des Tilsiter Friedens vom Juli 1807 an, von der Kurmark getrennt worden, verblieb solche dennoch mit ihren ländlichen Gebäuden in den Jahren 1806—9 in diesem Verbande. Für das Jahr 1808/9 trat der Luckenwaldische Kreis demselben noch zu. Die in diesem Zeitabschnitt versicherten Summen betrugen:

für 1806/7 . . . . . 35,895,350 Thlr.
für 1807/8 . . . . . 35,895,350 =
und für 1808/9 . . . . . 36,971,825 = *).

---

nommen. Diese befinden sich jetzt in der ständisch-städtischen Feuersozietäts-Registratur der Provinz Brandenburg unter der Bezeichnung Sekt. I, Nr. 33, 34, 35 u. 36.

*) Versichert waren:	im Jahr 1806/7	im Jahr 1807/8	im Jahr 1808/9
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
die Priegnitz . . . . . mit	3,329,800	3,329,800	3,331,875
das Havelland . . . . . =	3,507,050	3,507,050	3,621,125
Glien-Löwenberg . . . . . =	1,064,000	1,064,000	1,070,675
Ruppin . . . . . =	2,368,325	2,368,325	2,377,975
Ober-Barnim . . . . . =	3,423,100	3,423,100	3,547,025
Nieder-Barnim . . . . . =	2,308,100	2,308,100	2,309,825
Teltow . . . . . =	2,538,375	2,538,375	2,541,625
Lebus . . . . . =	5,730,250	5,730,250	5,798,950
Zauche . . . . . =	1,233,650	1,233,650	1,252,750
Uckermark . . . . . =	4,788,350	4,788,350	4,843,200
Beeskow u. Storkow . . . =	1,270,750	1,270,750	1,273,750
Luckenwalde (erst 1808/9 hinzugetreten) . . . . . mit	—	—	357,725
zusammen alle Kreise der Kurmark zwischen Elbe u. Oder	31,561,750	31,561,750	32,326,500
Außerdem waren in diesem Zeitraum noch in der Sozietät befindlich die Altmark mit . . .	3,696,350	3,696,350	4,012,775
und der Ziesarsche Kreis mit	637,250	637,250	632,550
Hiernach betrug die ganze Versicherungssumme	35,895,350	35,895,350	36,971,825

Nach dem vorangegangenen Werke: die Kurmark vor Oktober 1806 S. 272, beliefen solche im Jahre 1805/6 sich nur auf 34,782,425 Thaler.

Für stattgefundene Brände waren ausgeschrieben:

im Jahre	1806/7	154,867 Thlr.
= =	1807/8	269,215 =
= =	1808/9	191,978 =
	zusammen in drei Jahren	616,060 Thlr.

Darnach betrug der jährliche Beitrag

		von 100 Thlrn. der versicherten Summe	von 1000 Thlrn. der versicherten Summe
im Jahre	1806/7	10 Gr. 4 Pf.	4 Thlr. 7 Gr. 4 Pf.
= =	1807/8	18 = — =	7 = 12 = — =
= =	1808/9	12 = 4 =	5 = 3 = 4 =

In dem Jahre 1804/5 hatten solche für 100 Thlr. 13 Gr. und im Jahre 1805/6 . . . . . 8 = betragen.

Die Brandschäden-Summen hatten betragen:

im Jahre	1806/7	155,689 Thlr.
= =	1807/8	267,647 =
= =	1808/9	162,042 =
	zusammen in drei Jahren	585,378 Thlr. *)

*) Von den Brandentschädigungssummen für stattgefundene Brände hatten erhalten in den drei Jahren 1806—9:

die Priegnitz	37,628 Thlr.
die Uckermark	93,473 =
das Havelland	42,711 =
Glien-Löwenberg	78,736 =
Ruppin	66,812 =
Ober-Barnim	34,958 =
Nieder-Barnim	50,094 =
Teltow	32,625 =
Lebus	70,092 =
Zauche	16,850 =
Ziesar	8,660 =
Latus	532,639 Thlr.

Beim Einmarsch der Franzosen haben nur einzelne Brände durch Fahrlässigkeiten stattgefunden. Das Dorf Wulkow bei Kyritz brannten die Franzosen jedoch unter der Angabe, daß dort zwei Franzosen getödtet seien, ab.

Die Hauptbrände fanden in dieser Zeitperiode statt, in Rehfelde 27. Februar, Löwenberg 9. März und Niederfinow 6. Mai 1808 ꝛc. *)

d. In den S. 273/4 des vorangegangenen Werkes bemerkten Feuersozietätsvereinen zu Neuholland, und in den Dreetz-Sieversdorffschen-Kolonien waren in den Jahren 1806—9 keine Brände vorgekommen, und galten die für 1804—6 festgestellten Kataster, wonach die Versicherungssumme 263,870 Thlr. betrug, fort.

Nach dem Vorstehenden stellt sich die Feuerversicherungssumme für die ganze Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1808/9 in folgender Art:

die Stadt Berlin war versichert zu . .	45,473,875	Thlr.
die übrigen Städte zu	29,422,289⅙	=
die Militairgebäude in selbigen zu . .	80,108⅓	=
zusammen	74,976,272½	Thlr.
hierzu das platte Land		
mit	32,326,500 Thlr.	
und mit	263,870 =	
zusammen mit	32,590,370	=
also die ganze Kurmark mit	107,566,642½	Thlr.

Transport	532,639	Thlr.
Beeskow-Storkow	13,750	=
Luckenwalde	1,100	=
zusammen die Kreise zwischen Elbe und Oder	547,489	Thlr.
Hierzu die Altmark mit	37,889	=
sind	585,378	Thlr.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 29, 32 u. 60.

5. Die Armenverwaltungen in der Kurmark hatten während der Besetzung der Provinz durch französische Truppen mit großen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Die bestimmten festen Beiträge zur Erhaltung der Armen und Armenanstalten gingen nicht pünktlich ein, und mußten zum größten Theil gestundet werden. Die freiwilligen Beiträge blieben bei den eingetretenen drückenden Verhältnissen gegen früher sehr zurück. Dagegen war bei den so vielfach gestörten inneren Gewerbe- und Nahrungsverhältnissen, besonders in den geringeren Klassen der Einwohner der Provinz bedeutende Nahrungslosigkeit und Verarmung eingetreten. Wenn gleich Behörden, und Einzelne mit vielartig entwickelter Thätigkeit bestrebt waren, der Noth abzuhelfen, und den Einzelnen Hülfe zu verschaffen, so vereitelten doch die täglichen Anforderungen der Franzosen auf Beköstigung, sonstige Verpflegung, und Geldkontribuzionen die Erreichung der gewünschten Zwecke.

a. Besonders litten die unter Leitung königlicher Behörden stehenden Armenanstalten in Berlin und Potsdam.

In Berlin sollten zu den nach dem Etat von 1804/5 62,877 Thlr. betragenden Ausgaben die königlichen Kassen mit Einschluß von 18,000 Thlrn. aus den Einkünften der Lotterie 44,370 Thlr. beitragen, und hatte der König überdies vom Jahre 1806 ab, noch einen jährlichen Zuschuß von 13,996 Thlrn. verheißen *). Die französischen Behörden aber, nachdem sie alle königlichen Kassen in Besitz genommen hatten, verweigerten die etatsmäßige Zahlung und gaben aus ihrer Hauptkriegskasse nur von Zeit zu Zeit in preußischer Münze und in Tresorscheinen nach dem Nennwerth der Armendirekzion Unterstützungen, deren sie sich dann stets, als wären es große Gnadengeschenke, in Aufsehen erregenden

*) s. über die früheren desfallsigen Verhältnisse Berlins das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 252—254 und S. 276—282, auch S. 94.

Bekanntmachungen rühmten, und doch betrugen alle diese Unterstützungen kaum ¼ Desjenigen, was die von ihnen in Besitz genommenen Kassen in dem Zeitraum vom 1. November 1806 bis zum September 1808 zu zahlen verpflichtet waren.

Ungeachtet die Armendirekzion durch öffentliche Aufforderungen, durch Hauskollekten und durch Konzerte, zum Besten der Armen von ihr veranlaßt, die Mildthätigkeit der Berliner vielfach in Anspruch nahm, so war es ihr doch unmöglich, die nothwendigen Bedürfnisse für die vorhandenen Anstalten, zu welchen z. B. die Charité, das Friedrich-Wilhelm-Waisenhaus, das Koppische Armenhaus, das Dorotheensche- und Neue Hospital ꝛc. gehörten, zu befriedigen, und für die Erwerb- und Freischulen, worin sich täglich, in ersterer über 500, in letzterer über 1,200 Kinder befanden, die Lokalien zu beschaffen, und die Kosten des Unterrichts zu bestreiten. Das Armendirektorium mußte daher in den Jahren 1806—8 bedeutende Schulden machen, welche am Schluß des Jahres 1807 schon einschließlich 8,100 Thlr. Gold, 66,500 Thlr.*) betrugen, und sich im Jahre 1808 noch vermehrten, wie dies die unterm 14. Juni 1809 vom Armendirektorio veröffentlichte Bekanntmachung des Zustandes der Berliner Armenkasse vom 1. Januar bis letzten Dezember 1808, speziell nachweist, weshalb dasselbe, außer der vorgedachten Bekanntmachung, noch am 29. Juni 1809 eine Hauskollekte für die Armenkasse anordnete**).

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 73, und 1808, Nr. 123, die über die Verwaltung und die Noth des Armendirektoriums erlassenen Bekanntmachungen.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 77. Da aus der Bekanntmachung vom 14. Juni der traurige Zustand der Armenkasse am Schlusse des Jahres 1808 vollständig hervorgeht, auch solche die damaligen Verhältnisse des allgemeinen Armenwesens der Stadt enthält, so folgt der Inhalt derselben im Nachstehenden:

Am ersten April 1807 *) und später machte das Armendirektorium wiederholentlich bekannt, daß für die Armen Berlins drei Beschäftigungsanstalten **) eröffnet wären, in wel-

---

Extrakt
über Einnahme und Ausgabe bei der Berliner Armenkasse vom 1. Januar bis 31. Dezember 1808.

Nr.	Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
I.	An Bestand aus dem vorigen Abschluß ...	—	—	—	8490	3	10
	Dazu sind pro 1808 neu eingegangen:						
	A. Von dem Publikum, und zwar:						
II.	Durch freiwillige Beiträge						
	1. an sogenannten Büchsenalmosen . . . . . 3716 ℔ 22 ß 3 ₰						
	2. durch die jährliche Hauskollekte 2275	2	4				
	3. durch die monatliche Kirchenkollekte 1141	23	5				
	4. von der Landesloge der Freimaurer v. Deutschl. 200	—	—				
	5. an extraordinairen milden Beiträgen von verschiedenen zum Theil ungenannten Wohlthätern 2197	10	—				
	6. vom Verkauf der Grundstücke u. a. Testamenten 245	16	—				
	sind	9777	2	—			
III.	Aus der Nutzung der der Armenkasse von verschiedenen Wohlthätern sukzessive legirten Kapitalien:						
	1. an Zinsen von überhaupt 30800 ℔ Kapital sind nur eingegangen 720 ℔ 12 ß — ₰						
	2. an Agio für verwechseltes Gold und Kurant 482	15	9				
	sind	1203	3	9			
	Summa der Einnahme von d. Publikum	—	—	—	10980	5	9
	B. Von königl. geschenkten Fonds, bewilligten Revenüen und andern außerordentlichen Wohlthaten.						
IV.	An Zinsen von den durch die Landesherren sukzessive geschenkten Fonds, nämlich:						
	Latus	—	—	—	19470	9	7

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 41.

**) Diese waren Nr. 8 Wilhelmsstraße, Nr. 16 Friedrichsgracht und Nr. 44 große Frankfurter Straße.

chen die Einrichtung getroffen sei, die Armen mit Flachsspinnen und andern Arbeiten zu beschäftigen, und zwar

Nr.	Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport von I.—III.	—	—	—	19470	9	7
	1. von 60110 ℔ von des Königs Fr. Wilh. I. Majest., zu 5, 4½ u. 4 Proz.						
	2. von 6000 v. d. Königs Friedr. II. Maj., zu Freiholz, zu 5 Proz.						
	3. von 10000 von des Königs Fr. Wilh. II. Majestät, zu 5 Proz.						
	Von 76110 ℔ sind überhaupt nur eingegangen	2651	12	—			
V.	An bewilligten Revenüen aus den öffentlichen Kassen sollen etatsmäßig eingehen . . . . . 46265 ℔ 19 ℊ 1 ₰						
	es sind indeß darauf nur eingegangen 940 19 1	940	19	1			
	und also auf dies Jahr fernerweit rückständig geblieben . . . . . 45325 — —						
VI.	Durch sonstige Hebungen:						
	1. von Seiltänzern, Glücksbüdnern u. a. Kunstspielern für Geld 30 ℔ 16 ℊ — ₰						
	2. an Erbpacht von der zum Dorotheen-Hospital gehörigen Meierei . . . 391 — —						
	3. an Miethen für Plätze im neuen Dom . . . 27 12 —						
	4. an Agio für verwechseltes Gold und Kurant 1008 6 7						
	sind	1457	10	7			
	Summa der diesjähr. von den königl. Unterstützungen erhaltenen Einnahmen	—	—	—	5049	17	8
VII.	Extraordinair sind eingegangen:						
	1. Aus den landesherrlichen Gefällen, mit allerh. königl. Genehmigung 23290 ℔ wovon aber dem Arbeitshause, der Charité und dem Neuen Hospital zuschußweise gezahlt worden 12066						
	also der Armenkasse nur verblieben sind	11224	—	—			
	2. Aus der hiesigen Stadtkasse, als Vorschuß, in Stadtobligazionen	1000	—	—			
	und haben die Herren Bankiers Gebr. Beneke diese Obligaz. für voll gegen klingendes Kurant anzunehmen die besondere Gefälligkeit gehabt. Latus	12224	—	—			
				Latus	24520	3	3

während der Lehrzeit gegen Beköstigung, nach Vollendung derselben aber gegen ein angemessenes Spinngeld; dagegen

---

Nr.	Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport von Nr. I—VII	—	—	—	24520	3	3
	Transp. von Nr. VII, 1 u. 2	12224	—	—			
	3. Von den franz. Behörden sind überhaupt 46060 Frks. sukzessive angewiesen und solche in Summa mit 12448 ℔ 15 ℊ 9 ₰ in Tresorsch. gezahlt worden, bei deren Verwechselung ausgefallen 4473 15 —						
	folglich nur als Einnahme anzunehmen sind	7975	—	9			
	in Summa . . .	—	—	—	20199	—	9
VIII.	Durch theils baar, theils aber auch nothgedrungen und auf königl. Anweisung in Staatspapieren, mit dem Beding einer gleichen Rückzahlung, zinsbar aufgenommene Kapitalien	—	—	—	8000	—	—
	Summa der Einnahmen	—	—	—	52719	4	—

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	Gr.	Pf.
	A. An bestimmten Ausgaben.			
1.	An Leibrenten, und zwar den Erben des verstorbenen Rentier Hoppe von 4050 Thlrn. Kapital à 6 Proz. bis zum Todestage des vormaligen Empfängers, auf 2⅕ Monate	56	16	9
2.	An Gehalt, aus den umstehend nachgewiesenen königlichen Zuschußgeldern,			
	a. den sämmtl. Subaltern-Offizianten des k. Armendirektorii . . . . . 4010 ℔ 10 ℊ 6 ₰			
	b. den 2 Armenwächter-Wachtmeistern und den 20 Armenwächtern an Gehalt, Mieths- u. Montirungsgeldern 2124 1 —			
	sind 6134 ℔ 11 ℊ 6 ₰			
	Dazu kommen			
	c. in Verfolg des von des Königs Maj. im Jahr 1806 allerhöchst Selbst approbirten neuen Armenplans, zur Besoldung der Aerzte u. Chirurgen, für die Krankenpflege der Stadtarmen . . . . . 2010 — —			
	sind	8144	11	6
	Latus	8201	4	3

solle das überhand genommene Betteln in den Straßen und Häusern ganz aufhören, und würden alle Bettler ins Ar-

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport von Nr. 1 u. 2	8201	4	3
3.	An bestimmte Arme, nach Maaßgabe der dazu vorhandenen Fonds	380	5	4
4.	An bestimmten königl. Pensionen, von den Einnahmen aus den öffentlichen Fonds	200	—	—
	B. An unbestimmten Ausgaben.			
1.	Dem Friedrichs-Waisenhause, zur Unterhaltung der Kostkinder	16600	13	7
2.	An die Haupt-Frei- und Erwerbschulen, behufs des unentgeltlichen Unterrichts armer Kinder	1910	—	—
3.	An bürgerliche und Soldaten-Arme und Familien sind an monatlichen Geldalmosen und extraordinairen, auch Kranken-Unterstützungen, durch die Herren Distrikts-Direktoren und Deputirten gezahlt	6951	6	8
4.	An Begräbnißkosten für bürgerliche Personen und vom Soldatenstande	660	23	—
5.	An durchreisende Personen vom Zivil- und Militairstande	33	14	—
6.	Für Bruchbänder und Transportkosten derjenigen Kranken, so zur Charité gefahren werden müssen	273	21	8
7.	An Holztransportkosten	67	15	—
8.	An extraordinairen Unterstützungen hülfsbedürftiger Personen und Familien, an zu bezahlenden Zinsen von aufgenommenen Kapitalien, für Schreibmaterialien und Buchdruckerlohn, ingleichen für andere unbestimmte Ausgaben	5633	15	1
9.	An zurückgezahlten Kapitalien	800	—	—
	Summa der Ausgaben	41712	22	7

Balanz.

Eingegangen sind incl. 8000 ℔ aufgenommener Kapitalien 52719 ℔ 4 ℳ — ₰
ausgegeben sind dagegen vorstehend 41712 22 7
so daß ein Bestand verbleibt von . . . 11006 ℔ 5 ℳ 5 ₰
welcher im folgenden Jahresextrakt übertragen wird und größtentheils in Treforscheinen und andern Staatspapieren besteht.

Uebrigens ist die Armenkasse an Kapitalien zurückzuzahlen schuldig:

1. Nach dem vorigen Extrakt 8100 ℔ Gold und 58461 ℔ 2 ℳ 6 ₰ Kur.
2. Nach der diesjähr. Nachweisung . . . . . 8000 — — „
3. An Vorschuß aus der Stadtkasse . . . . . 1000 — — „

In Summa 8100 ℔ Gold und 67461 ℔ 2 ℳ 6 ₰ Kur.

beitshaus gebracht werden. Zugleich forderte es zu Unterstützungen auf, die auch vielfach eingingen. Diese Anordnung war zwar von gutem, jedoch nicht hinreichendem Er-

---

Darauf hat die Armenkasse bereits abschläglich gezahlt 800 Thlr., nach deren Abrechnung nur noch verbleiben 8100 Thlr. Gold und 66661 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. Kur., wogegen aber noch bedeutendere Zins- und andere Rückstände aus den öffentlichen Kassen pro 1806, 1807 u. 1808 eingehen müssen.

Nachweisung.

der außer der Armenkasse in den unter der Direktion des königlichen Armendirektoriums stehenden königlichen Instituten und Armenhäusern im Jahre 1808 verpflegten Personen und deren Kostenbetrag.

	Im Hause Personen u. Kinder	In der Kost Kinder	Summa Pers. und Kinder			
Im Friedrichs-Waisenhause	598	916	1514	haben gekostet		
incl. des Zuschusses aus der Armenkasse				29630 ℔ 23 ß — ₰		
	Im Lazareth	Accouchement	Domestiken mit Ab- u. Zugang			
Im königl. Charitéhause	3483	723	368	4574	62272	12 11
Im Koppenschen Armenhause				22		
Im Dorotheen-Hospital				15	—	— —
und wird deren Unterstützungsgeld bei der Armenkasse mit berechnet.						
Im neuen Hospital				432	7996	— 8
	Hospitalklasse	Strafklasse	Besserungsanstalt			
Im königl. neuen Arbeitsh.	131	1474	366	1971	18600	— —
			Summa Summarum	8528.	118499	12 7

Sodann wird noch bemerkt, daß in den 6 Erwerbschulen und in den übrigen Schulen nachstehender Superintendenturen Anweisung und freien Unterricht erhalten haben:

	In den Erwerbschulen	In den Freischulen	haben gekostet
In der Berlinschen Superintendentur	150 Kinder,	760 Kinder,	1530 Thlr.
In der Cöllnschen = =	150 =	305 =	890 =
In der Werder- u. Dorotheenstädtschen Superintendentur	150 =	89 =	150 =
In den evang.-reform. Superint.	66 =	210 =	150 =
	Summa 516 Kinder,	1364 Kinder,	2720 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1809.

Königl. Preußisches Armendirektorium.

folge, weshalb unterm 25. November 1808 *) das Armendirektorium eine wiederholte Bekanntmachung gegen das Betteln erließ, von seinen getroffenen Anordnungen Rechenschaft gab, und Unterstützung vom Publiko für seine Verwaltung erbat.

Unter den von einzelnen Personen, und mehreren Vereinen getroffenen Anstalten zur Erhaltung und Beschäftigung der Armen und deren Kinder, verdienen besonders erwähnt zu werden:

1. Der unter dem Vorsitz des Fußteppich-Fabrikanten Hotho im Januar 1807 gestiftete Verein, zur Beschaffung von Suppen für Armen, die Porzion zu 1 Quart Fleischbrühe mit Gemüse für 1 Gr. **), welcher in den ersten vier Monaten der Jahre 1807 und 1808 aus sechs Kochanstalten täglich gegen 1200 halbe Porzionen Suppe verabreichte.

2. Eine ältere im Jahre 1801 gestiftete ähnliche Anstalt, welcher in den Jahren 1806—9 der Geh. O.-Finanzrath v. Faudel, und der Kammergerichtspräsident v. Kircheisen vorstanden ***), war in dieser Zeit gleichfalls sehr wirksam und vertheilte in 3—4 Monaten jedes Jahres zu gleichen Preisen wie erstere, täglich 13—14 hundert halbe Porzionen.

3. Die vom Freiherrn v. Kottwitz mit Zustimmung der preußischen und französischen Behörden im Jahre 1808 in Berlin errichtete Armen-Beschäftigungsanstalt in der Winningschen Kaserne an der Kontreskarpe. Nach den öffentlichen Bekanntmachungen des v. Kottwitz sollten Arme dort hauptsächlich mit Spinnen beschäftigt werden, hiezu geheizte Säle, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräthschaften vorfinden, 2 Gr. wenigstens täglich verdienen und aus der Küche der Anstalt eine Porzion nahrhaftes Gemüse zu ¾ Quart für 7 Pf., sowie ein Pfund hausbacken Brot für 9 Pf. erhalten.

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 144.

**) s. dieselbe, 1807, Nr. 11 u. 15.

***) s. dieselbe, 1807, Nr. 15, und 1808, Nr. 1 u. 155.

Im Jahr 1808 befanden sich täglich 300 erwachsene Personen und Kinder in dieser Beschäftigungsanstalt *).

4. Die seit den Jahren 1776—9 in Berlin schon vorhandene Vereinsgesellschaft zur Unterstützung der Armen mit Brennholz hatte ihre Thätigkeit auch in der Zeit der Besetzung der Stadt durch die Franzosen fortgesetzt. Nach ihren öffentlichen Bekanntmachungen hatte sie im Winter 1806/7 649 Familien mit 115½ Haufen Holz und 86⅞ Haufen Torf, im Winter 1807/8 aber 2,208 Familien mit 136 Haufen Holz und 162 Haufen Torf versorgt **).

5. Die zur Erhaltung der verlassenen Militairkinder vom Hauptmann Karl Neander errichtete Anstalt. Derselbe hatte am 14. Februar 1807 ***) eine Aufforderung ans Publikum erlassen, ihm durch Beiträge zur Hülfe zu kommen, und vielartige Unterstützung gefunden. Selbst das Comité der Stadt Berlin überließ ihm zur Unterbringung der Kinder am 1. Mai 1807 das Lazareth der reitenden Artillerie, schenkte ihm auch 10 Bettstellen, sowie eine bedeutende Quantität Leinwand zu Bettlaken und Hemden für die Kinder. Er beabsichtigte damals, einen vollständigen Plan über die Einrichtung seiner Anstalt durch die Zeitungen bekannt zu machen, um noch mehr Theilnehmer für dieselbe zu erwirken, konnte aber die Zustimmung der französischen Behörden zu dieser Veröffentlichung nicht erhalten, weshalb der Plan nur in mehreren Abschriften, von Personen, die ihn unterstützten, verbreitet wurde und daher nicht so schnell, wie zu wünschen gewesen, die Theilnahme der Einwohner Berlins für das Unternehmen gewinnen konnte. Nach dem Tilsiter Frieden, am 2. Oktober 1807 †), wurde jedoch das Publikum durch einen anonymen Aufsatz in den Zeitungen von dem Fortschritt der

*) s. Telegraph 1808, S. 3081 u. 3082, auch Spen. Ztg. 1808, Nr. 141.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 146, und 1808, Nr. 144.

***) s. dieselbe, 1807, Nr. 19.

†) s. dieselbe, 1807, Nr. 127.

Unternehmung in Kenntniß gesetzt. In diesem Artikel war zugleich bemerkt, daß der Hauptmann Karl Neander zum Besten seiner Anstalt ein Verkaufsbüreau von unverfälschter Milch, das Quart zu 2 Gr., eingerichtet und hierdurch derselben einen täglichen reinen Ueberschuß von über 3 Thlr. verschafft habe.

Bis zu Ende des Jahres 1807 waren gegen 100 Kinder in diese Anstalt aufgenommen und täglich unterhalten worden. Unter dem Vorsitz des zweiten Ober-Konsistorialpräsidenten v. Scheve bildete sich zu Anfang des Jahres 1808 für diese Anstalt ein Verein von sehr achtbaren Männern, der am 11. Januar 1808 *) bekannt machte, daß er, wenn die Einwohner Berlins wie bis dahin reichliche Beiträge steuerten, für die Erhaltung und Erziehung der damals vorhandenen 70 Militairkinder Sorge tragen würde. Mehrere Frauen traten diesem Vereine gleichfalls bei, wie die Gattin des Präsidenten v. Scheve, des Ministers Graf Reden, des Kammerherrn v. d. Reck, die Wittwe des Generals v. Riedesel ꝛc., und übernahmen die Oberaufsicht über die innere Verwaltung der Anstalt. Am 19. Januar wurde die Zahl der aufzunehmenden Kinder auf 80 bestimmt, und zeigte der Prinz August von Preußen, der sich besonders für das Neander'sche Unternehmen interessirt hatte, der Direkzion am 4. Februar an, daß er dem König von diesem Unternehmen Mittheilung gemacht habe, und er wohl glaube, daß der König, wenn die Direkzion ihn darum bitte, gestatten würde, daß die Anstalt nach ihm benannt werde. Am 16. Februar bat die Direkzion den König, ihr zu erlauben, der Anstalt den Namen Friedrichsstift beilegen zu dürfen, was, wenn er es genehmige, am 10. März, dem Geburtstage der Königin, feierlich geschehen solle.

Durch Kabinetsordre vom 23. Februar 1808 **) geneh-

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 5.

**) Diese Kabinetsordre, welche sich in den Stiftungsakten des Friedrichsstiftes vom Jahr 1807 in Urschrift befindet, lautete:

migte der König diese Anträge. Am 10. März 1808 *) fand eine öffentliche Feier in der Anstalt statt. Der Prediger Lettow weihte solche durch eine Rede als Friedrichsstift ein, worauf nach der Veranstaltung der Frau v. Scheve, ein von 300 Personen besuchtes Konzert von Dilettanten gegeben wurde, welches 572 Thlr. Pr. Kur. für die Anstalt einbrachte. Mit Speisung der Kinder schloß die Feierlichkeit. Da das S. 434 gedachte Lokal der Anstalt zur Einquartirung für die Stadt gebraucht wurde, so mußte solches am 27. Juli 1808 geräumt, und die derselben vom Comité statt dessen angewiesene v. Möllendorf'sche Kaserne bezogen werden.

Am Geburtstage des Königs, 3. August 1808, erhielt die Anstalt etwas über die Hälfte des reinen Ueberschusses der an diesem Tage gegebenen Oper Oedip. Unter der Leitung eines Fräulein v. Stetten wurde während des Weihnachtsmarktes 1808 eine Lotterie **) von weiblichen Arbeiten veranstaltet, wodurch die Anstalt eine Einnahme von 591 Thlrn. erhielt. Außerdem wurde solche bis zu Ende 1808 vielfach von Einzelnen mit nicht unbedeutenden Geschenken bedacht. Die Anstalt besteht noch jetzt am Halleschen Thore an der Kommunikazion Nr. 3, und werden darin 40 Knaben und 40 Mädchen vom 8. bis zum 15., selbst 17. Jahre erhalten und erzogen.

„Se. königl. Majestät von Preußen wollen auf den Antrag der Direkzion der Soldatenkinder-Verpflegungsanstalt zu Berlin v. 16. d. M. hierdurch sehr gern nachgeben, daß dieses Institut das Friedrichsstift genannt und demselben dieser Name am 10. März, als am Geburtstage der Königin Maj., beigelegt werde. Se. Maj. bezeugen den Direktoren dieses Stifts Höchstdero besonderes Wohlgefallen über den Edelsinn und die patriotische Mühwaltung, womit sie dieser gemeinnützigen Anstalt verstehen, und werden an deren fernerem Gedeihen gewiß immer sehr lebhaften Antheil nehmen. Königsberg d. 23. Februar 1808.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 31, S. 5.

**) s. dieselbe 1808, Nr. 151, S. 5.

6. Das Louisenstift. Am 15. Juli 1807 *) machte der Probst Hanstein im Vereine mit mehreren achtbaren Männern in Berlin bekannt, daß sie mit Genehmigung des Armendirektoriums eine ähnliche Anstalt, wie die vorgedachte Neander'sche für Militairkinder sei, für Kinder männlichen Geschlechtes vom 6. bis zum 14. Jahre ohne Unterschied der Religion und des Standes, deren Eltern für sie als moralisch todt zu betrachten wären, zu errichten beabsichtigten. Solche Knaben sollten in der Anstalt verpflegt, gekleidet, in der Religion, im Schreiben und Rechnen unterrichtet, so wie mit Erlernung von Arbeiten, die ihnen zu ihrem künftigen Fortkommen nützlich sein dürften, beschäftigt werden. Sie sprachen das Publikum gleichfalls um Unterstützung an, welche auch reichhaltig erfolgte. Auf die Bitte des Probst Hanstein an die Königin Louise von Preußen, vom 12. August 1807, genehmigte diese am 31. August 1807 **), daß die Anstalt

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 85, auch 104.

**) Dieses Schreiben findet sich abgedruckt in der Spen. Ztg. von 1807, Nr. 130, und in der Allg. Ztg. 1807, S. 1192, und lautete:

„Neigung zum Wohlthun war von jeher ein hervorstechender Zug in dem Charakter der Berliner; nie aber hat diese sich schöner entwikkelt, als in dem eben beendigten unglücklichen Kriege, durch die von Ihnen, würdiger Herr Probst, angezeigte Stiftung zum Unterhalt, Unterricht und zur Erziehung unberathener Knaben von armen, noch lebenden Eltern. Für Waisen fehlte es nicht an Stiftungen mancherlei Art, aber an Hülfsbedürftige aus der genannten Klasse war bisher nicht gedacht. Diese Anstalt verdient daher allgemeinen Dank und lebhafte Theilnahme. Ich aber bin sehr gerührt durch den zarten Beweis von Achtung, Vertrauen und Liebe, den die Stifter nach ihrem Schreiben vom 12. d. M. mir dadurch geben, daß sie die Stiftung nach meinem Namen benennen und unter meinen Schutz stellen wollen. Mit Freuden nehme ich nicht nur Beides an, sondern übernehme auch die nach dem Etat ausgemittelten Unterhaltungskosten für 4 Zöglinge, indem ich Sie, Herr Probst, ersuche, solche auszuwählen und nach Inhalt des vorgelegten Reglements ihnen einen Vormund zu setzen. Beikommende 100 Stück Friedrichsd'or bitte ich zur ersten Einrichtung der Anstalt zu verwenden. Der Krieg, der so viel unvermeidliches Uebel über die Nazion brachte, deren Landesmutter zu sein mein Stolz ist, hat auch manche schöne

nach ihrem Namen Louisenstift benannt werden dürfe, und versprach, solche unter ihren Schutz zu nehmen, auch fortwährend zu unterstützen, und sandte dem Probst Hanstein für selbige durch den Landrath v. Pannewitz 100 Friedrichsd'or.

Am 9. September 1807 *) wurde die Anstalt vom Probst Hanstein und den Vereinsmitgliedern im Hofe des damaligen einstweiligen Lokales, der alten Probstei auf dem Nikolai-Kirchhofe, mit 37 Knaben eröffnet. Auf dieser Anstalt, zu deren Begründung neben dem Probst Hanstein der Architekt Catel und der Hauptmann Karl Neander besonders wirksam waren, hat bisher Gottes Segen geruht. Seit dem Jahre 1838 ist solche nach der Husaren-Straße Nr. 15 in ein ihr daselbst gehöriges Haus verlegt worden.

Die Einwohner Potsdams, welche hauptsächlich von den Ausgaben der königlichen Hofhaltung und der dortigen bedeutenden Garnison lebten, traf die 25 Monate dauernde Besetzung der Stadt durch die Franzosen besonders hart, da beide vorbemerkte Nahrungsquellen in dieser Zeit ganz fehlten, und ihnen die starke Einquartirung französischer Truppen und Zivilbeamten bei Durchmärschen und durch das in Potsdam vom Kaiser Napoleon (S. 76 im ersten Abschnitt) eingerichtete General-Kavalleriedepot große Ausgaben verursachten. Die Folge hiervon war, daß die wohlhabenderen unabhän-

---

Frucht zur Reife gebracht und für so vieles Gute den Saamen ausgestreut. Vereinigen wir uns, ihn mit Sorgfalt zu pflegen, so dürfen wir hoffen, den Verlust an Macht durch Gewinn an Tugend reichlich zu ersetzen. Sie, Herr Probst, haben redlich das Ihrige gethan, nach diesem Ziele hinzuleiten. Mehrere Ihrer würdigen Amtsbrüder haben mit Ihnen gewetteifert. Sie haben dadurch in den Berlinern den Geist erweckt und erhalten, in welchem allein man sich im Unglück mit Würde betragen kann. Dadurch ist das Band der Liebe, welches die Nazion mit ihrem Herrscher verband, nur um so fester geknüpft worden, sowie die Freude des Wiedersehens, wonach die Sehnsucht wechselseitig gleich groß ist, desto reiner sein wird. Memel, den 31. August 1807.

Ihre affektionirte Louise."

*) s. in Nr. 113 der Spen. Ztg. von 1807 die Beschreibung der Feierlichkeiten bei Eröffnung der Anstalt.

gigen Familien die Stadt verließen, so daß nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 21. November 1807 schon damals 105 Häuser unbewohnt waren. Die Fonds des Armendirektoriums waren an sich nur gering *), und beim Ausfall der jährlichen königlichen Zuschüsse, so wie der milden Beiträge der sonst dort sich aufhaltenden wohlhabenderen Einwohner, befand sich die Armenverwaltung in der größten Noth und Verlegenheit. Diese veranstaltete zwar Konzerte **) zum Besten der Nothleidenden, und forderte nicht allein die Bewohner Potsdams, sondern auch die von Berlin zur Unterstützung derselben, so wie zu der vom Magistrat in Potsdam zur Erhaltung der 1801 ***) gestifteten zwei Lehr- und Erwerbschulen, worin über 500 Kinder sich befanden, auf. Dies Alles vermochte aber nicht die Mittel zur Entsprechung so vieler Armenansprachen zu beschaffen. Auch der vom Kammerassessor Martins und dem Bauinspektor Krüger im Winter 1806/7 gestiftete Verein zur Unterstützung heruntergekommener Potsdamer Bürger erreichte aus Mangel an hinlänglichen Beiträgen nicht das gewünschte Ziel. Einen bessern Erfolg hatte die zum Besten der Armen in Potsdam vom Hofprediger Eylert †) im Jahre 1808 herausgegebene Predigt, über den Text: — „Wie edel ist es, in eigner Noth sich der größern Noth der Armen zu erbarmen". — Derselbe sandte Exemplare dieser Predigt an Freunde und Bekannte außerhalb Potsdam, und erhielt dafür bedeutende Summen, die er dem Potsdamschen Armendirektorium zur zweckmäßigen Vertheilung übersandte ††). Das Armendirektorium mußte

*) s. dieserhalb das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 255 u. 276.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 36.

***) s. dieselbe, 1807, Nr. 156.

†) lebt noch in Potsdam in seiner damaligen Stellung und wurde vom König Friedrich Wilhelm III. zum ersten Bischof ernannt.

††) s. über den Erfolg der Sammlung des Eylert, die Bekanntmachungen in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 135, 137 u. 155, auch 1809, Nr. 12, S. 6, wonach über 2,200 Thlr. preuß. Kur. bei ihm eingegangen waren.

zur Beschaffung der nöthigsten Bedürfnisse einen Theil der ihm gehörigen Kapitalien einziehen, die Stadtbehörde selbst aber zu diesem Zweck Schulden machen, was die Stadt noch später schwer empfunden hat. Akten über den Zustand des Armenwesens in den Städten Berlin und Potsdam aus den Jahren 1806—9 haben sich nicht mehr auffinden lassen, wohl aber ergeben die Schilderungen des Armendirektoriums in Potsdam, in den von demselben deshalb beim König und den Staatsbehörden zu Anfang des Jahres 1809 eingereichten Berichten, in welchen höchst trostlosen Zustand solches versetzt worden war *).

b. Für die Städte und das platte Land der Kurmark, mit Ausnahme der Städte Berlin und Potsdam, bestanden, wie Solches im vorangegangenen Werke: „die Kurmark vor Oktober 1806" S. 176—181 näher beschrieben worden, zwei Land-Armenverbände. Der eine umfaßte die Städte Prenzlow und Straßburg, so wie den größten Theil der Rittergutsbesitzungen in der Uckermark, der andere den gesammten übrigen Theil der Kurmark. Die einzelnen städtischen und ländlichen Gemeinden hatten jedoch die Verpflichtung, für ihre Ortsarme selbst zu sorgen **). Besonders in den Städten, wo bis zur Besetzung der Provinz durch die Franzosen gewerbliches Leben stattgefunden, wie in Frankfurt an der Oder, Brandenburg, Köpnick, Neustadt-Eberswalde, Luckenwalde, Wittstock, Neu-Ruppin ꝛc., wurde, während der Anwesenheit der Franzosen, über Nahrungslosigkeit und Verarmung vielfach geklagt. Um die Noth nach Möglichkeit zu lindern, mußten die städtischen Behörden theils ausstehende Kapitalien, soweit dies möglich war, einziehen, theils Schulden machen***). Die beiden Land-Armenverbände der Provinz hatten mit großen Widerwärtigkeiten zu kämpfen.

---

*) s. Akten des Finanzarchivs, Ob.Präs.-Sachen, Kurmark Nr. 35, Armen-S. Nr. 8.

**) s. das vorangegangene Werk, S. 280.

***) s. wegen der von den Städten in den Jahren 1806—9 gemach-

Der Uckermärkische sogenannte kleinere Verband konnte die übernommenen Verpflichtungen und früheren Versprechungen *) nicht erfüllen, da die etatsmäßigen Beiträge zum größten Theil nicht zu erheben waren.

Der Etat für 1804—6 galt noch für die Jahre 1806—9. Beim Abschluß des Jahres 1805/6 war der Bestand der Land-Armenkasse 3,174 Thlr., von denen 3,000 Thlr. bei der Bank zinsbar belegt waren, und außerdem war noch auf 564 Thlr. ausstehende Reste zu rechnen. Die Einnahmen**), Ausgaben, Bestände und Reste einschließlich der von 1805/6 betrugen:

	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
nach der Rechnung von 1806/7	4,528	2,947	1,581	2,354
= = = = 1807/8	4,028	1,900	2,128	3,112
= = = = 1808/9	3,061	2,088	973	5,111

Hiernach war von den Beständen des Jahres 1805/6 von . . . . . 3,174 Thlrn.
nach Abzug der 1808/9 vorhandenen Bestände von 973 =
in den 3 Jahren 1806/9 verzehrt worden . . . 2,201 Thlr.

Diese Summe war zwar, wenn auch nur auf den Eingang der Hälfte der Reste gerechnet wurde, zu decken; ein viel größerer Ausfall lag aber darin, daß die Inventarien und Lokalien in einen höchst mangelhaften Zustand gerathen waren. Wenngleich nach dem Etat von 1804—6 auf tägliche Erhaltung von 34 Invaliden und 24 Armen gerechnet war, so betrug die Anzahl der Invaliden und die der Armen

	männlich	weiblich	zusammen
nur im Jahre 1806/7 . . .	31	12	6	18
= = 1807/8 . . .	30	8	4	12
= = 1808/9 . . .	27	8	3	11

ten Schulden die desfallsige Uebersicht in der dritten Abtheilung dieses Abschnitts.

*) s. deshalb das vorangegangene Werk: die Kurmark vor Oktober 1806, S. 177/8 u. S. 282.

**) Unter der Einnahme befinden sich die verbliebenen Bestände aus dem vorangegangenen Jahre, die für 1805/6 3,174 Thaler betragen hatten.

Von den Invaliden erhielt jeder 20 Thlr. jährlich als Pension, die er in der Uckermark, wo er wollte, verzehren konnte. Dies betrug

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
in den 3 Jahren 1806/9 resp.	620	600	540
nach deren Abzug v. d. Ausgaben 1806/9 von	2,947	1,900	2,088
für die Erhaltung der Armen verblieben	2,327	1,300	1,548

Hiernach kostete einer der 18 Armen 1806/7 jährlich 129 Thlr. oder täglich 8 Gr. 5⅗ Pf.; einer der 12 Armen 1807/8 jährlich 108 Thlr. oder täglich 7 Gr. 1 Pf., und einer der 11 Armen 1808/9 jährlich 141 Thlr. oder täglich 9 Gr. 3 Pf., was sehr hohe Sätze waren. Allgemein waren zu dieser Zeit die Klagen über viele Bettelei und über die mangelhafte Verwaltung der Direkzion in der Uckermark.

Die Direkzion des größern Land-Armenverbandes war eifrigst bestrebt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, d. h. ihre Armen- und Irren-Anstalten zu erhalten und die Bettelei im Lande zu hemmen. Sie wurde in letzterer Hinsicht sowohl von der Kurmärkischen Kammer, den Land- und Steuerräthen, so wie von dem französischen Kommandanten in der Provinz stets kräftigst unterstützt. Aber in ersterer Hinsicht hatte sie mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, da ihre Haupteinnahme, die Beiträge der Eingesessenen, nur theilweise eingingen, größtentheils aber am Schlusse der Jahre 1806—9 als Reste verblieben. Die Direkzion sah sich daher in die Lage versetzt, zur Erhaltung ihrer Anstalten und der darin aufgenommenen Invaliden, Armen und Irren, die ausstehenden Kapitalien, die zahlbar zu machen waren, einzuziehen, alle nicht durchaus nothwendigen Ausgaben in den einzelnen Anstalten zu untersagen und, wo sie ihre Bedürfnisse nicht sogleich baar bezahlen konnte, längere Zahlungsfristen zu bedingen. Auf dem im Juni und Juli 1807 versammelten Landtage der Prälaten, Ritterschaft und Städte der Kurmark (5. Abschn. S. 42 fg.) übergab sie durch ihre beiden Deputirten, den Domdechanten des Stiftes Brandenburg v. d. Schulenburg-Priemern und den K. und D.-Rath v. Bassewitz, am 29. Juni einen Aufsatz, in

welchem sie die traurigen Verhältnisse, worin sich die ganze Verwaltung befand, näher auseinander gesetzt hatte, und bat um einen Geldvorschuß von 15,000 Thlrn. Solcher wurde auf den mündlich von beiden Deputirten gehaltenen Vortrag auch am 10. Juli 1807 bewilligt, und das Comité der Stände der Kurmark ermächtigt, solchen gegen Verpfändung der Einnahmereste, welche damals 27,313 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. betrugen, zu 5 P. Z. Zinsen zu leisten. Beim Mangel an baarem Gelde erfolgte die Zahlung durch 21,730 Thlr. in Interimsscheinen des Comité, welche nach dem damaligen Kurs der Summe von 15,000 Thlrn. gleich kamen. Ueber diese Anleihe stellte die Land-Armendirekzion am 30. November 1807 den verlangten Schuldschein aus, worin bestimmt war, daß die Rückzahlung in ständischen Obligazionen nach dem Nennwerthe erfolgen solle. Auch dieser Vorschuß gewährte keine vollständige Hülfe, weil am Schluß des Jahres 1807/8 die Ausgaben durch die hohen Getreidepreise in diesem Zeitraum sich sehr erhöht, auch die Einnahmereste sich bis auf 32,790 Thlr. 18 Gr. 2 Pf. vermehrt hatten, weshalb die Direkzion wieder zu dem Hülfsmittel schreiten mußte, ihre Bedürfnisse durch Lieferanten zu beschaffen, deren Befriedigung erst in Terminen stattfand. Hierdurch entstanden neue bedeutende Schulden. Dem im März 1809 versammelten Landtage legte die Direkzion nicht allein die Rechnungen ihrer Verwaltung für die 3 Jahre 1805—8 zur Abnahme und Dechargirung, sondern auch eine Darstellung ihrer derzeitigen Verhältnisse und ihres Schuldenstandes vor, worauf die Landtagsdeputirten in der Konferenz am 26. März ihre nachträgliche Zustimmung zu einem neuen Vorschuß von 20,000 Thlrn. in ständischen Obligazionen ertheilten, welchen das Comité der Land-Armendirekzion schon am 28. Oktober 1808 einstweilig geleistet und darüber eine Verschreibung wie die erstere vom 7. November 1808 erhalten hatte. Da die Verhältnisse der Land-Armenverwaltung nach dem Abschluß der Rechnungen für 1808/9 sich nicht besser gestaltet, die ausstehenden Reste aber nach selbigen 40,368 Thlr. 9 Gr. 1 Pf. betragen hatten, so bat

die Direkzion den im Dezember 1809 wieder versammelten Landtag, das Comité zu ermächtigen, ihr die beiden Schuldposten von 21,730 Thlrn. und 20,000 Thlrn., zusammen 41,730 Thlr. in ständischen Comitépapieren, noch bis dahin ungekündigt zu lassen, daß sie zu deren Rückzahlung vermögend sein würde, was in der Sitzung vom 29. Dezember 1809 auch genehmigt wurde.

Aus dem von der Land-Armendirekzion dem Landtag damals überreichten Verwaltungsbericht ergaben sich nachstehende Resultate über die Verhältnisse der Verwaltung am Schluß des Jahres 1808/9:

1. Die Verwaltungs-Etats für 1804/5 waren schon durch ein Reskript der Minister v. Voß und Graf Schulenburg-Kähnert vom 25. Februar 1805 für das Jahr 1805/6 genehmigt, und der General-Zivilkommissarius für die Kurmark, Präsident v. Gerlach, hatte auf den Antrag der Direkzion am 12. Februar 1808 bestimmt, daß solche auch für die 2 Jahre 1806—8 gelten sollten. Für das Jahr 1808/9 waren jedoch neue Etats aufgestellt und vom P. v. Gerlach am 12. Januar 1808 vollzogen worden.

2. Die Rechnungen für das Jahr 1808/9 ergaben:

eine Einnahme bei der Hauptkasse von 51,537 Thlr. 12 Gr.
und bei den 4 Anstalten, den 3 Land-
Armenhäusern u. dem Irrenhause, von 9,027 = 6 =
zusammen 60,564 Thlr. 18 Gr.

eine Ausgabe bei der Hauptkasse
von .... Thlr. 6,527 — Gr. 4 Pf.
und bei d. 4 gedachten
Häusern von Thlr. 47,427 21 = 8 =
zusammen ..... 53,954 = 22 =

so daß mehr eingenommen als ausgegeben waren ..... 6,609 Thlr. 20 Gr.

Diese Mehreinnahme war aber durch Versilberung von Kapitalien entstanden, und war davon aus Gründen, über die der Bericht sich näher ausließ, der größte Theil für 1808/9 noch verwandt, so daß beim Abschluß der Kassen an baaren Beständen nur noch vorhanden waren:

in der Hauptkasse	359 Thlr.	10 Gr.	6 Pf.
in den Kassen der 4 Häuser aber	1,426 =	9 =	3 =
zusammen	1,785 Thlr.	19 Gr.	9 Pf.
Außerdem schuldete die Hauptritterschafts-Direkzion der Land-Armendirekzion noch	25,500 =	— =	— =
wornach das Vermögen betrug . .	27,285 Thlr.	19 Gr.	9 Pf.
Wenn die ausstehenden Reste von	40,368 =	9 =	1 =
vollständig eingingen, wie jedoch nicht zu erwarten, bestand solches in	67,654 Thlr.	4 Gr.	10 Pf.

3. Die Schulden der Direkzion bestanden:

a. aus denen, welche von den Verwaltungen der 4 Häuser noch zu berichtigen waren mit	20,148 Thlr.	16 Gr.	3 Pf.
b. aus denen der Hauptkasse mit	1,600 =	— =	— =
sind	21,748 Thlr.	16 Gr.	3 Pf.
c. außerdem waren noch zu bezahlen an die Kasse des Comité die beiden der Land-Armenverwaltung dargeliehenen Kapitalien in ständischen Obligazionen von 21,730 u. 20,000 Thlrn. = 41,730 Thlr. und an Zinsen davon 2,713 =			
zusammen 44,443 Thlr. Weil diese jedoch in ständischen Obligazionen und Zinskoupons zurück zu bezahlen waren, solche aber annähernd nur zu 50 P. Z. standen, so war diese Summe nur zum Ansatz mit	22,221 =	12 =	— =
gebracht und betrug danach die ganze Schuld	43,970 Thlr.	4 Gr.	3 Pf.

4. Da nun das Vermögen der

Direkzion zu 2. auf	67,654 =	4 =	10 =
berechnet worden, so war, wenn alle Reste eingingen, solches höchst. noch	23,684 Thlr.	— Gr.	7 Pf.

5. Seit dem Schluß des Jahres 1804/5 hatte das Vermögen der Verwaltung sich bedeutend vermindert. Damals waren (die Groschen und Pf. nicht mitgerechnet) vorhanden:

a. an Kapitalien in zinsbaren Obligazionen 54,700 Thlr.
b. an baaren Beständen in der
Hauptkasse . . . . . 13,790 Thlr.
und in d. Kassen der 4 Häuser 3,062 =
sind . . . . . 16,852 =
zusammen 71,552 Thlr.

Nach der Rechnung für 1805/6 war gegen den Etat mehr ausgegeben . . . . . 20,038 =
wornach der Bestand des Vermögens am 1. Juni 1806 war . . . . . 51,514 Thlr.
Da nun am Schluß des Jahres 1808/9 das Vermögen der Verwaltung nur in . . . . . 23,684 =
bestand, so waren in d. 3 Jahren 1806/9 verzehrt 27,830 Thlr.

6. Die Altmark war mit dem Schluß des Jahres 1806/7, da sie nach der Bestimmung des Tilsiter Friedenskontraktes dem Kaiser Napoleon abgetreten war, aus dem Verbande geschieden, die Abrechnung zwischen ihr und der Land-Armendirekzion wegen Reste und Forderungen jedoch noch nicht zum Schluß gekommen.

7. Wenngleich die Vorstände der 4 Häuser von der Direkzion angewiesen waren, nach Vorschrift der Reglements alle ihnen zugebrachte Vagabonden, Blödsinnige und Irre anzunehmen, wie Solches die öffentliche Bekanntmachung vom 16. Mai 1808 *) nachweist, so hatte sich doch die Anzahl der vagabondirenden Armen, die in den 3 Arbeitshäusern in den Jahren 1806—9 täglich verpflegt wurden, gegen frühere Jahre bedeutend vermindert, auch waren die Stellen für Invalide in den Invalidenhäusern nicht vollständig besetzt. Nach den noch vorhandenen Anzeigen der 4 Inspekzionen in den

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 63.

Jahren 1805—9 an die Generaldirekzion *), befanden sich täglich durchschnittlich in allen Anstalten **):

	Invalide	Arme	einschließlich Blödsinnige	Irre	Zus. Pers.
im Jahre 1805/6	381	434	60	82	897
= = 1806/7	383	342	69	86	811
= = 1807/8	371	270	65	77	718
= = 1808/9	322	256	29	68	646

Aus den Akten der General-Landarmendirekzion geht auch hervor, daß unter den Armen etwa ⅓, unter den Irren aber beinahe die Hälfte weiblichen Geschlechtes gewesen sind, ferner, daß in den 4 Jahren resp. 138, 134, 125 und 121 Kinder von Invaliden und Armen unter der gesammten Anzahl von Personen täglich vorhanden gewesen und verpflegt worden sind.

8. Der Verpflegungsbeitrag einer Person war für die zum Verband gehörigen Nichtassoziirten und die im Verband befindlichen Assoziirten berechnet für ein Jahr und für einen Tag ***) in den drei Arbeitshäusern:

---

*) s. dieserhalb Akten der Landarmen-Direkzion von 1806—10, die jährlichen Berechnungen der Kosten eines Armen und Irren, Fach 7, Nr. 70.

**) Nach den Etats sollten in allen drei Armenhäusern jährlich verpflegt werden 400 Invaliden und 800 Arme.

***) Hinsichtlich der in der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung angesetzten Zahlen muß im Voraus, nach Inhalt der vorstehenden Akten, bemerkt werden, daß bei den im Verband der Provinz befindlichen Assoziirten die Arbeitsverdienste derselben abgerechnet, die General-Verwaltungskosten jedoch nicht zum Ansatz gebracht waren. Bei den andern Nichtassoziirten enthielten aber die angesetzten Zahlen die Gesammtsumme für Verzehrung, Bekleidung und für Generalkosten, und es wurde für diese bei jeder einzelnen Berechnung der wirklich in der Anstalt erworbene Arbeitsverdienst derselben in Abzug zum Ansatz gebracht.

	fürs Jahr				für den Tag			
	Nichtassoziirte		Assoziirte		Nichtassoziirte		Assoziirte	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
a. zu Strausberg								
im Jahre 1805/6	70	21½	48	6⅓	4	8	3	2½
= = 1806/7	67	10½	43	9¾	4	5⅓	2	11,
= = 1807/8	66	1⅚	41	6½	4	3⅔	2	8⅓
= = 1808/9	61	3½	41	2	3	11½	2	8¾
b. zu Wittstock								
im Jahre 1805/6	57	13½	39	20½	3	10	2	7⅔
= = 1806/7	56	½	38	1¾	3	8⅓	2	6
= = 1807/8	57	4½	40	22½	3	9⅓	2	8⅙
= = 1808/9	72	—	46	8¾	4	9	3	2
c. zu Brandenburg								
im Jahre 1805/6	76	16	52	3	5	11	3	4⅔
= = 1806/7	76	13½	46	19⅚	5	⅓	3	1
= = 1807/8	80	11	49	3	5	3½	3	2½
= = 1808/9	67	21⅚	54	15⅔	4	5½	3	7

Im Irrenhause zu Neu-Ruppin betrug der Verpflegungsbeitrag dagegen ohne Ausnahme:

	fürs Jahr einschließlich der Verwaltungskosten		und für d. Tag	
	Thlr.	Gr.	Gr.	Pf.
im Jahre 1805/6	105	18¾	37	4⅓	7	—
= = 1806/7	94	17⅚	26	10⅔	6	3
= = 1807/8	103	4⅔	29	16¾	6	9⅓
= = 1808/9	115	18⅚	28	22¼	7	7⅓

Alle diese Resultate von S. 441 bis hierher sind aus den noch vorhandenen Akten der Land-Armendirekzion *) entnommen. Wie solche sich gegen die aus den Jahren vor 1806 vorhandenen Nachrichten gestalten, ergiebt deren Vergleichung mit dem in letzterer Hinsicht im vorangegangenen

*) s. außer den vorangeführten Aktenstücken noch die Landarmen-Akten, ständische Landarmen-Konferenzen von 1803 bis 1810. Vol. III. Fach 6, Nr. 42.

Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 178—184, Aufgeführten.

Was insbesondere die S. 444 bemerkten Schulden der General-Landarmendirekzion an das Comité der Stände von 41,730 Thlrn. nebst Zinsen betraf, so sind solche in den Jahren 1811—13, wo die Land-Armenverwaltung der Kurmark unter Beiordnung einiger ständischen Deputirten in der Kurmärkischen Regierung zu Potsdam geführt wurde, nach den besonderen Anordnungen des damaligen Regierungspräsidenten v. Bassewitz bezahlt worden. Durch die Fürsorge der gedachten Kurmärkischen Regierung hat die Kasse der Land-Armenverwaltung einen baaren Kassengewinnst von 10,353 Thlrn. 4 Gr. 6 Pf. erreicht *).

---

*) Für die angeliehenen 21,730 Thlr. Comité-Papiere waren eingekommen . . . . . 16,591 Thlr. 4 Gr. — Pf.
für die angeliehenen 20,000 Thlr. Com.-Pap. 10,602 = 18 = 6 =
zusammen für 41,730 Thlr. Com.-Pap. . . . 27,193 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.
Zum Ankauf dieser Papiere waren in den Jahren 1811—12 verwandt . . . . . 13,701 = 1 = — =
wonach die Landarmen-Hauptkasse gewonnen hatte . . . . . 13,492 Thlr. 21 Gr. 6 Pf.
Bis zum Abtrag der letzten Summe waren an Zinsen von den 41,730 Thlrn. zu bezahlen in ständischen Zinskoupons 6,892 Thlr.; diese waren angekauft mit . . . . . 2,614 Thlr. 17 Gr. pr. Kur.
Zum Ankauf der Papiere und Zinskupons waren aus den bereiten Geldern anderer Kommunalkassen der Regierung der Gen.-Landarmen-Kasse zeitweise Vorschüsse zu 5 Proz. gemacht, welche Zinsen auf . . . 525 = — = = =
berechnet wurden, so daß . . . . . 3,139 Thlr. 17 Gr. —
noch zu bezahlen waren. Diese von dem vorbemerkten Gewinnst von . . . . . 13,492 = 21 = 6 Pf.
abgezogen, geben einen reinen Gewinn von 10,353 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.

Der Ankauf dieser Papiere war dem Reg.-Rath v. Bärensprung übertragen (später als Oberbürgermeister in Berlin verstorben), der sich mit Umsicht und großem Eifer diesem Auftrag unterzogen hatte.

s. die jetzigen Akten der G. L. A.-Direkzion der Kurmark, und zwar wegen der Anleihe, Fach 7, Nr. 73, vom Juli 1807 bis September 1810, und wegen der Rückzahlung derselben, Fach 1, Nr. 14, vom Dezember 1810 ꝛc.

Dem großen Eifer und dem umsichtigen Benehmen des ersten Land-Armendirektors, Domdechanten v. d. Schulenburg und des Sekretairs der Direkzion, Kriegsrath Schulz, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß in den so bewegten Jahren 1806—9 sich die Institute der Land-Armenverwaltung erhalten und ihren Zweck nach Möglichkeit erfüllt haben.

IV. Die militairischen Angelegenheiten

in der Kurmark, einschließlich Berlin, sind, so weit solche den Zeitabschnitt von Ende Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden betrafen, im zweiten Abschnitt dieses Werks von S. 218 bis S. 276 und S. 281 bis S. 303 beschrieben. Was in dieser Hinsicht von da an bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 Bemerkenswerthes sich ereignet, soll im Nachstehenden angeführt werden.

A. Marsch-, Kantonirungs- und Läger-Gegenstände der französischen und der mit diesen verbundenen Truppen.

Im dritten Abschnitt Seite 414—416 ist gezeigt worden, welche Anordnungen der Kaiser Napoleon bei seiner Anwesenheit in Königsberg am 12. Juli 1807 hinsichts der von seinen Truppen bis zu deren Uebergang über die Elbe, noch zu besetzenden preußischen, polnischen und schwedisch-pommerschen Provinzen getroffen hatte. Alle diese Truppen begannen bald darauf ihre Märsche nach den ihnen hiernach angewiesenen bestimmten Landestheilen. Die in seinem Heere befindlichen verbündeten deutschen Truppen hatten anfangs zwar die Bestimmung erhalten, in ihre Heimath zurückzukehren, verblieben jedoch noch unter den Befehlen seiner Marschälle. Ein Theil derselben ward nach Schlesien verlegt, ein Theil zur Garnison von Stettin verwandt, andere traten unter den Befehl des Marschalls Brune, um Schwedisch-Pommern zu erobern. Einige baiersche, würtembergische, nassauische und primatische Truppen erhielten Kantonirungsquartiere in der Kurmark und in der Stadt Berlin. Nachdem Schwedisch-Pommern erobert und das rechte Ufer der

Weichsel von den Franzosen geräumt war, marschirten die bis dahin in Schwedisch-Pommern, in der Kurmark und in Stettin stehenden deutschen, italienischen ꝛc. Truppen *) nebst mehreren französischen Regimentern des Soult'schen Korps über die Elbe zu ihren weiteren Bestimmungen ab. In der Regel marschirten die Truppen durch die Kurmark auf den im zweiten Abschnitt S. 218 ꝛc. angegebenen Militairstraßen, doch mußten bei bedeutendern Durchmärschen die bestimmten Rajons derselben erweitert werden. Für mehrere Truppenabtheilungen wurden auch besondere Militairstraßen, insbesondere beim Wechsel der Kantonirungen eingerichtet.

Erste Periode. In dem Zeitraum vom August bis Dezember 1807 kantonirten und marschirten durch die Kurmark nachstehende französische und mit diesen verbündete Truppen:

1. Zuerst die aus den Lazarethen entlassenen invalide gewordenen Militairs in Marschkolonnen. Schon zu Ende des Monats Juli trafen mehrere derselben von Stettin und Küstrin in der Kurmark ein und setzten, wie alle Nachfolgenden, ohne Aufenthalt auf den Militairstraßen ihren Marsch über die Elbe fort. Bis Ende August waren nach Angabe der Behörden über 8000 solcher Militairs durch die Kurmark befördert worden, bis Ende November ward deren Zahl auf 12,000 berechnet.

2. Diesen folgten die kaiserlichen Garden, welche am 14., 15. und 16. Juli Königsberg in Preußen in drei Kolonnen verlassen hatten.

---

*) Hierzu gehörte auch ein baiersches Dragonerregiment von 937 Mann und 1007 Pferden, sowie ein badensisches Infanteriebataillon, 407 Mann stark, welche sich im Juli 1807 auf dem Marsch zur großen französischen Armee befanden, in den ersten Tagen des August durch Berlin kamen, und Kantonirungen, ersteres in der Uckermark und Oberbarnim von Schwedt bis Neustadt-Eberswalde, letzteres anfangs in der Uckermark in und bei Templin bezogen, dann aber zum Korps des Marschalls Brune marschirten.

Die erste bestand aus den Jägern und Füsilieren zu Fuß, den Jägern zu Pferde, den Mamelucken, den Ordonnanz-Gensd'armen und einem polnischen leichten Reiterregiment. Zur zweiten gehörten die Dragoner und die Artillerie. Die dritte enthielt die Grenadiere zu Pferd und zu Fuß. Die Stärke der Garden sollte nach französischen Angaben 10,464 Mann und 3522 Pferde betragen *), nach den in Berlin bei ihrem Durchmarsch gefertigten Einquartirungslisten sollen die sämmtlichen Gardetruppen jedoch nicht voll 6000 Mann und 2700 Pferde stark gewesen sein. Am 6., 7. und 8. August verließen diese 3 Truppenkolonnen Küstrin und marschirten über Müncheberg und Dahlwitz nach Berlin, wo sie am 8., 9. und 10. August ankamen, zwei Tage rasteten, und dann über Potsdam, Brandenburg und die drei Magdeburgischen Kreise ihren Marsch in sechs Tagen so fortsetzten, daß sie am 16., 17. und 18. August in Magdeburg ankamen, von wo sie nach Hannover und Kassel marschirten. Der größere Theil derselben verblieb einige Monate dort und bezog Erfrischungs-Kantonements, besonders im Hannöverschen, so daß sie erst im Laufe des Monats November 1807 nach Paris zurückkehrten, wo ihnen nach ihrem Einzuge, vom 25. bis 28. November, viele Festlichkeiten bereitet wurden **).

3. Nachdem die französischen Garden durch die Kurmark marschirt waren, begann der Einmarsch der zum Kantoniren in dieser Provinz bestimmten Truppen. Hierzu gehörte:

a. Das erste französische Armeekorps unter dem Befehl des Marschalls Victor. Der Marschall, welcher in den ersten Tagen des August 1807 mit seinem Generalstab, unter Leitung des Generals Maison***), in Berlin eingetrof-

*) Die französischen Angaben über die Stärke der Truppen waren stets übertrieben; selbst beim Einmarsch der Garden in Berlin im Oktober 1806 waren nach S. 11 im ersten Abschnitt solche nur 360 Offiziere, 7630 Mann und 3446 Pferde stark.

**) s. Telegraph 1807, S. 1367, 1393 u. 1394.

***) Der General Maison war Chef des Generalstabes des 1. Armeekorps bis Ende Februar 1808, wo der Kaiser Napoleon ihn nach Spanien

sen war, bestand auf ein möglichst enges Kantonement seiner Truppen. Zur Regulirung desselben mit dem Marschall wurde von der K. Kammer der K. und O.-Rath v. Bassewitz und der Landrath des Havelländischen Kreises v. Bredow-Senske beauftragt. Nach mehrtägigem Unterhandeln mit dem General Maison und dem Ordinateur des Korps Dintrans *), wurden die Kantonirungsquartiere der Truppen und die Art der Verpflegung**) derselben von dem Marschall, der jedoch nur in Etwas von den ganz engen Kantonements abstand, festgesetzt. Die K. Kammer genehmigte die Festsetzungen und theilte solche am 9. August den betreffenden Land- und Steuerräthen zur weitern Ausführung mit.

Von Küstrin aus erfolgte der Einmarsch des Korps in die Kurmark.

Die Depots desselben kamen zuerst und gingen vom 6. bis 9. August über Müncheberg, Dahlwitz und Berlin nach Spandau und Umgegend, von wo, nachdem die einzelnen Truppen ihre Kantonements bezogen hatten, solche sogleich zu selbigen stießen.

Diesen folgte der große Artilleriepark des Korps, welcher am 12. August Küstrin verließ und, den Depots folgend, am 15. Aug. bei Spandau eintraf, auch am 17. Aug. seine Kantonirungsquartiere im Havellande bezog. Der Artilleriepark wurde vom Kapitain Barboy (später Kapitain Vesperrans) befehligt. Das Hauptquartier desselben kam nach der Altstadt Brandenburg und in 18 Ortschaften des Havelländischen Kreises, wo 264 Feuerstellen und 932 Stallungen der Artillerie zur Auswahl gestellt waren.

---

sandte; der Oberst Goult kam einstweilen an seine Stelle, welche später der General Semelé erhielt.

*) Dintrans war nur bis zum 18. Oktober 1807 Ordinateur des 1. Armeekorps, und kam an dessen Stelle Joinville, welcher im August 1808 mit dem Korps die Provinz verließ.

**) Unter B. Verpflegung wird später das deshalb Verabredete aufgeführt werden.

Die leichte Kavallerie-Brigade unter dem Divisionsgeneral Beaumont und dem Brigadegeneral Cambacers, aus 3 Regimentern bestehend, marschirte aus der Neumark über Küstrin am 14. August nach Müncheberg, traf am 17. in Spandau und Umgegend ein, von wo aus solche am 19. ihre Kantonirungen im Havellande bezog *).

Die 3. Division Infanterie unter dem General Vilatte kam am 13. August von Küstrin nach Wrietzen und ging über Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Lindow nach Neu-Ruppin, wo der Stab am 17. August eintraf. Sie bezog am 16., 17. u. 18. Aug. ihre Kantonirungsquartiere **).

---

*) Der Divisionsgeneral nebst Stab verblieb in Berlin; der Brigadegeneral kam nach Rathenow. Zum Unterkommen der drei Regimenter waren:

dem 2. Husarenregiment
die Stadt Pritzerbe nebst 11 Dörfern mit 209 Feuerstellen u. 669 Stallungen,
dem 4. Husaren-Reg.
die Stadt Rathenow nebst 5 Dörf. = 92 = = 672 =
dem 5. Chasseur-Reg.
das Dorf Hohen-Nauen, 10 = = 203 = = 642 =

zus. 2 Städte, 1 u. 26 Dörfer, 504 Feuerstellen, 1983 Stallungen überwiesen.
27

**) Der Divisionsgeneral nebst Stab kamen nach Neu-Ruppin. Der General der ersten Brigade Frere nebst Stab kam nach Gransee; von derselben

das 27. leichte Reg. nebst Stab nach Gransee
unter Mitbelegung von . . . . . 7 Dörfern zu 559 Feuerstellen,
das 63. Linien-Reg. nebst Stab nach
Lindow, unter Mitbelegung von . . 10 = = 401 =

Der Gen. der 2. Brig. Semelé nebst Stab kam nach Neu-Ruppin; von derselben

das 94. Linien-Reg. nebst Stab nach
Alt-Ruppin, unter Mitbel. von . . 15 = = 331 =
das 95. Linien-Reg. nebst Stab nach
Neu-Ruppin, unter Mitbel. von . . 6 = = 545 =

Die Divisionsartillerie nebst Stab kam nach dem Dorfe Beetz im Glien-Löwenbergschen Kreise, wozu noch in demselben belegt wurden . . . . . 2 = = 82 =

zusammen 4 Städte, 1 u. 40 Dörfer zu 1918 Feuerstellen.
41

Mit Ausnahme der Artillerie kamen sämmtliche Truppen im Ruppinschen Kreise zu liegen.

Die 2. Division Infanterie unter dem General Lapisse ging am 14. August von Küstrin über Strausberg, Bernau, Oranienburg und Fehrbellin nach Wusterhausen an der Dosse, wo sie am 20. August eintraf und an diesem Tage, wie am 21. August ihre Kantonirungen im Ruppinschen Kreise und in der Priegnitz bezog *).

Die 1. Division Infanterie unter dem General Düpon ging am 16. August von Küstrin über Müncheberg und Dahlwitz nach Berlin, ließ dort das 9. leichte Infanterie-Regiment als Garnison und marschirte am 19. nach Spandau und Umgegend, von wo solche am 20. und 21. ihre Kantonirungen im Havelland und im Glien-Löwenbergschen Kreise bezog **).

Nachdem die 1. Division Infanterie ihre Kantonirungen bezogen hatte, trafen von Küstrin kommend am 21. August

---

*) Der Div.-General nebst Stab kam nach Wusterhausen a. d. Dosse. Der General der 1. Brigade Pactot nebst Stab kam ebendahin; von derselben

das 16. leichte Reg. nebst Stab ins Dorf Wildberg unter Mitbelegung von	18	Dörfern	zu 334	Feuerst.
das 45. leichte Reg. nebst Stab nach Wusterhausen, unter Mitbelegung von	14	=	= 526	=
Der General der 2. Brig. Daricot nebst Stab kam nach Kyritz; von derselben				
das 8. Linien-Reg. nebst Stab nach Neustadt a. d. Dosse, unter Mitbel. von	18	=	= 598	=
das 54. Lin.-Reg. nebst Stab nach Kyritz unter Mitbelegung von	11	=	= 599	=
in der Priegnitz.				
Die Divisionsartillerie nebst Stab kam nach Dorf Buskow, unter Mitbel. von	3	=	= 16	=
im Ruppin. Kreise.	zus. 3 Städte,	2 u. 64	Dörfer zu 2073	Feuerst.
		66		

**) Der Divisionsgeneral kam nach Dorf Schwandte im Glien-Löwenbergschen Kreise.

Der General der 1. Brigade La Brüjäre kam nach Cremmen; von dieser Brigade, wozu das obbemerkte 9. leichte Regiment gehörte, kam

noch die Genie-Offiziere nebst der 8. Kompagnie Sapeure, das Infanterie-Depot und die Militairequipage vom ersten Armeekorps, in Spandau ein. Von diesen verblieben die ersteren dort, letztere bezogen aber ihre Kantonirungen am 22. August in Nauen und den zwischen Spandau und Nauen belegenen noch nicht bequartirten Ortschaften.

Das Hauptquartier des Marschalls Victor wurde nach Charlottenburg verlegt.

Die Stärke der gesammten vorbemerkten Truppen sollte nach der Angabe des Marschalls Victor über 1000 Offiziere, über 27,000 Mann und über 5000 Pferde betragen. Nachdem die Kantonements bezogen waren, ergaben die Berichte der Behörden jedoch, daß die angegebene Stärke der Truppen nicht der Wirklichkeit entsprach, indem nur ausgemittelt waren 925 Offiziere, 25,480 Unteroffiziere und Gemeine und 4215 Pferde. Demungeachtet waren die mit Truppen belegten Ortschaften, da sie auch für die Verpflegung der Mannschaften sorgen mußten, höchst belastet. Durch die täglichen Vorstellungen des K. und D.-Raths v. Bassewitz, welchen die Mitglieder des Comité der kurmärkischen Stände kräftigst unterstützten, ging der Marschall Victor im Laufe der Monate September und Oktober auf mehrere Erweiterung der Kantonements jedoch ein.

Von der ersten Infanterie-Division verblieben 2 Regimenter im Havellande, ein Bataillon so wie die Divisions-

---

das 24. Linien-Reg. nebst Stab nach Cremmen
unter Mitbelegung von . . . . . 9 Dörfern zu 458 Feuerst.
Der General der 2. Brig. Barrois nebst Stab
kam nach Friesack; von derselben
das 32. Linien-Reg. nebst Stab ins Dorf
Carvesee, unter Mitbelegung von . . . 15 = = 374 =
das 96. Linien-Reg. nebst Stab ins Dorf
Landin, unter Mitbel. der Stadt Fehrbellin und von . . . . . 20 = = 442 =
Die Divisionsartillerie kam nach Dorf Eichstädt unter Mitbelegung von . . . . . 2 = = 82 =

zusammen 3 Städte, 3 u. 46 Dörfer zu 1356 Feuerst.

Artillerie im Glien- und Löwenbergschen Kreise und ein Bataillon in Berlin. Dahingegen bekam der Niederbarnimsche Kreis das 9. Infanterie-Regiment, und der Teltowsche Kreis in Trebbin das 7. Bataillon der Equipage-Militair als Kantonements-Einquartirung. Die leichte Kavallerie und der große Park der Artillerie des Korps konnten daher ausgedehntere Kantonirungen im Havellande beziehen, nachdem zur Unterbringung der größern Hälfte des 4. Husaren-Regiments noch mehrere Dörfer im Jerichowschen Kreise, in der Nähe von Rathenow und Sandau, überwiesen waren. Die Priegnitz erhielt statt eines Regiments der 2. Division die ganze Division mit Ausnahme eines nach Berlin verlegten Infanterie-Regiments. Von der 3. Division kam auch ein Regiment nach Berlin. Die übrigen Truppen der Division bezogen ausgedehntere Kantonements im Ruppinschen Kreise.

Diese Kantonements blieben mit einigen Abänderungen bis zum 10. Dezember 1807, wo ein neuer zwischen der K. Kammer und den Marschällen Victor und Soult festgesetzter Kantonementsplan zur Ausführung gebracht wurde.

b. Dem Victor'schen Korps folgten die deutschen bei der großen französischen Armee gestandenen Truppen. Von diesen gingen bedeutende Abtheilungen von Stettin zum Korps des Marschalls Brune nach Vor- und Schwedisch-Pommern zum Theil durch die Uckermark.

Das 9. Armeekorps unter dem General Michaud, welches aus zwei Divisionen Baiern und Würtembergern bestand, sollte anfangs Kantonirungen in Schlesien beziehen. Der Kaiser Napoleon bestimmte aber im Laufe des Monats August, daß zur Erleichterung des Herzogsthums Warschau von dort Truppen nach Schlesien rücken und das 9. Armeekorps im September in der Kurmark Kantonirungen beziehen sollte. Der General Michaud traf am 5. September in Berlin ein. Die Kantonements-Distrikte seiner Truppen wurden nach genommener Rücksprache mit dem Marschall Victor, von ihm mit der K. Kammer näher verabredet. Er verlegte sein Hauptquartier, bestehend aus 10 Offizieren, 15 Gemeinen und

25 Pferden, ins Köpniker Schloß. Zugleich wurde angeordnet, daß eine halbe Kompagnie Infanterie von der würtembergischen Division, mit 14tägigem Wechsel, seine Leibwache bilden solle. Vorläufig hatte der Marschall Victor bestimmt, daß die würtembergische Division in den Kreisen Teltow, Lebus und Beeskow-Storkow *), unter Schonung der beiden Militairstraßen-Distrikte im Lebuser Kreise, so wie der Stadt Frankfurt, wo das Depot des Soult'schen Armeekorps stand, unterzubringen sei.

Von der baierschen Division kam anfangs die Kavallerie und die reitende Artillerie nicht nach der Kurmark, sondern bezog in der Neumark am rechten Ufer der Oder Kantonements. Den beiden baierschen Brigaden Infanterie nebst Fuß-Artillerie hatte der Marschall Victor die Kreise Ober- und Niederbarnim, mit Ausnahme der zu den Etappenstraßen schon gelegten Ortschaften, überwiesen. Da letzterer Kreis aber zur Erweiterung der Kantonements des Victor'schen Korps für nothwendig erachtet ward, so wurde im Laufe der Monate September und Oktober die erste Brigade Infanterie nebst Artillerie allmälig nach der Uckermark verlegt, auch bezog die obgedachte baiersche Kavallerie und reitende Artillerie Ende September und Anfangs Oktober die ihr überwiesenen Kantonirungen in der Uckermark.

Die würtembergischen Truppen befehligte der General-Feldzeugmeister v. Cammerer, welcher sein Hauptquartier in Fürstenwalde nahm.

Oberst Theobald befehligte den Generalstab; der Inspekteur de Revues, unter welchem 2 Kriegskommissare angestellt waren, hieß Rönmer. Alle diese Personen befanden sich im Hauptquartier. Dies bestand aus 11 Offizieren, 9 Zivilisten mit Offizierrang, also zusammen 20 Offiziere, 33 Gemeine, 25 Pferde.

---

*) Später im November wurde der östliche Theil des Kreises Zauche und der Kreis Luckenwalde noch dem Kantonementsdistrikt der würtemberger Division zugelegt.

Unter ihm standen:

An Kavallerie, 2 Regimenter nebst	Offiz.	Gem.	Pfde.
Brigade-Stab, letzterer zu	3	5	8
das 2. Regim. Chevaulegers, Oberst Stellner	12	568	453
das Jäger-Reg. Herz. Ludwig, Oberst Ziethen	12	468	369
zusammen	27	1041	830

An Infanterie, 3 Brigaden.

Die 1. Brigade befehligte General Schröder, diese bestand

	Offiz.	Gem.	Pfde.
aus 1 Bataillon Kronprinz zu	13	772	5
= 1 = Herzog Wilhelm zu . .	11	793	5
= 1 = v. Cammerer zu	13	788	5
= 1 = v. Römig zu	12	810	5
hierzu der Stab mit	3	7	6
zusammen	52	3170	26

Die 2. Brigade hatte General Neubron, dazu gehörten

1 Bataillon v. Lilienberg zu	11	769	5
1 = v. Schröder = ...	13	791	5
1 = v. Neubron = ...	12	777	4
hierzu der Stab mit	3	5	5
zusammen	39	2342	19

die dritte stand unterm General v. Pfuhl, dieser befehligte

1 Bataillon Königl. Jäger zu	11	682	4
1 = des 2. Jäger-Regiments zu	13	738	5
das 1. Bataillon leichter Infanterie zu .	12	747	5
= 2. = = = = .	10	739	5
hierzu der Stab mit	4	9	6
zusammen	50	2915	25

Die Infanterie zusammen zählte also 141 Offiziere, 8427 Gemeine und 70 Pferde.

An Artillerie 1 Batterie,			
bestehend aus	7 Off.	404 Gem.	310 Pfde.
Hierzu die Kavallerie mit . .	27 =	1041 =	830 =
die Infanterie mit	141 =	8427 =	70 =
und der Generalstab des Feld-			
zeugmeisters	20 =	33 =	25 =
die ganze würtembergische Di-			
vision enthielt also	195 Off.	9905 Gem.	1235 Pfde.
		10,100	

Nach den Angaben des Generals Cammerer waren ohne die Stäbe der Brigaden nur als vorhanden aufgeführt 10,008 Offiz. u. Gem. und 1185 Pfde., also weniger 92 Off. u. Gem. und 50 Pferde.

Die Kavallerie, die 3. Division Infanterie und die Artillerie kamen in 3 Kolonnen von Krossen über Frankfurt nach dem Lebusischen Kreis, in welchem sie von letzterem Ort aus, am 10., 11. und 12. September, ihre Kantonirungsquartiere bezogen, und der General v. Pfuhl sein Hauptquartier in Fürstenwalde nahm.

Die beiden andern folgenden Brigaden Infanterie gingen von Krossen durch die Niederlausitz nach dem Bees-Storkowschen Kreis. Die zweite Brigade marschirte von dort am 12., 13. und 14. September nach dem Teltowschen Kreis, in welchem der General Neubron sein Hauptquartier in Mittenwalde nahm. Die erste Brigade verblieb im Beeskowschen Kreis, und schlug der General Schröder (später v. Lilienberg) sein Hauptquartier in Beeskow auf.

Nach einer Berechnung der Kurm. Kammer-Kalkulatur waren diesen kantonirenden Truppen angewiesen:

Im Lebuser Kreise: 560 Bauer-, 1050 Kossäthen-Gehöfte und 1317 Büdnerstellen, so wie die Städte Fürstenwalde und Müllerose mit resp. 377 und 139 noch belegungsfähigen von 486 und 171 Feuerstellen, auch alle in und neben diesen Ortschaften belegenen Rittergüter, Vorwerke und Mühlen ꝛc.

Im Bees-Storkowschen Kreise: 424 Bauer-, 849 Kossäthen-Gehöfte und 91 Büdnerstellen, nebst den Städten Beeskow, Storkow und Buchholz mit resp. 276, 188 und 59 noch zu belegenden von 402, 208 und 69 Feuerstellen, auch alle in dem Kreise befindlichen Rittergüter, Aemter und Vorwerke ꝛc., und

Im Teltowschen Kreise: die Städte Mittenwalde, Zossen, Köpnik und Teltow mit resp. 240, 136, 101 und 104 noch zu belegenden 256, 227, 136 und 148 Feuerstellen, ferner 1022 Bauer-, 521 Kossäthen-Gehöfte und 771 Büdnerstellen, so wie die in und neben diesen Ortschaften belegenen Rittergüter, Aemter und Vorwerke ꝛc.

Die baierschen Truppen befehligte, wie schon bemerkt worden, der General-Lieutenant v. Deroy, welcher anfangs sein Hauptquartier in Französisch Buchholz nahm, nachdem aber seine sämmtlichen Truppen den Niederbarnimschen Kreis verließen, am 18. Oktober solches nach Freienwalde verlegte.

	Offiz.	Gem.	Pfde.
Sein Generalstab bestand aus	17	52	82
Hierzu das Kriegs-Kommissariat unter dem Ober-Kriegskommissarius Vogler mit . . .	7	24	24
das Fuhrwesen mit	4	27	21
sind	28	103	127
Außerdem waren noch zu seiner Umgebung befehligt:			
an reitenden Jägern	—	8	8
1 Kompagnie vom Bataillon Habermann .	4	150	—
die Reserve-Schwadron v. 1. Dragoner-Regt.	4	100	100
und vom Bobenhofer Chevaulegers-Regmt.	1	14	20
sind	9	272	128

Zusammen bestand also der Generalstab aus 37 Offiz. und 375 Mann, mit 255 Pferden.

Die Truppen des General-Lieutenants Deroy bestanden: aus der Kavallerie-Brigade des Gen.-Major v. Zandt. Zu derselben gehörte

	Offz.	Gem.	Pfde.
das 2. Chevaulegers-Regiment Floret . . .	24	552	480
= 1. Dragoner- = = Viereg . . .	26	468	420
hierzu der Stab der Brigade	4	12	20
zusammen die Kavallerie-Brigade	54	1032	920

aus zwei Infanterie-Brigaden, zu denen die gesammte Artillerie mit gehörte.

Die erste Brigade befehligte der General-Major Siebein.

	Offz.	Gem.	Pf.
zum Stab gehörten	6	30	20
Sonst bestand sie aus:			
dem 1. Linien-Infanterie-Regt. Leibregiment	40	1579	38
dem 6. Linien-Inf.-Regim. Herzog Wilhelm	37	1476	46
dem 5. leichten Infant.-Bataillon v. Dalwig	21	822	24
sind Infanterie	104	3907	128
der 4. Fuß-Batterie Regnier	5	200	186
der 5. = = Peters	5	187	141
sind Artillerie	10	387	327

zus. die erste Infant.-Brigade 114 Off. 4294 M. 455 Pferde.

Die zweite Brigade stand unter dem Befehl des Gen.-Major v. Rachlowich.

	Offz.	Gem.	Pf.
Dessen Stab bestand aus	6	30	24
Sonst gehörten an Truppen zu selbiger:			
das 5. Linien-Infanterie-Regimt. v. Preissing	39	1528	55
= 10. = = = Junker . .	39	1504	54
2 Comp. Fußjäger aus der Division Nausman	9	335	14
sind Infanterie	93	3397	147
die reitende Batterie Halden	5	212	280
die Fuß-Batterie Dietrich	4	154	101
= = = Göschel	5	190	154
sind Artillerie	14	556	535

zus. die zweite Infant.-Brigade	107 Off.	3953 M.	682 Pf.
hierzu die erste = = mit	114 =	4294 =	455 =
die Kavallerie-Brigade mit . . .	54 =	1032 =	920 =
u. d. Gen.-Stab nebst Zubehör mit	37 =	375 =	255 =
die ganze baiersche Division enthielt hiernach	312 Off.	9654 M.	2312 Pf.

Da, wie schon S. 457 bemerkt worden, die Kavallerie-Brigade und die reitende Artillerie zu Anfang ihre Kantonements am rechten Ufer der Oder in der Neumark erhielt, so trafen nur die beiden Infanterie-Brigaden am 8. September in und um Frankfurt a. d. Oder ein. Von dort begab sich die erste Division am 9. nach Müncheberg, am 10. nach Alt-Landsberg, wo der General-Major Siebein verblieb; am 11. bezogen seine Truppen, mit Ausnahme des 6. Linien-Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, die für sie bestimmten Kantonirungen im Niederbarnimschen Kreis, wogegen nach der von der K. Kammer unter Zustimmung des Marschalls Victor am 8. September erlassenen Verordnung, sogleich das 6. Infanterie-Regiment nach dem südlichen Theil der Uckermark marschirte und der Kommandeur des Regiments mit seinem Stabe sich am 12. September in Joachimsthal niederließ. Die zweite Brigade Baiern ging am 9. Sept. nach Seelow und bezog von dort am 10. und 11. ihre Kantonirungen im Oberbarnimschen Kreise. Der Brigadegeneral v. Rachlowich legte sein Hauptquartier nach Wrietzen.

Nach der Berechnung der K. Kammer-Kalkulatur wurden den im Niederbarnimschen Kreise kantonirenden baierschen Truppen überwiesen 824 Bauer-, 552 Kossäthen-Gehöfte und 1050 Büdnerstellen, so wie die Städte Liebenwalde und Alt-Landsberg mit 140 und 97 noch zu belegenden von 176 und 146 Feuerstellen, auch alle in diesen Distrikten belegenen Rittergüter, Aemter, Vorwerke ꝛc.

Die zweite Brigade erhielt im Oberbarnimschen Kreise 1282 Bauer-, 620 Kossäthen-Gehöfte und 462 Büdnerstellen, ferner die Städte Wrietzen, Freienwalde, Strausberg, Oderberg und Biesenthal mit resp. 307, 228, 245, 165 und 140 noch zu belegenden von 423, 287, 287, 196 und 149 Feuerstellen, auch alle in deren Umkreise belegenen Rittergüter, Aemter, Vorwerke ꝛc.

Nachdem die Kavallerie und die reitende Batterie der ersten baierschen Brigade in den letzten Tagen des Septembers und in den ersten Tagen des Oktobers über Schwedt

nach der Uckermark verlegt worden, die übrigen Truppen der ersten Brigade nach der Verfügung der K. Kammer vom 16 und 18. Oktober gleichfalls in die Uckermark marschirt waren, war das Kantonement dieser Truppen in der Uckermark bis zu deren Abgang folgendes:

Der Brigadier der 1. Brigade, General-Major Siebein, hatte sein Hauptquartier in Boitzenburg.

Das 1. Infanterie-Leibregiment kantonirte im nordwestlichen Theile der Uckermark zwischen der Unter-Ucker und der Mecklenburg-Strehlitzschen Grenze in der Stadt Straßburg und in 38 Ortschaften. Das Stabsquartier war in Boitzenburg. Das Bataillon v. Dallwig erhielt zu seinem Kantonement 28 Dörfer des nordöstlichen Theiles zwischen der Randow und der Ucker. Das Stabsquartier war im Rittergut Schönfeld.

Neben diesem Bataillon, südlich längs der Randow, kantonirte in 6 Dörfern die Fuß-Batterie Peters, Stabsquartier Vorwerk Schmöllen.

Noch südlicher davon kantonirte von Gramzow an bis Greifenberg in 8 Ortschaften die reitende Batterie Regniers; Stabsquartier Greiffenberg.

Nördlich der Straße von Schwedt nach Angermünde kantonirte in allen nicht von obbemerkten Truppen schon belegten Ortschaften das 1. Dragoner-Regiment; Stabsquartier Schwedt.

Südlich dieser Straße bis zum Kantonementsdistrikt des 6. Infanterie-Regiments waren alle Ortschaften dem 2. Chevaulegers-Regiment angewiesen; Stabsquartier Rittergut Stolpe.

Der General dieser Kavallerie-Brigade stand in Angermünde.

Abgesehen von den zu den Etappendistrikten der Städte Prenzlow, Templin, Zehdenick, Angermünde und Neustadt-Eberswalde gelegten Ortschaften, kantonirte das 6. Linien-Infanterie-Regiment in einigen 40 Dörfern des südlichen

ärmsten Theils der Uckermark; das Stabsquartier war zu Joachimsthal *).

Von der Kammer und dem General Michaud war mit Zustimmung des Marschalls Victor bestimmt, daß alle Kranke dieser Division in die großen Lazarethe der Provinz, zu Frankfurt, Berlin und Prenzlow, untergebracht werden sollten, auch wurde in Berlin die Kaserne des Regiments Winnig besonders hierzu eingerichtet. Es war dies jedoch durchaus nicht durchzusetzen. Die Chefs der einzelnen Truppentheile legten besondere Lazarethe, wie zu Beeskow, Wrietzen, Oranienburg ꝛc., zur großen Belästigung der Einwohner an.

Nach vorstehender Aufführung bestand das Michaud'sche Armeekorps:

aus seinem Generalstab	10 Off.	15 M.	25 Pf.
aus der würtemberg. Division	195 =	9905 =	1235 =
aus der baierschen =	312 =	9654 =	2312 =
zusammen aus	517 Off.	19574 M.	3572 Pf.

Die Truppen kantonirten in den vorbemerkten Distrikten bis zum Monat November und Dezember, wo sie, nachdem die Weichsel geräumt war, die Kurmark verließen und bei Torgau und Wittenberg über die Elbe gingen **).

c. Außer diesen deutschen Truppen kantonirten im August und September bis zum November:

1 Bataillon Nassauer	13 Off.	564 M.	8 Pf.	in Spandau
und an Primatischen Truppen	20 =	828 =	10 =	in Berlin.
Summa	33 Off.	1392 M.	18 Pf.	

*) Die Etappenorte in den beiden Barnimschen Kreisen, sowie in der Uckermark, wurden mit den dazu gelegten Ortschaften, wovon Schwedt eine Ausnahme machte, nicht von den baierschen Truppen belegt.

**) Wegen des Kantonements und Abmarsches der baierschen und würtembergischen Truppen s. Kammer-Akten Gen. Franz. S. Kantonement Fach 2, 3. Vol., Nr. 254, 306 u. 353.

Vom Soult'schen Armeekorps stand im September 1807 und später das Hauptdepot, aus 43 Off. 1498 M. 24 Pferden bestehend, in Frankfurt a. d. Oder.

In Potsdam wurde das dort befindliche Kavallerie-Pferdedepot im Durchschnitt täglich vom August bis Ende November 1807 angegeben zu 70 Off. 2154 M. u. 1352 Pf.

Der große Artillerie-Park der französischen Armee war den Garden im August nach der Kurmark gefolgt und kantonirte bis Ende November in Berlin. Er bestand aus 8 Offiz. 359 Mann und 503 Pferden.

An kaiserlichen Guiden waren in Berlin 4 Off. 48 Mann und 53 Pferde.

An Kouriren in Berlin mit Offizier-Rang 40.

An französischen Gensd'armen in der Kurmark, einschließlich Berlin, 5 Off. 97 Mann 25 Pferde.

Aus den vom Einquartirungs-Büreau in Berlin der J. F. V.-Kommission wöchentlich eingereichten Listen hat sich ergeben, daß vom Anfang September bis Ende November 1807 durchschnittlich täglich in Berlin mit Standquartier-Billets, jedoch ausschließlich des Victor'schen Korps und der vorstehend aufgeführten sonstigen französischen und deutschen Truppen, versehen waren 20 Generale, 16 Zivilpersonen von gleichem Range, 42 Obersten, 24 Bataillons-Chefs, 121 Kapitains, 220 Lieutenants, 7 Ordinateurs, 52 Kriegskommissarien, 786 Employés und 183 Unterbedienten mit 325 Pferden. Zusammen daher als Offiziere verschiedenen Ranges:

744 so wie 707 geringere Personen *) und 325 Pferde.

In dem Berliner Lazareth gab man durchschnittlich täglich 987 und in den übrigen sieben größeren Lazarethen in der Provinz 1250 als kranke Gemeine an. Außerdem befanden sich in den Provinzial-Lazarethen täglich noch 34

*) Zu den 8 ersten Kategorien rechnete man von den 786 Employés noch $\frac{2}{3}$ mit 262 Personen zu den Offizieren, wonach hiervon zum geringen Stande gehörig verblieben 524 Personen, welche mit den 183 Unterbedienten 707 Personen ausmachten.

Offiziere, so wie Zivilpersonen mit Offizier-Rang 48 und sonst 297, auch 49 Pferde, zusammen

82 Offiziere, 2534 Mann und 49 Pferde.

Nachrichtlich ist hier noch zu bemerken, daß, nachdem die Baierschen Truppen im Monat November die Uckermark verließen, von den bis dahin in der Neumark und Pommern gestandenen 3 Kuirassier-Divisionen die dritte unter dem Befehl des Generals Despagne vom 8. November bis zu Anfang des Monats Dezember Kantonirungsquartiere in der Uckermark bezog. Diese Division bestand aus den 4 Kuirassier-Regimentern Nr. 4, 6, 7 und 8, welche von den Brigade-Generalen Renaud und Faulller befehligt wurden. Zu dieser Division gehörte noch die 6. Kompagie des 6. Artillerie-Regiments zu Pferde und eine Kompagnie des 9. Train-Bataillons. Die Stärke der Division war nach den derzeitigen Ausmittelungen 194 Offiziere, 2350 Mann und 2451 Pferde. Das Hauptquartier des Generals Despagne war in Prenzlow.

Hiernach kantonirten theils schon im August, später aber von Anfang September bis zum November in der Kurmark zwischen Elbe und Oder täglich

		Offiz.	Mann	Pferde.
a.	das Victor'sche Korps, S. 455	925	25480	4215
b.	die deutschen Trupen, und zwar			
	1. die Baiern und Würtemberger unter dem General Michaud, S. 464 . . .	517	19574	3572
	2. die Nassauer u. Primaten, S. 464	33	1392	18
c.	vom Soult'schen Korps . .	43	1498	24
d.	das Pferdedepot in Potsdam	70	2154	1352
e.	der große franz. Artilleriepark	8	359	503
f.	die kaiserlichen Guiden . . .	4	48	53
g.	die Kouriere	40	—	—
h.	die Gensd'armen	5	97	25
i.	mit Standquartierbillets versehene Militair- u. Zivilpersonen in Berlin, S. 465	744	707	325
k.	in den Lazarethen der Provinz, einschließlich Berlin, s. oben	82	2534	49
	zusammen	2471	53843	10136

S. 465

ungerechnet die Despagne'sche Kuirassier-Division und die vielen sonst durchmarschirten Truppen.

Dies waren die Truppen, welche bis Ende November 1807 in der Kurmark zwischen Elbe und Oder kantonirten, wo sodann, wie solches unter Nr. II. später gezeigt werden wird, eine vielartige Veränderung des Kantonements in der Kurmark stattfand.

4. Außer den unter 3. vorbemerkten Kantonements hatten die Kurmark und die 3 Magdeburgischen Kreise zwischen Oder und Elbe vom August bis Ende Dezember 1807 noch folgende Durchmärsche zu tragen:

Am 21. August traf, von Stettin kommend, in Löcknitz und Umgegend in der Uckermark die Division Dupas ein, bestehend aus den Resten des 4. leichten, so wie des 15. und 58. Linien-Regiments, der Pariser Guiden und 2 Batterien, angeblich 5228 Mann und 347 Pferde stark. Auf der Militairstraße über Prenzlow, Zehdenik kamen diese Truppen am 26. August nach Berlin, wo sie zur Erholung und Herstellung ihrer vollständigen Wiederbildung zwar einige Zeit bleiben sollten, jedoch am 29. August wieder aufbrachen und durch das Havelland in Eilmärschen sich nach Hamburg begaben.

Vom 21. bis 26. August marschirte, aus Mecklenburg-Strelitz kommend, von Wittstock über Lenzen nach Lübthen (Mecklenburg-Schwerin) ein Regiment holländischer Kavallerie, 41 Offiziere, 590 Mann und 659 Pferde.

Am 2. September kamen von Mecklenburg-Strelitz nach Wittstock die deutschen Kontingente Isenburg 291 und Hohenlohe 106 Mann, auch 17 Pferde, stark. Sie gingen über Kyritz und Havelberg am 5. September bei Sandau über die Elbe.

Im Laufe des Monats September war der Artillerie-Park eines der aufgelösten französischen Armeekorps über Stettin nach der Kurmark gekommen und auf der Etappenstraße von Prenzlow nach Brandenburg, von da aber nach

den 3 Magdeburgischen Kreisen rechts der Elbe befördert worden. Dieser kantonirte zu Burg und in den benachbarten Dorfschaften bis gegen Ende des Monats November 1807, wo er über die Elbe nach Magdeburg marschirte.

Zu Anfang des Monats Oktober ging das 44. französische Linien-Infanterie-Regiment, 1738 Mann und 45 Pferde stark, von Stettin über Schwedt und Neustadt-Eberswalde nach Berlin und von dort über Brandenburg nach Magdeburg.

Zu Ende des Monats Oktober machte der Marschall Victor der K. Kammer bekannt, daß das bis dahin in Schwedisch-Pommern gelegene Korps des Marschalls Brune größtentheils aufgelöst werde, und ein Theil desselben durch die Kurmark seinen Marsch theils nach Wittenberg und Magdeburg, theils nach Hamburg nehmen würde. Zugleich eröffnete derselbe, daß der Kaiser Napoleon bestimmt habe, den 3 Divisionen Kuirassiren, welche auf dem rechten Ufer der Oder bisher kantonirt hatten, müßten Kantonements in der Uckermark angewiesen werden, weshalb die dort liegenden baierschen Truppen nach den Zauch-Luckenwaldischen und Teltowschen Kreisen verlegt werden sollten. Nachdem die Anordnungen zu dieser Verlegung am 31. Oktober erlassen waren, traf bei der K. Kammer die Benachrichtigung des Marschalls Victor ein, daß der Kaiser befohlen habe, die Baiern sollten die Kurmark räumen und über die Elbe bei Torgau gehend nach Süddeutschland marschiren. Diese erhielten zugleich von ihm den Befehl, sich sofort zusammenzuziehen, wenn solches, wegen der angeordneten Verlegung, nicht schon geschehen sei, und nach den ihnen von der K. Kammer zu ertheilenden Marschrouten in mehreren Abtheilungen so zu marschiren, daß vom 10. bis 17. November alle Truppen die Elbe bei Torgau überschritten hätten. Die desfallsigen Marschrouten wurden vom General Deroy und vom K. und D.-Rath v. Bassewitz festgestellt, auch danach die Truppen durch Ersteren, die Landesbehörden aber durch die

Kammer am 4. 5. November mit Anweisung versehen *). Zur Erleichterung des Durchmarsches dieser baierschen Truppen durch den Teltowschen Kreis mußten mehrere Truppenabtheilungen des würtembergischen Korps ihre Quartiere im Teltowschen Kreise räumen, und bezogen Kantonirungen im Luckenwaldischen und im östlichen Theile des Zauchischen Kreises. Dort blieben sie auch nach dem Durchmarsch der baierschen Truppen, nahmen jedoch ohne Zustimmung der Kammer mehrere innere Abänderungen in ihren Kantonements vor.

---

*) Der Marsch fand in folgender Art statt:

Der Stab der Division ging von Wriezen am 5. November nach Berlin, am 6. Nov. nach Mittenwalde, am 7. nach Baruth in Sachsen und traf am 10. in Torgau ein. Die beiden Kavallerieregimenter kamen am 3. u. 4. November nach Neustadt-Eberswalde, am 5. u. 6. nach Berlin, am 6. u. 7. nach Zossen, am 7. u. 8. nach Dahme in Sachsen, und trafen am 10. u. 11. Nov. in Torgau ein.

Diesen folgten die beiden Batterien Regnier und Peters, die am 5. u. 6. in Neustadt-Eberswalde, am 6. u. 7. in Berlin, am 7. u. 8. in Mittenwalde, am 8. u. 9. in Baruth und am 11. u. 12. Nov. in Torgau eintrafen.

Das 6. u. 1. Lin.-Inf.-Regiment hatten sich am 4. u. 5. Nov. in Templin und Zehdenick zusammengezogen; sie trafen am 6. u. 8. in Berlin ein und gingen von dort über Mittenwalde und Baruth nach Torgau, wo sie am 11. u. 13. eintrafen.

Das Bataillon v. Dallwig hatte sich am 4. in Prenzlow vereinigt, von wo es am 9. in Berlin eintraf, über Zossen und Baruth marschirte und am 14. in Torgau war.

Von der Brigade Nachlowich, welche sich in drei Kolonnen in Werneuchen am 9., 10. u. 11. Nov. vereinigt hatte, gingen

die erste Kolonne, aus den zwei Fußjäger-Kompagnien und der Batterie Halder bestehend, am 10. nach Köpnik, am 11. nach Mittenwalde und von dort über Baruth nach Torgau, wo sie am 15. eintraf;

die zweite, aus dem 5. Linien-Inf.-Regiment und der Batterie Dietrich bestehend, folgte derselben am 11. auf der nämlichen Straße und langte am 16. in Torgau an;

die dritte, wozu das 10. Linien-Inf.-Regiment und die Batterie Göschel gehörten, beschloß den ganzen Marschzug, traf am 12. in Köpnik und auf der nämlichen Marschlinie am 17. in Torgau ein.

Nach dem Abmarsch der baierschen Truppen begannen die Truppenmärsche des aufgelösten Brune'schen Armeekorps. Zu diesem gehörten:

Das belgische leichte Chevaux-Regiment Ahremberg, 26 Offiz. 920 Mann 840 Pferde stark. Es hatte mehrere Wochen ohne Zustimmung des Marschalls Victor in Prenzlow und Gegend kantonirt, brach von dort am 2. November auf und ging über Zehdenik, Gransee, Wittstock, Perleberg und Lenzen am 8. November durch Mecklenburg nach Hamburg.

Das 1. baiersche Chevaulegers-Regiment, 18 Offiziere, 398 Mann und 440 Pferde stark, welches aus Mecklenburg-Strelitz am 8. nach Zehdenik kam und über Berlin nach Wittenberg ging, wo es am 14. November eintraf.

Ein Transport von Belagerungs-Artillerie und Munizion, welcher am 12. November von Friedland in Strasburg (Uckermark) eintraf und, über Templin und Berlin die Etappenstraße nach Brandenburg verfolgend, am 23. November von Burg nach Magdeburg ging. Diesem Transport, welchen der General Songuiers befehligte und aus 420 Mann und 52 Pferden bestand, mußten auf jeder Etappe 360 Vorlegepferde gestellt werden.

Diesem folgte die Hessen-Darmstädtische Division, welche in zwei Kolonnen marschirte. Die erste bestand aus der Infanterie-Brigade des Erbprinzen und einem leichten Reiter-Regiment, 2654 Mann und 321 Pferde stark, die zweite aus der Garde, einem Bataillon Freiwilliger und der Artillerie des Korps, 2008 Mann und 135 Pferde stark. Sie trafen am 13. und 14. November in Strasburg und am 22. und 23. in Genthin ein. Bis zum 30. November kantonirten beide in den mehrmals gedachten 3 Magdeburgischen Kreisen und gingen dann nach Magdeburg.

Am 16. November trafen die beiden Bataillone Sachsen-Gotha und Weimar zu 780 und 431 Mann, auch 35 Pferde stark, in Straßburg ein und gingen auf der Etappenstraße über Templin und Berlin nach Treuenbrietzen, von wo sie am 25. November in Wittenberg eintrafen.

Die Würzburger Truppen, 2197 Mann und 230 Pferde stark, kamen am 17. November nach Strasburg und trafen von Treuenbrietzen am 27. November in Wittenberg ein.

Die Infanterie-Brigade des Herzogs von Nassau, 2063 Mann und 93 Pferde stark, kam am 18. Nov. nach Strasburg und am 28. November nach Genthin. Anfangs sollten diese Truppen, wie die Hessen, Kantonirungen in den 3 Magdeburgischen Kreisen beziehen, mußten aber, nach des Marschalls Victor Befehl, am 30. November aufbrechen und wie die Hessen nach Magdeburg marschiren.

Von den übrigen baierschen Truppen, welche bei Greifswald standen, traf die erste Kolonne von 2091 Mann und 84 Pferden am 22. November, die zweite von 2073 Mann und gegen 504 Pferde, am 24. November in Strasburg ein. Beide gingen über Templin, Berlin und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo die erste am 2., die letzte am 4. Dezember eintraf.

Die italienischen Truppen marschirten auch in 2 Kolonnen. Die erstere bestand aus 3 Kavallerie-Regimentern, Königl. Chasseurs, Napoleon- und Königin-Dragoner, zusammen 1329 Mann und 1437 Pferde stark; die letztere aus 4 Infanterie-Regimentern und der Divisions-Artillerie, 7233 Mann und 354 Pferde stark. Sie trafen am 27. und 28. November in Strasburg ein und gingen gleichfalls über Templin, Berlin und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo sie am 6. und 7. Dezember eintrafen.

Die ganzen durch die Kurmark marschirten Truppen des Brune'schen Korps waren etwas über 35,000 Mann und 7000 Pferde angegeben.

Am 24. November kam vom Marschall Victor die Benachrichtigung, der Kaiser Napoleon habe bestimmt, daß die in der Kurmark kantonirenden Truppen des Königs von Würtemberg sich sogleich in 5 Kolonnen zusammenziehen, über die Elbe bei Torgau und Wittenberg gehen und sich nach Baireuth zur weitern Bestimmung begeben sollten. Die Kammer sandte sogleich den Befehlshabern der Truppen die

mit Zustimmung des Marschalls Victor entworfenen Marschrouten, wornach die Provinz von der Last der Einquartirung dieser Truppen am 29. November ganz befreit wurde *).

Da auch die Nassauischen und Primatischen Truppen**) in Spandau und Berlin im Laufe des Monats November die Kurmark verlassen hatten, so befanden zu Ende dieses Monats von den deutschen Truppen sich keine mehr in der Provinz.

Außer den vorbemerkten abmarschirten deutschen Truppen, welche in den Monaten September, Oktober und November in der Kurmark kantonirten, und den durch diese Provinz gegangenen Truppen des aufgelösten Brune'schen Korps, fan-

---

*) Die erste Kolonne bestand aus einem Bataillon des Infanterie-Regiments v. Lilienberg, welches am 26. Nov. von Luckenwalde nach Wittenberg ging.

Die zweite Kolonne, bestehend aus 2 Bataillonen des 1. und 2. leichten Infanterie-Regiments und einem Bataillon des Jägerregiments, traf am 27. November in Treuenbrietzen ein und ging am 28. nach Wittenberg.

Von der dritten Kolonne wurden die beiden Bataillone der Inf.-Regimenter Neubron und v. Pfuhl am 26. Nov. in und bei Mittenwalde und Königs-Wusterhausen zusammengezogen, von wo sie am 27. nach Baruth marschirten. Das Bataillon des Regiments Kronprinz lag in und bei Buchholz und marschirte am 27. nach Lübben in der Niederlausitz.

Von der vierten Kolonne brachen am 27. November die Fußjäger des Königs, die Artillerie und die beiden Bataillone von den Infant.-Regimentern Römig und Cammerer aus ihren Kantonirungen auf, übernachteten in Alt-Schadow, Buchholz und Trebatsch, von wo sie am 28. nach Lübben gingen.

Die fünfte Kolonne endlich, aus einem Bataillon Infanterie vom Reg. Herzog Wilhelm, den Jägern zu Pferde und dem Chevaulegers-Regimente bestehend, kam nach mehreren Tagesmärschen am 28. Nov. nach Trebatsch und Alt-Schadow, von wo solche am 29. nach Lübben marschirten.

**) Das Nassau-Usingsche Bataillon verließ Spandau am 17. Nov. und ging über Brandenburg nach Magdeburg, wo es am 21. eintraf. Das Primatische Bataillon folgte demselben am 18. Nov. und traf am 22. in Magdeburg ein.

den noch im November und später im Dezember 1807 nachstehende Haupt-Durchmärsche in der Kurmark statt:

In den ersten Tagen des Monats November kam ein polnisch-italienisches Uhlanen-Regiment, aus 41 Offizieren, 1072 Mann und 1156 Pferden bestehend, nach Frankfurt a. d. Oder. Solches traf am 5. November in Berlin ein, von wo es am 7. November über Treuenbrietzen nach Wittenberg marschirte und am 10. November über die Elbe ging.

Mit diesem Regiment marschirte die italienisch-polnische Legion Infanterie zugleich, welche in einer Stärke von 6000 Mann am 5. und 6. nach Berlin kam und nach 2tägiger Ruhe jedoch ihren weitern Marsch über Brandenburg und Magdeburg nach Kassel fortsetzte.

Am 14. und 16. November trafen, von Stettin kommend, die badischen Truppen, in zwei Kolonnen marschirend, die aus 6000 Mann und 600 Pferden bestanden haben sollen, in Schwedt ein, und gingen von dort über Berlin und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo sie am 21. und 23. November eintrafen.

Das erste polnische Husaren-Regiment traf aus der Neumark am 28. Nov. in Müncheberg und am 30. November in Berlin ein, verblieb dort zwei Tage und setzte dann über Potsdam seinen Marsch über die Elbe fort.

Das 43. Linien-Infanterie-Regiment, nur 46 Offiziere und 997 Mann stark, kam am 3. Dezember von Küstrin nach Müncheberg, am 5. nach Berlin, am 8. nach Potsdam und am 13. nach Magdeburg.

Am 12. und 13. Dezember kamen von Danzig über Stettin nach Schwedt das 2. und 12. leichte französische Infanterie-Regiment, zur Stärke von 1298 und 1356 Mann angegeben. Diese trafen am 16. und 17. Dezember in Berlin ein und gingen von dort nach Wittenberg, wo sie am 21. und 22. Dezember ankamen.

Das 51. Linien-Infanterie-Regiment, 1709 Mann stark, traf am 14. Dezember in Müncheberg und am 16. in Berlin

ein, von wo es am 18. nach Magdeburg abging und dort am 22. Dezember die Elbe überschritt.

Am 15. und 16. Dezember waren das 14. und das 55. Linien-Infanterie-Regiment, 1288 und 1550 Mann stark, in Müncheberg eingetroffen. Beide gingen über Berlin nach Wittenberg, wo sie am 22. und 23. Dezember eintrafen.

Diesen Infanterie-Regimentern folgten die sechs Dragoner-Regimenter No. 5, 8, 9, 12, 16 und 21, deren Stärke zusammen zu 3610 Mann und 3295 Pferde angegeben wurde. Sie trafen am 16. und 17. Dezember in Müncheberg ein und marschirten über Berlin nach Wittenberg, wo sie am 24. und 25. Dezember ankamen.

Alle vorgenannten Truppen, die über Müncheberg durch die Kurmark gingen, kamen vom Korps des Marschalls Davoust, die übrigen vom Korps des Marschalls Soult.

Von Magdeburg kamen in den Monaten November und Dezember schon mehrere französische Rekruten-Transporte nach Berlin, von welchen die zum 1. Armeekorps Gehörigen vom Marschall Victor vertheilt, die übrigen auf den Etappenstraßen nach Küstrin und Stettin weiter befördert wurden. Man gab die Zahl derer, die durch Berlin kamen, auf einige 40 Offiziere und 5593 Mann an.

Sehr belästigend waren für die Einwohner der Provinz neben den bedeutenden Kantonements die Durchmärsche so vieler Truppen, deren Anzahl, mit Einschluß der bis im November in der Kurmark kantonirenden deutschen Truppen, man über 60,000 Mann angab.

Aus den vielen Eingaben von Städten und Dörfern, so wie aus den von den Land- und Steuerräthen erstatteten Berichten, die sich in den verschiedenen Akten der K. Kammer befinden, ersieht man die vielartigen Drangsale, welche die Einwohner zu erdulden hatten. Da sowohl die kantonirenden als die durchmarschirenden Truppen von den Bequartirten nach einem vom Marschall Victor durch den Gen.-Ordinateur Lambert erlassenen Verpflegungs-Etat verpflegt werden mußten, und nur auf den Etappenstraßen das Comité

der Stände den Bequartirten einige Hülfe aus den vorhandenen Magazinen gewährte, so überstiegen die Anforderungen, welche gemacht wurden, vielfach die Mittel der Bequartirten. Die Ungenügsamkeit vieler Militairs und die rechtlich nicht begründeten Forderungen, die einzelne Truppentheile sich zu machen erlaubten und auf verschiedene Art und Weise zu erpressen wußten, vermehrte die Noth vieler Bequartirten. Alle in den Akten deshalb eingesehenen Berichte der Behörden ergeben jedoch, daß die französischen Truppen leichter wie die deutschen und polnischen zu befriedigen waren und sich anständiger wie diese betrugen. Die höheren Militair-Chefs der Franzosen, nachdem sie bestimmte Tafelgelder vom Comité der Stände erhalten hatten, hielten auf Ordnung in ihren Truppenabtheilungen, halfen schnell den bei ihnen angebrachten Beschwerden ab, und bestraften die einzelnen Kapitaine, Lieutenants und Soldaten, welche außerordentliche Forderungen gemacht hatten. Ueber das Benehmen der deutschen und polnischen Truppen, so wie über ihre Ungenügsamkeit, ist von den Bequartirten auf den Etappenstraßen und in den Kantonementsbezirken vielfach geklagt worden. Besonders war dies bei einzelnen Abtheilungen der baierschen und würtembergischen Truppen der Fall, obschon die Generale derselben Tafelgelder erhielten, die Noth der Einwohner beklagten und die pünktlichste Gerechtigkeit handzuhaben verhießen.

Nachdem mehrere Beschwerden von Einwohnern über ungerechte Forderungen einzelner Militairs der deutschen Truppen, bei der durch die Chefs derselben veranlaßten nähern Untersuchung, von den Beschwerdeführern, wegen der Drohungen der Einquartirung Rache zu nehmen, zurückgenommen waren, und die Kammer die Behörden angewiesen hatte, für gehörige Beläge zu den Klagen zu sorgen, nahmen die Bedrückungen durch einzelne Militairs, nach den Anzeigen der Behörden, noch zu, da die einzelnen Bequartirten, wenn sie dem Verlangen der Einquartirten, die täglich an der Art ihrer Beköstigung Ausstellungen machten, nicht nachkamen,

Mißhandlungen ausgesetzt waren und daher nicht mehr wagten, Klagen zu führen *). Eine Beschwerde des Magistrats in Buchholz vom 21. Oktober 1808 über einen Kapitain des Bataillons vom Regiment Kronprinz verdient hier angeführt zu werden. Dieser hatte 26 Beinkleider zu liefern verlangt, und solche waren, bei der Androhung von Exekuzion, geliefert. Der Magistrat liquidirte hierfür 35 Thlr., die Kammer verlangte deren Ersatz vom Feldzeugmeister Cammerer, welcher die Forderung willkürlich auf 15 Thlr. heruntersetzte und diese dem Landrath v. Maltitz bei seinem Abzug in Beeskow auszahlen ließ. Letzterer beschwerte sich über dies Verfahren bei der Kammer, welche auf Nachzahlung der 20 Thlr. beim Cammerer am 25. Dezember 1807 antrug, aber keine Antwort erhielt **).

In den Zeitungsberichten der J. F. V.-Kommission für den Zeitraum vom 1. bis 7. November führt solche an, daß die kantonirenden baierschen Truppen mit Uebermuth sich vielartige Erpressungen erlaubt hätten, die jedoch der Marschall Victor streng gerügt habe. In dem Zeitungsbericht für die Tage vom 29. November bis 5. Dezbr. 1807 hatte die gedachte Kommission bemerkt, daß die baierschen Truppen vom Brune'schen Armeekorps sich sehr über den französischen General Grandjean, unter welchem sie gestanden, beschwert hätten, und fügt hinzu, daß solcher ein streng auf Ordnung haltender Mann sei, was den arroganten Baiern, die, wo sie hinkämen, sich nicht gut betrügen, nicht gefallen habe ***).

---

*) s. deshalb die Beschwerden der Landräthe v. Maltitz und v. Schöning über die Würtemberger in den Akten der Kurmärk. Kammer Gen. Franz. Kantonements-S. Fach 2, Nr. 306, Vol. 2.

**) s. vorstehende Akten, Nr. 353, Vol. 3.

***) Hiermit ist zu vergleichen die Abschiedsrede des Generals v. Deroy vom 17. Dez. 1807 an seine Truppen (Allgem. Zeitung, 1807, S. 1424), daß sie Genügsamkeit mit humanem Benehmen vereinigt hätten und sein Lob verdienten für die gehaltene gute Mannszucht und Schonung der durch die Kriegslasten gedrückten Landeseinwohner, so wie wegen der Folgsamkeit, die sie seinen Befehlen bewiesen.

Alle Berichte der Land- und Steuerräthe ꝛc. aus den Monaten Oktober, November und Dezember 1807 schildern mit grellen Farben den traurigen Zustand der Einwohner der Provinz, bei den täglichen Belästigungen durch die Einquartirung der vielen, derzeit kantonirenden und durchmarschirenden Truppen. Als Beispiel mögen folgende Anführungen dienen.

Am 8. Dezember 1807 zeigte der Magistrat zu Templin der Kammer an, daß die Stadt im Laufe des Monats November über 20,000 fremde Militairs und seit dem 26. Oktober 1806 über 500,000 Mann an Einquartirung zur Selbstverpflegung gehabt habe, welche 500 Familien, von denen die Hälfte als verarmt zu betrachten sei, in etwas über 300 Häusern hätten tragen müssen.

In einem Bericht des Magistrats zu Spandau vom 1. Dezember 1807 weist derselbe dem Landrathe des Havellandes nach, daß von 493 Häusern der Stadt, welche von etwa 1100 Familien bewohnt gewesen waren, 97 Häuser ganz verlassen worden und von den verbliebenen noch zu bequartirenden 396 Häusern, den Besitzern von 280 Häusern, bei ihrer notorischen Armuth und Verschuldung, gar keine Einquartirung ohne bedeutende Unterstützung zuzumuthen sei, auch alle wohlhabenden Miether, die nicht ihrer Verhältnisse wegen dort gebunden wären, sich entfernt hätten. Zugleich bemerkte der Magistrat, daß vom 24. Oktober 1806 an bis Ende November 1807 über 700,000 Militairs ꝛc. unentgeltlich von den Einwohnern der Stadt verpflegt wären.

Der Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission zu Ende November 1807 enthält eine sehr betrübende Beschreibung des Zustandes, der Bedrückung und Nahrungslosigkeit der Potsdamer Einwohner. Verlassen vom Hofe und seinen Umgebungen, sowie von den preußischen Garden, wodurch die Stadt ihren vorzüglichen Erwerb gehabt habe, hätten sich auch fast alle wohlhabenden Privatpersonen von dort entfernt und wären die zurückgebliebenen Bewohner durch das französische Kavalleriedepot, sowie durch tägliche Bequar-

tirung mit durchmarschirenden Truppen, auf eine nicht zu beschreibende Art und Weise gedrückt worden. Einhundert und fünf Häuser stünden leer und seit dem 24. Oktober 1806 hätten über 1,600,000 Mann verpflegt werden müssen.

In dem am Schlusse des Jahres erstatteten Zeitungsbericht bemerkt dieselbe Kommission, daß in Berlin vom 25. Oktober bis Ende Dezember 1807, also während 67 Tagen, neben den S. 466 unter f. bis k. aufgeführten Mannschaften, die täglich unterzubringen und zu verpflegen waren, die Einquartirung täglich noch über 8000 Mann betragen habe. Auf die durchmarschirenden Truppen, die oft zwei Tage in Berlin rasteten, waren über 80,000 Quartierbillets ausgegeben.

Das Einquartirungsbureau hatte sich zugleich dahin geäußert, daß, wenn die verschiedenen Militairs nach ihrem Range auf gemeine Soldaten reduzirt würden, in diesen 67 Tagen täglich eine Einquartirungslast von gegen 11,000 Mann stattgefunden habe, wovon 5,100 in Kasernen von der Stadtbehörde, die übrigen von den Einwohnern verpflegt worden wären.

Bei diesen traurigen Verhältnissen fand im Laufe des Monats Dezember 1807 die Kurmärkische Kammer sich veranlaßt, dem Marschall Victor eine Uebersicht von den Lasten, welche die Einwohner der Provinz bis dahin getragen hatten, sowie von der Noth, worin sich Letztere befanden, zu geben und dringend um Milderung derselben durch Verminderung der kantonirenden Truppen zu bitten. Hierauf erwiederte derselbe:

> Ich begreife das Elend des Landes und das Unvermögen desselben zur Erhaltung zahlreicher Korps ganz, aber ich bin unfähig für den Augenblick eine bedeutende Abhülfe zu leisten, denn ich stehe unter dem Befehle meines Kaisers. Indessen habe ich Höchstdemselben so eben den Zustand der Provinz geschildert und gebeten, die Zahl der Besatzung zu vermindern, und hoffentlich wird der ge-

rechte und gütige Monarch auf meine Bitte Rücksicht nehmen, wenn die Möglichkeit es irgend gestattet.

Leider aber war selbst diese Fürsprache ohne Erfolg, da, wie es im Abschnitt 4 Abtheilung B. näher nachgewiesen ist, es derzeit gar nicht in den Absichten des Kaisers Napoleon lag, den preußischen Staat weder zu verlassen noch zu erleichtern, er vielmehr darauf nur sann, aus demselben neue Hülfsmittel zur Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten zu ziehen, auch den König von Preußen in seinem abhängigen, so sehr drückenden Verhältnisse von ihm, ferner zu erhalten.

Alle vorstehende Märsche waren Folge einer besondern Anordnung des Kaisers Napoleon, wonach er seine Disposizion vom 12. Juni 1807 wegen Dislozirung seiner Truppen (S. 414 fg. des dritten Abschnitts) nach der Räumung von Westpreußen rechts der Weichsel, aufhob und als Militairgouverneure für die Folgezeit bestimmte:

den Marschall Davoust für das Herzogthum Warschau und einen Theil der Neumark nebst der Festung Küstrin. Hauptquartier Warschau;

den Marschall Mortier für Schlesien, Hauptquartier Breslau;

den Marschall Soult für die übrigen preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Oder, sowie am linken Ufer des letzten Stroms, Schwedisch-Pommern, Preußisch-Vorpommern und die Uckermark, Hauptquartier Stettin;

den Marschall Victor für den übrigen Theil der Kurmark zwischen Oder und Elbe, sowie für die zwei Jerichowschen und den Ziesarschen Kreis des am rechten Ufer der Elbe belegenen Theils von Magdeburg, Hauptquartier Berlin;

den Marschall Bernadotte für die drei Hansestädte und Lauenburg, Hauptquartier Hamburg;

den General Michaud für die sonstigen Hannöverschen Provinzen, Hauptquartier Hannover.

Zugleich hatte der Kaiser Napoleon befohlen, daß zum 10. Dezember 1807 die Dislozirung der Truppen, die er jedem der Militair-Gouverneure überwiesen, stattfinden solle *).

In Verfolg der vorstehenden Anordnungen verlegte der Marschall Soult sein Hauptquartier am 15. Dezember nach Stettin und wurde demselben zu seinem Gouvernement die Uckermark vom Marschall Victor abgetreten.

Dies war ein neues Leiden für die Einwohner der Uckermark und die Behörden der Kurmark, da der Marschall Soult, ohne Rücksicht auf die bis dahin gültigen Anordnungen in der Uckermark, nach dem deshalb zwischen der Kammer und den Ständen in der Kurmark stattgefundenen Uebereinkommen mit dem General Clarke und Marschall Victor, Alles nach seiner Ansicht und seinem Willen anderweit bestimmte, und sich höchst eigennützig, auch selbst zornig zeigte, wenn die Kammer und die Stände in Berlin sich nicht einverstanden erklärten, und ihm Vorstellungen machten.

Zweite Periode. In der Kurmark mit Einschluß der drei magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe, fand vom 10. Dezember 1807 eine vielfache Umgestaltung der Kantonements der französischen Truppen statt, nachdem alle andern mit denselben verbündeten Truppen die Provinz verlassen hatten.

In dem Zeitraum vom Dezember 1807 bis 1. Juli 1808 kantonirten in der Kurmark nachstehende französische Truppen:

A. Das 1. Armeekorps, über dessen Stärke der Marschall Victor der Kurmärkischen Kammer spezielle Aufnahmslisten übersandt hatte, und für welches folgende Kantonements bestimmt waren:

---

*) s. deshalb die Akten der J. F. V.-Kommission, Zeitungsberichte, R. XI, 89 d. 1, Vol. 1.

	Offz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	Kantonirungs-distrikt
a. für den Etatmajor-General	22	—	157	Berlin
b. für die Infanterie	—	—	—	
erste Division: Etatmajor	9	—	72	Berlin
9. leichte Inf.-Reg. . .	65	2011	32	Kr. Niederbarnim
24. Linien-Inf.-Reg. . .	62	2313	37	Berlin
32. = = = . . .	62	1809	32	Kr. Teltow
96. = = = . . .	68	2285	32	= Zauch-Luckenwalde
Divisions-Artillerie . . .	8	303	309	= Teltow
zusammen 1. Division	274	8721	514	
zweite Divis.: Etatmajor	12	—	84	Kyritz
16. leichte Inf.-Reg. . .	67	2149	38	Berlin
45. Linien-Regiment . .	65	2047	33	Priegnitz
8. = = . . .	66	1892	39	desgl.
54. = = . . .	63	2313	31	desgl.
Divisions-Artillerie . . .	9	354	355	desgl.
zusammen 2. Division	282	8755	580	
dritte Divis.: Etatmajor	10	—	67	Neuruppin
27. leichtes Inf.-Reg. . .	65	1993	31	Berlin
63. Linien = = . .	61	1588	32	Kr. Glien-Löwenberg
94. = = = . .	63	2046	31	= Ruppin
95. = = = . .	63	2104	33	= =
Divisions-Artillerie . . .	8	339	411	= =
zusammen 3. Division	270	8070	605	
Hierzu 2. =	282	8755	580	
1. =	274	8721	514	
Alle 3 Divisionen	826	25,546	1699	
c. für die Kavallerie				
Etatmajor	9	—	52	Brandenburg
2. Reg. Husaren . . .	33	704	759	Kreis Havelland Stab Brandenb.
Latus	42	704	811	

	Off.	UO. u. G.	Pferde	Kanton.=Distrikt.
Transport	42	704	811	
4. Reg. Husaren . . .	33	640	703	Kreis Havelland, Stab Pritzerbe.
5. Chasseur=Reg. . . .	35	655	712	Kreis Havelland, Stab Rathenow.
die Kavallerie zusammen	110	1999	2226	
d. für die Korps=Artillerie				
Etatmajor	5	—	27	Potsdam.
der Große Park . . .	12	412	471	Kreis Havelland, von Potsdam bis Wustermark.
die Korps=Artillerie zus.	17	412	498	
e. für das Genie=Korps				
Etatmajor	8	—	52	Berlin.
die 8. Komp. v. 2. Bat. Sappeur	2	78	7	Kreis Havelland bei Spandau.
das Genie=Korps zus.	10	78	59	
f. für das Inf.=Depot des Korps	11	106	—	Spandau
g. für die Militair=Equipage des Korps	7	284	448	Kreis Bees=Storkow, Stab zu Beeskow.

Summa von a.	22	Offiz.	—	Unt. Offiz. u.	Gem.	157 Pferde
= = b.	826	=	25,546	=	= =	1699 =
= = c.	110	=	1999	=	= =	2226 =
= = d.	17	=	412	=	= =	498 =
= = e.	10	=	78	=	= =	59 =
= = f.	11	=	106	=	= =	— =
= = g.	7	=	284	=	= =	448 =
zusammen das 1. Armeekorps	1003	Off.	28,425	Unt. Off. u.	Gem.	5087 Pferde

B. Die Reservekavallerie der französischen Armee aus drei Küraſſierdivisionen bestehend, war dem Theile der Kur=

mark, welcher zum Victor'schen Gouvernement gehörte, zum Kantoniren überwiesen. Gegen die ersten desfallsigen Bestimmungen des Marschalls wurden von den Landesbehörden der Provinz, die er vor Fassung derselben nicht befragt hatte, mehrartige Bedenken erhoben, weshalb solche nicht zur Ausführung kamen, auch in den angeordneten Märschen dieser Truppen ein nicht unbedeutender Aufenthalt entstand. Diese drei Divisionen kamen daher etwa acht Tage später als den 10. Dezember 1807 in die für sie bestimmten Kantonements.

1. Die erste Division, befehligt vom General Nansouti, kam in drei Brigaden am 10. 11. und 12. Dezember nach Löcknitz in die Kurmark, und am 14. 15. und 16. Dezember nach Neustadt Eberswalde. Von dort aus gingen die Truppen in die für sie bestimmten Kantonirungen in den Kreisen Ober- und Niederbarnim, Lebus und Bees-Storkow.

Brigade-Generale waren in dieser Division:

der General de France von der ersten Brigade
= = Doumere = = zweiten =
= = St. Germain *) = = dritten =

Die Stärke dieser Truppen war an

	Offiz.	Unt. Off. u. Gem.	Pferde	die Truppen u. Stäbe standen
Etatmajor der Division	10	—	26	Kreis Lebus, Stadt Frankfurt.
Erste Brigade	3	—	8	Kreis Oberbarnim, Neust. Eberswalde.
1. Reg. Karabiniers	33	574	633	gleichfalls.
2. = =	33	724	756	Kreis Oberbarnim, Stadt Freienwalde.
Zweite Brigade	3	—	6	Kreis Oberbarnim, Stadt Wrietzen.
2. Küraſſier-Regiment	39	617	770	gleichfalls.
9. = =	30	738	797	Kr. Lebus, Rittergut Quilitz.
Latus	151	2653	2996	

*) Der General Nansouti verließ bald seine Division, worauf der General St. Germain die Leitung derselben erhielt.

	Off.	UO. u. G.	Pferde	Die Truppen u. Stäbe standen
Transport	151	2653	2996	
Dritte Brigade . . .	3	—	7	Kreis Lebus, Stadt Frankfurt.
3. Küraſſier-Regiment	33	578	667	gleichfalls.
12. = =	35	812	913	Kreis Lebus, Stadt Fürſtenwalde.
eine reitende Kompagnie Artillerie	4	76	82	Kreis Niederbarnim, Flecken Werneuchen.
eine Komp. vom Train	1	162	235	
zuſammen	227	4281	4900	

2. Die zweite Diviſion, aus zwei Brigaden beſtehend, unter dem Befehl des General St. Sulpice, kam von Küſtrin über Müncheberg in 2 Kolonnen am 11. und 12. Dezember nach Berlin und marſchirte von dort nach zweitägiger Ruhe über Potsdam, Brandenburg, nach den drei magdeburgiſchen Kreiſen rechts der Elbe in Kantonements.

Die Stärke dieſer Diviſion war an

	Offiz.	Unt. Off. u. Gem.	Pferde	die Truppen und Stäbe ſtanden
der Etatmajor	7	2	15	Kreis Jerichow 2. Stadt Genthin.
die erſte Brigade	3	—	7	Kreis Jerichow 2. Stadt Jerichow.
das 1. Küraſſier-Reg.	39	660	676	Kreis Jerichow 2. Stadt Sandow.
= 5. = =	30	612	609	Kr. Jerichow 2. Rittergut Schlagenthin.
die zweite Brigade	3	—	6	Kr. Zieſar, Stadt Zieſar.
das 10. Küraſſier-Reg.	33	810	828	Kreis Jerichow 2. Stadt Genthin.
= 11. = =	32	870	941	Kreis Zieſar. Stadt Zieſar.
eine Kompagnie reitende Artillerie	4	60	71	Kr. Jerichow 2. in Dörfern.
eine Komp. vom Train	1	203	277	
zuſammen	152	3217	3430	

3. Die dritte Division, welche der General d'Espagne befehligte, brach aus ihren Kantonirungen in der Uckermark in zwei Kolonnen am 13. und 14. Dezember auf und traf am 16. und 17. Dezember in Berlin ein, von wo sie nach zweitägiger Ruhe über Potsdam und Brandenburg gleichfalls in den obgedachten drei magdeburgischen Kreisen Kantonirungsquartiere bezog. Brigadier der ersten Brigade war General Fauller, der zweiten General Renaud.

Die Stärke dieser Division war an

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	die Truppen und Stäbe standen
der Etatmajor	9	—	16	Kreis Jerichow 1. Stadt Burg.
die erste Brigade	3	—	6	gleichfalls.
das 7. Küraſſier-Reg.	28	686	698	gleichfalls.
= 8. = =	29	639	669	Kreis Jerichow 1. Rittergut Königsborn.
die zweite Brigade	3	—	7	Kreis Jerichow 1. Stadt Möckern.
das 4. Küraſſier-Reg.	28	602	553	gleichfalls.
= 6. = =	29	600	636	gleichfalls.
eine Kompagnie reitende Artillerie	3	56	62	Kr. Jerichow 1. Dorf Parchau.
eine Komp. vom Train	1	149	165	Kr. Jerichow 1. Dörfer Schartau, Niegripp.
zuſammen	133	2732	2812	

Wenngleich die letzten Bestimmungen des Marschalls Victor vor dem Einrücken der Küraſſierdivisionen in ihre Kantonirungsquartiere, solche im Vorstehenden festsetzten, so fanden doch, namentlich in den drei magdeburgischen Kreisen, deshalb vielartige Abänderungen statt. Hiernach war die Stärke der drei Küraſſierdivisionen und zwar

der 3. und 2., die in den drei magdeburgischen Kreisen lagen,

resp.	133 Offiz.	2732 Unt.Off. u. Gem.	2812 Pferde
und	152 =	3217 = = =	3430 =
zusammen	285 Offiz.	5949 Unt.Off. u. Gem.	6242 Pferde
Hierzu die erste Division mit	227 =	4281 = =	4900 =
welche in der Kurmark lag, im Ganzen	512 Offiz.	10230 Unt.Off. u. Gem.	11142 Pferde

C. Vom Marschall Soult'schen Armeekorps kamen nach der Uckermark zum Kantoniren von der Division des Generals St. Hilaire nachstehende Truppentheile, deren Stärke war

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Pferde	die Truppenstäbe standen
der Divisions-Stab	49	36	118	in der Stadt Prenzlow *).
das 3. Linien-Inf.-Reg.	86	2422	122	gleichfalls.
= 72. = = =	60	1895	50	in der Stadt Templin.
die Divisions-Artillerie	15	460	559	im Amt und Dorf Gramzow.
der = Train	10	307	682	in der Stadt Prenzlow.
sind	220	5120	1531	nebst 94 Bedienten, Frauen, Kindern.

D. In den Tagen vom 1. bis 9. Dezember wurde der S. 465 erwähnte Artillerie-Park der großen französischen Armee von Berlin verlegt. Das Hauptquartier desselben kam nach Potsdam und bezog der Park auf der Insel Potsdam und in einigen andern Ortschaften des Havellands zwischen derselben und Wustermark seine Kantonirungsquartiere. Die Stärke desselben betrug 8 Offiz. 359 Unt.Offiz. und Gemeine und 503 Pferde. In obbemerkten 9 Tagen mußte

*) Hierunter waren alle bei diesen Truppen befindliche Zivilbediente mit aufgeführt.

das Vorspannsbüreau in Berlin zum Fortkommen des Parks 29 Wagen mit 4 Pferden und 427 Vorlegepferde gestellen.

E. Am 11. Dezember 1807 befanden sich in Potsdam zum großen Kavalleriedepot gehörig 72 Offiz. 2078 Unt.Offiz. und Gemeine und 1328 Pferde.

F. Am 15. Dezember 1807 befanden sich in 7 eingerichteten Lazareths der Kurmark

360 Gesundheitsbeamte,	an Kranken:	
davon als Offiz. 62, geringern Grades	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.
298 Pers. mit 46 Pferden	92	1581 *)
hierzu in Berlin	21	955 **)
sind	113	2536

G. Am 26. Dezember 1807 war die Anzahl der französischen Beamten in der Provinz ohne Berlin angegeben zu 87 mit Offizierrang, 376 niedere Beamte, 392 Pferde.

H. Die Postirungskommandos in der Kurmark ohne Berlin betrugen am 26. Dezember 1807 8 Offiz. 187 Unteroffiziere und Gemeine, 131 Pferde.

I. Die französische Gensdarmerie betrug

außerhalb Berlin	5 Offiz.	48 Unt.Off. u. Gem.	56 Pferde
in Berlin	4 =	49 = = =	62 =
Sind	9 Offiz.	97 Unt.Off. u. Gem.	118 Pferde

*) Von den Gesundheitsbeamten und Kranken waren vorhanden:

	an Gesundheitsbeamten		an Kranken	
	als Offiziere,	Unterbediente	Offiziere	U.Off. u. Gem.
in Potsdam	19	89	24	388
= Spandau	16	82	16	139
= Brandenburg	4	13	7	158
= Frankfurt	4	23	11	175
= Neuruppin	7	38	13	263
= Kyritz	6	26	9	164
= Prenzlau	6	27	12	294
sind	62	298	92	1581.

**) Die Gesundheitsbeamten von Berlin befinden sich unter den bei L. aufgeführten Beamten.

K. An Bedienten, Weibern und Kindern befanden sich bei sämmtlichen vorstehenden Truppen am 26. Dezember in der Provinz ohne Berlin

beim Victor'schen Korps	836	Personen
bei der 1. Reserve-Küraſſier-Diviſion . . .	136	=
= = 2. und 3. Diviſion 152 u. 78 Perſonen in den 3 magdeburgiſchen Kreiſen zuſammen	230	=
bei den Soult'ſchen Truppen in der Uckermark	170	=
beim großen Artillerie-Park	16	=
= Kavallerie-Depot in Potsdam	112	=
bei den franzöſiſchen Zivilbeamten zu F. u. G.	316	=
= = Gensdarmen und Poſtirungsmilitairs	38	=
ſind	1854	Perſonen

L. In Berlin waren durchſchnittlich täglich im Dezember 1807 nach den Anzeigen des dortigen Einquartierungsbüreaus an die J. F. V.-Kommiſſion, außer den Militairs, welche zum Victor'ſchen Korps gehörten, die vorher unter A. aufgeführt worden, mit Aufenthaltskarten verſehen . . . . 315 Offiziere worunter 21 Generale und 87 Oberſten ꝛc. ſich befanden. Ferner 16 franzöſiſche höchſte Staatsbeamte, 9 Ordinateurs, 55 Kriegskommiſſaire, 145 Direktoren, Inſpektoren, höhere Geſundheitsbeamte und Magazin-Oberaufſeher, auch 271 ſonſtige Beamte, ſämmtlich mit dem Range eines Offiziers, zuſammen . . . . . 496 =

Summa 811 Offiz. *)

außerdem geringere Beamte 853 Perſonen
an Unt.Offiz. und Gemeinen 409 =
an Frauen, Kindern u. Geſinde 405 =
an Pferden 684.

*) Viele Offiziere erwarteten in Berlin ihre fernere Beſtimmung, und von den franzöſiſchen Zivilbeamten hatte der Generalintendant Daru viele von den auswärts Berlin ſtehenden Korps nach Berlin zur Feſtſetzung ihrer Rechnungen ꝛc. kommen laſſen.

Nach Vorstehendem waren in der Kurmark im Monat Dezember 1807 an französischen Militairs, an Zivilbeamten und Gefolge beider Gattungen als täglich kantonirend oder mit Aufenthaltskarten versehen, den preußischen Behörden angegeben:

	als Offz. oder mit Off.Rang	als Unt.Off. u.Gem.	als Zivil-bediente	Bediente, Frauen u.Kinder	Pferde
Nach A. S. 482 . . .	1003	28425	—	—	5087
= B. S. 484 . . .	227	4281	—	—	4900
= C. S. 486 . . .	220	5120	—	94	1531
= D. S. 486 . . .	8	359	—	—	503
= E.	72	2078	—	—	1328
= F.	175	2536	298	—	46
= G. S. 487 . .	87	—	376	—	392
= H.	8	187	—	—	131
= I.	9	97	—	—	118
= K. S. 488 . . .	—	—	—	1624	—
= L. S. 488 . . .	811	409	853	405	684
zus. in der Kurmark	2620	43492	1527	2123	14720
Hierzu treten noch die in den 3 magdeburgischen Kreisen besonders (S. 486 und 488) als kantonirend aufgeführten 2 Küraſſierdivisionen mit	285	5949	—	230	6242
Im Ganzen also	2905	49441	1527	2353	20962
		50,968			

Diese Angaben mögen der Wirklichkeit ziemlich entsprechend gewesen sein *).

*) Diese Zahlen sind entnommen:
1. aus den bei der J. F. V.-Kommission eingereichten Listen, s. Akten Zeitungsberichte von 1807 im Schloßarchiv R. x, 89 d. 1, Vol. I.
2. aus den Kurm. Kammer-Akten von 1807, Franz. Marsch-S. Fach 1,

Vom 1. Januar bis 1. Juli 1808, wo das Victor'sche Armeekorps Läger bezog, hatten im Ganzen keine irgend bedeutende Truppenmärsche durch die Kurmark zur Elbe stattgefunden. Bemerkenswerthe Märsche waren nur:

Am 16. Januar kam die Militairequipage des aufgelösten Korps des Marschall Murat, 5 Offiz. 160 Mann und 308 Pferde stark, nach Müncheberg, ging von da nach Berlin, wo solche 2 Tagen ruhete, und am 24. Januar in Wittenberg eintraf.

Am 17. Januar folgte derselben der Artillerie-Park dieses Korps, 7 Offiz. 449 Mann und 506 Pferde stark, und ging am 18. Januar von Müncheberg über Berlin nach Wittenberg, wo er am 25. Januar einrückte.

Die 7. und 8. Mineur-Kompagnie, 6 Offiz. 159 Mann und 24 Pferde stark, verließen am 6/7. Februar die Festung Spandau und trafen am 12/13. Februar in Magdeburg ein.

Im ersten Drittel des Monats Februar zog sich die in den drei magdeburgischen Kreisen bis dahin kantonirende zweite Division Küraſſiere (S. 484) bei Burg zusammen und marschirte in zwei Kolonnen nach Magdeburg.

Der Artillerie-Park des aufgelösten französischen Reserve-Korps, 886 Mann und 920 Pferde stark, kam am 16. Februar von Stettin nach Schwedt, am 20. nach Berlin und am 25. nach Wittenberg.

Das 36. Linien-Inf.-Regiment, 1609 Mann stark, kam am 19. März von Stettin nach Schwedt und ging über Berlin nach Magdeburg, wo es am 30. März einrückte.

Das 26. Chasseur-Regiment, 642 Mann stark, kam am 8. April nach Schwedt und ging von dort über Berlin nach Wittenberg, wo es am 16. April eintraf.

Am 8. und 10. April zog sich die 3. Division Küraſſiere

Nr. 50, Vol. I.; Franz. Kantonirungs-Tableaus Fach 2, Nr. 320, u. Kantonements-S. Fach 2, Nr. 383, Vol. I.

3. aus den Akten des Schloßarchivs J. F. V.-Kommission Gen. Milit. Nr. 10 (Sekt. I, Nr. 107).

(S. 485) bei Genthin zusammen und marschirte in zwei Kolonnen am 9. und 11. April nach Brandenburg, von wo solche nach Wittenberg geleitet wurde und am 12. u. 14. April dort eintraf.

An deren Stelle wurde die erste Brigade Karabiniers der ersten Division Küraſſiere, aus dem Oberbarnimschen Kreise (S. 484) in den 2. Jerichowschen Kreis verlegt. Dieselbe brach in zwei Kolonnen am 6. und 8. April auf und ging am 9. u. 10. April von Berlin über Brandenburg nach Genthin, von wo sie die für sie bestimmten Quartiere bezog.

Sowohl im Februar als im April wechselten die für Berlin bestimmten Bataillone des Victor'schen Korps. Hierdurch und durch die Verlegung zweier im Havelland kantonirenden Schwadronen des Victor'schen Korps in die drei magdeburgischen Kreise, fanden viele Hin- und Hermärsche im Innern der Kurmark statt. Uebrigens kamen auch in diesem Zeitraum mehrere Rekruten-Transporte von Magdeburg nach Berlin und von da zum 3. und 4. Armeekorps jenseits der Oder vor. Auch der Marschall Soult vermehrte in diesem Zeitraum die Truppen seines Armeekorps in der Uckermark (S. 486) dadurch, daß er noch das 22. Linien-Inf.-Regiment von der Division des Generals St. Hilaire dorthin verlegte. Die Stäbe der Regimenter dieses Korps befanden sich in Prenzlow, Schwedt und Boitzenburg, der Stab der Divisions-Artillerie in Gramzow, der Stab des Trains in Prenzlow. Zufolge der Aufnahme der Zahl der Truppen und der dazu gehörigen Zivilbeamten in der Uckermark nach dieser Verstärkung waren dort vorhanden:

	Offiz.	Unt. Off. u. Gem.	Bediente, Frauen u. Kinder	Pferde
	292	6833	137	1444
da im Dezember 1807 nur vorhanden waren (S. 486)	220	5120	94	1531
so hatten sich die Truppen vermehrt um	72	1713	43	—
dagegen waren weniger				87

Ungeachtet dieser Vermehrung der kantonirenden Truppen in der Uckermark war doch den andern Theilen der Provinz, einschließlich der drei magdeburgischen Kreise, durch den Abmarsch der 2. und 3. Kürassierdivision im Februar und April einige Erleichterung geworden, indem sich durch letztere nach S. 486 u. 488 die Einquartirung um 285 Offiz., 5949 Unteroffiziere und Gemeine, 230 Bedienten ꝛc., 6242 Pferde verringert hatte. Die J. F. V.-Kommission hat ihren Zeitungsberichten in diesem halben Jahre mehrmals Kantonements-Nachweisungen beigefügt, nach welchen nur die vorbemerkten Ab- und Zugänge als wesentlich anzusehen sind, sie klagte aber darüber, daß sich in Berlin in den Monaten Januar bis April die Zahl der nicht in der Kurmark angestellten französischen Zivilbeamten sehr vermehrt habe, die der Generalintendant Daru, theils zur Rechnungsablegung der ihnen früher anvertrauten Verwaltungen, theils zu seiner Disposizion auf Kosten der Einwohner der Stadt Berlin dorthin beordert hatte *).

Dritte Periode. Vom 1. Juli bis zum Abmarsch des Victor'schen Korps im August standen in den Lägern, kantonirten und marschirten durch die Kurmark die nachfolgend bezeichneten französischen Truppen:

Im April 1808 hatte der Kaiser Napoleon bestimmt, daß die in den von ihm noch besetzten preußischen Provinzen vorhandenen Infanterie-Truppen korpsweise Läger bei Berlin, Stettin und Breslau beziehen sollten. Nachmals, wie der Marschall Victor und der Lambert der Kammer bekannt gemacht, hatte der Kaiser bestimmt **), daß diese Zusammenziehung

*) Aus einem Abschluß, den die J. F. V.-Kommission am 14. Juli 1808 über den Umfang der französischen Einquartirung in den preußischen Provinzen zwischen Weichsel und Elbe zu Ende Juni 1808 angefertigt hatte, ergiebt sich, daß damals noch 160,887 Mann nebst 54,457 Pferden in denselben vorhanden waren; s. Akten der J. F. V.-Kommission im Schloßarchiv, Gen. Milit. Nr. 10. Sekt. I, Nr. 107, Fach 116.

**) s. 5. Abschnitt, S. 94 ꝛc.

Divisionsweise stattfände. Von Seiten der J. F. V.-Kommission wurden die preußischen Provinzialbehörden angewiesen, dahin zu wirken, daß dies, bei dem derzeitigen Zustande der finanziellen Verhältnisse, nicht zur Ausführung käme. Was deshalb geschah, und daß aller Widerreden ungeachtet, der damals gerade in Berlin anwesende Minister v. Stein seine Zustimmung zur Bildung dieser Läger geben mußte, ist im 5. Abschnitt S. 89 näher angeführt. Zum 1. Juli wurde das Lager des Soult'schen Armeekorps bei Stettin*) und die drei Läger des Victor'schen Armeekorps bei Charlottenburg, beim Dorfe Nitzow eine Meile von Havelberg in der Priegnitz und zwischen Neu- und Altruppin von den dazu bestimmten Truppen bezogen, und hierdurch nicht allein viele Theile der Kurmark von der Naturaleinquartirung befreit, sondern den noch im Kantonement verbliebenen Truppen erweiterte Quartiere angewiesen**). Was von den Truppen aus der Kurmark die Läger bezog, in welcher Art den übrigen ihre Kantonements angewiesen wurden und über die Zahl der Truppen, hat sich aus den vorhandenen Nachrichten in den Akten nachstehendes Resultat ergeben:

a. Nachdem die Infanterie-Regimenter des Soult'schen Korps (S. 486 und S. 491) nebst Train, aus der Uckermark nach dem Lager bei Stettin abmarschirt waren, verblieben von dem Soult'schen Korps noch in der Kurmark kantonirend

---

*) Ein Theil des Soult'schen Korps bezog sonst noch bei Stargard und ein anderer in Westpreußen bei Meve Läger; auch die in Schlesien befindlichen Truppen bezogen vier, nach andern Nachrichten in den Akten fünf Läger, bei Breslau, Brieg, Neisse, Glogau und Schweidnitz.

**) s. dieserhalb den Tagesbefehl des Marschalls Victor vom 21. Juni 1808 in den Comité-Akten Lager-S. Nr. 1, Fol. 78—80, worin er zugleich bekannt macht, welche Truppen seines Korps die drei Läger beziehen und in welchen Kantonements die übrigen untergebracht werden würden, auch in welcher Art die Verpflegung der Truppen stattfinden solle.

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bediente, Weiber, Kinder	Pferde
die Divisionsartillerie	16	483	7	578
eine Militairabtheilung	4	350	1	3
an Korrespondenzposten, Gensdarmen ꝛc.	3	96	3	45
sonstige Offiziere und Employés	31	10	24	46
und im Prenzlauer Lazareth Kranke nebst Employés . .	15	320	4	2
zusammen	69	1259	39	674

b. Vom Victor'schen Korps befanden sich in den drei Lägern, und zwar

in dem ersten Lager Napoleonsburg	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bediente ꝛc.	Pferde
das 9. leichte Inf.-Reg.	65	2014	165	18
⅓ des 24. Linien-Reg.	22	806		6
das 32. = =	64	1650		15
= 96. = =	66	2120		18
in dem zweiten Lager Josephsburg				
das 16. leichte Inf.-Reg.	63	2267	250	22
= 45. Linien-Reg.	61	2398		16
= 34. = =	63	2403		12
⅓ des 8. Linien-Reg.	20	652		7
in dem dritten Lager Louisburg				
das 27. leichte Inf.-Reg.	65	2247	137	16
= 63. Linien-Reg.	62	1661		16
= 95. = =	62	2013		15
Zusammen	613	20,231	552	161

c. In Berlin kantonirten und waren mit Einquartirungsbillets versehen

	Offiz.	Unt.Off.u.Gem.	Bediente ꝛc.	Pferde
das 94. Inf.-Reg.	63	2033	34	16
⅔ vom 24. Inf.-Reg.	44	1417	31	12
⅔ = 8. = =	45	1575	42	11
der Generalstab der ersten Division	50	48	30	120
das 2. Husarenregiment	33	704	21	747
der Etatmajor des Genie-Korps	8	—	6	52
sonstige Militairpersonen zum Theil mit höherem Range	242	—	272	2068
Lazareth-Aerzte und höhere Medizinalpersonen	59	—	30	
Kranke in den Lazarethen	—	1421	—	
Employés mit Offizierrang	322	—	204	
Geringere Zivilbeamte	—	915	128	
sind	866	8113	798	3026

d. Vom Victor'schen Korps kantonirten, und waren auf französische Anweisungen in der Kurmark außerhalb Berlin einquartirt:

	Off.	U.Off. u. Gem.	Bed.ꝛc.	Pferde	Distrikte und Orte der Einquartirung
das Hauptquartier des Marschall Victor	52	—	56	101	Stadt Charlottenburg *).
der Etatmajor der drei Kavallerie-Reg. . . .	9	—	20	52	Stadt Brandenburg.
das 4. Husaren-Reg.	34	626	32	698	die drei magdeburgischen Kreise.
Latus	95	626	108	851	

*) Die Wachtmannschaft, eine Kompagnie Infanterie, kam aus dem Lager der ersten Division.

	Off.	UOff. ꝛc.	Bed. ꝛc.	Pferde	Ort d. Einquart.
Transport	95	626	108	851	
das 5. Chasseur-Reg.	27	591	27	715	Havelland, Nauen.
der Korps-Artillerie-Park	8	329	7	512	Potsdam u. Insel Havelland.
nebst Depot desselben	9	151	4	14	
ein Detachement des Parks	2	81	5	150	die drei magdeburgischen Kreise.
eine Komp. Sappeur	3	81	3	8	Stadt Spandau.
das Inf.-Depot des Korps	1	19	—	6	gleichfalls.
das 7. Train-Bat. des Korps	14	327	14	620	Zauchischer Kreis.
von der 1. Division die Artillerie	14	295	20	27	mehrere Dörfer unweit Berlin und Charlottenburg im Teltowschen Kreise und letztere in Oranienburg.
der Train derselben	2	192		358	
die Militairequipage	1	98		152	
der Generalstab der 2. Division	53	48	28	124	Stadt Havelberg.
die Artill. und Train derselben	8	333	12	357	desgl. u. mehrere zunächst belegene Dörf. in d. Priegnitz.
die Militairequipage	1	99	3	159	die dem Lager zunächst beleg. Dörfer in der Priegnitz.
der Generalstab der 3. Division	47	48	26	120	Stadt Neuruppin.
die Art. u. Train derselben	7	331	8	401	gleichfalls.
die Militairequipage der Division	1	100	4	161	Stadt Altruppin.
sind	293	3749	269	4735*)	

*) Die Zivil-Lazareth-Beamten und Kranken des 1. Korps finden sich unter den zu c. und f. Aufgeführten mit verzeichnet.

c. Die 1. Küraſſier-Diviſion und zwar:

	Offiz.	U.Off. u.G.	Bediente ꝛc.	Pferde	Ort der Einquartirung
der Etatmajor derſelben	11	—	16	28	Frankfurt an der Oder.
die erſte Brigade					
Karabinier	4	—		10	die 3 magdeburgiſchen Kreiſe, der Brigadeſtab im Gute Caro.
das erſte Regiment	31	590	52	626	
= zweite =	32	726		742	
die = Brigade	3	—	5	7	Wrietzen.
das 2. u. 9. Küraſſier-Regiment	60	1296	46	1523	½ Reg. im Oberbarnimſchen und ½ Reg. im Lebuſer Kreis.
die dritte Brigade	3	—	4	7	Frankfurt.
das 3. u. 12. Küraſſier-Regiment	61	1385	32	1482	eine Schwadron in Beeskow, die übrigen im Kr. Lebus.
eine Komp. reitende Artillerie	4	81	5	84	im Niederbarnimſchen Kreiſe, der Stab Flecken Werneuchen.
eine Kompagnie vom Train	1	170	6	224	
ſind	210	4248	166	4733	

f. Außer den zu a. bis e. Aufgeführten befanden ſich noch in der Kurmark und in den drei magdeburgiſchen Kreiſen an Militair- und Zivilbeamten und ſonſt

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
Im Kavalleriedepot zu Potsdam	85	2456	88	1193
An franzöſiſchen Gensdarmen *)	3	79	13	86
Latus	88	2535	101	1279

*) Davon ſtanden 1 Offizier, 8 Unteroffiz. u. Gem., ſowie 9 Pferde in Potsdam.

	Offiz.	Unt.Off. u.Gem.	Bed.ꝛc.	Pferde
Transport	88	2535	101	1279
An Postirungs-Kommandos . .	10	244	11	269
= sonstigen Offizieren und Beamten mit oder ohne Offizierrang	340	239	216	150
In den 6 großen Lazarethen zu Potsdam, Brandenburg, Spandau, Ruppin, Kyritz u. Frankfurt an der Oder an Offizieren, Beamten mit oder ohne Offizierrang und 2221 Kranke . .	160	2294	122	58
In den 14 kleinen städtischen Lazarethen des Victor'schen Korps	26	272	15	13
sind	624	5584	465	1769

Diese aus den Akten entnommenen Nachrichten ergeben, daß am 1. Juli 1808 der Stand des französischen Militairs und der Zivilbeamten aller Gattungen, sowie deren Bediente, Weiber und Kinder in der Kurmark war:

1. Bei den städtischen oder ländlichen Einwohnern der Kurmark waren einquartirt:

	Offiz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed.ꝛc.	Pferde
nach a. S. 494 vom Soult'schen Korps	69	1259	39	674
nach c. S. 495 in der Stadt Berlin	866	8113	798	3026
nach d. S. 496 vom Victor'schen Korps in der Provinz	293	3749	269	4735
nach e. S. 497 die erste Division Küraſſiere	210	4248	166	4733
nach f. s. oben sonstige Militair- und Zivilpersonen	624	5584	465	1769
Zusammen Einquartirte	2062	22953	1737	14937

	Offz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
Transport	2062	22953	1737	14937
2. An Truppen in den Lägern nach b. S. 494 vom Victor'schen Korps	613	20231	552	161
Es waren daher im Kurmärkischen Departement vorhanden	2675	43184	2289	15098
Nach den Annahmen im Dezember 1807 waren vorhanden gewesen (S. 489)	2905	50968	2353	20962
also am 1. Juli 1808 weniger	230	7784	64	5864

Da nun, wie vorbemerkt, in der ganzen Provinz im Dezember 1807 bei den Einwohnern in dem Kurmärkischen Departement einquartirt gewesen waren:

	Offz.	Unt.Off. u. Gem.	Bed. ꝛc.	Pferde
	2905	50968	2353	20962
am 1. Juli 1808 aber	2062	22953	1737	14937
so hatte sich die Natural-Einquartirungslast für die Einwohner vermindert um	843	28015	616	6025 *)

Die drei Läger in der Kurmark wurden gegen Ende des Monats Juni fertig und waren von Soldaten, die aus den drei Divisionen zum Bau derselben befehligt waren, erbaut. Holz, Stroh und Werkzeuge zur Errichtung derselben mußte die Kammer anweisen. Zu diesem Behuf wurden in

*) Wenn gleich in Vorstehendem angeführt worden, daß die Artillerie in den drei Lägern der vereinigten 3 Inf.-Divisionen des 1. Armeekorps auf Dörfern in der Nähe der Läger untergebracht worden, so verfügte der Marschall, vor Beziehung der für sie bestimmten Kantonnirungsquartiere, doch deren Einrückung in die Läger. Hierdurch vermehrte sich um etwas die Anzahl der Truppen und Pferde in den Lägern, es verminderte sich aber zugleich um so viel die Natural-Einquartirung derselben.

Berlin und andern Orten die Bestände der Bretterhändler in Beschlag genommen, und soweit die von der Einquartirung befreiten Ortschaften nicht die Hergebung von Brettern für die abziehenden Truppen beschaffen konnten, aus jenen mit Beschlag belegten Brettermagazinen, gegen Verheißung künftiger Bezahlung, entnommen und durch Vorspann zur bestimmten Stelle geschafft. Das sonst erforderliche Bauholz wurde aus königlichen oder Privatforsten *), die in der Nähe der Läger sich befanden, den Franzosen angewiesen. Diese fällten die Bäume selbst, richteten solche zu ihren Zwecken zu und schafften das bearbeitete Holz mittelst ihrer Trains nach den Lagerplätzen. Das erforderliche Handwerkszeug ward von der Kammer auf die Städte der Provinz vertheilt, und von diesen nach den Lagerplätzen abgeliefert.

Das Koch- und sonst erforderliche Geräth an blechernen oder hölzernen Löffeln, Gläsern, thönernen Töpfen, Tellern und Schüsseln mußte, nach der Kammerverfügung vom 24. Juni, jede Gemeinde ihrer ins Lager abziehenden Einquartirung aus ihren vorhandenen Beständen mitgeben.

Gleich nachdem der Minister v. Stein sich mit dem Generalintendanten Daru über die Errichtung der vom Kaiser Napoleon bestimmten Läger geeinigt hatte (S. 90 ꝛc.) wurde im Monat Mai von den Comités der Kurmark und der Stadt Berlin die Kammer ersucht, eine besondere Lagerkommission zur Verwaltung aller vorfallenden Lagerangelegenheiten aus Mitgliedern der Kammer unter Zuordnung einiger Comitédeputirten, zu ernennen. Nach genommener Rücksprache mit beiden Kammer-Comités wurden hierzu ernannt:

Von Seiten der Kammer, der Kriegs- und Domainenrath v. Bassewitz als Direktor der Kommission und der Kammerassessor v. Bärensprung; auch als Gehülfe der Oberforst-

*) Den Privat-Forstbesitzern und Bretterhändlern ward der Ersatz des verabfolgten Holzes von der J. F. V.-Kommission in Natura aus königlichen Forsten zugesichert; s. die Akten des Comité der Stände, Lager-S. Nr. 1, Vol. I, wegen Errichtung der Feldläger.

meister v. Schenk, der Bauinspektor Balkow und der Kammerreferendarius Neuhaus.

Von Seiten des Comités der Kurmärkischen Stände, der Kammerherr v. Wülknitz, der Landrath v. Itzenplitz und der Domdechant v. d. Schulenburg-Priemern.

Von Seiten des Comités der Stadt Berlin, der Kriegs- und Domainenrath v. Balthasar, sowie zwei Mitglieder des Comités, die Kaufleute Hotho und Nitze.

Nach dem Wunsche der Stände der drei magdeburgischen Kreise trat am 4. Juli noch hinzu der Kammerherr v. Griesheim, wogegen die v. Itzenplitz und v. Wülknitz wieder austraten.

Die obere Leitung über diese Kommission behielt sich der Generalgouverneur der Kurmark, Präs. v. Gerlach, selbst vor, und ertheilte derselben am 17. Mai *) eine besondere Instrukzion zur Führung der ihr übertragenen Geschäfte. Dieser Kommission wurde zur Besorgung der Unterbeamten-Geschäfte noch vom Präsid. v. Gerlach aus dem Kammerpersonal überwiesen: ein Sekretair, ein Registrator, der Rechenmeister Knauf und ein Abschreiber, so wie der Kanzelist Korn **), Letzterer zur Führung des Journals und zur Aufsicht über die Kanzelei und das Botenpersonal. Die Comités gestellten noch einen Sekretair, einen Abschreiber, besonders für den französischen Briefwechsel, und zwei Boten, denen sie tägliche Geldvergütigungen anwiesen. Sonst mußten alle bei der Lagerkommission Angestellten die ihnen übertragenen Geschäfte ohne besondere Vergütigung verrichten. Die Kassengeschäfte besorgten die Kassen beider Comités nach genommener Rücksprache mit der Lagerkommission. Nach vor-

*) s. Kammer-Akten, Franz. S. Fach 3, Nr. 1439, den Inhalt derselben.

**) Korn lebt noch als Hofrath und pensionirter ehemaliger Kanzleiinspektor der Potsdamer Regierung; der Hofrath Knauf ist zur Zeit ältester Sekretair der Potsdamer Regierung.

bemerkter Instrukzion sollten alle Bau- und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, wegen Erhebung und Verabreichung der in Natura gelieferten oder für Geld beschafften Bedürfnisse hinsichtlich der Läger, von der Lagerkommission mit den französischen Militair- und Zivilpersonen abgemacht werden. Nicht allein der Marschall Victor, der Generalintendant Daru, der Verwalter der Finanzen Bignon, der Intendant Stassardt und der Generalordinateur der Armee in der Kurmark Lambert wurden hiervon benachrichtigt, sondern auch allen Behörden in der Kurmark vom Präsidenten v. Gerlach der Befehl ertheilt, den Anweisungen der Lagerkommission in dem derselben überwiesenen Wirkungskreise die pünktlichste Folge zu leisten.

Als Ausnahme von der vorgedachten Vollmacht enthielt die Instrukzion:

a. Daß alle Requisizionen der französischen Behörden, wie bis dahin, an die Kammer gerichtet werden sollten und die Lagerkommission deren Mittheilungen zu gewärtigen habe.

b. Die Bestimmung wegen Aufbringung der Geld- und Naturalienbedürfnisse, so wie die desfallsigen Ausschreibungen sollten durch die Kammer bewirkt werden.

c. Die Beurtheilung, ob die zu beschaffenden Naturalien durch Lieferanten oder direkt von den Einwohnern der Provinz zu bewirken wären, solle einer besondern Vereinbarung der Kammer und beider Comités unterworfen sein.

d. Die hiernach zu schließenden Kontrakte hatte die Lagerkommission zwar zu besorgen, solche mußten aber vor deren Ausführung von der Kammer und beiden Comités genehmigt werden; auch war die Lagerkommission verpflichtet, vor Abschließung des Vertrags die Bestimmung beider Comités, über die Art der in den Kontrakten festzusetzenden Zahlungsmittel einzuholen.

Diese Lagerkommission ernannte als ihre besonderen Kommissarien an den Orten, wo die drei Läger errichtet waren,

für die erste Division, unter dem Befehle des Grafen

Ruffin, den Hauptmann v. Bandemer *); Klein-Beeren, Charlottenburg;

für die zweite Division, unter dem General Lapisse **), den kurmärk. Kammeraſſeſſor Beuth ***) in Havelberg, unter Beiſtand des Forſtmeiſters Meisner. Von Seiten der Priegnitzſchen Stände wurden dem Beuth zwei Gehülfen beigeſellt, der Deichhauptmann v. Bröſeke-Hinzdorf und der Kammeraſſeſſor v. Klitzing aus Demerthin;

für die dritte Diviſion den K. u. D.-Rath Schulz †) (aus dem fränkiſchen Departement) in Neuruppin, unter Beiſtand des Städte-Forſtmeiſters v. Rohr.

Dieſen vorbemerkten Beauftragten lag nicht allein ob, mit den franzöſiſchen Militairbehörden und den Landräthen der Kreiſe, in welchen die Läger aufgebaut wurden, die Details wegen des Baues der Läger an Ort und Stelle zu reguliren, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß ein 14tägiger Beſtand an Lebensmitteln für die lagernden Truppen in den unter ihrer Leitung und Aufſicht eingerichteten Magazinen vorhanden war, auch daß täglich hiervon ein Beſtand auf drei Tage in den unter Aufſicht des franzöſiſchen Kriegskommiſſars der Diviſion eingerichteten beſondern Magazinen ſich befand. Auch dieſen drei Kommiſſarien waren von der Lagerkommiſſion Inſtrukzionen mit ausgedehnten Vollmachten ertheilt, und wurden hiervon nicht allein die kommandirenden Generale der drei Diviſionen, die franzöſiſchen Intendanten der Provinz, der derzeitige Ordinateur Kriegskommiſſair des

---

*) war ſpäter Landrath im Teltowſchen Kreiſe und ſtarb vor mehreren Jahren im Ruheſtande.

**) Der General Lapisse wurde während ſeiner Abweſenheit im Bade zu Wiesbaden vom General Harikult vertreten.

***) Beuth lebt noch und iſt, nach einer langen ausgezeichneten und ſehr folgenreichen Wirkſamkeit im Gewerbe-Miniſterio, als wirklicher königl. Geheimerath penſionirt.

†) Dieſer wurde nachmals Regierungsrath in Potsdam, bald darauf Geh. Ob. Reg.-Rath im Miniſterio, und ſtarb vor mehreren Jahren penſionirt in Bonn.

Victor'schen Korps Joinville*) benachrichtigt, sondern auch die Land- und Steuerräthe ꝛc. mit Nachricht und Anweisung versehen.

Die Lagerkommission war besonders bestrebt, allen Versuchen zu Unterschleifen des französischen Militairs und deren Zivilbeamten, welche die Errichtung der Läger als eine neue Geldgrube betrachteten, entgegen zu arbeiten. Diesen Zweck erreichte die Lagerkommission dadurch, daß sie sich mit dem Marschall Victor über die Selbstverwaltung des von der Provinz für die Errichtung der Läger und Erhaltung der darin untergebrachten Truppen unabweislich zu Liefernden und darüber, daß von den Truppen nur durch die Lagerkommission Etwas verlangt werden dürfte, vereinigte. Hierfür mußten jedoch die beiden Comités bedeutende Geldopfer bringen, durch Tafelgelder und eine halbmonatliche Soldzulage für die zu den Lägern gehörigen Offiziere. Der Betrag dieser Summe ist später unter Militairangelegenheiten in diesem Abschnitte, Litt. B. Nr. 2, zusammengestellt. Die Lagerkommission, welcher der Marschall Victor sein gegebenes Wort treu hielt, konnte daher gegen alle versuchte Prellereien der französischen Militairs und deren Zivilbeamten energisch auftreten, und bewirkte in allen den Fällen, die bei ihr zur Sprache gebracht wurden, die schleunigste Remedur. Dies traf besonders den Befehlshaber der ersten Division Grafen Ruffin und seine Regiments-Chefs, die beim Aufbrechen aus den Kantonements und beim Einrücken in die Läger sich nicht den desfalls mit Zustimmung des Marschalls Victor von der Kammer und der Lagerkommission erlassenen

---

*) An die Stelle des beim Einrücken des Victor'schen Korps in die Kurmark 1807 nach S. 452 aufgeführten Ordinateurs Dintrans war Joinville im Frühjahr 1808 getreten. Adjoin bei ihm war der Kriegskommissair Petitot.

Unter ihm standen

bei der ersten Division Kriegskommissair Craynol,
= = zweiten = = Genet,
= = dritten = = Bourgoin.

Anordnungen unterwerfen wollten. Mehrere Militairs dieser Division, besonders Offiziere, hatten vor ihrem Abmarsch aus ihren Kantonements nicht allein Bett- und Tisch-Leinenzeug, Betten, Leinwand zu Ueberzügen für Strohsäcke, selbst Porzellan und Silberzeug, von ihren Quartiergebern zu ihrer Einrichtung im Lager verlangt, sondern auch bedeutende Quantitäten von Eiern, Butter, Speck, Würsten, lebenden Enten, Hühnern und anderm Geflügel ausgeschrieben und bei stattgefundener Weigerung exekutivisch beigetrieben. Auf mündlichen desfallsigen Vortrag des Vorstandes der Lagerkommission beim Marschall wurden nach den Orten, von wo derartige Beschwerden eingegangen, Offiziere aus seiner Umgebung nebst Kammerbeamten gesandt, um die schon abgelieferten Gegenstände zurückzugeben, was auch größtentheils geschah.

Der Marschall setzte zugleich von dieser Anordnung durch einen Tagesbefehl alle drei Divisionen mit der Anweisung in Kenntniß, die Truppen vor einem ähnlichen Benehmen zu warnen und mit Strenge über die Ausführung seiner Anordnung zu wachen. Vor dem Ausmarsch der Truppen in ihre Kantonements hatte der General Graf Ruffin den Chefs seiner Truppen die Anweisung gegeben, zur Fortschaffung ihrer Bagage ꝛc. eine bedeutende Anzahl von Vorspannwagen zu requiriren, indem er zur Schonung seiner Truppen Menschen und Pferde des gestellten Vorspanns zum innern Ausbau des Lagers gebrauchen wollte. Auf die Anzeige der Landräthe des Zauchischen und Niederbarnimschen Kreises, daß das Militair ohne Requisizion des Ordinateurs des Korps und ohne ihre Zuziehung dergleichen Befehle ertheilt und exekutivisch zur Ausführung gebracht hätte, beschwerte die Lagerkommission sich beim General Ruffin, und da dieser die Vorspänner nicht aus dem Lager entließ, ja ihnen nicht einmal Nahrung und Futter verabreichen ließ, so verfügten sich einige Mitglieder der Lagerkommission zum Marschall und baten, unter Darstellung der Eigenmächtigkeit des Generals Ruffin, sämmtliche im Lager zurückbehaltene

Vorspänner nebst Pferden und Wagen zu entlassen. Sofort sandte der Marschall in Begleitung eines Offiziers des Generalstabes den Hauptmann v. Bandemer von Charlottenburg ins Lager, worauf alle Vorspänner noch in der Nacht in ihre Heimath entlassen wurden. Der General Ruffin gerieth auf diese Nachricht in Wuth und überhäufte die Mitglieder der Lagerkommission mit Vorwürfen von bösem Willen ꝛc. Ein Oberster seiner Division, welcher Krankheits halber aus Buch im Kreise Niederbarnim, einem Gute des Ministers v. Voß, wo er mit dem Stabe seines Regiments kantonirt hatte, nicht ausmarschirt war, ließ durch seine Leute die Schleußen der dortigen Karpfenteiche ziehen, um sich dadurch an dem Minister v. Voß, dem derzeitigen Präsidenten der J. F. V.-Kommission, zu rächen, dem er alle Schuld an dem Verfahren der Lagerkommission beimaß. Die Lagerkommission zeigte dem Marschall Victor dieses Benehmen an und beantragte Bestrafung. Der Minister v. Voß, von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt, beschied den Direktor der Lagerkommission zu sich und sprach den Wunsch aus, das französische Militair mit Schonung zu behandeln. Dieser setzte ihn jedoch von den Verabredungen mit dem Marschall in Kenntniß und bat ihn, die Lagerkommission in ihrem Verfahren nicht zu stören, da die französischen Offiziere von den Comités, außer den Tafelgeldern, die sie vom Kaiser erhielten, noch besondere Geldsummen (S. 504) bekämen und man nach der Kenntniß, die man über die Behandlung der französischen Militair- und Zivilpersonen seit 1½ Jahren sich erworben, die Ueberzeugung gewonnen habe, daß man unter dem Schutz des Marschalls energisch gegen Alle, die sich bezahlen ließen, auftreten könne und müsse, um die Einwohner zu schützen. Hierbei beruhigte sich der Minister v. Voß. Auf die Anzeige der Lagerkommission an den Marschall über das Benehmen des Obersten in Buch erhielt derselbe auf mehrere Tage Arrest, welcher auf Bitte des Ministers v. Voß ihm jedoch erlassen wurde. Die Folge des energischen Benehmens der Lagerkommission war, daß keine irgend bedeu-

tenden Excesse französischer Militairs wieder vorfielen, wenngleich die Lagerkommissions-Deputirten bei den einzelnen Lägern stets einen schweren Stand den Divisionsgeneralen gegenüber hatten.

Im Nachfolgenden unter B. Nr. 1 dieses Militair-Abschnitts ist Alles aufgeführt, was das Land zur Erhaltung der Truppen in den Lägern beschaffen mußte.

Die Läger in der Kurmark waren übrigens nach Einer Form erbaut und eingerichtet, daher die nachstehende Beschreibung des Lagers bei Charlottenburg im Ganzen auch auf die beiden andern Läger paßt.

Das Charlottenburger Lager war auf der Feldmark der Stadt Charlottenburg, westlich von derselben auf der Höhe neben dem nach Spandau führenden Wege, die Fronte nach Charlottenburg gerichtet, erbaut. Die Länge des Lagers betrug eine Viertelmeile. Der Haupttheil des Lagers war eine regelmäßige Straße von zwei Linien Baracken, die von Süden, wo der rechte Flügel war, nach Norden ging. In jeder Reihe standen 190, also in beiden Reihen 380 Baracken. Eine Gasse von 10 Fuß trennte eine Hütte von der andern, eine größere die Kompagnien, die breitere die Bataillons und die breiteste die Regimenter. In diesen Hütten wohnten die Gemeinen, von denen immer eine Kompagnie 6 Gebäude inne hatte. Jede Baracke hatte 20 Fuß Breite und 24 Fuß Länge. Im untern Theile waren sie aus schwachen Balken zusammengefügt, im Fachwerk mit Holzstangen gefüllt, mit Lehm beworfen und außerhalb mit Kalk angestrichen. Ein Bretterdach bedeckte die Hütte, in deren Vorderwand eine Thür und an jeder Seite derselben ein Fenster befindlich war. Auch die beiden Seitenwände hatten ein, jedoch etwas kleineres Fenster. Das Innere war ein einziger ganzer Raum ohne Unterabtheilungen. Jede Baracke hatte Raum für 20 Mann, die auf langen, in zwei Abtheilungen an den Seitenwänden errichteten, mit Stroh beschütteten Pritschen schliefen. Die Baracken sahen den Giebelhäuschen der Landleute ähnlich. Für jede Kompagnie war in einer

bestimmten Entfernung hinter der Hauptstraße ein Gebäude aufgeführt, das zur Küche und zum Speisezimmer der Gemeinen diente; dasselbe hatte die Länge von drei Baracken. Von diesen unterschied es sich dadurch, daß es in der Länge, oder in Vergleich zu jenen in der Quere stand. Die Zahl derselben war 64. Zwischen diesen waren für jedes Regiment und für die Artillerie Ziehbrunnen zum Theil in einer Tiefe von 40—60 Fuß ausgegraben.

Hinter diesen Küchengebäuden und Ziehbrunnen folgte wieder eine Straße mit zwei Reihen Baracken. In der einen waren die Baracken für die Subaltern-Offiziere *), in der andern die für die Unteroffiziere, Musiker ꝛc. Diese, an der Zahl 128, waren gleichförmige Gebäude und bildeten den Rücken des Lagers. Das Innere dieser Gebäude war mit etwas mehr Bequemlichkeit für die Bewohnenden eingerichtet.

Der rechte und linke Flügel des Lagers lehnte sich an die königliche Spandausche Forst, welche sich amphitheatralisch im Rücken des Lagers ausbreitete, so daß man im Zentrum von demselben zur Forst 400—500 Schritte zählte. Am Eingang des Waldes waren Hütten von Brettern und Strauchwerk, auch Zelte für Restaurateurs, Marketender, Offizier-Equipagen ꝛc. erbaut.

Vor der Fronte des Lagers stand in einiger Entfernung von jeder vordern Baracke ein sogenannter Gewehrmantel (Gestell zur Aufbewahrung der Schießgewehre) mit verschiedenen Farben, nach dem Geschmack des Regiments, das diese Gestelle inne hatte, bemalt. Jede Kompagnie hatte drei derselben zum Gebrauch. Der Fuß des Gestelles stand auf Rasen, der in Form einer Bank gelegt war. Auf der obern Fläche hatten die Soldaten Klee, Erbsen und Blumen gesäet und gepflanzt. Am Giebel der Baracken über der Thür sah man die Wahrzeichen der Gattung von Kriegern, die sie bewohnten, Waldhörner, Trommeln, Kanonenkugeln, Gra-

*) Die Kommandeurs der Regimenter und die Stabsoffiziere hatten sich in Charlottenburg einquartiren lassen.

naten; hier und da prangte der kaiserliche Adler, den Blitz von sich schleudernd. Vor der Front, im Zentrum und auf jedem Flügel stand ein an der obern Hälfte mit Strauchwerk bekleideter Baum, der wie ein Mastbaum gestaltet war, von dessen Spitze die wimpelartige, dreifarbige Fahne mit dem goldenen Adler wehete. Am untern Theile des Baums waren auf einem Bretterstück die gemalten Kriegsattribute sichtbar, Fahnen und Picken, Kanonen und Trommeln. In der Mitte las man den Namen des Lagers: Napoleonsburg. Vor jedem dieser Bäume waren Kanonen aufgepflanzt. Der ganze Artilleriepark befand sich auf einer Anhöhe, ungefähr 400 Schritt von und vor dem Zentrum der Lagerfronte. Bei den Gewehrmänteln gingen die Schildwachen auf und ab. Dreihundert Schritt vor der Fronte standen die Schildwachen mit ihren Hütten von Strauchwerk, und noch 300 Schritte weiter hinaus, unweit Charlottenburg, war die letzte äußere Wachtlinie sichtbar. Früh und Nachmittags exerzirten die Truppen gewöhnlich in dem Raume zwischen beiden Außenwachten.

Auch Verschönerungen waren sonst für das Lager angebracht. Von der Mitte des Lagers aus ging von der Fronte die Anhöhe hinauf eine Doppelallee von Tannenbäumen, die man in der obgedachten königl. Spandauischen Forst gefällt und hier eingesetzt hatte; diese umschloß eine größere Baracke, die man das Ballhaus nannte. Eine zweite Allee von niederen Tannensträuchern führte zur Höhe des Hügels, von wo man das Lager, Charlottenburg und die ganze Gegend übersah.

Das Ballhaus wurde am Geburtstage des Marschalls Victor, am 11. August, eingeweiht. In einem Viereck vor dem Lager, nahe den mittelsten Bäumen, zwischen diesen und dem Ballhause, war ein prächtiges orientalisches Zelt aufgerichtet, unter dem man auf einem Altar die mit Lorbeer gekrönte Büste Napoleon's aufgestellt hatte. Dies Zelt, das Ballhaus und die große Allee waren, um dort das Geburtstagsfest des Kaisers am 15. August genügend zu feiern,

schnell in den ersten Tagen des Monats August erbaut und angelegt. Außerdem war jede der kleinen Baracken mit vier Tannenbäumen an den Ecken derselben umpflanzt, auch waren die Küchen von mehreren ähnlichen Bäumen umgeben, so daß solche Alleen durch das Lager bildeten. In der Lagergasse zwischen den Hütten der Offiziere, Unteroffiziere ꝛc. war gleichfalls eine Doppelreihe von Bäumen eingesetzt *).

Das Brot für die Truppen wurde nach der Anordnung des französischen Kriegskommissarius durch Bäcker in Berlin von dem unter seiner speziellen Aufsicht befindlichen dreitägigen Mahlbestande gebacken und mittelst Vorspann ins Lager gebracht. Die Schlachterei befand sich parallel mit dem Lager in einem hart an der Spree belegenen Etablissement, wohin der dreitägige Bedarf an Schlachtvieh von dem preußischen Lagerkommissarius aus seinen Beständen abgeliefert wurde. Die Magazine aller Bedürfnisse für das Lager auf 14 Tage waren in Charlottenburg unter Aufsicht des Hauptmanns v. Bandemer **). Sie wurden oftmals von dem französischen

---

*) Nach der von dem Bauinspektor Valkow mit dem Zimmermeister Richter angelegten Berechnung, welche der französische Major Rösner, der das Charlottenburger Lager erbaut, als richtig anerkannt hatte, waren an Holz zum Bau dieses Lagers verbraucht worden

301	Fuß	Lattstämme,	3 Fuß	stark,	24 Fuß lang,
1100½	=	Bohlstämme,	5 =	=	25 = =
1584	=	=	5 =	=	24 = =
2464	=	=	4 =	=	24 = =

Dieses Holz, sowie die Alleebäume fürs Lager, waren unter Aufsicht des Oberförsters Sonnenberg in der Spandauer Forst von französischem Militair geschlagen, bewaldrechtet und nach dem Lager zum Aufbau und zur Einrichtung desselben befördert.

An Brettern waren sonst verbraucht 44,666⅔ Stück zu einer Länge von 16 Fuß. Aehnlich war der Holzbedarf in den beiden andern Lägern.

**) Gegen Ende des Monats Juli mußte der Hauptm. v. Bandemer krankheitshalber seine Stellung in Charlottenburg aufgeben, und erhielt solche der als Referendarius bei der K. Kammer beschäftigte Lieutenant Flesch, der nachmals eine lange Zeit Polizeidirektor in Potsdam war und als solcher vor 12 Jahren starb.

Kommissarius des Lagers nachgesehen, ob die verlangten Lebensmittel überhaupt und in vorschriftsmäßiger Güte vorhanden waren.

Während der Zeit, wo die Truppen in den Lägern standen, was bis zur Mitte des Monats August 1808 der Fall war, fanden nur einige Truppenbewegungen statt. Die hauptsächlichsten waren:

Am 22. Juli brach das 32. Linien-Infanterie-Regiment aus dem Lager bei Charlottenburg auf und ging über Potsdam und Brandenburg nach Magdeburg, wo es am 27. Juli eintraf. Statt dessen rückten die nach S. 494 zur Garnison in Berlin bis dahin beorderten $^2/_3$ des 24. Linien-Infanterie-Regiments von dort am 23. Juli in das Charlottenburger Lager.

Das 28. Linien-Infanterie-Regiment vom 4. Armeekorps, 1500 M. stark, kam am 25. Juli von Stettin nach Schwedt, am 29. nach Berlin, und ging von dort auf der Militairstraße nach Magdeburg, wo es am 4. August eintraf.

Das Hannöversche Jäger-Regiment zu Fuß kam in den ersten Tagen des Monats August nach Potsdam, und war bestimmt, gleichfalls ins Charlottenburger Lager zu rücken, verblieb aber dort bis zum Aufbruch des Victor'schen Korps.

Am 9. August marschirte das 75. Linien-Infanterie-Regiment, 1800 Mann stark, von Küstrin nach Müncheberg, ging von dort über Berlin und Potsdam nach Magdeburg, wo es am 16. August ankam.

Am 10. August wechselten ihre Standquartiere, Berlin und Nauen ꝛc. die S. 495 aufgeführten 2 Husaren- und 5 Jäger-Regimenter zu Pferde.

In der Nacht vom 13. zum 14. August bekam der Marschall Victor vom Kaiser Napoleon den Befehl, sogleich mit seinem Armeekorps aufzubrechen und über die Elbe seinen Marsch fortzusetzen. Dieser war über Frankfurt a. M. nach Frankreich und von dort nach Spanien bestimmt. Vom Marschall wurde, weil dies nicht bekannt werden sollte, die K. Kammer benachrichtigt, daß die Truppen seines Korps

sich im Bambergischen vereinigen würden *). Hiervon und von den Anordnungen wegen des Marsches der Truppen bis zur Elbe, nach der zwischen dem Marschall und dem Kammerdeputirten, K. und D.-Rath v. Bassewitz getroffenen Uebereinkunft, wurden die Truppen, so wie die französischen und preußischen Behörden, früh am 14. August durch Estafetten in Kenntniß gesetzt. Schon an diesem Tage begann der Aufbruch der Truppen, indem die ⅔ des 8. Infanterie-Regiments, welche in Berlin standen, sogleich nach Magdeburg marschirten; dort vereinigten diese Truppen sich am 18. August mit dem übrigen ⅓ des Regiments, welches mit dem 54. Infanterie-Reg. und der Militairequipage der 2. Division am 16. August aus dem Lager bei Havelberg aufgebrochen war. Die 2. Brigade der 2. Division, die aus den Infanterie-Regimentern 16 und 45 bestand, verließ nebst der Divisions-Artillerie das vorgedachte Lager am 17. August und ging, wie die vorbemerkten Truppen, über Wust und Burg nach Magdeburg, wo solche am 19. August eintraf.

Von der 1. Division brachen aus dem Lager bei Charlottenburg am 15. August das 9. und 24. Infanterie-Reg. nebst der Militairequipage, am 16. August das 96. Infant.-Regiment nebst der Divisions-Artillerie auf, und gingen über Potsdam und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo solche am 17. und 18. August eintrafen.

Von der 3. Division verließen das Lager bei Ruppin am 15. August das 27. und 63. Infanterie-Regiment nebst der Divisions-Artillerie, und am 16. August das 95. Regt. nebst der Militairequipage der Division. Beide Kolonnen marschirten über Fehrbellin, Nauen, Brandenburg nach Belzig

*) s. Bignon's Geschichte von Frankreich, Theil 7, S. 338, wo derselbe noch anführt, daß der Kaiser, nach Eingang der Nachricht von der verlorenen Schlacht bei Baylen in Spanien, am 25. August aus Rochefort bestimmt habe, daß das Korps des Marschalls Victor in Eilmärschen zu Wagen nach Spanien befördert werden sollte. Am 23. September 1808 kam Victor mit seinem Korps in Paris an. Telegraph 1808, S. 2021.

im Kurkreis Sachsen, wo sie am 18. und 19. August eintrafen. Das 94. Regiment dieser Division sollte, bis zur Ankunft von Truppen des Soult'schen Korps in Berlin, in dieser Stadt verbleiben, erhielt aber dennoch am 19. August Marschordre, und ging über Potsdam und Treuenbrietzen nach Wittenberg, wo es am 21. eintraf und mit dem 95. Regiment seinen Marsch fortsetzte.

Der Artilleriepark des Victor'schen Korps sammelte sich am 16. bei Brandenburg und ging am 17. nach Belzig.

Das Hannöversche Jäger-Regiment zu Fuß brach am 18. August von Potsdam auf und traf am 19. in Wittenberg ein.

Das 5. Jäger-Regiment zu Pferde kam von Berlin am 17. Aug. nach Potsdam, und am 19. nach Wittenberg.

Das sich am 17. Aug. bei Rathenow gesammelte 2. Husaren-Regiment ging am 18. nach Genthin und traf, über Burg marschirend, am 20. in Magdeburg ein.

Das sich im 2. Jerichowschen Kreise am 18. August zusammengezogene 4. Husaren-Regiment ging über Burg am 20. August nach Magdeburg.

Am 18. August verließ der Marschall Victor, Herzog von Belluno, mit seinem Hauptquartier Charlottenburg und traf, über Potsdam und Treuenbrietzen gehend, am 20. Aug. in Wittenberg ein.

Die Lazarethe der in den Lägern Erkrankten waren in Neu-Ruppin, Kyritz und Berlin. Der Marschall hatte befohlen, daß die Rekonvaleszenten in selbigen, so wie die in den Lazarethen der Kavallerie und Artillerie seines Korps, schleunigst den Truppen folgen sollten. Um dies zum Vortheil des Landes zu bewirken, wurden die Rekonvaleszenten nach der Anweisung der Kammer nach Magdeburg und Wittenberg mittelst Vorspann auf das Schnellste befördert, so daß nach 14 Tagen fast alle Kranke des 1. Armeekorps entfernt waren und sich nur noch einzelne schwere Kranke in den großen Lazareths zu Spandau, Berlin, Potsdam und Brandenburg vorfanden.

Beim Abmarsch des Victor'schen Korps hatten die Lagertruppen der 1. und 3. Division im Kreise Teltow und in der Priegnitz sich vielartige Beraubungen der Kartoffelfelder zu Schulden kommen lassen, sonst aber fiel auf dem Marsch derselben zur Elbe nichts bedeutend Nachtheiliges für die Einwohner der Provinz vor. Dies war die Folge der von dem Marschall erlassenen strengen Befehle an die Truppen, zur Schonung der Einwohner und ihrer Besitzungen. Auch kam der den Franzosen zu ihrem Fortkommen mitgegebene und von ihnen sonst erpreßte Vorspann fast vollständig zurück. Nach der zwischen dem Marschall Victor und dem K. und D.-Rath v. Bassewitz getroffenen Uebereinkunft, waren zur Erreichung dieses Zweckes von der K. Kammer preußische Beamte mit Ermächtigungen des Marschalls Victor zur Empfangnahme des nach Magdeburg und Wittenberg gekommenen preußischen Vorspanns gesandt worden.

Dem Marschall Victor kann überhaupt das Anerkenntniß nicht versagt werden, daß er sich der Einwohner der Kurmark bei ihren großen Leiden möglichst annahm, strenge Ordnung über die unter ihm stehenden Truppen handhabte und jede Art von Plackereien derselben sogleich abstellte und bestrafte.

Für die S. 493 bemerkten Infanterie-Regimenter des Soult'schen Korps, welche am 1. Juli 1808 das Lager bei Stettin bezogen, mußten die Einwohner der Uckermark die zum Bau des Lagers erforderlichen Bretter, wie solche sich in den Ortschaften vorfanden, das nöthige Handwerkszeug, so wie das S. 500 bemerkte Küchen- und sonstige Hausgeräth abliefern. Den Bau des Lagers selbst leitete die Kammer in Stettin nach Anweisung des Marschalls Soult unterm Vorsitz des vom Letztern hierzu ernannten Ingenieur-Offiziers. Auf Befehl des Marschalls mußte die Uckermark auch viele Handwerker, Arbeiter und eine Menge von Vorspann zur Verwendung beim Bau des Lagers bei Stettin gestellen, zu welchem jedes Bataillon, welches ins Lager rücken sollte, einige Mannschaften senden mußte *).

*) Da die Lagerbau-Akten der Stettiner Kammer dem Verfasser

Wegen der sonstigen Lieferungen zur Verpflegung dieser Lagertruppen durch die Kurmark, welche gegen 50 Tage im Lager bei Stettin standen, findet sich das Nähere im Nachfolgenden unter B. Nr. 1. Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen.

Vierte Periode. Vom Abmarsch des Victor'schen Korps bis zur Räumung des preußischen Staats durch die französischen Truppen Anfangs Dezember 1808, fanden folgende Bewegungen der Letzteren in der Kurmark statt.

Nach dem Abmarsch des Victor'schen Korps erhielt der Marschall Soult das Gouvernement in der ganzen Kurmark. Er traf am 17. August von Stettin in Berlin ein und machte am 20. August bekannt, daß er das Gouvernement des M. Victor, neben seinem bisherigen, übernommen habe.

dieses Werks nicht zugänglich gewesen, die Uckermärkischen Kreisakten nur unvollständig in dieser Hinsicht vorhanden sind, weder die Kurmärkische Kammer noch das Comité der Stände, nach der Bestimmung des M. Soult, sich irgend hierbei auch betheiligen durften, so hat hierüber nichts Spezielles zusammen getragen werden können. Nur in den Akten des Comité der Stände befindet sich vom 14. Juli 1808 ein Bericht des damaligen Etappendirektors, Referendar Nernst in Löcknitz, den er, nach dem Auftrage der Lagerkommission in Berlin, erstattet, und den diese dem Comité mitgetheilt hatte. In demselben zeigte er an, daß er an Ort und Stelle gewesen, und theilt über das Lager Folgendes mit. (s. Comité-Akten, Lager-S., Nr. 3, Vol. I.) Das Stettiner Lager sei $^{2}/_{3}$ Meilen von Stettin beim Dorfe Brunn bis zum Dorfe Krekow und dem sogenannten Golmbek-See, parallel mit der Oder in einer Länge von 1000 Toisen errichtet. In diesem wären von der St. Hilaire'schen Division untergebracht: das 10. leichte, das 3. und 22., so wie das 1. Bataillon des 72. Linien-Infanterie- und 2 Kompagnien des 2. Artillerie-Regiments. Der statt des Generals St. Hilaire die Division kommandirende General Candras nebst allen übrigen höhern Offizieren hatten sich im Lager, worin sich große Zelte für sie aufgeschlagen fanden, niedergelassen, und herrschte in demselben gute Ordnung. Die Militair-Equipagen und die nicht im Lager befindliche Artillerie der Division, so wie die Trains der einzelnen Truppentheile derselben, kantonirten in benachbarten Dörfern des Lagers. Bis auf die Schlächterei befanden sich alle Magazine in Stettin, erstere aber in der Nähe des Lagers. Die Stärke der Truppen im Lager gab er zu 7000 Mann an, und die in den benachbarten Dörfern derselben zu 17—1800 Mann und Pferden. Nach spätern Nachrichten sollten letztere nur 8 bis 900 betragen haben.

Damit Berlin bis zum Einmarsch der vom Marschall Soult bestimmten Truppen nicht ohne Besatzung sei, hatte der M. Victor angeordnet, daß das 12. Kürassier-Regiment von Frankfurt an der Oder nach Berlin kam. Es traf dort am 18. Aug. ein, bezog aber später in Frankfurt und Gegend am 28. August seine früheren Kantonements wieder.

Vom Soult'schen Korps mußte die erste St. Hilaire'sche Division, welche aus dem 10. leichten und dem 3., 22. und 72. Linien-Infanterie-Regimente bestand, nebst der Divisions-Artillerie und den Militairequipagen am 17. Aug. aus dem Lager bei Stettin, aus dieser Stadt und den benachbarten Dorfschaften derselben aufbrechen. Sie marschirten auf der Etappenstraße über Löcknitz, Prenzlow, Templin, Zehdenik und Oranienburg nach Berlin, wo sie am 22. Aug. eintrafen und von wo ein Theil derselben am 23. Aug. ins Lager bei Charlottenburg *) einrückte.

Diesen Truppen folgte das 24. Jäger-Regt. zu Pferde, welches am 19. August von Demmin aufbrach, durch die Uckermark und Oranienburg nach Berlin marschirte, wo es am 29. August, um dort zu kantoniren, ankam.

Nachdem diese Truppen zur Einquartirung in die Kurmark eingerückt waren, ergab die in den ersten Tagen des Septembers angefertigte Nachweisung der in der Provinz einquartirten französischen Zivil- und Militairpersonen nachstehendes Resultat:

a. Vom Soult'schen Korps befanden sich

	Offiz.	Gem.	Bediente	Pfde.
1. im Lager bei Charlottenburg				
das 10. leichte Infanterie-Regimt.	57	1740	145	78
= 22. Linien-Infant.-Regiment	54	1690		70
= 72. = = =	50	1630		72
die Divisions-Artillerie	7	127		120
Latus	168	5187	145	340

*) Der M. Soult hatte gleich nach seiner Ankunft in Berlin bestimmt, daß das Charlottenburger Lager zur Aufnahme seiner Truppen vollständig erhalten, die Läger bei Neu-Ruppin und Havelberg jedoch bis zu seiner nähern Bestimmung nicht abgebrochen werden sollten.

	Offiz.	Gem.	Bediente	Pfde.
Transp.	168	5187	145	340
2. in Charlottenburg und in den benachbarten Dörfern befanden sich				
d. Stab des Korps u. d. Division*)	34	10	46	52
der Train der Division	2	179	6	304
3. in Spandau 1 Kompag. Sappeur	6	197	2	20
4. in Berlin				
das 3. Linien-Infanterie-Regmt.	66	1889	48	76
das 24. Jäger-Regmt. zu Pferde	32	620	22	680
eine Mineur-Kompagnie	4	61	5	7
ein Theil des Artillerie-Trains des Armeekorps	4	80	2	123
das 3. Bataillon d. Kriegs-Equip.	4	270	15	258
5. in Prenzlow ein Theil des 8. Artillerie-Bataillons	3	95	3	15
zusammen v. Soult'schen Armeekorps	323	8588	294	1875

b. Die erste Kürassier-Division hatte ihre Kantonirungs-Quartiere wie am 1. Juli 1808, S. 497. Nach der Angabe Anfangs September bestand solche

	Offiz.	Gemeine	Bediente	Pfde.
aus	196	4281	175	4779
c. In Berlin befanden sich außer den vom Soult'schen Korps mit Einquartirungs-Billets versehenen Militairpersonen	108	310	154	223
und an Zivilpers. nach ihrem Range	132	283	312	362
in d. Lazarethen an Angestellten nach ihrem Range	21	41	33	15
an Kranken	5	1374	2	—
d. In d. Lazarethen d. 6 Städte Spandau, Brandenburg, Potsdam, Frankfurt, Prenzlow u. Beeskow an angest. Beamten nach ihrem Range	59	119	25	10
Latus	521	6408	701	5389

*) Unter den Offizieren befanden sich außer dem M. Soult der Chef seines Generalstabes, General Campans, 2 Divisions- und 3 Brigade-Generale, so wie mehrere Obersten und Adjudanten.

	Offiz.	Gem.	Bediente	Pferde
Transp.	521	6408	701	5389
an kranken Truppen	6	1221	2	—
e. Das Kavallerie-Depot in Potsdam hatte	22	1224	37	1046
f. Französ. Gensd'armen waren	2	51	7	56
g. Die Postirungs-Kommandos bestanden aus	6	168	8	182
zusammen von b. bis g.	557	9072	755	6673
hierzu nach a. v. Soult'schen Korps	323	8588	294	1875
dies gab zusammen	880	17660	1049	8548
Am 1. Juli 1808 standen nach S. 499 in der Kurmark	2675	43184	2289	15098
nach dem Abmarsch d. Victor'schen Korps waren daher weniger Franzosen zu verpflegen	1795	25524	1240	6550

Sonst fanden, nachdem die vorbemerkten Truppen des Soult'schen Korps in die Kurmark eingerückt waren, nachfolgende bedeutende Durch- und Abmärsche französischer ꝛc. Truppen durch die Provinz bis zur Räumung derselben am 5. Dezember 1808 statt.

Drei Bataillone vom 7., 9., 4. und zwei vom 5. polnischen Infanterie-Regt. kamen am 19., 21. und 26. Aug., 2. und 4. September nach Frankfurt a. d. Oder und gingen am 21., 23. und 28. August, 4. und 6. Sept. nach Lübben in der Niederlausitz. Nach einem Berichte des Magistrats in Frankfurt a. d. Oder bestand diese Division aus 176 Offizieren, 6286 Mann, 111 Pferden und 98 Bedienten ꝛc., bei welcher außerdem an Artillerie 1 Offizier, 140 Mann, 159 Pferde und 1 Offizier nebst 200 Sappeurs sich befanden.

Das 25. französische Linien-Regiment, 66 Offiz. 1810 Mann stark, kam am 3. Sept. von Küstrin nach Frankfurt a. d. Oder. Ihm folgte am 4. Sept. das 85. Linien-Regt., 69 Offiziere und 2120 Mann stark. Beide setzten ihren Marsch am 4. und 5. September über Ziebingen nach Krossen fort.

Am 2. Sept. gingen 300 Gensd'armen, auch 80 Mann und 80 Pferde der Guiden des Marschalls Berthier, von Berlin nach Magdeburg. Ferner am 5. Sept. eine Kompagnie Mineurs aus Küstrin, zwei Kompag. Sappeurs am 6. Sept. aus Stettin, sämmtlich durch die Kurmark nach Treuenbrietzen und trafen am 10., 7. und 11. Sept. in Wittenberg ein.

In den Tagen vom 6., 7., 9., 12. und 13. September kamen gegen 1000 spanische Kavalleriepferde mit 335 Reitern in 5 Zügen, jeder Zug von 1 Offizier 25 Mann Infanterie und 13 Mann Kavallerie begleitet, von Altona nach Lenzen und gingen über Perleberg, Kyritz, Fehrbellin und Nauen nach Potsdam ins Kavallerie-Depot.

Am 18. Sept. kam das 1. Husaren-Regiment, 700 M. stark, aus Pommern in Angermünde an. In forzirten Märschen ging es über Berlin und Treuenbrietzen am 22. nach Wittenberg.

Am 4. Oktober traf ein Marsch-Regiment des 4. Armeekorps, 2450 Rekruten stark, von Magdeburg kommend in Berlin ein, welches in einzelnen Abtheilungen, nach der Vertheilung des Marschalls, weiter befördert wurde.

Die hinter Stettin in Pommern längere Zeit kantonirende 2. Division Dragoner Grouchy, unter dem Befehl des Generals Milet, aus 2 Brigaden, den Regimentern Nr. 3, 6, 10 und 11 und der Divisions-Artillerie nebst Train bestehend, in einer Stärke von 205 Offiz., 3210 Mann und 3307 Pferden, kam in 2 Kolonnen am 12. und 13 Sept. nach Schwedt und am 18. nach Treuenbrietzen und Potsdam. Am 19. erhielten diese Truppen von dem General St. Hilaire den Befehl, noch an diesem Tage umzukehren und ihre bisherigen Kantonements in Pommern wieder zu beziehen. Kaum 8 Tage in selbigen wieder eingetroffen, erhielt die Division die Anweisung, wieder aufzubrechen und über Stettin, Schwedt, Berlin, Treuenbrietzen nach Wittenberg und von dort nach Mainz sich zu begeben. Am 18. und 19. Oktober ging die Division von Treuenbrietzen nach Wittenberg.

Aus welchen Gründen diese Truppen den dreifachen Marsch machen mußten, hat nie ausgemittelt werden können, die Kurmark mußte solche statt 8 Tage 24 Tage verpflegen, und hatten die Einwohner derselben auch dreifach alle sonstigen damit verbundenen Lasten zu tragen.

Der Marschall Soult war in der letzten Hälfte des Monats September, nach Bekomplimentirung des russischen Kaisers am 24. September in Küstrin, von dort nach Erfurt zum Kaiser Napoleon gereist. Er hatte alle seine Gouvernements-Geschäfte dem Divisions-General Campans übertragen und kehrte nicht wieder zurück nach Berlin. Der D.-G. Campans übergab nach der Bestimmung des Kaisers Napoleon vom 12. Oktober das Gouvernement des Marschalls Soult von Pommern, Westpreußen, der Kur- und Neumark am 27. Okt. dem Marschall Davoust, welcher den Antritt der ihm vom Kaiser übertragenen Geschäfte unterm 30. Okt. bekannt machte *).

Nach seinen Anweisungen erfolgten hierauf die Anordnungen zur Räumung der preußischen Provinzen, so weit durch solche die Kurmark berührt wurde, in nachstehender Art.

Am 29. Oktober ging das im Lager bei Charlottenburg gestandene 3. Linien-Infanterie-Regiment von Berlin über Oranienburg und Prenzlow am 2. November nach Pasewalk und von da nach Stralsund. Statt dessen rückte zur Besatzung der Stadt Berlin aus dem Lager bei Charlottenburg das 10. leichte Infanterie-Regiment dorthin.

Am nämlichen Tage brach auch das 24. Jäger-Regiment zu Pferde von Berlin auf, marschirte über Fehrbellin nach

*) s. das dieserhalb S. 551 des 4. Abschnitts im Kontext und in der Note †) Aufgeführte. In der nächsten Umgebung des Marschalls Davoust befanden sich: als Chef des Generalstabs, der Divisionsgeneral Campans; als Chef der Artillerie, der Div.-Gen. Hanicque; als Kommandant des Genies, Brig.-Gen. Touzard; als General-Intendant, der Inspekteur en Chef Villemanzy; als Ordinateur en Chef, Chambou; und als Kriegszahlmeister, Roguin.

Lenzen, verließ am 1. November die Provinz und ging über Dömitz (Mecklenburg-Schwerin) nach Hamburg.

Auch das 1. 2. und 3. Bataillon des 22. Linien-Inf.-Regiments verließen am 1. Nov. das Lager bei Charlottenburg, erstere beide nebst Stab trafen am 3. November in Küstrin, letzteres am 6. November in Stettin als Festungs-Besatzungstruppen ein.

Am 3. November marschirte das 72. Linien-Infanterie-Regiment gleichfalls aus dem Lager bei Charlottenburg und ging am 6. Nov. von Frankfurt a. d. Oder nach Glogau, zur Besatzung dieser Festung.

Die Artillerie dieser Division St. Hilaire ging bald darauf nach Magdeburg, der Train derselben wurde aufgelöst und jeder Truppenabtheilung beim Abmarsch das ihr Zukommende zugetheilt.

Am 2. November 1808 machte der General St. Hilaire der Kammer bekannt, daß nach dem Abmarsch der Truppen die Läger bei Charlottenburg, Neu-Ruppin und Havelberg abgebrochen werden könnten, wozu auch sogleich geschritten wurde.

Das Lager bei Stettin wurde zu Anfang des Monats November von den in demselben gelagerten 4. und 46. Linien-, so wie von dem 24. leichten Infanterie-Regiment der Division Cara St. Cyr verlassen, und diese Truppen von dort über Berlin und Wittenberg nach Würzburg geleitet. Alle 3 Regimenter bestanden aus 174 Offizieren, 5398 Mann und 520 Pferden. Von diesen trafen ein, das 4. am 3. Nov. in Schwedt, am 7. Nov. in Berlin und am 11. Nov. in Wittenberg; das 46. am 8. Nov. in Schwedt, am 12. in Berlin und am 15. in Wittenberg; das 24. am 3. Nov. in Prenzlow, am 7. in Berlin und am 10. in Wittenberg.

In den ersten Tagen des Monats November brach die Division Molitor aus ihren Kantonirungen in Schwedisch-Pommern auf, um nach Frankfurt am Main zu marschiren. Diese bestand aus dem 2. leichten, dem 37., 16. und 67. Linien-Infanterie-Regt., der Divisions-Artillerie nebst Train

und dem 19. Jäger-Regmt. zu Pferde, 286 Offiz. 7917 M. und 1342 Pferde stark. In 6 Kolonnen bewegten sich diese Truppen, für welche der 6. Tag zur Ruhe bestimmt war. Für jede Kolonne mußten in den Etappenorten 199 Wagen zu 4 Pferden und 144 Vorlegepferde gestellt werden. Sie kamen vom 5. bis 10. November nach Prenzlow und gingen auf der Etappenstraße über Oranienburg, Wustermark, Brandenburg, Ziesar, Möckern nach Magdeburg, wo sie vom 15. bis 20. November eintrafen.

Die aus 5 Regimentern, Nr. 85, 25, 21 und 12 der Linie, so wie Nr. 7 der leichten Infanterie, bestehende 3. Division des Generals Gily kam in 5 Kolonnen zu einer Stärke von 224 Offiz. 11560 Mann und 934 Pferden, einschließlich Artillerie und Train, aus Schlesien vom 19. bis 23. Nov. über Frankfurt a. d. Oder nach Berlin. Von hier setzten, nach Zurücklassung des 7. leichten Regiments als Garnison von Berlin, die übrigen 4 Regimenter ihren Marsch in 4 Kolonnen über Potsdam und Brandenburg nach Rathenow fort, von wo sie am 24. bis 27. November nach Tangermünde in der Altmark marschirten.

Die Division des Generals Legrand vom Korps des Marschalls Soult, aus 3 Regimentern zu 182 Offiz. 5186 M. und 655 Pferden einschließlich Artillerie und Train bestehend, kam in 3 Kolonnen aus dem Lager bei Möwe in Westpreußen am 17., 18. und 19. November von Küstrin nach Lebus, und ging über Müllerose und Beeskow am 20., 21. und 22 Nov. nach Lübben (Niederlausitz).

Das 13. Jäger-Regiment zu Pferde, 31 Offiz. 586 M. 629 Pferde stark, kam am 23. November nach Prenzlow und ging über Zehdenick und Rheinsberg durch die Priegnitz nach Lenzen, von wo es am 30. November seinen Marsch nach Hamburg fortsetzte.

Am 24. November verließ das 10. leichte Infanterie-Regiment und eine Kompagnie Artillerie Berlin. Sie gingen auf der Etappenstraße nach Prenzlow, von wo sie sich nach Schwedisch-Pommern begaben.

Am 1. Dez. gingen von Berlin und Spandau 5 Kompagnien Sapeurs, 6 Offiz. 376 Mann 13 Pferde stark, und 1 Komp. Pontonieurs, 55 M. 11 Pf. stark, nach Treuenbrietzen, von wo sie am 3. Dezember sich nach Wittenberg begaben.

Nach diesen Durch- und Abmärschen verließ die 1. Kürassier-Division auch die Kurmark in den Tagen vom 3. bis 5. Dez., nachdem sie von der Mitte des Monats November 1807 bis zu ihrem Abmarsch die Kantonements vielfach gewechselt hatte. Die erste Brigade Karabiniers hatte sich am 14. September in den 3 Magdeburgischen Kreisen zusammengezogen, kam am 15. nach Brandenburg und ging über Berlin am 21. nach Küstrin, wo sie in der Neumark längs dem rechten Ufer der Oder im Königsberger und Landsberger Kreise enge Kantonements bezog. An demselben Tage hatte der Kommandeur der Division St. Germain die beiden anderen Brigaden, so wie den Train und die Artillerie dieser Division, in so enge Kantonirungen im Oberbarnimer und Lebuser Kreise untergebracht, daß solche in 6 Stunden vereinigt werden konnten. In diesen Stellungen verblieb die ganze Division bis zum Ende des Monats Oktober und Anfangs November. Die erste Brigade brach in den letzten Tagen des Oktobers aus ihren Kantonirungen in der Neumark auf und traf am 31. Oktober in Berlin ein, wo sie bis Ende November verblieb. Am 1. Dezember verließ das 1. und am 2. Dez. das 2. Regiment Berlin, und gingen auf der Etappenstraße über Brandenburg ersteres am 4. nach Magdeburg, letzteres am 5. Dez. nach Tangermünde über die Elbe. Die beiden andern Brigaden verließen am 3. und 4. November ihre Kantonements und trafen am 5. und 6. in Berlin ein. Von dort marschirte:

das 2. Reg. über Fehrbellin und Kyritz nach Perleberg in der Priegnitz,
= 9. = = = nach Kyritz in der Priegnitz,
= 12. = = Brandenburg nach Burg im 1. Jerichowschen,
= 3. = = = nach Schönhausen im 2. Jerichowschen Kreise.

Die Artillerie und der Train der Division folgte den beiden ersten Regimentern über Fehrbellin nach Wittstock in der Priegnitz. Die 4 Regimenter bezogen am 9. November, die Artillerie und der Train einige Tage später, ihre Kantonements in den oben gedachten und den diesen zunächst gelegenen Ortschaften. Aus diesen gingen:
das 2. Regt. von Lenzen am 4. Dez. nach der Altmark,
= 9. = = = = 5. = = = =
= 12. = = Burg = 3. = = Magdeburg,
= 3. = = Schönhausen am 4. nach Stendal-Altmark,
die Artillerie und der Train aber am 4. Dez. von Wilsnak nach der Altmark.

Diese Division, welche wegen des bedeutenden Bedarfs an Lebensmitteln und Fourage zur großen Bedrückung der Einwohner der Kurmark ein Jahr lang in selbiger kantonirt hatte, begab sich von der Elbe nach dem Hannöverschen, wo sie noch einige Zeit verblieb.

Alle noch in Berlin vorhandenen einzelnen französischen Truppenabtheilungen, mit Ausnahme einiger Lazareth-Aerzte und der nicht fortzubringenden Kranken, hatten diese Stadt bis zum 2. Dez. verlassen; die sonst noch in der Provinz bis dahin beschäftigten Militair- und Zivilbeamten räumten die Provinz bis zum 5. Dez., und verblieben nur in Potsdam nicht fortzuschaffende kranke Militairs und Pferde, mit den für sie bestimmten Aerzten und Thierärzten.

Am 2. Dezember verließ der Marschall Davoust mit seinem Generalstabe, dem General-Intendanten Daru, mit Bignon und Stassardt, so wie mit fast allen sonstigen Zivilbeamten Berlin, sie gingen über Potsdam und Treuenbrietzen am 4. Dezember nach Wittenberg. Der Marschall Davoust hatte vorher am 29. November noch einen Tagesbefehl an den Kommandanten von Berlin, General St. Hilaire, wegen Räumung der Stadt Berlin erlassen *). Nur das 7. leichte

*) Dieser Tagesbefehl ist im Telegraph 1808, S. 4039, im Polit. Journal 1808, S. 1222 und in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 144, abge-

Infanterie-Regiment verblieb bis zum 3. Dezember in Berlin. Nachdem an diesem Tage der General St. Hilaire die Schlüssel

---

druckt, und lautete mit des Generals St. Hilaire Bekanntmachungs-Zusätzen:

Der Divisions-General St. Hilaire, Reichsgraf, Kommandant des Platzes von Berlin und der Mittelmark, beeifert sich, dem Publikum Kenntniß von einem Briefe zu geben, den Se. Exzellenz der Herr Marschall Herzog von Auerstädt so eben an ihn gerichtet hat. Er fühlt sich glücklich durch eine Gelegenheit, die ihn in Stand setzt, den Einwohnern Berlins und der Mittelmark die Gefühle des Interesses zu bezeugen, die sie ihm durch ihr Betragen während der Zeit eingeflößt haben, da er den Vorzug genossen, sie zu befehligen, Empfindungen, die er für sie stets erhalten wird.

Berlin, den 29. November. An den Herrn Divisions-General St. Hilaire, Kommandant von Berlin.

Der letzte Befehl, den ich Ihnen, mein Herr General, geben zu müssen glaube, indem ich Berlin verlasse, muß dem glorreichen Andenken des großen Friedrich huldigen, und ein Tribut der Hochachtung sein, die unser Souverain und die französische Armee seinem erhabenen Bruder darbringen.

Indem die französischen Truppen den 3. Dezember Berlin verlassen, so werden Sie an der Spitze der Truppen Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Ferdinand die Schlüssel der Stadt überreichen.

Es kann Sr. Majestät dem Könige nicht anders als angenehm sein, selbige aus den Händen dieses Prinzen zu erhalten, dem ich bei dieser Gelegenheit meine tiefste Ehrfurcht zu bezeugen bitte.

Nach dieser Zeremonie werden Sie die Truppen sogleich nach Potsdam aufbrechen lassen, um ihre weitere Bestimmung zu verfolgen. Sie selbst, mein Herr General, können sich sodann mit der sichern Ueberzeugung auf Ihren Posten verfügen, daß Sie diejenige Hochachtung sich erworben haben, die einem Militair von Ihren Eigenschaften und von Ihrem feinen Gefühl gebürt.

Der Nazionalgarde werden Sie bei Ihrem Abgang aus Berlin bekannt machen, daß die französischen Autoritäten bis den 5. Dezember Abends das Kommando in Berlin behalten, und daß Sie ihr keinen größern Beweis Ihrer Achtung geben zu können geglaubt haben, als indem Sie derselben die Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung dieser Hauptstadt allein anvertrauen. Diese wahre Nazionalgarde hat unter allen Umständen einen Geist der Ordnung, Mäßigung und Klugheit an den Tag gelegt, welche ihr den Beifall und die Hochachtung der französischen Armee erworben hat.

Alle Vernünftigen und ihrem Souverain ergebenen Menschen sind dieser Nazionalgarde die lebhafteste Dankbarkeit schuldig.

Die Franzosen nehmen ein ehrenvolles Andenken des Betragens des

der Stadt dem Prinzen Ferdinand, und die Bewachung derselben der Bürgergarde und der Schützengilde zu Pferde übergeben hatte, ging das 7. Regiment nebst den in Berlin noch anwesenden Gensd'armen nach Potsdam. Von dort marschirten diese Truppen am 4. nach Treuenbrietzen und am 5. nach Wittenberg. Auch der General Bourcier, Gouverneur von Potsdam, verließ mit seinem Stabe und seinen Gensd'armen am 4. Dezember diese Stadt, und traf gleichfalls am 5. Dezember in Wittenberg ein.

Die Feierlichkeiten, welche bei der Uebergabe der Stadt Berlin stattfanden, auch was dabei geredet und sonst verhandelt wurde, enthält ein vom General St. Hilaire redigirtes Bülletin vom 3. Dezember *).

Comité der Stände und der Munizipalität mit sich, welches beide unter so schwierigen Verhältnissen jederzeit bewiesen haben. Machen Sie, mein Herr Kommandant, den Einwohnern dieser Hauptstadt bekannt, daß wenn unser großer und vielgeliebter Kaiser, so wie seine Nazion, nur mit Schmerzen gesehen haben, wie es den ewigen Feinden des Kontinents gelang, Mißtrauen und Zwietracht zu säen, und endlich zwei Nazionen gegen einander die Waffen ergreifen zu lassen, deren wahres Interesse erforderte, die Grundsätze der Politik des Monarchen nie zu verlassen, der ewig der Ruhm und der Stolz dieses Landes sein wird, wir dagegen nun mit innigem Vergnügen die Eintracht wieder hergestellt sehen, und daß alle unsere Wünsche nur dahin gehen, sie möge ewig dauern.

In Berlin und in Wien, wo das Schicksal die Waffen unsers Kaisers hingeführt hat, wird man uns das Zeugniß nicht versagen können, daß wir nie etwas gethan haben, was die Herzen der Unterthanen ihrem Souverain abwendig machen konnte!

Hier so wie überall giebt es überspannte Köpfe und Avantüriers, welchen der Umsturz aller Ordnung und jede Neuerung ein Gegenstand der Hoffnung und ein Bedürfniß ist; diese schädlichen Köpfe sind im Zaum gehalten worden. Der Adel, die Eigenthümer, die Geistlichkeit, der Bürger und der Kaufmann, und alle Einrichtungen, auf welche die gesellschaftliche Ordnung gegründet ist, sind beschützt, und gegen alle Versuche jener Neuerer vertheidigt worden. Die Franzosen verlassen dies Land mit einem tiefen Gefühl der Hochachtung für den Monarchen und die Nazion.

(Unterzeichnet) Der Marschall Herzog von Auerstädt.
General en Chef der Rhein-Armee.

*) Dies Bülletin findet sich in einer deutschen Uebersetzung abge-

Dieser verließ mit seinem Stabe am 5. Dezember Berlin und begab sich nach Stettin zur Uebernahme des Kommandos

---

druckt im Polit. Journal 1808, S. 1224 und in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 146, und lautete:

Bülletin von Dem, was bei dem Abzuge der französischen Truppen aus Berlin vorgegangen (a. d. Französischen). Heute wurde die Stadt Berlin von den Truppen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien geräumt. — Frühmorgens marschirte das 7. Regiment leichter Infanterie, welches allein die Garnison ausmachte, mit Waffen und Gepäck vor dem Palais auf, welches der Herr Divisions-General Graf v. St. Hilaire, Kommandant unserer Stadt, bewohnt. Um 9 Uhr verließ der Herr General seine Wohnung, und in Begleitung des Hrn. General Berrel, Chef des Generalstabes der Stadt, des Hrn. Adjudant-Commandant Baillod, Chef des Generalstabes der Division, der Offiziere seines Generalstabes, der Stabsoffiziere der Garnison, der in Berlin gegenwärtigen Chefs der Administrazion und der Oberoffiziere der Bürgergarde, verfügte er sich in das Palais Sr. K. H. des Prinzen Ferdinand von Preußen, um ihm die Schlüssel der Stadt zu überliefern.

Vor dem Zug ging die Musik des 7. leichten Infanterie-Regiments her und eine unzählige Menge Einwohner der Stadt von jedem Stande umringten ihn. Als er im Palais angelangt war, überreichte der General Sr. K. H. die Schlüssel mit folgender Anrede:

Durchlauchtigster Fürst! Dem Befehle Sr. Exzellenz des Herrn Marschall Herzog von Auerstädt gemäß, habe ich die Ehre Ew. K. H. die tiefste Huldigung der Ehrerbietung zu bezeugen und Ihren Händen die Schlüssel der Stadt zu übergeben. In dem Augenblick der definitiven Räumung dieser Stadt von den französischen Truppen war es so gerecht als natürlich, daß der Herr Marschall Ew. K. H. die Freude vorbehielt, selbst dem Könige, Ihrem erhabenen Neffen, die Schlüssel seiner Hauptstadt einzuhändigen, wohin die einmüthigen Wünsche seiner Unterthanen und sein eigenes Interesse ihn sofort berufen. — Auch muß ich in den Schooß Ew. K. H. die Achtung und Werthschätzung niederlegen, welche die Comités der Stände, die ausgezeichnetsten Mitglieder der Landesbehörden, die Nazionalgarde zu Fuß und die Schützen-Gilde, eine große Zahl der angesehensten und einsichtsvollsten Bürger dieser Stadt und Preußens mir und meinen Vorgängern eingeflößt haben.

Ich habe Zeit genug gehabt, ihre Gesinnungen zu erforschen und zu beurtheilen, und eine tiefe Anhänglichkeit an dem Hause Friedrich's des Großen, und zu gleicher Zeit mit Zufriedenheit bemerkt, daß diese guten Bürger, mit der Eigenschaft treuer Unterthanen, grenzenlose An-

der dort garnisonirenden französischen Truppen. Nur der General-Ordinateur Lambert verblieb noch mehrere Tage in

---

hänglichkeit an ihre alte Verfassung verbanden, und einen entschiedenen Haß gegen die zerstörenden Grundsätze, welche die Grundlage derselben untergraben; Gesinnungen, welche die sichersten Stützen des Thrones sind, wenn die Souveraine sie zu schätzen wissen.

Ja, ich muß es mit der Freimüthigkeit eines Soldaten Ew. K. H. bekennen, einem Fürsten, der es verdient, die Wahrheit zu hören und sie auch dem Könige zu sagen: die große Masse der Einwohner Preußens ist von dem System durchdrungen, das den Frieden der Welt sichern muß; sie wünscht Eintracht und gutes Vernehmen mit Frankreich immer mehr und mehr zu befestigen. Sie verlangt aufrichtig auf dieser Bahn fortzuschreiten, und hofft darin Vergessenheit ihrer Unfälle zu finden; kurz, diese guten Bürger erwarten nach ihrer gesunden Politik nur die Gegenwart ihres Königs und ihrer Königin, um ihnen als Muster zu dienen, und in dem Aufschwung ihrer patriotischen Gesinnungen ihre Leiter zu sein.

Erlauben mir Ew. K. H. auch noch, mir zu dem Umstande Glück zu wünschen, der mir die Ehre gewährt, Ihnen die Huldigung und die Ehrerbietung der Franzosen darzubringen. Sie wußten es schon vor ihrer Ankunft in Berlin, daß der erlauchte Bruder Friedrich's des Großen ihr Freund sei. Bei ihrem Abzuge aus dieser Stadt sind sie E. K. H. den Tribut ihrer ehrerbietigen Dankbarkeit schuldig, und ich preise mich glücklich, in diesem Augenblick das Organ des Ausdruckes ihrer Gesinnungen zu sein, die ich so lebhaft theile."

S. K. H. der Prinz Ferdinand ertheilten hierauf im Allgemeinen folgende Antwort: „Ich nehme, mein Herr Graf, die Schlüssel der Stadt Berlin, die der Herr Marschall Herzog von Auerstädt Ihnen mir zu überreichen aufgetragen hat, als eine besondere Auszeichnung an, womit er mich zu beehren die Gefälligkeit hatte. Ich bitte, ihm dafür meinen Dank zu bezeugen, mit dem Beifügen, daß ich sie, meines geringen Verdienstes mir bewußt, nur dem Glücksfall zuschreibe, der Bruder Friedrichs' des Großen zu sein, dessen Ruf und Ruhm bis zu der spätesten Nachwelt übergehen werden. Indem Sie die Stelle eines Kommandanten verlassen, nehmen Sie die Achtung und den Beifall aller meiner Mitbürger, wegen der Ordnung, die Sie unter den Truppen erhalten, und wegen der Rechtlichkeit und Billigkeit, die alle Ihre Schritte geleitet haben, mit. Sie kennen, mein Herr Graf, meine Gesinnungen; ich wiederhole sie nur, indem ich Ihnen Alles, was zu Ihrem Glücke und zu Ihrer Zufriedenheit beitragen kann, wünsche."

Als der General das Palais des Prinzen verlassen hatte, fand er auf dem Wilhelmsplatze die Bürgergarde zu Fuß und die Schützengilde

Berlin, zur Regulirung seines Rechnungswesens mit den Comités der Stände und der Stadt Berlin. Er folgte dem Marschall Davoust dann nach Erfurt.

Am 6. Dezember war endlich die Kurmark zwischen Elbe und Oder, so wie die 3 Magdeburgischen Kreise am rechten Ufer der Elbe von allen Franzosen, bis auf einige

---

zu Pferde aufmarschirt. Er ließ die Herren Offiziere im Zentrum zusammen kommen, und bezeugte ihnen mit herzlichen Ausdrücken, wie sehr er mit dem Dienste beider Korps, und mit dem Eifer, den sie in der schwierigsten Zeit zur Erhaltung der guten Ordnung in der Stadt bewiesen, zufrieden sei. Er empfahl ihnen, ihren Diensteifer bis zur Ankunft der preußischen Linientruppen zu verdoppeln.

Darauf zog die Nazionalgarde zu Fuß, und die Schützengilde zu Pferde, unter dem Klange der militairischen Musik, vor dem Herrn General und seinem Stabe vorüber. Auch das siebente leichte Infanterie-Regiment, das in diesem Augenblick aufbrach, um die definitive Räumung der Stadt und der preußischen Staaten zu vollziehen, defilirte vor dem General unter tausendfach wiederholtem Freudengeschrei: es lebe der Kaiser Napoleon! es lebe der König von Preußen! und unter dem Zuruf einer unermeßlichen Menge der Einwohner Berlins, die alle Uebel, welche der Krieg ihnen verursacht, vergessen zu haben schienen, um den letzten französischen Truppen, die ihre Stadt besetzt gehalten, Beweise der aufrichtigsten Freundschaft und Eintracht zu geben.

NB. Diese Freudensäußerungen bezogen sich jedoch nur auf die durch den Abmarsch der Franzosen stattfindende Befreiung von Druck und Herrschaft und auf die hierdurch herbeigeführte Rückkehr der Regierung des Königs.

S. K. H. der Prinz Ferdinand gab bei dieser Gelegenheit ein großes Diner, dem der General St. Hilaire und die Oberoffiziere seines Generalstabes beiwohnten. Während desselben äußerten S. K. H. die größte Zufriedenheit und herzlichste Freundschaft gegen die Franzosen, und am Schlusse wurden folgende zwei Toasts ausgebracht: zuerst durch S. K. H.: Eintracht unter beiden Souverainen! dann von dem Herrn Grafen, General St. Hilaire: Ihren Königl. Hoheiten, dem Prinzen und der Prinzessin Ferdinand von Preußen; mögen sie noch lange leben zur Ehre Preußens und zu dem Glück ihrer Angehörigen! — Ihre K. H. die Prinzessin Ferdinand, welche, durch eine Unpäßlichkeit verhindert, an dem Diner nicht hatten Theil nehmen können, äußerten den Wunsch, den Hrn. General St. Hilaire zu sehen, um von ihm Abschied zu nehmen. So verging dieser Tag unter gegenseitigen Bezeugungen des Bedauerns und der Eintracht, und schien Vorbedeutung der guten Harmonie zu sein, die künftig unter beiden Nazionen herrschen wird.

Aerzte und Kranke, befreit und dem König Friedrich Wilhelm dem Dritten ganz zurückgegeben, nach dessen Bestimmung der General-Lieutenant v. Lestocq das Gouvernement der Provinz und der Major Graf Chasot die Kommandantur der Stadt Berlin am 6. Dez. übernahmen *). Demungeachtet durften, nach dem Inhalt der im 4. Abschnitt aufgeführten besondern Konvenzionen, die französischen Truppen und Beamten sich in der Kurmark, auf der Etappenstraße von Magdeburg nach Stettin und auf der von Stettin nach Stralsund, noch bis zur Uebergabe von Stettin, fortwährend bewegen.

Die französischen und mit denselben verbundenen Truppen, welche vom August 1808 durch die Kurmark marschirten, oder selbige verließen, hatten, wie es die vorstehende Darstellung zeigt, fast nach allen Richtungen dieselbe durchstrichen. Hierdurch waren noch zuletzt alle Ortschaften, die durch Einquartirung derselben heimgesucht wurden, sehr belästigt worden.

Im April 1809 ist eine Zusammenstellung gefertigt worden von den vom 1. Juli bis 5. Dezember 1808 durch die Kurmark marschirten und verpflegten französischen Truppen. Nach dieser waren in den 11 Kreisen der Kurmark, mit Ausnahme von Berlin, verpflegt worden:

an Offizieren . . .	28,987	
= Unteroffizieren .	29,438	
= Gemeinen . . .	574,472	
zusammen	632,897	Personen,

und in den 3 Magdeburgischen Kreisen:

an Offizieren . . .	3,515	
= Unteroffizieren .	5,174	
= Gemeinen . . .	91,860	
zusammen	100,549	Personen **).

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 145.

**) s. das desfallsige Tableau in den Comité-Akten, Kriegskosten Gen., Nr. 4.

Den französischen Militairbehörden, insbesondere dem General St. Hilaire, wenn sie gleich, besonders der Letztere, sehr kostbare Gäste waren, ist das Anerkenntniß jedoch nicht zu versagen, daß sie bemüht waren, auf die möglichste Ordnung zu halten, daher auch nur selten Beschwerden über das Benehmen einzelner Militairs eingingen, weshalb auch beim Abmarsch der Franzosen sich sowohl die Bevölkerung in der Provinz als in Berlin sehr ruhig benahm *).

Man muß zu jener Zeit in der Kurmark gelebt haben, um sich einen Begriff von der frohen Gemüthsstimmung der Einwohner zu machen, als sie sich von dem über 2 Jahre stattgefundenen Drucke der Fremdherrschaft befreit wußten und nach Dem, was sie aus Königsberg über die ausgesprochenen An- und Absichten ihres innigst verehrten und ge-

---

*) Alles, was vorstehend über die Bewegung der französischen und der mit ihnen verbundenen Truppen in der Kurmark, seit dem Tilsiter Frieden bis zur Räumung des Landes am 5. Dezember 1808, aufgeführt worden, ist entnommen:

1. Aus den Akten der J. F. V.-Kommission im Schloßarchiv:

a. Zeitungsberichte vom 25. Oktober 1807 bis Ende 1808, R. XI, 89. d 1—d 4. Vol. I—IV.
b. Gen. Organisazions-Akten, R. XI, 89. e. Nr. 8, Vol. V.
c. Gen. Militaria, Nr. 10, Sekt. I, Nr. 107.

2. Aus den in Potsdam noch aufbewahrten frühern Kurmärkischen Kammer-Akten:

a. Gen. Franz. Marsch-S., Fach 1—3, Nr. 50, 398, 890 u. 1072. Vol. I—IV.
b. Gen. Franz. Kantonem.-S., Nr. 383, 461, 596 u. 1055, Vol. I—IV.
c. = = = S., Fach 1, Nr. 846.
d. = = = S., die Truppen der Baiern und Würtemberger betreffend, Fach 2, Nr. 254, 306 u. 352, Vol. I—III. Wegen der Stärke und des Abmarsches der deutschen Truppen s. zur Vergleichung der Angaben nach den Akten die damit ziemlich vollständig übereinstimmenden Angaben in der Allg. Augsb. Ztg. 1807, S. 1368.
e. Gen. Franz. Kantonements-S., Fach 2, Nr. 320.
f. = = Kantonements-Tabellen-S., Fach 2, Nr. 370.
g. = = Verpflegungs-Tabellen-S., Fach 2, Nr. 224.
h. = = Lager-S., Fach 3, Nr. 1189—1192, Vol. I—IV.

liebten Königs erfahren hatten *), mit frohem Muth und neuen Hoffnungen der Zukunft entgegen sahen.

Ueber den wirklichen Umfang der Einquartirung französischer und mit selbigen verbündeten Militair- und Zivilpersonen in der Kurmark, vom 23. Oktober 1806 bis 5. Dezember 1808, hat man beim Anfang des Jahres 1809 und nachmals mehrartige Zusammenstellungen veranlaßt. In den Jahren 1811/12 hat die Kurmärkische Regierung auf höhere Aufforderung, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und der Stadt Berlin, eine Generalübersicht von Dem gefertigt, was in der Kriegszeit die Kurmark geleistet und erlitten hatte. Am 4. Februar 1813 überreichten sie solche dem Ministerio des Innern. Die Resultate dieser Ausmittelung enthält die Nachweisung VIII. Hieraus ergiebt sich, daß die Kosten der Einquartirung für die Kurmark zwischen Elbe und Oder während der Besatzungszeit zu 16,253,914 Thrn. angegeben sind, wobei zugleich bemerkt worden, daß im Durchschnitt für jede verpflegte Person ⅓ Thlr. berechnet sei, danach würden im Ganzen 48,761,742 Pers. verpflegt worden sein. Auf Berlin fallen nach dieser Anweisung 7,764,523 Thlr., und sollten danach . . . . . 23,293,569 = verpflegt sein, so daß auf den übrigen Theil der Kurmark fallen würden . . . . . 25,468,173 Pers.

Die letztere Summe erscheint annähernd zutreffend, da die vom Regierungspräsidenten v. Bassewitz dem O. P. v. Heydebreck im Jahr 1818, bei Gelegenheit der Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark, mitgetheilten Ausmittelungen hiermit im Allgemeinen übereinstimmen. Hiernach war annähernd ausgemittelt, daß nach Tagen berechnet in der Kurmark zwischen Elbe und Oder bis zum Tilsiter Frieden verpflegt waren . . . . . 5,997,000 Mann, von da bis zum 5. Dezember 1808 . . . 19,471,000 = zusammen 25,468,000 Mann.

*) s. vierter Abschnitt, Abtheilung A. und C.

Dagegen ist die für die Stadt Berlin nach Obigem berechnete Anzahl von 23,293,569 Personen zu hoch angenommen. Nach dem Inhalt der Berliner Magistrats-Akten hatte das Einquartirungsbüreau der Stadt zu Anfang des Jahres 1809 angezeigt, daß, nach Tagen berechnet, vom Oktober 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen im Dezember 1808 die ganze Einquartirung betragen habe 12,303,737 Personen. Hiervon waren an Unteroffizieren, Gemeinen und geringen Employés . . . . . 2,406,842 Pers.
in Kasernen, dagegen . . . . . 4,898,565 =
bei den Einwohnern der Stadt, und außerdem noch an Offizieren aller Art, so wie an höhern Zivilbeamten . . . . . 4,998,330 =
zusammen 12,303,737 Pers.
untergebracht und verpflegt worden. Den Geldbetrag dieser Verpflegung zu 8 Gr., 12 Gr. und 1 Thlr. hatte der Magistrat damals zu . . . . . 8,249,893 Thlr. *)
also gegen seine spätern Anzeigen in den Jahren 1811/12 an d. Kurm. Regierg. von 7,764,523 =
um . . . . . 485,370 Thlr.
höher angegeben. Ueber den Grund dieser verschiedenen Angaben haben die Magistrats-Akten zwar keine Aufklärung gegeben, jedoch ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die ganze Einquartirung in Berlin während der dortigen Anwesenheit des Feindes wohl nur in . . . . 12,303,737 Pers. bestanden. Hierzu die Einquartirung in dem übrigen Theile der Kurmark mit . . . . . 25,468,173 =
gerechnet, stellt sich eine Anzahl von zwischen 37-38 Mill. Pers. heraus, die, nach Tagen berechnet, in der Kurmark zwischen Elbe und Oder vom Oktober 1806 bis Anfangs Dezember 1808 verpflegt worden. Von dieser Anzahl Personen, mit Weglassung der 100 und darunter befindlichen Zahlen, fielen

*) s. das Nähere wegen der bemerkten Zahlen in den Magistrats-Akten Berlins Eing.-S., Sekt. 1, Nr. 1; und das dieserhalb Aufgeführte S. 301 ꝛc. im 2. Abschn. u. S. 272 im 5. Abschn. dieses Werkes.

für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Tilsiter Frieden auf Berlin nach S. 301 im 2. Abschnitt 6,526,000 Pers.
und für die übrige Kurmark nach den S. 532 gegebenen Mittheilungen . . . . . 5,997,000 =
sind 12,523,000 Pers.
für den Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zu Anfang des Monats Dezember 1808 auf Berlin . . . 5,777,000 Pers.
und auf die übrige Kurmark . . . . . 19,471,000 =
sind 25,248,000 Pers.
zusammen also zwischen 37 bis 38 Millionen Personen *).

Dies zeigt, wie man auch zu jener Zeit behauptete, daß von der gesammten Einquartirung in der Provinz die Stadt Berlin in dem ersten Zeitraum über die Hälfte, in dem letz-

---

*) Nach einem Bericht der J. F. V.-Kommission im Dez. 1808 (s. Gen. Milt.-Akten, Nr. 10, im Lagerhaus-Archiv) sind in den, vom 1. Januar bis 6. Dezember 1808, durch französische Truppen besetzten preußischen Provinzen zwischen den Strömen Weichsel und Elbe

	bei einer Volksmenge v. Personen	verpflegt worden Mannschaften	Pferde
1. in der Kurmark zwischen Elbe und Oder: in Berlin . . .	142,000	3,412,662	228,967
in d. übrigen Theil der Provinz	516,000	15,269,387	4,648,256
sind auf	658,000	18,682,049	4,877,223
2. in den 3 Magdeburg. Kreisen	57,000	878,758	921,259
3. in der Neumark	259,000	4,520,679	562,113
4. in Pommern	477,000	7,121,800	3,099,260
5. in Westpreußen links d. Weichsel	418,000	3,787,576	1,731,393
6. in Schlesien	1,946,000	20,506,490	7,121,905
zusammen auf	3,815,000	55,497,352	18,313,153

In den gedachten 340 Tagen der Bequartirung der Kurmark waren daher durchschnittlich täglich verpflegt worden:

in Berlin	10,037 M.	und	673 Pferde
in dem übrigen Theil der Provinz	44,939 =	=	13,671 =
zusammen täglich	54,976 M.	und	14,344 Pferde.

Nach einem Bericht des O. P. v. Heydebreck vom 5. März 1819 (s. O. P. Akt. Potsdam XXVII, 1. Vol. I), hatte nach Verhältniß der vorbemerkten Seelenzahl die Kurmark gegen die übrigen Provinzen in dem gedachten Zeitraum über 9,000,000 Personen und über 1,680,000 Pferde daher mehr zu verpflegen gehabt.

teren aber nur ⅙ getragen hatte. Außer Acht ist jedoch hierbei nicht zu lassen, daß unter den in Berlin täglich verpflegten Personen sich eine bedeutendere Anzahl von höheren Militair- und Zivilpersonen wie in der Provinz befanden, und die Stadt auch in dem letzten Zeitraum sehr belastet gewesen ist.

Die Anzahl der in den 3 Magdeburgischen Kreisen, während der feindlichen Besetzung, nach Tagen verpflegten Truppen nahm man zu jener Zeit gegen 2,050,000 Personen an. Nach der vorher S. 532 angezogenen Nachweisung VIII. sind die Verpflegungskosten dieser 3 Kreise zu 682,315 Thlr. berechnet, wornach, da 8 Gr. auf eine Person durchschnittlich angenommen worden, sich eine Anzahl von 2,046,945 Personen herausstellen würde.

B. Hinsichtlich der Verpflegung

der fremden Truppen in der Kurmark und Besorgung der von den französischen Behörden zu erlassenden sonstigen Forderungen, sollten diejenigen Bestimmungen bis zum 1. Okt. 1807 maßgebend sein, welche in den Konferenzprotokollen am 18. und 19. Juli zwischen Deputirten der Kammer des Landtages und des Comité der Stände verabredet waren *). Zugleich hatte man jedoch damals bestimmt, daß im September 1807 nach beendigter Ernte die Kammer und das Comité der Stände wieder zusammentreten, sich berathen und auch beschließen sollten, wie die nach dem 1. Okt. dieserhalb noch erforderlichen Bedürfnisse ꝛc. zu beschaffen sein dürften. Erst nach dieser Verabredung, jedoch ehe der Landtag auseinander gegangen war, wurde der Inhalt des am 10. Juli geschlossenen Friedens und die spätere Königsberger Konvenzion vom 12. Juli in den Tagen vom 21. bis 23. Juli **) in Berlin und in der Kurmark bekannt. Da hiernach die Aussicht vorhanden war, daß zum 1. Okt. 1807 die Provinz

*) s. 2. Abschnitt dieses Werkes, S. 245 ꝛc.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 87 u. 88.

von feindlichen Truppen geräumt werden würde, erklärte der Landtag sich dahin, daß alle wegen der Verpflegung der feindlichen Truppen und wegen sonstiger Forderungen der französischen Behörden bis zu deren Abmarsch zu treffenden Anordnungen im ausgedehntesten Maaße, ganz nach dem gemeinschaftlichen Beschluß der Kammer und des Comité zur Ausführung zu bringen wären. Diese Hoffnung, zum 1. Oktober die Provinz vom Feinde geräumt zu sehen, ging jedoch, wie im Abschnitt 4. Abtheilung B. und im 5. Abschnitt gezeigt worden, nicht in Erfüllung, zugleich aber traten für die preußischen Behörden und beide Comités neue Sorgen und Bedrängnisse dadurch ein:

a. daß der G.-J. Daru diesen am 4. August erklärte, bevor die rückständigen Kriegskontribuzionen nicht bezahlt wären, würde das preußische Land nicht geräumt werden. Zugleich hatte er verlangt, das Comité der Stadt Berlin solle die nach seiner Berechnung rückständige Kriegskontribuzion von 2,209,246 Frk. sogleich bezahlen, das Comité der Provinz hingegen eine Abschlagszahlung von 4,000,000 Frk. sogleich auf seine rückständige Kriegskontribuzion berichtigen. Beides geschah auch, wie solches im 5. Abschnitt S. 254 und S. 66 ꝛc. gezeigt worden;

b. daß in den Monaten August und September 1807 die Kantonements des 1. französischen Armeekorps und der deutschen Truppen begannen, wonach im Herbst dieses Jahres, wie solches S. 466 gezeigt worden, mit Einschluß der Zivilbeamten, annähernd täglich kantonirend einquartirt, und von den preußischen Einwohnern zwischen Elbe und Oder 2471 Offiziere, 53,840 Unteroffiz. und Gemeine, so wie 10,136 Pferde zu verpflegen waren.

Die vom König ernannte J. F. V.-Kommission, zur Ausführung des Tilsiter Friedens mit dem vom französischen Machthaber bestimmten G.-J. Daru, verlangte, nachdem sie sich in Berlin gebildet hatte, von den preußischen Behörden und den beiden Comités in der Kurmark, daß zur Beschaffung

der Bedürfnisse für die feindlichen Truppen keine Kontrakte mit Lieferanten geschlossen würden, sondern alles deshalb Erforderliche sowohl in den Etappenorten, den Kantonements, als auch sonst von den Einwohnern in Natura beschafft werde. Die gedachten Behörden hielten dies Verlangen in der bemerkten Ausdehnung augenblicklich für nicht ausführbar und trugen ihre desfallsigen Bedenken der J. F. V.-Kommission vor. Letztere ließ sich auf keine Widerlegung der ihr vorgetragenen Ansichten und angeführten Unterstützungsgründe derselben ein, sondern bestand auf ihr Verlangen, da solches vom Könige bestimmt worden, worauf beide Comités sich erklärten, daß, soweit es auszuführen möglich sei, sie bei Beschaffung der verlangten Bedürfnisse den ihnen ausgesprochenen Gesichtspunkt vor Augen behalten würden.

1. Was nun die Mundverpflegung und die Beschaffung der Fourage für die feindlichen Truppen betraf, so veränderte das Comité der Stadt Berlin sein im 2. Abschnitt des ersten Bandes speziell nachgewiesenes bisheriges Verfahren nicht. Das Comité der Stände suchte jedoch unter einigen Modifikazionen die Ansichten der J. F. V.-Kommission bei Verpflegung der kantonirenden Truppen zur Ausführung zu bringen.

Nachdem der Marschall Victor, welcher das 1. französische Armeekorps befehligte, in den ersten Tagen des August in Berlin eingetroffen war, machte er dem P. v. Gerlach sogleich bekannt, daß sein Korps bestimmt sei, in der Kurmark zu kantoniren und er die nöthigen Anordnungen zur Aufnahme und Verpflegung desselben treffen möge. Zu diesem Behuf wurde von Letzterem der K. und D.-Rath v. Bassewitz ernannt, um in Beistand des Landesdirektors v. Arnim-Neuensund, als Mitglied des Comité der Stände, mit dem Marschall das wegen Verpflegung der Truppen Erforderliche zu verabreden, damit nach dem getroffenen Uebereinkommen die Kammer das weiter Erforderliche erlassen könne. Der Marschall verlangte anfangs, daß seine Truppen aus zu errichtenden Magazinen in den für sie bestimmten Kan-

tonements verpflegt werden sollten, gab aber, auf die ihm gemachten Vorstellungen, daß dies nicht ausführbar sei, am 6. August nach, daß die Verpflegung derselben durch die Bequartirten selbst bewirkt werden könne. Er stellte jedoch zugleich Forderungen, die so drückend für das Land waren, daß die Kommissarien darauf nicht eingehen konnten, und nach Rücksprache mit ihren Kommittenten, mit dem General-Ordinateur Dintrans und dem Chef des Generalstabes Maison, an welche der Marschall sie gewiesen, endlich ein Abkommen in dieser Angelegenheit, welches jedoch immer noch sehr belästigend für die Bequartirten war, am 7. August bewirkten. An diesem Tage waren auch die damaligen Vorsteher der Kreise Havelland, Glien-Löwenberg und Ruppin, Landrath v. Bredow, Kammer-Referendarius v. Sprenger und Landrath v. Zieten, auf Berufung der Kammer in Berlin erschienen, da in diesen Kreisen und in einem Theile der Priegnitz das Victor'sche Armeekorps, nach der Bestimmung des Marschalls, kantoniren sollte. Mit diesen traten die beiden Kommissarien wegen Ausführung der Natural-Verpflegung der Mannschaften und Pferde dieses Korps zusammen. Nach Inhalt des Vereinigungs-Protokolls vom 7. August *) wurde bestimmt:

a. die erforderliche Fourage für die in jedem Kreise nach dem festgesetzten Kantonementsplan (S. 451 ꝛc.) unterzubringenden Pferde, sollte nach Inhalt des Protokolls vom 18. Juli 1807 durch Lieferanten für Rechnung des Comités der Stände bewirkt werden, und wurden die Orte bestimmt, in welchen in jedem Kreise die Magazine anzulegen und von der Kreisbehörde zu verwalten wären;

b. Brot und Fleisch sollte jeder Bequartirte nach dem zu erwartenden Tagesbefehl selbst liefern, aber 4 Gr. für 1 Pfund Fleisch und 1 Gr. auf 1 Pfund Brot zur

*) s. Kammer-Akten, Verpflegung des 1. Armeekorps, Gen. Franz.-S., Fach 2, Nr. 224.

Abrechnung auf die vom Kreise zu bezahlende Kriegskontribuzion vom Comité der Stände auf 10tägige Liquidazionen ersetzt erhalten *).

c. alles Uebrige, was zur Mundverpflegung der Truppen nach dem Tagesbefehl des Marschalls noch erforderlich sei, müsse jeder Bequartirte beschaffen, und bis zur künftigen Ausgleichung nach Inhalt der Kammerverordnung vom 29. März 1807 **) selbst tragen.

Hierzu erfolgte die Zustimmung der Kammer und des Comité der Stände, worauf der Marschall den Tagesbefehl vom 9. August ***) wegen Verpflegung seiner Truppen erließ.

---

*) Diese Liquidazionen sollten durch Zeugnisse der Kommandeure der Truppentheile und deren Brigadegenerale, hinsichts der Anzahl der verpflegten Mannschaften, auch daß diese die Verpflegung nach dem Tagesbefehl des Marschalls erhalten hätten, belegt werden. In mehreren Kreisen fand die Beschaffung der Beläge vielartige Hindernisse. Im Ruppinschen Kreise gelang es jedoch dem Landrath v. Zieten, durch sein umsichtiges Benehmen und energisches Auftreten, seine eingereichten Liquidazionen stets vollständig mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen. Nach dem Landtagsbeschluß im März 1809 (s. S. 128—131 im 5. Abschnitt) ist die verheißene Vergütigung jedoch nicht erfolgt.

**) s. diese Bestimmung im 2. Abschnitt des 1. Bandes, S. 238.

***) Dieser Tagesbefehl lautete in der deutschen Uebersetzung:

Große Armee — Generalquartier Berlin.
1. Korps. — Den 9. August 1807.

Tagesbefehl.

Die Armee wird davon benachrichtigt, daß die Soldaten derselben in den verschiedenen Kantonements, die sie jetzt einnehmen oder künftig jeden Tag erhalten werden, von ihren Wirthen unter der Aufsicht der Vorsteher der Kreise, die für die sichere Verpflegung der Truppen beauftragt worden sind, in Speise und in Trank erhalten werden sollen.

Jeder Soldat muß täglich empfangen:

1½ Pfund Militairbrot, 4 Unzen Weißbrot zur Suppe, 1 Pfund Fleisch, grüne oder trockne Gemüse, 1 Bouteille Bier. Der Unteroffizier erhält die nämliche Beköstigung, aber 1½ Pfund Fleisch. Branntwein wird dreimal in jeder Woche vertheilt, in Razionen, die den Truppen nach dem Reglement zukommen.

Die Offiziere haben darauf zu wachen, daß die Unteroffiziere und Gemeinen das Vorgeschriebene nach Umfang und in untadelhafter Güte

Hiernach verfügte die Kammer am 10. August an alle betreffenden Behörden, mit dem Bemerken, daß sie wegen der Semmel zur Suppe noch Vorstellungen beim Marschall gemacht habe. Diese waren jedoch vergebens, ebenso anfangs auch die Bitten um Herunterſetzung der Fleiſchrazion, da nach den franzöſiſchen Reglements dem gemeinen Soldaten nur täglich ½ Pfund Fleiſch zukam. Letzteres genehmigte der Marſchall Victor nach einiger Zeit, wogegen da in den Dörfern kein Weizenbrot vorhanden war, die Landräthe angewieſen wurden, möglichſt dafür zu ſorgen, daß aus den Städten zum Verkauf nach den andern Ortſchaften Semmel gebracht würde, oder jeder Wirth ſich deshalb mit der Einquartirung zu vereinigen ſuchen möge. Dies muß auch geſchehen ſein, da ſich in den Kammer-Akten nur wenig Beſchwerden in dieſer Hinſicht finden *).

Die im September unter dem franzöſiſchen General Michaud in die Kurmark zum Kantoniren eingerückten baierſchen und würtembergiſchen Befehlshaber und Truppen (S. 456 ꝛc.) widerſetzten ſich den von der Kammer in gleicher Art zu ihrer Verpflegung bekannt gemachten Beſtimmungen, und machten bedeutendere Forderungen. Dies gab Veranlaſſung zu Beſchwerden beim Marſchall Victor, worauf dieſer beſtimmte, daß die deutſchen Truppen gleich denen ſeines Armeekorps verpflegt werden ſollten, und ſie ſich den An-

---

täglich erhalten, ſie haben, inſofern dies nicht der Fall ſein ſollte, davon ihrem Vorgeſetzten ſogleich Anzeige zu machen.

Die Generale beauftragt der Marſchall, darauf zu ſehen, daß die Truppen von ihren Wirthen durchaus nichts weiter verlangen, als wozu ſie nach Obigem verpflichtet ſind, daß ſie in gutem Vernehmen mit den Einwohnern leben und zu keinen Klagen Veranlaſſung geben.

Dieſer Befehl ſoll jeder Kompagnie vor dem Einrücken in ihre Kantonements vorgeleſen werden.

Im Namen des Marſchalls: Goult,
Oberſter ſtatt des Chefs im Generalſtabe.

*) Alles im Vorſtehenden Bemerkte befindet ſich in den Kammer-Akten, Franz. Verpflegungs-S., Fach 2, Nr. 224.

ordnungen der Kammer zu unterwerfen hätten, wonach die Kammer auch die Behörden am 18. Sept. 1807 mit Anweisung versah *). Seit dieser Bestimmung des Marschalls fügten sich die Befehlshaber der deutschen Truppen, und einzelne Truppentheile, von denen Versuche gemacht wurden, ihre Wirthe zu belästigen, erhielten auf Verwendung der Kammer mehrfach Bestrafung.

Die J. F. V.-Kommission erklärte sich mit dem vom Comité der Stände und der Kammer ausgesprochenen Verfahren wegen Beschaffung der Fourage durch Lieferungskontrakte und Vergütigung des Fleisches und Brotes durch Anrechnung auf die Kriegskontribuzion nicht einverstanden, und verlangte vom P. v. Gerlach, in seiner Eigenschaft als General-Kommissarius der Kurmark, am 27. August dessen besondere persönliche Aeußerung über das von den gedachten Behörden beobachtete Verfahren. Dieser erklärte sich mit dem Verfahren der Behörden völlig einverstanden, setzte auch der Kommission in seinem Bericht die Gründe, weshalb nur, wie geschehen, bei den vorhandenen Verhältnissen habe verfahren werden können, auseinander. Nach einem Schreiben vom 13. September erklärte die Kommission, sich fügen zu müssen.

Hinsichtlich der Verpflegung der Truppen auf den Etappenstraßen waren die Kammer, das Comité der Stände und der P. v. Gerlach zu Anfang des Monats August 1807 dahin überein gekommen, daß die Verpflegung der feindlichen Truppen in den Etappenorten bis zum 1. Okt. 1807 nach den Verabredungen im Vereinigungsprotokoll vom 18/19. Juli noch stattfinden solle. Was die Verwaltung der Etappenmagazine betraf, so war es der Wunsch Aller, daß die französischen Behörden solche den preußischen zur Selbstverwaltung übergeben möchten. Die Kammer und das Comité der Stände nahmen die früher deshalb schon mit dem Lambert

*) s. deshalb Gen.-Akten der Kammer, Kantonements-S. der deutschen Truppen, Fach 2, Nr. 254, Vol. I.

stattgefundenen Verhandlungen wieder auf, und baten die J. F. V.-Kommission, sich hierfür auch beim Daru zu verwenden. Am 22. August 1807 benachrichtigte Letztere die Kammer, daß Daru zwar keine Generalbestimmung erlassen wolle, jedoch bemerkt habe, daß er es der Einigung des Lambert mit den Provinzialbehörden zu überlassen geneigt sei, wer die Etappenmagazine zu verwalten haben werde. Die Kammer forderte hierauf die Kreisbehörden der Uckermark, der Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Zauche, Lebus und des Havellandes auf, ihr Kommissarien zur Uebernahme der Etappenverwaltungen vorzuschlagen, und unterhandelte, nach Eingang der desfallsigen Berichte, von neuem mit dem Lambert, welcher am 7. September sich bereit erklärte, auf die Sache einzugehen. Hierauf berieth sich der P. v. Gerlach am 12. September unter Zuziehung einiger Kammermitglieder mit dem Comité. In dieser Konferenz bestimmte man sich dahin:

a. daß man die Uebernahme der Magazine in den Städten Brandenburg, Frankfurt, Spandau und Potsdam zur Selbstverwaltung noch nicht für ausführbar, dagegen die aller andern Etappenmagazine für vortheilhaft und ausführbar erachte;

b. daß nach dem 1. Oktober die Bedürfnisse der übernommenen Etappenverwaltungen, namentlich an Getreide und Fourage, in Natura nach dem Ausschreiben der Kammer zu bewirken seien, in den nicht übernommenen Magazinen aber die Lieferung durch Kontrakte noch ferner stattfinden solle, wenn nicht durch Einrichtung von Zwischendepots unter Leitung von kurmärkischen Beamten eine Naturallieferung vortheilhaft und sicher zu bewirken wäre.

Die in dieser Konferenz vorgelegten Vorschläge von einigen Lieferanten, alle jetzt von den französischen Beamten verwalteten Magazine in Enterprise zu übernehmen, wurden dem Comité zur nähern Prüfung und Erklärung übergeben. Dasselbe sprach sich jedoch später gegen diese Vorschläge aus.

Auf den Grund dieser Vereinbarung unterhandelte die Kammer weiter mit dem Lambert wegen Uebernahme der gedachten Etappenmagazine, und erhielt solche allmälig bis zur Mitte des Oktobers 1807.

Nach der Bestimmung in den Protokollen vom 18. und 19. Juli berief die Kammer, nach genommener Rücksprache mit dem Comité der Stände, zum 27. Sept. 1807 sämmtliche Landräthe der Provinz zu einer Generalversammlung, um die zu ergreifenden Maaßregeln wegen Verpflegung der französischen Truppen nach dem 1. Oktober festzusetzen. In dieser unter dem Vorsitz des P. v. Gerlach stattgefundenen Versammlung, der auch die Mitglieder des Comité der Stände beiwohnten, wurden auf den Vortrag des K. und O.-Raths v. Bassewitz am 27. September 1807 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

a. bis zum 1. November 1807 sollen alle Lieferungen an Fourage, Brot und Fleisch nach allen Etappenmagazinen wie bis dahin durch Lieferanten bewirkt, und die desfallsigen Kosten aus der Kasse des Comité der Stände bezahlt werden;

b. vom 1. Nov. an soll, nach dem Maaßstab der Aussaat im Jahr 1797, mit Ausnahme von Potsdam, die sämmtliche erforderliche Fourage von den einzelnen Kreisen der Kurmark, nach der von der Kammer zu machenden Vertheilung, in Natura geliefert werden. Kein Kreis soll durch Lieferanten die auf denselben vertheilte Fourage liefern lassen. Eine Ausnahme hiervon soll nur stattfinden, wenn die Kreisbehörden unter Zustimmung der Kreisstände die Naturallieferung nicht für ausführbar erachtet, die Lieferungspflichtigen sich zur sofortigen Bezahlung der deshalb erforderlichen Summen erklären und die Kammer diese Beschlüsse genehmigt;

c. in den Kantonements soll eine gleiche Art der Lieferung der erforderlichen Fourage stattfinden;

d. für die Naturallieferungen werden jeder Gemeinde monatlich unzinsbare Scheine vom Comité der Stände aus-

gestellt, nach den monatlichen Berliner Durchschnittspreisen des Hafers, Heus und Strohs, jedoch mit der Maaßgabe, daß für jeden Zentner Heu 2 Gr., für jedes Schock Stroh aber 1 Thlr. weniger nur liquidirt werden darf;

e. soweit es noch nicht bewirkt worden, wird die Kammer Sorge tragen, daß alle Magazine in den Etappenorten den von ihr ernannten Etappen-Kommissarien durch die französischen Behörden übergeben werden. Ausgenommen wurden hiervon Potsdam, Frankfurt und Brandenburg. Hinsichtlich der beiden letzten Orte übernahmen es jedoch die Landräthe v. Schöning und v. Rochow, zu versuchen, ob die Kriegskommissarien beider Orte zu bewegen wären, unter ihrer Oberaufsicht die Magazine der preußischen Verwaltung zu überlassen;

f. nach Potsdam soll die Fourage durch Lieferungskontrakte bis auf weitere Verabredung noch geliefert, und sollen die dadurch erforderlichen Summen aus der Kasse des Comités bezahlt werden;

g. den Vorspännern soll vom 8. Oktober 1807 an aus den Magazinen keine Fourage mehr verabfolgt, sondern solche nach Inhalt des Protokolls vom 18. Juli 1807 zu I. 4. behandelt werden. Für die von den Vorspännern verausgabte Fourage während ihrer Anwesenheit in den Etappen können die Kreise, wie für sonstige Fourage-lieferungen, liquidiren, und erhalten auch die zu d. bemerkten unzinsbaren Schuldscheine;

h. in Rücksicht des Roggens wird ebenso wie mit der Fourage verfahren, und die Brotlieferungen in Natura der Roggenlieferung gleich behandelt. Für 1 Pfund Brot wird 1 Gr. vergütigt;

i. Weizen, Branntwein, Wein, Essig, so wie Lazarethbedürfnisse zum Lebensunterhalt, auch alle Heilmittel werden vom Comité durch Lieferanten besorgt;

k. Fleisch soll in den Etappenorten zwar, wie bisher, durch Lieferanten geliefert werden, die Etappendirektoren haben

aber dahin zu wirken, daß die Fleischaustheilungen aus den Magazinen aufhören und die Bequartirten die desfallsige Verpflegung der Truppen übernehmen, wo sodann denselben für das Pfund Fleisch 4 Gr., also für eine Razion von ½ Pfund 2 Gr. durch Schuldscheine des Comité vergütigt werden soll. In letzterer Art soll in den Kantonements auch verfahren werden. Nach Potsdam wird, bis auf weitere Bestimmung, das Fleisch durch Lieferanten für Rechnung des Comité geliefert;

l. wegen der seit der Mitte des Monats August stattgefundenen Kantonements soll die Vergütigung des Brotes und Fleisches in eben der Art bewirkt werden, wie es vorstehend zu k. für künftige Kantonements bestimmt worden. Wegen der Fourage gilt die Bestimmung des Protokolls vom 7. August (S. 538) bis zum 1. November 1807.

Nach diesen Bestimmungen und den zugleich verabredeten desfallsigen Kontrollen behufs der Ablieferungen, auch Liquidazions-Einreichungen bei den Orts- und Kreisbehörden, so wie beim Comité, wurden alle Land- und Steuerräthe am 30. September 1807 von der Kammer mit Nachricht und Anweisung versehen *). Unterm 1. Okt. machte die Kammer denselben auch bekannt, daß der Lambert alle Requisizionen für die Bedürfnisse in den Etappenorten nur an die Kammer erlassen werde, und die Behörden nur ihren desfallsigen Aufforderungen Folge zu leisten hätten. Unterm 8. Okt. forderte sie alle betreffenden Behörden auf, ihr die in den Etappen erforderlichen Bedürfnisse, so wie den in den Kantonements erforderlichen Bedarf an Fourage für den Monat November anzuzeigen, um danach die nöthigen Ausschreibungen bei Zeiten veranlassen zu können.

Im Oktober 1807 waren die preußischen Etappen-Direk-

*) s. dieserhalb Kammer-Akten, Franz.-S., Gen.-Fach 1, Nr. 77, Vol. I, Fol. 258 ꝛc.

zionen in der Kurmark von der Kammer in nachstehender Art gebildet:

a. in der Uckermark war:
für Löcknitz, Prenzlow, Templin und Zehdenick, unter Oberleitung des Uckermärkischen Kreisdirektoriums, der Referendarius Nernst als Etappendirektor ernannt, dem im ersten Orte der dortige Domainenbeamte, in den drei Städten aber eine Magistratsperson zur Unterstützung beigesellt war;
für Schwedt und Angermünde war der Kreisdeputirte von Buch-Stolpe zum Etappendirektor unter Beigesellung einer Magistratsperson jeder Stadt benannt worden;

b. im Ober-Barnimschen Kreise für die Etappe Neustadt-Eberswalde;

c. im Nieder-Barnimschen Kreise für die Etappen Bernau, Oranienburg und Dahlwitz;

d. im Zauchischen Kreise für die Etappe Treuenbrietzen;
besorgten die Kreislandräthe v. Reichenbach, v. Pannewitz und v. Rochow selbst die Geschäfte der Etappendirektoren, und wurden in den einzelnen Orten von ihnen Magistrats- oder andere Personen zur speziellen Führung der Geschäfte ernannt;

e. im Lebuser Kreise war zu Müncheberg, unter Beistand einer Magistratsperson, der Rendant Hahn zum Etappendirektor unter Oberleitung des Landraths v. Schöning angestellt;

f. in Spandau versah die Etappengeschäfte anfangs der Kammer-Referendarius Neuhaus, nachmals der K. und D.-Rath Böttger *);

g. in Brandenburg und Frankfurt, wo die Magazin-Verwaltungen den französischen Beamten noch verblieben, waren die Landräthe v. Rochow und v. Schöning, unter

*) Dieser wurde 1810 Regierungs-Direktor, 1816 Vicepräsident der Potsdamer Regierung, und starb als solcher 1841.

Beigesellung von besonderen Hülfspersonen, ernannt, um bei den Naturallieferungen die Abliefernden zu unterstützen;

h. nach Potsdam wurde der Kammerassessor Beuth gesandt, um sich genau von der dortigen Magazin-Verwaltung zu unterrichten und zu sehen, welche Einwirkung zum Besten des Landes dort zu erreichen möglich sein dürfte.

Die Kontrolle über die Führung der Geschäfte dieser Etappendirekzionen führte anfangs die Kammer, sie überzeugte sich jedoch bald, daß, da die Komptabilitäts-Angelegenheit in Rücksicht derselben nur die Interessen der Kasse des Comité berührte, diesem in der Kontrolle derselben eine spezielle Einwirkung einzuräumen nothwendig sei. Sie schlug daher dem Comité, welches damit einverstanden sich erklärt hatte, unterm 6. Nov. 1807 vor, sich über die deshalb zu treffenden Anordnungen mit dem K. und D.-Rath v. Bassewitz näher zu besprechen, sandte auch den Kammerassessor v. Bärensprung in die Provinz, um sich an Ort und Stelle nicht allein von der geregelten Uebernahme der Etappen-Verwaltungen zu überzeugen, sondern auch wo er Uebelstände durch Fehler oder Unbesonnenheit fände, für zweckmäßige Abhülfe und Anordnung einer angemessenen Geschäftseinrichtung Sorge zu tragen. Am 15. November erklärte das Comité sich bereit, die Aufsicht über die Verwaltung der Etappendirekzionen unter Beistand eines Mitgliedes der Kammer zu übernehmen. Mit dem v. Bassewitz stellte das Comité die Grundsätze auf, wonach die Leitung und Verwaltung dieser Angelegenheit durch eine beim Comité zu bildende Komptabilitäts-Kommission zu führen sein würden, und übersandte solche der Kammer am 28. November zur Erklärung. Diese war damit einverstanden, und theilte unterm 3. Dezember 1807 dies nicht allein dem Comité mit, sondern eröffnete demselben zugleich, daß sie den v. Bassewitz beauftragt hätte, die Leitung der Geschäfte in der Komptabilitäts-Kommission zu übernehmen, auch die Kammerassessoren Hecht und v. Bärensprung, so wie den Kalkulator Bräunlich zu Mitarbeitern in derselben ernannt,

und allen Behörden der Provinz von dieser neuen Anordnung, zur pünktlichsten Befolgung der Bestimmungen der Kommission, Kenntniß gegeben, auch die Etappendirektoren angewiesen habe, am 31. Dezember 1807 ihre Bücher abzuschließen und die Abschlüsse der Kommission einzureichen. Der Kammer verblieb hiernach nur die Vertheilung und Ausschreibung der für die Etappen erforderlichen Naturalbedürfnisse, so wie die pünktlichste Beitreibung derselben, über deren Ergebniß sie stets dem Comité die nöthigen Mittheilungen zu machen versprach. Die für die Etappendirekzionen vom Comité entworfene Instrukzion wurde am 31. Dez. 1807 von demselben vollzogen und jenen sowohl, als allen anderen Behörden der Provinz, so wie der Kammer zur Nachricht mitgetheilt, worauf Letztere dem Comité am 4. Januar 1808 bekannt machte, daß der Lambert hierzu auch seine Zustimmung gegeben habe*). Von Seiten des Comité wurde zu beständigen Kommissarien bei der Komptabilitäts-Kommission der Landrath v. Pannewitz-Schönfließ und der Landesdirektor v. Arnim-Neuensund ernannt. Diese Kommission, welche alle Geldverbindlichkeiten des Comité, wegen der von den Einwohnern der Provinz nach den vorbemerkten Protokollen und Instrukzionen ꝛc. zu liefernden Naturalien, behufs einer künftigen Ausgleichung auch feststellen sollte, erhielt alle bis dahin gefaßte Beschlüsse der Kammer und des Comité, die zur Richtschnur für ihre Geschäftsverwaltung gereichen konnten, mitgetheilt. In gleicher Art wurde auch nachmals von beiden Behörden fortgesetzt

*) Die vorbemerkten Verhandlungen und Instrukzionen wegen der Etappenverwaltungen finden sich in den Akten des Comité, Gen. Magazin-S., Nr. 1, Vol. I; und in den Kammer-Akten, Gen. Franz. Etappen-S., Fach 1, Nr. 73 von 1807. Bei dem Schreiben der Kammer vom 4. Jan. 1808 findet sich in den erstgedachten Akten, Fol. 75 ꝛc., ein Gutachten des praktisch sehr erfahrenen Obermühlenmeisters Siebeke vom 25. Dezember 1807, wegen des für die französischen Truppen zum Brotbacken bereiteten Mehls und über die Quantität des davon zu backenden Brotes, so wie über das dieserhalb vor 1806 hinsichtlich der Mehlbereitung und des Brotbackens beobachtete Verfahren in der preußischen Militairverwaltung, welches höchst lesenswerth ist.

verfahren. Die besonders wichtigsten unter den letzteren waren das Konferenz-Protokoll vom 31. August 1808, wegen der Art der Naturallieferungen, dessen Inhalt später speziell aufgenommen ist, und das Konferenz-Protokoll vom 13. September 1808 zwischen Mitgliedern des Comité und der Kammer, wegen der den Städten zuzubilligenden Entschädigungen, welches nach erfolgter Genehmigung des Comité und der Kammer von letzterer am 20. Oktober 1808 allen Land- und Steuerräthen zur Nachachtung mitgetheilt war *).

---

*) s. Kammer-Akten, Gen. Franz.-S., Fach 2, Nr. 993, den Inhalt dieser Vereinbarung. Da im Laufe der Darstellungen hinsichtlich der Verhältnisse der Leistungen der Städte zum platten Lande vielmals auf diese Vereinbarung bezogen werden wird, so erscheint es zweckmäßig, den Inhalt derselben hier jetzt wörtlich aufzuführen.

Mit Uebergehung des Einganges dieses Protokolls lautete solches:

I. Sofort sind zu vergütigen und auf die laufende Kriegskontribuzion anzurechnen:

1. die Kosten, welche die Unterhaltung und Kur der Kranken in den Hauptlazarethen zu Potsdam, Brandenburg, Spandau, Frankfurt, Kyritz, Neu-Ruppin und Prenzlow verursacht hat, und zwar seit dem 15. Dezember 1806. In Ansehung der kleinen sogenannten Regiments-Lazarethe verbleibt es lediglich bei dem bisherigen Grundsatz, nach welchem blos Wein und Medizin aus den allgemeinen Fonds bezahlt wird;
2. die Kosten wegen Einrichtung der vorgedachten Lazarethe, so wie wegen deren Verwaltung, mit Ausschluß der Infirmiers, und wegen Einrichtung und Verwaltung sämmtlicher Etappenmagazine in der Provinz;
3. die Tafelgelder der in den Städten und auf dem platten Lande kantonirenden und einquartirten Offiziere, bis zum Obristlieutenant einschließlich herunter nach den bereits feststehenden Normalsätzen, jedoch nur auf die Dauer des Kantonements vom 1. Aug. 1807 an;
4. die Kosten des Barackenbaues zu Potsdam und die Unterhaltung derselben, ausschließlich der aus den königlichen Fonds dazu gelieferten Materialien und, falls es zu bewirken, der noch in Natura zu ersetzenden;
5. Wassertransportkosten, insofern nachgewiesen wird, daß solche auf gehörige Requisizion und zur Erleichterung der Provinz geschehen, worüber jedoch zuvor das Gutachten des Berliner Vorspann-Büreaus, welches den Wassertransport in der Regel besorgt und aus

Nachdem die Etappen-Verwaltungen den kurmärkischen Behörden übergeben waren, geriethen die Vorsteher derselben vielmals mit den durchmarschirenden Truppen in Zwiespalt,

---

den demselben angewiesenen Fonds bezahlt hat, einzuholen und nach dessen Gutachten zu vergütigen ist;

6. die vollständigen Kosten für die nach der Invasion auf vorschriftsmäßige, vor Bewirkung der Lieferung erlassene Requisizion der französischen Behörden wirklich geschehene Lieferung von Naturalien und Fabrikaten, jedoch nur insofern, als die französischen Behörden solche auf die Kriegskontribuzion anrechnen; im Fall diese Anrechnung nicht erfolgt, werden Schuldscheine, wie ad II. bemerkt worden, ausgestellt;
7. die Unterhaltungskosten der Kommandanten, mit Ausschluß derjenigen, die von den kantonirenden Truppen angestellt worden sind, der Intendanten und Kriegskommissarien, seit der Zeit, daß die Tafelgelder für die kantonirenden Truppen stattgefunden haben, also vom 1. August 1807 an bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gen. St. Hilaire für die Platzkommandanten und der G.-Ord. Lambert für die Kriegskommissarien die Tafelgelder normirt haben, und zwar monatlich:

   für einen Kommandanten und Intendanten 400—600 Thlr.
   für einen Kriegskommissair . . . . . 100—150 Thlr.

Die Festsetzung der zu bewilligenden Entschädigung bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle dem Comité der Kurmärkischen Stände vorbehalten, und muß die Verwendung einigermaßen bescheinigt werden; auch findet die höhere Vergütigung nicht statt, wenn die wirklich gereichte Abfindung dem bestimmten Quanto nicht gleich kommt, in welchem Falle nur die mindere Summe liquidirt wird, jedoch passirt für die Provinzial-Kommandanten und Intendanten die nachgewiesene Auslage.

Vorstehende Ausgaben, ausschließlich der zu 3. und 7., sind durch Bordereaus und glaubwürdige Zeugnisse zu bescheinigen. Insofern die Anrechnung auf das 1. und 2. Ausschreiben geschieht, oder die Summe der rückständigen Kontribuzionsbeiträge übersteigt, werden zinsbare ständische Interimsscheine nach dem Nennwerth darüber ertheilt.

Die Unterhaltungskosten der Kommandanten der Etappenplätze auf dem Lande und in den Städten, so wie der Kriegskommissaire nach den Sätzen vor dem 1. August 1807, werden ebenfalls vergütigt, jedoch nicht durch Abrechnung auf Kriegskontribuzion, sondern nur in ständischen zinsbaren Obligazionen. In Ansehung der Intendanten und Provinzial-Kommandanten aber soll die Vergütigung ebenso behandelt

da diese größere Ansprüche machten, als ihnen zustand. Dies veranlaßte die J. F. V.-Kommission, den G. J. Daru zu

werden, wie es in Hinsicht derselben nach dem 1. August 1807 festgesetzt worden ist.

NB. Die Liquidazion zu 4. wird der Stadt Potsdam im Ganzen angerechnet, und insofern dabei noch unbefriedigte Privatpersonen konkurriren, und die rückständige Kontribuzion der gedachten Stadt die Liquidazion nicht absorbirt, so muß zwar deren Befriedigung aus dem allgemeinen Fonds der Provinz erfolgen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß diejenigen Privatpersonen, welche erweislich Materialien, als Bretter ꝛc., zu den Baracken geliefert haben, durch Naturalien gleicher Art nach der Bestimmung des Comité, und wie selbiges es am zweckmäßigsten für sich erachtet, abgefunden werden können.

II. Zur allmäligen Ausgleichung, und durch unverzinsliche, nach Vorschrift des Konferenz-Protokolls vom 27. September 1807 auszustellende Scheine, werden vergütigt:

a. die Kosten des Kantonements vom 1. August 1807 bis 1. Juli 1808 in Ansehung der Brot- und Fleischverabreichung, sowohl in den Kantonirungsorten, als im Magazine vom 1. November 1807 bis 1. Sept. 1808, jedoch mit der Maaßgabe, daß in Hinsicht der Fouragescheine auf die Bestimmung des Konferenz-Protokolls vom 31. August 1808 Rücksicht genommen werden muß;

b. die Besoldung und Unterhaltung der reglementsmäßig angestellten Infirmiers, insofern dieselben nicht unter dem für jeden Kranken in späterer Zeit bewilligten Pauschquanto begriffen sind;

c. Tafelgelder für die Offiziere vom Bataillonschef aufwärts, insofern sie wirklich mit ihrem Bataillon im Bezirk in Garnison gestanden haben, vom 15. Dezember 1806 bis 1. August 1807 nach den Sätzen, wie solche nach dem 1. Aug. 1807 bestimmt worden sind;

d. baare Auslagen für das Kasernement zu Potsdam, auf die mit Genehmigung der Kammer abgeschlossenen Kontrakte mit hinlänglicher Bescheinigung der deshalb erforderlichen Summen, so wie für das Kasernement in der Festung Spandau, nach den Sätzen von Potsdam, die jetzt bewilligt sind. Hierbei wird jedoch die Erklärung über die speziellen Fälle dem Comité der Stände noch vorbehalten und nur die Zubilligung eines Pauschquanti zugesichert.

Diese sämmtlichen Ausgaben sind gleichfalls vorschriftsmäßig bescheinigt nachzuweisen, und werden alsdann, wie vorher bemerkt, unverzinsliche Scheine ertheilt, welche nach Inhalt des Konferenz-Protokolls vom 27. September 1807, nach der Bestimmung des Comité der Stände auf die Kontribuzion anzurechnen sind.

Dagegen hat man sich vorbehalten, auch für die Etappenörter und

ersuchen, bei dem großen Drucke, welcher durch die fortwährenden Durchmärsche und die starken Kantonements auf den Einwohnern schon laste, Anordnungen zu erlassen, daß in jeder Hinsicht nur das Nothwendigste verlangt werde. Dies war die Veranlassung, daß der Gen.-Ordin. Lambert am 12. November 1807 *) eine Dienst- und Polizei-Verordnung in Betreff der Lebensmittel, deren Vertheilung und des Vorspanns erließ, wovon am 30. November 1807 die Kammer alle Behörden in Kenntniß setzte. In Verfolg derselben machte der Lambert noch unterm 8. Dez. 1807 **) bekannt, was außer den im ersteren Tagesbefehl vorgeschriebenen Lieferungen von Lebensmitteln nur noch verlangt werden dürfe. Hiernach bestand die tägliche Porzion für einen Gemeinen, sowohl in den Kantonements als auf den Märschen, in 1½ Pfund Brot, ½ Pfund Fleisch, 1 Unze Reis oder 2 Unzen trockene Gemüse, so wie aus 1/30 Pfund Salz. Die Truppen konnten keine Getränke verlangen, wenn nicht der Marschall oder der kommandirende General solches als außerordentlich zu

---

Militairstraßen eine außerordentliche Hülfe, wenn auch nur, wie beim Kantonement, auf unverzinsliche Scheine zu bewilligen, weshalb der Herr Landrath v. Pannewitz besondere Vorschläge bei der Kammer abgeben wird, worauf sodann das weiter Mögliche veranlaßt werden wird.

Künftig sollen auch von Kontribuzions-Abgaben, die nicht auf die Aussaat gelegt sind, Kantonementskosten und solche, die mit denselben in eine Klasse zu setzen sind, durch Scheine, jedoch nur nach und nach und nach vorheriger Bestimmung in Abrechnung kommen. V. g. und unterschrieben:

v. Winterfeld. v. Bassewitz, v. Pannewitz, Jordan, v. Bredow, v. Wülknitz, Freitag.

Diese Verabredung in Urschrift, und die danach von der Kammer getroffenen Anordnungen finden sich in den Akten der Kammer, Franz. Gen.-S., Fach 2, Nr. 993, auch das von der Kammer Verfügte in allen Kreisregistraturen.

*) Diese Verordnung befindet sich in den Kammer-Akten, Gen. Franz. S., Nr. 200; s. auch Kammer-Akten, Gen. Franz. Sachen, Fach 1, Nr. 1.

**) Diese Verordnung befindet sich in den Kammer-Akten, Gen. Franz. S., Nr. 431, Fach 2.

reichen ausdrücklich auf einen Tag anordneten. In diesem Fall erhielten 4 Mann ein Maaß *) (Litre) Wein, oder für 1 Mann 1/16 Maaß Branntwein, oder 1/20 Maaß Weinessig. Bier konnten die Truppen nicht verlangen. Die Größe der Razionen für die Pferde der Truppen betrug:

	Heu Pfund	Stroh Pfund	Hafer Boisseaux
für die Artillerie-Trainpferde	18	—	3/4 **)
für die der Küraſſire, Dragoner, Gensdarmen, der Generale und des Stabes	15	10	2/3
für alle übrigen Pferde	10	10	2/3

Die Kammer machte diese Bestimmungen sogleich bekannt, und wurde in den Etappenorten hierauf streng gehalten. In den Kantonements verblieb es aber bei Dem, was der Marschall am 9. August 1807 (S. 539) hinsichtlich der Porzionen bestimmt hatte, jedoch mit der Ausnahme, daß statt 1 Pfund Fleisch nur 1/2 Pfund Fleisch, auch weder Branntwein, Weineſſig noch Wein anders verlangt werden konnte, als wenn der Marschall es besonders anordnete. Die Fourage durfte aber auch in den Kantonements nur nach den Lambert'schen Vorschriften gehoben werden.

Nach den vorstehenden Verabredungen der kurmärkischen Behörden und den angezogenen Anordnungen des Marschalls Victor und des General-Ordinateurs Lambert, wurde bis zum 1. Juli 1808 hinsichtlich der Verpflegung der französischen Truppen verfahren. Nur hinsichtlich des Hafers für die Pferde der Küraſſire, welche in den Kreisen Lebus und Oberbarnim standen, genehmigte das Comité der Stände im Protokoll vom 11. Mai 1808 ***), daß bei der großen Theuerung dieser Getreideart und da sich Mangel an selbiger herausstellte, es den Bequartirten 2 Thlr. 12 Gr. für einen Scheffel Hafer durch Anrechnung auf ihre Kriegskontribuzion

*) eine Litre war gleich 0,8545 Berliner Quart.

**) 80 Boisseaux waren gleich 19 Berliner Scheffel. Bei der Verpflegung außer den Etappen wurden 4 Metzen auf ein Boisseau gerechnet.

***) s. den 5. Abschnitt, S. 101 ꝛc. das Ausführlichere deshalb.

vergütigen wolle, worauf die Kreisstände beider Kreise für die Sicherheit der Verpflegung einzustehen sich bereit erklärten.

Als die in der Kurmark befindlichen französischen Truppen der Infanterie und eines Theils der Artillerie am 1. Juli 1808 die Läger bei Charlottenburg, Ruppin, Havelberg und Stettin bezogen, traten, wie es im 5. Abschnitt S. 78 ꝛc. und in diesem Abschnitt S. 492 ꝛc. aufgeführt worden, Verhältnisse ein, wodurch die Comités der Stände und der Stadt Berlin genöthigt wurden, in mehrfacher Hinsicht von den bis dahin angenommenen Grundsätzen der Verpflegung der französischen Truppen abweichende Bestimmungen zu treffen.

1. Hinsichtlich der Beschaffung aller Bedürfnisse zur Verpflegung der Truppen in den Lägern bei Charlottenburg, Ruppin und Havelberg wurde der Hauptgrundsatz aufgestellt, solche durch Geld zu bewirken, auch selbst die Naturallieferungen durch Geld zu vergütigen.

Die Stadt Berlin lieferte daher, nach der für sie bestimmten Quote S. 91 des 5. Abschnitts, die von der Lagerkommission festgesetzten Summen aus ihrer Comitékasse, ohne eine besondere Lagersteuer damals auszuschreiben. Hinsichtlich der Verpflegung der bei ihr während der Lagerzeit einquartirten Truppen, verblieb sie bei ihren früheren Anordnungen, wonach solche theils kasernirt, theils bei den Einwohnern untergebracht und von selbigen bei Erhaltung von Brot und Fleisch aus den Stadtmagazinen verpflegt werden mußten. Da jedoch der Kommandant der Stadt, General St. Hilaire, darauf bestand, daß alle Offiziere und Beamte, die Offizierrang hatten, Tischgelder erhalten und nicht in Natura verpflegt werden sollten, weshalb er später unterm 27. Juli 1808 *) einen ausfürlichen Tagesbefehl erließ, so schrieb das Comité auf die ihm von den 60 wohlhabendsten Bürgern vorgeschlagenen Personen eine Tischgeldersteuer von 180,000 Thlrn. zu diesem Behuf aus, S. 268 des 5. Abschnitts, wodurch

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 92.

die Einwohner von der Beköstigung ihrer derartigen Einquartirung befreit wurden *).

Das Comité der Stände hingegen erklärte, daß, mit Ausnahme der Fourage, alle Mundbedürfnisse für die französischen Truppen, sowohl in den Lägern als in den Kantonements, aus der Kasse des Comité für die Dauer der Läger bezahlt werden würden. Um die hierzu erforderlichen Geldbedürfnisse zu beschaffen, wurde nach genommener Rücksprache mit dem Comité von der Kammer unterm 30. Juni 1808 das im 5. Abschnitt S. 95 verzeichnete Publikandum, wegen Aufbringung einer Lagersteuer, erlassen, darin auch zugleich bestimmt, in welcher Art die mit kantonirenden Truppen belasteten Einwohner für deren Verpflegung entschädigt werden sollten. Zur Beschaffung der von den französischen Behörden ausgeschriebenen Mundbedürfnisse für die Lagertruppen wurden daher von der nach S. 500 ꝛc. angeordneten Lagerkommission, mit Ausnahme des Fleisches, Kontrakte geschlossen, das letztere aber nach dem Ausschreiben der Kammer, auf die einzelnen Kreise nach Verhältniß des Viehstandes im Jahre 1805, von diesen in Natura geliefert. Hierfür erhielten sie dadurch eine Vergütigung, daß sie auf Anrechnung der von jedem Kreise zu zahlenden Lagersteuer 4 Gr. für das Pfund Fleisch liquidiren durften.

Hinsichtlich der Fourage war schon auf den Vortrag des K. und D.-Raths v. Bassewitz, durch einen Beschluß des Comité vom 10. Juni 1808 bestimmt worden, daß für alle kantonirenden Pferde in der Kurmark bis zum Beginn der Läger den Kreisen, wie es den Lebuser- und Oberbarnimer Ständen (S. 101) am 11. Mai 1808 versprochen war, für jeden gelieferten Scheffel Hafer 2 Thlr. 12 Gr. auf Abrechnung ihrer Kriegskontribuzion zum 4. Ausschreiben vergütigt werden solle, wohingegen für Heu und Stroh nichts bezahlt werden könne. Hiernach wurden alle Kreisbehörden am

*) An dergleichen Tischgeldern wurden nach S. 265, Nr. 24, baar vergütigt 169,556 Thlr. 17 Gr.

11. Juni von der Kammer mit Nachricht versehen, und in einer Comité-Versammlung am 29. Juni 1808 unter Zustimmung des P. v. Gerlach ausdrücklich bestimmt, daß eine gleiche Vergütigung auch vom 1. Juli an bis auf weitere Bestimmung stattfinden solle *).

Ueber den Umfang der Mund- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den 3 kurmärkischen Lägern und der dazu gehörigen, in benachbarte Städte untergebrachten Personen, so wie der deshalb erforderlich gewesenen Geldsummen, ergeben die Akten der Kammer und des Comité nachstehende annähernde Resultate:

Für die Truppen in den Lägern bei Charlottenburg, Ruppin und Havelberg hatten die französischen Behörden zu deren Bedarf während der Monate Juli und August

	requirirt	dafür wurde nach geschlossenem Kontrakt bezahlt				der ganze Geldbetrag davon war
		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.
a.	20,000 Ztr. halb Roggen, halb Weizen, zu	7	8	—	f. d. Ztr.	146,666⅔
b.	3,333 Ztr. Roggenmehl zu Suppe	6	—	—	= =	19,992
c.	480 Ztr. Reis	21	12	—	= =	10,320
d.	800 = trockne Gemüse . .	6	12	—	= =	5,200
e	480 = Salz	5	6	—	= =	2,520
f.	80,000 Quart Weinessig . .	—	2	9	f. Qurt.	9,166⅔
g.	75,000 = Branntwein .	—	6	6	=	20,312¼
h.	145,000 Boisseaux Hafer, da 80 Boiss. 19 Berliner Scheffel waren, so betrug dies 34,437½ Scheffel	2	12	—	d. Schffl.	86,093¾
i.	24,000 Ztr. Heu	1	6	—	f. d. Ztr.	30,000
k.	34,000 = Stroh, einschl. 10,000 = Lagerstroh . . .	1	4	—	= =	39,666⅔
	durch Lieferanten sollte daher geliefert werden für					369,938

*) s. die angezogenen Verhandlungen in den Kammer-Akten, Franz.-S., Fach 2, Nr. 431, Fol. 64, 87, 88, 99 u. 123.

Transp. 369,938 Thlr.

I. 10,800 Ztr. Fleisch in Natura vom Lande, dafür war bewilligt 4 Gr. für das Pfund, oder für den Zentner . . . . 18⅓ Thlr. = 198,000 =

zusammen 567,938 Thlr.

Nach der wirklichen Verzehrung sind jedoch davon, mit Ausnahme der Fourage *), nur verbraucht worden etwas weniger als ¾ der ausgeworfenen Summe, ungeachtet aus den nach dem Abmarsch des Victor'schen Korps verbliebenen Beständen noch die S. 516 benannten Truppen des Soult'schen Korps im Lager bei Charlottenburg vom 23. Aug. bis 3. November 1808 größtentheils verpflegt werden konnten.

Die stattgefundenen Ersparungen entstanden dadurch, daß die in den Lägern untergebrachten Truppen nicht von der Stärke waren, wie bei Aufstellung der Requisizionen angenommen war, und daß die preußischen Lagerkommissarien den französischen Kriegskommissarien nur auf 3 Tage die Bedürfnisse der Lagertruppen, nach den von den Generalstabs-Chefs der 3 Divisionen mitgezeichneten Bestandeslisten, aus ihren Magazin-Vorräthen verabfolgten. Nach der zwischen dem Kammerherrn v. Wülknitz und dem K. und D.-Rathe v. Bassewitz mit dem Ordinateur des Victor'schen Korps, Joinville, am 9. August 1808 **) getroffenen Vereinbarung, wegen Ueberlassung sämmtlicher Lager-Magazinverwaltungen, mit Ausnahme des Brotbackens, an die Lagerkommission, wurden selbst beim Ausmarsch der Truppen die schon auf 3 Tage empfangenen, jedoch noch nicht verbrauchten Bedürfnisse zurückgegeben ***). Ueber die schon gelieferten am

*) Die obbemerkte Fourage wurde für das nach Berlin gelegte Kavallerie-Regiment vom Victor'schen Korps nach Berlin zum Theil geliefert, und sind die verbliebenen Bestände für das am 29. August in Berlin eingerückte 24. Regiment Jäger zu Pferde später mit verwandt worden.

**) Diese Verhandlung findet sich in den Akten der Kammer, Franz. Lager-S., Fach 3, Nr. 1190, Vol. II.

***) Erst nachdem die drei Lagerkommissarien die Anzeigen gemacht

17. August 1808 sich in den Magazinen der Läger bei Neu-Ruppin und Havelberg vorgefundenen Lebensmittel, durfte nach der Bestimmung der französischen Behörden bis Anfang November 1808 nicht disponirt werden. Sie betrugen im Magazin zu Neu-Ruppin:

Weizen-Mehl	Roggen-Mehl	Salz	Reis	Graupen	Erbsen	Branntw.	Weinessig
Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Pinten	Pinten
301	406	34¼	72½	40	20¾	7099	3600

im Magazin zu Havelberg:

Weizen-Mehl	Roggen-Mehl	Salz	Reis	Graupen	Erbsen	Branntw.	Weinessig
Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Pinten	Pinten
708½	743	25	60	40	274½	5881	8734

Das Comité administratif verkaufte seinen Antheil der Naturalien. Das Comité der Stände überließ seine Roggen- und Weizen-Bestände der Kammer zur Verpflegung der preußischen Truppen, den Weinessig und Branntwein verkaufte es, soweit solcher nicht zum Approvisionnement von Stettin verwandt worden war, Salz, Graupen, Reis und Erbsen schenkte es der Land-Armendirekzion als eine Unterstützung in ihren damaligen bedrängten Verhältnissen *).

Die Bestände im Magazin bei Charlottenburg wurden von den Truppen des Soult'schen Korps, welches dies Lager am 23. August 1808 bezog, verzehrt.

Außer der vorbemerkten Mundverpflegung der Truppen und der Fourage, waren noch für 2 Monate 1600 Klafter Brennholz zum Kochen für alle 6 Läger verlangt worden. Soweit die Lager-Truppen bei Neu-Ruppin ihren Bedarf

---

hatten, daß sie sich im Besitz der Läger und aller Zubehörungen derselben, so wie aller nicht wirklich schon verzehrten Mundbedürfnisse, auch Fourage befanden, zahlte das Comité der Stände für 1½ Monat dem Ordinateur Joinville 750 Thlr. Gold und jedem der S. 504 benannten Kriegskommissarien 150 Thlr. Gold, als versprochene Tafelgelder für die der Lagerkommission überlassene Verwaltung der Lagertruppen-Magazine.

*) s. Comité-Akten, Lager-S., Nr. 14.

nicht auf den Grundstücken der 11—12jährigen Kiefernschonung der Bürgerschaft, worauf das Lager errichtet war, fanden, wurde solches, wie den Truppen im Lager bei Charlottenburg, von der Kammer auf die nächsten königlichen Forstreviere angewiesen. Das Havelberger Lager stand beim Dorfe Nitzo, in der Nähe eines dem Dorfe gehörigen Waldterrains. Aus diesem wurde den Lagertruppen nicht allein das Brennholz, sondern auch, soweit es sich vorfand, das zum Bau der Baracken anwendbare Holz überwiesen, und der Gemeinde die Versicherung gegeben, daß nach der zugleich erfolgten Abschätzung der Werth des genommenen Holzes nach der Forsttaxe baar, oder aus königlichen Forsten in natura ersetzt werden solle. Diese Bestimmung beruhte auf einer mündlichen Erklärung des Ministers v. Stein im Mai 1808 gegen einige Mitglieder des Comité der Stände, da er aber hierzu weder den P. v. Gerlach, noch die Kammer ermächtigt hatte, so trugen diese Bedenken, ohne Rückgewähr der Stände auf solche Anweisungen auf königliche Forsten einzugehen. Durch den M. v. Voß, als Vorsteher der J. F. V.-Kommission, wurde diese Angelegenheit in der Art im Monat Juni 1808 regulirt *), daß das Comité der Stände sich dahin erklärte, wenn der König die aus seinen Forsten von der Kammer angewiesenen Bau- und Brennhölzer wieder verlange, sie solche nach der Forsttaxe bezahlen würden.

Nachdem die Läger abgebrochen waren, übergab die Lagerkommission den von der Kammer beauftragten Beamten das noch brauchbare Bauholz, so wie die vorhandenen annehmbaren Brennhölzer; das Uebrige wurde zum Besten der Lagerkommissionskasse des Comité der Stände verkauft.

2. Hinsichtlich des Lagers bei Stettin, worin die Truppen der Division des Soult'schen Korps, welche bis Ende Juni 1808 in der Uckermark kantonirt hatten, am 1. Juli 1808 einrückten, hatte der Marschall Soult am 13. Juni und in einigen späteren Ausschreiben die zur Verpflegung

*) s. Comité-Akten, Gen. Lager-S., Nr. 1, Vol. I.

derselben erforderlichen Gegenstände auf 3 Monate verlangt. Er hatte sich mit seinen Forderungen deshalb an das Uckermärkische Kreisdirektorium gewandt und bestimmt, daß ein 14tägiger Bestand des Verlangten stets in die französischen Magazine in Stettin, bei Vermeidung der Exekuzion, abgeliefert sein müsse. Obgleich die Kurmärkische Kammer und das Comité der Stände den K. und D.-Rath v. Winterfeld, und den Kammerherrn v. Wülknitz in Begleitung des Uckermärkischen Landraths v. Wedell-Parlow zum Marschall Soult sandten, um denselben zu bewegen, die Verwaltung der Magazin-Bedürfnisse für obgedachte Lagertruppen, wie in der übrigen Kurmark, den preußischen Behörden zu überlassen, so erklärte dieser jedoch, selbst mit harten, ihm eignen Redensarten, den Abgeordneten, daß er hierzu seine Zustimmung nicht ertheilen würde. Hierbei verblieb er auch, bis die gedachten Truppen das Lager bei Stettin verließen und nach Berlin, so wie ins Lager bei Charlottenburg in der letzten Hälfte des Monats August einrückten *).

Für die bei Stettin gelagerten Truppen **)

---

*) Auf Verwendung des Lambert wurden diese Truppen im Lager bei Charlottenburg, jedoch wie früher die Victor'schen Truppen, von der Lagerkommission verpflegt.

**) s. Akten des Comité, Stettiner Lag.-S., Nr. 13, Vol. I. Von den bemerkten Gegenständen hat die Uckermark in Natura geliefert: a. aus den Etappen-Magazinen derselben die 653 Zentner Weizen und 525 Ztr. Roggen, b. das Lagerstroh, c. an Hafer etwas über 4000 Scheffel, d. das gesammte Fleisch, jedoch durch Lieferanten in 4 Ablieferungsterminen, zu 14—20 Thlr. für den Zentner, mit Rücksicht auf die in jedem Termin nach diesen Preisen abgelieferten Quantitäten, durchschnittlich zu 16 Thlr. 12 Gr. für den Zentner reines Fleisch. Haut, Beine, Hörner nebst Köpfe und Eingeweide behielten die französischen Magazin-Vorsteher zu ihrer Verwaltung. Alles Uebrige lieferte das Comité der Kurmärkischen Stände nach den bemerkten Preisen durch Lieferanten. Der Weingeist wurde nicht abgeliefert. Ueber die Hauptverzehrungs-Preise in Stettin im Monat Juli 1808 hat der dortige Magistrat dem Comité der Stände nachstehende Mittheilungen gemacht, wornach durchschnittlich galten: der Scheffel Weizen 5 Thlr. 10 Gr., der Scheffel Roggen 4 Thlr. 18 Gr., der Scheffel Erbsen 5 Thlr. 2 Gr.,

	war ausgeschrieben	war später erlassen	verblieben	diese kosteten zum Preise von		d. Kurm. zus.
	Zentner	Ztr.	Ztr.	Thlr.	Gr.	Thlr.
An Weizen	7,000	396	6,604	5	12	36,322
= Roggen	2,400	1,192	1,208	5	—	6,040
= Erbsen	1,000	117	883	6	20	6,034
= Fleisch	4,500	—	4,500	16	12	74,250
= Lagerstroh	3,600	1,200	2,400	—	16	1,600
= Salz	180	92	88	3	10½	302
	Litres	Litres	Litres			
= Branntw.	30,000	18,533	11,467	—	9½	5,726
= Weinessig	9,400	4,514	4,886	—	3	611
= Weingeist	5,000	2,500	2,500	ist nicht geliefert.		
	Boisseaux	Boiss.	Boiss.			
= Hafer	50,000	8,000	42,000			
da 80 Boiss. gleich 19 Berl. Scheffel waren, so betrugen die 42,000 B. = 9,975 Schffl.				2	12	24,937
An Bier 2,000 Quart auf 5 Tage. Auf 50 Tage hat Bier geliefert werden müssen, dies betrug 20,000 Quart oder 200 Tonnen				6	16	1,333
				zusammen		157,155

ohne die Summe für Fleisch von 74,250 Thlrn. aber nur 82,905 Thlr.

Ueber die wirklich hiervon abgelieferten Gegenstände geben die Comité-Akten keine hinreichende Ueberzeugung, da auch nach dem Abmarsch der gedachten Truppen aus dem Lager bei Stettin solches von einem Theile der im Lager bei Stargard versammelten Truppen bezogen wurde, und der Marschall Soult, so wie sein Ordinateur Le Noble darauf bestanden, daß die Uckermark, da solche zum Gouvernement von Pommern gehörte, fortwährend bis zu Anfang des November

---

der Scheffel Hafer 2 Thlr. 7 Gr., das Schock Stroh 7 Thlr., das Quart starker Branntwein 14 Gr., das Quart starkes Bier 2 Gr. Es ist dies zur Vergleichung mit den vom Comité bewilligten Preisen hier zu vermerken für geeignet erachtet worden, wonach die bewilligten Preise den damaligen Verhältnissen nach nicht übertrieben waren.

unter Androhung von Exekuzion auf das Fehlende Ablieferungen leisten mußte. Allen Zusammenstellungen nach ist anzunehmen, daß bis auf einen Geldwerth von 20—25,000 Thalern das Uebrige wirklich geliefert worden.

Um die nöthigen Unterhandlungen mit dem M. Soult und dem Le Noble wegen der von der Provinz für die Lagertruppen zu liefernden Gegenstände zu führen, hatte das Comité der Stände den K. und D.-Rath v. d. Reck-Kützkow nach Stettin als seinen ständischen Kommissarius gesandt, wogegen das Uckermärkische Kreisdirektorium einen v. Kursky beauftragt hatte, den in Natura liefernden Einwohnern der Uckermark bei ihren Ablieferungen Unterstützung zu gewähren, und die nöthigen Abrechnungen wegen des Gelieferten unter der Oberleitung des v. d. Reck zu führen.

Ueber die Bedrückungen und Unterschleife der französischen Behörden zu Stettin enthalten die Berichte des Letzteren vielartige Beschwerden, denen jedoch weder vom M. Soult, noch von dem Ordinateur seines Korps Le Noble jemals Abhülfe gewährt wurde, obgleich dem Le Noble zweimal vom Comité einige tausend Thaler als Geschenk überwiesen worden waren. Zum Belag dieser Anführungen mag noch nachstehende Anzeige des v. d. Reck dienen. Der jüdische Lieferant, welcher die Lieferung des Hafers für die Lagerbedürfnisse und zur Vervollständigung der Festungsbedürfnisse vom Comité übernommen, hatte seine Niederlage auf einem Nebenboden des französischen Magazins. Von dieser hatte er nach der Mittheilung der Stettiner Kammer in wenigen Tagen 3000 Scheffel Hafer für die Provinz Pommern und zugleich 3500 Scheffel Hafer für die Uckermark abgeliefert, und darüber Quittungen der französischen Behörden erhalten. Nach den von der Stettiner Kammer veranlaßten näheren Nachforschungen hatte sich jedoch ergeben, daß die nachgesehenen Zollbücher nur eine Deklarazion von 2000 Scheffeln Hafer für denselben enthielten, er aber in dieser Zeit weder Hafer im Orte gekauft hatte, noch solchen dort als Fremder kaufen durfte. Mit diesen 2000 Schffl. hatte er daher 6500

Scheffel Hafer abgeliefert, und in Gemeinschaft mit den französischen Beamten und deren Oberen, da ihm 2 Thlr. 12 Gr. für den Scheffel Hafer nach den geschlossenen Kontrakten zukam, die er auch auf sehr dringendes Verlangen der Letzteren bezahlt erhielt, einen betrügerischen Gewinn von 11,250 Thlrn. für nicht wirklich abgelieferte 4500 Scheffel Hafer gemacht. Gegen diesen jüdischen Lieferanten wurde nachmals eine fiskalische Untersuchung eingeleitet. In einem Schreiben vom 13. August 1808 drückt sich der v. d. Reck über den M. Soult und den Le Noble in nachstehender Art aus: „Die Verhältnisse werden stets drückender und beide Männer raubsüchtiger, ich fürchte, daß die Tafelgelder ebenso weggeworfen werden, wie das Vorige, denn so grundschlecht wie dieser Mann ist schwerlich ein anderer, und Mühe hat man, sein Stückchen zu durchschauen *)."

Welche Summen für die Lagerbedürfnisse der 4 Läger für Tafelgelder, für die Verpflegung der vom 1. Juli bis 5. Dez. 1808 kantonirenden Truppen und zur Bezahlung des in den Kantonements verzehrten Hafers ꝛc. ausgegeben worden, ist speziell nirgends in den eingesehenen Akten zusammengestellt worden. Aus den in zwei Aktenstücken des Comité der Stände aufgeführten Nachrichten ist es jedoch möglich geworden, über diese Gegenstände nachstehende Zusammenstellung zu fertigen. In dem einen Aktenstück **) befindet sich eine vom Comité der Stände im Jahre 1812 angefertigte Nachweisung aller bei seiner Kasse vom November 1806 bis Dezember 1808 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben. Nach selbiger waren verausgabt:

a. Für die 3 Läger in der Kurmark . . .	287,289	Thlr.
und	47,565	=
sind	334,854	Thlr.

*) Diese Anführungen finden sich (mit andern) in den Akten des Comité, Stettiner Lag.-S., Nr. 3, Vol. I, Fol. 70 ꝛc. u. Fol. 97/98.

**) s. Comité-Akten, Kriegskosten Gen., Nr. 5.

Transp. 334,854 Thlr.

Rechnet man hierzu den Beitrag, den die 3 Magdeburgischen Kreise nach Verhältniß ihrer Lagersteuer-Beiträge zu 1/7 dieser Summe zuschießen mußten, mit . . . . . 47,836 =

und Das, was die Stadt Berlin nach S. 265, Nr. 23 im 5. Abschnitt bezahlt hatte, mit . . 92,537 =

so waren erforderlich gewesen . . . . . 475,227 Thlr.

Da hierunter jedoch die den Truppen in den Lägern gegebenen Tafelgelder nach S. 102 mit enthalten sind, so war für die lagernden Truppen an Verpflegung, so wie an Fourage für die Pferde in den Lägern und für die in Berlin kantonirende Kavallerie, nur bezahlt . . . . . 37,041 = 438,186 Thlr.

Es wurde daher für diese 3 Lagerabtheilungen, wie schon S. 557 bemerkt worden, nur ungefähr 3/4 der Summe, welche die von den französischen Behörden verlangten Gegenstände kosten sollten, gebraucht.

b. Für die Bedürfnisse des Lagers bei Stettin hatte das Comité der Stände nur die Summe bezahlt, welche es für Gegenstände zu berichtigen hatte, die auf Grund geschlossener Kontrakte geliefert waren. Darunter waren nicht begriffen alle die von den Einwohnern der Uckermark in Natura gelieferten und aus den Etappen-Magazinen der Uckermark nach Stettin geschafften Gegenstände, wie solche S. 560 in der Note speziell aufgeführt sind. Die hiernach vom Comité der Stände bezahlte Summe ist in der obgedachten Nachweisung zu . . . . . 62,285 Thlr. zum Ansatz gebracht.

Rechnet man hierzu die vom Comité der Stände für die 3 Läger in der Kurmark bezahlten Summen von . . . . . 334,854 =

so sind baar verausgabt aus der Kasse des Comité für die 4 Läger . . . . . 397,139 Thlr.

Nach S. 104 im 5. Abschnitt ist die zur Deckung der Läger und sonstigen Kantonements-

Transp. 397,139 Thlr.

kosten für die Kurmark aufzubringende Lagersteuer zu 800,909 Thlrn. berechnet worden. In der vorbemerkten Nachweisung des Comité sind aber nur zur Einnahme gebracht . . . . . 764,873 =

Hiernach waren verblieben . . . . . 367,734 Thlr.

a. zur Entschädigung der Einwohner, die in der Zeit vom 1. Juli bis Dezember 1808 in der Kurmark kantonirende Truppen verpflegt hatten;

b. zur Vergütigung des Hafers, behufs der Verpflegung der in den Kantonements in dieser Zeit vorhanden gewesenen Kavallerie- und Artillerie-Pferde;

c. und zur Vergütigung der aus der Uckermark noch in Stettin in natura nach S. 560 gelieferten Gegenstände.

Die Summe, welche das Kantonement der Truppen selbst in dieser Periode erforderte, hat sich in einem andern Aktenstück des Comité *) verzeichnet gefunden. Daraus ergiebt sich, daß nach der Festsetzung im Jahre 1813 die ländlichen Bewohner der Priegnitz, der Uckermark und der 10 mittelmärkischen Kreise erhalten haben . . 150,145 Thlr.

69 Städte der Kurmark **) aber . . . . . 158,392 =

zusammen in Münze den Thaler gleich 36 Gr. 308,537 Thlr.

oder nach Abzug von ⅓ mit . . . . . 102,846 =

zu Preuß. Kurant 205,691 Thlr.

Werden diese abgezogen von der vorbemerkten Summe der . . . . . 367,734 =

so verbleiben noch 162,043 Thlr.

Hiervon sind die Zahlungen unter b. und c. berichtigt worden. Ob dies hingereicht hat, oder ob noch ein Bestand verblieben, ist nicht auszumitteln gewesen, da beim Abrechnungsverfahren des Comité mit den Kreisen und Städten

*) s. Comité-Akten, Lagersteuer-S., Vol. II, Nr. 12.

**) Die Stadt Potsdam befand sich hierunter nicht, da sie keine Lagersteuer zahlte und für ihre verpflegten Truppen keine Vergütigung erhielt.

keine Spezial-Berechnungen zu diesem Zweck angefertigt worden sind.

Nachdem das Victor'sche Korps die Kurmark verlassen hatte, und die Ernte der Halmfrüchte für das Jahr 1808 größtentheils gewonnen war, machte die Kammer das Comité darauf aufmerksam, ob es nicht der beste Zeitpunkt sein dürfte, die Beschaffung der Fourage und der Körner für die französischen Truppen ferner nur durch Naturallieferungen zu bewirken, und alle Einlieferungen der Art durch Lieferanten auf Kontrakte für Rechnung des Comité einzustellen. Letzteres, welches diesen Vorschlag schon in einer Konferenz am 26. Juli 1808 *) theilweise in Anregung gebracht hatte, in welcher man sich über den Modus des Ausschreibens der Fourage in Natura vom 15. August an nicht hatte vereinigen können, ging darauf ein, worauf der K. u. D.-Rath v. Bassewitz beauftragt wurde, mit den Mitgliedern des Comité sich über den Modus der Ausführung zu berathen, danach die Vorarbeiten zu fertigen und solche vorzulegen. Das Comité hatte mit Zustimmung des P. v. Gerlach die sämmtlichen Landräthe und die Deputirten der Vorstädte der Kurmark zwischen Elbe und Oder zu einer Konferenz eingeladen, um sich mit ihnen über die Mittel zu berathen, wie und auf welche Weise die demselben erforderlichen Geldsummen zur Erfüllung seiner Geldverbindlichkeiten gegen mehrere Bankiers, beim Mangel an Geld und Kredit, am schnellsten beschafft werden könnten. Die desfallsigen Versammlungen fanden (wie solches im 5. Abschnitt S. 108 näher ausgeführt worden) vom 27. bis 30. August statt. Nach deren Beendigung wurde am 31. August unter dem Vorsitz des P. v. Gerlach eine Versammlung der Mitglieder des Comité und der vorbemerkten Landräthe, auch städtischen Deputirten, zur Beschlußnahme über die nach dem obigen Vorschlage der Kammer von dem K. und D.-Rath v. Bassewitz gefertigten

*) s. Comité-Akten, Konklus. Gen., Nr. 1, Fol. 43 ꝛc.; und Lagersteuer-S., Nr. 11, S. 42.

Vorarbeiten abgehalten. Der Inhalt dieses Protokolls, welcher hinsichtlich der Vertheilung aller Körner und Fourage-Bedürfnisse in der Kurmark noch viele Jahre nachher als Norm galt, war:

Nach genommener reiflicher Ueberlegung kamen sämmtliche Herren Anwesende dahin überein:

I. Daß der Maaßstab der Aussaat nach der Aufnahme vom Jahre 1797 bei Lieferung der Fourage und des sonstigen Getreides durchaus nicht anwendbar sei, und hiernach weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft eine Ausgleichung der Kreise unter sich, in Rücksicht der eben bemerkten Gegenstände, vom 1. November vorigen Jahres an stattfinden könne, und man sich durchaus bemühen müsse, einen andern Maaßstab ausfindig zu machen.

Zu diesem Behuf hatte der K. u. D.-Rath v. Bassewitz vorläufig aus den bei der königlichen Kammer befindlichen vollständigen Produkten-Tabellen von den 5 Jahren 1801—5 eine Nachweisung des Durchschnitts der Aussaat und des Ertrages der Kreise vom Weizen, Roggen, Hafer, der Gerste und Erbsen, auch zugleich 4 darauf begründete verschiedene Berechnungen zur Bestimmung eines Maaßstabes anfertigen lassen.

Bei Durchsicht und Vergleichung dieser verschiedenen Berechnungen kam man dahin überein, daß wenngleich die Nachweisungen, worauf diese Berechnungen angelegt waren, wie bekannt nicht mit der größten Genauigkeit angefertigt wären, man dennoch dafür halte, daß bei Zugrundelegung derselben, wenn man folgende Grundsätze annähme, der Wirklichkeit näher zu kommen sei, indem die vorgelegten Berechnungen billigere Verhältnisse ergäben, auch einige bedeutende Fehler bei der bisher zum Grunde gelegten Aussaat-Nachweisung von 1797 nachgewiesen hätten.

Hiernach wurde bestimmt:

1. daß von dem Ertrage, der sich bei jedem Kreise nach dem Durchschnitte der obbemerkten 5 Jahre von jeder Getreideart an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ergäbe, die

Aussaaten dieser Getreidearten nach dem Durchschnitte jeder 5 Jahre abgezogen und alle Residua derselben auf Roggen reduzirt würden;

2. daß das Verhältniß, wonach diese Reduktzion veranlaßt würde, folgendes sein solle, daß

für den Roggen die Zahl 22 oder 11
= die Gerste = = 18 = 9
= den Hafer = = 14 = 7 und
= = Weizen = = 28 = 14

angenommen würde *);

3. daß die hiernach auf Roggen reduzirten Quantitäten des Ertrages aller Getreidearten von allen Kreisen zusammengezogen, und danach bestimmt werde, den wievielsten Theil ein jeder Kreis zu 1000 aufzubringenden Theilen beizutragen haben würde.

Von dem K. und D.-Rath v. Bassewitz wurde nach dieser Vereinigung eine Nachweisung angefertigt, und darauf gemeinschaftlich bestimmt, daß hiernach nicht allein das vom 1. November 1807 bis zum 1. September 1808 von den einzelnen Kreisen, behufs der Verpflegung der Truppen in den Kantonements und Etappen, gelieferte Quantum an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Stroh, nach den sonst im Konferenz-Protokoll vom 27. September 1807 (S. 543) festgesetzten Grundsätzen, auf alle Kreise vertheilt und danach die Ausgleichung veranlaßt werden solle, sondern auch alle Lieferungen für die Zukunft in der Art von der königlichen Kammer vertheilt und ausgeschrieben werden sollten, bis überhaupt ein auf mehrere Festigkeit beruhendes Grundprinzip bestimmt sein würde.

Was hingegen die Lieferung des Heus betraf, so war man gleichfalls einstimmig der Meinung, daß die Vertheilung des Heubedarfs durchaus nicht nach der Aussaat-Nachweisung von 1797, die bisher angenommen worden, stattfinden könne,

*) Dies waren die derzeitigen Kammertarsätze bei Berechnung des veranschlagten Getreides.

sondern in dieser Hinsicht gleichfalls provisorisch ein anderer Maaßstab anzunehmen sein würde. Deshalb fand man, beim Mangel irgend bestimmter Nachrichten über die Anzahl und Güte der Morgen Wiesen in einem jeden Kreise, es am zweckmäßigsten, für jetzt alle Kreise der Kurmark nach der ungefähren Kenntniß, die man von dem Wiesenbestande und Heuertrage derselben habe, in 4 Klassen zu 3, 2½, 2 und 1 zu theilen und, so wie es die Anlage y *) ergiebt, nach Verhältniß der Durchschnitts-Aussaats-Nachweisungen von den Jahren 1801—5 den Betrag an Heu, den jeder Kreis zu 1000 zu liefernden Zentnern geben solle, zu bestimmen. Auf den Antrag des Landraths v. Zieten wurde hierauf noch bestimmt, daß sämmtliche Landräthe so schleunig als möglich die Nachweisung der im Kreise vorhandenen Wiesen, wo Vermessungen wären, nach diesen, sonst aber nach der möglichst genausten Ausmittelung einreichen und den ungefähren Ertrag an Heu nach dem von der Kammer ihnen zuzusendenden Schema bemerken sollten.

---

*) Diese Nachweisung y enthielt nachstehende Resultate:

Benennung der Klassen	Namen der Kreise	Größe der Aussaat Wsp.	Schffl.	Mtz.	Müssen nach der Aussaat zu 1000 Wsp. beitragen Thlr.	Sollen nach den 4 Klass. an Heu aufbringen Thlr.	Bringen zu 1000 Ztr. daher auf Thlr.
I. Klasse zu 3.	1. Havelland. .	5,351	20	2	86	258	129
	2. Ober-Barnim	5,291	7	1	85	254	127
	3. Glien-Löwenb.	1,673	23	3	27	80	40
II. Klasse zu 2½.	4. Lebus. . . .	7,313	14	3	117	292	146
	5. Zauche . . .	2,613	19	6	42	104	52
III. Klasse zu 2.	6. Ruppin . . .	5,127	4	10	82	164	82
	7. Nieder-Barn.	3,288	22	12	53	106	53
	8. Bees-Storkow	2,614	18	15	42	84	42
	9. Teltow . . .	3,025	20	2	48	96	48
	10. Priegnitz . .	9,114	21	9	146	292	146
IV. Klasse zu 1.	11. Uckermark . .	15,610	23	11	251	250	125
	12. Luckenwalde .	1,249	9	10	21	20	10
	Summa	62,276	13	4	1000	2000	1000

Nachdem dies Alles verabredet war, kam man dahin überein, daß die hiernach bestimmten Grundsätze als Normalsätze gelten sollten, bis die beabsichtigte Regulirung neuer Grundsätze, zur Aufbringung aller Naturalleistungen, völlig zu Stande gekommen sein werde *).

Was nun:

1. Die bisher für kantonirende Truppen, so wie nach den verschiedenen Etappenorten gelieferte Fourage und sonstige Kornarten, als auch die den Vorspännern in den Etappenorten nach dem Protokoll vom 27. September 1807 bewilligte Fouragevergütigung während der Zeit vom 1. November 1807 bis 1. September 1808 betrifft, so bestimmte man, daß die zur Festsetzung durch die Komptabilitäts-Kommission bei dem Comité der Stände nach den feststehenden Bestimmungen einzureichenden Nachweisungen so schleunig als möglich befördert werden sollten, damit danach mit Bestimmtheit übersehen werden könne, was ein jeder Kreis wirklich, behufs der künftigen Ausgleichung, an diesen Gegenständen liquidirt und demselben nach vorbemerkten Grundsätzen angerechnet erwarten könne. Für alle diese Gegenstände würden Scheine wie bisher ausgestellt, jedoch denjenigen Kreisen, worin vom 20. Mai dieses Jahres an Kavallerie, Artillerie und Militair-Equipagen kantonirt haben, von diesem Tage an bis zum 1. September d. J. für den Scheffel Hafer, der als verzehrt nach den feststehenden Grundsätzen nachgewiesen worden, 2 Thlr. 12 Gr. Kurant, insofern der Berliner Marktpreis in den verschiedenen Monaten nicht unter diesem Preise gewesen sei, in der Art vergütigt, daß der desfallsige Betrag beim 4. Kriegskontribuzions-Ausschreiben von den Kreisen nach den aufgestellten Attesten der Komptabilitäts-Deputazion baar

*) Der Landrath v. Zieten übergab der Versammlung seine Vorschläge wegen der von ihm für nothwendig erachteten Annahme von Grundsätzen zur Aufbringung der Natural-Beiträge aller Arten von Lieferungen in der Provinz, welche dem Comité zur weiteren Berathung mit Mitgliedern der Kammer übergeben wurden. Bis zu Ende des Jahres 1808 fand deshalb aber keine Vereinigung statt.

abgerechnet werden könne, weshalb, wie es die Konferenz-Protokolle vom 11. Mai und 10. Juni (S. 101 im fünften Abschnitt) bestimmten, auch keine Scheine auf dieses Quantum ausgestellt, noch solches zur künftigen Ausgleichung gebracht werden könne. Da jedoch die Landräthe der Kreise Havelland, Lebus und Ober-Barnim, welche vorzüglich mit Kavallerie-Kantonements bequartirt gewesen, hiergegen, als der Bestimmung vom 27. September 1807 nicht gemäß, Einwendungen machten, und nachwiesen, daß sie seit dem Monat Mai d. J. mehrfach mehr als 2 Thlr. 12 Gr. für den Scheffel Hafer hätten bezahlen müssen, so beschlossen die übrigen Anwesenden, unter Anerkennung des großen Drucks, den die 3 Kreise in dieser Zeit erlitten hatten, denselben dadurch zur Hülfe zu kommen, daß man ihnen den Betrag, welchen sie für die zur Verpflegung der kantonirenden Truppen vom 20. Mai bis 1. September d. J. angekauften Haferquantitäten nach den vorgelegten, mit der Genehmigung der Kammer versehenen Original-Kontrakten mehr bezahlt hätten, als ihnen für den Hafer auf die Kontribuzion des 4. Ausschreibens zu Gute gerechnet würde, als ein Darlehn, entweder baar oder durch Abrechnung auf rückständige Kontribuzionen der sämmtlichen 4 Ausschreiben geben wolle, ohne dafür Zinsen zu verlangen. Jedoch müßten sie dies Darlehn sich bei der künftigen Auseinandersetzung als erhaltenen Vorschuß wieder anrechnen lassen. Hiermit erklärten sich die Deputirten der 3 Kreise einverstanden.

2. Was den Bedarf an Fourage und Körner, mit Einschluß der Erbsen, die gleich Roggen gerechnet werden, für kantonirende, kampirende und durchmarschirende Truppen vom 1. September d. J. an beträfe, so solle jetzt gleich ein Ueberschlag gemacht werden, was etwa auf 4 Monate erforderlich sein dürfte. Dies Quantum solle mit Einschluß des Bedarfs an Roggen für die sämmtlichen Invaliden-Kompagnien der Provinz vom 1. November d. J. an, auf 2 Monate, und des Bedarfs an Getreide und Fourage für Potsdam vom 1. Okt. d. J. an, auf 3 Monate, auf alle Kreise der Kurmark in

Rücksicht der Körner und des Strohs, nach der S. 568 bemerkten Nachweisung, des Heus aber nach der Nachweisung y S. 569 ausgeschrieben werden, wobei jedoch zugleich bemerkt wurde, daß, da die Städte in diesen Nachweisungen nicht mit aufgenommen wären, für selbige eine gleiche Nachweisung wie die erstere anzufertigen sei, und daß sie rücksichtlich der Körner und des Strohs danach, rücksichtlich des Heus aber so angezogen werden sollten, daß sie zu dem Quanto Heu, welches auf den Kreis, worin die Stadt belegen, ausgeschrieben worden, nach dem Maaßstabe wie die übrigen Kreiseinwohner beizusteuern hätten. Die Kreisbehörden sollten dafür Sorge tragen, daß in jedem Kreise unter Zuziehung der Vorgesetzten der Städte, die Beiträge nach dem möglichst richtigen und billigsten Maaßstabe ausgemittelt würden.

Außerdem enthält das Protokoll Bestimmungen für die Kammer wegen der zu veranlassenden Ausschreiben, und für die Komptabilitäts-Kommission wegen Festsetzung des Gelieferten, mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Protokolls. Zugleich wurde aber auch bestimmt, daß gegen Ende des Monats November 1808 die Kammer und das Comité wieder zusammentreten sollten, um weitere den Zeitverhältnissen entsprechende Bestimmungen in diesen Verpflegungs-Angelegenheiten zu treffen.

Was insbesondere die Verpflegung der Invaliden mit Brot betrifft, so sollten wegen Vermahlung und Verbackung des vom Lande gelieferten Roggens Kontrakte geschlossen werden, und solle der höchste Berliner Marktpreis in der desfallsigen Nachweisung zur Baarzahlung zum Ansatz gebracht werden, wogegen allen Liefernden in Rücksicht aller Gegenstände nur Scheine nach den Bestimmungen des Protokolls vom 27. September 1807 *) ausgestellt werden.

In Rücksicht der Fourage für die Vorspänner in den Etappenorten wurde festgesetzt, daß in Rücksicht dieser die

*) s. dessen Inhalt S. 543 ꝛc.

im Protokoll vom 27. Sept. 1807 bestimmten Vorschriften gelten, und alle Monate die desfallsigen Nachweisungen beim Comité der Stände eingereicht werden sollten, welches die von der Komptabilitäts-Deputazion festgesetzten Quanta der Kammer anzeigen würde, um auf solche beim nächsten darauf folgenden Ausschreiben Rücksicht zu nehmen.

II. Was die Verpflegung der kantonirenden Truppen mit Fleisch betrifft, so wie die Vergütigung, auf welche die mit Kantonement belegten Einwohner Anspruch machen konnten, so wurde festgesetzt, daß, so lange Truppen im Lager ständen, die Steuer erhoben würde, und daß die bisher wegen der Fleischlieferung stattfindenden, so wie die nach dem Publikando vom 30. Juni (S. 95 ꝛc.), der Zirkularverordnung der Kammer vom 11. Juli *) und dem Konferenz-Protokoll vom 26. Juli 1808 **) festgesetzten Grundsätze noch fernerhin gelten, und danach alle Einwohner der Provinz behandelt werden sollten. Da übrigens bei den damaligen politischen Verhältnissen es gar nicht zu übersehen war, in welcher Art Kantonements von Truppen künftig stattfinden würden, so hielt man es für das Zweckmäßigste, die Grundsätze darüber, wie den mit kantonirenden Truppen bequartirten Einwohnern, nach Aufhebung der Erhebung der Lagersteuer, eine Unterstützung zu bewilligen sein würde, jetzt noch nicht aufzustellen. Uebrigens wurde hier nachrichtlich noch bemerkt, daß vom 1. Juli dieses Jahres an von keinem Kreise mehr Brot- und Fleisch-Liquidazionen beim Comité der Stände eingereicht zu werden brauchten, indem nur bis zu diesem Zeitpunkt deshalb Scheine ausgestellt würden.

---

*) Diese bestimmte, daß der Werth des Fleisches zu 4 Gr. Kurant stets dem Bequartirten, bei Vergütigung der ihm nach dem Publikando vom 30. Juni (S. 95 ꝛc.) zugebilligten Summe, abzuziehen wären, s. Comité-Akten, Lagersteuer-S., Nr. 11, Vol. I.

**) Dieses Protokoll betraf hauptsächlich das Verfahren beim Liquidazionswesen zwischen den Ober- und Unterbehörden, s. solches in vorstehenden Akten, Fol. 42 ꝛc.

Auf den Grund der Bestimmung im vorstehenden Protokoll, S. 572, ließ der K. und D.-Rath v. Bassewitz durch die Kammerkontrolle hinsichtlich der Städte eine gleiche Nachweisung des Ertrages nach Abzug der Aussaat von den 4 Getreidearten in den Jahren 1801—5, wie solche für die Kreise schon übergeben war (S. 568), fertigen, und das gewonnene Resultat auf Roggen reduziren. Die Zusammenstellung beider Nachweisungen ergab, was jeder Kreis und jede Stadt zu 10,000 Theilen bei allen Lieferungen von Körnern und Stroh aufzubringen habe, und wurde solche der Kammer vom K. und D.-Rath v. Bassewitz unter Benennung z *) eingereicht. Da hiernach noch in späteren Jahren die Bedürfnisse an Körnern und Stroh in der Kurmark ausgeschrieben wurden, so liegt solche unter Nachweisung VII. bei.

Die Kammer theilte unterm 15. September 1808 allen Land- und Steuerräthen der Provinz eine Abschrift des Protokolls vom 31. August nebst den beiden Nachweisungen y und z mit. Zugleich instruirte sie sämmtliche Behörden zur näheren Ausführung der in dem Protokoll festgesetzten Bestimmungen, und empfahl ihnen die größte Eile wegen der

*) Die 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe waren zur Verwaltung der Kurmärkischen Kammer seit dem Tilsiter Frieden gelegt worden, sie mußten daher zu außerordentlichen Lasten der Kurmark bei Verpflegung der feindlichen Truppen theilweise mit beitragen, worüber mehrere Vereinbarungen zwischen Deputirten der 3 Kreise und dem Comité der Stände stattfanden, besonders seit dem Frühjahr 1808, wo die Angelegenheit wegen der Läger für die französischen Truppen zur Sprache kam (s. deshalb z. B. das Konferenz-Protokoll zwischen dem Comité der Stände und Deputirten der 3 Kreise, unter dem Vorsitz des P. v. Gerlach, vom 25. Juli 1808, und das Konferenz-Protokoll vom 26. Juli 1808, Comité-Akten, Concluſa Gen., Nr. 1, Fol. 39 ꝛc.; und Kammer-Akten, Lagersteuer-S., Fach 2, Nr. 803). Dieserhalb wurde auch, nachdem eine Vergleichung der städtischen Verhältnisse aus den Jahren 1801—5 zwischen der Priegnitz und dem Havelland mit denen der 3 Magdeburgischen Kreise stattgefunden, die Bestimmungen im Protokoll vom 31. August auch für die 3 Magdeburgischen Kreise als geltend angenommen, und sind die für selbige ausgemittelten Resultate in der Nachweisung z gleichfalls verzeichnet.

von ihnen zu bewirkenden Untervertheilungen auf die einzelnen Einwohner, nach Inhalt des Protokolls und der beiden Nachweisungen y und z.

Einige Tage darauf, nachdem die Kammer sich von den vorhandenen Beständen in den Etappenmagazinen und dem annähernden Bedarf in selbigen für 4 Monate, so wie von dem wahrscheinlichen Bedarf der derzeit kantonirenden Truppen, gleichfalls für 4 Monate, Kenntniß verschafft hatte, erließ sie ein Ausschreiben nach dem neuen bestimmten Maaßstab, zur Einlieferung der für den Zeitraum vom 1. Sept. bis Ende Dezember 1808 zur Verpflegung der französischen Truppen als erforderlich erachteter Körner und Fourage von 1000 Wisp. Weizen, 1150 W. Roggen, 8500 W. Hafer, 174,000 Ztr. Heu und 10,600 Schock Stroh *) für die Kur-

*) Hierzu sollten beitragen:

	Weizen W. Schffl.	Roggen W. Sch.	Hafer W. Sch.	Heu Zentner	Stroh Schock	Bund
Die Priegnitz.....	116 —	133 6	986 —	25,404	1,229	36
Kreis Havelland ...	98 4	113 —	834 16	22,446	1,041	—
= Glien-Löwenb.	25 14	29 12	217 12	6,960	271	18
= Ruppin	74 16	85 18	634 20	14,268	791	51
= Ober-Barnim	83 12	96 —	709 18	22,098	885	6
= Nied.-Barnim	53 5	61 —	452 6	9,222	563	54
= Teltow	50 14	58 —	430 —	8,352	536	28
= Lebus.....	133 15	153 12	1,135 12	25,404	1,416	—
= Zauche	54 12	63 12	463 6	9,048	577	42
= Luckenwalde ..	26 12	30 12	225 6	1,740	280	54
= Bees-Storkow	31 16	36 12	269 12	7,308	336	6
= Die Uckermark	252 —	289 12	2,141 12	21,750	2,670	5
	1,000 —	1,150 —	8,500 —	174,000	10,600	—

Unter dem Stroh befanden sich 240 Schock Weizenstroh für die Küraſſierpferde in den Kreisen Lebus und Ober-Barnim, welche beide Kreise liefern mußten.

Da durch die Pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 inzwischen die politischen Konjunkturen sich geändert hatten, so wurden unterm 24. Oktober von der Kammer alle Behörden angewiesen, mit fernerm Einliefern inne zu halten, da nach den vorhandenen Beständen anzunehmen sei, solche dürften bis zum Abmarsch der französischen Truppen hinreichen. Für das Gelieferte wurden die Durchschnitts-Berliner

märkischen Kreise zwischen Elbe und Oder. Dies war das letzte Ausschreiben, welches die Kammer zur Verpflegung der feindlichen Truppen erließ *).

Wenngleich S. 401 ꝛc. die monatlichen Berliner Durchschnitts-Marktpreise von den Getreidearten für die Jahre 1806—9 aufgeführt sind, so hat sich doch keine passende Stelle finden wollen, wo ähnliche Preise vom Heu und Stroh hätten niedergelegt werden können. Eine solche Preis-Zusammenstellung für den Zeitraum vom Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 hat sich in den Akten der Kurmärkischen Kammer, Gen. Franz.-S., Fach 3, Nr. 1203 Gensdarmerie, vorgefunden, wie solche die Note **) enthält, wornach alle

---

Marktpreise der letzten 4 Monate des Jahres 1808 vergütigt, und zwar für den Scheffel Weizen 3 Thlr. 2 Gr. 6 Pf., Roggen 2 Thlr. 20 Gr., Hafer 1 Thlr. 9 Gr. 9 Pf., für den Zentner Heu 21 Gr. 2 Pf., für das Schock Stroh 5 Thlr. 23 Gr. 6 Pf.

*) Die Verhandlungen vom 31. August 1808 und was darauf veranlaßt worden, finden sich vollständig in den Kammer-Akten, Gen. Franz.-S., Vol. II, Fach 2, Nr. 431; und in den Akten des Comité, Requisizions- u. Lieferungs-S. Gen., Nr. 7. In den Comité-Akt., Conclusa Gen., Nr. 1, den Konferenz-Protokollen vom November 1806 bis Ende Mai 1809 befinden sich auch in Abschrift alle vorbemerkten Verhandlungen wegen der Art der Verpflegung der französischen Truppen.

**) Monatliche Berliner Durchschnitts-Marktpreise des Heus und Strohs für die Monate Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808:

	Ztr. Heu			Schock Stroh				Zentn. Heu			Sch. Stroh		
	Rthl.	Gl.	Pf.	Rthl.	Gl.	Pf.		Rthl.	Gl.	Pf.	Rthl.	Gl.	Pf.
Oktober 1806	1	7	—	12	2	3	Dezemb. 1807	1	8	—	7	15	2
Novemb. =	1	12	—	16	6	9	Januar 1808	1	8	—	9	—	11
Dezemb. =	1	15	—	13	10	—	Februar =	1	7	3	9	5	3
Januar 1807	1	15	—	10	19	—	März =	1	5	4	9	1	5
Februar =	1	15	—	10	8	—	April =	1	10	—	10	12	—
März =	1	15	—	9	7	9	Mai =	1	12	9	10	—	—
April =	1	11	3	9	10	3	Juni =	1	—	4	5	16	2
Mai =	1	11	—	9	11	3	Juli =	1	—	—	6	2	—
Juni =	1	12	—	7	21	9	August =	—	22	6	6	12	6
Juli =	1	7	9	7	15	9	Septemb. =	—	21	6	6	5	—
August =	1	—	3	7	22	—	Oktober =	—	16	10	6	3	7
Septemb. =	1	1	—	8	14	6	Novemb. =	—	21	6	5	20	3
Oktober =	1	1	5	9	6	11	Dezemb. =	—	23	9	5	17	6
Novemb. =	1	3	9	7	21	6							

Vergütigungs-Liquidazionen für Naturallieferungen der Raufourage festgesetzt wurden.

Eine Zusammenstellung alles Dessen, was die Einwohner der Provinz in Natura zur Mundverpflegung der feindlichen Truppen und an Fourage für deren Pferde in dem Zeitraum vom Oktober bis Dezember 1808 haben beschaffen müssen, hat ungeachtet aller angestellten Nachforschungen nicht ermittelt werden können. Dagegen haben beide Comités nach den aufgefundenen Akten, jedoch ohne Anführungen der einzelnen stattgefundenen Lieferungen, Das in Hauptsummen aufgezeichnet, was sie zu diesem Behuf durch Lieferanten gegen Bezahlung, mit Ausnahme der Lagerbedürfnisse, hatten liefern lassen.

Hiernach hatte das Comité der Stadt Berlin verausgabt:

für Brot	39,681	Thlr.
= Getreide aller Art	331,974	=
= Fourage	1,467,029	=
= Ochsen und Fleisch	713,182	=
sind	2,551,866	Thlr.
Das Comité der Stände hingegen ohne weitere Detailsangaben f. obige Gegenstände	5,820,332	=
zusammen	8,372,198	Thlr.

Ferner hatte das Comité der Stadt Berlin für Weine ..... Thlr. 123,519
für Bier und Branntwein 21,947
sind 145,466
Das Comité der Stände aber 107,593
also für diese Gegenstände beide Comités verausgabt ..... 253,059 =
zusammen 8,625,257 Thl. *)

Zur Festsetzung aller stattgefundenen Leistungen der Kreise,

*) Diese Summen sind entnommen hinsichtlich des Comité der Stadt Berlin aus S. 264 des 5. Abschnitts, Nr. 1—6; und für das Comité der Stände aus der mehrmals angezogenen Nachweisung in den Akten desselben, Kriegskosten, Nr. 5.

Städte und deren Einwohner im Bereich des Comité der Stände für bewirkte Naturallieferungen nach den vielfach angezogenen Bestimmungen, waren sowohl die Komptabilitäts- als die Lagerkommission bis im Frühjahr 1809 beschäftigt. Nach dem Beschluß der im Frühjahr dieses Jahres stattgefundenen Landtags-Versammlung sollten die Geschäfte beider Kommissionen von dem damals neugewählten dritten Comité, jedoch mit der Maaßgabe fortgeführt werden, daß die bis dahin durch die Komptabilitäts-Kommission beabsichtigte allgemeine Ausgleichung aller stattgefundenen Leistungen nicht eintreten sollte *).

Schon vor der Einführung des 3. Comité am 1. Juni 1809, hatten beide Kommissionen ihre Geschäfte nebst Registraturen und Rechnungen der Landtags-Deputazion (S. 137) in den Monaten April und Mai 1809 übergeben, und zwar die Lagerkommission im Mai 1809 **), nach einer vorher unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 3. Febr. 1809 ***) über die Lage ihrer Geschäfte gefertigten Uebersicht. Die Komptabilitäts-Kommission hatte nach dem Ausscheiden des v. Bassewitz aus derselben, da er am 27. März zum Vizepräsidenten der Kurmärkischen Regierung ernannt worden, über die Lage ihrer Geschäftsverwaltung im Protokoll vom 22. April †) der Landtags-Deputazion die vollständigste Uebersicht ertheilt, und bald darauf auch ihre Geschäfte übergeben. Beide Behörden hatten ihre in den von ihnen verwalteten Magazinen noch vorhandenen Verzehrungsbestände der Kammer, zur Verpflegung der preußischen Truppen, schon gegen

*) s. das dieserhalb näher Bestimmte im 5. Abschn. S. 128—131.

**) s. Comité-Akten, Lager-S., Nr. 4, Blatt 17 das dankende Anerkenntniß der ständischen Kommission vom 29. Mai über das Benehmen der Lagerkommission.

***) s. Kammer-Akten, Lager-S., Gen. Fach 2, Nr. 803.

†) s. Abschrift dieser Verhandlung in den Kammer-Akten, Franz. S., Gen. Nr. 808.

Ende des Jahres 1808 zur künftigen Berechnung mit den Ständen überliefert *).

2. Außer den zu 1. S. 537 ꝛc. aufgeführten Verpflegungs-Gegenständen für die feindlichen Truppen und die französischen Zivilbehörden, mußten diesen noch vielartig Tafel- und Büreau-Gelder, so wie Geschenke gegeben werden. Hierzu mußten sich die Behörden der Provinz um so mehr verstehen, da desfallsige Verlangen von Personen ausgingen, die sich in Stellungen befanden, worin sie, wenn man in ihre Wünsche nicht einging, vielfache Bedrückungen, im entgegengesetzten Falle aber auch manche Erleichterung veranlassen konnten. Die Vorwände, unter denen diese Gegenstände zum Theil verlangt wurden, waren verschiedenartig. So vermochte der Marschall Victor das Comité der Stände zu besonderen Geldbewilligungen für seine Generale und höhern Militairpersonen, noch außer den von ihm schon bestimmten Tafelgeldern, unter der Bemerkung, daß er mit diesen Männern in Uebereinstimmung leben müsse, und wenn sie sähen, daß er für sie sorge, so sei er sicher, daß sie zum Besten der Provinz pünktlich seine Befehle befolgen und die Einwohner derselben gegen Bedrückungen schützen würden. Mehrere Militairpersonen, die zu Zeiten in Berlin, und zeitweise in der Provinz kantonirten, nahmen die vom Comité der Stände ihnen bewilligten Tafelgelder, und ließen sich von der Stadt Berlin in Natura verpflegen **). Auf Veranlassung des gedachten Comité verfügte zwar am 30. Januar 1808 der Marschall Victor, daß dies nicht stattfinden dürfe, jedoch wagten beide Comités es nicht, hinsichtlich der Generale diese

*) s. S. 558, und Comité-Akten, Magazin-S., Nr. 1, Vol. I.

**) In einem Berichte des Kaufmanns Vibeau, Mitglied des Comité administratif, vom 25. Juni 1808, behauptete derselbe, daß zu Zeiten 9 Generale und einige 30 Obersten und Bataillonschefs sich in Berlin in Natura verpflegen ließen, die vom Comité der Stände Tafelgelder bezögen.

Bestimmung geltend zu machen. Der sehr zudringliche Adjudant des Marschalls Victor, und zu Zeiten des Generals St. Hilaire Eskadronschef, Berton, wußte durch Vorspiegelung seines Einflusses sich bedeutende Zulagen vom Comité der Stände und der Stadt Berlin zu verschaffen. Der Kommandant von Berlin und der Mittelmark, St. Hilaire, bezog als solcher nebst seinem Anhang Tafel- und Büreau-Gelder von beiden Comités. Zur Erleichterung der durch Kontrakte zu liefernden Gegenstände erhielt nicht allein der General-Ordinateur Lambert, sondern auch seine Kriegskommissaire vielfach bedeutende Summen durch einzelne Mitglieder des Comité, welche Gelder gewöhnlich, besonders beim Comité der Stände, nicht auf den Namen Dessen, der solche empfing, gebucht werden durften, um etwanige Kompromittirungen zu vermeiden.

Was nun in dieser Hinsicht:

a. die Kurmark ohne Berlin betraf, so ist im 2. Abschnitt S. 273 schon gezeigt worden, daß die den Intendanten und Kommandanten der Altmark, Priegnitz und Uckermark, so wie den Kriegskommissarien und Etappen-Kommandanten in der Provinz, bis zum Tilsiter Frieden, an Tafel- und Büreau-Kosten bezahlten Summen betragen hatten 168,284 Thlr. 22 Gr., und wie solche von den verschiedenen Kreisen und Städten aufgebracht wurden. Die dort beschriebenen Zahlungssummen, und die Art der Aufbringung derselben, fanden in gleicher Art für den Zeitraum vom 1. Aug. 1807 bis Ende November 1808 statt, nur daß die Goldzahlungen aufhörten, und in den Etappenorten, wo im Herbst 1807 die Verwaltungen den preußischen Behörden übergeben wurden, die Zahlungen für französische Zivilbeamte wegfielen.

Im 2. Abschnitt S. 273 sind die monatlichen Zahlungen berechnet zu . . . 1455 Thlr. Gold und 15,844 Thlr. Pr. Kur.
Da kein Gold vom 1. August 1807 an
bezahlt wurde, so traten . . . . . 1,455 = = =
der letzteren Summe zu, so daß monatl. 17,299 Thlr. Pr. Kur.

Transp. 17,299 Thlr.

erforderlich waren. Da jedoch die Altmark mit ihrem monatlichen Beitrag von .... Thlr. 300 ausfiel, und man nach Inhalt der Kammer-Akten annahm, daß wegen der im Herbst 1807 stattgefundenen Uebernahme vieler Etappenverwaltungen durchschn. monatlich 2,600 wegfielen, so rechnete man ..... 2,900 = von obiger Summe ab, so daß monatlich ... 14,399 Thlr. verblieben.

Dies betrug daher für den Zeitraum vom 1. Aug. 1807 bis 1. Dezember 1808 auf 16 Monate für die Kurmark zwischen Elbe und Oder ..... 230,384 Thlr.

Vom Okt. 1806 bis Ende Juli 1807 waren nach S. 273 des 2. Abschn. an Tafel- und Büreau-Geldern verausgabt .. Thlr. 168,285 davon waren jedoch für die Altmark *) 8,579 als Ausgabe ermittelt, nach deren Abzug für die Kurmark zwischen Elbe und Oder verblieben ..... 159,706 = wonach die Städte und Kreise des der Krone Preußen verbliebenen Theils der Kurmark von Oktober 1806 bis zum 1. Dez. 1808 zusammen 390,090 Thlr. aufgebracht haben sollten.

Außer dieser Summe hatte das Comité der Stände noch Tafel- und Büreau-Gelder zu zahlen für Offiziere und Zivilbeamte, die vom 1. August 1807 bis Ende November 1808 theils in der Provinz kantonirten, theils sich in den Lägern

---

*) Die Altmark hatte (s. 2. Abschn. S. 270 u. 272) vom Okt. 1806 bis 31. März 1807 aufgebracht 2400 Thlr. Gold und 4,659 Thlr. Pr. K. das Gold war zu 13⅓ Prozent gleich ..... 2,720 = = = sind 7,379 Thlr. Pr. K. und vom 1. April bis Ende Juli 1807 monatlich 300 Thlr., thut auf 4 Monate ..... 1,200 = = = sind 8,579 Thlr. Pr. K.

befanden, so wie für mehrere Militair- und Zivilpersonen, welche zu den höheren Verwaltungen gehörten und in Berlin oder Potsdam wohnten, für den ganzen Zeitraum vom Oktober 1806 bis Anfang Dezember 1808. Da die noch vorhandenen Akten des Comité der Stände keine detaillirte Uebersicht über die einzelnen desfalls geleisteten Zahlungen enthalten, so hat aus den einzelnen Akten nur eine annähernde Zusammenstellung gefertigt werden können, welche jedoch, wie am Schlusse gezeigt werden wird, die wirklich deshalb verausgabte Summe nicht einmal erreichte.

Hinsichtlich der kantonirenden Truppen hatte der Marschall Victor am 9. August 1807 durch einen Tagesbefehl bestimmt: daß jedem Divisions-General 500 Thlr., jedem Brigade-General aber 250 Thlr. in Golde monatlich als Tafelgelder zu bezahlen wären, und sowohl dem Ordinateur, als dem Revüe-Inspektor seines Korps, gleich den Brigade-Generalen Tafelgelder von der Mitte des Monats August 1807 an in viertelmonatlichen Raten pränumerando zu bezahlen wären. Für sich selbst verlangte er anfangs keine Tafelgelder, sondern Naturalverpflegung in der von ihm bezogenen Wohnung des Freiherrn von Eckardstein-Willmersdorf in Charlottenburg. Nachmals, als er nach Berlin zog, mußten ihm monatlich nicht allein von beiden Comités bestimmte Summen, sondern noch bedeutende Zuschüsse gezahlt werden. Die Liste der hiernach zum Beziehen von Tafelgeldern Berechtigten wurde vom Chef des Generalstabes seines Korps, Divisionsgeneral Maison, der Kammer zur weitern Veranlassung mitgetheilt. Von dessen Adjudanten Obersten Gault ward aber dem Landesdirektor v. Arnim-Neuensund und dem K. und D.-Rath v. Bassewitz, die mit ihm als Deputirte des Comité der Stände und der Kammer die Verpflegungs-Einrichtungen des Victor'schen Armeekorps getroffen hatten, mündlich eröffnet, daß für die sämmtlichen Adjudanten des Marschalls und seines Generalstabes, so wie für die als Zivilbeamten dazu gehörigen Personen, monatliche Geldremunerazionen anzuweisen sein würden. Beide ließen

sich von ihm die Nachweisung der dieserhalb zu berücksichtigenden Personen, unter Beifügung seiner Ansicht, wegen der jedem monatlich zu gebenden Summe, mittheilen, und übergaben solche mit ihrem Gutachten der Kammer und dem Comité, welches letztere deshalb näher mit dem Obersten Gault unterhandelte, und anfangs monatlich 1265 Thlr., nachmals aber mehr bewilligen mußte. Vom Comité wurde dem vorbenannten Herrn v. Eckardstein die desfallsige Zahlung, so lange der Marschall in Charlottenburg wohnte, übertragen, nachdem das Comité sich mit demselben wegen der Verpflegung des Marschalls Victor in seinem Hause vereinigt hatte. Später bestimmte der Marschall auch, daß die in der Provinz kantonirenden sonstigen französischen und deutschen Generale gleiche Tafelgelder, wie die seines Korps erhalten sollten. Auch wurde auf die Beschwerde von Städten und Kreisen, daß manche Orte die großen Anforderungen der Kommandeure der Regimenter und Bataillonschefs wegen ihrer Tafel, nicht zu befriedigen im Stande wären, im Oktober 1807 beschlossen, diesen Personen des ersten Armeekorps gleichfalls 200 und 150 Thlr. Gold monatlich, vom November 1807 an, in gleicher Art wie den Generalen durch die Kreis- und städtischen Kassen für Rechnung des Comité zu zahlen. Diese Tafelgelder erhielten auch die Offiziere der 1. Küraſſier-Division gleichen Ranges von deren Eintreffen in der Kurmark, bis sie solche verließen. Das Comité sprach sich am 25. Oktober 1807 gegen die Kammer dahin aus, daß es die sämmtlichen von ihm bewilligten Tafelgelder für die in der Provinz kantonirenden feindlichen Offiziere von den Wohlhabenderen in der Provinz, durch eine besonders vorzuschlagende Steuer, wieder einzuziehen beabsichtige *). Da übrigens die Zahlung der Tafelgelder in Goldmünzen nicht zu bewirken war, so hörte

*) Mehrmals ist diese Angelegenheit später zur Sprache gebracht; da man sich aber über die deshalb persönlich zu ziehende Grenzlinie nicht bestimmen konnte, so ist diese Absicht nicht zur Ausführung gekommen.

die Goldzahlung mit dem 1. März 1808 auf, von wo an, nach dem Uebereinkommen des Comité mit dem Marschall, bestimmte Kurantsummen, die später erwähnt werden, bezahlt wurden.

Was das Comité der Stände wirklich für kantonirende und lagernde Truppen an Tafelgeldern bezahlt hat, wird, da in der Zahlungsweise sich mehrfach Abänderungen herausstellten, in 4 Perioden dargestellt werden.

Die erste Periode, wo alle Zahlungen in Gold verlangt wurden, erstreckte sich vom 16. Aug. 1807 bis 1. März 1808, also über einen Zeitraum von 6½ Monate. In diesem Zeitraum wurden gezahlt 136,211/12 Thlr. Pr. Kurant *).

---

*) In der Zeit vom 16. August 1807 bis Ende Februar 1808 erhielten Tafelgelder, und zwar in Golde monatlich:

		Thlr.
1. Vom Victor'schen Korps 5 Divisions-Generale zu 500 Thlr.	2,500 Thlr.	
10 Brigade-Generale zu 250 Thlr.	2,500 =	
2 Zivilpersonen, der Ordinateur und Zahlmeister, zu 250 Thlr.	500 =	
die sonstige Umgebung des Marschalls	1,265 =	
zusammen	6,765 Thlr.	
und zwar auf 6½ Monat betrug dies		43,972½
ferner 14 Obersten zu 200 Thlr.	2,800 Thlr.	
und 23 Obristlieuten. u. Bataillonschefs zu 150	3,450 =	
zusammen monatlich	6,250 Thlr.	
und zwar vom 1. November 1807 bis Ende Februar 1808 auf 4 Monate		25,000
sind		68,972½
2. Die deutschen Truppen, unter dem General Michaut, und zwar der G. Michaut für sich 1000 Thlr. und für seine Umgebung 166⅔ Thlr.	1,166⅔ Thlr.	
Die Würtemberger, 1 Divisions-Gen. 500, und für seine Umgebung 300 Thlr.	800	
4 Brigade-Generale 250 Thlr.	1,000	
sind	1,800 =	
Die Baiern, 1 Divisions-General 500, und für seine Umgebung 300 Thlr.	800	
3 Brigade-Generale zu 250 Thlr.	750	
sind	1,550 =	

In der zweiten Periode fand nach dem Abkommen mit dem Marschall Victor keine Goldzahlung statt, und waren die monat-

	Thlr.
Transport	68,972½
Gezahlt wurde diesen, dem Michaut und den Würtenbergern auf 3 Monate, vom 1. September bis 1. Dezember 1807, also dem Ersteren 3mal 1166⅔ Thlr. . . . . 3,500 Thlr.	
den Würtembergern 3mal 1800 Thlr. . . . . 5,400 =	
die Baiern erhielten nur für 2 Monate, September und Oktober, gezahlt, also 2mal 1550 Thlr. 3,100 =	
sind	12,000
3. Die erste Küraſſier-Diviſion unter dem Diviſions-General Nanſouti:	
dem Diviſionair monatlich 500 . . . . . 500 Thlr.	
drei Brigadiers = 250 . . . . . 750 =	
sechs Obersten = 200 . . . . . 1,200 =	
drei Obristlieuten. = 150 . . . . . 450 =	
sind 2,900 Thlr.	
für die 3 Monate Dezember 1807, Januar und Februar 1808 betrug dies	8,700
zusammen in Golde	89,672½
dies betrug in Preuß. Kurant zu 13½ Proz. an Agio . .	11,956½
zusammen in Pr. Kurant	101,629
4. Der Soult'schen Brigade in der Uckermark wurde gezahlt nach des Marschalls Soult Bestimmung in Franks monatlich:	
einem Brigade-General 1000 Frks. . . . . 1,000 Fr.	
dreien Obersten 400 Frks. . . . . 1,200 =	
sieben Obristlieutenants u. Bataillonschefs 150 Fr. 1,050 =	
sind monatlich 3,250 Fr.	
und für die 3 Monate Dezember 1807 und Januar und Februar 1808 . . . . . 9,750 Frks. oder	2,635
sind	104,264
5. Die 8 Kriegskommiſſaire der französischen Truppen in der Kurmark erhielten monatlich jeder 113½ Thlr., und zwar die 6 zum Victor'schen Korps gehörigen auf 6½ Monat, thut . . . . . 4,426½ Thlr.	
die beiden andern auf 3 Monate . . . . . 681 =	
sind	5,107½
6. An extraordinairen Zuschüssen und Geschenken waren in diesem Zeitraum annähernd noch bezahlt	26,840
zusammen	136,211½

lichen Tafelgelder bestimmt: für einen Divisions-General zu 648 Thlr. 16 Gr., für einen Brigade-General und die Inspekteure der Revüe 324 Thlr. 8 Gr., für einen Obersten 259 Thlr. 12 Gr., für einen Obristlieutenant und Bataillonschef 194 Thlr. 12 Gr., für einen Kriegskommissair 113 Thlr. 12 Gr., für den Ordinateur des Korps, Joinville, 648 Thlr. 16 Gr. Für die in der Uckermark kantonirenden Truppen des Soult'schen Korps galten gleichfalls die vorstehenden Tafelgelder-Sätze. In dieser Periode, welche vom 1. März bis 1. Juli 1808 dauerte, wurden vom Comité der Stände bezahlt 108,029⅓ Thlr. *)

In der dritten Periode vom 1. Juli bis Mitte August 1808 erhielten die Offiziere der Infanterie und Artillerie, welche die Läger bezogen, die von den beiden Marschällen

---

*) Tafelgelder erhielten

	Divis.-G.	Brig.-G.	Oberst.	Obristlieut. u. Bataill.-Chefs
a. vom Victor'schen Korps . .	4	9	14	23
b. von der 1. Kürassier-Divis.	—	3	6	3
c. von der Soult'schen Divis.	—	1	3	7
sind	4	13	23	33

Der Geldbetrag für diese war monatlich:

4 Divisions-Generale zu	648⅔ Thlr.	2,594⅔	Thlr.
13 Brigade-Generale =	324⅓ = ...	4,216⅓	=
23 Obersten . . . . =	259½ = ...	5,968½	=
33 Obristlieutenants =	194½ = ...	6,418½	=
	sind	19,198	Thlr.
Ferner erhielten der Generalstab und die sonstigen Umgebungen des Marschalls Victor monatlich		2,314	=
und das Zivilpersonal aller Truppen:			
der Ordinateur Joinville monatlich . . .	648⅔ Thlr.		
der Kriegszahlmeister Gay	283⅔ =		
8 Kriegskommissaire zu 113½	908 =		
sind		1,840⅓	=
monatlich zusammen also		23,352⅓	Thlr.
und für die 4 Monate vom 1. März bis 1. Juli 1808		93,409⅓	Thlr.
An außerordentlichen Remunerazionen und Geschenken wurde annähernd ausgegeben		14,620	=
zusammen		108,029⅓	Thlr.

Victor und Soult bestimmten, die noch in der Provinz kantonirende Kavallerie aber die frühern monatlichen Tafelgelder. Das in dieser Periode bezahlte Quantum betrug 67,152½ Thlr. *).

In der vierten Periode, die nach dem Abmarsch des Victor'schen Korps von Mitte August bis Ende November 1808 sich ausdehnte, erhielten Tafelgelder die Soult'schen Offiziere, die im Lager bei Charlottenburg standen, und die

---

*) Von den lagernden Truppen erhielten Tafelgelder:

1. Vom Victor'schen Korps für 1½ Monat:

der Generalstab des Korps	5,359⅔ Thlr.
die Offiziere der 1. Division Rüffin	12,596⅓ =
die = = 2. = Lapisse	6,151 =
die = = 3. = Vilatte	9,901 =
der Ordinateur Joinville und die 3 Kriegskommissarien der gedachten Divisionen	3,033⅓ =
zusammen	37,041⅓ Thlr.

wie solches auch S. 102 schon verzeichnet worden.

2. Die Offiziere des Soult'schen Korps	10,203⅔ =
zusammen	47,245 Thlr.

Für kantonirende Truppen wurde bezahlt:

	Brig.-G.	Oberst.	Obristlieut. u. Bat.Chefs
a. für die leichte Kavallerie des Victor'schen Korps an:	2	2	3
b. für d. 1. Divis. Kürassiere	3	6	3
c. sonst noch an 1 Div.-G.	—	1	2
zusammen	1	5	9	8

und zwar monatlich dem Divisions-General	Thlr.	648⅔
den 5 Brigade-Gener. zu 324⅓ Thlr. . . .		1,621⅔
den 9 Obersten = 259½ = . . .		2,335½
den 8 Obr.L. u. B.Ch. = 194½ = . . .		1,556
sind		6,162
dies betrug auf 1½ Monat		9,243 =
Für Zivilpersonen sonst noch an 5 Kriegskommissaire zu 113½ Thlr. monatlich		567½
und den Schreibern des Marschalls		175½
sind		743
auf 1½ Monat		1,114½ =
Hierzu an außerordentlichen Remunerazionen annähernd		9,550 =
zusammen		67,152½ Thlr.

Oberoffiziere der ersten Küraſſier-Diviſion. Der Betrag der gezahlten Summen iſt angegeben zu 32,894 Thlr. *).

Hiernach ſind an Tafel- und Büreau-Geldern, ſo wie an Geſchenken, den kantonirenden und lagernden Truppen von der Mitte des Monats Auguſt 1807 bis Ende November 1808 vom Comité der Stände gezahlt worden:

	Thlr.
in der erſten Periode	136,211½
= = zweiten = ...	108,029⅓
= = dritten = ...	67,152½
= = vierten = ...	32,894
zuſammen	344,287⅓

Hierzu treten noch die Summen, welche die Marſchälle Victor und Soult, theils als Tafelgelder, theils als Geſchenke, ſo wie der Generalſtab nebſt Zivilverwaltung des Letzteren, in obigem Zeitraum während ihres Aufenthalts in Berlin und Charlottenburg erhalten haben.

Dieſe ſind vom Comité der Stände angegeben zu . . . . . Thlr. 177,821
hierauf hat aber die Stadt Berlin durch Abrechnung nach dem Vereinsprotokoll vom 23. Februar 1807 für ihren Antheil 47,817
vergütigt, bleiben alſo 130,004
zuſammen alſo 474,291

*) Die vom 22. Auguſt bis Ende November 1808 im Lager bei Charlottenburg geſtandenen Offiziere des Soult'ſchen Korps haben an Tafelgeldern erhalten . . . . . 18,039½ Thlr.
Außerdem erhielten die Oberoffiz. u. der Kriegskommiſſair der 1. Küraſſier-Diviſion noch Tafelgelder, und zwar:

3 Brigade-Generale monatlich	324⅓	gleich	973 Thlr.
6 Oberſten =	259½ =		1,557 =
3 Obriſtlieutenants =	194½ =		583½ =
1 Kriegskommiſſair =	113½ ...		113½ =
zuſammen			3,227 Thlr.

und zwar für den Zeitraum von Mitte Auguſt bis Ende November 1808 auf 3½ Monate . . . . . 11,294½ =
und außerordentliche Remunerazionen annähernd . . . 3,560 =
zuſammen 32,894 Thlr.

für lagernde und kantonirende Truppen nebst Zubehörungen.

In diesem Zeitraum mußte das Comité der Stände noch an Tafel- und Büreau-Geldern bezahlen:

a. für die Kommandantur der Mittelmark, deren Vorsteher zugleich Kommandant für Berlin war . . 33,577 Thlr.*)

b. für den Gouverneur von Potsdam, Divisions-General Bourcier, monatlich 3240 Thaler, welches auf 15 Monate, vom 1. Sept. 1807 bis 1. Dez. 1808, betrug 48,600 =

sind 82,177 Thlr.

Nach den vorgefundenen Nachrichten hatte das Comité der Stände sonst noch an Tafel- und Büreau-Geldern bestimmt bezahlt:

a. dem königlichen Hofmarschallamt für die Natural-Verpflegung der Gouverneure Clarke und Bourcier in den königlichen Schlössern zu Berlin und Potsdam, für den Zeitraum vom 1. November 1806 bis Ende August 1807 . . . . . 164,555 Thlr.

---

*) Von dieser Summe erhielt:

a. der General St. Hilaire, als Kommandant der Mittelmark, für den Zeitraum vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1808 monatlich 1351⅓ Thlr., also in 9 Monaten . . . . . 12,162 Thlr.
und vom 1. Juni bis 1. Dezember 1808 monatlich 1891⅚ Thlr., thut auf 6 Monate . . . . . 11,351 =
sind 23,513 Thlr.

b. der Vorsteher seines Büreaus, General Borrel, vom 1. September 1807 bis Ende Mai 1808 270¼ Thlr. monatlich, thut 9mal . . . . . 2,432 Thlr.
und 405⅓ Thlr. in den Monaten vom 1. Juni bis 1. Dez. 1808, thut 6mal . . 2,432 =
sind . . . . . 4,864 =

c. das übrige Personal des Büreaus in der Zeit vom 1. September 1807 bis 1. Dezember 1808 . . . . . 3,300 =

d. der General Dupont für Vertretung des Gen. St. Hilaire im August und September 1807 . . . . . 1,900 =

zusammen 33,577 Thlr.

	Transp.	164,555 Thlr.
b. der Stadt Berlin ¾ von den der Stadt Berlin für d. Verpflegung des G. J. Daru mit 32,780 Thlr. bezahlten Summe . . .	24,585	=
c. dem Intendanten Bignon bis zur Ankunft d. Intend. Staffardt im Monat Mai 1808	20,810	=
d. dem Intendanten Staffardt	3,308	=
	sind	213,258 Thlr.
Durch Zurechnung der vorbemerkten . . .	82,177	=
und der für kantonirende und lagernde Truppen (S. 588) zu	474,291	=
ausgemittelten Summe, würde das Comité der Stände an Tafel- und Büreau-Geldern, auch Geschenken bezahlt haben . . . . . zusammen		769,726 Thlr.

Nach einer vom 3. Comité der Stände im Jahr 1813 angefertigten General-Uebersicht aller stattgefundenen Ausgaben der Stände für Erhaltung der feindlichen Truppen, finden sich, nach den bis dahin gelegten Rechnungen, an Tafelgeldern aufgeführt . . . . . Thlr. 862,723
Rechnet man hiervon ab diejenigen Summen, welche nach dem Protokoll vom 23. Februar 1807 das Comité der Stände später laut Abrechnung von der Stadt Berlin (S. 588) wiedererhalten hat, mit . . . . . Thlr. 47,818
so verbleiben . . . . 814,905 =
also noch mehr 45,179 Thlr.

Diese letztere Summe mag die richtige sein, da unter der berechneten Summe von 769,726 Thlrn. die dem General-Ordinateur Lambert, so wie mehreren höchsten Behörden der Franzosen ertheilten Geschenke nicht begriffen sind, worüber, obgleich der Erstere, wie dem Verfasser dieses Werkes erinnerlich ist, solche in bedeutenden Summen erhalten hat, doch keine speziellen Nachrichten aufbewahrt sind.

Thlr.

Diese Summe von 814,905
ist nach Lage der Comité-Akten unter den 11,758,442 Thlrn. mitbegriffen, welche das Comité der Stände nach der General-Nachweisung vom Oktober 1806 bis Dez. 1808 für feindliche Truppen und Behörden verausgabt hat. Rechnet man hierzu die S. 581 aufgeführten Tafel- und Büreau-Gelder von . . . . . 390,090*)
welche die Kreise und Städte in der Provinz für die Etappen-Behörden aufgebracht, so sind in der Provinz zwischen Elbe und Oder ohne Berlin an Tafel- und Büreau-Geldern und Geschenken annähernd verausgabt worden . . . . . 1,204,995**)

b. Was die Stadt Berlin betrifft, so hat sie nach Inhalt des 5. Abschnitts S. 265 an Tafelgeldern und an Geschenken, einschließlich Büreau-Gelder, bezahlt, wie Solches die dortigen Nr. 18 und 21 zeigen,

---

*) In der General-Uebersicht Tableau VIII. sind an Tafelgeldern verausgabt . . . . . 416,860 Thlr.
zieht man hiervon die für Berlin aufgeführten . . . . 244,685 „
ab, so bleiben nur für die Provinz . . . . . 172,175 Thlr.
also bei weitem weniger, als wirklich gezahlt worden. Unter den Kreisen und Städten, bei welchen dort keine Tafelgelder zum Ansatz gebracht sind, befanden sich aber mehrere, wie z. B. die Uckermark, Nieder-Barnim und die darin belegenen Etappen-Städte, welche notorisch ganz vorzüglich dieserhalb angezogen waren, und unter irgend einer andern Rubrik die deshalb verausgabten Summen berechnet, oder solche gar nicht zum Ansatz gebracht haben müssen.

**) Die im Vorstehenden aufgeführten Zahlen und Nachrichten sind entnommen aus nachstehenden Akten der Kurmärkischen Kammer und des Comité der Stände, Kammer-Akten, Franz. S., 1. Armeekorps, Fach 2, Nr. 224, und Franz. S., Unterstützungen, Fach 2, Nr. 97. Comité-Akten, Tafelgelder, Nr. 1 bis Nr. 6; Kompensazions-S., Nr. 8; Kriegskosten Generalia, Nr. ".

s. ferner Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1821. V. B. Nr. 14; und Akten des Magistrats zu Berlin, General-Büreau, Sekt. V, Nr. 17.

190,489 u. 40,846 Thlr. Tafelgelder, zusammen 231,335 Thlr.
und nach Nr. 22 an Geschenken . . . . . 89,455 =
zusammen 320,790 Thlr.

Wenngleich keine spezielle Uebersicht und Zusammenstellung der einzelnen Leistungen, durch welche diese Summe gebildet worden, in den aufgefundenen Akten des Berliner Magistrats vorhanden ist, so ergeben diese Akten doch die bedeutendsten Summen, welche einzelne Personen erhalten, auch daß mehrere unter diesen, wie schon S. 580 bemerkt worden, von beiden Comités Tafelgelder und Geschenke erpreßt haben. Zu Denen, welche bedeutende Tafelgelder erhielten, gehörten:

Die Gouverneure Clarke und Bourcier, welche in den königlichen Schlössern zu Berlin und Potsdam wohnten, wurden für den Zeitraum vom 1. Februar bis Mitte August 1807 vom Hofmarschallamt für Rechnung der Kurmark verpflegt. Nach dem Verein zwischen beiden Comités vom 23. Febr. 1807 sollte die Stadt Berlin hierzu ¼ beitragen, wozu, nachdem das Hofmarschallamt die Rechnung gelegt, nach einer Verfügung des Magistrats an die Stadkasse vom 4. Februar 1811 . . . . . Pr. Kur. 40,865 Thlr. angewiesen wurden.

Der General-Intendant Daru erhielt vom 1. Nov. 1806 bis 2. Dez. 1808 gleichfalls Tafelgelder, zu deren Bezahlung sich in vorstehender Art beide Comités auch vereinigt hatten. Nach einem Schreiben des Magistrats an das Comité der Stände vom 24. Okt. 1812 hatte der Daru 32,780 Thlr. auf 25 Monate erhalten, wovon die Stadt zu leisten hatte ¼ mit . . . . . 8,195 =

Für die Marschälle Victor und Soult, während ihres Aufenthaltes in Charlottenburg und Berlin, hatten beide Comités sich verbindlich gemacht, die Verpflegung gleich der des

Latus 49,060 Thlr.

Transp. 49,060 Thlr.

Clarke zu besorgen, und hat das Comité der Stadt Berlin deshalb durch Abrechnung ans Comité der Stände (S. 588) bezahlt . . . . . 47,817 =

Der Chef des Generalstabes vom Victor'schen Korps, Maison, welcher von der Mitte des Monats August 1807 bis Ende März 1808 vom Comité der Stände an Tafelgeldern monatlich 100 Friedrichsd'or und außerdem auch Geschenke erhielt, ließ sich von der Stadt Berlin, vom 4. Nov. 1807, wo er mit dem Marschall von Charlottenburg nach Berlin zog, bis zu seinem Abgang, zu Ende März 1808, noch von der Stadt Berlin Tafelgelder zahlen . . . . . 6,071 =

Die Verpflegung des Finanzminist. Estève kostete der Stadt Berlin vom November 1806 bis Anfangs August 1807 . . . . . 5,819 =

Der Intendant Bignon erhielt bis Ende Januar 1807 . . . . . 1,800 =

Tafelgelder, von wo ab er keine weiter verlangte.

Der Kommandant von Berlin, G. Hülin, erhielt vom Ende Okt. 1806 bis Mitte August 1807 wöchentlich 810 Thlr. Tafelgelder, die ihm auf 42 Wochen ausgezahlt sind mit . . . . . 34,020 =

Auf Estève's und Bignon's Verlangen erhielten die Mitglieder des Generalstabes von Hülin monatlich 1200 Frks. zu 324⅓ Thlr. Dies betrug vom 1. November 1806 bis Mitte August 1807 auf 9½ Monat . . . . . 3,081 =

Der spätere Kommandant, G. St. Hilaire, erhielt an Tafelgeldern täglich von d. Stadt Berlin, Anfangs vom 1. Sept. 1807 an 115 Thlr., später auf sein vieles Drängen täglich 20 Thlr. noch als Zulage, so daß er bis zum 7. Dez. 1808 empfangen hatte . . . . . 55,735 =

Latus 203,403 Thlr.

Transp.	203,403 Thlr.
Seine Generalstabsoffiziere erhielten 324⅓ Thlr. monatlich von Mitte August 1807 bis 7. Dez. 1808 auf 15¾ Monat	5,108 =
Sein Adjudant Berton erhielt außerdem monatlich 370 Thlr., auf 10 Monate	3,700 =
Dies waren die Hauptpersonen, welche nach Vorstehendem von der Stadt Berlin Tafelgelder bezogen hatten, mit	212,211 Thlr.

Der Unverschämteste unter diesen war unstreitig in seinen Forderungen, wie Solches auch die Akten zeigen, der Divisions-General St. Hilaire *).

Auch der Obristlieutenant Berton hatte von den 3,300 Thlrn., die das Büreau-Personal des Generals St. Hilaire nach S. 589 in der Note, vom Comité der Stände bezogen, 2500 Thlr. erhalten, und findet sich mehrmals, mit nicht unbedeutenden Tafelgeldern, unter Denen aufgeführt, die solche in der Umgebung des Marschalls Victor bis zu dessen Abgang bezogen hatten.

Was die Geschenke betraf, welche die Stadt den französischen Militair- und Zivilbehörden geben mußte, so ergaben die vorgelegten Akten des Magistrats: hinsichtlich der höchsten Zivilbehörden, daß mit Ausnahme des General-Kriegszahlmeisters Labouillerie, des General-Ordinateurs der großen Armee, Mathieu Favier, und des Intendanten Stassardt, welche keine Tafelgelder bezogen, dem Daru, Estève und Bignon zu ihren Büreaus-Einrichtungen, so wie für Tafel-Silberzeug und Wäsche, nicht unbedeutende Summen gezahlt werden mußten. Die des Daru befinden

*) Nach der Bemerkung in der Note *) S. 589 hatte der General St. Hilaire von den Ständen der Kurmark vom 1. September 1807 bis 1. Dezember 1808, also in 15 Monaten, sich an Tafelgeldern zahlen lassen . . . . . 23,513 Thlr.
in diesem Zeitraum aber von der Stadt Berlin . . . . 55,735 =
also doppelte Tafelgelder erhalten zu einer Summe von . 79,248 Thlr.

sich mit unter den S. 592 aufgeführten Tafelgeldern verrechnet. Die der beiden Letzteren betragen nach den Akten 11,892 Thlr. Der Gen.-Ordinateur Lambert erhielt keine Tafelgelder und ließ sich von seinem Wirth verpflegen, bezog aber während seiner Anwesenheit in Berlin von der Stadt im Ganzen die Summe von 20,800 Thlrn., welche ihm allmälig durch den K. und D.-Rath Nagel vom Comité administratif dafür ausgezahlt wurden, daß er die Stadt gegen Uebervortheilungen bei den Lieferungen schützte, und möglichst auf Erfüllung der Wünsche des Comité, hinsichtlich der Herunterſetzung der vom Daru verlangten Lieferungs-Gegenstände hinwirkte. Dies hat er auf eine sehr anzuerkennende Weise auch gethan, und für die Stadt selbst die Berechnung angelegt, die von ihr dem Daru zur Abrechnung der für Lieferungen bezahlten Summen auf die Kriegskontribuzion eingereicht wurde, auch nachdem nach seiner Andeutung dem früheren Lazarethdirektor Le Blond, der später als Sekretair im Büreau des Daru angestellt war, 200 Thlr. gezahlt wurden, mit ihm dafür gesorgt, daß Daru die Richtigkeit der Berechnung anerkannte, wonach der Stadt nach ihrem Verlangen 5,558,736 Frks. 21 Cent. für Lieferungen auf die Kriegskontribuzion von 10 Millionen Frks. abgeschrieben wurden *). Sein Benehmen wurde auch in mehreren Berichten des Geh. D. F.-Raths Sack und Ministers v. Voß als Vorsitzende der J. F. V.-Kommission an den König als lobenswerth bezeichnet **), und fand sich das Comité administratif deshalb auch veranlaßt, der Frau des Lambert, die

*) s. 4. Abschnitt, Abtheilung B. S. 495, und 5. Abschn., S. 254.

**) Auf den Antrag Beider erhielt der Lambert nach seinem Abgange von Berlin am 22. Dez. 1808 ein freundliches Anerkennungsschreiben des Königs über sein in der Kurmark beobachtetes Benehmen, welches ihm der derzeitige Kammergerichtsassessor Eichhorn (später Minister der geistlichen Angelegenheiten) in Erfurt, wo er sich wegen Empfangnahme der aus Frankreich zurückkehrenden preußischen Militairs bei Davoust befand, einhändigte; s. das Nähere deshalb in den Akten des M. G. Gelz wegen Ausführung des Tilsiter Friedens, R. XI. 89. 6, Vol. V.

ihn im Sommer 1807 besuchte, eine schöne Porzellanvase mit seinem Bildniß *), die . . . . . 123 Thlr. kostete, zu schenken, ihm selbst aber bei seinem Abgang, mit einem dankenden Schreiben, ein Kaffee- und Theeservize von Porzellan, auf deren einzelnen Stücken sich Ansichten von Berlin und seinen Umgebungen befanden, zu übersenden, wofür die Stadt . . . . . 157½ =

zusammen für beide 280½ Thlr.

bezahlte. Der Kammerdiener des Lambert erhielt bei der Abreise des Letzteren auch noch 100 Thlr. Gold, gleich 116 Thlr. Pr. Kur. berechnet, vom Comité der Stadt Berlin.

Von seinen Untergebenen haben einzelne, wie der Kriegskommissarius Baudon, auch zeitweise Remunerazionen erhalten, über deren Betrag sich jedoch keine Zusammenstellungen gefunden haben. Mit dem Benehmen des Kriegskommissairs Marchand und des Magazin-Direktors Hallez scheint das Comité administratif am besten zufrieden gewesen zu sein, indem es diesen bei ihrem Abgang zu Anfang Dezember 1808 noch Andenken in Porzellan zusandte, für welche 73 und 38 Thlr., zusammen 111 Thlr. bezahlt wurden. Die den vorstehend namentlich bemerkten Zivilbeamten gegebenen Geschenke betrugen daher:

11,892 Thlr.
20,800 =
280½ =
116 =
und 111 =
zusammen 33,199½ Thlr.

Die Militairbehörden bekamen nicht unbedeutende Geschenke, von denen die Nennungswerthesten sind:

*) Die andere Seite der Vase enthielt eine liegende weibliche Person mit einer Mauerkrone, und einem Schilde mit dem Berliner Stadtwappen und der Inschrift: Au mérite — La ville reconnaissante.

a. für den Zeitraum vom Okt. 1806 bis Mitte Aug. 1807.

Der Marschall Davouſt erhielt in den Tagen vom 24—29. Okt. 1806 zwei Wagenpferde, angekauft für . . 350 Thlr.
Sein Sekretair erhielt . . . . . 84 =
worunter ſich auch die Bezahlung für einen Shawl befand, den er für die Schwägerin des Marſchalls Davouſt verlangt hatte.
Sein Adjudant erhielt ein Reitpferd für . . . . 100 =
Der Ordinateur ſeines Korps Deſirat, der beim Miniſter v. Angern einquartirt war, hatte auf ſein Verlangen 48 Flaſchen feine Weine zu 80 Thlr.
zwei Wagenpferde zu . . . . . 340 =
und ein Stück Tuch zu . . . . . 172 =
bekommen; ſind . . . . . 592 =*)
Alle zuſammen erhielten . . . . . 1,126 Thlr.
Der Marſchall Berthier erhielt 4 Wagenpferde für 840 Thlr., nebſt Sattel und Geſchirr für 329 Thlr., zuſammen . . . . . 1,169 =
Der General Hülin wurde am 25. Oktober im Auftrage des Magiſtrats vom K. K. Jordan befragt, auf welche Weiſe man ihm ſeine Aufmerkſamkeit ausdrücken könnte. Seine Antwort war ausweichend, und ließ der Jordan beim Weggehen ein Paquet, worin Wechſel auf 60,000 Frks. lautend ſich befanden, auf ſeinem Pulte liegen. Dieſe bekam Jordan am andern Tage zurückgeſandt. Zu gleicher Zeit eröffnete des Hülin Adjudant Charles dem Polizeipräſidenten Büſching, daß er bereit ſei, ihm zur Erreichung der Abſichten des Magiſtrats behülflich zu ſein. Bei näherer Beſprechung ergab ſich, daß der Hülin Juwelen zu

Latus 2,295 Thlr.

*) Den noch gewünſchten Wagen erhielt er nach dem Ausfall ſeiner Requiſizionen in der Sitzung vom 28. Oktober 1806 im Berliner Rathhaus nicht; ſ. 1. Abſchnitt S. 95.

Transp. 2,295 Thlr.

haben wünschte, und zwar zur Schmückung des Sterns vom Hubertusorden, den er erhalten hatte, und der Uniform-Epaulets, die er mit diesem Stern tragen wollte. Dies wurde bei den Gebrüdern Jordan gleich bestellt, die mit Juwelen geschmückten Sachen dem Hülin zugestellt, und 16,000 =
dafür bezahlt. Er erhielt ferner einen Wagen, zwei Pferde nebst Geschirr, wofür die Stadt 360 =
bezahlte. Zwei seiner Sekretaire, die in den ersten Tagen des Monats November 1806 Offiziere wurden, mußte nach seinem Verlangen die Stadt Berlin als solche einkleiden, wofür sie bezahlte . . . . . 125 =
Dem Kapitain Charles mußte die Stadt für seine gehabten Bemühungen zahlen . . . . . 1,000 =
und dem Chef des Generalstabes, Labordier, gleichfalls . . . . . 1,000 =
Der Adjudant des Hülin, Kapitain Le Gentil, erhielt 2 Pferde nebst Geschirr und Sattelzeug, die . . . . . 430 Thlr.
kosteten, so wie für von ihm ausgesuchte Leibwäsche und Tücher . . . . 196 =
sind . . . . . 626 =
Seinem Adjudanten, Kapitain Garron, mußte ein Pferd geschenkt werden für . . . . . 116 =
Später im Mai mußte die Stadt dem damaligen Chef des Hülin'schen Generalstabes, Borrel, einen Wagen schenken, wofür sie bezahlte . . . 160 =
Beim Abgang des Hülin in der Mitte des August 1807, mußte seinen beiden Adjud., Le Gentil und Büchetz, noch zur Reise . . . . . 574 =
gezahlt werden. Außerdem hatte die Stadt dem Hülin während seiner Anwesenheit noch f. Tafelwäsche, Tafelsilberzeug und Büreaubedürfnisse . 3,466 =
bezahlt.

Sind zusammen 25,722 Thlr.

Auch mußte die Stadt nach seinem Abgang noch eine Masse von nicht von ihm bezahlten Rechnungen, für Lieferungen zu seiner Tafel, an Bäcker, Schlächter, Weinhändler und Kaufleute, die mit Kolonial-Waaren handelten, bezahlen *).

Sonst sind außer vorbemerkten 25,722 Thlrn. an Einzelne noch mehrere Zahlungen von der Stadt an Geschenken in diesem Zeitraum gezahlt worden, wobei jedoch die Namen der Empfänger nicht genannt worden sind.

b. Von der Mitte des August 1807 bis 7. Dez. 1808 haben Geschenke erhalten: Die Marschälle Victor u. Soult, zur Beschaffung von Fußdecken und einigen andern kostbaren Möbeln, für Wäsche und Silberzeug auf ihre Tafel, und sonstige Büreau-Bedürfnisse . . . . . 8,668 Thlr.

	Thlr.	
Der General St. Hilaire zu gleichem Behuf	6,257	
auch 2 Pferde nebst Geschirr für	603	
und beim Abgang ein Geschenk in Silberzeug für	1,183	
sind	8,043	
Der Chef des Generalstabes, G. Borrel, der vom Comité der Stände Tafelgelder bezog, und von seinem Wirth Naturalverpflegung erhielt, bekam bei seinem Abzug eine goldene Dose, wofür die Stadt	292	
bezahlte. Die 4 Offiziere seines Generalstabes erhielten beim Abgang	1,160	
Der Kapitain Davance beim Einquartirungsbüreau hatte in diesem Zeitraum an Geschenken erhalten	1,740	
sind	11,235	=
Latus		19,903 Thlr.

*) s. deshalb des Kaufmanns Nitze, der Mitglied des Comité war, Bericht vom 21. August 1807 in den Akten des Magistrats, Sekt. X, Nr. 21, Einquartirungs-Sachen.

Transp. 19,903 Thlr.

ein Attaché bei St. Hilaire, Lieut. Groß, Thlr.
eine goldene Uhr nebst Kette für 65
und sein Polizei-Kapitain Gares einen
mit Juwelen umgebenen Ametist-Ring für 200
sind . . . . 265 =

zusammen in diesem Zeitraum 20,168 Thlr.

In den beiden vorgedachten Perioden hat die Stadt Berlin für namentlich benannte Militairpersonen, theils an gezwungenen, theils an freiwilligen Geschenken, wie vorbemerkt, bezahlt . . . . . 25,722 Thlr.
und . . . . . 20,168 =
sind 45,890 Thlr.
und für Zivilpersonen nach S. 596 . . . . . 33,199½ =
zusammen 79,089½ Thlr.

Nach S. 592 hat die Stadt Berlin, wie es die speziellen Angaben im 5. Abschnitt, S. 265, Nr. 18, 21 und 22 zeigen, an Tafelgeldern und Geschenken, auch Büreau-Geldern, verausgabt . . . . . 320,790 Thlr.

Nach der beiliegenden General-Nachweisung VIII. aller Ausgaben, welche die Kurmark zwischen Elbe und Oder, nach der Zusammenstellung der Kurmärkischen Regierung im Jahre 1812, für die Zeit von Ende Oktober 1806 bis Ende Dezember 1808 gemacht hat, will der Magistrat in Berlin ohne spezielle Aufführungen nur verausgabt haben an Tafel- Thlr.
geldern 244,685
und für erpreßte Geschenke ꝛc. 48,801
zusammen . . . . . 293,486 =
also weniger . . . . . 27,304 Thlr.

Nach den vorhin aufgeführten Spezialien dürften aber die im 5. Abschnitt S. 265 aufgeführten Summen als die richtigeren zu betrachten sein *).

*) Die sämmtlichen voraufgeführten Spezialien sind besonders ent-

Hiernach ergiebt sich also, daß in der Kurmark zwischen Elbe und Oder für Tafelgelder, Büreau-Bedürfnisse und Geschenke an feindliche Militair- und Zivilpersonen durch beide Comités verausgabt worden sind:

von der Stadt Berlin, wie vorher bemerkt	320,790 Thlr.
von dem übrigen Theile der Kurmark nach S. 591	1,204,995 =
zusammen annähernd	1,525,785 =

3. Was die Lazarethe der feindlichen Truppen in dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zum Abmarsch derselben im Dezember 1808 betraf, so waren solche von den französischen Behörden, außer in Berlin, noch in der Kurmark zwischen Elbe und Oder, in Potsdam, Brandenburg, Spandau, Frankfurt, Prenzlow, Neu-Ruppin und Kyritz, als Hauptlazarethe für alle feindlichen Truppen eingerichtet. In diesen duldeten sie, wie im 2. Abschnitt S. 256 und S. 283 schon bemerkt worden, keine direkte Einwirkung der preußischen Behörden, sondern leiteten alle vorfallenden Geschäfte durch die von ihnen angestellten Beamten. Alle Bedürfnisse in selbigen mußten aber nach des G. Ord. Lambert Requisizionen die Ortsmagistrate, unter Oberleitung des Comité der Stände und des der Stadt Berlin, beschaffen. Zwischen der Kammer und dem Marschall Victor war zwar das Abkommen getroffen, daß alle kantonirenden Truppen ihre Kranken nach den obbemerkten Haupt-Lazarethen senden sollten. Die Führer der einzelnen deutschen und französischen Truppentheile waren jedoch hiermit nicht einverstanden, da diese Lazarethe von ihren Kantonirungs-Quartiren zum Theil mehrere Meilen entfernt waren, und richteten in einzelnen Städten, auch in Dorfschaften sich eigne Regiments-, selbst Bataillons-

---

nommen aus den Berliner Magistrats-Akt., General-Büreaus Sekt. V, Nr. 17 u. 75, Sekt. VI, Nr. 13, Sekt. X, Nr. 21, Sekt. XVII, Nr. 11; so wie aus den Belägen der Rechnung zu den Ausgaben, Titel 22 A. und B. von Nr. 1—108. Außerdem sind eine Menge anderer Akten zur Vergleichung durchgesehen worden.

Lazarethe, besonders für die an der Krätze leidenden Kranken ein. Hierzu mußten die Ortsbehörden ihnen Lokalien anweisen und nach ihrem Verlangen einrichten, auch die Kranken in selbigen unter Leitung ihrer Aerzte verpflegen. Auf die bei dem Marschall darüber geführten Beschwerden, erklärte derselbe später, daß er nach der Anordnung des Daru vom 5. Dezember 1807 *) nicht vermöchte, sein früher gegebenes Versprechen zu erfüllen, jedoch angeordnet habe, daß Alles, was an Medikamenten und zur besonderen Erquickung der Kranken von den Aerzten verordnet werde, aus den Kassen der betreffenden Regimenter und Bataillone unter der von ihm zugleich bestimmten Kontrolle der Landräthe und Magistrate zu bestreiten sei.

In den in den Dörfern eingerichteten Lazarethen wurde hiernach auch fast allenthalben verfahren, in den Städten hingegen wußten die Kommandeure der Truppen auf indirekte Weise solche Anordnungen zu treffen, daß die Vorsteher der Städte sich vielfach auch zur Hergebung der von denselben zu bestreitenden Summen verstehen mußten, damit der innere Friede erhalten blieb.

Ueber die, in dieser Art, vor und nach der Anordnung

---

*) Diese Bestimmung machte der Lambert unterm 8. Dez. 1807 als Nachtrag zu seinem Reglement vom 12. Nov. 1807, wegen Verpflegung der Truppen (S. 552) in nachstehender Art bekannt:

Alle Lieferungen und Ausgaben zum Dienst der in den Städten angelegten Lazarethe und derjenigen, welche der General-Regisseur der Lazarethe auf Befehl des Herrn General-Intendanten anlegen wird, gehen auf Kosten des Landes, mit Ausschluß der Bezahlung an die französischen Krankenwärter und die Verwaltungsbeamten.

Die Korps sind aber gehalten, Alles, was sie zur Behandlung einfacher Krankheiten bedürfen, die auf ihre eignen Kosten in den Kantonements behandelt werden sollen, sich selbst anzuschaffen, zu Folge des den Administrazions-Konseils bewilligten Abonnements; und da in den Kantonements keine eignen Lazarethe angelegt werden können, so folgt daraus, daß keine Lieferungen für einfache Krankheiten, die in denselben geheilt werden müssen, stattfinden, da die Kranken, welche sich zur Behandlung in den Lazarethrn eignen, dahin gesandt werden sollen.

des Daru in den Städten und Dorfschaften verpflegten Kranken fehlen die Nachrichten, da solche in den Listen der kantonirenden Truppen selten besonders verzeichnet sind.

Die Anzahl der durchschnittlich täglich in den Haupt-Lazarethen verpflegten Kranken ist zu vier verschiedenen Zeiten in den Uebersichten der in der Provinz kantonirenden Truppen aufgeführt. Ungerechnet der Offiziere, deren Anzahl täglich auf 120 bis 130 angenommen wurde, sollen danach an Unteroffizieren und Gemeinen in den Lazarethen vorhanden gewesen sein:

		in d. Provinzialstädten	in Berlin
im Herbst 1807	nach S. 465	1,250	987
im Dezember 1807	= S. 487	1,581	955
zu Ende Juni 1808	= S. 498 u. 495	2,221	1,421
im Herbst 1808	= S. 517 u. 518	1,221	1,374

Hiernach würden daher durchschnittlich täglich in Berlin nur gegen 1200, in den übrigen Lazarethen aber gegen 1600 Kranke verpflegt sein. Nach allen sonst vorgefundenen Anzeigen muß die tägliche Durchschnittssumme der in den Lazarethen behandelten Kranken aber doch größer gewesen sein. Selbst in den Zeitungsberichten der J. F. V.-Kommission aus den ersten 6 Monaten des Jahres 1808 wird mehrmals angeführt, daß sich allein in den Berliner Lazarethen vielfach täglich 3000 Kranke befunden hätten. Unbedenklich kann man, wenn man die Kosten der Verpflegung der Kranken in den Lazarethen mit in Betrachtung zieht, wohl annehmen, daß durchschnittlich täglich in der ganzen Provinz in den Lazarethen verpflegt wurden 3000 bis 3200 Kranke.

Was die Art und Weise der Verpflegung der Kranken betraf, so wurde in Berlin das im 2. Abschnitt unter B. S. 283 angeführte Verfahren, wonach die Verpflegung der Kranken durch Lieferanten in der Art bewirkt wurde, daß solche nach den täglichen Angaben der Lazareth-Aerzte, über die Anzahl der vorhandenen Kranken, für jeden eine bestimmte Geldsumme erhielten, auch in diesem Zeitraum beobachtet.

Nach den in den Akten vorhandenen Angaben wurden zeitweise 16 Gr., selbst auch nur 8 Gr. für jeden Kranken bezahlt, jedoch war der gewöhnliche Satz 14 Gr.

In den übrigen Lazarethen erhielten die Kranken die für sie bestimmten Nahrungsmittel an Brot, Fleisch, Mehl, Grütze und Graupen aus den vorhandenen Beständen der in den Orten eingerichteten Magazine, alle übrigen sonst für selbige verschriebenen Erquickungs-Gegenstände und Medikamente mußten die Magistrate liefern. Diesen wurde jedoch vom September 1807 an eine spezielle Kontrolle der täglich verpflegten Kranken eingeräumt, wogegen sie das dienende Personal in den Lazarethen unentgeltlich gestellen mußten.

Was den einzelnen Städten und Ortschaften die Lazarethe gekostet haben, ist nicht nach Wunsch auszumitteln gewesen, da die desfallsigen Akten fast sämmtlich vernichtet, die vorhandenen aber sehr unvollständig geführt worden sind. Die Summen müssen aber für einzelne Orte sehr bedeutend gewesen sein. Aus einem Aktenstück des Comité der Stände*) ergiebt sich z. B., daß, nach einer mit Rechnungen belegten Nachweisung, die der Magistrat in Spandau am 21. August 1812 dem Comité der Stände einreichte, die dortigen Lazarethe vom 25. Okt. 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen der Stadt, ohne die vom Comité erhaltene Unterstützung, 29,383 Thlr. 10 Gr. 7 Pf. baares Geld gekostet hatten.

Ueber die Art und Weise, wie vom Comité der Stände den mit Haupt- und Neben-Lazarethen belasteten Städten Unterstützung zu gewähren sein dürfte, fanden insbesondere vom Herbst 1807 an zwischen demselben und der Kammer mehrfache Berathungen statt. Bei den großen Geldverlegenheiten, worin Ersteres sich jedoch fortwährend befand, kam nichts Bestimmtes zu Stande, sondern wenn die Noth in einzelnen Städten groß war, suchte das Comité mit Geldsummen zu helfen. Besonders erhielten die Städte Potsdam und Spandau, welche zu denen gehörten, die seit der Besetzung

*) s. Comité-Akten, Spandau, Lazarethe, Nr. 41.

des Landes hauptsächlich sehr gelitten hatten, zu mehreren Zeiten derartige Hülfe. Als aber die Noth der Städte, worinnen sich Haupt-Lazarethe befanden, im Frühjahr 1808 sehr groß war, wurde vom Comité der Stände unter Zustimmung der Kammer bestimmt, daß der Beitrag der sämmtlichen Städte zum 4. Kriegskontribuzions-Ausschreiben von 400,000 Thlrn. denen Städten, die Haupt-Lazarethe hätten, zu ihrer Unterstützung überwiesen werden solle *). Erst im Herbst 1808 kam es zu einer festbindenden Bestimmung, in welcher Art die Städte wegen der getragenen Last der Lazarethe entschädigt werden sollten, wie solches der Inhalt des Konferenz-Protokolls vom 13. September 1808 unter I. 1. u. 2 zeigt **). Nach dieser Bestimmung haben später die Ausgleichungen zwischen den Städten und dem Comité der Stände stattgefunden.

Was die Lazarethe der Kurmark zwischen Elbe und Oder in der ganzen Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 überhaupt gekostet haben, ist nirgends zusammengestellt worden. Aus einer vom Comité der Stände im Jahre 1812 gefertigten Zusammenstellung aller stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben ***) ist jedoch ersichtlich, daß aus der Kasse des Comité

---

*) Nach der gemachten Vertheilung wurden den 7 mit Lazarethen belegten Städten die andern Städte mit ihren Beiträgen überwiesen, und sollten danach erhalten:

Potsdam	88,037 Thlr.
Kyritz	38,096½ "
Frankfurt	92,553 "
Ruppin	65,709½ "
Brandenburg	24,141 "
Spandau	36,258½ "
Prenzlau	55,204½ "
sind	400,000 Thlr.

s. deshalb Comité-Akten, Lazareth-S., Nr. 1, Fol. 74, worin die einzelnen Städte mit ihren Summen benannt sind, die sie den Lazareth-Städten abzuliefern hatten; und die Beilage IV. zum 5. Absch., S. 76.

**) Dieses Protokoll befindet sich abgedruckt in der Note S. 549.

***) s. Comité-Akten, Kriegskosten Gen., Nr. 5.

der Stände zur Unterstützung der größeren Städte in der Kurmark bei Verwaltung der Lazarethe verausgabt waren . . . . . 978,534 Thlr.
und daß außerdem auf den Grund eines Vereins zwischen dem Comité der Stände und dem der Stadt Berlin vom 26. Sept. 1807, dem Letzteren ein Zuschuß zur Erhaltung seiner Lazarethe von . . . . . 112,895 =
bis dahin bezahlt, und daher verausgabt waren . . . . . 1,091,429 Thlr.

In der Vereinbarung vom 26. Sept. 1807, die unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Gerlach getroffen wurde, hatte sich das Comité der Stände dazu verstanden, zu allen Ausgaben für die Berliner Lazarethe, so lange die Kantonements der feindlichen Truppen dauerten, ⅓ der nachgewiesenen Kosten beizutragen. Nach den später festgesetzten Rechnungen hatte vom 26. Sept. 1807 bis 1. Sept. 1808 dies ⅓ 107,115 Thlr. betragen. Für den Zeitraum vom 1. Sept. 1808 bis Ende des Monats November 1808 wurde zwischen Deputirten beider Comités, unter Zustimmung des P. v. Gerlach, am 24. Sept. 1808 eine anderweitige Verabredung dahin getroffen:

daß vom 1. September 1808 an, die Kopfzahl sämmtlicher Lazareth-Kranken in Berlin und in der Kurmark zusammen geworfen, und davon ⅔ die Provinz, ⅓ aber die Stadt Berlin tragen solle. Sollte die Stadt Berlin jedoch mehr Kranke als ⅓ haben, so solle die Kopfzahl nach den Berlinschen Kontraktspreisen zu 14 Gr. berechnet werden; im Fall jedoch die Provinz mehr als ⅔ hätte, der Durchschnittssatzpreis, der für die Lazareth-Kranken in den Provinzialstädten bezahlt worden, zur Norm bei der Abrechnung gebraucht werden.

Nach der später deshalb stattgefundenen Berechnung waren in diesen 3 Monaten täglich verpflegt worden:
in Berlin . . . . . 934 Kranke,
und in den provinzialstädtischen Lazarethen . . 1,031 =
zusammen täglich 1,965 Kranke.

Die Kurmark mußte daher der Stadt Berlin für gemachte Vorschüsse in diesem Zeitraum noch 22,906½ Thlr. zahlen. Rechnet man hierzu die vorbemerkte, schon früher geleistete Zahlung von . . . . 107,115 = so hatte das Comité der Stände überhaupt der Stadt Berlin gezahlt . . . . . 130,021½ Thlr.*)

Diese Summe ist noch um mehrere 1000 Thlr. größer, als vom Comité der Stände nach seiner im Jahr 1812 angelegten Berechnung S. 606 zum Ansatz gebracht worden ist. Man kann daher die vom Comité der Stände als aus seiner Kasse, für den ganzen Zeitraum vom Nov. 1806 bis Ende Nov. 1808 verausgabten Lazarethkosten von 1,091,429 Thlr. wohl als die geringst bezahlte Summe annehmen, welche auch in der Summe von 11,758,442 Thlrn., die vom ständischen Comité in der General-Nachweisung VIII. bemerkt worden, inbegriffen ist. Nach dieser Nachweisung sollen in der Provinz für Lazareth- und sonstige Bedürfnisse noch bezahlt sein 996,055 Thlr., rechnet man hiervon etwa ⅔ als wahrscheinlich nur für die Lazarethe verausgabt ab mit . . . . . 662,055 = so würde die Provinz, mit Ausnahme von Berlin, an Lazarethkosten aufgebracht haben . . . . . 1,753,484 Thlr.**)

---

*) s. dieserhalb die Verträge und Berechnungen in den O. P.-Akten im Finanz-Archiv des Lagerhauses, Kurmark Milit., Nr. 62, vom Jahre 1809 ꝛc.

**) Unter den S. 606 aufgeführten 978,554 Thlrn., welche das Comité der Stände für Lazareth-Bedürfnisse in der Provinz bezahlt hatte, befinden sich diejenigen 400,000 Thlr., die nach S. 605 den Städten vom 4. Kontribuzions-Ausschreiben direkt überwiesen waren. Da solche von den Städten aufgebracht wurden, so ist es nach manchen Andeutungen in den vorgelegenen Akten sehr wahrscheinlich, daß die Städte diese mit unter den angenommenen 662,055 Thlrn. sich zur

Wenngleich die Stadt Berlin in der General-Nachweisung gar keine Kosten für Lazareth-Verpflegung zum Ansatz gebracht, und solche wahrscheinlich unter einem andern Titel verrechnet hat, so ergiebt sich doch, wie im 5. Abschn. S. 264 aufgeführt worden, daß sie aus Stadtfonds hierzu vom Ende Oktober 1806 bis zum Dezember 1808 verwandt hat eine Summe von . . . . . 566,089 Thlr.
Rechnet man hierzu für den übrigen Theil der Provinz nicht die vorbemerkten 1,753,484 Thaler, sondern nach der in der Note zu dieser Summe gemachten Bemerkung nur die als wahrscheinlich anzunehmenden . . . . . 1,353,484 =
so dürften der ganzen Kurmark zwischen Elbe und Oder die Leistungen für Lazareth-Bedürfnisse annähernd . . . . . 1,919,573 Thlr.
gekostet, und die Stadt Berlin gegen ⅓ hierzu beigetragen haben.

C. An außerordentlichen Lieferungen

kamen in dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zum Abmarsch der feindlichen Truppen im Dezember 1808 nur nachstehende Gegenstände vor, durch welche die Kurmark betroffen wurde.

1. Hatte der Kaiser Napoleon im Januar 1808 *) bestimmt, daß zur Remontirung seiner Truppen in den von ihm besetzten preußischen Provinzen die erforderlichen Pferde gegen Bezahlung für die von ihm festgesetzten Preise, durch Anrechnung auf die rückständige Kriegskontribuzion, von den Einwohnern geliefert werden sollten.

Mittelst 3 verschiedenen Ausschreiben des G. J. Daru

Ausgabe gestellt haben. In diesem Fall würden solche von den 1,753,484 Thlrn. abgehen, und die wirkliche Ausgabe nur 1,353,484 Thlr. betragen haben.

*) s. 4. Abschnitt, S. 519.

zu Ende Januar, in der Mitte März und zu Ende Mai 1808 wurden von den 3 Intendanten in der Kurmark zu stellen verlangt 1965 Pferde, und zugleich bemerkt, für welche Militair-Abtheilungen solche bestimmt waren, von welcher Qualität sie sein sollten, und was der Kaiser für selbige durch Anrechnung auf die Kriegskontribuzion zu bezahlen bestimmt habe, die durch Bordereaus, welche vom G. J. Daru vollzogen worden, erfolgen würde.

Hiernach sollten:

gestellt werden Pferde		für das Pferd bezahlt werden		zusammen	
92	für Küraſſire zu	500	Frks.	46,000	Frks.
589	für Dragoner = ...	460	=	270,940	=
371	= Huſaren u. Chaſſeurs zu	360	=	133,560	=
530	= Militair-Equipagen =	360	=	190,800	=
383	= Artillerie-Parke zu. . .	460	=	176,180	=
1,965	Pferde zuſammen für			817,480	Frks.

oder 3 Franks 70 Centimen auf 1 Thlr. gleich 220,941 Thlr. Preuß. Kurant.

Die J. F. V.-Kommiſſion verlangte, daß dieſe Pferde in Natur ausgehoben werden ſollten, worauf die Kammer, da die Vertheilung der Pferde vom Daru gleich ſpeziell auf die Uckermark, Priegnitz und Mittelmark gerichtet war, nur für letztere, mit Einſchluß der 3 Magdeburgiſchen Kreiſe, die Pferde nach der Ausſaats-Nachweiſung vom Jahre 1797 vertheilte *). Zugleich machte die Kammer allen Behörden bekannt, daß ſie, wenngleich die J. F. V.-Kommiſſion beſtimmt habe, daß alle Pferde in Natura ausgehoben werden ſollten, dennoch nach dem Wunſche mehrerer Kreisbehörden, auf eine Vorſtellung des Comité, dahin nachgegeben habe, daß wenn bei der Naturalgeſtellung der Pferde beſondere Uebelſtände

*) Dies beruhte auf einem gemeinſchaftlichen Beſchluß der Kammer mit dem Comité der Stände, weil die letzten Pferdeſtandsnachweiſungen von 1805 höchſt mangelhaft geweſen, und daher als Maaßſtab nicht zu gebrauchen waren.

sich zeigen sollten, die theilweise Ablieferung durch Lieferanten geschehen könne. In diesem Fall, wo die Zahlung der versprochenen Summen durch das Comité als Vorschuß für den Kreis geschehen würde, müßten die von den Kreisen geschlossenen Kontrakte vom Comité und der Kammer genehmigt werden; der Kreis habe dann die deshalb erforderlichen Summen von den Pferdebesitzern in selbigem einzuziehen und auf das Schleunigste zur Comitékasse einzusenden. Die in Natura zu gestellenden Pferde hingegen sollten die Kreisbehörden mit den Kreisständen und Vorstehern der Städte nach dem Pferdebestand auf Städten und ländlichen Ortschaften vertheilen, und die nach der bestimmten Taxe für die ausgehobenen Pferde zu vergütigenden Summen gleichfalls von sämmtlichen Pferdebesitzern einziehen. Ueber den Beitrag zu dieser Steuer ward angeordnet, daß in 3 Klassen sämmtliche Pferde zu vertheilen wären, nämlich in Luxus-, Stall- und Graspferde, wovon jedes unter Letzteren den einfachen, ein Stallpferd den zweifachen, ein Luxuspferd den dreifachen Beitrag zu leisten habe.

In gleicher Art sollten auch die außerordentlichen Kosten dieser Lieferung, wegen der Abschätzung der Pferde, deren Transport und Ablieferung, so wie die, welche vom Comité sonst in dieser Angelegenheit noch für den Kreis bei Ablieferung durch Kontrakte bestritten werden müßten, aufgebracht werden. Schließlich machte die Kammer allen Behörden noch bekannt, daß diese Beschlüsse die Zustimmung des Comité der Stände erhalten, sie selbst nach den von den Kreisbehörden einzusendenden Ablieferungsquittungen die Bordereaus besorgen, und wenn solche von den französischen Behörden vollzogen worden, dem Comité zur Abrechnung mit dem G. J. Daru zusenden werde, welches die auf jeden Kreis fallende französische Vergütigungssumme demselben auf rückständige Kriegskontribuzion abschreiben werde.

Die Ablieferung der Pferde fand, nach der Bestimmung der französischen Behörden, an mehreren Orten statt, hauptsächlich aber in Potsdam zum dortigen Pferdedepot. Um die

Ablieferung der in Natura nach Potsdam von den Kreisen zu sendenden Pferde zu erleichtern, hatte das Comité den Bankier Ezechiel aus Brandenburg als Ablieferungs-Kommissarius der Kammer vorgeschlagen, welche dem Gouverneur von Potsdam, General Bourcier, solchen als ihren Kammer-Kommissarius benannte, und allen Behörden der Provinz mittheilte, daß derselbe ihre Deputirten bei der Ablieferung unterstützen werde. Drei Mitglieder des Comité begaben sich vor dem Beginn der Pferdeablieferung in Potsdam zum General Bourcier, um denselben zu ersuchen, auf alle nur mögliche Weise dem Lande die Ablieferung zu erleichtern. Sie wurden mit Zuvorkommenheit von ihm aufgenommen, er versprach ihnen, ihre Wünsche nach Kräften zu unterstützen, und lud sie zum Mittagsmahle bei sich ein. Bald nachdem die Mahlzeit begonnen, wurde ein Kammer-Kommissarius dem Bourcier gemeldet; er stand auf, empfing den Ezechiel, welcher, als Mitglied der Bürgergarde in Brandenburg, mit der Offizier-Uniform derselben bekleidet eintrat, auf das Höflichste, und lud ihn ein, an dem Mittagsmahle Theil zu nehmen. Nach aufgehobener Tafel erkundigte er sich bei einem der Mitglieder des Comité nach dem Namen und Stand des Kammerkommissarius, und wurde sehr erzürnt darüber, daß ein ihm dem Namen nach bekannter preußischer Lieferant von ihm zu seiner Tafel geladen worden. Auf Zureden der Comitémitglieder besänftigte er sich aber nach einiger Zeit, sprach mit dem Ezechiel über seinen Auftrag, und entließ ihn darauf mit großer Kälte.

Der Ezechiel nahm sich in seiner Stellung als Kammer-Kommissarius zum Besten der Provinz sehr gut, wurde vom G. Bourcier jedoch besonders beaufsichtigt. Derselbe ließ der Kammer durch den Intendanten Bignon sogar anzeigen, daß der Ezechiel die französischen Beamten, welche die vom Lande in Natura abzuliefernden Pferde in Empfang zu nehmen hätten, zu bestechen suche. Die Kammer veranlaßte deshalb eine Untersuchung, wobei sich weiter nichts herausstellte, als daß der französische Beamte, welcher die Ruppinschen Pferde

abgenommen, vom Kreisdeputirten durch den Ezechiel, nachdem die Ablieferung vollendet gewesen, 14 Louisd'or als Geschenk erhalten hatte. Hiermit endete sich diese Beschwerde, welche den französischen Beamten, die alle, wo sich Gelegenheit fand, gern Geld nahmen, sehr unangenehm gewesen war.

Von den zu liefernden Pferden hatten zu liefern:

die Kurmärkischen Kreise und Städte . . . . . 1,739 Pfde.
die 3 Magdeburgischen Kreise . . . . . 226 =
sind 1,965 Pfde.

Die Stadt Berlin ward zu dieser Lieferung nicht herangezogen.

Von diesen Pferden lieferten in Natura:

die Kurmärkischen Kreise . . . . . 691 Pfde.
die Magdeburgischen Kreise 70
und durch Lieferanten beide resp. . . . 156 und 1,048 =
sind obige 226 und 1,739 Pfde.

Anfangs schlossen die einzelnen Kreise selbst ihre Lieferungskontrakte, später übernahm auf deren Wunsch die Kammer die Abschließung derselben nach vorher mit dem Comité der Stände getroffner Vereinbarung, wodurch sich geringere Lieferungspreise herausstellten *).

*) Es hatten zu liefern an Pferden:

1. Die Kurmark für Küraſſire und zwar:		Dra- goner	leichte Ka- vallerie	den Train	Artille- rie	zuſam- men.
die Uckermark	26	118	56	160	80	440
die Priegnitz.	20	57	23	180	103	383
das Havelland	6	47	23	22	22	120
Lebus	6	47	23	22	22	120
Ruppin.	6	47	23	22	22	120
Ober-Barnim	5	48	23	21	22	119
Nieder-Barnim	4	34	19	17	17	91
Teltow	4	34	19	17	17	91
Zauch-Luckenwalde . . .	4	34	19	17	17	91
Bees-Storkow.	—	15	12	7	—	34
Glien-Löwenberg . . .	1	10	7	5	7	30
Außerdem noch von allen Kreiſen mit Ausnahme der Uckermark, vertheilt nach d. Ausſaatsnachweiſ. v. 1797	—	20	80	—	—	100
ſind für die Kurmark	82	511	327	490	329	1,739

Was die Pferde dem Lande wirklich gekostet haben, ist nirgends zusammengestellt. Bis auf den Ruppinschen Kreis hat kein Kreis der Kammer das desfallsige Ergebniß angezeigt. Nach der vom Landrath v. Zieten desfalls am 8. März 1811 angelegten Rechnung, hatten diesem Kreise die 120 abgelieferten Pferde zusammen 16,669 Thlr. 18 Gr. Pr. Kur. und 593 Thlr. 8 Gr. Münze $\frac{1}{24}$ einschließlich aller Nebenausgaben gekostet, also etwas über 17,000 Thlr., im Durchschnitt daher jedes Pferd etwa 140 Thlr. Nimmt man diesen Preis als Durchschnittssumme für alle Kreise an, so würden die von der Kurmark gelieferten 1739 Pferde der Provinz gekostet haben 243,460 Thlr. Da jedoch die Ruppinsche Kreisverwaltung, unter Leitung des Landraths v. Zieten, bei allen vorgefallenen Lieferungen stets die sparsamste war, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Provinz zu diesem Behuf gewiß über 250,000 Thlr. aufgebracht hat. Diese Ansicht bestätigt die einzige in den Comité-Akten vollständig aufgeführt vorgefundene Liquidazion der Uckermark vom 15. Juli 1810. Nach dieser war für die von der Uckermark gelieferten 440 Pferde vergütigt worden, durch Abrechnung auf die Kriegskontribuzion, die Summe, welche die Franzosen versprochen hatten, mit . . . 175,100 Frks. oder 47,324$\frac{1}{3}$ Thlr. sonst aber noch bezahlt . . 70,480 = = 19,048$\frac{2}{3}$ =

zusammen 245,580 Frks. oder 66,373 Thlr.

wonach im Durchschnitt jedes der 440 Pferde 151 Thlr. gekostet hatte.

Ueber sämmtliche abgelieferte Pferde haben die französischen Behörden Bordereaus ausgestellt, die sich noch in den

---

2. Die 3 Magdeburgischen Kreise

und zwar:	für Küraſſire	Dragoner	leichte Kavallerie	den Train	Artillerie	zuſammen.
Transport	82	511	327	490	329	1,739
Ziesar	—	13	11	10	9	43
Jerichow 1.	5	31	16	15	18	85
Jerichow 2.	5	34	17	15	27	98
ſind zuſammen für	92	589	371	530	383	1,965

Akten des Comité der Stände befinden, und zum Theil erst im Herbst 1808 eingingen. Nach diesen Bordereaus schrieb das Comité das von den Franzosen versprochene Vergütigungsquantum jedem Kreise auf seine rückständige Kriegskontribuzion ab. Nach dem Abschluß der Pariser Konvenzion vom 8. Sept. 1808 verlor aber die Kurmark, einschließlich der 3 Magdeburgischen Kreise, auch diese Forderung von 817,480 Frks. nach S. 609, da die Franzosen sich weigerten, solche noch besonders anzurechnen, und sie deshalb an den König von Preußen verwies *).

2. Zum Belagerungs-Aprovisionement der Festungen Küstrin und Stettin wurden vom G. J. Daru zu Anfang des Jahres 1808 **) bedeutende Quantitäten von Lebensmitteln und Fourage von den Provinzen Pommern, Neu- und Kurmark verlangt. Von diesen mußte für die Festung Stettin die Kurmark nach der Requisizion vom 17. Jan. 1808 liefern: 4000 Ztr. Weizen, 1200 Ztr. Fleisch, 5000 Litres Branntwein, 2000 Litres Weinessig, 15,000 Boisseaux Hafer, 2000 Ztr. Heu und 2000 Ztr. Stroh.

Zu Anfang des Monats August zeigte der Ordinateur Le Noble dem Marschall Soult an, daß wegen Mangel an gehörig gelieferten Gegenständen die Garnisons-Truppen in Stettin und in den Lägern bei dieser Stadt und bei Stargardt ***), die für eine etwanige Belagerung der Festung

*) Alles Vorangeführte findet sich in den Akten der Kammer, Gen. Franz.-S., Pferdelieferung, Fach 2, Nr. 490 ꝛc., Vol. 1 bis 6, und in den Comité-Akten, Pferdelieferung, Nr. 1. u. 2, Vol. I, II u. III. In dem zweiten Volumen finden sich auch Fol. 121—123, so wie Fol. 170 u. 171, Nachweisungen, welche Arten von Pferden und wie viele jeder Kreis selbst oder durch Lieferanten geliefert, und welche Lieferanten hieran Theil genommen. Im Vol. III, Fol. 97 findet sich die angeführte Liquidazion der Uckermark.

**) s. 4. Abschnitt, S. 519.

***) Nach der damals ausgesprochenen Ansicht der preußischen Behörden sollten die im Januar 1808 verlangten Gegenstände durch Unterschleife der französischen Beamten mit den durch Kontrakte bestellten Lieferanten, nicht vollständig in die Magazine gekommen sein.

Stettin bestimmt gewesenen Verproviantirungs-Gegenstände bedeutend angegriffen hätten und selbige daher ersetzt werden müßten. Der Marschall Soult fand sich sogleich bereit, hierauf einzugehen, und verlangte von Pommern und von der Uckermark den Ersatz der fehlenden Gegenstände. Auf die Uckermark schrieb er daher unterm 8. August 1808 nachstehende Bedürfnisse aus:

1,600 Ztr.	Weizen,	15,000 Boisseaux	Hafer,
1,600 =	Roggen,	3,400 Litres	Essig,
260 =	trockene Gemüse,	12,600 =	Branntwein,
70 =	Salz,	2,800 Ztr.	Heu,
1,500 =	Fleisch,	1,400 =	Stroh.

Beide Lieferungen übernahm das Comité der Stände, und schloß, mit Ausnahme einiger der Uckermark zur Natural-Lieferung überwiesenen Gegenstände, deshalb Lieferungskontrakte ab, nachdem es in vergebliche Unterhandlungen, wegen wenigstens theilweisen Erlasses derselben, mit den französischen Behörden getreten war, auch die Verwendung der J. F. V.-Kommission sich fruchtlos gezeigt hatte.

Beide Lieferungen kosteten, nach den zu jenen Zeiten angelegten Berechnungen, der Kurmark:

die erstere	60,562½ Thlr.
die letztere	54,496½ =
sind	115,059 Thlr. *)

*) Diese Summen haben sich ergeben aus den in den Akten des Comité, Lager-S., Nr. 3, und den Kontrakts-Akt. mit Borchardt, nachmals Dreifuß und Engel, Lieferungs-S. B., Nr. 8, Vol. I, und zwar in nachstehender Art, mit Rücksicht auf die nach den geschlossenen Kontrakten und den Uckermärkischen Unterthanen bei Selbstlieferung bewilligten Preise.

a. Die Gegenstände nach der Requisizion vom 17. Jan. 1808 kosteten:

1,000 Ztr. Weizen zu 5 Thlr. 14 Gr. den Zentner . .	22,333⅓ Thlr.
2,000 Litres Weinessig zu 4 Gr.	333⅓ =
5,000 = Branntwein zu 9 Gr. 9 Pf.	2,031⅓ =
1,200 Ztr. Fleisch zu 21 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. oder 4⅔ Gr. für das Pfund	25,666⅔ =
Latus	50,364⅔ Thlr.

Was hiervon nicht durch von dem Comité geschlossene Kontrakte geliefert wurde, schrieb es den Uckermärkischen Einwohnern auf ihre rückständige Kriegskontribuzion ab. Die Lieferanten erhielten ihre Forderungen in Pr. Kurant, jedoch nach Inhalt der Kontrakte erst 8 Monate vom Tage der geschehenen Ablieferung an gerechnet, ausgezahlt.

3. Sämmtliche Bedürfnisse zur Einrichtung und zur Unterhaltung eines in Stettin anzulegenden Reserve-Lazareths für 300 Kranke *), wurden nach der Requisizion des Ordinateurs des Soult'schen Korps, Le Noble, am 17. Jan. 1808 auf den Grund der Anordnung des Marschalls Soult vom 29. Dezember 1807 von der Uckermark verlangt. Auch zur Lieferung dieser Gegenstände mußte sich das Comité der Stände der Kurmark verstehen, nachdem auf seine Vorstellungen gar keine Rücksicht genommen, und dem Uckermärki-

---

		Transport	50,364⅔ Thlr.
2,000	Ztr. Heu zu 1 Thlr.	2,000	=
2,000	= Stroh zu 20 Gr.	1,666⅔	=
15,000	Boisseaux Hafer, oder da 80 Boiss. = 19 Scheffel waren, 3,562½ Schffl. zu 1 Thlr. 20 Gr.	6,531¼	=
		sind	60,562½ Thlr.

Heu, Stroh und Hafer hatten die Uckermärkischen Einwohner geliefert.

b. Die Gegenstände nach der Requisizion vom 8. Aug. 1808 kosteten:

1,600	Ztr. Weizen zu 5 Thlr. 12 Gr.	8,800	Thlr.
1,600	= Roggen = 5 Thlr.	8,000	=
260	= Erbsen = 6 Thlr. 20 Gr.	1,776⅔	=
70	= Salz = 3 Thlr. 10½ Gr.	240⅔	=
1,500	= Fleisch = 18 Thlr.	27,000	=
3,400	Litres Essig zu 3 Gr.	425	=
12,600	= Branntwein zu 9½ Gr.	4,987½	=
2,800	Ztr. Heu zu 20 Gr.	2,333⅓	=
1,400	= Stroh zu 16 Gr.	933⅓	=
		sind	54,496½ Thlr.

Die Lieferung des Hafers von 15,000 Boisseaux wurde erlassen, da die S. 561 gelieferten 42,000 Boisseaux Hafer hinreichten. Stroh und Heu lieferten die Uckermärkischen Einwohner, auch das Fleisch in lebenden Ochsen sollten sie in Natura liefern, welches sie jedoch durch Lieferanten für den bemerkten Preis liefern ließen.

*) s. 4. Abschnitt S. 519.

schen Kreis-Direktorio die Exekuzion angedroht worden war, im Fall nicht binnen 8 Tagen die verlangten Lieferungen bewirkt würden. Wegen der Utensilien und Bedürfnisse aller Art, mit Ausnahme der Medikamente und Drogerien, schloß das Comité Lieferungskontrakte, und fing Ende Februar an, die verlangten Bedürfnisse abzuliefern, welche Ablieferung jedoch erst im Juli und August beendigt war, nachdem ein Theil davon von den Franzosen nach Prenzlow disponirt worden. Die Medikamente und Drogerien übernahm der Medizinalassessor Apotheker Flittner in Berlin. Diese Lieferungen kosteten dem Comité der Stände 35,724 Thlr. *),

*) Nach dem geschlossenen Kontrakt waren:

	a. Utensilien zu liefern zum Preise von	u. betrugen d. Kosten
300	Bettstellen zu 2 Thlr. 12 Gr.	750 Thlr.
300	Strohsäcke zu 1 = 6 = ...	375 =
300	Matratzen und Kopfpolster zu 11 Thlr. .	3,300 =
600	wollene Decken, 2 Ell. breit, zu 2 Thlr. 20 Gr.	1,700 =
900	Bettlaken zu 1 Thlr. 8 Gr.	1,200 =
900	Hemden zu 1 Thlr. 4 Gr.	1,050 =
600	leinene Mützen zu 5 Gr.	125 =
600	wollene Mützen zu 12 Gr.	300 =
300	wollene Stubenröcke zu 5 Thlr.	1,500 =
50	= = für Chirurgen zu Thlr. 1. 14	79 = 4 Gr.
100	= = = Aufwärter zu 20 Gr. .	83 = 8 =
2,000	Ellen Verband-Leinewand zu 7 Gr. . . .	583 = 8 =
540	Binden und Kompressen zu 3 Gr.	67 = 12 =
1,200	Pfund Charpie zu 1 Thlr.	1,200 = — =
400	Kompressen von Werk zu 6 Gr.	100 = — =
300	Ellen Todtenlaken zu 5 Gr.	62 = 12 =
		12,475 Thlr. 20 Gr.
	Kleine Utensilien	402 = 16 =
		12,878 Thlr. 12 Gr.

	b. Lebensmittel.	Thlr. Gr.		
54,000	Pfund Weizenbrot zu 2 Gr. . . .	450 —		
72,000	= Fleisch zu 4 Gr. 8 Pf. . .	14,000 —		
7,200	Litres Wein zu 16 Gr.	4,800 —		
17,000	Pfund Reis zu 5 Gr. 6 Pf. . . .	389 14		
2,125	= gebackene Pflaumen zu 4 Gr.	354 4		
600	= Salz zu 1 Gr.	25 —		
	sind		20,018 =	18 =
	Latus		32,897 Thlr.	6 Gr.

welche mehrere Monate nach deren Ablieferungen vom Comité gezahlt wurden.

Außer diesen 3 Lieferungen mußte

4. die Kurmark noch die Kosten zum Fällen und zum Transport der 1422 Stück Eichen, Roth- und Weißbuchen beschaffen, welche nach S. 344 in den Königl. Kurmärkischen Forsten für die französische Artillerie vom Daru angewiesen und niedergehauen waren.

5. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Uckermark in den Monaten August und Sept. 1807, nach der Bestimmung des Marschalls Brune, zur Erhaltung seines Armeekorps bedeutende Lieferungen an Lebensmitteln und Fourage nach preußisch Vorpommern noch zu machen hatte, über deren Werth sich jedoch keine speziellen Nachrichten aufgefunden haben. Der Geldbetrag für diese Lieferungen ist jedoch zu jener Zeit nicht zusammengestellt worden.

Von sonstigen bedeutenden Lieferungen seit dem Tilsiter Frieden hat sich nichts ergeben, vielmehr hat nach Lage der

---

			Transport	32,897 Thlr.	6 Gr.
	c. Sonstige Bedürfnisse.	Thlr.			
120	Litres Weinessig zum Räuchern zu 5 Gr. .	25			
240	Pfund Brennöl zu 8 Gr.	80			
240	= Lichte zu 9 Gr.	90			
240	= Seife = 8 Gr.	80			
60	= Docht-Baumwolle zu 1 Thlr. . .	60			
240	= Holzkohle zu 4 Gr.	40			
240	Ztr. Lagerstroh zu 4 Thlr. 4 Gr. . . .	280			
		sind . .	655	= —	=
	d. An Medikamenten und Drogerien wurden bedeutende Quantitäten aller Art verlangt, wofür dem M. A. Flittner nach bewirkter Ablieferung, mit Einschluß von 40 Thlrn. 14 Gr. Reisekosten, am 7. Dezember 1808		2,171	= 22	=
	gezahlt wurden.	Zusammen	35,724 Thlr.	4 Gr.	

NB. Diese Zahlen sind aus den Akten des Comité der Stände, Lieferungen für Stettin B., N. 8, Vol. I, vom 28. Januar 1808 entnommen. In denselben befinden sich alle hierauf Bezug habende Requisizionen und Verhandlungen.

eingesehenen Akten die Kurmärk. Kammer, auf die Aufforderung der J. F. V.-Kommission, derselben angezeigt, daß ihr solche nicht bekannt geworden wären.

D. Land- und Wassertransporte.

Die Beförderung der französischen und der mit ihnen verbundenen Truppen und ihre Bedürfnisse gereichte zur größten Belästigung, besonders der gespannhaltenden Einwohner der Kurmark. Die Ansprüche und Forderungen der französischen Behörden, und insbesondere der einzelnen Militairpersonen, waren anfangs fast maaßlos zu nennen, und wurden überdies so rücksichts- und schonungslos ausgeführt, daß nicht allein die zum Transport benutzten Gegenstände stets der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt waren, auch oft dies Schicksal hatten, sondern die Führer derselben auch vielfach gemißhandelt und zum Verlassen ihres Eigenthums gezwungen wurden. Wie im ersten und zweiten Abschnitt schon bemerkt worden, hatte die Provinz in den ersten Wochen der Besetzung in dieser Beziehung ansehnliche Verluste, und viele Einzelne erlitten bedeutende Mißhandlungen. Erst nachdem der Kaiser Napoleon unterm 13. November 1806 *) die Bestimmung wegen Einrichtung von Etappenstraßen erlassen hatte, und diese vom Gouverneur Clarke und Ordinateur Lambert ausgeführt waren **), war es der Kammer, so wie den Kreis- und Ortsbehörden möglich, den bis dahin stattgefundenen großen Willkürlichkeiten des französischen Militairs und der Beamten desselben kräftigst entgegen zu wirken, auch möglichste Ordnung und Regelmäßigkeit einzuführen, und die Einwohner vor Beraubungen und Mißhandlungen zu schützen.

1. Hinsichts des Vorspanns ward im Januar 1807 bestimmt, daß in jedem Etappenorte ein dem Bedürfnisse angemessener Pferde- und Wagenpark, nach dem zwischen dem

*) s. 1. Abschnitt S. 121.
**) s. 2. Abschnitt S. 221.

Etappen-Kommandanten und dem Landrath des Kreises getroffenen Uebereinkommen, eingerichtet werden sollte. Wenn außerhalb den Etappenstraßen Franzosen oder Alliirte derselben reiseten, mußten sie, wenn sie auf Vorspann Anspruch machten, schriftliche Ermächtigungen vom Lambert oder von dem französischen Kommandanten der Provinz vorzeigen. Kantonirende Militairs und Zivilbeamten waren, nach den vom Marschall Victor erlassenen Bestimmungen, verpflichtet, Anweisungen ihrer Divisions- oder Brigade-Generale zu ihrem Fortkommen mit Vorspann vorzuzeigen. Zur Kontrollirung derartig reisender Franzosen waren die Kreis- und Ortsbehörden von der Kammer besonders angewiesen. Demungeachtet mögen Willkürlichkeiten vielfach stattgefunden haben, indessen wurden die zur Sprache gebrachten Fälle von der Kammer kräftigst verfolgt, und die Uebertreter mehrfach vom Gouverneur der Provinz bestraft.

Den in jedem Etappenorte erforderlichen Vorspann mußte der Kreis, in welchem derselbe belegen war, gestellen. Da jedoch in manchem Kreise die Einwohner unverhältnißmäßig hierdurch belästigt waren, so wurde auf Anweisung der Kammer nach den Etappenorten dieser Kreise vielfach aus benachbarten Kreisen Hülfsvorspann gestellt, wie z. B. nach Zehdenick in der Uckermark und nach Oranienburg im Niederbarnimer durch den Ruppinschen Kreis, nach Bernau im Niederbarnimer durch den Oberbarnimschen Kreis. In solchen Fällen mußten die Hülfsvorspänner mehrere, oft sechs Tage zur Besorgung des Vorspannbedarfs in den Etappen verweilen, wogegen es vom Landrath des Kreises, worin die Etappe belegen war, abhing, die Zeit zu bestimmen, in welcher die von ihm nach selbiger bestellten Vorspänner dort zu verbleiben hatten. Während des Zeitraums, in welchem die Verwaltung der Etappen-Magazine von französischen Beamten abhing, und die Bedürfnisse durch Lieferanten beschafft wurden, erhielten die Vorspänner nicht allein die nöthige Fourage, 2½ Metzen Hafer, 6 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, sondern auch 1½ Pfund Brot aus den Magazinen.

Nach dem Konferenz-Protokoll vom 27. Sept. 1807 wurde festgesetzt (S. 544), daß vom 8. Oktober 1807 an keine Verpflegung der Vorspänner, während selbige in den Etappenorten sich befänden, stattfinden sollte, sondern daß die Kreise die für solche verwandte Fourage beim Comité zu liquidiren und unzinsbare Scheine für selbige zu erwarten hätten, ein Verfahren, welches auch nach dem Konferenz-Protokoll vom 31. August 1808 für die folgenden Monate (S. 573) in Kraft blieb.

Hinsichtlich der Vertheilung des Vorspanns in den einzelnen Kreisen hatte die Kammer angeordnet, daß, wie es im 7jährigen Kriege vom Generaldirektorio schon bestimmt worden, während des Krieges der Bedarf nach dem Pferdebestande ausgeschrieben werden sollte. Sämmtliche sonst Eximirte in den Städten und auf dem platten Lande mußten daher, nach der Vertheilung des Landraths, den erforderlichen Vorspann gestellen; da jedoch die zu Hofdienst verpflichteten Unterthanen, bei den auf sie lastenden Kriegsdrangsalen, die Gutsleistungen oftmals nicht zu bewirken im Stande waren, so wurden die hierdurch in ihrer Ackerbestellung gestörten Berechtigten von den Landräthen bei der Vorspannleistung vielfach berücksichtigt.

Wie der Vorspannpark in Berlin eingerichtet wurde, und in welcher Art die Kurmärkische Kammer zum Besten der Pferdebesitzer der benachbarten Kreise, welche zu dem täglichen Bedarf ⅔ liefern mußten, während die Stadt Berlin ⅓ lieferte, dem Vorspann-Büreau in Berlin sonst noch Hülfspferde aus der Provinz gestellen ließ, ist schon im 2. Abschnitt S. 290 ꝛc. speziell gezeigt.

Auch in der Zeit nach dem Tilsiter Frieden wurde hierin nichts weiter geändert, als daß nach Inhalt des Landtags-Protokolls vom 18. Juli 1807 zu I. 4. bestimmt wurde, daß ein Mitglied des Comité der Stände dem Berliner Vorspann-Büreau noch zur Wahrnehmung der Rechte der Einwohner der Provinz beigeordnet wurde. Uebrigens ward den nach Berlin gesandten Vorspännern und deren Pferden vom 8. Ok-

tober 1807 an nur freies Unterkommen, aber keine Verpflegung aus den Berliner Magazinen bewilligt, vielmehr wurden dieselben in derselben Art behandelt, wie der zu andern Etappen gestellte Vorspann.

Der Umfang des in der Kurmark zwischen Elbe und Oder in der Zeit der feindlichen Besetzung derselben wirklich geleisteten Vorspanns läßt sich selbst annähernd nicht angeben. In der ersten Zeit sind hierüber nirgends Uebersichten geführt, erst zu Anfang des Monats Januar 1807, als in den Etappenorten mehr Ordnung eintrat, verfügte die Kammer, daß die Landräthe der Kreise, in welchen Etappen belegen, über den Umfang des erforderlichen Vorspanns nicht allein spezielle Kontrolle führen, sondern auch, wenn sie Hülfe von außerhalb des Kreises für nothwendig erachteten, solches der Kammer, unter Einreichung der Uebersichten von dem gestellten Vorspann, anzuzeigen hätten. Alle deshalb zu jener Zeit in Berlin und in den Kreisen der Provinz gefertigten Nachweisungen sind nicht mehr vorhanden, da solche, wenn der Bedarf beschafft war, als nutzlos betrachtet wurden. Blos in den von der J. F. V.-Kommission in den Jahren 1807 und 1808 dem Könige erstatteten wöchentlichen Zeitungsberichten *) haben sich noch Nachrichten über den Umfang des von 8 zu 8 Tagen in Berlin erforderlich gewesenen Vorspannbedarfs gefunden. Hieraus hat sich ergeben, daß in Berlin gestellt worden sind:

	an Vorspann-Pf.	und daher durchschn. täglich
vom 1. August bis 1. Nov. 1807 in 92 Tag.	25,293	275
v. 1. Nov. 1807 = 1. Febr. 1808 in 92 =	24,732	269
vom 1. Februar = 1. Juni 1808 in 120 =	20,262	169
vom 1. Juni = 1. Dez. 1808 in 183 =	38,515	211
zusammen in 487 Tag.	108,802 Vorsp.-Pf.	

In dieser Zeit von 487 Tagen also durchschnittlich, ohne

*) s. Akten des Schloßarchivs R. XI, 89 d., 1—4, Vol. I—IV, und die Konzepte der Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommission, Gen. Org.-S., Nr. 35 (Sekt. I, Nr. 201).

Berücksichtigung der vorbemerkten Zeitabschnitte, täglich 224 Pferde. Gewöhnlich war bei 2 Pferden ein Knecht, wonach annähernd 54,400 Knechte, oder täglich 112 mit zur Vorspannleistung gesandt wurden. Da nun Berlin selbst $\frac{1}{3}$ hiervon zu stellen verpflichtet war, so hat diese Stadt im obbemerkten Zeitraum von 16 Monaten 36,267 Pferde nebst 18,133 Knechten, oder täglich 74 Pferde und 37 Knechte gestellt.

Alle Etappenstraßen, mit Ausnahme einiger zeitweise eingerichteten Nebenstraßen, wie z. B. von Beeskow über Frankfurt nach Küstrin, und aus der Priegnitz nach Genthin und Magdeburg, gingen durch Berlin, und kann sonach der Bedarf an Vorspann in dieser Stadt als maaßgebend für die nach den vier Himmelsgegenden von Berlin aus geführten Etappenstraßen betrachtet werden. Um annähernd in Zahlen den Bedarf an Vorspannpferden in diesem Zeitraum für alle Haupt-Etappenorte auszudrücken, würden hiernach an Vorspannpferden erforderlich gewesen sein:

a. auf den 3 Etappenstraßen nördlich und östlich von Berlin, die nach Frankfurt, Küstrin, Stettin und Vorpommern führten:

für Oranienburg, Bernau und Dahlwitz . . .	108,802	Pfde.
= Zehdenick, Neustadt-Eberswalde und Müncheberg	108,802	=
= Templin, Angermünde und Frankfurt . .	108,802	=
= Prenzlau, Lockniz und Schwedt	108,802	=

b. auf den 2 Etappenstraßen südwestlich von Berlin:

für Potsdam, Wustermark, auch Spandau . .	108,802	=
= Treuenbrietzen und Brandenburg	108,802	=
Rechnet man hierzu, was in Berlin gestellt war, mit	108,802	=

so dürfte annähernd anzunehmen sein, daß in den 16 Monaten vom 1. Aug. 1807 bis 1. Dezember 1808 für die Bedürfnisse der gedachten Etappenorte die Provinz . . . . . 761,614 Pfde. und wahrscheinlich auch 380,807 Knechte hatte gestellen müssen.

Nach dem Vorbemerkten ist daher anzunehmen, daß die ganze Provinz zum Bedarf der Etappenstraßen vom 1. Aug. 1807 bis Anfangs Dezember 1808 täglich hat liefern müssen 7mal 224 Pferde, gleich 1568 Vorspannpferde, und 7mal 112 Knechte, gleich 784 Knechte. Dieser Vorspann wurde theils nur zu einer Fuhre, gewöhnlich aber zu mehreren Fuhren benutzt. Der Verlust der Wirthe, welche diese Pferde und Knechte gestellten, ist gewiß nicht allein wegen der Unterhaltung derselben in den Etappenorten, so wie auf den Hin- und Rückreisen, sondern auch wegen der Versäumniß, die sie in ihren Wirthschaftsverhältnissen erlitten, sehr bedeutend gewesen.

Außerdem mußte die Provinz zum Fortkommen der kantonirenden und der nach allen Richtungen durch die Provinz *) marschirenden Truppen noch eine sehr bedeutende Anzahl von Pferden gestellen, worüber sich selbst annähernde Zahlen nicht aufstellen lassen.

2. Der Schiffs-Transport wurde von den feindlichen Behörden vielartig und vielfach in Anspruch genommen. In der Zeit bis zum Februar 1807 richteten die französischen Beamten für die von Berlin wegzuschaffenden Waffen aus dem Zeughause und für andere Militair-Sachen, so wie auch für die sonst erpreßten und geraubten Gegenstände, ihre Requisizionen stets der Regel nach an die Berliner Stadtbehörde, welche nach S. 248 des fünften Abschnitts für derartige Besorgungen 45,731 Thlr. 9 Gr. 10 Pf. verausgabt hat. Der Transport Dessen, was an solchen Gegenständen von Spandau aus fortgeschafft werden mußte, wurde dagegen im November und Dezember 1806 von der Kurmärkischen Kammer verlangt. Diese beauftragte mit der Besorgung des Schiffstransports den Schiffahrtsdirektor Nöldechen in Berlin und den Zolldirektor Girschner in Spandau, welchem Letzteren sie auch am 24. November und 19. Dezember 1806 zu diesem Behuf

*) s. diesen Abschnitt unter A., Marsch- und Kantonements-S., S. 449 bis S. 535.

1400 Thlr. aus der Provinzial-Domainenkasse anwies. Nach der später gelegten Rechnung waren hiervon nur 1212 Thlr. verbraucht worden. Diese wurden jedoch, da deren Verausgebung die französischen Behörden übersehen, nachmals von der Kammer dem Comité der Stände zum Wiederansatz angerechnet, da die Auslagen zur Erleichterung der Vorspannpflichtigen geschehen waren. Wegen späterer Anforderungen des Lambert im Januar und Februar 1807 zum Transport von Militair-Bedürfnissen nach Thorn und Warschau, besprach sich die Kammer mit dem Comité der Stände, welches letztere sich für den Wassertransport erklärte und gegen 16,000 Thlr. dafür ausgab. Unter dieser Summe befanden sich etwas über 4000 Thlr., welche für das damals schon von der Krone Preußen abgerissene Herzogthum Warschau vorgeschossen waren, deren Wiedererſatz aber stets verweigert wurde.

Im Februar 1807 kam, unter Vermittelung des K. und D.-Raths v. Bassewitz, eine Vereinigung beider Comités dahin zu Stande, daß alle irgend bedeutenden Transportforderungen der französischen Behörden, wo es ausführbar, möglichst durch Schiffbefrachtungen zu bewirken wären. Alle deshalb ergehenden Requisizionen, sowohl an die Kammer, als an das Comité der Stadt Berlin, sollten ans Vorspannbüreau in Berlin abgegeben werden, welches das Weitere besorgen und durch Vorschüsse beider Comités die nöthigen Geldmittel erhalten würde, auch deshalb Rechnung zu legen habe. Beide Comités vereinigten sich über den zu zahlenden Beitrag dahin, daß das Comité der Stadt Berlin die Kosten zu tragen habe, welche durch die an selbiges erlassenen Requisizionen sich herausstellten, wogegen die Kosten, welche aus den an die Kammer ergangenen Requisizionen entständen, das Comité der Stände zu bezahlen habe. Hiermit erklärten sich die französischen Beamten Bignon und Lambert einverstanden, versprachen auch die desfalls zu fertigenden Bordereaus zu zeichnen, und zu genehmigen, daß der Geldbetrag derselben auf die Kriegskontribuzion in Anrechnung gebracht werde. Dies Letztere geschah jedoch nicht, da Daru im April 1807

erklärte, daß er keine Art von Lieferungen ferner auf die Kriegskontribuzion sich anrechnen lassen werde.

Nach dem Tilsiter Frieden bestimmte der Kaiser Napoleon, daß Alles, was nicht zur nothwendigsten Vertheidigung der Festungen Stettin, Küstrin und Spandau an Kanonen und Waffen erforderlich sei, so wie alle sonst vorhandenen Militair- ꝛc. Effekten in diesen Festungen und in Berlin, auf das Schnellste nach Magdeburg geschafft werden sollten. Mit Zustimmung des Lambert vereinigte sich die Kurmärkische Kammer mit denen in Stettin und Küstrin, so wie mit den Comités der Stände und der Stadt Berlin, auch den Ständen der 3 Magdeburgischen Kreise, daß für diese Gegenstände, unter Leitung des Vorspann-Büreaus in Berlin, gleichfalls der Wassertransport benutzt ward. Wegen der Art der aufzubringenden Kosten wurde bestimmt, daß aufzubringen hätten:

1. die Stadt Berlin alle Zahlungen, die aus Requisizionen an die Stadt entstanden seien;
2. das Comité der Stände der Kurmark alle Zahlungen, die auf Requisizionen an die Kammer dieser Provinz, oder ans Berliner Vorspann-Büreau, erforderlich gewesen, jedoch nur innerhalb der Kurmark;
3. die Neumark, welche den Landtransport bis Müncheberg auf der Straße nach Magdeburg zu besorgen hatte, $\frac{1}{6}$ der Wassertransport-Kosten von Küstrin bis Genthin, so wie die von Küstrin nach Thorn und umgekehrt.
4. Pommern die Wassertransportkosten von Garz bis Stettin und von Stettin über Garz bis Schwedt, letztere durch Bezahlung der Schiffer in Stettin, erstere durch Ersatz des vom Vorspann-Büreau in Berlin deshalb geleisteten Vorschusses;
5. die Stände der 3 Magdeburgischen Kreise rechts der Elbe die Transportkosten von Genthin bis Magdeburg. Dieserhalb wurde zwischen diesen Ständen und denen der Kurmark späterhin noch festgesetzt, daß, da von Berlin bis Magdeburg 5 Etappenstazionen wären, von

welchen zwei im Distrikt der 3 Magdeburgischen Kreise belegen, von allen von Berlin nach Magdeburg berechneten Schiffahrtskosten, letztere $^2/_3$, die Kurmark aber $^1/_3$ beizutragen habe.

Das Vorspann-Büreau in Berlin wurde hierauf unter spezielle Kontrolle des K. und D.-Raths v. Balthasar gestellt, und mit einer besondern Instrukzion für sein Benehmen von der Kurmärkischen Kammer versehen. Nach den von demselben später gelegten Rechnungen hat sich ergeben, daß zu den, wegen dieser Wassertransport-Kosten vom 24. Februar 1807 bis Dezember 1808 stattgefundenen Ausgaben beizutragen hatten:

	hatte bezahlt			blieb schuldig			Gesammtkosten		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. die Stadt Berlin	1,873	13	2	1,240	16	1	3,114	5	3
2. = Neumark . . .	7,938	4	6	683	8	1	8,621	12	7
3. Pommern	185	—	—	—	—	—	185	—	—
4. d. 3 Magd. Kreise	20,175	6	2	1,935	20	11	22,111	3	1
5. die Kurmark . . .	80,304	9	5	140	2	11	80,444	12	4
	110,476	9	3	4,000	—	—	114,476	9	3

Die 4000 Thlr. waren ein Vorschuß, der aus der Berliner königlichen Mühlenkasse geleistet war, und wegen dessen Wiedererstattung später die General-Staatskasse mit den Schuldnern sich berechnet hat.

In den Akten des Comité der Stände und des Vorspann-Büreaus befindet sich eine vom K. und D.-Rath v. Balthasar gefertigte Nachweisung, woraus sich ergiebt, welchen Vortheil das Land durch diese Wassertransporte, statt der Landtransporte durch Vorspann, erzielt hat. In dieser Uebersicht, die beim Abschluß der ersten Rechnung vom 24. Februar 1807 bis 1. Febr. 1808 gefertigt wurde, hatten die Kosten der Fracht damals erst 101,189 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. betragen, für welche befördert waren:

an Artillerie. . . . . 150,704 Ztr. 71½ Pfd. auf 279 Kähnen,
an sonstigen Effekten 166,250 = — = = 350 =

sind 316,954 Ztr. 71½ Pfd. auf 629 Kähnen.

an Kranken 26,660 Personen *) auf 380 Kähnen zu 70 Mann.

Die Anzahl der Wagen, welche hierfür auf jeder Station von 3 Meilen erforderlich gewesen sein würden, war 8 Zentner Effekten jeder Art, und 5 Kranke auf einen mit 4 Bauerpferden bespannten Wagen gerechnet, ausgemittelt:

für die Artillerie-Transporte zu . . 18,838 Wagen,
= sonstige Effekten zu . . . . . 20,781 =
und für die Kranken zu . . . . . 5,320 =
sind 44,939 Wagen.

Mit Rücksicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gegenständen und Personen nach ihrer Bestimmung berührten Etappenstazionen, hätten gestellt werden müssen:

für die Artillerie-Transporte . . . 661,008 Pferde,
= die Effekten . . . . . 426,824 =
und für die Kranken . . . . . 171,080 =
sind 1,258,912 Pferde.

Bei Vertheilung der vorbemerkten 101,189 Thlr. 17 Gr. 11 Pf. Wassertransport-Kosten auf diese 1,258,912 Pferde, die hätten gestellt werden müssen, war ermittelt, daß für jedes Pferd auf 3 Meilen 1 Gr. $1\frac{7}{12}$ Pf., auf die Meile aber $4\frac{1}{2}$ Pf. fielen. Abgesehen von dem großen pekuniären Gewinn, den die Provinz durch diese Anordnung erzielt hatte, entstand Denen, die zum Naturalvorspann sonst hätten angezogen werden müssen, noch der Vortheil, daß sie ihre Knechte (auf 2 Pferde einen, sind 629,456 Knechte), so wie ihre Pferde in ihren Wirthschaften selbst benutzen konnten.

Mit Einrechnung der S. 624 schon bemerkten 45,731 Thlr. 9 Gr. 10 Pf., will die Stadt Berlin für Schiffsfrachten und Fuhrlohn nach S. 265 im 5. Abschnitt 52,408 Thlr. 2 Gr. verausgabt haben.

Das Comité der Stände hingegen hat, in der Zusam-

*) Die Verpflegung dieser Kranken auf den Schiffen hatte der Kurmark außerdem 11,399 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. gekostet.

menſtellung ſeiner ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1812, die von ihm beſtrittenen Waſſertransportkoſten, mit Einſchluß der S. 625 ſchon bemerkten Summe von gegen 16,000 Thlr., zu 96,375 Thlr. 8 Gr. 4 Pf. angegeben *).

---

*) Das hier Aufgeführte iſt entnommen aus:
dem Aktenſtück der Kurmärk. Kriegsſchulden-Kommiſſion, Transportkoſten, Nr. 11, Vol. I, und befindet ſich die Berechnung wegen der vorher angegebenen 1 Gr. $1\frac{7}{12}$ Pf und $4\frac{1}{2}$ Pf. Fol. 56;
dem des Comité der Stände, Transportkoſten, Nr. 3, Vol. I;
" " " " " Kriegskoſten Gen., Nr. 5;
und des O. P. der Kurmark im Finanz-Archiv des Lagerhauſes, Reklamazions-S., Nr. 19.

Dritte Abtheilung.

Zusammenstellung Dessen, was die Kurmark zwischen Elbe und Oder, und die übrigen der Preußischen Krone nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 geleistet und gelitten hatten.

A. Leistungen der Kurmark.

Sowohl im ersten, zweiten und fünften Abschnitt, als in der zweiten Abtheilung dieses Abschnitts, sind an den betreffenden Orten mehrfach die Lasten und Leiden aufgeführt, welche theils Einzelne, theils Kommunen, theils das Ganze der Provinz Kurmark durch die feindliche Besetzung derselben erduldet hatten. Nach diesen Darstellungen ergiebt sich:

1. daß hinsichtlich der von der Provinz verlangten Kriegskontribuzion und der hierdurch hauptsächlich herbeigeführten Kriegsschulden, eine ziemlich vollständige Uebersicht im fünften Abschnitt hat geliefert werden können;
2. daß wegen mehrerer der Provinz auferlegten Lasten, wie in Rücksicht
   der feindlichen Truppenbewegungen und der durch selbige bei den Märschen, in den Kantonements und in den Lägern stattgefundenen größeren Anforderungen,
   der speziellen Leistungen zum Potsdamschen Pferdedepot, und zu den Stettiner auch Spandauer Festungsbauten;
   der Einrichtung und Unterhaltung der vom Feinde angeordneten Lazarethe,
   des Umfangs der stattgefundenen Einquartirung,
   der gegebenen Tafelgelder und Geschenke, der Pferde und mehrerer außerordentlicher Lieferungen,
   annähernde Berechnungen haben aufgestellt werden können;

3. daß hinsichtlich mehrerer Lasten und Leistungen, wohin z. B. die stattgefundenen Plünderungen und Erpressungen, die verlangten und in natura gelieferten Verzehrungs-Gegenstände und die Vorspannleistungen, so wie die persönlichen Leiden der Einwohner bei den vielen Einquartirungen gehören, es selbst nicht möglich gewesen ist, solche annähernd in Zahlen auszusprechen und spezieller, als wie es in den einzelnen Abschnitten bemerkt worden, anzugeben.

Eine vollständigere Uebersicht dürfte erzielt worden sein, wenn die von der Kurmärkischen Kammer mit Zustimmung des ersten Comité der Stände, behufs der Sammlung von Materialien zur Ausgleichung aller stattgefundenen Leistungen, nach Räumung der Provinz von den feindlichen Truppen, erlassene Verordnung vom 29. März 1807 *), und die von der mit Rücksicht hierauf im Herbst 1807 eingerichtete Komptabilitäts-Kommission **) getroffenen Anordnungen vollständig hätten zur Ausführung gebracht werden können. Da jedoch die im März 1809 stattgefundene Landtagsversammlung der Kurmärkischen Stände die Fortsetzung der vorgedachten Arbeiten hemmte ***), so wurde es unmöglich gemacht, das früher Beabsichtigte zur Ausführung zu bringen und jetzt speziellere Zahlen und Uebersichten zu liefern, wie in diesem Werke vermerkt worden.

Von Seiten des preußischen Ministeriums wurden in den Jahren 1810—12, unter Mittheilung von Schemas, Uebersichten von den während der Anwesenheit der feindlichen Truppen stattgefundenen Leistungen von allen Provinzialbehörden verlangt. Die Kurmärkische Regierung theilte diese Vorschrift allen ihren Unterbehörden mit, um in dem gegebenen Schema alles Geleistete einzutragen. Am 4. Februar

---

*) s. den 2. Abschnitt S. 238.

**) s. den fünften und diesen Abschnitt S. 129 u. S. 547 ꝛc.

***) s. den 5. Abschnitt S. 128 ꝛc. zu 3.

1813 *) reichte sie die, nach den einzelnen von den Behörden gefertigten Uebersichten, bei ihr zusammengestellte im Abdruck beiliegende General-Nachweisung VIII. von der Kurmark zwischen Elbe und Oder ein. Bei der Zusammenstellung derselben hatten sich vielartige Bedenken über die Richtigkeit der gelieferten Materialien und über deren Zusammenstellung in den einzelnen Rubriken des vorgeschriebenen Schemas herausgestellt, weil dasselbe, ungeachtet seiner vielen Rubriken, nicht umfassend genug erschien, und in ihm ganz heterogene Gegenstände mit einander vermengt worden. Daß, bei der Individualität der einzelnen Personen und Behörden, welche die Materialien geliefert, überdieß vielartige Mißgriffe bei der Zusammenstellung stattgefunden, war der Regierung nicht entgangen, weshalb mehrfach Rückfragen nöthig befunden wurden. Bei dem vielfachen Drängen des Ministeriums, die Arbeit zu dem vom Staatskanzler beabsichtigten Zweck baldigst zu erhalten, mußte die Regierung, obschon sie der Ansicht war, daß die Arbeit nicht vollständig sei, dennoch das Tableau abschließen und einreichen. Besondere Uebelstände waren dabei noch:

a. daß, aller Erinnerungen ungeachtet, von der Landräthlichen Behörde des Oberbarnimschen Kreises kein nach dem gegebenen Schema ausgefülltes Tableau, sondern nur eine Hauptsumme zu erhalten gewesen war, wie solche auch im Provinzial-Tableau nur aufgeführt ist;

b. daß mehrere Summen, die vom Magistrat in Berlin angegeben worden, mehrartige Gegenstände enthielten, und daher nicht passend in Tableaus unterzubringen waren, wie z. B. diejenigen, die unter Roggen und Stroh stehen;

---

*) s. Akten des Finanz-Minist. im Lagerhaus-Archiv die von den Einsassen liquidirten Kriegsschäden im kurmärkischen Regierungs-Departement, Nr. 1, und Kammer-Akten, Polizei-Registratur, Gen. Kriegsschulden-S., Nr. 45, 46 u. 52, Vol. 1—3.

c. daß die ganze vom Comité der Stände aufgeführte Summe von über 11 Millionen Thaler in der Rubrik des Roggenwerthes aufgenommen worden war.

Ungeachtet dieser und anderer gewiß noch sehr der Berichtigung bedürfender Mängel, ist es jedoch erfreulich, daß eine solche Zusammenstellung gefertigt worden, weil man dadurch doch einen ungefähren Anhalt über Das, was geleistet worden, erlangte.

Der Verfasser dieses Werkes, welcher in den Jahren 1806—12 vielfach in diesen Angelegenheiten gearbeitet, auch die Spezialisten, welche dem Tableau zum Grunde liegen und jetzt alle vernichtet sein sollen, seiner Zeit theilweise selbst eingesehen hat, ist der Ansicht, daß die Summen im Haupttableau dem wirklichen Geldverluste, der dadurch hat ausgedrückt werden sollen, nicht gleichkommen, daß solcher vielmehr noch bedeutender gewesen sein dürfte. Nach der Nachweisung VIII. sind für die ganze Kurmark zwischen Elbe und Oder zum Ansatz gebracht worden . . . . . 54,185,765 Thlr.
Zieht man davon Das ab, was die Stadt Berlin geleistet haben soll, mit . . . . . 15,233,066 =
so verbleiben für den übrigen Theil der Provinz . . . . . 38,952,699 Thlr.

Unter dieser Summe befinden sich jedoch noch diejenigen Ausgaben, welche das Comité der Stände nach seiner Angabe für die Provinz mit . . . . . 11,758,442 Thlr.*)

*) In dem Schreiben des Comité der Stände vom 24. Sept. 1812 an die Kurmärkische Regierung hat selbiges diese Summe angegeben; s. Comité-Akt., Kriegskosten Gen., Nr. 5. Da jedoch diesem Schreiben keine spezielle Uebersicht beigefügt ist, wonach die Summe zusammengestellt worden, auch solche sich in den vorgedachten Akten nicht befindet, so hat etwas Näheres nicht ermittelt werden können. In dem allegirten Aktenstücke befindet sich jedoch ein besonders angefertigtes General-Tableau der Einnahmen und Ausgaben der Kurmärkischen Comité-Kriegsschuldenkasse vom 27. November 1806 bis zum 3. Oktober 1812, wonach bei derselben als vereinnahmt 57,636,667 Thlr., als verausgabt aber 57,476,351 Thlr. gebucht worden waren. Unter letzteren befinden

Transp.	11,758,442 Thlr.
verausgabt hat. Werden diese von den	38,952,699 =
abgezogen, so beträgt der baare Geld-	
verlust in der Provinz	27,194,257 Thlr.*)

sich folgende Summen, die wahrscheinlich zur Angabe der 11,758,442 benutzt worden sind:

a. für Fourage, Getreide, Brot und Fleisch . . .	5,820,331	Thlr.
b. = Bier, Branntwein und sonstige Getränke :	107,593	=
c. = Kleidungsstücke	399,507	=
d. an Lazarethzahlungen	1,091,429	=
e. = Transportkosten für die feindlichen Truppen .	96,375	=
f. = Tafelgeldern und Geschenken	862,723	=
g. für die 4 französischen Läger	349,573	=
h. = Bauten und sonstige Ausgaben in Potsdam, Spandau ꝛc.	102,490	=
i. = die Etappenmagazine.	15,475	=
k. = bezahlte Kriegskontribuzion	2,908,888	=
Dies giebt schon eine Summe von	11,754,384	Thlr.

*) Diese Summe hat nach der Nachweisung VIII. für nachstehende Gegenstände verausgabt sein sollen:

a. für Getreide: an Weizen		65,553	Thlr.
an Roggen sind aufgeführt	12,909,991		
Da jedoch hiervon abgehen diejenigen Ausgaben des Comité der Stände, die hierher gesetzt worden, so verbleiben nur	11,758,442		
	1,151,549		
Ferner gehen ab die hier für Berlin aufgeführten	864,661		
wonach nur verbleiben		286,888	=
an Gerste		103,333	=
= Hafer		1,916,433	=
zusammen an Getreide		2,372,207	Thlr.
b. an Rauhfutter: Heu	2,630,707		
Stroh	464,713		
sind	3,095,420		
hiervon ab für Berlin	1,777,243		
bleiben für den übrigen Theil d. Kurmark		1,318,177	=
c. an Hülsenfrüchten für:			
Erbsen, Bohnen, Linsen	100,296		
Grütze	16,158		
Hirse	180		
sind		116,634	=
Latus		3,807,018	Thlr.

Wenngleich, wie schon S. 632 bemerkt worden, und die Aufführungen in der Note zu S. 634 ꝛc. spezieller zeigen,

---

		Transport	3,807,018 Thlr.
d. an Zugemüse für Kartoffeln	59,856		
Grünzeug	9,336		
sind . . .		69,192	"
e. an Brot für	116,736		
und Mehl	42,189		
sind		158,925	"
f. an Fleisch	1,288,673		
hiervon ab für Berlin	902,660		
bleiben		386,013	"
g. an Getränken: für Bier	88,413		
Branntwein	320,565		
Essig	116		
sind	409,094		
hiervon ab für Berlin	89,187		
bleiben		319,907	"
h. an Vieh aller Art: für Pferde	503,838		
Ochsen und Kühe	284,753		
Kälber	11,997		
Schaafe	103,683		
Schweine	109,533		
Geflügel	131,708		
sind		1,145,512	"
i. an andern nicht bezahlten Lieferungen:			
für Tücher 231,473			
ab für Berlin 164,565			
bleiben	66,908		
für Lederwaaren 321,939			
ab für Berlin 260,740			
bleiben	61,199		
für Leinwand 230,730			
ab für Berlin 30,430			
bleiben	200,300		
für Eisen	29,345		
sind		357,752	"
k. an Kaffee, Zucker, Wein u. Materialwaaren	795,491		
ab für Berlin	382,869		
sind		412,622	"
		Latus	6,656,941 Thlr.

die Angaben des Berliner Magistrats höchst unübersichtlich, und selbst ohne Berücksichtigung der Vorschriften des Staatsministeriums aufgestellt sind, so mag die aufgeführte Hauptsumme an Kriegsausgaben von . . . . . 15,233,066 Thlr. doch wohl als annähernd richtig anzunehmen sein, da solche von der Summe der . . . . 15,169,762 = welche im fünften Abschnitt S. 272 als Kriegskosten-Ausgaben speziell zusammengetragen sind, nur um . . . . . 63,304 Thlr. abweicht.

Mit Ausnahme der von beiden Kassen der Comités an die kaiserlich französische Kriegskasse in Berlin direkt gezahlten Kontribuzionsgelder von resp. 2,702,702 Thlrn., welche

---

		Transport	6,656,941 Thlr.
l.	an Erpressungen	2,949,624	
	ab die Angabe des Ober-Barnimschen Kreises mit	1,882,160	
		1,067,464	
	und für Berlin	48,801	
	bleiben		1,018,663 =
m.	an Brandschäden		14,437 =
n.	= Einquartirungskosten	16,253,914	
	ab für Berlin	7,764,523	
	bleiben		8,489,391 =
o.	an Tafel- und Indemnisazionsgeldern . .	416,860	
	ab für Berlin	244,685	
	bleiben		172,175 =
p.	an Lazarethkosten und sonstigen Ausgaben . . .		996,055 =
q.	Plünderungen aller Art		2,785,175 =
	sind		20,132,837 Thlr.
r.	Hierzu die unter l. für den Ober-Barnimschen Kreis abgezogenen		1,882,160 =
	sind		22,014,997 Thlr.
s.	und die baar als Kriegskontribuzion aufgebrachte Summe mit	7,881,962	
	ab für die Stadt Berlin	2,702,702	
	bleiben		5,179,260 =
	die zur Kasse des Comité der Stände gezahlt wurden.		
Zusammen ohne die Ausgaben des Comité der Stände			27,194,257 Thlr.

die Stadt Berlin, s. Tableau VIII., Nr. 10 *), und der 2,908,888 Thlr., welche das Comité der Stände S. 118 u. 634 zur Ausgabe gestellt hatte, ist der Ueberrest von den S. 633 aufgeführten 38,952,699 Thlrn. zur Verpflegung, Unterhaltung und zum Besten der feindlichen Truppen und einzelner Mitglieder derselben von den Einwohnern der Provinz theils geliefert, theils durch den Feind erpreßt worden.

An baarem Gelde und geldwerthen Papieren sind zur General-Kriegskasse des Kaisers Napoleon in Berlin ꝛc., in dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis zum Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark, aus den Kassen beider Comités und denen der preußischen Landes-Verwaltungen in dieser Provinz theils durch Beschlagnahme, theils durch direkte Zahlungen geflossen:

1. aus der Kasse des Comité der Stände nach S. 118 . . . . . 2,908,888 Thlr.
2. aus der Kasse des Comité der Stadt Berlin nach S. 266 . . . . . 1,200,341 = **)
   sind an Kriegskontribuzionsgeldern 4,109,229 Thlr.
3. hierzu die nach S. 336 ausgemittelten welche die Franzosen aus königl. Provinzialkassen der Kurmark bezogen. 5,350,065 =
   dies giebt eine Summe von 9,459,294 Thlrn.

Vermerkt muß hier noch werden, daß unter der auf-

---

*) Diese Summen begriffen nicht die Baarleistungen allein, sondern es sind auch hierunter viele Arten von Lieferungsgegenständen enthalten, welche auf den Grund der Bestimmung des Kaisers vom 13. November 1806 (S. 122 im ersten Abschnitt) die französischen Behörden sich auf die Kriegskontribuzion hatten anrechnen lassen.

**) Nach S. 254 u. 255 des 5. Abschn. hat die Stadt Berlin in baarem Gelde und durch Wechsel an Kriegskontribuzion bezahlt 2,232,016 Frks.
und 2,209,247 =
sind 4,441,263 Frks.
welche, da 370 Frks. gleich 100 Thlr. Pr. Kur. waren, die im 5. Abschnitt S. 266 aufgeführte Summe von 1,200,341 Thlrn. ausmachten.

geführten Summe, welche die Franzosen aus königlich kurmärkischen Kassen erhoben, nicht begriffen sind:

a. die 24,864 Thlr., welche sich nach S. 344 durch den außerordentlichen Holzhieb in den Kurmärkischen Forsten ergeben hatten;

b. die 150,000 Thlr., welche die Franzosen nach S. 351 aus der Kasse der Lotterie-Verwaltung in Berlin bezogen;

c. der Gewinnst, den die Franzosen nach S. 351 durch Prägung von $2\frac{1}{5}$ Millionen preußischer Münze sich verschafft hatten;

d. die bedeutenden nach S. 547 bis 549 nicht in Zahlen auszudrückenden Summen, welche die Franzosen durch Beschlagnahme der Kasse des Bau- und Nutzholzinstituts, und durch Verkauf der Holzbestände derselben in Hamburg sich zu verschaffen gewußt.

Von den zu b., c., d. bemerkten Verlusten der Staatskassen ist, wie es an den angezogenen Stellen schon bemerkt worden, wohl anzunehmen, daß solche zur Hälfte bis zu $\frac{2}{3}$ die Kurmark besonders betroffen haben können.

Da nun von der Kurmark das Erlittene und Geleistete nach S. 633 zu . . . . . 54,185,765 Thlr.
annähernd ausgemittelt worden, die von den
Franzosen aus den kurmärkischen königlichen
Kassen bezogenen Summen nach S. 336 . . 5,350,065 =
betragen haben, so macht dies eine Summe von 59,535,830 Thlr.
ungerechnet den Betrag der zu a. bis d. vorbemerkten Gegenstände, und der großen von der Provinz während deren Besetzung beschafften Vorspannleistungen, S. 619 ꝛc. Hiernach ist wohl anzunehmen, daß die Kurmark zwischen Elbe und Oder in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808, wo solche vom Feinde besetzt war, einen baaren Geldverlust von mehr als sechzig Millionen Thaler erlitten hat.

Daß viele Einwohner der Provinz in dieser Zeit einen Theil ihres Vermögens zugesetzt, andere nicht unbedeutende

Schulden gemacht haben, ist mit Gewißheit anzunehmen *). Von Seiten der preußischen Verwaltungs-Behörden hat man

---

*) Was einzelne Personen und Gemeinden geleistet und gelitten, darüber finden sich in den Kammer- und andern Akten Massen von Uebersichten und Nachweisungen. Als Beispiele mögen folgende 3 Aufführungen dienen.

1. Nach einem Aktenstück im Archiv des Lagerhauses, Kurmärkische Aemter-S., Nr. 3, von 1809 hatte der Beamte Hanisch in Fehrbellin, Kreis Havelland, in der Zeit vom 26. Oktober 1806 bis Ende November 1808:

a. 477 Generale und andere Offiziere, auch 1447 Soldaten und Bediente, nach Tagen berechnet, als Einquartirte verpflegt;
b. 34 Wispel 20½ Scheffel Hafer, 948 Zentner Heu und 86 Schock 2 Mandeln Stroh in Natura geliefert;
c. zu den 4 ersten Kriegskontribuzions-Ausschreibungen und zur Lagersteuer 2443 Thlr. 3 Gr. und 161 Thlr. 12 Gr., zusammen 2604 Thlr. 15 Gr., bezahlt;
d. und durch Plünderung an Getreide, Vieh und Mobilien, nach den veranlaßten Taxen, 951 Thlr. verloren.

2. Nach einem Berichte des Landraths v. Pannewitz an die Kammer in Berlin ergiebt sich, daß das zum Amte Alt-Landsberg gehörige Dorf Eggersdorf im Nieder-Barnimschen Kreise:

a. am 26/27. Oktober 1806 von Truppen des Davoust'schen Korps ausgeplündert worden, wodurch die Einwohner, nach den veranlaßten Aufnahmen des Amtes, verloren hatten:

an Vieh: 11 Pferde, 10 Ochsen, 1 Kuh, 51 Schweine, 142 Gänse, 201 Hühner ꝛc. zum Werth von	966 Thlr.
an Scheffeln Getreide: 156 Roggen, 205 Gerste, 280 Erbsen und 329 Hafer, zum Werth von	1,623 "
an Heu: 73 Fuder zu 10 Ztr. und 53 Schock Stroh, im Werth von	490 "
an Leinen, Betten, Kleidungsstücken, Viktualien, Hausgeräthen, Silberzeug, an geraubtem und erpreßtem Gelde, im Werth von	1,770 "
zusammen zu	4,849 Thlr.
b. daß in dem Dorfe bis zum 12. Dezember 1806 über 30,000 feindliche Offiziere, Soldaten und Beamte einquartirt und verpflegt worden, zu ⅙ Thlr. für den Mann nur gerechnet, giebt	5,000 "
Die Einwohner dieser Gemeinde hatten also bis zu jenem Tage durch Verluste und direkte Leistungen beschaffen müssen	9,849 Thlr.

Da dies Dorf dem Etappenorte Dahlwitz beigelegt wurde, so sind

jedoch hierüber damals keine Nachforschungen veranlaßt, weshalb über deren Betrag auch selbst nicht annähernde Summen anzugeben sind. Selbst über die in der Kurmark in den Jahren 1806—9 hypothekarisch eingetragenen Schulden finden sich nirgend Zusammenstellungen *). Auf Veranlassung des

---

die Einwohner bis Dezember 1808 bei den stattgefundenen Durchmärschen mit Einquartirung stets bedacht worden. Deshalb, und da sie bei den angeordneten Naturallieferungen nicht verschont wurden, hatten sie beim Abmarsch des Feindes im Dezember 1808 von der von ihnen verlangten Kriegskontribuzion nur wenig aufgebracht, waren auch mit ihren Amts-, Kreis-, so wie mit ihren Provinzial-, Kommunal- und Sozietäts-Abgaben sehr im Rückstande geblieben.

3. Auf Veranlassung des Magistrats zu Brandenburg hat der Kämmerer desselben, Werdermann, dem Verfasser dieses Werkes am 26. November 1844 angezeigt:

a. daß ohne die von den Einwohnern der Stadt bewirkte Natural-Einquartirung die gesammte Ausgabe der Stadt-Kriegskassen-Rechnung vom 25. Oktober 1806 bis Trinitatis 1809 237,045 Thlr. 9 Gr. 8 Pf. betragen habe, welche, mit Ausnahme von gegen 180,000 Thlrn. gemachte Anleihen, von den Einwohnern der Stadt bis dahin hatten aufgebracht werden müssen;

b. daß für das Bernadotte'sche Korps, bei dessen Anwesenheit am 25. Oktober 1806. die Stadtkasse bezahlt habe:

baar an verlangtem Gelde	10,606 Thlr.
für Stiefel, Handschuhe, Beinkleider	571 =
für Materialwaaren, Wein, Branntwein	6,342 =
zusammen	17,519 Thlr.
Rechnet man hierzu die Verpflegungskosten von ungefähr 720 Offizieren, 22,750 Mann, die an diesem Tage wenigstens durchschnittlich ½ Thlr. betragen haben wird, so macht dies	11,735 =
wonach dieser eine Tag wenigstens den Einwohnern der Stadt	29,254 Thlr.

gekostet hat.

*) Hinsichtlich der Stadt Berlin hat sich jedoch in den Archiv-Akten B. des Ministeriums des Innern, das Schuldenwesen der Stadt Berlin, Febr. 1809 ꝛc., Vol. I betreffend, ein Bericht des Kammergerichtsraths, nachmaligen Kammergerichtspräsidenten v. Trützschler vorgefunden, den derselbe auf Veranlassung des Berliner Magistrats in den ersten Monaten des Jahres 1809, über die Lage und Verhältnisse des Werthes der Häuser, Grundstücke und Gerechtsame in Berlin, erstattet

statistischen Büreaus wurde für das Jahr 1811 die erste desfallsige Zusammenstellung gefertigt. Da diese über die Schulden, welche auf dem Grundwerth in der Provinz drei Jahre nach der Räumung derselben vom Feinde hafteten, Auskunft giebt, so erscheint es angemessen, deren Resultate hier niederzulegen. Es betrugen die auf den Grundstücken in der Kurmark eingetragenen Schulden:

1. Fürs platte Land:

nach dem Hypothekenbuche d. Kammergerichts 24,197,149 Thlr.

---

hatte. Aus diesem ergiebt sich, daß zu Anfang des Jahres 1809 unverschuldet waren: von den vorhandenen 6212 Häusern nur 1,147
von 239 Morgen Aecker und Wiesen 115
und von 175 Gerechtigkeiten 86

Der Werth dieser Gegenstände soll nach den in den letzten 10 Jahren vor dem 1. Oktober 1806 stattgefundenen Erwerbs-Angaben und aufgenommenen Taxen betragen haben . . . . . 43,641,295 Thlr.
hierauf ruheten zu Anfang des Jahres 1809 Schulden 29,912,405 =
so daß nur ein freies Vermögen von . . . . . 13,728,890 Thlr.
für deren Besitzer vorhanden gewesen.

Nach diesem Bericht waren vom 1. Oktober 1806 bis zu Anfang des Jahres 1809:

1. unter gerichtliche Verwaltung gesetzt worden,
wegen rückständiger Zinsen . . 498 Häuser
wegen rückständ. Kriegsabgaben 407 =
sind 905 Häuser
2. zur Subhastazion gestellt . . . 252 = und 3 Gerechtigkeiten
3. wirklich subhastirt . . . . . 84 = und 1 =

In gerichtlichen Anspruch waren daher genommen . . . . . 1,241 Häuser und 4 Gerechtigkeiten
Von den vorbemerkten . . . . . 6,212 = u. 175 =
befanden sich daher nur . . . . . 4,971 Häuser u. 171 Gerechtigkeiten
zur freien Disposizion ihrer Besitzer.

Zugleich behauptete der v. Trützschler, daß der vor Oktober 1806 stattgefundene Werth der Grundstücke und Gerechtigkeiten sehr gefallen sei, und belegte dies durch nachstehende Angaben. Ein Grundstück sei in den letzten 10 Jahren vor Oktober 1806 für beinahe 100,000 Thlr. mit einer Schuldenlast von 53,000 Thlrn. angekauft worden. Dies Grundstück sei im Jahre 1808 behufs der Subhastazion zu 49,000 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, dem Ertrahenten der Subhastazion aber zu Anfange des Jahres 1809 für 12,000 Thlr. zugeschlagen worden.

Transp.	24,197,149 Thlr.
nach den Hypothekenbüchern d. Justizämter	4,262,613 =
= = = der sonstigen Patrimonialgerichte	2,265,130 =
zusammen fürs platte Land	30,724,892 Thlr.
2. Für die Städte:	
und zwar für Berlin	26,975,747
für die andern Städte . . .	16,951,548
sind	43,927,295 =
zusammen also	74,652,187 Thlr.*)

*) Nach den damaligen Kreisen waren diese Schulden nachstehend vertheilt:

der Kreise	in den verschiedenen Hypothekenbüchern					Ueberhaupt
	auf dem platten Lande in dem Hypothekenbuch d. Kammergerichts	der Justizämter	der Patrimon.Ger.	Summa	auf städtischen Grundstücken	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Teltow	5,749,920	681,156	158,762	6,589,838	1,133,318	7,723,156
Nieder-Barnim	574,202	932,521	130,560	1,637,283	438,127	2,075,410
Ober-Barnim	2,419,369	852,974	507,851	3,780,194	1,888,224	5,668,418
Lebus	1,898,611	156,587	363,087	2,418,285	3,350,807	5,769,092
Oder-Löwenberg	576,269	50,495	37,445	664,209	151,368	815,577
Beeskow-Storkow	490,811	259,526	34,165	784,502	246,455	1,030,957
Lausitz-Lukenwalde	782,159	97,444	57,855	937,458	2,638,999	3,576,457
Ruppin	1,407,749	315,418	53 134	1,776,301	930,418	2,706,719
Havelland	2,360,348	338,536	209,294	2,908,178	2,544,380	5,452,558
Prignitz	3,256,315	99,694	279,353	3,635,362	1,230,581	4,865,943
Uckermark	4,681,396	478,262	433,624	5,593,282	2,398,871	7,992,153
sind	24,197,149	4,262,613	2,265,130	30,724,892	16,951,548	47,676,440
Hierzu die Stadt Berlin				26,975,747	26,975,747	
Zusammen				43,927,295	74,652,187	

Ueber die für die Stadt Berlin und für den übrigen Theil der Kurmark durch die feindliche Besetzung der Provinz entstandene Provinzial-Schuldenlast ist das Einzelne im fünften Abschnitt vollständig nachgewiesen.

Die Kreisverbände der Uckermark, Priegnitz und Mittelmark sollten nach einem Beschluß des Comité der Stände im Nov. 1806, wie es im 5. Abschnitt S. 29, Nr. 6 näher bemerkt worden, keine Schulden machen. Die Kammer, ohne deren Zustimmung nach der Verfassung kein Kreisverband Schulden kontrahiren durfte, trat diesem Beschluß bei, und ist in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 auf die, selbst in sehr bedrängten Augenblicken, von einigen Kreislandräthen nach den Beschlüssen der Kreisstände deshalb gemachten Anträge, nie eingegangen. Dennoch haben einige Kreise, theils zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse, theils zur Beschaffung der vom Kreise geforderten Lieferungen, die zu den bestimmten Terminen in Natura zu bewirken nicht möglich gewesen war, Schulden gemacht; diese sollten jedoch, nach dem von den Kreisständen mit Zustimmung der Kammer angenommenen Maaßstabe, wie die Natural-Verpflegungsgegenstände vertheilt, und von den hiernach Verpflichteten wieder eingezogen werden. Die erst im Jahre 1813/14 deshalb angefertigte Uebersicht *) ergiebt, daß die darin aufgeführten Kreise 121,549 Thlr. **) kontrahirt hatten,

*) In dieser Uebersicht fehlen die Kreise Lebus und Beeskow, die jedoch bei dem vielfach nicht angemessenen Benehmen ihrer Landräthe nicht unbedeutende Kriegsschulden kontrahirt haben sollen.

**) Von diesen Summen fielen:

auf die Uckermark	29,463 Thlr.	wegen geschlossener Lieferungen, und außerdem noch 4742 Thlr. Zinsen.
= = Priegnitz	15,137 =	wegen rückständiger Remissionen an die Unterthanen.
auf Teltow	23,576 =	für Lieferungen.
= Ober-Barnim	29,300 =	einschließlich der zu bezahlenden Zinsen für Lieferungen.
Latus	97,476 Thlr.	

welche in den nächstfolgenden Jahren, nach eingeholter Genehmigung der Kurmärkischen Regierung, repartirt und abgezahlt wurden.

Die Städte der Kurmark hingegen haben zur Abhülfe ihrer Nothstände durch die Magistrate, unter Zustimmung der Stadtverordneten, vielfach Schulden gemacht, hierzu aber nie die Zustimmung der Kammer eingeholt, obgleich nach der Verfassung deren Zustimmung hierzu erforderlich war, und alle Magistrate durch die Steuerräthe noch besonders aufmerksam gemacht waren, auf Kontrahirung von Schulden nicht einzugehen. Im Jahre 1809 wurde auf Veranlassung des Ministeriums des Innern zwar eine Nachweisung der von den Städten, während der Besetzung der Provinz vom Feinde, gemachten Schulden *) gefertigt; solche fiel aber sehr unvollständig und unrichtig aus, so daß sie von gar keinem Werth war. Eine richtigere Aufnahme der städtischen Schulden fand im Jahre 1813/14 statt, als vom König den Städten der Kurmark zur allmäligen Abtragung ihrer Schulden und Berichtigung der desfallsigen Zinsen ein Kommunal-Akzise-Zuschuß bewilligt wurde. Nach der deshalb gefertigten

---

	Transp. 97,476 Thlr.		
auf Nieder-Barnim...	17,257	=	für Lieferungsbedürfnisse. Die ganze Summe hatte der hochachtungswerthe Landrath v. Pannewitz dem Kreise aus seinem Vermögen zinsfrei vorgeschossen.
= Zauch-Luckenwalde	2,804	=	für Lieferungsgegenstände.
= Glien-Löwenberg.	4,012	=	für rückständige Remissionen der kontribuablen Eingesessenen.
Die Kreise Havelland u. Ruppin hatten keine Schulden gemacht, sind	121,549 Thlr.		

s. deshalb Akten des O. P. der Provinz Brandenburg, Kurmärkische Kriegsschulden 27, Potsdam 1, Nr. 716, Vol. II, Fol. 119.

*) Nach S. 217/18 des vorangegangenen Werkes, die Kurmark vor Oktober 1806, ist angenommen, daß bis zum Oktober 1806 die Städte keine Schulden hatten.

General-Uebersicht hatten die Schulden, welche 59 Städte während der Besetzung der Provinz vom Feinde gemacht hatten . . . . . 1,271,366 Thlr.
betragen, worauf an unbezahlten Zinsen 108,452 =
rückständig waren, so daß die ganze Schuld
bestand in . . . . . 1,379,818 Thlr.*)

*) Die Städte, welche diese Schulden gemacht hatten, waren:

	Kapital	Zinsen	Zusammen
1. Angermünde . . .	8,000 Thlr.	— Thlr.	8,000 Thlr.
2. Beelitz	26,883 =	— =	26,883 =
3. Beeskow	17,026 =	— =	17,026 =
4. Bernau	9,200 =	1,000 =	10,200 =
5. Biesenthal	1,600 =	— =	1,600 =
6. Brandenburg . .	156,000 =	23,400 =	179,400 =
7. Buchholz.	2,742 =	— =	2,742 =
8. Charlottenburg. .	3,300 =	— =	3,300 =
9. Cremmen	6,816 =	— =	6,816 =
10. Fehrbellin	6,000 =	— =	6,000 =
11. Frankfurt	218,000 =	16,350 =	234,350 =
12. Freienwalde . . .	11,060 =	1,000 =	12,060 =
13. Friesack	18,500 =	730 =	19,230 =
14. Fürstenwalde . . .	20,000 =	600 =	20,600 =
15. Gransee	3,485 =	— =	3,485 =
16. Havelberg	15,700 =	— =	15,700 =
17. Kyritz	16,873 =	1,278 =	18,151 =
18. Landsberg	3,425 =	680 =	4,105 =
19. Lebus	375 =	— =	375 =
20. Lenzen	12,576 =	212 =	12,788 =
21. Liebenwalde . . .	7,515 =	450 =	7,965 =
22. Lindow	6,400 =	315 =	6,715 =
23. Luckenwalde . . .	20,000 =	4,000 =	24,000 =
24. Lychen.	11,500 =	896 =	12,396 =
25. Meyenburg . . .	1,383 =	— =	1,383 =
26. Mittenwalde . . .	6,425 =	— =	6,425 =
27. Müllerose	5,850 =	— =	5,850 =
28. Müncheberg . . .	5,278 =	443 =	5,721 =
29. Nauen	18,000 =	— =	18,000 =
30. Neustadt a. d. D.	1,255 =	140 =	1,395 =
31. Oderberg.	3,915 =	900 =	4,815 =
32. Oranienburg . . .	7,500 =	1,025 =	8,525 =
Latus	652,582 Thlr.	53,419 Thlr.	706,001 Thlr.

Die übrigen 12 Städte hatten keine Schulden angegeben. Unter Leitung der Potsdamschen Regierung wurde nach dem Jahr 1816 das Schuldenwesen in den Städten, mit Ausnahme der im Lebuser und Storkower Kreise belegenen, die bei der neuen Organisazion in diesem Jahre zur Frankfurter Regierung gelegt waren, durch Einführung einer Einkommensteuer nach den vorhandenen Bedürfnissen dergestalt regulirt,

	Kapital	Zinsen	Zusammen
Transp.	652,582 Thlr.	53,419 Thlr.	706,001 Thlr.
33. Perleberg. . .	16,400 =	— =	16,400 =
34. Potsdam . . .	250,000 =	30,000 =	280,000 =
35. Prenzlau . . .	32,076 =	4,188 =	36,264 =
36. Pritzerbe . . .	800 =	— =	800 =
37. Putlitz	2,967 =	— =	2,967 =
38. Rathenow . .	29,496 =	— =	29,496 =
39. Rheinsberg. .	3,372 =	— =	3,372 =
40. Rhinow . . .	1,400 =	— =	1,400 =
41. Alt-Ruppin .	600 =	100 =	700 =
42. Neu-Ruppin.	27,155 =	— =	27,155 =
43. Schwedt . . .	22,558 =	1,854 =	24,412 =
44. Seelow. . . .	2,135 =	— =	2,135 =
45. Spandau. . .	78,540 =	11,410 =	89,950 =
46. Storkow . . .	700 =	— =	700 =
47. Strasburg . .	3,725 =	— =	3,725 =
48. Strausberg .	13,118 =	— =	13,118 =
49. Templin . . .	1,310 =	— =	1,310 =
50. Trebbin . . .	7,108 =	225 =	7,333 =
51. Treuenbrietzen	27,000 =	— =	27,000 =
52. Werder. . . .	3,100 =	284 =	3,384 =
53. Wilsnack . . .	4,265 =	380 =	4,645 =
54. Wittenberge .	880 =	— =	880 =
55. Wittstock . . .	33,086 =	432 =	33,518 =
56. Wrietzen . . .	32,580 =	5,760 =	38,340 =
57. Wusterhausen.	16,713 =	400 =	17,113 =
58. Zehdnick . . .	3,700 =	— =	3,700 =
59. Zossen	4,000 =	— =	4,000 =
zusammen	1,271,366 Thlr.	108,452 Thlr.	1,379,818 Thlr.

NB. Die Städte Brüssow, Köpnik, Greifenberg, Joachimsthal, Ketzin, Neustadt-Eberswalde, Pritzwalk, Saarmund, Teltow, Teupitz, Vierrahden und Zinna hatten keine Schulden angegeben; s. die zuletzt angezogenen O. P. Akten, Fol. 119 und 120.

daß mit Ausnahme einiger Städte, wie z. B. Potsdam, die Schulden bis zum Jahre 1840 fast sämmtlich bezahlt waren.

Was endlich die ländlichen Gemeinden betraf, so sind nur selten Fälle vorgekommen, daß solche in den Jahren 1806—9 Schulden kontrahirt hatten. Nach der im vorangegangenen Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 217 u. 218 gemachten Bemerkung, hatten sie beim Beginn des Krieges keine Schulden, und ward das von ihnen Verlangte, nach den bei den vielartigen Ausschreiben bestimmten Maaßstäben, und wo diese fehlten, nach dem Herkommen ꝛc. auf die einzelnen Mitglieder ausgeschrieben. Vielfach trugen Einzelne Dasjenige, was sie an Kriegslasten, so wie sonst an direkten Landes- und Kommunalabgaben zu entrichten hatten, nicht pünktlich ab. Nach der Räumung der Provinz wurden diese Reste allmälig, theils durch direkte Beitreibung, theils durch Abrechnung auf nicht erhaltene Bezahlung, für Lieferungen zu den Mobilmachungen der preußischen Truppen und deren Verpflegung in den Jahren 1805 bis 1806 eingezogen, so weit dies aber nicht möglich war, niedergeschlagen.

B. Leistungen des ganzen derzeitigen preußischen Staats.

Im Vorangegangenen ist gezeigt worden, was die Kurmark in der verhängnißvollen Zeit vom Oktober 1806 bis zu Ende des Jahres 1808, während der Besetzung der Provinz, annähernd gelitten und geleistet hat. Da dem Verfasser gestattet worden, die unterm 27. März 1813 von den Ministerien der Allgemeinen Polizei und der Staatskassen dem Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg gesandten Uebersichten von Dem, was alle dem preußischen Staat nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen durch den Feind im obgedachten Zeitraum gelitten und ihm geleistet hatten, zur Benutzung einzusehen, so glaubt er allen Denen, welche sich für die Statistik und Geschichte des preußischen Staates interes-

siren, einen Gefallen zu erzeigen, wenn er hieraus das Wesentlichste zum Schluß dieses Abschnittes aufnimmt.

Die unter IX. abgedruckte Nachweisung zeigt, was jede der gedachten Provinzen nach den, auf den Grund der Ministerial-Verordnung s. S. 631, gemachten Anzeigen der einzelnen Regierungen geleistet, auch gelitten, und auf wie hoch man damals die Summe annahm, welche die preußischen sämmtlichen Provinzen aufgebracht hatten. Diese ganze Summe beträgt 245,091,801 Thlr.

Nach dem Inhalt des vorgedachten Berichts vom 27. März 1813 haben die Ministerial-Behörden noch bemerkt:

1. Daß außer dieser Summe die Gesammtheit des preußischen Staats noch bedeutende Verluste erlitten hätte, insbesondere seien unter der vorbemerkten Summe nicht begriffen die in Beschlag genommenen königlichen Kassenbestände, die Militair-Effekten aller Art, die Fabrikate in den königlichen Manufaktur- ꝛc. Anstalten, Bestände der Fourage und Mehlmagazine, die der Bergwerks-Departements, der Salz-, Stempelpapier und Karten-Behörden ꝛc., woraus der Feind beim Verkauf sehr bedeutende, in Zahlen noch nicht zusammengestellte Summen erzielt habe.

2. Hinsichtlich nachstehender Gegenstände enthält die Darstellung zum Theil bestimmtere, zum Theil aber nur runde annähernde Angaben in Zahlen.

a. Die im Herzogthum Warschau in Beschlag genommenen Gelder hätten, nach dem gedruckten Verzeichniß der herzoglich Warschauschen Regierung, 18,809,098 Thlr. betragen, da jedoch das später freigegebene Eigenthum der General-Invalidenkasse von 471,000 Thlrn., so wie sonst einzelne Freilassungen stattgefunden, so nahmen sie diese Summe rund an zu . . . . . Thlr. 18,000,000 oder Frks. 66,600,000

b. Die von den französischen Behörden bezogenen Landesherrlichen Revenüen aus den Provinzen wurden angenommen:

	Thlr.		Frks.
Transp.	18,000,000	oder	66,600,000
Regierungs-Departem.	Thlr.		
im Breslauschen zu	2,000,000		
= Liegnitzschen =	700,000		
= Kurmärkischen zu	2,000,000		
= Neumärkischen =	500,000		
= Pommerschen =	1,500,000		
an Akzise und Zoll-gefälle des Akzisede-partements in Berlin	1,200,000		
an Post- u. Lotterie-Gefällen	500,000		
zusammen, mäßig genommen in runden Summen *)	8,000,000	=	29,600,000
c. Die an Frankreich bezahlte Kriegskontribuzion **)	32,432,432	=	120,000,000
sind	58,432,432	od.	216,200,000

*) Diese Summe ist gewiß sehr gering angenommen, da der Verluste der königlichen Gefälle des Bergwerks-Departements, der Münze, der Stempel- und Salzpartie, so wie aus den Kassen der nur theil- und zeitweise vom Feinde besetzten preußischen Provinzen rechts der Weichsel nicht Erwähnung geschehen, auch wie es S. 336 und S. 637 bemerkt worden, die derartigen Verluste in der Kurmark schon allein über 5,350,000 Thlr. mit Einschluß der in Beschlag genommenen und geraubten, jedoch nicht bedeutenden Bestände, berechnet worden sind.

**) Nach einer Bemerkung der Ministerial-Behörden waren beim neuen Ausbruch des Krieges, Anfangs 1813, 19½ Millionen Thaler schon bezahlt, und da, nach der im Jahre 1812 zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Konvenzion, alle von Preußen beim Durchmarsch der Franzosen nach Rußland zur Verpflegung der französischen Truppen gelieferten Gegenstände als der Rest der noch zu bezahlenden Kriegskontribuzion angerechnet werden sollten, worüber noch keine Abrechnung stattgefunden, so sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß nicht allein dieser Rest der Kontribuzion hierdurch berichtigt worden, sondern auch noch Anforderungen an Frankreich stattfänden.

	Thlr.		Frks.
Transp.	58,432,432	oder	216,200,000
Hierzu gerechnet die obigen welche aus den Provinzen geleistet worden, so ergab sich hieraus schon eine Summe	245,091,801	=	906,839,644
von	303,524,233	od.	1,123,039,644*)

Da übrigens die Geldwerthe der vom Feinde nach 1. S. 648 in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie die unter 2. b. nicht aufgeführten vom Feinde entnommenen Revenüen aus vielen königl. Kassen, nicht unter dieser Summe mitbegriffen sind, auch der Verlust, den die Einwohner bei Leistung des so sehr bedeutenden Vorspanns erlitten, nicht in Zahlen zu berechnen war, so ist wohl mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der ganze Verlust mindestens zu 310 Millionen Thaler angeschlagen werden kann.

Zu welchem Geldbetrag die Franzosen sich die Summen berechnet haben, welche sie in der Zeit vom Oktober 1806 bis zur Räumung der preußischen Provinzen im Dezember 1808 aus diesen zu ihrer Kriegskasse eingezogen, ist aus der Histoire de France von Bignon, welcher Anfangs November 1806 vom Kaiser Napoleon zum Intendanten der Mittelmark und der Stadt Berlin, im August 1807 aber zum Finanzminister in den von den Franzosen noch besetzten preußischen Provinzen ernannt worden, zu ersehen. Dieser bemerkt im 7. Theil S. 399 seines Werks deshalb:

„Niemals hat eine feindliche Besetzung so hart und drückend auf einem Lande geruht, als die der Franzosen auf den preußischen Provinzen."

---

*) s. dieserhalb Akten des Finanzministeriums im Lagerhaus-Archiv das von den Franzosen aus dem preußischen Staat Bezogene. Gener. Nr. 11.

Zum Beleg dieſer ſeiner Aeußerung führt er Nachſtehendes an:

«Voici un résumé approximatif des recettes faites par l'autorité française depuis le 1. Oct. 1806 jusqu'au 15. Oct. 1808. Les contributions extraordinaires de guerre, les impositions ordinaires, les saisies, les ventes avaient produit environ . . . . . 474,000,000 Francs
On pouvait évaluer les fournitures, régulièrement faites par le pays, à . . . . 90,000,000 =
La convention du 8 Septembre, modifiée à Erfurt, constituait une dette de . . . 120,000,000 =
Total 684,000,000 Francs.»

Dies beträgt in preußiſchem Kurant ſchon einhundert einige achtzig Millionen Thaler, wovon nach Bignon's Bemerkung baar zur Amortiſazionskaſſe 220,000,000 Frks. abgeliefert, das Uebrige größtentheils zu den Ausgaben für die Armee verwandt worden. Dann ſetzt er hinzu:

«La guerre ne s'était pas bornée à nourrir la guerre, elle avait nourri encore plus d'une année de paix. Chose étrange! sous un certain rapport, la consommation même produisait une recette. Ainsi les parties de bestiaux non consacrées à la nourriture du soldat, la peau, le suif, les cornes, était l'objet d'une vente faite par les commissaires de guerre. La réunion du produit de ces ventes, dans les deux années, donna un total de 805,304 Fr. Que l'on juge par là de l'énorme quantité de bestiaux consommés par les armées d'occupation, car, combien ne s'en consomme-t-il pas, dont il n'est point dressé procès verbal.»

Die Geldſummen, welche in den fünf letzten Spezial-Rubriken des Tableaus IX. aufgeführt ſind und über 136 Millionen Thaler betragen, gehören nicht zu den Gegenſtänden, für welche Bignon einhundert und einige achtzig Millionen Thaler berechnet hat. Zieht man dieſe beiden Summen

zusammen, so stellt sich der ganze Verlust, uneingerechnet des geleisteten bedeutenden Vorspanns, schon zu 320 Millionen Thaler, also um 10 Millionen Thaler höher heraus, als S. 650 berechnet worden. Dies zeigt wenigstens, daß die dort angegebene Summe von 310 Millionen Thaler nicht zu hoch angenommen worden ist.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Zustände und Ereignisse vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 in der Kurmark, für die in den vorangegangenen sechs Abschnitten sich keine geeignete Stelle fand.

Einleitung.

Wenngleich die Zustände und Ereignisse in der Kurmark, während Besetzung dieser Provinz durch Napoleon's Heeresmacht, größtentheils in den ersten sechs Abschnitten dieses Werkes dargestellt worden sind, so konnte doch Einiges dort keine passende Stelle finden. Das Bemerkungswertheste soll daher in diesem Abschnitte dargestellt werden, und zwar in 6 Abtheilungen, welche enthalten werden:

Abtheilung A. Gewerbe- und Handelsverhältnisse.

Abtheilung B. Künste, Wissenschaften, Gelehrte, Schulen, Geistliche, Kirchenverhältnisse und Naturereignisse in der Kurmark.

Abtheilung C. Zustände und Ereignisse in den bedeutenden königlich preußischen Militair- und Zivil-Instituten der Kurmark.

Abtheilung D. Außerdienstliches Verhalten der französischen Offiziere und Soldaten, so wie der französischen Militair- und Zivilbeamten: deren Beschäftigungen im Privatleben.

Abtheilung E. Anordnungen wegen des nach dem Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark in dieselbe eingerückten preußischen Militairs. Bemerkenswerthe Erlasse des Königs und seiner Behörden im Dezember 1808, besonders hinsichtlich der Kurmark.

Abtheilung F. Gesinnungen, Stimmungen und Benehmen der Einwohner in der Kurmark während der feindlichen Besetzung der Provinz und nach Räumung derselben.

Abtheilung A.

Gewerbe- und Handels-Verhältnisse.

In dem vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 409 bis 492, ist der damalige Zustand der Gewerbe und des Handels auf dem platten Lande und in den Städten der Kurmark dargestellt. So viel auch König Friedrich II. und König Friedrich Wilhelm III. zur Hebung und Verbesserung von Handel und Gewerbe gethan hatten, waren beide doch weder blühend noch bedeutend zu nennen.

1. Was insbesondere die städtischen Gewerbe und den Handel betraf, so lag dies, wie im angezogenen Werke bemerkt worden, hauptsächlich darin:

Nur Wenige unter den Männern, die Gewerbe und Handel trieben, zeichneten sich durch höhere Ausbildung und Intelligenz aus. Die zur Heranbildung für Gewerbtreibende bestimmten Unterrichts-Anstalten waren erst im Entstehen.

Durch die vorhandene innere Verfassung der Innungen aller Art wurde jeder Fortschritt zur freien Bewegung und zur Hebung der Industrie gewaltsam gehemmt. Auch die indirekten Steuern, obschon theilweise anscheinend zum Schutz für mehrere Gewerbe angeordnet, waren doch hauptsächlich nur darauf berechnet, dem Staate auf Kosten seiner Einwohner eine größere Einnahme zu verschaffen, und zur Hebung des Verkehrs wenig geeignet. So geschah es, daß obschon die im Lande fabrizirten Gegenstände nicht ausgezeichnet zu nennen waren, deren Verfertiger dennoch auf Kosten der inländischen Verbraucher, welche die verlangten Preise beim Mangel an Konkurrenten bezahlen mußten, so viel gewannen, daß sie bei den vielartigen Unterstützungen, welche ihnen noch außerdem vom Staate gewährt wurden, sich in keinem

ärmlichen Zustande, vielmehr zum Theil selbst in einem gewissen Wohlstande befanden.

Die Niederlagen der preußischen Armee im Oktober 1806 und in deren Folge die Besetzung der Kurmark durch die Heeresmacht des Feindes vom 1. November 1806 bis zu Anfang des Monats Dezember 1808, verschlechterten den bis dahin leidlichen Zustand des größten Theiles der Gewerbtreibenden, und wirkten besonders höchst nachtheilig auf alle Die, welche Handel trieben. Sie verloren nicht allein die Unterstützungen, welche sie bis dahin vom Staate direkt erhalten hatten, sondern sie büßten auch die Einnahmen ein, welche sehr vielen Gewerbtreibenden in den Städten durch die stehenden Militair-Besatzungen *) zugeflossen waren, und litten dadurch, daß die Abnahme ihrer Waaren sich wesentlich verringerte, indem selbst wohlhabende Personen, nach Besetzung der Provinz durch den Feind, genöthigt waren, sich auf das Nothwendigste zu beschränken. Besonders empfindlich wurden die Gewerbtreibenden in Potsdam, Charlottenburg und Berlin durch die feindliche Besetzung des Landes betroffen, da in selbigen nicht allein bedeutende preußische Truppenabtheilungen in Garnison gestanden hatten, sondern auch der königliche Hof und dessen Umgebungen, so wie wohlhabende Fremde (die nach der feindlichen Besetzung dieser Städte sich fast gar nicht mehr sehen ließen), wesentliche Erwerbsquellen für diese Orte gewesen waren. Große Verluste erlitten auch die Fabrikstädte, wie Luckenwalde, Wittstock, Neu-Ruppin, Brandenburg, Köpnick, Frankfurt, Neustadt-Eberswalde ꝛc. Aus Mangel an Absatz ihrer Fabrikate mußten viele Fabrikanten den Umfang ihrer Fabrikazion verringern, mehrere ihre Fabriken sogar stehen lassen, wodurch denn wiederum viele Arbeiter ihre Nahrung verloren. Der hauptsächlichste Absatz aus den Fabriken der genannten Städte fand

*) s. die Nachweisung VII. im vorangegangenen Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, worin verzeichnet ist, welche Städte mit Garnison, auch von welcher Art und von welchem Umfange, belegt waren.

nach Berlin und zu den Reminiszere-, Margarethen- und Martini-Messen in Frankfurt an der Oder statt, von wo Vieles, besonders an Tuchwaaren, ins Ausland befördert worden war. Der letztere Absatz hörte seit Besetzung der Provinz, in Folge der französischen Anordnungen, fast ganz auf. Die französischen Behörden gestatteten zwar die Abhaltung der drei Frankfurter Messen, jedoch unter beschränkenden und für die Einwohner der Kurmark ꝛc. nachtheiligen Bedingungen. Die desfallsige erste Bestimmung des französischen Finanzministers für die vom Feinde besetzten preußischen Provinzen, Estève, vom 11. Januar 1807 *), hinsichtlich der Abhaltung der Reminiszere-Messe desselben Jahres, deren Inhalt vor dem Beginn der folgenden Messen von den französischen Behörden bis zu ihrem Abgange im Dezember 1808 jedesmal wiederholt wurde, lautet wie folgt:

„Der General-Administrator der Finanzen und Domainen zeigt hiermit dem Publikum an, daß, zufolge der wohlthätigen Absichten Sr. Kaiserlich Königl. Majestät, die Messen zu Frankfurt an der Oder eben so wie vor dem Kriege statthaben sollen. Für dieses Mal allein ist die, welche am 16. Januar **) gehalten werden sollte, auf den 9. März verlegt werden, damit ein jeder Kaufmann hinlängliche Zeit zu seinen Einrichtungen und Vorkehrungen erhalte. Handel und Gewerbe können auf den vollkommensten Schutz Rechnung machen. Die verbotenen Waaren fahren fort, es so wie vor dem Kriege zu sein. Die Einfuhr der in Frankreich fabrizirten Artikel ist ohne Einschränkung und zwar gegen Bezahlung derjenigen Abgaben erlaubt, welchen Artikel von

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 7 und Nr. 26, in welcher Letzteren noch besonders bekannt gemacht wurde, daß die Frankfurter Reminiszere-Messe gewiß am 9. März anfangen würde.

**) Wegen der Kriegsunruhen hatte die Martini-Messe 1806 fast gar nicht stattgefunden, weshalb solche nachträglich am 16. Januar 1808 stattfinden sollte, was aber nach der Bestimmung des Estève wieder abgeändert wurde.

der nämlichen Art von den allerbegünstigtsten Fabriken des Auslandes unterworfen sind. Die Verfügungen, welche in dem kaiserlichen Dekrete vom 21. November 1806 *) enthalten sind, und welche die brittischen Inseln in den Kontinental-Blockirungsstand setzen, werden in Hinsicht aller von England oder von seinen Fabriken und Kolonien kommenden Waaren beobachtet.

Berlin, den 11. Januar 1807. Estève."

Auf der Reminiszere-Messe 1807 machten die französischen Handelsleute von der ihnen gewordenen Begünstigung fast gar keinen Gebrauch; auf den späteren Messen geschah dies jedoch vielfach. Die J. F. V.-Kommission zeigte im Zeitungsberichte vom 13. März 1808 dem Könige an, daß in der Reminiszere-Messe 1808 bis zum 10. März schon 14½ Zentner französischer Waaren, die fast ganz verboten gewesen, zur Messe gebracht und verkauft wären. Mit Ausnahme der Martini-Messe 1807 waren in diesem Zeitraum die Messen in Frankfurt nur sehr mittelmäßig und selbst so schlecht ausgefallen, daß ein großer Theil der inländischen Gewerbtreibenden aus Mangel an Absatz, selbst nach Ausbietung ihrer Fabrikate unter den Fabrikpreisen, solche zurücknehmen mußten.

In den Akten der Kurmärkischen Kammer **) findet sich über den Verfall der Frankfurter Messen im Jahre 1806/7 gegen 1805/6 Folgendes aufgezeichnet:

Im Jahre 1805/6 hatte die Brutto-Einnahme an Meß- und Konsumzionsgefällen betragen	163,646	Thlr. 23	Gr. 1 Pf.
die Meßgefälle davon mit	11,925	= 10 =	11 =
abgezogen, so verbleiben	151,721	Thlr. 12	Gr. 2 Pf.

Im Jahre 1806/7 hatten erstere

*) s. ersten Abschnitt S. 135.

**) s. Kammer-Akten, Franz. Kontribuzions-Ausschreiben, Fach 3, Nr. 1307.

Transp.	151,721 Thlr.	12 Gr.	2 Pf.
betragen ... Thlr. 119,166. 1. 4			
nach Abzug von .. 8,210. 1. 1			
Meßgefällen; verblieben	110,956 =	— =	3 =
Im letzteren Jahre waren daher an Konsumzionsgefällen weniger eingegangen	40,765 Thlr.	11 Gr.	11 Pf.
welches einen Verlust von beinahe ⅓ herausstellte. Wenn noch an Meßgefällen zutreten	3,715 =	9 =	10 =
so ist der ganze Verlustbetrag ..	44,480 Thlr.	21 Gr.	9 Pf.

Außer diesen direkten und indirekten Verlusten hatten die städtischen Gewerbtreibenden, wie alle andern Einwohner der Provinz, die vom Feinde ausgeschriebene Kriegskontribuzion aufzubringen, die bedeutende Einquartirung zu tragen, so wie vielartige sonstige direkte Leistungen zu bestreiten. Da der wirkliche Verdienst, besonders in den mittlern und geringen Klassen der Gewerbtreibenden, hierzu und zur Erhaltung ihrer Familien schon nicht hinreichte, so verzehrten viele derselben in der Zeit der feindlichen Besetzung der Provinz Das, was sie von dem früher Erworbenen zurückgelegt hatten, geriethen auch großentheils in sehr bedenkliche, selbst ärmliche Verhältnisse*). Die Bankiers und Wechsler, so wie die Spekulanten, welche die Lieferungen der für Geld zu beschaffenden Bedürfnisse des Feindes übernahmen, mögen in dieser Zeit nichts verloren, sondern noch Gewinnstege macht haben. Ihre Anzahl war aber nur geringe.

2. Die ländlichen gewerblichen Verhältnisse der Ackerbautreibenden waren beim Schlusse des Jahres 1808 im Ganzen nicht tröstlicher, wie die der übrigen Gewerbtreibenden. Wie schon in dem 5. und 6. Abschnitt vielfach nachgewiesen worden, hatten auch diese durch Plünderung, durch Naturallieferungen, durch Einquartirungen,

*) s. deshalb im sechsten Abschnitt S. 437—439, 476—478.

durch Vorspannleistungen, durch Bezahlung von Kriegskontribuzion und andere außerordentliche Geldzahlungen, z. B. durch Aufbringung von Summen zur Dämpfung des Viehsterbens und zur Lagersteuer, neben ihren gewöhnlichen Steuern und Abgaben sehr bedeutende Leistungen gehabt. Die Folge hiervon war, daß die größern Grundbesitzer auf dem Lande ihre Kapitalien zum Theil verzehrt, einige sogar noch Schulden gemacht hatten, um ihre Grundstücke nur im wirthschaftlichen Zustande zu erhalten; wogegen die kleineren Grundbesitzer unter dem mehr als zweijährigen Druck des Feindes vielfach wirklich verarmt waren *).

Außer dem Vorangeführten trugen zum Sinken aller Gewerbe- und Handels-Verhältnisse in den Städten und auf dem platten Lande besonders noch bei die nothwendig gewordene Entfernung der Bank und der Seehandlung, so wie des Realisazions-Komtors der Tresorscheine aus Berlin, nach der Bestimmung des Ministers v. Stein vom 18. Oktober 1806 **).

Alle Zahlungen der ersteren, so wie die Realisirung der Tresorscheine, hatten hierdurch in der Kurmark nicht allein

---

*) In der Kurmark zwischen Elbe und Oder waren vom Oktober 1806 bis Ende Dez. 1808 an bäuerlichen Nahrungen wüste geworden:

	Bauern: Halb- u. Pacht-bauern-, ingleichen Hüfner-Höfe	Kossäthen und Halbkossäthen-Höfe	Büdner-stellen
1. Im Kreise Havelland	6	1	—
2. = = Ruppin	4	—	—
3. = = Nieder-Barnim	31	22	—
4. = = Ober-Barnim	31	13	—
5. = = Lebus	19	14	—
6. = = Bees-Storkow	5	—	—
7. = = Teltow	26	4	—
8. = = Zauche	1	—	1
9. in der Uckermark	58	3	—
zusammen	181	57	1

s. Akten der Kurmärkischen Regierung, Generalia, Fach 1, Nr. 5.

**) s. das vorangegangene Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 543.

aufgehört, sondern für die Provinz waren zugleich die Mittel zur Hebung des Verkehrs durch selbige gemindert. Viele Einzelne erlitten überdies beim allmäligen Sinken der Papiere dieser Institute und durch das Fallen der preußischen Münze gegen ihren Nominalwerth bedeutende Verluste *).

Die dem Verfasser aus dem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 sonst bekannt gewordenen, auf den Handel und die Gewerbe der Kurmärker einflußreichen Bestimmungen der französischen, und anderer benachbarten ausländischen Staaten waren hauptsächlich nachstehende:

1. Unterm 1. Juni 1807 **) machte die Kurmärkische Kammer nach Anweisung der französischen Behörden bekannt:

Es ist nach den von den kaiserlich französischen Behörden ergangenen Verordnungen, in Ansehung des zu Anfang des vorigen Jahres unter verschiedenen Modifikazionen eingeleiteten wechselseitigen Verkehrs der Kurmark mit einigen benachbarten Landen ***) in Beziehung auf Getreide jeder Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Grütze, Graupen, Branntwein, Heu und Stroh, gegenwärtig festgesetzt, daß diese Produkte ferner nicht mehr, weder nach dem Hannöverschen, noch sonst nach dem Auslande, ausgeführt werden dürfen, und wird daher Solches zu Jedermanns Achtung hierdurch bekannt gemacht.

2. Da zwischen den französischen Behörden, die ihre Forderungen stets nach französischen Maaßen und Gewichten machten, und den zur Ablieferung derselben beorderten Einwohnern der Kurmark, welche nach brandenburgischen Maaßen und Gewichten rechneten, vielfach verschiedene Ansichten

---

*) s. wegen des Steigens und Fallens der gedachten Papiere und der preußischen Münze die desfallsigen Zusammenstellungen im sechsten Abschnitt S. 356, 361, 362 u. 364.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 75, S. 10.

***) s. hierzu die auf den Grund der königlichen Kabinetsordre vom 2. November 1805 stattgefundene Veranlassung im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 314.

stattfanden, wobei Letztere gewöhnlich übervortheilt wurden, so veranlaßte die Kammer, daß der Geheime Oberbaurath Eytelwein sich mit dem vom französischen Ordinateur Lambert bestellten Hülfsmagazin-Aufseher Polaiseau zusammenthat, um sich über das Verhältniß der brandenburgischen Maaße und Gewichte gegen die französischen zu vereinigen. Die desfallsige Vereinigung fand im Februar 1807 statt, und wurde das Resultat später durch eine Bekanntmachung der Kammer vom 11. Juni 1807 *), die in deutscher und

*) Von dieser Vereinbarung findet sich ein Exemplar in den Kammer-Akten, Gen. Franz.-S., Fach I, Nr. 81, Maaße. Der Inhalt derselben in deutscher Sprache lautete:

Vergleichung

der brandenburgischen Maaße und Gewichte mit den französischen, so wie solche von den Sachverständigen beider Autoritäten, dem Herrn Geh. Oberbaurath Eytelwein und dem Hrn. Aide-Garde-Magazin Polaiseau als richtig anerkannt ist, nach welcher in allen vorkommenden Fällen als Norm verfahren und sich geachtet werden soll.

I. Grundverhältnisse.

1 Berliner Pfund ist gleich . . .	9,747	Holländische Aß
1 Pariser Pfund, poids de marc, ist gleich	10,183	= =
1 Kilogramme ist gleich	2,04288	Pariser Pfund
1 Boisseau ist gleich	656	Pariser Kubik-Zoll
1 Litre ist gleich	50,41241	= =
1 Berliner Scheffel ist gleich . .	2759	= =
1 Berliner Quart = = . .	59	= =
1 Aune de Paris = = . .	524	Pariser Linien pied de Roi
1 Berliner Elle ist gleich	296	= = = = =

II. Resultate aus diesen Verhältnissen.

1 Berliner Pfund ist gleich . . .	0,957184	Pfunde, poids de marc
1 Berliner Pfund = = . . .	0,468546	Kilogrammen
1 Pfund, poids de marc, ist gleich	1,04474	Berliner Pfunde
1 Kilogramme ist gleich	2,134261	= =
1 Boisseau ist gleich	0,237767	Berliner Scheffel
1 Litre ist gleich	0,854447	Berliner Quart
1 Litre = = ...	0,01827198	Berliner Scheffel
1 Pariser Pinte ist gleich	0,813559	Berliner Quart
1 Berliner Quart ist gleich . . .	1,229166	Pariser Pinten
1 Berliner Scheffel ist gleich . .	54,7268	Litres

französischer Sprache gedruckt, und mit der Genehmigung des Lambert versehen, allen Behörden der Provinz mitgetheilt. Nach demselben wurde später stets verfahren.

3. Am 3. Juli 1807 *) machte auf Verlangen der französischen Behörden die Akzise- und Zolldirekzion zu Brandenburg bekannt, daß es resolvirt worden, denjenigen Tabacks-

---

1 Berliner Scheffel ist gleich . . 4,205777 Boisseaux
1 Berliner Quart = = . . 1,17 Litres
1 Berliner Elle ist gleich . . . . 0,564885 Aunes de Paris.

III. Verhältnißzahlen zum Gebrauch bei den gewöhnlichen Vergleichungen, welche als Näherungswerthe der obenstehenden Grundverhältnisse gelten können.

45 Pariser Pfund, poids de marc, sind gleich . 47 Berliner Pfund
15 Kilogrammes sind gleich . . . . . 32 = =
55 Litres sind gleich . . . . . 47 Berliner Quart
219 Litres = = ... 4 Berliner Scheffel
80 Boisseaux sind gleich . . . . . 19 = =
13 Aunes de Paris sind gleich . . . . . 23 Berliner Ellen.

Anmerkung. Will man nach dieser Tabelle eine Anzahl Pfunde, Scheffel, Boisseaus ꝛc. in ein anderes Maaß verwandeln, so darf man nur die neben dem gesuchten Maaße stehende Zahl mit der gegebenen Anzahl multipliziren und vom Produkt so viel Ziffern von der rechten zur linken Hand abschneiden und ausstreichen, als die Zahl in der Tabelle Ziffern hinter dem Komma (,) hat. Z. B. Man soll 534 Berliner Pfund in Pariser Pfunde verwandeln:

0,957184 Hier sind 6 Ziffern hinter dem Komma, also werden
534 vom Produkte eben so viel abgeschnitten.

3828736
2871552
4785920

511136256

Es sind daher 534 Berliner Pfund eben so viel als 511 Pariser Pfund. Sollte daher die letzte links ausgestrichene Ziffer 5, 6, 7, 8 oder 9 sein, so wird zu der gefundenen Zahl noch eine Einheit addirt.

Berlin, den 11. Juni 1807.

Königliche Kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer.
Vu par nous, Inspecteur aux revues du 4me Corps, Commissaire ordinateur de l'Arrondissement de Berlin.
LAMBERT.

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 83, S. 6.

fabrikanten, welche zur Fortsetzung ihrer Fabrikazion fremder Blätter bedürften, Eingangspässe auf ordinaire Mecklenburgische Tabacksblätter, gegen Erlegung der gewöhnlichen Zollgefälle und einer Impostabgabe von 2 Thalern für den Zentner, zu bewilligen, insofern Seitens der Kurmärkischen Kammer attestirt würde, daß zur Erhaltung der Fabrikazion das Einlassen der nachgesucht werdenden Posten nothwendig sei.

4. Am 9. Juli 1807 *) suspendirte die französische Verwaltung das Verbot, welches wegen der Ausfuhr der Wolle bisher bestanden hatte. Die Abgaben, welche sie auf diese Artikel legte, wurden provisorisch auf 20 Prozent ihres Werthes festgesetzt.

5. Nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 29. November 1807 hatte die Regierung im Herzogthum Warschau auf französische Waaren 1 Prozent, auf sächsische 2 Prozent und auf preußische 5 Prozent Abgaben gelegt, wodurch, wie erstere bemerkt, der Absatz der letzteren beinahe unmöglich geworden.

6. Nach dem Zeitungsbericht der vorgedachten Kommission vom 5. Dez. 1807 hatte die Westphälische Regierung die Sperrung der Havelausmündung in die Elbe bekannt gemacht, auch zugleich bestimmt, daß nicht allein weder Fourage noch Lebensmittel aus dem Königreich Westphalen nach der Kurmark ausgeführt werden dürften, sondern daß auch Wolle, Tuchwaaren aller Art, Leder und Häute aus der Kurmark nach dem Königreich Westphalen einzubringen nicht gestattet sei.

7. Im Zeitungsbericht vom 9. Februar 1808 machte die gedachte Kommission dem Könige die Anzeige, daß zur Sicherheit der Verpflegung der französischen Truppen der General-Intendant Daru die Westphälische Regierung veranlaßt habe, die Ausfuhr der Naturalien aus dem Königreich nach der Kurmark zu gestatten.

---

*) s. Telegr. 1807, S. 762, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 83, S. 1.

8. Beim Ausbruch der Rindviehpest (Löserdürre) in der Kurmark im Herbst 1807, machte die Kammer am 20. Nov. 1807 *) bekannt, daß die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung bis auf weitere Anordnung alle Viehmärkte in Mecklenburg untersagt, auch die Einführung alles Rind- und Schaafviehes, roher Häute, auch anderer der Verschleppung der Viehseuche verdächtiger oder empfänglicher Gegenstände aus den diesseitigen Landen, bei Strafe der Konfiskazion, bis auf weitere Verfügung gleichfalls verboten habe. Eine ähnliche Bestimmung hatte, nach den Kammer-Akten, die Westphälische Regierung erlassen, auch wurden alle Viehmärkte in kurmärkischen Städten, die in dem Viehseuche-Distrikt oder in dessen Nähe belegen waren, untersagt **), und bestimmte das Berliner Polizei-Direktorium am 29. Mai 1808 ***) aus eben dem Grunde, daß während des Wollmarkts keine Wolle aus der Uckermark, den Oberbarnimer und Lebuser Kreisen, so wie aus der Neumark und Pommern, anders als gegen Atteste der Landräthe, daß die Wolle nicht von solchen Orten sei, wo kürzlich die Viehseuche geherrscht habe oder noch herrsche, eingebracht werden dürfe.

In diesem Zeitraum waren die Preise der Kolonialwaaren durch die vom Kaiser Napoleon angeordnete Kontinentalsperre allmälig sehr erhöht worden. Schon im Frühjahr 1807 wurden solche, namentlich Kaffee und Zucker, doppelt und dreifach so hoch wie in der Zeit bis Ende Oktober 1806 bezahlt. Wie hoch sie im Frühjahr 1808 waren, zeigen die im sechsten Abschnitt S. 398 und 399 speziell aufgeführten Preise der Spezerei- und Materialwaaren in Berlin. Die J. F. V.-Kommission bemerkte um jene Zeit in ihrem Zeitungsberichte, daß das Pfund Kaffee 1 Thlr. 12 bis 16 Gr., das Pfund Zucker aber 20 Gr. bis 1 Thlr. kosteten. Auch die Preise des Getreides waren im April und Mai 1808 so gestiegen, daß

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 145, S. 1 der Beilage.
**) s. sechsten Abschnitt S. 407.
***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 64.

man auf den Märkten in Berlin, wie solches S. 401 verzeichnet ist, nach monatlichem Durchschnitt für den Scheffel Weizen 4 Thlr. 16 Gr. bis 5 Thlr. 4 Gr., für den Scheffel Roggen 4 Thlr. 19 Gr. und für den Scheffel Hafer 2½ bis 3 Thlr. bezahlen mußte.

Aus diesem Allen ersieht man, daß in den Gewerbe- und Handelsverhältnissen eine große Unsicherheit stattfand, welche besonders auf alle Gewerbtreibende höchst nachtheilig einwirkte und große Vermögensverluste, ja selbst Verarmungen herbeiführte. Eine Menge von Belägen hiervon befinden sich in den Akten der Kurmärkischen Kammer. Die Anzahl der städtischen Gewerbtreibenden muß sich auch in dieser Zeit bedeutend verringert haben, um wieviel, läßt sich indessen in Zahlen nicht angeben, da für die Jahre 1806—9 keine statistischen Nachweisungen aufgenommen worden sind *).

Blos das feste Vertrauen auf den König Friedrich Wilhelm III., dessen fürsorgliche Denkungsweise zur Aufhelfung aller seiner so sehr bedrängten Unterthanen allgemein anerkannt und geehrt ward, so wie das von ihm zur Verbesserung des Zustandes der gewerblichen Verhältnisse in

---

*) Ueber die Anzahl der Männer, die man zum Handels- und Gewerbestande im Jahre 1807 in Berlin rechnete, hat sich bei Bestimmung der Beiträge des Gewerbestandes zur Kriegskontribuzion, in den Akten des Comité dieser Stadt, Sekt. VI, Nr. 4, Vol. X. General-Büreau, jedoch Nachstehendes gefunden:

I. Vom Handelsstande waren vorhanden an Mitgliedern:

der Tuch- und Seidenhandlung	432
= Börsen-Korporazion jüdischer Kolonie	170
= der Material-Handlung	524
= Handlungtreibenden jüdischer Kolonie, welche bei der Gilde der Kaufmannschaft nicht aufgebracht sind	190
Ferner:	
Konzessionarien des Handelstandes	111
Fabrikanten	92
Geldwechsler	76
zusammen	1,595

seinem Staate in den Jahren 1807 und 1808 schon in

II. An Handwerker-Korporazionen waren angegeben:

laufende Nr.	Benennung der Korporazionen.	Anzahl der Mitglieder.	laufende Nr.	Benennung der Korporazionen.	Anzahl der Mitglieder.
1.	Bäcker	225		Transport	2,034
2.	Bohr-, Zeug- und Säge-Schmiede	8	39.	Pantoffelmacher	107
3.	Brunnenmacher	13	40.	Perückenmacher	234
4.	Brauer	71	41.	Posamentirer	298
5.	Branntweinbrenner	94	42.	Pfefferküchler	16
6.	Buchdrucker	24	43.	Riemer	42
7.	Buchbinder	51	44.	Rasch- und Zeugmacher	486
8.	Butterhändler	27	45.	Stuhlmacher	25
9.	Böttcher (Groß)	72	46.	Stellmacher	59
10.	Böttcher (Klein)	19	47.	Sattler	56
11.	Bürstenmacher	10	48.	Seiler	29
12.	Chirurgen	45	49.	Seifensieder	38
13.	Drechsler	77	50.	Schlächter	140
14.	Destillateure	149	51.	Schneider	805
15.	Feilenhauer	5	52.	Schmiede (Huf u. Waffen)	67
16.	Fischmeister u. Fischhändl.	63	53.	Schornsteinfeger	11
17.	Färber	36	54.	Schuhmacher	801
18.	Garn-Weber	204	55.	Schiffbauer	14
19.	Gelbgießer, Gürtler und Bronzeure	103	56.	Strumpfwirker	228
20.	Gold- u. Silber-Arbeiter	136	57.	Steinmetze	8
21.	Glaser	73	58.	Steinsetzer	6
22.	Glashändler und Glasschneider	12	59.	Schwerdtfeger	17
23.	Handschuhmacher	54	60.	Seidenwirker, Dessinateurs, Riethmacher, Moulin, Sammetriethenmacher u. Chineurs	18
24.	Hutmacher	62	61.	Schlösser, Sporn-, Büchsen- und Windenmacher	158
25.	Kupfer-Schmiede	27	62.	Tischler	428
26.	Korbmacher	26	63.	Tabacksspinner	36
27.	Kürschner	26	64.	Töpfer	60
28.	Klempner	61	65.	Tuchmacher	99
29.	Kammacher	13	66.	Tuchscheerer	9
30.	Knopfmacher (seiden)	54	67.	Täschner	3
31.	= (engl. Zinn)	4	68.	Tuchbereiter	18
32.	Lohgerber	34	69.	Uhrmacher (Groß u. Holz-Uhren-Konzessionarien)	31
33.	Maurer	33	70.	Uhrmacher (Klein)	42
34.	Mehlhändler	25	71.	Weißgerber	27
35.	Messer-Schmiede	38	72.	Zimmerleute	33
36.	Nagel-Schmiede (schwarz)	16	73.	Zinngießer	21
37.	Nagel-Schmiede (weiß)	16			
38.	Nadler	28			
	Latus	2,034		Summa	6,504

Preußen Ausgesprochene *), erhielt den Muth der Gewerbtreibenden, und ließ sie ihre traurige Lage zu Ende des Jahres 1808, hoffend auf bessere Zeiten, ertragen.

In ländlich gewerblicher Hinsicht war es übrigens erfreulich zu bemerken, daß auch in diesen so verhängnißvollen Jahren die gebildeteren wohlhabenderen Landwirthe den Muth zur Verbesserung der Kultur ihrer Grundstücke nicht verloren hatten, wozu der schon im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806 S. 423 bis 426, rühmlichst erwähnte Geheimrath Thär zu Mögelin im Ober-Barnimschen Kreise ganz besonders wirksam war. Er hatte unter großem und langdauerndem Drucke von Kavallerie-Einquartirungen seine dortige Wirthschaft in diesen Jahren nicht allein erhalten, sondern selbst verbessert, auch seine im Herbst 1806 erst errichtete Lehranstalt für Personen, welche sich für die Landwirthschaft bestimmten, fortgesetzt, in welcher in diesen Jahren eine nicht unbedeutende Anzahl von Jünglingen und Männern seinen und seiner Gehülfen Unterricht genossen. Am 25. Mai 1808 **) ladete er auf Verlangen Mehrerer alle Freunde eines betriebsamen Ackerbaues zu einer landwirthschaftlichen Zusammenkunft in den Tagen zwischen dem 19. und 22. Juni, und namentlich am 20. zur Beurtheilung der Mögelinschen Einrichtungen ein. Diese Zusammenkunft fand statt, und vereinigte sich in selbiger eine große Anzahl von Landwirthen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, da über die eingegangenen königlichen Gefälle in der Kurmark nur nach ausdrücklicher Genehmigung der französischen Behörden Verfügung getroffen werden durfte, und diese, wie im sechsten Abschnitt vielmals gezeigt worden, nur das gar nicht zu Vermeidende bewilligten, so verfielen die unter Aufsicht der Kammer befindlichen, aus Staatskassen zu erhaltenden Kom-

*) s. deshalb den 4. Abschnitt, Abtheilung C. im ersten Bande dieses Werkes.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 64, S. 5.

munikazions-Anstalten *) in der Kurmark, in diesen Jahren der feindlichen Besetzung der Provinz, sehr bedeutend.

Dies traf besonders die Schleusen, Brücken und Ufer der Kanäle, der Ströme und Flüsse, so wie die wenigen Chausséestrecken in der Provinz, welche sich sämmtlich am Schlusse des Jahres 1808 in einem sehr traurigen Zustande befanden. Die sowohl vom Staate, als von den Kommunen zu unterhaltenden Land-, Post- und sonstigen Verbindungs-Straßen, an welchen, bei dem großen vorhandenen Druck der feindlichen Besetzung der Kurmark, nicht allein nichts verbessert wurde, die aber für die vielen Militair-Bedürfnisse des Feindes sehr in Anspruch genommen waren, befanden sich größtentheils in einem höchst kläglichen Zustande. Diese Gegenstände kosteten im Jahre 1809, um nur einen leidlichen Zustand derselben wieder herbeizuführen, besonders den Staatskassen bedeutende Geldsummen, denen noch die Kosten zur Wiederherstellung der, im Oktober 1806 beim Rückzug der preußischen Truppen auf deren Veranlassung zerstörten bedeutenden Brücken bei Plauen über die Havel, bei Schwedt über die Oder, bei Fehrbellin über den Rhin, später hinzutraten.

Nach dem Abmarsch der Franzosen ergingen von den preußischen Behörden in Berlin noch einige Bekanntmachungen, welche für das gewerbtreibende Publikum in der Kurmark von Einfluß waren, und zwar machte die Kurmärkische Kammer

1. unterm 5. Dezember 1808 **) dem Handelsstande bekannt, daß Jeder, welcher einheimische oder auswärtige, nicht aus England oder Schweden herrührende, Waaren ausführen wolle, sich mit einem vom Akziseamte aus-

*) s. das vorangegangene Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, wo von S. 479 bis 488 bemerkt worden, welche Hauptkommunikazions-Anstalten vom Staate erhalten werden mußten.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 147.

gestellten, vom Magistrate des Orts bescheinigten Atteste, daß solche weder englische noch schwedische Waaren wären, versehen müsse;

2. veröffentlichte die J. F. V.-Kommission am 22. Dezember 1808 *), daß alle Versendungen von Kurant-Geld nach dem Auslande nur gegen Pässe geschehen könnten, und würde, insofern der Absender sich über die Nothwendigkeit einer solchen Geld-Exportazion gegen den G. O. F.-Rath Labaye ausweise, dieser einen solchen Paß unentgeltlich ausstellen.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 154.

Abtheilung B.

Künste, Wissenschaften, Gelehrte, Schulen, Geistliche, Kirchenverhältnisse und Naturereignisse in der Kurmark.

In welchem Zustande die Künste und Wissenschaften sich befanden, und welche Männer zur Beförderung derselben in der Kurmark, vor der Besetzung dieser Provinz durch die feindliche Macht, hauptsächlich wirksam waren, auch welche Bildungsanstalten zu diesem Zwecke sich damals in der Provinz vorfanden, ist in dem 9. und 13. Abschnitte des vorangegangenen Werkes, die Kurmark vor Ende Oktober 1806, möglichst vollständig nachgewiesen.

Während der Anwesenheit des Feindes in der Kurmark waren nicht allein alle zur Wirksamkeit in dieser Hinsicht berufenen Personen, sondern auch alle bezüglichen Institute sehr bedrückt. Erstere erlitten nicht allein durch allgemeinen Druck, den der Feind auf jedes häusliche Verhältniß ausübte, harte Verluste, sondern ein großer Theil der Personen und Institute entbehrten auch vielfach der Zuschüsse, welche ihnen zu ihrem Bestehen aus den Haupt-Staatskassen zugesichert waren *), da die französischen Behörden nur zeitweise und selbst dann nur höchst mangelhaft Einiges davon aus den von ihnen eingezogenen Einnahmen der Provinzialkassen solchen zufließen ließen **). Demungeachtet gebührt dem bei

*) s. als Beispiel hiervon das Schreiben des Geh. Raths Formey, als Vorsteher der Charité, an das Berliner Armen-Direktorium vom 5. Juni 1809, worin er bemerkt, daß die Ober-Medizinalkasse keine Zahlungen leisten könne, da sie seit dem 1. Dezember 1806 alle Einnahmen nach ihrem Etat entbehrt habe, in Akten des Finanz-Archivs, Kurmark, Armen-S., Nr. 10, Vol. II.

**) s. deshalb, als Beispiel, den Inhalt im 6. Abschnitt S. 361.

weitem größten Theil aller zur Beförderung der Künste und Wissenschaften angestellten Lehrer, auch sonstigen zu diesem Stande gehörigen Personen das Zeugniß, daß sie in dieser höchst bewegten Zeit bestrebt waren, in ihren Berufskreisen möglichst wirksam zu sein. Auf der Universität Frankfurt setzten die Professoren, ungeachtet der verringerten Anzahl von Studirenden, ihre Vorlesungen ununterbrochen fort, und dasselbe war der Fall in den Gymnasien und sonstigen höheren Bildungsanstalten der Provinz. In Berlin setzten die höheren wissenschaftlichen Bildungsinstitute ihre halbjährig stattfindenden Vorträge nicht aus. Sie forderten zur Theilnahme an denselben auf:

1. das Kollegium Mediko Chirurgikum im April und September 1807, im März und September 1808 zu den Vorlesungen, welche in den darauf folgenden 4 halben Jahren von 16 besonders benannten Professoren der Fakultät für Studirende der Medizin gehalten werden würden *);
2. die königliche akademische Ober-Baudeputazion in den gedachten 4 Monaten zu den Vorlesungen, welche im Jahre 1807/8 von acht, im Jahre 1808/9 von 14 besonders benannten Professoren für Bau-Eleven nach dem Publikando vom 6. Juli 1799 abgehalten werden sollten **);
3. das Kuratorium der königlichen Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften im März und Oktober 1807 zu 16 verschiedenen Vorlesungen in den drei darauf folgenden halben Jahren für Künstler und Mechaniker ***);
4. und das Kuratorium der Kunst- und Bau-Akademie im Oktober 1807 und 1808 zu dem Unterrichte in der Baugewerksschule für Lehrlinge, welche sich den Bau-

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 53 u. 118; 1808, Nr. 42 u. 121.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 41 u. 131; 1808, Nr. 34 u. 115.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 36 u. 122; 1808, Nr. 36.

gewerken ꝛc. widmeten, in den darauf folgenden beiden Winterhalbenjahren *).

Außer diesen gewöhnlichen Vorträgen wurden nicht allein von mehreren Gelehrten in Berlin, sondern auch von mehreren Professoren, welche in Folge des vom Kaiser Napoleon beschlossenen Aufhörens der Universität zu Halle von dort nach Berlin gezogen waren **), Vorlesungen, vorzüglich in den Winterhalbenjahren 1807/8 und 1808/9 angekündigt und gehalten. So hatten Vorlesungen angekündigt:

1. der Professor Fischer im April 1807 zwei über höhere Geometrie und über Analyse des Endlichen, im April 1808 zwei über höhere Geometrie und über Optik, und im Oktober 1808 über Experimental-Physik für die darauf folgenden drei halben Jahre ***);
2. der Professor Wildenow im April 1807 zwei über Botanik und Materia Medica, und im April 1808 über Botanik †) für zwei halbe Jahre;
3. der Professor Kiesewetter im Oktober 1807 zwei über Erfahrungs-Seelenlehre und über reine Mathematik, im Mai 1808 drei über angewandte Mathematik in Beziehung auf Physik, über Logik und über Kant's methaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften, auch im November 1808 fünf, über reine Mathematik, Logik, Erfahrungs-Seelenlehre, Moral und Aesthetik für drei halbe Jahre ††);
4. der Professor Karsten im Oktober 1807 und 1808 über Mineralogie für zwei halbe Jahre †††);

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 131; 1808, Nr. 120.

**) Zu diesen gehörten nach dem Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommission vom 31. Okt. 1807 die Professoren Schmalz, Wolf, Tieftrunk und Frorieb.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 40; 1808, Nr. 54 u. 127.

†) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 52; 1808, Nr. 50.

††) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 123; 1808, Nr. 54 u. 133.

†††) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 125; 1808, Nr. 130.

5. der Professor Bode im Oktober 1807 und 1808 über Astronomie für zwei halbe Jahre *);
6. der Professor Klaproth im Oktober 1807 und 1808 über Chemie für zwei halbe Jahre **);
7. der Baudirektor Trieſt im Oktober 1807 über Kammeralbauten für Gutsbeſitzer, Kammeraliſten, angehende Baumeiſter und Oekonomen fürs nächſte halbe Jahr***);
8. der Prediger Bocquet im Oktober 1807 Cours de Physique experimentale en langue française, fürs nächſte halbe Jahr †);
9. der Prediger Doktor Schleiermacher im November 1807 zwei über das Syſtem der Ethik, und eine allgemeine enzyklopädiſche Ueberſicht des theologiſchen Studiums, auch im Oktober 1808 zwei, und zwar eine, zuſammenhängende Darſtellung der chriſtlichen Glaubenslehre für Solche, die religiöſes und wiſſenſchaftliches Intereſſe vereinigen, ferner die Theorie des Staats, ſeiner weſentlichen Beſtandtheile und Verrichtungen, nach den in der Ethik mitgetheilten Prinzipien genauer zu entwickeln, für zwei halbe Jahre ††);
10. der Direktor des Blinden-Inſtituts, Doktor Zeune, im Dezember 1807 und November 1808 über Geographie für zwei halbe Jahre †††);
11. der Geh. Rath Profeſſor Hermbſtädt im Oktober 1807 zwei, über techniſche Kammeral-Chemie und über Experimental-Chemie, auch im Oktober 1808 drei, über techniſche, mediziniſche und ökonomiſche Waarenkunde, über Experimental-Chemie für Kammeraliſten, Agronomen, Forſtbediente, auch Technologen, und über die Fabri-

---

*) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121; 1808, Nr. 123.
**) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121; 1808, Nr. 123.
***) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121.
†) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 127.
††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 156; 1808, Nr. 131.
†††) ſ. Spen. Ztg. 1807, Nr. 148; 1808, Nr. 132.

kazion des Zuckers aus Runkelrüben *) für die beiden nächsten halben Jahre;

12. der Professor Tourte im Oktober 1807 drei, über Experimental-Chemie, über Experimental-Physik, auch über populäre Chemie, im Mai 1808 drei, und zwar zwei über die vorher benannten beiden ersten Gegenstände, eine über Experimental-Pharmazie, im Oktober 1808 drei, über die vorher im Mai angekündigten Gegenstände **) in den darauf folgenden drei halben Jahren;
13. der Professor Fichte im November 1807 über Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, als Fortsetzung der vor drei Jahren dieserhalb gehaltenen Vorträge, und im Monat Mai 1808 zwei, eine Einleitung in die gesammte Philosophie und die philosophische Rechtslehre ***) für die zwei folgenden halben Jahre;
14. der Professor Frorieb im November 1807 zwei, über vergleichende Anatomie und Entbindungskunst, im April 1808 zwei, über Zeugung und thierische Metamorphose, so wie über Zoologie und Zoographie †) für zwei folgende halbe Jahre;
15. der Professor Geh. Rath Schmalz im November 1807 über Staatswissenschaft, im April 1808 drei, Uebersicht der Jurisprudenz, Staatsrecht der vorzüglichsten Staaten Europas, so wie Institutionen, Pandekten und kanonisches Recht, im Oktober 1808 drei, über Staatswirthschaft, über allgemeines Staatsrecht von Europa, über Pandekten, auch deutsches, besonders See-, Handels- und Wechselrecht ††);
16. der Professor Wolf im November 1807 drei, über die Enzyklopädie der gesammten Studien des griechischen

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 121; 1808, Nr. 121, 128, 130.
**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 125; 1808, Nr. 55 u. 126.
***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 143; 1808, Nr. 55.
†) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 143; 1808, Nr. 52.
††) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 142; 1808, Nr. 46. u. 128.

und römischen Alterthums, über die Homerischen Hymnen und über die ersten Bücher der Annalen des Tazitus *) im darauf folgenden halben Jahre;

17. der Professor Doktor Augustin im April 1808 über Physiologie und Therapie, auch im Oktober 1808 über Physiologie, in den folgenden beiden halben Jahren **);
18. der Geh. Ober-Revisionsrath Goßler im April 1808 über den Code Napoleon, hinsichtlich dessen Einfluß auf den Verkehr, auch dessen Abweichung vom deutschen Rechte, vom preußischen allgemeinen Landrechte und von der Gerichtsordnung ***) im folgenden halben Jahre;
19. der Doktor und Akkoucheur Friedländer im Oktober 1808 über Entbindungskunst †) im folgenden halben Jahre;
20. der Professor Hartung im Oktober 1808 über Geschichte für Herren und Damen im folgenden halben Jahre ††);
21. der Direktor der Thierarzneischule, Naumann, im Mai 1808 über Thierarzneikunde für angehende Oekonomen †††) im folgenden halben Jahre.

Die vorstehenden Vorlesungen sind deshalb hier einzeln aufgeführt worden, um zu zeigen, welches Bedürfniß das gebildetere und industrielle Publikum in der Provinz, bei seinem Sinn für wissenschaftliches Forschen, für seine praktische Vervollkommnung, und bei seinem Bestreben nach höherer Ausbildung hatte, auch welche Bedürfnisse deshalb zu befriedigen waren. Fast alle diese Vorlesungen, welche größtentheils von wissenschaftlich gebildeten berühmten Gelehrten, auch zum Theil recht praktisch ausgebildeten Männern der damaligen Zeit gehalten wurden, fanden viele Zuhörer. Die

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 143.
**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 52 u. 130.
***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 49.
†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 123.
††) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 124.
†††) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 54.

für ein größeres Publikum bestimmten wurden sehr stark besucht.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete die gebildete Bevölkerung Berlins der schon im Herbst 1807 von Memel aus verbreiteten Nachricht, daß man dort die Absicht hege, in Berlin eine Universität für alle wissenschaftlichen Gegenstände zu begründen. Wie man in damaliger Zeit in Berlin behauptete, soll der Kabinetsrath Beyme die Ausführung dieser Idee mit der lebhaftesten Theilnahme befürwortet, auch den König Friedrich Wilhelm III. zuerst dafür gewonnen haben *). Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Plans wurde zu jener Zeit mündlich und schriftlich viel gestritten **). Im Ganzen fand die Idee großen Beifall, wogegen die spätern Ideen des Ministers v. Stein, die neue Universität in Potsdam zu begründen, um die Nahrung der Stadt zu heben, keinen Anklang fand. Im Jahre 1810 wurde die Universität in Berlin schon begründet, und am 15. Oktober 1810 begannen die Vorlesungen auf derselben ***).

In der bewegten Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 setzte die Akademie der Wissenschaften in Berlin ihre Arbeiten ungestört fort. Sie feierte in gewöhnlicher Art ihren

---

*) Für diese Ansicht sprechen auch die vielen vom Verfasser eingesehenen Schreiben, die sich noch unter den Privatbriefen im Beyme'schen Nachlaß vorgefunden haben, nach welchen er mit namhaften Personen und ausgezeichneten damaligen Gelehrten über die Art der Bildung der Universität im Schriftwechsel gestanden, und von vielen der Letztern vielfach ersucht worden ist, sie bei der neu zu bildenden Lehranstalt zu berücksichtigen. Auch der Präsident v. Hippel hat in seinen Beiträgen zur Charakteristik des Königs Friedrich Wilhelm III. (Bernburg 1841) S. 41 bemerkt, daß der Plan zur Stiftung der Universität in Berlin von Beyme hauptsächlich aufgefaßt und befördert worden sei; s. deshalb auch die Bemerkungen in der Allgem. Ztg. 1807, S. 1116.

**) s. z. B. zwei Schreiben, die Errichtung einer akademischen Lehranstalt in Berlin betreffend (Berlin bei Diterici), in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 140 angezogen, auch die Zeiten von Voß, Band 20, S. 169.

***) s. Spen. Ztg. 1810, Nr. 115.

Stiftungstag am 29. Januar 1807 *) und am 28. Januar 1808 **), so wie den Geburtstag des Königs am 6. August 1807 ***) und 4. Aug. 1808 †). In der letztern Sitzung wurden mehrere Gelehrte, und unter diesen der jetzt noch lebende, durch seine Reisen und Schriften berühmte und höchst geachtete Leopold v. Buch als wirkliches Mitglied, der französische General-Intendant Daru und Wilhelm v. Humboldt, zu der Zeit preußischer Gesandte in Rom, zu Ehrenmitgliedern aufgenommen. Unter den gehaltenen Vorlesungen erregten in der ersten Sitzung die von Alexander v. Humboldt über die Steppen, und die von Johannes Müller de la gloire de Frédéric II. besonderes Aufsehen, erstere wegen des großen Interesses, welches man an der übersichtlichen Darstellung nahm, letztere, weil gerade in jener traurigen Zeit der sich selbst Historiographe nennende J. Müller seine Rede in französischer Sprache ablas ††). Der Kaiser Napoleon hatte Gefallen an diesem Mann gefunden, der sich dadurch so geschmeichelt fühlte, daß er, der früher Napoleon einen Feind der Deutschen und Preußen genannt hatte, dennoch im Jahre 1807 Berlin verließ und sich, zur Beförderung der Zwecke Napoleon's, durch diesen im Ministerio des Königs Jerome im Königreich Westphalen anstellen ließ †††).

Nach der Bekanntmachung des Kuratoriums der königlichen Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 19. April 1808, wurde das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß es eine Ausstellung von Kunstwerken zu eröffnen beabsichtige, weshalb es die Mitglieder der Akademie, auch andere Künstler, Kunstarbeiter, Fabrikanten und

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 14.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 13.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 95.

†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 95.

††) s. deshalb auch d. Allgem. Ztg. 1807, S. 316.

†††) Ueber welche Gegenstände in den oben gedachten 4 Sitzungen Vorlesungen und von welchen Mitgliedern der Akademie gehalten worden, ist in den vorstehenden 4 Nrn. der Spen. Ztg. verzeichnet.

kunstverwandte Handwerker einlud, ihre fertigen Kunstwerke zur beabsichtigten Ausstellung herzugeben. Unterm 25. Mai ward die Eröffnung der Ausstellung in den Räumen der Akademie auf den 29. Mai, gegen Einlaß-Billete zu 4 Gr., und am 7. Juli der Schluß der Ausstellung auf den 9. Juli festgesetzt *). Nach dem damaligen Urtheile von Kennern soll die Ausstellung selbst nicht ausgezeichnet gewesen sein, sie trug aber zur Ermunterung und Belebung des Kunstfleißes bei, und der Ertrag, der aus den Eintrits-Billets gelöst wurde, ward zur Unterstützung mancher bedrängter Kunstarbeiter verwandt. Auch gewährte die Ausstellung in der damaligen sehr betrübten und bedrängten Zeit Vielen eine Erheiterung.

Aus dem Zeitungsberichte der J. F. V.-Kommission vom 27. Mai 1808 ist ersichtlich, daß die Akademie der Wissenschaften bei der obersten französischen Behörde in Paris dringend den Antrag gestellt hatte, ihr die ihr nach S. 155 des ersten Abschnitts von französischen Soldaten entwendeten Landkartenplatten, die Berthier später, als sie aufgefunden waren, als gute Prise in Beschlag genommen, und solche nach der Bestimmung des Kaisers dem General Samson fürs typographische Büreau übergeben hatte, wieder herauszugeben, da sie durch die jährlich veranlaßten Abdrücke von selbigen eine Einnahme von 3000 Thlrn. gehabt haben wollte, die sie nun entbehrte **). Dies war ihr nicht geglückt, jedoch bemerkte die Kommission, daß sie auf Verwendung von Alexander v. Humboldt das Versprechen erhalten habe, aus dem reichen Museum Napoleon's Abgüsse der schönsten Stücke zu erhalten.

---

*) Die vorgedachten Bekanntmachungen des Kuratoriums finden sich in der Spen. Ztg. 1808, Nr. 47, 63 u. 80 aufgezeichnet.

**) Die Akademie der Wissenschaften hat später im Jahr 1810 für diese 66 Platten 25,000 Thlr., und für aus ihren Naturalien- und sonstigen Kabineten von Denon genommenen Gegenstände 70,330 Thlr. liquidirt; s. Finanzarchiv-Akten, Landesschuld-S., vom 1. Juli 1810 ꝛc. Reklamazionen an Frankreich, Vol. I, Fol. 15.

Zur Beförderung der Künste und Wissenschaften entstanden in den Jahren 1807—9 zwei Anstalten in Berlin, die erwähnt zu werden verdienen, da sie von gebildeten Einwohnern dieser Stadt und von Fremden viel besucht wurden, auch nach dieser Zeit noch mehrere Jahre bestanden. Dies waren:

1. Das Kunst- und Industrie-Komtor, so wie das damit verbundene Museum von Kuhn, Leipziger- und Charlottenstraßen-Ecke *). Im ersteren versprach er nur Literarische und Kunstwerke von Werth auszustellen und zu verkaufen. Das Museum aber sollte, vom 21. Dezember 1807 an, täglich einen Versammlungsort für Gebildete aller Art abgeben. Er versprach in einem anständig ausgestatteten Lokale alle deutschen Zeitungen und Journale, mehrere russische Blätter, alle bedeutenden Zeitungen Hollands und Frankreichs, so wie die wichtigsten französischen Journale, außerdem noch die interessantesten neuesten Werke, vorzüglich wenn sie mit der Zeitgeschichte in engerer Verbindung stünden, zu allen Zeiten des Tages sämmtlichen Theilnehmern an der Anstalt zur Ein- und Durchsicht vorzulegen. Zugleich zeigte er an, daß nach dem Wunsche der ausgezeichnetsten bildenden Künstler Berlins in diesem Lokale stets eine fortlaufende Ausstellung ihrer Werke stattfinden würde. Den Künstlern, welche solche Kunstwerke liefern würden, versprach er freies Entré in der gedachten Anstalt, auch sollte von einem von ihnen gewählten Ausschusse von Künstlern die Auswahl der auszustellenden Werke bestimmt werden. Zugleich bemerkte er, daß er als Sekretair dieses Ausschusses das von demselben desfalls ausgesprochene Urtheil im Freimüthigen **), dem ersten literarischen Verlagsartikel seiner

*) s. die Ankündigungen in der Spen. Ztg. 1807 wegen des Komtors, Nr. 147, und wegen des Museums, Nr. 152.

**) Diese Schrift gab früher Doktor Merkel, vom 1. Januar 1808 an v. Kotzebue bei Kuhn heraus. Die desfallsige Bekanntmachung s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 148.

Anstalt, niederlegen würde. Diese Ankündigungen enthielten auch die Preise, welche Abonnenten und einzelne Besucher der Anstalt zu bezahlen hatten *). Im Frühjahr 1808 gerieth der Kuhn mit seinem Museum und der Herausgabe seines Freimüthigen in einige Verlegenheit, indem die französischen Behörden mit einzelnen Aufsätzen in Letzterem nicht zufrieden waren, und auf einige Zeit störend in seine Anstalten eingriffen **). Nachdem er sich deshalb mit ihnen verständigt hatte, machte er am 7. April 1808 bekannt ***), daß nunmehr die Hinderungen entfernt wären, welche der Vervollkommnung seiner Institute entgegen gestanden, und setzte zugleich die Preise zum Eintritt ins Museum herunter. Von dieser Zeit an hatte sich der Kuhn so eingerichtet, daß keine weitere Störungen von Seiten der französischen Behörden eintraten, und hatte das Institut sich eines größeren Zuspruchs wie im ersten Vierteljahre seines Bestehens zu erfreuen.

2. Am 22. Dezember 1807 †) machte Rudolph Werkmeister dem Publikum bekannt, daß er, wenn auch nicht in gleicher Eleganz, wie das Kuhn'sche Museum, ein solches am 11. Januar 1808 in seiner Wohnung, Jägerstraße Nr. 53, eröffnen würde, wo gegen mäßigere Abonnementspreise ††) als die des Kuhn, die Theilnehmer gleichfalls alle von dem Letzteren angezeigten Zeitungen und Zeitschriften vorfinden würden, auch jedem Interessenten der uneingeschränkte Gebrauch seiner aus 25,000 Bänden bestehenden Leihbibliothek (sonst Oranienburger) freistände, in welcher sich außer den

---

*) Die Eintrittspreise waren für Abonnenten auf 3 Monate 5 Thlr., für 1 Jahr 20 Thlr. Gold und für einzelne Besucher 16 Gr.

**) s. deshalb das im sechsten Abschnitt S. 373 Angeführte.

***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 43, wonach ein Abonnent auf 3 Monate 3 Thlr., beim jährlichen Abonnement aber 10 Thlr., ein einzelner Besuchender aber nur 4 Gr. zu bezahlen brauchte.

†) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 153.

††) Das Abonnement betrug für 1 Jahr 12 Thlr., für ½ Jahr 8 Thlr., für drei Monate 5 Thlr. und für 1 Monat 2 Thlr.

unterhaltenden Schriften auch die vorzüglichsten wissenschaftlichen Werke befänden. Am 6. April 1808 *) machte der Werkmeister bekannt, daß er sein Museumlokal nach der Jägerstraße Nr. 25 verlegt, auch für die Theilnehmer an demselben noch ein besonderes Lokal im Thiergarten angelegt habe. Später, Anfangs des Jahres 1809, richtete er noch ein besonderes Lesekabinet für die Theilnehmer in der Königsstadt ein. Der Hofrath Lange empfahl dieses Museum dem Publiko ganz besonders in seinem Telegraphen vom 26. Aug. 1808 **), mit dem Bemerken, daß in demselben 126 Zeitungen und Journale in verschiedenen Sprachen, auch fast alle neu erscheinenden Flugschriften auf einem Fleck sich beisammen fänden.

Außer den im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 505, aufgeführten Zeitungen und wöchentlichen Zeitschriften, die auch in diesem Zeitraum vom Oktober 1806 bis Dezember 1808, letztere jedoch theilweise, wie z. B. die juristische von Mathes, mit einigen Unterbrechungen erschienen, waren mehrere Tages- und Zeitschriften, auch eine Menge von Broschüren entstanden. Die Tendenzen der neueren Erscheinungen waren größtentheils gegen die preußische Regierung und gegen die bisherigen Verfassungsgesetze und Verwaltungsverordnungen im preußischen Staat mit Einseitigkeit, zum Theil mit großer Erbitterung gerichtet. Der Inhalt derselben war nicht vortheilhaft für die Sittlichkeit der Einwohner, wirkte vielmehr zum Theil sehr nachtheilig auf den guten Sinn vieler Einwohner der Provinz. Zu den ihrer Tendenz nach verwerflichen Zeitschriften sind zu rechnen: der Telegraph vom Hofrath Lange ***), die neuen Feuerbrände vom Verfasser der vertrauten Briefe über Preu-

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 46.

**) s. Telegr. 1808, S. 966.

***) Dieses Tageblatt enthielt übrigens viele statistische Nachrichten aus jener Zeit, welche von Interesse waren.

ßen (Kriegsrath v. Cöln *), die Gallerie preußischer Charaktere ꝛc. Diese ephemerischen Erscheinungen verschwanden nach dem Abmarsch der Franzosen. Andere von besseren Tendenzen, wie die Feuerschirme, Lichtschirme ꝛc., hatten ein gleiches Schicksal.

Hinsichtlich der Schulen in der Provinz in der Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 ist nur anzuführen:

Daß die Frequenz in den Provinzial-Gymnasien, bei der mehrfachen Tüchtigkeit der Vorsteher **) und Lehrer, ansehnlich und im Ganzen nicht geringer als in den vorangegangenen Jahren war. Der Unterricht in selbigen ging, mit wenigen Störungen, unausgesetzt fort, und haben die

---

*) Der v. Cöln wurde auf den Grund einer Kabinetsordre des Königs vom 16. Februar 1809 an den O. P. v. Massow in Breslau, arretirt, und wegen seiner in derselben aufgeführten hochverrätherischen Vergehungen zur Untersuchung gezogen; s. Polit. Journal 1809, S. 82.

**) Die Direktoren der Gymnasien in der Kurmark waren zu jener Zeit:

1. in Berlin:
   vom Joachimsthal, Professor Snethlage,
   vom französischen Gymnasium, der Geh. und Ober-Konsistorialrath Ermann,
   vom vereinigten Berliner und Kölnischen Gymnasium, der Doktor der Theologie Bellermann,
   vom Friedrichswerderschen und Friedrichstädter Gymnasium, der Professor Plesmann,
   vom Friedrich Wilhelm'schen Gymnasium, der Ober-Konsistorialrath und Schulrath Hecker;
2. in Brandenburg:
   vom Ritter-Kollegio, Arnold,
   von dem vereinigten Alt- und Neustädtischen Gymnasio, der Rektor Barth;
3. in Frankfurt an der Oder:
   von der lutherischen Stadtschule, der Professor Heynatz,
   von der reformirten Stadtschule, der Professor Dettmers;
4. in Prenzlow: der Rektor Wetzel;
5. in Neu-Ruppin: der Rektor Thormeier;
6. in Salzwedel (Altmark): der Rektor Heinzelmann;
7. in Stendal (Altmark): der Rektor Henrici.

kriegerischen Ereignisse für die wissenschaftliche Bildung in diesen Anstalten keinen nachtheiligen Einfluß gezeigt.

Was dagegen die Mittleren und Elementarschulen, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, betraf, so litten die Lehrer an denselben zum Theil große Noth, weil an Schulgeld sehr wenig einging. Auch der Besuch dieser Schulen wurde sehr vernachlässigt, besonders in Berlin *) und in mehreren größeren Städten. Man nahm nach den stattgefundenen Nachforschungen an, daß wenigstens ⅓ der schulfähigen Kinder in diesen Jahren keine Schulen besucht hatten. Die obere Schulbehörde in der Kurmark, und die in jener Zeit vorhandenen im Ganzen schwachen Geistlichen, welche sich in gedrückter Lage befanden, auch in ihrer Wirksamkeit sehr gelähmt waren, führten mit wenigen Ausnahmen die Aufsicht über die Schulen weder mit Liebe noch mit Kraft. Der Zustand dieser Schulen, wie der Jugend selbst, welche auf dieselben angewiesen war, gestaltete sich deshalb noch beklagenswerther, als er im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Ende Oktober 1806 S. 341 ꝛc., geschildert worden.

Die Geistlichkeit war in diesen bedrängten Jahren sehr gedrückt in ihren äußeren Verhältnissen, die kirchlichen Angelegenheiten aber befanden sich in eben dem Zustande wie vor Oktober 1806 **). Mehrere Geistliche, besonders in den größeren Städten und namentlich in Berlin, benutzten jedoch die trüben Zeitverhältnisse, um einen mehr kirchlichen Sinn zu erwecken und fleißigeren Besuch der Kirchen herbeizuführen. Dies Bestreben war nicht ohne Einfluß, und verdienen deshalb einer besonderen ruhmwürdigen Erwähnung der Oberkonsistorialrath Sack, die Pröbste Ribbeck und Hanstein, so wie der Prediger Schleiermacher in Berlin, auch

*) In Berlin machten hiervon eine zu rühmende Ausnahme die Privat-Elementarschulen von Hartung und einigen Anderen.

**) s. das mehrmals angezogene vorangegangene Werk, S. 348 ꝛc.

der Hofprediger Eylert in Potsdam. Durch Rede und Schrift wirkten diese Männer sehr wohlthätig und segensreich auf die Beruhigung und Erhebung der Gemüther ihrer Eingepfarrten ein.

Viele aufrichtige Freunde und Theilnehmer der öffentlichen Kirchenandacht waren auch in dieser Zeit bestrebt, für die liturgische Reform in der evangelischen Kirche wirksam zu sein, wie solches aus dem 4. Stücke des preußischen Hausfreundes 1809 zu entnehmen ist, worin sie „Wünsche und Vorschläge zu einer zeit- und zweckgemäßen Reform unserer öffentlichen Gottesverehrung und einiger dahin einwirkenden Verfügungen" zur Beachtung, auch weiteren Erörterung niederlegten. Auch der sehr achtbare damalige Prediger Neumann zu Lossov (Kreis Lebus) hatte zu Ende des Jahres 1808 eine Schrift: „In welche Verhältnisse müssen die Geistlichen bei der neuen Organisazion des Staats gesetzt werden" herausgegeben, solche dem Könige übersandt, und dabei dem hochverehrten Monarchen geäußert, welches die Hoffnungen der Bessern unter seinen Amtsbrüdern seien. Der edle König antwortete ihm darauf im folgenden bemerkungswerthen Kabinetsschreiben:

„Sr. Königl. Majestät von Preußen danken dem Prediger Neumann für seine Schrift über die künftigen Verhältnisse der Geistlichen bei der neuen Organisazion des Staats recht sehr, und haben deren Berücksichtigung dem Minister des Innern, Grafen zu Dohna, um so mehr empfohlen, als seine Vorschläge ganz eigentlich der Sache, dem ächt christlichen Sinn und seiner Belebung von Innen, vorzugsweise vor der Person und den irdischen Vortheilen der Geistlichkeit, gewidmet sind.

Königsberg, den 24. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm."

Eine Umgestaltung der Schul- und Kirchlichen Verwaltungsbehörden fand zwar in dem Jahre 1809 und den darauf

folgenden Jahren statt *), die Umgestaltung der innern Verhältnisse derselben blieb aber spätern Jahren vorbehalten.

---

*) In dem vorangegangenen Werke, die Kurmark vor 1806, sind S. 116 ꝛc. die derzeitigen kurmärkischen Kirchlichen und Schul-Verwaltungsbehörden verzeichnet. Da jedoch im Jahre 1809 eine Umgestaltung derselben nach den drei Organisazions-Anordnungen des Königs vom 26. Dezember 1808 (s. Gesetzsammlung von 1806 bis 27. Oktober 1810, Nr. 59, 63 u. 64) stattfand, so erscheint es für die Bewohner der Kurmark von Interesse zu sein, diejenigen Geistlichen- und Schulinspektoren hier namentlich verzeichnet zu finden, welche im Jahre 1806 als solche diese Geschäfte in der Kurmark besorgten. Nach der Kabinetsordre vom 4. August 1806 hatten diese Inspektoren den Namen Superintendenten erhalten, und waren in der Kurmark:

A. Für die lutherischen Glaubensgenossen 3 General- und 58 Superintendenten angestellt.

NB. In dem obgedachten vorangegangenen Werke S. 118 sind 60 Superintendenten angeführt. Dies ist aber durch einen Schreibfehler entstanden, indem in der Uckermark nur 7 Superintendenturen aufgeführt sind, die Zahl 9 jedoch für selbige ausgeworfen ist.

1. Als General-Superintendent für die Altmark und Priegnitz war der Superintendent Jani in Stendal bestellt. Unter ihm standen 19 Superintendentur- und Schulinspekzions-Distrikte; so wie deren Vorsteher, und zwar:

in der Altmark, außer der Stendalschen Superintendentur, die 9 Superintendenten:

Schneider in Apenburg, Evald in Calbe an der Milde, Sadewasser und dessen Adjunkt Parisius in Gardelegen, Wolf in Osterburg, Jüngken in der Altstadt Salzwedel, Heinzelmann in der Neustadt Salzwedel, Brohm in Seehausen, Hanisch in Tangermünde und Kannengießer in Werben;

in der Priegnitz 9 Superintendenten:

Kegel in Stadt Havelberg, Hohenhorst in Dom Havelberg, Hindenberg in Kyritz, Kohli in Lenzen, Büttner in Perleberg, Lietzmann und dessen Adjunkt Siber in Pritzwalk, Passow in Putlitz, Ideler in Wilsnack und Wegener in Wittstock.

2. Als General-Superintendenten für die Ucker- und Mittelmark, einschließlich Berlin, die beiden Berliner Pröbste und Oberkonsistorialräthe Ribbeck und Hanstein. Unter diesen standen 39 Superintendentur- und Schulinspekzions-Distrikte, so wie deren Vorsteher, und zwar:

in der Uckermark 7 Superintendenten:

Probst Vogel in Angermünde, Hoffmann in Gramzow, Reichhelm in Prenzlow, Oberprediger Kästner in Schwedt, Schwarze in Strasburg, Neumann in Templin und Müller in Zehdenik;

Hinsichtlich der in diesen Jahren 1806—9 stattgefun-

---

in Berlin verwaltete von den drei Superintendenturen der Probst Nibbeck die Berlinische, der Probst Hanstein die Köllnische, und der Superintendent Küster die Friedrichs-Werdersche Inspekzion;

in der übrigen Mittelmark waren 29 Superintendenten, und zwar:

im Kreise Havelland 6:
Schmidt in der Altstadt Brandenburg, Bolte in Fehrbellin, Salpius in Nauen, Schulze in Rathenow und Schulze in Spandau. Die Superintendentur Dom Brandenburg war nicht besetzt.

im Kreise Ruppin 4:
Gräfe in Gransee, Lietzmann in Lindow, Schröner in Neu-Ruppin, Hering in Wusterhausen a. d. Dosse;

im Kreise Nieder-Barnim 2:
Probst Glörfeld in Bernau, der Archidiakonus Augustin in Berlin verwaltete die Berliner Land-Superintendentur;

im Kreise Ober-Barnim 3:
Nickert in Neustadt-Eberswalde, Niemschneider in Wriezen an der Oder. Die Superintendentur Strausberg war nicht besetzt;

im Kreise Lebus 3:
Konsistorialrath Protzen in Frankfurt a. d. Oder, Schulze in Fürstenwalde und Noack in Müncheberg;

im Kreise Bees-Storkow 2:
Plän in Beeskow und Langheinrich in Storkow;

im Kreise Teltow 4:
Probst Schröder in Mittenwalde, Döllen in Königs-Wusterhausen und Bauer in Zossen. Die Köllner Landsuperintendentur verwaltete der Probst Hanstein in Berlin selbst;

im Kreise Zauche 4:
Calvisius in Neustadt-Brandenburg, Woldermann in Beelitz, Stöve in Potsdam, Chemlin in Treuenbrietzen;

im Kreise Luckenwalde 1:
Strauß und dessen Adjunkt Cranz in Luckenwalde.

NB. Die Superintendenten-Distrikte in der Mittelmark waren übrigens nicht nach den Kreisgrenzen gebildet, sondern überschritten solche vielfach.

B. Für die reformirten Glaubensgenossen in den fünf vorhandenen Geistlichen- und Schulinspekzions-Distrikten waren als Superintendenten angestellt:

der Hofprediger Stosch in Berlin,
der Professor Mutzel in Frankfurt an der Oder,
Rosa in Neustadt-Eberswalde,
Hankwitz in Neu-Ruppin.
Die Superintendentenstelle in Potsdam war derzeit nicht besetzt.

denen Naturereignisse in der Kurmark ist hier nur noch zu bemerken:

1. Daß der Winter 1806/7 sich durch seine Milde, so wie die Witterung durch ein Wechseln von Nässe und Sturmwinde auszeichnete. Auf die Saaten hatte diese Witterung, so wie die in den darauf folgenden Monaten, sehr nachtheilig gewirkt. Die Ernte war daher im Jahre 1807 in allen Getreidearten eine sehr schlechte. Da aus dem fruchtbaren Jahre 1806 sich noch bedeutende Getreidebestände in der Provinz vorfanden, die von den französischen Behörden auszuführen nicht gestattet worden, so zeigte sich im Jahre 1807 selbst noch kein Mangel, dagegen trat ein solcher im Frühjahr 1808 ein, wie dies im 6. Abschnitt S. 390 ꝛc. näher beschrieben worden. Die Witterung im Jahre 1808 war dem Gedeihen der Getreidefrüchte günstiger, so daß im Jahre 1808 eine ziemlich ergiebige Ernte erfolgte, deren Ertrag sehr wohlthätig einwirkte.

2. Am 17. Mai 1807 *) 1 Uhr Mittags entstand während eines mit Hagel und vermischtem Regen begleiteten Donnerwetters eine Insel in der Havel, im sogenannten Sack, wo das Wasser sehr tief war, zwischen dem Ort und Werder Pichelsdorf. Sie war 50 Schritte lang, 12 bis 13 Schritte breit, auch 200 Fuß vom erstern Dorfe entfernt. Die Oberfläche war elastisch und wurde durch Stampfen auf derselben erschüttert, sie war ohne Vegetazion, mit Muscheln und Schneckengehäusen bedeckt, später hat sie sich befestigt. In einer geringen Entfernung von derselben war das Wasser im Strom sehr tief geblieben. Die dort gelagerten starken Floßhölzer sollen, nach Behauptung mehrerer Einwohner des Dorfes, welche dieses Ereigniß angesehen und vor demselben ein bedeutendes Getöse im Wasser gehört haben wollten, zu gleicher Zeit mit gehoben und seitwärts gerückt worden sein.

3. Am 27. Julius 1807 war im nordwestlichen Theile der Kurmark, besonders in der Priegnitz, ein einem Orkan

*) s. Telegr. 1807, S. 580, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 62.

gleichend, heftiger Sturmwind. Er ging von Süden nach Norden in einer Länge von über 12 Meilen, und vernichtete in Gemeinschaft mit dem zugleich stattgefundenen Platzregen alles noch stehende Getreide, indem er solches auf die Erde niederstreckte. Die schon aufgebundenen Rockengarben wurden Meilen weit fortbewegt und zerstreut, auch eine Menge von starken Bäumen, die in der Linie der Richtung, die der Orkan genommen, standen, wurden entwurzelt und umgeworfen. Besonders nachtheilig wirkte dieses Ungewitter auf die Stadt Perleberg, wo zugleich durch einen Blitz ein Feuer ausbrach, welches bei dem Sturme sich so schnell verbreitete, daß 20 Häuser nebst ihren Neben- und Hintergebäuden in Asche gelegt wurden *).

4. In wissenschaftlicher Hinsicht beschäftigte der am 29. September 1807 **) vom Professor Huth in Frankfurt an der Oder entdeckte Komet die Astronomen und das Publikum ganz besonders, da derselbe sich durch seine Helligkeit vorzüglich auszeichnete und einen großartigen Anblick gewährte. Am 30. September 1807 ***) ward derselbe vom Hofsattlermeister Eule in Dresden auf seinem Observatorio gleichfalls entdeckt. Der Professor Bode beobachtete ihn zuerst am 1. Oktober 1807 in Berlin, und machte seine Beobachtungen über den Kometen von diesem Tage an bis zum 24. Oktober 1807 dem Publiko bekannt †). In Berlin war er bei nicht umwölktem Himmel im Oktober und November 1807 täglich Abends mit bloßen Augen zu sehen, und glänzte in den ersten Tagen des November, wo er der Erde am nächsten war, besonders am 7. desselben Monats, ganz vorzüglich.

Auch andere Männer in Deutschland und Frankreich

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 93 u. 97, auch Telegr. 1807, S. 856 und 860.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 119, S. 4.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 127.

†) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 119 bis 128.

machten ihre Beobachtungen über diesen Kometen in den öffentlichen Blättern bekannt, wie z. B.:

Burkhard in Paris und Oltmanns *), ferner der Hofrath Seyfart in München **), deren Bemerkungen vielfach gelesen und besprochen wurden.

Die Akademie der Wissenschaften in Petersburg machte im Juni 1808 ***) ihre Beobachtungen über den Kometen öffentlich bekannt, woraus sich ergab, daß derselbe noch nach der Mitte des Februar bis 15. (27.) März 1808, also 4 Wochen länger als in Frankreich und Deutschland, durch Fernröhre beobachtet worden war. Die von der Akademie angestellten Berechnungen ergaben folgendes Resultat:

a. der Komet kommt mit keinem der bisher beobachteten überein: es ist das erstemal, daß er sich den Erdbewohnern gezeigt hat. Seine Bahn ist eine krumme, gleich dem Kreise in sich selbst zusammenlaufende, aber sehr eingedrückte oder längliche Linie, die man Ellipse nennt;

b. die Länge dieser Ellipse oder ihr größter Durchmesser ist 156mal so groß, als die der Erdbahn, auch 8mal so groß, als die Bahn des entferntesten damals bekannten Planeten, des Uranus. Die Breite oder der kleinste Durchmesser ist nur 14mal so groß als der der Erdbahn, also kleiner als der Durchmesser der Uranusbahn. Diese Kometenbahn ist also 11mal so lang, als sie breit ist. So wie bei allen Planeten, so auch hier, steht die Sonne nicht im Mittelpunkt, sondern um 155 und einen halben Durchmesser der Erdbahn davon entfernt, oder nur um $^2/_3$ eines solchen Durchmessers von der Peripherie der Bahn;

c. der Komet nähert sich also der Sonne mehr als Venus, er geht nämlich zwischen den Bahnen der Venus und des Merkurs bei der Sonne vorbei, worauf er sich von

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 126.

**) s. Allg. Ztg. 1807, S. 1127, 1155, 1180 u. 1227.

***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 74.

ihr 16mal so weit wieder entfernt, als der Uranus. Bis auf 13 Millionen Meilen (zu 7 Werst) nähert er sich der Sonne, und entfernt sich dann auf mehr als 6200 Millionen solcher Meilen wieder von der Sonne;

d. diesen der Sonne nächsten Punkt, oder die Sonnennähe hat der Komet erreicht am 7. (19.) September des Morgens, also mehrere Tage vor seiner Entdeckung, indem er, aus der Sonne gesehen, in der Milchstraße zwischen den Füßen des Schlangentreters und dem Kopfe des Schützen erschienen ist;

e. der Komet gebraucht nach den bekannten Gesetzen, die bei allen Planetenbahnen stattfinden, 1953 Jahre, um seine ungeheure Bahn zu durchlaufen;

f. die Bahn dieses Kometen hat eine sehr schiefe Lage gegen die Bahn der Erde um die Sonne, von mehr als 63 Graden, er geht durch die Ebene, in der sich die Erde bewegt, fast in eben der Gegend des Himmels, wo er der Sonne am nächsten ist, sich also schon zwischen den Bahnen der Venus und des Merkurs befindet. In allen anderen Punkten seiner Bahn bewegt er sich weit außerhalb dieser Ebene; daher er sich innerhalb der Erdbahn zur Sonne herabsenkt, ohne jene Bahn eigentlich zu schneiden, ohne je also auf die Erde stoßen zu können.

Abtheilung C.

Zustand und Ereignisse der bedeutenderen königlichen Militair- und Zivil-Institute in der Kurmark.

Zu den in der Kurmark vorhandenen bedeutendern preußischen Militair- und Zivilanstalten gehörten:

1. Das Militair-Wittwenkassen-Institut in Berlin, nach dem Reglement vom 3. März 1792. Dieses bezog seine Einnahmen aus den Beiträgen der in die Sozietät aufgenommenen Militairpersonen, aus Zinsen der dem Institut gehörigen Kapitalien, und aus Zuschüssen, die ihm vom König bestimmt, oder im Fall entstehender Verlegenheiten zuflossen. In den verhängnißvollen Jahren fielen letztere ganz fort, bei den ersteren Einnahmen aber entstanden bedeutende Rückstände. Nach einer Bekanntmachung vom 22. April 1808 wurden 1614 Interessenten benannt, welche mit ihren Beiträgen sich im Rückstand befanden. Die Verlegenheit der Direkzion der Anstalt war in der ganzen Zeit sehr groß, aber sie war ungeachtet ihrer gedrückten Verhältnisse doch stets kräftigst bemüht, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zu diesem Zweck forderte sie schon am 9., 20. und 30. Dezember 1806, später am 10. Febr., 21. Juni, 2. September und 17. Dezember 1807, so wie am 13. Februar, 22. April, 27. Juli und 24. Dezember 1808 *), alle Interessenten mit Verweisung auf §. 11 des vorgedachten Reglements zur schleunigen Einzahlung ihrer Restbeiträge, ihre Schuldner aber zur sofortigen Zahlung der fälligen Zinsen auf. Die von der Direkzion zu bezahlenden Pensionen leistete sie:

*) s. Spen. Ztg. 1806, Nr. 148 u. 153; 1807, Nr. 2, 21, 76, 104 u. 156; 1808, Nr. 19, 55, 93 u. 157.

a. für den Januar 1807 in diesem Monat mit $^2/_5$, im Juli 1807 die verbliebenen $^3/_5$;
b. für den Juli 1807 im Sept. 1807 den ganzen Betrag, jedoch in Treforscheinen nach dem Nennwerth, in welcher Zahlungsart sie eine Anleihe gemacht zu haben anzeigte;
c. für den Januar 1808 nach einer Bekanntmachung im Dezember 1807 in gleicher Art. Später, im Februar 1808, theilte sie jedoch den Pensionairs mit, daß die bis dahin noch nicht bezahlten Pensionssummen für obigen Termin halb in Gelde und halb in Treforscheinen bezahlt werden würden *);
d. für den Juli 1808 wurde die Hälfte am 20. August 1808 bezahlt, die andere Hälfte sollte aber am 25. Jan. 1809 baar berichtigt werden **).

Wenngleich in dieser Zeit die Pensionaire ihre Pensionen weder rechtzeitig, noch, bei dem Verluste an den sehr im Werth gefallenen Treforscheinen, in dem Umfange, wozu sie berechtigt waren, erhielten, so mußten sie der Direkzion doch sehr dankbar für die Sorgfalt sein, mit welcher diese bemüht gewesen war, ihnen möglichst zu helfen.

Am 22. April 1808 ***) machte die Direkzion noch bekannt, der König habe genehmigt:

a. daß jedem Interessenten, der aus dem preußischen Militairdienst getreten sei, oder im Jahre 1808 austräte, es freistehen solle, theilweise oder ganz sein bisheriges Verhältniß zur Militair-Wittwenkasse aufzuheben, auch

*) Die Direkzion hatte es Denen, welchen sie ganz oder theilweise für die ihnen im Juli 1807 und Januar 1808 zukommenden Pensionen Treforscheine angeboten hatte, freigestellt, sie nicht anzunehmen, in welchem Falle sie jedoch warten müßten, bis die Kasse baares Geld zu zahlen im Stande sei.

**) Die Termine zur Berichtigung der Pensionen ꝛc. sind enthalten in den Nummern der Spen. Zeitung, welche in der Note S. 692 aufgeführt sind.

***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 55.

solle die Letztere, wenn er alle rückständigen Beiträge berichtigt habe, verpflichtet sein, ihm ganz oder theilweise sein Antrittsgeld baar, oder den statt dessen ausgestellten Wechsel zurückzugeben *);

b. daß den Interessenten, die aus dem Militair ausgetreten wären und im Auslande sich niederließen, die Vergünstigung verbleiben solle, Mitglieder der Wittwensozietät bei pünktlicher Zahlung ihrer Beiträge zu verbleiben. Denjenigen, welche das Antrittsgeld nur durch einen Wechsel berichtigt hätten, läge bei ihrem Verbleiben jedoch die Verbindlichkeit ob, solchen durch baares Geld auszulösen;

c. daß im Jahre 1808 jedem Mitgliede des Verbandes, das über 100 Thlr. Pension seine Ehegattin versichert habe, es freistehen solle, mit deren nachgewiesenen Zustimmung seinen Einsatz auf die Hälfte herunterzusetzen.

2. Die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt, welche am 1. April 1776 auf den Grund des Reglements vom 28. Dezember 1775 ins Leben trat, und unter Rückverbürgung des Staats von den Ständen der Kurmark garantirt war **), machte durch ihre Direkzion am 21. Febr. 1807 ***) dem Publiko und ihren Theilnehmern bekannt, daß sie als eine milde Privatstiftung von den französischen Behörden anerkannt sei, diese ihr auch ihren Schutz zugesichert hätten. Zugleich bemerkte dieselbe, daß wegen Mangel an Einnahmen von Beiträgen und Zinsen sie noch nicht bestimmen könne, ob und wann sie ganze oder Abschlagszahlungen auf den bevorstehenden Termin vom 1. April 1807 zu leisten im Stande sein würde. Bis zum 1. Oktober 1806 waren

*) Die gedachte Verfügung enthielt übrigens noch mehrere Bestimmungen für diese Militairs, wenn sie künftig im preußischen Militairdienst wieder aufgenommen werden sollten.

**) s. das vorangegangene Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 152.

***) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 24.

im Ganzen die fälligen Beiträge stets pünktlich eingegangen, weil die Direkzion nach der Strafvorschrift des Reglements §. 36 sehr streng verfuhr. Seit der feindlichen Besetzung des preußischen Staats traten jedoch sehr bedeutende Reste ein. Zur Berichtigung derselben wurden die Verpflichteten vielfach aufgefordert, auch wurden ihnen mehrmals Fristen zur Nachzahlung bewilligt, ohne von der Strafbestimmung des Reglements Gebrauch zu machen, wie z. B. am 30. Jan. 1808 *). Demnach ergab eine Bekanntmachung der Direkzion vom gleichen Tage **), daß damals schon für einen Termin 324, für zwei Termine 293, für drei Termine 18 und für vier Termine 8 Personen straffällig waren. Nach einer spätern Bekanntmachung vom 24. Dezember 1808 ***) hatten bis gegen Ende des Jahres 1808 in den fällig gewesenen Terminen noch nicht bezahlt, für einen 356, für zwei 176, für drei 118, für vier 188, für fünf 16 und für sechs 5 Personen. Die Zinsen von ausstehenden Kapitalien gingen gleichfalls sehr schlecht ein, von den Kapitalien, die im Großherzogthum Warschau belegt waren, blieben sie ganz aus, da der König von Sachsen nach der Bayonner Konvenzion †) jede Zahlung ganz verweigerte. Kein Wunder, daß die Bedrängnisse der Direkzion sich stets mehrten, und die Wittwen ihre Pensionen weit später als in den bestimmten Terminen erhielten. Bis zu Ende des Jahres 1808 hatte die Direkzion viermal, und zwar zweimal am 1. April, zweimal aber am 1. Oktober 1807 und 1808 Zahlungen zu leisten. Davon berichtigte dieselbe bis zu Ende des Jahres 1808:

a. für Die, welche halbjährig 25 Thlr. zu verlangen hatten, diese Summe für die ersten 3 Termine;

b. für alle Uebrige aber nur 2½ Termine, und zwar:

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 21.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 21.

***) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 2.

†) s. 4. Abschnitt S. 576.

a. für den 1. April 1807, am 15. April 1807 *) die Hälfte in Pr. Kurant, und vom 1. bis 20. Oktober 1807 **) die zweite Hälfte in Pr. Kurant, unter Nachzahlung des zu 10 Prozent damals bestimmten Goldagios für beide Summen;

b. für den 1. Oktober 1807, in den ersten Tagen des Februars 1808 ***) die Hälfte, und zwar halb in Gold, halb in Preuß. Kurant mit 10 P. Z. Agio, die zweite Hälfte aber im Juli 1808 †) in Gold;

c. für den 1. April 1808, am 20. Oktober 1808 ††) die Hälfte gleichfalls halb in Gold, halb in Pr. Kurant mit 10 P. Z. Agio.

Zu Ende des Jahres 1808 hatten hiernach noch zu fordern, den am 1. Oktober 1808 fälligen Termin alle Die, welche 25 Thlr. halbjährlich zu empfangen hatten, alle Andern aber nicht allein ihre Pension für diesen Termin, sondern noch die Hälfte der nicht berichtigten Pension für den Termin 1. April 1808. Diese Rückstände sind später vom Anfang des Jahres 1809 an allmälig erst bezahlt worden.

3. Der Ritterschaftliche Kreditverband in der Kur- und Neumark †††), welchen die französischen Behörden für einen Privatverband anerkannten, und sich daher keine Einmischung in dessen Verwaltung erlaubten, hatte in der ganzen Zeit der feindlichen Besetzung der Provinz sich bestrebt, die Zinsen der ausgestellten Pfandbriefe pünktlich zu bezahlen. Der Verband hatte gegen Ende des Jahres 1808 keine Rückstände zu berichtigen, und machte am 1. Januar

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 39.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 110.

***) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 21.

†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.

††) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 116.

†††) s. dessen Verhältnisse im vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 174 ꝛc.

1809 *) bekannt, daß die am 2. Jan. 1809 fälligen, noch nicht erhobenen Zinsen vom 1. bis 14. Februar 1809 nachträglich erhoben werden könnten. Diese Papiere hielten sich viel besser als die Bank-, Seehandlungs-, Ständischen und Berliner Stadt-Obligazionen, und verloren in den allerschlimmsten Zeiten nur 20 bis 31 Prozent **).

4. Auch der kurmärkische Landschaftliche Schuldenverband ***) war von den französischen Behörden als ein Kommunal-Institut der Provinz anerkannt, weshalb sie auch keine Eingriffe in dessen Verwaltung veranlaßten. Die Direkzion desselben hielt sich fern von aller Verbindung mit den von den Comités der Stände und der Stadt Berlin kontrahirten Schulden, bezahlte auch bis zum Mai 1808 pünktlich die Zinsen von ihren Obligazionen, weshalb bis dahin deren Papiere in vollem Werthe standen. Deshalb und bei dem großen Vertrauen, welches diese Papiere im Publiko genossen, wurden solche auch nicht zum Verkauf auf der Börse gebracht. Am 10. Mai 1808 †) machten jedoch die Direkzion und die Verordneten der Landschaft bekannt, daß, da die ihnen gebührenden Zinsen und etatsmäßig bestimmten Zuschüsse aus den königlichen Kassen nicht gezahlt würden, auch die ihnen gebührenden Landesgefälle an Ziese, Metzkorngeldern, Schoß ꝛc. nicht gehörig eingingen, sie nicht im Stande wären, ferner Zinsen von den von ihnen ausgestellten Obligazionen zu zahlen, und mit deren Berichtigung für jetzt inne halten müßten. Diese Bekanntmachung wirkte höchst nachtheilig auf diese Papiere, welche um mehrere Prozente fielen, und da der Staat zu Anfange des Jahres 1809 dieses Institut nicht gleich gehörig zu unterstützen vermochte, so befand sich dasselbe zu jener Zeit in bedrängten Verhältnissen. Unterm

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 10.

**) s. deshalb den sechsten Abschnitt S. 363 u. 364.

***) s. das Vorwerk bis Oktober 1806, S. 133 ꝛc.

†) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 59.

25. Januar 1809 *) machte das Landschaftliche Verordnete Kollegium jedoch bekannt, daß die im April 1808 fällig gewesenen Zinsen von den Obligazionen aus dem Fonds des neuen Biergeldes am 6. Februar 1809 bezahlt werden würden.

5. In der Kurmark befanden sich beim Einrücken der Franzosen in diese Provinz 4 Kompagnien Invaliden im Invalidenhause bei Berlin, 1 Provinzial-Kompagnie in Trebbin, und sonst noch 11 Regiments-Kompagnien **). Das Invalidenhaus war vom König Friedrich I. im Jahre 1705 errichtet, und wurden von ihm die Invaliden im ehemaligen Stelzenkrug (jetzt Nr. 45 in der Alexanderstraße) untergebracht. Im Jahre 1745 bis 1748 ließ König Friedrich II. das jetzige Invalidenhaus durch den Ingenieur-Hauptmann Petri erbauen, worauf am 15. November 1748 die Anstalt dorthin verlegt wurde. Im Jahre 1753 wurde solche so eingerichtet, wie sie im Jahre 1806 sich befand. In 4 Kompagnien vertheilt, erhielten 456 Invaliden Wohnung, Löhnung, Bekleidung und Brot, auch im großen Invaliden-Garten ein Stück Gartenland zur eigenen Bebauung. Außer den Invaliden waren in der Anstalt 1 Kommandeur, 3 Kapitains (gewöhnlich mit Majors-, selbst Obristlieutenants-Charakter), 9 Lieutenants, 3 Sergeanten, 64 Korporals, 6 Tambours und 4 Chirurgen. Auch befand sich in der Anstalt eine Simultan-Kirche für evangelische und katholische Christen mit 2 Geistlichen für beide Konfessionen. Diese Anstalt, die Provinzial-Kompagnie in Trebbin, so wie die übrigen 11 in kurmärkischen Städten garnisonirenden Regiments-Kompagnien, hatten während der Besetzung der Provinz durch die Franzosen eine leidliche Existenz. Hinsichtlich der Erhaltung

*) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 13.

**) Die Stärke dieser Invaliden-Kompagnien befindet sich in der VII. Nachweisung, die dem vorangegangenen Werke, die Kurmark vor Oktober 1806, beiliegt, verzeichnet. Was die Löhnung, Bekleidung und Brotverpflegung derselben dem Staat nach dem Etat kostete, enthält die Nachweisung VIII. in dem vorgedachten Werke.

und Verpflegung der Invaliden hatte sich, wie im ersten Abschnitt S. 276 bemerkt worden, der Kaiser Napoleon in seinem Beschluß vom 13. November 1806, und später vom 20. Nov. 1806 *), dahin erklärt, daß diese erhalten werden sollten. Die Invaliden im Invalidenhause bei Berlin verblieben im Genuß ihrer Wohnung und ihrer Gärten, die übrigen erhielten in ihren Garnison-Städten von den Magistraten ihren früher gehabten Servis zur Selbstbeschaffung von Wohnungen. In welcher Art ihnen bis zum Tilsiter Frieden Brot und Löhnung verabreicht worden, ist schon im zweiten Abschnitt S. 276 und 277 bemerkt worden, womit bis zur Räumung der Provinz im Dezember 1808 fortgefahren wurde.

Nach einer am 18. Juli 1808 von der Kammerkontrolle angefertigten Nachweisung ergiebt sich, daß für die 12 Invaliden-Kompagnien 44,967 Razionen monatlich, zu 1½ Pfund Brot, also an Roggen . . . . . 23 W. 23 Sch. 11 Mtz.
für das Invalidenhaus in Berlin aber
monatlich . . . . . 10 = — = — =
zusammen 33 W. 23 Sch. 11 Mtz.
Roggen erforderlich war. Da nun durchschnittlich der Wispel

*) Diese Bekanntmachung findet sich in der Spen. Zeitung 1806, Nr. 142, und lautete:

Im kaiserlichen Hauptquartier zu Berlin den 20. Nov. 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien. In Erwägung, daß die alten Soldaten, welche ihrem Fürsten gut gedient, ein besonderes Recht auf unser Interesse haben, haben wir verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. Alle preußischen Invaliden sollen fortfahren, das nämliche Traktement, die Pensionen und Privilegien zu genießen, deren sie bisher genossen haben. Unsere Intenzion ist, daß Alles, was nur angemessen ist, geschehen soll, um das Schicksal dieser Männer zu sichern und selber zu verbessern.

Art. 2. Unser Kriegsminister und Generalmajor ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Befehls beauftragt.

(Unterzeichnet) Napoleon.

Auf Befel des Kaisers der Minister Staatssekretair
(Unterzeichnet) Hugues L. Maret.

Roggen während der Zeit vom 1. Jan. 1807 bis Ende des Jahres 1808, in welcher, nach der Bestimmung des Intendanten Bignon, der Bedarf an Roggen von der Kammer für Rechnung des Comité der Stände zur Abrechnung auf die Kriegskontribuzion beschafft werden mußte *), im Jahre 1807 einen Preis von . . . . . 2 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.
im Jahre 1808 aber . . . . . 3 = 13 = 10 =
hatte, also in beiden Jahren durchschn. 3 Thlr. 3 Gr. 3½ Pf. galt, so kostete der Wispel etwas über 75 Thlr. 6 Gr., und 34 Wispel monatlich 2558½ Thlr. Dies betrug auf 24 Monate 61,404 Thlr. Mit der Bekleidung der Invaliden sah es schlechter aus, indem die französischen Behörden nichts anwiesen, dergestalt, daß so weit die von den Montirungskammern der Invaliden-Kompagnien vorhandenen Vorräthe nicht aushelfen konnten, die Bekleidung der Invaliden zu jener Zeit sehr abgerissen zu nennen war.

6. Den Militair- und Zivil-Pensionairs ging es bei Weitem schlechter als den Invaliden. Der Kaiser Napoleon hatte in seinem Beschluß vom 13. November 1806 zu 5. und 6. **) angeordnet, daß Ausmittelungen der zu bezahlenden Pensionssummen stattfinden, danach auch vom Finanzminister Estève monatliche Zahlungen geleistet werden sollten. Die Ermittelung hatte derselbe durch die preußische Generalkontrolle vorgenommen ***), die Zahlungszeit der ermittelten Summen sich aber vorbehalten. Schon bis zum Tilsiter Frieden waren, wie solches im 2. Abschnitt S. 277 bemerkt worden, in mehreren Monaten keine Pensions-Zahlungen geleistet worden, nach diesem Friedensschluß fuhren die französischen Behörden in gleicher Art fort. Sie nahmen wenig Rücksicht auf die Pensionairs, und wiesen ihnen nur von Zeit zu Zeit einiges Geld an, wie z. B. am 17. August

*) s. Kammer-Akten, Franz. S., Fach 1, Nr. 19, Fol. 192.

**) s. ersten Abschnitt S. 117.

***) s. deshalb die Bekanntmachungen der Generalkontrolle in der Spen. Ztg. 1807, Nr. 23, 25 u. 35.

1808 *), so daß beim Schlusse des Jahres 1808 dieserhalb große Rückstände blieben, und die Pensionairs sich in sehr traurigen Verhältnissen befanden.

Die Staatsbeamten, die nicht in den Provinzial-Verwaltungen angestellt waren, oder von den französischen Behörden zu einzelnen Ausmittelungen oder Geschäften benutzt wurden, befanden sich in einem ähnlichen Verhältniß wie vor dem Tilsiter Frieden **).

7. Die 1806 vorhandenen Erziehungs- und höhern Bildungs-Anstalten fürs Militair in der Kurmark sind in dem vorangegangenen Werk, die Kurmark bis Oktober 1806, S. 300 und S. 501 einzeln aufgeführt. Durch den Einmarsch des Feindes im Oktober 1806 in diese Provinz fanden in diesen Anstalten große Störungen statt, und hörte die Erziehung so wie der Unterricht in selbigen vielfach auf. Von denen, die jedoch bis zur Räumung des Landes im Dezember 1808 noch fort bestanden, verdienen hier hinsichtlich ihres damaligen Zustandes besonderer Erwähnung:

a. Das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und das darin befindliche Kadetten-Institut.

Ersteres ward für verwaisete Militair-Knaben und Mädchen vom König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 gestiftet, auch von demselben mit bedeutenden eigenthümlichen Fonds und Einkünften ausgestattet. Unter König Friedrich II. ward es nach dessen Bestimmung in den Jahren 1772—1778 in seiner jetzigen Gestalt neu und massiv durch den Geh. Hof-Baurath Gontard erbaut.

Letzteres wurde unter König Friedrich II. in dem Ersteren begründet, und von ihm bestimmt, daß die Kosten der Unterhaltung desselben aus den Einkünften des Militair-Waisenhauses bestritten werden sollten. Es stand unter der Direkzion des Militair-Waisenhauses, und war ein Korporal

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 103.

**) s. zweiten Abschnitt S. 277 u. 278.

für die nur kleineren verwaiseten adeligen Kadetten besonders angestellt. Im Jahre 1806 wurde dieses Institut jedoch unter die Oberleitung der Direkzion des Kadetten-Korps in Berlin gestellt.

Nachdem die französischen Behörden von den Verhältnissen dieser Erziehungsanstalten sich unterrichtet hatten, sicherten sie der Direkzion derselben ihren Schutz zu, und bekümmerten sich nicht weiter um selbige. Die Einnahmen, welche der Direkzion aus königlichen Generalkassen, so wie aus der General-Lotteriekasse zugesichert waren, ließen sie nicht weiter auszahlen, jedoch verblieb der Direkzion Das, was ihr an Naturalien, z. B. an Holz aus königlichen Forsten ꝛc., bewilligt war. Während der feindlichen Besetzung der Kurmark waren die Vorsteher des Militair-Waisenhauses bestrebt, die Anstalten in selbigem und die darin aufgenommenen Waisenkinder so gut als möglich zu erhalten. Dies bewirkten sie dadurch, daß sie die halbjährige Aufnahme von neuen Kindern verringerten, die möglichsten Ersparungen und Einschränkungen veranlaßten, und wenn dennoch ihre Einnahmen an Naturalien, Zinsen von Grundstücken und Kapitalien nicht ausreichten, einzelne der letztern einzogen, auch einige Schulden kontrahirten.

b. Das Kadettenhaus in Berlin. König Friedrich Wilhelm I. hatte die von seinem Vorgänger in Magdeburg, Kolberg und Berlin unterhaltenen Kadetten im Jahre 1716 in letzterer Stadt zusammengezogen, und dort eine Kadettenschule errichtet, der er den Hetzgarten in der Neuen Friedrichsstraße hierzu überwies, und die darin befindlichen Gebäude zu diesem Zweck einrichten ließ. Unter dem König Friedrich II. wurden in den Jahren 1775—1777 die jetzigen großen Gebäude dieser Anstalt massiv aufgeführt. Auch diese Anstalt, worin, in 4 Kompagnien vertheilt, etwa 250 Kadetten erzogen wurden, war mit eigenen Kapitalien und mehreren Einnahmen von Naturalien, auch Zuschüssen aus der General-Militairkriegskasse dotirt. Nach der verlorenen Schlacht von Auerstädt verließ der Kommandeur mit mehreren Offizieren

und allen ältern Kadetten die Anstalt und begab sich mit selbigen nach Kulm und Stolpe, wo sich gleichfalls Kadetten-Anstalten befanden, die unter der General-Direkzion des Kadettenkorps in Berlin standen. Die jüngern Kadetten verblieben, unter der Leitung weniger zurückgelassener Offiziere und ihrer sonstigen Lehrer, in Berlin. Die französischen Behörden nahmen bei ihrem Eintreffen zwar an Ort und Stelle genaue Kenntniß von der innern Einrichtung dieser Erziehungsanstalt, gestatteten jedoch stillschweigend das Fortbestehen derselben, entzogen ihr aber alle Zahlungszuschüsse, die sie bis dahin aus königlichen Generalkassen erhalten hatte. Die einstweilige Direkzion dieses Instituts suchte sich auf ähnliche Weise, wie die Direkzion des großen Militair-Waisenhauses, bis zur Räumung der Provinz von den Franzosen durchzuhelfen.

8. Der Oberstallmeister des Königs Graf Lindenow hatte sich mit den Pferden des Marstalls in Berlin und Potsdam, gleich nach dem Bekanntwerden der verlorenen Schlacht von Auerstädt, nach Küstrin und von dort weiter nach Preußen begeben. Als Chef des Haupt- und Landgestüts-Departements, standen unter ihm in der Kurmark: das Friedrich Wilhelms Hauptgestüt bei Neustadt an der Dosse, die Landgestüte Lindenau bei Neustadt an der Dosse, und Bischofswerder bei Liebenwalde an der Havel, so wie die Thierarzneischule in Berlin *).

Hinsichtlich der gedachten Gestüte hatte der Oberstallmeister angeordnet, daß solche beim Annähern des Feindes fortgeschafft werden sollten. Nur hinsichtlich der vorzüglichsten Pferde gelang dies, die übrigen fielen jedoch auf ihrem Marsch in die Hände der Franzosen **). Diese sämmtlichen Gestüt-Anstalten lösten sich hinsichtlich ihrer Bestimmung auf, und war der verbliebene Aufseher über die Gebäude und Aecker derselben nur bestrebt, bis zur Räumung des Landes

*) s. dieserhalb das vorangegangene Werk, die Kurmark bis Oktober 1806, S. 53 und 108.

**) s. dieserhalb das vorangegangene Werk, die Kurmark ꝛc., S. 544.

solche, so wie das gebliebene Personal möglichst zu erhalten. Die französischen Behörden bekümmerten sich um diese Lokalien und deren Benutzung zwar nicht, entzogen denselben aber alle Zuschüsse, die sie aus königlichen Generalkassen früher erhalten hatten *).

Für die Erhaltung der Thierarzneischule in Berlin zeigten die französischen Behörden Interesse, und benutzten solche vielfach. Wenn sie gleich nicht die ganzen Summen, welche aus der General-Domainenkasse zu deren Unterhaltung etatsmäßig mit 15,485 Thlrn. **) jährlich bezahlt werden sollten, bewilligten, so wiesen sie doch zu den Verwaltungskosten derselben über 8000 Thlr. jährlich in monatlichen Raten an, und mußten die Angestellten sehen, wie sie hiermit und mit ihren sonstigen Einnahmen sich und die Anstalt selbst in der so sehr bedrängten Zeit durchzuhelfen vermochten.

9. Die Direkzion und die Kasse des Berliner Schauspielhauses hatten während der feindlichen Besetzung der Kurmark mit großen Verlegenheiten zu kämpfen, da sie der Zuschüsse aus königlichen Kassen entbehrten, die französischen Behörden darauf bestanden, daß täglich eine Vorstellung gegeben werden mußte, auch Freiplätze für sich verlangten. Mehrere französische Familien abonnirten sich zwar, bestimmten aber geringe Preise deshalb. Hierzu kam, daß das Berliner Publikum wenig gestimmt war, die Schauspielvorstellungen zu besuchen, auch Fremde vom Auslande, die sich zum Vergnügen in Berlin aufhielten, zu den Seltenheiten gehörten. Für die Direkzion, den Direktor Iffland und den Rendanten Jakobi, war es daher eine große Aufgabe, die Mittel zur Erhaltung des Personals und zu deren sonst nothwendigen Ausgaben zu beschaffen. Auf ihren Kredit machten

*) s. dieserhalb das vorangegangene Werk, die Kurmark bis Oktober 1806, S. 246 u. 247, wo der Betrag derselben zu entnehmen ist.

**) s. über den Zweck dieser Anstalt und die für selbige zur Erreichung des ersteren etatsmäßig ausgesetzten Summen, das vorangegangene Werk, die Kurmark ꝛc., S. 108, 109 u. 248.

sie daher Schulden in der Hoffnung des künftigen Wiederersatzes durch den König. Auf Verwendung des Geheimen Oberfinanzraths Sack lieh schon im Winter 1806/7 das Comité der Stadt Berlin derselben 24,000 Thlr. in Seehandlungs-Obligazionen *), welche sie dem Disponenten Dellmar des Bankierhauses Levis-Erben für eine Anleihe von beinahe 10,000 Thlrn. zu 6 Prozent als Unterpfand gaben. Der Kaufmann Hartwig lieh derselben 2500 Thlr. zu 5 Prozent, gegen Deponirung von 3000 Thlrn. Tresorscheinen, welche gleichfalls das gedachte Comité vorgeschossen hatte. Der Erb-Landmarschall v. Hahn gab ihr in Seehandlungs-Obligazionen gegen eine Direkzions-Verschreibung 6400 Thlr., gegen deren Verpfändung sie 3000 Thlr. zu 5 Proz. angeliehen bekam. Das Bankierhaus Anhalt und Wagner lieh der Direkzion auf ihre Scheine mehrere Summen von 1200, 1400 und 2000 Thlrn. gegen 5 Prozent. Selbst der Jakobi machte bei stattfindenden Verlegenheiten aus seinem Vermögen oftmals wochenlang der Kasse bis zu 1000 Thlr. Vorschüsse. Außerdem blieb die Direkzion im Rückstande für viele ihr gelieferte Gegenstände. Mit diesen Schulden belastet, hatte jedoch die Direkzion ihre Anstalt und dessen Personal bis Ende Dezember 1808 erhalten, wo sie dem Könige ihren Schuldenstand vorlegte, der für die Berichtigung der gemachten Schulden allmälig Sorge trug, dem Ifland aber seine besondere Zufriedenheit über sein Benehmen aussprach, ihm auch den rothen Adlerorden dritter Klasse verlieh.

10. Die Schloß-Hofapotheke in Berlin, welche, so weit ihre Einnahmen nicht hinreichten, solche aus der königlichen Chatulle erhielt, befand sich gleichfalls beim Mangel dieser Zuschüsse vielfältig in Verlegenheiten, da die französi-

*) Nach einem Bericht des Magistrats in Berlin vom 5. August 1809 hatte derselbe der Theater-Direkzion in den Jahren 1806—9 überhaupt vorgeschossen 69,734 Thlr. 22 Gr. 6 Pf.; s. Akten des Lagerhauses, Kurmark, Stadt Berlin, Nr. 8, Liquidazionen der Stadt mit dem Staat 1809—1812.

schen obersten Behörden, ohne Rücksichtsnahme hierauf, Anweisungen für sich und Andere auf selbige zur Verabfolgung von freier Medizin gaben. Der oberste Vorsteher dieser Anstalt, Geh. Rath Formey, suchte jedoch solche in ihrer bestimmungsmäßigen Wirksamkeit zu erhalten. Zuerst verpfändete die Anstalt eine ihr gehörige Seehandlungs-Obligazion über 2900 Thlr. für 2000 Thlr. zu 5 Prozent Zinsen, welche der schon vorbemerkte Bankier Dellmar ihr anlieh. Das Comité der Stadt Berlin lieh derselben in Stadtobligazionen 4000 und 1000 Thlr. ohne Zinsen, welche die Anstalt erstere Summe für 2000 Thlr. an das Schickler'sche Bankierhaus, letztere für 500 Thlr. an die Bankiers Gumperts, zu 5 Prozent beide Summen, als Unterpfand gab *). Auch diese Schulden wurden vom König später regulirt.

11. Das Taubstummen-Institut in Berlin, welches im Jahre 1788 vom Dr. Eschke als Privatinstitut errichtet wurde, erhielt vom Könige im Jahre 1798 die Gebäude Nr. 83 bis 85 in der Linienstraße geschenkt, und wurden mehrere königliche Freistellen darin errichtet. Hierdurch kam es unter spezielle Oberleitung des Staats und dessen Schulbehörden. Der Direktor, dem vom französischen Intendanten Bignon, der sich für die Anstalt interessirte, von Zeit zu Zeit einzelne Unterstützungssummen gezahlt wurden, suchte in der Zeit der Besetzung der Provinz diese Anstalt, worin sich zwischen 20—30 Taubstumme damals befanden, nach Möglichkeit zu erhalten, welches ihm auch gelang. Am 15. November 1807 nahmen 3 seiner Zöglinge, nachdem sie einige Tage vorher in der Georgienkirche eingesegnet worden, an der Abendmahlfeier Theil **).

12. Das Blinden-Institut in Berlin, welches vom Dr. Zeune im Jahre 1806 gestiftet wurde, um Blinden

*) s. Bericht des Formey vom 19. April 1810 in den O. P. Akten im Finanzarchiv, Gen. Ober-Landesbehörden, Nr. 42.

**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 140.

Gelegenheit zur Erlernung von Handwerksarbeiten und zur Erlangung sonstiger nützlicher Kenntnisse, besonders hinsichtlich der Tonkunst, zu verschaffen, konnte in der Zeit der feindlichen Besetzung der Provinz keine bedeutenden Fortschritte machen. Die Anstalt befand sich damals in der Gipsstraße Nr. 11. Im März 1807 *) forderte der Zeune alle Blinde Berlins auf, seine Anstalt an 4 benannten Tagen von 10—12 Uhr zu besuchen, und an dem von ihm zu gebenden Unterricht Theil zu nehmen. Im November 1807 **) zeigte er an, daß er für 7 Pensionairs zu sorgen übernommen habe, und bat das Publikum, durch Beiträge seine Anstalt zu unterstützen, welches von wirksamen Folgen war.

13. Der vom Kammermusikus Fasch 1791 gestifteten Sing-Akademie stand seit 1800 und in den Jahren 1806—9 der Maurermeister, nachmaliger Professor Zelter, in Beistand der Wittwe des General-Chirurgus Voitus, vor. Sie bestand in jener Zeit aus mehr als 200 Mitgliedern, durch deren Beiträge die Anstalt, welche den Zweck hatte, die geistliche Musik zu kultiviren, sich erhielt. Die Versammlungen derselben fanden zu jener Zeit im königlichen Akademie-Gebäude statt.

---

*) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 34.
**) s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 133.

Abtheilung D.

Das außerdienstliche Verhalten der französischen Offiziere und Soldaten, so wie der französischen Militair- und Zivilbeamten. Deren Beschäftigungen im Privatleben.

In den Abschnitten 1, 2, 5 und 6, wo von dem Wirken und Treiben fast aller höhern, auch mehrerer geringeren in der Kurmark anwesend und angestellt gewesenen feindlichen Militair- auch Zivilpersonen die Rede gewesen ist, finden sich vielartige Darstellungen und Bemerkungen über deren Denk- und Handelsweise, weshalb es in dieser Abtheilung keiner speziellen Charakteristik der Einzelnen bedarf. Im Nachstehenden ist daher nur versucht worden, im Allgemeinen zu zeigen, in welcher Art die feindlichen Personen außer ihren Dienstverhältnissen lebten und sich benahmen.

Mit Ausnahme der Roheiten, welche vom französischen Militair in den Tagen vom 23. bis 31. Oktober 1806 vielfach gegen Personen und deren Eigenthum in der Kurmark verübt wurden, kann man den feindlichen Fremden doch das Zeugniß nicht versagen, daß die obersten Militair- und Zivilbehörden, wenn für die nothwendig erachteten Bedürfnisse derselben nur gesorgt wurde, stets dahin bestrebt waren, den Personen und dem Eigenthum Schutz und Sicherheit gegen Bedrückungen zu verschaffen, und daß auch die einzelnen Militairs sich im Ganzen human benahmen. Die Bedürfnisse derselben waren aber, wie der Inhalt der frühern Abschnitte 1, 2, 5 und 6 vielfach gezeigt hat, insbesondere bei der Einquartirung, bei Leistung des Vorspanns und bei Naturallieferungen so bedeutend, daß die davon Betroffenen häufig von einzelnen feindlichen Personen viel zu leiden hatten, besonders wenn die im Essen und Trinken ꝛc. mehrfach

Ungenügsamen hierin sich nicht nach Wunsch befriedigt erachteten. Dadurch, daß man den obern Militairpersonen Tafelgelder und Geschenke bewilligte, und sie hierdurch zu mildern Ansichten umzustimmen bemüht war, erreichte man zwar so viel, daß ihre Untergebenen aus Furcht vor Strafe sich nicht mit Roheit benahmen und sich größtentheils fügten, dennoch aber waren die Ungenügsamen vielfach bestrebt, auf indirektem Wege sich Das zu verschaffen, wozu sie nach den Bestimmungen ihrer Vorgesetzten nicht berechtigt waren. Hiervon finden sich besonders im 6. Abschnitt viele Belege.

Im sonstigen Umgange und im Verkehr mit den Einwohnern waren die feindlichen Personen meistentheils bescheiden. Sie suchten sich ihnen hülfreich zu zeigen, und selbst dadurch angenehm zu machen, daß sie über das den Einwohnern betroffene Unglück durch feindliche Besetzung ihres Landes sich theilnehmend äußerten, auch oftmals den Kindern der Einquartirten kleine Geschenke machten. Das Bestreben fast Aller ging dahin, in nähere freundliche Verhältnisse mit den Familien, bei denen sie einquartirt waren, zu kommen. Dies gelang jedoch nur Wenigen, da die Einwohner, gedrückt durch das Unglück, und bei dem Gefühl der verlorenen Selbstständigkeit, als gute preußische Unterthanen jede Annäherung mit einzelnen feindlichen Personen um so mehr zu vermeiden suchten, als es sich vielfach herausstellte, daß sie zur Befriedigung ihrer Gelüste dem weiblichen Geschlecht sehr nachstellten. In den höhern und mittlern Ständen wurden ihre desfallsigen Zumuthungen allgemein, auch in den geringern Klassen auf dem Lande fast ganz zurückgewiesen, wogegen in den geringeren Ständen der größeren, auch einzelner mittleren Städte mehrartige Verführungen stattfanden. Daß in dieser Zeit von über 2 Jahren einzelne Verheirathungen eingeborener Mädchen mit Franzosen stattgefunden, wurde zu jener Zeit behauptet. Von der J. F. V.-Kommission ward dies dem Könige in Zeitungsberichten vom 20. März 1807 auch mit dem Zusatze angezeigt, daß eine 60jährige Wittwe sich mit einem 20jährigen Franzosen verehelicht, diesem aber

zugleich ihr nicht unbedeutendes Vermögen durch ein Testament vermacht, ihren einzigen Sohn in selbigem aber auf den Pflichttheil gesetzt habe.

Die Fremdlinge waren größtentheils hinsichtlich ihrer Geselligkeiten und Vergnügungslust auf Zusammenkommen unter sich und in Lesekabinetten, in Restaurazionen, so wie bei öffentlichen Belustigungen, wie Schauspiele und Konzerte, beschränkt. Schauspiele waren nur in Berlin, Konzerte aber wurden auch in anderen Städten, und zwar mit wenigen Ausnahmen, stets gegeben, um den Ertrag von selbigen zur Unterstützung bedrängter Armen, auch wohlthätiger Anstalten verwenden zu können.

Im Winter 1807/8, wo der General-Intendant Daru viele in Berlin nicht angestellte französische Beamte theils zur Rechnungsablegung, theils zu ihrer Erheiterung und Erholung von den gehabten Strapazen nach Berlin hatte kommen lassen, die, nebst ihren nachgekommenen Familien, sämmtlich mit Verpflegung bei den Einwohnern der Stadt einquartirt wurden, versuchten es mehrere französische Offiziere und Beamte, Subscripzionsbälle im Saale des Nazionaltheaters zu Stande zu bringen, um dadurch vielleicht auch mit den Einwohnern der Stadt in nähere Verbindung zu kommen. Es mißglückte ihnen dies jedoch.

Nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission an den König vom 1. Februar 1808 zeigte dieselbe an, daß ein solcher Ball am 27. Januar stattgefunden, und derselbe von 375 Herren, größtentheils französische junge Offiziere und Employés, mehreren französischen Damen und von 20 öffentlichen Mädchen besucht gewesen sei. Unter den Damen habe sich ein verkleideter Judenjunge von 14 Jahren befunden, dem von den jungen Franzosen sehr der Hof gemacht worden sei, gegen Ende des Balles wäre jedoch seine Verkleidung verrathen worden, und hätten die jungen Franzosen, über die ihnen durch denselben gewordene Fopperei sehr erzürnt, ihn arretiren und zur Kommandantur abliefern lassen. Der General St. Hilaire habe ihn, nach stattgefundenem Verhör,

aber gleich entlassen. Das Berliner Publikum ergötzte dieser Vorfall mehrere Tage. Den Unternehmer schreckte der ungünstige Ausfall dieses Balles jedoch nicht ab, zum 17. Februar 1808 wieder einen solchen Subscripzionsball anzukündigen. Nach dem Zeitungsberichte vom 21. Februar sollen, um den Ball zu heben, sich die französischen Damen in bedeutender Anzahl, sehr festlich geschmückt, eingefunden haben, da diese aber bald bemerkt hätten, daß gar keine anständigen Berlinerinnen, sondern nur anrüchige Personen aus der Stadt sich dort in nicht unbedeutender Zahl eingefunden hätten, so wären sie, weil sie sich in der Gesellschaft so vieler Frauenspersonen von schlechtem Ruf und Benehmen nicht behaglich fanden, in sehr kurzer Zeit nach Hause gegangen, wogegen die jungen Männer bis spät in die Nacht im Saal verblieben, worauf der Ball sich höchst unanständig geendiget habe, indem besonders die jungen Employés durch ihre Schamlosigkeit sich ausgezeichnet hätten. Nach einem späteren Zeitungsberichte der gedachten Kommission vom 13. März erwähnt selbige noch, daß diese Klasse von angestellten Franzosen größtentheils durch ihre Habgierde und Sittenlosigkeit im schlechten Ansehn stände, auch höchst nachtheilig auf die Moralität des Berliner Volks einwirkte.

Die höhern Militair- und Zivilpersonen in Berlin lebten besonders im Winter 1807/8 sehr gesellig unter sich, auch fand großer Anstand in ihren Gesellschaften statt; alle französische Damen, die in solchen eingeladen wurden, standen in gutem Rufe; mehrere Männer dieser Gesellschaft hielten sich jedoch Maitressen, und wurde manches Unsittliche von ihnen erzählt. Wöchentlich waren vom 1. November 1807 an beim Marschall Victor am Sonntag, beim General-Intendant Daru am Dienstag, beim Ordinateur en Chef Mathieu Favier am Freitag in ihren Wohnungen Konzerte, die von Mitgliedern der königlichen Kapelle, welche jedesmal 3 Thlr. für die Person erhielten, gegeben wurden. Hier versammelten sich die in Berlin noch anwesenden Diplomaten nebst ihren Familien, alle französische Damen, so wie die ein für allemal hierzu

eingeladenen französischen Offiziere und Employés. Auch Mitglieder beider Comités und preußische Beamten, die mit den französischen höchsten Behörden in Geschäftsverbindungen standen, erhielten hierzu gleichfalls Einladungen, erschienen aber weder oft, noch zahlreich. Mehrere aus den höhern Klassen der Berliner Einwohner, die mit den drei gedachten Gastgebern sonst auf irgend eine Weise bekannt geworden, erhielten von denselben die dringendsten Einladungen zu diesen Konzerten, dennoch sollen zwar Männer, aber nur sehr wenige Frauen sich eingefunden haben. Die oben genannten drei französischen Männer gaben wöchentlich auch mehrere, theils größere, theils kleinere Herren-Diners, hauptsächlich für Franzosen und diesen Befreundete, wozu auch zu Zeiten einzelne Preußen eingeladen wurden. In ähnlicher Art fanden von Zeit zu Zeit auch größere Mittagstafeln beim Finanzminister Bignon und dem Stadtkommandanten St. Hilaire statt.

Besonders feierten die höchsten Behörden die Tage, an welchen Siegesnachrichten der französischen Truppen eingingen, die Geburts- oder Namenstage des Kaisers und seiner Gemahlin, auch anderer hochstehender französischer Personen in Berlin. Schon während der Anwesenheit des General-Gouverneurs Clarke vom November 1806 bis Mitte August 1807 feierte dieser, am 19. Februar 1807, den nach Angabe des Kaisers Napoleon erfochtenen Sieg bei preußisch Eylau, am 30. Mai 1807 die Eroberung von Danzig, am 3. Juli den französischen Sieg bei Friedland und den in Tilsit geschlossenen Waffenstillstand, so wie am 19. Juli den von den Franzosen mit Rußland und Preußen geschlossenen Frieden *). Wegen der zwei bemerkten siegreichen Feldschlachten wurden in Berlin zwei Tedeums mit größtmöglichster Feierlichkeit in der Katholischen (Hedwigs) Kirche, und zwar ersteres um 7 Uhr Abends bei reicherleuchteter Kirche, unter Abfeuerung von Kanonen, abgehalten. Auch in der Festung Spandau wurden den Einwohnern an diesen Tagen die Siege durch

*) s. Telegr. 1807, S. 197 u. 201, S. 609, 741 u. 809.

Artilleriesalven bekannt gemacht. An den drei ersten Tagen gab Clarke große Mittagstafeln, wozu die in Berlin anwesenden Diplomaten der mit Frankreich befreundeten Höfe, auch alle höhere französische Militair- und Zivilbehörden eingeladen waren. Besonders feierlich wurde von den französischen Behörden am 19. Juli der geschlossene Friede gefeiert durch ein Tedeum in der katholischen Kirche, durch 3 Mittagstafeln bei Clarke, Hülin und Estève, durch freie Komödie im Schauspielhause (Hamlet, Prinz von Dänemark) und durch anbefohlene Erleuchtung der Stadt Berlin *). Zum Tedeum und zu den Mittagsmahlen waren auch der Feldmarschall v. Möllendorf, die Vorsteher der preußischen Behörden und die Mitglieder beider Comités, außer den früher schon genannten Personen, geladen. Den Feldmarschall v. Möllendorf hatte der G. Clarke mit seinem Fuhrwerk zum Tedeum selbst abgeholt, und bei der Mittagstafel, wo er neben ihm saß, trank er ihm die Gesundheit seines Königs besonders zu. Clarke feierte auch vor seinem Abgange von Berlin nach Paris noch den Geburtstag Napoleon's am 15. Aug. 1807. Am Abend vorher und am Morgen dieses Tages wurde das Fest durch Artilleriesalven angekündigt. In der katholischen Kirche, vor welcher die in Berlin garnisonirenden Primatischen und Nassauischen Truppen paradiren mußten, wurde ein Hochamt gehalten und ein Tedeum gesungen. Mittags gaben Clarke, Hülin, Bignon und der schon wieder anwesende Daru Diners, wozu außer den am Friedensfeste anwesend gewesenen Personen auch der Marschall Victor und der Präsident der J. F. V.-Kommission Sack, so wie der Obrist v. Lützow geladen waren. Abends war freie Komödie (Armide), und waren die vier Häuser, worin die Gastgeber wohnten, so wie mehrere von Franzosen und ihnen befreundeten Fremden bewohnte Häuser erleuchtet **).

---

*) s. zweiten Abschnitt S. 316 u. 317 das Speziellere, was sich deshalb zugetragen.

**) s. Telegr. 1807, S. 913.

Unter Clarke's Nachfolger im Gouvernement der Kurmark zwischen Elbe und Oder, dem Marschall Victor, fanden nachstehende besonders zu erwähnende Festfeiern statt:

1. Am 2. Dezember 1807 das Krönungsfest Napoleon's. Am Abend des 1. Dezembers wurde das Fest durch Kanonensalven verkündigt. Früh am Festtage führte der Marschall mit ungefähr 15,000 Mann, die er von seinem Armeekorps in und bei Berlin zusammengezogen hatte, ein Manöver auf den Höhen bei Tempelhof aus, dem auf seine Einladung der Prinz August Ferdinand, der Feldmarschall v. Möllendorf und der Obrist v. Lützow beiwohnten. Am Mittag gab er Tafel zu beinahe 100 Kouverts, dem Konzert und Ball bei ihm folgten. Die Wohnung und der Garten des Marschalls Victor waren brillant, auch sonst alle Wohnungen der Franzosen so wie die der Diplomaten, Abends erleuchtet *). Nach dem Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 5. Dez. 1807 habe das Comité der Stände die Kosten der Beleuchtung der Wohnung des Marschalls mit 2000 Frks. bezahlen müssen, und wären auf dringende Einladung auch 5 preußische Damen, von welchen die Herzogin von Kurland und die Frau v. Eckardstein, geborne Gräfin Herzberg, bei welcher Letzteren der Marschall, vom August bis Ende Oktober 1807, in Charlottenburg gewohnt hatte, namentlich benannt sind, auf dem Ball erschienen. Abends war freies Theater im Schauspielhause (die Braut von Messina) befohlen **). Den beim Manöver anwesenden, so wie sonstigen in der Provinz kantonirenden Truppen des Victor'schen Korps, mußte an diesem Tage nach der Bestimmung des Marschalls, Wein und Branntwein zu ihrer Erheiterung von den Bequartirten verabreicht werden.

---

*) s. Telegr. 1807, S. 1353, die Beschreibung der angeordneten Festlichkeit, auch Allg. Augsburger Ztg. 1807, S. 1396.

**) Da die Marschallin Victor beim Aufführen des Stücks Krämpfe bekommen hatte, wurden nach dem Zeitungsbericht vom 8. Januar 1808 vom Marschall die ferneren Aufführungen von Trauerspielen verboten.

2. Am 25. Februar feierte die Frau des Marschalls Victor dessen Namenstag mit Komödie und Ball, wozu ansehnliche Einladungen erfolgten. Das hierzu erforderliche Porzellangeschirr mußte die Porzellanfabrik leihen, die Kosten der Feier aber wurden vom Comité der Stände auf indirektem Wege verlangt und gegeben *).

3. Am 1. März gab Victor einen Maskenball in seiner Wohnung, wozu gleichfalls Einladungen erfolgten. Die Marschallin erschien auf selbigem als Bäuerin und ihre 11jährige Tochter als Harlekine. Das Comité der Stadt Berlin und das der Stände mußten die Kosten bezahlen **).

4. Am 19. März feierte der Marschall Victor den Namenstag der Kaiserin Josephine, ähnlich wie das Fest am 2. Dezember 1807, durch Kanonensalven, durch eine große Parade und Manöver auf dem Tempelhofer Berge und durch ein Tedeum um 3 Uhr in der katholischen Kirche, zu letzterem waren alle preußischen höheren Behörden und die Mitglieder der beiden Comités auch eingeladen, von denen jedoch Wenige erschienen. Der gerade in Berlin anwesende Minister v. Stein, der Präsident der J. F. V.-Kommission Sack und der Präsident v. Gerlach befanden sich unter den Anwesenden. Dann waren zwei Mittagstafeln bei Victor und Daru, wozu besondere Einladungen auch an v. Stein, Sack und v. Gerlach ergangen waren ***). Freies Schauspiel im Nazionaltheater war anbefohlen (Dorfbarbier und Harlekin im Schutz der Zauberei) †). Abends war Beleuchtung der Wohnungen Berlins empfohlen. Mit Ausnahme der Franzosen und der mit ihnen Befreundeten bemerkte man jedoch keine Erleuchtungen in der Stadt. Mit einem Ball beim Marschall Victor endete die Feier ††).

---

*) s. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 28. Febr. 1807.

**) s. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 6. März 1807.

***) s. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 30. März 1807.

†) s. über die Ausführungen im Schauspielhause das im 6. Abschnit S. 371 deshalb Angeführte.

††) s. Telegr. 1808, S. 325.

5. Am 28. Mai 1808 gaben die Generäle und Stabsoffiziere des Victor'schen Korps, so wie die höheren Zivilpersonen desselben, durch unter ihnen veranlaßte Subscripzionen, einen Ball und ein Abendbrot im Saale des Nazionaltheaters zur Feier des Geburtstages der Marschallin Victor. Die Anordnung der Dekorazion des Saales zu diesem Feste war dem Direktor Ifland und dem Dekorateur Verona übertragen, denen der Marschall deshalb seine besondere Zufriedenheit aussprach und sie mit goldenen Dosen beschenkte *). Der nicht zum Feste verwandte Subscripzionsbetrag wurde den Armen Berlins, nachdem der Marschall Victor noch einen besondern Zuschuß hinzu gegeben, überwiesen. Eine auf dem Balle durch Mathieu Favier veranlaßte Sammlung für französische Invaliden gab einen Ertrag von 300 Thlrn. **). Die Franzosen nannten dies Fest die Huldigung der Schönheit und Wohlthätigkeit ***).

6. Am 15. August 1808 feierten die Franzosen in den 3 Lägern bei Charlottenburg, Havelberg und Neu-Ruppin, so wie in Berlin, höchst feierlich den Geburtstag Napoleon's. Am Abend des 14. August wurde das Fest in Berlin und Charlottenburg durch Kanonensalven und ein darauf folgendes Feuerwerk im Lager bei Charlottenburg, verkündigt. Der 15. August wurde in Berlin in ähnlicher Art wie das Fest am 2. Dezember 1807 gefeiert, jedoch ohne daß Truppenzusammenziehungen stattfanden. Die Feier geschah durch ein Tedeum in der katholischen Kirche, durch Parade in der Stadt, durch vier Mittagstafeln bei Victor, Daru, St. Hilaire und Bignon, durch freies Schauspiel im Nazionaltheater (die heimliche Ehe und der ländliche Morgen), durch einen Ball beim Marschall Victor und durch Erleuchtung der von Franzosen und ihnen befreundeten Personen bewohnten Häu-

*) s. den 6. Abschnitt S. 371 u. 372.

**) s. Zeitungsbericht vom 9. Juni 1808.

***) s. Telegraph 1808, S. 605.

ser *). Nach der Bekanntmachung des Telegraphen soll an allen Mittagstafeln die Gesundheit des Kaisers mit Enthusiasmus ausgebracht worden sein. Der Verfasser dieses Werkes war an diesem Tage mit mehreren Mitgliedern beider Comités beim Bignon eingeladen, und hat von dem Enthusiasmus für Napoleon an dieser Tafel nichts bemerkt. Nach verzehrtem Desert erhob sich Bignon mit einem Glase Champagner, dem alle Gäste nachfolgten, und sprach: vive l'Empereur, worauf fast ohne Nachruf die Tafel aufgehoben ward.

Nach dem Abmarsch des Victor'schen Korps fanden keine festlichen Dienst- und Belustigungs-Feierlichkeiten unter den Gouverneuren Soult und Davoust bis zum Dezember 1808 statt. Letzterer gab jedoch wöchentlich, wie Victor, theils größere, theils kleinere Mittagstafeln.

Der Telegraph hebt in seinen Beschreibungen der vorbemerkten Feste stets heraus, daß die freien Schauspiele von der französischen Regierung gegeben wurden. Dies war aber nicht der Fall, vielmehr fielen die Kosten der Theaterkasse zur Last, die sich nur durch Schuldenmachen zu erhalten im Stande war. Die französischen obersten Behörden waren sonach nicht auf eigene Rechnung freigebig. Ein ähnliches Verhältniß fand statt, als der Kommandant von Berlin am 4. April 1808 **), wo die preußische Münze so sehr im Werth fiel, bestimmte, daß alle französischen Unteroffiziere und Soldaten in Uniform für ein Billet im Amphitheater nur 6 Gr. Münze nach dem Nennwerth zu zahlen brauchten.

Mit Beibehaltung ihrer Wohnungen in Berlin mietheten sich mehrere der höheren französischen Personen im Frühjahr 1808 Erholungswohnungen in der näheren Umgebung von Berlin, z. B. im Thiergarten der G.-Intendant Daru das dem Geh. Ober-Baurath Becherer gehörige Haus, der Ge-

*) s. Telegr. 1808, S. 913, Zeitungsbericht vom 6. August 1808, auch Spen. Ztg. 1808, Nr. 99.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 45, und Akten der J. F. V.-Kommission, Sekt. III, Nr. 93.

neral-Zahlmeister des Victor'schen Korps Roquin das der Frau Basset gehörige Gebäude nebst Garten. Beide bezahlten die ausbedungene Miethe gleich bei der Miethung zur Hälfte. Der Finanzminister Bignon zog in die von der damals sehr bekannten Madame Chevalier gemiethete Wohnung im Dorfe Schöneberg *).

Der Marschall Victor zog am 2. Pfingsttage des Jahres 1808 mit seiner Familie in die Wohnung des Freiherrn v. Eckardstein Willmersdorf zu Charlottenburg. Das Comité der Stände der Kurmark mußte die Miethe für ihn bezahlen **).

Was den General Bourcier, Gouverneur in Potsdam, betraf, der in dem Potsdamer Schlosse wohnte, und, wie schon S. 589 bemerkt worden, während seines Aufenthalts vom Januar 1807 an 48,600 Thlr. Tafelgelder von der Provinz bezogen hatte ***), so lebte dieser mit den Einwohnern der Stadt doch in keinem geselligen Verkehr, nur zuweilen sah er an seiner Mittagstafel die dorthin zeitweise, zur Hülfe der Ortsbehörden, von der Kammer gesandten K. und D.-Rath Bonseri und Kammerassessor v. Martens, so wie den dortigen Steuerrath Ribbach und die ersten Personen des Magistrats. Auch Mitglieder der Kammer so wie des Comité der Stände, die wegen geschäftlicher Angelegenheit aus Berlin zu ihm kamen, lud er stets zu seiner Tafel ein. Sonst feierte er die schon oben angezogenen festlichen Tage der kaiserlichen Familie und der französischen Armee, jedoch blos durch größere Mittagstafeln und Erleuchtung

*) In dem Zeitungsbericht vom 23. April 1808 ist bemerkt, daß beide Personen sich in näherer Liebesverbindung befänden, sich aber nicht heirathen durften, weshalb man im Publiko sage: daß, da Madame Chevalier nicht Mad. Bignon werden könne, Monsieur Bignon Mons. Chevalier geworden sei.

**) s. Zeitungsberichte vom 27. März, 3. April und 9. Juni 1808.

***) Die Stadt Potsdam mußte ihm auch eine Equipage mit vier Pferden halten, deren Anschaffung derselben über 600 Thlr. kostete. Potsd. Magistrats-Akten, Krieg, Nr. 47.

seiner Wohnung, auch speisten fast alle sich dort aufhaltende oder durchreisende französische Militairs vielfach bei ihm zu Mittag.

Die Intendanten und Kommandanten der Priegnitz und Uckermark in Perleberg und Prenzlow, so wie die Kommandanten in Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder und Brandenburg, die nur zu den höheren in der Provinz Angestellten gehörten, und nicht unbedeutende Tafelgelder erhielten *), gaben höchst selten größere Gastmähler, noch lebten sie im geselligen Verkehr mit den Einwohnern dieser Städte. Blos französische und ihnen befreundete höhere Militair- und Zivilpersonen, so wie die ersten Bürgermeister der betreffenden Städte und die Kreislandräthe wurden zuweilen, aber nur höchst selten bei ihnen eingeladen. Alle trachteten nur darnach, so viel als möglich ihre Vermögensumstände zu verbessern **). In gleicher Art verfuhren die Divisions-

*) In Potsdam war der Oberst Capelini Kommandant, dieser hatte nach den Potsdamer Magistrats-Akten, Nr. 3, vom 1. November 1806 bis 30. November 1807 für seine Verpflegung 1500 Thlr. Gold und 4975 Thlr. Pr. Kurant gezahlt erhalten, also durchschnittlich 17 Thlr. Pr. Kurant täglich. In Spandau, Brandenburg, Frankfurt erhielten die Kommandanten 20—25 Thlr. Gold täglich für Selbsterhaltung ihrer Tafel. Den Intendanten und Kommandanten der Priegnitz mußten von der Provinz für Jeden täglich 18—20 Thlr. Tafelgelder gezahlt werden.

**) Geschenke wußten Alle zu erpressen. Nach den dem Verfasser mitgetheilten Nachrichten erhielt z. B.:

Der Oberst Capelini in Potsdam gleich anfangs Wagen und Pferdegeschirre, die der Stadt über 600 Thlr. kosteten, geschenkt, und später mehrmalige Geschenke bei passenden Gelegenheiten.

Dem Intendanten Gaspard in der Priegnitz mußte gleich nach seiner Ankunft in Perleberg von der Provinz ein schöner Wagen mit 4 Füchsen nebst Geschirre, so wie dem S. 321 gedachten Kommandanten der Priegnitz, Lefebre, ein schönes englisches Reitpferd geliefert werden.

Keine Gelegenheit, auf passende Geschenke aufmerksam zu machen, ließen die Intendanten und Kommandanten vorüber gehen, weshalb sie auch von Zeit zu Zeit durch die Provinzial- und städtischen Behörden solche erhielten.

und Brigade-Generale der in der Kurmark kantonirenden Truppen.

Wenngleich nach dem äußeren Schein die Franzosen auf sich und ihren Anzug zu halten schienen, so war nicht allein ein großer Theil, sondern selbst Mehrere der höheren Klassen derselben doch, was man malpropre nennt. Von Personen in Berlin und in der Provinz wurde darüber vielfach sehr geklagt. Ein Oberster des 94. Infanterie-Regiments war mit seiner Familie in Nr. 66 Markgrafenstraße bei einer betagten achtbaren Wittwe einige Wochen einquartirt, und hatte in dieser Zeit die ihm eingeräumte Wohnung, einschließlich Betten und Leinenzeug, auf eine Art und Weise verunreinigt, daß Schmutz und Geruch nur durch große Anstrengungen erst nach mehreren Tagen beseitigt werden konnten. Sehr nachtheilige Beschreibungen von der Malpropreté der französischen Soldaten und der Frauen, die in ihrem Gefolge sich befanden, machten diejenigen Berliner Beamten, denen die Aufsicht in den Kasernen, worin jene untergebracht und verpflegt wurden, übertragen war. Diese Räume nebst Nachtläger wurden von gedachten Franzosen so infizirt, daß sie von Zeit zu Zeit auf 14 Tage geräumt, und Alles, mit nicht unbedeutenden Kosten für die Kommune, gereinigt werden mußte. Die Einwohner in der Stadt, welche dann Einquartirung von Soldaten, die in diesen Kasernen gelegen hatten, erhielten, beklagten sich vorzüglich über Unreinlichkeiten, die solche Personen mitbrachten *).

*) Im Zeitungsbericht vom 9. Februar 1808 geschieht einer solchen Umquartirung auf 14 Tage auch Erwähnung.

Abtheilung E.

Anordnungen wegen des nach dem Abmarsch der Franzosen aus der Kurmark in dieselbe eingerückten preußischen Militairs. Bemerkungswerthe Erlasse des Königs und seiner Behörden im Dezember 1808, besonders hinsichtlich der Kurmark.

Im sechsten Abschnitt S. 524—530 ist beschrieben, in welcher Art der letzte französische Gouverneur in der Kurmark, Marschall Davoust, durch den Kommandanten von Berlin General St. Hilaire am 3. Dez. 1808 dem Prinzen Ferdinand von Preußen, durch Ueberlieferung der Schlüssel der Stadt Berlin, seine bis dahin gehabte Machtvollkommenheit im Preußischen Staat übergab, auch die Sicherheit der Stadt Berlin bis zur Ankunft der preußischen Truppen der Bürgergarde dieser Stadt übertrug.

Der König hatte schon früher den Feldmarschall v. Möllendorf, welcher 26 Jahre die Gouverneurstelle in Berlin bekleidet hatte, in den Ruhestand versetzt, was dieser am 26. November 1808 den Einwohnern Berlins mittheilte *). Zugleich war vom Könige der General-Lieutenant v. L'Estocq zum Gouverneur der Kurmark, so wie insbesondere der Stadt Berlin ernannt, auch für die letztere Stadt der Major Graf Chasot schon am 12. November 1808 als Kommandant bestallt worden **). Letzterer, der schon vor dem Abmarsch der Franzosen längere Zeit in Berlin sich aufgehalten hatte, übernahm gleich nach dem Abzug der letzten französischen Truppen aus Berlin, am 3. Dez. 1808, die gedachte Kommandantur, und traf mit Hülfe der Stadtbehörden und der Bürgergarde

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 144.
**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 145.

die nöthigen Sicherheits-Anordnungen für Berlin, so wie die Vorbereitungen zur Aufnahme der in dieser Stadt nach einigen Tagen erwarteten preußischen Truppen. Am Abend des 3. Dez. 1808 traf auch der General-Lieutenant v. L'Estocq *) in Berlin ein. Nachdem er am folgenden Tage seine Geschäfte übernommen hatte, beorderte er am 6. Dezember 1808 die gesammte Bürgergarde nach dem Lustgarten, und ließ sich vom Chef derselben, Obersten Jordan, die sämmtlichen Offiziere derselben vorstellen, worauf das ganze Korps von demselben und dem Major Graf Chasot besichtigt wurde. Nach der stattgefundenen Parade drückte derselbe der Bürgergarde die Allerhöchste Zufriedenheit des Königs über ihr Benehmen während der Besetzung der Stadt durch die feindliche Macht aus, eröffnete ihr auch zugleich, daß er vom König beauftragt sei, sie in ihren Würden und Funkzionen zu bestätigen, auch daß ihr, selbst nach dem Einrücken des preußischen Militairs, die innere Polizei, und die deshalb nöthige Besetzung der inneren Wachen anvertraut werden solle. Indem der General zugleich die Hoffnung ausdrückte, jedes Mitglied des Korps werde durch das dem Korps vom König bewiesene Vertrauen gewiß angespornt werden, seinen Diensteifer zu verdoppeln, und dadurch seine Anhänglichkeit an den König und das Vaterland thätlich zu beweisen, theilte er dem Korps einen Auszug der Allerhöchsten Instrukzion, wegen Bestätigung der Bürgergarde und Fortsetzung ihres Dienstes, so wie wegen der zur Besetzung von Berlin bestimmten Truppen mit **). Die Bürgergarde, hierdurch sehr

*) Der Gen.-L. v. L'Estocq, welcher die königlichen Truppen in Preußen vor dem Tilsiter Frieden befehligt hatte, war vom König für seine ausgezeichnet geleisteten Dienste schon im Jahre 1807 zum Dompropst im Domstift Brandenburg an der Havel mit einer Einnahme von gegen 5000 Thlrn. ernannt worden.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 150. Dieser Auszug der Instrukzion lautete:

Sr. Majestät ernster Wille ist, daß alle Uneinigkeiten zwischen Militair und Zivil vermieden werden. Sie geben daher den Befehlshabern

erfreut, ließ den fröhlichen Ruf erschallen: Es lebe unser guter gerechter König! Es lebe der Gouverneur der Stadt!

---

und Offizieren auf, dahin zu wirken, daß jede Veranlassung zu Uneinigkeiten sorgfältig vermieden werde. Diejenigen, welche diesem Befehl nicht nachkommen, oder sich bei einer Uneinigkeit nicht mit Mäßigkeit und Klugheit benehmen, sollen nicht nach den bisherigen, sondern nach strengeren Gesetzen unabläßig bestraft werden, indem Se. Majestät einen Fehler wider diesen Ihren Befehl als einen Mangel an Patriotismus und Gemeingeiß ansehen können. Dagegen werden die Korps, welche mit Klugheit sich gegen jeden Stand benehmen, sich auch die besondere Gnade Sr. Majestät erwerben.

Die allgemeine Achtung kann nicht gewaltsam erzwungen werden, unbillige Forderungen rauben sie — anständiges Benehmen, Mäßigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit erwerben dagegen Zutrauen, die einzigen Bande der Einigkeit.

Wenn Se. Majestät einerseits von dem Militair ein dem wahren Verhaltniß der Stände angemessenes kluges Benehmen fordern, so werden Sie andererseits auf keine Art zugeben, daß dasselbe Zurücksetzung ungeahndet erdulde; und sollten sich Personen aus andern Ständen gegen das Militair vergehen und zu Uneinigkeiten Veranlassung geben, sollten sie sogar sich Aeußerungen und Handlungen von Geringschätzung und Verachtung erlauben, so sollen, wenn das Militair sich hier mit kluger Mäßigkeit benimmt, jene Personen vom Zivilstande weit stärker als bisher bestraft, und dem Militair auf eine gesetzmäßige Art die vollkommenste Gerechtigkeit geleistet werden.

Das gute und patriotische Benehmen der Bürgergarde in Berlin hat Se. Majestät bestimmt, ihr fernerhin die innere Polizei und die deshalb nöthige Besetzung der inneren Wachen anzuvertrauen. Das übrige Militair soll dagegen die äußeren oder Thorwachen, die Schloßwache, Zeughauswache und die militairischen Vorräthe besetzen. Hierbei verordnen Allerhöchstdieselben, daß die Wachen der Bürgergarde mit den Militairwachen gleiche Rechte haben, und Erstere in allen Verhältnissen so wie Letztere geachtet werden, auch Jeder von ihnen unbedingten Gehorsam leisten soll; jedoch stehen die Bürgergarden unter dem Oberkommando des in der Stadt kommandirenden Offiziers von der Armee Sr. Majestät, oder unter dem Gouverneur und Kommandanten.

Se. Majestät erwarten von den Befehlshabern der Truppen und der Bürgergarde, daß sie alle mögliche Maaßregeln treffen werden, um Veranlassungen zu Uneinigkeiten zu verhüten, und fordern in dieser Hinsicht die Offiziere Ihrer Armee hierdurch auf, den Unteroffizieren und Gemeinen durch ihr anständiges Benehmen gegen die Bürgergarde

Diese Aeußerungen wurden am Abend des 6. Dezember, als der General v. L'Estocq im Schauspielhause erschien, enthusiastisch vom gesammten Publiko wiederholt.

Die zur Besetzung von Berlin vom König bestimmten Truppen waren in den Tagen vom 24. bis 28. November von Kolberg und aus dessen Umgebung abmarschirt. Sie überschritten die Oder bei Schwedt am 5., 6. und 7. Dezember, kamen am 6. u. 7. nach Angermünde und Gegend, von wo sie über Neustadt und Bernau nach Berlin geleitet wurden. Der Empfang der Truppen war in allen Städten und Ortschaften der Kurmark, durch welche sie kamen, ein sehr herzlicher, sie wurden nicht allein aufs Festlichste begrüßt, sondern auch mit Liebe und auf das hinreichlichste verpflegt *).

Am 6. und 8. Dez. 1808 machte die Berliner Servis- und Einquartirungs-Kommission mit Zustimmung des Gouverneurs die Grundsätze bekannt, wornach die erwarteten preußischen Truppen untergebracht werden sollten, und was denselben von den Wirthen, jedoch ohne Mundverpflegung, verabreicht werden müsse **).

---

ein gutes Beispiel zu geben, damit durch gegenseitiges Zutrauen und Einigkeit die innern Verhältnisse gestärkt und befestigt werden.

Die Bürgergarde-Wachen können einen Jeden, wenn es in polizeilicher Hinsicht geschehen muß, also auch den Offizier des stehenden Militairs, arretiren, sie liefern aber das arretirte Militair an die nächste Militair-Wache ab, so wie gegenseitig das Militair arretirte Personen vom Zivilstande an die nächste Bürger-Wache abliefert.

*) Die Kurmärkischen Kammer-Akten und die Zeitungen enthielten vielartige Beschreibungen von den festlichen Empfangs-Feierlichkeiten, s. z. B. Spen. Ztg. 1808, Nr. 153.

**) Die Bekanntmachung vom 6. Dez. 1808 lautete (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 146.):

1—3. Die einrückenden Truppen werden kantoniren. Während des Kantonements sind Allerhöchster Bestimmung zufolge alle Eigenthümer ohne Ausnahme verpflichtet, denselben Quartier und Einheizung zu geben, und findet keine Ausmiethung der Einquartirung statt;

4. der Soldat ist nicht berechtigt, das Geringste von dem Wirthe zu verlangen, dagegen ist dieser verpflichtet, ihm behülflich zu sein, wenn er sich etwas kochen will, ihm Holz, Küchengeschirr ꝛc. zu geben;

Am 7. Dezember 1808 trafen ein Offizier, ein Unteroffizier nebst einigen Gemeinen des preußischen Korps, als Fourirschützen in Berlin ein, und kündigten den Einmarsch

---

5. einige Reviere der Stadt bleiben zur Unterbringung der Durchmärsche bestimmt;
6. einige Tage vor dem Eintreffen werden die Billetdiener das Ansagen in allen Häusern besorgen, damit zur guten Aufnahme der Truppen Alles in Bereitschaft sei;
7. wird eine neue Servis-Erhebung vor der Hand nicht verfügt, sondern es sollen vorläufig lediglich die Servis-Reste auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. eingezogen werden. Die schleunigste Einzahlung wird hierbei empfohlen;
8. diejenigen Eigenthümer, welche liquide Forderungen an die königliche Haupt-Servискasse haben, müssen sich bei dieser melden, und sind befugt, diese Forderungen von ihren Servis-Resten zu kürzen und in Abrechnung zu bringen;
9. übrigens wird die Servis-Kommission in der ersten Zeit permanent versammelt sein, um alle vorkommende Angelegenheiten schleunigst abzumachen.

Diese Verordnung schloß mit einer Aufforderung, die Truppen freundlich aufzunehmen, und war unterschrieben von den 3 Deputirten des Magistrats zu dieser Kommission: Gerresheim, Laspeyres und Dracke.

Die am 8. Dezember 1808 (s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 148) enthielt Nachstehendes:

Der Gen.-L. v. L'Estocq hat die Ausmiethung der Soldaten unter folgenden Modifikazionen nachgegeben:

1. der einquartirte Soldat muß seine Einwilligung geben, nachdem er zuvor sich von der Lokalität der Wohnung, in welche sein Wirth ihn verlegen will, überzeugt haben wird;
2. der eigentliche Wirth bleibt für Anschaffung der durch den königlichen Befehl verordneten Bedürfnisse, als Holz, Licht ꝛc., verantwortlich;
3. kein Soldat darf außerhalb seines Kompagnie-Reviers verlegt werden;
4. der Kompagnie-Chef muß zur Ausmiethung seine Einwilligung geben;
5. das Ausmiethen der Offiziere ist ein für allemal untersagt.

NB. Nach dem Einmarsch der Franzosen war die Servis-Kommission verblieben, um für den Servis der Frauen und Kinder abwesender preußischer Soldaten in Berlin, so wie für die Bezahlung der Schulden der Kommission zu sorgen. Sie hatte mit Zustimmung des M. v. Angern, des Geh. O. F.-Rath Sack und später der J. F. V.-Kommission die ihr noch erforderlich erschienenen Bedarfssummen als Servisbeitrag ausgeschrieben; s. z. B. ihre Aufforderung vom 4. Mai 1808 in der

desselben zum 10. Dezember an. Diesen folgte am 8. Dez. eine Deputazion der Truppen, bestehend aus den Majoren v. Both und v. Zeppelin, den Hauptmännern v. Stülpnagel, v. Thile und v. Lepel, und dem Lieutenant v. Rudolff, welche sich sogleich nach dem Berliner Rathhause begab, woselbst sie die Stadtobrigkeit versammelt fand. Der Major v. Both hielt eine freundliche, herzliche und eindringliche Anrede an letztere, die sich des allgemeinsten Beifalls erfreute, worauf der erste Bürgermeister Geh. Rath Müller im Namen der Stadt und der Bürgerschaft für die gegen dieselbe geäußerten Gesinnungen mit großer Rührung dankte, und das erwartete Militair einer herzlichen Erwiederung ihrer Gesinnungen versicherte *).

Am 10. Dezember erfolgte der Einmarsch dieser Truppen. Der Kommandant von Berlin, Graf Chasot, war den ankommenden Truppen bis nach Weißensee entgegen geritten, und führte sie von dort an bis zu dem vor dem Bernauer Thore bestimmten Rendezvous, wo sie um 11 Uhr eintrafen. Hier empfing sie der Gen.-L. v. L'Estocq an der Spitze der vornehmsten in Berlin anwesenden Militairpersonen, begleitet von dem Generalstabe der Nazionalgarde, sämmtlichen Kapitains derselben und der Schützengilde. Innerhalb des Thores wurden die Truppen von einer Deputazion des Magistrats, des Comité administratif und der Stadtverordneten Berlins erwartet. Auf Befehl des Gouverneurs wurden sämmtliche Offiziere der Truppen vorgerufen, und begaben sich unter Vortretung des ältesten Majors v. Witzleben **) vom Fuß-

---

Spen. Ztg. 1808, Nr. 54. Nach den Magistrats-Akten, Sekt. VI, Kontribuzion Nr. 1, von 1806/7, Fol. 50, betrug der Servis nach dem Berliner Etat für 1806 monatlich an Haus-Servis . . 5,429 Thlr.
von Eximirten . . . . . 218 =
von Nichteximirten . . . . . 6,563½ =
zusammen 12,210½ Thlr.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 148.

**) Dieser ward später General-Adjudant des Königs, auch Kriegsminister, und starb als solcher im Jahre 1837.

jäger-Korps, zum Stadtthore herein, wo sie einen Halbkreis bildeten, dessen andere Hälfte die vorgedachten Magistratspersonen einnahmen. In dieser und der Bürgerschaft Namen wurden sie von dem Geh. Kriegsrath Bürgermeister Koels*) mit folgender Anrede bewillkommt:

„Vaterländische, tapfere Krieger! Erfreulich ist uns und unsern Mitbürgern, die wir als deren Stadt-Obrigkeit und Stellvertreter Ihnen entgegen kommen, der lang ersehnte Augenblick, wo Sie zu unsern Thoren einziehen. Er wird uns und unsern Kindern immerdar denkwürdig bleiben. Berlin empfängt Sie mit warmer Herzlichkeit und dankbarer Achtung für Das, was Sie für unsern hochverehrten König, für unser Vaterland thaten! Gefahren und Schicksale haben uns getrennt, der wohlthätige Geist des Friedens führt uns wieder zusammen. Dieser Augenblick unserer freudigen Wiedervereinigung verlöscht das Andenken an Das, was wir gelitten. Ein glücklicheres Loos erwartet uns nun! — Der Verein aller Stände zu einem Zweck wird das Vertrauen, die Liebe und Achtung aller Staatsbürger gegen einander erhöhen, fest erhalten und eine nicht zu störende Harmonie begründen. Der Wille, der Wunsch unseres Königs wird — muß erfüllt werden. Er geht mit seinen beglückenden Tugenden uns voran. Ihm wollen wir Hand in Hand folgen, Er, der gerechte König, Er lebe! — Es lebe das preußische Militair!"

Ein dreimaliges lautes: Er! Es lebe hoch! erscholl von allen Seiten. Hierauf dankte der Major v. Witzleben der Stadtobrigkeit mit wenigen herzlichen Worten für die ausgesprochenen Gesinnungen. Der Gouverneur, welcher zu Pferde neben dem Kreise gehalten, bezeigte seine Rührung über den herzlichen Empfang und das liebevolle Benehmen der Bürger Berlins, versprach auch für sich und im Namen der künftigen Garnison alles Mögliche zu thun, um die gute Stimmung zwischen Bürger und Soldaten zu erhalten und zu befestigen.

*) Der Stadtpräsident Büsching hatte Krankheits wegen der Feierlichkeit nicht beiwohnen können.

Die Offiziere kehrten sodann zu ihren Korps zurück, worauf die Truppen in nachstehender Ordnung in die Stadt einrückten.

Vorauf berittene Polizei. Hinter dieser der Gouverneur an der Spitze der Kolonnen, umgeben und begleitet von den vornehmsten in Berlin anwesenden Militairpersonen, dem Stabe der Nazionalgarde ꝛc. Nun folgten:

das Detaschement reitender Jäger vom Schill'schen Korps;

das zweite Brandenburgische Husaren-Regiment unter Anführung seines Chefs, des Major v. Schill, zu 585 Mann und 474 Pferden;

eine Batterie reitender Artillerie von 10 Stück Geschütz, unter Anführung des Hauptmann v. Meerkatz, zu 174 Mann und 206 Pferden;

das Leibgrenadier-Bataillon unter Anführung des Major und Kommandeur v. Bülow, zu 643 Mann u. 12 Pf.

das Leib-Infanterie-Regiment, geführt vom Major u. Kommandeur v. Horn, zu 1308 Mann u. 27 Pf., und zwar

das erste Bataillon unter Anführung des Major v. Steinmetz,

das zweite Bataillon unter Anführung des Major v. Both;

das leichte Bataillon von Schill im Leibregiment, geführt vom Major v. Reuß, zu 665 Mann und 12 Pferden;

fünf Kompagnien Jäger zu Fuß unter dem Befehl des Major v. Witzleben, zu 629 Mann und 17 Pferden.

Zusammen 4004 Mann und 748 Pferde *).

Der Zug ging unter beständigem Vivatrufen und mancherlei Freudenbezeugungen der Bürgerschaft, sowohl in den Häusern, als von Seiten des in dichten Haufen nebenher strömenden Volkes, durch die Bernauer- und Königsstraße über den Schloßplatz und die Schloßfreiheit nach dem Lustgarten. Dort marschirten die Truppen Bataillonsweise hinter-

*) s. deshalb Akten der J. F. B.-Kommission, Milit., Nr. 10, Sekt. I, Nr. 107 im Schloßarchiv.

einander auf, und wurden vom Gouverneur v. L'Estocq gemustert, worauf sie, nachdem ihnen schon vor dem Thore Einquartirungs-Billets ausgehändigt waren, sich nach den ihnen bestimmten Stadtrevieren begaben. Die Leibkompagnie des Leib-Infanterie-Regiments brachte zuvor ihre Fahnen nach dem königlichen Palais, und die reitende Artillerie ihre Geschütze ins Zeughaus.

Mittags gab die Stadt dem gesammten Offizierkorps der angekommenen Truppen im Konzertsaal des Nazionaltheaters, der sehr reich erleuchtet, mit Blumen-Gehängen so wie mit den Büsten des Königs und der Königin geziert war, ein Gastmahl. Zu diesem waren die in Berlin anwesenden königlichen und fürstlichen Personen, die höchsten Militair-Ortsbehörden, sämmtliche anwesende verabschiedete Minister, der Generalstab der Bürgergarde, sämmtliche Kapitains derselben, desgleichen von jeder Kompagnie ein Lieutenant und ein Gardist, ferner die Chefs der verschiedenen administrativen Behörden, die höhere Geistlichkeit, eine Deputazion der Stadtverordneten, der Sechsziger und der Bankiers, eingeladen. Es ward an 4 Tafeln von zusammen 340 Kouverts gespeist, und während der Mahlzeit auf das Wohl des Königs, der Königin, des gesammten königlichen Hauses, des königlichen Militairs, patriotische Gesundheiten ausgebracht. Nach aufgehobener Tafel ward das gesammte Offizierkorps ins Schauspiel geführt, wo zu seiner Aufnahme der erste, zweite und dritte Rang Logen von der Stadtobrigkeit in Beschlag genommen worden waren. Auch eine Auswahl von 180 Gemeinen der eingerückten Truppen hatten zu diesem Schauspiel im Amphitheater freien Eintritt erhalten. Als der Gouverneur Gen.-L. v. L'Estocq eintrat, erscholl ein lange anhaltendes Vivatrufen, welche Auszeichnung auch dem Chef des eingerückten Husaren-Regiments, Major v. Schill, wiederfuhr. Nach beendetem Schauspiel (der dankbare Sohn von Engel) wurde vom Theater aus die Gesundheit des Königs mit den Worten — Heil dem Vater des Vaterlandes — ausgebracht, und von den im Parterre überaus zahlreich versammelten

Zuschauern mit unbeschreiblichem Enthusiasmus und kaum zu stillendem Jubel vielfach wiederholt.

Von den eingerückten Schill'schen Husaren wurden in den nächst darauf folgenden Tagen Kommandos nach Brandenburg, Genthin und Burg, auch eine Schwadron unter Führung des Rittmeisters v. Sohr nach Spandau zur Besatzung gesandt, die gleichfalls festliche Empfänge erhielten*). Die Kommandantur der letztern Stadt hatte am 6. Dezember der Obristlieutenant v. Mandelsloh vom abgegangenen letzten französischen Kommandanten schon übernommen.

Die aus Preußen zum Kantonement in der Kurmark ausmarschirten Truppen, wie das Brandenburgische Kürassier- und ein Westpreußisches Infanterie-Regiment, kamen erst nach dem 1. Januar 1809 in diese Provinz.

Die Bürger und Einwohner der Stadt Berlin waren nach dem Einmarsch der preußischen Truppen fortwährend bestrebt, diesen Aufmerksamkeiten zu beweisen und ihnen ihren Aufenthalt in Berlin angenehm zu machen, auch fanden mehrere Vereine der Ersteren statt, um die Offiziere, besonders den Major v. Schill, den Held der Zeit, zu bewirthen und sie zu belustigen. Solche Feste waren z. B. am 21. Dezember die Lyrische Feier im Lokal der Loge zu den drei Weltkugeln, das Fest am 27. Dezember im englischen Hause, bei welchem dem Major v. Schill ein Säbel verehrt wurde **). Auch eine Menge von Gedichten erschienen zu Ehren des eingerückten Militairs ***). Die auf Wache gezogenen Mann-

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 153 und 157.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 154 und 156.

***) Unter diesen Gedichten fand nachstehendes, welches am 10. Dezember 1808 beim Einmarsch der Truppen allgemein verbreitet war, besonders lebhaften Beifall:

Willkommen, vaterländische Fahnen!
Willkommen, ruft die Königsstadt:
Ihr Krieger, werth des Ruhms der Ahnen!
Der auf Bellonens blut'gen Bahnen
Auch Euch verherrlicht hat!

schaften der Truppen wurden von besonders zusammengetretenen Vereinen aller Klassen von Einwohnern im Laufe des Monats Dezember vielfach mit warmen Getränken erquickt, und da man bemerkt hatte, daß die Truppen nicht mit Mänteln versehen waren, so veranlaßte der Obermedizinalrath und Justizkommissarius Cosmar eine Geldsammlung zur Anschaffung von Mänteln für die Schildwachen und für die Kranken der Garnison in den Lazarethen. Dieser machte unterm 23. Dezember 1808 bekannt, daß er 91 Mäntel angeschafft, und das Material dazu im gemeinnützigen Arbeitsinstitute des Freiherrn v. Kottwitz erkauft habe, von den gesammelten Geldbeständen 500 oder 600 Thlr. zu den obgedachten Bedürfnissen der Garnison jedoch nur verwenden werde, da inzwischen auf königliche Rechnung Mäntel an die Garnison vertheilt worden. Den Rest der Sammlung, dessen Betrag damals noch nicht zu übersehen war, bestimmte er nach der Vereinbarung mit den Hauptkollekteurs, unter Genehmigung des Gouverneurs Gen.-L. v. L'Estocq, für die sich beinahe auf 400 belaufenden Kinder im Friedrichs-Waisenhause in der Stralauerstraße *). Der Major v. Schill insbesondere veröffentlichte auch seinen Dank für die ihm und seinem Regiment wiederfahrene Aufnahme in den damaligen öffentlichen Blättern **).

Die preußischen nicht wieder angestellten Offiziere in der Kurmark, welche vom Obersten v. Lützow theil- und zeitweise

---

Seid uns gegrüßt, ihr Segensboten!
Mit Euch kehrt Hoffnung uns zurück!
Die Schrecken weichen, die uns drohten,
Und neuer Muth der Patrioten
Erheitert Herz und Blick!

Legt ruhmvoll nun die Waffe nieder
Am Dankaltar des Vaterlands,
Und theilt, als festvereinte Glieder,
Mit seinen Bürgern theilt, als Brüder,
Des Friedens Eichenkranz.

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 155; und Polit. Journ. 1808, S. 1275.
**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 152.

nach ihren Bedürfnissen Unterstützung erhalten hatten, hegten nach dem Einmarsch der preußischen Truppen in die Provinz die Hoffnung auf Wiederanstellung, wenigstens auf eine sichere monatliche Einnahme. Die Bekanntmachung des v. Lützow vom 9. Dezember 1808 *), wonach des Königs desfallsiger Beschluß noch nicht erfolgt sei, und sie sich gedulden müßten, war nicht tröstend für sie. Am 24. Dez. 1808 **) erfolgte ein königlicher Beschluß, welcher ihnen zwar die Aussicht zur baldigen Wiederanstellung fast ganz raubte, zugleich aber die Bestimmung enthielt, daß auf Anweisung des Obersten v. Lützow die kurmärkischen Kassen angewiesen wären, ihnen das halbe Gehalt nach den festgesetzten Sätzen so weit zu zahlen, als es die Bestände gestatteten. Diese Zahlungen erfolgten jedoch selbst im Januar 1809 noch nicht, so daß der Zustand dieser Männer sehr zu beklagen war.

Allgemein hegte man in der Kurmark die Hoffnung, der König würde den eingerückten Truppen bald folgen, auch hatte der Minister v. Voß, als letzter Präsident der J. F. V.-Kommission, diesen Wunsch der Einwohner dem Könige in mehreren von ihm im November und zu Anfang Dezember 1808 erstatteten Berichten vorgetragen, in denselben zugleich aber sich dahin ausgesprochen, daß seine baldige Rückkehr bei den mehrseitigen Ansichten exzentrischer Personen, die Alles aufböten, um zur Erreichung ihrer Zwecke, Preußen in neue Verlegenheit mit Napoleon zu verwickeln, durchaus nothwendig sei. Zu der Zeit scheint es auch die Absicht des Königs gewesen zu sein, seine Reise nach Berlin bald anzutreten, wie solches sich aus einer Kabinetsordre desselben an den Berliner Magistrat vom 17. Dez. 1808 ergiebt.

Diese lautete:

„Veste, liebe Getreue!

Nachdem Meine Provinzen von den französischen Truppen geräumt sind, wird Mir die seit dem Friedensschlusse

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 148.

**) s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 8.

auf alle Art von Mir beförderte Erfüllung Meines innigsten Wunsches zu Theil, in Meine Residenz Berlin mit der Königin, Meiner Gemahlin, und Meiner Familie zurückzukehren. Ich habe befohlen, daß, sobald die vor und bei der Räumung des Landes zu Fuhren und Lieferungen stark beigezogenen Gegenden jenseits der Weichsel sich etwas erholt haben, die Behörden von hier nach und nach aufbrechen. Diese kurze Zwischenzeit werde ich auf mündliche und dringend schriftlich wiederholte freundschaftliche Einladung Sr. Maj. des russischen Kaisers, zu einer Reise nach Petersburg anwenden. Ich eile und hoffe in wenig Wochen Meine Provinzen jenseits der Weichsel wiederzusehen, welchen ich so manche Beweise musterhafter Treue verdanke, und werde besonders Meine Rückkehr nach Berlin beschleunigen, um Meinen dortigen treuen Unterthanen Meine Dankbarkeit für ihr standhaftes und gutes Betragen, Meine Liebe und Mein Wohlwollen zu bestätigen. Ich eröffne Euch dieses mit dem Befehle, Meiner lieben und treuen Bürgerschaft der dortigen Städte solches bekannt zu machen.

Königsberg, den 17. Dezember 1808.

An den Magistrat zu Berlin. Friedrich Wilhelm."

Der Gen.-L. v. L'Estocq hatte nach dem Einmarsch der preußischen Truppen in Berlin dem König von den stattgefundenen Feierlichkeiten, hinsichtlich des Empfangs derselben in der Provinz und insbesondere in Berlin, Anzeige gemacht, und in diesem Bericht zugleich erwähnt, daß es der Wunsch der Einwohner in der Kurmark, namentlich in Berlin, sei, die Empfindungen ihrer Freude über die Rückkehr ihres geliebten Monarchen und Seines Königlichen Hauses durch eine angemessene Feier an den Tag zu legen. Hierauf erließ der Minister des Innern im Auftrage des Königs nachstehendes Rescript vom 27. Dez. 1808 an den Oberpräsidenten Sack:

„Mit der innigsten Rührung erkennen Se. Majestät die guten Absichten der Einwohner in ihrem ganzen Werthe, sind es indessen auch ohne Ausführung derselben von Ihren guten

Berlinern überzeugt, daß sie mit einem Herzen voll Liebe und kindlichem Vertrauen, voll Anhänglichkeit und Achtung für Vaterland und Gesetze, Ihnen entgegen kommen werden. Stets gewöhnt, nur auf das Innere zu sehen und Ihr eigen Glück allein in dem wahrhaften Vertrauen und Glück Ihrer getreuen Unterthanen zu finden, glauben Se. Majestät diese Ueberzeugung von den guten Einwohnern Berlins nicht besser bethätigen zu können, als wenn Sie von denselben die äußerste Vereinfachung und Einschränkung aller äußern Festlichkeiten bei Ihrer Ankunft verlangen. Auch wünschen Se. Majestät insonderheit, und zwar aufs Bestimmteste, daß die beabsichtigte Illuminazion nicht ausgeführt werde, werden es aber gern sehen, wenn die Einwohner Berlins ihrer edlen Neigung nach Dasjenige, was sie dazu ausgesetzt hätten, verwenden, um Arme zu erquicken und die allgemeine Noth zu lindern.

„Se. Majestät finden in mehrerer Hinsicht dem Zwecke entsprechender, daß die bei Hochihrer Ankunft beabsichtigte religiöse Feier erst am Tage nach der Ankunft in der Residenz begangen werde. Se. Majestät gedenken sodann gemeinschaftlich mit Ihren getreuen Unterthanen Ihr Gebet um eine bessere Zukunft zu vereinigen, die vorzüglich nur auf ächte Religiosität, auf ein volles inniges Vertrauen zur Regierung, auf festen Muth und auf einen kräftigen Gemeinsinn gegründet werden kann.

„Ich behalte mir noch vor, Euer Hochwohlgeboren über die Anordnung dieses Dankfestes mit näherer Nachricht zu versehen, und ersuche Sie übrigens, die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß auch an den Orten, welche Se. Majestät auf Höchstdero Reise in dem ganzen Umfang Ihres Oberpräsidentur-Bezirks passiren, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß überall verfahren werde.

Königsberg, den 27. Dezember 1808.

Dohna."

Die in der Kabinetsordre vom 17. Dezember an den Magistrat zu Berlin bemerkte Reise des Königs nach Petersburg trat Derselbe in Begleitung der Königin, seines Bru-

ders, des Prinzen Wilhelm, und des Prinzen August Ferdinand von Preußen am 27. Dezember 1808 an. Am 6. Jan. 1809 trafen sie sämmtlich in Petersburg ein, und kehrten die gedachten Prinzen am 6. Februar, der König und die Königin aber am 8. Februar 1809 nach Königsberg zurück. Während der Reise und Anwesenheit des Königs und der Königin in Rußland wurden sie auf das Glänzendste vom Kaiser Alexander aufgenommen und bewirthet, auch fanden täglich in Petersburg großartige Feste statt, welche einzeln in den damaligen Zeitungen und Monatsschriften vielfach beschrieben wurden*). Während dieser Abwesenheit des Königs hatte Derselbe die Leitung seiner Kabinetsgeschäfte seinem Bruder dem Prinzen Heinrich übertragen, und deshalb nachstehendes Reskript an alle Behörden erlassen:

„Sr. Königlichen Majestät haben bei der kurzen Dauer Ihrer bevorstehenden Reise nach Petersburg festgesetzt, daß die Kabinetsgeschäfte unter dem Vorsitz Ihres Herrn Bruders des Prinzen Heinrich in der bisherigen Art fortgeführt, und die nöthigen Verfügungen, nach den gefaßten Beschlüssen von den betreffenden Ministerien, getroffen und vollzogen, die wichtigen Gegenstände aber Allerhöchst Denenselben zur Entscheidung nachgesendet werden sollen. Für solche Fälle letzterer Art, welche schleunige Verfügung bedürfen, ist des Prinzen Königliche Hoheit mit der erforderlichen Vollmacht versehen, in Seiner Königlichen Majestät Namen zu handeln. Allerhöchst Dieselben befehlen allen Ihren Zivil- und Militair-Behörden, sich hiernach genauest zu achten.

„Urkundlich ist dieses von Sr. Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und das Königl. Siegel beigedruckt worden.

Königsberg, den 21. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Golz. Altenstein. Dohna."

---

*) s. z. B. die Briefe aus Rußland und Petersburg vom 3., 8., 15., 20., 24. und 31. Januar 1809 in der Spen. Ztg. 1809, Nr. 7, 11, 13, 16, 17 u. 20, ferner Nr. 19 wegen eines Briefes aus Preußen vom 7. Februar 1809.

Schon vor dem Erlasse dieses Rescripts hatte der König an alle bei den verschiedenen Höfen im Auslande akkreditirten preußischen Gesandten nachstehendes Schreiben über seine Reise nach Petersburg erlassen:

„Der Kaiser von Rußland hat mich bei seiner letzten Reise durch diese Stadt aufs Dringendste und Freundschaftlichste eingeladen, ihn mit meiner Gemahlin der Königin in Petersburg, ehe ich die hiesige Gegend verlasse, zu besuchen, und diese Einladung an mich ward noch ganz kürzlich durch einen eigenhändigen Brief wiederholt. So sehr ich mich nun auch nach einer so langen und schmerzlichen Abwesenheit nach meinen Staaten zurücksehne, so würde es mir doch schwer sein, den verbindlichen Vorschlag meines erhabenen Freundes abzulehnen, welcher viermal nacheinander an meinem Hofe erschien, und der fortdauernd darauf zurückkömmt, wie sehr es ihm Vergnügen machen würde, wenn er Uns an dem seinigen sähe. Ich habe mich nun daher zu einer Reise entschlossen, wozu Alles mich auffordert: die jetzige größere Nähe der Entfernung — die Bequemlichkeit der Wege im Winter — eine alte enge Verbindung — und vor Allem eine gänzliche Uebereinstimmung von Systemen, welche einerseits durch die Zusammenkunft der beiden Kaiser in Erfurt, und andererseits durch meine Definitif-Arrangements mit Frankreich vor Kurzem noch mehr befestigt worden. Ich denke in den letzten Tagen dieses Monats die Reise anzutreten. Ich werde sie so viel wie möglich abkürzen, und mich nach meiner Rückkunft von Petersburg nach Königsberg unverzüglich nach Berlin begeben. Während meiner kurzen Abwesenheit werden die Geschäfte allhier durch mein Ministerium nach den Instrukzionen besorgt werden, die ich demselben ertheilen werde, und Ihr werdet fortdauernd meine Befehle durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhalten. Wenn wider alles Erwarten diese Reise an dem Orte, wo Ihr Euch befindet, einer Auslegung fähig schiene, und man einen politischen Zweck oder andere fremde Absichten damit verbinden sollte, so werdet Ihr es Euch angelegen

sein lassen, Euch nach dem oben Erwähnten darüber zu erklären, und die Reise einzig und allein für Das auszugeben, was sie ist, nämlich für eine bloße Reise der Höflichkeit, der Konvenienz und der Freundschaft, die bei Keinem Aufsehen erregen kann und muß.

Königsberg, den 17. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm."

Der Inhalt der vorstehenden Erlasse zeigt, daß es die Absicht des Königs gewesen, im Laufe der ersten Monate des Jahres 1809 nach Berlin zurückzukehren, womit auch derzeit alle Briefe, die aus Königsberg nach Berlin kamen, übereinstimmten. Zu diesem Zweck brachen auch die Garden des Königs am 3. und 4. Januar 1809 von Königsberg auf, welche in den ersten Tagen des Monats Februar in der Neumark eintrafen, wo sie jedoch bis auf weitere Bestimmung Kantonirungen bezogen. Wie man zu jener Zeit der Ansicht war, wurde zuerst die Reise des Königs wegen der zerfallenen Verhältnisse Oestreichs mit Frankreich, die auch im Frühjahr 1809 zum Ausbruch eines Krieges zwischen beiden Mächten die Veranlassung waren, verschoben, indem man die Anwesenheit des Königs in Berlin für ihn um so mehr unangenehm, selbst gefährlich erachtete, da zu der Zeit ein wenngleich nicht bedeutender Theil der preußischen Einwohner, die damals genannten Exaltirten, selbst in der Kurmark des Dafürhaltens waren, daß, wie dies der aus dem königlichen Dienst ausgetretene Minister v. Stein im Herbst 1808 in Königsberg ausgesprochen hatte, Preußen beim Ausbruch des Krieges sich mit Oestreich gegen Frankreich verbinden müsse. Eine Theilnahme an diesem Kriege lag jedoch weder in der Ansicht des Kaisers von Rußland, noch in der Absicht des Königs und der ersten höchsten Staatsdiener desselben *), und da man Fehlgriffe der Exaltirten befürchtete, so hielt

*) s. die Aeußerungen des Königs hinsichtlich seiner Stellung gegen Napoleon in der Depesche an seine Gesandten bei den auswärtigen Höfen vom 17. Dezember 1808, S. 736.

man es gerathener, das Ende der ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen den beiden Mächten abzuwarten, und dann erst die Reise nach Berlin anzutreten. Diese Reise erfolgte im Dezember 1809, und trafen der König mit der Königin am 23. Dezember 1809 in Berlin ein.

Die Ansicht des Königs und seiner Minister theilten alle besonnenen Einwohner in den Provinzen, namentlich in der Kurmark, und sahen mit Geduld und Ergebung der spätern Wiederkehr des Königs und seiner Familie entgegen.

Was sonst hinsichtlich der innern Verwaltung in der Kurmark und in Berlin vom König und seinen Behörden im Dezember 1808 angeordnet und ausgeführt wurde, ist in den vorangegangenen Abschnitten 4, 5 und 6 an den betreffenden Orten vollständig angeführt worden.

In polizeilicher Hinsicht haben jedoch zwei Anordnungen keinen Platz gefunden, weshalb solche hier nachfolgen:

a. Das Gouvernement in Berlin machte am 20. Dezember 1808 sämmtlichen Lohnfuhrleuten daselbst bekannt, daß, da ihre Kontrollirung durch das königliche Ober-Postamt nach des Königs Befehl nicht weiter geführt werden würde, eine Kontrollirung aber nothwendig sei, sie künftig wegen solcher Fuhren bei 20 Thlr. Strafe einen unentgeltlichen Paß in der Kommandantur zu holen hätten *).

b. Auch verordnete das Gouvernement und Polizei-Direktorium in Berlin am 26. Dezember 1808 den Lohnfuhrleuten noch, daß sie bei Abholung vorgedachter Freipässe sich durch einen sichern Bürgen oder durch ein Zeugniß ihres Viertels-Kommissarius darüber zu legitimiren hätten, daß sie wirklich die Personen, für welche sie sich ausgeben, wären **).

---

*) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 152.

**) s. Spen. Ztg. 1808, Nr. 154.

Abtheilung F.

Gesinnungen, Stimmungen und Benehmen der Einwohner in der Kurmark während der feindlichen Besetzung der Provinz und nach Räumung derselben.

Nach der verlorenen Schlacht bei Auerstädt am 14. Oktober 1806 hatte sich, wie schon im vorangegangenen Werk, die Kurmark vor Oktober 1806, S. 550 bis 554, und nach einem dort abgedruckten Briefe eines höhern damaligen Staatsdieners *) bemerkt worden, eine große Bestürzung und Muthlosigkeit der Einwohner, nicht allein in Berlin, sondern auch in der ganzen Kurmark bemächtigt. Während der Besetzung der Provinz vom Feinde, in den Tagen vom 22. Oktober bis 1. November 1806, waren bei dem mehrfach in dem ersten und zweiten Abschnitt beschriebenen Verfahren der Franzosen, so wie bei der gelähmten Kraft und Wirksamkeit der preußischen Behörden, die einzelnen Einwohner und die Ortskommunal-Vorsteher nur bemüht, für den Augenblick das von dem Ihrigen zu sichern, was sie dem Feinde zu entziehen vermochten. An Hülfe für den Staat wurde fast gar nicht gedacht. Nur in den Theilen der Kurmark zwischen Elbe und Oder, wo der nach Stettin beabsichtigte Rückzug der preußischen Truppen unter Fürst Hohenlohe und General-Lieutenant v. Blücher stattfand, wie in der Priegnitz und dem Kreise Ruppin, hofften die geringern Stände noch auf einen vortheilhaftern Ausgang der preußischen Angelegenheiten, weshalb auch von den Einwohnern in diesen Distrikten

*) Dies war der damalige General-Auditeur der Armee v. Könen, der nach seiner Rückkehr aus Preußen Vizepräsident des Kammergerichts wurde, und zu den achtbarsten Staatsdienern gehörte, leider aber schon im kräftigsten Alter im Jahre 1810 verstarb.

einige Trenneurs des jenen Truppen nachfolgenden französischen Korps des Marschalls Soult, welches sich viele Gewaltthätigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, getödtet wurden *), um, wie sie angaben, die Anzahl der Feinde zu verringern. Nachdem aber das Hohenlohe'sche Korps bei Prenzlow kapitulirt, die ganze Provinz bis 1. Nov. 1806 vom Feinde besetzt worden, die Festen Stettin und Küstrin, so wie bald darauf auch Magdeburg sich dem Feinde ergeben hatten, und die nach der Kapitulazion des Gen.-L. v. Blücher bei Lübeck gefangenen Preußen, gefolgt von den drei französischen Armeekorps unter Mürat, Soult und Bernadotte, durch die Provinz zogen, zugleich aber die Franzosen neben ihren großen Verpflegungsansprüchen eine bedeutende Kriegskontribuzion ausgeschrieben hatten, verbreitete sich eine allgemeine Niedergeschlagenheit und Trauer in der ganzen Kurmark. Erst nachdem der König am 22. November 1806 **) erklärt hatte, den vom Kaiser Napoleon ihm vorgelegten, in Charlottenburg zwischen seinen Bevollmächtigten, dem G. M. v. Zastrow und Marquis Lucchesini, mit dem französischen Pallastmarschall Düroc am 16. November 1806 geschlossenen Waffenstillstand nicht zu genehmigen, entstand wieder einige Hoffnung in den Gemüthern, auch zeigte sich viel froher Muth, dem Könige und dem Vaterlande beizustehen, sobald sich das Kriegsglück nur einigermaßen für die preußischen Waffen entscheiden würde. Da jedoch die französischen Behörden, welchen diese Bewegung in den Gemüthern nicht entgangen war, mit großer Aufmerksamkeit und Strenge die Einwohner polizeilich überwachten, auch keine Aenderung des Kriegsglücks eintrat, so wurden aus Furcht vor Rache nicht allein jede Art von Reibung mit feindlichen Personen, sondern auch jede Aeußerung über Gesinnungen und Ansichten

*) Eine besonders in Kyritz niedergesetzte Kommission vom Kammergericht verfolgte vier deshalb ausgetretene Personen durch Steckbriefe am 25. März 1807; s. Spen. Ztg. 1807, Nr. 40, S. 10.

**) s. ersten Abschnitt S. 131, und dritten Abschnitt S. 335.

fast allgemein vermieden. Man duldete und gab nach Kräften das vom Feinde Verlangte. Dieser Zustand in der Stimmung und dem Benehmen der Einwohner der Kurmark blieb unverändert bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens.

Es machten sich jedoch mehrere preußische Unterthanen bemerkbar, welche durch Rede und Schrift, theils aus individueller Ansicht gegen die Person des Königs und gegen die Grundsätze, auf denen die preußische Verfassung damals beruhte, sich aussprachen *), theils aus Ehrsucht hofften, der Kaiser Napoleon würde bei einem zu schließenden Frieden dem Könige die Kurmark nicht zurückgeben, sondern einem andern Fürsten diese Provinz zutheilen. Diese Männer glaubten, wenn ein solcher Fall einträte, eine wichtige Stellung zu erhalten, und näherten sich zu dem Ende den französischen höchsten Behörden in Berlin, welche dieselbe Vermuthung über das Schicksal der Kurmark aussprachen. Diese Männer suchten ihre Ansichten möglichst zu verbreiten, und wirkten dadurch nachtheilig auf manche Einwohner ein. Der Männer, welche so dachten und handelten, gab es aber nur wenige. Sie wurden gemieden, und entbehrten die Achtung aller gut preußisch Gesinnten. Wenngleich nach der Bekanntwerdung des Inhalts des Tilsiter Friedens die Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder sehr betrübt waren, daß die Altmark von der Kurmark abgerissen und dem Feinde überlassen worden war **), so fühlten sie sich doch sehr beglückt,

*) s. z. B. den Inhalt der Feuerbrände, besonders 1. u. 2. Band. Im ersten Bande 2. Hefts, S. 65 ꝛc. findet sich auch das schwarze Register wegen der in den Jahren 1794—98 verschenkten Güter in Südpreußen abgedruckt.

**) Später wurden selbst alle gebornen Altmärker, so wie die Personen, welche aus dem neu gestifteten Königreich Westphalen herstammten, in der Kurmark zwischen Elbe und Oder auf Napoleon's Veranlassung aufgefordert und angewiesen, sich in ihre Heimat bei Verlust ihres dortigen Vermögens zu begeben, welches vielfache Wehmuth und Trauer bewirkte; s. Telegr. 1807, S. 946, Allg. Ztg. 1807, S. 988, und Spen. Ztg. 1807, Nr. 102, auch Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 25. Januar 1808.

vom Königshause nicht getrennt worden zu sein. Sie faßten in der Hoffnung, bald vom Feinde befreit zu werden, und den König nebst seiner Familie wieder in ihrer Mitte zu sehen, neuen Muth. Die Erklärung des G. J. Daru Anfangs August 1807, daß vor Abtragung der Rückstände von der durch Napoleon ausgeschriebenen Kriegskontribuzion, und vollständiger Leistung alles Dessen, was sonst noch Napoleon vom Könige verlangte, an keine Räumung des Landes zu denken sei, schlug, da man sich überzeugte, daß dies in der nächsten Zeit zu erreichen nicht möglich wäre, alle entstandene Hoffnungen wieder nieder, besonders da es allgemein bekannt wurde, es läge durchaus nicht in der Absicht Napoleon's, die preußischen Provinzen fürs Erste zu räumen *). Dieser trostlose Zustand wurde durch die über ein Jahr lang fast unausgesetzt anhaltende Einquartirung der in der Kurmark kantonirenden feindlichen Truppen noch vermehrt, so daß bis zur Räumung des Landes im Dezember 1808 die Stimmung durchweg höchst betrübend war. Erst nach der Räumung und nachdem der König die ganze Verwaltung des Landes wieder übernommen hatte, erweckten die so vielfach ausgesprochenen väterlichen wohlwollenden Gesinnungen des Königs **) neuen Muth und neues Vertrauen zu einer besseren Zukunft."

In der ganzen bedrängten Zeit war der größte Theil der Bewohner der Kurmark, besonders in der geringern und der dieser zunächst stehenden mittlern Klasse, vom Vertrauen zum Könige erfüllt, und verhielt sich duldend. Unter den übrigen Einwohnern machten sich drei politische Hauptgesichtspunkte geltend.

1. Die schon S. 741 bezeichneten rachsüchtigen und ehrgeizigen Personen, welche bis zum Tilsiter Frieden feindlich gegen den König aufgetreten waren, wünschten noch nach diesem Frieden und besonders nach der Bildung des König-

*) s. deshalb die Abtheilung B. im vierten Abschnitt.

**) s. deshalb den Inhalt in der Abtheilung C. im vierten Abschnitt.

reichs Westphalen, daß die Kurmark von ihrem königlichen Stammhause getrennt und einem andern Fürsten übergeben würde, auch gleichzeitig eine Verfassung erhielte, wie das vorgedachte neu geschaffene Königreich durch den Ausspruch Napoleon's bekommen hatte. Sie suchten auch fortwährend in der späteren Zeit der Besetzung der Provinz die französischen Behörden für ihre Absichten zu gewinnen, damit diese solche beim Kaiser Napoleon unterstützen möchten. Die französischen Behörden gaben ihnen Hoffnungen zur Erreichung ihrer Wünsche, jedoch ohne sich irgend bestimmt deshalb auszusprechen, benutzten aber mehrere von diesen Personen zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke. Theils gehörten solche Personen zu dem gebildeten, selbst höheren Stande, unter welchen sich auch, jedoch nur wenige, befanden, die wegen ihres Benehmens während der Zeit der Besetzung der Provinz, für die Zukunft keine Aussicht zur Beförderung ꝛc. erblickten, theils waren sie Verbildete. Nachdem die Pariser Konvenzion vom 8. September 1808 zwischen dem Könige und dem Kaiser Napoleon ratifizirt war, und die Franzosen im Dezember 1808 die Kurmark verließen, zogen die Ehrgeizigen und moralisch Gefallenen nun getäuscht und verachtet ins Verborgene sich zurück, die aber unter ihnen, welche unter der Maske der Volksbeglückung ihre gehässigen Gesinnungen gegen den König und das rechtlich Bestehende im preußischen Staat befriedigen wollten, wurden für jene Zeit zwar unschädlich gemacht, tauchten aber mit Gleichgesinnten und Verführten in späteren Jahren mehrfach unter vielartigen Gestaltungen wieder auf.

2. Ein anderer Theil der Bevölkerung der Kurmark haßte Napoleon und die Franzosen als Ueberwinder Preußens und Unterdrücker Deutschlands, so wie wegen des schändlichen Benehmens des Kaisers gegen das königlich preußische Haus. Sie hielten bei den Gesinnungen, welche Napoleon durch Rede, Schrift und That so vielfach ausgedrückt hatte, es für unmöglich, daß seine ehrgeizigen Pläne und sein schlechter Charakter je wohlwollende Gesinnungen für den König Frie-

drich Wilhelm III., dessen sittliche Ueberlegenheit er innerlich anerkennen mußte, zulassen würde. Deshalb war ihnen jede Annäherung des Königs an den französischen Kaiser, so wie die Beförderung derselben durch den Pariser Vertrag vom 8. September 1808 höchst zuwider. Sie wünschten daher, vielfach aufgemuntert durch Gleichgesinnte in Königsberg ꝛc., einen erneuerten offenen Krieg zwischen Preußen und Frankreich, und zwar ohne längeres Zaudern, denn bei den Niederlagen, die Napoleon in Spanien erfahren, und bei den Zerwürfnissen, die seit dem Herbst 1807 zwischen Oestreich und Frankreich stattfanden, welche einen Krieg zwischen beiden Mächten unvermeidlich herbeiführen zu müssen schienen, glaubten sie, der richtigste Zeitpunkt zum sofortigen Zuschlagen sei gekommen. Wenngleich sie sich nicht verhehlen konnten, daß die vorhandenen Mittel des Königs hierzu nicht genügen dürften, so verharrten sie mit dem größten Vertrauen darauf, daß wenn Preußen in Verbindung mit Oestreich den Kampf gegen Napoleon erneuerte, nicht allein die Völker des preußischen Staats, sondern auch die deutschen Völker in den Rheinbundstaaten, sich sogleich erheben und die fehlenden Mittel an Mannschaften, Geld und Naturalien gern und willig beschaffen würden. Ihr ganzes Bestreben ging daher dahin, den König Friedrich Wilhelm III. zu bestimmen, daß er sich fest an Oestreich anschlösse, um mit dieser Macht zugleich den Kampf gegen Napoleon zu beginnen. Die Anzahl der Personen, welche ein sofortiges Zuschlagen wünschte, jede Annäherung des Königs an Napoleon aber für nachtheilig erachtete, war in der Kurmark nicht bedeutend. Man ehrte ihre Gesinnungen, nannte sie aber Exaltirte. Sie fanden nirgends eine irgend bedeutende Unterstützung. Da beim König und seinen nächsten Umgebungen diese Ansicht gleichfalls weder Beifall noch Unterstützung fand, so versuchten es Einzelne von ihnen, auf eigene Hand solche durchzuführen, doch ohne reellen Erfolg. Schon im Winter 1807/8 hatten mehrere heimlich Verbündete im nordwestlichen Theile von Deutschland die Absicht, einen Aufstand gegen Napoleon's

Herrschaft links der Elbe zur Ausführung zu bringen. Vor dem Beginnen desselben wurden jedoch ihre Pläne und Absichten den Franzosen verrathen *), und mußten sie, so wie

*) Wie man zu jener Zeit behauptete, hatte der Verräther des Plans zugleich den Franzosen mehrere Mitwisser um selbigen, die sich in Berlin aufhielten, angezeigt. Diese wurden von den französischen Behörden, da ihnen sonstige Beweise für deren Schuld noch fehlten, nur mit großer Vor- und Umsicht beobachtet, jedoch unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Zu diesen rechnete man den früheren Kammerpräsidenten in Münster v. Vincke, und des damaligen Obersten v. Lützow dritten Sohn Leo. Dieser starb im Herbst des Jahres 1846 als General-Lieutenant und Kommandant von Berlin. Beide, in Berlin anwesend, wurden gewarnt, auf ihrer Hut zu sein. In der dritten Nacht nach dem stattgefundenen Verrathe suchten beide Männer Schutz in der Wohnung des Verfassers, wo er sie am andern Morgen in seinem Arbeitszimmer vorfand. Der Lieutenant v. Lützow war ihm fremd, mit dem v. Vincke war er in Halle auf dem Pädagogio erzogen, und hatten Beide im Jahre 1795 ihre dienstliche Laufbahn bei der kurmärkischen Kammer als Referendarien begonnen, sie standen in enger freundschaftlicher Verbindung. Beide Flüchtlinge wünschten Pässe zu ihrem Fortkommen aus Berlin zu erhalten, und ersuchten den Verfasser, ihnen solche, ohne daß sie sich persönlich deshalb bei der Paßbehörde meldeten, zu verschaffen. Derselbe sprach dieserhalb mit dem Vorsteher des magistratlichen Paßbüreaus, Stadtsekretair Raspe, welcher sich zur Ausstellung derselben bereit fand, und solche mit den übrigen an dem Tage ausgestellten Pässen noch Vormittag ins Büreau des Stadtkommandanten zur Visirung sandte. Zur gewöhnlichen Stunde, nach 1 Uhr, kamen alle Pässe unterschrieben vom Chef des Büreaus zurück, auch waren alle, mit Ausnahme des v. Vincke'schen Passes, gehörig untersiegelt. Da es dem Raspe bekannt war, daß das Fehlen der Untersiegelung für die höhern französischen Polizeibeamten ein Kennzeichen abgab, daß der Inhaber desselben unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, so begab derselbe sich während der Zeit, daß der Chef des Büreaus beim Kommandanten zu Mittag speisete, ins Büreau, und bewirkte durch einen Unterbeamten desselben, mit dem er bekannt, welcher aber nicht im Geheimniß der höhern französischen Polizei eingeweiht war, daß dieser den Paß für den Präsidenten v. Vincke, der zu einer Reise nach der Grafschaft Mark ausgestellt war, sogleich untersiegelte. Beide Pässe erhielten hierauf die Flüchtigen durch den Verfasser eingehändigt. Sie wußten nun, daß der v. Lützow nicht unter Polizeiaufsicht stand, wohl aber der v. Vincke (s. die Note zur S. 390 im 3. Abschnitt). Der Letztere begab sich hierauf nach Groß-Bähnitz im Havellande, einem Gute der ihm befreundeten Familie

einzelne sich dorthin zu ihrer Unterstützung Begebene aus der Kurmark, in der Flucht ihre Rettung suchen. Später, im Frühjahr 1809, als der Krieg zwischen Oestreich und Frankreich ausgebrochen, auch alle Hoffnung der Exaltirten, daß der König Theil an diesem Kriege gegen Frankreich nehmen würde, verschwunden war, verließ der Major v. Schill nebst seinem Husaren-Regiment und einer Kompagnie Infanterie der Garnison von Berlin diese Stadt, um zum Vortheil von Oestreich einen Aufstand im nördlichen Theile von Deutschland herbeizuführen. Auch dieser Versuch mißglückte, wie dies in der Fortsetzung dieses Werks, über die Ereignisse in der Kurmark vom Jahre 1809 ab, gezeigt werden soll, wenn es dem Verfasser vergönnt sein wird, mit dieser Fortsetzung zu Stande zu kommen.

3. Alle übrigen Einwohner der Kurmark, die nicht zu der zu 1. gedachten Kategorie gehörten, und selbst ein großer Theil der S. 742 bezeichneten duldenden Personen, theilten zwar die innere große Erbitterung gegen Napoleon und die Ueberzeugung, daß bei dessen Gesinnung und seiner Handlungsweise gegen den König Friedrich Wilhelm III. von dem-

---

v. Itzenplitz, und von dort, nachdem er sich gesichert erachtete, nach Königsberg zum König. Dort wurde er bis zu seiner im März 1809 erfolgten Anstellung als Präsident der kurmärkischen Regierung (s. Spen. Ztg. 1809, Nr. 33), theils zu vertrauten Geschäften in Anleihe-Angelegenheiten zum Fürsten Wittgenstein nach Altona gesandt, theils im Büreau des Finanzministeriums beschäftigt. Zu Anfang des Jahres 1810 verließ er den preußischen Dienst und ging in seine Heimat nach der Grafschaft Mark, wo er ganz zurückgezogen lebte. Beim Vorrücken der preußischen Truppen unterm General v. Bülow im November 1813 nach Holland, fand er sich sogleich bereit, die Verwaltung der preußischen ehemaligen Provinzen zwischen den Strömen Weser und Rhein zu übernehmen, und wurde vom König 1815 zum Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ernannt. Als solcher starb er im Jahre 1847, von den preußischen Königen, denen er auf das Treueste und mit großer Selbstaufopferung gedient hatte, stets besonders vertrauungsvoll geschätzt, und als ein für das Wohl der ihm anvertrauten Provinz höchst eifrig und wohlwollend besorgter, deshalb auch allgemein hochgeachteter Staatsdiener.

selben kein Heil und Segen für Letzteren und den preußischen Staat zu hoffen sei, mit den zu 2. bezeichneten Personen, darin aber waren sie mit denselben nicht einverstanden, daß bei den damaligen innern Verhältnissen des preußischen Staats von einem sofortigen Bruch mit Frankreich ein irgend vortheilhaftes Resultat für König und Vaterland zu erwarten sei. Zu diesen Ansichten bekannten sich fast alle Gebildeten der verschiedenen Stände in Berlin und in der Kurmark. Diesen schwebte gegen Ende des Jahres 1808 ꝛc. noch ganz klar der Druck vor, den die Provinz während der Dauer einer mehr als zweijährigen feindlichen Besetzung erlitten hatte, auch kannten sie die Erschöpfung, in welche der größte Theil der Einwohner hierdurch versetzt worden war. Da die Oder-Festungen Küstrin, Stettin und Glogau, so wie Danzig, Schwedisch Pommern und Magdeburg von nicht unbedeutenden französischen und polnischen Truppen noch besetzt, diese durch die bewilligten Militairstraßen in genauer Verbindung unter einander standen, auch erstere mit Kriegsbedürfnissen aller Art vollständig versorgt waren, so befürchteten sie, daß beim Ausbruch eines neuen Krieges mit Frankreich, Berlin und die erst befreite Kurmark sogleich von Neuem von Napoleon's Truppen besetzt, und neuen Erpressungen ausgesetzt werden würde. Dies war um so mehr zu befürchten, da die vorhandenen preußischen Militairkräfte nur gering, auch keine vorbereitenden Maaßregeln getroffen waren, um den Feind mit irgend einer Wahrscheinlichkeit von einer Wiederbesetzung abzuhalten. Zu Oestreich hatten sie kein Vertrauen; sie glaubten, daß es in militairischer Hinsicht nicht umsichtig, noch kräftig genug sei, um einen glücklichen Krieg gegen Napoleon führen zu können, die obersten Behörden desselben, nach ihrem gezeigten Benehmen vor dem Abschluß des Tilsiter Friedens (s. S. 384 u. 412 des dritten Abschnitts), auch keine freundlichen Gesinnungen für den König hätten *). Sie hegten, nach ihrer genauern Kenntniß

*) Ein Schriftsteller jener Zeit, der Professor Voß in Halle, ließ

der Einwohner der Provinz, diese zu jener Zeit noch gar nicht gereift für die Ansichten der sogenannten Exaltirten, und deshalb eine allgemeine Erhebung derselben gegen die Franzosen für nicht möglich, auch befürchteten sie wohl mit Recht, daß bei der Erschöpfung aller Kräfte des preußischen Staats und seiner Einwohner, so wie beim völligen Kreditmangel des Staats und der Provinzialverbände desselben, selbst die Mittel zur Führung eines neuen Krieges, mit Ausnahme der auszuhebenden Mannschaften, gar nicht zu beschaffen sein dürften. Sie erachteten die Erholung und Stärkung der Kräfte des Staats und seiner Einwohner, so wie die neue Belebung des größtentheils gesunkenen Gewerbebetriebes nur durch längere Ruhe und durch Ausführung der vom Könige schon erlassenen und noch verheißenen Gesetze und Verwaltungs-Anordnungen *) erreichbar. Da dies auch die Ansicht des Königs **), und das damalige Verhältniß zwischen Frankreich und Rußland von der Art war ***), daß der Monarch des letzteren Staats sich, bei seiner persönlichen Freundschaft für den König, verpflichtet erachtet hatte, denselben vor waghalsigen Unternehmungen zu jener Zeit selbst zu warnen, so sahen sie bei dem Vertrauen, das sie zu des Königs Gesinnungen hegten, Heil und Segen nur unter seiner Führung und Leitung, weshalb sie den Absichten der sogenannten Exaltirten †) nicht bei-, sondern selbst entgegen traten.

---

sich im 18. Bande seiner Zeiten S. 322—324 über dies Verhältniß dahin aus, daß Oestreich seit länger als einem halben Jahrhundert ein geheimer, ja selbst offener Feind Preußens stets gewesen, und nur auf dessen Untergang sinne.

*) s. deshalb den Inhalt der Abtheilungen A. und C. des vierten Abschnitts.

**) s. S. 736—738.

***) s. Das, was Bignon in seiner Histoire de France Thl. 8, S. 187 u. 188 über das freundschaftliche Verhältniß beider Monarchen zu Ende des Jahres 1808 schreibt.

†) Unter den höhern derzeitigen Staatsdienern waren den Exaltirten besonders sehr unangenehm der Minister v. Voß, welcher vom 1. Juni

Daß diese Ansicht wirklich zeitgemäß und richtig war, hat die Folgezeit bestätigt. Die Richtigkeit der Behauptung, daß die Nazion zur Erhebung in Masse, auf welche die Exaltirten hofften, weder reif, noch geneigt sei, mußte indessen schon zu jener Zeit jedem Unbefangenen klar werden durch die geringe Theilnahme, welche die Bevölkerung in der Kurmark und selbst in Berlin an der S. 746 bemerkten Unternehmung des Majors v. Schill, der doch der gefeierte Held des Tages war, nahm.

Sowohl in den Tagen der Bedrängnisse und Noth, als auch in der spätern Zeit, forderten die Personen der zuletzt geschilderten Kategorie, zu denen ein großer Theil der achtbarsten Geistlichen gehörte, in kleineren und größeren Kreisen

---

1808 bis gegen Ende dieses Jahres Präsident der J. F. V.-Kommission war, so wie der Minister Graf Golz, welcher im Oktober und November 1808 sich in Berlin aufhielt, um, wie im vierten Abschnitt B., S. 554 ꝛc. spezieller angeführt worden, die Ausführung des Pariser Vertrages vom 8. September 1808 mit dem General-Intendanten Daru völlig zu reguliren. Beide waren jedem revoluzionairen Treiben, besonders jeder Art von Auflehnung gegen den König und die von ihm getroffenen Anordnungen abhold, auch der bestimmten Ansicht, daß zur Zeit jeder feindliche Schritt gegen Napoleon zum Nachtheil des preußischen Staats führen würde, und daher durchaus zu vermeiden sei. Von dieser Ueberzeugung geleitet, äußerte der v. Voß sich deshalb stets ganz bestimmt in seinen Berichten an den König bis zu seinem Ausscheiden aus der J. F. V.-Kommission, welches Letztere er dem König mit sehr bewegten Aeußerungen am 20. Dezember 1808 anzeigte (s. die desfallsigen Berichte, und des v. Voß Briefwechsel in jener Zeit mit dem Grafen Golz und Minister v. Brockhausen zu Paris, in den Akten der J. F. V.-Kommission, Gen. Org.-S., Nr. 8, Vol. V). Aus diesem Schriftwechsel geht auch hervor, daß der Minister v. Voß durch die Zurücksetzung, welche ihm bei den neuern Organisazionen der Verwaltungsbehörden geworden, sich sehr beleidigt gefunden. Die Exaltirten, welche ihre Ansichten für unfehlbar erachteten, und auf Jeden, der mit selbigen nicht übereinstimmte, besonders wenn er solchen entgegen zu wirken bestrebt war, stets sehr zürnten, suchten daher schon zu jener Zeit die Absichten der eben gedachten zwei Männer auf alle Weise zu verdächtigen. Sie benannten sie Franzosenfreunde, was wahrscheinlich aus Unkenntniß der damaligen Verhältnisse von einzelnen späteren Schriftstellern irrthümlich wiederholt worden ist.

ihre Mitbürger durch Rede und Schrift zur Demuth und zum Gottvertrauen auf, schärften ihnen jedoch bei jeder passenden Gelegenheit ein, den Muth nicht zu verlieren, die königlichen Anordnungen mit Vertrauen aufzunehmen, zu befolgen und kraftvoll zu unterstützen, auch sich bereit zu halten, wenn der König nach seiner Weisheit und Einsicht die Erhebung der Nazion zu einem neuen Kampf mit Napoleon und seinen Verbündeten für nothwendig erachte, und sie dazu auffordere, ihm mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf das Kräftigste beizustehen.

Die Liebe und Anhänglichkeit zum König und zur Königin wurde in der sehr bedrückten und betrübten Zeit vom Oktober 1806 bis Dezember 1808 von fast allen Einwohnern in der Kurmark, besonders in Berlin (mit Ausnahme der vorher unter 1., S. 742 Geschilderten), bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ausgesprochen. Besonders gaben sich die Aeußerungen dieser Liebe und hohen Werthschätzung an den Geburtstagen beider Monarchen kund. Diese Tage wurden als Festtage betrachtet, und in allen nur irgend vermögenden Familien fanden zu Hause oder in engern Freundeskreisen feierliche Begehungen derselben statt, in welchen man auf die Gesundheit und das bessere Wohlergehen des Herrscherpaares trank, die Büsten derselben mit Kränzen zierte, und nach geschlossenen Fenstern, durch Läden oder dicke Vorhänge, das Innere des Versammlungszimmers hell erleuchtete. Jede öffentliche Aeußerung dieser Gesinnungen hatten die französischen Behörden, nachdem solche am 10. März 1807, dem Geburtstage der Königin, wo deren Büste mit Blumen bekränzt an mehreren Fenstern ausgestellt und am Abend erleuchtet worden war, in Berlin mehrfach stattgefunden hatte, völlig untersagt, und vor Uebertretungen dieses Verbots, unter Androhung von harten Strafen, noch ausdrücklich gewarnt *). Demungeachtet duldeten die französischen Behörden nach dem Tilsiter Frieden, daß die Akademie der Wissen-

*) s. zweiten Abschnitt S. 312.

schaften den 3. August 1807 und 1808, als des Königs Geburtstag, wie früher feierte *), daß die Gymnasien und höhern Schulanstalten in sonst gewohnter Weise die Geburtstage des Königspaares in ihren Schullokalien festlich begingen, auch die Geistlichen, besonders in Berlin und Potsdam, eigene kirchliche Gottesdienste deshalb veranstalteten, wo sie die hohen Tugenden des Königs und der Königin heraushoben, und zur Treue und Anhänglichkeit an das erhabene Königspaar ermunterten. Besonders feierlich waren die Schul- und kirchlichen Festlichkeiten am 3. August 1808, wozu z. B. der Professor Erman im französischen Gymnasio eine sehr ergreifende Rede hielt, und die Kirchen in Berlin und Potsdam ganz mit Zuhörern gefüllt waren. In der Dorotheen-Stadtkirche hatten sich zu dieser Feier alle in Berlin anwesenden Mitglieder der königlichen Familie vereinigt eingefunden, wo auf dem Orgelchor ein stark besetztes Musikchor die Festlichkeit würdig erhöhte **). Fast alle an diesem Tage gehaltene Reden der Geistlichen wurden gedruckt und zum Besten der Armen verkauft. Besonders zeichneten sich die bei solchen Festen und sonst in der unglücklichen Zeit von den Pröbsten Ribbeck und Hanstein bei Dieterici herausgegebenen aus ***). Sie trugen sehr viel dazu bei, die Hoffnungen und den Muth der Einwohner aufrecht zu erhalten und zu verstärken. Das Armen-Direktorium in Berlin speiste an diesen Tagen jedesmal über 1000 Arme mit Brot und Fleisch, auch in allen Versorgungs- und Erziehungs-Anstalten in Berlin wurden durch Ausschmückung der Lokalien, durch Reden und Festessen solche Tage gefeiert, ohne daß die französischen Behörden hiergegen etwas erinnerten. Dagegen hatten sie die Polizeibehörden auf das strengste angewiesen, keinen öffentlichen Ausdruck der

*) s. S. 677 dieses Abschnitts.

**) s. Zeitungsbericht der J. F. V.-Kommission vom 6. Aug. 1808.

***) s. z. B. Spen. Ztg. 1807, Nr. 81, S. 5, Nr. 96, S. 6; Spen. Ztg. 1808, Nr. 47 u. 92; auch Feuerschirme 1808, 1. Heft in der Beilage zu selbigem S. 3, Nr. 13—19.

Theilnahme für den König und die Königin im Theater oder auf den Straßen zu dulden, daher auch keine Erleuchtung von Fenstern, keine Feuerwerke ꝛc. zu gestatten, und sonstige Ausbrüche von Freude sogleich zu unterdrücken. Dennoch war alles Dies nicht stets zu verhindern. Die Uebertreter wurden in der Regel bestraft, vom Publiko aber als Märtyrer hoch geehrt. Beispiele von solchen öffentlichen Ausbrüchen der Freude, auch in welcher Art die französischen Behörden sich dabei benommen, sind angeführt in diesem Werke im zweiten Abschnitt S. 317 beim Friedensfeste, und sechsten Abschnitt S. 369—372, so wie bei den Geburtstagsfeiern des Königs am 3. August 1807, und dem der Königin am 10. März 1808. Am Geburtstage des Königs 3. August 1808 hingegen wurden die im Schauspielhause stattgefundenen Aeußerungen der Freude von den französischen Behörden gar nicht gerügt. Es wurde an diesem Tage Oedip von Kolonos gegeben, und war das Haus vollständig gefüllt. Ifland hatte sich jeder theilnehmenden Aeußerung für den König, auf Befehl des Kommandanten St. Hilaire, enthalten, beim Aufgehen des Vorhangs erschallte jedoch ein allgemein lang andauernder Ruf: hoch lebe unser guter, gerechter, biederer König!! Später wurde dies wiederholt, wo zugleich über 100 Blumenkränze ausgestreut wurden. Auch außer solchen Festtagen des Königspaares zeigte sich bei jeder sich darbietenden Gelegenheit große Theilnahme für dasselbe. So z. B. starben im Monat November 1807 zwei ärmliche Eheleute in Berlin innerhalb einigen Stunden, welche angeordnet hatten, man solle sie in grünen Särgen, als Zeichen der Hoffnung, daß das Königspaar zurückkehren werde, zur Erde bestatten *). Da die Nachricht hiervon sich vor der Beerdigung verbreitet hatte, so wurden diese Särge von mehreren tausend Menschen unter lebhafter Theilnahme zu

*) s. Georg's Erinnerungen aus Preußen in den Jahren 1805 bis 1815, Verlags-Komtor, Grimma 1840.

Grabe begleitet, dies Grab auch sogleich mit Blumen geschmückt, was im Jahre 1808 vielmals wiederholt wurde.

Der König und die Königin erkannten die durch dies Benehmen und sonst ausgesprochenen anhänglichen Gesinnungen der Kurmärker, und insbesondere der Berliner, dankbar an, und drückten ihnen in jener Zeit auch mehrfach aus, welche Liebe und welch Vertrauen sie zu diesen ihren Unterthanen hegten *).

Das Benehmen und Verhalten der Einwohner in der Kurmark unter sich, so wie das der Behörden in derselben, war während der Besetzung der Provinz durch den Feind, so weit solches dem Verfasser dieses Werkes bekannt geworden, im Ganzen zufriedenstellend. Wenngleich, wie es im 2. Abschnitt S. 174 schon bemerkt worden, nach dem Einmarsch des Feindes in die Provinz bis zur Mitte des Novembers 1806, bei dem eingetretenen Aufhören fast aller Autorität der obersten Landes- und Kreisbehörden, viele einzelne Personen, selbst Ortsbehörden, bestrebt waren, die Lasten der Einquartirung auf Andere zu wälzen, so hörte dies

*) s. deshalb:

a. den Bericht der nach Königsberg gesandten ständischen Deputirten, Landräthe v. Pannewitz, v. Zieten und Bürgermeister Freitag aus Frankfurt an der Oder, vom 14. September 1807 an die Stände der Kurmark, nebst Inhalt der von ihnen beigefügten königlichen Kabinetsordre vom 29. August 1807 im 5. Abschnitt S. 60—63;

b. die Kabinetsordre des Königs vom 8. August 1807 an den Berliner Magistrat, und vom 6. September 1807 an die Stadtverordneten dieser Stadt im 5. Abschnitt S. 250—253, so wie die vom 17. Dezember 1808 an Ersteren in diesem Abschnitt S. 732 u. 733;

c. das Schreiben der Königin an den Probst Hanstein vom 31. August 1807, wegen der von Berliner Einwohnern errichteten Louisenstiftung, im 6. Abschnitt S. 436—437;

d. die Kabinetsordre des Königs hinsichtlich der Berliner Bürgergarde an den Chef derselben vom 13. August 1807 im 2. Abschnitt S. 308, so wie die belobenden Ausdrücke des Königs für selbige in der Instruktion wegen der Verhältnisse der Garnison in Berlin und Bestätigung der Bürgergarde, nach der Mittheilung des G. L. v. L'Estocq am 6. Dezember 1808, in diesem Abschnitt S. 722 ꝛc.

Verfahren gegen Ende des Monats November doch ganz auf, auch haben sich später in den Akten nur höchst selten Fälle gefunden, daß dies versucht worden ist. Dagegen litten diejenigen Kreise und Städte, in welchen die Vorstände derselben aus Schwachheit, Bequemlichkeit, oder aus andern Ursachen weder umsichtsvoll noch kräftig für die ihrer Aufsicht und Leitung anvertrauten Einwohner wirksam waren, später noch vielartig. Die Akten der Kurmärkischen Kammer enthalten zur Ehre der damals angestellten Staats- und Kommunal-Personen davon nur wenige Beispiele. Zu diesen sind besonders zu rechnen die Beschwerden der Stände und einzelner Personen in den Kreisen Ober-Barnim und Lebus, über Bedrückungen bei Vertheilung der Kriegslasten, besonders der Einquartirung, über angeblich stattgefundene Malversazionen, so wie über Mangel an energischer Vertretung bei Bedrückungen der feindlichen kantonirenden Truppen. Noch während der feindlichen Besetzung der Provinz schritt die Kurmärkische Kammer deshalb durch Kommissarien ein. Sie ließ z. B. im Oberbarnimschen Kreise, nachdem durch den K. und D.-Rath v. Bassewitz unter Zuziehung von Deputirten der Kreisstände die angebrachten Klagen erörtert waren, durch den Kammerassessor v. Lützow *) statt des Landraths alle Einquartirungs-, Marsch-, Lieferungs- und Kriegskontribuzions-Angelegenheiten unter Beistand einiger von den Kreisständen bezeichneten Kreiseingesessenen besonders verwalten. Im Lebuser Kreise wurden der Kreisvorstand und der Rendant der Kasse, nach außerordentlicher Revision der letzteren, suspendirt, einem Kammer-Referendar, der zugleich Gutsbesitzer im Kreise war, die Landräthlichen Geschäfte anvertraut, und das dort Verschuldete einer besondern Untersuchungs-Kommission übertragen **). In allen übrigen Krei-

*) Ein sehr achtbarer Staatsdiener, der als Ober-Regierungsrath in der Potsdamschen Regierung 1826 starb.

**) s. dieserhalb überhaupt die spätern Verhandlungen und Resultate in den Oberpräsidial-Akten vom Jahre 1809, wegen Unterschleife in der Kur- und Neumark, Finanz-Archiv Gen. Justiz-S., Nr. 7.

sen haben die Kreisvorsteher, auch mit sehr wenigen Ausnahmen die Magistrate in den Städten und die sonstigen Ortsobrigkeiten auf dem platten Lande, sich während der feindlichen Besetzung der Kurmark zwischen Elbe und Oder loyal benommen. Besonders lobenswerth sind zu nennen die Landräthe v. Pannewitz: Niederbarnim, v. Zieten: Ruppin *), v. Bredow: Havelland, v. Rochow: Zauch und Luckenwalde, der Kammer-Referendarius v. Sprenger als einstweiliger Vertreter des Glien-Löwenbergischen Kreises **), die Landräthe v. Rohr und Graf Wartensleben im Priegnitzschen, der Landrath v. Winterfeldt im Uckermärkischen Kreis-Direktorio, so wie der Kriegs- und Steuerrath Ribbach in Potsdam. Vor Allen zeichnete sich aber durch große Ruhe, Umsicht, Treue und Entschlossenheit der im Verlauf aller vorhergegangenen Abschnitte vielfach rühmlichst erwähnte Kammerpräsident v. Gerlach aus, dessen Verdienste selbst der König bei seinem freiwilligen Ausscheiden aus dem königlichen Dienste durch das Kabinetsschreiben vom 13. Februar 1809 sehr huldvoll anerkannte ***).

Die beim Comité der Stände besonders ausgezeichneten Personen sind schon im 5. Abschnitt S. 140 u. 141 erwähnt worden. Was das Comité der Stadt Berlin betrifft, so hatten alle 7 Mitglieder desselben, durch ihr Verfahren und Benehmen während der Besetzung der Stadt durch feindliche Behörden und Truppen, sich die Achtung und Zufriedenheit der Einwohner Berlins erworben, welches ihnen auch bei ihrem Ausscheiden, nachdem die neue Städteordnung im Frühjahr 1809 zur Ausführung gekommen war, ausgesprochen wurde. Besonders kräftig und lobenswerth benahmen

*) Bei der Aufstellung des Standbildes Friedrich's des Großen am 31. Mai 1851 in Berlin, verlieh der König Friedrich Wilhelm IV. dem v. Zieten zu den ihm schon früher gewordenen Auszeichnungen (s. 1. Band S. 168 u. 169 dieses Werkes) den Orden des schwarzen Adlers.

**) s. zweiten Abschnitt S. 168.

***) s. fünften Abschnitt S. 115 u. 116.

sich aber in den ihnen speziell zugewiesenen Wirkungskreisen die Herren Hotho, Wiebeau, Beringer und Delagarde, welcher Letztere als Vorsitzender des Comité in täglicher Berührung mit den obersten französischen Behörden war, und durch sein umsichtiges, auch taktvolles Benehmen sehr vortheilhaft auf Letztere wirkte. Alle 7 Mitglieder des Comité wurden von den beim Vorstande ihrer einzelnen Büreaus angestellten 7 Personen, theils Staatsdiener, theils Magistratsmitglieder*), kräftigst und treu unterstützt. Besonders ist in letzterer Hinsicht der Geheime Oberfinanzrath Sack, der (s. S. 98 des ersten Abschnitts) eigentlich bis zum Mai 1808 **) an der Spitze aller Verwaltungsgeschäfte des Comité stand, höchst rühmend zu erwähnen. Er verlor nie den Muth, und bei seiner großen Entschlossenheit übte er einen sehr bedeutenden Einfluß auf alle Mitglieder und Mitarbeiter des Comité aus, und bewirkte dadurch ein zusammenhängendes kraftvolles Benehmen und Verfahren in dieser Behörde.

Die wenigen Staats- und Kommunalbeamten, so wie einzelne sonstige Personen in der Provinz, welche sich taktlos benommen, oder die Zeitverhältnisse zu ihrem Vortheil benutzt hatten, sind, wenngleich keine Veranlassung zur nähern Untersuchung über ihr Benehmen und Verfahren stattfand, später durch die Nemesis erreicht worden.

Nach Räumung der Provinz vom Feinde wurde der König von vielen Seiten auf mehrere Einwohner in derselben aufmerksam gemacht, die sich außer den schon gedachten Männern in der bedrängten Zeit von über zwei Jahren besonders ausgezeichnet haben sollten. Die deshalb veranlaßten Untersuchungen fielen größtentheils nicht befriedigend aus, wo sich

---

*) s. ersten Abschnitt S. 99—101 die Namen der 7 Comité-Mitglieder und deren 7 Stellvertreter.

**) Nach dem Abgang des Sack ernannte der Minister v. Voß nach dem Wunsche des Comité den Geh. O. F.-Rath Rosenstiehl zu seinem Nachfolger, der auch hierzu mittelst Kabinetsordre vom 10. Juni 1808 bestätigt wurde.

jedoch wirkliche Verdienste herausstellten, wurden solche belobend, auch belohnend vom Könige anerkannt. So schenkte der König der Wittwe des Gastwirths Voigt in Berlin mittelst Kabinetsordre vom 25. September 1809 *), unter Bezeugung seines Dankes und besondern Wohlwollens, die goldene Huldigungs-Medaille, wegen der von ihr preußischen Militairpersonen während des Krieges durch Aufnahme, Speisung und Bekleidung gewährten Unterstützung **). Der Geh. Kämmerier Wolter hatte von den königlichen Chatullgeldern 90,000 Thlr. Gold vor der Ankunft des Feindes in Berlin nicht zum Fortsenden disponibel machen können. Diese hatte er durch drei von ihm als zuverlässig anerkannte Männer aufbewahren lassen, und zeigte solches dem König zu Anfang des Jahres 1809 zur weitern Bestimmung an. Der König erkannte sein und seiner Mitwisser treues Verfahren an, und unter Bezeugung seines besondern Dankes wies er ihn an, den drei Personen 250 Stück Friedrichsd'or, sich selbst aber 200 Stück Friedrichs'dor von der aufbewahrten Summe zu zahlen ***).

Bei den obbemerkten Untersuchungen hatte sich zugleich herausgestellt, daß ungeachtet nirgends Anträge zur Auszeichnung des Bankierhauses Schickler und des Disponenten desselben, Brüstlein, gemacht waren, diese einer besondern Belobigung und Auszeichnung für würdig erachtet wurden, indem es ihnen von beiden Comités und der Staatsbehörde einzig und allein zugeschrieben ward, daß mehrere Bankiers in Berlin sich bei beabsichtigten Anleihen zu bessern Bedingungen, als welche sie anfangs angeboten, verstehen mußten.

---

*) s. den Inhalt der Kabinetsordre Spen. Ztg. 1809, Nr. 124, S. 5.

**) Die Frau sollte gegen 5000 Thlr. hierzu verwandt haben. Die desfallsigen Verhandlungen s. im Finanz-Archiv des Lagerhauses, Gen. Kab.-S. 1809, Nr. 26.

***) s. Finanz-Archiv im Lagerhause, Geh. Kabinets-Reg., Nr. 146 vom Jahre 1809.

Auch hatte sich ergeben, daß dieses Haus die Armen-Anstalten Berlins nicht allein durch bedeutende Vorschüsse gegen billige Zinsen, sondern auch durch ansehnliche Geschenke unterstützt hatte *).

Der Prediger Michelsen in Crieven bei Schwedt hatte sich in dieser Zeit besonders dadurch ausgezeichnet, daß er bis zum Tilsiter Frieden 12 preußischen Offizieren und gegen 500 gemeinen Soldaten behülflich gewesen war, über die Oder zur Armee des Königs zu kommen, ungeachtet der Strom von den Franzosen streng bewacht wurde. Er und die Gemeinde in Crieven verpflegten die Truppen reichhaltig bis zu deren Ueberfahrt, so daß nach den stattgefundenen Ausmittelungen der Erstere deshalb 2000 Thlr. Schulden gemacht hatte. Auch dieses Benehmen wurde vom König anerkannt und belohnt **).

Obgleich das Bestreben des Kaisers Napoleon und seiner Behörden, seit Besetzung der Kurmark bis zur Pariser Konvenzion am 8. September 1808, stets dahin gerichtet war, die Schuld aller Leiden, welche die Einwohner erduldet hatten und fortwährend erduldeten, auf den König, die Königin und deren Umgebungen zu werfen, so wie die Herzen der Kurmärker von ihrem Königshause zu entfernen, wie dies im Verlauf dieses Werkes vielfach nachgewiesen ist, so gelang ihnen dieses doch keineswegs. Unter der Bürde der gewichtigen Lasten, welche die Einwohner der Kurmark zwischen Elbe und Oder zu tragen hatten, erhielten sie ihre Liebe und Treue dem Königshause. Das Vertrauen zum Monarchen war, ungeachtet der auch zu Ende des Jahres 1808 noch sehr trüben und bedenklichen Zeitverhältnisse, nicht vermindert, sondern man war durch Das, was der König

---

*) s. Akten des Finanz-Archivs, Gen. Ober-Landesbehörden 1810, Nr. 42.

**) s. Akten des Finanz-Archivs, Gen. Milit.-S., Nr. 68, auch Spen. Ztg. 1808, Nr. 153, S. 65, die Belobigung des Michelsen durch mehrere preußische Offiziere.

nach so harten überstandenen Prüfungen bereits in Preußen ausgesprochen und veranlaßt hatte *), der festen Ueberzeugung, daß unter seiner väterlichen Führung, wenngleich nicht ohne neue bedeutende Kämpfe und Aufopferungen, der preußische Staat sich doch wieder erholen, und durch die Gnade und den Beistand Gottes zum früheren Ansehen, zur dauernden Ruhe und zum immer wachsenden Wohlstande gelangen werde.

*) s. vierten Abschnitt Abtheilung C.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	VII	Zeile	1	v. u.	lies: 29 ſtatt 26
»	XIV	»	23	v. o.	» Stadtverordneten Berlins ſt. Stadt Berlin
»	XVII	»	13	» »	» 629 ſt. 329
»	XIX	»	16	» »	» Hochekorn ſt. Hachekorn
»	XXXI	»	3	v. u.	» 46, 74 und 78 ſt. 46
»	7	»	17	v. o.	» den ſt. der Kreiskaſſen
»	15	»	3	» »	» das ſt. das das
»	28	»	1	v. u.	» XXVII ſt. XXXII
»	85	»	8	v. o.	» dem ſt. das
»	89	»	23	» »	» auf ſt. au
»	91	»	17	» »	» 1 ſt. 2
»	94	»	9	v. u.	» Lager ſt. Läger und Läger ſt. Lager
»	103	»	4	v. o.	» Griesheim ſt. Griegsheim
»	123	»	16	» »	» Trampe ſt. Tranpe
»	133	»	22	» »	» Troſchel ſt. Troſchl
»	161	»	7	» »	» Bildung ſt. Bindung
»	164	Seitenzahl			» 164 ſt. 464
»	233	Zeile	3	v. o.	» Beitrag ſt. Betrag
»	235	»	6	v. u.	» an gezwungenen ſt. angezwungenen
»	326	»	18	» »	» Houdelot ſt. Haudelot
»	340	»	14	v. o.	» d'Aubignoſe ſt. Dobignoſe
»	368	»	8	» »	» Ein ſt. Eln
»	438	»	16	» »	» v. Martens ſt. Martins
»	497	»	9	» »	» die zweite Brigade ſt. die= Brigade
»	603	»	15	» »	» 518 und 517 ſt. 517 und 518
»	623	»	12	v. u.	» Löcknitz ſt. Locknitz
»	672	»	13	v. o.	» Medikum ſt. Mediko
»	690	»	3	» »	» Oltmann ſt. Oltmanns
»	711	»	8	» »	» anſtändige ſt. anſtändigen
»	712	»	2	» »	» Beamte ſt. Beamten
»	712	»	16	» »	» bei dem ſt. dem.

plattes

zuſchreiber
1,100,000
mit Einſ
nach Verhä
und die J
erhältniß
eruntergeſ
die

Immed	
f.	Thlr.
–	264,018
–	264,018

00 Thlr.

Zu S. 14.

I. Uebersicht,

wie das erste Kriegskontribuzions-Ausschreiben von 1,100,000 Thlr. Preuß. Kurant auf Städte und plattes Land in der Kurmark mit Ausschluß von Berlin vertheilt wurde.

Nr.	Namen der Kreise.	Entrichten jährlich an Kontribuzion und Kavalleriegeld zur Kriegs-Kasse			Für die Mediat-Städte zahlt die Kriegs-Kasse an Kontribuzion zu den Kreis-Kassen			An Akzise ist im Jahr 178⁸/₉ eingehoben aus den Städten. Immediat-			Mediat-			Die Akzise aus den Mediat-Städten verhält sich zur Kontribuzion, welche für die Städte gezahlt wird, wie	Nach diesem Verhältniß würden die Immediat-Städte an Kontribuzion entrichten			Zu der jetzt auszuschreibenden Kontribuzion von 1,100,000 Thlr. tragen die Kreise mit Einschluß der Mediatstädte nach Verhältniß der Kontribuzion und die Immediatstädte nach Verhältniß der auf Kontribuzion heruntergesetzten Akzise bei die Kreise			Immediatstädte			Wenn der kontribuzionsfreie Stand ⅛ der auf die Kreise reparirten Summen übernehmen soll, so beträgt solches			Wenn der Beitrag des kontribuzionsfreien Standes dem platten Lande und den Immediatstädten nach Verhältniß ihrer Beiträge zu Gute gerechnet wird, so muß beitragen der kontribuzionsfreie Stand.			kontribuable			die Immediatstädte			Wenn der Beitrag des kontribuzionsfreien und des kontribuablen Standes nach der Aussaat vom Jahre 1797 vertheilt wird, so ist der Beitrag der Kreise nach Verhältniß der gegenstehenden Aussaat vom Jahre 1797 Aussaat: Wisp. Schff. M.			Beitrag: Thlr. Gr. Pf.
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.						
1.	Der Stendalsche Kreis	20,051	9	6	—	—	—	20,027	22	5	—	—	—	3 zu 1	6,675	23	6												11,349	—	—	2,888	4	7	32,999	—	—
2.	Der Tangermünde- und Arneburgsche Kreis	23,582	21	5	537	19	—	14,566	15	6	2,636	19	10	5 zu 1	2,913	7	11												4,953	—	—	5,133	14	11	58,643	—	—
3.	Der Arendsee- und Seehausensche Kreis	32,208	17	2	2,140	2	—	2,603	7	3	6,104	15	2	3 zu 1	867	18	5												1,475	—	—	4,690	15	10	53,583	—	—
4.	Der Salzwedelsche Kreis	34,013	—	11	251	9	—	29,743	23	—	602	11	2	5 zu 2	11,897	14	—												20,227	—	—	4,344	9	14	49,619	—	—
	Summa von der Altmark	109,856	1	—	2,929	6	—	66,941	20	2	9,343	22	2	3 zu 1	22,354	15	10												38,004	—	—	17,056	20	10	194,844	—	—
5.	Die Priegnitz	43,893	2	—	3,699	23	7	32,866	1	2	12,303	13	8	7 zu 2	9,390	7	2												15,964	—	—	9,112	17	7	104,693	—	—
6.	Die Uckermark	55,179	23	—	4,011	6	—	46,142	4	6	26,118	4	—	13 zu 2	7,698	19	4												12,068	—	—	15,918	6	4	181,823	—	—
	Mittelmark.																																					
7.	Der Oberbarnimsche Kreis	20,733	18	—	1,490	5	—	32,157	21	4	7,283	—	8	5 zu 1	6,431	13	10	835,982	—	—	264,018	—	—	278,660	—	—	278,660	—	—	624,205	—	—	10,934	—	—	5,317	16	6	60,745	—	—
8.	Der Niederbarnimsche Kreis	19,258	3	—	708	1	6	10,972	3	11	3,001	15	7	9 zu 2	2,438	—	10															4,144	—	—	3,480	18	5	39,762	—	—
9.	Der Lebusesche Kreis	21,828	2	—	3,089	21	2	50,461	11	1	19,444	2	10	6 zu 1	8,410	5	10															14,299	—	—	7,141	10	13	81,508	—	—
10.	Der Bees- und Sterkowsche Kreis	6,447	14	—	141	8	—	9,814	9	9	—	—	—	5 zu 2	3,925	18	4															6,673	—	—	2,535	2	10	28,956	—	—
11.	Der Teltowsche Kreis	21,198	15	—	1,542	12	—	15,007	3	9	4,548	9	—	3 zu 1	5,002	9	3															8,504	—	—	3,132	7	11	35,775	—	—
12.	Der Zauchesche Kreis	8,550	16	3	937	17	—	17,451	14	2	3,793	11	2	4 zu 1	4,362	21	6															7,416	—	—	2,127	6	2	24,295	—	—
13.	Der Luckenwaldesche Kreis	8 373	1	11	—	—	—	—	—	—	5,456	7	11	5 zu 2	—	—	—															—	—	—	744	5	8	8,498	—	—
14.	Der Havelländische Kreis	25,194	1	8	2,526	7	3	165,714	21	11	9,446	10	7	4 zu 1	41,428	17	5															70,431	—	—	5,639	7	13	64,411	—	—
15.	Der Glien- und Löwenbergsche Kreis	7,220	7	4	1,748	4	9	—	—	—	3,103	23	—	5 zu 3	—	—	—															—	—	—	1,736	11	11	19,829	—	—
16.	Der Ruppinsche Kreis	19,623	2	—	1,053	20	5	25,583	5	11	5,393	14	11	5 zu 1	5,116	15	7															8,698	—	—	5,101	7	15	58,266	—	—
	Summa der Mittelmark	158,427	9	2	13,238	1	1	327,162	19	10	61,470	23	8	5 zu 2	77,116	6	7												131,099	—	—	36,955	22	14	422,105	—	—
	„ „ Altmark	109,856	1	—	2,929	6	—	66,941	20	2	9,343	22	2	3 zu 1	22,354	15	10												38,004	—	—	17,056	20	10	194,844	—	—
	„ „ Priegnitz	43,893	2	—	3,699	23	7	32,866	1	2	12,303	13	8	7 zu 2	9,390	7	2												15,964	—	—	9,112	17	7	104,693	—	—
	„ „ Uckermark	55,179	23	—	4,011	6	—	46,142	4	6	26,118	4	—	13 zu 2	7,098	19	4												12,068	—	—	15,918	6	4	181,823	—	—
	Summa von der Kurmark	367,356	11	2	23,878	12	8	473,112	21	8	109,236	15	6	—	115,960	—	11	835,982	—	—	264,018	—	—	278,660	—	—	278,660	—	—	624,205	—	—	197,135	—	—	79,043	19	3	902,865	—	—
																		1,100,000 Thlr.								1,100,000 Thlr.						Beitrag der Immediatstädte						197,135	—	—
																																						1,100,000	—	—

Zu S. 46, 7

der Grundsätze, wo d Oder die Beiträge zum
zwei den sollten.

Nr.	Zu best	C. Beim vierten Ausschreiben vom 20. Oktober 1808 auf dem platten Lande.
1.	Generalpächter a. Erstere vo Gegenstän Von dem Gegenstän b. Die Köni	8 P. Z. mit Ausnahme der Unterpächter, der Ziegeleien, der Naturaldienste und unbeständigen Gefälle. Nichts. 8 P. Z., wie die Generalpächter.
2.	Adliche Pächt a. Die über b. Die unter	4 P. Z. 2 P. Z.
3.	Forstbeamte, der Aussa	Ueber 200 Thlr. Gehalt den 3fachen Landarmenbeitrag. Unter 200 Thlr. Gehalt den Landarmenbeitrag.
4.	Königl. Offizi	
5.	Kirchen- und Aussaat	Nichts.
6.	Krüger für di	Partikuliers ohne Güter, Krüger, Kiezer, Landhandwerker, sämmtlich ohne Aussaat, den einfachen Landarmenbeitrag.
7.	Kiezer, Büdn	
8.	Handwerker a entrichten	
9.	Höker, welche	
10.	Handwerker a welche kei	
11.	Ein Einlieger	Einlieger 8 Gr. das Paar, der einzelne Mann und eine Wittwe 4 Gr. Hirten den einfachen Schoßbeitrag.
12.	Ein Hirte .	wie beim zweiten Ausschreiben.
13.	Hof- und Do	
14.	Schäferknecht	
15.	Hausoffiziant	1 Gr. von jedem Thaler Lohn.
16.	Von den For	1 Gr. für den Morgen.
17.	Vom verkauft	Nichts.
18.	Von Brau- a. unfixirte, vom Bla b. fixirte, v	4fach. 6fach. Die Braukrüger jedoch den einfachen Ziesesatz.

Zu S. 46, 74 und 78.

II. Nachweisung

der Grundsätze, wornach von der Nahrung und den Gewerbetreibenden in der Kurmark zwischen Elbe und Oder die Beiträge zum zweiten, dritten und vierten Kriegskontribuzions-Ausschreiben berechnet und aufgebracht werden sollten.

Nr.	Zu besteuernde Gegenstände.	A. Beim zweiten Ausschreiben vom 27. Juli 1808 auf dem platten Lande.	B. Beim dritten Ausschreiben vom 18. August 1808 auf dem platten Lande und in den Städten.	C. Beim vierten Ausschreiben vom 20. Oktober 1808 auf dem platten Lande.
1.	Generalpächter und Afterpächter der Domainen.			
	a. Erstere von den selbst in Pacht habenden Gegenständen	12 P. Z. von der Pacht.	12 P. Z. von der Pacht mit Einschluß der Unterpächter.	8 P. Z. mit Ausnahme der Unterpächter, der Ziegeleien, der Naturaldienste und unbeständigen Gefälle.
	Von dem Sürplus der verafterpachteten Gegenstände	12 P. Z. vom Sürplus.	Nichts.	Nichts.
	b. Die Königlichen Unterpächter	5 P. Z. von der Pacht über 100 Thlr.	Nichts.	8 P. Z., wie die Generalpächter.
2.	Adliche Pächter.			
	a. Die über 100 Thlr. Pacht geben	5 P. Z. von der Pacht.	5 P. Z. von der Pacht.	4 P. Z.
	b. Die unter 100 Thlr. geben	den 4fachen	2 P. Z. gleichfalls.	2 P. Z.
3.	Forstbeamte, die keinen Acker haben und von der Aussaat nicht steuern	„ 4 „	2fachen Landarmenbeitrag ohne Aussaatsteuer zu erheben.	Ueber 200 Thlr. Gehalt den 3fachen Landarmenbeitrag.
4.	Königl. Offizianten und Partikuliers ohne Land	„ 4 „ Landarmenbeitrag.	4fachen Landarmenbeitrag.	Unter 200 Thlr. Gehalt den Landarmenbeitrag.
5.	Kirchen- und Schulbediente, die nicht nach der Aussaat beitragen	„ 2 „	Nichts.	Nichts.
6.	Krüger für die Nahrung	„ 2 „	2fachen Landarmenbeitrag.	Partikuliers ohne Güter, Krüger, Kiezer, Landhandwerker, sämmtlich ohne Aussaat, den einfachen Landarmenbeitrag.
7.	Kiezer, Büdner und sonstige Hauseigenthümer.	„ 4 „	4 „ „	
8.	Handwerker als Meister, welche Nahrungssteuer entrichten	„ 2 „ Nahrungssteuerbeitrag.	wie beim zweiten Ausschreiben, jedoch ein Schmidt 3—6 Thlr., ein Zimmermeister 4—10 Thlr., ein Rademacher 2 Thlr.	
9.	Höker, welche Nahrungssteuer entrichten	„ 4 „		
10.	Handwerker als Meister, Höker und Kaufleute, welche keine Nahrungssteuer entrichten	den 6fachen Landarmenbeitrag.	Der Beitrag nach dem zweiten Ausschreiben, jedoch nach der Ansicht des Landraths zu modificiren.	
11.	Ein Einlieger	12 Gr.	Nichts.	Einlieger 8 Gr. das Paar, der einzelne Mann und eine Wittwe 4 Gr.
12.	Ein Hirte	den einfachen Schoßbeitrag.		Hirten den einfachen Schoßbeitrag.
13.	Hof- und Dorfschäfer	den einfachen Schoßbeitrag und 2 Gr. für jedes ihrer Schaafe.	1 Gr. für das Schaaf.	wie beim zweiten Ausschreiben.
14.	Schäferknechte	von jedem Schaaf und von jedem Thaler Lohn 1 Gr.	1 Gr. für das Schaaf.	
15.	Hausoffizianten und Gesinde	1 Gr. von jedem Thaler Lohn.	Nichts.	1 Gr. von jedem Thaler Lohn.
16.	Von den Forsten	1 Gr. für den Morgen.	2 Gr. für den Morgen.	1 Gr. für den Morgen.
17.	Vom verkauften Torf der Torfstiche	1 Gr. für das Tausend Torf.	Nichts.	Nichts.
18.	Von Brau- und Brennereien entrichten			
	a. unfixirte, von der landschaftlichen Ziese und vom Blasenzins	den 2fachen Beitrag.	wie beim zweiten Ausschreiben.	4fach.
	b. fixirte, vom jährlichen Fixo	„ 6 „ „		6fach. Die Braukrüger jedoch den einfachen Ziesesatz.

der von den Stä[illegible]ontribuzions-Ausschreiben

Namen der Städte.	Abfuhr zur Kontribuzion nach Maßgabe der Konsumzisesse.		Summa des Beitrages nach den beiden verschiedenen Ausmittelungen.			Thut im Durchschnitt zum vierten Ausschreiben.		
	Thlr.	Gr. Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rathenow	—	—	19,154	—	—	9,577	—	—
Angermünde	—	—	8,621	—	—	4,310	12	—
Brüßow	—	—	3,661	—	—	1,830	12	—
Neustadt-Eberswalde	—	—	13,297	—	—	6,648	12	—
Freienwalde	—	—	9,042	—	—	4,521	—	—
Greifenberg	—	—	2,356	—	—	1,178	—	—
Joachimsthal	—	—	3,491	—	—	1,745	12	—
Lychen	—	—	3,797	—	—	1,898	12	—
Prenzlow	—	—	33,380	—	—	16,690	—	—
Schwedt	—	—	23,079	—	—	11,539	12	—
Strasburg	—	—	8,909	—	—	4,454	12	—
Templin	—	—	8,755	—	—	4,377	12	—
Vierraden	—	—	5,488	—	—	2,744	—	—
Zehdenick	—	—	8,872	—	—	4,436	—	—
Perleberg	—	—	10,895	—	—	5,447	12	—
Pritzwalk	—	—	6,914	—	—	3,457	—	—
Kyritz	—	—	7,684	—	—	3,842	—	—
Havelberg	—	—	10,561	—	—	5,280	12	—
Lenzen	—	—	7,562	—	—	3,781	—	—
Wittstock	—	—	15,743	—	—	7,871	12	—
Wittenberge	—	—	3,528	—	—	1,764	—	—
Wilsnack	—	—	4,259	—	—	2,129	12	—
Putlitz	—	—	3,086	—	—	1,543	—	—
Mayenburg	—	—	3,225	—	—	1,612	12	—
Oderberg	—	—	8,974	—	—	4,487	—	—
Wriezen	—	—	24,390	—	—	12,195	—	—
Biesenthal	—	—	3,726	—	—	1,863	—	—
Strausberg	—	—	10,289	—	—	5 144	12	—
Bernau	—	—	6,542	—	—	3,271	—	—
Liebenwalde	—	—	6,040	—	—	3,020	—	—
Alt-Landsberg	—	—	4,196	—	—	2,098	—	—
Oranienburg	—	—	7,410	—	—	3,705	—	—
Gransee	—	—	6,959	—	—	3,479	12	—
Köpnick	—	—	5,548	—	—	2,774	—	—
Mittenwalde	—	—	5,104	—	—	2,552	—	—
Latus	—	—	314,537	—	—	157,268	12	—

Nr.	Zu besteuernde Gegenstände.	A. Beim zweiten Ausschreiben vom 27. Juli 1808 auf dem platten Lande.	B. Beim dritten Ausschreiben vom 18. August 1808 auf dem platten Lande und in den Städten.	C. Beim vierten Ausschreiben vom 20. Oktober 1808 auf dem platten Lande.
19.	Vom Erbpachtskanon über 10 Thlr.	5 P. Z.	2 P. Z.	Nichts.
20.	Vom Wiesewachs und der Hütung nach der Viehstands-Tabelle von 1805			
	a. vom Schaafvieh, ausschließlich Lämmer.	1 Gr. für das Schaaf.	1 Gr. für das Schaaf.	1 Gr. für das Schaaf.
	b. Von den Kühen, mit Ausschluß des Jungviehs.	6 Gr. für die Kuh.	12 Gr. für die Kuh.	10 Gr. für die Kuh.
21.	Von Ziegeleien nach einem 3jährigen Durchschnittsverkauf.	8 Gr. für das Tausend Steine.	8 Gr. für das Tausend Steine.	2 Gr. für das Tausend Steine.
22.	Von Naturalpachten: a) Weitzen zu 1 Thlr. 4 Gr., b) Roggen und Erbsen zu 1 Thlr., c) Gerste zu 20 Gr., d) Hafer zu 16 Gr. gerechnet.	12 P. Z. des Werths der Getreidepächte.	6 P. Z. des Werths der Getreidepächte.	Nichts.
23.	Von Scharfrichtereien nach dem Erwerbspreis:			
	a) Von vor dem Jahre 1777.	3 P. Z.	wie beim zweiten Ausschreiben.	Nichts.
	b) „ 1777 bis 1797.	2 P. Z.		
	c) „ 1797 u. f. w.	1 P. Z.		
24.	Von			
	a) Mühlen und Wassermühlen an Strömen.	42 Thlr. für den Gang.	Wie beim zweiten Ausschreiben, nur fallen die Schneidemühlen aus. NB. Dagegen sollen angezogen werden: a) die Tabackspflanzungen mit 12 Gr. pro Morgen; b) die Schattenhufenbesitzer und Kietzer, wenn sie bei der Aussaat steuern, mit 3 Thlr.	Die Hälfte der Sätze nach dem zweiten Ausschreiben. Die unter B. mit NB. Aufgeführten zahlten nichts.
	b) Andern Wassermühlen.	27 „ „ „ „		
	c) Holländische Windmühlen.	25 „ „ „ „		
	d) Andere Windmühlen.	20 „ „ „ „		
	e) Schiffmühlen.	25 „ „ „ „		
	f) Wasserschneidemühlen.	27 „ „ „ „		
	g) Windschneidemühlen.	25 „ „ „ „		
	h) Wassergraupenmühlen.	13 „ „ „ „		
	i) Windgraupenmühlen.	10 „ „ „ „		
	k) Für sich bestehende Graupenmühlen.	27 „ „ „ „		
	l) Oelwassermühlen.	20 „ „ „ „		
	m) Oelwindmühlen.	10 „ „ „ „		
	n) Roßmühlen.	10 „ „ „ „		
25.	Große Fabriken und Papiermühlen vom reinen Gewinn der 3 letzten Jahre.	5 P. Z.	2 P. Z.	Nichts.

von in Berlin zise davon im Einzelnen und Ganzen
in die Gefälle davon Statt findet.

Ben Versteuerung	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
I. Ab							
Vom Schlachtvie							
Hausschlachten,							
und							
Ochsen	1	10	—	10,854	12	—	
Kühe und Versen .	—	21	—	3,745	—	—	
Kälber, Hammel, S	—	2	—	9,893	14	—	
Lämmer	—	1	—	127	23	—	
Schweine	—	4	—	4,438	16	—	
Spanferkel	—	—	6	62	13	—	
Hamburger und ande							
Fleisch	—	—	8	471	23	4	
Gepökeltes und frisch	—	—	3	11	—	9	
Inländisches Fleisch	—	—	2	220	17	2	
Speck	—	12	—	180	—	—	
Fremde geräucherte	—	1	—	659	12	—	
Inländische geräucher	—	—	3	78	11	—	
II. Ab							
Von Wildpret,							
Fed							
Damm- und Spießhi	—	9	—	173	6	—	
Wilde Schweine . .	—	6	—	36	18	—	
Hirschkälber, Schmal							
böcke, Frischlinge	—	3	—	232	15	—	
Hasen	—	—	6	240	20	6	
Wildfleisch und Brate	—	—	2	30	1	4	
Fasanen	—	2	—	76	10	—	
Auerhähne und Hühn	—	—	6	—	4	—	
Hasel-, Reb- und S	—	—	2	79	11	4	
Waldschnepfen . . .	—	—	6	15	16	6	
Wilde Gänse	—	—	3	—	6	—	
Brachhühner, wilde G	—	—	3	21	23	6	
Krammetsvögel und	—	—	3	75	7	—	
Kleine Vögel	—	—	1	—	4	—	
Fremde Kapaunen .	—	3	—	24	18	—	
Inländische Kapaunen	—	—	3	2	10	—	
Puten und Kalekuten	—	—	4	7	16	8	
Zahme Gänse . . .	—	—	2	83	23	10	
Spickgänse	—	—	3	29	7	—	
Zahme Enten, Hühne	—	—	1	3	17	8	
III. Ab							
Von See- und fi							
Frische delikate Fische	—	3	—	15	15	—	
Trockene „ „	—	2	—	—	4	—	
Frische delikate Fische	—	—	9	73	10	6	
	—	—	—	31,968	—	1	

Zu S. 49.

III. Nachweisung

in welcher Art die zum zweiten Kriegskontribuzions-Ausschreiben der Kurmark von den Städten der Priegnitz, Ucker- und Mittelmark, ausgenommen Berlin, aufzubringenden 312,795 Thlr. vertheilt wurden.

Namen der Städte.	Anzahl der darin befindlichen Menschen mit Ausschluß des Militair-Standes, nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 180³/₅.	Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß der Menschen-Zahl.			Betrag der eingehobenen Akzise für das Jahr von Trinitatis 180⁴/₅.			Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß dieses Akzise-Ertrags.			Betrag des bei der Feuer-Sozietät eingetragenen Werths der Häuser u. s. w. 180⁴/₅.			Beitrag zur Kontribuzion nach diesem Verhältniß.			Summa des Beitrags nach den drei verschiedenen Ausmittelungen.			Thut im Durchschnitt.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rathenow	4,126	7,738	—	—	16,714	14	2	6,878	—	—	735,625	—	—	7,617	—	—	22,233	—	—	7,411	—	—
Angermünde	2,367	4,439	—	—	5,680	23	9	2,338	—	—	450,075	—	—	4,660	—	—	11,437	—	—	3,812	8	—
Brüßow	888	1,665	—	—	2,981	2	2	1,227	—	—	69,600	—	—	721	—	—	3,613	—	—	1,204	8	—
Neustadt-Eberswalde	2,904	5,456	—	—	12,501	6	3	5,142	—	—	338,125	—	—	3,501	—	—	14,099	—	—	4,699	16	—
Freienwalde	2,312	4,332	—	—	7,404	18	10	3,047	—	—	291,505	—	—	3,018	—	—	10,397	—	—	3,465	16	—
Greifenberg	746	1,399	—	—	1,050	12	—	432	—	—	93,950	—	—	973	—	—	2,804	—	—	934	16	—
Joachimsthal	1,107	2,076	—	—	1,450	18	—	597	—	—	118,025	—	—	1,222	—	—	3,895	—	—	1,298	8	—
Lychen	1,109	2,081	—	—	2,215	19	3	912	—	—	268,225	—	—	2,777	—	—	5,770	—	—	1,923	8	—
Prenzlow	7,311	13,712	—	—	30,672	16	8	12,621	—	—	1,514,925	—	—	15,686	—	—	42,019	—	—	14,006	8	—
Schwedt	3,885	7,286	—	—	28,972	17	1	11,922	—	—	1,038,475	—	—	10,753	—	—	29,961	—	—	9,987	—	—
Strasburg	2,702	5,067	—	—	4,149	4	—	1,708	—	—	292,625	—	—	3,030	—	—	9,805	—	—	3,268	8	—
Templin	2,057	3,858	—	—	7,426	16	2	3,056	—	—	303,850	—	—	3,146	—	—	10,060	—	—	3,353	8	—
Vierraden	970	1,819	—	—	6,984	4	10	2,874	—	—	119,000	—	—	1,231	—	—	5,924	—	—	1,974	16	—
Zehdenick	1,818	3,409	—	—	8,528	14	6	3,510	—	—	365,750	—	—	3,788	—	—	10,707	—	—	3,569	—	—
Perleberg	2,673	5,014	—	—	8,700	1	1	3,581	—	—	594,575	—	—	6,156	—	—	14,751	—	—	4,917	—	—
Pritzwalk	1,805	3,385	—	—	4,611	17	4	1,898	—	—	198,745	—	—	2,057	—	—	7,340	—	—	2,446	16	—
Kyritz	1,933	3,626	—	—	5,087	4	—	2,093	—	—	425,725	—	—	4,408	—	—	10,127	—	—	3,375	16	—
Havelberg	1,969	3,693	—	—	11,246	10	4	4,628	—	—	673,025	—	—	6,968	—	—	15,289	—	—	5,096	8	—
Lenzen	2,134	4,002	—	—	4,365	12	7	1,797	—	—	310,200	—	—	3,212	—	—	9,011	—	—	3,003	16	—
Wittstock	3,901	7,316	—	—	11,676	20	4	4,805	—	—	579,435	—	—	5,999	—	—	18,120	—	—	6,040	—	—
Wittenberge	971	1,822	—	—	2,030	16	5	836	—	—	88,575	—	—	917	—	—	3,575	—	—	1,191	16	—
Willsnack	1,479	2,774	—	—	1,816	22	9	747	—	—	214,525	—	—	2,223	—	—	5,744	—	—	1,914	16	—
Puttlitz	950	1,781	—	—	1,376	12	2	567	—	—	64,350	—	—	666	—	—	3,014	—	—	1,004	16	—
Meienburg	1,076	2,018	—	—	1,039	15	10	428	—	—	95,750	—	—	992	—	—	3,438	—	—	1,146	—	—
Oderberg	1,881	3,528	—	—	6,860	21	1	2,823	—	—	97,400	—	—	1,009	—	—	7,360	—	—	2,453	8	—
Wrietzen	4,108	7,705	—	—	26,308	22	2	10,826	—	—	519,925	—	—	5,384	—	—	23,915	—	—	7,971	16	—
Biesenthal	1,017	1,908	—	—	2,261	5	6	931	—	—	84,025	—	—	868	—	—	3,707	—	—	1,235	16	—
Strausberg	2,769	5,193	—	—	7,775	11	10	3,199	—	—	184,125	—	—	1,906	—	—	10,298	—	—	3,432	16	—
Bernau	1,896	3,555	—	—	3,914	19	3	1,612	—	—	300,200	—	—	3,108	—	—	8,275	—	—	2,758	8	—
Liebenwalde	1,641	3,078	—	—	3,490	23	11	1,438	—	—	196,500	—	—	2,035	—	—	6,551	—	—	2,183	16	—
Alt-Landsberg	1,023	1,918	—	—	2,912	4	1	1,199	—	—	133,950	—	—	1,387	—	—	4,504	—	—	1,501	8	—
Oranienburg	1,860	3,488	—	—	5,548	18	7	2,282	—	—	231,100	—	—	2,393	—	—	8,163	—	—	2,721	—	—
Gransee	1,939	3,639	—	—	4,235	—	11	1,743	—	—	247,100	—	—	2,558	—	—	7,940	—	—	2,646	16	—
Koepnick	1,506	2,824	—	—	3,451	2	10	1,419	—	—	268,650	—	—	2,784	—	—	7,027	—	—	2,342	8	—
Mittenwalde	1,299	2,436	—	—	3,547	12	2	1,460	—	—	160,225	—	—	1,658	—	—	5,554	—	—	1,851	8	—
Teupitz	359	673	—	—	1,106	22	7	455	—	—	30,900	—	—	319	—	—	1,447	—	—	482	8	—
Latus	74,491	139,713	—	—	260,099	5	5	107,031	—	—	11,698,760	—	—	121,130	—	—	367,874	—	—	122,624	16	—

Benennung der Versteuerung	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
	—	—	—	102,161	12	1	
Bier vom platten Lan	—	9	—	7	12	—	
Franz- und andere fr	—	2	—	44,497	9	—	
Kornbranntwein aus	—	—	3	759	2	—	
„ aus a	—	—	3	1	23	9	
„ vom p	—	1	—	349	13	—	
Zuckerwasser	—	1	—	60	17	—	
VI. AE							
Von Mineral- und gleichen fremden F zen, Apothekerwa und							
Feine Speise-Oele .	—	1	—	224	14	—	
Ordinaire „ .	—	—	6	1,158	20	6	
Oele für die Fabrika	—	—	2	—	—	—	
Thran	—	3	—	984	9	—	
Venezianische Seife	—	18	—	198	—	—	
Gemeine Seife . . .	—	6	—	18	—	—	
Pech	—	1	—	23	23	—	
Theer	—	2	—	55	2	—	
Talg	—	6	—	1,958	12	—	
Gartensaamen . . .	—	—	6	56	9	—	
Feine Materialwaaren Gries, Rosinen, S nien, Kapern, Ol	—	1	—	3,163	22	—	
Andere Materialwaar Honig, Wachs, K Tabackspfeifen un	—	—	6	1,846	11	6	
Farbewaaren, als: K holz u. s. w. . .	—	—	3	1,194	16	9	
Malerfarben	—	1	—	77	4	—	
Apfelsinen, Zitronen	—	—	1	1,684	17	1	
Feine Gewürze, als: men und Nüsse, und Englisch Ge	—	1	—	1,358	—	—	
Ordinaire Gewürze, S Pfeffer und dergl	—	—	6	399	4	6	
Medizin und Apotheke	—	1	—	1,439	20	—	
Roher Zucker, Farin	—	12	—	58	—	—	
Lumpenzucker	—	18	—	760	12	—	
Roher Zucker für die	1	—	—	23,857	—	—	
Fremder Syrop . .	—	12	—	15,750	—	—	
Konfituren und Zucke	—	—	6	64	10	6	
Kakao	—	1	—	1,487	6	—	
Chokolade	—	2	—	49	12	—	
Kaffee	—	—	6	15,775	—	6	
	—	—	—	221,481	3	2	

Namen der Städte.	Anzahl der darin befindlichen Menschen mit Ausschluß des Militair-Standes, nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 180³/₅.	Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß der Menschen-Zahl.			Betrag der eingehobenen Akzise für das Jahr von Trinitatis 180³/₅.			Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß dieses Akzise-Ertrags.			Betrag des bei der Feuer-Sozietät eingetragenen Werths der Häuser u. s. w. 180⁴/₅.			Beitrag zur Kontribuzion nach diesem Verhältniß.			Summa des Beitrags nach den drei verschiedenen Ausmittelungen.			Thut im Durchschnitt.		
		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	74,491	139,713	—	—	260,099	5	5	107,031	—	—	11,698,760	—	—	121,130	—	—	367,874	—	—	122,624	16	—
Charlottenburg . .	3,109	5,831	—	—	4,753	14	10	1,956	—	—	500,450	—	—	5,182	—	—	12,969	—	—	4,323	—	—
Spandau	5,143	9,647	—	—	26,236	4	7	10,796	—	—	970,175	—	—	10,045	—	—	30,488	—	—	10,162	16	—
Nauen	2,574	4,828	—	—	8,025	12	—	3,302	—	—	845,450	—	—	8,754	—	—	16,884	—	—	5,628	—	—
Kremmen	1,760	3,301	—	—	3,820	1	10	1,572	—	—	320,225	—	—	3,316	—	—	8,189	—	—	2,729	16	—
Fehrbellin	1,046	1,962	—	—	5,601	10	8	2,304	—	—	210,525	—	—	2,179	—	—	6,445	—	—	2,148	8	—
Frisack	1,267	2,376	—	—	2,268	15	2	934	—	—	291,825	—	—	3,021	—	—	6,331	—	—	2,110	8	—
Pritzerbe	917	1,720	—	—	2,038	19	8	839	—	—	183,175	—	—	1,897	—	—	4,456	—	—	1,485	8	—
Rhinow	464	870	—	—	990	16	9	408	—	—	60,725	—	—	629	—	—	1,907	—	—	635	16	—
Neu-Ruppin . . .	4,898	9,187	—	—	18,593	20	7	7,651	—	—	1,019,500	—	—	10,556	—	—	27,394	—	—	9,131	8	—
Wusterhausen . . .	1,978	3,710	—	—	2,951	7	10	1,214	—	—	504,150	—	—	5,220	—	—	10,144	—	—	3,381	8	—
Lindow	1,085	2,035	—	—	3,201	17	1	1,318	—	—	272,650	—	—	2,823	—	—	6,176	—	—	2,058	16	—
Rheinsberg	1,854	3,477	—	—	2,164	17	4	891	—	—	309,025	—	—	3,200	—	—	7,568	—	—	2,522	16	—
Neustadt a. d. Dosse	794	1,489	—	—	3,034	20	11	1,249	—	—	141,150	—	—	1,461	—	—	4,199	—	—	1,399	16	—
Alt-Ruppin	1,036	1,943	—	—	1,666	15	2	686	—	—	116,525	—	—	1,206	—	—	3,835	—	—	1,278	8	—
Beelitz	1,765	3,310	—	—	10,068	10	5	4,143	—	—	297,625	—	—	3,081	—	—	10,534	—	—	3,511	8	—
Brandenburg . . .	10,249	19,222	—	—	45,388	18	6	18,677	—	—	2,106,975	—	—	21,815	—	—	59,714	—	—	19,904	16	—
Luckenwalde	3,581	6,717	—	—	7,746	4	5	3,188	—	—	—	—	—	—	—	—	9,905	—	—	4,952	12	—
Potsdam	18,105	33,957	—	—	130,139	6	4	53,549	—	—	—	—	—	—	—	—	87,506	—	—	43,753	—	—
Sarmund	347	651	—	—	464	17	2	191	—	—	59,150	—	—	612	—	—	1,454	—	—	484	16	—
Teltow	898	1,684	—	—	1,642	1	5	676	—	—	149,225	—	—	1,545	—	—	3,905	—	—	1,301	16	—
Trebbin	1,184	2,221	—	—	2,471	16	3	1,018	—	—	137,900	—	—	1,428	—	—	4,667	—	—	1,555	16	—
Treuenbrietzen . . .	3,402	6,381	—	—	9,807	6	—	4,036	—	—	576,175	—	—	5,966	—	—	16,383	—	—	5,461	—	—
Werder	1,474	2,765	—	—	2,962	17	11	1,219	—	—	137,175	—	—	1,421	—	—	5,405	—	—	1,801	16	—
Zossen	1,509	2,831	—	—	2,771	4	5	1,140	—	—	100,450	—	—	1,040	—	—	5,011	—	—	1,670	8	—
Frankfurt a. d. Oder	9,984	18,726	—	—	153,157	13	8	63,021	—	—	2,586,841	16	—	26,784	—	—	108,531	—	—	36,177	—	—
Fürstenwalde	2,742	5,143	—	—	18,512	3	6	7,617	—	—	563,100	—	—	5,830	—	—	18,590	—	—	6,196	16	—
Müncheberg	1,475	2,767	—	—	4,651	2	—	1,915	—	—	226,325	—	—	2,343	—	—	7,025	—	—	2,341	16	—
Beeskow	2,356	4,419	—	—	10,798	6	4	4,443	—	—	354,475	—	—	3,670	—	—	12,532	—	—	4,177	8	—
Storkow	1,055	1,979	—	—	3,063	11	1	1,259	—	—	108,250	—	+	1,122	—	—	4,360	—	—	1,453	8	—
Müllrose	1,095	2,054	—	—	4,609	10	11	1,897	—	—	138,025	—	—	1,431	—	—	5,382	—	—	1,794	—	—
Seelow	1,356	2,542	—	—	3,106	23	10	1,282	—	—	298,450	—	—	3,090	—	—	6,914	—	—	2,304	16	—
Lebus	1,183	2,219	—	—	1,912	4	3	787	—	—	187,950	—	—	1,945	—	—	4,951	—	—	1,650	4	—
Buchholz	596	1,118	—	—	1,423	11	1¼	586	—	—	33,600	—	—	348	—	—	2,052	—	—	684	—	—
Summa	166,772	312,795	—	—	760,144	5	4	312,795	—	—	25,506,001	16	—	264,090	—	—	889,680	—	—	312,795	—	—

Versteu.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
	5	—	—	—	328,657	14	6	
Fremdes Wai	—	—	4	—	4	—	—	
Inländisches	—	—	2	—	12,595	14	—	
Fremde Rogg	—	—	1	—	—	—	—	
Inländisches	—	—	1	—	9,849	22	—	
Steinmehl .	—	—	1	—	515	15	—	
Weiße Bohnen	—	—	—	6	12	17	6	
Erbsen und L	—	—	—	4	115	23	—	
Hirse und Gr	8	—	—	8	146	15	4	
Von Juwele au								
Diamanten u	6	—	1	—	24	5	—	
Compositions-	—	—	—	6	5	18	6	
Gefaßte ächte Werthe, a	—	—	1	—	1	11	—	
Galanteriewaa Schildkröte	—	—	2	—	1,325	10	—	
Fremde Tasche	—	—	2	—	172	—	—	
Rohe Seide,	—	—	frei	—	—	—	—	
Nähseide . .	—	—	4	—	461	20	—	
Von Wolle, Z								
Türkisches Ga	—	—	—	6	403	12	6	
Inländische Le	—	—	—	4	1,427	—	—	
Fremder Zwirn	—	—	2	—	1,325	18	—	
Inländischer Z	—	—	—	4	—	5	—	
Flachs und He	—	—	—	3	53	4	9	
Sächsische Lein führen erla	—	—	1	—	605	14	—	
V								
Ungenähte Arb	—	—	1	—	65	18	—	
Fächer und Ex	—	—	4	—	—	—	—	
Fremde Poma Seifkugeln	—	—	3	—	494	3	—	
Kölnische Wass	6	—	—	9	124	5	3	
Fremder feiner	—	—	3	—	28	3	—	
Von Baumat								
Pflaster- und	—	—	—	6	2	21	6	
Mauer- und T	—	—	—	3	410	16	—	
Dielen und Bre	5	—	—	3	765	—	9	
	6	—	—	—	359,594	19	7	

Zu S. 76 und 77.

IV. Vertheilung

der von den Städten der Mittelmark, Uckermark und Priegnitz, ausschließlich Berlin, zum vierten Kriegskontribuzions-Ausschreiben aufzubringenden 400,000 Thlr. Preuß. Kurant.

Namen der Städte.	Anzahl der darin befindlichen Menschen, ausschließlich des Militair-Standes, nach dem Durchschnitt der Jahre 180³/₅.	Beitrag der Kontribuzion nach Verhältniß der Menschen-Zahl.	Akzise-Ertrag. Im Jahre 180¹/₅.	Im Jahre 180⁵/₆.	Im Jahre 180⁶/₇.	Summa.	Thut im Durchschnitt.	Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß des Akzise-Ertrages.	Summa des Beitrages nach den beiden verschiedenen Ausmittelungen.	Thut im Durchschnitt zum vierten Ausschreiben.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Rathenow	4,126	9,898 — —	16,714 14 2	15,208 10 10	15,431 12 6	47,354 13 6	15,784 20 6	9,256 — —	19,154 — —	9,577 — —
Angermünde	2,367	5,678 — —	5,680 23 9	4,977 10 —	4,401 9 —	15,059 18 9	5,019 22 3	2,943 — —	8,621 — —	4,310 12 —
Brüßow	888	2,128 — —	2,981 2 2	2,632 4 1	2,229 11 8	7,842 17 11	2,614 5 11	1,533 — —	3,661 — —	1,830 12 —
Neustadt-Eberswalde	2,904	6,966 — —	12,501 6 3	11,018 2 2	8,866 13 4	32,385 21 9	10,795 7 3	6,331 — —	13,297 — —	6,648 12 —
Freienwalde	2,312	5,544 — —	7,404 18 10	5,627 15 3	4,865 5 7	17,897 15 8	5,965 21 3	3,498 — —	9,042 — —	4,521 — —
Greifenberg	746	1,788 — —	1,050 12 —	1,032 6 1	825 8 5	2,908 2 6	969 8 10	568 — —	2,356 — —	1,178 — —
Joachimsthal	1,107	2,654 — —	1,450 18 —	1,512 16 1	1,320 7 4	4,283 17 5	1,427 21 9	837 — —	3,491 — —	1,745 12 —
Lychen	1,109	2,658 — —	2,215 19 3	2,086 13 9	1,525 13 10	5,827 22 10	1,942 15 7	1,139 — —	3,797 — —	1,898 12 —
Prenzlow	7,311	17,536 — —	30,672 16 8	27,867 16 7	22,519 8 9	81,059 18 —	27,019 22 —	15,841 — —	33,380 — —	16,690 — —
Schwedt	3,885	9,320 — —	28,972 17 1	24,094 13 5	17,326 4 4	70,393 10 10	23,464 11 8	13,759 — —	23,079 — —	11,539 12 —
Strasburg	2,702	6,482 — —	4,149 4 —	4,324 2 1	3,948 8 6	12,421 14 7	4,140 12 10	2,427 — —	8,909 — —	4,454 12 —
Templin	2,057	4,932 — —	7,426 16 2	6,687 17 11	5,444 5 9	19,558 15 10	6,519 13 3	3,823 — —	8,755 — —	4,377 12 —
Vierraden	970	2,326 — —	6,984 4 10	5,109 4 2	4,075 17 —	16,169 2 —	5,389 16 8	3,162 — —	5,488 — —	2,744 — —
Zehdenick	1,818	4,358 — —	8,528 14 6	8,368 17 9	6,196 19 3	23,094 3 6	7,698 1 2	4,514 — —	8,872 — —	4,436 — —
Perleberg	2,673	6,412 — —	8,700 1 1	7,581 12 —	6,649 14 2	22,931 3 3	7,643 17 1	4,483 — —	10,895 — —	5,447 12 —
Pritzwalk	1,805	4,328 — —	4,611 17 4	4,611 17 4	4,009 5 9	13,232 16 5	4,410 21 6	2,586 — —	6,914 — —	3,457 — —
Kyritz	1,933	4,638 — —	5,087 4 —	5,682 6 11	4,806 23 7	15,576 10 6	5,192 3 6	3,046 — —	7,684 — —	3,842 — —
Havelberg	1,969	4,722 — —	11,246 10 4	10,847 7 10	7,780 2 2	29,873 20 4	9,957 22 9	5,839 — —	10,561 — —	5,280 12 —
Lenzen	2,134	5,118 — —	4,365 12 7	4,594 1 6	3,544 21 6	12,504 11 7	4,168 3 10	2,444 — —	7,562 — —	3,781 — —
Wittstock	3,901	9,356 — —	11,676 20 4	11,359 3 3	9,638 4 3	32,674 3 10	10,891 9 4	6,387 — —	15,743 — —	7,871 12 —
Wittenberge	971	2,330 — —	2,030 16 5	2,102 3 —	2,001 1 —	6,133 20 5	2,044 14 10	1,198 — —	3,528 — —	1,764 — —
Wilsnack	1,479	3,550 — —	1,816 22 9	1,041 19 8	771 4 3	3,629 22 8	1,209 25 7	709 — —	4,259 — —	2,129 12 —
Putlitz	950	2,278 — —	1,376 12 2	1,379 18 4	1,378 10 9	4,134 17 3	1,378 5 9	808 — —	3,086 — —	1,543 — —
Mayenburg	1,076	2,582 — —	1,039 15 10	1,068 12 6	1,182 16 1	3,290 20 5	1,096 22 10	643 — —	3,225 — —	1,612 12 —
Oderberg	1,881	4,512 — —	6,860 21 1	10,934 15 5	5,034 12 2	22,830 — 8	7,610 — 3	4,462 — —	8,974 — —	4,487 — —
Wriezen	4,108	9,852 — —	26,308 22 2	25,777 13 8	22,283 20 2	74,370 8 —	24,790 2 8	14,538 — —	24,390 — —	12,195 — —
Biesenthal	1,017	2,438 — —	2,261 5 6	2,171 9 9	2,143 3 10	6,575 19 1	2,191 22 4	1,288 — —	3,726 — —	1,863 — —
Strausberg	2,769	6,642 — —	7,775 11 10	6,137 11 10	4,741 10 7	18,654 10 3	6,218 3 5	3,647 — —	10,289 — —	5 144 12 —
Bernau	1,896	4,548 — —	3,914 19 3	3,372 22 9	2,912 19 10	10,200 13 10	3,400 4 7	1,994 — —	6,542 — —	3,271 — —
Liebenwalde	1,641	3,936 — —	3,490 23 11	4,300 8 11	3,043 7 11	10,834 16 9	3,611 13 7	2,104 — —	6,040 — —	3,020 — —
Alt-Landsberg	1,023	2,454 — —	2,912 4 1	2,904 2 7	3,099 19 —	8,916 1 8	2,972 — 7	1,742 — —	4,196 — —	2,098 — —
Oranienburg	1,860	4,460 — —	5,548 18 7	5,425 17 2	4,102 7 7	15,076 19 4	5,025 14 5	2,950 — —	7,410 — —	3,705 — —
Gransee	1,939	4,650 — —	4,235 — 11	4,244 6 5	3,321 5 6	11,800 12 10	3,933 12 3	2,309 — —	6,959 — —	3,479 12 —
Köpnick	1,506	3,616 — —	3,451 2 10	3,410 2 1	3,021 1 7	9,882 6 6	3,294 2 2	1,932 — —	5,548 — —	2,774 — —
Mittenwalde	1,299	3,116 — —	3,547 12 2	3,712 22 9	2,912 16 10	10,173 3 9	3,391 1 3	1,988 — —	5,104 — —	2,552 — —
Latus	74,132	177,806 — —	258,992 6 10	243,207 1 10	197,354 13 9	699,553 22 5	233,184 15 5	136,731 — —	314,537 — —	157,268 12 —

n g

und wel

i e h:

Jungvieh.	Schafe.
—	1,720
53	1,892
—	1,497
—	83(
16	82
—	—
—	—
—	1,25(
—	—
33	55
—	1,03(
6	4
13	—
—	1,24
14	1,10(
2	54(
15	2,34
—	—
—	12
31	—
09	—
—	—
—	—
—	67
—	1,41
4	10
—	1,73
—	1,01
—	—
—	2,12
35	89
—	42
—	—
—	1,56
—	1,17
—	—
—	—
—	1,98
—	2,16
—	2,50
—	3,53
—	3
—	—
—	—
29	—
16	6
—	2(
—	—
—	1,17

Namen der Städte.	Anzahl der darin befindlichen Menschen, ausschließlich des Militair-Standes, nach dem Durchschnitt der Jahre 180⅗.	Beitrag der Kontribuzion nach Verhältniß der Menschen-Zahl.	Akzise-Ertrag.						Beitrag zur Kontribuzion nach Verhältniß des Akzise-Ertrages.	Summa des Beitrages nach den beiden verschiedenen Ausmittelungen.	Thut im Durchschnitt zum vierten Ausschreiben.
			Im Jahre 180⅕.	Im Jahre 180⅚.	Im Jahre 180⅞.	Summa.	Thut im Durchschnitt.				
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Transport	74,132	177,806 — —	258,992 6 10	243,207 1 10	197,354 13 9	699,553 22 5	233,184 15 5		136,731 — —	314,537 — —	157,268 12 —
Teupitz	359	860 — —	1,106 22 7	1,050 — 10	917 6 8	3,074 6 1	1,024 18 —		601 — —	1,461 — —	730 12 —
Charlottenburg	3,109	7,456 — —	4,753 14 10	4,513 5 3	3,024 3 9	12,290 23 10	4,096 23 11		2,405 — —	9,861 — —	4,930 12 —
Spandau	5,143	12,336 — —	26,236 4 7	26,085 16 8	19,097 22 10	71,419 20 1	23,806 14 8		13,960 — —	26,296 — —	13,148 — —
Nauen	2,574	6,174 — —	8,025 12 —	8,068 8 —	6,997 4 1	23,091 — 1	7,697 — —		4,514 — —	10,688 — —	5,344 — —
Kremmen	1,760	4,222 — —	3,820 1 10	4,420 4 2	4,050 17 3	12,290 23 3	4,096 23 9		2,402 — —	6,624 — —	3,312 — —
Fehrbellin	1,046	2,508 — —	5,601 10 8	5,115 7 3	4,058 14 9	14,775 8 8	4,925 2 11		2,888 — —	5,396 — —	2,698 — —
Friesack	1,267	3,038 — —	2,268 15 2	2,147 17 3	1,901 6 7	6,317 15 —	2,105 21 —		1,234 — —	4,272 — —	2,136 — —
Pritzerbe	917	2,200 — —	2,038 19 8	2,047 5 6	1,754 4 6	5,840 5 8	1,946 17 11		1,141 — —	3,341 — —	1,670 12 —
Rhinow	464	1,112 — —	990 16 9	1,080 18 3	917 2 9	2,988 13 9	996 4 7		584 — —	1,696 — —	848 — —
Neu-Ruppin	4,898	11,748 — —	18,593 20 7	16,847 16 10	15,365 4 2	50,806 17 7	16,935 13 11		9,931 — —	21,679 — —	10,839 12 —
Wusterhausen	1,978	4,744 — —	2,951 7 10	3,317 1 10	2,532 3 8	8,800 13 4	2,933 12 6		1,721 — —	6,465 — —	3,232 12 —
Lindow	1,085	2,602 — —	3,201 17 1	2,764 8 6	2,308 18 7	8,274 20 2	2,758 6 9		1,618 — —	4,220 — —	2,110 — —
Rheinsberg	1,854	4,448 — —	2,164 17 4	3,151 — 11	2,905 2 9	8,220 21 —	2,740 7 —		1,606 — —	6,054 — —	3,027 — —
Neustadt an d. Dosse	794	1,904 — —	3,034 20 11	2,163 3 —	1,569 8 7	6,767 8 6	2,255 18 10		1,322 — —	3,226 — —	1,613 — —
Alt-Ruppin	1,036	2,484 — —	1,666 15 2	1,366 6 10	1,236 15 9	4,269 13 9	1,423 4 7		834 — —	3,318 — —	1,659 — —
Beelitz	1,765	4,234 — —	10,068 10 5	8,280 13 4	6,017 22 4	24,366 22 1	8,122 7 4		4,763 — —	8,997 — —	4,498 12 —
Brandenburg	10,249	24,584 — —	45,388 18 6	38,139 13 4	37,721 4 7	121,249 12 5	40,416 12 2		23,698 — —	48,282 — —	24,141 — —
Luckenwalde	3,581	8,586 — —	7,746 4 5	6,864 5 6	5,982 11 6	20,592 21 5	6,864 7 2		4,039 — —	12,625 — —	6,312 12 —
Potsdam	18,105	43,426 — —	130,139 6 4	110,308 19 5	85,319 — 10	325,767 2 7	108,589 — 10		63,673 — —	107,099 — —	53,549 12 —
Saarmund	347	832 — —	464 17 2	510 5 3	410 18 5	1,385 16 10	461 21 7		272 — —	1,104 — —	552 — —
Teltow	898	2,154 — —	1,642 1 5	1,259 6 5	1,103 2 3	4,004 10 1	1,334 19 4		783 — —	2,937 — —	1,468 12 —
Trebbin	1,184	2,840 — —	2,471 16 3	2,280 16 9	2,183 6 3	6,935 15 3	2,311 21 1		1,356 — —	4,196 — —	2,098 — —
Treuenbrietzen	3,402	8,160 — —	9,807 6 —	8,908 18 1	7,510 14 2	26,226 14 3	8,742 4 9		5,112 — —	13,272 — —	6,636 — —
Werder	1,474	3,536 — —	2,962 17 11	2,026 5 6	2,326 9 11	7,315 9 4	2,438 11 1		1,430 — —	4,966 — —	2,483 — —
Zossen	1,509	3,618 — —	2,771 4 5	2,923 17 1	2,764 9 —	8,459 6 6	2,819 18 2		1,653 — —	5,271 — —	2,635 12 —
Frankfurt	9,984	23,948 — —	153,157 13 8	163,574 8 10	119,121 — 7	435,852 23 1	145,284 7 8		85,190 — —	109,138 — —	54,569 — —
Fürstenwalde	2,742	6,576 — —	18,512 3 6	14,736 2 4	12,210 18 4	45,459 — 2	15,153 — 1		8,885 — —	15,461 — —	7,730 12 —
Müncheberg	1,475	3,538 — —	4,651 2 —	4,662 18 7	3,788 18 2	13,102 14 9	4,367 12 11		2,561 — —	6,099 — —	3,049 12 —
Beeskow	2,356	5,652 — —	10,798 6 4	9,096 2 2	7,493 7 4	27,387 15 10	9,129 5 3		5,353 — —	11,055 — —	5,502 12 —
Storkow	1,055	2,530 — —	3,063 11 1	2,717 15 7	2,383 14 5	8,164 17 1	2,721 13 9		1,596 — —	4,126 — —	2,063 — —
Mühlrose	1,095	2,626 — —	4,609 10 11	4,120 — —	3,572 20 3	12,302 7 2	4,100 18 5		2,404 — —	5,030 — —	2,515 — —
Seelow	1,356	3,252 — —	3,106 23 10	3,057 19 6	2,541 17 4	8,706 12 8	2,902 4 3		1,702 — —	4,954 — —	2,477 — —
Lebus	1,183	2,836 — —	1,912 4 3	2,204 12 6	2,190 14 2	6,307 6 11	2,102 10 4		1,233 — —	4,069 — —	2,034 12 —
Buchholz	596	1,430 — —	1,423 11 1	1,402 3 7	1,295 14 8	4,121 5 4	1,373 17 9		805 — —	2,235 — —	1,117 12 —
Summa	166,772	400,000 — —	760,144 5 4	714,418 14 8	571,927 14 11	2,046,490 10 11	682,163 11 8		400,000 — —	800,000 — —	400,000 — —

was sämmtliche Kreiten-Tabellen von den Jahren 180⅕, durch Abzug der Aussaat, der Vorschrift des Irnach die Vertheilung

	Namen d	Müssen zu 10,000 beitragen: Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
1.	Priegnitz.			
	a. Das platte L	—	1,032	—
	b. Städte:			
	1. Havelberg	11		
	2. Kyritz . .	29		
	3. Lenzen .	3		
	4. Meienbur	13		
	5. Pritzwalk	22		
	6. Perleberg	14		
	7. Puttlitz .	6		
	8. Wilsnack	4		
	9. Wittenber	4		
	10. Wittstock	22		
		—	128	
		—	—	1,160
2.	Havelland.			
	a. Das platte L	—	854	
	b. Städte:			
	1. Potsdam	4		
	2. Brandenb	27		
	3. Fehrbellin	3		
	4. Friesack .	6		
	5. Nauen .	43		
	6. Pritzerbe	7		
	7. Rhinow .	4		
	8. Spandau	13		
	9. Rathenow	21		
		—	128	
		—	—	982
3.	Glien und Löw			
	a. Das platte La	—	238	
	b. Die Stadt Kr	—	18	
		—	—	256
4.	Ruppin.			
	a. Das platte	—	682	
	b. Städte:			
	1. Lindow .	3		
	2. Neustadt a	3		
	3. Rheinsberg	10		
	4. Alt-Ruppi	3		
	5. Neu-Rupp	16		
	6. Wusterhau	7		
	7. Gransee .	23		
		—	65	
		—	—	747
		—	—	3,145

Zu S. 274.

V. Nachweisung

von in Berlin in den Jahren 180⁶/₇ und 180⁷/₈ eingeführten und verzehrten Gegenständen, auch was an Akzise davon im Einzelnen und Ganzen in diesen Jahren eingehoben worden, und wie viel der Betrag ist, wenn eine Erhöhung der Akzise-Gefälle davon Statt findet.

Benennung der Versteuerungs-Gegenstände.	Anzahl, Werth und Gewicht der versteuerten Gegenstände. 1806—7.	1807—8.	Tarif-Satz. Thlr. Gr. Pf.	Betrag der Akzise-Gefälle. 1806—7. Thlr. Gr. Pf.	1807—8. Thlr. Gr. Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr. Gr. Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr. Gr. Pf.	Anmerkungen.
I. Abtheilung. Vom Schlachtvieh zum Scharrn- und Hausschlachten, desgleichen Fleisch und Würsten.								
Ochsen	9,414 Stück	7,662 Stück	3 2 —	29,026 12 —	23,624 12 —	1 10 —	10,854 12 —	
Kühe und Versen	3,797 „	4,280 „	1 19 —	6,802 23 —	7,668 8 —	— 21 —	3,745 — —	
Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke	154,974 „	118,723 „	— 6 —	38,743 12 —	29,680 18 —	— 2 —	9,893 14 —	
Lämmer	2,773 „	3,071 „	— 3 —	346 15 —	383 21 —	— 1 —	127 23 —	
Schweine	24,110 „	26,632 „	— 10 —	10,045 20 —	11,096 16 —	— 4 —	4,438 16 —	
Spanferkel	1,881 „	3,002 „	— 1 6	117 13 6	189 12 —	— — 6	62 13 —	
Hamburger und anderes fremdes geräuchertes Fleisch	5,102 Pfd.	16,991 Pfd.	— — 4	70 20 8	235 23 8	— — 8	471 23 4	
Gepökeltes und frisches fremdes Fleisch	53 „	1,059 „	— — 3	— 13 3	11 — 9	— — 3	11 — 9	
Inländisches Fleisch	33,624 „	31,783 „	— — 2	233 12 —	220 17 2	— — 2	220 17 2	
Speck	92 Ztnr.	360 Ztnr.	— 12 —	46 — —	180 — —	— 12 —	180 — —	
Fremde geräucherte Würste	8,511 Pfd.	15,828 Pfd.	— — 6	177 7 6	329 18 —	— 1 —	659 12 —	
Inländische geräucherte Würste	1,219 „	7,532 „	— — 3	12 16 9	78 11 —	— — 3	78 11 —	
II. Abtheilung. Von Wildpret, wildem und zahmem Federvieh.								
Damm- und Spießhirsche	186 Stück	462 Stück	— 15 —	116 6 —	288 18 —	— 9 —	173 6 —	
Wilde Schweine	76 „	147 „	— 14 —	44 8 —	85 18 —	— 6 —	36 18 —	
Hirschkälber, Schmalthiere, Rehe und Rehböcke, Frischlinge	731 „	1,861 „	— 9 —	274 3 —	727 21 —	— 3 —	232 15 —	
Hasen	3,244 „	11,561 „	— 1 6	202 18 —	722 13 6	— — 6	240 20 6	
Wildfleisch und Braten	—	4,328 Pfd.	— — 3	— — —	45 2 —	— — 2	30 1 4	
Fasanen	—	917 Stück	— 3 —	— — —	114 15 —	— 2 —	76 10 —	
Auerhähne und Hühner	—	8 „	— 1 6	— — —	— 12 —	— — 6	— 4 —	
Hasel-, Reb- und Steinhühner	1,631 Stück	11,444 „	— — 4	22 15 8	158 22 8	— — 2	79 11 4	
Waldschnepfen	—	753 „	— — 6	— — —	15 16 6	— — 6	15 16 6	
Wilde Gänse	—	24 „	— — 9	— — —	— 18 —	— — 3	— 6 —	
Brachhühner, wilde Enten und Wasserschnepfen	—	2,110 „	— — 3	— — —	21 23 6	— — 3	21 23 6	
Krammetsvögel und Lerchen	377 Mand.	7,228 Mand.	— — 9	11 18 9	225 21 —	— — 3	75 7 —	
Kleine Vögel	—	48 „	— — 3	— — —	— 12 —	— — 1	— 4 —	
Fremde Kapaunen	—	198 Stück	— 6 —	— — —	49 12 —	— 3 —	24 18 —	
Inländische Kapaunen	50 Stück	232 „	— — 3	— 12 6	2 10 —	— — 3	2 10 —	
Puten und Kalekuten	119 „	554 „	— — 8	3 7 4	15 9 4	— — 4	7 16 8	
Zahme Gänse	3,499 „	12,095 „	— — 4	48 14 4	167 23 8	— — 2	83 23 10	
Spickgänse	—	2,812 „	— — 6	— — —	58 14 —	— — 3	29 7 —	
Zahme Enten, Hühner und Tauben	229 „	1,076 „	— — 1	— 19 1	3 17 8	— — 1	3 17 8	
III. Abtheilung. Von See- und süßen Wasserfischen.								
Frische delikate Fische über Hamburg	—	125 Thlr.	— 6 —	— — —	31 6 —	— 3 —	15 15 —	
Trockene „ „ „	—	2 „	— 4 —	— — —	— 8 —	— 2 —	— 4 —	
Frische delikate Fische über Stettin	—	2,350 „	— 1 6	— — —	146 21 —	— — 9	73 10 6	
Latus	.....	.....	— — —	86,349 — 4	76,584 12 5	— — —	31,968 — 1	

	Namen d	Müssen zu 10,000 beitragen: Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
		—	—	6,354
9.	Zauche.			
	a. Das platte L	—	495	—
	b. Die Städte:			
	1. Beelitz	27		
	2. Saarmun	2		
	3. Treuenbri	20		
	4. Werder	1		
		—	50	
		—	—	545
10.	Luckenwalde.			
	a. Das platte L	—	257	
	b. Die Stadt L	—	8	
		—	—	265
11.	Bees- und St			
	a. Das platte L	—	304	
	b. Die Städte:			
	1. Beesfow	6		
	2. Buchholz	4		
	3. Storfow	3		
		—	13	
		—	—	317
11.	Uckermark.			
	a. Das platte L	—	2,312	
	b. Die Städte:			
	1. Angermür	16		
	2. Brüssow	7		
	3. Greiffenbe	3		
	4. Joachimst	4		
	5. Lychen	7		
	6. Prenzlau	75		
	7. Schwedt	2		
	8. Strasburg	61		
	9. Templin	22		
	10. Vierraden	3		
	11. Zehdnick	7		
		—	207	
		—	—	2,519
		—	—	10,000

Benennung der Versteuerungs-Gegenstände.	Anzahl, Werth und Gewicht der versteuerten Gegenstände. 1806—7.	1807—9.	Tarif-Satz. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Akzise-Gefälle. 1806—7. Thlr.	Gr.	Pf.	1807—8. Thlr.	Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Transport	. . . . .	. . . . .	—	—	—	86,349	—	4	76,584	12	5	—	—	—	31,968	—	1	
Trockene delikate Fische über Stettin	—	1,202 Thlr.	—	1	—	—	—	—	50	2	—	—	—	6	25	1	—	
Kaviar	117 Thlr.	412 „	—	6	—	29	6	—	103	—	—	—	3	—	51	12	—	
Sardellen	14,050 Pfd.	15,873 Pfd.	—	1	—	585	10	—	661	9	—	—	1	—	661	9	—	
Austern	70 Hund.	447 Hund.	—	8	—	23	10	—	149	—	—	—	4	—	74	12	—	
Muscheln	—	55 „	—	3	—	—	—	—	6	21	—	—	1	—	2	7	—	
Speckbücklinge	—	34 Thlr.	—	6	—	—	—	—	8	12	—	—	3	—	4	6	—	
Ordinaire Bücklinge	91 Thlr.	—	—	2	—	7	14	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	
Trockene Aale	260 „	1,176 „	—	1	—	10	20	—	49	—	—	—	—	6	24	12	—	
Klipp- und Stockfisch	65 Ztnr.	193 Ztnr.	—	9	—	24	9	—	72	9	—	—	3	—	24	3	—	
Ordinaire Fische zu Wasser über den Packhof	15,415 Thlr.	12,375 Thlr.	—	1	6	769	19	—	593	7	6	—	1	—	515	15	—	
				1	—													
Holländische, Nordische und Emdener Heringe über den Packhof	4,347 Tonnen	699 Tonnen	—	6	—	3,201	20	—	1,456	6	—	—	6	—	174	18	—	
			2	2	—													
Krebse	92 Schock	1,237 Schock	—	—	2	—	15	5	8	14	2	—	—	2	8	14	2	
IV. Abtheilung. Von Butter, Käse, Zügemüse und Obst.																		
Fremde Butter über den Packhof	1,279,531 Pfd.	1,355,006 Pfd.	—	—	3	13,328	10	9	14,114	15	6	—	—	3	14,114	15	6	
Inländische „ „ „ „	491,270 „	389,605 „	—	—	1	1,705	19	2	1,352	19	1	—	—	1	1,352	19	1	
Fremde Käse über den Packhof	298,055 „	220,956 „	—	—	3	3,104	17	9	2,301	15	—	—	—	3	2,301	15	—	
Inländische Käse über den Packhof	44,812 „	30,827 „	—	—	1	155	14	4	107	—	11	—	—	1	107	—	11	
Fremde Gartengewächse aller Art	5,871 Thlr.	7,722 Thlr.	—	1	6	366	22	6	482	15	—	—	—	6	160	21	—	
Inländische „ „ „	6,499 „	12,928 „	—	1	—	270	19	—	526	4	—	—	—	4	175	9	4	
Kartoffeln	9,601 Schffl.	11,963 Schffl.	—	—	6	200	—	6	249	5	6	—	—	6	249	5	6	
Fremdes Obst	27,996 Thlr.	22,932 Thlr.	—	1	6	1,749	18	—	1,433	6	—	—	1	—	955	12	—	
Inländisches Obst über den Packhof	6,871 Schffl.	4,693 Schffl.	—	2	—	476	23	—	377	14	—	—	—	6	97	18	6	
				1	6													
V. Abtheilung. Von Wein, Weinessig, mineralischen Brunnenwassern, fremden und inländischen Bieren, Bieressig und Branntwein.																		
Feine Weine und Malaga	759 Eimer	810 Eimer	10	16	—	8,096	—	—	8,640	—	—	4	8	—	3,510	—	—	
Mittelweine	280 „	86 „	8	16	—	2,426	16	—	745	8	—	3	8	—	286	16	—	
Ordinaire Weine	12,760 „	20,565 „	5	20	—	74,433	8	—	119,962	12	—	2	4	—	44,557	12	—	
Fremder destillirter Weinessig	54 „	45 „	3	18	—	202	12	—	168	18	—	1	6	—	56	6	—	
Inländischer Landwein	—	348 „	—	5	—	—	—	—	72	12	—	—	5	—	72	12	—	
Fremde mineralische Brunnenwasser	5,214 Thlr.	2,182 Thlr.	—	1	6	237	1	6	95	7	6	—	1	—	90	22	—	
				1	—													
Fremde Biere	155 Tonn.	226 Tonn.	4	—	—	620	—	—	904	—	—	2	—	—	452	—	—	
Krossener Bier	20 „	24 „	1	1	2⅔	21	—	—	25	4	10	—	12	—	12	—	—	
Amtsbier	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	
				3	—													
Bier aus andern Königl. Provinzen	237 „	174 „	—	12	—	118	12	—	87	—	—	—	6	—	43	12	—	
Bier aus kurmärkischen Städten	571 „	246 „	—	9	—	214	3	—	92	6	—	—	3	—	30	18	—	
Latus	. . . . .	. . . . .	—	—	—	198,730	9	3	231,480	16	5	—	—	—	102,161	12	1	

Zu S
§

sämmtlicher in[illegible]legenen Kreisen, vom Tage des Einmarsches der feindli[illegible]mmenen Kriegsschäden und Kriegslasten.

n die etablirt gewesenen Magazine, theils zur Verpflegung
ch sonst wo angerechnet und bezahlt worden.

Nr.	Name der Kreise und S	Stroh. Schock.	Werth. Thlr.	Hülsen-Früchte. Erbsen, Bohnen und Linsen. Wisp.	Werth. Thlr.	Grütze. Wisp.	Werth. Thlr.	Hirse. Wisp.	Werth Thlr.
	A. In der Kurma schen Elbe und								
1.	Uckermark . . .	13,570	135,700	$404\frac{11}{24}$	38,840	$104\frac{9}{24}$	13,360	—	—
2.	Priegnitz . . .	5,776	57,760	$8\frac{7}{24}$	796	$\frac{1}{48}$	3	—	—
3.	Ruppin	4,062½	40,625	$8\frac{20}{24}$	948	$2\frac{5}{24}$	282	—	—
4.	Havelländischer K	4,748	40,958	$1\frac{21}{24}$	180	$\frac{15}{48}$	49	—	—
5.	Potsdam . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Brandenburg .	31½	286	—	—	—	—	—	—
7.	Glien- und Löw scher Kreis .	1,873½	18,735	$26\frac{1}{12}$	2,504	$1\frac{43}{48}$	242	$1\frac{39}{96}$	180
8.	Oberbarnimscher	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Niederbarnimscher	2,257½	44,190	$340\frac{2}{3}$	25,276	$16\frac{1}{4}$	1,563	—	—
10.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Teltowscher Kreis	4,593	45,930	$172\frac{5}{24}$	16,159	$1\frac{20}{24}$	236	—	—
12.	Zauchischer Kreis	2,923	29,230	$78\frac{3}{24}$	7,500	$1\frac{8}{24}$	170	—	—
13.	Luckenwaldescher	450	4,500	$5\frac{1}{4}$	504	$\frac{3}{96}$	4	—	—
14.	Bees- und Stork Kreis	827	8,270	$\frac{15}{24}$	60	$\frac{19}{24}$	101	—	—
15.	Lebussischer Kreis	3,355⅔	37,471	$89\frac{7}{24}$	7,500	$2\frac{15}{48}$	148	—	—
16.	Frankfurt . . .	130$\frac{1}{12}$	1,058	$\frac{1}{4}$	29	—	—	—	—
17.	Kurmärkisches Cor Stände	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusam	—	464,713	—	100,296	—	16,158	—	180
	B. In den drei Ma gischen Kreisen rechten Seite de								
18.	Erster Jerichowsch	5,656	38,177	—	—	—	—	—	—
19.	Zweiter „	5,754	63,316	15	1,440	20	2,544	—	—
20.	Ziesar	611½	6,115	$20\frac{13}{24}$	1,935	$2\frac{41}{48}$	365	—	—
	Zusamm	—	107,608	—	3,375	—	2,909	—	—
	Hie	—	464,713	—	100,296	—	16,158	—	180
	Zusam	—	572,321	—	103,671	—	19,067	—	180

Benennung der Versteuerungs-Gegenstände.	Anzahl, Werth und Gewicht der versteuerten Gegenstände. 1806—7.	1807—8.	Tarif-Satz. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Akzise-Gefälle. 1806—7. Thlr.	Gr.	Pf.	1807—8. Thlr.	Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Transport	. . . . .	. . . . .	—	—	—	198,730	9	3	231,480	16	5	—	—	—	102,161	12	1	
Bier vom platten Lande der Kurmark	2 Tonnen	20 Tonnen	1	21	—	3	18	—	37	12	—	—	9	—	7	12	—	
Franz- und andere fremde Branntweine	152,090 Quart	35,979 Quart	—	10	—	63,370	20	—	14,991	6	—	—	2	—	44,497	9	—	
Kornbranntwein aus kurmärkischen Städten	2,724 „	72,872 „	—	—	3	28	9	—	759	2	—	—	—	3	759	2	—	
„ aus andern Königl. Provinzen	399 „	191 „	—	—	9	12	11	3	5	23	3	—	—	3	1	23	9	
„ vom platten Lande der Kurmark	—	8,389 „	—	3	—	—	—	—	1,048	15	—	—	1	—	349	13	—	
Zuckerwasser	1,595 Orhoft	1,457 Orhoft	—	3	6	232	14	6	212	11	6	—	1	—	60	17	—	
VI. Abtheilung. Von Mineral- und Farbewaaren, desgleichen fremden Früchten und Gewürzen, Apothekerwaaren, Zucker, Kaffee und Taback.																		
Feine Speise-Oele	4,376 Thlr.	5,390 Thlr.	—	1	6	273	12	—	336	21	—	—	1	—	224	14	—	
Ordinaire „ Oele für die Fabrikanten	58,083 „	55,625 „	—	1	—	2,418	1	—	2,317	17	—	—	—	6 2	1,158 —	20 —	6 —	
Thran	6,387 Ztnr.	7,875 Ztnr.	—	6	—	1,596	18	—	1,968	18	—	—	3	—	984	9	—	
Venezianische Seife	30 „	264 „	—	18	—	22	12	—	198	—	—	—	18	—	198	—	—	
Gemeine Seife	104 „	72 „	—	12	6	54	4	—	37	12	—	—	6	—	18	—	—	
Pech	669 „	575 „	—	2	6	69	16	6	59	21	6	—	1	—	23	23	—	
Theer	449 Tonnen	661 Tonnen	—	3	—	56	3	—	82	15	—	—	2	—	55	2	—	
Talg	9,630 Ztnr.	7,834 Ztnr.	—	12	6	5,015	15	—	4,080	5	—	—	6	—	1,958	12	—	
Gartensaamen	2,799 Thlr.	2,706 Thlr.	—	1	—	116	15	—	112	18	—	—	—	6	56	9	—	
Feine Materialwaaren, als: Reis, Perlgraupen, Gries, Rosinen, Mandeln, Feigen, Kastanien, Kapern, Oliven und dergleichen	136,931 „	75,931 „	—	1	6	8,558	5	6	4,745	21	—	—	1	—	3,163	22	—	
Andere Materialwaaren, als: Schießpulver, Honig, Wachs, Kork, Hirschhorn, Kreide, Tabackspfeifen und dergleichen Waaren	111,382 „	88,631 „	—	1	—	4,640	22	—	3,692	23	—	—	—	6	1,846	11	6	
Farbewaaren, als: Kochenille, Indigo, Farbeholz u. s. w.	112,488 „	114,691 „	—	—	9	3,515	6	—	3,584	2	3	—	—	3	1,194	16	9	
Malerfarben	2,060 „	1,852 „	—	3	—	257	12	—	231	12	—	—	1	—	77	4	—	
Apfelsinen, Zitronen und Pommeranzen	412,641 Stück	485,197 Stück	—	—	1	1,432	18	9	1,684	17	1	—	—	1	1,684	17	1	
Feine Gewürze, als: Kardamom, Muskatblumen und Nüsse, Nelken, Vanille, Zimmt und Englisch Gewürz	23,556 Thlr.	32,610 Thlr.	—	1	6	1,472	7	—	2,038	3	—	—	1	—	1,358	—	—	
Ordinaire Gewürze, Anis, Ingwer, Kümmel, Pfeffer und dergleichen	37,502 „	19,161 „	—	1	—	1,562	14	—	798	9	—	—	—	6	399	4	6	
Medizin und Apothekerwaaren ohne Unterschied	28,190 „	34,556 „	—	1	6	1,761	21	—	2,159	18	—	—	1	—	1,439	20	—	
Roher Zucker, Farinzucker für die Kaufleute	106 Ztnr.	116 Ztnr.	10	—	—	1,060	—	—	1,160	—	—	—	12	—	58	—	—	
Lumpenzucker	473 „	1,014 „	6	—	—	2,838	—	—	6,084	—	—	—	18	—	760	12	—	
Roher Zucker für die Siedereien	11,970 „	23,857 „	4	—	—	47,880	—	—	95,428	—	—	1	—	—	23,857	—	—	
Fremder Syrop	34,992 „	31,500 „	1	6	—	43,740	—	—	39,375	—	—	—	12	—	15,750	—	—	
Konfituren und Zuckerwerk	63 Thlr.	3,093 Thlr.	—	1	6	3	22	6	193	7	6	—	—	6	64	10	6	
Kakao	15,805 Pfd.	35,694 Pfd.	—	2	—	1,317	2	—	2,974	12	—	—	1	—	1,487	6	—	
Chokolade	505 „	594 „	—	4	—	84	4	—	99	—	—	—	2	—	49	12	—	
Kaffee	920,164 „	757,201 „	—	2	—	76,680	8	—	63,100	2	—	—	—	6	15,775	—	6	
Latus	. . . . .	. . . . .	—	—	—	468,806	9	3	485,079	4	6	—	—	—	221,481	3	2	

irt gewesenen Magazine,
angerechnet und bezahlt wo

		Getr	
Bier.	Werth.	Brannt wein.	
nnen.	Thlr.	Quart.	
777½	64,665	326,55	
296	1,776	48,22	
315	1,890	31,23	
343½	2,023	27,20	
—	—	—	
—	1,493	—	
555	3,336	21,08	
—	—	—	
868½	3,476	267,78	
—	—	—	
263	1,577	16,14	
248½	2,091	16,46	
60	360	3,87	
36	216	1,42	
737⅓	3,686	26,17	
315	1,824	7,63	
—	—	—	
—	88,413	—	
582	2,383	67,5	
054	6,324	69,9	
268	1,608	14,4	
—	10,315	—	
—	88,413	—	
—	98,728	—	

Benennung der Versteuerungs-Gegenstände.	Anzahl, Werth und Gewicht der versteuerten Gegenstände. 1806—7.	1807—8.	Tarif-Satz. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Akzise-Gefälle. 1806—7. Thlr.	Gr.	Pf.	1807—8. Thlr.	Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Transport	. . . . .	. . . . .	—	—	—	468,806	9	3	485,079	4	6	—	—	—	221,481	3	2	
Thee	2,859 Pfd.	5,977 Pfd.	—	10	—	1,191	6	—	2,490	10	—	—	5	—	1,245	5	—	
Fremder fabrizirter rother Schnupftaback	—	1 „	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—	—	8	—	
Knaster in Rollen u. geschnitten, Portoriko geschnitten u. übrige fremde Rauch- u. Schnupftabacke	28,619 „	17,743 „	—	6	—	7,154	18	—	4,435	18	—	—	2	—	1,478	14	—	
Portoriko in Rollen	16,875 „	7,810 „	—	4	—	2,818	12	—	1,301	16	—	—	1	—	325	10	—	
Virginische und andere fremde Tabacksblätter	95,117 „	299,295 „	—	2	—	7,926	10	—	24,941	6	—	—	1	—	12,470	15	—	
Virginische Tabacksstengel	3,062 „	24,225 „	—	1	—	127	14	—	1,009	9	—	—	—	3	252	8	3	
Russische Tabacksblätter	69,274 „	12,724 „	—	—	8	1,924	6	8	353	10	8	—	—	4	176	17	4	
Inländische „	9,019 Ztnr.	10,238 Ztnr.	1	—	—	9,019	—	—	10,238	—	—	—	8	—	3,412	16	—	
VII. Abtheilung. Von Nutz- und Brennholz, Holzwaaren, Kohlen, Heu und Stroh.																		
Brennholz aller Art	33,741 Haufen	33,428 Haufen	— —	4 3	— —	5,160	17	—	5,081	1	—	—	12	—	16,714	—	—	
Felgen	437 Schock	525 Schock	—	2	—	36	10	—	43	18	—	—	1	—	21	21	—	
Holzwaaren, als Tröge, Mulden und Böttcherarbeit	6,010 Thlr.	16,788 Thlr.	—	—	9	187	19	6	524	15	—	—	—	6	349	18	—	
Holzkohlen, so zu Wasser eingehen	3,297 Fuder	3,220 Fuder	—	3	—	412	3	—	402	12	—	—	4	—	536	16	—	
Steinkohlen, mit Ausschluß derjenigen, so die Brennholz-Administration erhält	2,028 Haufen	2,271 Haufen	—	3	4	281	16	—	311	6	—	—	8	8	820	2	—	
Borke, so zu Wasser eingeht	1,600 Fuder	1,543 Fuder	—	2	—	133	8	—	128	14	—	—	1	—	64	7	—	
Gerber- und Schusterlohe, so zu Wasser eingeht	451 Wispel	398 Wispel	—	2	—	37	14	—	33	4	—	—	1	—	16	14	—	
Torf, welchen Partikuliere zu Wasser eingehen lassen	10,818 Haufen	8,479 Haufen	—	3	4	1,502	12	—	1,177	15	4	—	8	8	3,061	20	8	
Hopfen, so über den Packhof eingehet	8,040 Schffl.	9,650 Schffl.	—	—	2	55	20	—	67	—	4	—	—	2	67	—	4	
Heu, so zu Wasser eingehet	56,038 Ztnr.	43,241 Ztnr.	—	—	3	583	17	6	450	10	3	—	—	3	450	10	3	
Stroh desgleichen	2,250 Schock	2,421 Schock	—	1	—	93	18	—	100	21	—	—	1	—	100	21	—	
VIII. Abtheilung. Vom Getreide, Mahlkorn, Malz, Branntwein- und Futterschroot, auch Mehl und Hülsenfrüchten.																		
Umschüttegeld von allem Getreide, so zu Wasser einkommt	28,483 Wispel	16,911 11/23 Wsp.	—	8	—	9,494	8	—	5,637	3	8	—	4	—	2,818	13	10	
Waizen-Mahlkorn zum Haus- und Scharrebacken	80,084 Schffl.	89,903 Schffl.	—	8	—	26,694	16	—	29,967	16	—	—	2	—	7,491	22	—	
Roggen und Gerste desgleichen	199,382 „	189,840 „	—	1	—	8,307	14	—	7,910	—	—	—	1	—	2,636	16	—	
Waizenmalz zum Bier- und Essigbrauen	59,268 „	62,884 „	—	11	6	28,399	6	—	30,131	22	—	—	1	—	2,620	4	—	
Gerstenmalz desgleichen	126,556 „	136,372 „	—	7	8	40,427	14	8	43,562	6	8	—	—	8	3,788	2	8	
Waizenschroot zum Branntweinbrennen	41,479 „	33,141 „	—	21	—	36,294	3	—	28,998	9	—	—	7	—	9,666	3	—	
Roggenschroot desgleichen	12 „	112 „	—	16	4	8	4	—	76	5	4	—	4	8	21	18	8	
Gerstenschroot desgleichen	226,191 „	243,713 „	—	14	—	131,944	18	—	142,165	22	—	—	3	6	35,541	11	6	
Waizen zu Grütze	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Korn zu Grütze, wenn es zur Mühle geht, als Hafer, Gerste, Buchwaizen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Waizen zu Puder und Stärke	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	
Futterschroot	531 „	1,290 „	—	1	—	22	3	—	53	18	—	—	1	—	53	18	—	
Umschüttegeld von allem Mehl, so zu Wasser eingehet	7,919 19/23 Wisp.	5,835 11/24 Wisp.	—	8	—	2,639	22	4	1,945	3	8	—	4	—	972	13	10	
Latus	. . . . .	. . . . .	—	—	—	791,686	3	11	828,619	9	5	—	—	—	328,657	14	6	

en Ei

nd	
Pfe	
Th	
50	
2	
–	
53	
5	
20	
75	
3,07	
54	
18	
21	
5,56	

Benennung der Versteuerungs-Gegenstände.	Anzahl, Werth und Gewicht der versteuerten Gegenstände. 1806—7.	1807—8.	Tarif-Satz. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Akzise-Gefälle. 1806—7. Thlr.	Gr.	Pf.	1807—8. Thlr.	Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Transport	. . . . .	. . . . .	—	—	—	791,686	3	11	828,619	9	5	—	—	—	328,657	14	6	
Fremdes Waizenmehl	54 Schffl.	24 Schffl.	—	12	—	27	—	—	12	—	—	—	4	—	4	—	—	
Inländisches Waizenmehl	121,986 „	151,147 „	—	8	—	40,662	—	—	50,382	8	—	—	2	—	12,595	14	—	
Fremde Roggen- und andere Mehle	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	
Inländisches „ „ „ „	323,835 „	236,398 „	—	1	—	13,493	3	—	9,849	22	—	—	1	—	9,849	22	—	
Steinmehl	12,775 „	12,375 „	—	1	—	532	7	—	515	15	—	—	1	—	515	15	—	
Weiße Bohnen	118 „	611 „	—	2	—	9	20	—	50	21	—	—	—	6	12	17	6	
Erbsen und Linsen	7,145 „	8,349 „	—	1	4	396	22	8	463	20	—	—	—	4	115	23	—	
Hirse und Grütze	5,982 „	5,279 „	—	2	4	581	15	—	513	5	8	—	—	8	146	15	4	
IX. Abtheilung. Von Juwelen, goldenen und silbernen, auch Seidenwaaren.																		
Diamanten und ächte ungefaßte Steine	527 Thlr.	581 Thlr.	—	1	6	32	22	6	36	7	6	—	1	—	24	5	—	
Compositions- und unächte Steine	255 „	277 „	—	1	—	10	15	—	11	13	—	—	—	6	5	18	6	
Gefaßte ächte und unächte Steine nach ihrem Werthe, auch Juwelierarbeiten	453 „	35 „	—	2	—	37	18	—	2	22	—	—	1	—	1	11	—	
Galanteriewaaren von Gold, Silber, Stahl, Schildkröte und dergl.	23,453 „	15,905 „	—	4 2	— —	2,037	5	—	1,384	16	—	—	2	—	1,325	10	—	
Fremde Taschenuhren	8,125 „	2,064 „	—	2	—	677	2	—	172	—	—	—	2	—	172	—	—	
Rohe Seide, Floret- und Flockseide	2,304 Pfd.	2,436 Pfd.	—	2 —	— 9	236	16	—	273	11	—	—	frei	—	—	—	—	
Nähseide	2,940 „	2,771 „	—	6	—	735	—	—	692	18	—	—	4	—	461	20	—	
X. Abtheilung. Von Wolle, Baumwolle, Leinwand, Zwirn und Garn.																		
Türkisches Garn, auch Baumwolle	15,027 „	19,369 „	—	1	—	626	3	—	807	1	—	—	—	6	403	12	6	
Inländische Leinwand	75,527 Thlr.	102,744 Thlr.	—	—	8	2,096	7	4	2,854	—	—	—	—	4	1,427	—	—	
Fremder Zwirn	14,582 „	15,909 „	—	2	—	1,215	4	—	1,325	18	—	—	2	—	1,325	18	—	
Inländischer Zwirn	428 „	15 „	—	1	—	17	20	—	—	15	—	—	—	4	—	5	—	
Flachs und Hanf	15,567 Stein.	5,107 Stein.	—	1	—	648	15	—	212	19	—	—	—	3	53	4	9	
Sächsische Leinwand, so lange selbige einzuführen erlaubt ist	3,319 Thlr.	14,534 Thlr.	—	2	—	276	14	—	1,211	4	—	—	1	—	605	14	—	
XI. Abtheilung. Von Putz-Waaren.																		
Ungenähte Arbeit	3,424 Thlr.	1,578 Thlr.	—	2	—	285	8	—	131	12	—	—	1	—	65	18	—	
Fächer und Eventaillen	208 „	—	—	6	—	52	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	
Fremde Pomade, Riechpulver, Riechwasser, Seiffugeln und dergl.	3,731 „	3,953 „	—	6	—	932	18	—	988	6	—	—	3	—	494	3	—	
Kölnische Wasser	—	3,975 „	—	1	6	—	—	—	248	10	6	—	—	9	124	5	3	
Fremder feiner Mostrich	—	225 „	—	6	—	—	—	—	56	6	—	—	3	—	28	3	—	
XII. Abtheilung. Von Baumaterialien, Glas und Metallen.																		
Pflaster- und Feuersteine	169 Hundert	139 Hundert	—	1	—	7	1	—	5	19	—	—	—	6	2	21	6	
Mauer- und Dachsteine	81,039 „	39,424 „	—	—	6	1,688	7	6	821	8	—	—	—	3	410	16	—	
Dielen und Bretter von aller Art und Länge	120,708 Stück.	73,443 Stück.	—	— —	6) 4	1,637	8	9	967	1	5	—	—	3	765	—	9	
				—	3)													
Latus	. . . . .	. . . . .	—	—	—	860,639	16	8	902,610	20	6	—	—	—	359,594	19	7	

Benennung der Versteuerungs-Gegenstände.	Anzahl, Werth und Gewicht der versteuerten Gegenstände. 1806—7.	1807—8.	Tarif-Satz. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Akzise-Gefälle. 1806—7. Thlr.	Gr.	Pf.	1807—8. Thlr.	Gr.	Pf.	Erhöhungs-Sätze. Thlr.	Gr.	Pf.	Betrag der Erhöhung. Thlr.	Gr.	Pf.	Anmerkungen.
Transport	. . . . .	. . . . .	—	—	—	860,639	16	8	902,610	20	6	—	—	—	359,594	19	7	
Inländisches Glas, sowohl in Tafeln, als Hohlglas	79,459 Thlr.	58,585 Thlr.	—	1	6	4,966	4	6	3,661	13	6	—	—	9	1,830	18	9	
Fremder Stahl	—	43 „	—	7	6	—	—	—	13	10	6	—	4	6	8	1	6	
Kupfer	250 Ztnr.	393 Ztnr.	—	15	—	156	6	—	245	15	—	—	5	—	81	21	—	
Messing	461 „	550 „	—	20	—	384	4	—	458	8	—	—	4	—	91	16	—	
Fremdes Blei	2,276 „	602 „	—	6	—	569	—	—	150	12	—	—	2	—	50	4	—	
Inländisches Blei	1,709 „	196 „	—	3	—	213	15	—	24	12	—	—	1	—	8	4	—	
Fremdes Stabeisen	—	16 „	—	3	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	16	—	
Inländischer Stahl	1,364 „	1,455 „	—	1	—	56	20	—	60	15	—	—	—	6	30	7	6	
Inländisches Eisen	5,943 „	2,393 Thlr.	—	2	9	680	23	3	274	4	9	—	—	3	24	22	3	
Eiserne Gußwaaren	1,839 „	1,091 „	—	3	9	287	8	3	140	11	3	—	—	6	22	17	6	
Inländisches weißes Blech	278 Faß.	75 Faß.	—	7	6	86	21	—	23	10	6	—	4	6	14	1	6	
Inländisches schwarzes Blech	388 „	204 „	—	3	—	48	12	—	25	12	—	—	2	3	19	3	—	
Inländischer eiserner und stählerner Draht	15,958 Thlr.	15,011 Thlr.	—	—	6	332	11	—	312	17	6	—	—	3	156	8	9	
Fremder stählerner Draht	—	14 „	—	12	—	—	—	—	7	—	—	—	6	—	3	12	—	
Fremde feine Eisen- und Stahlwaaren	1,486 „	1,155 „	—	4	—	247	16	—	192	12	—	—	2	—	96	6	—	
Neustadt-Eberswaldesche Stahlwaaren	4,338 „	3,520 „	—	—	6	96	9	—	73	8	—	—	—	2	24	10	8	
XIII. Abtheilung. Von Leder- und Rauchwaaren.																		
Russischen Juchten	92 Ztnr.	32 Ztnr.	1	6	—	115	—	—	40	—	—	—	12	—	16	—	—	
Butz	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
Sämisch Leder	19,017 Thlr.	16,313 Thlr.	—	1	—	792	9	—	679	17	—	—	—	6	339	20	6	
Rauchwerk aller Art	1,469 „	3,868 „	—	1	6	52	22	—	180	—	—	—	—	9	120	21	—	
			—	1	—													
Haare, als Biber, Kaninchen und dergl.	735 „	3,588 „	—	—	6	15	7	6	74	18	—	—	—	3	37	9	—	
			—	8	—								4	—				
Saffian, Korduan von allen Farben	9,578 Stück.	4,872 Stück.	—	6	—	1,842	20	—	1,085	12	—	—	3	—	609	—	—	
			—	4	—								2	—				
			—	2	—								1	—				
XIV. Abtheilung. Von verfertigten Waaren und Arbeiten.																		
Fremde erlaubte Tischer- und Drechslerwaaren	4,097 Thlr.	2,852 Thlr.	—	2	—	445	21	—	475	8	—	—	2	—	237	16	—	
			—	4	—													
Fremde lakirte Blech- und Bronzewaaren	934 „	353 „	—	7	3	238	11	3	93	16	3	—	6	—	88	6	—	
			—	6	—													
Bernstein- und dergl. Waaren	—	3,024 „	—	1	6	—	—	—	189	—	—	—	—	6	63	—	—	
Fischbein, langes und kurzes	25,233 Pfd.	14,217 Pfd.	—	—	3	262	20	3	148	2	3	—	—	3	148	2	3	
Bettfedern	5,015 „	769 „	—	—	9	156	17	3	24	—	9	—	—	1	2	16	1	
Kupferstiche	1,841 Thlr.	401 Thlr.	—	1	6	115	1	6	25	1	6	—	—	9	12	12	9	
Fremde Gemälde	120 „	70 „	—	2	—	10	—	—	5	20	—	—	1	—	2	22	—	
Papier	56,798 „	45,063 „	—	1	—	2,366	14	—	1,877	15	—	—	—	6	938	19	6	
Fremde Quinkaillerie- und diverse kurante Waaren	21,587 „	11,845 „	—	1	6	1,349	4	6	740	7	6	—	1	—	493	13	—	
Inländische desgl.	14,318 „	4,172 „	—	1	—	596	14	—	173	20	—	—	—	3	43	11	—	
Summa . .	. . . . .	. . . . .	—	—	—	877,125	16	11	914,089	8	9	—	—	—	365,211	23	1	

Zu S. 341.

VI. Nachweisung

was die Aemter der Kurmark zwischen Elbe und Oder im Jahre 1808 an Pacht von wirklichen Pachtstücken zu zahlen und welchen Werth die vorhandenen Inventarien und Gebäude dieser Aemter hatten.

1. Nr.	2. Namen der Aemter.	3. Namen der Pächter.	4. An wirkliche Pacht zahlen die Beamten von den ihnen verpachteten Gegenständen. Thlr. Gr. Pf.	5. Die Aemter haben an Inventarien: An Aussaat: Weizen. Wsp. Schfl. Mtz.	Roggen. Wsp. Schfl. Mtz.	Gerste. Wsp. Schfl. Mtz.	Hafer. Wsp. Schfl. Mtz.	Brachfrüchte. Wsp. Schfl. Mtz.	An Vieh: Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Schafe.	Schweine.	An Acker- und Brauergeräth ꝛc. nach der Tare. Thlr. Gr. Pf.	An Haus- und Wirthschafts-Geräth nach der Tare. Thlr. Gr. Pf.	6. Geldwerth der vorstehenden Rubriken. Thlr. Gr. Pf.	7. Werth der Amts-Gebäude. Thlr. Gr. Pf.	8. Geldwerth der beiden Rubriken 6 und 7. Thlr. Gr. Pf.	9. Bemerkungen.
1.	Bading	Joachimi	6,770 — —	— — —	32 19 12	14 6 —	9 4 4	2 10 10	— —	—	1,726	—	52 4 6	— — —	5,867 13 2	16,000 — —	21,867 13 2	1) Die drei Aemter Mühlenhof, Wriezen und Zinna sind Rentämter und zahlen weder Pacht, noch haben solche Inventarien.
2.	Beeskow	Baath	6,430 — —	— 12 —	33 7 10	13 12 6	6 7 13	2 9 9	4 69	65	1,892	54	77 12 6	31 14 —	4,490 — 4	35,875 — —	40,365 — 4	
3.	Biegen	Karbe	4,360 — —	— — —	19 23 10	— — —	— — —	6 15 4	— 24	—	1,497	—	23 14 —	90 22 1	3,907 16 7	42,475 — —	46,382 16 7	
4.	Biesenthal	Fischer	5,030 — —	— — —	16 2 —	10 20 8	5 23 —	1 7 —	— —	—	830	—	39 17 —	5 1 6	1,398 — 6	19,225 — —	20,623 — 6	
5.	Bötzow	Gochius	4,850 — —	— 2 —	21 2 —	12 17 —	13 12 —	1 16 4	4 22	81	16	824	—	143 4 —	434 3 6	4,565 15 2	43,525 — —	48,090 15 2	
6.	Brüssow	Katzky	4,650 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
7.	Chorin	Karbe	4,800 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
8.	Goepnick	Müller	7,220 — —	— — —	11 3 1	23 23 —	— 9 —	1 12 4	— —	—	—	—	1,256	—	805 14 3	82 19 —	2,537 8 7	73,250 — —	75,787 8 7	
9.	Eldenburg	Meyer	7,110 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
10.	Fahrland	Bock	2,370 — —	1 12 —	12 9 —	8 9 8	1 18 —	— 4 —	23 18	30	33	553	35	377 2 —	68 20 —	2,200 7 —	19,425 — —	21,625 7 —	
11.	Fehrbellin	Hanisch	6,940 — —	1 12 —	19 21 4	17 23 4	4 19 11	3 10 1	— —	—	1,036	—	15 9 —	50 14 3	3,538 3 10	67,050 — —	70,588 3 10	
12.	Freyenwalde	Gaede	1,840 — —	— — —	13 15 8	5 18 8	2 14 4	1 7 —	— 23	12	6	45	5	19 3 —	— — —	1,237 10 10	18,000 — —	19,237 10 10	
13.	Friedrichsaue	Lehmann	9,370 — —	14 6 —	7 — —	35 7 —	12 3 —	— — —	— —	22	13	—	—	— — —	— — —	3,715 12 6	40,850 — —	44,565 12 6	
14.	Friedrichsthal	Kienitz	5,900 — —	— — —	— 17 10	9 13 7	7 1 8	1 — 15	— —	60	—	1,244	—	— — —	99 16 6	5,017 7 2	35,675 — —	40,692 7 2	
15.	Fürstenwalde	Hamann	6,960 — —	— — —	15 1 8	9 9 —	4 12 —	— — —	2 32	58	14	1,100	47	— — —	— — —	1,928 20 —	68,025 — —	69,953 20 —	
16.	Goldbeck-Wittstock	Freyer	6,660 — —	— 5 —	14 9 —	10 23 —	5 19 4	3 7 10	— —	115	2	540	104	311 6 —	12 5 —	5,488 15 —	23,900 — —	29,388 15 —	
17.	Golzow	Berg	15,800 — —	14 23 —	31 20 8	40 2 —	15 4 —	2 6 7	23 24	68	15	2,343	26	37 17 —	— — —	8,591 4 9	109,225 — —	117,816 4 9	
18.	Gramzow	Karbe	15,760 — —	11 4 12	77 13 —	34 13 4	39 20 5	3 8 6	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	1,554 4 —	55,875 — —	57,429 4 —	
19.	Grimnitz	Mehrling	2,750 — —	— — —	1 — —	— 4 —	— 16 —	— 2 11	3 5	15	—	125	11	441 — —	— — —	2,044 15 —	12,650 — —	14,694 15 —	
20.	Kienitz	Rehfeld	7,840 — —	— — —	3 12 —	3 3 —	2 — —	— 21 —	21 —	71	31	—	—	45 9 6	— — —	2,077 7 5	26,175 — —	28,252 7 5	
21.	Königshorst	Meyer	13,750 — —	— — —	7 18 —	22 10 2	24 6 6	6 15 —	27 40	208	99	—	11	128 8 5	250 — 6	8,727 10 5	68,975 — —	77,702 10 5	
22.	Landsberg	Baath	6,450 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
23.	Lebus	Gülle	14,790 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
24.	Lehnin	Körner	5,460 — —	— — —	15 21 —	3 — —	12 12 —	— — —	— 20	52	—	675	26	262 14 3	26 19 4	3,844 16 1	38,075 — —	41,919 16 1	
25.	Liebenwalde	Aßmann	3,360 — —	— — —	19 6 4	15 15 6	3 15 15	— 22 —	— 35	60	—	1,412	—	549 22 2	— — —	2,700 10 2	45,525 — —	48,225 10 2	
26.	Löcknitz	Sänger	8,000 — —	3 1 8	36 16 —	26 16 12	17 21 12	1 17 —	— —	39	4	100	44	7 14 9	— — —	462 14 5	28,000 — —	28,462 14 5	
27.	Loehme	Fuß	3,080 — —	— 8 12	17 21 —	17 9 —	4 11 5	1 3 4	— —	—	—	1,739	—	46 11 —	— — —	1,949 10 1	19,375 — —	21,324 10 1	
28.	Mühlenbeck	Kosmack	2,340 — —	— 2 —	13 — 8	6 13 1	6 4 3	1 12 6	— —	—	—	1,011	—	372 8 —	44 22 3	2,173 4 3	21,100 — —	23,273 4 3	
29.	Mühlenhoff	Sturm	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	10,275 — —	10,275 — —	
30.	Mauen	Gleim	9,390 — —	1 22 10	31 6 13	27 13 8	5 17 12	3 12 7	— —	—	—	2,122	—	74 18 6	147 — —	4,634 8 4	37,200 — —	41,834 8 4	
31.	Neuenhagen	Berg	6,170 — —	2 13 11	10 11 5	7 15 2	4 6 —	— 6 —	5 29	34	35	897	86	44 10 —	24 11 —	2,387 16 —	27,350 — —	29,737 16 —	
32.	Neustadt an der Dosse	Gochius	3,310 — —	— — —	15 11 8	5 18 2	6 19 —	3 14 1	7 12	123	—	423	8	— — —	— — —	5,864 12 8	19,700 — —	25,564 12 8	
33.	Oranienburg	Kienitz	3,000 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
34.	Potsdam-Bornstädt	Kaehne	13,290 — —	— 12 —	18 12 7	2 3 —	4 2 —	1 8 14	28 143	—	—	1,565	34	137 11 —	195 15 —	2,456 11 10	103,800 — —	106,256 11 10	
35.	Rüdersdorf	Bütow	4,260 — —	— — —	17 22 9	8 19 4	1 12 12	— 7 —	— —	—	—	1,178	—	42 14 —	25 5 —	649 4 —	31,350 — —	31,999 4 —	
36.	Ruppin	Bütow	8,550 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
37.	Saarmund	Kühne	5,400 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
38.	Sachsendorff	Baath	10,500 — —	16 22 12	26 11 —	59 12 14	30 22 8	7 20 9	— —	—	—	1,981	—	— — —	— — —	2,734 9 2	84,025 — —	86,759 9 2	
39.	Schönhausen	Gumtau	6,450 — —	— 9 7½	31 13 2	33 6 —	10 15 —	2 9 6	18 —	—	204	2,160	—	— — —	— — —	3,360 8 4	52,925 — —	56,285 8 4	
40.	Spandau	Wendler	15,280 — —	— — —	26 7 —	— 8 14	6 19 13	— 11 1	— —	—	—	2,500	—	— — —	— — —	2,510 18 7	106,550 — —	109,060 18 7	
41.	Stansdorff u. Storkow	Bütow	9,270 — —	— — —	42 23 14	33 9 12	2 — —	3 8 10	— —	29	—	3,535	—	162 9 —	199 20 6	4,276 14 8	70,750 — —	75,026 14 8	
42.	Trebbin	Reyne	2,200 — —	— — —	7 11 —	5 5 6	1 1 8	— 16 —	— —	6	—	334	—	— — —	— — —	1,348 — —	22,000 — —	23,348 — —	
43.	Vehlefanz	Kienitz	6,500 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
44.	Writzen	Noelbechen	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	5,150 — —	5,150 — —	
45.	Wollup	Lehmann	13,290 — —	7 9 —	4 2 8	23 2 4	2 4 —	— 8 —	21 25	92	29	—	148	510 18 —	101 15 —	13,187 11 —	56,875 — —	70,062 11 —	
46.	Zechlin	Stropp	4,120 — —	— — —	11 20 —	7 20 8	8 13 4	4 3 —	— 6	23	16	654	22	— — —	— — —	2,214 4 —	11,800 — —	14,014 4 —	
47.	Zehdenick	Joachimi	5,680 — —	— — —	20 6 12	15 9 4	5 9 10	2 20 —	4 —	15	—	200	—	250 — —	— — —	3,568 7 8	19,925 — —	23,493 7 8	
48.	Zinna	Reinicke	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —	—	—	—	—	— — —	— — —	— — —	3,500 — —	3,500 — —	
49.	Zossen	Hubert	11,240 — —	— — —	23 — —	16 18 1	1 21 6	1 1 4	2 —	21	—	1,170	—	801 10 —	43 14 9	5,469 10 3	33,500 — —	38,969 10 3	
		Summa	328,540 — —	77 10 8½	729 12 1	588 23 11	292 12 3	75 18 15	192 527	1,503	376	38,667	661	5,779 17 10	1,934 23 2	134,679 3 9	1,624,925 — —	1,759,604 3 9	

Die Aemter, welche in der Rubrik 5 ein Vieh-Inventarium nachweisen, hatten noch ein Federvieh-Inventarium nach der Tare von 327 Thlr. 4 Gr. 4 Pf., die unter der in der Rubrik 6 aufgeführten Summe mit verrechnet sind.

2) Von den neun Aemtern Brüssow, Chorin, Eldenburg, Landsberg, Lebus, Oranienburg, Ruppin, Saarmund und Vehlefanz ist das vorhandene Inventarium in der Rubrik nicht angezeigt worden; s. die nähere Auskunft deshalb im sechsten Abschnitt des Werks S. 340.

Zu S. 574.

VII. Nachweisung

was sämmtliche Kreise, mit Einschluß der Städte in der Kurmark zwischen Elbe und Oder, nach den Produkten-Tabellen von den Jahren 180⅕, durchschnittlich in diesen Jahren für einen Ertrag an Roggen, Gerste, Hafer und Weizen, nach Abzug der Aussaat, der Vorschrift des Konferenz-Protokolls vom 31. August gemäß, auf Roggen reduzirt gehabt, und wie hiernach die Vertheilung auf 10,000 Theile zu stehen kommt.

	Namen der Kreise und Städte.	Haben an Ertrag nach Abzug der Aussaat gehabt:						Zusammen			Müssen zu 10,000 beitragen:		
		Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
1.	Priegnitz.												
	a. Das platte Land	—	—	—	17,483	—	—	—	—	—	—	1,032	—
	b. Städte:												
	1. Havelberg	185	—	—	—	—	—	—	—	—	11		
	2. Kyritz	501	—	—	—	—	—	—	—	—	29		
	3. Lenzen	57	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	4. Meienburg	208	—	—	—	—	—	—	—	—	13		
	5. Pritzwalk	378	—	—	—	—	—	—	—	—	22		
	6. Perleberg	239	—	—	—	—	—	—	—	—	14		
	7. Puttlitz	94	—	—	—	—	—	—	—	—	6		
	8. Wilsnack	64	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
	9. Wittenberge	76	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
	10. Wittstock	368	—	—	—	—	—	—	—	—	22		
		—	—	—	2,170	—	—	—	—	—	—	128	
								19,653	—	—	—	—	1,160
2.	Havelland.												
	a. Das platte Land	—	—	—	14,475	—	—	—	—	—	—	854	
	b. Städte:												
	1. Potsdam	64	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
	2. Brandenburg	458	—	—	—	—	—	—	—	—	27		
	3. Fehrbellin	51	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	4. Friesack	100	—	—	—	—	—	—	—	—	6		
	5. Nauen	720	—	—	—	—	—	—	—	—	43		
	6. Pritzerbe	124	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
	7. Rhinow	77	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
	8. Spandau	226	—	—	—	—	—	—	—	—	13		
	9. Rathenow	346	—	—	—	—	—	—	—	—	21		
		—	—	—	2,166	—	—	—	—	—	—	128	
					—	—	—	16,641	—	—	—	—	982
3.	Glien und Löwenberg.												
	a. Das platte Land	—	—	—	4,040	—	—	—	—	—	—	238	
	b. Die Stadt Kremmen	—	—	—	294	—	—	—	—	—	—	18	
								4,334	—	—	—	—	256
4.	Ruppin.												
	a. Das platte Land	—	—	—	11,562	—	—	—	—	—	—	682	
	b. Städte:												
	1. Lindow	53	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	2. Neustadt an der Dosse	42	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	3. Rheinsberg	176	—	—	—	—	—	—	—	—	10		
	4. Alt-Ruppin	52	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	5. Neu-Ruppin	264	—	—	—	—	—	—	—	—	16		
	6. Wusterhausen	128	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
	7. Gransee	388	—	—	—	—	—	—	—	—	23		
		—	—	—	1,103	—	—	—	—	—	—	65	
					—	—	—	12,665	—	—	—	—	747
	Latus	—	—	—	—	—	—	53,293	—	—	—	—	3,145

	Namen der Kreise und Städte.	Haben an Ertrag nach Abzug der Aussaat gehabt:						Zusammen			Müssen zu 10,000 beitragen:		
		Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
	Transport	—	—	—	—	—	—	53,293	—	—	—	99	3,145
5.	Ober-Barnim.												
	a. Das platte Land	—	—	—	13,613	—	—	—	—	—	—	803	
	b. Die Städte:												
	1. Neustadt-Eberswalde	49	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	2. Freienwalde	38	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
	3. Biesenthal	76	—	—	—	—	—	—	—	—	5		
	4. Oderberg	38	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
	5. Strausberg	180	—	—	—	—	—	—	—	—	11		
	6. Wriezen	160	—	—	—	—	—	—	—	—	9		
					541	—	—	—	—	—	—	32	
					—	—	—	14,154	—	—	—		835
6.	Nieder-Barnim.												
	a. Das platte Land	—	—	—	8,332	—	—	—	—	—	—	492	
	b. Die Städte:												
	1. Bernau	236	—	—	—	—	—	—	—	—	14		
	2. Alt-Landsberg	160	—	—	—	—	—	—	—	—	9		
	3. Oranienburg	102	—	—	—	—	—	—	—	—	6		
	4. Liebenwalde	185	—	—	—	—	—	—	—	—	11		
					683	—	—	—	—	—	—	40	
					—	—	—	9,015	—	—	—	—	532
7.	Teltow.												
	a. Das platte Land	—	—	—	7,753	—	—	—	—	—	—	458	
	b. Die Städte:												
	1. Zossen	127	—	—	—	—	—	—	—	—	8		
	2. Teltow	227	—	—	—	—	—	—	—	—	13		
	3. Trebbin	52	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	4. Charlottenburg	161	—	—	—	—	—	—	—	—	10		
	5. Koepnick	58	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	6. Mittenwalde	166	—	—	—	—	—	—	—	—	10		
	7. Teupitz	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
					812	—	—	—	—	—	—	48	
					—	—	—	8,565	—	—	—	—	506
8.	Lebus.												
	a. Das platte Land	—	—	—	20,842	—	—	—	—	—	—	1,230	
	b. Die Städte:												
	1. Frankfurt an der Oder	571	—	—	—	—	—	—	—	—	34		
	2. Fürstenwalde	145	—	—	—	—	—	—	—	—	9		
	3. Lebus	458	—	—	—	—	—	—	—	—	27		
	4. Müncheberg	396	—	—	—	—	—	—	—	—	23		
	5. Müllerose	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
	6. Seelow	204	—	—	—	—	—	—	—	—	12		
		—	—	—	1,787	—	—	—	—	—	—	106	
					—	—	—	22,629	—	—	—	—	1,336
	Latus	—	—	—	—	—	—	107,656	—	—	—	—	6,354

	Namen der Kreise und Städte.	Haben an Ertrag nach Abzug der Aussaat gehabt:						Zusammen			Müssen zu 10,000 beitragen:		
		Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
	Transport	—	—	—	—	—	—	107,656	—	—	—	—	6,354
9.	Zauche.												
	a. Das platte Land	—	—	—	8,395	—	—	—	—	—	—	495	—
	b. Die Städte:												
	1. Beelitz	465	—	—	—	—	—	—	—	—	27		
	2. Saarmund	23	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
	3. Treuenbrietzen	337	—	—	—	—	—	—	—	—	20		
	4. Werder	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
		—	—	—	846	—	—	—	—	—	—	50	
						—	—	9,241	—	—	—	—	545
10.	Luckenwalde.												
	a. Das platte Land	—	—	—	4,345	—	—	—	—	—	—	257	
	b. Die Stadt Luckenwalde	—	—	—	138	—	—	—	—	—	—	8	
					—	—	—	4,483	—	—	—	—	265
11.	Bees- und Storkow.												
	a. Das platte Land	—	—	—	5,151	—	—	—	—	—	—	304	
	b. Die Städte:												
	1. Beeskow	92	—	—	—	—	—	—	—	—	6		
	2. Buchholz	77	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
	3. Storkow	55	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
		—	—	—	224	—	—	—	—	—	—	13	
					—	—	—	5,375	—	—	—	—	317
11.	Uckermark.												
	a. Das platte Land	—	—	—	39,166	—	—	—	—	—	—	2,312	
	b. Die Städte:												
	1. Angermünde	267	—	—	—	—	—	—	—	—	16		
	2. Brüssow	127	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
	3. Greiffenberg	48	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	4. Joachimsthal	74	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
	5. Lychen	110	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
	6. Prenzlau	1,276	—	—	—	—	—	—	—	—	75		
	7. Schwedt	38	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
	8. Strasburg	1,035	—	—	—	—	—	—	—	—	61		
	9. Templin	369	—	—	—	—	—	—	—	—	22		
	10. Vierraden	46	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
	11. Zehdnick	129	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
		—	—	—	3,519	—	—	—	—	—	—	207	
					—	—	—	42,685	—	—	—	—	2,519
	Summa	—	—	—	—	—	—	169,440	—	—	—	—	10,000

	Namen der Kreise und Städte.	Haben an Ertrag nach Abzug der Aussaat gehabt:						Zusammen			Müssen zu 10,000 beitragen:		
		Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Wispel.	Schfl.	Mtz.	Theile.	Theile.	Zusamm. Theile.
	Transport	—	—	—	—	—	—	169,440	—	—	—	—	10,000
	Die Magdeburgischen Kreise und Städte haben einen Ueberschuß von 31,319 Wispel, 5 Schfl. 7 Mtz., und müssen daher im Verhältniß mit obigen eine Summe von 1849 aufbringen, und zwar:												
1.	Der erste Jerichowsche Kreis.												
	a. Das platte Land	—	—	—	8,944	21	12	—	—	—	—	528	
	b. Die Städte:												
	1. Burg	1,111	18	5	—	—	—	—	—	—	66		
	2. Goerzke	305	15	3	—	—	—	—	—	—	18		
	3. Lohburg	270	—	11	—	—	—	—	—	—	16		
	4. Möckern	342	—	—	—	—	—	—	—	—	20		
		—	—	—	2,029	10	3	—	—	—	—	120	
					—	—	—	10,974	7	15	—	—	648
2.	Der zweite Jerichowsche Kreis.												
	a. Das platte Land	—	—	—	15,322	7	6	—	—	—	—	905	—
	b. Die Städte:												
	1. Genthin	159	6	13	—	—	—	—	—	—	9		
	2. Jerichow	75	1	10	—	—	—	—	—	—	4		
	3. Sandau	253	9	8	—	—	—	—	—	—	15		
		—	—	—	487	17	15	—	—	—	—	28	
					—	—	—	15,810	1	5	—	—	933
3.	Der Ziesarsche Kreis.												
	a. Das platte Land	—	—	—	3,907	16	11	—	—	—	—	231	
	b. Die Städte:												
	1. Leitzkau	447	17	8	—	—	—	—	—	—	26		
	2. Ziesar	179	10	—	—	—	—	—	—	—	11		
		—	—	—	627	3	8	—	—	—	—	37	
					—	—	—	4,534	20	3	—	—	268
	Zusammen	—	—	—	—	—	—	200,759	5	7	—	—	11,849

Zu S. 632.

VIII. General-Nachweisung

sämmtlicher in der Kurmark zwischen Elbe und Oder, und in den drei Magdeburgischen rechts der Elbe belegenen Kreisen, vom Tage des Einmarsches der feindlichen Truppen im Oktober 1806 bis zur Räumung der Provinz, im Dezember 1808, vorgekommenen Kriegsschäden und Kriegslasten.

Lieferungen, welche auf legale Requisizionen theils an die Belagerungs-Korps, theils an die etablirt gewesenen Magazine, theils zur Verpflegung der Truppen wirklich geliefert, und weder bei der Kriegs-Kontribuzion noch sonst wo angerechnet und bezahlt worden.

Nr.	Namen der Kreise und Städte.	Kriegskontribuzion.	Getreide.								Fourage.				Hülsen-Früchte.					
			Weizen.	Werth.	Roggen.	Werth.	Gerste.	Werth.	Hafer.	Werth.	Heu.	Werth.	Stroh.	Werth.	Erbsen, Bohnen und Linsen.	Werth.	Grütze.	Werth.	Hirse.	Werth
		Thlr.	Wisp.	Thlr.	Wisp.	Thlr.	Wisp.	Thlr.	Wisp.	Thlr.	Ztnr.	Thlr.	Schock.	Thlr.	Wisp.	Thlr.	Wisp.	Thlr.	Wisp.	Thlr.
	A. In der Kurmark zwischen Elbe und Oder.																			
1.	Uckermark	1,029,233	325 2/3	39,080	804 1/6	77,232	474 11/24	41,763	5,765 11/24	346,385	91,743	137,566	13,570	135,700	404 11/24	38,840	104 9/24	13,360	—	—
2.	Priegnitz	722,559	14 1/8	1,695	143 1/12	13,736	26	2,288	5,165 1/4	309,915	69,623	104,434	5,776	57,760	8 7/24	796	1/18	3	—	—
3.	Ruppin	419,441	5	600	178 43/48	17,174	12	1,043	2,437 1/3	206,240	41,251	61,876	4,062 1/2	40,625	8 20/24	948	2 5/24	282	—	—
4.	Havelländischer Kreis	524,816	26 3/24	2,960	142 1/24	13,148	72 7/24	5,861	3,732 10/24	189,365	67,250	78,249	4,748	40,958	1 21/24	180	15/48	49	—	—
5.	Potsdam	174,745	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Brandenburg	97,263	—	—	18 16/24	1,409	—	—	29	1,270	928	1,203	31 1/2	286	—	—	—	—	—	—
7.	Glien- und Löwenbergscher Kreis	123,034	6 11/12	830	124 3/48	11,909	37 19/24	3,322	1,685 1/8	101,108	35,691	53,536	1,873 1/2	18,735	26 1/12	2,504	1 43/48	242	1 39/96	180
8.	Oberbarnimscher Kreis	417,262	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Niederbarnimscher Kreis	263,259	25	2,095	542 7/48	40,369	355	17,155	2,928 7/24	130,463	95,714 1/2	95,714	5,257 1/2	44,190	340 2/3	25,276	16 1/4	1,563	—	—
10.	Berlin	2,702,702	—	—	—	864,661	—	—	—	—	—	1,777,243	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Teltowscher Kreis	287,729	22 1/24	3,187	455 1/6	43,704	137	15,974	3,305 1/12	198,311	80,268	120,402	4,593	45,930	172 5/24	16,159	1 20/24	236	—	—
12.	Zauchischer Kreis	240,385	47 11/24	5,710	360 1/2	34,608	78 1/24	6,908	2,140 1/2	128,402	43,513	65,269	2,923	29,230	78 3/24	7,500	1 8/24	170	—	—
13.	Luckenwaldescher Kreis	87,979	8	960	77 2/3	7,456	33 1/6	2,919	422 7/24	25,337	6,328	9,492	450	4,500	5 1/4	504	3/96	4	—	—
14.	Bees- und Storkowscher Kreis	189,315	5 17/24	685	15 1/4	1,464	—	—	1,253	75,210	28,263	42,543	827	8,270	15/24	60	19/24	101	—	—
15.	Lebusischer Kreis	435,889	56	6,721	279 2/3	23,495	101	6,056	4,230 2/3	203,062	80,154	80,154	5,355 2/3	37,471	89 7/24	7,500	2 15/48	148	—	—
16.	Frankfurt	166,351	11	1,030	12 1/3	1,184	1	44	39 1/2	1,365	3,026	3,026	130 1/12	1,058	1/4	29	—	—	—	—
17.	Kurmärkisches Comité der Stände	—	—	—	—	11,758,442	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen A.	7,881,962	—	65,553	—	12,909,991	—	103,333	—	1,916,433	—	2,630,707	—	464,713	—	100,296	—	16,158	—	180
	B. In den drei Magdeburgischen Kreisen auf der rechten Seite der Elbe.																			
18.	Erster Jerichowscher Kreis	—	70 11/24	6,764	76	5,470	—	—	4,703	227,436	70,311	91,888	5,656	38,177	—	—	—	—	—	—
19.	Zweiter " "	—	41	4,920	90	8,616	39 1/2	3,476	4,452	227,105	63,990	95,985	5,754	63,316	15	1,440	20	2,544	—	—
20.	Ziesar	—	29 9/24	3,525	77 15/24	7,416	36 1/24	3,075	460 29/48	27,275	5 388	8,013	611 1/2	6.115	20 13/24	1,935	2 11/48	365	—	—
	Zusammen B.	—	—	15,209	—	21,502	—	6,551	—	481,816	—	195,886	—	107,608	—	3,375	—	2,909	—	—
	Hierzu A.	7,881,962	—	65,553	—	12,909,991	—	103,333	—	1,916,433	—	2,630,707	—	464,713	—	100,296	—	16,158	—	180
	Zusammen	7,881,962	—	80,762	—	13,931,493	—	109,884	—	2,398,249	—	2,826,593	—	572,321	—	103,671	—	19,067	—	180

Lieferungen, welche auf legale Requisizionen theils an die Belagerungs-Korps, theils an di[illegible] noch son[illegible]

[illegible]irt gewesenen Magazine, theils zur Verpflegung der Truppen wirklich geliefert und weder bei der Kriegs-Kontribuzion angerechnet und bezahlt worden.

Nr.	Namen der Kreise und Städte.	Zugemüse.									Getränke.						Vieh aller Art.							
		Erdtoffeln.	Werth.	Grünzeug aller Art.	Brot.	Werth.	Mehl.	Werth.	Fleisch.	Werth.	Bier.	Werth.	Branntwein.	Werth.	Essig.	Werth.	Pferde.	Werth.	Ochsen und Kühe.	Werth.	Kälber.	Werth.	Schaafe.	Werth.
		Wisp.	Thlr.	Thlr.	Pfd.	Thlr.	Pfd.	Thlr.	Pfd.	Thlr.	Tonnen.	Thlr.	Quart.	Thlr.	Quart.	Thlr.	Stück.	Thlr.	Stück.	Thlr.	Stück.	Thlr.	Stück.	Thlr.
	A. In der Kurmark zwischen Elbe und Oder.																							
1.	Uckermark	1,966 7/12	31,464	—	1,371,595	57,150	337,130	17,980	1,273,051	251,206	10,777 1/2	64,665	326,556	91,739	—	—	2,162	187,270	2,611	90,291	2,041	10,205	13,223	32,010
2.	Priegnitz	36 7/12	585	—	133,059	5,544	40,200	2,144	25,166	5,233	296	1,776	48,220	14,405	—	—	641	32,575	370	10,079	7	35	1,762	4,411
3.	Ruppin	19	304	—	280,044	11,669	83,175	4,436	190,052	34,691	315	1,890	31,235	9,777	—	—	—	57,409	252	11,813	19	95	1,358	4,557
4.	Havelländischer Kreis	45 2/24	728	—	188,786	7,614	4,498	240	135,822	25,643	343 1/2	2,023	27,205	7,317	—	—	283	14,858	993	36,087	33	161	627	1,866
5.	Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	2,835	539	—	—	—	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Brandenburg	—	—	31	—	4,497	—	—	—	572	—	1,493	—	4,926	—	—	21	2,330	83	3,435	—	—	—	—
7.	Glien- und Löwenbergscher Kreis	71	1,136	1,487	164,914	6,871	22,600	1,205	91,285	18,419	555	3,336	21,085	5,769	515	86	579	32,187	416	13,435	10	50	2,358	5,203
8.	Oberbarnimscher Kreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Niederbarnimscher Kreis	755 5/12	18,130	7,818	182,958	7,623	149,928	5,998	127,366	21,853	868 1/2	3,476	267,786	73,318	—	—	1,203	60,196	848	35,639	158	790	10,747	34,494
10.	Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	902,660	—	—	—	89,187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Teltowscher Kreis	183 21/24	2,942	—	89,078	3,711	149,418	5,169	38,049	6,239	263	1,577	16,145	6,326	—	—	666	30,394	240	10,788	29	145	2,464	8,099
12.	Zauchischer Kreis	149 1/24	2,384	—	76,282	3,179	33,238	1,772	25,173	6,529	248 1/2	2,091	16,467	4,907	—	—	533	30,113	705 1/2	22,417	40	200	1,234	6,219
13.	Luckenwaldescher Kreis	32 17/24	527	—	17,984	749	3,450	184	4,847	1,192	60	360	3,874	1,034	—	—	79	7,652	259	9,473	4	20	226	534
14.	Bees- und Storkowscher Kreis	3	48	—	6,707	279	2,302	153	19,594	3,575	36	216	1,429	383	—	—	34	4,743	1	36	1	10	57	118
15.	Lebusischer Kreis	132 1/2	1,600	—	64,020	3,067	62,237	2,904	41,198	6,377	737 1/3	3,686	26,175	7,636	—	—	729	42,070	602	27,643	91	273	2,790	6,172
16.	Frankfurt	5/12	8	—	113,976	4,783	75	4	22,254	3,945	315	1,824	7,632	3,684	240	30	29	2,041	177	13,617	2	13	—	—
17.	Kurmärkisches Comité der Stände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen A.	—	59,856	9,336	—	116,736	—	42,189	—	1,288,673	—	88,413	—	320,565	—	116	—	503,838	—	284,753	—	11,997	—	103,683
	B. In den drei Magdeburgischen Kreisen auf der rechten Seite der Elbe.																							
18.	Erster Jerichowscher Kreis	6	82	—	116,660	6,834	205,650	8,229	21,655	10,880	582	2,383	67,540	17,885	—	—	—	—	126	5,118	23	114	1,166	4,447
19.	Zweiter " "	25	404	—	69,065	2,878	4,912	262	105,802	22,848	1,054	6,324	69,913	19,172	—	—	336	23,197	300	11,248	200	1,000	953	2,792
20.	Ziesar	61 3/18	977	—	53,777	2,241	34,762	1,854	30,937	7,200	268	1,608	14,457	4,212	—	—	65	4,704	265	10,247	118	590	1,366	4,710
	Zusammen B.	—	1,463	—	—	11,953	—	10,345	—	40,928	—	10,315	—	41,269	—	—	—	27,901	—	26,613	—	1,704	—	11,949
	Hierzu A.	—	59,856	9,336	—	116,736	—	42,189	—	1,288,673	—	88,413	—	320,565	—	116	—	503,838	—	284,753	—	11,997	—	103,683
	Zusammen .	—	61,319	9,336	—	128,689	—	52,534	—	1,329,601	—	98,728	—	361,834	—	116	—	531,739	—	311,366	—	13,701	—	115,632

Nr.	Namen der Kreise und Städte.	Lieferungen, welche auf legale Requisizionen theils an die Belagerungs-Korps, theils an die etablirt gewesenen Magazine, theils an die Truppen wirklich geliefert, und weder auf die Kriegs-Kontribuzion noch sonst wo angerechnet und bezahlt worden.									Erpressungen und alle übrigen illegalen Forderungen und Requisizionen.	Brandschäden, so durch den Feind veranlaßt worden.	Einquartirungskosten bis ult. Novemb. 1808, im Durchschnitt pro Mann 8 Gr.	Tafel- und Indemnisazions-Gelder.	Lazareth- und alle übrigen ausgeschriebenen Kosten.	Plünderungen aller Art.	Summa sämmtlicher Kriegskosten.
		Vieh aller Art.				Andere Lieferungen, so ebenfalls nicht angerechnet oder bezahlt worden.											
		Schweine.	Werth.	Flügelvieh aller Art.	Werth.	Tuch.	Lederzeug, als Häute und Sohlen.	Leinewand.	Eisenzeug.	Kaffee, Zucker, Wein u. alle Kaufmannswaaren.							
		Stück.	Thlr.	Stück.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
	A. In der Kurmark zwischen Elbe und Oder.																
1.	Uckermark	4,713	40,699	59,899	52,507	9,466	21,086	81,255	7,612	153,510	50,561	—	2,654,966	—	213,318	777,260	6,755,380
2.	Priegnitz	109	1,132	3,630	3,002	3,939	1,053	7,682	1,969	46,631	18,133	—	652,950	—	196,074	143,697	2,366,235
3.	Ruppin	330	3,163	8,093	6,404	1,252	5,755	18,051	3,119	25,303	6,338	—	1,034,106	—	107,570	200,654	2,296,585
4.	Havelländischer Kreis	132	975	7,894	6,049	1,992	3,553	10,612	2,350	41,938	543,240	12,137	1,037,715	48,944	64,989	470,966	3,197,883
5.	Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	181	—	138,411	—	551,200	22,608	41,345	—	929,186
6.	Brandenburg	—	—	—	—	10,721	550	47	367	6,554	100	—	142,240	45,794	58,230	242	383,560
7.	Glien- und Löwenbergscher Kreis	539	4,802	11,892	10,583	2,478	3,788	13,902	444	8,972	8,038	—	229,341	—	29,474	86,694	803,100
8.	Oberbarnimscher Kreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,882,160	—	—	—	—	—	2,299,422
9.	Niederbarnimscher Kreis	3,303	25,658	32,202	20,611	934	5,389	30,216	4,249	48,002	66 938	2,000	624,543	—	110,377	840,766	2,669,102
10.	Berlin	—	—	—	—	164,565	260,740	30,430	—	382,869	48,801	—	7,764,523	244,685	—	—	15,233,066
11.	Teltowscher Kreis	1,304	11,192	13,475	10,081	2,165	4,246	14,167	2,884	13,816	12,628	—	592,216	—	28,795	118,885	1,618,097
12.	Zauchischer Kreis	1,458	11,026	15,521	13,538	1,751	4,651	19,117	1,062	8,176	8,705	—	254,120	—	39,776	103,654	1,063,569
13.	Luckenwaldescher Kreis	113	980	1,774	1,543	419	680	3,041	145	1,226	1,254	—	88,534	—	11,047	16,275	286,020
14.	Bees- und Storkowscher Kreis	1	15	98	98	2,344	242	230	1,355	1,450	4	—	143,213	1,364	4,625	748	482,897
15.	Lebusischer Kreis	1,050	9,891	12,165	7,289	661	1,526	—	729	13,836	104,924	—	300,909	3,409	11,698	20,554	1,377,349
16.	Frankfurt	—	—	4	3	28,786	8,680	1,980	2,879	43,208	59,389	—	183,338	50,056	78,737	4,780	665,872
17.	Kurmärkisches Comité der Stände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,758,442
	Zusammen A.	—	109,533	—	131,708	231,473	321,939	230,730	29,345	795,491	2,949,624	14,437	16,253,914	416,860	996,055	2,785,175	54,185,765
	B. In den drei Magdeburgischen Kreisen auf der rechten Seite der Elbe.																
18.	Erster Jerichowscher Kreis	4	76	1,717	1,069	28,961	7,061	8,217	4,458	46,262	98,816	29,764	246,974	32,202	854	74,543	1,004,964
19.	Zweiter „ „	502	3,644	8,411	6,298	10,945	4,859	18,997	11,970	62,067	9,257	—	318,899	—	47,492	771,706	1,763,661
20.	Ziesar	344	4,473	5,592	4,676	1,720	2,315	6,347	612	5,268	3,697	—	116,442	—	17,106	67,070	325,788
	Zusammen B.	—	8,193	—	12,043	41,626	14,235	33,561	17,040	113,597	111,770	29,764	682,315	32,202	65,452	913,319	3,094,413
	Hierzu A.	—	109,533	—	131,708	231,473	321,939	230,730	29,345	795,491	2,949,624	14,437	16,253,914	416,860	996,055	2,785,175	54,185,765
	Zusammen	—	117,726	—	143,751	273,099	336,174	264,291	46,385	909,088	3,061,394	44,201	16,936,229	449,062	1,061,507	3,698,494	57,280,178

Zu S. 648.

IX. Nachweisung

von den durch den französischen Krieg während der Jahre 1806 bis 1808 den nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Einwohnern des Preußischen Staats verursachten Lasten und Kriegsschäden.

Nr.	Namen der Provinzen.	An Kriegs-Kontribuzion.	Baare Geld-Requisizionen und ausgeschriebene Beiträge.	In Beschlag genommene Depositorien, Sozietäts-, Kämmerei- u. Instituts-Kassen.	Natural-Lieferungen und Leistungen.									Erpressungen, Plünderungen u. s. w.	Tafel- und Indemnisazions-Gelder.	Brandschäden und Verwüstungen an Gebäuden, Feldern u. s. w., imgleichen Schäden durch Viehsterben.	Summa.
					Getreide.	Fourage.	Hülsenfrüchte.	Brot, Fleisch, Zügemüse und Viktualien.	Getränke.	Pferde.	Vieh aller Art.	Einquartirungskosten.	Andere Lieferungen und Leistungen, auch Lazarethkosten.				
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Kurmark mit Inbegriff der Stadt Berlin und der vom Comité der Stände geleisteten Zahlungen	7,881,962	—	—	13,078,877	5,011,853	116,634	2,312,281	407,094	503,838	641,674	16,253,914	1,809,542	5,734,799	416,860	14,437	54,183,765
	Die drei Magdeburgischen Kreise diesseits der Elbe	—	—	—	43,262	785,310	6,284	178,286	53,584	27,901	60,502	682,315	171,914	1,025,089	32,202	29,764	3,096,413
	Hierzu nach einer ungefähren Angabe für diese an Kriegskontribuzion	497,677	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497,677
																	3,594,090
	Zusammen	8,379,639	—	—	13,122,139	5,797,163	122,918	2,490,567	460,678	531,739	702,176	16,936,229	1,981,456	6,759,888	449,062	44,201	57,777,855
2.	Neumark, excl. Königsberger Kreis	1,887,372	—	—	201,681	1,250,058	46,717	310,746	252,355	53,244	332,160	5,356,816	1,113,225	1,212,356	165,202	70,305	12,252,237
3.	Pommern, excl. der Städte Cörlin und Schlawe	1,364,273	1,034,120	—	709,195	2,929,910	31,650	1,208,485	250,482	208,943	915,181	6,820,783	1,989,414	3,917,219	534,505	579,238	25,196,101
	Stettiner Kaufmannschaft	2,702,703															
4.	Westpreußen	596,140	—	—	1,511,024	2,525,834	180,059	2,271,938	661,589	752,615	2,113,156	13,875,766	2,445,346	4,774,711	1,675,792	935,931	34,319,901
5.	Ostpreußen	2,076,352	537,704	53,609	3,839,362	6,039,477	831,601	2,155,406	1,102,105	3,074,847	5,837,447	8,716,011	869,184	14,433,389	177,584	7,336,183	57,080,261
6.	Litthauen	59,258	90,640	34,366	255,316	630,242	20,924	214,719	203,411	544,116	638,631	1,563,635	219,191	3,214,542	78,394	2,316 501	10,083,886
7.	Schlesien, Breslauer Departement	5,119,561	—	—	1,289,875	4,368,773	147,151	1,839,961	652,577	189,398	758,862	6,168,506	2,208,425	4,398,784	1,417,055	1,301,973	29,860,901
8.	„ Liegnitzer Departement	3,275,621	912,757	—	497,478	2,484,755	54,012	421,320	157,898	214,253	362,988	6,410,623	827,279	2,362,155	492,789	46,731	18 520.659
	Zusammen	25,460,919	2,575,221	87,975	21,426,070	26,026,212	1,435,032	10,913,142	3,741,095	5,569,155	11,660,601	65,848,369	11,653,520	41,073,044	4,990,383	12,631,063	245 091 801

8708 HG.
B3195k

Author Bassewitz, Magnus Friedrich von

Title Die Kurmark Brandenburg. Vol.3.

DATE. NAME OF BORROWER.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

BOUND BY
THE ...NT COMPANY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 15 01 12 09 008 7